Märkische Forschungen.

Herausgegeben

von dem Vereine für Geschichte der Mark Brandenburg.

XIII. Band.

Berlin, 1876.
Ernst & Korn.
Gropius'sche Buch- und Kunsthandlung.

Märkische Forschungen.



Herausgegeben

von dem Vereine für Geschichte der Mark Brandenburg.

XIII. Band.

Berlin, 1876.
Ernst & Korn.
(Gropius'sche Buch- und Kunsthandlung.)

Regesta Historiae Neomarchicae.

Die Urkunden

zur

Geschichte der Neumark und des Landes Sternberg,

in Auszügen mitgetheilt

von

Karl Kletke,
correspondirendes Mitglied des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg, der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur und des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens.

Dritte Abtheilung.

Markgraf Johann (Hans) von Cüstrin. 1513—1571.

Berlin, 1876.
Ernst & Korn.
(Gropius'sche Buch- und Kunsthandlung.)

Einleitung.

Quellen und Hülfsmittel.

Actenstücke (Briefe, Edicte, Urkunden, Staatsschriften).

Briefe.

Für die Kenntniß des Chrakters des Markgrafen Johann, sowie für seine Geschichte überhaupt sind besonders seine Briefe von großer Wichtigkeit, die theils im Königl. Geh. Staats-Archive, sowie im Königl. Haus-Archive zu Berlin, theils im Staats-Archive zu Königsberg i. Pr. in ziemlich großer Anzahl vorhanden sind. Gedruckt hiervon sind Markgraf Johanns polemische Schreiben an Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen aus dem Jahre 1546, sowohl in einem besonderen Druckwerk v. J. 1546 in kl. 4°, als auch in Hortleder's Handlungen und Außschreiben von Anfang, Fort- und Außgang des Teutschen Krieges u. s. w. Bd. 2. — Aus dem Jahre 1549 theilt ein Schreiben des Markgrafen Johann an Kaiser Karl V. des Interims wegen aus dem Geheimen Staats-Archiv A. Zimmermann in seiner Geschichte der Mark Brandenburg unter Joachim I. und II. (Berlin 1841) S. 131 f. mit. — Aus den Jahren 1549 bis 1551 ist eine Reihe von Briefen Markgraf Johanns, größtentheils an Herzog Albrecht von Preußen gerichtet, durch J. Voigt in seiner Abhandlung über den Fürstenbund, in Fr. v. Raumer's Histor. Taschenbuche 3. F. 8. Jahrgang 1857, in mehr oder weniger längeren Auszügen aus dem Königsberger Archive mitgetheilt. — Mehrere Briefe Johanns aus den Jahren 1551 und 1552 finden sich in Lanz' Correspondenz des Kaisers Karl V. Bd. 3. — Aus dem Jahre 1552 ist der Briefwechsel zwischen Markgraf Johann und dem damaligen Bischofe von Lebus in W. A. Kosmann's und Th. Heinsius' Denkwürdigkeiten und Tagesgeschichte der Mark Brandenb. (Berlin) 6. Bd. 1798 (2. Bd.) abgedruckt. In modernisirter Form werden die Briefe Johanns auch in Wohlbrück's Geschichte von Lebus Bd. 2, theils vollständig, theils im Auszuge mitgetheilt. — Aus dem Jahre 1555 findet sich der Briefwechsel zwischen Markgraf Johann und seinem Bruder, dem Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg, in (Moser's) Neuem

Patriot. Archiv für Deutschland (Mannh. und Leipz. 1794) Bd. 2. — Aus dem Jahre 1565 sind von J. Voigt in seiner Abhandlung über die Erbansprüche des brandenb. Hauses an die Herzogthümer Schleswig-Holstein, in Ad. Schmidt's Zeitschr. für Geschichte (Berlin 1847) Bd. 7 modernisirt, so wie von mir in den „Urkunden und Actenstücke, betr. die Preuß. Erbansprüche auf Schleswig-Holstein" (Berl. 1865) wortgetreu mitgetheilt. — Mehrere Schreiben des Markgrafen Johann aus den Jahren 1565 und 1566, sowie ein Schreiben des Kaisers Maximilian II. an Markgraf Johann aus dem Jahre 1567 sind in Hausen's Staats-Materialien Bd. 1 enthalten. — Der Briefwechsel zwischen Markgraf Johann und seinem Schwiegervater, dem Herzoge Heinrich d. J. von Braunschweig, aus den Jahren 1537 und 1538, findet sich, aus dem Berliner Geh. Staats-Archive mitgetheilt, in Hänfler's handschriftlicher Lebensbeschreibung des Markgrafen Johann.

Edicte.

Nächst den Briefen sind besonders die Edicte des Markgrafen Johann, sowie die von ihm ausgestellten Urkunden wichtig. Die Edicte finden sich in Christ. Otto Mylius' Corpus Constitutionum Marchicarum etc. (Berlin und Halle 1737) Thl. 1 – 6, wozu das Repertorium Corporis Constitutt. Marchic. ib. (1755), so wie in der „Sammlung der Provinzial- und statutarischen Gesetze in der Mark Brandenburg. Nach Anleitung der Provinzial- und statutarischen Rechte des rc. v. Kamptz" (Berlin 1832 – 1833. 3 Bde.) Bd. 1 und 3. — Mehrere, bis jetzt noch nicht gedruckte, Verordnungen und Erlasse Johanns finden sich in dem handschriftlichen Werke »Neumärkische Verordnungen«, Handschrift in Fol. auf der Königl. Bibliothek zu Berlin (Ms. boruss. Fol. 182). — Die Verordnung in Betreff des Hofmeisters und des Thürknechts findet sich in (König's) Versuch einer historischen Schilderung von Berlin (Berlin 1792) Thl. 1, Beil. No. V., und im Auszuge in Wegener's Lebensbeschreibung des Markgrafen Johann, so wie in Kutschbach's Chronik von Küstrin.

Urkunden.

Die auf Markgraf Johann bezüglichen Urkunden sind abgedruckt in Riedel's Codex diplomaticus Brandenburgensis 1. Haupttheil Bd. 10, 13, 16, 18, 19, 20, 23 und 24; 2. Hauptth. Bd. 6; 3. Hauptth. Bd. 3, und Suppl. Vgl. das Chronologische Register zu Riedel's Codex dipl. Brandb. Bd. 2, S. 534 – 595. — Außerdem finden sich einige Urkunden für Markgraf Johann in J. C. Cr. Oelrich's Beyträge zur Brandenburgischen Geschichte. Berlin, Stettin und Leipz. 1761; A. v. Druffel's Briefe und Acten zur Geschichte des 16. Jahrh. m. besond. Rücksicht auf Bayerns Fürstenhaus. (b. j.) Bd. 1 – 3. München 1873 – 1874. gr. 8. (1. Bd. Beiträge zur

Reichsgeschichte 1546—1551), in L. Frhr. v. Ledebur's Allg. Archiv für die Geschichtskunde des Preußisch. Staates Bd. 3, Wohlbrück's Gesch. von Lebus Bd. 3 und Wedekind's Chronik von Züllichau. — Die Urkunden, die sich in Lünig's Corpus juris Feudalis Germanici (Frkf. a. M. 1727.) Bd. 2, Abth. 2; Treuer's Gründl. Geschlechts-Historie des Hauses der Herren v. Münchhausen. (Göttingen 1740), und in der „Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts der v. Schlieffen" (Cassel 1784) stehen, finden sich auch in Riedel's Codex. Vgl. das von mir herausgegebene Urkunden-Repertorium für die Geschichte des Preuß. Staates S. 634. Einige nicht unwichtige Actenstücke sind mitgetheilt in Chph. v. Rommel's Philipp d. Großm. Thl. 2; in Fr. Alb. v. Langenn's Moritz, Herzog und Churfürst von Sachsen Thl. 2 (Leipzig 1841); J. O. Opel's „Eine Briefsammlung des Brandenburg. Geh. Raths und Professors Dr. Christof v. d. Straffen." Halle 1875. — Andere Urkunden und Schreiben im Auszuge enthalten Seyffert's Annalen der Stadt und Festung Cüstrin. 1801. — Viele noch nicht gedruckte Urkunden befinden sich theils im Königl. Geh. Staats-Archive zu Berlin, theils im Königl. Haus-Archive daselbst.

Außerdem sind noch folgende Staatsschriften und Briefsammlungen wegen der darin mitgetheilten Nachrichten zu erwähnen:

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Johansen Marggraf zu Brandenburg Ausschreiben, des Kaiserl. Landfriedens und etliche andere Artikel, so in Kaiserlichen Cammer und peinlichen Halsgerichts-Ordnung der Plackerey und mutwilligen Befehder halber begriffen sein. Cüstrin 1550. 4. — (Dr. Adr. Albinus.) Warhaftige Anzeigung vnd Ausführung derer Irsaal vnd widerrechtlicher Beschwerung, dadurch Hr. Johannes III. zu Brandenburg die Revision wieder das Kayserl. Cammergericht zu Speyer zu suchen vnd zu gebrauchen verursacht worden, worauf der Grund derselben Sachen beruhet. 1559. Fol. Vgl. Küster's Bibl. histor. Brand. p. 437 und Access. ad Bibl. T. 1. p. 299. — Ad toties repetitas Flacii criminationes Responsio, scripta a Scholasticis Academiae Vitebergensis. Viteberg. 1558. 4. Vgl. die Unschuldigen Nachrichten v. A. und N. 1713. S. 895 und Ehrhardt's A. und N. Küstrin S. 115 f. — K. Lanz, Correspondenz des Kaisers Karl V. Aus dem Königl. Archive in der Bibliothèque de Bourgogne zu Brüssel. Leipzig. Die Briefe im 3. Bde. (1846) enthalten interessante Nachrichten über die Verhandlungen zwischen Kaiser Karl V. und Markgraf Johann im Jahre 1552, die dem Anschluß des Letzteren an den Kaiser vorangingen. Bis dahin war nichts darüber bekannt. — Melanthonis opera omnia. Ed. Bretschneider. Halis Saxonum. 1834—48. 28. T. 4. Vgl. T. 7 und 8 (1847). Melanchthon's Briefe an Markgraf Johann, wenn gleich ohne besondere historische Nachrichten, be-

weisen wenigstens, daß Markgraf Johann mit Melanchthon in Briefwechsel gestanden hat. 2 andere Briefe Melanchthon's an Markgraf Johann befinden sich in Ranke's Geschichte Deutschlands Bd. 6. — Dr. Mart. Luther's sämmtliche Schriften sowohl in deutscher als lateinischer Sprache, in 24 Thln. herausgegeben von J. G. Walch. Halle. 1740—42. 4. Vgl. Thl. 10. S. 766, (Markgraf Johann wird den Fürsten als ein Muster ehelicher Liebe empfohlen), und G. Buchholzer's Vorrede zu Luther's Predigt über die Ehe. S. 866 der Altenburger Ausgabe. S. auch Küster's Access. ad Bibl. histor. Brand. T. 1 p. 300. —

Gedächtniß-Predigten und Gedächtniß-Reden auf Markgraf Johann.

Ohne eine eigentliche Lebensbeschreibung des Markgrafen Johann zu bilden, enthalten die Gedächtniß-Predigten und Gedächtniß-Reden in größerer oder geringerer Anzahl Angaben theils über seine Sitten und seinen Charakter, theils über seine Lebensweise und seine Regierungsthätigkeit, und sind zugleich älter, als alle Biographien des Markgrafen, jedoch sämmtlich sehr selten. Auf der Königl. Bibliothek zu Berlin sind nur zwei davon vorhanden, die von Cölestinus und Willichius. Die Gedächtniß-Predigt des Letzteren führt die Aufschrift: „Leichpredigt, Von dem Christlichen abschied, aus diesem Jammerthal, des ... Herrn Johansen Marggraffen zu Brandenburg ꝛc., den 1. Februarij dieses 1571 Jars zu Crossen in der Schlesien. Durch M. Gregorium Willichium Pfarhern. Gedruckt zum Tham, durch Christoffel Rungel." kl. 4. Darin finden sich einige gute Nachrichten über Markgraf Johann.

Leichpredig vber den Tödtlichen abgang weiland des Durchleuchtigen vnd Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Johannes, Marggraffen zu Brandenburg ꝛc., welcher den 13. Januarij (der da war der Eilffte tag nach S. F. G. Bruders des Churfürsten ꝛc. V. G. H. Hochlöblicher seliger gedechtnus, abscheid) Morgens zwischen fünff vnd sechs vhren, seines Alters im 58. Regierung 36., zu Custrin Gott seinen Geist in seine Hende beuohlen, 1571. Item. Von S. F. G. Sepultur, vnd wie dieselbige hernach den 1. Februarij, durch Chur vnd Fürsten, Graffen vnd Herren, ꝛc.... Christlich vnd Fürstlichen beleitet vnd bestetiget. Georgius Cölestinus D. Gedruckt zu Frankfort an der Oder durch Johann Eichhorn. Anno 1571. kl. 4. Die Leichenpredigt enthält ziemlich viele Nachrichten sowohl über die Unterredungen zwischen Markgraf Johann und Cölestinus in den letzten Tagen vor des Ersterem Tod, sowie über seine Regierungsthätigkeit.

Außerdem werden Leichenpredigten angeführt von Andr. Phratz zu Soldin, Peter Fuchs zu Königsberg i. d. N., Corner zu Frankfurt a. O., endlich Nic. Selnecceri Leichpredigt Churfürst Joachim II.

vnd Marggr. Johannis: dabey beider Bekentniß vom heil. Abendmahl (vgl. Küster's Bibl. hist. Brand. p. 437).

Letzte Predig, So der D. v. H. Fürst vnd Herr, Herr Johannes Marggraff zu Brandenburg, 2c. ... kurtz vor seinem abscheidt begert vnd angehört, vnd auff J. F. G. Gnedig begeren, den 11. Januarij zu Custrin auff dem Schloß gethan hat, Georgius Celestinus D. Gedruckt zu Frankfurt an der Oder, bey Joh. Eichorn, 1571. kl. 4. Darin ausführliche Nachrichten über die Unterredungen zwischen Markgraf Johann und Cölestinus in den letzten Tagen vor dem Tode des Markgrafen.

Georgius Celestinus D. Trostschrifft. An die Durchl. vnd Hochgeb. Fürstin vnd Fraw, Frawe Katherine, Geborne Hertzogin zu Braunschweig vnd Lüneburg, Marggrefin zu Brandenburg, 2c. Wegen des tödlichen abgangs Jhrn F. G. geliebten Herrn vnd Gemahls, Herrn Johans Marggrafen zu Brandenburg 2c. Gedruckt zum Tham, in der Newen Marck. M.D.LXXI. kl. 4. Darin finden sich keine besonderen Nachrichten über Markgraf Johann.

Lateinische Gedächtnißreden wurden gehalten von: Christophorus Meiemburgius: Oratio continens historiam vitae et obitus Illustrissimorum Principum Joachimi II. S. R. I. Electoris, et Johannis, Marchionum Brandeburgensium fratrum etc. destinata exeqiis Electoris celebratis Coloniae ad Spream, VIII. Calend. Februarii an. M.D.LXXI. Sehr selten, benutzt von Garcäus und Rentsch. Diese Rede enthält über die Verhandlungen zwischen dem Kaiser und dem röm. König einer- und Markgrafen Johann andererseits wegen des Interims auf dem Reichstage zu Augsburg 1548 mehr, als irgend ein anderer Schriftsteller.

Petri Haftitii oratio de vita et obitu Joachimi II. S. R. I. Archi-Camerarii et El. ac Domini Johannis Fratris Marchionum Brand. Frf 1571. 4. Selten. Die Urschrift des Verfassers befindet sich auf der Königl. Bibliothek zu Berlin.

Nicol. Reusneri Epitaphium (20 latein. Verse), von Brunnius mitgetheilt, in den Scriptores rerum Brandenburg. T. II. z. Anf. Darin eine Charakteristik des Markgrafen Johann. Vgl. Küster's Access. ad Bibl. hist. Brandenb. T. I. p. 298.

Des M. Petrus Vox (Fuchs), Pfarrers zu Königsberg i. d. N., Grabschrifft Des Durchleucht., Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Johans Marggraff zu Brandenburg 2c. (Cölestini Leichenpredigt angehängt). Diese Grabschrift enthält in 48 deutschen Versen alle wichtigen Momente aus Markgraf Johanns Leben, sowie eine ziemlich umfassende Charakteristik.

Des M. Petrus Fuchsius, Pfarrer und Superintendens zu Königsberg i. d. N., Lobspruch, Darinn auch die letzten Wort vnd

Christlicher Abschied, des Durchlauchtigsten Fürsten vnd Herrn, Herrn Johans Marggraff zu Brandenburgk 2c. (38 deutsche Verse.) Darin eine ausführliche Charakteristik nebst einigen anderen Nachrichten aus Markgraf Johanns Leben. — Auch Gregorius Werner zu Krossen soll ein Elogium in lateinischer Sprache auf Markgraf Johann abgefaßt haben.

Geschichtschreiber.

Eine Biographie des Markgrafen Johann lieferte Franz Hildesheim in seiner De vita Johannis Marchionis Brandenb. narratio historica. Frkf. 1592. 4. u. wdhlt. in Küster's Collectio opusculorum historiam Marchic. illustrantium. (Berlin 1753.) T. II. St. 22. Nr. IV. S. 69—76. H. kannte den Markgrafen von Jugend auf persönlich, hatte sogar, da er musikalisch war und Markgraf Johann die Musik liebte, einige Jahre an Markgraf Johanns Hofe gelebt, er konnte daher aus Autopsie über Markgraf Johanns Persönlichkeit, seine Lebensweise, seine Sitten und seinen Charakter, so wie über manche Vorgänge am Hofe berichten; überdies konnte er von seinem Vater, der gegen 30 Jahre bis zum Tode des Markgrafen sein Secretair gewesen, alle seine geheimen Papiere unter sich gehabt hatte und daher in die ganze Politik des Markgrafen Johann auf das Genaueste eingeweiht war, über Markgraf Johann in jeder Beziehung die genauesten und zuverlässigsten Nachrichten einziehen. Daher ist H. in allem dem, was er berichtet, sehr zuverlässig und glaubwürdig, jedoch im Verhältniß zu dem, was er erfahren und mittheilen konnte, immerhin nur höchst dürftig; denn er beschränkt sich eben fast nur auf Persönlichkeiten und das Privatleben des Fürsten, während er die auswärtige Politik und ebenso auch die Regierung des Landes mit wenigen und kurzen Notizen abfertigt. Daher bildet zu H's. Biographie das fast gleichzeitige historische Werk des Nicolaus Leuthinger (geb. 1547, † 1612) über die Geschichte der Kurfürsten Joachim I., Joachim II. und Johann Georg (von 1500—1594) eine sehr wesentliche Ergänzung. Dasselbe führt den Titel: Nicolai Leuthingeri de Marchia et rebus Brandenburgicis commentarii und bildet den T. I. der Collectio scriptorum de rebus Marchiae Brandenb. maxime celebrium, cum praefat. Krausii. Fr. et Lips. 1729. 4., und ebenfalls in demselben Jahre zu Frankfurt a. d. O. von G. G. Küster in 2 Bden. als »Nic. Leuthingeri opera omnica etc.« in 4° herausgegeben. In unserer Arbeit wird stets nach Krause's Ausgabe citirt. — Die Geschichte des Markgrafen Johann wird von L. neben der des Kurfürsten Joachim II., in Buch 4—18 (vgl. Lib. I. § 2 p. 2; IV. § 3, 4, 8, 10, 19; V. § 17 und 28; VII. § 1, 4, 42; VIII. § 33 und 36; IX. § 1—3; X. § 3, 4, 9, 12—14, 15, 16, 27;

XI. § 29; XII. § 22 und 24; XIII. § 14, 16, 17, 18; XIV. § 16 und 17; XV. § 21; XVII. § 18—21; XVIII. § 11 und 28; XIX. § 9) behandelt. L. ist über die Persönlichkeit des Markgrafen Johann viel kürzer als H., erzählt dafür aber mancherlei Vorfälle, die im Lande vorgekommen sind, und über die H. gänzlich schweigt, ausführlich, so z. B. den Streit des Markgrafen Johann mit dem Herrn v. Borck und die Besitzergreifung der Stadt Falkenburg, sein Zerwürfniß mit dem Johanniter-Heermeister Franz Naumann, die Streitigkeiten mit Polen im Jahre 1561, die Befestigung von Cüstrin und Peitz; auch berichtet er wenigstens Einiges über die innern Einrichtungen des Landes; aber freilich ist L. keineswegs frei von chronologischen Fehlern. Auch an sachlichen Irrthümern fehlt es bei L. durchaus nicht. So stellt L. z. B. die Ursache des Streits zwischen Markgraf Johann und Frz. Naumann ganz falsch dar, hat über die Pläne Markgraf Johanns zur Zeit des Gotha'schen Krieges ganz irrige Ansichten, ist bei seinem Berichte über den Aufenthalt des päpstlichen Abgeordneten Commendone in Cüstrin höchst mangelhaft und unzuverlässig, weiß weder etwas von Markgraf Johanns Theilnahme am Fürstenbunde, noch von seinen Bestrebungen in der Schleswig-Holstein'schen Frage, noch von seinen Verhandlungen mit dem Kaiser im Jahre 1552. Markgraf Johanns Theilnahme am Schmalkaldischen Kriege, sein Zug nach Metz, ebensowie die Erwerbung der Herrschaften Beeskow und Storkow werden mit wenigen Notizen abgefertigt. Auch sein Bericht über Markgraf Johanns Auftreten auf dem Reichstag zu Augsburg im Jahre 1548 ist höchst dürftig. Was die innern Verhältnisse des Landes anlangt, so erfährt man weder etwas von den Domänen, noch vom Steuerwesen, noch von den Landtagen und deren Beschlüssen, noch von den Edicten des Fürsten. So wichtig L. also auch ist, so läßt er doch für eine Geschichte des Markgrafen Johann noch sehr wesentliche Lücken.

Auch die Verfasser der allgememeinen brandenburgischen Chroniken widmen stets auch dem Markgrafen Johann einen besonderen Abschnitt, doch beschränken sich mehrere derselben, wie Jobst ([1]) († 1575) und Entzelt ([2]) († 1583), auf eine Angabe des Geburts- und des Todesjahres des Markgrafen Johann und Namhaftmachung

[1]) Justi Genealogiae Septem Insignium et antiquarum Familiarum, Marchionum et Principum Electorum incl. Domus Brandenburg. etc. (Francof. ad Oderam). MDLXXI. fl. 4. Die Vorrede ist Calend. Febr., am Begräbnißtage Johanns, geschrieben. Die Nachrichten über Markgraf Johann füllen nicht einmal eine kleine Quartseite.

[2]) Altmärckische Chronica u. s. w. Magdeb. 1579. 4. 2. A. hrsg. v. Casp. Sagittarius Saltzwedel. 1736. 4. Daselbst über Markgraf Johann S. 133.

seiner Gemahlin und Töchter; Andere, wie Creusing ([1]) (um 1570), Reineck ([2]) († 1598), Garcäus ([3]) (c. 1570), Brunnius ([4]) (geb. 1583), Sagittarius ([5]) († 1694), begnügen sich damit, außerdem noch einige Notizen aus Sleidanus und Sabini epistola ad Sleidanum hinzuzufügen. Einige besondere Nachrichten haben Hafftiz ([6]) (um 1570) und Angelus ([7]) (eigentlich Engel; † 1598), die übrigens meist wörtlich mit einander übereinstimmen. Mart. Prätorius ([8]) (um 1590) liefert in 33 Versen eine Charakteristik Johanns und außerdem noch einige historische Daten. Mehr Ausbeute gewähren Rentsch ([9]) (um 1680) und Löckel ([10]) (geb. 1621, † im 1. Jahrz. des 18ten Jahrhunderts), namentlich der letztere, der, obwohl erst 100 Jahre später als Markgraf Johann, doch bei

---

[1]) Chronicon aller regierenden Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg u. s. w. Handschriftl., in mehreren Exemplaren auf der Königl. Bibliothek zu Berlin. Die eigenen Nachrichten über Markgraf Johann nehmen nur wenige Zeilen ein, das Andere ist aus Sleidan und Sabini epist. ad Sleidan, nebst der Grabschrift des Pet. Vor (Fuchs).

[2]) Reiner Reineck v. Steinheim, lat. Reineccius, Chronika des Chur vnd Fürstlichen Hauses der Marggraffen zu Brandenburg u. s. w. Wittenberg 1580. 4. (Darin über Markgraf Johann 2 S.). Dann latein. unt. d. Tit.: Origines ill. stirpis Brandenb. etc. Frcf. ad Od. 1580. fol., wdhlt. in Scriptores rerum Brandenburg. T. II. P. 2. No. 21. Darin über Markgraf Johann p. 241 bis 243 (1½ Quarts.).

[3]) Successiones familiarum et res gestae ill. Praesidum Marchiae Brandenb., T. II. der Collectio scriptorum de rebus Marchiae Brand. maxime celebrium. Darin über Markgraf Johann p. 266—268 (3 Quartseiten). H. benutzte Sabini epist. ad Sleidan und Chr. Meienburg.

[4]) Catalogus Electorum Brandenburg. Frkf. a. M. 1600 und wdhlt. in Scr. rer. Brandenb. T. II. P. 1. z. Anf. Br. theilt Nic. Reusneri Epitaphium (20 latein. Verse) auf Markgraf Johann mit.

[5]) Historia Marchionum ac Electorum Brandenb. Jen. 1684. 4. und wdhlt. in Scr. rer. Brand. T. I. P. 3. No. 13. Darin eine kurze Geschichte des Markgrafen Johann (§ LVII. p. 499 f.), unter Benutzung von Sleidan, Sabini epist., Angelus, Reinecc., Cernit., Rentsch, Thuanus, Chytraei Saxonia.

[6]) Microchronicen Marchicum etc. M.DXCIX., abgedruckt in Riedel's Codex 4. Hauptth. 1. Bd. S. 46 ff.

[7]) Rerum Marchicarum Breviarium. Wittenb. 1593. Kl. 4 und Annales Marchiae Brandenb. Frkf. a. O. 1598. Fol.

[8]) Marchiados libri II. s. Illustr. Pr. S. R. I. Electores et Marchiones Brandenb.:.. carmine heroico comprehensi. Argent. 1598. kl. 4. Darin über Markgraf Johann 33 Verse.

[9]) Brandenburg. Ceder Hein u. s. w. Bareut. 1682. Darin über Johann S 443—450. R. benutzte Sabini epist. ad Sleidan. und Meienburg.

[10]) Marchia illustrata oder Chronologische Rechnung und Bedenken über die Sachen, so sich in der Mark Brandenburg ... biß ad A. Chr. 1680 .. sollen zugetragen haben. Handschriftl., Ms. boruss. Fol. 18 auf der Königl. Bibliothek zu Berlin. Ein anderes vollständiges Exemplar befindet sich im Königl. Geh. Staats-Archiv zu Berlin.

weitem mehr über Johann berichtet, als die meisten der früheren Geschichtschreiber, und zur Ergänzung von Hildesheim und Leuthinger dienen muß. Rentsch enthält brauchbare Nachrichten über die Befestigung von Cüstrin und über Markgraf Johanns Verhalten auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1548 (nach Meienburg). Die Nachrichten bei Cernitius (1) (Zernitz, um 1620) über Johann sind der Geschichte des Kurfürsten Joachim II. eingemischt und bestehen nur aus wenigen Notizen; ausführlich ist C. jedoch über den Tod des Markgrafen.

Topographien.

Mehrere Angaben zur Geschichte des Markgrafen Johann finden sich in den Topographien der Mark Brandenburg. Dahin gehören: Wolffg. Jobst, Ein kurtzer Außzug vnd beschreibung, des gantzen Churfürstenthumbs der Marck zu Brandenburgk, sampt ihren .. Graff- vnd Herrschafften u. s. w. Frankfurt a. O. 1571. kl. 4. Ebenda 1572. kl. 4. und wdhlt. in Küster's Collectio opusculor. historiam Marchic. illustrant. Bd. 1. St. 6 und 7. Nr. III. Die Nachrichten über die Neumark u. s. w. unter Markgraf Johann befinden sich daselbst von S. 138 – 145. — Nic. Leuthingeri Topographia Prior Marchiae regionumque vicinarum und Topographia posterior Marchiae etc., in Scr. rer. Brandenb. c. praef. Krausii T. I. z. Anf. (vgl. in d. Topogr. post. p. 68 f., 77, 91 f., 102 f.). — (Christoph Hendreich) Derer, die Marck zu Brandenburg betreffende Sachen, Erster Entwurff, Verfaßt in Zwo Theile, Der I. Handelt von der Beschreibung des Landes, u. s. w. Berlin. 1682. kl. 8. (Darin Nachrichten über die Befestigung von Cüstrin.)

Specialberichte.

Weit wichtiger als diese einzelnen Notizen sind folgende zeitgenössische Aufsätze:

„Eigentlicher vnd wahrhafftiger bericht, was erstlich durch die Römische Kon. Matt. vnd volgig durch die Kay. Matt. selbst vnd eigner person mit Marggraf Johansen zu Brandenburg ꝛc. des Interims halben vor handlung gepflogen auch durch andere haben handlen lassen vnd wie letzlich sein F. G. den abschied genommen volget." Dieser zeitgenössische Bericht über die Verhandlungen des Königs Ferdinand und des Kaisers Karl V. einer- und dem Markgrafen Johann andererseits auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1548 wegen Annahme des Interims enthält die einzige ausführliche Nach-

---

1) Decem e Familia ... Electorum Brandenb. Eicones etc. 1626. fol (vgl. p. 46, 61, 62, 65 f, 67.)

richt über jene Vorgänge, während die Nachrichten bei den Geschichtschreibern, brandenburg. und fremden, hierüber äußerst dürftig und mangelhaft sind. Nur Meienburg und Rentsch geben wenigstens ein Resumé davon. — Die erste Hälfte dieses zeitgenössischen Berichts (bis Ende März) ist in Ranke's Geschichte Deutschlands während der Reformation Bd. 6, S. 435 — 453, die zweite Hälfte, von C. Zitelmann in der Zeitschrift f. Preuß. Geschichte, 4. Jahrg. (1867), S. 73 - 84, 151 — 164, 412 — 426 mitgetheilt und daraus auch besonders abgedruckt worden. Vgl. unten zum J. 1548.

„Warhaffte newe zeittung von der kriegßhandlung zwischen kaiserlicher Mt. vnd dem Landgrauen des 1546 iares geschehn"; aus dem Berliner Staats-Archive mitgetheilt in Ranke's Geschichte Deutschlands Bd. 6, S. 365 ff. — Der Verfasser des Tagebuchs, wahrscheinlich des Markgrafen Johann Prädikant Georg, liefert darin specielle Nachrichten über Markgraf Johanns Theilnahme am Feldzuge Kaisers Karl V. gegen die Schmalkaldener Verbündeten im Jahre 1546.

Des churfürstl. brandenb. Lehnsecretars v. Kötteriz „Gründtlicher vnd wahrhafftiger Bericht, wie es von altershero bis auf diese kegenwertige zeitten mit den Erbhuldigungen, Lehnsverleihungen vnd denen darbei vorgefallenen Lehengeldern mit Ritterschafft vnd Stedten durch die ganze Marggrafschafft vnd Chur-Brandenburgk gehalten worden. Vom 8. Juni 1609." Abgedruckt in Ad. Fr. Riedel's Magazin des Provinzial- und statutarischen Rechts der Mark Brandenburg u. s. w. Bd. 1. Abth. 1. (Berlin, 1837), S. 280 ff. Dieser Bericht enthält die einzigen, wenn gleich allerdings nur kurzen Nachrichten darüber, wie es Markgraf Johann mit der Lehnwaare gehalten hat.

Einzelne Notizen über Markgraf Johann und seine Geschichte finden sich außerdem bei folgenden einheimischen Schriftstellern: C. Corneri Oratio de vita et Obitu . . . Joachimi Sec. Elect. Francof. ad V. 1571. 4. — Franc. Hildesheimii de vita Joachimi II. Elect. Brand. narratio hist. v. J. 1592, in Küster's Collectio opusculor. histor. March. illustrant. T. II. St. 21 — 24, S. 49 — 68. — Andr. Wenzelei Leich-Predig über den Abschied des Kurfürsten Johann Georg. Frankf. 1598. 4. — Frid. Taubmanni Oratio in funere Georgii Friderici March. Brandenb. Onoldini. 1603. — Des Frankfurter Stadtschreibers Jac. Staius Memorabilien der Stadt Frankfurt a. O. (1571 — 1584 verfaßt), abgedruckt in Riedel's Codex 4. Hauptth. 1. Bd. (vgl. daselbst S. 363, 364 und 365, über die Jahre 1548, 1549 und 1552). — Jos. Cramer's, eines ehemaligen Bürgermeisters zu Cüstrin, handschriftliche Anmerkungen über die Stadt Cüstrin, im August 1677 verfaßt und von Wohlbrück für seine Geschichte von Lebus mehrfach benutzt. — Des

Pfarrers Dionysii Excerpte aus verschiedenen Chroniken, abgedruckt bei Riedel a. a. O. Vgl. S. 308. — Joh. Carionis teutsch gedruckte Chronik. Frkf. 1555. Vgl. z. 1532). — Georgii Coelestini († 1577) Historia Comitiorum A. 1530. Augustae Vind. celebratorum. Frcf. ad Od. 1577. fol. 4 T. Vgl. die Fortges. Samml. von A. und N. Th. 1730. S. 342 f. und Erhardt's A. und N. Küstrin. S. 150. — Joh. Bercovii Märckischer Josaphat, Jubelpredigt vom Jahre 1639, abgedruckt in Sm. Hoffmann's Jubilaeum Evangelico — Marchico — Berlinense. — Christoph Neander (am Ende des 16. Jahrh.), Orationes.

Fremde Geschichtschreiber.

Unter den fremden Geschichtschreibern erwähnt den Markgraf Johann zuerst: Joannes Sleidanus († 1556) in seinen Commentariorum de Statu Religionis et Reipublicae Carolo V. Caesare Libri XXVI. Argentorati. 1555. fol. ibid. 1556. 8. (1612.) 8. am besten ed. J. G. Böhme, mult. annotatt. illustr. Ch. K. Am Ende. Frankf. a. M. 1785--86. 3 Bde. 8. Sl. liefert einige Nachrichten über Markgraf Johann im Schmalkadischen Kriege und auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1548. Die Stellen aus Sl. sind nach den Seiten der Ausgabe von 1612 citirt. — Eine Fortsetzung und Übersetzung des Sleidan, ebenfalls mit einigen Notizen über Markgraf Johann, ist: Joannes Sleidanus verus et ad nostra tempora usque continuatus. Daß ist: Warhafftige vnd Ordentliche Beschreibung allerley fürnemer Hendel vnd Geschichten, so sich in Glaubens vnd anderen Weltlichen Sachen bey der Regierung der ... Kayser Caroli V., Ferdinandi I., Maximiliani II., Rudolphi II., Vnd Matthäi I. ... biß auf daß 1620. Jahr n. Chr. geb. begeben: verteutscht vnd continuirt durch M. Oscam Schadaeum. Im Jahr Christi 1621. Fol.

Auf Sleidan's Werk bezieht sich Georgii Sabini († 1560) epistola ad Joannem Sleidanum, continens defensionem Illustrissimi Principis, Joannis Marchionis Brandenburgensis. Francof. ad Od (Cal. Sept. A. 1556.) Kl. 4. und in Sabini Poemata et Epistolae. Franc. 1606. 8. Liber Epistol., Epistola ad Joann. Sleidan. p. 419 — 424. Sab. rechtfertigt des Markgrafen Johann Benehmen im Schmalkaldischen Kriege, lobt seine Standhaftigkeit auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1548 und giebt außerdem noch einige Notizen über Markgraf Johanns Charakter und seine Lebensweise. — Die Nachrichten über Markgraf Johann bei Sleidanus und Sabinus, die älter sind, als sämmtliche brandenburgischen Chronisten, wurden, wie wir schon oben erwähnten, größtentheils von diesen in ihre Biographien Markgraf Johann mehr oder weniger

wörtlich aufgenommen. -- Eine Biographie des Markgrafen Johann lieferte Sim. Schardius (geb. um 1535, † 1573) in der Epitome rerum gestarum ... sub Imper. Maximiliano II., im Schardius redivivus sive Rerum Germanicar. scriptores varii etc. opera Hieron. Thomae. Giessae. 1673. fol. T. IV. p. 154 f. (1 Folioseite), meist nach Sleidanus und Sabini epistola, aber reichhaltiger und besser, als die Biographien bei Jobst, Entzelt, Reineck, Creusing, Brunnius und Sagittarius. — Davidis Chytraei (geb. 1530, † 1600) Saxonia ab A. Chr. 1500. usque ad A. MDC. nunc tertium recognita et ... ad praesentem usque MDC.XI. an. continuata. Lipsiae. A. M.DCXI. fol. mit ziemlich vielen Nachrichten zur Geschichte des Markgrafen Johann. Ch. berichtet auch allein unter allen Geschichtschreibern, wenn auch nur ganz kurz, über Markgraf Johanns Beziehungen zum Fürstenbunde und über den Tag zu Lochau im Jahre 1551. — Anhang 2. Ephemeris itinerum Caroli V. Imp. toto belli Germanici tempore etc. — Jac. Aug. Thuani (geb. 1553, † 1617) hisoriae sui temporis. Francof. (1616) 5 T. Vgl. T. 1 und 2. — Commemoratio succincta, causarum Belli a Schmalcaldicis, contra Henricum Brunsvic., A. XLII. suscepti, cum Historiola, quomodo Ducatu exutus, et tandem a Schmalcaldici Foederis sociis captus sit: Edita ab iisdem, im Schardius redivivus T. II. p. 407—415. — Jisdem de rebus Narratio Mauritii Ducis Saxoniae. 1646. ibidem. p. 415 fgg. Darin einige Nachrichten über die Versuche des Markgrafen Johann, zwischen Herzog Heinrich von Braunschweig und den Schmalkaldern im Jahre 1545 zu vermitteln. — Lamberti Hortensii Libri VII. historiarum de bello Germanico (1646 et 1647), im Schardius rediviv. T. II. p. 441—506, mit Nachrichten über die persönliche Theilnahme des Markgrafen Johann am Schmalkaldischen Kriege in den Jahren 1546 und 1547. H. ergänzt den Bericht des Prädikanten Georg.

Die Aufzeichnungen des hessischen Gesandten Simon Bing über die Vorgänge auf dem Tage zu Lochau, in Chr. Rommel's Philipp d. Großm., Landgraf von Hessen (Gießen 1830), Bd. 4. S. 353 Anmerk. — Sim. Schard, Historia occupatae ab Henrico Rege Francorum urbis Metensis et a Carolo V. Caes. obsessae, im Schardius redivivus T. II. p. 543 ff. — Barthol. Sastrowen (geb. 1520, † 1603) Herkommen, Geburt und Lauff seines gantzen Lebens, ... von ihm beschrieben (im Jahre 1595). Hrsg. von Fr. Mohnike. Greifsw. 1823—24. 3 Thle. In Thl. 2 finden sich Nachrichten über das Zerwürfniß zwischen Markgraf Johann und dem Herrn v. Borck auf Falkenburg (abweichend von Leuthinger). — Joh. Micrälii († 1658) Sechs Bücher Vom Alten Pommerlande

u. s. w. Stett. und Leipz. 1723. 4. (Vgl. Thl. 2, Buch 3, S. 583 und 585). — Dav. Chytraei Deliciae itinerum. — Leonh. Krentzheim, Chronologie. Görlitz 1579. Fol. – Paul Ebert, Calendarium historicum. Viteb. 1579. 4. — Val. Beyer, Calendarium historicum. Wittenb. 1603. 4. — Lange, de statu Principum Europae. — Vit. Lud. a Seckendorf (geb. 1626), Commentarius de Lutheranismo sive de reformatione religionis Mart. Lutheri etc. Francof. et Lips. 1688. 4. 1692. Deutsch 1714. Fol. — Ant. Mar. Gratiani la vie du Cardinal Jean François Commendon. A Paris. 1671. 4 und latein. in Raynaldi Ann. ecclesiast. Colon. 1693, Fol. 16 T. (Vgl. ad a. 1561). — Pallavicini, Jstoria de Concilio di Trento. Rom. 1656. 3 T. 4. – Espr. Fléchier, Vie du Cardinal Commendone. Paris. 1694.

Neuere Bearbeitungen.

Was die neueren Bearbeitungen anlangt, so besitzen wir zwei handschriftliche Darstellungen der Geschichte des Markgrafen Johann und zwei gedruckte. Im Jahre 1690 erhielt nämlich der damalige Syndicus der neumärkischen Ritterschaft, Johann Krause, von einem Minister des Kurfürsten Friedrich III. den Auftrag, eine Lebensbeschreibung des Markgrafen Johann abzufassen. Krause benutzte für seine Arbeit sowohl das Regierungs-Archiv in Cüstrin, als auch das Staats-Archiv in Berlin, starb aber vor Vollendung seines Werkes im Jahre 1702. Der damalige Prediger und Archidiaconus in Cüstrin, M. Joh. Hänsler, welcher zu der Krause'schen Biographie viel Material gesammelt hatte, nahm Krause's Handschrift an sich und arbeitete die Geschichte des Markgrafen Johann von Neuem und viel weitläuftiger aus, legte aber hierbei nicht allein Krause's Arbeit zu Grunde, sondern nahm auch alle archivalischen Nachrichten, welche in derselben vorkommen, wörtlich auf. Diese Krause-Häusler'sche Arbeit entspricht zwar in Form und Darstellung allerdings nicht unserm heutigen Geschmack, enthält aber ein sehr reichhaltiges Material und wird namentlich wegen der vielen dem Cüstriner und dem Berliner Archive entlehnten und mitgetheilten Actenstücke schätzenswerth. (Vgl. Küster's Biblioth. histor. Brand. p. 435 und Access. ad Biblioth. histor. Brandenb. T. I. p. 298; Hausen's Staats-Materialien Bd. I. S. 4 f.; Seyfferts Cüstrin S. 41.) Durch diese handschriftliche Biographie werden viele Begebenheiten aus dem Leben des Markgrafen Johann, die bis dahin entweder gänzlich unbekannt gewesen oder falsch berichtet worden waren, zum ersten Male ausführlich und richtig dargestellt und mitgetheilt, obwohl auch Krause und Hänsler ziemlich viele Urkunden, die seit jener Zeit erst veröffentlicht worden sind, noch nicht gekannt haben, auch einige Male

Verstöße gegen die Chronologie begehen. Hänfler war noch in den Jahren 1707 und 1709 mit der Arbeit beschäftigt. Ein Exemplar derselben befindet sich in der Königlichen Bibliothek zu Berlin, ein anderes im statistischen Büreau der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O., ein starker Folioband (670 S. und 89 S. Register). Die Handschrift führt folgenden Titel: „Der große Nahm, welchen Seine Durchleucht: Herr Herr Johannes, Marggraff zu Brandenburg, sonst der Weise, ernste und beständige, der Rath des Reichs und das Auge Deutschlands genant. Der Cüstrin und Peiz bevestiget und in Krieg und Friede große und herrliche Thaten gethan, auch, da fast alles in der Religion wanckte, allein behertzt, für den Riß getreten; bey Lebzeiten geführet, und nach dem Tode behalten, auß unterthänigster Devotion gegen Se. Durchlaucht. und das Höchst löbliche Hauß von Brandenburg bewiesen und gepriesen von M. Johann Hänfler, nebst einem Register uud einer Zueignungs-Schrifft an König Friedrich den ersten von Preußen." Das auf der Königlichen Bibliothek zu Berlin befindliche Manuscript Hänfler's, Ms. Boruss. Fol. 222, ist von mehreren Händen, schlecht geschrieben und sehr lückenhaft.

Auszüge, namentlich bis dahin noch nicht gekannte Actenstücke, theilte aus der Krause-Hänfler'schen Biographie C. Ren. Hausen unter dem Titel: „Anekdoten und unbekannte Nachrichten von Marggraf Johann dem Fünften von Brandenburg, welcher zu Cüstrin residirte, aus einer ungedruckten, aus archivalischen Nachrichten abgefaßten, Handschrift mitgetheilet", in C. Ren. Hausen's Staats-Materialien (Dessau, 1783) Bd. 1. S. 3—44; 305—325 mit. Durch diese Actenstücke wird die eigentliche Ursache des Zerwürfnisses zwischen Markgraf Johann und Franz Naumann, sowie Markgraf Johanns Stellung zur Zeit der Grumbach'schen Händel aufgeklärt und zum ersten Male richtig dargestellt.

Die andere handschriftliche, nach der Mitte des 18. Jahrhunderts verfaßte Biographie des Markgrafen Johann rührt von Georg Phil. Dickmann, „Consul Cüstrinensis" (in Küster's Biblioth. histor. Brand. p. 436) her und führt den Titel: „Geschichte und Thaten Johanns, Markgrafen von Brandenburg." Vgl. Küster's Biblioth. histor. Brand. p. 436 und Access. ad Bibl. T. I. p. 298; Zimmermann's Geschichte der Mark Brandenburg unter Joachim I. und II. Vorrede. S. V. — Gedruckt sind:

W. G. Wegener, Lebensgeschichte des Markgrafen Johannes von Brandenburg, Landesfürsten in der Neumark, zu Küstrin. Berlin, 1827. 4. (36 S.) Nicht schlecht, aber eben nur eine Skizze, keine ausführliche Biographie, überdies ohne Benutzung der Archive und ohne genügende Bekanntschaft mit den Urkunden verfaßt. —

Dr. C. Büchsel, Erinnerung an den Markgrafen Johann von Küstrin. Ein Vortrag, gehalten im Auftrage des Evangelischen Vereins zu Berlin. Berlin, 1856. 16. (53 S.)

C. R. Hausen, Einige charakteristische Züge aus dem Leben Markgraf Johann des Fünften von Brandenburg, Regenten der Neumark, größtentheils nach Original-Urkunden und ungedruckten Handschriften bearbeitet; in den Jahrbüchern der preußischen Monarchie unter der Regierung Friedrich Wilhelms des Dritten (Berlin, 1798 bis 1801). Jahrgang 1799. 3. Bd. S. 305–320. Größtentheils nach der Krause-Hänfler'schen Handschrift, unter Benutzung des Cüstriner Kammer- und Regierungs-Archives.

In den Werken über allgemeine preußische Geschichte finden sich Biographien des Markgrafen Johann in:

C. Fr. Pauli, Einleitung zu einer erwiesenen Staats-Geschichte derer dem Königlich Preussischen Scepter unterworfenen Staaten. Halle, 1751. 4. Vgl. S. 301 ff. (enthält viele Beweisstellen). — C. Fr. Pauli, Allgemeine Preußische Staats-Geschichte u. s. w. (Halle, 1760–69. 8 Bde. 4.) 3. Bd. § 82–88. – Sam. Buchholtz, Versuch einer Geschichte der Churmarck Brandenburg. (Berlin, 1765 bis 1773. 6 Thle. 4.) 3. Thl. 2. Buch. (S. 355, 358–361, 365 f., 369, 371, 373, 374 f., 376, 378, 382, 383, 385, 387, 390, 391 f., 393, 396, 397, 398, 399, 400, 402, 407, 410 f., 412, 414, 415 f., 416 f., 417 f., 422 f., 425, 429, 430, 435, 436, 441, 442. — Gf. Tr. Gallus, Geschichte der Mark Brandenburg. (Züllichau und Freystadt. 1792 – 1802. 6 Bde.) Bd. 3. – E. Helwing, Geschichte des preußischen Staats. (Lemgo, 1833—46. 2 Bde.) Bd. 1. S. 642 bis 649, 696–700, 990–992. — J. G. Droysen, Geschichte der Preußischen Politik. Thl. 2. – A. Zimmermann, Geschichte der Mark Brandenburg unter Joachim I. und II. Berlin, 1841. — Ed. Ld. Wedekind, Geschichte der Neumark Brandenburg und der derselben incorporirten Kreise: Lebus, Sternberg, Züllichau-Schwiebus, Crossen und Cottbus. (Berlin und Küstrin, 1848.) S. 315–355 (nur eine Skizze und nicht frei von Fehlern in den Jahreszahlen).

Eine wesentliche Lücke in der Geschichte des Markgrafen Johann füllen zwei Abhandlungen von Joh. Voigt aus, nämlich: „Der Fürstenbund gegen Kaiser Carl V.", in Fr. v. Raumer's Historischem Taschenbuche. Jahrgang 1857 — und: „Die Erb-Ansprüche des Brandenburgischen Hauses an die Herzogthümer Schleswig-Holstein", in Ad. Schmidt's Zeitschrift für Geschichte. 1847. Bd. 7. — Über die Theilnahme des Markgrafen Johann am Fürstenbunde, dessen Begründer und eigentliche Seele er mehrere Jahre hindurch gewesen, war bis dahin fast nichts bekannt, da sich bei den älteren Geschichtschreibern, eine einzige kurze Notiz in Chytraei Saxonia ausgenommen, nichts

darüber findet. Ergänzungen hierzu enthalten: Christoph v. Rommel's Philipp der Großmüthige, Landgraf von Hessen. Gießen, 1830. 3 Bde. (Bd. 2 enth. Anmerkungen; Bd. 3 Urkunden, meist Briefe); und Friedr. Alb. v. Langenn's Moritz, Herzog und Churfürst von Sachsen. 1. u. 2. Thl. Leipzig, 1841 (Thl. 2 enth. meist Beilagen). — Ebenso wenig wußte man bis dahin etwas über die Bestrebungen des Markgrafen Johann in Betreff Schleswig-Holsteins, da auch hiervon die älteren Historiker nichts berichen. — Einige Auskunft über das Verhältniß des Markgrafen zu Wilhelm v. Grumbach giebt J. Voigt's Abhandlung „Wilhelm v. Grumbach und seine Händel", in Fr. v. Raumer's historischem Taschenbuche. 1846. 1847.

Von neueren Werken kommen wegen einiger Nachrichten über Markgraf Johann noch folgende in Betracht:

Fr. Förster, Ausführliches Handbuch der Geschichte, Geographie und Statistik des Preußischen Reichs. Berlin, 1820—24. 4 Bde. 4. (in Bd. 3 „Prozeß, wie man in peinlichen Sachen eine Bank bestellen und hegen soll"). — C. W. v. Lancizolle, Geschichte der Bildung des Preußischen Staats. Berlin und Stettin, 1828. 1. Thl. in 2 Abtheilgn. — J. P. v. Gundling, Auszug Chur-Brandenburgischer Geschichten, Churfürst Joachims I., Churfürst Joachim II. und Churfürst Johann Georgen zu Brandenburg, bey Gelegenheit der Lebensbeschreibung Hrn. Lamp. Distelmeyers, Chur-Brandenb. Cantzlers. (Berlin.) 1722. — Schwartz, Sagen und alte Geschichten der Mark Brandenburg. Berlin, 1871. — L. v. Ledebur, Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des Preußischen Staats (Berlin, 1830 bis 1835. 18 Bde.) Bd. 3 und 4. — Die Neumark Brandenburg im Jahre 1337, oder Markgraf Ludwig d. A. Neumärkisches Landbuch, herausgegeben von G. W. v. Raumer (Berlin, 1837—39), Einleitung. — v. Eickstedt, Beiträge zu einem neueren Landbuche der Mark Brandenburg. Berlin, 1840. — Sg. W. Wohlbrück, Geschichte des ehemaligen Bisthums Lebus und des Landes dieses Namens (Berlin, 1829 – 32. 3 Bde.) Bd. 2 (S. 291 f., 296 f., 303, 310 – 312, 314 f., 329, 343 f., 357—363, 460—465). — Ehrhardt, Alt. und Neues Cüstrin. Glogau, 1796. 4. — J. C. Seyffert, Annalen der Stadt und Festung Cüstrin. 1801. — Kutschbach's Chronik von Küstrin. — A. Engelien und Fr. Henning, Geschichte der Stadt Landsberg a. d. W. (1857), S. 89—107. — C. Treu, Geschichte der Stadt Friedeberg i. d. N. und des Landes Friedeberg (1865), S. 147—155. — Wedekind's Geschichte der Stadt und des Herzogthums Crossen (1849), S. 82—88, 93. — Wedekind's Sternbergische Kreis-Chronik (Zielenzig, 1854—55), S. 131—140. — Wedekind, Diplomatische Chronik der Stadt Sommerfeld (Sommerfeld, 1846), S. 126—139. — Wedekind, Neue

Chronik der Stadt Züllichau (Züllichau, 1847), S. 110 f., 114, 123, 133, 135—151; Urkund.-Anhang S. VI. ff., XIII. f. — Heinrich Schmidt, Kurtze Einleitung zur Brandenburgischen Kirchen- und Reformations-Historie. Berlin und Leipzig, 1718. 4. — Chr. W. Spieker, Geschichte der Einführung der Reformation in die Mark Brandenburg. Berlin, 1839. — Ad. Müller, Geschichte der Reformation in der Mark Brandenburg. Berlin, 1839. — Oberheim, Die Reformation in der Mark Brandenburg. Landsberg, 1839. — G. J. Planck, Geschichte der Entstehung, der Veränderungen und Bildung unsers protestantischen Lehrbegriffs. 6 Bde. n. A. Leipzig, 1791—1800. — Marheinecke, Geschichte der Reformation in Deutschland. Berlin. 2. A. 1831—34. 4 Bde. — Ehrhardt, Kirchen- und Prediger-Geschichte des Herzogthums Crossen. Liegnitz, 1827. — v. Bat, Entwicklung der Brandenburgischen Hausverträge in Hinsicht auf Theilung und Erbfolge. Frankfurt u. Leipzig, 1794. — v. Kamptz, Darstellung der Brandenburgischen landständischen Verfassung. Handschrift in der Königlichen Bibliothek zu Berlin. — Ch. G. Hoffmann, Diss. ad Joachimi I. Constit. de successionibus. 1733. n. A. von Müller. Berlin, 1761. 4. — Schartow, Centuria differentiarum juris civilis et marchici. Berolini 1713. — Ad. Fr. Riedel, Magazin des Provinzial- und statutarischen Rechts der Mark Brandenburg und des Herzogthums Pommern. Berlin, 1837 bis 1839. 3 Bde. (d. 1. Bd. in 2 Abth.). — C. G. v. Thile, Nachricht von der Churmärkischen Contributions- und Schoß-Einrichtung oder Landsteuer-Verfassung des Chur-Mark Brandenb. Ritterschafts-Corporis. Halle und Leipzig, 1768. 4. — J. C. W. Möhsen, Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg. Berlin und Leipzig, 1781. 4. — J. C. W. Möhsen, Beyträge zur Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg. Berlin und Leipzig, 1783. 4. (Leben Thurneyssers.) — P. F. Stuhr, Brandenburg-Preußens Kriegsverfassung zur Zeit Friedrich Wilhelm des Großen. Berlin, 1818. — Frz. Dom. Häberlin, Umständliche teutsche Reichshistorie. Halle, 1767—73. 12 Bde. (Vgl. Bd. 1.) — K. Ad. Menzel, Neuere Geschichte der Deutschen seit der Reformation. Breslau (1826—29), 2. A. 1854. 3. Bd. — Ch. Ranke, Geschichte Deutschland im Zeitalter der Reformation. Berlin. 2. A. 1847. Vgl. Bd. 4—6. — Die übrigen Schriften siehe unten an den betreffenden Stellen.

Regesten.

1513, 3. August.

Den 3. Augusti in diesem Jahre, zwischen 3 und 4 Uhr Nachmittag (¹), ist zu Tangermünde an der Elbe (²) geboren Markgraf

¹) Zeit der Geburt. Hildesheim vita Johannis, in Küster's Collectio opusculor. histor. Marchic. illustrant. T. II. St. 21. p. 69: mense Augusto die tertia, hora tertia, minuto quadragesimo primo. — Garzaeus, Success. Familiar. etc. p. 286: die tertio Augusti, minuta trigesima horae tertiae post meridiem. — Schardius de rebb. gest. sub Maxim. II. p. 155: Natus .a. millesimo quingentesimo decimo tertio, dimidia hora post tertiam pomeridianam. — Angelus, Brevier. S. 122 u. Ann. March. S. 290 berichtet, wie Hafft., und in gleicher Weise auch Leuthinger, Comment. de Marchia Brand. l. I. § 25 p. 22 ed. Krausii (inter tertiam et quartam pomeridianam). — Justus (Jobst) in Geneal. Elect. Dom. Brand., Creusing, Chronik der Marggr. zu Brandenb., Reineccius Origg. stirpis Brand. p. 241, Engelt, Altmärck. Chronik S. 133 der Ausgabe von Sagittar., Cernitius Eicones Elector. Brand. p. 46, Lockel, Marchia illustr. z. J. 1513 und Sagittar., Hist. Elector. Brand. § LVII. p. 490 geben nur im Allgemeinen den 3. August 1513 an.

²) Ort der Geburt. Über denselben schwanken die Angaben der Quellen. Wie Hafft., so auch Angelus a. a. O. und Krause, und noch genauer Garzaeus a. a. O. »in arce Tangermundensi« (auf dem kurfürstlichen Schlosse zu Tangermünde). Engelt a. a. O. nennt Angermünde; doch Engelt, der von 1543—1550 Rector scholae zu Tangermünde war, sagt stets »Angermünde« statt »Tangermünde.« Durch Engelt's Benennung ließen sich, wie es scheint, Leuthinger a. a. O. und Lockel a. a. O. verleiten, Angermünde an der Oder als den Geburtsort des Markgrafen Johann anzugeben. Tangermünde wurde bis tief in das 16. Jahrhundert hinein Angermünde, Angermünde uppe Elven, Angermunda prope Albeam oder Alt-Angermünde genannt, während, zum Unterschiede von dem altmärkischen Angermünde oder Tangermünde, die Stadt Angermünde in der Ukermark auch Neu-Angermünde (Nien-Angermunde) genannt ward. Vgl. Ld. Götze, Gesch. der Burg Tangermünde (im 17ten Jahresbericht des Altmärk. Vereins für vaterl. Gesch. und Industrie zu Salzwedel, Magdeburg 1871, S. 11—14: V. Der Name, vgl. S. 58. Leuthinger nennt auch anderwärts »Angermünde« statt »Tangermünde« (vgl. z. B. z. J. 1550). Das Schloß Tangermünde liegt am Nordende der eigentlichen Stadt. — Spätere Chronisten, wie Heydreich (Derer die Marck zu Brandenb. betr. Sachen), Rentsch S. 443 und Sagittar., Histor. Elector. Brand. § LVII. p. 490 a. a. O. nennen Cüstrin als Geburtsort. Auch Lockel bemerkt a. a. O., daß von Einigen Cüstrin als Geburtsort bezeichnet werde. Der Glaube, daß Markgraf Johann in Cüstrin geboren sei, entstand wohl aus der Angabe bei Garz. p. 259: Johannes, M. Brand. in Custrin natus A. MDXIII., oder aus Jobst's Meldung (Justi Genealog., vgl. auch Cernitii Eicones Elector. Brand. p. 46), daß Markgraf Johann (unzweifelhaft wegen seiner Residenz zu Cüstrin) »Custrinensis« genannt worden sei, welchen Beinamen Rentsch u. A. irriger Weise auf Johann's Geburtsort bezogen. — Hänfler will von alten Leuten in Cüstrin gehört haben, daß Markgraf Johann in Peitz geboren sei. — Die gleichzeitigen Hildesheim, Justus (Jobst) und Reineccius schweigen gänzlich über den Geburtsort.

Johans zu Brandenburg (¹), Markgraf Joachims I., Kurfürsten zu Bandenburg, Sohn."

Hafftitii Microchron. March. in Riedel's Codex dipl. Brandenb. 4. Hauptth. I. Bd. S. 85.

Die Mutter des Markgrafen Johann war die Kurfürstin Elisabeth, die Tochter des Königs Johann I. von Dänemark, und die Schwester des Königs Christian II. von Dänemark. (²)

¹) Namen und Beinamen. Markgraf Johann unterzeichnete sich selbst eigenhändig in der Regel als: „Hans, Markgraf zu Brandenburg", während er in den Urkunden meist unter dem Namen „Johanns (Johannes), Markgraf zu Brandenburg" vorkommt. Die gleichzeitigen Chronisten nennen ihn „Markgraf Hans (Johanns, Johans, Johansen, Johannes) von (zu) Brandenburg und von (zu) Cüstrin"; „Marggr. Brandenburg in Custrin"; „Markgraf Hans (Johanns, Johansen, Johannes) von (oder zu) Cüstrin" (Jobst, Beschreibung der Mark Brandenburg, in Küster's Collectio, I. Bd., St. 6 u. 7, Seite 143); „Markgraf Hans (Johanns), der zu Cüstrin residirte"; „Marggr. Custrinensis" (Cernit. p. 46). — Außerdem führte Markgraf Johann noch folgende Beinamen: „sapiens et severus" (Hildesheim a. a. O.; Rein. Reineccius in Ser. rer. Brand. T. II. p. 241; Nic. Reusner im Epitaph. bei Brunnius z. E. in Ser. rer. Brand. T. II.; Leuthinger a. a. O. l. XVIII. § 28 p. 641, vgl. Topogr. post. p. 69; Sagittar. in Ser. rer. Brand. T. I. p. 499). „Utrumque nomen (severi et sapientis)", sagt Reusner a. a. O., „gessit vivus adhuc." Vgl. auch Lockel z. J. 1571. — „prudens et severus" (Justus a. a. O.; Cousing, Chron. der Markggrafen zu Brandenb.; Chytraei Saxonia l. 22, p. 603; Brunnius, Catalog. Elector. Brand. in Ser. rer. Brand. T. II. z. Anf., z. J. 1571; Cernit. p. 76; Rentsch a. a. O.). — „Der Weise und Ernste" (Hafft. a. a. O. S. 98, z. J. 1536, u. S. 129, z. J. 1571; Angelus in Ann. March. S. 280; Lockel z. J. 1518). — „Der Kluge und Ernste" (Pet. Box oder Fuchsius). — „Der Weise und Verständige" (Hendreich a. a. O.) — Den Beinamen „severus" leiten Hildesheim a. a. O. und Leuthinger a. a. O. l. XIV. § 17 p. 495 von Johanns Strenge ab. — Nach Sagittar. a. a. O. wurde Markgraf Johann auch „oculus et concilium Germaniae" („Das Auge und der Rath Deutschlands" bei Lockel z. J. 1571) genannt. — Der Beiname „der weiße oder Albus", der sich nur bei Rentsch findet, scheint einzig und allein auf einem Mißverständnisse zu beruhen; Rentsch nahm wohl „Weisse" oder „Weiße", wie Hafft. stets (statt „weise") schreibt, für „weiß."

²) Vgl. (G. W. v. Raumer) Elisabeth, Kurfürstin zu Brandenburg, nebst ihrer Tochter und Enkelin gleiches Namens. Berlin 1839. — C. J. St. Czilsky, Kurfürstin Elisabeth. Ein geschichtliches Lebensbild aus der Reformationszeit. Berlin 1859. — R. Lohmann, Kurfürstin Elisabeth die Bekennerin und ihre beiden Söhne u. s. w. (Abdruck aus Trangott's Kalender.) Neu-Ruppin. Berlin 1860 (27 S.) — (Karl Kletke), Die Kurfürstin Elisabeth von Brandenburg, Gemahlin Kurfürst Joachims I. von Brandenburg (eine Skizze), in der Neuen Preußischen (Kreuz-) Zeitung 1864, December, und abgekürzt im Neuen Allgemeinen Volksblatt (Berlin) 1864, Nr. 295. — Kirchner, Elisabeth von Dänemark, Gemahlin des Churf. Joachim I., geb. 1485, verm. 1502, † 1555, in E. Dic. Mt. Kirchner, Die Churfürstinnen und Königinnen auf dem Throne der Hohenzollern, im Zusammenhange mit ihren Familien- und Zeitverhältnissen; aus den Quellen bearbeitet. I. Thl. (Berlin 1866), S. 215—290. — G. Liebusch, Elisabeth von Dänemark, Kurfürstin von Brandenburg. Ein Lebensbild. Berlin 1873. 16. (96 St.) — Ad. Fr. Riedel, Die Kurfürstin Elisabeth von Brandenburg in Beziehung auf die Reformation, in Zeitschrift für Preußische Geschichte. 2. Jahrg. (1865), S. 65—100. — Baur, Elisa

1521, Februar bis Ende Mai. Reichstag in Worms.

Ob der damals noch nicht 8 Jahr alte Markgraf Johann seinen Vater, den Kurfürsten Joachim I. nach Worms begleitet habe, ist ungewiß.

Cernit. p. 50 nennt unter den Begleitern des Kurfürsten Joachim I. außer Anderen auch seine beiden Söhne Joachim und Johann. Leuthing. l. I. § 44 p. 41 dagegen sagt nur: (Joachimus I.) Wormatiam Joachimum quoque filium in comitatu adduxerat. Auch Lockel z. J. 1521 nennt nur Kurfürst Joachim I.

---

beth, Churfürstin von Brandenburg, die Bekennerin. Vortrag, gehalten u. s. w., im Septemberheft der Deutschen Blätter, herausgeg. von Füllner, 1873. — Briefe der Kurfürstin Elisabeth finden sich im Königl. Haus-Archive, die meisten davon sind gedruckt in Kirchner's Aufsatz, ein anderer in Hortleder's Handlungen und Ausschreiben u. s. w. Bd. 2, S. 308 f., ein anderer in Riedel's Codex 3. Hauptth. 3. Bd., S. 359 ff., ein anderer aus dem Jahre 1532 an Herzog Albrecht von Preußen in Zeitschrift für Preuß. Gesch. 1865, S. 354 f., von Karl Kletke aus dem Orig. mitgetheilt. Elisabeth's Testament findet sich bei Kirchner a. a. O. S. 274—279. Die übrigen die Kurfürstin Elisabeth betreff. Urkunden sind abgedruckt in Riedel's Codex 3. Hauptth. 3. Bd. u. Suppl. S. 149 f. Außerdem sind nachzusehen die Brandenb. Chronisten Angelus, Garzaeus, Leuthinger, sowie Luther's Briefe. — Über die Herkunft der Kurfürstin Elisabeth: Schardius de rebb. gest. sub Maxim. II. p. 155; Spalatinus b. Seckendorf Comment. de Lutheranismo 1 II. sect. 13. § 42. Addit. 3. p. 122; Chytraei Saxonia l. 22. p. 603; Riedel's Codex Suppl. S. 150; Kirchner a. a. O. S. 261 u. 275. — Ihre Vermählung mit Kurfürst Joachim I. von Brandenburg erfolgte im Frühlinge, wahrscheinlich am 13. April (nach Kirchner a. a. O. S. 219 am Sonntage Misericord. Domini oder am 10. April, nach Angel. im Mai) 1502 (bei Leuthinger 1504) zu Stendal. Vgl. Garc. p 252, Angel. Breviar. S. 117 f. und Ann. March. S. 262, Leuthinger p. 15. — Über die Zerwürfnisse, in welche Elisabeth wegen ihrer Zuneigung zum Lutherthum mit ihrem Gemahl gerieth, berichtet sie selbst in einem Schreiben an den Kurfürsten von Sachsen, d. d. 15. October 1527 (Riedel's Codex 3. Hauptth. 3. Bd. S. 359—362; Kirchner a. a. O. S. 240—242), worauf ihr der Letztere unter dem 14. Februar 1528 eine Zufluchtsstätte anbot (Riedel a. a. O. S. 363 f. Vgl. Kirchner a. a. O. S. 242 f.). — Über ihre Flucht nach Sachsen, die Abends am 24. März 1528 erfolgte, vgl. Garc. a. a. O. (1528 mense Martio), Leuthinger l. III. § 8. p. 109 (mit dem falschen Jahre 1531) u. l. IX. § 8. p. 323, Luther's Briefe, herausgeg. von de Wette III., 296; Spalatin in Seckendorfii hist. Lutheranismi l. II. sect. 13. § 42. p. 122, Küster's Collectio opusculor. hist. Marchic. illustrant. T. II. St. 21, S. 55 N. f., (König's) Historische Schilderung von Berlin, Bd. 1, S. 71; Kirchner a. a. O. S. 243; Wegener, Lebensgeschichte des Markgrafen Johann S. 30, Anm. 4. Vgl. auch Küster's Access. ad Bibl. hist. Brand. T. I. p. 286 f. — Der Tod der verw. Kurfürstin Elisabeth fällt, nach dem Briefe des Kurfürsten Joachim II., Dienstag am 11. Juni 1555 (Zeitschrift für Preußische Geschichte 1865, S. 99, u. Kirchner a. a. O. S. 280 f.), sowie nach Garz. p. 252, auf den 10. Juni 1555, während Leuthing. Comment. l. IX. § 8. p. 322 f. und Angel. im Breviar. S. 147 und Ann. March. S. 353 den 11. Juni 1555, Hänfler aber fälschlich den 9. Juni 1556 angegeben. Die Kurfürstin starb in Berlin. Hänfler bemerkt, die Kurfürstin Elisabeth sei im 70sten Jahre gestorben und habe bei ihrem Leben 70 Kinder, Neffen und Kindeskinder gesehen. Vgl. übrigens Kirchner a. a. O. S. 280—282. — Über die Nachkommen der Kurfürstin Elisabeth s. Kirchner a. a. O. S. 282—290.

und Kurprinz Joachim II. a. 15 aetat. und die Markgr. Fridericus V., Casimirus und Johannes. Die übrigen Geschichtschreiber schweigen gänzlich über die Begleiter des Kurfürsten Joachim I. Vgl. Wedekind, Gesch. der Neumark S. 317.

1523, 13. April.

In diesem Jahre, als Christian, König in Dänemark, gegen Berlin angekommen, ist ihm seine Schwester, des Kurfürsten zu Brandenburg, Joachims I. Gemahlin, mit den beiden jungen Herren Markgrafen Joachim und Johansen entgegengeritten. Weil aber Markgraf Johans einen „ungehaltenen" Gaul gehabt, so ist er von diesem heruntergeworfen worden und im Steigreifen hängen geblieben. Darüber ist seine Frau Mutter sehr erschrocken und hat eilends vom Pferde steigen wollen, ist aber an der Kette am Sattel hängen geblieben und wäre beinahe erwürgt worden.

Haftitii Microchron. March. bei Riedel a. a. O. S. 88. Lockel, Marchia illustr. z. J. 1523. Vgl. Kirchner, Die Churfürstinnen u. s. w. 1. Thl. S. 230. König Christian II. von Dänemark hatte in Folge einer Revolution am 14. April 1523 mit seiner Familie Kopenhagen verlassen und war nach Deutschland geflüchtet, und kam so zu seinem Schwager, dem Kurfürsten Joachim I., nach Berlin.

1524, 30. Juni (Donnerst. nach Johann. Bapt.).

Kurf. Joachim I. von Brandenburg verspricht zu Cöln a. d. Sp. den Ständen dafür, daß dieselben sich bereit erklärt hatten, die verpfändeten Schlösser und Ortschaften einzulösen und deshalb 8 Jahre lang einen gemeinen Hufenschoß zu entrichten, für sich und seine Nachkommen urkundlich, daß sie (die Stände) fortan um „einigerlei" Steuer und Landbede nicht sollten angegangen werden. Die beiden Markgrafen, Joachim der Jüngere und Johann, bezeugen, daß Solches mit ihrem guten Willen, Wissen und Vollbort (Vollmacht) geschehen sei.

Mylii Corpus Constitt. March. Thl. 6. Nr. XII. Sp. 15 ff. Vgl. 1534, 25. Juni.

1524, 5. November (Sonnabend nach Allerheiligen.)

Der Vermählungsfeier des Kurprinzen Joachim mit der Herzogin Magdalena von Sachsen, die in Dresden statt fand, wohnte mit seinen Eltern und seinen beiden jüngeren Schwestern auch Markgraf Johann bei.

Riedel, Códex 3. Hauptth. 3. Bd. S. 318—323. v. Minutoli, Friedrich I. Anhang. S. 37. Vgl. Kirchner a. a. O. Thl. 1, S. 234.

1524.

Als Markgraf Johann das 11. Jahr erreicht hatte, übertrug Kurfürst Joachim I. dessen Erziehung und Unterweisung dem M. Nicolaus Meisner und befahl demselben, ihn in der Religion, sowie in der Grammatik, Dialektik und Rhetorik zu unterrichten. Bei dem Unterrichte sollte er sich beständig der lateinischen Sprache bedienen

und auch häufig Stilübungen vornehmen. Daran sollte sich der Unterricht im Alterthum und in der Geschichte anschließen. In der Rechtskunde und Staatswissenschaft hatte Barthol. Rademann den jungen Markgrafen zu unterweisen. Nach Mart. Chemnicii Eclogen wurde derselbe auch in der Mathematik unterrichtet. — Der Kurfürst zog seinen Sohn Johann selbst in seinen jüngeren Jahren zu den wichtigsten Berathschlagungen über die Verhältnisse des brandenburgischen Staates hinzu und gewöhnte ihn, wie seinen älteren Bruder Joachim, frühzeitig an die Urtheile der Staatsmänner von großer Erfahrung. — Seine Abneigung gegen das römische Kirchenthum zeigte Markgraf Johann schon frühzeitig, indem er, so oft er seinen Vater oder seinen Oheim in die Kirche begleiten sollte, sich, wenn irgend möglich, wegschlich, um nicht den abgöttischen Ceremonien (cultibus idolatricis) beizuwohnen.

Leuthinger, Comment. l. IV. § 3. p. 147. Hildesheim vita Joh. a. a. O. p. 69. Vgl. Buchholtz, Geschichte der Churmark Brandenburg. Thl. 3, S. 358. Wegener, Lebensgeschichte des Markgrafen Johann. S. 3 f.

1525, 15. Juli.

Den 15. Juli, als Markgraf Joachim I., Kurfürst zu Brandenburg, durch seinen Astronom heimlich verwarnt, daß ein grausames Wetter ankommen würde, so daß zu besorgen, daß beide Städte, Berlin und Cöllen, untergehen möchten, ist er mit seiner Gemahlin, der jungen Herrschaft und den vornehmsten geliebten Offizieren auf den Tempelhofischen Berg bei den Cölnischen Weinbergen gerückt, um den Untergang beider Städte anzusehen. Als er aber lange daselbst gehalten und nichts daraus geworden, hat ihn seine Gemahlin — weil sie eine überaus fromme und gottesfürchtige Fürstin gewesen — gebeten, wieder hineinzuziehen und neben seinen Unterthanen abzuzuwarten, was Gott thun wollte, weil sie es vielleicht nicht allein verschuldet hätten. Dadurch ist er bewogen worden und um 4 Uhr gegen Abend wieder in Cöllen eingezogen; ehe er aber wieder ins Schloß gekommen, hat sich plötzlich ein Unwetter erhoben, und wie er mit der Kurfürstin ins Schloßthor gekommen, hat ihm das Wetter die vier Pferde sammt dem Wagenknechte erschlagen, sonst aber keinen Schaden weiter angerichtet.

Haftitii Microchron. March. b. Riedel a. a. O. S. 90. Locel, March. illustr. z. J. 1525.

Vor 1529.

Kurfürst Joachim I. von Brandenburg wirbt für seinen Sohn Hans um die Tochter des spanischen Marchese Zenetti; der Kaiser weist jedoch den Antrag als ungeeignet zurück.

Bericht des Melchior v. Barfuß, Regensburg, 28. April 1532. Vgl. Droysen's Geschichte der Preußischen Politik. 2. Thl., 2. Abth., S. 223 f.

Der Kaiser versprach zwar, für Mgr. Hans für eine Braut zu sorgen; doch geschah dies nicht. Vgl. Droysen a. a. O.

1529, 26. August (Donnerst. nach Bartholom. Apost.).

Auf dem Jagdschlosse zu Grimnitz, wo am Donnerstage nach Bartholomaei Apostoli — (nicht am Tage Bartholomaei oder am 24. August, wie Leuthinger, Angel. und v. Lancizolle in der Geschichte der Bildung des preußischen Staats. 1. Thl. S. 601 angeben, auch nicht im Jahre 1528, wie Cernit. und Hänsler sagen) — oder am 26. August ein Vertrag zwischen Brandenburg und Pommern abgeschlossen wurde (Riedel's Cod. 2. Hauptth., 6. Bd., S. 354 bis 357; vgl. S. 357 ff., Lünig's Reichs-Archiv II., 236, Dähnert's Sammlung pommerscher Urkunden I., 47, Angeli Breviar. S. 130 und Ann. S. 318; Leuthinger, Comment. de rebb. March. l. II. § 30, p. 86 f.; Topogr. prior Marchiae p. 39 und Topogr. post. Marchiae p. 83; Cernit. p. 52), war auch Markgraf Johann; denn nach Leuthinger, Comment. l. c. und Topogr. prior p. 39 und Topogr. post. p. 83 hatte Kurfürst Joachim I. auch seine Söhne Joachim und Johann nach Grimnitz gebracht. Außerdem waren, nach Leuthinger und Angel., noch zugegen: die Herzöge Georg von Pommern, Erich und Heinrich von Braunschweig und Albert von Meklenburg. Die Vertragsurkunde selbst nennt außer Kurfürst Joachim I. die Herzöge Georg und Barnim von Pommern, und Erich und Heinrich d. J. von Braunschweig.

1529, 29. August (Sonntag nach Bartholomei Apostoli).

Herzog Erich von Braunschweig und Lüneburg vermittelt zu Spandau das Ehegelöbniß zwischen dem jüngsten Sohn des Kurfürsten Joachim von Brandenburg, Mrkgr. Johann, und der ältesten Tochter des Herzogs Heinrich d. J. von Braunschweig und Lüneburg, Prinzessin Katharina, im Namen der beiden Väter.

Es wird festgesetzt, daß Herzog Heinrich seiner Tochter Katharina 15,000 Gulden märk. Groschen (à Fl. 32 Gr. oder 21 Sgr.) als Heirathsgeld mitgeben, und zwar 10,000 Fl. in einem Jahre nach dem Beilager und die übrigen 5000 Fl. ein Jahr darauf zu zahlen, und seine Tochter außerdem mit fürstlichem Schmuck, Kleinodien, Silbergeräth und Anderm stattlich und fürstlich versehen, und die Hochzeit 8 Jahre nach der Heirathsverschreibung veranstalten und ausrüsten sollte. Markgraf Johann soll dagegen der 2c. Katharina ohne Verzug ein Leibgeding und eine Morgengabe von [illegible] Fl. jährlicher Nutzung und Einkommen vermachen. Zwischen dem 29. August und dem nächsten Martini sollte die rechte Heirathsverschreibung aufgerichtet und von den Räthen des Kurfürsten nach Wolfenbüttel geschickt werden. Wenn einer von beiden Theilen die verabredete Heirath etwa nicht vollziehen wollte, so sollte er dem Andern in 10,000 Fl. Strafe verfallen und in dem ersten Jahre nach geschehener Absage zu zahlen verpflichtet sein.

Riedel, Codex, 2. Hauptth., 3. Bd., S. 367—369. Vgl. Kirchner, Die Churfürstinnen u. s. w. 1. Thl. S. 251; Droysen, Geschichte der Preußischen Politik. 2. Thl., 2. Abth., S. 232 f.

1529, 29. August (Sonntag nach Bartholomei Apostoli).

Kurfürst Joachim von Brandenburg und Herzog Heinrich d. J. zu Braunschweig und Lüneburg schließen zu Spandau einen Ehevertrag für Johann, des erstern Sohn, und Katharina, des letzteren Tochter, ab.

Die Verheirathung des Markgrafen Johann und der Prinzessin Katharina soll 8 Jahre nach dem Ehevertrage, also 1537 am Sonntag nach Bartholomei Apostoli (26. August), erfolgen. Herzog Heinrich d. J. will seiner Tochter als Ehegeld und Heimsteuer 20,000 Fl. märk. Münze (à Fl. 32 Gr. oder 21 Sgr.) mitgeben und zwar ein Jahr nach dem Beilager 10,000 Fl. und die übrigen 10,000 Fl. ein Jahr später auszahlen und darüber dem Markgrafen Johann eine Schuldverschreibung ausstellen. Dagegen soll Katharina nach dem Beilager auf alles väterliche, mütterliche und brüderliche Erbe und Anfall Verzicht leisten. Herzog Heinrich d. J. will ferner seine Tochter mit Silbergeschirr, Kleidern, Kleinodien und allem andern Schmuck, in gleicher Weise wie Kurfürst Joachim seine Tochter ausgestattet hat, ausstatten. Markgraf Johann soll als Gegengabe für das Heirathsgut die Katharina mit 20,000 Fl. Rhein. oder 40,000 Fl. nach dem Beilager begaben und ihr dafür das Schloß und die Ämter Kotbus und Peitz, sammt der Stadt und dem davor gelegenen Flecken, mit allen Obrigkeiten und Zugehörungen, allen Nutzungen, obersten und niedersten Gerichten, Dörfern, Äckern, Holzungen, Wassern, Mühlen, Teichen, Fischereien, Zinsen und Renten, der Jagd und allen anderen Zugehörungen verschreiben, also daß sie davon jährlich 4000 Fl. gewisses Einkommen habe, ungerechnet die Wildbahn, die Frohndienste, Fischereien und Bußen. Die Amtleute und die Unterthanen, sowie die Mannschaft sollen der Katharina nach dem Beilager schwören und die Eventualhuldigung leisten. Stürbe Mrkgr. Johann vor Katharina, so sollte die Letztere die genannten Schlösser, Ämter und Güter ohne Weiteres einnehmen und Zeit ihres Lebens besitzen und genießen. Kurfürst Joachim und Mrkgr. Johann sollen der Katharina beim Kaiser einen Bestätigungsbrief des ihr zugesagten Leibgedinges auswirken. Nach Verlauf der 8 Jahre will Herzog Heinrich seine Tochter Katharina mit Silbergeschirr, Kleinodien und Kleidern nach Gardelegen überantworten, von wo sie Markgraf Johann, wofern er sie haben wolle, wegführen und zu seiner Gemahlin haben solle.

Riedel, Codex, 3. Hauptth., 3. Bd., S. 369—375. Vgl. Kirchner a. a. O. S. 252; Rehtmeier's Braunschweig-Lüneburgische Chronica (Braunschweig, 1722), S. 950; Droysen's Geschichte der Preuß. Politik. Bd. 2, S. 232 f.; Wegener, Lebensbeschreib des Mkgr Johann. S. 4.

Anmerkung. Herzog Heinrich II. der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel, dessen Tochter Katharina im Jahre 1537 des Markgrafen Johann Gemahlin wurde, war als einer von 6 Söhnen seinem Vater Heinrich d. Ält. 1514 in der Regierung zu Wolfenbüttel gefolgt. Derselbe gerieth nicht blos mit seinen Brüdern wegen des Erstgeburtsrechts, das er aufrecht erhielt, in harten Streit, sondern war auch ein abgesagter Feind der Protestanten, welche er in seinem Lande auf alle Weise zu unterdrücken suchte, daher er auch Mitglied der katholischen Ligue gegen den Schmalkaldischen Bund wurde. Von letzterem wurde er eine Zeit lang aus seinem Lande vertrieben, bis er nach der für die Protestanten so unglücklichen Schlacht bei Mühlberg 1547 dasselbe wieder in Besitz nehmen konnte. Er starb 1568 im 49. Lebensjahre.

1530, 29. Mai.

Angelus, Ann. S. 319, und Locel z. J. 1530 berichten, daß zum Reichstage in Augsburg am 29. Mai (25. Mai bei Locel) 1530 Kurfürst Joachim I. mit seinen beiden Söhnen, Joachim und Jo-

hausen, und 456 Pferden von Berlin abgereist sei. Leuthinger, Comment. l. II., § 35, p. 92 sagt dagegen nur: Joachim. Elect. cum filio . 29. Maji profectionem parabat. Auch Cölestinus führt in seiner Hist. August. Confess. p. 31 im Gefolge des Kurfürsten Joachim I. nur den älteren Sohn Joachim, den Herzog Heinrich von Braunschweig, den Bischof Georg von Lebus und 130 Ritter an. Vgl. Wedekind, Geschichte der Neumark S. 318 und Kirchner, Die Churfürstinnen u. s. w. Thl. 1, S. 246.

1530, 1. October.

Kaiser Karl V. bestätigt zu Augsburg dem Kurf. Joachim I. und seinen beiden Söhnen Joachim und Johann den ihm von Kaiser Maximilian den 10. Mai 1517 verliehenen Weinzoll, wonach sie berechtigt sein sollten, von jedem Fuder Wein, das zu Wasser oder zu Lande durch ihr Fürstenthum geführt würde, 1 Gulden als Zoll zu erheben.

Riedel, Codex 2. Hauptth., 6. Bd., S. 377 f.

1532, 4. Mai.

Als der Kurprinz Joachim (als Kurfürst Joachim II.) aus dem Feldzuge zurückkehrte, den er mit dem kaiserl. Heere zusammen gegen die Türken geführt hatte, und am 4. Mai 1532 seinen Siegeseinzug in Berlin hielt, befand sich auch Markgr. Johann unter denen, die den Kurprinzen Joachim feierlich einholten.

Johannis Carionis 1556 »teutsch getruckte« Chronik berichtet darüber u. A.: »So waren denn die Einwohner (Berlins) bemüht, ihre Gassen und Straßen auszuzieren, daß es dem Prinzen auch gefallen möge. Die Stücke wurden aufgeführt, auch sogar die Thürme und Mauern mit Geschütz versehen. Eine auserlesene Mannschaft wurde ihm (dem Kurprinzen Joachim) entgegengeschickt und nichts unterlassen, was zur Pracht und Freude dienen konnte. Das Churfürstl. Schloß wurde mit den kostbarsten Tapezeien ausgeziert, die Stühle mit gestickten Kissen bedeckt, alle Gemächer mit angenehmem Geruch erfüllet und nichts gesparet, was alle Sinne erfreuen konnte. Da nun das Geschreie kam, daß der Prinz nahe sei, zog ihm der Herr Vater (Kurfürst Joachim I.) nebst seinem Sohne Markgraf Johannsen entgegen und machte Anstalt, wie alle Großen des Hofes und die ganze Ritterschaft folgen sollten. Da sahe man denn Pracht und Herrlichkeit, indem sich Jeder aufs Beste montirte. Die Priester gingen in ihrem priesterlichen Ornate, die Raths-Collegien in ihrer ehrbaren Kleidung, denen die vornehmsten Bürger in ansehnlicher Frequenz folgten. Endlich aber folgete eine unzählige Menge Volkes, die alle dem Markgrafen entgegengingen, also daß auch die vornehmsten Frauen und Jungfrauen sich nicht zu Hause halten konnten. Damit nun Markgraf Joachimus bezeugen möchte, wie angenehm ihm diese Ankunft seines Herrn Vaters wäre, sprang er in seinem Harnische vom Pferde und ging demselben zu Fuß entgegen mit allem Ornat, womit ihn der Kaiser unlängst beschenkt hatte. Wie ihm denn auch der Kurfürst entgegenging und vor Freude fast nicht reden konnte.« Nachdem sodann Carion die gegenseitigen Anreden des Kurfürsten und des Kurprinzen mitgetheilt, fährt er fort: »Nun wurde der triumphirende Kurprinz von seinem Vater und Bruder in die Mitte genommen und zog also in die Stadt hinein. In der ersten Suite waren die Spolia, die er dem Feinde abgenommen, und die ge-

machte Beute sammt denen Gefangenen, nebst den Größten des Hofes. Hernach zog die victorieuse Armee, alle in Cüriſſen, dann der Adel und die Bürgerschaft nebst allem Volk... Solchergestalt ist der Einzug mit großen Feierlichkeiten durch eine ungemeine Menge Volkes geschehen. Die Fremden hatten sich von allen Orten und Enden eingefunden und hatten in allen Straßen, da der Durchzug geschehen, doppelte Reihe gemacht. Durch dieselbe wurde der Prinz nach dem Schloßplatze begleitet. Daselbst stieg er vom Pferde ab und ließ sich von der Geistlichkeit in den Dom begleiten, woselbst die eroberten Fahnen aufgehängt wurden.«

Dieser Bericht Carionis ist auch mitgetheilt in »Aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger f. 1866.« Berlin. S. 179—182. Außerdem berichtet über diesen Einzug auch Leuthinger, Comment. l. III., § 23, p. 129 (z. J. 1533). Vgl. auch Lockelii Marchia illustrata z. J. 1532; Schriften des Vereins für die Geschichte der Stadt Berlin. 1873, 8. Hft. (»Einzug des aus dem Türkenkriege zurückkehrenden Kurprinzen Joachim in Berlin«); »Berliner Siegeseinzüge« in »Besond. Beilage« z. Deutsch. Reichs- und Königl. Preuß. Staats-Anzeig. Nr. 7 v. 14. Juni 1871; (Karl Klette) Zur Geschichte des Victoriaschießens, in »Besond. Beilage« des Deutsch. Reichs- und Königl. Preuß. Staats-Anzeig. Nr. 5 vom 4. Februar 1871, S. 4.

Bei der damaligen Ummauerung und theilweisen Umwallung Berlins, kann der Einzug im Jahre 1532 nur durch das Köpenicker und Gertrauden-Thor statt gefunden haben. Von beiden führten nur enge und theils gekrümmte Straßen zum Domplatze, bis auf die Breite- und Brüderstraße. Der Dom stand zu jener Zeit noch auf dem jetzigen Schloßplatze. Wahrscheinlich hat also die Begegnung vor der Stadt auf den Rollbergen oder in der Gegend des »dustern Kellers« (d. jetz. Bergmannsstr.) statt gefunden.

1533, 17. Mai (Sonnabend nach vocem Jucunditatis).

Markgr. Johann ist nebst seinem Hofmeister Hans Hacke in Brandenburg als Zeuge zugegen, als sein Vater, Kurfürst Joachim I., an dem genannten Tage einen Vergleich der beiden Städte Brandenburg mit denen von Rochow wegen des Havelbruches bestätigte.

Riedel, Codex I. Hauptth., Bd. 10, S. 175 f.

1533, 21. November (am Tage presentat. Marie).

Erzbischof Albrecht von Magdeburg und Bischof zu Halberstadt, Kurf. Joachim I. von Brandenburg für sich und seine beiden Söhne, Joachim d. J. und Johans, Markgrafen zu Brandenburg, Herzog Georg zu Sachsen, für sich und seine beiden Söhne, so wie die Herzöge Erich und Heinrich d. J. zu Braunschweig und Lüneburg, erklären auf der St. Moritzburg zu Halle, sämmtlich nebst ihren Unterthanen und Landsassen, bei dem alten christlichen Glauben und in Eintracht mit der heiligen christlichen Kirche und bei ihren Satzungen und Gebräuchen unverrückt und unverändert bleiben und sich durch Niemand mit Gewalt davon abbringen lassen zu wollen, es sei denn, daß durch ein allgemeines Concil darin eine Änderung erfolgte. Andere, die sich ungehorsam gegen die christliche Kirche zeigen würden, wollten sie nicht befehden noch mit Krieg überziehen; würde aber Einer von ihnen, die dieses Bündniß geschlossen, von irgend Jemand angegriffen, so wollten sie sich gegenseitig Hülfe leisten und beistehen. Die Ei-

nung sollte auch für die Nachkommen verbindlich sein; wenn einer der abschließenden Fürsten sterbe, sollte der Nachfolger „in angehendem Regiment auf Erfordern der anderen Fürsten ohne alle Ausflucht und Widerrede" in dies Bündniß eintreten. — Herzog Georgs Sohn Johann so gut wie die beiden jungen Markgrafen mußten sich dazu „zum Überfluß" in einem Beibrief versiegeln und unterschreiben. Darin erklären die Markgr. Joachim d. J. und Johans, diesen Vertrag in allen Punkten und Artikeln mit gutem Bedacht auch für sich selbst bewilligt und bei ihrer fürstlichen Treue und in gutem Glauben an Eides statt zugesagt zu haben, und geloben, nach dem Tode ihres Vaters denselben Vertrag stets, fest und unverbrüchlich in allen Punkten halten, auch nach Antritt ihrer Regierung binnen Monatsfrist auf die Aufforderung der anderen Kurfürsten und Fürsten eine neue Verschreibung darüber ausstellen zu wollen. — Die Väter entließen die Söhne für diesen Vertrag, „soviel zu diesem Behufe von nöthen und nicht weiter", der väterlichen Gewalt. Unterschrieben ist diese Übereinkunft von: Albertus, Card. etc. manu propria; Jorg, Herzog zu Sachsen rc.; Hans, Herzog zu Sachsen; Friedrich, Herzog zu Sachsen; Joachim, Markgr. zu Brand., Kurf. rc., manu propria; Herz. Heinrich z. Braunschw. u. Luneb. rc., meine Hand; Joachim, Markgr. z. Brand., der Junger, manu propria; Hans, Markgr. z. Brandenburg, manu propria.

Riedel, Codex 2. Hauptth., 6. Bd., S. 386—392. Vgl. Seckendorf, Historia Lutheranismi l. III., sect. 16, § 58, p. 61; v. Buchholz, Gesch. der Regierung Ferdinand I., 5. Bd., 4. Abschn., S. 321 f.; Droysen, Geschichte der Preuß. Politik, 2. Thl., 2. Abth., S. 232; Kirchner, Die Churfürstinnen u. s. w., Thl. 1, S. 248.

Riedel giebt in der Urkunde als Datum „2. Februar"; doch sagen Kurfürst Joachim II. und Markgraf Johann in der Urkunde, in welcher sie im Jahre 1536 die obige Urkunde vom Jahre 1533 bestätigen (b. Riedel 2. Hauptth., 6. Bd., S. 414), jener Vertrag sei datirt „am Tage presentationis Marie" (d. i. 21. November). Der Kurfürst von Brandenburg machte von diesem Hallischen Bündnisse dem Kaiser Ferdinand Mittheilung durch einen Georg v. Tschirn, mit Instruction d. d. Cöln an der Spree, Dienstag nach Thomas 1533 (s. Buchholz a. a. O. 5. Bd., 4. Abschn., S. 322). Später wurde dieser Vertrag durch den Kaiser confirmirt und bestätigt (vgl. 1536, 8. April). Durch denselben hatten die beiden Brüder, Joachim und Johann, eine Handhabe, sich gegenseitig auf dem gleichen Wege festzuhalten. Vor Abschluß des Hallischen Vertrages war Herzog Heinrich von Braunschweig mit geheimen Aufträgen von Herzog Georg bei König Ferdinand. Vgl. Buchholz, Geschichte der Regierung Ferdinands I., 9. Thl., S. 75. — Über Erzbischof Albrecht vgl. Joh. May, Der Kurfürst, Cardinal und Erzbischof Albrecht II. von Mainz und Magdeburg u. s. w. und seine Zeit, Bd. I. München, 1865.

1534, 12. Mai (Dienstag nach vocem Jucunditatis.)

Kurfürst Joachim I. von Brandenburg bekundet für sich, seine Erben und Nachkommen, auch für seine Söhne, Joachim den Jüngern und Johansen, Gebrüder, Markgrafen von Brandenburg, daß

er den Herzog Ernst zu Braunschweig und Lüneburg in die am 19. Novbr. (am Tage Elisabeth 1533) mit dem Kardinal Albrecht, Herzog Georg von Sachsen und den Herzogen Erich und Heinrich von Braunschweig-Lüneburg errichtete Einigung, in ihren Landen keine Plackereien und keine wucherlichen Geschäfte dulden zu wollen, aufgenommen habe.

Riedel, Codex 2. Hauptth. 6. Bd., S. 411—413.

1534, 25. Juni (Donnerstag nach Joh. Bapt.)

schließen Kurfürst Joachim I. und seine Söhne, Joachim und Johann, mit der Landschaft in Betreff des Hufenschosses und der Landbede einen Receß ab. Derselbe stimmt mit dem Receß am Donnerstag nach Joh. Bapt. 1524 wörtlich überein und scheint mit demselben identisch zu sein.

Mylii Corp. Constitt. March. Th. 6. Abth. 1. Nr. XVII. Sp. 31 und 32.

1534, 27. September (Sonntag nach Mauritii).

Die Kurfürstin Elisabeth schreibt aus dem Herzogl. Schlosse zu Wittenberg an ihre Söhne in Berlin, daß sie von dem dortigen Kurfürstl. Landvogt Hans Metsch auf Befehl des Kurfürsten (von Sachsen) mit großer Zuvorkommenheit behandelt werde, und noch den nächsten Winter daselbst zu bleiben gedenke. Darauf bittet sie mit höchstem Fleiße, ihren Boten in Hinsicht ihrer äußern Lage Glauben zu schenken, und sie jetzt in ihrer äußersten Noth nicht zu lassen, da sie zu ihrer Erhaltung und Nothdurft keinen Rath wisse. Sie habe schon lange geborgt und ihre Gläubiger bisher nun länger als ein Jahr aufgehalten, so daß sie nicht weiter könne; denn es wolle ihr Niemand mehr borgen. Sie verspricht, so Gott wolle, in einem Jahre das ihr etwa Dargebrachte doppelt zu erwidern. Dabei erklärt sie den Söhnen unumwunden, Ihre Liebe mache sich etwas träge zu ihre Förderung und Beantwortung (ihrer Bitten), was sich nicht gebühren wolle; es sei auch den Geboten Gottes ganz ungemäß. Sie wolle J. L. gebeten haben, Niemanden ohne Antwort zu lassen, es gebe böse Nachrede; sie selbst sei ihnen allen mütterlichen, freundlichen Willen zu erzeigen geneigt. Unter göttlichem Schutz und seinem gnädigen väterlichen Willen befehle sie ihnen, ihm in seinem göttlichen Willen nachzuahmen, daraus sie ein gutes Regiment, ewigen Preis und Ruhm, hier zeitlich und dort in Ewigkeit erlangen würden. Sonst würden sie nichts, als Abgunst, ewiges Verderben und Untergang ihrer Lande und Leute erfahren. Dies sollten sie von ihr, als aus mütterlicher treuer Wohlmeinung geschehen, vermerken und annehmen, da sie es ja als eine Mutter treulich meine, denn sie habe hier (zu Wittenberg) zu öftern Malen hören müssen, J. L. habe sich vom Worte Gottes abgewandt und ein neues Verbündniß versiegelt und geschworen zu Halle, auch nach dem Tode ihres Herrn und Vaters

dem göttlichen Worte keine Statt zu geben. Das wäre erschrecklich zu hören. „Da behüte E. L. der allmächtige Gott vor." — Auf einem besonderen Zettel bittet die Kurfürstin ihre Söhne, dem Kurfürsten von Sachsen, wegen des ihr gewährten Unterhalts ein freundliches Danksagungsschreiben zu senden, und dem Kurfürstl. Landvogte einen guten Hengst zum Geschenk zu machen.

Kirchner, Die Churfürstinnen u. s. w., Thl. 1, S. 249 f. (aus dem Königl. Hausarchive). Vgl. Riedel in der Zeitschrift f. Preuß. Gesch. 1865, S. 83—86. Diesen Brief sandte die Kurfürstin zur Beförderung an einen gewissen Jakob Speckwagen, wahrscheinlich Kaufmann in Berlin, welcher in einem besonderen Schreiben gebeten wird, es bei ihren Söhnen dahin zu bringen, daß sie zum Leipziger Markt 700 Gulden erhalte, um ihre dann fälligen Schulden zahlen zu können, da ihr sonst Niemand mehr borgen werde. Vgl. Riedel a. a. O. S. 85 und Kirchner a. a. O. S. 251.

1534, 22. October (Donnerstag nach Vndecim millium Virginum).

Kurfürst Joachim I. von Brandenburg bestimmt zu Cöln a. d. Sp., wie es von seinen Söhnen nach seinem Tode mit seinen hinterlassenen Landen gehalten werden solle. (Disposition des Kurfürsten Joachim I.)

Kurf. Joachim sagt u. A.: Obwohl Kurf. Albrecht Achilles für ewige Zeiten angeordnet habe, daß sein ältester Sohn und dessen männliche Leibeslehnserben das Kurfürstenthum Brandenburg mit ihren Landschaften, und die anderen beiden Söhne die fränkischen Lande zu 2 Theilen besitzen sollten, so habe sich doch durch seinen Sohn und durch ihn (Joachim I.) das Kurfürstenthum fast gemehrt und gebessert, so daß seine beiden Söhne sich fürstlich und wohl halten könnten. Es würde zwar wohl am besten sein, daß nach seinem Tode seine beiden Söhne, Joachim und Johanß, sich zu einer gemeinsamen Regierung entschließen wollten, in welchem Falle Joachim seinen Bruder Johanß, sammt seiner Gemahlin und Kinder, deren Frauenzimmer, Jungfrauen, Edelleute, Jungen und Diener mit Kost, Kleidung und allen fürstlichen Bedürfnissen, wie seine eigenen Diener, halten und versorgen, und ihm außerdem in jedem Quartal 500 Gulden auszahlen solle. Wofern aber die beiden Brüder sich nicht bei einander im Regiment vertrügen, so sollte Joachim nebst der Kurwürde die ganze Mittelmark, die Uckermark, die Grafschafft Ruppin, die Altmark und Priegnitz mit allen Zugehörungen, Einkünften und Rechten erhalten, Markgraf Johans und seine männlichen Leibeslehnserben dagegen die ganze Neumark („Newe Marcke vber die Oder"), dazu das Land Sternberg, nebst dem Fürstenthum Cressen, Zulch (Züllichau), Sommerfeld und dem Ländchen Bobersberg, auch die Herrschaft Cottbus und Peitz, mit allen Schlössern, Städten, Prälaten, Herren, Mannschaften, Lehnschaften, Wildbahnen, Zöllen, Geleiten, Gerichten, Gerechtsamen und allen sonstigen Zugehörungen Außerdem sollte Markgraf Johanß aus dem Zolle zu Lentzen alle Jahr 1000 Gulden Rhein. erhalten. Wofern aber das Schlesische Amt und die Stadt Crossen, Züllichau (Zulch) und Sommerfeld sammt dem Ländchen Bobersberg von einem Könige von Böhmen wieder eingelöst würde, so sollte Markgraf Johanß die dafür gezahlte Geldsumme bekommen, doch dieselbe sobald als möglich an Land und Leuten, Schlössern und Städten anlegen. Alle Bergwerke sollten ihnen und ihren männlichen Leibeslehnserben zu gleichen Theilen zustehen; sie sollten sich auch ein und desselben Titels bedienen, auch Helm und Schild gleich führen. Ferner sollten Markgraf Joachim und Margraf Johanß sich in jeder der Landschaften von den Landstän-

(der Landschaft) und den Unterthanen gemeinsam die Erbhuldigung leisten lassen. Zur Reichssteuer sollte Joachim als Kurfürst 2 Theile, Markgraf Johann nur den 3ten Theil zahlen. Würde aber außerdem eine Reichssteuer ausgeschrieben, so sollte dieselbe von ihrer beiderseitigen Landschaft aufgebracht werden. In das Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, Kleinodien und Silbergeschirr sollten sich die beiden Söhne zu gleichen Theilen theilen. Würde einer der Söhne eine Tochter verheirathen, so sollte dieselbe von ihrer beiderseitigen Landschaft mit Ehegeld und »Ausfertigung« ausgesteuert werden. — Keiner seiner Söhne sollte von seinen Landen, Leuten, Schlössern und Städten und deren Zugehörungen etwas zu vergeben oder auf Angefälle zu verschreiben, zu versetzen oder zu verkaufen Macht haben. Was ein Jeder von ihnen bei seiner Verheirathung als Heirathsgut erhielte, das sollte er behalten und in seinem eigenen Lande anlegen und zu seinem Nutzen gebrauchen, dagegen sollte er seiner Hausfrau auch in seinem eigenen Lande ihr Leibgeding anweisen. Die Schulden, die einer von ihnen etwa machen würde, sollte er von seinen Landentheilen bezahlen, doch die Schulden, die er (Kurf. Joachim I.) nach seinem Tode zurückließe, die sollten sie »gleich mit einander« bezahlen, nachdem sie das hinterlassene Gold und Silber gleich mit einander getheilt hätten. Ebenso sollten sie alles Hausgeräth, auch alle Hauptbüchsen und die anderen Büchsen und Geschoß, Steine, Pferde und Anderes, was dazu gehört, zu gleichen Theilen theilen. Sollte nach seinem Tode von der bewilligten Landsteuer noch etwas im Rückstande sein, so sollte das zu gleichen Theilen seinen beiden Söhnen zur Ablösung der Pfandschaften und zur Bezahlung der Kurfürstl. Schulden zugestellt werden. — Sollte der eine Sohn bei seinem Tode nur Töchter hinterlassen, so sollten diese von ihrer beiderseitigen Landschaft gemeinsam ausgesteuert werden. — Jeder der beiden Brüder sollte den andern vor Schaden warnen und behüten, sein Bestes mit Worten und Werken getreulich fördern, ihm in Noth, Kriegen und anderen Geschäften gegen Jedermann, wo es auch immer sei, mit Leib und Gut, Landen und Leuten helfen und beistehen, ihm in eigner Person zuziehen und ihm in jeglichem Krieg, wie er ihm am besten könne, dienen, und gleich als ob es ihn selbst beträfe, Beistand leisten. Würde der Eine von dem Andern dazu aufgefordert, so sollte er ihm mit aller Macht auf seine eigene Kosten zuziehen und so lange bei ihm ausharren, bis die Sache, derenthalben die Hülfe geleistet worden, ausgeglichen sei. Den Schaden, den der die Hülfe Leistende dabei etwa erlitte, sollte er selbst tragen. Würden bei einem solchen Kriege im feindlichen Lande Schlösser oder Städte erobert, so sollten sie dieselben unter einander theilen. Doch sollte Keiner von ihnen ohne des Anderen und gemeiner Landschaft Wissen und Willen eine Fehde oder einen Krieg anfangen, es sei denn, daß er angegriffen und zur Gegenwähr gezwungen würde. Die beiden Söhne und deren Erben sollten sich einander nicht befehden oder bekriegen, sondern im Fall eines Zwistes sollte Jeder zwei Räthe zur Beilegung des Streites nach Frankfurt a. d. O. absenden, und wenn diese Vier sich nicht einigten, so sollte der klagende Bruder aus den Räthen und Mannen des Anderen einen Obmann wählen, und die Entscheidung, die nun von der Mehrheit getroffen würde, sollte Geltung haben. Keiner sollte ferner nach den Schlössern, Städten, Landen oder Leuten des Anderen trachten oder sich gar derselben bemächtigen, sondern Jeder sollte des anderen Land, Leute und Gut, so getreulich, fleißig und ernstlich schützen, schirmen und behüten, als ob es sein eigenes Land, Leute und Gut sei. — Keiner der Söhne sollte mit Jemanden ein Bündniß oder eine Einigung eingehen, es sei denn daß der andere Sohn auch darin mit eingeschlossen oder sein Land und seine Leute darin mit aufgenommen wären. — In Betreff der Religion heißt es in dieser väterlichen Disposition: »Wir ordnen, meinen, setzen und wollen, nachdem jetzt im heil. röm. Reiche mannigfache Sekten, Ketzereien und Ungehorsam wider den alten christlichen Gebrauch der christlichen Kirchen vorhanden, daraus viel Irrthum, Ärgerniß und Böß entstanden, daß unsere Söhne und ihre Erben mit ihren Landen und Leuten zu jeglicher Zeit bei dem alten christlichen Glauben, Religion,

Ceremonien und Gehorsam der heiligen christlichen Kirche, inmaßen auf den Reichstagen zu Augsburg, Speier und Regensburg durch Kaiserl. Maj. und dem mehrentheils der Stände des Reichs beschlossen, auch laut der Einigung und Verträge, so wir sammt unsern Söhnen mit unserm Bruder, dem Kardinal und Erzbischof zu Mainz und Magdeburg, auch Herzog Georg zu Sachsen und den Herzögen zu Braunschweig erblich angenommen, an Eidesstatt zu halten gelobt, mit eigener Hand unterschrieben, verbriefst und versiegelt haben, unverrückt und unverhindert bleiben sollen, dawider unsere Söhne in keiner Weise, weder heimlich noch öffentlich thun noch jemals thun lassen sollen, alle arge List und Gefährde hierin gänzlich ausgeschlossen. Und darum daß auch solches alles und jedes also und wie obstehet in allen seinen Stücken und Punkten, Artikeln und Inhaltungen von unsern Söhnen und Kindern, die wir jetzt haben und hernach überkommen werden, auch in allem und jedem fleißig und unverrückt gehalten werde ohne Irrung und Einsage, so mächtigen wir Markgraf Joachim, Kurfürst und wir Joachim der jüngere und Johann, Markgrafen zu Brandenburg, für uns, alle unsere Kinder und Geschwister, die wir jetzt haben und ... noch überkommen würden, gereden, geloben und versprechen für uns selbst und unsere Erben, bei unsern Fürstl. Würden, Ehren und Treuen an eines rechten geschworenen Eides statt solche Theilung, Ordnung, Satzung, Vertrag und Einung, wie vorgeschrieben steht, in allen ihren Stücken, Punkten, Artikeln und Inhaltungen fest und unverbrüchlich zu halten, zu vollziehen und mit keinen Sachen, Handlungen oder Thaten, wie die Jemand erdacht oder erfunden hätte, oder hernach immer erdenken oder erfinden könnte oder möchte, dawider nimmer zu sein oder zu thun oder schaffen, daß es gethan werde, noch daß Jemand von unsertwegen zu thun befehlen, verhängen oder gestatten weder mit Recht noch ohne Recht, geistlicher oder weltlicher Richter oder Gericht, in keiner Weise. Und ob Jemand dawider sein oder thun wollte, dagegen getreulich und ernstlich bei einander zu halten mit Landen, Leuten und allem unseren Vermögen, sonder alle Arglist und gänzlich ohne alles Gefährde. Und das zu wahren, offenen Urkund, steter Haltung und Bekräftigung, alle obgeschriebenen Punkte und Artikel, so haben wir Joachim Kurf., Joachim der jüngere und Hanß für uns, alle unsere Erben und Nachkommen unser jeglicher Insiegel an diesen Brief lassen hängen, und uns mit eigner Hand unterschieben. Geschehen und gegeben zu Cöln a. d. Sp.

Riedel 2. Hauptth. 3. Bd. S. 393—406. »Extract aus den väterlichen Verträge« bei Hausen, Jahrbüch. der preuß. Monarchie 1799. 3. Bd. S. 307 (aus dem Archive der Cüstriner Regierung). Der Artikel, der die Bestimmungen in Betreff der Religion enthält, in modernisirter Form, in Ad. Müller's Gesch. der Reformation in der Mark Brandenburg S. 150 f. und bei Kirchner, Die Churfürstinnen u. s. w. Thl. 1. S. 237 f. Vgl. auch Droysen, Gesch. der Preuß. Politik 2. Thl. 2. Abth. S. 253.

Kötteriz nennt in seinem Bericht von den Erbhuldigungen x. vom Jahre 1609 (in Riedel's Magazin 1. Bd., 1. Abth. S. 282) diese Landestheilung zwischen Joachim II. und Markgraf Johann ein »plane inusitatum et novum exemplum.« — Aus der Verfügung des Kurfürsten Joachim I. über die Landestheilung erhellt übrigens, daß dieselbe nicht vorübergehender Natur sein sollte. Nach Leuthingers Angabe (Comment. de Marchia Brand. l. III. § 31. p. 142 ed. Krausii) ist diese Anordnung mit Wissen und Zustimmung der Stände getroffen (»cetera ex testamento et voluntate mea extrema, de ordinum consensu perscripta« Leuthinger l. c.) und vom Kurfürst Joachim, kurz vor seinem am 11. Juli 1535 erfolgten Tode seinen Söhnen eröffnet worden. Irrig ist also was Droysen (Gesch. der Preußisch. Politik Thl. 2. Abth. 2. S. 294 sagt: »Joachim I. theilte durch letztwillige Verfügung seine Lande, aber von ständischer Mitwirkung bei diesem wichtigen Beschluß findet sich keine Spur. Also ohne Theilnahme der Stände konnte eine Maßregel verfügt werden, welche nicht blos gegen die Reichsgesetze und gegen die dispositio Achillea verstieß, sondern den

Landen alle Mißstände der Theilung, die Kosten einer doppelten Regierung auferlegte.« Dagegen bemerkt Droysen a. a. O. S. 234: »Jene Theilung bedurfte, zumal da sie gegen die in der goldnen Bulle geordnete Untheilbarkeit kurfürstlicher Lande verstieß, kaiserlicher Bestätigung; diese wird nicht versagt worden sein.« Aber von einer Einholung kaiserlicher Bestätigung wird nirgends gesprochen. — Vgl. übrigens wegen des politischen Theiles dieser Verfügung des Kurfürsten Joachim I.: Pauli, Allg. Preuß. Staats-Geschichte Bd. 2, S. 576 f.; Buchholtz, Gesch. der Churmark Brandenburg Bd. 3, S. 331 und 355; Batz, Entwickelung der brandenburgischen Hausverträge in Hinsicht auf Theilung und Erbfolge (Frankf. und Leipz. 1794), § 19, S. 31; v. Lancizolle, Gesch. der Bildung des Preuß. Staats Bd. 1, S. 534 f.; Helwing, Geschichte des Preuß. Staats 1. Bd. 2. Abth. S. 642 f.; Droysen, Gesch. der Preuß. Politik 2. Thl. 2. Abth. S. 233 f. — Wegen des religiös-kirchlichen Theils der Disposition vgl.: Schmidt's Einleit. in die Brandenb. Kirchen- und Reformations-Historie § 70 und 71, S. 168—171 und 174; Wegener's Lebensbeschreibung des Markgrafen Johann S. 30. Anm. 6. Ranke's Gesch. Deutschlands im Zeitalter der Reformation. Bd. 4. S. 146. — Wachenfeld in »Über die polit. Beziehungen zwischen Brandenburg und Hessen-Cassel bis zum Augsburgischen Religionsfrieden« (Progr. der höhern Bürgerschule zu Cassel. Cassel 1873. 4.) S. 16 meint, Kurfürst Joachim I. habe seinem jüngern Sohne Johann (gegen die Bestimmungen der goldnen Bulle und gegen die Hausordnung des Albrecht Achilles), weil er ihm rücksichtlich des Glaubens am meisten getraut, die Neumark, das Land Sternberg, das Fürstenthum Crossen und die Herrschaften Cottbus und Zeitz gegeben.

1535, 8. April.

Lunden übernimmt es, die Kaiserliche Confirmation des am 21. November 1533 von Kurfürst Joachim I. von Brandenburg mit mehreren andern deutschen Fürsten abgeschlossene Übereinkunft nachzusuchen.

Lanz, Kaiser Karl V. Correspondenz. Bd. 2. S. 172.

1535, 11. Juli oder in den letzten Tagen vorher.

Kurf. Joachim I. nimmt vor seinem Tode von seinen Söhnen Abschied.

Nach Leuthinger Comment de Marchia Brand. l. III. § 31. p. 140—142 sagte Kurfürst Joachim I. in seiner Abschiedsrede zu seinen Söhnen u. A.: In hac mea migratione non leviter reficior virtute et probitate vestra ... Meam profecto exspectationem ita abunde hactenus implevistis, ut, quod amplius moneam, in hoc ultimo vitae actu non habeam ... Vidi facta vestra, res gestas et victorias, ... in negotiis publicis meus, fili Johannes, baculus fuisti, cui recte inniterer, in privatis voluptas et deliciae ... Vos patris vestri vestigiis, ut feliciter coepistis, inhaerere volo ... Quae inter me et fratrem Albertum coniunctio intercesserit, scitis, quam sollicite laboraverim, ut religioni veteri et Catholicae suus constaret honor, nec istud vobis obscurum esse potuit, et ut loquar, quod sentiam, multum in eo praesidii ad salutem aeternam consequendam repono, idem a vobis, mei filii, pro meo iure postulo et peto. Videtis, quantam nova haeresis mutationem importet, quam late serpat, ut etiam in nostram familiam irrepserit, tanta majore invigilandum erit diligentia, ne hac in parte respublica Marchica aliquid detrimenti capiat. ... Caetera ex testamento et voluntate mea extrema, de ordinum consensu perscripta, discite. Te, Joachimi fili, Electorem constituo et veteris Marchiae, mediae et Ucariae cum Prignitio principem nomino; Tibi, Johannes fili, Marchiam novam cum Ducatu Crosnensi, parte Lusa-

tiae inferioris, et quae sunt ultra Viadrum et Suevum flumina lego. Partior regiones, non animos, quos amor mutuus et sincerus conglutinatos ad pacem delectat. Vgl. Zimmermann's Gesch. der Mark Brandenburg unter Joachim I. und II. (Berlin 1841.) S. 67 f. — Leuthinger a. a. O. p. 142 giebt als Sterbeort des Kurf. Joachim I. Cöln an der Spree an, Angelus im Breviar. S. 132 und Annal. S. 322 Berlin; Lockel dagegen Stendal. Vgl. Lenz, Sammlung zu einer Chronik von Stendal S. 45 u. Gundling, Brandenburg. Atlas S. 63. Entzelt, Garzaeus und Cernitius schweigen gänzlich darüber. — Kurf. Joachim I. starb am 11. Juli 1535. Vgl. Hafft. a. a. O. S. 96; v. Kötteriz, Bericht von den Erbhuldigungen u. s. w. (in Riedel's Magazin Bd. 1, Abth. 1), S. 282.

1535, wohl um die Mitte des Monats Juli.

Kurf. Joachim II. und Mkgr. Johann senden ihren Rath Dieterich Flans zu ihrer Mutter, der Kurfürstin Elisabeth, nach Torgau — wo sich dieselbe damals aufhielt — und lassen sie kindlich bitten, sich nunmehr wieder in die Mark Brandenburg zurück zu begeben. Die Kurfürstin erklärte jedoch dem Abgesandten ihrer Söhne, daß sie zwar geneigt sei, auf deren Bitte einzugehen, jedoch vorher, rücksichtlich ihrer Stellung in der Mark Brandenburg, mit ihrem bisherigen treuen Pfleger, dem Kurfürsten von Sachsen, sich unterreden zu müssen glaube, und lud daher ihre Söhne zu einer vorherigen Zusammenkunft mit ihr und dem sächsischen Kurfürsten nach Belzig ein.

Riedel in d. Zeitschrift f. Preuß. Geschichte 1865, S. 85 f. Vgl. Kirchner, Die Kurfürstinnen u. s. w. Thl. 1, S. 257.

1535, 8. August.

Die verw. Kurfürstin Elisabeth schreibt aus Torgau an die herzallerliebsten Söhne ihren Glückwunsch und den Gruß mütterlicher Liebe und Treue, und versichert, daß, wenn sie von ihrem gesunden Regiment und sonst allenthalben glücklichen und christlichen Stande höre, sie das gern erführe, und es ihr dasselbige zu vernehmen herzlich lieb und angenehm sei.

Kirchner, Die Churfürstinnen u. s. w. Thl. 1. S. 257 (Auszug).

1535, August.

Da die von der verw. Kurfürstin Elisabeth ihren Söhnen, dem Kurf. Joachim II. u. Mkgr. Johann, vorgeschlagene Zusammenkunft in Belzig (s. oben 1535, Juli) von den Brüdern wegen anderweitiger dringender Geschäfte abgesagt worden war, so verabredet Elisabeth allein mit dem Kurfürsten von Sachsen, der sich zu ihr nach Torgau begeben hatte, die Forderungen, die sie vor ihrer Rückkehr nach der Mark Brandenburg ihren Söhnen zu machen habe, und ließ sie dieselben durch Ritter Georg von Minkwitz und Benedict Pauli, sächsische Räthe, welche der Kurfürst ihr zu diesem Zwecke zur Verfügung stellte, ihren Söhnen in Berlin überreichen. Sie betrafen theils die Einräumung ihres Leibgedings, theils eine ihr zu gewährende Sicherstellung freier Religionsübung. Rücksichtlich des Schlosses Span-

dau und des sonstigen ihr von ihrem Gemahl verschriebenen Leibgedinges (Einkünfte aus Cüstrin, Oderberg, Oranienburg, Liebenwalde, Zossen, Saarmund u. s. w.) verlangte die Kurfürstin, daß dasselbe sogleich, ohne weitere Unterhandlungen, den anwesenden sächsischen Räthen zu ihrer Hand überwiesen und eingeräumt werde. Diese sollten das Leibgedinge der Kurfürstin bis zu ihrem persönlichen Einzuge für sie verwalten. Den letzteren aber machte die Kurfürstin von einer ihr hinsichtlich der Religion demnächst nicht nur von ihren Söhnen, sondern auch von den brandenburg. Landständen auszustellenden Versicherung abhängig, wonach der Kurfürstin freistehen sollte: „sich, ihren Dienern und Dienerinnen in allen zu ihrem Leibgeding gehörigen Pfarren und Kirchspielen das h. Evangelium und Gottes Wort nach reiner Lehre, wie solches durch den Kurfürsten von Sachsen zu Augsburg bekannt und in seiner Lieb Landen bisher gelehrt, gepredigt und gehalten worden, auch predigen, verkünden und hören, auch das hochwürdige Sakrament demselben gemäß empfahen zu lassen." — Der Kurfürstin Söhne, Kurf. Joachim und Mkgr. Johann, entsprachen nicht sofort diesen Forderungen, sondern verschoben es, sich bestimmt über dieselben zu erklären.

Riedel in d. Zeitschrift f. Preuß. Geschichte 1865, S. 86 f. Kirchner, Die Churfürstinnen u. s. w. Thl. 1, S. 257 f.

1535, gegen Ende August oder Anfang September.

Bericht an König Ferdinand, die Besitznahme der Kurfürstin-Wittwe Elisabeth von ihrem Leibgedinge betr.

Es heißt darin u. A.: König Ferdinand möge als römischer König und im Namen des Kaisers an Kurf. Joachim II. und desselben Bruder, Mkgr. Johans zu Brdbg., ein offenes Mandat ergehen lassen und darin beide ernstlich ermahnen, in ihren Landen in Betreff der heil. Religion keine Neuerung zu gestatten, wie sie ja auch gegen ihren Vater und andere bundesverwandte Fürsten zugesagt und an Eides statt gelobt hätten. Sollte ihre Mutter, die verw. Kurfürstin Elisabeth, jetzt nach dem Tode ihres Gemahls, die Leibzucht, die sie auf etliche Schlösser und Städte in der Mark Brandenburg habe, in Anspruch nehmen, so sollten sie, ehe sie ihr solche Leibzucht einräumten oder sie wiedernm nach der Mark kommen ließen, zuvor die bestimmte Versicherung und Zusage sich von ihr geben lassen, in den Orten, die zu ihrer Leibzucht gehörten, keine Neuerung in der Religion vorzunehmen oder zu gestatten. Verweigere sie eine solche Zusage, so sollten der Kurf. u. sein Bruder, Mkgr. Johann, zu Vermeidung mehres Unraths, ihre Mutter keineswegs zu ihrem Leibgedinge gestatten, noch sie in die Mark kommen lassen, sondern ihrer Leibzucht halber, auf eine andere leidliche Art sich mit ihr vergleichen. Er, der König, möge sich bereit erklären, zur Vermittelung eines solchen Vergleiches Kommissarien abzusenden. Alles dies sollte dem Kurf. und und dem Mkgr. Johann ernstlich, bei schwerer Pön und Strafe, geboten werden.

Riedel Cod. Suppl. S. 149 f.

Unter d. 4. Sept. 1535 forderte der König u. nachherige Kaiser Ferdinand in einem Schreiben aus Wien von Kurf. Joachim II., seine Mutter durchaus nicht eher wieder in die Mark aufzunehmen und in ihre Güter einzusetzen, als bis sie sich würde verpflichtet haben, zu den Ceremonien der katholischen Kirche zurückzukehren und mit

ihren Unterthanen darin zu verbleiben. Vgl. Kirchner, Die Churfürstinnen u. s. w. Thl. 1, S. 258.

1535.

Kurf. Joachim II. und Johanns, Gebrüder, Markgrafen zu Brandenburg, bekunden: Sie wären mit Erzbischof Albrecht, Herzog Georg von Sachsen, dessen beiden Söhnen (Herzog Johans u. Herz. Friedrich von Sachsen), den Herzogen Erich und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg, am Tage Elisabeth 1533 in Halle zusammengekommen und hätten sich in einem Vertrage, d. d. present. Marie, mit einander dahin verglichen, daß jene (die genannten Fürsten) und sie (die Markgr. von Brandenburg) bei dem alten christlichen Glauben bleiben und sich von demselben nicht „dringen" lassen wollten; daß sie, im Falle einer von ihnen angegriffen würde, sich gegenseitig beistehen, etwaige Mißhelligkeiten aber, die zwischen ihnen selbst ausbrächen, freundlich und der Billigkeit nach ohne unfreundliche Weiterung entscheiden wollten u. s. w. Nachdem sie nun (die Mkgr. v. Brdg.) nach dem Tode ihres Vaters die Regierung ihrer Lande und Unterthanen angenommen, bestätigen sie die Hallische Übereinkunft und versprechen, dieselbe und alle außer derselben ausgegangenen Mandate in allen Punkten und Artikeln fest und unverbrüchlich halten zu wollen. Im Falle einer von ihnen angegriffen würde, wollen sie demselben 200 M. zu Roß und 500 M. zu Fuß nebst 4 Stücken Feldgeschütz ungesäumt schicken und, wofern dies nicht hinreichte, mit ihrer höchsten und größten Macht dem Angegriffenen zuziehen, in solcher Macht aber 200 fremde Reiter, 1000 fremde Fußknechte und 6 Stück Feldgeschütz halten. Zugleich erneuen sie die von Kurf. Joachim I. am 19. Novbr. 1534 mit den genannten Fürsten abgschlossene Übereinkunft, in ihren Landen keine Plackereien und keine wucherlichen Geschäfte zu dulden.

Riedel, Codex 2. Hauptth. 6. Bd., S. 413—415.

1535, 30. Sept. (Donnerst. nach Michaelis).

Die Herzoge Erich d. Ält. u. Heinrich d. J. von Braunschweig-Lüneburg bekunden zu Wolfenbüttel: Da Kardinal Albrecht, Kurf. Joachim I. v. Brdbg., sammt seinen beiden Söhnen „Joachim d. J. und Johannsen, Mkgr. zu Brdbg., Herzog Georg von Sachsen, nebst seinen Söhnen Johann u. Friedrich am Tage Elisabeth (19. Novbr.) 1533 in Halle in eigener Person zusammengekommen und übereingekommen wären, daß sie und ihre Unterthanen bei dem alten christlichen Glauben, wie derselbe von ihren Voreltern wohl hergebracht sei, bleiben und sich davon nicht „dringen" lassen und, im Falle Einer von ihnen aus dieser oder einer anderen Ursache angegriffen werden sollte, sie sich gegenseitig beistehen, etwaige Mißhelligkeiten aber, die unter ihnen entständen, freundlich ausgleichen wollten,

— welcher Vertrag zu Halle am Tage Praesent. Marie 1533 schriftlich abgefaßt, besiegelt und vollzogen worden — und da, nach dem Tode des Kurf. Joachim I., seine Söhne, Joachim und Johans, Mkgr. zu Brdbg., nachdem sie die Regierung ihrer ererbten Lande und Unterthanen übernommen, ihrer früher eingegangenen Verpflichtung zufolge, in einer besonderen Verschreibung bei ihrer fürstlichen Treue und an Eidesstatt gelobt und zugesagt hätten, alle und jegliche Stücke, Punkte und Artikel jener Übereinkunft stets, fest und unverbrüchlich halten und ihnen in ihrem ganzen Inhalte nachkommen zu wollen: so gelobten auch sie (die Herzoge Erich u. Heinrich), denselben Vertrag in allen Punkten gegen die Markgrafen fest zu halten und im Falle eines Angriffes sofort 200 Reiter und 500 Mann zu Fuß nebst 4 Feldgeschützen schicken und, im Falle der Noth, mit ihrer ganzen Macht, also mit 200 fremden Reitern, 1000 fremden Fußknechten und 6 Feldgeschützen zu Hülfe kommen zu wollen.

Riedel, Codex 2. Hauptth. 6. Bd., S. 415—418.

1535, 1. Okt. (Freit. nach Michaelis).

Kurf. Joachim II. und Mkgr. Johann erlassen zu Cöln a. d. Sp. ein Ausschreiben wegen des zu entrichtenden Hufenschosses (8 Gr. von jedem Hüfner von der Hufe, sowie auch von jedem Kossäten, Müller, Gärtner, Fischer, Schmied, Schäfer und Hirten).

Mylii Corp. Const. March. Thl. 4. Abth. 3. Cap. 1. Nr. 7. Sp. 3 u. 4.

1535, 7. Okt. (Donnerst. nach Francisci).

Kurf. Joachim II. von Brdbg. und Mkgr. Johann treffen, unter Vermittelung des Herzogs Heinrich von Braunschweig-Lüneburg, auf dem Schlosse zu Cöln a. d. Sp. wegen ihrer Auseinandersetzung über den väterlichen Nachlaß ein Abkommen.

Kurf. Joachim verspricht, dem Mkgr. Johann 30,000 Gulden Rhein. in 6 Jahren nach einander und zwar in jedem Jahre 5000 Fl., das erste Mal zu Katharine (25. Nov.) 1536, zum Ankauf der Herrschaft Forst zu zahlen. Wofern der Kauf nicht zu Stande käme, so sollte die angegebene Summe zum Besten der Herrschaft, auf die der Kurfürst die Anwartschaft habe, angelegt werden. Mkgr. Johann giebt dagegen seine Forderung eines fürstlichen Hauses auf und bewilligt, daß dem Kurf. Joachim die 20,000 Fl., die derselbe mit seiner vorigen Gemahlin, der Tochter des Herzogs Georg von Sachsen, erhalten, aus der bewilligten Landsteuer, vor Abzahlung anderer Schulden, als eingebrachtes Heirathsgut ausgezahlt würden, und sollte sich ergeben, daß die Landsteuer zur Abtragung sämmtlicher Schulden, die Kurf. Joachim I. hinterlassen, nicht hinreichte, so will Mkgr. Johann seinen Antheil an der übrigen Schuld von seinem Eigenthum bezahlen. Außerdem verabreden Kurf. Joachim und Mkgr. Johann, wegen ihrer Auseinandersetzung in Betreff der Lande, die Jeder zu erhalten, einige ihrer Räthe zu einer Zusammenkunft und Beschlußfassung abzuordnen.

Riedel, Codex 3. Hauptth. 3. Bd., S. 416—418.

Anmerk. Die Streitigkeiten, die zwischen Kurf. Joachim und Mkgr. Johann nach dem Tode ihres Vaters entstanden und welche die Mitglieder des Hallischen Bundes zu vergleichen unternahmen, ergeben sich auch aus dem Bericht des Christoph Car-

lowitz aus Zörbig v. 26. Okt. 1535 (Dresdn. Archiv), aus einigen Briefen des Mfgr. mit Heinrich von Braunschweig und Johann Friedrich von Sachsen (Berlin. Staats-Archiv) und aus der Erklärung der Mitglieder des Hallischen Bundes v. 19. April 1536. (Riedel, Cod. 2. Hauptth. 6. Bd. S. 422). — Auch die Auseinandersetzung über den Nachlaß gab allerlei Verwickelung, und nur zum Theil kam man mit Hülfe der Landschaft darüber hinaus, durch die man sich »berathen und betheidingen« ließ. Vgl. Droysen, Gesch. der Preuß. Politik 2. Thl. 2. Abth. S. 246.

1535, 5. Novbr. (Freit. nach Allerheil.).

Kardinal Albrecht, Erzbischof von Magdeburg u. s. w. (¹) giebt zu Halle auf der St. Moritzburg über die Erneuerung der Hallischen Einigungen einen Beibrief.

Es heißt darin u. A.: Da er (Erzbisch. Albrecht), Kurf. Joachim I. sammt seinen beiden Söhnen, Joachim und Johannsen, Mfgr. zu Brdbg., Herzog Georg von Sachsen nebst seinen 2 Söhnen und die Herzoge Erich und Heinrich von Braunschweig-Lüneburg, am Tage Elisabeth 1515 und 1533 in eigner Person in Halle zusammengekommen wären und sich dahin verglichen hätten, daß sie sämmtlich und ohne Unterschied bei dem alten christlichen Glauben in Gehorsam und Eintracht mit der heil. allgemeinen christlichen Kirche und ihren christlichen Ordnungen, Ceremonien, Satzungen und Gebräuchen, wie derselbe von ihren Vorfahren bisher bis auf sie hergebracht sei, sammt ihren Unterthanen, Landsassen und Verwandten unverrückt, unverändert und ohne alle Einrede und Verhinderung bleiben, dabei verharren und sich Einer von dem Andern in keiner Art und um keinerlei Sachen willen scheiden noch abweichen, auch sich nicht mit Gewalt davon »dringen« lassen — es sei denn, daß Solches durch ein allgemeines christliches Concil geändert würde — sondern einander mit Rath und That beistehen wollten und, im Falle Einer von ihnen deshalb von Jemanden angegriffen würde, der Angegriffene der Hülfe und des Beistandes des Anderen gewärtig sein sollte, ebensowie daß sie die Plackereien und wucherlichen Händel in ihren Landen nicht dulden wollten — wie der darüber schriftlich aufgesetzte und versiegelte Vertrag, der datirt sei zu Halle am Tage purificationis Marie (2. Febr.) 1515 und nachher 1533, besage, — und da, nach dem Tode des Kurf. Joachim I., seine hinterlassenen Söhne, Joachim u. Johans, Mfgr. zu Brdbg., nachdem sie die Regierung ihrer anererbten Lande und Unterthanen an sich genommen, demnach und in Folge ihrer früher eingegangenen Verpflichtungen, in einem neuen Briefe bei ihrer fürstlichen Treue und gutem Glauben an Eides statt für sich, ihre Erben und Nachkommen, zum Überfluß und größerer Versicherung gelobt und zugesagt hätten, denselben aufgerichteten Vertrag und die neben demselben ausgegangenen Mandate in allen Punkten und Artikeln kräftig halten und dabei verbleiben, und auch in ihren Landen bei ihren Unterthanen und Verwandten verfügen zu wollen, daß alles Solches fest und unverbrüchlich gehalten werde: — so gelobe auch er (Erzb. Albrecht) für sich und die beiden Domkapitel zu Magdeburg und zu Halberstadt, denselben aufgerichteten Vertrag unverbrüchlich halten zu wollen, insbesondere auch, im Falle Einer von ihnen angegriffen würde, demselben unverzüglich 200 Reiter und 500 M. zu Fuß nebst 4 Feldgeschützen schicken und, wenn es die Noth erfordere, mit seiner ganzen Macht,

¹) Über den Erzbischof Albrecht, jüngerer Bruder des Kurf. Joachim II. von Brandenburg (gebor. 1490 und 1513 zum Erzbischof von Magdeburg und Administrator des Bisthums Halberstadt erwählt), vgl. Joh. May, Der Kurfürst, Cardinal u. Erzbischof Albrecht II. von Mainz und Magdeburg, Administrator des Bisthums Halberstadt, Markgraf von Brandenburg und seine Zeit. Ein Beitrag zur deutschen Cultur- und Reformationsgeschichte — Jahr 1514 — 1545. Mit 82 Urkunden und Beilagen. Bd. 1. München 1865. (712 u. 168 S.)

als 200 fremden Reitern, 1000 fremden Kriegsknechten und 6 Feldgeschützen zu Hülfe zu kommen.

Riedel, Codex 2. Haupttḫ. 6. Bd., S. 418—422.

1535, Anfang Novbr.

Mkgr. Johann nimmt die ihm durch das väterliche Testament (vgl. oben 1534, 22. Okt.) zugewiesenen Landschaften in Besitz.

Riedel, Codex dipl. Brandenb. 3. Hauptth. 3. Bd. S. 418 ff.

Leuthinger, Comment. de Marchia Brand. l. IV, § 1, p. 145: Justis funeribus ... patri persolutis Joachimus II. ... partitis cum Johanne fratre gubernationis laboribus ipsi ditiones trans Viadrum et Suevum Marchiam Novam, partem Lusatiae et Ducatum Crosnensem concedit, reliquas sibi servat; l. X § 13, p. 359: (Joachimus I.) eam (novam Marchiam) testamento Johanni filio reliquit possidendam his quidem finibus, ut, quidquid intra Inam (Ihna) et Notessiam (Netze) amnes censeretur, eo nomine teneret; l. IX. § 3. p. 318: Cum Joachimus I. Elect. ... hereditates adscriberet filiis Joachimo et Johanni, testamento caverat, ut majori natu Lebusianus (Episcopus) subesset, etsi bona quaedam ecclesiastica reditusque in ditione Johannes haberet. — Hildesheim, vita Joh. p. 69 f.: Posteaquam illi (Johanni) ex hereditate Nova Marchia cum Ducatu Crosnensi et parte Lusatiae oppignerata Marchionibus et dominatu Bescoviano ac Storckiana cessisset etc. — Kurf. Joachim II. sagt in einer Urk. v. 11. März 1541 (in Riedel's Codex 1. Hauptth. Bd. 16, S. 205, u. Suppl. S. 460), daß nach dem Ableben seines Vaters die Neumark (Neüe Marck) sammt den Weichbildern Crossen, Züllichau, Sommerfeld und Cottbus »von der Hülfe und Schosses unsers Churfürstenthums u. Landen kommen sei.« — Auf die Landestheilung zwischen Kurf. Joachim II. u Mkgr. Johann bezieht sich auch Kurf. Johann Georg in seinem Testamente vom J. 1596 (in Riedel's Codex Suppl. S. 203), wo er u. A. bemerkt: Die Herrschaft sei zwischen seinem Vater und Mkgr. Johann getheilt gewesen, der Letztere habe die Neumark, das Land Sternberg, das Fürstenthum Crossen, Amt und Städtchen Züllichau, das Ländchen Bobersberg und Sommerfeld, sowie die Herrschaften Cottbus und Peitz, bei seines Vaters Lebzeiten solches und Alles abgesondert inne gehabt und für sich besessen. Vgl. auch Lockel z. J. 1535 u. Seckendorf de Lutheran. l. III. sect. 20, § 75, p. 234. — Kötteriz sagt in seinem Bericht von den Erbhuldigungen v. J. 1609 a. a. O. nur im Allgemeinen »Biß das Anno 1535. den 11. July, iz gedachter Joachimus Primus, auch in Gott verstorben, vnd hernacher zwischen seinen beiden Söhnen, Churfürst Joachimo Secundo vnd Marggraf Hansen 2c., ... die bewußte Landestheilungk vorgegangen, auch wirklich vollzogen wurde, u. s. w. — Daß Mkgr. Johann auch Schutzherr und Patron des Herrenmeisterthums zu Sonnenburg gewesen, ergiebt sich aus Hausen's Staats-Materialien Bd. 1, S. 28—31. Mkgr. Johann nahm daher durch seinen Gesandten bei der Wahl des Johanniter-Herrenmeisters 1564 u. 1569 Theil (Riedel, Codex 1. Hauptth. Bd. 24, S. 247 u. 248). Auch mußte seit dem Vergleiche v. 19. August 1539 der Bischof von Lebus dem Mkgr. Johann ebenso Rathspflicht leisten, wie er und seine Vorfahren bisher dem Kurfürsten von Brandenburg geleistet hatten.

Die Fürstenthümer und Herrschaften des Mkgr. Johann.

Geographische und Historische Beschreibungen bei: Wolf. Jobst, Kurtze... Beschreibung der Churfürstl. Marck zu Brandenburgk u. s. w. (v. J 1571) Cap. 11—14 (Neumarck, Land Sternberg, Nieder-Lausitz nebst den Herrschaften Beeskow u. Storkow, Herzogth. Crossen) in (Küster's) Collectio opusculor. histor. Marchic. illustrant. T. 1, St. 6 u. 7, No. III., S. 137—145. — Leuthinger, Topographia prior Marchiae etc. p. 22—25 (ed. Krausii), Topograph. posterior Marchiae

etc. p. 31, 48 f., 68 f., 91 f. u. 125, u. Comment. de Marchia Brandenb. l. I. § 1, p. 2; l. X., § 14, p. 359 f.

Lage, Grenzen, allgem. Beschaffenheit, Eintheilung der Neumark (im weiteren Sinne). Die Neumark (Nova Marchia trans Viadrum b. Leuthinger, Newe Marck b. Jobst) liegt in der Nachbarschaft Pommerns, Cossubiens, Polens, Schlesiens und der Mittelmark; sie wird von der Warthe durchflossen und von der Mittelmark gegen Morgen getrennt durch die Oder, gegen Norden durch die wendische Spree oder Dahme (Suevo b. Leuthinger). Die Neumark wird eingetheilt in die obere und untere; — jene umfaßt alles Land, was sich zwischen Bernstein und Schivelbein, Pommern und Polen erstreckt, und hat Arnswalde zur Hauptstadt: diese alles Land zwischen Soldin und der Oder, und erstreckt sich im Ganzen 24 Meilen — ferner in das Land Sonnenburg (dem Johanniterorden gehörig) und das Land Sternberg (Land zu Sternenberg vber der Oder b. Jobst), das Herzogthum Crossen und die Herrschaften Cottbus, Beeskow, Storkow. Die Neumark hat (nach Leuth.) 30 Städte und viele Dörfer, und zeichnet sich aus durch Fruchtbarkeit der Äcker, durch Menge und Vorzüglichkeit der Pferde, des Rindviehs und der Schafe, durch einen bedeutenden Umfang der Wälder, durch zahlreiches Wild jeder Art (Hirsche, Rehe, Wölfe, Bären, wilde Schweine), und durch Reichthum und Güte der Fische (sehr fischreich sind die Warthe, Drage, Ihna, Bobr, Dahme). Wein wächst reichlich in Crossen, Cottbus, Beeskow und Drossen (nach Leuth. Comm. l. X, § 14, p. 360 dagegen fehlt es an Wein fast gänzlich, nur in Landsberg a. d. W. wächst solcher). Endlich hat die Neumark vortreffliche Biere in Landsberg a. W., Reetz, Bernstein und Schivelbein. — Die allgemeine Hauptstadt der Neumark war bis auf Mkgr. Johann Soldin (Jobst a. a. O. S. 139 u. Leuth. Topogr. pr. p. 22). — Klöster waren in der Provinz: Zehden, Himmelstädt, Marienwalde (Margenwalde b. Jobst), Nörenberg (Nürnberge b. Jobst, Norinberga Leuth.), Rhodis, Reetz, Schivelbein; in den Städten: zu Arnswalde, Königsberg i. N., Soldin, Dramburg, Cottbus, Crossen (Jobst a. a. O. 139 S. f.; Leuthing. Topogr. post. § 105, p. 127). — Jagdschlösser gab es in: Storkow, Beeskow, Cottbus, Sommerfeld, Crossen, Garz, Hochzeit, Jägernburg (erst von Mkgr. Johann angelegt), Driesen, Massin, Thamb, (d. i. Neudamm), Quartschen, Neumühle. — Außerdem enthielt die Neumark mehr als 200 Adelsfamilien, worunter die bedeutendsten: die Wedel, Bork, v. d. Ost, Waldau, Grüneberg, Loben, Rotenburg, Katwitz, Kalkreuth, Zabeltitz, Sack, v. d. Marwitz, Schönbeck, Beneckendorf, Bornstedt, Knobelsdorf, Oppen, Seifertitz, Minkwitz, Winningen, Mörner, Blankensee, Sidow.

Die Neumark im engern Sinne (Jobst a. a. O. 11. Cap. S. 137—140; Leuthinger, Topogr. pr. p. 22—24 u. Topogr. post. p. 68 f.). Städte (nach Jobst): Arnswalde, Cüstrin, Soldin, Falkenburg mit einem Schlosse; Friedeberg, Schivelbein. — Städtelein: Bernäuchen (Bernawichen Jobst, Bernoviola Leuth.), Berlinichen, (newe Berlin Jobst, Berlinum novum Leuth.), Fürstenfelde, Cürtau (Kurtaw Jobst, Kurtavia Leuth.). Lippehne, (Lepene Jobst), Morin, Woldenberg, Zehden (mit Jungfrauenkloster). Flecken: Neudamm (Thamm, Thamum), Callies (Kalis Jobst, Calisium Leuth.), Neuburg, Schildberg, Zantoch a. W. (Zandeck Jobst, Santocum Leuth.). — Ortschaften (ohne nähre Bezeichnung): Dramburg (Dragenburgum Leuth.), Driesen, Oseмund, Schönfließ. — Außerdem führt Leuth. noch an: Königsberg i. N. Landsberg a. W., Bärwalde, Bernstein, Nörenberg, (Norimberga) Reetz, die 3 zuletzt genannten als kleinere Städte bezeichnend. Vgl. H. Berghaus, Landbuch von Pommern 2 Thl. 4. Bd., S. 382 ff.

Land Sternberg (Jobst a. a. O. 12. Cap. S. 140.), 7 M. lang mit folgenden Städten und Städtlein: Drossen (Hauptstadt), Reppen, Spiegelberg, Göritz

(dem Bischofe von Lebus gehörig), Sandau, Königswalde mit Schloß, Sternberg. Vgl. unten Johanniterorden.

Schlesisches Herzogthum Crossen (Jobst a. a. O. 14. Cap., S. 143—145, Leuthinger, Topogr. pr. p. 24 f., Topogr. post. p. 91 f. u. 125., Comm. de Marchia Brand. l. VIII, § 36, p. 310—312, u. l. X, § 15, p. 360) mit 2 vornehmen Städten: Crossen (mit einem Kloster an der Oder) u. Züllichau (Zulch Jobst, Zuliehium Leuth.), nebst vielen Dörfern und einer namhaften Mann- und Ritterschaft. — Der Neumark ist das Herzogthum Crossen und auch ein Theil der Nieder-Lausitz einverleibt (Leuthing. Comm. l. X, § 15, p. 360). Zu dem ersteren rechnet Leuth. noch außerdem: Sommerfeld und Bobersberg.

Niederlausitzische Herrschaften (»vnder Lausnitz« Jobst a. a. O. 13. Cap., S. 141—143; Leuthinger, Topogr. pr. p. 25, Topogr. post. p. 48 f. u. 125, Comment. l. V, § 17, p. 195 f., u. l. X, § 15, p. 360 f.). Städte: Cottbus (mit einem Kloster) und Peitz (Peitze Jobst, Peissa Leuth.). Jobst zieht auch Sommerfeld hierher.

Johanniterorden in der Mark (Leuthinger, Topogr. pr. p. 26 u. Topogr. post. p. 101 f.). Leuthinger Comment. de Marchia Br. l. X, § 14, p. 359: Habet illa (Nova Marchia) praeter Commendaturas insignes, magisterium militiae Teutonum S. Johannis per Saxoniam, Marchiam, Lusatiam atque Pomeraniam. Komthureien in: Schivelbein, Morin, Quartschen, Lagow, Grüneberg u. s. w. Sitz des Herrenmeisters im Städtlein Sonnenburg (mit Schloß) im Lande Sternberg. Dem Orden gehörte auch die Stadt Zielenzig (Sulentium Leuth.) ebenda.

Neuere Literatur. H. Berghaus, Landbuch der Mark Brandenburg und des Markgrafenthum Niederlausitz u. s. w. 3. Bd. (Brandb. 1856), S. 242—308 (Der Sternberger Kreis), 337—512 (Territorial-Geschichte der Neumark), 512—520 (Territorial-Geschichte des Markgrafth. Nieder-Lausitz), 529—543 (Stift Neuzelle), 580—600 (Kottbuser Kreis), 729—756 (Der Kroffener Kreis), 750 ff. (Der Kreis Züllichau-Schwiebus), 174—181 (Güter des ritterlichen St. Johanniter-Ordens), 170 (Stift Lebus); 1. Bd., S. 41 (Kr. Beeskow-Storkow); 2. Bd., S. 560 ff. 583 f., 629 (Herrschaften Beeskow-Storkow). — Gst. Neumann, Geographie des Preuß. Staates (Neust.-Ebersw. 1868) S. 362—367, 369—371, 365 f. — J. P. Gundling, Geschichte der Neumark-Brandenburg. Frankf. u. Leipz. 1753. — Ed. Ld. Wedekind, Geschichte der Neumark Brandenburg und der derselben incorporirten Kreise: Lebus, Sternberg, Züllichau-Schwiebus, Kroffen und Kottbus. Berlin und Cüstrin. 1848—1851. — G. W. v. Raumer, Territorial-Geschichte der Neumark (Einleitung zu v. Raumer's Ausg. des Neumärk. Landbuches v. J. 1337). — Ed. Ld. Wedekind, Chronik des Sternbergschen und der angrenzenden Kreise. Geschichte der Städte, Flecken, Dörfer, Burgen, Schlösser u. s. w. dieses Landestheils. Zielenzig. 1854—1855. — Sg. W. Wohlbrück, Gesch. des ehemal. Bisthums Lebus und des Landes dieses Namens 3. Thl. (Berlin, 1832), S. 411—561 (Der Sternbergische Kreis).

M. Joh. Joachim Müller's (geb. 1659), Archidiaconi zu Crossen, Chronik der Stadt Crossen. Handschriftl., 16 Bde. 4°, im Magistrats-Archive zu Crossen. — Ed. Ld. Wedekind, Gesch. der Stadt und des Herzogthums Crossen. Mit 2 Lithogr. Crossen (1839). — Wegen der Urkunden über Crossen s. Riedel's Codex dipl. Brand. Namenverzeichniß Bd. 2, S. 211 f. — Wegen des Anfalls des Fürstenth. Crossen, sowie von Züllichau, Sommerfeld und Bobersberg vgl. Helwing, Gesch. des preuß. Staats 1. Bd., 2. Abth., S. 570 f., und unten z. 1538.

M. G. Bruchmann's, Pfarrers zu Göritz, Annales oder Geschicht-Buch u. Chroniken der Stadt Züllich u. s. w. Cüstrin. 1665. — M. Joh. Joach. Müller's Züllichio-Graphia historica. Handschrifl., 2 Thle. in Fol., im Rathsarchive zu Züllichau. — Joh. Christoph Wilcken's, Pfarrers zu Züllichau, Züllichiographia

oder Chronica der Königl. Preuß. Stadt Züllichau. Züllich. 1755. (fast wörtlich aus J. J. Müller's Chron. v. Z. abgeschrieben). — E. Ld. Wedekind, Neue Chronik der Stadt Züllichau von den ersten Anfängen ihrer Entstehung bis auf die gegenwärtige Zeit. Nebst einer Urkundensammlung. 9 Lfgn. Züllichau. 1849.

Joh. Joach. Müller's Sommerfeldische Chronika, u. s. w. Handschriftl. im Magistrats-Archiv zu Sommerfeld. — Ed. Ld. Wedekind, Diplomatische Chronik der Immediatstadt Sommerfeld. Sommerf. 1846. — Wegen der Urkunden über Sommerfeld vgl. Riedel's Codex. Namenverzeichniß Bd. 3, S. 238.

J. F. Beuch, Geschichte und Beschreibung der Stadt Cottbus bis zum J. 1740. Aus den Handschriften herausg. u. mit Zusätzen vermehrt von J. Bernoulli. Berlin. 1785. — Die Urkunden über Cottbus und Peitz s. in v. Raumer's Codex dipl. contin. T. I u. in Riedel's Codex Namenverzeichniß Bd. 2, S. 192 f. u. 468. — Wegen des Anfalles der niederlausitzischen Herrschaften Cottbus und Peitz an den preuß. Staat vgl. Helwing a. a. O. 1. Bd., 2. Abth., S. 564—569, u. die daselbst citirten Schriften.

Joh. Christoph Beckmann's Beschreibung des Ritterl. Johanniter-Ordens u. dessen absonderliche Beschaffenheit im Herrn-Meisterthum in der Marck u. s. w., fortges. u. verm. durch Joh. Christoph Dithmar. Frankf. a. O. 1726. 4. — J. Chph. Dithmar, Genealog.-Histor. Nachricht von denen ... Herren-Meistern des Ritterl. Johanniter-Ordens in der Marck u. s. w. Frankf. a. O. 1737. 4. — Ed. Wedekind, Geschichte des St. Johanniterordens, besonders dessen Herrenmeisterthums Sonnenburg oder der Ballei Brandenburg. Berlin. 1853. — v. Winterfeld, Gesch. des Ordens St. Johannis. Berlin. 1859. — Osk. Schwebel, Die Johanniter-Commenden in der Mark Brandenburg. 5. Quartschen und Lagow, in N. Preuß. Ztg. 1872, No. 65, 2. Beil., v. 17. März (Skizze). — Zielenzig und Lagow. Ein geschichtl. statistisches Städtebild, in Mittheilgn. des Histor.-Statist. Vereins zu Frankfurt a. O. 1. Hft. 1861, S. 1—13, 13—18.

Als Mkgr. Johann seine Lande erhielt, hafteten übrigens auf seinen Landen und Städten noch Schulden, welche Kurf. Joachim II. durch Vergleich vom 14. Sept. 1536 (Riedel, Codex 3. Hauptth. 3. Bd., S. 432 f.) zu bezahlen und einzulösen versprach. Vgl. Pauli, Allg. Preuß. Staats-Gesch. 3. Bd., S. 9; Buchholz, Gesch. der Churmark Brandenburg 3. Bd., S. 355 u. 359; v. Lancizolle, Gesch. der Bildung des Preuß. Staats 1. Bd., S. 534 f.; Helwing, Gesch. des preuß. Staates 1. Bd. 2. Abth., S. 642 f.

1537, 7. Novbr. (Sonnt. nach Allerheil.).

Kurf. Joachim II. von Brdbg. und Mkgr. Johans vergleichen sich, unter Zuziehung ihrer Räthe — Busse, Bischof zu Havelberg; Georg, Bischof zu Lebus und Ratzeburg; Veit von Theumen, Johanniterordensmeister; Joh. Gans zu Puttlitz; Leonh. Kolter, Domprobst zu Havelberg; Hans v. Arnym, Landvogt im Uckerlande; Melchior Barfuß, Komthur zu Quartschen (Quartzen); Churt v. Borgstorff, Landvogt der Neumark (Newen Margk), Amtmann zu Cüstrin; Georg Flans, Amtmann zu Cöpnik; Dr. Wolfg. Ketwig, Kanzler; Balth. Bueck, Hauptmann zu Cottbus; Hans von Knobelstorff, Verweser zu Crossen; Churt v. d. Schulenburgk; Georg v. Zschyrn, Amtmann zu Sommerfeld; Eustach. v. Slieben, Hauptmann zu Zossen; und Heinrich Pagk — zu Cöln an der Spree in Betreff des väterlichen Nachlasses, erklären aber zugleich ausdrücklich, daß dieses Abkommen dem väterlichen Vertrage und dem durch Herzog

Heinrich von Braunschweig-Lüneburg aufgerichteten Rezeß keinen Abbruch thun solle.

Es heißt darin u. A.: Weil die von Kurf. Joachim I. hinterlassene und ihnen beiden auferlegte Schuld »fast schwer, hoch und wichtig« sei, ebenso wie auch deren Verzinsung, die aus der bewilligten Landsteuer erfolgen sollte, so wollen sie auf den nächsten Tag conversionis Pauli (25. Jan. 1536) in ihren beiderseitigen Landen einen Landtag ausschreiben und denselben ersuchen, um die Schuld zu tilgen, ihnen eine »Hülfe«, die in 3 Terminen aufzubringen, zu bewilligen, welche sie von den Ihrigen wieder einfordern sollten, und außerdem zur Verzinsung der Schuld im letzten Jahre 3 Groschen. Um diese Steuer einzunehmen und ihnen (den Fürsten) neben den Verordneten der Landschaft zu berechnen, sollte von den Landen Beider ein gleicher Ausschuß verordnet werden. Sollte nach Abzahlung der Schulden noch ein Überschuß bleiben, so sollte derselbe zu gleichen Theilen ihnen zugestellt werden; sollte aber im Gegentheil der Ertrag der Steuer zur Tilgung der Schulden nicht ausreichen, so wollten sie den Rest derselben zu gleichen Theilen auf sich nehmen. Sollte die Landschaft die Steuer nicht bewilligen, so sollte es in Betreff der Abtragung der Schulden bei den Bestimmungen des väterlichen Vertrages sein Bewenden haben. — Auf nächst kommende Martini sollte Jeder von ihnen die ihnen zukommenden Lande im Besitz nehmen und sich die Erbhuldigung leisten lassen. Mkgr. Johans sollte die von Berlin, Straußberg und Müncheberg ihrer geleisteten Huldigung entlassen und an Kurf. Joachim II. und dessen Erben weisen. Ferner sollte von der, durch den verordneten Ausschuß einzunehmenden Steuer dieses Termins Kurf Joachim wegen des durch seine vorige Gemahlin eingebrachten Ehegeldes von 20,000 Fl. in diesem Jahre 8000 Fl. und in dem zunächst folgenden Jahre die übrigen 12,000 Fl. erhalten. Mkgr. Johann soll dagegen, um sein Schloß und Amt von der Pfandschaft zu befreien, von der jetzigen Steuer 14,000 Fl. erhalten. Der Rest sollte zur Abtragung ihrer beiderseitigen Schulden verwendet werden. Mkgr. Johann verspricht, das was vom Leibgedinge seiner Mutter auf seinen Theil komme, derselben Zeit ihres Lebens zu geben. Kurf. Joachim verspricht, dem Heine Doberitz das Kapital zurückzuzahlen und mit ihm zu unterhandeln, daß dieser das Haus Driesen an Mkgr. Johann abtrete; aber mit den übrigen Amtleuten in Mkgr. Johanns Landen sollte dieser selbst unterhandeln und sie wegen der übrigen Zeit zufrieden stellen, und die hierzu erforderliche Geldsumme sollte zu den übrigen Schulden geschlagen und, wie diese, bezahlt werden. Sollte die Landsteuer nicht dazu ausreichen, so sollten sie Beide die fehlende Summe auf sich nehmen. Heine Doberitz, Jakob Schilling und Eustachius Schlieben sollten die Verschreibungen, die sie von Kurf. Joachim I. erhalten, dem Mkgr. Johann zustellen, und Kurf. Joachim II. will sie dafür anderweitig entschädigen. — Was die fahrende Habe anlangt, so soll ein jeder der beiden Brüder das behalten, was er in seinem zugetheilten Lande in den Ämtern an Schlössern, Getreide, Vieh, Zinsen, Pächten und anderm häuslichen Vorrath vorfinde. Nur das Geschütz, als Büchsen, Pulver, Kugeln und alles sonst zur Artillerie und Kriegsrüstung Gehörige, was in allen Häusern und Ämtern vorhanden sei, sollte zu gleichen Theilen unter die Brüder getheilt werden, ebenso auch das, was im Hause zu Cöln an Küchengeräth, Bettgewand, Netzen, Tischtüchern, Federbüschen und dergleichen »zum Ritterschimp« Gehörende vorhanden sei. Kurf. Joachim will den Heine Doberitz für seine Schafe und anderes Vieh im Amt Driesen entschädigen. Von der jetzt fälligen Steuer soll Mkgr. Johann zu seiner Einrichtung und Haushaltung besonders 2000 Gulden erhalten. Außerdem bewilligt Kurf. Joachim, um Friede und Einigkeit zu erhalten, seinem Bruder, dem Mkgr. Johann, außer allem dem, was demselben im väterlichen Vertrage zugetheilt sei, noch 30,000 Fl. an harter Münze zu geben und diese Summe in 4 Tagezeiten abzutragen, und zwar in der Weise, daß er in jedem Jahre 7500 Fl. so lange zahlen wollte, bis die ganze Summe gezahlt sei. Die erste Zahlung sollte 1536 zu Katharina (25. Novbr.) erfolgen.

Riedel, Codex 3. Haupttth. 3. Bd., S. 418—422. — Wegen Curt v. Burgstorff s. Reg. Hist. Neomarch. 2. Abth., S. 428. Die Familie v. Burgstorff war im Königsberg. Kr. angesessen. Vgl. v. Eickstedt, Beitr. zu e. Landbuche der M. Brandenb. S. 64 ff.; Reg. Hist. Neom. 2. Abth., S. 222; Berghaus, Landbuch der M. Brandenb. 3. Bd., Personen-Register S. LXXXIII. — Wegen der Familie v. Buch vgl. Berghaus, Landbuch Bd. 1, S. 341—345, u. Bd. 3, Personen-Register S. LXXXIII.; Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S. 36 f. — Wegen der v. Knobelstorff vgl. Berghaus a. a. O. 3. Bd., S. 479—481. u. Personen-Register S. LXXXVII.; Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S. 78. Die v. Kn. waren damals im Crossen.- u. Züllich. Kr. begütert, ebenso wie die v. Pack. Vgl. v. Eickstedt, Beitr. zu e. Landbuche der M. Brandenb. S. 56 ff.

1535, 25. Novbr.

Schreiben des Kurf. Joachim II. an Mkgr. Johann (im Berl. Staats-Archiv). Nach demselben hatte der Letztere erfahren, daß, nachdem die Landschaft den Vorschlag gemacht, zum 20. Jan. (1536) einen gemeinen Landtag beider Landestheile zur Huldigung anzusetzen, Kurf. Joachim allein das Ausschreiben hierzu erlassen wolle. Dies gab zu neuen Verhandlungen Anlaß. Vgl. Droysen, Gesch. der Preuß. Politik 2. Thl., 2. Abth., S. 246.

1536 (wohl im Januar).

Mkgr. Johann schlägt sein fürstliches Hoflager in Cüstrin auf, läßt die Stadt restauriren und befestigen, ein prächtiges Schloß, das ganz mit Kupfer gedeckt wurde (Lockel, Marchia illustr. z. J. 1554), und auch eine Kapelle enthielt (vgl. 1536, 16. Juni), darin aufführen, und machte Cüstrin (statt der bisherigen Hauptstadt Soldin) zur Hauptstadt der Neumark. (Jobst, Beschreibung der Mark Brandenburg, in Küster's Collectio opusculor histor. March. illustrant. 1. Bd., St. 6 u. 7, No. III., S. 138 f.). — Cüstrin wird der Sitz der neumärkischen, von Mkgr. Johann eingerichteten Regierung, sowie eines Obergerichts und einer Amtskammer (justitiae et pacis tuendae sedes b. Leuthinger, Comment. de Marchia Brand. l. V., § 17, p. 193). — Urkundlich wird des Mkgr. Johann Schloß in Cüstrin bereits am 16. Febr. 1536 erwähnt (Lausitz. Magazin 1790, 2. St., S. 19).

Über Stadt und Schloß Cüstrin: Leuthinger a. a. O. lib. I. p. 2 ed. Krausii: Caput illius (Novae Marchiae) olim Soldinum fuit, hodie Custrinum est, inter omnes Marchiae civitates opere et loco munitissimum; lib. V. § 17. p. 193: (Custrinum) Arcem quoque, Principis sedem praecipuam, pulcre exornatam, et curiam habet, ... huc causae omnes et controversiae per Marchiam novam, Ducatum Crosnensem et partem Lusatiae inferioris pertinent. Vgl. Leuthinger, Topogr. prior § 85 p. 23, und Topogr. posterior §. 5. p. 68 f.; § 101 p. 125. — Sagittarius, Histor. Elector. Brand. § LVII., l. c. p. 499: Johannes

... oppidum (Custrini) restauravit, maximis impensis munivit et in sedem suam delegit. Vgl. Hendreich, Derer die Mark betreff. Sachen. — Jobst a. a. O. — Lockel, Marchia illustr. z. J. 1554. — Viatorium Germaniae (1671). S. 447 f. — Josef Cramer's, eines ehemal. Bürgermeisters zu Cüstrin, Anmerkungen über diese Stadt; ein im August 1677 verfaßter Auszug aus den damals noch vorhanden gewesenen rathhäusl. Urkunden. Der Aufsatz füllt 3 Bog. und befand sich noch i. J. 1783, in welchem Jahre derselbe von Wohlbrück benutzt worden ist, unter den Handschriften der Universitäts-Bibliothek zu Halle. — Hänsler's handschriftl. Lebensbeschreibg. des Mkgr. Johann. — Beckmann's handschriftl. Bd. seiner Topographie der Mark Brandenburg S. 467—493 (in Fidicin's Abschrift). — Regesta Hist. Neomarch. I. Abth., S. 2. — Berghaus, Landbuch der Mark Brandenburg Bd. 3, S. 392—399. — Wohlbrück, Geschichte von Lebus Bd. 1, S. 433—438, 647 f., u. Bd. 2, S. 122—128, 245—247, 532—538. — S. J. Ehrhardt, Altes u. Neues Cüstrin. Glogau. 1767. 4. — J. Chr. Seyffert, Annalen der Stadt und Festung Cüstrin, aus Urkunden und Handschriften bearb. Cüstrin. 1801. (S. benutzte das Regierungsarchiv in Cüstrin, sowie Stadt- und Protokollbücher des Magistrats daselbst.) — K. W. Kutschbach, Chronik der Stadt Küstrin. 1849. — Die Urkunden über Cüstrin (bis 1554) finden sich in Riedel's Codex dipl. Brand. I. Hauptth. Bd. 19, No. VIII. — Über die Befestigung von Cüstrin s. im Anhange hinter den „Regesten."

Nachdem Mkgr. Johann 1571 zu Cüstrin gestorben war, endete die Bedeutsamkeit Cüstrins. Zwar behielt die Stadt noch Manches zurück, was an den ehemaligen Hof erinnerte; — es hielt sich auch dann und wann noch einmal ein brandenbg. Prinz in ihren Mauern auf, es wurde manchmal noch in der Gruft der St. Marien-Pfarrkirche eine fürstl. Leiche beigesetzt, — das rührige, rüstige Leben aber, welches unter Mkgr. Johann dort geherrscht hatte, kehrte nicht wieder. Als Friedrich d. Gr. in dem Range eines jüngsten Rathes dort an der neumärk. Domainen-Kammer arbeitete, hatte die Stadt noch manches Denkmal, das den Prinzen an seinen großen und haushälterischen Vorfahren erinnern konnte. Jetzt ist das anders. Es war in der Nacht vom 14. bis 15. August 1758, da gelang den Russen die Aufstellung einer Batterie bei der Tamsel'schen Mühle. Eine kleine preuß. Truppe, welche vom Burggrafen zu Dohna der Heeresabtheilung des Generals Stoffel entgegengesandt wurde, mußte sich vor der überlegenen Macht der Russen zurückziehen. Am Vormittag des 15. August begann mit dem Glockenschlage 7 die Kanonade; bereits am Nachmittag war die Stadt ein glühender Schutthaufen; die feindlichen Geschosse hatten zuerst ein Proviant-Magazin entzündet, und unaufhaltsam wälzte sich der Brand von dort aus durch die engen Straßen fort. Von dem ganzen alten Cüstrin blieb nur des Thorschreibers Haus am Sonnenburger Thore und die kleine Garnisonkirche am Walle stehen. Die Pfarrkirche wurde gänzlich, das Schloß zum größten Theile zerstört. Da ist es leicht erklärlich, daß sich Andenken an die alte Zeit nur in sehr geringer Anzahl in Cüstrin erhalten haben. Die kleine Garnisonkirche, welche die Einäscherung überdauert hat, ist jetzt eine Sträflings-Kaserne; — wenige Grabsteine, welche an ihren Mauern angebracht sind, lassen noch ihre ehemalige Bestimmung erkennen. In einem Gewölbe derselben befindet sich das

große steinerne Denkmal eines alten Hauptmanns zu Cüstrin aus dem Geschlechte der Herren v. Kracht — die geharnischte Gestalt ist arg verstümmelt, — der große, mit Wappen und frommen Sprüchen bemalte Kupfersarg dagegen wohl erhalten. Auch ein Kelch der Pfarrkirche trägt das Wappenschild der Krachts. An einem alten, festen Hause am Markte bemerkt man Schild und Helm des Johanniter-Ordensmeisters Thomas Runge, der sich im 11. Jahrh. dort ankaufte. Die große Pfarrkirche ist in gänzlich modernem Stile wieder aufgebaut worden und enthält nur äußerst geringe Reste des Alterthums — ein paar Erztafeln aus dem 17. Jahrh., das Denkmal eines Bürgermeisters und seiner Ehegattin, — außerdem noch die Bildnisse des Mkgr. Johann und seiner Gemahlin Katharina. Beide stammen aus den 60ger Jahren des 16. Jahrh. Ehemals war die St. Marienkirche ein bescheidenes gothisches Gotteshaus in Kreuzesform, die Kalandsbrüder hatten dieselben i. J. 1396 auf eigene Kosten neu erbaut. Mkgr. Johann verschönerte sie und erbaute sich schon 1555 in derselben seine Gruft. Nach alten Nachrichten ruhte das Gewölbe des Backsteinbaues auf 10 starken Pfeilern, Kanzel und Taufstein waren in Holz geschnitzt, der alabasterne Altar stellte die fürstlichen Gatten vor dem Gekreuzigten knieend dar und trug die Inschrift: »Ich bin die Auferstehung und das Leben.« Prunkvolle lateinische Verse geben dem Markgrafen den Namen eines zweiten Vespasianus und rühmten seine christliche Frömmigkeit. In der Gruft selbst hing über den Särgen eine eherne Tafel, welche von Einführung der Reformation in der Neumark Nachricht gab. Außer dem Mkgr. Johann und seiner Gemahlin ruhten in der Cüstriner Fürstengruft noch zwei Herrenmeister des Johanniterordens, die Prinzen Friedrich († 1611) und dessen Bruder Georg Albrecht († 1615). Jetzt ist Alles verschüttet. Ebenso wenig ist etwas von dem Denkmale des berühmten Kanzlers Albinus, oder von den reichen Monumenten der Geschlechter von der Gröben und v. Dohna gerettet worden. Mehr Reste der alten Zeit erblickt man im Schloßhofe. Ist auch die äußere Facade des ehemaligen Schlosses umgebaut worden, im Schloßhofe erinnern noch die Thürme, die Spuren der ehemaligen Galerien, die alterthümlichen, schiefwinkeligen Fenster eines Treppenhauses, sowie die reichgeschmückten, mit heraldischen und mythologischen Symbolen übersäeten Portale an die Zeit des Mkgr. Johann. Ähnliche Bildwerke, die großen Wappen des fürstlichen Ehepaares tragend — wiederholen sich auch am Portale eines alten noch stehenden Zeughauses; sie lassen auf die Pracht schließen, mit welcher der alte Bau geschmückt war. Jetzt zeigt sich das alte Schloß, von einem runden Thurme flankirt und von einem eckigen mit rundem Dache überragt.

1536.

„Biß das Anno 1535 den 11 July, iz gedachter Joachimus Primus, auch in Gott verstorben, vnd hernacher zwischen seinen beiden Söhnen, Churfürst Joachimo Secundo, vnd Marggraf Hansen etc. plano inusitato et novo exemplo die bewußte Landestheilungk vorgegangen, auch wirklich vollzogen wurde, kan darbei, wol nicht verneinet werden, Das nach dero Zeit, der hochgedachte Marggraf Hanß, Christselig gedechtnus, vber solchen seinen zustehenden Antheil Landes eigene officirer und Dienere zugeleget, vnd eine sonderbahre Fürstliche Regierung angestellet.

v. Kötteriz »Gründlicher u. wahrhafftiger Bericht, wie es von altershero ... mit den Erbhuldigungen ... durch die Chur-Brandenburgk gehalten worden. Vom 8. Juni 1609«, in Riedel's Magazin des Provinzialrechts der Mark Brandenburg Bd. I. Abth. I. S. 282. — Leckel, Marchia illustr. sagt z. J. 1536: Nachdem die Mkgr. Joachim und Johann im vergangenen Jahre (1535) die Länder unter einander getheilt hätten, seien sie 1536 zur wirklichen Possession der zugefallenen Länder gekommen.

Die Kanzlei des Mkgr. wird bereits 1536 erwähnt (Stapius Memorab. in Riedel's Cod. 4. Hauptth. 1. Bd. S. 360). Vgl. Wohlbrück, Gesch. v. Lebus Thl. 2, S. 532; Wedekind, Gesch. d. Neumark S. 332; Berghaus, Landbuch der Mark Brandenburg 3. Bd., S. 398, und unten (hinter den Regesten) unter „Regierung."

1536, 6. Jan.

Mkgr. Johann nimmt am Tage der Heiligen drei Könige zu Cotbuß in der Nieder-Lausitz die Huldigung der dortigen Landschaft entgegen.

Haftitii Microchron. March. b. Riedel a. a. O. S. 99. Angeli Breviar. S. 133 und Ann. March. S. 324. Lockel, March. illustr. z. J. 1536. v. Kötteriz, Bericht von den Erbhuldigungen (in Riedel's Magazin Bd. 1, Abth. 1, S. 282): Befinde doch auß einem Alder Protocolle, vetter Herr Thomas Krullen eigener Handt, welcher dazumahl, neben dem Dechanat zu Braudenburgk, auch das Lehen Secretariat Ambtt, alhie (zu Berlin) beim Churfürstlichen Hofe gehabtt, Das allererst hernacher anno 1536 in der Newmargk, vnd den Weichbildern, derselbe mehr Hochgedachter Marggraf Hanß u. s. w. die Erbhuldigung, auf sich selber eingenohmmen. Von den andern particulariteten, ist zwardt keine weittere nachrichtung vorhanden." Vgl. Wedekind, Gesch. der Neumark S. 319 und M. Chron. v. Züllichau S. 137.

Stadt Cottbus (9 M. von Frankfurt a. d. O., an der Spree). "Cotbusium ad Suevum, arce, templis, schola, curia, ordine senatorio, elegantia, mercatura eminens, unde dominatus Cotbusiensis appellatur." Leuthinger, Topogr. pr. § 89 p. 25. Vgl. Topogr. post. § 15 u. 16, p. 75, u. § 106, p. 125; Beuch, Gesch. von Cottbus; Berghaus, Landbuch 3. Bd., S. 580—590.

1536, 15. Jan. (Sonnab. nach Octav. III. Regum.)

Ehestiftung zwischen Hans v. Krummensee d. J. auf Pammin im Arnswald. Kr. und Katharina N. N.

Geh. Staats-Archiv. Cop. March. XLVIII. f. 234. — Wegen der v. Krummensee vgl. Berghaus, Landbuch Bd. 1, S. 406—408, u. Bd. 3, Personen-Register S. LXXXVIII., wegen Pammin: Berghaus a. a. O. Bd. 3, S. 504.

1536, 19. u. 20. Jan.

In diesem Jahre (1536), am Abend Fabiani u. Sebastiani, ist Mkgr. Johans zu Brandenburg, Mkgr. Joachim's II., Kurf. zu Brandenburg Bruder, mit dem Zunamen der Weise und Ernste genannt, welchem nach Absterben seines Vaters die Neumark (New-Marcke) zur Theilung gefallen, erstmals zu Königsberg i. d. N. glücklich angekommen und hat folgenden Tages von Bürgern der ganzen Landschaft, die dahin beschieden gewesen, die Huldigung genommen.

Haftitii Microchron. March. b. Riedel a. a. O. S. 89 f. Angeli Breviar. S. 133 u. Ann. March. S. 324. Lockel z. J. 1536. Vgl. v. Kötteriz Bericht u. s. w. a. a. O. S. 282 u. Wedekind, Gesch. der Neumark S. 319.

1536, 23. Jan. (Sont. vor Pauli Bekehrung).

Mkgr. Johann bestätigt zu Cüstrin die Privilegien der Stadt Friedeberg.

Original-Urkunde im Mag.-Archiv zu Friedeberg. — C. Treu, Gesch. der Stadt Friedeberg in d. N. und des Landes Friedeberg. Friedeberg. 1865. Vgl. Reg. Neomarch. I. Abth. S. 38; Berghaus, Landbuch der Mark Brandenb. 3. Bd. S. 469—472. Die Urkunden über Friedeberg s. b. Riedel, Codex I. Hauptth. Bd. 18, No. V.

1536, 25. Jan.

Vergleich zu Lochau, geschlossen zwischen Kurf. Joachim II. und Mkgr. Johann einer- und dem Kurf. Johann Friedrich von Sachsen andererseits, im Namen der Kurfürstin Elisabeth, in Betreff der Leibgedingsverhältnisse der Letzteren. Anstatt der Kurfürstin ihr Leibgeding in Natur einzuräumen, verpflichten sich darnach ihre Söhne, ihr zur Vergeltung desselben, Joachim 1300, Johann 1700 Gulden jährlich auf ihre Lebenszeit zu zahlen. Als Grund, diese Abfindung zu treffen, wird in dem Lochau'schen Vergleiche der Wunsch angeführt, „neue Weitläuftigkeiten soviel als möglich zu verhüten, da der 2 von der Kurfürstin oder ihrem Vormund (dem Kurf. von Sachsen) geforderten Artikel halber, nämlich der Versicherung der Religion und der Einräumung des Leibgedinges wegen, Seitens des Kurfürsten von Brdbg., seines Bruders und Seitens der Landschaft allerhand Bedenken obwalten möchten."

Auf Wunsch des Kurf. von Sachsen ward das Abkommen von der Kurfürstin Elisabeth zu Torgau ratificirt. Dieselbe konnte jetzt mit ihrem jährlichen Einkommen von 6000 Fl. eine ihrem Stande angemessene Hofhaltung wieder einrichten. Sie schlug nun ihre Residenz auf dem sächsischen Schlosse Lichtenberg auf, weshalb man sie in Sachsen seitdem die »Markgräfin von Lichtenberg« nannte.

Riedel in d. Zeitschrift f. Preuß. Geschichte 1865, S. 87 f. Vgl. Kirchner, Die Churfürstinnen u. s. w. Thl. 1, S. 258 f.

1536, 25. Jan. (Convers. Pauli).

Am Tage von Paulus Bekehrung wird ein gemeinschaftlicher Landtag gehalten und auf demselben bewilligt, daß in den Landen beider Fürsten, des Kurf. Joachim II. von Brdbg. und des Mkgr. Johann, von den Prälaten und der Ritterschaft 3 Jahre hintereinander von jeder Hufe 16 Gr. und im 4. Jahre 8 Gr., und von den Städten 5 Jahre hintereinander in gleicher Anzahl gezahlt werden sollten.

Riedel, Codex 3. Hauptth. 3. Bd., S. 433.

1536, 28. Jan. (Freit. nach Pauli Bekehrung).

Mkgr. Johann bestätigt zu Cüstrin der Stadt Königsberg i. N. (Königsperg) alle ihre Privilegien, Gerechtsame, Freiheiten und alle guten Gewohnheiten. Unterschrieben ist: Frantz Nawman, Cancellarius

Riedel Codex Bd. 19, S. 432 f. (nach d. Orig. des Königsb. Stadtarchivs.) »Conigsbergum, dissidiorum veneno, agricultura, opificiis, schola, templis non infelix.« Leuthinger, Topogr. pr. p. 22. Vgl. Topogr. post. p. 68. — Au-

gustini Kehrberges Erleuterter Historisch-Chronologischer Abriß der Stadt Königsberg in der New-Marck. Prenzlau. 1709. 2. A. Berlin. 1724. 4. Desselb. Fortsetzung u. weitere Ausführung des Abrisses. Berlin. 1731. 4. — Fr. Ld. Neumann, Versuch einer Gesch. u. Topographie der Stadt Königsberg i. N. Berlin. 1824. Berghaus, Landbuch der M. Brandenb. 3. Bd. S. 387—392. — Die ältere Literatur s. in Küster's Bibl. hist. Brand. p. 830 f. u. Access. T. II. p. 290 f. Vgl. Reg. Hist. Neomarch. 1. Abth., S. 10. — Die alten Urkunden über Königsberg i. N. s. in Riedel's Codex I. Hauptth., Bd. 19, No. XI., S. 443—504 (370 Urk. v. 1244—1481).

1536, 21. Jan. (Sonnt. nach Pauli Bekehrung).

Mkgr. Johann bestätigt zu Cüstrin der Stadt Soldin ihre Privilegien, Gerechtigkeiten und Freiheiten. Unterschrieben: Frantz Nawmann, Cancellarius.

Riedel, Codex I. Hauptth. Bd. 18, S. 518 (nach dem Orig.)

»Soldinum, caput olim provinciae (Neumark), funestis cladibus, fide in Principes, excursionibus Polonorum, foedis incendiis decantatum« etc. Leuthinger, Topogr. pr. p. 22. Vgl. Topogr. post. p. 68. — Jobst, Beschreib. d. Mark Brandenb., in (Küster's) Collectio etc. T. I., St. 6 u. 7, S. 139. — G. W. v. Raumer's Einleit. zu seiner Ausg. des Neumärk. Landbuches S. 24—26. — Berghaus, Landbuch u. s. w. Bd. 3, S. 437—440. — Reinhold, Gesch. von Soldin. 1846. — Die Urkunden über Soldin b. Riedel, Codex I. Hauptth. Bd. 18, No. VII., S. 440—524 (111 Urkk. von 1281—1553). Vgl. auch Reg. Hist. Neomarch. I. Abth., S. 33 u. 55.

1536, 11. Februar (Freit. nach Dorothee).

Kurf. Joachim II. bekundet zu Cöln a. d. Spree, daß Mkgr. Johann seinem Getreuen Wolf Borcke für Abtretung des Amts Schivelbein 4000 Fl. in guter harter Münze, am nächsten Katharinentage (25. Novbr. 1536) oder 14 Tage drauf zahlbar, bewilligt, ihm aber zugleich versprochen habe, ihn während seines Lebens bei dem Amte zu lassen, und willigt zugleich darein, daß Mkgr. Johann diese 4000 Fl. von der nächst einkommenden Landsteuer entnehmen dürfe.

Das Original befindet sich im Königl. Hausarchive zu Berlin.

Die v. Bork oder Borke hatten in Pommern ihre eigentliche Heimath — im 15. und 16. Jahrh. besaßen sie großen Grundbesitz im Schievelbein. Kr. —; außerdem waren sie im Arnswald. Kr. in der Neumark begütert. Vgl. v. Eickstedt, Beiträge zu e. n. Landbuche der M. Brandenb. S. 68 ff.; Reg. Hist. Neom. I. Abth., S. 53 u. 318; 2. Abth., S. 221, 222, 363 u. 364; Berghaus, Landbuch 3 Bd., S. 440 u. 443; Klempin u. Kratz, Matrikeln der pommer. Ritterschaft, Personen-Register. — Wegen Schievelbein vgl: Leuthinger, Topogr. pr. p. 24 u. Topogr. post. p. 68; G. W. v. Raumer, Neumärk. Landbuch S. 42—44 u 102 f.; v. Ledebur's Allg. Archiv f. die Gesch. des Preuß. Staats Bd. 5, S. 348—360; Bd. 14, S. 97—104; Bd. 15, S. 289—317; Virchow in Balt. Studien 9. Jahrg. (1843), 2. Hft., S. 51 ff., u. 13. Jahrg. (1847), 2. Hft., S. 1—33; Reg. Hist. Neom. I. Abth., S. 31 f., 46, 87, 311, 376, 379, 389; 2. Abth., S. 185. Die Urkunden über Schievelbein s. in Riedel's Codex I. Hauptth. Bd. 18, No. IV.

1536, 11. Febr. (Freit. nach Dorothee).

Kurf. Joachim II. und Mkgr. Johann versprechen zu Cöln a. d. Sp. ihrem Getreuen, dem Churt Burgsdorf, dem Vertrage gemäß, den sie wegen Abtretung des Amts Cüstrin mit ihm geschlossen, ihm am nächsten Katharinentag oder 14 Tage darauf aus den Gefällen der Landessteuer 1500 Fl. Rheinisch und außerdem zur Wiedererstattung seiner Ausgaben, die er auf den Bau der Schiffmühlen auf der Oder verwandt hat, noch 273 Fl. zu zahlen.

Das Original befindet sich im Königl. Hausarchive zu Berlin.

1536, 11. Febr. (Freit. nach Dorothee).

Kurf. Joachim II. und Mkgr. Johann versprechen zu Cöln a. d. Sp. dem Balthasar v. Buck, dem Vertrage gemäß, welchen sie wegen Abtretung der Ämter Cottbus und Peitz mit ihm gemacht haben, ihm 600 Fl. Rhein. am Katharinentage oder ungefähr 14 Tage später aus den Gefällen der Landsteuer zu zahlen.

Das Original befindet sich im Königl. Hausarchive zu Berlin.

Wegen Peitz vgl. Berghaus, Landbuch 3. Bd., S. 588—590 u. 617 f.

1536, 15. Febr. (Dienst. nach Valentini).

Der Rath von Frankfurt a. O. bittet die von Crossen inständig, den Vertrag, den der Kurf. Joachim I. durch den Verweser zu Crossen, Hans von Knobelsdorff, und Lorentz Schreck, Dr. der Rechte und Syndikus der Universität Frankfurt, am Sonnabend nach Viti (20. Juni) 1534, in Betreff der Kornschiffung auf der Oder und der Straßenfahrt auf Landsberg a. d. W. zwischen Frankfurt und Crossen vermittelt habe, zu halten.

Die Copie befindet sich im Königl. Hausarchive zu Berlin.

Frankfurt a. O. legte den größten Werth auf das Recht der Straßenfahrt, welches darin bestand, daß nur gewisse Land- und Wasserwege zum Waarentransport benutzt werden durften; diese Beschränkung war zunächst aus der Befürchtung entsprungen, es möchten sonst die Niederlage in Frankfurt a. d. O. und die Zollstellen umfahren werden. Hierin liegt auch die Veranlassung zur gänzlichen Untersagung der Oder-Schifffahrt zwischen Frankfurt und Breslau. Vgl. über diese Verhältnisse Ed. Philippi's Gesch. der Stadt Frankfurt a. d. O. (1865), S. 85 ff — Der Handels- und Schifffahrtsvertrag, zwischen den Städten Frankfurt a. a. O. u. Crossen 1534 geschlossen, findet sich b. Oelrichs, Beytr. z. brandenb. Geschichte S. 195 ff. Derselbe ward 1546, 20. Jun. (Sonnab. nach Viti), von Kurf. Joachim II. u. Mkgr. Johann bestätigt. Vgl. unten z. 1546, 20. Jun. — Über die Stadt Crossen Leuthinger, Comment. l. IV. § 11, p. 115: Est autem Crossa ad Boberae ostium in Viadrum se exonerantis. Silesiae oppidum et quasi Marchiae clavis ab ea parte, quae versus ortum solis protenditur, a quo Principatus nomen habet. Vgl. Leuthinger, Topogr. prior. p. 24 u. Topogr. post. p. 92 (vini bonitate atque copia, loci amoenitate et commoditate egregia); Berghaus, Landbuch der Mark Brandenburg 3. Bd. S. 734—740, u. oben die Literatur z. 1535, 11. Novbr. — Die Literatur über Frankfurt a. O. s. unten zu 1538, 27. April.

1536, 16. Febr. (Mittwoch nach Valentini).

Mkgr. Johann erläßt auf dem Schloß zu Cüstrin ein Edict gegen die bisherigen Placker und Landesbeschädiger („Edict vnd Bevelch der volge vnd verdichtigen Reuterey").

Lausitzisches Magazin. 1790. 2. Stück. S. 19—21.

1536, 18. Febr. (Freit. nach Valentini.)

Der Rath von Crossen antwortet dem Rath von Frankfurt a. d. O. auf dessen Schreiben vom 15. Febr.

Die Copie befindet sich im Königl. Hausarchive zu Berlin.

1536, 24. Febr. (am Tage Mathie).

Bürgermeister und Rathmanne zu Frankfurt a. d. O. schreiben an Kurf. Joachim II. der Straßen halber wider die von Crossen.

Das Original im Königl. Hausarchive zu Berlin.

1536, Ende Febr. oder Anfang März (in der Woche Esto mihi).

Kurf. Joachim II. und Mkgr. Johann lassen sich zu Crossen von den daselbst versammelten Ständen des Herzogthums Crossen-Züllichau huldigen. Es gehen dabei 200 Goldgulden auf; auch erhalten die Fürsten einen großen silbernen Pokal, 70 Loth schwer. Zugleich erhält die Stadt Züllichau für 16 Gulden die Bestätigung des Privilegiums v. J. 1478.

Möller's handschriftl. Chron. von Züllichau. Vgl. Wedekind, N. Chron. v. Züllichau (Züll. 1851) S. 135, Chron. v. Crossen S. 82 u. Gesch. der Neumark S. 320. — Berghaus, Landbuch 3. Bd., S. 729—733 (Territorial-Gesch. des Herzogth. Krossen). — Zulichium, in confinio Poloniae atque Silesiae, curia senatoria, ... arceque vetusta ... antecellens. Leuthinger, Topogr. pr. p. 25 u. Topogr. post. p. 92. Über die Stadt Züllichau vgl. Berghaus a. a. O. S. 756—758; Neumann, Geographie des Preuß. Staats S. 370.

1536, 5. März (Sonnt. Invocavit), d. Wolfenbüttel.

Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig und Lüneburg und Mkgr. Johans vertragen sich wegen der Zeit der Vermählung des letzteren mit der Prinzessin Katharina dahin, daß die Vermählung zu Martini (1536, 11. Novbr.) stattfinden soll. Die Zahlung der ersten 10,000 Fl. des dem Mkgr. Johann versprochenen Ehegeldes soll zu Martini 1537 und die der übrigen 10,000 Fl. zu Martini 1538 in Magdeburg erfolgen. Wegen dieser letzten Rate will Herzog Heinrich dem Mkgr. zur Zeit der Vermählung eine von seinen Vettern, den Herzögen Erich, Philipp und Ernst von Braunschweig, und, im Falle diese sich weigern sollten, eine von einigen seiner Landschaft ausgestellte Schuldverschreibung einhändigen. Sollte die Übergabe der Prinzessin Katharina in Gardelegen dem Mkgr. nicht gelegen sein, so wollte man sich wegen eines anderen Ortes gütlich einigen. Sollte der Herzog nicht im Stande sein, sofort bei der Hochzeit alle Kleider, Kleinodien,

Silbergeschirr und anderen Schmuck, die der Prinzessin zukämen, mitzugeben, so will er das Fehlende doch „zum allerfurderlichsten" verschaffen und überantworten.

Riedel 3. Hauptth. 3. Bd. S. 426 f. Vgl. Rehtmeier's Braunschw. Chronik S. 950.

1536, 6. März (Mont. vor Reminiscere).

Der Rath zu Soldin nimmt Peter Furharm zum Schulzen im Dorfe Woltersdorf (Wolterstorp) an und verleiht ihm als Erblehn das niederste Gericht daselbst nebst den dazu gehörigen 4 freien Hufen, unter dem Vorbehalte jedoch, daß er und seine männlichen Leibeslehnserben des Rathes und der ganzen Stadt Soldin Mann sei und, wenn er dazu aufgefordert werde, den Lehndienst leiste. Will ihm der Rath das Lehngericht nicht lassen, so soll er ihm ein Jahr zuvor kündigen.

Riedel, Codex 1. Hauptth. Bd. 18. S. 519 (nach dem Orig. des Soldiner Stadtarchives). — Wegen Woltersdorf im Soldiner Kr.: v. Raumer's Neumärk. Landbuch S. 83 Anm. 9; Berghaus a. a O. Bd. 3, S. 429, 439 u. 440; Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S. 20.

1536, 22. März (Mittw. nach Oculi).

Mkgr. Johann bestätigt auf dem Schlosse Cüstrin dem Städtchen Zehden den im J. 1452 (am 20. März) von demselben mit dem Kloster Zehden geschlossenen Vertrag.

Riedel, Codex 1. Hauptth. 19. Bd., S. 117 (Notiz). — Den Vertrag v. J. 1452 s. in Reg. Histor. Neomarch. 2. Abth., S. 201 f. Wegen des Städtchens Zehden vgl. Jobst, Beschreib. d. Mark Brandenb. a. a. O. S. 139; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 404 f.; Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S. 58 f.; — wegen des Klosters Zehden: v. Raumer's Einleit. zu s. Ausgabe des Neumärk. Landbuches S. 17; Berghaus a. a. O. S. 383; Reg. Hist. Neomarch. 1. Abth., S. 48. — Die Urkunden über Zehden s. b. Riedel a. a. O. No. IX.

1536, 20. April (Donnerst. in d. heil. Osterwoche, d. Halle, auf der St. Moritzburg).

Erzbischof Albrecht von Magdeburg und Mainz u. s. w., Herzog Georg zu Sachsen und die Herzöge Erich und Heinrich d. J. von Braunschweig-Lüneburg verpflichten sich, die mit dem Kurf. Joachim I. geschlossene Halle'sche Einigung, obwohl dessen Erneuerung und Besiegelung vom Mkgr. Johann bisher „aus etlichen vorgewandten Ursachen" verweigert worden, doch bei Kräften zu erhalten und dem Kurf. Joachim II. die darin versprochene Hülfe ganz zu leisten.

Riedel, Codex 2. Hauptth. 6. Bd. S. 422.

Da bei den Streitigkeiten, die nach dem Tode des Kurf. Joachim I. zwischen den Söhnen ausgebrochen waren, und welche die Mitglieder des hallischen Bundes zu vermitteln suchten, auf dem Tage zu Halle die Entscheidung derselben gegen Mkgr. Johann ausgefallen war, so weigerte sich dieser, sich seinerseits auf den hallischen Vertrag durch eine neue Erklärung zu verpflichten. Mkgr. Johann hielt hierauf im Juni 1536 noch eine besondere Zusammenkunft mit seinem Schwiegervater, dem Her-

zoge Heinrich von Braunschweig, zwischen Naumburg und Weißenfels, konnte sich aber auch mit ihm nicht verständigen. Vgl. Ranke, Deutsche Geschichte Bd. 4, S. 147 f. und Droysen, Gesch. der Preuß. Politik 2. Thl. 2. Abth., S. 246 f.

1536, 13. Jun. (Dienst. nach Trinitatis).

Die Gebrüder Heinrich und Franz Borck werden von Markgr. Johansen mit dem Gut Falckenburg belehnt. In demselben Lehnbriefe werden auch die Vettern der Genannten, als Wolffgangk, Urban, Otto, Henningk und Asmus Borck zur gesammten Hand mit beliehen.

v. Eickstedt, Beitr. zu einem neueren Landbuch der Mark Brandenburg S. 69 (aus der Lehnsnotiz v. J. 1582). — Falkenburg (an der Drage, 2 M. von Dramburg, im Dramburg. Kr.). Situm est Falckenburgum in planitie proclivi ad editos montes, ex quibus longe lateque prospectus patet, oppidum, vallo fossisque et muro mediocriter munitum… Prata camposque interluit Dragus amnis, magna ex parte moenia circumeundo amplectens. Leuthinger, Comment. l. XII., § 12, p. 432. Vgl. Leuthinger, Topogr. pr. p. 23; v. Raumer's Neumärk. Landbuch S. 44 f.; Reg. Histor. Neomarch. 1. Abth., S. 75, 87, 115, 390; 2. Abth., S. 417; Kratz, Die Städte Pommerns S. 129—132. Die Urkunden über Falkenb. s. in Riedel's Codex 1. Hauptth. Bd. 18, No. III.

1536, 13. Jun. (Dienst. nach Trinit.)

Ehestiftung zwischen Jakob von Papstein auf Tankow und Margarethe N. N.

Geh. Staats-Archiv zu Berlin. Cop. Neomarch. II. f. 185.

Wegen Tankow (2 M. nordwestl. von Friedeberg, jetzt ein Dorf, früher ein festes Schloß und eine unmittelbare, landesherrliche Stadt, welche 1465 an die Familie v Papstein kam und in deren Besitze bis zum Aussterben der gen. Familie c. 1790 geblieben ist) vgl.: v. Raumer, Neumärk. Landbuch S. 35; Berghaus, Landbuch der Mark Brandenburg 3. Bd., S. 355 u. 476; Reg. Histor. Neomarch. I. Abth., S. 61 u. 159, u. 2. Abth., S. 259. Die Urkunden über Tankow s. in Riedel's Codex, I. Hauptth. Bd. 18, No. V. — Wegen der v. Papstein vgl. Reg. Hist. Neom. 2. Abth., S. 359, 259 u. 350; v. Ledebur, Preuß. Adelslex. 2. Bd., S. 181; Berghaus, Landbuch der M. Brandenb. 3. Bd., Personen-Register S. XC.; v. Eickstedt, Beitr. z. e. Landbuche der M. Brandenb. S. 62 ff.

1536, 16. Jun. (Freit. nach Octav. Corp. Christi), d. Cüstrin.

Mkgr. Johanns bestätigt den Matthias Schmidt, welchen sein Marschall und Rath Curt Burgsdorf zur Vikarie in der Kirche und Kapelle auf dem markgräfl. Schlosse zu Cüstrin nach dem Tode des Simon Theinpelhoven präsentirt hatte. In dieser Bestallungsurkunde heißt es u. A.: „weil auch die Kirche auf benannten unserem Schloß jetzo eingebrochen, so soll er solches Gottesdienst und divina officia in der Pfarrkirche zu Cüstrin, wie uffem Schloß geschehen sollte, halten, thun und bestellen, so lange bis daß wir die capella neu uff unserem Schloß wiederum zurichten und erbauen lassen.“

Seyffert's Annalen der St. u. Festung Cüstrin S. 132—134 (Auszug) Vgl. Kutschbach's Chronik von Küstrin S. 92, Anmerk. — Über die Familie v. Burgsdorf vgl. Berghaus, Landbuch 3. Bd., Personen-Register S. LXXXIII.

1536, 20. Jun. (Dienst. nach Corporis cristi).

Mkgr. Johanns von Brandenburg belehnt auf seinem Schloß Cüstrin (Custrin) den Joachim Sydaw und seine männlichen Leibeslehnserben mit 32 Hufen im Dorfe Voigtsdorf (Veitstorf), nebst Äckern, Holzungen, Grasungen, Wässern, Weiden und aller anderen Zugehörung und Gerechtigkeit, und außerdem mit dem Stadtgerichte zu Bärwalde (Bernewalde), wie es sein Vater Chune Sydaw besessen.

Riedel, Codex I. Hauptth. Bd. 19. S. 62. — Über Bärwalde (3 M. von Königsberg i. N.) vgl. G. W. v. Raumer, Neumärk. Landbuch S. 17 f.; Berghaus, Landbuch der M. Brandenb. 3. Bd., S. 384—386; Reg. Histor. Neomarch. I. Abth., S. 49. Die Urkunden über Bärw. s. in Riedel's Codex I. Hauptth. Bd. 19, No. VIII. — Wegen Voigtsdorf im Königsberg. Kr. vgl.: v. Raumer's Neumärk. Landbuch S. 79, Anm. 4; Reg. Hist. Neom. 2. Abth., S. 261 f., u. I. Abth., S. 143; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 424. — Über die v. Sydow, die bereits im J. 1466 in Voigtsdorf seßhaft waren (Reg. Hist. Neom. a. a. O.), vgl.: Reg. Hist. Neom. S. 26 f., 32, 36, 69, 93, 114; 2. Abth., S. 219 u. 261 f.; v. Ledebur, Preuß. Adelslex. 2. Bd., S. 26 f.; v. Eickstedt, Beitr. z. e. Landb. d. M. Brandenb. S. 64 ff.; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 421 f., 424 u. Personen-Register S. XCII.

1536, 3. Jul. (Mont. nach Visit. Mar.).

Ehestiftung zwischen Cuno v. Doberkau auf Lietzen-Göricke und Margaretha N. N.

Geh. Staats-Archiv. Cop. Neomarch. II. f. 134. — Lietzegöricke, Dorf an der Oder, im Königsberg. Kr. Vgl. Neumann, Geographie des Preuß. Staates S. 366, und Berghaus, Landbuch 3. Bd., S. 384.

1536, 8. August (Dienst. nach Inventionis Steffani).

Mkgr. Johannes zu Brdbg. bestätigt auf seinem Schloß Cüstrin dem Abte Matthias von Neuzelle („zur Neuen Zelle") und dem ganzen Kloster seine Güter, Privilegien und sämmtlichen Gerechtsame, insbesondere die Dörfer Aurith (Vradt) und Schönfeld (Schonfeldt) im Lande Sternberg und im Weichbilde Crossen, behält sich aber die gemeine Landbede, Steuer, Folge und Dienst davon vor.

Riedel, Codex 2. Hauptth. 6. Bd. S. 424.

Wegen Neuzelle in der Nieder-Lausitz vgl. Leuthinger, Topogr. pr. p. 26 und Berghaus, Landbuch 3. Bd., S. 528—540. — Wegen Aurith vgl. Wohlbrück, Gesch. von Lebus Thl. 3, S. 561 f.; Berghaus a. a. O. S. 539; Reg. Hist. Neomarch 2. Abth., S. 94. — Wegen Schönfeld im Crossen. Kr. s. Berghaus a. a. O.

1536, 14. Sept. (am Tage Exaltationis crucis), d. Frankfurt.

Vergleich, zwischen Kurf. Joachim II. und Mkgr. Johann, durch beiderseitige Räthe errichtet.

Am 14. Sept. kommen, um wegen der zwischen Kurf. Joachim II. und Mkgr. Johann entstandenen Irrungen einen Vergleich zu stiften, in Frankfurt a. d. O. die Räthe der genannten Fürsten zusammen und zwar Seitens des Kurf. Joachim: Bischof Busso von Havelberg, der Domprobst daselbst Leonh. Keller, der Landvogt Hans v. Arnym im Uckerlande und der Hauptmann Eustachius von Schlieben in Zossen, Sei-

tens des Mkgr. Johann: der Komthur zu Quartschen (Quartzen), Melchior v. Barfuß, der Hauptmann zu Cotbus und Peitz Heinrich v. Pack, der Verweser zu Crossen Hans v. Knobelsdorff, und der Kanzler Frantz v. Rawman. Dieser Vergleich enthält folgende Bestimmungen: Mkgr. Johann bewilligt, daß die auf dem zu Conversionis Pauli (25. Jan.) 1536 gehaltenen Landtage bewilligte Landsteuer zu der bestimmten Zeit nach Cöln an der Spree für Kurf. Joachim abgeführt werde. Mkgr. Johann will dafür sorgen, daß auch seine Städte diese bewilligte Landsteuer, sammt dem auf dem Landtage bewilligten Zuschuß von 11. Gr., an den festgesetzten Terminen und zwar das erste Mal zu Katharina (25. Novbr. 1536) an den Kurfürsten entrichten. Kämen seine Lande und Städte an den festgesetzten Terminen ihrer Verpflichtung nicht nach, so will der Mkgr. das Fehlende aus seinen eigenen Landeseinkünften oder aus seiner Kammer erlegen. Da aber alle diese bewilligte Landsteuern zur Bezahlung der von Kurf. Joachim I. hinterlassenen Schulden nicht hinreichten, so will Mkgr. Johann seine Landschaft angehen, nach Verfluß des für jene Landsteuer festgesetzten Termins noch 12 Gr. von jeder Hufe in 2 auf einander folgenden Jahren zu bewilligen, und auch von seinen Städten soviel, als auf ihren Theil komme, zu erlangen suchen und das Geld dem Kurf. zustellen; im Falle aber seine Landschaft sich zu einer solchen Bewilligung nicht verstehen sollte, will der Mkgr. diese Summe selbst erlegen und binnen 2 Jahren dem Kurf. zufertigen. Doch sollten die Bauernschaften und Städte, die wegen eines Brandes, wie Woldenberg und Fürstenfelde, auf 5 Jahre, die Bauernschaften auf 3 Jahre von Entrichtung aller Steuer befreit wären, nicht gehalten sein, während der Zeit dieser Befreiung zu jener Landsteuer beizusteuern, und der Mkgr. sollte nicht verpflichtet sein, diesen dadurch entstehenden Ausfall aus seiner Kasse zu ersetzen. Mkgr. Johann habe ferner von dem Geschütze dem Kurf. in voraus 2 Karthaunen, 2 scharfe Metzen, 4 Nachtigallen und 2 Rothschlangen verabfolgen lassen, und außer diesem Geschütz wolle er in dem letzten Jahre der obengedachten Steuer dem Kurf. noch 3500 Gulden zahlen. — Kurf. Joachim II. verspricht dagegen, sämmtliche Schulden des Kurf. Joachim I. auf sich zu nehmen und abzutragen, sowie alle Lande des Mkgr. Johann von den noch darauf stehenden Schulden zu befreien und die darauf haftenden Pfandschaften einzulösen, endlich auch den Rest der 8000 Fl., die dem Mkgr. zur Bezahlung seiner eigenen Schulden von der Landschaft bewilligt worden wären, zu Katharinen über 4 Jahre zu entrichten und darüber eine Versicherung auszustellen. Für die Herrschaften Zossen und Teupitz, auf welche, wie auf das Haus zu Bärwalde (Bernwalde), Mkgr. Johann verzichtet, will Kurf. Joachim demselben 50,000 Fl. harter Münzen binnen 2 Jahren zahlen. — Die Stadt Frankfurt soll alle ihre Güter, die sie über der Oder im Lande Sternberg habe, wie bisher, mit allen Gerechtsamen besitzen, jedoch von diesen Gütern von Mkgr. Johann die Bestätigung und Confirmation nehmen; auch sollte von diesen Dörfern und Bauern dem Mkgr. der Hufenschoß und die Landfolge zukommen und verbleiben. Mkgr. Johann sollte sich fortan des Geleites nur bis an die »Revebrucken« zu Frankfurt anmaßen; die Grenzen des Landes Sternberg sollten aber so bleiben, wie sie im väterlichen Vertrage festgesetzt wären. Die zu Cüstrin (Custerin) sollten für ihre eigenthümlichen Bürgergüter, die sie über der Oder außerhalb der Grenzen des Cüstrinischen Amtes hätten, die Confirmation bei Kurf. Joachim einholen, doch sollte die Steuer von denselben dem Mkgr. Johann zustehen. Ebenso sollte auch das Geleit des Ortes, soweit sich des Mkgr. und der zu Cüstrin Eigenthum erstreckten, dem Mkgr. zustehen. Auch sollten des Mkgr. und seiner Unterthanen Gerechtsame am Oderstrome keinen Abbruch leiden. Zur Einnahme des Zolles, den Mkgr. Johann zufolge eines früher errichteten Vertrages zu Frankfurt in der Stadt oder vor der langen Oderbrücke zu erheben das Recht habe, will der Mkgr. vor der langen Oderbrücke eine gewöhnliche Zollbude bauen lassen und verordnen, daselbst fortan den Reppen'schen Zoll zu erheben.

Riedel 3. Hauptth. 3. Bd., S. 432 — 436.

Wegen Quartschen (Dorf an der Miezel, im Königsberg. Kr., ehemals eine Johanniter-Commende) vgl.: v. Raumer's Einleit. z. Neumärk. Landbuch v. 1337, S. 16; v. Ledebur's Allg. Archiv f. d. Gesch. des preuß. Staats Bd. 16, S. 295 bis 301 (Komthurei Quartschen); Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 356—358; Reg. Hist. Neomarch. I. Abth. S. 1. Die Urkunden über Quartschen s. in Riedel's Codex I. Hauptth. Bd. 19, No. VIII. — Wegen der v. Sack vgl. Berghaus a. a. O. Bd. 3, Personen-Register S. XC. — Wegen der v. Knobelsdorf vgl. Berghaus a. a. O. S. LXXXVII. — Wegen der Stadt Woldenberg (im Friedeberg. Kr.) vgl.: v. Raumer, Einleit. z. Neumärk. Landb. S. 32; Berghaus a. a. O. 3. Bd., S. 472—474; Reg. Hist. Neomarch. I. Abth. S. 111. Die Urkunden wegen Woldenberg s. in Riedel's Codex I. Hauptth. Bd. 18, No. V. — Wegen der Stadt Fürstenfelde (im Königsberg. Kr.) vgl. v. Raumer a. a. O. S. 86 Anm. 28; Berghaus a. a. O. S. 386 f. u. Reg. Hist. Neomarch. I. Abth., S. 262 u. 269. — Die im Lande Sternberg belegenen Güter der St. Frankfurt a. d. O. waren: Kunersdorf, Kunitz, Reipzig, Schwetig und Trettin. Vgl. Wohlbrück, Gesch. von Lebus Th. 3, S. 555—560. — Wegen des Geleites vgl. Riedel, Die Mark Brandenburg im J. 1250, Th. 2, S. 99; A. Zimmermann, Histor. Entwickelung der märkischen Städteverfassungen Th. 1, S. 211 f., und die in Karl Klette's Literatur über das Finanzwesen des Preuß. Staats (Berl. 1846) S. 94 in Betreff des Geleitsrechts angeführten Schriften. — Wegen Reppen s. unten zu 1539. Der Reppener Zoll war bedeutend.

1536, 16. Sept. (Sonnab. nach Exaltationis s. crucis).

Revers und bez. Caution Kurf. Joachim II. gegen Mkgr. Johann wegen Zahlung der auf sich genommenen Schulden. — Kurf. Joachim II. bekundet zu Frankfurt a. O., daß er sich vermöge eines Vertrages, durch seine und seines Bruders Johann Prälaten und Räthe etlicher Irrungen halber zwischen ihnen in der Stadt Frankfurt a. d. O., d. d. Sonnabends nach Exaltacionis s. Crucis aufgerichtet, verpflichtet habe, alle und jegliche Schuld, Pfandschaft, wie sie nur immer heißen möge, nichts ausgeschlossen, die Kurf. Joachim I. gemacht und unbezahlt hinterlassen habe, wie solche Schuld und Pfandschaft namhaft gemacht und verzeichnet sei oder noch namhaft gemacht und gefunden werden möge, dazu auch was an den 8000 Fl., welche Mkgr. Johann zur Bezahlung Sr. L. Schulden der beiderseitigen Landschaft zugesagt und bewilligt habe, bis Dato noch unbezahlt sei, auf sich zu nehmen und zu bezahlen und des Mkgr. Johann Land und Güter, weltliche und geistliche, von derselben zu befreien, und stellt als Bürgen der Bezahlung einen Adligen und die Städte Brandenburg, Stendal, Berlin und Cöln, Frankfurt a. O., Tangermünde, Prenzlau, Gardelegen, Perleberg und Rathenau. Der Ritter verspricht, im Fall der Vertrag nicht gehalten würde, in Königsberg i. d. N. einreiten und daselbst Einlager halten zu wollen; die Städte aber erkennen, daß all ihr Habe und Gut von Mkgr. Johann und seinen Erben aufgehalten werden dürfe.

Dieser Revers des Kurf. Joachim II. ist allein in Copie vorhanden im Königl. Hausarchive zu Berlin.

1536, 20. Sept.

Luther schreibt: Marchio uterque (Joachimus II. et Johannes) ab Evangelio alieni facti sunt.

Luther's Briefe hrsg. von de Wette 5. Bd. S. 22.

1536, 23. Sept. (Sonnab. nach Matthäi).

Ehestiftung zwischen Barthel v. Runge auf Dickow (im Soldiner Kr.) und Trampe (Sold. Kr.) und Anna N. N.

Geh Staats-Archiv. Cop. Neomarch. III. f. 93. 94. — Wegen der v. Runge vgl. Reg. Hist. Neom. 2. Abth., S. 217; v. Ledebur, Preuß. Adelslex. 2. Bd., S. 325. — Wegen Dickow vgl. Reg. Hist. Neom. 1. Abth. S. 346 u. 2. Abth. S. 217 u. 320; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 369 e. 441; wegen Trampe: Berghaus a. a. O. S. 442.

1536, 20. Okt.

Kaiser Karl V. bestätigt zu Genua der Stadt Landsberg a. d. W. die ihr durch die Handfesten von Mkgr. Johann (1389 d. S. Anton.), Kaiser Sigismund (1400 d. S. Georgii), Kurf. Albrecht Achilles (1472, Mittw. nach Allerheil.), Kurf. Joachim I. (1499, Mittw. nach Judica) und des Mkgr. Johannes (o. J. u. o. D.) verliehenen Zollprivilegien.

Urkundennotiz b. Beckmann, Topographie der Mark Brandenburg, 3. handschriftl. Bd. S. 440 (der Fidicin'schen Abschrift).

Landsbergum ad Wartam, ordinis senatorii praestantia, publico patrimonio, statua Rolandi, schola, opulentia, honestate civium, portu, transitu, lanipendiis, sylvis, aggere operoso, vinetis, cerevisia, piscatura, nundinis, commerciis cum Polonis et Silesiis, ponte sublicio praestans. Leuthinger, Topogr. pr. p. 22 vgl. Topogr. post. p. 68. — A. Engelien u. Fr. Henning, Gesch. der Stadt Landsberg a. d. W., von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Landsberg a. d. W. 1857. — Vgl. Berghaus, Landbuch der Mark Brandenburg 3. Bd., S. 451—460; Reg. Histor. Neomarch. 1. Abth., S. 19. — Die Urkunden über Landsberg a. d. W. f. in Riedel's Codex 1. Hauptth. Bd. 18, No. VI. — Wegen der Zollprivilegien vgl. Reg. Histor. Neom. 1. Abth. S. 388 u. 406, u. 2. Abth. S. 283; Engelien a. a. O. S. 69 f.

1536, 15. Novbr. (Mittw. nach Martini), d. Cöln (a. d. Spree).

Kurfürst Joachim bittet für die mit seinem Bruder Johann errichtete Übereinkunft und Schuldverschreibung die Stadt Tangermünde um ihre Bürgschaft.

Riedel 1. Hauptth. 16. Bd. S. 150.

1536.

Markgraf Johann fängt an, die reine Lehre des Evangeliums Inhalts der Augsburgischen Confession in Cüstrin und folgends durch die ganze Neumark und in seinen anderen Landen und Herrschaften öffentlich lehren zu lassen. Vorher soll sich der Mkgr. mit 6 Begleitern heimlich nach Wittenberg begeben und mit Luther wegen Einführung der Reformation Rath gepflogen haben.

Die messingene Tafel, die Mkgr. Johann im J. 1555 im Gewölbe unter dem Altare der großen Pfarrkirche in Cüstrin hatte anbringen lassen, abschriftlich mitgetheilt in Cölestin's Beschreib. des Leichenbegängnisses des Mrkgr. Johann 1571, Garcaeus res gest. March. Brand. p. 267, Küster's Bibl. hist. Brand. S. 438 f., Seyffert's Cüstrin S. 63 f., Wegener's Lebensbeschreib. des Mkgr. Johann S. 24. Vgl. Küster's Access. I. p. 300 f. — Dasselbe bezeugt fast mit denselben Worten auch Cölestin in der Leichpredig u. s. w., auch Cöl. nennt für die Einführung der Reformation in der Neumark ausdrücklich das J. 1536. — Gareaeus a. a. O. p. 266: Initio gubernationis curam reformatae religionis suscepit, adeo ut comitatus sex fidelissimis sociis, sicut de eo scribitur, ad Dr. Mart. Lutherum clam se Wittebergam contulerit et cum eo de reformatione ecclesiarum in sua ditione consilium inierit. Seckendorf de Lutheranismo l. III. sect. 20 § 75 p. 234: Praevenit (in Annahme der evangelischen Lehre) Electorem fratrem Johannes Marchio... Hic cum paucis familiaribus ad matrem... et Lutherum excurrens, repurgatae religioni sese serio applicuit, ita ut a. 1538 accitis ex Saxonia Theologis in aula sua Custrinensi et per totam ditionem reformationem publice ordiretur, spreta Episcopi Lebusensis oppositione, de qua etiam mense Mart. 1539 (Reg. H. fol. 235. p. 104) apud Electorem Sax. questum esse reperio. — Leuthinger, Comment. l. IV. § 13, p. 157 (z. J. 1538): Cum igitur de concilio spes dubia aut nulla esset, insignis mutatio religionis per universam Marchiam consecuta est. Iam quidem antea Princeps uterque (Joachimus et Johannes) Lutheri doctrinam amabat, sed vivo parente nihil ejus prae se tulerant. A morte autem illius summo ardore amplificandi cultus divini conferti sanctissimi tenoris specimen a Wittebergensi Ecclesia mutuando, delubris profanatorum errorum repudium miserunt, abrogatisque pontificialibus Lutheranismi sacra primi intulerunt, rejecta Romana Idololatria Cristianum aemulati cultum. — Vgl. Hildesheimii vita Johannis in Küster's Collectio T. II. St. 21. p. 71; Schardius de rebb. gest. sub Maxim. II. p. 154; Lockel in March. illustr. z. J. 1536; Hausen in d. Jahrbüchern d. preuß. Monarchie 1799. 3. Bd. S. 306. No. 2. — Über Mkgr. Johanns Verfahren in religiöser Hinsicht schreibt Leuthing. Comment l. IV. § 8. p. 152 z. J. 1537: Johannes frater aliquanto praesentiore animo agens ecclesias passim facta reformatione per ditiones suas, nullo vel periculi metu indulgens vel secuturas vastitates divinans, sed Deo omnia commendans, recte constituebat et aperte confessioni Augustanae subscribebat... und § 10 p. 153 f.: In reformatione incepta Johannes Princeps id studiose contendebat, ut quam proxime ad formam ceremoniarum sacrorumque rituum Ecclesiae Witebergensis accederet, doctrina autem omnino Confessioni et Apologiae Principum Caesari Augustae exhibitae consona esset. Vgl. Zimmermann's Gesch. Joachim I. u. II. S. 85.

Nach Mkgr. Johann's Beispiel haben auch einige Leute zu Drossen in diesem Jahre einen evangelischen Prediger, Namens Joh. Mangolt angenommen, welcher aber mit den Katholiken viel zu thun gehabt hat. Dasselbe ist auch in den anderen Städten geschehen. Zu Arnswalde hat damals schon Georg Buchholzer (seit 1539 Probst in Berlin) evangelisch gepredigt. Die Augustinermönche zu Königsberg i. d. N. haben ihr Kloster verlassen und haben ihre besten Sachen, die sie im Kloster und in ihrem Dorfe Reichenfelde gehabt, mit fortgenommen. Peter v. d. Marwitz auf Beerfelde i. N. hat bereits im J. 1529 einen evangelischen Prediger in seinem Hause unterhalten; doch ist dies freilich heimlich geschehen. — Die

Güter des Stiftes Soldin und mehrere Klöster wurden zum Theil, gegen Zahlung an den Inhaber, Kammergüter (vgl. unten 1538 u. 1543, 13. Jan.).

Angeli Annal March. S. 324; Locke l, Marchia illustr. z. J. 1536. Vgl. Schmidt's Einleitung in die Brandenb. Kirchen- und Reformations-Historie S. 177; Oberheim, Die Einführung der Reformation in der Mark Brandenburg. — W. F. Paul, Die Hohenzollern und der Protestantismus in der Zeit von 1517 bis 1571. 4. — R. Lohmann, Kurfürstin Elisabeth, die Bekennerin und ihre beiden Söhne, oder wie die Reformation in der Mark Brandenburg zur Geltung gekommen ist. (Abdruck aus Traugott's Kalender.) Neu-Ruppin. Berlin 1860. (27 S.) — Wegener, Lebensbeschreib. des Mkgr. Johann S. 4 f. u. 31, Anm. 9. — C. Büchsel, Erinnerung an den Mkgr. Johann von Küstrin. Ein Vortrag u. s. w. Berlin 1856. 32. (53 S.) — Wedekind, Gesch. der Neumark S. 318—332, u. Sternbergische Kreis-Chronik S. 131—135; Wohlbrück, Gesch. v. Lebus Th. 3, S. 415 f. (über Drossen); Engelien, Gesch. der St. Landsberg a. d. W. S. 89 f. (über Landsberg a. d. W.); Ehrhardt, Kirchen- und Prediger-Geschichte des Herzogthums Krossen. Liegnitz. 1827; Wedekind, Gesch. v. Crossen S. 82—86; Möller's Chron. von Züllichau z. J. 1537; Bruchmann's Züllichau S. 40; Wedekind, Chron von Züllichau S. 132—134 u. 137 f.; Wedekind, Gesch. v. Sommerfeld S. 126—139; Vetter, Beiträge zur Geschichte der Kirchenverbesserung in der Niederlausitz; Lademann, Kirchengeschichte der Stadt Cottbus.

1536.

Unter den Meßaltären, welche in der Pfarrkirche zu Cüstrin standen, wird auch eines Elenden- oder Kalandaltars gedacht, von welchen damals noch Gelder auf Renten ausgeliehen wurden.

Seyffert's Cüstrin S. 126 (nach dem alten Stadtbuche von Cüstrin).

1536.

Als Mkgr. Johann sein Hoflager zu Cüstrin aufgeschlagen hatte, hat er die polnische Schiffahrt auf der Warthe gehemmt und, wenn ein Stettiner Kaufmann mit seinen beladenen Kähnen nach Polen zu schiffen Willens war, dies nicht gestattet, sondern ihm befohlen, seine Kaufmannsgüter zu Oderberg oder Cüstrin auszuschiffen und sie von da zu Wagen nach Polen zu führen. Auch hat Mkgr. Johann einen Zoll (neue Zölle) in Cüstrin eingeführt und die alten erhöht, überdieß viele Mühlen, andere Gebäude und Wehren auf der Warthe eingerichtet und dadurch die Schiffahrt gehemmt. Weil dies aber den polnischen Herren mißfiel, so haben sie, nebst den Herzogen von Pommern, wiederholt Gesandtschaften an Mkgr. Johann geschickt und wegen einer freien Schiffahrt und Abschaffung der Zölle unterhandelt.

Micrälius, Sechs Bücher vom Alten Pommerlande 2. Thl., 3. Buch, S. 379. Jobst, Beschreibung der Mark Brandenburg, in (Küster's) Collectio etc. Bd. 1, St. 6 u. 7, S. 139. Lockel, Marchia illustr. z. J. 1536. Der Cüstriner Zoll wird im J. 1333 zum ersten Male urkundlich erwähnt. Vgl. Reg. Hist. Neom. 1. Abth, S. 113.

1536.

1536 (hat die Stadt Frankfurt a. O.) in Mkgr. Johannsen Kanzlei zur Lösung der Confirmation über das Eigenthum der Dörfer über der Oder 10 Fl. (bezahlt).

Stapius Memorabilien von Frankfurt, in Riedel's Cod. 4. Haupttb. 1. Bd. S. 360. — Über diese überodrischen Güter der St. Frankfurt a. O. s. Wohlbrück, Gesch. v. Lebus 3. Thl., S. 555—560, und Berghaus, Landbuch 3. Bd., S. 329—333.

1536, Schloß zu Cüstrin.

Mkgr. Johann ersucht den Herzog Albrecht in Preußen, sich für ihn bei dem Könige Sigismund von Polen dahin zu verwenden, daß ihm derselbe als einem neuen Hauswirthe jährlich 200 Ochsen, ohne Zoll u. Beschwerung, möge frei aus seinem Lande treiben lassen.

Kutschbach, Chronik von Küstrin S. 57 f. (Auszug). Vgl. Wedekind, Gesch. der Neumark S. 316 Anmerk.

Nach 1536.

Verordnung wegen der Straßen, Zölle, Niederlage und Schiffahrt zwischen den Städten Frankfurt a. d. O., Crossen, Landsberg a. d. W. und anderen anstoßenden Flecken und Örtern. Hinsichtlich der Straßen werden die Verordnungen von 1533 u. 1534 erneut.

Neumärk. Verordngn. (auf d. Kögl. Biblioth. zu Berlin), f. 141—145.

Buchholz (Gesch. d. Churmark Brdbg. Thl. 3, S. 441) setzt den Vergleich zwischen Frankfurt und Crossen wegen der Schiffahrt von Crossen in das J. 1536.

1537, 2. Jan. (Dienst. nach Circumc. dom.), Wolfenbüttel.

Markgraf Johannß zu Brandenburg und seine Gemahlin Katharina leisten, nachdem ihre Vermählung stattgefunden, mit Rücksicht darauf, daß der Katharina 20,000 Fl. als Ehesteuer zustehe, in Gegenwart der Herzogin Marie Jakobi von Braunschweig, Katharina's Mutter, und der Räthe des Herzogs Heinrich d. J. von Braunschweig und Lüneburg, sowie im Beisein der Räthe des Mkgr. Johanns — Dr. Cunr. Metsch; Heinrich Pack, Hauptmann zu Cottbus (Kottebuß); Georg Pese, Hofmarschall — auf das väterliche, mütterliche und brüderliche Erbe, Gut und Angefälle Verzicht, indem sie, die Finger auf das Evangelium gelegt, einen Eid zu Gott und den Heiligen schwören, solche Verzichtleistung fest, treu und unverbrüchlich halten zu wollen. Nur für den Fall, daß Herzog Heinrich oder seine männlichen Leibeslehnserben stürben, behält sich Katharina den ihr gebührenden Theil an der Erbschaft vor. Mkgr. Johann bezeugt außerdem, daß diese Verzichtleistung Seitens seiner Gemahlin mit seiner Vollmacht und Bewilligung stattgefunden habe.

Riedel Codex 3. Haupttb. 3. Bd. S. 436—439.

In dieser Urkunde nennt sich Katharina ausdrücklich »eheliche Gemahlin« des Mkgr. Johann und sagt, daß sie sich mit demselben vermählt und verheirathet habe. Häfler giebt dagegen den 16. Mai 1537 als Hochzeitstag an. — Über die Markgr. Katharina vgl. unten den Nachtrag hinter den Regesten.

1537, 2. Jan. (Dienst. nach Circumc. dom.), Wolfenbüttel.

Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig und Lüneburg, bekennt, dem Markgrafen Johann noch die Hälfte des seiner Tochter Katharina verschriebenen Ehegeldes, nämlich 10,000 Fl., den Fl. zu 32 märk. Gr. oder 21 Schneeberger gerechnet, schuldig zu sein, und verspricht, die angegebene noch rückständige Summe zu Martini 1538 an Mkgr. Johann zu zahlen, und setzt als Bürgen dafür 10 namhaft gemachte Edelleute, verpflichtet sich auch, im Falle etwa einer der Bürgen vor der Abzahlung der gedachten Summe stürbe, binnen einem Monat nach erfolgter Erinnerung einen aus seiner Ritterschaft an Stelle des Gestorbenen als Bürgen zu setzen. Die genannten Bürgen geloben ihrerseits dem Mkgr. Johann, im Fall die erwähnte Geldsumme nicht zu dem bestimmten Termine gezahlt und sie vom Mkgr. Johann schriftlich oder mündlich gemahnt würden, innerhalb 14 Tagen nach erfolgter ersten Mahnung sämmtlich in Kottbus in ein ehrliches Wirthshaus, jeder in eigener Person und mit 3 reisigen Pferden einzureiten, und daselbst mit Knechten und Pferden ein rittermäßiges Einlager zu halten, wie es unter dem Adel der Gebrauch und die Gewohnheit des Einlagers mit sich bringe, dasselbe auch weder bei Tage noch bei Nacht eher zu verlassen, als bis die 10,000 Fl. an Mkgr. Johann gezahlt seien, es sei denn, daß Mgr. Johann sie von der Leistung entbinde.

Riedel 3. Hauptth. 3. Bd., S. 439—441.

Diese Gewohnheit des Einlagers erhielt sich in der Mark Brandenburg noch lange, und noch 1602 erging ein Gesetz des Kurf. Johann Sigismund, welches das Einlager ausdrücklich gestattete. Auch 1607 konnte Scheplitz in den Consuet. elector. et march. Brandenb. (Berlin 1744), sagen, daß jene Sitte in Brandenburg geduldet werde, dieselbe aber allerdings selten sei. Nicht selten sind Verpflichtungen zum Einlager bei Eheberedungen und der Verschreibung von Ausstattung und Heirathsgut; denn es war gebräuchlich, daß die Braut außer ihrer Ausstattung eine bestimmte Summe als Heirathsgut mitbrachte. Nicht allein der Vater der Braut versprach eine Aussteuer oder eine Mitgift, sondern auch der Bräutigam, oder ein Anderer für ihn verpflichtete sich zu einer donatio propter nuptias, und zur Aufrechthaltung der verschiedenen Punkte des Ehegelöbnisses war die Versicherung des Einlagers gebräuchlich. Außerdem war das Einlager besonders bei einer gewöhnlichen Geldschuld sehr häufig. Die Mahnung zum Einlager mußte schriftlich oder mündlich geschehen, und erschienen die Eingemahnten in der bestimmten Zeit nach der Mahnung nicht im Einlager, so setzten sie sich erheblichen Unannehmlichkeiten aus. Befanden sich die Leister im Einlager, so mußten sie so lange in demselben verharren, bis entweder der Schaden, wegen dessen sie einlagerten, wieder gut gemacht, oder bis die Hauptschuld sammt den fast immer mitbedungenen Zinsen getilgt, oder bis das sonst Versprochene erfüllt war. Nicht selten pflegte bestimmt zu werden, die Leister sollten so lange einliegen, bis der Gläubiger ihnen gestatten würde, das Einlager zu verlassen. Wenn sich Jemand im Einlager befand, so galt die Bestimmung, daß er seinen Aufenthaltsort weder bei Tage noch bei Nacht verlassen durfte; doch nahm man es mit dieser Vorschrift nicht allzustreng, es genügte in vielen Fällen, wenn die Leister die Nacht im Einlager zubrachten; während des Tages durften sie sich dann freier bewegen. Innerhalb der Stadt, welche

zum Einlager bezeichnet war, wurde noch speciell ein Wirthshaus namhaft gemacht, in welches sich die Leister zu begeben hatten. Der im Wirthshause Eingelagerte durfte keine eigene Haushaltung führen noch, was zur Konsumtion nöthig war, sich von seinen Gütern kommen lassen, sondern er mußte im Wirthshaus essen und trinken und für sich und die mitgebrachten Knechte und Pferde bezahlen und Alle, die zu ihnen zu Besuch kamen, bewirthen. Nähres über diesen Gebrauch des Einlagers s. bei: Ernst Friedländer, Das Einlager; ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte. Münster. 1868.

1537, Nürenbergkh, 23. Jan. (Dienstags).

Der Rath zu Nürnberg bittet den Rath zu Königsberg in der „newen Marckhe", von dem Nachlasse des Hans Hürlives ein Inventarium aufnehmen zu lassen, die Schulden zu bezahlen und den etwaigen Überrest an die Wittwe und deren Kinder auszuzahlen.

Riedel, Codex I. Hauptth. Bd. 19. S. 433 (nach dem Orig. des Königsb. Statarchives).

1537, 29. Jan. (Mont. nach Convers. Pauli).

Ehestiftung zwischen Hans von Löben auf Ziebingen (im Sternberg. Kr.) und Margarethe N. N.

Geh. Staats-Archiv in Berlin, Cop. Neomarch. ad I. f. 224.

Die v. Löben waren schon seit 1494 mit Ziebingen belehnt. Von 1536—1548 zeigen sich die Brüder Anton und Hans v. Löben als Besitzer von Ziebingen. Vgl. wegen der v. Löben und wegen Ziebingen: Wohlbrück, Gesch. v. Lebus Thl. 3, S. 554 f., wegen Zieb. außerdem: Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 281—283; wegen d. v. Löben: v. Ledebur, Preuß. Adelslex. 2. Bd., S. 44 f., und Berghaus a. a. O. Bd. 3, Personen-Register, S. LXXXVIII. f.

1537, 19. März (Montag nach Judica).

Erneuerung der Erbeinigung zwischen den Fürsten von Sachsen, Brandenburg und Hessen in Zeitz.

Da die Erbverbrüderung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen, am 29. April 1457 zu Naumburg a. d. S., i. J. 1537 so gut wie vergessen war (vgl. das Ausschreiben der erbverbrüderten Fürsten zu Zeitz 1537 im Dresdn. Archiv unt. „Erbverbr. v. 1431 bis 1555"), so kommen die erbverbrüderten Fürsten der genannten Länder in Zeitz zusammen, um ihre Erbeinigung zu erneuern. Anwesend waren: Kurf. Johann Friedrich v. Sachsen, Landgraf Philipp von Hessen, Herzog Georg v. Sachsen und Herzog Heinrich v. Sachsen mit seinem 16jährigen Sohne Moritz, Kurfürst Joachim II. von Brandenburg, Markgr. Johann, die fränk. Markgr. Georg u. Albrecht u. A.

Die Urkunden des erneuten Vertrages von 1537 sind: 1) Verschreibung der Einungsverwandten, außer Georg, vom Sonnab. nach Lätare od. v. 17. März. Darin kommen die Worte vor: „Wir haben uns auch für uns, unsere Erben und Nachkommen noch darüber uns ferner mit einander verglichen und beredet, daß keiner der einungsverwandten Kurfürsten und Fürsten des andern Feind werden soll, und Niemand keinerlei Sachen willen, sie betreffe die Religion oder irgend etwas Anderes, wie man das erdenken möchte, auch unser Jedes Religionsverwandte wegen der Religion nicht überziehen und vergewaltigen noch überziehen und vergewaltigen helfen, auch Keiner

den Anderen für sich noch jemandes Anderen wegen, wer er auch sei, Niemand ausgenommen, und auf welcherlei Wegen Solches könnte oder möchte vorgenommen werden, überziehen oder zu überziehen gestatten, noch ihn beschädigen lassen« u. s. w.: 2) Erbeinigungs-Notel v. Mont. Judica (19. März); 3) Beibrief (Transfix) von demselben Tage, daß diese Erbeinigung, im Falle Herz. Georg nicht hinzutrete, für die Anderen in Kraft bleibe; 4) Erneute Eidesformel für die gegenseitigen Beamten v. Sonnt. Palmarum (25. März). Diese Erbeininigung ordnet bei einem Streit der Fürsten für den Klagenden oder Ansprechenden bei dem Angesprochenen ein Austrägalgericht von wenigstens 12 ihrer Dienstpflichten zu entbindenden Räthe an; bestimmt im Fall des Krieges auf Unkosten des Helfenden, gegen Futter und Mahl des Hülfsbedürftigen, das Contingent vorläufig von 200 Reitern und 500 Fußknechten für jedes der 5 Fürstenthümer (den Kurf. Joachim II. u. seinen Bruder, Mkgr. Johann, die Markgrafen in Franken, den Kurf. Joh. Friedrich von Sachsen und seinen Bruder, den Landgr. Philipp von Hessen); sie sollte durch keinerlei anderes Bündniß beeinträchtigt werden. Am Montag nach Palmarum wurde beschlossen, nach dem Originale der Erbverbrüderung von 1457 und ihrer kaiserlichen Bestätigung zu suchen (nach den Akten des Dresdner und Berliner Archivs). Die Erbeinigung v. J. 1537 wurde 1555 fast wörtlich wiederholt.

Die Urkunden des Vertr. v. 1537 in: J. J. Müller's Reichstagstheater Max I., Kreysig's Beyträgen zur sächs. Gesch. Thl. 3, S. 353, u. der Sammlung V. N. z. f. G. Bd. 10, S. 216, u. vgl. noch J. S. Müller's Sächsische Annalen zu 1537. Vgl. auch die Erbverbrüderungshändel v. 1373—1555 im Dresdener Archiv. Außerdem vgl. Löning's Schrift über die Erbverbrüderungen zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen S. 40, Anm. 95 (wo er den Sonnabend nach Lätare od. d. 12. März als Datum des Abschlusses der Erbverbrüderung angiebt, während die Originalurkunden im Weimar. Archiv Montag nach Judica od. d. 19. März als Datum anführen. Andere nennen den Mittw. nach Judica, wieder Andere den Montag nach Palmarum). Vgl. auch Rommel's Philipp der Großm. Bd. 2, Nr. 142, S. 384—386, u. Bd. 1, S. 422 f.; Droysen, Gesch. d. Preuß. Politik Thl. 2, Abth. 2, S. 247 f.; Wachenfeld Über die polit. Beziehungen von Brandenburg und Hessen-Cassel bis z. Augsburger Religionsfrieden (Progr. Cassel 1873), S. 17. — In denselben Tagen zu Zeitz besprach sich Mkgr. Johann mit Landgr. Philipp von Hessen und that gegen denselben die Äußerung, daß er geneigt sei, in den Schmalkaldischen Bund zu treten. — Merckel in s. Beschreib. von der St. Magdeburg Belagerung (in Hortleders Handlung. u. s. w. Bd. 2, Buch 4, Cap. 19) läßt den Mkggr. Johann bereits im J. 1536 dem Schmalkald. Bunde beitreten. — Nach Lockel z. J. 1538 erhielt der Kurf. Johann von Sachsen von den Schmalkald. Verbündeten den Auftrag, mit Mkgr. Johann zu unterhandeln, seine Meinung zu hören und ihn event. in den Bund aufnehmen. Vgl. deswegen auch Droysen a. a. O. II. 2, S. 248 u. Wachenfeld a. a. O.

1537, April.

Kurf. Johann Friedrich von Sachsen frägt bei Mkgr. Johann an, ob es ihm mit der Äußerung, die er zu Zeitz gegen den Landgraf Philipp von Hessen gethan, in den Schmalkaldischen Bund treten zu wollen, Ernst sei.

Die Briefe, welche Mkgr. Johann wegen seines Beitritts zum Schmalkaldischen Bund mit dem Kurf. von Sachsen wechselte, befinden sich im Geh. Staats-Archive zu Berlin. — Zur Geschichte des Schmalkaldischen Bundes befinden sich im städtischen Archive in Braunschweig 32 Bde. — Articuli, qui dicuntur Schmalcaldici, e Palat. cod. ms. ed. et annotatt. crit. ill. Ph. Marheinecke. Berl. 1817.

1537, (wohl April oder Anfang Mai).

Mkgr. Johann besucht seine Mutter, die Kurfürstin Elisabeth, in Torgau und bittet dieselbe bei dieser Gelegenheit, ihm bei Dr. Luther die Empfehlung eines guten Geistlichen zu erwirken, den er „zur Einrichtung göttlicher Ceremonien" in seinen Landen gebrauchen könne.

Schreiben der Kurfürstin Elisabeth v. 17 Mai 1537 bei Kirchner, Die Churfürstinnen u. s. w. Thl. 1, S. 260. Vgl. Riedel in d. Zeitschrift f. Preuß. Geschichte 1865, S. 91, u. Kirchner a. a. O. S. 259. — Seckendorf de Lutheranismo l. III. sect. 20, § 75 p. 234: Hic (Johannes Marchio) cum paucis familiaribus ad matrem, in Saxonia tunc commorantem, et Lutherum excurrens etc.

1537, in der 1. Hälfte des Mai.

Auf die Anfrage des Kurfürsten von Sachsen erklärt sich Mkgr. Johann in einem undatirten Antwortschreiben bereit, in den Schmalkaldischen Bund zu treten. — Leuthinger, Comment. de Marchia Brand. l. IV. § 8, p. 152: (Johannes) aperte Confessioni Augustanae subscribebat, quin et eo nomine se in foedus per Johannem Fridericum Saxoniae Electorem recipi petebat; vgl. § 12, p. 157. Lockel z. J. 1538.

1537, 17. Mai (Freitags nach Exaudi).

Die Kurfürstin Elisabeth schreibt aus Lichtenberg an Mkgr. Johann, daß sie mit Luther wegen eines guten evangelischen Predigers, den der Markgraf zur Anrichtung göttlicher Ceremonien brauchen könnte, geredet, und daß Luther, der sich gern bereit dazu erklärt, „dem Markgrafen und seinen Landen und Leuten zur Erkenntniß christlicher Wahrheit nach seinem Vermögen zu dienen", ihr nach Lichtenberg bereits einen Geistlichen geschickt, von dem Luther bemerkt, derselbe besitze Weib und Kind und begebe sich daher ungern in die Ferne, sei jedoch „zur Förderung göttlicher Erkenntniß des heil. Evangeliums" dem Rufe zu folgen bereit. Die Kurfürstin empfiehlt diesen dem Mkgr. zum Hofprediger oder zum Pfarrer in Cottbus.

Kirchner, Die Churfürstinnen u. s. w. Thl. 1, S. 260. Vgl. Riedel in der Zeitschrift f. Preuß. Geschichte 1865, S. 91. (Auszug.)

1537, 22. Mai (Dienst. in den Osterferien).

Antwort des Kurf. von Sachsen. Ein sächsischer Rath, Joh. von Pack, überbringt dem Mkgr. Johann die Bundesformel. Seitdem beginnen die Unterhandlungen der Schmalkadischen Verbündeten mit Mkgr. Johann wegen desselben Beitritt zum Bunde; doch dauert es noch lange, ehe man sich über die Bedingungen einigte.

Seckendorf histor. Lutheranismi l. III. sect. 16. § 58. p. 161: Coepta est tractatio cum Johanne March. Brand. Electoris fratre de receptione in foedus, concludi tamen non potuit, quia de modo contribuendorum sumtuum disceptabatur, de eo vero post aliquot congressus cum Electore et legationes conventum fuit, ut ex litteris Marchionis d. 7. Julii ad Electorem datis constat. Laborabant

magnopere, ut illum a societate ista abstraherent, non solum frater, sed maxime Georgius Saxoniae Dux et Henricus Brunsvicensis socer Marchionis. Opponebant ei pactum parentis Joachimi I. Electoris Halis cum Moguntino, Georgio Saxone et Brunsvicensi de servanda veteri religione initum, et transactionem cum fratre, qua cautum erat, ut foedus nullum iniret, nisi in quo frater exciperetur. Sed Johannes negabat, se Halensi pacto obligari, alteri vero satisfacturum se esse dicebat, excipiendo fratrem. — Im Berliner Staats-Archive finden sich auch die Briefe, die Mkgr. Johann in dieser Angelegenheit mit Heinrich von Braunschweig gewechselt.

1537, 25. Mai (Sonnab. nach Pfingsten).

Die Kurfürstin Elisabeth antwortet auf ein, vom Mkgr. Johann zugegangenes Schreiben: „wir sind herzlich erfreuet, daß E. L. ein beständiges christliches Gemüth ob dem göttlichen Wort haben, und bitten freundlichen und mütterlichen, E. L. wolle an solcher klaren und hellen Wahrheit mit angefangenen beständigem Gemüth bleiben, wie wir zu Gott hoffen." Darauf benachrichtigt sie Johann, daß sie an Luther wegen Besorgung eines evangelischen Predigers geschrieben habe. Auch sei sie von Johann Mantel, der sie einst in Wittenberg seelsorgerisch und als Beichtvater bedient habe, angegangen worden, ihn an den Mkgr. zu empfehlen, damit er ihm in Cottbus, als in seinem Vaterlande, freie Behausung und ziemlichen Unterhalt gewähren, auch seinen Sohn, den er zum Studium und göttlichen Wort halten wollte, mit einem Beneficium begaben möge, wogegen Mantel des göttlichen Wortes halber gern dienen und nach bestem Vermögen zur Anrichtung der göttlichen Ceremonien förderlich sein wolle. Die Kurfürstin empfiehlt nun schließlich diesen Mantel zum Prediger in Cottbus.

Kirchner, Die Churfürstinnen u. s. w. Th. 1, S. 260 f.

1537, 30. Mai (am Tage Corporis Christi).

Ao. Chr. 1537, haben zu Cotbus in der Nieder-Lausitz zuerst angefangen die Lutherische Lehre öffentlich in der Kirche zu predigen M. Joh. Ludecus (Lüdicken), welcher nachher doctorirt und Pfarrer zu Frankfurt a. O. gewesen, und Joh. Mantellus, welche der Rath und die Gemeinde von Wittenberg dahin gerufen hatten.

Haftitii Microchr. March. b. Riedel a. a. O. S. 99. Vgl. Angeli Brev. S. 329 u. Annal. March. S. 329; Locel z. J. 1537; Hänfler z. J. 1537; Buchholtz Gesch. der Churmark Brandenb. Bd. 3. S. 360; Wedekind, Gesch. der Neumark S. 319; Helwing's Gesch. des preuß. St. Bd. 1. S. 697 f.; Kirchner, Die Churfürstinnen u. s. w. Thl. 1, S. 260 f.

1537, 3. Sept.

Mkgr. Johann benachrichtigt von seinem Schlosse Cüstrin aus seinen Bruder, den Kurf. Joachim: er habe nach erhaltener Nachricht von der Krankheit seiner Mutter einen der Seinigen zur Erkundigung gesandt, und um der Mutter sein sohnliches Gemüth anzuzeigen. Darauf habe sie sich vernehmen lassen, sie trage großes und herzli-

ches Begehr und wolle nichts Lieberes auf der Welt, denn daß sie in des Bruders Landen sein möchte, was er in brüderlicher Treue nicht unangezeigt lassen wolle. Er habe vor, in einigen Tagen die Mutter zu besuchen und Ihre Gn. als Sohn zu trösten.

Kirchner, Die Churfürstinnen u. s. w. Thl. 1, S. 261 (Auszug).

Die Kurfürstin Elisabeth war geisteskrank geworden, wenn sie auch zu Zeiten ihrer Gedanken vollständig Herr war. Vgl. Kirchner a. a. O. S. 263 ff.

1537, 19. Okt. (Freitags nach Galli).

Kurf. Joachim II von Brdbg. schließt in Liegnitz mit dem Herzog Friedrich von Liegnitz und Brieg eine Erbverbrüderung, wonach nach dem Aussterben des Mannesstammes des Herzogs in allen seinen Landen Liegnitz, Brieg, Wohlau, Kreuzburg, Pitschen sammt den Pfandschaften Trebnitz und Konstadt succediren sollten zunächst Joachim II. und dessen Familie, und, im Falle dieser ohne männlichen Leibeslehnserben stürbe, dessen Bruder, Mkgr. Johann, und dessen männliche Leibeslehnserben, wofern dieser nämlich dieser Erbverbrüderung beitrete. Falls der Mkgr. Johann nicht binnen 3 Monaten beitrete, so sollten er und seine Erben ausgeschlossen und des Anfalls der schlesischen Lande nicht gewärtig sein. Dagegen gelobt Kurfurst Joachim, daß bei dem Aussterben des Mannesstammes der kurfürstl. Familie, nämlich der Nachkommen Joachims und seines Bruders Johann, die schlesisch-lausitzischen Besitzungen Crossen, Züllichau (Zulch), Sommerfeld nebst dem Bobersberg'schen Ländchen, Cottbus, Peitz, Zossen, Teupitz (Teupzk), Bärwalde (Bernwaldt), und dem Hofe Groß-Lübbenau an die Herzoge von Liegnitz fallen sollten, und zwar, sobald der jetzige Besitzer dieser Landschaften, Mkgr. Johann, ohne männliche eheliche Leibeslehnserben stürbe, die Stände jener Landschaften an die Liegnitzer Herzoge eine Eventualhuldigung leisten sollten. Ja, dieselbe sollte sogar schon früher erfolgen, wofern nämlich der römische König als Lehnsherr jener Gebiete — an denen er noch außerdem ein Rückkaufsrecht hatte — seine Zustimmung gäbe und ferner Mkgr. Johann der Erbverbrüderung beitrete.

Riedel 2. Hauptth. 6. Bd. S. 430—439. Vgl. Grünhagen in d. Zeitschrift f. Preuß. Geschichte 1868, S. 341 f. u. 363; Droysen, Gesch. der Preuß. Politik 2. Thl. 2. Abth. S. 294 f.

1537, 19. Okt. (Freitag nach Galli).

Beibrief Kurfürst Joachims wegen der Bedingungen, unter welchen eine sofortige Eventualhuldigung der Crossener und Niederlausitzer Stände erfolgen solle. Kurf. Joachim verspricht darin auch, daß, wofern Mkgr. Johann diese Erbverbrüderung mit eingehe und ratifizire, alsdann Herzog Friedrich von Liegnitz innerhalb 4 Wochen einen anderen Brief darüber unter den Siegeln des Kurfürsten und des Mkgr. Johann erhalten sollte.

Riedel 2. Haupttb. 6. Bd., S. 439 f.

Die Klausel wegen des Königl. Consenses hatte ihre eigenthümlichen Schicksale gehabt. In dem Entwurfe, wie er von Liegnitz nach Berlin gekommen war, wurde die Erlangung des Consenses gleichfalls in Aussicht genommen; aber, falls diese trotz aller Bemühungen nicht zu erreichen wäre, sollte trotzdem im Falle eines Beitritts Mkgr. Johanns oder des Aussterbens seiner Linie mit der Eventualhuldigung vorgegangen werden. Das Recht des Oberlehnsherrn, sagte man, sei durch das, wenn gleich erfolglose, Nachsuchen des Consenses gewahrt worden; im Übrigen möge man es den Herzogen von Liegnitz, welche den Erbfall wirklich erleben würden, überlassen, wie viel sie von ihrem Rechte zur Geltung bringen könnten. Dieser Passus wurde nun in Berlin in der Weise geändert, daß der Consens des Königs direkt zur Bedingung, allerdings nicht der Erbverbrüderung, sondern der eventuellen Huldigung Seitens der Crossener und Niederlausitzer Stände gemacht wurde, und in dieser Form ward der Vertrag vollzogen. Doch noch an demselben Tage stellte Joachim eine Zusatz-Urkunde aus, in welcher er die Bedingung des zu erlangenden königlichen Consenses aufhebt und die ursprüngliche Fassung wiederherstellt, so daß die Eventualhuldigung der Niederlausitzer Stände sofort eintreten soll, falls Johann dem Vertrage beitritt oder aber, ohne männliche Erben zu hinterlassen, stirbt. Übrigens hatte über Crossen und die Lausitzer Herrschaften der Kurfürst allerdings zwar de jure als »ungesonderter Bruder« ein Mitbesitzrecht; aber faktisch gehörten diese Herrschaften nicht dem Kurfürsten, sondern dessen Bruder, dem Mkgr. Johann, der bisher noch keine Geneigtheit kund gegeben hatte, der Erbverbrüderung beizutreten, so daß erst unter der Voraussetzung, daß derselbe unbeerbt stürbe, jene Landschaften zur Disposition der kurfürstlichen Linie kommen konnten. Außerdem stand auf jene Landschaften noch den Münsterberger Herzogen ein Erbrecht zu; ferner befanden sie sich wenigstens zum Theil nur im Pfandbesitze der Hohenzollern, und der König von Böhmen hatte ein Recht zum Rückkaufe derselben. Vgl. Grünhagen, Die Erbverbrüderung zwischen Hohenzollern und Preußen v. J. 1537, in Zeitschrift f. Preuß. Geschichte 1868, S. 337—366. — Der Entwurf zu der Erbverbrüderung mit den Correcturen befindet sich im Geh. Staats-Archive zu Berlin

1537, 26. Okt. (Freit. nach Ursule).

Die herzogl. Gebrüder von Münsterberg bevollmächtigen in Öls (Olsen) ihren Bruder Heinrich, das ihrem Vater von dem K. Wladislaw an Crossen und Züllichau verliehene Erbrecht an Kurf. Joachim abzutreten.

Riedel 2. Haupttb. 6. Bd. S. 400.

Die Kurfürsten von Brandenburg besaßen seit Albrechs oder eigentlich seit Johanns Zeiten das Herzogthum Crossen und Züllichau pfandweise für eine Summe Geldes, durch deren Zahlung die Herzoge von Münsterberg dieses Herzogthum einzulösen, seit d. J. 1514, berechtigt waren. Dieses Rechtes begaben sich zum Besten des Kurf. Joachim II. die damaligen Herzoge, Joachim und seine Brüder Heinrich, Hans und Georg i. J. 1537. Vgl. Wohlbrück, Gesch. von Lebus Th. 2, S. 314.

1537, 6. Novbr. (Dienst. nach aller heil. Tage).

Mkgr. Johann erläßt auf seinem Schlosse zu Cottbus für das Land Sternberg eine Polizei-Ordnung, welche von Gotteslästerungen, Injurien, Maßen und Gewichten, Käufen und Verkäufen, Schäfer- und Gesindelohn und dergleichen handelt.

Mylii Corp. Constitt. March. Thl. 6. Abth. 1, No 19, S. 39—44. Sammlung der Provinzial- u. statutar. Gesetze Bd. 3, S. 374—379. Vgl. Lockel

March. illustr. z. J. 1537; Wedekind's Sternberg'sche Kreis-Chronik S. 157 f. u. Gesch. der Neumark S. 343, u. unten unter „Regierung“.

1537, Anfang November.

Mkgr. Johann erläßt an den gesammten Adel, an die Landvögte, Verweser und Amtleute, wie auch an die Prälaten und namentlich an den Bischof von Lebus ein Ausschreiben, „der Hülfe halben zu dem fürhabenden Gebäu“ (der beabsichtigten Befestigung von Cüstrin) für das erste Jahr 12 Gr. von einer jeden Hufe und in den nächstfolgenden 3 Jahren 8 Gr. in guter, harter und grober Münze sammt der Städte Anpart aufzubringen, und der Termin dazu wird auf 8 Tage vor Katharinen (25. Nov.) bei Vermeidung der Pfändung angesetzt.

Seyffert, Annalen der Stadt u. Festung Cüstrin S. 43 f. (aus dem Cüstriner Archive). Vgl. Wedekind, Gesch. der Neumark S. 333 f.

1537, 11. November (Martini).

Der Anfang zum Festungsbau von Cüstrin wird um Martini gemacht (Hänfler, nach archivalischen Nachrichten); Lockel dagegen (z. J. 1538) nennt dafür das J. 1538. Lockel berichtet, Mkgr. Johann habe sein Schloß, welches schon vordem stark gewesen, mehr und mehr zu befestigen angefangen, und zu dem Zweck einen welschen Maurer oder Ingenieur kommen lassen, welcher die Festung im Quadrat („Viere“), jedoch etwas länglich mit 5 Basteien und gehörigen Flügeln und Kasematten angelegt, und darauf von Torf einen Wall geführt habe, der jedoch des Wassers wegen keinen Bestand gehabt. Der Kietz sei jenseits der Oder verlegt worden. Nach Haftitz (b. Riedel, Codex 4. Hauptth. 1. Bd., S. 126) erhielt die Stadt anfänglich nur einen Wall von Erde geschüttet. Vgl. übrigens wegen des Festungsbaues Hänfler's handschriftl. Lebensbeschreibung des Mkgr. Johann; Seyffert's Annalen von Cüstrin; Kutschbach's Chronik von Küstrin S. 77—93; Wedekind's Gesch. der Neumark S. 333 und Sternb. Kreis-Chronik S. 139, und unten zu Ende der Regesten unter „Militärwesen.“

1537, 16. Novbr. (Freit. nach Martini).

Dr. Luther schreibt an den Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen der Kurfürstin Elisabeth wegen, — die sich damals während ihrer Geisteskrankheit in Luthers Hause aufhielt — u. A.: Es schreibt jetzt an E. L. F. G. meine gnädigste Frau (Elisabeth) von der Ankunft (wie sie mir anzeigt) des Markgrafen Hans. Ich hab aber die Briefe an Markgraf Hansen helfen hindern und unterschlagen. Darum werden E. L. F. G. ihrer Gnaden Schriften wohl wissen zu verstehen.“ Darauf bemerkt Luther noch von der Kurfürstin, da (seit) das Geld von den Söhnen gekommen, sei kein Maß noch Aufhören des Verschwendens.

Kirchner, Die Churfürstinnen u. s. w. Thl. 1, S. 264 f. vgl. 263.

1537, 22. Novbr. (Donnerst. nach Elisabeth).

Die Herzoge zu Münsterberg, Joachim, Heinrich, Hans u. Georg, begeben sich zu Cöln an der Spree des Rechtes der Einlösung von Crossen und Züllichau. In dieser Verzichtleistungs-Urkunde bekunden sie, daß König Wladislaus zu Ungarn und Böhmen ihrem Vater, Herrn Karl, Herzog zu Münsterberg, Schloß und Stadt Crossen, das Städtlein Züllichau (Tzülich), sammt dem Burglehn mit allen geistlichen und weltlichen Lehen, Klöstern, Kirchlehen, oberen und niederen Gerichten, Herrschaften und Mannschaften — wie dieselben Herrschaften Herzog Heinrich in Schlesien zu Sagan und Crossen und seine Vorfahren inne gehabt, und nach Abgang desselben Herzogs Heinrich in Lehnsweise an König Wladislaw, als König zu Böhmen und obersten Fürsten in Schlesien, rechtlich gekommen und gefallen; — zu rechtem Lehnrecht gegeben und verliehen hat, und daß sie ihres merklichen Nutzens und Bestes willen, solches obgemeldetes ihr Erbrecht und ihre Gerechtigkeit an Crossen und Züllichau zu rechtem Lehnrecht dem Fürsten, Hrn. Joachim, Mkgr. zu Brandenburg, verkauft haben. — Die Summgelder, für welche die Münsterberger Crossen und Züllichau dem Kurfürsten von Brdbg. überließen, war in einer besonderen „Beivorschreibung" ausgedrückt; in jene Urkunde selbst aber setzten sie die Klausel, daß der neue Besitzer den römischen König Ferdinand als regierenden König für seinen rechten Lehnsherrn und König zu halten und anzuerkennen habe, und daß durch den Verkauf der Lehnschaft, Obrigkeit u. s. w. des Königs nichts vergeben sei.

Wohlbrück, Gesch. von Lebus Thl. 2, S. 314—317. Riedel, Codex 2. Hauptth. 6. Bd., S. 443—446, u. 1. Hauptth. 20. Bd., S. 324 ff. Vgl. Berghaus, Landbuch der Mark Brandenburg 3. Bd. S. 731.

Durch diese Verzichtleistung der Herzoge von Münsterberg kam das Fürstenthum Crossen-Züllichau aus der bisherigen Pfandinhabung für 50,000 Goldgulden in den völligen Erbbesitz Brandenburgs. Eigentlich sollte es an die Kurlande fallen; da aber Mkgr. Johann die Abfindungssumme für den Herzog von Münsterberg hergab, so wurde es ihm vom Kurfürsten Pfandschillingsweise überlassen. Vgl. Wohlbrück, Gesch. von Lebus Th. 2. S. 314—317; Wegener, Lebensbeschreib. des Mkgr. Johann S. 13 u. 32 f. Anmerk.; Wedekind, Chron. von Züllichau S. 113 f.; Helwing, Gesch. des preuß. Staats 1. Bd. 2. Abth. S. 570 f. — In Betreff des Titels eines Herzogs von Crossen, den die Markgrafen von Brandenburg angenommen, sagt Leuthinger in Topogr. pr. § 88 p. 24: Kurf. Joachim II. habe im J. 1538 mit Zustimmung (consensu) des Königs Ferdinand zuerst den Titel eines Herzogs von Crossen gebraucht; dagegen meldet er in Comment. de Marchia Brand. l. VIII. § 36, p. 310 u. 311 f. (z. J. 1555): die Brandenb. Fürsten hätten bis dahin noch nicht den Titel eines Herzogs von Crossen gebraucht, obwohl sie schon seit vielen Jahren jene Herrschaft mit voller Gewalt (sub plenariae potestatis jure) inne gehabt; doch habe König Ferdinand, nachdem aller Zwist wegen jener Herrschaft ausgeglichen und beigelegt, den Kurf. Joachim nebst seinem Bruder Johann als den ersten Herzog von Crossen in dieser Familie begrüßt und gestattet, jenes Herzogthum an die gesetzmäßigen Erben zu vererben, nach deren Abgange es an das Reich Böhmen zu-

rückfallen sollte. Auch Lockel meldet z. J. 1538, daß Kurf. Joachim II. und sein Bruder Johann das Herzogthum Crossen nebst den zugehörigen Herrschaften Züllichau und Sommerfeld auf sich, ihre Kinder und Leibeserben als ein böhmisches Lehn erb- und eigenthümlich erhalten und sich darnach beide Herzoge zu Crossen in Schlesien geschrieben hätten. Auch die Reichsabschiede von 1542 und 1543 nennen den Kurfürsten von Brandenburg einen Herzog in Schlesien zu Crossen, und dieses Titels hat sich das Kurhaus Brandenburg bis z. J. 1742 bedient. Vgl. unten 1538, 23. Mai und 15. Juni. — Wegen der früheren Geschichte des Herzogth. Crossen vgl. Leuthinger, Topogr. post. § 46, p. 91 f. ed. Krausii; Topogr. pr. § 88, p. 24; Comment. de Marchia Brand. l. IV, § 11, p. 155 f.; l. VIII, § 36, p. 310 f.; Berghaus, Landbuch 3. Bd., S. 729—732.

1537, 22. Novbr. (Donnerst. nach Elisabeth).

Die Herzoge von Münsterberg verpflichten sich durch eine andere Urkunde zu Cöln a. d. S., die königliche Bestätigung für den an Kurf. Joachim vorgenommenen Verkauf ihrer Rechte an Crossen und Züllichau nachzusuchen.

Riedel, Codex 2. Hauptth. 6. Bd. S. 446.

1537, 9. Decbr.

Der Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen schreibt aus Torgau an Dr. Mart. Luther der Kurf. Elisabeth halben und spricht darin u. A. von der erwarteten Ankunft des Mkgr. Hans nach Wittenberg, wohin denn auch er (Kurf. Joh. Friedrich) kommen und vergleichen wolle (wegen der Rückkehr der Kurf. Elisabeth in die Mark Brandenburg).

Kirchner, Die Churfürstinnen u. s. w. Thl. 1, S. 264 (Auszug).

1537, 11. Decbr. (Dienst. nach Nicolai).

Auf das Schreiben des Kurf. Joh. Friedrich v. 9. Decbr. antwortet Dr. Mart. Luther und sagt u. A., daß von der Ankunft mehrerer Verwandten, darunter des Mkgr. Hans, nach Lichtenberg die Rede sei, wo es nach allem Anschein zu einer großen Gasterei kommen solle. Er wisse übrigens nichts besseres zu rathen, als daß Elisabeth noch in Wittenberg bleibe.

Kirchner a. a. O. Thl. 1, S. 265 f. vgl. 264.

1537, 25. Decbr. (am Tage der Geb. Christi).

Mkgr. Johann erläßt dem Magistrat von Cüstrin für die Abtretung des Stadtbruches, Wolfswinkels u. Gohrins oder Kleberrandes zwischen der Oder und dem Wolfswinkel, welcher bis dahin der Stadt gehört hatte, 2 Theile der Bierziese auf 30 Jahre und ertheilt zugleich Erlaubniß, das Vieh der Bürgerschaft über die lange Oderbrücke zu treiben und dort weiden zu lassen, auch einen Stadtkeller zum Ausschank fremder Biere und eine Schäferei auf der Stadt-Feldmark mit einer beliebigen Anzahl Schafen anzulegen. Dabei wird demselben aber zur Bedingung gemacht, jährlich zu des Markgrafen Ziegelofen in Cüstrin 15 Ruthen geschlagen Holz aus den herrschaftlichen Heiden mit seinen und der Bürger Pferden anzufahren und alles

Holz, das zum Gebrauch des Ziegelofens heruntergeschwemmt werde, schlagen und in Haufen setzen zu lassen.

Seyfferts Cüstrin S. 45 f. (aus d. Cüstriner-Archive). Jos. Cramer's, eines ehemal. Bürgermeisters von Cüstrin, handschriftl. Anmerkk. über Cüstrin, die im August 1677 von Cr. nach den damals noch vorhandenen rathhäusl. Urkunden verfaßt wurden.

1538, 1. Jan. (am Neujahrstage).

Der Magistrat von Cüstrin stellt über die Abtretung des Stadtbruchs, Wolfswinkels und Gohrins einen Revers aus.

Seyffert a. a. O.

1538, 22. Jan.

Herzog Friedrich von Liegnitz schreibt aus Liegnitz an Kurf. Joachim wegen des Beitritts Markgr. Johanns zur Erbverbrüderung. Mkgr. Johann habe im Januar seinen Sekretär nach Liegnitz gesandt, um gewisse — uns nicht näher bekannte — Änderungen in dem Erbvertrage zwischen Kurf. Joachim und dem Herzoge von Liegnitz zu verlangen und diese als Bedingung seines Beitritts hinzustellen. Er (Herzog Friedrich) habe geantwortet: an dem, was er unterschrieben und beschworen habe, lasse sich nichts mehr ändern; wenn der Beitritt dem Markgrafen nicht beliebe, werde er ihn nicht drängen. Darauf habe Mkgr. Johann nicht geantwortet. „Keine Antwort ist auch eine Antwort", schreibt der Herzog mit Beziehung darauf; die Frist sei verstrichen, man möge nun ohne weitere Rücksicht auf Johann, die fränkischen Hohenzollern, als die in zweiter Linie Berechtigten, die Erbverbrüderung mit beschwören lassen. — In demselben Schreiben ermahnt er den Kurfürsten, ernstlich Schritte zu thun zur Nachsuchung des Consenses Seitens des böhmischen Königs.

Das herzogliche Schreiben befindet sich im Geh. Staats-Archive zu Berlin. Vgl. Grünhagen in Zeitschrift f. Preuß. Geschichte 1868, S. 346.

Es ist hier nicht die Rede von einem Consense des Königs von Böhmen zu der ganzen Erbverbrüderung; die Liegnitzer Herzoge bedurften eines solchen nicht; sie hatten ihn für allmal in dem Privilege Wladislaws; es handelte sich nur um die Zustimmung zu der brandenburg. Seits gemachten Verschreibung, von deren Effectuirung der Bestand der Erbverbrüderung nicht abhängig sein sollte. Vgl. Grünhagen a. a. O. — Am 18. Mai 1546 wurde in Breslau auf Antrag der böhmischen Stände von Kaiser Ferdinand diese zwischen den Herzogen von Liegnitz u. Brieg und dem Hause Brandenburg geschlossene Erbverbrüderung für ungültig erklärt (Riedel, Codex 2. Hautth. 6. Bd., S. 482). Die voraufgegangenen Verhandlungen finden sich, nach den Aufzeichnungen des Sixt. v. Ottersdorf, bei Buchholz, Gesch. Ferdinand I. Thl. 9, S. 203.

1538, gegen Ende Februar, oder zu Anfang März.

Kurf. Joachim II. von Brdbg. fordert seinen Bruder, den Mkgr. Johann, brieflich auf, am Sonntag Judika Räthe nach Frankfurt a. d. O. zu schicken, um daselbst mit seinen, des Kurfürsten, Räthen in Betreff der Schutzgerechtigkeit über das Bisthum Lebus, auf die

der Markgraf wegen der im Lande Sternberg gelegenen Güter Anspruch machte, zu verhandeln und ein darauf bezügliches Abkommen zu treffen.

Schreiben des Mkgr. Johann v. Freitag nach Oculi 1538 (im Königl. Hausarchive zu Berlin).

1538, 8. März (Freitags nach Oculi).

Mkgr. Johann antwortet von seinem Schloß zu Cüstrin aus auf des Kurfürsten Schreiben und erklärt sich bereit, zu der Tagfahrt nach Frankfurt a. d. O. seine Räthe abzusenden, um wegen der Schutzgerechtigkeit über das Bisthum Lebus ein Abkommen zu treffen, und ihnen zugleich zu befehlen, nach Abschluß des betreffenden Vertrages, die gegenseitigen Cautionen auszuwechseln. Er bittet daher den Kurfürsten, seinen Räthen ebenfalls die bezügliche Caution nach Frankfurt gleich mitzugeben. — In einer „Beilage" ersucht dann der Mkgr. den Kurfürsten noch, die Angefällsbriefe für Eustachius von Schlieben, Heine Döberitz und Jaroff Schilling, sowie die Amtsbestallungen Wolf Borcke's, Melchior von Loben's und George von Zetschiren's (?) seinen (den kurfürstlichen) Räthen mitzugeben und den seinigen (den markgräflichen) einhändigen zu lassen; ferner seinen (den kurfürstl.) Räthen zu befehlen, gemeinschaftlich mit den markgräfl. Abgeordneten die Privilegien und Handfesten, die im Dome zu Berlin und in Brandenburg aufbewahrt würden, durchzusehen und einen darauf bezüglichen Vergleich abzuschließen, endlich auch — was gleichfalls bis dahin noch nicht geschehen — die Grenze des Cüstrin'schen Eigenthums zu besichtigen und auch dieses Punktes halber einen Vergleich zu treffen.

Auszug aus dem Schreiben des Mkgr. Johann, dessen Original sich im Kögl. Hausarchive zu Berlin befindet.

1538, 10. März (Sonntag nach Oculi).

In Braunschweig findet eine Versammlung der Schmalkaldischen Bundesgenossen statt. Mkgr. Johann schickt den Dr. Metzsch als seinen Abgesandten zu der Versammlung und läßt durch den Kurfürsten von Sachsen um seine Aufnahme in den Schmalkaldischen Bund bitten, jedoch gleichzeitig durch seinen Abgesandten in der Versammlung ausdrücklich erklären, daß das Bündniß nur allein die Vertheidigung der evangelischen Glaubenslehre, in keiner Betrachtung aber politische Gegenstände betreffen dürfe.

Hausen in den Jahrbüchern der preuß. Monarchie 1799. 3. Bd. S. 313 No. 15 (nach dem Briefwechsel im Berliner Archive in Krause's Handschrift). Sleidan. de statu relig. et reipubl. Carolo V. Caes. l. 12 (z. J. 1538) p. 330: Interea protestantes ad exitum fere Martii conveniunt Brunsvici et de rebus ad foedus pertinentibus agunt. . . Joannes etiam Marchio Brandenb., electoris Joachimi frater, ut in foedus (Smalcaldicum) admitteretur, per Saxoniae principem petebat. Huic

itaque fuit iniunctum, ut certis cum eo conditionibus ageret, domum reversus, et communi nomine reciperet. Fast mit denselben Worten Garcaeus res gest. Elector. Brand. p. 266. z. J. 1538 u. Leuthinger, Comment. l. IV. § 12, p. 156 f. Auch Seckendorf de Lutheranismo l. III. sect. 17, p. 174, meldet von dem Braunschweiger Convente u. A.: Perfecta etiam tunc fuit conventio cum Johanne Marchione Brandenb. Custrinensi, Electoris fratre. Vgl. auch Hafftiz a. a. O. S. 99 u. Lockel z. J. 1538; v. Buchholtz, Gesch. der Regierung Ferdinand I. 5. Bd. 4. Abschn. S. 319 f.

1538, 22. März (Freit. nach Judica).

Zusammenkunft von Abgeordneten des Kurf. Joachim und des Mkgr. Johann wegen Verabredung eines Vergleiches in mehreren Streitpunkten. Da Kurf. Joachim I. in seinem, der kurfürstl. Landschaft gegebenen „Libell“ versprochen hatte, daß den Prälaten, der Ritterschaft und den Städten des Kurfürstenthums ihre Rechte durch Mkgr. Johann confirmirt werden sollten, wie eine gleiche Confirmation wiederum von Seiten des Kurf. Joachim II. hinsichtlich der Rechte der markgräfl. Lande und Unterthanen stattfinden sollte, so stellten auf diesem Tage zu Frankfurt die markgräfl. Räthe zwar eine solche Confirmation für die Unterthanen der Kurmark aus, bestätigten aber in einer besonders eingefügten Klausel zugleich die besonderen Rechte („Befreiungen“), welche dieselben in den Landen des Mkgr. besäßen. Weil eine solche Klausel aber in des Kurf. Joachim I. Libell nicht erwähnt worden, so weigerten sich die kurfürstl. Räthe, diese markgräfl. Confirmation zu ratifiziren, und wollten darüber erst an den Kurf. berichten.

Schreiben des Kurf. Joachim II. v. Freit. nach Egidii 1538 und des Mkgr. Johann v. Sonnt. nach Jacobi Apost. 1538, beide im Königl. Hausarchive zu Berlin.

1538, 1. April.

Kurf. Joachim notifizirt durch den Domprobst von Havelberg, Leonh. Keller, König Ferdinand, die Brandenburg.-Liegnitz'sche Erbverbrüderung und bittet um dessen Consens zur Verschreibung von Crossen und den Niederlausitzischen Antheilen.

Angeführt in dem Extractus derer Akten wegen der Kurbrandenbg. u. Fürstl. Liegnitz. Häuser Erbverbrüderung, Ann. Lignicenses, Handschr. der Fürstl. Pleß'schen Biblioth. zu Fürstenstein II., 206. Vgl. Buchholtz Gesch. Ferdinands I. Bd. 4, S. 495, und besonders Grünhagen in Zeitschrift f. Preuß. Geschichte 1868, S. 346 und 362.

König Ferdinand antwortete freundlich aber ausweichend: er müsse erst die Privilegien, auf denen der ganze Vertrag beruhe, im Originale einsehen und prüfen. Grünhagen a. a. O.

1538, 12. April.

Zusammenkunft mehrerer Abgeordneten des Kurf. Joachim und seines Bruders, des Mkgr. Johann, in Frankfurt a. d. O., welche den Auftrag hatten, sich über verschiedene Mißhelligkeiten beider Fürsten zu vereinigen. Unter Andrem machte der Mkgr. Johann Anspruch

auf gleiche Schutzgerechtigkeit über das Bisthum Lebus wegen dessen unter des Mkgr. Landeshoheit gelegenen Güter. Man einigte sich nun über einen Vergleich, in dem es u. A. hieß: Da der Kurfürst den Schutz, die Steuer und die Folge, die er als Kurfürst des h. römischen Reichs bisher über das Stift Lebus hinsichtlich der Güter, die das Stift Lebus über der Oder im Lande Sternberg besessen und der jetzige Bischof und sein Domkapitel der Stiftskirche Lebus zu Fürstenwalde noch besitze, ihm (dem Mkgr.) und seinen Erben übergeben und zugestellt habe, auch der Bischof Georg von Lebus sammt seinem Domkapitel ihre Zustimmung hierzu gegeben hätten: so verpflichte sich der Mkgr. dagegen, den Bischof, sein Stift und das Domkapitel bei allen ihren Privilegien, Freiheiten, Begnadigungen, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, die sie von römischen Kaisern, Königen, Kurfürsten und Fürsten besäßen, „geruhlich unperturbirt" und ohne allen Eintrag bleiben zu lassen, sie auch bei allen ihren Einkünften, Zinsen, Pächten, Diensten, Gerichten, Gerechtigkeiten, Bischofszehnten und anderen Nutzungen, wie dieselben auch heißen möchten, und die bisher im Gebrauch gewesen, schützen und ihnen dieselben zu jeder Zeit gegen die Seinigen und Andere, deren er zu Rechte mächtig sei, verhelfen zu wollen. Auch will er sich keiner Dienste über den gedachten Bischof und sein Kapitel anmaßen, sondern der Bischof und sein Kapitel sollten nur zu den Diensten, wie sie von Alters her üblich sein, gegen ihn verpflichtet sein. Auch wolle er über die Güter und das Eigenthum des gedachten Stifts und Kapitels sich keine Gerichtsbotmäßigkeit, keine Obrigkeit oder eines anderen Gerichtszwanges und keiner Gerechtigkeit anmaßen, sondern, wenn er und seine Erben etwas von ihren Leuten und Unterthanen zu fordern hätten oder gethan wissen wollten, Solches jederzeit an den Bischof oder an das Kapitel gelangen lassen.

Abschrift im Königl. Hausarchiv zu Berlin (ohne Jahr u. ohne Datum). Vgl. unten die Urk. v. 19. August 1539. — Vgl. Leuthinger, de Marchia Brand. l. IX. § 3 p. 318, u. Wohlbrück, Gesch. von Lebus Thl. 2, S. 291. — Wegen des Bischofs Georg von Lebus vgl Wohlbrück a. a. O. Thl. 2, S. 268—313.

In Betreff des dem Bischof von Lebus im Lande Sternberg zustehenden Bischofszehnten sagt Mkgr. Johann in einem Schreiben an den Bischof von Lebus, Joh. Horneburg, d. d. Cüstrin Mont. nach Corp. Christi 1552 (in Kosmann's u. Heinsius' Denkwürdigkeiten der M. Brandenburg 1798. 6. Bd., S. 915): »so haben wir uns auch verrückter Jahre mit demselben eurem Vorfahr (Georg v. Blumenthal) vertragen, daß er allein etliche Hebung aus unserm Lande, die wir den Seinen jährlich verreichen lassen, und er sich drüber keiner weitern Jurisdiction mit nichts angemaßt u. s. w.« — Nach Franz Naumann's, der bei der Pflichtleistung des Bischofs von Lebus in Cüstrin gegenwärtig gewesen war, Angabe bei dem Zeugenverhör in der Lebusischen Executionssache, mußte der Bischof von Lebus seitdem die Rathspflicht in Cüstrin ebenso leisten, wie dieselbe von ihm und seinen Vorfahren bisher den Kurfürsten geleistet worden war. Vgl. Wohlbruck's Gesch. von Lebus Bd. 2, S. 291 f.

1538, 13. April (Sonnab. nach Judica). Schloß zu Cüstrin.

Da die Äbtissin des Jungfrauenklosters in Guben in einem Schreiben an den Mkgr. Johann v. Dienst. nach Judica 1538, sich bei demselben über den Magistrat der Stadt Sommerfeld, der den vom Kloster präsentirten Stadtpfarrer nicht annehmen wollte, beschwert hatte, so schreibt Mkgr. Johann von seinem Schlosse zu Cüstrin am 13. April deshalb an das Kloster, daß er wegen der in Frage stehenden Angelegenheit von seinem Amtmann in Sommerfeld, seinem Rath und Getreuen Georg von Zeschau, sowie von dem dortigen Rathe Bericht gefordert habe, und verspricht, nach erhaltener Antwort, dem Kloster Bescheid zu geben.

v. Ledebur's Allg. Archiv Bd. 4, S. 194. Riedel, 2. Hauptth. 6. Bd. S. 451.

Wegen Sommerfeld vgl.: Ld. Ed. Wedekind, Diplomatische Chronik der Immediatstadt Sommerfeld. Sommerf. 1846; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 741 bis 744. — Wegen des früheren Jungfrauenklosters in Guben vgl. Berghaus a. a. O. Bd 3, S. 526—528. — Wegen der Urkunden über Sommerfeld s. b. Riedel, Codex, Namenverzeichniß Bd. 3, S. 238.

1538, 24. April (Mittw. in den h. Osterfeiertagen), b. Cüstrin.

Mkgr. Johann bestätigt den Bürgermeistern und Rathmannen zu Landsberg a. W. das Privileg der Jagd, „Greserey“ und Heufuhren in der Heide jenseits der Warthe. Er erlaubt ihnen, andere Personen zu pfänden; doch sollen sie erlauben, daß Landsberger Bürger, die Söhne oder Töchter auszustatten haben, sich daselbst die Hochzeitsbraten schießen dürfen.

Ungedruckte Originalurkunde im Landberger Archive. Vgl. Beckmann's Topographie d. M. Brandbg. 3. handschr. Bd. S. 441 u. 442; Henning, Gesch. von Landsberg S. 149.

1538, 27. April (Sonnab. nach den Osterfeiert.).

Mkgr. Johann bestätigt auf seinem Schlosse zu Cüstrin der Stadt Frankfurt a. d. O. ihre Dörfer im Lande Sternberg, nämlich Kunitz, Reipzig (Reyppzigk), Schwetig (Schwedke), Kunersdorf (Connerstorff) und Trettin, nebst der Mühle in Reipzig. Unterschrieben: Frantz Nawmann, Cancellarius.

Riedel 1. Hauptth. Bd. 23. S. 464 f. (nach dem Orig.)

Über die St. Frankfurt a. d. O.: Wohlbrück, Gesch. von Lebus 3. Thl., S. 5—121. — Berghaus, Landbuch der Mark Brandenburg Bd. 3, S. 308—327. — Wolffg. Jobst, Kurtze Beschreibung der ... Stat Frankfurt an der Oder, ... Die dritte Edition, Nebst unterschiedenen Historischen Accessionen, die Stat Frankfurt belangend, hrsg. von Joh. Christ. Beckmannen. Frankf. a. O. 1706. Fol. — C. Ren. Hausens Gesch. der Universität u. Stadt Frankfurt a. O. 1800. — W. Sachse, Gesch. der St. Frankfurth a. O. 1830 — Ch. W. Spieker, Gesch. der St. Frankfurt a. d. O., von der Gründung der Stadt bis zum Königthum der Hohenzollern. Frankf. a. O. 1853. — Ed. Philippi, Gesch der St. Frankfurt a. O. Frankf a. O. 1865. — Rasmus in den Mittheilgn. des Histor.-Statist. Vereins zu Frankfurt a. O. 1. Hft. 1861, S. 23—25.

Wegen der Frankfurter Stadtgüter vgl. Wohlbrück a. a. O. S. 555—560 und Philippi a. a. O. S. 99—107. — Über Kunitz: Wohlbrück a. a. O. S. 556 f.; Berghaus a. a. O. S. 330 f.; Rasmus a. a. O. S. 29. — Reipzig: Wohlbrück S. 557—559; Berghaus a. a. O. S. 331; Rasmus a. a. O. S. 32. — Schwetig: Wohlbrück S. 559; Berghaus a. a. O. S. 331 f.; Rasmus a. a. O. S. 33. — Kunersdorf: Wohlbrück S. 555 f.; Berghaus a. a. O. S. 329 f. Trettin: Wohlbrück S. 559 f.; Berghaus S. 332; Rasmus a. a. O. S. 33 f.

1538, 21. Mai (Dienst. nach Cantate).

Der Kirchthurm zu Drossen geräth durch einen Blitzstrahl in Brand. Da von einem starken Platzregen — der, wie man glaubte, auf das Gebet des ersten evangel. Predigers in Drossen, Joh. Mangold, gekommen — das Feuer gelöscht und die Feuersgefahr von der Stadt abgewendet ward, so wurden an dem darauf folgenden Tage von den Pfeilern in der Kirche die päpstlichen Altäre weggenommen und „die päpstlichen Irrthümer öffentlich gestraft."

Lockel, Marchia illustr. z. J. 1538. Vgl. Wohlbrück, Gesch. von Lebus Thl. 2, S. 477 f.

Über Drossen, die Hauptstadt des Landes Sternberg, s. Jobst, Beschreibung der Mark Brandenburg in (Küster's) Collectio I. Bd., S. 140; Leuthinger, Topogr. pr. p. 24 u. Topogr. post. p. 68; Wohlbrück a. a O. Thl. 3, S. 411 bis 417; Berghaus, Landbuch der Mark Brandenburg 3. Bd., S. 242—248; Reg. Histor. Neomarch. I. Abth., S. 15 f. — Die Urkunden über Drossen s. in Riedel's Codex I. Hauptth. Bd. 19, No. X.

1538, 23. Mai (XXIII. May).

K. Ferdinand belehnt als König von Böhmen zu Budissin Kurf. Joachim II. und Mkgr. Johann als ungesonderte Brüder mit Schloß und Stadt Cottbus, Peitz, Teupitz, Bärwalde, nebst dem Hofe Groß-Lübbenau (Großen Lobben), und der Herrschaft, Stadt und Schloß Zossen.

Riedel 2. Hauptth. 6. Bd. S. 453. Vgl. Wohlbrück, Gesch. v. Lebus Thl. 2, S. 292.

Wegen Cottbus vgl., außer Bruch (1785), Helwing, Gesch. des preuß. Staats I. Bd. 2. Abth., S. 565—569; Wedekind's Gesch der Neumark; Berghaus, Landbuch der Mark Brandenburg Bd. 3, S. 517 f. u. 580—588. — Die Urkunden über Cottbus s. in Riedel's Codex, Namenverzeichniß Bd. 2, S. 192 f. — Wegen Peitz vgl. Berghaus a. a. O. Bd. 3, S. 588—590. Die Urkunden zu Peitz s. b. Riedel a. a. O. S. 468. — Wegen Gr.-Lübbenau s. Berghaus a. a. O. Bd. 3, S. 602 ff. — Wegen Teupitz s. Berghaus a. a O. Bd. 3, Orts- u. Sach-Register, S. LXIII. — Wegen Zossen s. Berghaus a. a. O. S. LXXII.

1538, 23. Mai.

König Ferdinand bekundet zu Budissin, daß er den Kurf. Joachim von Brandbg. und Mkgr. Johans, die in Person vor ihm erschienen und um die Belehnung gebeten, als ungesonderte Brüder und deren Lehnserben mit dem Fürstenthum Crossen und den Herrschaften Züllichau (Zulch) und Sommerfeld und dem Ländchen Bobersberg mit allen ihren Herrlichkeiten und Zubehörungen, wie

solche Kurf. Joachim von den Herzogen von Münsterberg erblich zu Lehen bekommen, als König von Böhmen beleihe, doch in der Weise, daß nicht eher, als bis Kurf. Joachim ohne rechte Leibeslehnserben stürbe, das genannte Fürstenthum und die erwähnten Herrschaften an seinen Bruder, den Mkgr. Johannsen von Brandenburg, und seine rechten Leibeslehnserben fallen sollten. Hierauf — bemerkt K. Ferdinand weiter — hätten Kurf. Joachim und Mkgr. Johans ihm persönlich die gewöhnlichen Gelübde und Eide geleistet, ihm und den künftigen Königen von Böhmen getreu und gewärtig zu sein, Schaden von ihm abzuwenden, sowie seinen Nutzen und sein Bestes zufördern.

Riedel, Codex 2. Hauptth. 6. Bd., S. 454 f. Lockel z. J. 1538. Vgl. Leuthinger, Comm. l. VIII., § 36, p. 310—312; Zeitschrift f. Preuß. Geschichte 1868, S. 363, und oben z. 1537, 22. Novbr.

1538, 27. Mai (XXVII. May).

König Ferdinand belehnt zu Budissin im Auftrage des Kaisers den Kurf. Joachim II. und seinen Bruder Johann zu gesammter Hand mit allen ihren Lehen, als der Mark Brandenburg, dem Herzogthum Pommern, dem Burggrafthum Nürnberg und allen anderen weltlichen und geistlichen Lehen.

Riedel, Codex 2. Hauptth. 6. Bd. S. 455—458. Vgl. Pauli, Allgem. Preuß. Staats-Gesch. 3. Bd., S. 33 (aus den Dresdener gelehrten Anzeigen 1753, Stück 13); Kreyßig's Abhandl. von der Belehnung u. s. w., in Weinart's Sächs. Histor. Handbibliothek, Thl. 2, S. 121 ff.; Wohlbrück, Gesch. v. Lebus, Thl. 2, S. 292.

1538, 15. Juni (XV. Juny).

König Ferdinand bekundet in Breslau: Er habe zu seiner Zeit dem Kurf. Joachim das Fürstenthum Crossen mit aller seiner Zubehörung, wie der Letztere dasselbe von den Herzogen von Münsterberg erblich an sich gebracht, verliehen; das genannte Fürstenthum stehe aber auf 50,000 Goldgulden in Pfandschaft wiederkäuflich an (K. Ferdinand) und seine Nachkommen, als Könige von Böhmen, aus und sei dem Mkgr. Johansen von Brdbg. bei der beiderseitigen väterlichen Theilung und Auseinandersetzung zugefallen, das derselbe auch pfandweise bis zu der Ablösung in Besitz haben möge. Er (K. Ferdinand) begebe sich nun seiner Berechtigung zur Wiedereinlösung des gedachten Fürstenthums nebst Zubehörung zu Gunsten des Kurf. Joachim, so daß dieser es hinfort an Mkgr. Johansen und seine Erben zu vergeben, Fug, Recht und Gewalt haben sollte, jedoch unbeschadet der Königl. Regalien.

Riedel, Codex 2. Hauptth. Bd. 6. S. 458 f. Vgl. Grünhagen in der Zeitschrift f. Preuß. Gesch. 1868, S. 347 u. 363.

Es war also das Recht des gegenwärtigen Pfandbesitzers, des Mkgr. Johann, ausdrücklich vorbehalten, so daß der Kurfürst nur das Recht erhielt, die Pfandschaft von jenem oder seinen Erben an sich zu lösen. Dazu kam es aber nicht. Mkgr. Jo-

hann behielt den Besitz Zeit seines Lebens. Nach Johanns Tode fielen die Herrschaften Crossen, Züllichau, Sommerfeld und Bobersberg an den Kurf. Johann Georg und sind seitdem als böhmische Lehen stets mit der brandenburg. Kur vereinigt geblieben. Ungeachtet dieses Lehnsverhältnisses haben die Kurfürsten von Brdbg. und Könige von Preußen in ihrer Eigenschaft als Herzoge von Crossen in Schlesien faktisch die Lasten und Pflichten böhmischer Vasallen, trotz vieler Beschwerden, niemals übernommen; rechtlich jedoch ist erst nach beendigtem ersten schlesischen Kriege durch den Frieden von Breslau (1742) der Lehnsverband gänzlich aufgehoben worden. — Auch Jobst, Beschreib. d. M. Brandenb. S. 145 (in Küster's Collectio etc. T. 1, St. 6 u. 7) meldet, daß Kurf. Joachim II. und Mkgr. Johann das Herzogth. Crossen von K. Ferdinand erblich zu Lehen erlangt und sich derhalben zum ersten Male Herzog zu Crossen geschrieben hätten. Vgl. Hafftiz a. a. O. (z. J. 1538) S. 99, Angeli Brev. S. 134 u. Ann. March. S. 329, Leuthinger Topogr pr. March. p. 24 f., Brunnii Catalog. Elector. Brand. (in Scriptt. rer. Brand. T. II. z. Auf.) z. J. 1538, Cernitii Eicones Elector. Brand. p. 64, Lockelii March. illustr. z. J. 1538, Buchholtz, Gesch. der Churm. Brdbg. 3. Thl. S. 397, Wohlbrück's Gesch. v. Lebus Bd. 2. S. 314 ff., v. Lancizolle, Gesch. d Bildung der Preuß. Staats 1. Thl., S. 345 f.; Helwing's Gesch. des preuß. Staats 1. Bd., 2. Abth., S. 571; Wedekind's Crossen S. 86; Berghaus, Landbuch der Mark Brandenburg 3. Bd., S. 731 f. — Nach Leuthinger Comment. (z. J. 1557) hat König Ferdinand im J. 1555 den Kurf. Joachim II. mit seinem Bruder Johann als ersten Herzog von Crossen in dieser Familie begrüßt und die Erlaubniß ertheilt, jenes Herzogthum auf die gesetzmäßigen Erben zu vererben, nach deren etwaigen Aussterben es an das Reich Böhmen zurückfallen sollte. Vgl. Leuthinger l. c. l. VIII. § 36. (z. J. 1555) p. 310 bis 312: Nondum hactenus titulum Ducis Crosnensis Principes Brandeburgici usurpaverant, quamvis a multis annis ditionem illam sub plenariae potestatis jure integram possederent, et actio illa superior in aliud tempus commodius a Ferdinando, Bohemiae rege, propter imminens periculum Turcicum, rejecta erat. .... Etsi autem Ferdinandus eam ad suum regnum revocaret; attamen rebus iis, quae in controversiam venerant, compositis sublataque omnis dissensionis materia, hoc anno (1555) transegit cum Joachimo Elect. negotium eumque cum Johanne fratre primum Ducem Crosnensem in hac familia salutavit, facta potestate, Ducatum illum ad legitimos heredes transmittendi, quibus esse desinentibus ad regnum Bohemiae rediret.

1538, 15. Juni.

König Ferdinand notificirt von Breslau aus dem Mkgr. Johansen zu Brdbg., daß, nachdem er in Budissin in Gegenwart des Mkgr. den Kurf. Joachim mit dem Fürstenthum Crossen sammt Zubehörung beliehen, er sich jetzt seiner Berechtigung der Wiedereinlösung des gedachten Fürstenthums zu Gunsten des Kurf. Joachim begebe.

Riedel, Codex 2. Hauptth., 6. Bd., S. 450. Vgl. Zeitschrift f. Preuß. Geschichte 1868, S. 363.

1538.

Melchior von Pustern überbringt die Verzichtleistung der Münsterberger Herzoge auf Crossen.

Sommersberg, Ser. rer. Silesiac. I., 225 u. 361.

1538, um die Mitte Juni (nach Pfingsten).

Mit Genehmigung des Mkgr. Johann werden in Drossen die alten Beneficien zu den Altären eingezogen, in eine Kasse geschlagen

und für die Kirchen und Schulen und zum Unterhalt der Kirchen- und Schuldiener verwandt.

Lockel z. J. 1538.

1538, 5. Juli.

Mkgr. Johann tritt durch eine Urkunde dem Schmalkaldischen Bunde bei. In dem voraufgegangenen Reverse sagt Mkgr. Johann über den Grund dieses Schrittes: Weil er zur Erkenntniß göttlichen Worts und reiner Lehre ohne Zweifel durch des Allmächtigen sonderliche Schickung und Fürsehung gekommen und nach Gott kein ander noch besser Mittel wisse, sich und seine Lande und Leute bei dem göttlichen Wort und der einmal erkannten Wahrheit zu erhalten. — Den Geldbeitrag, den Mkgr. Johann zahlte, betrug 400 Fl.

Der Revers des Mkgr. Johann v. 8. Juli 1538 befindet sich im Geh. Staatsarchiv zu Berlin. — Seckendorf de Lutheranismo l. III. sect. 18. § 69, p. 205.

Der Kurf. von Sachsen u. der Landgr. Philipp von Hessen sagen in ihrem Schreiben v. 4. Juli 1546 (in Hortleder's Handlungen u. Ausschreiben Bd. 2, Buch 3, Cap. 14, Sp. 305 f. und 320 f.), der Markgraf Johann habe 1538, Mittwoch Exaudi, Brief und Siegel über das Bündniß, das er mit ihnen eingegangen, von sich gegeben. — Merckel (Bericht von der Stadt Magdeburg Belagerung v. J. 1587, b. Hortleder a. a. O. Bd. 2, Buch 4, Cap. 19, S. 1229) läßt den Mkgr. Johann bereits im J. 1536 in den Schmalkald. Bund eintreten. Leuthinger, Commentar. de Marchia Brand. l. IV. § 12, p. 157 sagt z. J. 1538: Johannes quoque se admitti (in foedus Smalcald.) petebat (auf dem Convente der Schmalkald. Verbündeten zu Braunschweig, im April 1538), quod ut fieret, negotium Saxoni (Jo. Friderico El.) datum fuit, a quo iisdem quibus et ceteri conditionibus receptus fuit. Vgl Seckendorf de Lutheranismo l. III. sect. 17. § 64. p. 174; l. III. sect. 20. § 175, Add. I. p. 236. — Hafftiz a. a. O. S. 99 sagt: Mkgr. Johann habe sich in der protestirenden Stände Verbindung eingelassen, »jedoch auf einen solchen fürsatz, daß die Religion sollte geschützt sein und gehandhabt werden.« Vgl. über Mkgr. Johann Beitritt zum Schmalkald. Bunde: Reineccii Origg. stirpis Brand. (in Scr. rer. Brand. T. 2, p. 241), Garzaeus a. a. O. p. 266, Angeli Breviar. S. 134 u. Ann. March. S. 329, Sleidan. l. XII.; Thuan. Hist. sui temporis l. II. p. 137; Sagittar. Hist. Elector. Brand. § LVII. p. 499 l. c.; Hausen in den Jahrbüch. der preuß. Monarchie 1799. 3. Bd. S. 313 (nach dem in Krause's Handschrift befindl. Briefwechsel aus dem Berliner Geh. Staats-Archive); v. Buchholtz, Gesch. der Regierung Ferdinand I. 5. Bd., 4. Abschn., S. 320; Ranke's Gesch. Deutschlands im Zeitalter der Reformation Bd. 4. S. 148 f.; Droysen's Gesch. d. preuß. Politik Thl. 2, Abth. 2, S. 248. — Über den Schmalkald. Bund überhaupt vgl. Leuthinger, Comment. l. IV. § 9, p. 153; Seckendorf l. c. l. III. sect. I. ff.; v. Buchholtz a. a. O. 5. Bd., 4. Abschn., S. 314 ff.; v. Rommel, Philipp d. Großm. 1. Bd., S. 296 ff., 413 ff.; Ranke's Deutsche Geschichte Bd. 3, S. 307 ff.

1538, 24. Juli.

Zusammenkunft der Schmalkaldischen Verbündeten in Eisenach. Mkgr. Johann schickt zu dem Tage seinen Kanzler D. Conr. Metzsch.

Seckendorf de Lutheranismo l. III. sect. 17. § 65 p. 176: Johannes vero Marchio, frater Electoris, locum inter foederatos in hoc conventu prima vice tenuit, misso Cancellario suo D. Conrado Metsch. Recessus s. decretum Isenacense d. 8. Augusti signatum. Conventum est de conditionibus, quibus pax in-

eunda esset... Confecta sunt quaedam in hoc congressu, quae Brunsvigae coepta erant, alia tamen etiam denuo dilata. Vgl. Marheinecke, Gesch. d. Ref. 3. Bd, S. 470.

1538, 28. Juli (Sonnt. nach Jakobi apostoli).

Schreiben des Mkgr. Johann an Kurf. Joachim II., betr. die Bestätigung der Privilegien.

Mkgr. Johann schreibt von seinem Schlosse in Cüstrin aus u. A.: Er habe die zu Frankfurt a. O., Freitags nach Judika, von den beiderseitigen Räthen festgestellte Confirmation der Rechte der beiderseitigen, der kurfürstl. u. der markgräfl., Unterthanen überlesen und glaube nicht, daß dieselbe gleichförmig sein konne, da der größere Theil der Artikel, die von ihm, dem Mkgr., der kurfürstl. Landschaft bestätigt werden sollte, ihn, den Mkgr., gar nichts angehe, und ebenso verhalte es sich mit der von Seiten des Kurfürsten den markgräfl. Unterthanen verliehenen Confirmation. Es sei daher besser, daß die kurfürstl. Landschaft von ihm, dem Mkgr., nur eine General-Confirmation ihrer Privilegien und Gerechtsame erhielte, und in gleichergestalt die des Mkgr. eine solche vom Kurfürsten. Er sei dagegen bereit, die besonderen Gerechtsame, welche die kurfürstl. Unterthanen etwa in den markgräfl. Landen besäßen, mit einer besonderen Confirmation zu versehen, und wünsche, daß es in gleicher Weise mit den besonderen Gerechtsamen, welche seine Unterthanen im Kurfürstenthum hätten, gehalten werde. Er ersucht daher den Kurfürsten, einige seiner Räthe nach Muncheberg (Müncheberg) zu senden, um mit den Räthen, die er gleichfalls dahin absenden werde, deshalb einen Vergleich zu verabreden.

Das Original befindet sich im Königl. Hausarchive zu Berlin.

1538, 7. August (Mittw. nach vincula petri).

Herzog Barnim von Stettin-Pommern publicirt aus Colberg seinen Gerichten u. s. w.: er habe sich mit Mkgr. Johanns von Brdbg. dahin geeinigt, daß, wenn die Straßenbeschädiger und Friedensbrecher aus dem Brandenburgischen auf das Pommersche Gebiet flüchteten, die Brandenburger denselben dahin folgen und sie in Pommern niederwerfen und fangen, jedoch in die nächsten Gerichte oder, wenn die märkischen Gerichte dem Orte, wo die Thäter gefangen werden, näher lägen, in die Mark Brandenburg bringen und dort in Haft halten sollten.

Riedel, Codex 2. Hauptth. 6 Bd., S. 406 f.

1538, 17. August (Sonnab. nach Laurentii), „auf Unserm Schloß zu Cüstrin."

Johans, Mkgr. zu Brandenburg, publicirt auf seinem Schloß zu Cüstrin seinen Landvögten, Hauptleuten, Amtleuten u. s. w., daß, wenn die Friedensbrecher aus Pommern in sein Markgrafthum flüchteten, die Leute des Herzogs Barnim von Pommern das Recht haben sollten, dieselben in das Brandenburgische Gebiet zu verfolgen und daselbst festzunehmen; jedoch sollten sie die Eingefangenen an die nächsten (märkischen) Gerichte oder, im Fall die pommerschen Gerichte dem Orte, wo die Gefangennahme stattgefunden, näher wären, als die märkischen, an jene abliefern. Zugleich befiehlt er: wenn die Pommern „mit der Nachfolge oder Glockenstreich" in sein Land kämen, so sollten „von Stund an die nächsten Dorfschaften mit dem Glocken-

streich auf sein und so lange folgen, bis sie wiederum die nächsten Feldnachbarn wach machten und an solche Beschädigte brächten." Die Gemeinden und Gerichte, welche ein solches Nachjagen, Folgen und den Glockenstreich verweigerten, sollten in die Pön des Landfriedens verfallen sein und nicht eher davon entbunden werden, als bis sie den Beschädigten allen Schaden ersetzt hätten.

Riedel, Codex 2. Hauptth. 6. Bd., S. 461 f.

1538, 2. Sept. (Montags nach Decollacionis Johannis).

Frankfurter Tag. Übereinkunft zwischen Kurf. Joachim II. und Mkgr. Johann, durch ihre beiderseitigen Räthe zu Frankfurt a. d. O. getroffen, wie man sich wegen des Schutzes des Bischofs von Lebus, der geistlichen Güter im Lande Sternberg, ferner wegen der Straßen von Crossen auf Frankfurt a. O., der Niederlage zu Landsberg a. d. W., der Schiffahrt auf der Oder u. s. w. verhalten will.

Da Streitigkeiten entstanden wären zwischen Kurf. Joachim und Mkgr. Johann wegen des Schutzes, den der Kurfürst über die Dörfer des Bischofs von Lebus über Oder im Lande Sternberg für sich in Anspruch genommen, welchen aber Mkgr. Johann, dem der Schutz über die Leute in seinen Fürstenthümern über Oder im Lande Sternberg zukomme, dem Kurfürsten nicht habe einräumen und zugestehen wollen; ferner wegen der Straßen von Crossen auf Frankfurt a. O., sowie wegen der Niederlage zu Landsberg a. d. W., endlich wegen der Schiffahrt auf der Oder und anderer Sachen mehr — so habe der Kurfürst seinen Hofmarschall Adam von Trotte und den Dr. Wolfg. Redorffer zu Cöln an der Spree und Probst zu Stendal, Mkgr. Johann aber den Dr. Conr. Mersch und Albrecht Opatsow abgeordnet, um einen gütlichen und rechtlichen Vergleich zu treffen, was auch gelungen, bis auf die Artikel, welche den Schutz, die Straßen, die Schiffahrt und die Niederlage beträfen, in Betreff deren keine Einigung zu Stande gekommen, indem die Anwalte des Kurfürsten diese Punkte für Gegenstände hielten, die vor den Kurfürsten und den Markgrafen gehörten und von ihnen entschieden werden müßten, die Anwalte des Markgrafen dagegen dieselben nicht für eine Fürsten-, sondern für eine Parteisache erklärten, welche von den genannten Städten entschieden werden müsse, nicht aber von den Fürstlichen Kommissarien. Man habe sich daher dahin geeinigt, daß die beiderseitigen Anwalte — nämlich Bischof Georg von Lebus und Ratzeburg, Eustachius von Schlieben, Hauptmann zu Zossen, und Hans von Schlabrendorff zu Sythen, von Seiten des Kurfürsten, dagegen Kanzler Franz von Nauman, Dr. Bened. Pauli und Erasmus Guntter von Seiten des Mkgr. Johann — Montags nach dem nächsten Marientage (wohl 25. Nov.) über die Streitpunkte in Frankfurt a. d. O. schriftliche Gutachten einreichen sollten. Dieselben wollten die Kommissarien prüfen und sich wo möglich vergleichen. Sollte aber jetzt keine Einigung erzielt werden, so sollte die Sache an eine auswärtige Universität gebracht werden, bei deren Spruch sich jede Partei beruhigen wolle.

Das Original befindet sich im Königlichen Hausarchive zu Berlin.

1538.

Auf das Schreiben des Mkgr. Johann v. Sonnt. nach Jakobi apostoli (28. Juli), worin der Mkgr. den Kurfürsten ersucht hatte, Räthe abzusenden, um sich mit den markgräfl. Abgeordneten über die Formel der den beiderseitigen Unterthanen auszustellenden Confirmation ihrer Rechte zu verständigen, war die Zusammenkunft der

beiderseitigen Räthe erfolgt. Die markgräfl. Räthe hatten nun für die kurfürstl. Unterthanen die Confirmationen in der Art gefaßt, daß darin zugleich die besonderen Gerechtsame („Befreiungen“), welche dieselben in des Markgrafen Fürstenthümern besaßen, noch besonders ausdrücklich bestätigt wurden. Weil von einer solchen Klausel aber in dem Libell, das in Betreff der Confirmation ihrer Rechte von Kurf. Joachim I. seiner Landschaft eingehändigt worden, nicht die Rede gewesen, so weigerten sich jetzt die kurfürstl. Räthe, die von den markgräfl. Deputirten angefertigten Confirmationen anzunehmen, sondern wollten darüber zuvor an den Kurfürsten berichten.

Aus dem Schreiben des Kurf. Joachim II. vom Freit. nach Egidii 1538 (im Königl. Hausarchive zu Berlin).

1538, 6. Sept. (Freit. nach Egidii).

Kurf. Joachim II. schreibt aus Schönebeck (Schenbeck) an Mkgr. Johann wegen der von den markgräfl. Räthen auf dem Frankfurter Tage für die kurfürstl. Unterthanen ausgefertigten Confirmation und der derselben eingefügten Klausel (s. oben 1538, 12. April) und bittet denselben, da diese Klausel in dem von seinem Vater, dem Kurf. Joachim I., der kurfürstl. Landschaft zugestellten Libell nicht enthalten sei, auf dieselbe nicht weiter zu bestehen, erklärt aber zugleich, daß, im Fall Einer seiner (des Kurf.) Unterthanen ein besonderes Privilegium, welches in der allgemeinen Confirmation nicht mitbegriffen sei, in des Markgrafen Fürstenthümern besäße, derselbe in Betreff dieses Privilegiums den Markgrafen als den Landesfürsten in seinen Landen anerkennen und sich hinsichtlich der Vorlegung und der Erlangung der Bestätigung desselben gegen den Mkgr. der Gebühr nach verhalten solle.

Das Schreiben des Kurf. befindet sich abschriftlich im Königl. Geh. Hausarchive zu Berlin.

1538, 13. Sept. (Freit. nach Nativit. Marie).

Mkgr. Johann meldet dem Kurf. Joachim, daß er seinen Räthen befohlen habe, den Anhang oder die Klausel aus seiner Confirmation der Privilegien der kurfürstl. Landschaft wegzulassen, und bittet ihn, die Artikel zu der Müncheberg'schen Tagfahrt mitzuschicken, damit alsdann über dieselben mitverhandelt werden könnte.

Der Entwurf im Königl. Hausarchive zu Berlin.

1538, 14. Sept. (am Tage Exaltationis Crucis).

Vertrag zu Frankfurt a. d. O., geschlossen zwischen Kurf. Joachim II. und Mkgr. Johann.

Die Copie im Königl. Hausarchive zu Berlin

1538, 21. Sept. (am Tage Mathei).

Verhandlungen zu Müncheberg (Monchberge) zwischen Kurf.

Joachim II. und Markgr. Johann, durch die beiderseitigen Räthe geführt, wegen der Landestheilung, der Schulden u. s. w.

Im Königl. Hausarchive zu Berlin.

1538, 24. Sept. (nach Matthaei Apostoli).

Dr. Laurentius Schreck, Bürgermeister zu Frankfurt a. O. u. erster Syndikus der dortigen Universität, verkauft durch eine zu Cüstrin ausgestellte Urkunde den Bürgermeistern, Rathmannen und der ganzen Stadt Bärwalde (Bernwalde) das Feld zu Goß und das Innerland als ein Erbgut für 211 Gulden Rhein.

Beckmann, Topographie der Mark Brandenburg 3. handschr. Bd. S. 560 (Auszug). — Berwaldum, equariis.. haud obscurum, incendiis crebris expositum, opus Alberti Ursi etc. (Leuthinger, Topogr. pr. p. 23 u. 68). Vgl. über die Stadt Bärwalde: Reg. Hist. Neom. 1. Abth. S. 49; v. Raumer's Neumärk. Landbuch, Einleit. S. 17 f.; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 384—386. Die Urkunden über B. s. in Riedel's Codex 1. Hauptth. Bd. 19, No. VIII.

1538, 2. Okt. (Mittw. nach Michaelis).

Herzog Heinrich d. J. zu Braunschweig und Lüneburg stellt in Wolfenbüttel dem Mkgr. Johann über die rückständigen Ehegelder eine neue Schuldverschreibung aus.

Herzog Heinrich sagt u. A.: Er habe dem Heirathsbriefe zufolge dem Mkgr. Johann 20,000 Fl Ehegeld zugesagt und versprochen, 10,000 Fl. zu Martini 1537 und wiederum 10,000 Fl. zu Martini 1538 zu zahlen; doch habe ihm auf seine Bitte Johann erlaubt, jene gedachten Geldsummen nebst Zinsen erst zu Martini 1539 und 1540 zu entrichten. Er verspricht daher nochmals, dem Mkgr. Johann 20,000 Fl. Kapital nebst 1500 Fl. Zinsen in Gardelegen oder in Magdeburg zu zahlen und zwar zu Martini 1539 10,000 Fl. Kapital nebst 1000 Fl. Zinsen in Schnebergern oder Thalern (21 Schneberge auf 1 Fl. gerechnet, oder 1 Thlr. zu 24 Schneberg.) und zu Martini 1540 wiederum 10,000 Fl. Kapital nnd 500 Fl. Zinsen in derselben Währ., und stellt zu größerer Sicherheit mehrere (20) seiner Räthe und Getreuen zu Bürgen. Stürbe einer oder mehrere der Bürgen vor der vollständigen Abführung der oben erwähnten Geldsummen, so will dies der Herzog dem Mkgr. Johann binnen [illegible] Tagen anzeigen und binnen einem Monate andere Vermögliche von seiner Ritterschaft an Stelle des oder der Gestorbenen zu Bürgen wählen. Die Bürgen selbst versprechen dem Mkgr., im Falle der Herzog der eingegangenen Verpflichtung nicht nachkomme, innerhalb von 14 Tagen nach erster Mahnung zu Cottbus in ein ehrliches offenes Wirthshaus einzureiten, ein jeder in eigener Person und mit 3 reisigen Pferden »darin ein ritterliches Einlager von unverdingten Mahlen zu Mahlen, von Knechten zu Knechten, von Pferden zu Pferden, zu halten und zu leisten«, u. dasselbe bei Tage und bei Nacht nicht zu verlassen, als bis Mkgr. Johann 20,000 Fl. Kapital nebst 1500 Fl. Zinsen erhalten, es sei denn, daß es mit Erlaubniß des Markgrafen geschehe.

Riedel, Codex 3. Hauptth. 3. Bd., S. 456—459.

1538, 6. Okt.

Elisabeth, Herzog Erich's von Braunschweig Gemahlin und Schwester des Kurf. Joachim II. und Mkgr. Johann, schreibt an Landgr. Philipp von Hessen u. A.: Ihr Bruder Johann habe neulich in der

Kirche zu Münden (des evangel. Predigers Anton) Korvins Predigt mit großer Erbauung gehört.

v. Rommel, Philipp d. Großm. Bd. 2, S. 400.

1538, 9. Octbr. (am Tag Dionisii).

Herzog Heinrich d. J. zu Braunschweig und Lüneburg verspricht zu Wolfenbüttel dem Mkgr. Johann, ihm anstatt des Hauptschmuckes und des Perlenrockes, mit denen er bei der Vermählung seiner Tochter Katharina im Rückstande geblieben, zu Martini oder am 11. Novbr. 1538 zu Magdeburg in der Herberge zum goldnen Helm 4000 Fl. in Schnebergern, jeden Gulden zu 21 Schnebergern, oder in Thalern à 24 Schnebergern, zu zahlen.

Riedel, Codex 3. Haupttb. 3. Bd., S. 450 f.

1538, 25. Novbr. (am Tage Catharine).

George von Wedell d. A. auf Neuwedel (Newe Wedel) und George von Wedel d. J. zu Neuwedel und Friedland schließen, unter Vermittelung des Hans von der Goltze auf Cürtow (Arnswalder Kr.), mit Mkgr. Johann von Brandenburg in Marienwalde einen Vergleich. Darin treten sie dem Letzteren ein Stück von ihrer Heide, die über der Trage (Drage) zwischen Regenthin (Arnswald. Kr.) und Fürstenau (Arnswalder Kr.) belegen, soweit dasselbe durch Kreuze und eiserne Nägel bezeichnet sei, ab, so daß der Markgraf auf diesem abgegrenzten Bezirke jagen und von der daselbst befindlichen Holzung und Grasung Gebrauch machen darf, behalten sich aber darin die Fischerei auf den Seen und die Honigpacht vor. Sie verpflichten sich ferner, keinen Schützen zu halten noch in Grüneberg (Grunenbergk, Arnswalder Kr.) oder in den benachbarten Heiden schießen zu lassen. Dagegen verpflichtet sich der Markgraf seinerseits, in Grüneberg weder selbst zu jagen noch jagen zu lassen.

Riedel, Codex 1. Haupttb. Bd. 19, S. 502—504.

Wegen der v. Wedel vgl.: v. Wedell, Übersicht der Familiengeschichte des Geschlechts von Wedell. Leipz. 1830; v. Raumer's Neumärk. Landbuch S. 40—42; Genealog. Taschenbuch der gräflichen Häuser 1852, S. 744 ff.; v. Ledebur, Allg. Archiv Bd. 14, S. 372 ff., u. Märk. Forsch. Bd. 3, S. 108—110; Berghaus, Landbuch Bd. 2, S. 365—367, Bd. 3, S 447 f. u. 500—502, nebst dem Personen-Register in Bd. 3, S. XCIV.; v. Ledebur, Preuß. Adelslex. Bd. 3, S. 86 bis 89; v. Zedlitz-Neukirch, Adelslex. Bd. 4, S. 318 f.; Reg. Hist. Neom. 1 Abth., S. 23 u. 356—358; 2. Abth., S 219 f., 221 f, 222. Die Urkunden über Wedelsche Besitzungen in Riedel's Codex Bd. 18, No. III. — Wegen Neuwedel im Arnswald. Kr.: Berghaus a. a. O. Bd. 3, S. 491, 495, 500 u. 502; Neumann, Geographie des Preuß. Staats S. 363. — Über die v. d. Goltz: v. Raumer, Neumärk. Landbuch S. 42 u. 87 Anm. 2; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 351, 360, 498, 499 u. Personen-Register S. LXXXV.; v. Zedlitz-Neukirch, Adelslex. 2. Bd., S. 201 ff.; v. Ledebur's Preuß. Adelslex. 1. Bd., S 260 f.; Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S. 52, 260 u. 318; 2. Abth., S. 215, 221, 222, 246, 368; Klempin u. Kratz, Matrikeln der pommer. Ritterschaft,

Personen-Register. Die Familie v. d. Golz war im 15. u. 16. Jahrh. auf Cürtow im Arnswalder Kr. schloßgesessen (vgl. 1486, 13. Mai). Wegen Cürtow vgl.: v. Raumer a. a. O. S. 42; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 380, 498 u. 499; Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S. 7 u. 23; 2. Abth., S. 316. — Wegen Marienwalde s. unten zu 1538, 2. Decbr. — Wegen Regenthin: Berghaus a. a. O. Bd. 3, S. 380 u. 381; wegen Fürstenau: Berghaus a. a. O. S. 500 u. 503; wegen Grüneberg: Berghaus a. a. O. S. 358—360 f.

1538, 30. Novbr. (Sonnab. am Tage Andreae Apostoli).

Kurf. Joachim und Mkgr. Johann erneuen zu Prenzlau mit den Herzögen Barnim und Philipp von Pommern das Bündniß vom 23. Decbr. 1529 (b. Riedel, 2. Hauptth. 6. Bd., S. 363—369).

Riedel, Codex 2. Hauptth. 6. Bd. S. 463 f.

1538, 30. Novbr. (am Tage Andree).

Durch die Räthe des Kurf. Joachim II. und des Mkgr. Johann wird die Grenze zwischen dem Kurfürstenthum und dem „Cüstrinischen Eigenthum" besichtigt.

Riedel 3. Hauptth. 3. Bd. S. 464.

1538, 2. Decbr. (Mont. nach Andreas).

Mkgr. Johann vermittelt zu Hermsdorf einen Vergleich zwischen dem Abte des Klosters Marienwalde Otto und den Brüdern Peter und Paul von Brand, durch welchen Vergleich die Grenzen zwischen Hermsdorf (Friedeberg. Kr.) und Kölzig (im Arnswald. Kr.) und die Hofedienste der Klosterunterthanen im letztgenannten Dorfe an die v. Brand auf Hermsdorf festgesetzt werden.

Neumärk. Copialbuch 21, 99. Vgl. Treu, Gesch. von Friedeberg S. 147 f.; G. W. v. Raumer's Einleit. zu s. Ausg. des Neumärk. Landbuches S. 34. — Wegen Marienwalde (im Arnswald. Kr.): v. Raumer's Neumärk. Landbuch S. 33 f.; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 379—381. Die Urkunden über Marienw. s. in Riedel's Codex 1. Hauptth., Bd. 18, No. I. — Wegen der Familie v. Brand vgl. Berghaus a. a. O. 3. Bd., S. 475—478; Reg. Hist. Neom. 2. Abth. S. 292 u. 359; v. Zedlitz-Neukirch, Adelslex. 2. Bd., S. 297 ff.; v. Ledebur's Preuß. Adelslex. 1. Bd., S. 96. — Wegen Hermsdorf im Friedeberg. Kr. vgl.: Treu a. a. O. S. 63 u. 126; Berghaus a. a. O. Bd. 3, S. 476 u. 477; Reg. Hist. Neom. 2. Abth., S. 259 u. 292. Hermsdorf kam im J. 1476 an die v. Brand und ist noch heute, beinahe seit 400 Jahren, im Besitze dieser Familie. — Wegen Kölzig im Arnsw. Kr. vgl. v. Raumer a. a. O. S. 97 Anmerk. 4 u. Berghaus a. a. O. 3. Bd., S. 380 u. 381.

1538

empfängt Mkgr. Johann zum ersten Male öffentlich in Cüstrin das h. Abendmahl in beiderlei Gestalt.

Cramer's handschriftl. Anmerkungen über Cüstrin. Vgl. Seckendorf de Lutheranismo l. III. sect. 20. § 75, p. 234; Wohlbrück, Gesch. von Lebus Thl. 2, S. 536.

Richter, Die Kirchenordnungen des 16. Jahrh. S. 323 berichtet, Mkgr. Johann habe im J. 1538 für die Neumark eine eigene, auf die Nürnbergische gegründete Kirchenordnung anfertigen lassen. Wegener, in s. Lebensgesch. des Mkgr. Johannes

S. 31, Anm. 10, bemerkt, die neumärk. Kirchenordnung des Mkgr. Johann sei ganz nach der sächsischen Agende gefertigt, jedoch nicht die Wittenbergische Agende selbst; sie habe weniger alte Gebräuche beibehalten, als die Kirchenordnung von Joachim II. 1540, und sei nachmals der Kirchenordnung Joh. Georgs 1572 zu Grunde gelegt worden; sie sei aber sehr selten geworden, weil sie nur kurze Zeit in der Neumark gebraucht worden, und Mkgr. Johann sich nach dem Wunsche seines Bruders für dessen Kirchenordnung zu erklären sich veranlaßt gefunden. Ich habe nirgends eine Spur von dieser besonderen Kirchenordnung, die dem Mkgr. Johann beigelegt wird, auffinden können.

1538.

Im Jahre 1538 dringt die Reformation in das Stift Soldin ein. Darüber berichtet im J. 1548 Johann Ertmann, Presbyter zu Soldin, in einem Schreiben aus Soldin an Peter Stenkop, Kanonikus der Collegiatkirche zu Soldin, in folgender Weise: Im J. 1538, als von den residirenden Domherren noch der Propst Bartholomeus Krembtzow, der Dekan Johann v. Wedell, der Cantor Cyriacus Tamme, der Thesaurar Christian Pussen, und die Presbyter Nicol. Bodicker und Joh. Ertmann, am Leben gewesen, habe der Fürst (Mkgr. Johann) seinen Superattendenten, den M. Heinrich Flamen (?) nach Soldin geschickt, um im Dome zu predigen. Dieser, als ein nicht ungelehrter Mann, habe die neue (Lutherische) Religion außerordentlich anempfohlen und die Bürger ermahnt, als Hauptstadt der Neumark mit Annahme derselben den anderen Städten des Landes voranzugehen; Tags darauf aber habe er die Pfarrer zusammenberufen und ihnen im Namen des Fürsten befohlen, sich baldigst Luthers Katechismus anzuschaffen und darin das Volk zu unterrichten, unter Androhung der Amtsentsetzung. Nicht lange nachher habe der Fürst einen anderen Prediger, Namens Wencislaus Tilemann geschickt, den das Soldiner Stift zum beständigen Pastor habe annehmen müssen. Sie (die Domherren) hätten inzwischen fortgefahren, täglich die Horen und Messen nach altem Brauche zu singen; allein wenige Tage darauf habe der Fürst, der einen großen Hunger nach geistlichen Gütern gehabt, ihnen auch das verboten und befohlen, nichts Anderes zu singen, als nach Lutherischer Weise. Um dies schneller durchzusetzen, habe er seine Gesandten abgeschickt, welche alles goldene und silberne Kirchengeräthe, wie Becher, Schalen, das Lamm Gottes, die silbernen und vergoldeten Leuchter, das goldene Weihrauchfaß, einige Bücher und Anderes dergleichen, weggenommen hätten. Die Domherren hätten darauf Soldin verlassen, bis auf ein paar, die nebst dem Domprobst dageblieben, von dem jeder der residirenden Domherren seine Pfründe erhalten habe.

Oelrichs, Beytr. z. brandenb. Gesch. S. 201—206. Riedel Bd. 18, S. 521—523.

Vgl. Buchholtz, Gesch. der Churmarck Thl. 3, S. 360 f.; Berghaus, Landbuch der Mark Brandbg. Bd. 3. S. 363 f.; Wegener, Lebensgesch. d. Mkgr. Johann S. 31, Anm. 9; Wedekind, Gesch. der Neumark S. 324 f. u. 336. Vgl. unten 1543.

1539, Jan. oder Febr.

Mkgr. Johann schreibt dem Dr. Mertschen, der sich gerade in Frankfurt a. M. bei der Zusammenkunft der Schmalkaldener Verbündeten befand: Er habe aus Vorsehung göttlicher Gnade das Evangelium nach Inhalt der heil. Schrift in seinen Landen lauter, klar und rein zu predigen angenommen, auch verordnet, die kirchlichen Ceremonien gleichförmig zu halten, sowie auch jetzt in seinem Fürstenthume Neumark (newen Margke) eine Kirchenvisitation halten lassen. Er sei nun bedacht, die Visitatoren auch in seine anderen Lande abzufertigen. Da nun aber im Lande zu Sternberg der Johanniterordensmeister besessen und darin, ebensowie auch in seinen anderen Landen, mit nicht wenigen stattlichen Gütern versehen sei, außerdem auch der Bischof von Lebus und das Domkapitel zu Fürstenwalde etliche Flecken und Dörfer im Lande Sternberg besäßen, und die Genannten die angeordnete Kirchenordnung mit den Ceremonien bisher noch nicht angenommen hätten, so sollte er (Dr. Mertsch) mit den zu Frankfurt a. M. befindlichen Fürsten über das Verhalten, das er gegen die gedachten Prälaten zu beobachten habe, berathschlagen.

Riedel Bd. 20, S. 327. — Über den Frankfurter Tag vgl. Seckendorf de Luther. l. III., sect. 18, § 69, p. 200—205. — Über die St. Johanniterordens-Güter im Lande Sternberg s. Wohlbrück, Gesch. v. Lebus Thl. 3, S. 440—458, und über die dortigen St. Johanniter-Ordenslehen, ebenda S. 529 bis 554; über die Güter des Bisthums Lebus im L. Sternberg s. Wohlbrück a. a. O. S. 422 ff. u. 510 f.

Anfrage an Mkgr. Johann, ob der Landtag nach Soldin oder nach Custryn ausgeschrieben werden solle.

Riedel a. a. O.

1539, 19. März (Mittw. nach Sonnt. Letare).

Mkgr. Johann bestätigt auf dem Schlosse zu Cüstrin der Stadt Driesen nicht allein das Privilegium Joachim's I. v. 18. März 1526 — wonach alle seine Bürger freies Bauholz und freie Viehtrift auf der Driesener Heide, die Fischerei auf den beiden Lubow-Seen, dem „Bürgerseken, poln. Klesna genannt“, und auf dem „Vermenigk“ zwischen den beiden Gräben, die an beiden Seiten der Stadt liegen, sowie das Recht haben sollten, von den die Stadt Passirenden einen Pferdezoll zu erheben (vgl. Reg. Hist. Neom. 2. Abth. S. 428) — sondern fügte diesen Rechten noch dazu, daß die Driesener, welche durch viele Brände in Verfall gerathen waren, um wieder zu Gedeihen und zu Nahrung zu kommen, von allen landesherrlichen Zöllen in der Neumark, von Wagen, Pferden und Waaren befreit und der Jagddienste auf der Netze entledigt bleiben sollten. Dafür sollten sie jedoch alljährlich 27 Gldn. rhein. baar entrichten und außerdem, wenn der Mkgr. selbst zur Jagd nach Driesen käme, vor seinem Kammer-

wagen Vorspann leisten und das Wild von einer Stätte zur anderen fahren und bringen. Unterschrift: Frantz Nawmann, Cancellarius scripsit.

Riedel, Codex I. Hauptth. 18. Bd., S. 364—366 (nach dem Orig. im Besitze der St. Driesen). Vgl. Treu's Gesch. von Friedeberg S. 148 f. — Wegen der Stadt Driesen (im Friedeberger Kr.) vgl. v. Raumer, Die Neumark Brandenburg u. s. w., Einleit. S. 33, und Berghaus, Landbuch der Mark Brandenburg 3. Bd., S. 465—468 u. 414; Reg. Hist. Neom. I. Abth. S. 3. — Die Urkunden über Driesen s. in Riedel's Codex I. Hauptth. Bd. 18, No. V.

1539, März.

Mkgr. Johann beklagt sich in einem Schreiben an den Kurfürsten von Sachsen über den Widerstand des Bischofs von Lebus gegen die Einführung der Reformation in der Neumark.

Seckendorf de Lutheranismo l. III. sect. 20. § 75 p. 234 (Notiz nach dem kurf. sächs. Archive).

1539, 8. April (Dienst. in den h. Osterfeiertagen), d. Schloß zu Cüstrin.

Schreiben des Mkgr. Johann an Dr. Chonrat Metschen.

Mkgr. Johann schreibt: Herzog Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen hätten auf die an sie in Betreff seines Verhaltens gegen den Bischof von Lebus und das Kapitel zu Fürstenwalde, welche Dörfer im Lande Sternberg besäßen, gestellte Anfrage geantwortet, sie müßten, ehe sie eine Entscheidung abgeben, zuvor den väterlichen Vertrag sehen, der zwischen dem Kurfürsten, seinem Bruder, und ihm (dem Mkgr) abgeschlossen worden sei. Er schicke daher eine Copie von jenem Vertage, und beauftrage ihn (den Dr. Mertsch), dem Kurf. Joh Friedrich und dem Landgrafen Philipp vorzustellen, daß er (der Mkgr.) zwar bedacht gewesen wäre, im Lande Sternberg eine Kirchenvisitation vornehmen zu lassen, dieß aber bis jetzt noch unterlassen habe.

Riedel, Codex I. Hauptth. Bd. 20. S. 328.

1539, 16. Jun. (Dienst. nach dem achten Tage Corporis Christi).

Es vergleichen sich zu Frankfurt a. d. O. Kurf. Joachim II. und Mkgr. Johann durch ihre beiderseitigen Räthe dahin, daß ein Jeder von ihnen der Landschaft und den Unterthanen des Anderen alle die Privilegien, Begnadungen, Gerechtigkeiten und althergebrachten Gebräuche und Gewohnheiten, die sie in den Landen eines Jeden von ihnen gehabt und noch hätten, bestätigen sollte.

Riedel 3. Hauptth. 3. Bd., S. 475 (aus der Urk. v. 12. März 1540).

1539, 26. Jun. (Donnerst. nach Johannis Bapt.).

Johanns, Mkgr. zu Brandenburg, bekundet auf seinem Schlosse zu Cüstrin, daß Johann Kühne, Abt zu Himmelstädt, ihm das Kloster sammt aller Zubehörung und Gerechtigkeit abgetreten und eingeräumt habe, wofür er ihm folgende Hebungen, Besitzungen und Begnadigungen verleiht: von dem Hause in Landsberg a. d. W. (Landtspergk an der Warthe), das er von Hans Niederkorn erkauft,

soll er auf Lebenszeit keine Abgaben entrichten; sein Haus zu Neuendorf (Nigendorff) soll er und seine Erben frei haben, dazu das Dorf Neuendorf (Nigendorf) für seine Lebenszeit, mit Pächten und Zinsen besitzen, und die Bauerschaften daselbst sollen ihm alle Jahre 4 Tage Hofdienst verrichten, so daß jeder Bauer ihm jährlich 4 Fuhren mit Bauholz zu thun hat. Ferner verleiht er ihm erblich 30 Morgen Landes zu seinem Hause in Neuendorf, sowie einen Hölder daselbst. Außerdem will er ihm 200 Gulden zahlen, das eine Hundert zu Martini im laufenden Jahre, das andere Hundert im J. 1540, ebenso wie auch 25 Fl., die er (der Abt) von dem Gotteshause zu Vietze geliehen, und dem Gesinde zu Weihnachten den demselben zukommenden Lohn auszahlen. Der Abt soll die 3 Pfarrämter in Beiersdorf (Beyerstorf), Neuendorf und Loppow als Pfarrer verwesen, und dagegen die Pfarrgefälle beziehen. Die Urkunde ist unterschrieben von: Frantz Neumann, Landvogt.

Riedel Bd. 18, S. 438 f. — Wegen Himmelstädt (im Landsberg. Kr.) vgl.: v. Raumer's Neumärk. Landbuch, Einleit. S. 30 f.; Boas, Landsberger Schützengilde S. 37—39; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 373—379; Reg. Hist. Neomarch. 1. Abth., S. 61. Die Urkunden über Himmelstädt befinden sich in Riedel's Codex 1. Hauptth. Bd. 18, No. VI. — Die in der Urkunde genannten Dörfer liegen sämmtlich im Landsberger Kreise. Vgl. über dieselben v. Raumer a. a. O. S. 94 u. 95, und Berghaus a. a. O. S. 377 u. 378. — Das Cistezienser-Kloster Himmelstädt hat ungefähr 240 Jahre bestanden. Die neumärk. Reformation des Mkgr. Johann vereinigte die reiche Begüterung des Klosters mit den landesherrlichen Domainen, von denen sie von da an stets einen sehr wichtigen Bestandtheil und eines der einträglichsten Ämter gebildet hat.

1539, 10. Juli (Mittw. vor Margarethen).

Soldin, früher die Hauptstadt der Neumark (New-Marcke), ist zu Grunde ausgebrannt, so daß nichts als das Kloster allein ist stehen geblieben.

Haffitii Microchron. March. b. Riedel a. a. O. S. 100. Angeli Breviar. S. 135 u. Annal. March. S. 330.

Mkgr. Johann erließ dieses Brandes wegen, nach Hänfler, der Stadt die Abgaben auf 12 Jahre.

(1539.)

Instruction des Kurf. Joachim II. für seine Abgesandten an Mkgr. Johann. („Instruction, Was vnsere Geschiekte, Bey vnserm... Bruder Marggraff Johanßen, von vnseretwegen werbenn sollenn.")

Auf dem letzten Landtage sei dem Kurf. angezeigt worden, daß von dem gemeinen Fuhrmanne von Crossen aus die Straße auf Landsberg a. d. W. zu und wiederum von da aus nach Crossen genommen werde, und daß dies auf Befehl des markgräfl. Hofmeisters zu Landsberg a. d. W. geschehe. Da eine solche Straßenfahrt den alten Freiheiten und Privilegien der Stadt Frankfurt a. O. zuwider-

laufe, sowie auch den Verträgen, die von seinem Vater, dem Kurf. Joachim zwischen Frankfurt und Crossen 1533, Donnerst. nach Octav. ascensionis domini; 1534, Sonnab. nach Viti) ([1]) geschlossen worden, und den kurfürstl. Zöllen Abbruch thue, so habe er den Mkgr. bitten lassen, den Seinigen zu befehlen, daß es hinsichtlich der Straße auf Landsberg zu und in Betreff der Schiffahrt auf der Oder nur in der Weise und Ausdehnung, wie dies früher (1533 u. 1534) festgesetzt worden, gehalten werde. Hierauf habe der Mkgr. geantwortet, er wisse hiervon nichts; er habe seinem Hofmeister zu Arnswalde und Landsberg befohlen, es mit der Straßenfahrt zu halten, wie es von Alters her üblich sei. Gleichwohl zeigten die von Frankfurt an, daß von den Fuhrleuten je länger je mehr die Straße auf Landsberg zu eingeschlagen würde. Der Kurfürst bitte daher den Mkgr., diesen Mißbrauch abzustellen.

2) Der Vergleich, der von seinem Vater, dem Kurf., in Betreff der Schiffahrt auf der Oder, durch den Verweser von Crossen, Hans v. Knobelsdorf, und Dr. Lor. Schreck (1534) ([2]), zwischen Frankfurt und Crossen vermittelt worden, würde von denen von Crossen nicht gehalten. Deshalb lasse er den Mkgr. bitten, die von Crossen anzuweisen, die Straße auf Landsberg zu und die Schiffahrt auf der Oder nicht weiter, als ihnen nachgegeben worden, zu benützen. — Ferner habe Kurf. Joachim I. bei den Streitigkeiten zwischen Frankfurt und Crossen hinsichtlich der Straßen bestimmt, daß diejenigen, welche von Frankfurt gen Crossen und von da nach Frankfurt führen, nicht den Weg auf Reppen, sondern auf Ziebingen nehmen und den Zoll, der zuvor zu Reppen erhoben worden, fortan vor der Brücke bei Frankfurt erlegen sollten, und sich hierbei ausdrücklich das Recht vorbehalten, hierin wiederum eine Änderung vorzunehmen. ([3]) Der Markgraf nehme aber gleichwohl den Zoll auf der Brücke, und ebenso wenig hielten die Fuhrleute die im Vertrage vorgeschriebene Straßen. Man suche dies Verfahren damit zu rechtfertigen, daß der Vertrag zwischen Crossen und Frankfurt v. J. 1534 von seinem Vater nicht bestätigt worden sei, und somit keine rechtliche Gültigkeit habe; allein die Confirmation sei einzig und allein in Folge des „unzeitlichen" Todes des Kurfürsten unterblieben, und sei er erbötig, diesen Vergleich nochmals zu bestätigen. In Betreff des Zolles, den der Markgr. auf der Brücke erhebe, möge der Markgr. nochmals an die Bestimmungen des von seinem Vater aufgerichteten Vertrages erinnert werden. Sollte der Markgr. den Forderungen des Kurf. nicht nachkommen, sondern bei seinem Verfahren beharren, so erbiete er sich, seine Räthe nach Frankfurt zu senden, um daselbst mit Abgeordneten des Markgr. dieser Streitpunkte wegen ein Abkommen zu treffen.

3) lasse der Kurf. den Mkgr. ersuchen, der Universität zu Frank-

furt a. O. ihre Einkünfte, die dieselbe von Rechtswegen besäße und bezöge, nicht zu schmälern und vorzuenthalten.

4) Der Kurfürst müsse bei dem Kaiser um Bestätigung seiner Regalien und des Lehnfalles nachsuchen. Da nun die väterliche Disposition bestimme, daß sie alle Lande, hinsichtlich derer er mit dem Mkgr. Johann in gesammter Hand stehe, in Gesammtheit vom Reich oder anderen Lehnherren empfangen sollten, so werde er seinen Rath Leonhard Keller, Domprobst zu Havelberg, unverzüglich an den Kaiser senden, um in seinem Namen seine Lande, Regalien und Lehen u. s. w. in Empfang zu nehmen, und frage bei dem Mkgr. an, ob er seinem Rathe noch einen besonderen Gesandten beigesellen oder denselben &c. Keller auch zugleich für sich zur Empfangnahme der Lehen bevollmächtigen wolle.

Abschrift der Instruction im Königl. Hausarchive zu Berlin.

Anmerk. [1]) Kurf. Joachim I. hatte 1533, 29. Mai (Donnerst. nach octavas Ascensionis Domini) wegen der Streitigkeiten zwischen Frankfurt a. O. und Crossen in Betreff der Schiffahrt auf der Oder und der Straßenfahrt nach Landsberg a. d. W. eine Verordnung erlassen. Hinsichtlich der Crossener Schiffahrt ward die fühere Festsetzung v. J. 1434 »Freit. nach dem Sonnt. Quasimodogeniti oder 17. April, bestätigt. Hinsichtlich der Straßen von Crossen auf Landsberg a. d. W. zu wurde bestimmt: weil seitjeher Kaufmannswaren auf der Landstraße von Crossen auf Reppen und von Reppen auf Frankfurt gegangen seien, so sollte es auch fernerhin dabei verbleiben; doch dürften die Bürger und Einwohner zu Crossen, um die Jahrmärkte in Landsberg a. d. W., Königsberg i. d. N., Arnswalde, Soldin und in anderen Städten der Neumark mit ihren Handelswaaren zu besuchen, zu jeglicher Zeit, wenn in jenen Städten Jahrmärkte wären, den nächsten Weg nach Landsberg a. d. W. nehmen und die gewöhnliche Straße zu denselben ziehen, und sollten dann nicht verpflichtet sein, die gedachte Straße auf Reppen und Frankfurt zu halten (Mylii Corp. Constitt. March. Thl. 6 Abth. I. Nr. 15). — Für den Verkehr nach Crossen, Schwiebus u. s. w. traf Kurf. Joachim I. auch 1535 11. Jun. (Freit. nach Bonifacii T.) Bestimmungen über die Straßen (Vgl. Frankfurt. Copialbuch II., 226 u. Riedel Cod. I. Hauptth. 23. Bd. S. 451.) — [2]) Der Handels- und Schiffahrtsvertrag v. Sonnab. nach Viti (20. Jun.) 1534, durch den Verweser von Crossen, Hans v. Knobelsdorff, und Dr. Lor. Schreck, zwischen Frankfurt a. d. O. u. Crossen vermittelt, bestimmte u. A., daß denen von Crossen gestattet sein sollte, jährlich 2 Schalen mit allerlei Korn zu kaufen und, ungehindert von den Frankfurtern, doch gegen Erlegung gebührlicher Zölle zu Frankfurt von jedem Scheffel 1 kl. Pfg, nach Crossen zu schaffen. (Vgl. Ölrichs, Beytr. z. Brandenb. Gsch. S. 195 ff.) — [3]) Kurf. Joachim I. hatte 1535, 11. Juni (Freit. nach Bonifacii T.), der Stadt Frankfurt a. d. O. das Privilegium ertheilt, den Brückenzoll, der früher in Reppen entrichtet worden, zu erheben (Riedel Codex I. Hauptth. 23. Bd. S. 431). Wegen des Reppener Zolles s. Wohlbrück, Gesch. von Lebus Thl. 3, S. 418. Wegen der Stadt Reppen vgl. Wohlbrück a. a. O. S. 417—422; Berghaus, Landbuch der M. Brandenburg. 3. Bd., S. 255—261; Reg. Hist. Neomarch. I. Abth. S. 106. Viele Nachrichten über Reppen finden sich auch in Wedekind's Sternberger Kreis-Chronik. Die Urkunden über Reppen sind mitgetheilt in Riedel's Codex I. Hauptth. Bd. 19, No. X.

1539, 19. August (Dienst. nach Assumptionis Mariae).

Erneuter Vergleich, geschlossen zu Cöln a. d. Spr. zwischen Kurf. Joachim II. und Mkgr. Johann, betr. die im Lande Sternberg belegenen Stiftsdörfer, die staatsr. Stellung des Bischofs von Lebus, den Cüstrin'schen Damm, die Zölle, Niederlage, die Schiffahrt auf der Warthe und Oder, das Herzogthum Crossen und dessen Einlösung u. A.

Dieser Vertrag enthält folgende Bestimmungen: Dem Mkgr. Johann soll der Schutz über die Güter und Dörfer, welche, dem Bischof von Lebus und seinem Kapitel oder der Stadt Frankfurt a. O. gehörig, im Lande Sternberg über der Oder liegen — nämlich über [1]) Göritz, Spudlow, Seyzig, Tschernow (Zernow), Groß-Rahde (Grossen Radow), Klein-Rahde (Kleinen Radow), Stenzig (Etenzk), Schwerin, Läßig, Seefeld, Gohlitz (Golitz), Botzer, Frauendorf, Storkow, (ferner) über Trettin (Treptin), Kunersdorf, Schwetig (Schwedt), Reipzig und Kunitz — sammt der Folge und der Steuer fortan zustehen. Der Mkgr. will den Bischof von Lebus und sein Kapitel und deren Unterthanen im Lande Sternberg bei ihren Zehnten und allen ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten bleiben lassen und sie darin gegen Jedermann schützen. Dafür und auch des Bischofszehnten halber, welchen der Bischof von Lebus in der Neumark (Neuen Marck) und im Lande Sternberg über Oder jährlich zu erheben habe, soll der Bischof von Lebus dem Markgrafen »mit Rathspflichten verwandt« [2]) sein; doch soll der Mkgr. sich sonst kein Recht weiter über den Bischof und das Stift Lebus anmaßen. Sollte ein Bischof von Lebus Fürst von Geburt sein, so soll derselbe von der Rathspflicht verschont bleiben. — Was den Bau, die Instandhaltung und die Reparaturen des Cüstrin'schen Dammes anlangt, so soll derselbe nach den Bestimmungen des Dammregisters, welches auf Befehl des Kurf. Joachim I. durch den damaligen Kastner zu Cüstrin, Eggebrecht Schanen, aus den früheren alten Dammregistern ausgezogen und zusammengestellt worden, von den beiderseitigen Unterthanen, denen des Kurfürsten und des Markgrafen, von den Bauerschaften und den Unterthanen des Stifts Lebus und der Stadt Frankfurt, die disseits der Oder im Kurfürstenthum und die über der Oder im Lande Sternberg wohnten, ausgebessert und in gutem Stande erhalten werden. Sollte sich eine Bauerschaft, nachdem sie durch den Landreiter zum Dammbau beordert worden, ausbleiben oder die Arbeit verweigern, so sollte sie gepfändet werden; nur während der Saat- und Obstzeit sollten die Bauerschaften mit dem Dammbau verschont bleiben. — Der Brücken- und Dammzoll zu Cüstrin, den der Mkgr. zu erheben hat, soll nicht mehr, wie bisher — 2 Pfge. von einem Rind, 1 Pfg. von einem Schaf, Schöps oder Schwein — betragen; derselbe soll auch von den zollfreien Städten des Kurfürstenthums erlegt werden. Der Ertrag dieses Zolles soll dazu verwandt werden, um den Theil des Cüstrin'schen Dammes, zu dessen Bau früher keine Bauerschaft verpflichtet war, in Stand zu erhalten, sowie um die Brücken im Kurfürstenthume zu unterhalten. — Was die Grenze zwischen den Landen des Kurf. und des Mkgr. anlangt, so soll, nachdem von den beiderseitigen Räthen Montags am Tage Andreä (30. Novbr.) 1538 dieselbe besichtigt worden, da am Cüstrin'schen Damm, wo eine Weide mit 2 eingeschnittnen Kreuzen steht, die Grenze zwischen dem beiderseitigen Lande beginnen. Es soll übrigens beiden Fürsten zur Feststellung der Grenze freistehen, auf jeder Seite des Dammes, in gleicher Linie mit der Weide, einen Mahlstein aufzustellen oder neben dem Damme einen Erdhügel aufschütten zu lassen; doch sollten hinsichtlich des Cüstrin'schen Eigenthums die Bestimmungen des Frankfurter Vertrages vom Tage Exaltationis Crucis (14. Septbr.) 1536 durchaus auch fernerhin in Kraft bleiben. — In Betreff der Straßen und der Schiffahrt zwischen Frankfurt a. d. O., Crossen, Landsberg a. d. W. und anderen dazwischen liegenden Ortschaften, sowie in Betreff der Zölle und der [3]) Nieder-

lagsgerechtigkeit zu Frankfurt und zu Landsberg sollte es fortan folgendermaßen gehalten werden: Alle Kaufmannsgüter, die zu Wasser oder zu Lande nach Frankfurt gebracht werden, sollen nur dort und nirgends anders niedergelegt werden und ein Niederlagsgeld entrichten. Alles was aus Böhmen, Schlesien und der Lausitz komme, sollte fortan auf Ziebingen (Zybigen), von Ziebingen auf Frankfurt, von Frankfurt nach Cüstrin und von da weiter nach Stettin und ebenso wiederum zurückgehen, und jeder Fuhrmann sollte sich, bei Verlust seiner Waare, enthalten, von Cüstrin aus bei Frankfurt vorbeizufahren. Nur die Bewohner von Cottbus sollten das Recht haben, zu ihrer Nothdurft aus den beiderseitigen Landen Korn zu holen. Überhaupt sollte es den beiderseitigen Unterthanen zu jeder Zeit gestattet sein, sich allerlei Korn aus den beiderseitigen Landen zur Achse zu holen. Desgleichen sollten die Frankfurter allerlei Korn aus den Landen des Mkgr. Johann zu Schiffe ausführen dürfen, es sei denn, daß einer Theuerung halber die Ausfuhr aus der Neumark verboten würde. In diesem Falle sollten sie nur bei den Prälaten und bei der Ritterschaft der markgräflichen Lande Korn einkaufen und verschiffen dürfen, jedoch zur Achse, wie bisher, verführen. Ferner sollten auch die Fuhrleute, die aus Schlesien, Böhmen, und andern Orten nach Sonnenburg, Költschen (Kolzow), Kriescht (Krißitz), Limmritz (Lummeritz) und anderen in der Umgegend gelegenen und dem Johanniter-Ordensmeister, denen von Waldow und anderen Adligen gehörigen Flecken und Dörfern kämen, daselbst weder Fische noch Honig oder Anderes laden. Auch die daselbst wohnenden Fuhrleute und Fischer sollten ihre Waaren nirgend anders wohin verführen, sondern allein nach Frankfurt in die Niederlage bringen. Auch sollten ihnen die Einwohner der genannten Flecken und Dörfer weder Honig noch Anderes verkaufen, weil sonst die markgräflichen Zölle und die Frankfurter Niederlage Abbruch erlitten. Fuhrleute, die dawider handelten, sollten von dem markgräfl. Landreiter und von den Frankfurtern nach dem nächsten Gericht im Lande Sternberg gebracht und ihre Waaren zum Besten des Mgrfen. confiscirt werden. Es sollte ferner, weder zur Marktzeit noch außerhalb derselben, die Straße von Böhmen, Schlesien, Ober- und Niederlausitz nach Stettin und zurück die Straße durch Landsberg a. d. W. gehen; doch sollte es den Bürgern von Landsberg erlaubt sein, allerlei Waaren zur Achse in ihre Stadt zu bringen und daselbst auf den freien Märkten zu verkaufen, und desgleichen auch außerhalb der freien Märkte; jedoch sollten Fremde nichts bei ihnen niederlegen dürfen. Fremde Kaufleute könnten Waaren dahin führen und Wolle, Honig und Getreide zurückführen, könnten auch zu Lande über Crossen, Frankfurt vorbeigehen, aber nicht mit Honig oder Tonnengut, außer Honig, wenn es nicht auf den 3 freien Jahrmärkten erkauft sei. Doch sollten die Bewohner von Crossen dem Vertrage gemäß, der zwischen ihnen und der Stadt Frankfurt 1533, am Donnerstage nach Octavas ascensionis domini, zu Cöln a. d. Spr. geschlossen werden, das Recht haben, sich der Straßen auf Landsberg zu und so weiter zu bedienen. Die Straße aus Polen nach Landsberg a. d. W. sollte keine Änderung erleiden; doch sollten sich die Landsberger keiner Niederlagen oder derselben Gerechtigkeit unternehmen, auch keinem fremden Kauf- oder Fuhrmann niederzulegen verstatten u. darüber von aller und jeder Schiffahrt abstehen und sich derselben hinfort nicht gebrauchen, außer daß sie allein Getreide und ihre gewachsenen Weine gen Stettin schiffen mögen. Nur was die Polen an Getreide, Brettern, Klapholz, Weidasche und Theer die Warthe und Oder niederwärts verschifften, sollte noch Niederlage in Landsberg halten. Die Fähre über die Warthe bei Zantoch auf der Straße nach Polen wird bei 100 Fl. Strafe gänzlich verboten. Der Zöllner bei Landsberg wird verpflichtet, darüber zu wachen, und der Rath zu Landsberg muß sich verbindlich machen, für jeden vorkommenden Contraventionsfall 100 Fl. Strafe zu zahlen. Den Frankfurtern sollte es frei stehen, in Landsberg Leute zu halten, welche auf die Übertretung achten, die Übertreter auf der Straße auftreiben und den nächsten Gerichten in der Neumark oder im Lande Sternberg übergeben sollten. Die aufge-

brachte Waare sollte dem Mfgr. Johann verfallen sein. — Was die Straße von Posen nach Crossen betrifft, so sollten die Bürger von Crossen ihre eigenen und in Posen, Danzig oder anderswo in Polen erkauften Güter in ihre Heimath bringen und sie auch weiter zu ihrer Handtirung zu Crossen durchführen dürfen; jedoch fremden Kauf- und Fuhrleuten sollte bei 100 Fl. Strafe, die im Übertretungsfalle der Rath zu Crossen als Strafe erlegen sollte, dies nicht gestattet sein. — Mfgr. Johann sollte fortan in Frankfurt einen halben Gulden Schutzgeld erheben lassen und von dem Ertrage den gewöhnlichen Schutz nach Bedarf in seinem Lande bestellen. — Desgleichen sollte auch die Straße, die von Polen auf Meseritz gehe, von da auf Reppen, von Reppen auf Frankfurt und so hinwieder zurück jetzt mit den Centnergütern und nach Ablauf des 1536 mit den Kaufleuten zu Posen geschlossenen Vertrages, mit allen Gütern dahin und wieder zurück gehalten werden; aber in Betreff der Crossener Schiffahrt sollte es bei den alten Verträgen bleiben; dem Frankfurter Vertrage vom Sonnabend nach Viti 1534 gemäß sollte es den Crossenern gestatten sein, 4 Schalen mit Getreide aus der Neumark und wo sie dasselbe sonst zu kaufen wüßten, bei Theuerung, Kriegszeit und Mißwachs die Oder aufwärts bei Frankfurt vorüber mit Entrichtung des gewöhnlichen Zolles schiffen, jedoch dasselbe nur zu ihrer Nothdurft gebrauchen dürfen. — Obwohl Mfgr. Johann von Kaiser Karl das Privilegium erhalten, in seinen Landen da, wo es ihm am gelegensten sei, einen Weinzoll zu erheben, so wolle er dies doch unterlassen und nichts Anderes erheben, als was zur Zeit seines Vaters zu Crossen genommen und erhoben worden sei. — Würde diesem Vertrag streng nachgekommen, so will der Kurfürst das Fürstenthum Crossen während der Lebenszeit des Mfgr. Johann und dessen Leibeslehnserben nicht, wie er Willens gewesen, einlösen; doch soll von den Reichskosten, die das Fürstenth. Crossen zu tragen habe, der Kurfürst 2 Theile und der Markgraf einen Theil auf sich nehmen; besucht der Kurfürst das gedachte Fürstenthum, so will er die Kosten seines Aufenthalts daselbst selbst bestreiten. Für den Fall daß der Kurfürst das Fürstenthum einlöste, behält sich der Mfgr. die Straßen, die Zölle, das Geleit und die Niederlage in Landsberg a. d. W., sowie die Schiffahrt auf der Warthe und Oder vor. Weil die Häuser (Schlösser in) Crossen, Züllichau (Zullich) und Sommerfeld (Summerfeldt) ganz baufällig seien, so soll Mfgr. Johann befugt sein, auf Herstellung der Festen und zu anderen Bauten bis in die 20,000 Fl. zu verwenden; im Fall einer Einlösung des Fürstenthums Crossen wollte man sich wegen Widererstattung der aufgewandten Geldsummen vergleichen. Ebenso sollten die von Mfgr. Johann zu den Ämtern etwa neu dazugekauften Güter, sowie die auf die Verbesserung der Ämter verwendeten Ausgaben bei der Einlösung des genannten Fürstenthums vergütigt werden. — Die Rechowsche Fähre an der Oder darf Mfgr. Johann von den Rottenberg kaufen und zu dem Amt Crossen bringen. — Die Wiederkaufssumme für das Fürstenthum Crossen soll, laut der Hauptverschreibung, 20,000 Fl. Rhein. in Batzen oder harter Münze betragen. Weil aber das gedachte Fürstenthum vermöge des vom König von Böhmen ausgestellten Briefes mit aller Hoheit, mit Pflichten und Obrigkeit an die Markgrafen zu Brandenburg verwiesen sei und darauf die Bewohner desselben zuerst ihrem Vater, dem Kurf. Joachim I., und nachher, vermöge des väterlichen Vertrages, auch dem Mfgr. Johann Erbpflicht gethan hätten, Mfgr. Johann aber der Erbschaft halber mit dem Kurfürsten in gesammtem Lehn stehe, so solle Mfgr. Johann die Unterthanen und Verwandten des Fürstenthums Crossen mit den Erbpflichten zuvörderst an den Kurfürsten verweisen, worauf der Kurfürst dieselben, so lange die Einlösung nicht erfolgt ist, wiederum an den Mfgr. Johann verweisen will.

Riedel 3. Hauptth. 3. Bd., S. 461—469. — Vgl. oben 1538, 12. April; Leuthinger, Comment. l. IX. § 3, p. 318 f.; Locke! z. J. 1539: Grünhagen in Zeitschr. f. Preuß. Geschichte 1868, S. 363; Wohlbrück, Gesch. von Lebus Th. 3, S. 555; Wedekind, Gesch. der Neumark S. 341 f.

Anmerkungen. Durch diesen brüderlichen Vergleich, der sich im Geh. Staatsarchiv zu Berlin befindet, wurden die letzten Differenzen, welche zwischen den beiden Brüdern, dem Kurf. Joachim II. von Brdbg. und Mkgr. Johann, noch von der Erbtheilung her bestanden, ausgeglichen. Vgl. Droysen, Gesch. der Preuß. Politik 2. Thl. 2. Abth. S. 263

[1]) Vgl. über Göritz: Wohlbrück, Gesch. v. Lebus Th. 3, S. 422—426 (vgl. Th. 2, S. 303, 310, 311, 325 ff.) u. Berghaus, Landbuch der Mark Brandenburg Bd. 3. S. 248—253 u. 276 (vgl. auch das Ortsregister): Reg. Hist. Neomarch. 1. Abth., S. 16. — Spudlow: Wohlbrück a. a. O. S. 433 u. Berghaus a. a. O. S. 276. — Sepzig: Wohlbrück a. a. O. S. 432 f. u. Berghaus a. a. O. S. 276. — Tschernow: Wohlbrück a. a. O. S. 436 u. Berghaus a. a. O. S. 276. — Groß-Rahde: Wohlbrück a. a. O. S. 429 und Berghaus a. a. O. S. 276. — Klein-Rahde: Wohlbrück a. a. O. S. 430 u. Berghaus a. a. O. S. 276. — Stenzig: Wohlbrück a. a. O. S. 433 f. u. Berghaus a. a. O. S. 276. — Läßig: Wohlbrück a. a. D. 427 f. und Berghaus a. a O. S. 276. — Seefeld: Wohlbrück a. a. O. S. 430—432 u. Berghaus a. a. O. S. 276. — Gohlitz: Wohlbrück a. a. O. S. 426 f. u. Berghaus a. a. O. S. 276. — Frauendorf: Wohlbrück a. a. O. S. 510 f. u. Berghaus a. a. O. S. 273—276. — Storkow im Sternberg. Kr.: Wohlbrück a. a. O. S. 434 f. u. Berghaus a. a. O. S. 276 u. 281; Reg. Hist. Neom. 1. Abth. S. 222, 2. Abth., S. 318. — Wegen der Frankfurter Dörfer im Lande Sternberg (Trettin bis Kunitz) s. Wohlbrück a. a. O. S. 555—560 u. Berghaus a. a. O. S. 327—332. — [2]) Wegen der Bischofzehnten und der Rathspflicht des Bischofs von Lebus vgl. Wohlbrück a. a. O. Thl. 2, S. 291. — [3]) Die Niederlagsgerechtigkeit erhielt die Stadt Landsberg a. d. W. bereits im J. 1257. Diese Gerechtsame bestand darin, daß alle Waaren, welche zu Achse durch Landsberg a. W. befördert wurden, erst dort eine gewisse Zeit zum Verkauf ausgeboten werden mußten, und daß, wenn sie nach Ablauf der Frist nicht verkauft wurden, die Besitzer derselben noch verpflichtet waren, einen bestimmten Zoll zu entrichten. Die Waaren, welche aus den Marken nach Polen und Pommern gingen oder umgekehrt, zu denen eine Art wollenen Tuches aus der Altmark, Leinwand, Felle, unedle Metalle, Tannenholz, Vieh, Hopfen, Honig, Getreide und besonders Heringe gehörten, mußten durch Landsberg a. d. W. gehen, wurden dort aufgestapelt und bewirkten so einen Zusammenfluß von bedeutenden Kapitalien. Dieses Niederlagsrecht von Landsberg a. d. W. wurde durch die obige Auseinandersetzung des Kurf. Joachim und des Mkgr. Johann im J. 1539 — bis auf wenige Ausnahmen — aufgehoben. Später wurde jedoch die Niederlage für die polnischen Waaren vollkommen wiederhergestellt. Vgl. Engelien, Gesch. von Landsberg a. d. W. S. 99 f. Wegen des Niederlagsrechtes der Stadt Frankfurt a. O. vgl. Ch. Philippi, Gesch. der Stadt Frankfurt a. O. S. 84 ff. — Wegen Crossen vgl. Matthias Chronica der Stadt Crossen. — Wegen Ziebingen vgl. Wohlbrück, Gesch. von Lebus Th. 3, S. 554 f., Berghaus Landbuch 3. Bd. S. 281 bis 283, nebst Orts-Register, Rasmus in d. Mittheilgn. d. Hist.-Statist. V. zu Frankfurt a. O. 1. Hft. 1861. S. 34. — Wegen Sonnenburg (Schloß u. Städtchen, 2 M. nordwestl. von Drossen): Wohlbrück, Gesch. v. Lebus Th. 3, S. 440 bis 446; Berghaus, Landbuch 3. Bd. S. 261—265; Wedekind, Sternberg. Kreis-Chronik, Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S. 152 u. 311, 2. Abth. S. 56; — wegen Költschen (2 M. nordwestl. von Königswalde): Wohlbrück a. a O. S. 490 f.; Berghaus a. a. O. S. 293 u. 298 u. im 3. Bde. das Ortsregister; Reg. Hist. Neom. 2. Abth. S. 295 f u. 376. — Kriescht (2 M. ostsüdl. von Sonnenburg): Wohlbrück a. a. O. S. 448 f.; Berghaus a. a. O. 3 Bd. Ortsregister unter „Kriescht“; Reg. Hist Neom. 2. Abth. S. 56 u. 248. — Limmritz (1 M. ostsüdl. von Sonnenburg): Wohlbrück a. a. O. S. 450 f.; Berghaus, Landbuch Bd. 3, Ortsregister; Reg. Hist. Neom. 2. Abth. S. 56 u. 248.

1539, 25. August (Montag nach Bartholomei).

Mkgr. Johann schreibt von seinem Schloß zu Cüstrin aus an Kurf. Joachim II.: Er habe zwar in Betreff einiger Artikel des zur Beilegung der bisherigen Mißhelligkeiten durch ihre beiderseitigen Räthe abgeschlossenen Vergleiches einige Bedenklichkeit, wolle sich denselben aber durchaus gefallen lassen und mit dem Kurfürsten Zeit seines Lebens in brüderlicher Liebe und Treue bleiben, und habe er befohlen, den gedachten Abschied in seiner Kanzlei zu ingrossiren und auf Pergament zu bringen. Damit aber die Verträge im Wortlaut genau mit einander übereinstimmten, möge er ihm eine reine Copie des Vertrages, deren Anfertigung seine Räthe nicht abgewartet hätten, zusenden. Er werde seinerseits einen seiner Sekretarien an den Kurfürsten abfertigen, damit er den Vertrag besiegle.

Das Original des markgräfl. Schreibens befindet sich im Königl. Hausarchive zu Berlin.

1539, 1. Septbr. (am Tage Egidii), d. Storkow.

Schreiben des Bischofs Georg von Lebus und Ratzeburg an Mkgr. Johann.

Der Bischof sagt u. A.: Der Markgraf habe ihm gemeldet, daß er etliche Visitatoren schicken wolle, um, wie in seinen anderen Landen, so auch im Lande Sternberg eine Kirchenvisitation vornehmen zu lassen, und habe ihm aufgetragen, alle Pfarrer aus dem Flecken Göritz und den Dörfern am nächsten Mittwoch nach Drossen zu beordern, um daselbst die Meinungen und Befehle der Visitatoren zu vernehmen. Doch sei es ihm, als dem Bischofe, nicht »leidlich«, über sich und die Seinigen irgend eine Ordnung in der Religion aufrichten zu lassen. Er hoffe, der Markgraf werde sich des Schutzes halben, der denselben durch den Kurfürsten über ihn und die Seinigen eingeräumt worden, nicht dergleichen anmaßen; denn obwohl der Schutz, die Folge und die Steuer nachgegeben worden sei, so habe doch dies mit Religionssachen nichts zu thun. Er bitte demnach, der Markgraf wolle ihn damit nicht beschweren, denn er werde sich in der Religion dermaßen zu verhalten wissen, daß er es gegen Gott und seine ordentliche Obrigkeit mit gutem Gewissen und mit Fug werde verantworten können.

Riedel Codex 1. Hauptth. Bd. 19. S. 171 f. (nach dem Originale). Vgl. Wohlbrück, Gesch. von Lebus Thl. 2, S. 301.

1539, 22. Sept.

Schreiben des Mkgr. Johann an Herzog Albrecht. Darin die gelegentliche Bemerkung, daß „in Sache Hülfe und Steuer im Reich betreffend", bestimmt sei, daß der ältere Bruder den jüngeren zu vertreten habe.

Königsberger Staatsarchiv.

1539, 7. Novbr. (Freit. nach Allerheil.).

Landtag zu Cüstrin. Der Rezeß ist an dem genannten Tage ausgefertigt.

Lockel, Marchia illustr. z. J. 1539.

1539, 7. Novbr. (Freit. nach Allerheil.).

Mkgr. ratifizirt auf seinem Schlosse zu Cüstrin den von Kurf.

Joachim am 29. Sept. 1538 seinen Landständen ertheilten Revers, worin denselben nicht allein ihre Gerechtsame und Freiheiten bestätigt, sondern auch über Bestellung der Gerichte, Ordnung der Erbfälle, Zollfreiheit, Jagd, Kornfuhren u. s. w. feste Satzungen aufgerichtet und publicirt werden. Auch wird der Ritterschaft gestattet, die Bürgen ihrer Schuldner in seinen Landen das Einlager halten zu lassen.

Mylii Corp. Constitutt. Marchicar. Th. 6. Abth. 1. No. 21. Sp. 53—60. Samml. der Provinz.= u. statutar. Gesetze Bd. 1., S. 59—65. Vgl. Lockel z. J. 1539; Buchholtz, Gesch. d. Churmark Brdbg. 3. Thl., S. 425; Seyffert's Annalen von Cüstrin S. 47; v. Ledebur's Allg. Archiv 5. Bd., S. 325; Friedländer's Einlager S. 25.

1539.

Lehnbrief für Glauchau im Amt Züllichau. Demselben zufolge hatte Glauchau das Schulzengericht mit allen Rechten (die nicht näher bezeichnet sind).

Auszug aus dem Lehnbriefe in v. Ledebur's N. Allg. Archive Bd. 2, S. 387 ff. Vgl. übrigens unten zu 1544 u. 1551. — Wegen Glauchau s. Berghaus, Landbuch Bd. 3, Ortsregister.

1540, 20. Febr. (Freit. nach Invocav.).

Ehestiftung zwischen George von Völtzkow auf Völtzkow und Magdalene N. N.

Geh. Staats-Archiv zu Berlin. Cop. Neomarch. II. f. 186.

Die v. Voltzkow oder Völtzkow, die auf Völzkow im Schivelb. Kr. saßen, sind gegen Ende des 18. Jahrh. ausgestorben. Vgl. v. Ledebur's Preuß. Adels-Lex. 3. Bd., S. 354. Erwähnt werden sie auch in den Schivelbein. Kastenbüchern 1557 u. 1577 (Virchow in d. Balt. Studien 13. Jahrg., 2. Hft., S. 415). Vgl. auch Reg. Hist. Neom. 2. Abth., S. 362 u. 363.

1540, 1. März (Mont. nach Oculi).

Mkgr. Johann erläßt auf seinem Schlosse zu Cüstrin eine Polizeiordnung, wie es allenthalben in seinen Ländern und Fürstenthümern, in der Neumark, im Herzogthum Crossen, in der (Nieder-) Lausitz und im Lande Sternberg gehalten werden sollte. Dieselbe enthält nähere Bestimmungen über die Bestrafung der Gotteslästerung, über die Haltung der Sonn- und Festtage, über Maße und Gewichte, über Gastgebote, über Hochzeiten, Kirchgänge und Kindtaufen, über Bewahrung der Städte vor Feuersgefahr, über Zigeuner, Bettler und Handwerksburschen, sowie über Schulden, bürgerliche Rechtssachen, Erb- und Vormundschaften und Rathswahlen.

Mylii Corp. Constitt. March. Th. 5. Abth. 1. Cap. 1. Nr. 1. Sp. 1—20. Sammlung der Provinz- und statutar. Gesetze in der Mark Brandenburg 1. Bd., S. 91—109. Handschriftlich in den »Neumärk. Verordn.:« Sp. 1—28, und Landtags-Recesse Nr. 7 (beide auf der Königl. Biblioth. zu Berlin). Vgl. Lockel, Marchia illustr. z. J. 1540; Hänfler's handschriftl. Gesch. des Markgr Johann; Seyffert's Annalen der Stadt u. Festung Cüstrin S. 140; Kutschbach's Chronik von Cüstrin S. 105—109; Wedekind, Gesch. der Neumark S. 343; Engelien's Gesch. von Landsberg S. 103, und unten unter »Regierung.«

1540, 1. März (Mont. nach Oculi).

Mkgr. Johann erläßt auf seinem Schlosse zu Cüstrin eine Kasten-Ordnung für die Neumark, d. i. Verordnungen, wie es 1) mit den Stiften, Zinsen, Kirchengütern und Kirchendienern; 2) mit der Verwaltung der Kirchen und Hospitäler durch die Kirchen- u. Hospitalvorsteher; 3) mit den Inventarien, Kleinodien, Einnahme und Ausgabe und Renteien; 4) mit den Schulen, Gebäuden, Kirchen, Fenstern, dem Übermaaß der Intraden und anderen dergl. Kirchensachen solle gehalten werden.

Mylii Corp. Constitt. Marchic. Thl. 1. Abth. 1. Nr. 3; Sp. 249—264. Vgl. Leckel z. J. 1540. Kutschbachs Chronik von Cüstrin S. 62—64; Buchholtz, Gesch. d. Churm. Brdbg. 3. Thl., S. 366; Virchow in den Balt. Studien (1847) 13. Jahrg. 2 Heft, S. 4, und unten unter »Kirchenwesen.«

1540, 12. März (Freit. nach dem Sonnt. Letare).

Da die von Frankfurt in Betreff der Privilegien und Gerechtsame, die sie in den Landen des Mkgrafen. Johann zu haben „vermeinten“, noch nicht genügend „berichtet“ worden, so erklärt Kurf. Joachim zu Cöln a. d. Spr., unter Bezugnahme auf den Vertrag vom Dienstag nach d. 8. Tage Corporis Christi 1539, daß durch die General-Confirmation, die der Mkgr. der Landschaft und den Unterthanen des Kurfürsten in Betreff ihrer Privilegien ertheilt, der Stadt Frankfurt in den Landen des Mkgfen. an Zöllen und anderen Gerechtsamen weder etwas weiter verliehen noch entzogen sei, als soviel ihre Privilegien und alten Gerechtsame mit sich brächten.

Riedel 3. Hauptth. 3. Bd. S. 475 f.

1540, (12. April).

Da bereits im J. 1539 der Johanniter-Herrenmeister Veit von Thümen den Johanniter-Ordensmeister in deutschen Landen Johann von Hattstein zu Freiburg i. Br. um die Erlaubniß zu der Vertauschung der Komthurei Quartschen gegen gebührliche Entschädigung von Seiten des Mkgr. Johann von Brdbg. ersucht hatte, so ertheilt ihm Johann v. Hattstein unt. d. 12. April 1540 die Vollmacht hierzu.

Aus der Bestätigungsurkunde des Joh. v. Hattstein v. 7. Juli 1545. Vgl. die Ordens-Regeste bei Riedel I. Hauptth. 24. Bd. S. 246.

1540, 29. Mai.

Nach öfteren vergeblichen Bitten des Bischofs Georg von Lebus bei Mkgr. Johann um ernstliche Befehle wegen Entrichtung des Bischofszehnten in der Neumark, kommt am 29. Mai zu Cüstrin zwischen den Abgeordneten des Bischofs, des Markgrafen und der Stände des Landes Sternberg ein Vergleich zu Stande, nach welchem der Bischof auf die rückständigen Zehnten von 1538 und 1539 Verzicht leistet, die Stände sich aber verpflichten, die Zehnten von dem gegenwärtigen Jahre bald nach St. Bartholomäus (24. August), die

künftigen aber jederzeit am Tage nach Marien Reinigung (3. Febr.) in der Stadt Drossen den bischöflichen Beamten gegen Quittung abzuliefern.

Wohlbrück, Gesch. von Lebus Th. 2, S. 296 (Auszug).

1540, 15. Juni (am Dienst. Viti).

Da Mrkgr. Johann nach dem Tode seines Vaters sein Hoflager in Cüstrin aufschlug und fand, daß die Komthurei Quartschen (Quartzen) sammt Neudamm (dem Thamm) zu bequemer Unterhaltung seines fürstlichen Hoflagers gut gelegen sei, so schließt er auf seinem Schlosse zu Cüstrin mit dem Johanniterordens-Meister Veyt von Theymen (Thümen) folgenden Tauschvertrag: Veyt von Theumen tritt, mit Einwilligung des Johanniterordens-Meisters in Deutschland, Johann von Hatstein, dem Markgrafen die Kommende Quartschen nebst Tham (Neudamm) und den dazu gehörigen Dörfern (Darmietzel, Drewitz, Kalenzig, Klewitz, Kutzdorf, Nabern, Schaumburg, Wilkersdorf, Zicher und Zorndorf) mit allen Einwohnern, Verwandten, Unterthanen und Zubehör erblich, ewig und zu Eigenthum ab. Dagegen wird von Markgr. Johann, mit Bewilligung seines Bruders, des Kurf. Joachim II., dem Johanniterorden erblich, ewig zu Eigenthum übergeben und abgetreten: das markgräfl. Amt Schievelbein (Schyvelbeyn) sammt dessen erblichem Zubehör an Dörfern, nämlich Balsdrey (Baldeßdrey), Nuthagen, Rützow, Panzerin (Bantzeryn), Technow, (Reichow?), Falkenberg (Kr. Schievelbein), Dolgenow (Kr. Schievelbein), Klötzin (Klocktzin; im Kr. Schievelb.), Simmatzig (Symetzigk), Gumtow (Gumptow), Lepz (Lyptze; Kr. Schievelb.), Pribslaff (Priebslaff), Wentzlaffshagen; desgl. in den Dörfern Lekow (Kr. Schievelb.) 4 Hüfener, in Labenz (Labentz; Kr. Schievelb.) 8 Hüfener, in Poldichlewe (Polchlep?) 7 Hüfener, an stehenden Zinsen und anderen Gerechtigkeiten, Inhalts der übergebenen schriftlichen Verzeichnisse, als zu Relep (Kr. Schievelb.), Kreitzig (Cretzigk; Kr. Schievelb.), Semerow (Somerow; Kr. Schievelb.), Barkenow (Berkenow) und Völzkow (Voltzkow; Kr. Schievelb.), und mit Schulzengebühren, Kirchenlehen, Gerichten, Diensten, Pflichten, es sei an Gelde, Roggen, Weizen, Hafer, Gerste, Zins- und Rauchhühnern, Mühlen, Mühlenstätten, Seen, Teichen, Wassern, Fischereien, Vorwerken, Schäfereien, Wiesen, Haiden, Waldungen, Mastungen, Jagden, Wildbahnen, Hopfen- und Kohlgärten, Rätticht (?), Struttich (Quellen ?), und sonst mit allen und jeden Nutzungen und Gerechtsamen, so bisher und allewege dem Schlosse Schievelbein gehörig, wie des Markgrafen Vater und andere dessen Vorfahren an dem Schlosse innegehabt, genossen und gebraucht haben. Das Schloß Schievelbein und dessen Bauerschaften und Unterthanen werden der

Eide und Pflichten entbunden, aber Bürgermeister, Rathmanne und Gemeinden beider markgräfl. Städte Schievelbein und Dramburg, sammt derselben Mannschaft werden an den ersten Komthur zu Schievelbein, Melchior von Barfuß, als markgräfl. Landvogt, Rath und Amtmann daselbst verwiesen, indem zugleich festgesetzt wird, daß die Komthure allezeit Landvögte zu Schievelbein und Dramburg sein sollten. — Die Tauschurkunde des Mrkgr. Johann ist unterschrieben von: Frantz Nawmann, Cancellarius.

J. C. Dithmar, Nachrichten von dem Herrenmeisterthum des ritterl. Johannes-Ordens. (1737.) S. 68—70. Riedel Bd. 18. S. 271—279. — Vgl. die Ordens-Regeste bei Riedel Bd. 24. S. 246; Dienemann's Nachrichten vom Johanniter-Orden S. 86 f.; v. Ledebur's Allg. Archiv Bd. 15. S. 305—307; Wedekind, Gesch. des Johanniter-Ordens S. 100 f.; Berghaus, Landbuch Bd. 3. S. 566. Vgl. v. Raumer, Neumark S. 43; Buchholtz, Gesch. der Churm. Brandenb. 3. Thl., S. 430 u. 435; Seyffert's Cüstrin S. 46; Kratz, Die Städte Pommerns S. 127 und 343 f.; Wedekind, Gesch. der Neumark S. 326 Anmerk. — Hänfler (Biographie des Markgr. Johann) giebt als Datum der Urkunde: Freytag nach Viti et Modesti, d. i. 19. Juni.

Die völlige Confirmation dieses Tausches zwischen Quartschen und Schievelbein Seitens des Johannsordens-Meisters erfolgte erst am 7. Juli 1545 (Riedel, Codex I. Hauptth. Bd. 24, S. 246). Seit dieser Vertauschung wurde das Schloß Schievelbein der Sitz einer Johanniter-Komthurei. Melchior von Barfuß war der erste Komthur von Schievelbein. Der Johanniterorden hat seitdem Schievelbein bis zum J. 1808 besessen, wiewohl die Stadt Schievelbein fortwährend zu den Immediatstädten gerechnet wurde. Leuthinger, Topogr. pr. p. 24 u. Topogr. post. p. 68: Schivelbeinum, praecipua novae Marchiae, ... praefectura, arce, monasterio et commendatura insigne. Wegen Schievelb. vgl.: v. Raumer, Neumärk. Landbuch, Einleit. S. 102 f. u. 42—44; v. Ledebur's Allg. Archiv Bd. 5, S. 348—380; Bd. 14: S. 97—104 u. 105—131; Bd. 15, S. 289—317 (Gesch. der Stadt und des Landes Schievelb. bis 1672, mit Urkunden); Virchow in Baltischen Studien Jahrg. 9 (1843), Hft. 2, S. 51 ff.; Jahrg. 13 (1847), Hft. 2, S. 1—23; 1866, 1. Hft., S. 179—196; Kratz, Die Städte Pommerns, S. 341—345; Neumann, Geographie des Preuß. St. S. 331; Reg. Hist. Neom. 1. Abth. S. 31 f., 46, 87, 311, 376, 379, 383, 389; 2. Abth., S. 185. Die Urkunden über Schiev. s. in Riedel's Codex I. Hauptth. Bd. 18, No. IV. — Wegen Quartschen vgl.: Jobst, Beschreibung der Mark Brandenb. in (Küster's) Collectio x. 1. Bd. S. 140; v. Raumer's Neumärk. Landbuch S. 16; v. Ledebur, Allg. Archiv Bd. 16, S. 295 bis 301; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 356 f.; Neumann a. a. O. S. 366; Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S. 1. Die Urkunden über Q. s. in Riedel's Codex I. Hauptth. Bd. 19, No. VIII. — Neudamm oder Thamb (Thamm) ist erst damals eigentlich aus der alten Templer-Ballei Tamb entstanden und wurde seitdem ein Lieblingsaufenthalt der Markgräfin Katharina, welche daselbst die Kirche und das Hospital auf ihre Kosten bauen ließ. Leuthinger, Topogr. pr. p. 23: Thamum indulgentia .. Johannis Marchionis conjugis in frequentem civitatem processit. Vgl. Berghaus, Landbuch 3. Bd. S. 401 f., 380, 774, 778; Neumann a. a. O. S. 366. — Wegen Darmiezel im Königsberg Kr. an der Miezel: Berghaus a. a. O. Bd. 3, S. 339, 341, 357, 368, 170; Neumann a. a. O S. 366; wegen Drewitz im Königsberg. Kr.: Neumann a. a. O. S. 367 u. Berghaus a. a. O. S. 170; wegen Kutzdorf im Königberg. Kr. an der Miezel: Berghaus a. a. O. S. 341 u. 357 und Neumann a. a. O. S. 366; wegen Nabern bei Neudamm: Berghaus a.

a. O. S. 170, 339, 341, 358, 774, 778; wegen des Dorfes Schaumburg: Berghaus a. a. O. S. 170 u. 357; wegen Wilkersdorf: Berghaus a. a. O. S. 170, 341, 358; wegen Zicher im Königsberg. Kr., fast südlich von Neudamm: Berghaus a. a. O. S. 170, 341, 357, 358, 774, 778; Neumann a. a. O. S. 366; wegen Zorndorf im Königsberg. Kr.: Berghaus a. a. O. S. 170, 341, 357, 358; Neumann a. a. O. S. 366. — Dramburg. »Drageburgum Crucigerorum opus praeclarum« Leuthinger, Topogr. post. p. 68 vgl. Topogr. pr. p. 24. Wegen Dr. vgl.: v. Raumer, Neum. Landbuch S. 39 f.; Neumann a. a. O. S. 332; Kratz, Die Städte Pommerns S. 125—128; Reg. Hist. Neom. I. Abth., S. 52, 390, 410; Klempin u. Kratz, Matrikeln d. Pommer. Ritterschaft, Orts-Register.

1540, 28. Jun. (Mont. nach Johannis Bapt.).

Kurf. Joachim II. von Brdbg. genehmigt zu Cöln a. d. Sp. den von Mkgr. Johann vorgenommenen Eintausch der Komthurei Quartschen (Quartzen) nebst Neudamm (Tham) und Zubehör gegen das Amt Schievelbein.

Riedel Codex I. Haupth. Bd. 18. S. 279.

1540, 29. August.

Die älteste Tochter des Mkgr. Johann, Elisabeth wird geboren.

Brunnii Catalog. Elector. Brand. in d. Scriptt. rer. Brand. T. II. z. Anf. z. J. 1540; Rentsch Brandenb. Ceder-Hein S. 450; Locke! z. J. 1540.

1540, 15. Sept. (Mittw. nach exaltacionis crucis).

Der Rath von Landsberg a. d. W. belehnt den Georg Lumer mit dem Schulzengericht in Wepritz.

Regeste im 3. Jahresberichte des Histor.-stat. Vereins zu Frankfurt a. d. O. 1863. S. 17. Nr. 84. Die ungedruckte Original-Urkunde befindet sich im städt. Archive zu Landsberg a. d. W. — Wegen Wepritz im Landsberg. Kr. vgl.: v. Raumer, Neum. Landbuch S. 93, Anmerk. 4; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 452, 455, 459, 460; Neumann, Geographie des Preuß. Staats S. 365; Reg. Hist. Neom. I. Abth., S. 100.

1540, 22. Sept. (Donnerst. nach Matthäi).

Ehestiftung zwischen Hans v. Sydow auf Tormen (?) und Margaretha N. N.

Geh. Staats-Archiv in Berlin. Cop. Neomarch. III. f. 94. 95. — Wegen der v. Sydow s. unten 1549, 4. März.

1540, 10. Okt.

Am Abende Burchardi brannte Arnswalde in der Neumark über die Hälfte ab.

Angeli Breviar. S. 135 u. Ann. March. S. 332. Locke! z. J. 1540. Leuthinger, Topogr. p. 22, u. Topogr. post. p. 68. Arnswaldum auctoritate, dulci campanarum concinentium sibique musico invicem intervallo correspondentium harmonia, ingeniis, commoditate peramplum. — Wegen Arnsw. vgl. v. Raumer's Neumärk. Landbuch, Einleit. S. 36 f.; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 486—491; Reg. Hist. Neom. I. Abth. S. 23. Die Urkunden über Arnsw. s. in Riedel's Codex I. Hauptth. Bd. 18, No. I.

1540, 19. Novbr.

Zusammenkunft der Evangelischen zu Naumburg. Mkgr. Johann hatte sich entschuldigen lassen.

Seckendorf de Lutheranismo l. III. sect. 21. § 80. Add. 2. p. 300.

1540, 12. Dezember.

Die Kurfürstin Elisabeth meldet aus Lichtenberg dem Kurf. Joachim II.: ihre schwere Krankheit lasse sich so an, daß sie auf Besserung nicht hoffen könne; sie möchte aber gern vor ihrem Heimgange ihre beiden geliebten Söhne noch sehen und sprechen; darum wünsche sie sehnlich, daß Joachim sie durch seine Ankunft erfreuen möge; und sie habe daher auch an Johann dieselbe Bitte gerichtet.

Kirchner, Die Churfürstinnen u. s. w. Thl. 1, S. 267 (Auszug). Vgl. Riedel in d. Zeitschr. f. Preuß. Gesch. 1865, S. 91 f.

Die Söhne willfahrten der Bitte der Kurf. Elisabeth, worauf später die letztere ihnen zu erkennen giebt, wie herzlich sie durch ihre Besuche erfreut worden sei.

1540, 24. Decbr. (Freit. nach Luciä) u. 1552 (Donnerst. nach Purificat. Mar.).

Ehestiftung zwischen Eggert von Gramm auf Mehrentin (Friedeberg. Kr.) und Getrud von Möhlen.

Geh. Staats-Archiv zu Berlin Cop. Neomarch. III. f. 91. 110. — Wegen der v. Gramm, die jetzt ausgestorben sind, vgl. v. Ledebur, Preuß. Adelslex. 1. Bd. S. 280; Reg. Hist. Neom. 2. Abth. S. 359; schon 1499 saßen die v. Gr. auf Mehrenthin und besaßen dieses Gut noch 1712. Wegen Mehrenthin vgl. Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 477. — Die v. Möhlen, die auf Hohen-Lärtzig und Lichtenow saßen, sind ebenfalls schon (1779) erloschen. Vgl. v. Ledebur a. a. O. 2. Bd., S. 113, u. Reg. Hist. Neom. 2. Abth. S. 359.

1540, o. D., d. Cüstrin.

Form und Practica, wie es ein Fürst mit Niedersetzung der neuen Räthe vermöge der Reichsabschiede halten soll.

Neumärk. Verordnungen (Ms. boruss. Fol. 182 auf der Kögl. Bibliothek zu Berlin) No. 8. S. 77—84.

1540.

Da der Bischof Georg von Lebus sich bei dem Mkgr. Johann darüber beschwert hatte, daß von den Stiftsunterthanen im Sternberg'schen Kreise die außerordentliche Steuer von 8 Groschen auf jede Hufe eingefordert würde, obwohl hiezu nicht seine Einwilligung, sowie von allen übrigen Ständen der Neumark, gegeben worden, so erwidert ihm der Markgraf: Er mache in Absicht der Steuern keinen Unterschied zwischen seinen Unterthanen, und die Stiftsdörfer hätten gleiche Verpflichtungen mit allen übrigen Dörfern in seinen Landen. Daß der Bischof nicht seine Einwilligung zu der Steuer gegeben habe, sei ganz unerheblich, da in des Markgrafen Landen diejenigen, welche nicht ihren Wohnsitz darin hätten, auch nicht zu den Landtagen verschrieben würden, sondern sich dasjenige gefallen lassen müßten, was

von den eingesessenen Ständen bewilligt und beschlossen würde. Endlich irre der Bischof sehr, wenn er glaube, daß die Schutzherrlichkeit über die Sternberg'schen bischöflichen Güter jemals dem Markgrafen abgetreten worden sei. Diese habe ihm von dem Beginn seiner Regierung an gehört, der Kurfürst habe sie ihm nur ohne Grund streitig machen wollen, und dadurch sei der vor Kurzem getroffene Vergleich nöthig geworden.

Wohlbrück, Gesch. von Lebus Thl. 2. S. 297 (Auszug).

Leuthinger, Comment. l. IX. § 1 (z. J. 1555) p. 315: In hoc reipublicae statu intercedebat contentio gravis Episcopo Lebusiano Blumenthalio cum Johanne Brandenburgico de quibusdam bonis Ecclesiasticis, quae in ditione Sternburgensi trans Viadrum possederat. Aber der Bischof von Lebus Georg von Blumenthal starb bereits 1550, 25. Sept. (Vgl. Wohlbrück a. a. O. S. 312).

1540.

Die Stadt Bärwalde brennt vollständig ab.

Angeli Brevian. S. 135 u. Ann. March. S. 332. Leuthinger, Topograph. prior p. 22 ed. Krausii.

1540.

Der Adel des Züllichauer Weichbildes und seine Lehnverhältnisse.

v. Eickstedt, Versuch eines neuen Landbuchs der Mark Brandenburg. Vgl. Wedekind, N. Chronik von Züllichau S. 141 f. und unten unter „Lehnwesen“.

1540.

Nach dem Tode des Lorenz Günther suchen die Vormünder seines unmündigen Sohnes Hannibal für diesen die Lehen wegen des Gerichts in Reppen. Zu gleicher Zeit that der Dr. Albrecht Malso, dem das Angefälle dieses Gerichts verschrieben war, der gesammten Hand gebührende Folge.

Wohlbrück, Gesch. v. Lebus Thl. 3, S. 418 (Archivnachricht). Wegen dieses Lehngerichtes in Reppen vgl. Wohlbrück a. a. O. S. 417 f.

1540.

Ehestiftung zwischen Liborius v. Schlieben auf Belitz und Magdelena N. N.

Geh. Staats-Archiv. Cop. Neomarch. ad I. f. 1830.

Über das Dorf Beelitz im Sternberg. Kr., das 1512 an die Familie v. Schlieben kam, vgl. Wohlbrück, Gesch. v. Lebus Th. 3, S. 470—472, und Berghaus Landbuch Bd. 3, S. 300. Nach 1567 u. vor 1571 ging Beelitz in den Besitz der v. Mandelsloh über. — Über die v. Schlieben (auch über Liborius v. Schl.) vgl. Wohlbrück a. a. O., u. v. Ledebur's Preuß. Adelsler. 2. Bd., S. 375—378.

1540.

Vom J. 1540 erzählt Möller in seiner Chronik v. Züllichau, daß nicht allein eine sehr reiche Getreideerndte gewesen sei, sondern daß auch der Wein allenthalben so viel und gut worden, daß sich viele Leute daran zu Tode gesoffen.

Wedekind's N. Chron. v. Züllichau S. 141.

1541, 12. Jan. (Mittw. nach den heil. drei Königen).

Ehestiftung zwischen Joachim v. Damnitz auf Rostin (im Soldin. Kr.) und Margarethe v. Steinbeck.

Geh. Staats-Archiv in Berlin. Cop. Neomarch II. f. 167.

Über die v. Damnitz vgl. v. Zedlitz-Neukirch, Adelslex. I. Bd., S. 393 f.; v. Ledebur, Preuß. Adelslex. I. Bd., S. 156; Reg. Hist. Neom. 2. Abth., S. 215; über die v. Steinbeck: v. Ledebur's Preuß. Adelslex. 2. Bd., S. 578; Klempin u. Kratz, Matrikeln der Pommer. Ritterschaft S. 18; Reg. Hist. Neom. 2. Abth. S. 367. — Wegen Rostin vgl. Berghaus, Landbuch Bd. 3 S. 441; Reg. Hist. Neom. 2. Abth., S. 285.

1541, 14. Jan. (Freit. nach Octavas Trium Regum).

Mkgr. Johann von Bdbg. belehnt auf seinem Schloß zu Cüstrin die Gebrüder Wilhelm und Asmus Schinnige (Schöning), des Asmus Sch. Söhne, mit der gesammten Hand an den (im Königsberger Kr. gelegenen) Dörfern Grabow, Nieder-Kränig (Nieder-Kregnitz), Hohen-Lübbichow und Bellin, und Allem, was zu den Dörfern gehört, mit obersten und niedersten Gerichten, Holzungen, Mühlen, Büschen, Äckern, Wiesen, Grasungen, Gewässern, Fischereien, Zehnten und Rauchhühnern.

Riedel I. Hauptth. 24. Bd. S. 235 f. Vgl. die Regeste in v. Schöning's Gesch. der Familie v. Schöning 2. Thl., S. 59. — Wegen des Geschlechts v. Schöning vgl. Gebr. Hans und Kurd v. Schöning, Geschichtl. Nachrichten von dem Geschlechte v. Schöning u. dessen Gütern. Berlin. 1830. kl. Fol.; v. Zedlitz-Neukirch, Adelslex. 4. Bd., S. 190 f.; v. Ledebur, Preuß. Adelslex. 2. Bd., S. 400—402; Berghaus, Landb. Bd. 2, S. 357 f.; Bd. 3, S. 352 u. Personen-Reg.; v. Raumer, Neum. Landb. S. 89; Klempin u. Kratz, Matrikeln d. Pomm. Ritterschaft, Register der Familiennamen; Reg. Hist. Neom. I. Abth., S. 64 und 211; 2. Abth., S. 218 u. 354 f. — Die in der Urkunde genannten Dörfer liegen sämmtlich im Königsberg. Kr. Über Grabow vgl. v. Raumer a. a. O. S. 83, Anm. 1; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 425 u. 410; Reg. Hist. Neom. I. Bd., S. 25; über Nied.-Kränig, im Oderthale u. ½ M. von Schwedt: Neumann, Geographie des Preuß. St. S. 366; v. Raumer a. a. O. S. 83, Anm. 7; Reg. Hist. Neom. I. Abth. S. 25; über Hoh.-Lübbichow: Berghaus a. a. O. Bd. 3, S. 407 f. u. 409; Reg. Hist. Neom. I Abth., S. 22; über Bellin: Berghaus a. a. O. S. 409 u. 413; Reg. Hist. Neom. I. Abth., S. 129, u. 2. Abth., S. 285.

1541, 9. Febr. (Mittw. nach Doroth.).

Der Rath von Landsberg a. W. belehnt Simon Agrivis mit dem Gerichte zu Lorenzdorf sammt allen Freiheiten und Gerechtsamen. (Sie sind specificirt.)

Das Orig. im Stadtarchive zu Landsberg a. W. Die Regeste im 3 Jahresbericht des Histor.-stat. Vereins zu Frankfurt a. O. S. 18 Nr. 85. — Wegen Lorenzdorf im Landsberg. Kr. vgl.: v. Raumer, Neumärk. Landbuch S. 94, Anm. 9; Engelien, Gesch. der Stadt Landsberg a. d. W. S. 33 u. Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 459, 460, 455; Reg. Hist. Neom. 1. Abth. S. 117 f.

1541, 12. Febr. (12. Februarii).

König Sigismund von Polen ernennt nach einer deshalb mit

Mkgr. Johann getroffenen Übereinkunft, zu Wilna Kommissarien zur Regulirung der Grenzen zwischen Polen und der Neumark und ertheilt denselben eine Instruction.

Dogiel, Cod. dipl. Pol. T. 1. p. 434. Riedel I. Hauptth. Bd. 24. S. 236 f.

Die Grenzen zwischen Polen und der Neumark waren schon früher mehrere Male, wie 1433 u. 1441, festgestellt worden. Vgl. Reg. Hist. Neom. 2. Abth., S. 115 bis 117 und 142.

1541, 5. April.

Reichstag zu Regensburg. Religionsgespräch daselbst zwischen evangel. und katholischen Geistlichen. Regensburger Interim (eine interimistische Vereinigungsformel). Außer Kaiser Karl V., vielen Fürsten, Prälaten u. s. w., war auf dem Reichstage, als Abgesandter des Mkgr. Johann, Dr. Conr. Metsch anwesend.

Lockel, Marchia illustr. z. J. 1541. — Vgl. über den Regensburg. Reichstag u. das sog. Regensburg. Interim: außer Sleidanus, Leuthinger Comment. l. IV. § 28—31, p. 170 ff. Seckendorf de Lutheranismo lib. III., sect. 23; v. Rommel, Philipp d. Großm. Bd. 1, S. 450—457; G. de Leva im Archivio Veneto publicazione periodica in d. ersten beiden Jahrg. (üb. Contarini u. das Regensburger Concordienwerk.)

1541, 20. Jun. (Mont. nach Corp. Christi).

Es vergleichen sich in Cüstrin Kurf. Joachim II. und Mkgr. Johann mit einem polnischen Abgesandten wegen stattgefundener Verletzungen der Mark dahin, daß an einem bestimmten Tage polnische Kommissarien nach Meseritz und brandenburgische nach Driesen (Friedeberg. Kr.) oder Lagow kommen sollen, um sich daselbst über eine weitere Zusammenkunft zu einigen und die Zwistigkeiten zwischen den beiderseitigen Fürsten und ihren Unterthanen in Betreff der Grenzen und aus anderen Ursachen auszugleichen.

Riedel 2. Hauptth. 6. Bd. S. 467 f. — Wegen der Stadt Driesen vgl.: v. Raumer, Neumärk. Landbuch, Einleit. S. 33; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 465—469; Neumann, Geographie des Preuß. St. S. 364; Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S. 3. — Wegen Lagow (im Sternberg. Kr., 4½ M. südöstl. von Drossen) vgl.: Wohlbrück, Gesch. von Lebus Th. 3, S. 512—515; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 254 f., 176—178, 180, 286; Neumann a. a. O. S. 370; Mittheilgn. des Histor.-Statist. Vereins zu Frankfurt a. O. 1. Hft. (1861), S. 13—18; Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S. 57, 216 f., 311.

1541, 7. Sept. (Mittw. nach Egidii.)

Ehestiftung zwischen Jakob v. Buntsch auf Bieberteich und Katharina N. N.

Geh. Staats-Archiv. Cop. Neomarch. I. f. 253.

Wegen Bieberteich im Sternberg. Kr. (1½ M. östl. von Reppen) vgl.: Wohlbrück, Gesch. v. Lebus Th. 3, S. 472—474; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 288. Schon 1354 gehörte das Dorf den v. Boncz oder Buntsch. — Jakob v. Buntsch, der 1521 das Gut mit seinen 3 Brüdern erbte, wurde später alleiniger Besitzer desselben und war es bereits 1558; er verkaufte es aber 1562 für sich und seine unmün-

digen Söhne dem Barth. v. Mandelsloh und bezog darauf sein Gut Görzke. Über die v. Buntsch vgl. Wohlbrück a. a. O. u. Berghaus a. a. O.

1541, 1. Sept. (Mittw. nach Egidii).

Ehestiftung zwischen Martin v. Brederlow auf Granow und Walpurg N. N.

Geh. Staats-Archiv in Berlin Cop. Neomarch. II. f. 188.

Über die v. Brederlow vgl.: v. Zedlitz-Neukirch, Adels-Lex. I. Bd., S. 303; v. Ledebur, Preuß. Adels-Lex. I. Bd., S. 100 f.; v. Raumer, Neumärk. Landb. S. 23 u. 81 Anm. 20; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 352, und Personen-Register S. LXXXIII.; Klempin u. Kratz, Matrikeln der Pommer. Ritterschaft, Personen-Register; Reg. Hist. Neom. I. Abth. S. 93, 141, 169; 2. Abth., S. 215, 221, 222, 368. — Granow im Arnswald. Kr. war 1337 unmittelbar landesherrlich, seit dem 16. Jahrh. aber Eigenthum der Familie von Brederlow. Vgl. über Granow: Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 489 u. 503; Reg. Hist. Neom. 2. Abth., S. 383.

1541, im Herbst.

Mkgr. Johann verweilt bei seiner Mutter, der Kurfürstin Elisabeth, in Lichtenberg. Bei dieser Gelegenheit kam zwischen Mkgr. Johann und seiner Mutter ein förmlicher Vertrag wegen ihrer Übersiedlung nach Cüstrin zu Stande. (Dazu kam es jedoch nicht.)

Riedel in der Zeitschrift für Preuß. Geschichte 1865, S. 92. Kirchner, Die Churfürstinnen u. s. w. Thl. 1, S. 267.

1541, 11. Novbr. (Martini).

Kurf. Joachim II. v. Brdbg. hatte dem Mkgr. Johann 30,000 Gulden verschrieben, und die Städte Stendal und Prenzlau hatten die Bürgschaft für diese Summe über sich genommen. Der Kurf. stellt deshalb den beiden Städten am Tage Martini zu Cöln a. d. Spr. Schadlosbriefe aus.

Riedel I. Hauptth. 16. Bd. S. 209 u. 21. Bd. S. 440 f. Das Orig. befindet sich in den rathhäusl. Archiven zu Stendal und Prenzlau.

1541.

Bekenntniß Mkgr. Johanns wegen Abhandlung des Zolles zu Lenzen.

Im Königl. Hausarchive zu Berlin.

Wegen Lenzen in der Priegnitz vgl.: Neumann, Geographie des Preuß. Staats S. 362; Berghaus, Landbuch Bd. 3, Orts-Register.

1541.

Mkgr. Johann bestätigt zu Cüstrin den der Stadt Züllichau vom Herzoge Hans von Priebus, Dienst. nach Allerheil. 1478 ausgestellten Privilegien-Brief, als „Bürgermeister, Rathmanne, Eldesten Gewerke u. ganze Gemeine der Stad Zullich einen pergamentnen Brief Weil. des hochgeb. Fürsten Hrn. Johannsen, Herzogen in Schlesien, vom Sagan u. zu Großen Glogaw, Freyenstadt u. s. w. sel. gedechtnus anhangender Insigel Besigelt", „der an geschrift etwas tunkel

geworden und mit der Zeit unleshafft werden mechte", vorbrachten, und läßt ihn „vom worthe zu worthe in ein transsumpt" nehmen. Diese Urkunde enthält die der Stadt Züllichau gewährten Privilegien.

Wedekind's Chron. v. Züllichau S. 110 u. Anh. S. IX. Vgl. unten unter »Regierung.«

1542, 22. März (Mittw. nach Lätare).

Ehestiftung zwischen Simon von Werbelow auf Bellin und Margarethe N. N.

Geh. Staats-Archiv zu Berlin Cop. Neomarch. II. f. 189.

Die Werbelow, 1772 erloschen, erscheinen im Königsberg. Kr. u. im Sternberg. Kr., zu Bellin im Königsberg. Kr. auch 1583 u. 1709. Vgl. v. Ledebur, Preuß. Adelslex. 3. Bd., S. 100; Reg. Hist. Neom. 2. Abth., S. 358 u. 367. — Wegen Bellin s. oben zu 1541, 14. Jan.

1542, 21. Mai (Dominika Exaudi).

Abschied wegen der Bierfuhren und Verleger der Krüge im Crossen'schen Distrikt.

Hänsler.

1542, 6. Jun. (Dienst. nach Trinitat.).

Ehestiftung zwischen Melchior v. Barfus, Churbrandenburg. Rath, Komthur des Johanniterordens und Landvogt zu Schievelbein, und Esther v. Damitz.

Geh. Staats-Archiv zu Berlin Cop. Neomarch. II. f. 180. — Wegen Melch. v. Barfuß s. oben 1540, 15. Jun. Über die Familie v. Barfuß vgl.: v. Zedlitz-Neukirch, Adelslex. 1. Bd., S. 176—178, vgl. Bd. 4, S. 381; Berghaus, Landbuch Bd. 2, S. 429, 430, 431, 436—440; Reg. Hist. Neomarch. 2. Abth., S. 286 f. — Wegen der v. Damitz vgl. v. Zedlitz-Neukirch a. a. O. 1. Bd., S. 392 f.; Reg. Hist. Neom. 2. Abth., S. 357 f.

1542, 2. Novbr. (Donnerst. nach omnium Sanctorum).

Johans, Mkgr. zu Brdbg., schenkt seinem Kanzler und Rath Frantz von Newmann seiner treuen und willigen Dienste wegen zur Erbauung eines Wohnhauses einen Platz zu Cüstrin, der der markgräfl. Kanzlei zunächst liegt, sowie ein Stück Landes vor der langen Oderbrücke, auf der rechten Seite, zur Anlage eines Gartens, vereignet ihm auch die ihm vom Rathe der Stadt Cüstrin zu dem Hause verliehene Wiese, welche des Rathes Göricke heißt und zwischen Hansen Schwabens, des Schlächters, und Valtin Röse's, Paul Göll's und Thewes Horyms Wiesen liegt. Er und seine Erben sollen Haus, Garten und Wiese frei von aller Unpflicht gegen die Herrschaft und von Schoß an den Rath, auch frei von allen Diensten besitzen; die genannten Besitzungen versetzen und verkaufen und darin allerlei Gewerbe treiben dürfen; auch das Recht haben, von der Hütung, Grasung, der Mast und Holzung der Stadt Cüstrin Gebrauch zu zu machen; in gleicher Weise, wie alle anderen Einwohner von Cüstrin, von Zöllen befreit sein; für ihren eigenen Bedarf im Hause brauen

oder fremde Biere und Weine oder andere Getränke einlegen dürfen, jedoch, wenn sie in dem Hause ausschenken oder außerhalb des Hauses mit Maßen verkaufen wollen, dem Markgrafen ebensoviel, wie alle anderen Einwohner von Cüstrin, entrichten. Diese Schenkungsurkunde ist in Cüstrin ausgestellt.

Riedel, Codex I. Hauptth. Bd. 19, S. 63.

1542, 20. Novbr. (Mont. nach Elisab.).

Ehestiftung zwischen Balzer v. Werbelow auf Wittstock und Margaretha N. N.

Geh. Staats-Archiv Cop. Neomarch. II. f. 190. — Wittstock im Königsb. Kr. wird schon 1337 im neumärk. Finanzregister erwähnt. Vgl. Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 401.

1542, 4. Decbr. (Dienst. nach Barbare).

Nachdem brandenburgische und pommersche Räthe bei einer Zusammenkunft in Frankfurt a. d. O. dahin übereingekommen waren, bei einer weiteren Zusammenkunft die Streitigkeiten zwischen Kurf. Joachim II. und Mkgr. Johann einer- und den Herzogen Barnim und Philipp von Pommern andererseits wegen der Landesgrenze zwischen der Neumark und Pommern, sowie noch anderer Ursachen halber auszugleichen, verhandeln brandenburg. und pommersche Kommissarien — Barthold Flanß, Hauptmann zu Neu-Angermünde, und Lic. Casp. Wiederstatt, von Seiten des Kurf.; Hofmarschall Claus v. Schönebeck, Hauptmann Heinr. v. Pack zu Cottbus und Peitz, und Kanzler Frantz von Naumann, von Seiten des Mkgr. Johann; Niclas v. Klempzen, pommer. Marschall u. andere pommer. Räthe von Seiten der Herzoge von Pommern — am 4. Dec. auf einem Tage zu Königsberg i. d. N. über die Grenzen zwischen der Neumark und Pommern, über den dem Bischof von Camin in der Neumark zustehenden Zehnten u. A. und treffen folgende Anordnungen: Zur Regulirung der Grenzen sollten bevollmächtigte Kommissarien, von jedem Theil 2, am Montag nach Jubilate 1543 an der Oder, da wo die neumärkischen und pommerschen Grenzen zusammenstoßen, zusammentreffen und nun von da an von Ort zu Ort die Grenze zwischen der Neumark und Pommern ziehen und bestimmen, bei streitigen Punkten Zeugen verhören u. s. w. — Was den Zehnten des Bischofs von Camin anlangt, so sollte der Bischof von Camin, so oft sich das Bisthum erledigte, eine Bestätigung seines ihm in der Neumark zustehenden Bischofszehnten bei Mkgr. Johann nachsuchen und für die ertheilte Confirmation in der markgräfl. Kanzlei 3 Fl. entrichten, worauf dann dem Bischof von Camin der Zehnt aus der Neumark „geruhiglich“ verabfolgt werden sollte. Weil aber Mkgr. Johann die geistliche Jurisdiction und noch andere Geschäfte, die früher dem Bischof von Camin obgelegen, durch seine Visitatoren

besorgen lasse, so sollte den 3. Theil des Bischofszehnten jährlich der vom Mkgr. verordnete geistliche Visitator beziehen, doch darüber eine Confirmation vom Bischof von Camin erhalten und für dieselbe 1 Fl. an die bischöfliche Kanzlei zahlen. Ferner sollte kein Bischof von Camin dem Mkgr. Johann des Bischofszehnten halber zur Leistung der Rathspflicht verbunden sein. Auch sollten fortan zu jeder Zeit den beiderseitigen Geistlichen die ihnen zustehenden Zinsen aus beiderseitigen Landen, aus der Neumark nach Pommern, und aus Pommern nach der Neumark, verabfolgt werden. Der auf die Landhäuser zu Schievelbein Schulden und rückständiger Zinsen halber in Pommern gelegte Arrest sollte aufgehoben, die 450 Fl., die zu Cüstrin deponirt worden, sollten den Khonen überantwortet, sowie die Gerichte zu Cüstrin im Beisein der pommerschen Räthe verhört werden. Wider den, welcher im Amt Schievelbein einen Todschlag begangen, sollte der Landvogt zu Recht verhelfen. Endlich sollte auch die Ausfuhr des Getreides aus Pommern in die Neumark und umgekehrt wieder freigegeben werden.

Riedel 2. Hauptth. 6. Bd., S. 471 — 475.

1542.

Der Bischof von Lebus, George von Blumenthal, beschwert sich in einem Schreiben an Mkgr. Johan darüber, daß der Landreiter die bischöflichen Unterthanen im Lande Sternberg anhalte, sich Montags nach Burchardi (12. Okt.) auf dem Walle zu Cüstrin (zu den dortigen Wallarbeiten) zu gestellen, zu einer Zeit, wo ein Jeder mit seinen Feldarbeiten zu thun habe; auch daß, wenn sie gleich ihrem besten Vermögen nach auf dem Walle arbeiteten, sie dennoch ohne gegebene Ursache von den Wallmeistern geschlagen würden.

Seyffert's Annalen von Cüstrin S. 55 f. (archival. Nachricht). Vgl. Wedekind, Gesch. der Neumark S. 335.

1542.

Die Kirchenvisitatoren bitten den Mkgr. Johann, er wolle der Universität einige ihr früher beigelegte Hebungen aus Cüstrin und Cottbus verabfolgen lassen.

Riedel, Codex I. Hauptth. Bd. 23, S. 487 f.

Wegen der Universität Frankfurt a. O.: (J. C. Becmanus) Notitia Universitatis Francofurtanae etc. (Francof. ad Viadr. 1707). fol. — C. Ren. Hausen, Gesch. der Universität und der Stadt Frankfurt a. O. u. s. w. Frankf. a. O. 1800.

1542.

Mkgr. Johann läßt von den alten Silbergeräthen, welche die Kirche zu Friedeberg besaß, „vngefehrlichen 300 vnd etzlich 60 Loth" abfordern. — Der Mkgr. vermerkt selbst in seinen Testamenten vom 11. Juli 1546 und 29. Juni 1560 unter den Beträgen, welche er

„vor silber vnd anders" den neumärkischen Städten schuldig geworden war, „Friedebergk" mit 360 Fl. (Woldenberg mit 74 Fl.).

Notiz ex anno 1542 im Geh. Staats-Archiv u. Riedel's Codex 24. Bd., S. 256 u. 276. Vgl. Treu's Gesch. von Friedeberg S. 149.

1542.

Mkgr. Johann läßt die in der St. Jakobikirche zu Drossen befindlichen silbernen Kreuze, Marienbilder, Monstranzen u. s. w., im Gewicht 42 Pfd. 12 Lth., im (damaligen) Werthe von 1188 Thlr. nach Cüstrin liefern.

Wohlbrück, Gesch. von Lebus Thl. 3, S. 416 (nach der Bittschrift des Magistrats von Drossen v. J. 1572 an der Kurf. Joh. Georg wegen Zurückgabe der Kirchengeräthe). Vgl. Wedekind, Sternberg. Kreis-Chronik S. 135 f.

1542.

Mkgr. Johann gewährt, auf Veranlassung des Herrenmeisters von Sonnenburg, Veit v. Thümen, der Stadt Zielenzig in den Dörfern der Komthurei Lagow die Kruggerechtigkeit.

Die betr. Urkunde befindet sich nach Buchholtz (Gesch. der Churm. Brandenb. Thl. 3, S. 435) in der Gundling'schen Sammlung. Vgl. Wohlbrück, Gesch. von Lebus Thl. 3, S. 517. — Zur Commenthurey Lagow gehörten, außer dem Schlosse und den beiden Städten Lagow und Zielenzig, 7 Dörfer unter brandenb. Hoheit (Neu-Lagow, Petersdorf, Malkendorf, Ostrow, Bresen, Langenfeld, Korritten), 4 unter polnischer Hoheit stehende Dörfer (Tempel, Burschen, Seeren, Langenpfuhl) und 2 wüste Dörfer (Großendorf u. Gymmelo). Vgl. über die Commenthurei Lagow: Wohlbrück a. a O. Thl. 3, S. 512 ff.; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 177, 178, 180. — Wegen der Stadt Zielenzig vgl. Wohlbrück a. a. O. Th. 3, S. 515—518; Berghaus a. a. O. 3. Bd., S. 269—273; Mittheilgn. des Histor.-Statist. Vereins zu Frankfurt a. O. 1. Hft. 1861. S 1—13; Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S. 9.

Im Jahre 1542 kamen die Heuschrecken in solcher Menge daher geflogen, daß sie gleich einer Wolke die Sonne verdunkelten. Sie richteten großen Schaden an, starben aber plötzlich durch die eintretende Kälte und verursachten durch ihre Verwesung allerlei Krankheiten.

Fichtner bei Engelien, Gesch. v. Landsberg a. W. S. 105. Lockel z. J. 1541.

1542, 12. Jan. (den Achten Tag nach Trium Regum).

Cyriacus, Dom-Cantor, Mag. Kerstian Büssow, Johannes Erttmar und Paulus Rewmann, und alle residirenden Domherren des Kapitels der Stiftskirche in Soldin, überlassen zu Soldin, in Erwägung, daß ihre Stiftsunterthanen sich vielfältigen Ungehorsam und Muthwillen erlauben und von Tag zu Tag sich widersetzlicher gegen das Kapitel zeigen, dem Mkgr. Johann von Brdbg. für 3000 Gulden für ewige Zeiten alle Kapitelsgüter mit allen Ein- und Zugehörungen, Nutzungen, Gerechtsamen, Lehnschaften, höchsten und niedersten Gerichten, nämlich: das Dorf Rosenthal, das jährlich 46 Gulden 23 Gr. 4 Pf. an Geld sammt der Bierzeise, 10 Wisp. 9 Scheff. Roggen,

2 Wisp. aus der Mühle daselbst, 9 Wisp. 12 Scheff. Hafer und 254 Hühner giebt; Schöneberg, das jedes Jahr 25 Fl. 7 Gr. 7 Pf. mit der Bierzeise entrichtet; Brügge, das des Jahrs 14 Fl. 18 Gr. zahlt, Mietzelfelde, das jährlich 16 Fl. 22 Gr. giebt; Staffelde, das alle Jahr 16 Fl. 20 Gr. sammt der Bierzeise entrichtet; ferner die jährliche Pacht von 8 Wispel Roggen aus der Mietzel-Mühle und 7 Wispel Roggen aus der Soldin'schen Mühle; ferner 2 Fl. 26 Gr. Hufenzins zu Neuenburg (Niegenborgk) und 1 Tonne Honig als Pacht, endlich von jedem Hause der genannten Dörfer jährlich 2 Rauchhühner, und sonst mit allen anderen Nutzungen, Zugehörungen und Gerechtsamen an Diensten, Lehnschaften, Wildbahnen, Holzungen, Heiden, Gewässern, Mühlen und Fischereien.

Riedel Bd. 18, S. 519—521. Vgl. Buchholtz, Gesch. der Churmark Brandenb. 3. Thl., S. 360 f.; Berghaus, Landbuch 3. Bd., S. 363 f. — Die Urkunden über das Collegiatstift Soldin s. in Riedel's Codex 1. Hauptth. 18. Bd., No. VII. — Berghaus: »Das Domstift Soldin und seine Besitzungen« in Berghaus Landbuch Bd. 3, S. 361—364. — Aus den Gütern des Peterpaulstifts von Soldin bildete Mfgr. Johann ein eigenes Amt, dem er seinen Sitz in Karzig anwies. — Die in der obigen Urkunde genannten Dörfer liegen sämmtlich im Soldin. Kr. Über Rosenthal vgl. v. Raumer, Neumärk. Landbuch, Einleit. S. 87; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 451; Neumann, Geographie des Preuß. St. S. 364; — über Schöneberg: Berghaus a. a. O. S. 366; — über Brügge: Berghaus a. a. O. S. 365 f.; — über Mietzelfelde: Berghaus a. a. O. S. 366; — über Staffelde: Berghaus a. a. O. S. 36 u. Neumann a. a. O. S. 364; — über Neuenburg: v. Raumer, Neum. Landb. S. 26 u. 92 Anm. 17; Berghaus a. a. O. S. 365; Neumann a. a. O. S. 364; Reg. Hist. Neom. I. Abth., S. 55; — wegen der Mietzelmühle, auf der Mietzel belegen und zur Gemeinde Mietzelfelde gehörig: Berghaus a. a. O. S. 371. Der Dörfer wegen vgl. auch Reg. Hist. Neom. I. Abth., S. 54 ff.

1543, 5. März (Mont. nach Lätare).

Ehestiftung zwischen Melchior von Grüneberg auf Balkow und Barbara von Löben.

Geh. Staats-Archiv zu Berlin. Cop. Neomarch. I. f. 236.

Balkow im Sternberg. Kr., ½ M. südlich von Ziebingen, seit 1480 im Besitze der v. Grüneberg. Nach dem Tode Peters v. Grüneberg 1536 kamen seine 3 Söhne, Melchior, Georg u. Siegmund, in den Besitz von Balkow. Melchior erkaufte 1565 von Joachim von Grüneberg dessen Antheil an Balkow, starb 1567 und hinterließ 6 Söhne. Vgl. über Balkow: Wohlbrück, Gesch. von Lebus 3. Thl., S. 468 bis 470; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 292; Reg. Hist. Neom. 2. Abth., S. 93. — Über die v. Grüneberg vgl. Wohlbrück a. a. O.; v. Zedlitz-Neukirch, Adels-Lex. 2. Bd., S. 292 f.; Berghaus a. a. O. — Über die v. Löben vgl. v. Ledebur, Preuß. Adelslex. 2. Bd., S. 44 f.; Berghaus a. a. O. 3. Bd., Personen-Register S. LXXXVIII. f.

1543, 5. März (Mont. nach Lätare).

Ehestiftung zwischen Anton v. Löben auf Ziebingen und N. N.

Geh. Staats-Archiv zu Berlin Cop. Neomarch. I. f. 237.

Ziebingen, 2 M. südwestl. von Reppen, im Sternberg. Kr., befand sich schon seit 1494 (wenigstens ein Theil) im Besitze der von Löben. Von 1536—1548 zeigen sich die Brüder Anton und Hans Löben als Besitzer von Ziebingen. Anton, dessen Wittwe, Anna v. Grüneberg, noch 1568 lebte, hinterließ 3 Söhne, Anton, Hans u. Siegmund, die 1560 auf das Absterben ihres Vaters mit Ziebingen belehnt worden. Anton starb vor 1571 und hinterließ einen Sohn gleiches Namens. 1582 wurde Ziebingen Eigenthum des Johanniter-Ordens. Vgl. Wohlbrück, Gesch. von Lebus Th. 3, S. 554 f., woselbst auch über die v. Löben; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 281 f.

1543, 25. Jun. (Mont. nach Johannis).

Kurf. Joachim II. verspricht seinem Bruder, dem Mkgr. Johann, ihm nächst der Hälfte des Geschützes, welche ihm vermöge väterlichen Vertrags zustehe, auf Bartholomäi (24. August) noch 2 Notschlangen sammt Zubehör verabfolgen zu lassen.

Seyffert's Annalen von Cüstrin S. 48 (urkundl. Notiz) u. Kutschbach, Chronik von Cüstrin S. 78.

1543, 13. August (Mont. nach Laurentii).

Köpnicker Vergleich zwischen Kurf. Joachim II. und seinem Bruder, dem Mkgr. Johann.

Dieser Köpnicker Vergleich enthält folgende Bestimmungen: Weil Mkgr. Johann sich geweigert, 1542 zur Türkensteuer beizutragen, so sollte der Kurf. auf dem nächsten Reichstage es durchzusetzen suchen, daß dieser Betrag von den Reichsständen übernommen würde; fortan sollte aber zu jeder Türkensteuer, sowie zu jeder andern Reichssteuer der Kurf. 4 Theile und der Mkgr. 1 Theil beitragen, mit Ausnahme derjenigen Reichssteuer, die aus dem eigenen Beutel der Fürsten erlegt werden müßte; zu dieser letzten sollte der Mkgr. den dritten Theil und der Kurfürst 2 Theile beitragen. — Die bisherigen Bestimmungen wegen der Schiffahrt auf der Warthe sollten vor der Hand noch in Kraft bleiben. — Für die Besitzungen, welche die Stadt Oderberg über der Oder in der Neumark („Newenmarck") habe, sollte Oderberg, wie Frankfurt a. O., bei Mkgr. Johann die Bestätigung nachsuchen, gleichwie Cüstrin für seine Besitzungen im Kurfürstenthum gethan. Die Jagd „auf der Oder thenen über Oder", derentwegen Mkgr. Johann mit dem Amt Oderberg in Streit gelegen, sollte dem Mkgr. Johann zustehen, doch sollte derselbe Oderberg und andere kurfürstliche Unterthanen bei den Gerechtsamen, die sie in des Mkgr. Landen besäßen, bleiben lassen und darin schützen. — Die Zwistigkeiten zwischen dem Closter Zehden und den Leuten zu Niedersathen (Sathan) sollten durch markgräfl. Kommissarien zu Bartholomäi (24. Aug.) entschieden und gütlich beigelegt werden. — Der Heringstonnenzoll auf der Oder, der bei Reppen und Lossow erhoben worden, sollte versuchsweise auf 2 Jahre abgestellt werden, so daß, wenn der alte und neue Tonnenzoll zu Oderberg und Cüstrin oder sonst wo in der Mark entrichtet worden, nichts weiter gegeben werden sollte.

Riedel 3. Hauptth. 3. Bd. S. 505—508.

Wegen Oderberg vgl.: Klöden's Waldemar Th. 2, S. 452 f. u. 477—480; Berghaus, Landbuch Bd. 2, S. 293 f. u. Bd. 3, Orts-Register; wegen Niedersathen im Königsberg. Kr.: v. Raumer's Neumärk. Landbuch S. 85, Anm. 10, und Neumann, Geographie des preuß. Staats S. 366; wegen Lossow im Lebus. Kr.: Wohlbrück, Gesch. v. Lebus Th. 3, S. 247—250

1543, 13. August (Mont. nach Laurentii).

Kurf. Joachim II. und Mkgr. Johann errichten zu Köpenick (Co-

penick) einen Vertrag, wie es mit allen in der Mark Brandenburg gelegenen geistlichen Gütern gehalten werden sollte, wenn es zu einer Säkularisation der Bisthümer und Klöster des Landes kommen würde. Es wird bestimmt, daß Jeder von ihnen die geistlichen Güter, die in seinem eigenen Lande lägen, behalten sollte, auch wenn die Prälaten und Klöster, denen dieselben bisher gehört, in dem Lande des Anderen residirt und gelegen hätten.

Riedel 3. Hauptth. 3. Bd., S. 508 f., u. 1. Hauptth. 24. Bd, S. 237. Vgl. Wohlbrück, Gesch. von Lebus Thl. 2, S. 460; Helwing, Gesch. des preuß. Staats 1. Bd., S. 729 Anmerk.

1543, 21. Okt. (Sonnt. nach Galli).

Mkgr. Johann verordnet, daß die Bewohner von Glauchow ihre Fische nach Züllichau zu einem billigen, fest bestimmten Preise bringen sollten.

Möller, Chron. v. Züllichau. Vgl. Wedekind's N Chron. v. Züllichau S. 139. — Über Glauchow im Kr. Züllichau vgl. Neumann, Geographie des preuß. Staats S. 370 und Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 759.

1543, 6. Decbr. (Sonnab. nach Crispini).

Mkgr. Johann ertheilt auf seinem Schlosse in Crossen der Stadt Züllichau (Züllichow) die Erlaubniß, zur Erhaltung ihrer Gebäude und Steinwege, statt des bisherigen Brücken- und Dammzolles (3 Pf. von jedem Pferde), von jedem Tuche, jedem Stein Wolle und jedem Scheffel Getreide, welches aus und durch die Stadt Züllichau gehe, einen neumärk. Pfennig als Zoll zu nehmen.

Wedekind, N. Chron. von Züllichau (Züllich. 1851), Anhang Urkk. S. XIII. f. (nach Möller's Chron. v. Züllichau). Vgl. S. 139.

1543.

Mkgr. Johann bestätigt die Züllichau'sche Willkür in puncto successionis v. J. 1425.

Ch. G. Hoffmann, Diss. ad Constitutionem Joachim. de successionibus. (1733 Frf.) Nov. edit. Müller. Berol. 1761. 4. S. 200.

1543.

Weil Mkgr. Johann im J. 1536 die Schiffahrt auf der Warthe gehemmt und mit neuen Zöllen belegt hatte, so wurden im Jahr 1543, so wie 1545, 1551 u. 1554 viele Unterhandlungen zu Berlin, Prenzlau, Wriezen u. s. w. gepflogen, in welchen von den Zöllen zu Schwedt, Landsberg und Oderberg u. s. w., von der Brückenrührung in Cüstrin u. A. gehandelt ward. Doch führten diese Verhandlungen zu keinem Resultate.

Micrälii Sechs Bücher vom Alten Pommerlande 2. Thl. 3. Buch, S. 379. Lockel z. J. 1543.

1543.

Als im J. 1543 zwischen Pommern und der Neumark Grenzstreitigkeiten ausgebrochen waren, schickte, außer den Herzogen von

Pommern und Kurf. Joachim, auch Mkgr. Johann zur Beilegung derselben als Gesandte ab: seinen Hofmarschall Clauß Schönebeck, den Hauptmann zu Cottbus und Peitz, Heinrich von Pack, und seinen Kanzler Frantz von Newman. — Die Grenze, die damals zwischen Pommern und der Neumark gezogen wurde, fing an der Oder bei dem Dorfe Nipperwiese an. Grenzstreitigkeiten und Grenzberichtigungen fanden auch in den Jahren 1554 und 1558 statt.

Riedel, Cod. I. Hauptth. 24. Bd. S. 311. Lockel z. J. 1543. — Nipperwiese an der Oder und unweit der Mündung der Rörike, im Kr. Greifenhagen in Pommern. Vgl. Neumann, Geographie des preuß. Staats S. 323.

1543.

Nachdem der Festungsbau in Cüstrin, der damals nur aus Torf bestand, meistentheils vollendet war, hat Mkgr. Johans zu Brandenburg u. Cüstrin alles große Geschütz von Königsberg i. d. N. gegen Cüstrin führen lassen.

Haftitii Microchr. March. b. Riedel a. a. O. S. 106 Angeli Breviar. S. 136 f. u Ann. March. S. 334. Lockel z. J. 1543. Vgl. Wedekind, Gesch. der Neumark S. 334 und unten unter »Militairwesen.«

1544, 11. Jan.

Herzog Friedrich von Liegnitz schreibt von Liegnitz aus in Beantwortung eines (nicht vorhandenen) Briefes Joachims vom 26. Decbr. 1543 wegen Anordnungen Mkgr. Johanns, welche das Erbrecht der Liegnitzer beeinträchtigten. Da nämlich Mkgr. Johann — der der brandenb.-liegnitz. Erbverbrüderung nie beigetreten war (¹) — die Crossen-Lausitzer Landschaften an Erzbischof Albrecht von Mainz und eventuell an die fränkischen Vettern verschrieben hatte, ohne der Liegnitzer auch nur Erwähnung zu thun, so hatte Kurf. Joachim deshalb eine Zusammenkunft der beiderseitigen Räthe in Anregung gebracht. Herzog Friedrich wies jedoch in seinem Schreiben diesen Vorschlag als unfruchtbar von der Hand.

Brief Herzog Friedrichs im Berl. Geh. Staats-Archiv. Vgl. Grünhagen in Zeitschrift f. Preuß. Geschichte 1868, S. 348 u. 364.

1544, Februar.

Auf dem Reichstage zu Speier befindet sich, außer sämmtlichen Kurfürsten, dem Landgrafen Philipp von Hessen und dem Mkgr. Albrecht von Brdbg.-Culmbach, auch Mkgr. Johann.

Lockel, Marchia illustr. z. 1544. Vgl. unten 1545, 4. Juli, u. v. Rommel's Philipp d. Großm. 2. Bd., S. 477, u. 1. Bd., S. 476 ff. — Seckendorf de

---

¹) Wenn Buchholtz, Geschichte Ferdinands I. 4. Bd., S. 495, sagt, Kurf. Joachim habe theils durch seinen Gesandten Keller, theils durch seinen Bruder Mkgr Hans wiederholt bei König Ferdinand die Bestätigung der Erbverbrüderung nachgesucht, so ist dies, soweit Mkgr. Johann dabei in Frage kommt, nicht bekannt, worauf sich diese Nachricht stützt.

Lutheranismo l. III. sect. 28. § 113 erwähnt des Mkgr. Johann Anwesenheit in Speier nicht.

1544, 10. Jun. (Mittw. nach Trinit.)

Es vergleichen sich zu Quartschen (Quartzen) Mkgr. Johann und Joachim v. Arnim darüber, was der Letztere an Gütern, Ordenskapitalien, Schmucksachen u. s. w. erhalten solle. Unter den Gütern werden genannt: Sonnenburg als Meistergut, Rampitz und Kloppitz (Klophitz). Er soll ferner erhalten die Gefälle in Pommern, dann Ketten, Ringe, Silbergeschirr, endlich von den Ordenskapitalien 27,120 Fl. oder 1442 Fl. Zinsen. Alle Ordensprivilegien sollten bei der Herrschaft bleiben. Auch versprach Joach. v. Arnim, Komthur zu Grüneberg: „was etwa wegen Friedland und Schenkendorf am Wiederkauf zu erlangen", an Mkgr. Johann.

Riedel, Codex I. Hauptth. 24. Bd., S. 246 (Ordens-Regeste).

Wegen Sonnenburg (Schloß u. Flecken, 2 M. nordwestl. von Drossen, im Sternberg. Kr.), dem Sitze des Johanniter-Herrenmeisters, vgl.: Jobst, Beschreibung der M. Brandenb., in (Küster's) Collectio etc. I. Bd., S. 140 f.; Wohlbrück, Gesch. v. Lebus Th. 3, S. 440—446; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 179 u. 261—265; Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S. 152 u. 311. — Wegen Rampitz im Sternberg. Kr., (3 M. südwestl. von Reppen) vgl.: Wohlbrück a. a. O. S. 453 bis 457; Wedekind, Sternberg. Kreis-Chron. S. 301 f.; Berghaus a. a. O. S. 177, 178, 180; Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S 5 u. 311. — Wegen Kloppitz im Sternberg. Kr. vgl.: Wohlbrück a. a. O. 447 f.; Berghaus a. a. O. S. 176—178; Reg. Hist. Neom. 2. Abth., S. 248. — Wegen des Ordensamtes Grüneberg des Herrenmeisterthums zu Sonnenburg im Königsberg. Kr. vgl. Berghaus a. a. O. S. 358—360; Reg. Hist. Neom. 2. Abth., S. 260. — Wegen Schenkendorf im Guben. Kr. vgl. Berghaus a. a. O. S. 543—545.

1544 (?), 4. März (Mittw. nach Reminiscere), Cüstrin.

Es wird berichtet: Es sei Prozeß zwischen dem Johanniterordensmeister von Thümen und Herzog von Mecklenburg wegen der Möritz, Komth. Mirow und Krakow, entstanden beim Kaiserl. Kammergericht. Der Herzog v. Mecklenburg habe die Komthurei an Herzog Wilhelm von Braunschweig eingethan, der Kurfürst von Brandenburg habe die Sache dahin verglichen, daß Herzog Wilhelm Mirow 4 Jahre haben solle gegen 60 Fl. Respons jährlich, mit Fischerei in Möritz. Unterschrift Wilhelms und Kurf. Joachims und Johanns, Markgr.

Riedel, Codex I. Hauptth. Bd. 24. S. 247 (aus d. Johanniterordens-Regesten).

In den Ordens-Regesten ist »1545« angegeben, doch ist dies falsch, denn Veit v. Thümen ist bereits in der ersten Hälfte des J. 1544 gestorben.

1544, 20. Junii.

Nach dem Tode des Johanniter-Herrenmeisters, Veit von Theumen (i. J. 1544) ist auf dem Kapitelstage zu Sonnenburg am 20. Juni von Markgr. Johann von Brandenburg durch desselben Kommissarien, Heinrich von Pagk, Hauptmann zu Cottbus, und Frantz von Naumann, des Markgrafen Kanzler, der Komthur zu

Grüneberg (Grunenberg), Jochim von Arnim, zum Herrenmeister „nominirt“ und nach solcher Nomination von den Komthuren dazu erwählt worden, worauf er dem Mkgr. Johann und dem Orden Treue und Gehorsam geschworen hat. (Vom Johannitermeister in Deutschland, Johann Hattstein, wird er für 200 Fl. Rhein. 1545 den 3. September bestätigt.)

Riedel I. Hauptth. 24. Bd S. 242 f. Vgl. Buchholtz, Gesch. d. Churmark Brandenb. Thl. 3, S. 435.

Nachdem der Herrenmeister der Ballei Brandenburg, Veit von Thümen, zu Sonnenburg gestorben war, befahl der Landvogt (der Nieder-Lausitz), Albert Schlick, Graf zu Passau, von Prag aus den Hauptleuten zu Schenkendorf und Friedland (welches ebenfalls dem Johanniterorden gehörte), die Schlösser wohl verwahrt zu halten und Keinem zu öffnen, er sei, wer er wolle, bis der König (von Böhmen), der sich in Speier befand, Anweisung ertheilen würde. Der verstorbene Herrenmeister, welcher bedeutendes Vermögen hinterließ, hatte mit Mkgr. Johann von Brdbg. einen Erbvertrag errichtet. Der König wollte, wie es scheint, miterben; aber der Ordenshauptmann in Friedland öffnete dem Markgrafen das Schloß, und dieser besetzte es, so daß sich der Landvogt vergebens bemüht hatte. Der Orden wählte in Sonnenburg Joach. v. Arnim, und dieser nahm mit Genehmigung des Markgr. die Schlösser zu Friedland und Schenkendorf im Besitz. Der Behauptung des Landvogts, daß diese Herrschaften unter der Krone ständen und nur von dieser verliehen werden könnten, widersprach Joach. v. Arnim, indem beide zu den Besitzungen des Ordens gehörig wären, über welche nur dieser zu verfügen hätte, sobald nur die Befolgung der Lehn in gehöriger Form geschehe, und dieser werde man sich nicht entziehen. Der weitere Erfolg dieser Verhandlungen ist nicht bekannt. Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 544 f.

1544, 24. Jun. (Joh. Bapt.).

Die Instruction des Landgr. Philipp von Hessen an seine Räthe auf dem Bundesconvent in Schmalkalden enthält, außer anderen Punkten: unter „Mkgr. Hans von Brdbg.“: Wenn er nichts leisten, noch die Versammlungen besuchen wolle, sei ihm sein Siegel von der Verschreibung abzuschneiden und zuzuschicken.

v. Rommel, Philipp d. Großm. Bd. 2, Nr. 162, S. 445 f. (aus dem hess. Reg.-Archiv). Vgl. über die Versammlung in Schmalkalden v. Rommel a. a. O. Bd. 1, S. 471 ff.

1544, 6. Jul. (Mont. nach Vis. Mariä).

Der Herrenmeister v. Arnim verspricht zu Sonnenburg, dem Mkgr. Johann 1500 Fl. jährlich zu zahlen.

Riedel I. Hauptth. 24. Bd., S. 246 (Ordens-Regeste).

1544, 22. Septbr. (Mont. nach Matthäi).

Auf dem Landtage zu Cüstrin wird für die 3 folgenden Jahre je 8 Groschen von der Hufe zum Festungsbau bewilligt, außerdem die Türkensteuer und der Unterhalt von 20 Kriegsknechten zur Bewachung der Festung Cüstrin bestimmt.

Kutschbach, Chronik von Cüstrin S. 104 (Auszug).

1544, 1. Oktbr. (Mittw. nach Michaelis).

Beschluß des Johanniterordens-Kapitels zu Sonnenburg: 1) in Betreff Wildenbruchs, das Pommern an sich gerissen, die Betreibung dieser Sache dem Mkgr. Johann und 2 Komthuren zu übertragen; 2) diesen Dreien alle Ordenssachen und Schulden zu übergeben; 3) ohne diese kein Kapitel auszuschreiben; 4) Zachan zu verkaufen; 5) der Meister soll allein seiner Haushaltung warten und den Hofstaat einziehen, auch keinen Diener mehr annehmen; 6) das Inventarium solle bei den Komthureien bleiben; 7) Georg Leuschner, der Sekretär des Ordens, solle in Cüstrin residiren.

Der Herrenmeister Joach. v. Arnim ertheilt, dem Kapitelsbeschluß gemäß, dem Andreas v. Schlieben, Komthur auf Lagow, und dem Balthasar v. d. Marwitz, Komth. zu Wildenbruch, Vollmacht zum Verkauf von Zachan und zu Verhandlungen mit den Herzogen von Pommern in Betreff Wildenbruchs.

Riedel I. Hauptth. 24. Bd. S. 246 u. 247 (Ordens-Regesten). Wegen Zachan im Saziger Kr. in Pommern vgl. Berghaus, Landbuch von Pommern II. Thl. Bd. 10, S. 410—429; Neumann, Geogr. des Preuß. Staates S. 324.

1544, 3. Okt. (Freit. nach Michaelis).

Erlaß des Mkgr. Johann an Matth. v. Schönbeck, Erbsassen zu Warnik, worin er von demselben die Vergünstigung begehrt, die Warthe und deren Ausgänge zum projektirten Bau der Festung Cüstrin in und auf der Warnikschen Feldmark Grund und Boden, wo und wie es am bequemsten erschiene, verdämmen, schützen und auffangen, ihr Bett dagegen nach Befinden der Umstände durch neue Gräben verlegen und leiten zu lassen.

Seyffert, Annalen der St. u. Fest. Cüstrin S. 44 f. und Kutschbach, Chronik von Cüstrin S. 79 (archival. Nachricht). — Warnik im Landsberg. Kr. vgl. Berghaus, Landbuch d. M. Brandenb. 3. Bd., S. 461. — Über die v. Schönebeck vgl. v. Ledebur's Preuß. Adelsler. 2. Bd., S. 398 f.; v. Raumer, Neumärk. Landbuch S. 22 u. 87, Anm. 9, u. S. 90; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 446 u. Personen-Register; Reg. Hist. Neom. I. Abth., S. 103 u. 187; 2. Abth., S. 218, 221, 222, 355.

1544, 13. Okt. (Mont. nach Dionisii).

Mkgr. Johann erinnert von Cüstrin aus die Stadt Salzwedel an ihre Bürgschaft für die ihm vom Kurfürsten zu leistende Zahlung von 30,000 Fl.

Riedel, Codex I. Hauptth. Bd. 16. S. 294 f.

1544, 16. Okt.

Die Kurf. Elisabeth antwortet auf ein Schreiben des Kurf. Joachim II., worin dieser sie eingeladen hatte zu ihm zu kommen, aus Lichtenberg: sie sei durch „Schwachheit" verhindert worden, darüber nachzudenken, der Kurfürst könne wohl erachten, wie ihr Herz gegen

ihn, auch gegen Markgr. Hans, ihren lieben Sohn, stehe, und daß, wenn es der göttliche Wille gewesen, sie nirgends lieber, als bei ihnen und in den Marken gewesen sei; weil aber mit ihr auf solche Wege bisher nicht sei gehandelt worden, daß sie entweder ihr verschriebenes Leibgedinge oder eine bequeme Vergleichung für dasselbe hätte einzubekommen wissen, so habe sie sich bisher im Hause zu Lichtenberg mit dem, was ihr Joachim und Mkgr. Hans jährlich aus der Mark zu geben verschrieben, auch der Kurf. von Sachsen ihr daneben eingeräumt, begnügen müssen. Sie sei aber immer noch geneigt, sich in die Mark zu verfügen, wenn ihr Joachim mit ihrem Sohne Hans ein bequemes Haus mit aller Obrigkeit, Botmäßigkeit und Gerechtigkeit, Renten, Geldern und Zinsen ihr Lebelang eingeben wolle, sammt einer Summe Geldes, gleichmäßig der Summe, welche ihr in des Kurfürsten Landen versprochen sei. Sie wünscht auch, daß ihre Wohnung und Nutzung Tangermünde sein möchte. Damit Joachim die Last nicht allein trüge, möchte er sich mit Johann vergleichen.

Kirchner, Die Churfürstinnen u. s. w. 1. Thl., S. 268 f.

1544, 22. Okt. (Donnerst. nach Hedwigis).

Mkgr. Johann stiftet auf seinem Schloß zu Crossen einen Vergleich zwischen der Landschaft und der Stadt Crossen.

Neumärk. Verordn Nr. 13. f. 124 – 132.

1544, 20. Novbr. (Freit. nach Elisabeth).

Der Herrenmeister J. v. Arnim cedirt zu Cüstrin alle Kapitalien an Mkgr. Johann, wogegen ihm der Letztere die jährliche Entrichtung von 1500 Fl. erläßt.

Riedel, Codex I. Hauptth. 24. Bd. S. 246.

1544.

Von den beiden Markgrafen von Brdbg. wird, als von Lehnsträgern der Krone Böhmen, die Mitleidenschaft wegen Crossen, Züllichau, Cottbus, Peitz u. s. w. gefordert. Nach vergeblicher gütlicher Verhandlung werden, als die Sache zu Recht entschieden werden sollte, die kaiserlichen Räthe nicht ad hoc ihres Eides entlassen.

Berl. Geh. Staats-Archiv. Vgl. Droysen, Gesch. der Preuß. Politik Thl. 2. Abth. 2. S. 294.

1544.

Mkgr. Johann läßt eine ansehnliche Menge von Düttchen schlagen.

Händler. Vgl. Wedekind, Gesch. der Neumark S. 336; Wedekind, Gesch. von Crossen S. 91; Seyffert's Annalen von Cüstrin S. 41.

Wahrscheinlich erfolgte diese Prägung der Düttchen von den goldenen und silbernen Geräthschaften, die Mkgr. Johann bei Einziehung der verschiedenen Kirchen und Klöster in seinen Besitz bekommen hatte.

1544.

Die Lehnschulzen zu Drewitz (Amt Quartschen) und Zühlsdorf (Amt Reetz) werden mit ihren amtlichen Functionen und dazu

gehörigen Einkünften belehnt und erhalten die darauf bezüglichen Lehnbriefe.

v. Ledebur's Neues allg. Archiv f. die Gesch. des Preuß. Staats Bd. 2, S. 270 u. 271 f.

Drewitz im Königsberg. Kr. vgl. Berghaus, Landbuch 3. Bd., S. 357 u. 358; Neumann, Geographie des Preuß. St. S. 367. — Wegen Zühlsdorf vgl. Berghaus a. a. O. S. 382 u. 383.

1545, 15. Jan. (Donnerst. nach Octauas trium regum).

Brüderlicher Vergleich des Kurf. Joachim und des Mkgr. Johann über die Ausstattung der Prinzessinnen ihres Hauses, aufgerichtet zu Cöln a. d. Spree.

Da der Kurf. seine Tochter Barbara zur nächsten Fastnacht mit dem Herzog Georg von Brieg und Liegnitz vermählen will, so soll, zur Aufbringung des Ehegeldes und der sonstigen Aussteuer, die beiderseitige Landschaft, die des Kurf. und die des Mkgr., 2 Jahre hinter einander, zu Katharina (25. Novbr.) 1545 und 1546, jedesmal 20 Pf. von der Hufe, und die Städte in ihren beiderseitigen Landen beide Jahre ihre 2 Theile an Steuern, die sie zu entrichten hätten, entrichten. Ebenso sollte es auch künftig bei der Verheirathung und Aussteuerung der Töchter des Kurfürsten und des Markgrafen gehalten werden.

Riedel 3. Hauptth. 3. Bd. S. 509 f.

1545, 25. Jan. (Sonnt. Convers. Pauli), d. Cüstrin.

Des Johanniter-Herrenmeisters Quittung, daß Mkgr. Johann ihnen für Zachan (an Wolf Bork verkauft) 24,000 Fl. gezahlt habe. — Darauf finden noch Schuldverhandlungen zwischen dem Herrenmeister und Markgr. Johann wegen Zachan statt.

Riedel, Codex 1. Hauptth. 24. Bd. S. 246 (Ordens-Regesten). Vgl. Buchholz, Gesch. der Churm. Brdbg. Th. 3, S. 435 f. — Berghaus (Landbuch von Pommern II. Thl. Bd. IV. S. 411) meldet, durch Vertrag v. Mont. nach Judica 1545 sei Zachan an den Hofmarschall zu Stettin, Wolf Borke, als erbliches Eigenthum übergegangen, doch mit Vorbehalt der Lehnshoheit. — Wegen der Familie v. Bork oder Borcke vgl. v. Zedlitz-Neukirch, Adels-Lex. 1. Bd., S. 281 ff.; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 443; v. Raumer's Neumärk. Landbuch S. 100; v. Ledebur's Preuß. Adels-Lex. 1. Bd., S. 86; Klempin u. Kratz, Matrikeln der Pommer. Ritterschaft, Personen-Register; Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S. 53 und 318; 2. Abth., S. 221, 222, 363, 364.

1545, 29. Jan. (Donnerst. nach Conversionis Paulj).

Mkgr. Johann belehnt zu Cüstrin die Grafen Wilhelm u. Martin zu Hohenstein und Herren zu Vierraden mit ihren in der Neumark belegenen Gütern: dem Dorfe Nahausen nebst allen Zubehörungen an höchsten und niedersten Gerichten, Kirchlehen, Äckern, Wiesen und allen anderen Gnaden und Gerechtigkeiten, sowie mit dem halben Städtchen Fiddichow und den Wendebergen. Unterzeichnet von: Frantz Nawmann.

Balt. Stud. (1837.) 4. Jahrg., 2. Hft., S. 160 f. Anmerk. Riedel 1. Hauptth. 13. Bd., S. 464 f. — Wegen des Dorfes Nahausen im Königsberg. Kr. vgl. v. Raumer, Neumärk. Landbuch S. 21; Neumann, Geographie des preuß. St.

S. 306; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 356, 357, 383; Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S. 26.

1545, 31. Jan. ([Sonnab.] nach Convers. Pauli).

Thomas Runge, Komthur zu Werben, — der am 26. Jan. (am Tage nach Convers. Pauli) auf des Mkgr. Johann Nomination zum Herrenmeister von Sonnenburg gewählt worden war — stellt zu Cüstrin dem Mkgr. Johann einen Revers aus. Darin verpflichtet er sich, sich „wesentlich“ zu Cüstrin, als seiner gewöhnlichen Residenz, aufzuhalten, nicht über 10 oder 8 reisige Pferde daselbst zu halten; wofern er der Ordenshäuser wegen verreisen müßte, ohne besondere Erlaubniß des Mkgr., nicht über 8 oder höchstens 14 Tage wegzubleiben; allen Verabredungen, die auf dem letzten Ordenskapitel hinsichtlich des Verkaufes der Güter in Pommern getroffen und schriftlich vollzogen worden, getreu nachleben, überhaupt gegen den Mkgr. sich als einen gehorsamen und treuen Unterthanen verhalten zu wollen.

Auszug einer noch ungedruckten Urkunde. Vgl. die Johanniterordens-Regeste in Riedel's Codex Bd. 24. S. 246.

1545, 14. Febr. (Fastnacht).

1545, zu Fastnacht (14. Febr.), haben zu Cöln a. d. Spr. Mkgr. Johann Georg, des Kurf. Joachim II. Sohn, mit Sophia, der Tochter des Herzogs Friedrich II. von Liegnitz und Brieg, sowie Herzog Georg, Herzog Friedrichs Sohn, mit Barbara, Tochter des Kurf. Joachim II., Beilager gehalten. Damals haben Mkgr. Hans zu Brdbg. u. Cüstrin und Herzog Wilhelm zu Braunschweig scharf gerannt und sind so hart auf einander getroffen, daß beide Pferde „auf den Hintern sitzen gangen“, und sind dennoch beide Herren sitzen geblieben. Es hat aber Herzog Wilhelm dem Mkgr. Johannsen den Schild entzwei gerannt bis auf den Hals, und es hätte nicht viel gefehlt, daß er ihm den Hals abgerannt hätte. Deswegen sind alle Fürsten und Herren, die damals in großer Anzahl auf der Stechbahn gewesen, sehr erschrocken, eilends von den Pferden gesprungen und herzugelaufen.

Haftitii Microchron. March. b. Riedel 4. Hauptth. 1. Bd., S. 106. Lockel z. J. 1545. Vgl. Leuthinger, Comment. l. V., § 16, p. 192; Wegener a. a. O. S. 11 u. Grünhagen in der Zeitschrift f. Preuß. Geschichte 1868, S. 350.

1545, 19. April (Mont. nach Jubilate).

Der Johanniter-Herrenmeister Joachim von Arnim legt sein Amt nieder.

Riedel 1. Hauptth. Bd. 24, S. 243.

1545, 20. April (Dienst. nach Jubilate).

Nachdem der Herrenmeister Joachim von Arnim in einem Kapitel zu Sonnenburg, Montags nach Jubilate, resignirt hatte, ist

von Mkgr. Johann durch seine zum Kapitel abgeschickten Kommissarien, den Kanzler Frantz von Naumann und den Marschall Jochim von Seggerden, der Komthur zu Werben, zu Sonnenburg Thomas Runge, zum Herrenmeister nominirt und an dem darauf folgenden Tage von den Komthuren, als Melcher Barfuß, Komthur und Landvogt zu Schievelbein, dem Komthur Andreas von Schlieben auf Lagow, Siegmund v. d. Marwitz K. auf Myrow, Balthasar v. d. Marwitz K. zu Wildenbruch, Jochim v. Archim K. auf Grüneberg (Grunenberg) u. A., zum Herrenmeister erwählt worden, worauf er geschworen, seinem gnädigen Landesfürsten und Herrn, Mkgr. Johann von Brdbg., und dem Orden gehorsam und treu zu sein. Darauf haben noch an demselben Tage die Komthure bei dem Meister in Deutschland schriftlich um die Bestätigung ihrer Wahl nachgesucht.

Riedel I. Hauptth. 24. Bd. S. 243—245.

Über Joach. v. Seggerden vgl. v. Ledebur's Preuß. Adels-Lex. 2. Bd., S. 439. — Über die v. Marwitz vgl.: v. Zedlitz-Neukirch, Adels-Lex. 3. Bd., S. 361 f.; v. Ledebur's Adels-Lex. 2. Bd., S. 82 f.; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 496, nebst dem Personen-Register im 3. Bde.; v. Raumer, Neumärk. Landbuch S. 80, Anm. 10, u. S. 31; Klempin u. Kratz, Matrikeln der Pommer. Ritterschaft, Personen-Register; Reg. Hist. Neom. I. Abth., S. 41; 2. Abth., S. 216 f., 221, 222.

1545, Juni oder Anfang Juli

fordert Kurf. Joachim den Mkgr. Johann auf, sich persönlich nach Lichtenberg zu ihrer Mutter, der Kurf. Elisabeth, zu verfügen, um mit ihr ein festes Übereinkommen, unter Zustimmung des Kurf. von Sachsen, zu treffen, damit sie zu ihm in sein Land komme. Er giebt demselben Vollmacht, ihr Alles zuzugestehen, nur nicht eine Änderung seiner Kirchenordnung.

Aus der Urkunde, von Joachim II. durch Unterschrift vollzogen. Vgl. Kirchner, Die Churfürstinnen Thl. 1, S. 271, und Riedel in Zeitschr. f. Preuß. Gesch. 1865, S. 96 f.

1545, 7. Julii (am Dienstag nach Marien).

Joh. v. Hattstein, St. Johanniterordensmeister in Deutschland, bekundet, daß er bereits im J. 1540 den damaligen Herrenmeister der Ballei Brandenburg, Veit v. Thümen, bevollmächtigt, mit Markgr. Johann wegen Umtausch der Ordenskomthurei Quartschen zu verhandeln, und daß er daher jetzt, nachdem er durch die Abgeordneten der Ballei Brandenburg — den Komthur zu Wildenbruch, Balth. v. d. Marwitz, und die beiden Ordens-Secretäre Vincenz v. Wernstorff und Georg Leuschner — um die Bestätigung des seitdem erfolgten Umtausches von Quartschen gegen Schievelbein gebeten worden, den Austausch der bis dahin dem Johanniterorden gehörigen Komthurei Quartschen gegen das Amt Schievelbein, das Mkgr. Johann dafür an den Orden abgetreten, bestätige.

Auszug einer noch ungedruckten Urkunde. Vgl. Riedel, Codex I. Hauptth. Bd. 24, S. 246 (Regeste).

1545, 15. Juli.

Nachdem Mkgr. Johann, auf Joachims Ersuchen, zu seiner Mutter, der Kurf. Elisabeth, nach Lichtenberg gereist war, meldet er von da seinem Bruder den Erfolg seiner Bemühungen in einem Briefe, welchen er mit einer Abschrift des Vergleiches begleitet, den er mit Elisabeth und dem Kurf. von Sachsen abgeschlossen. Er bittet seinen Bruder, denselben ungeachtet einiger Veränderungen mit zu vollziehen, auch 2000 Thlr. Schulden bezahlen zu helfen, welche die Mutter zur Hälfte bei Kurf. Johann Friedrich habe aufnehmen müssen, da es für die Söhne schimpflich sein würde, wenn sie mit Zurücklassung solcher Schulden das Land verlassen sollte, sie auch sonst nicht zu der Abreise würde zu bewegen sein. Wenn Joachim die Copie würde vollzogen haben, auch der Gegenstand der 2000 Thlr. Schulden würde erledigt sein, so wüßte er denn nächst Gott keine andere Verhinderung, sondern hoffe, die Kurf. Elisabeth alsbald dem Bruder gegen Spandau zuzuführen. Er ersucht daher schließlich den Kurf. Joachim, seine mit zwei guten, dazu tauglichen Pferden bespannte Sänfte zur Heimreise der Mutter schleunigst nach Lichtenberg zu senden.

In der beigefügten Copie des Vergleiches war u. A. bestimmt: die Kurfürstin solle ihre Wohnung zu Spandau haben und, außer ihrem verschriebenen Leibgedings-Gelde, in Summa 4300 Gld., noch die 1700 Gld., welche Johann versprochen habe, in den gebührlichen Terminen erhalten.

Kirchner, Die Churfürstinnen u. s. w. Thl. 1, S. 271 f. Vgl. Riedel in Zeitschr. f. Preuß. Gesch. 1865, S. 97 f.

Nachdem Kurf. Joachim die ihm von seiner Mutter gestellten Bedingungen vollzogen hatte, geleitete Mkgr. Johann seine Mutter nach Spandau, wo dieselbe sich seitdem bis kurz vor ihrem Tode aufhielt.

1545, 3. Sept. (die tertio Mensis Septembris).

Johann von Hattstein, Generalmeister des Johanniterordens in Deutschland, bestätigt den Thomas Runge als Herrenmeister der Ballei Brandenburg.

Riedel I. Haupth. 24. Bd. S. 249 f.

1545, 21. Septbr. (Mont. am Tage Matthäi Ap.)

Thomas Runge's Erklärung: Dem Johanniterorden sei unter Joach. v. Arnim viel Nachtheil geschehen, da Albrecht Schlick, Landvogt der (Nieder-)Lausitz, das Haus Friedland auf königliche Verschreibung eingenommen habe, Wildenbruch von Pommern occupirt sei u. s. w., weshalb sie ihre Sachen auf Mkgr. Johann gestellt und aus großer Dankbarkeit ihm alle Forderungen des Ordens cedirt hätten. Unterschrift aller Komthure.

Riedel I. Hauptth. 24. Bd. S. 246 f. (Ordens-Regeste).

1545, 9. Okt. (Freit. nach Michaelis).

Mkgr. Johann schreibt von Cüstrin aus an Herzog Moritz von Sachsen, wie sehr er wünsche, daß diese Sache (d. i. der Streit zwischen Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig und dem Landgr. Philipp von Hessen) in Gütigkeit beigelegt werde; er sei bereit, selbst eilig hinzukommen und allen Fleiß und Mühe darauf zu wenden, daß diese Dinge in der Güte gehandelt und hingelegt werden möchten.

v. Buchholtz, Gesch. der Regier. Ferdin. I. 5. Bd. 4. Abschn. S. 414 (Auszug).

Des Mkgr. Johann Brief sandte Landgr. Philipp von Mühlhausen aus am 13. Okt. an Herzog Moritz (s. Buchholtz a. a. O.). Herzog Moritz, mit seinem Heere schon im Heranzuge begriffen, um sich mit Landgraf Philipp zu vereinigen, erhielt den Brief in Pegau. Nach Lamb. Hortensius ist Mkgr. Johann in der Absicht, zwischen den Streitenden zu vermitteln und dem ausbrechenden Kampfe vorzubeugen, sogar in das Lager des Herzogs Heinrich gekommen; seine Bemühungen waren jedoch vergeblich. Lockel z. J. 1545 meldet, Mkgr. Johann habe diesem Zuge des Herzogs Heinrich nicht allein in Person beigewohnt, sondern auch viele geworbene Neumärker hätten sich an demselben betheiligt. Die übrigen Quellen schweigen jedoch über eine solche thatsächliche Hülfsleistung des Mkgr. Johann. — Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig-Lüneburg, Mkgr. Johanns Schwiegervater, war wegen seiner Angriffe auf Schmalkald. Bundesgenossen (die Städte Goslar u. Braunschweig. Vgl. v. Buchholtz, a. a. O. 5. Bd., 4. Abschn., § XIII. u. XIV.) von Kurf. Johann Friedrich von Sachsen und dem Landgrafen Philipp von Hessen im J. 1542 mit Krieg überzogen und aus seinem Lande gejagt worden (Vgl. Buchholtz a. a. O. u. v. Rommel, Philipp d. Großm. 1. Bd., S. 461—465). Im Jahre 1545 hatte Herzog Heinrich unter dem Vorgeben, für König Franz von Frankreich Truppen zu werben, sich Geld von demselben verschafft, auch wirklich Truppen geworben, dieselben aber dazu benutzt, sein Land wieder zu erobern. Da zog Philipp von Hessen gegen ihn, schlug ihn bei Kahlfeld unweit Nordheim am 21. Okt. 1545 und nahm ihn gefangen. (Über dies Zerwürfniß zwischen Herzog Heinrich mit Philipp von Hessen und den Krieg zwischen ihnen vgl. Commemoratio causarum belli a Schmalcaldicis contra Henricum Brunsv. A. 1542 suscepti, cum historiola, quomodo Ducatu exutus et tandem a Schmalcaldici Foederis sociis captus sit, im Schardius rediviv. T. II. p. 407—415; Narratio Mauritii Ducis Saxoniae, ibid. p. 415—422; Sleidan. de Statu Religionis etc. l. 17, p. 474—478; Chytraei Saxonia l. 16, p. 414; Thuani Hist. sui temporis T. I. l. 2, p. 81 (z. J. 1545); Hortensius de bello German., b. Schard. T. II. p. 450—452; »Newe Zeytung. Wie sich der Krieg mit Hertzog Heinrich von Braunschweig geendet hat M.D.XLV. o. O. 3 Bl. 4. Geschriben im Lager zu Ganderßheym den 23. Octobris, Anno etc. 1545.« (In München im German. Museum.) Andere Ausgaben m. d. Tit.: »Newe zeittung vnd Bericht der Braunschweigischen kriegsvbunge. So sich im M.D.XLV. des Octob. zugetragen« o. O. u. o. J. (1545.) 5 Bl. 4. Geschrieben aus dem Lager zu Gandersheim, den XXiij Octob. Anno M.D.XLV. (In Nürnberg und Zittau). — »Warhafftige Zeitung wie Hertzog Heinrich von Braunschweigh mit seinem Elisten Son in diesem vergangenem Scharmützel gefangen sind worden. 1545.« o. O. 4 Bl. 4. m. Titelholzschn. — Buchholtz a. a. O. Bd. 5 Abschn. 4, S. 413—422; v. Rommel, Philipp d. Großm. Bd. 1, S. 485—496, u. Bd. 2, Nr. 167, S. 470—472, wo die Quellen und Hülfsmittel über diesen Krieg angeführt worden; v. Langenn, Churf. Moritz I. Bd., S. 188 f.; Ranke, Gesch. Deutschlands im Zeitalter der Reformation Bd. 4, S. 366 f. und 393; Droysen, Gesch der Preuß. Politik 2 Thl. 2. Abth., S. 299) — Ehe es noch zur Schlacht von Nordheim kam, suchte Mkgr. Johann

zu vermitteln. Es meldet darüber die Commemoratio causarum etc. (im Schardius rediviv. T. II. p. 413): Henricus Wolfenbüteli obsidione ... relicta castra locat prope Calfeldum, qui vicus unius milliaris spatio distabat a castris Landgravii. In hoc rerum statu Ericus Brunsv. ... ejusque mater vidua, Johannes Marchio Brandeb., ... de pace apud Landgravium intercedunt ... Interea Mauritius .. in castra Landgravii venit et coepto sermone, quid Ericus Brunsv., ... ejusque mater vidua, quid Johannes Marchio, quid alii complures de bello componendo secum egissent, exponit. — Herzog Moritz schreibt 1546 (p. 416): cum veniasemus in oppidum nostrum Pegavium, allatae nobis literae fuere a Margravio Johanne, quibus quaerebatur, utrum nos una cum ipso pacificationem tentare, et ut partes dissidentes in concordiam redigerentur, utque controversiae illae cum bona gratia componerentur, operam dare vellemus. Hortensius de bello German. l. 1. p. 451: (Henricus Dux Brunsv.) mille passus a castris Landgravii castra communivit, cum Dux Ericus ejusque mater et Johannes Brandeburg. supervenirent, ad dirimendas acies et pacem faciendam. Vgl. Seckendorf, Hist. Lutheranismi l. III. sect. 13, § 124, p. 567; Hausen in den Jahrbüch. der preuß. Monarchie 1799, 3. Bd., S. 314. — Herzog Heinrich erhielt seine Freiheit erst in Folge der Schlacht bei Mühlberg und nach derselben im Mai 1547 wieder.

1545.

Da zwischen Mkgr. Albrecht von Brandenburg-Culmbach und dem Statthalter von Anspach, Friedrich von Knobelsdorf, ernstliche Zwistigkeiten ausgebrochen waren und dieselben sich gegenseitig mit Schmähungen überhäuften, so lassen, um noch ernsteren Auftritten vorzubeugen, Kurf. Joachim II. von Brdbg., Mkgr. Johann und Herzog Albrecht von Preußen in Briefen an Friedrich von Knobelsdorf eine nachdrückliche Warnung ergehen.

Schr. des Kurf. v. Brdbg. u. der Anderen, o. D., im Königsberger Staats-Archive. Vgl. Voigt, Markgr. Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Culmbach I. Bd. (Berlin 1852), S. 92 f.

1545, 23. Okt. bis gegen Ende November.

Um die Streitigkeiten zwischen Mkgr. Albrecht Alc. von Brdbg.-Culmbach und dem Statthalter von Anspach Friedrich von Knobelsdorf beizulegen, wird am 23. Okt. zu Naumburg ein Fürstentag eröffnet. Dahin kommen Mkgr. Albrecht, der Landgraf von Leuchtenberg, der Graf von Henneberg, die Verwaltungsräthe aus Ansbach, ferner Herzog Albrecht von Preußen und die Räthe des Kurf. von Brandenburg und des Mkgr. Johann, die letztern als ernannte Unterhändler. Mkgr. Johann wollte nicht kommen, weil sein Bruder, der Kurf. von Brdbg., nicht anwesend sei. Die Verhandlungen blieben übrigens ohne Erfolg.

Die Actenstücke über die Verhandlungen auf dem Naumburger Tage befinden sich im Königsberger Archive. Vgl. Voigt, Mkgr. Albrecht Alcib. S. 95—99.

1545, 1. Decbr. (Dienst. nach Andreä).

Verhandlungen der Räthe des Kurf. Joachim II. — Hans v. Arnim auf Boitzenburg, Landvogt der Ukermark; Kanzler Joh.

Weinleb; Bartel Flanß, Amtmann zu Neu-Angermünde; Otto v. Arnim d. A. zu Murow — und der Räthe des Mkgr. Johann — Marschall Clawes Schönbeck und Kanzler Franz v. Neumann — mit den Räthen der pommerschen Herzöge Barnim und Philipps — Joach. Pudewils, Landvogt zu Stolp; Achim Molzan, Hauptmann zu Wolgast; Dr. Balßer von Walde, Kanzler; Dr. Ant. Schwalenbergk; Mor. v. Damiß, Hauptmann zu Ukermünde, und Joh. v. Usedom, Rektor der Universität Greifswald, — in Prenzlau.

In Betreff der Wehre in der Oder wird hinsichtlich ihres Baues und ihrer Abschaffung bestimmt, daß es damit nach den Bestimmungen des Verzeichnisses vom J. 1542 gehalten werden sollte. Einen 2. Beschwerdepunkt der Neumärker betraf den vom Herzoge von Pommern im Dorfe Ehrenberg neu eingerichteten Zoll, wonach von jedem Ochsen 4 Gr. zu entrichten waren, sowie die Anordnung, daß Jeder, der in Pommern Pferde kaufte, von 20 Gld. 1 Gld., und wer auf dem Lande aus der Mark Vieh, Schweine und Schafe kaufen wollte, 16 Thlr. an die fürstl. pommersch. Kanzlei entrichten mußte. Wegen dieser Beschwerden wollten die pommerschen Räthe an ihre Fürsten berichten. — Die pommerschen Räthe dagegen erhoben Klage über den Zoll und das Brückengeld zu Cüstrin, sowie über den Zoll in Landsberg a. d. W. Wenn die Schiffe oder Kähne an die Brücke zu Cüstrin stießen, so fordere Mkgr. Johann die betr. Schiffe, Kähne und Güter. In Bezug hierauf ward nun bestimmt, daß fortan nur diejenigen Schiffer, welche die Brücke durch den Anstoß an dieselbe beschädigten, diesen von ihnen verursachten Schaden nach billiger Abschätzung bezahlen sollten. Ferner sollte Mkgr. Johann den Raum zwischen 2 Jochen der Cüstriner Brücke erweitern lassen, damit ein Anstoßen an die Brücke um so eher vermieden würde. Von einer Last Korns — klagten ferner die Stettiner — würden zu Landsberg a. d. W. 18 Groschen (9 Gr. für den Mkgr. u. 9 Gr. für den Rath in Landsberg), und von einem Pferde in dem Brückenzoll 2 Gr. über alten Brauch erhoben; auch seien einem Stettiner in Landsberg 17 Last Salz weggenommen worden. Die Warthe sei den Stettinern als ein freier Strom von Alters her mit Salz und andern Waaren zu beschiffen erlaubt. Die neumärk. Räthe versprechen, wegen der Beschwerde der Stettiner an Mkgr. Johann zu berichten.

Riedel 2. Hauptth. 6. Bd. S. 475—479.

1545, 17. Decbr.

Kurf. Joachim II. von Brdbg., Herzog Albrecht von Preußen u. Mkgr. Johann lassen von Cöln a. d. Sp. aus an Mkgr. Albrecht Alc. von Brdbg.-Culmbach und an Statthalter u. Räthe zu Anspach ein ernstes Ermahnungsschreiben ergehen.

Die drei Brandenburger warnen in dem Schreiben den Mkgr. Albrecht nachdrücklich, sich jetzt, da nun der Streithandel zwischen ihm und dem Statthalter zu Anspach auf der Entscheidung des Kaisers beruhe, „keinen handhaftigen oder thätigen Angriff gegen ihren jungen Vetter (von Anspach, Mkgr. Georg Friedrich), dessen Lande und Leute, Statthalter und Regenten beigehen zu lassen.“ Seine Forderungen möge er entweder bis zum 17. Lebensjahre seines Vetters auf sich beruhen lassen, oder seine Berechnung anfertigen und die weitere Weisung abwarten. — Ebenso werden der Statthalter und die Verwaltungsräthe zu Anspach vor allen gewalthätigen Weiterungen gewarnt, worüber man sie zur Verantwortung ziehen könne. Insbesondere geht an Knobelsdorf die Weisung, sich fortan aller ehrenrührigen Reden gegen den Mkgr. Albrecht zu enthalten.

Das Schreiben der drei Brandenburger im Königsberg. Archive. Vgl. Voigt, Mkgr. Albrecht Alc. 1. Bd., S. 100.

1545, 20. Decbr. (Sonnt. am Abend Thome).

Johans, Mkgr. zu Brdbg., verweist in Cöln a. S. die Unterthanen des Fürstenthums Crossen, nämlich die Mannschaften der beiden Weichbilder Crossen und Züllichau (Zullich), auch Bürgermeister, Rathmannen und die ganze Gemeinde der beiden Städte, desgleichen den Hauptmann zu Cottbus und Peitz, Heinrich v. Pagk, dem er mit Zustimmung seines Bruders, des Kurfürsten, das Amt und die Stadt Sommerfeld sammt allem Zubehör erblich verliehen, und alle übrigen Einwohner der beiden Ämter und Weichbilder Crossen und Züllichau und des ganzen Fürstenthums, mit den Erbpflichten an den Kurf. Joachim, es sei denn, daß ihm, dem Mkgr., ein oder mehrere männliche Leibeslehnserben beschert werden sollten.

Riedel 2. Hauptth. 6. Bd., S. 479—481. Vgl. Zeitschrift f. Preuß. Gesch. 1868, S. 364.

1545, 21. Decbr. (Mont. am Tage Thome).

Kurf. Joachim II. verweist zu Cöln a. d. Sp. die Unterthanen des Fürstenthums Crossen mit der Erbpflicht an den Mkgr. Johansen zu Brdbg. u. dessen männliche Leibeslehnserben, so lange die Einlösung nicht erfolgt sei.

Riedel 2. Hauptt. 6. Bd. S. 481 f. Vgl. Zeitschrift f. Preuß. Gesch. a. a. O. Dieser Revers des Kurf. ist vom Kammermeister zu Cüstrin überantwortet worden am 8. Jan. 1606 (nach dem Königl. Hausarchive zu Berlin).

An demselben Tage (21. Dec. 1545) trifft Kurf. Joachim II. zu Cöln an der Sp. mit seinem Bruder Johann ein Übereinkommen, nach welchem dieser auf seine Forderungen an den Kurfürsten, die sich auf 40,000 Thlr. beliefen, Verzicht leisten und dafür nach dem Tode des damaligen Bischofs, Georg von Blumenthal, Schloß und Amt Lebus erhalten sollte. Indessen gelang es, nach dem Tode des Bischofs nicht, die Säkularisation des Bisthums Lebus durchzusetzen; daher erneuerte man im J. 1551 den früheren Vertrag.

Wohlbrück, Gesch. von Lebus Th. 2, S. 460 f. (nach archivalischen Nachrichten).

1545.

Mkgr. Johann fängt v. J. 1545 an, Cüstrin, das bisher nur von Erdwällen eingeschlossen war, stärker zu befestigen. Wenigstens berichtet dies Erhardt im Alten und Neuen Cüstrin S. 60, nach einer Inscription in der alten Stadt-Pfarrkirche zu Cüstrin. Leuthinger dagegen (Comment. de Marchia l. V. § 17 p. 193, z. J. 1545) meldet, Mkgr. Johann habe im J. 1545 zwar beschlossen, Cüstrin zu befestigen und sich eifrig mit diesem Gedanken beschäftigt, jedoch die Ausführung dieses Planes mehrere Jahre verschoben.

Als Grund der Absicht Johanns, Cüstrin stärker zu befestigen, giebt Leuthinger a. a. O. die Bedrohungen der Neumark und des Bisthums Lebus Seitens der Polen an (Visa haec quoque causa est, ut occurreretur importunis atque injustis Polonorum postulationibus, quibus nunc Marchiam novam, nunc Episcopatum Lebusianum, nunc alia repetebant). Vgl. übrigens wegen Cüstrin's Festungsbau unten unter „Regierung."

1545.

In Sachen des Rathes zu Königsberg i. d. N. (Köningßberg) wider die Gebrüder Moritz und Nickel Balck zu Klein-Mantel (Lütkenmantel) wegen Fischerei im Mantelsee entscheidet Mkgr. Johann dahin, daß nach der Bestimmung des vormaligen Landvogts, Dr. Bernhart Rohr, der Rath zu Königsberg bei der Fischerei in dem Fließe Mantelis, die aus dem Mantelsee in die Rörike (Röhricht) fließe, zu belassen sei und darin von den Balck nicht gehindert werden dürfe.

Riedel Bd. 19. S. 434 (nach dem Orig. des Königsb. Stadtarchives, das auf der Rückseite die Notiz enthält, daß das Urtheil am Donnerstage nach Trinitatis 1545 eröffnet worden sei). — Kl.-Mantel im Königsb. Kr. Vgl. v. Raumer, Neumärk. Landbuch S. 84, Anmerk. 16; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 410, 425, 426; — Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S. 25 u. 26. — Die Rörike kommt aus den Seen bei Schönfließ, geht bei Königsberg i. N. vorüber, nimmt die Mantenitz (oder Mantelis), den Abfluß des 571 F. großen Mantelschen Sees, nebst der Zerbst u. der Altermüne, auf und fällt unterhalb Nahausen unmittelbar auf der Grenze zwischen der Mark und Pommern in die Oder. Vgl. Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 115 f.

1545, zu Ende des Jahres, oder 1546, Januar.

Zusammenkunft der Schmalkaldischen Verbündeten in Frankfurt a. M., nach Leuthing. auf den Tag Luciä oder den 13. Decbr. 1545 angesagt. Auch Mkr. Johann schickte Abgeordnete zu dieser Versammlung; doch erklärten dieselben, als von einer Verlängerung des Bundes auf weitere 6 Jahre die Rede war, im Namen des Mkgr. in öffentlicher Versammlung: sein Fürst gebe zu der Fortdauer eines solchen Bündnisses mit ihnen nicht mehr seine Zustimmung, nicht weil er sich etwa von der Lehre des Evangeliums lossagen oder zu den Päpstlichen abfallen wolle, sondern weil er glaube, daß K. Karl V. für die Religion Frieden geben werde; doch verspreche er Alles, was ein guter Freund und ein verwandter Fürst leisten müsse, und erwarte auch von ihnen ähnliche Dienste. Zwar hatte Mkgr. Johann gleich anfangs bei seinem Eintritt in den Schmalkaldischen Bund die Bedingung gestellt, nur dann mit bewaffneter Hand zur Aufrechthaltung des Bundes verpflichtet zu sein, wenn es sich um Beschützung des Glaubens handele; allein die Schmalkaldener waren der Überzeugung, der Mkgr., von seinem Oheime, dem Erzbischofe Albrecht von Mainz

und Magdeburg hierzu angetrieben, sei nur deshalb von dem Bunde zurück getreten, weil er dem Landgrafen von Hessen wegen der Gefangennahme seines Schwiegervaters, des Herzogs Heinrich d. J. von Braunschweig, zürne und mit dem Plane umgehe, denselben zu befreien. Es hatte sich auch in der That Herz. Joh. Heinr. v. Braunsch. an ihn und an den Markgr. Albrecht von Brdbg.-Culmbach mit der Aufforderung gewandt, mit Waffengewalt den gefangenen Herzog Heinrich den Händen des Landgrafen Philipp zu entreißen. Bei einer Zusammenkunft, die Mkgr. Johann, Mkgr. Albrecht und Herzog Johann Heinrich hielten, rieth zwar Mkgr. Albrecht von einem Kriege gegen Landgraf Philipp und den Kurfürsten von Sachsen ab; allein, da Mkgr. Johann erklärte, daß alle Vorbereitungen zum Kriege bereits getroffen wären, und öfterer darauf hinwies, daß Gerüsteten eine Zögerung stets nachtheilig gewesen sei, so wurde von den 3 Fürsten ein Waffenbündniß gegen den Landgrafen von Hessen und den Kurfürsten von Sachsen geschlossen. Herzog Johann Heinrich und Mkgr. Albrecht wollten Fußvolk und Reiterei anwerben, Mkgr. Johann dagegen lieferte Geschütze und den übrigen Kriegsapparat. Mkgr. Albrecht reiste zu K. Karl V. und setzte ihn von dem Vorhaben in Kenntniß, und der Kaiser lobte dasselbe.

Leuthinger, Comment. de Marchia Brandenburg. l. V. § 22. p. 197 (z. J. 1545). Conventus Francofurti ad Moenum ordinum protestantium nomine designatur ad diem Luciae. Illuc Johannes Marchio legatos suos cum plenis mandatis a Saxone monitus misit. .... Actum simul de restitutione sumptuum bellicorum, quos in Henricum Brunsvic. Saxo et Landgravius contribuerant. Placuit etiam, quia terminus initae confoederationis (Smalcaldicae) propemodum exivisset, ut in alios sex annos prorogaretur. Sed legati Marchionis in publico consessu demonstrabant, Principi suo posthac non fore integrum, in ullum eiusmodi cum ipsis foedus amplius consentire, non quod doctrinae Evangelii repudium mittere, vel ad Pontificios deficere vellet, sed quia existimaret, Caesarem (Carolum V.) religioni pacem daturum, promittere tamen omnia, quae a bono amico et agnato Principe proficisci queant, eademque vicissim ab ipsis officia expectare ... Tacite autem Landgravio et aliis quibusdam propter captivum Henricum Brunsv. succensere liberandique eius consilia agitare creditum est. Leuthinger l. c. l. IV. § 12. p. 167. (Ab Johanne) Discessum ... ab illo foedere (Smalcaldico) postmodum est, nec pecunia deposita, ut equidem constitutum erat, opera potissimum Alberti Moguntini et Joachimi fratris Electorum. — Merckel meldet in seinem Bericht von der Stadt Magdeburg Belagerung (in Hortleder Handlungen u. Ausschreiben u. s. w. 2. Bd. 4. Buch Cap. 19. Sp. 1232), Mkgr. Hans sei selbst im Bunde noch A. 1545 gewesen, habe aber in Erstreckung des Bündnisses zu Frankfurt ferner nicht gewilligt. Seckendorf de Lutheranismo l. III. sect. 34 § 131, p. 616 führt unter den Beschlüssen des Frankfurter Convents an: Smalcaldici foederati speciali pacto providerunt de Joanne Marchione et Ducibus Pomeraniae in foedere ...retinendis, et ut ad solvenda, quae debebant, subsidia ad foedus, permoverentur; und ibid. Add. p. 619: De Duce Wurtembergico et Pomeranis et de Johanne Marchione Brandenb. queritur, quod promissis non steterint. — Nach Jahn, Gesch. des Schmalkald. Krieges S. 52, soll es vielerlei Kunstgriffe und Versprechungen von Seiten des Kaisers bedurft haben, um die

Markgr. Albrecht und Johann vom Schmalkald. Bunde abzuziehen und auf seine Seite zu bringen; allein es fehlen die Beweise darüber. — Über den Rücktritt des Mkgr. Johann vom Schmalkald. Bunde vgl. auch Chytraei Saxonia l. XVI. p. 414; Sagittarii Histor. Elector. Brandenb. § LVII. p. 499; Hausen, in den Jahrbüch. der preuß. Monarchie 1799. 3. Bd. S. 314; Schmidt's Brandenb. Reformationsgeschichte S. 179; Pauli, Allg. preuß. Staats-Gesch. Bd. 3, S. 84; Buchholtz, Gesch. der Churmarck Brandenb. Bd. 3, S. 373; Droysen, Gesch. der Preuß. Politik 2. Thl 2. Abth. S. 299. — Wegen des Frankfurter Convents vgl. Sleidan. l. c. lib. 16 § 27; Seckendorf de Lutheranismo l. III. sect. 34. § 131, p. 613 ff. v. Buchholtz, Gesch. der Regierung Ferdinand I. 5. Bd., 5. Absch., S. 469 ff.; v. Rommel, Philipp der Großm. 1. Bd.; S. 500—503, u. Bd. 2, Nr. 169, S. 474 f.; v. Langenn, Churf. Moritz 1. Bd., S. 210—212. — Was die Zeit des Frankfurter Convents anlangt, so verlegen denselben in den Januar 1546: Sleidan a. a. O. p. 478 und Hortensius de bello German. p. 452. Dagegen setzen jene Fürstenzusammenkunft in Frankfurt und damit zugleich die Trennung des Mkgr. Johann vom Schmalkald. Bunde in den Decbr. 1545: Leuthinger a. a. O. p. 197, Pauli in Einleit. zur Preuß. Staats-Gesch. S. 312. Note bb. und Zimmermann, Gesch. Joachim I. u. II. S. 118.

Des Mkgr. Johann lebhafte Theilnahme für seinen aus seinem Lande verjagten und gefangenen Schwiegervater ergiebt sich aus dem Briefwechsel, den Mkgr. Johann über diese Sache nach allen Seiten, selbst mit Kardinal Madrucci, unterhielt. Vgl. Ranke, Gesch. Deutschlands Bd. 4, S. 393 u. 414. Daß Mkgr. Johann aus diesem Grunde selbst einen Krieg gegen den Landgrafen von Hessen u. den Kurf. von Sachsen beabsichtigt habe, bezeugt ausdrücklich Thuanus Hist. sui temporis (z. J. 1546) T. 1. l. 2. p. 86 f. Joannes Henricus Brunsv. cum Joanne Brand. Henrici captivi genero egerat, ut ipse et una Albertus Joannis patruelis coniunctis secum viribus Landgravium . . . reprimerent, et Henricum ex eius manibus eriperent. Joannes haud gravate consensit pudore non minus, quam privata caritate motus; sed Albertus condicta semel ad colloquium die, Egregium, inquit, o Joannes, tuque Henrice, pro socero et patruo uterque solliciti facinus aggredimini: sed verendum, ut tanto certamini pares contra tam potentes adversarios, Jo. Fridericum Saxonem dico et Philip. Lantgravium, sitis . . . . Itaque tutius videtur, ut occassionem . . . praestolemur, quam bonam caussam praecipitatione amittamus . . . . Cum Joannes contra parata omnia diceret, et paratis differre noxium semper fuisse, saepius inculcaret, foedus inter eos ictum est contra Saxonem et Hessum, et ipsi XXXCIϽ. peditum, VIII. equitum consribenda susceperunt, quibus semestre stipendium ex aequis portionibus ab ipsis persoloeretur: tormenta et reliquum belli apparatum Joannes ex arce vicina subministrabat. Albertus dux communi consensu delectus, qui ante omnia ad Caesarem, cui percarus erat, proficisceretur, et eum de re tota certiorem faceret. Neuter adhuc de alterius mente certus erat, sed communicatis consiliis uterque confirmatior redditus, tamen rem nondum detegendam esse censuerunt . . . . Caesar . . . non solum sociorum voluntatem laudavit, sed et ei, ne quem forte alium quaererent, se ducem praebuit. Vgl. Voigt, Mkgr. Albrecht Alc. 1. Bd., S. 109.

1546, 9. Jan.

Kurf. Joachim II. von Brdbg. und Mkgr. Johann senden wegen der Streitigkeiten zwischen Mkgr. Albrecht Alc. von Brdbg.-Culmbach und dem Statthalter von Brdbg.-Anspach den Dr. Wilh. von Neuhausen als Abgeordneten an den Kaiser und ertheilen ihm für seine Sendung eine Instruction.

Der Abgeordnete sollte dem Kaiser mittheilen, Mkgr. Albrecht von Brdbg. = Culmbach habe erklärt, er wolle Kurf. Joachim u. Mkgr. Johann gern als Obervormünder über seinen Vetter, den Mkgr. Georg Friedrich von Brdbg. = Anspach, anerkennen. Ferner sollte der Abg. dem Kaiser vorstellen, wie verderblich der Streit über die Vormundschaft bisher schon dem Hause Brandenburg und zumal dem Lande des jungen Markgrafen (Georg Friedrich) geworden, und denselben dringend bitten, er möge doch endlich den heillosen Zwist beseitigen und, unbeschadet der Anrechte der im Testamente des Mkgr. Georg von Brdbg. = Anspach genannten Obermünder, sie (Kurf. Joachim u. Mkgr. Johann) als solche anerkennen und bestätigen; doch würden sie als Vormünder immer nur mit Beirath des Herzogs von Preußen handeln.

Die Instruction v. 2. Jan. 1546 im Königsberg. Archive. Vgl. Voigt, Mkgr. Albrecht Alc. 1. Bd., S. 101.

1546, 20. Jan. (Mittw. nach Antonii).

Kurf. Joachim und Mkgr. Johann bestätigen zu Frankfurt a. O. den Handels- und Schiffahrtsvertrag, zwischen Crossen und Frankfurt a. d. O., Sonnabends nach Viti (20. Jun.) 1534 geschlossen. Darin wird u. A. Folgendes bestimmt: Obwohl die Crossener Tuchmacher ihre selbst gefertigten Tuche bisher nur auf die 3 Märkte in Frankfurt, als auf Margarethen, Martini und Reminiscere, hätten bringen dürfen, so hätten ihnen die Frankfurter doch nachgegeben, ihre selbst gefertigten Tuche auch in den Zwischenzeiten zwischen den Märkten zu Kahne dahin zu führen; doch sollte der Rath von Frankfurt das Recht haben, andere Tuche, als ihre selbst gefertigten, wegzunehmen. Die Frankfurter dagegen sollten befugt sein, Butter, Käse, Eier, Felle, Hanf, Flachs, Hirse u. dergl. allerlei Victualien, sowie auch allerlei Specereien zur Haushaltung zu Crossen und anderwärts zu verkaufen und die Oder zu Kahne hinabzuschiffen. Den Crossenern sollte gestattet sein, jährlich 2 Schaalen mit allerlei Korn zu kaufen und ungehindert von den Frankfurtern, doch gegen Erlegung gebührlicher Zölle zu Frankfurt von jedem kleinen Scheffel 1 Pfennig, nach Crossen zu schaffen u. s. w.

Ölrichs, Beyträge zur brandenburg. Geschichte S. 195—201. Neumärk. Verordn. f. 137—141.

1546 (? oder 1540 ?), 30. od. 31. Jan. (Sonnab. nach Convers. Pauli).

Mkgr. Johann verbietet zu Cüstrin, die Bürgergüter zu veräußern („veralieniren").

Neumärk. Verordn. No. 11. f. 108—114. Die Jahreszahl im Msc. scheint 1540 zu sein, doch läßt sich dieselbe nicht mehr erkennen. Häusler giebt 1546, Montags nach Matthäi (27. Sept.) an.

1546, 12. Mai.

Mkgr. Johann kommt in Regensburg an, um dem Reichstage, der daselbst am 5. Jun. eröffnet wurde, beizuwohnen, und tritt, als der K. Karl V. am 20. Juli den Kurf. Friedrich von Sachsen und den Landgrafen Philipp von Hessen in die Reichsacht erklärte,

auf die Seite des Kaisers. Er war um so mehr zur thatsächlichen Unterstützung desselben bereit, als er ja, wie wir oben gesehen, ohnedieß die Absicht hatte, im Bunde mit seinem Vetter, dem Mkgr. Albrecht Alc. von Brdbg.-Culmbach, und dem Herzoge Johann Heinrich von Braunschweig gegen den Landgrafen von Hessen die Waffen zu ergreifen. Überdieß hatte er zuvor für sich von König Ferdinand im Namen des Kaisers eine Zusicherung in Betreff der Religion erhalten, der er freilich eine viel weitere Auslegung gab, als der Kaiser selbst. Wenigstens behauptete dies der Kaiser im J. 1518. Auch mochten die wiederholten Erklärungen des Kaisers, daß seine kriegerischen Absichten nicht gegen die protestantische Confession gingen (Vgl. Merckel's Bericht über die Belagerung Magdeburgs bei Hortleder IV. 19 u. 953; v. Rommel's Philipp d. Großm. 4. Bd., S. 308; v. Langenn, Moritz Churf. u. Herzog von Sachsen 1. Bd., S. 218 aus einem Schreiben K. Karl's v. 13. April 1546; Schärtlin S. 84), sondern gegen einige „rebellische“ deutsche Fürsten, welche die kaiserliche Macht beschränken wollten, dazu beitragen, den Mkgr. Johann zu beruhigen. Übrigens blieb Mkgr. Johann nicht so lange auf dem Reichstage, bis die Reichsacht (am 20. Jul. 1546) gegen die genannten Fürsten erklärt war; denn am 11. Juli befand er sich bereits wieder in Cüstrin.

Nach einer Zeitung im Dresd. Archiv gingen Mkgr. Johann und Mkgr. Albrecht von Brdbg.-Culmbach am Donnerstage nach Quasimodogeniti nach Regensburg. — Sleidan. (z. J. 1546). l. 17. p. 503: A protestantibus (d. i. den Schmalkaldischen Verbündeten) legati solum venerunt (Ratisbonam): aderant autem Mauricius, Ericus Brunsvic., Joannes et Albertus Brandenburgici, Tridentinus, Augustanus ... episcopi. — Chytraei Ephemeris itinerum Caroli V. p. 960 (Chytraei Saxonia): 1546 12. Maii venit Ratisponam ... Joannes Marchio Brandenburgensis, frater Electoris. — Lambert. Hortensius de bello German. l. 1. p. 454 (in Schard. rediv. T. 2): (Ratisbonam) Convenerant plerique Confoederatorum populorum Legati et Episcopi, et cum his Ericus, Mauritius, et Johannes Albertusque Brandenburgensis. Vgl. auch Lockel z. J. 1546; Seckendorf Hist. Lutheran. l. III. § 137; Buchholtz, Gesch. der Regierung Ferdinand I. 5. Bd., 5. Abschn. 475; v. Langenn, Churf. Moritz 1. Bd., S. 227; Voigt, Mkgr. Albrecht Alc. 1. Bd., S. 140.

Was die dem Mkgr. Johann vom Kaiser in Betreff der Religion im Jahre 1546 noch vor Beginn des Schmalkaldischen Krieges gemachte Zusage anlangt, so berief sich Markgraf Johann wiederholt, sowohl gegen den Kaiser selbst als auch gegen König Ferdinand auf dieselbe. Am ausführlichsten ließ er sich darüber aus gegen den Kaiser am Sonntage Trinitatis 1548: »Er (der Markgraf) würde — sagte M. Johann — ohne die bestimmte Zusicherung, daß der Kaiser wider seine Religion nichts vornehmen wollte, sich in dem Kriege gegen des Kaisers Feinde nicht haben bestellen lassen. Diese Zusicherung sei freilich nicht schriftlich abgefaßt worden; denn König Ferdinand habe ihn (den Markgrafen) vermocht, von der Forderung einer solchen schriftlichen Zusicherung abzustehen, indem er ihn gefragt, wenn ihm der Kaiser etwas bei seiner kaiserlichen Hoheit verspreche, ob das nicht ebenso gut sei, als wenn er ihm Brief und Siegel gebe? Sei doch damit auch Herzog Moritz zufrieden! Dem Herzog Moritz habe aber der Kaiser versprochen:« 1) mit Gewalt und dem Schwert wider seine Religion nichts vornehmen zu wollen; 2) den Herzog bei seiner Religion bis zu dem

Beschlüsse eines Concils ungehindert bleiben zu lassen; 3) wenn sich derselbe mit dem Concil nicht in allen Punkten einverstanden erkläre, in deren 3. oder 4. mit dem Herzog kaiserliche Nachsicht haben zu wollen. Was dem Herzog Moritz zugesagt worden, solle auch dem Markgrafen zugesagt und wohlgehalten werden. Darauf habe König Ferdinand in Gegenwart des Kaisers wiederholt: die Zusage, die dem Herzog Moritz geschehen, verspreche der Kaiser, dem Markgrafen bei seiner kaiserlichen Würde und Hoheit kaiserlich und wohl zu halten. Sodann habe der Kaiser dem Markgrafen die Hand gereicht und gesagt, was er verspreche, das wolle er kaiserlich und wohl halten. — Auf dies kaiserliche Versprechen bezog sich der Markgraf auch sonst noch, wie in seinen schriftlichen Erklärung an den Kaiser; dat. Augsburg Montags nach Palmarum (27. März) 1548; in seiner Audienz beim Kaiser am Sonnabend nach Pfingsten 1548; in seinem Schreiben an den Kaiser, dat. Augsburg d. 30. März 1548 (in Zimmermann's Gesch. der Mark Brandenburg S. 133); in seiner mündlichen Erklärung gegen den kaiserlichen Abgeordneten Nikol. von Könneritz, in den ersten Tagen des Januar 1551 (s. Voigt's Fürstenbund in v. Raumer's Histor. Taschenbuch 1857. S. 100). — Auch die Kurf. Joachim II. v. Brdbg. u. Moritz v. Sachsen sagen in ihrem Sendschreiben an Philipp von Hessen v. J. 1547 (in Sastrowen's Lebensb. Th. 2, S. 537:) So sollen E. L. der Religion halben gleich uns und Marggrave Hansen ... versichert werden. — Dagegen erklärte sich über diese kaiserl. Zusicherung der kaiserliche Rath Dr. Seld, in Gegenwart des Kaisers und des Königs und im Namen des Kaisers, am Sonnt. Trinitatis 1548 dahin: der Kaiser habe dem Mkgr. Johann nur versprochen, mit Gewalt oder dem Schwert wider S. F. G. Religion nichts vornehmen zu wollen bis zur Aufstellung eines christl. Concils. Da fiel dem Dr. Seld König Ferdinand in die Rede und bemerkte: es sei noch hinzugefügt worden, daß, im Falle man sich auf dem Concil nicht in allen Artikeln vergleichen könnte, man sich deren in 2 oder 3 ungefähr, bis Gott ferner Gnade verliehe, mit dem Mkgr. Geduld haben sollte. Außerdem ließ sich König Ferdinand am 28. Mai 1548 über das vom Kaiser dem Markgr. im J. 1546 gemachte Versprechen in Betreff der Religion weitläufiger aus. Die übrigen Berichterstatter fassen sich darüber nur kurz. So sagt Sleidan. l. c. l. 20. § 13 p. 630 (Joannes) hac potissimum fiducia se militasse ipsi (Carolo V.) proximo bello dicit, quod de religione sibi cavisset. Leuthinger, Comment l. V. § 27 p. 202: Johannes Marchio, antequam Caesari operam suam condiceret, disertis et expressis verbis fidem sibi dari voluit, religioni vim nullam factum iri. Vgl. Reineccii Origg. stirpis Brandenb. (in Scr. rer. Brand. T. II. p. 241); Sabini Epist. ad Sleidan.; Schardius de rebb. gest. sub Maxim. II. p. 154; Lockel, Marchia illustr. z. J. 1546; Ranke, Gesch. Deutschlands Bd. 4, S. 320 und 407 f. vgl. 393; Droysen, Gesch. der Preuß. Politik Thl. 2, Abth. 2, S. 300.

Hortensius de bello German. lib. 2 p. 465: Legati Civitatum extemplo ad Caesarem adscito Johanne Brandeburgensi, Henrici Brunsvic. genero, contendunt .... Admissis ad Caesarem, ... cum omnia armorum terrore per Germaniam quatiantur, num ipsius imperio id fieret, rogant. .... Tum Caesar: Necessitas me, inquit, ad arma et ea quidem justa induenda urget, ... Sed id non quaeritur, at, quibus bellum faciam. Rebellioni quorundam, qui turbarum et dissidiorum inter Ordines duces sunt, mihi occurrendum est. etc. — Chytraei Saxonia l. 16. p. 413. cui bello (Smalcaldico) Carolus V. Imp., comitia tum Ratisbonae agens, non religionem, quam in suis castris liberam Alberto et Joanni Brandeburgicis et aliis sibi militantibus relinquebat, sed multiplicem Foederatorum contumaciam et rebellionem et laesae Majestatis crimen praetexebat, quodque imperii principes Henricum Brunsv. et Julium Naoburg. ex suis ditionibus ejecissent, multaque alia petulanter et seditiose contra Majestatem imperii et leges publicas deliquissent et Judicii Camerae Imperialis auctoritati

et Juris sententiis parere recusarent. (Vgl. des K. Karl V. Achtserklärung v. 20. Juli 1546 bei Hortleder, Handlungen u. Ausschreiben u. s. w. Bd. 2. Buch 3. Kap. 16. Sp. 309 f. und im Auszuge bei Sleidan. l. c. l. 17. p. 325—327 und Leuthinger l. 5 § 27 p. 202 f. Vgl. v. Langenn, Churf. Moritz 1. Bd., S. 281, u. Voigt, Mkgr. Albrecht Alc. 1. Bd. S. 122. — Daß dies aber nur »der Deckmantel und Vorwand« war, nur vorgeschützt, um die protestantischen Fürsten unter sich zu trennen, hat K. Karl selbst in seinem Schreiben an seine Schwester, die Königin Maria, v. 9. Jun. 1546, zugestanden. Vgl. Lanz, Correspondenz des K. Karl V. Bd. 2. S. 488; Ranke's Geschichte Deutschlands Bd. 4. S. 422 und Droysen's Gesch. der Preuß. Politik Bd. 2. S. 300.) — Sabini epist ad Sleidanum: Affirmaverat Imperator, se non mutaturum esse doctrinam in his Ecclesiis, sed alias habere belli causas. Non igitur (Joanni) objici potuit, quod defensioni doctrinae deesset . . . Sciat posteritas nequaquam eum voluisse unquam gerere arma contra veram doctrinam, quam et postea constantissime defendit contra imperatoris voluntatem. — Schardius de rebb. gest. sub Maxim. II. p. 154 sq.: (Joannes) Supremo Magistratui, quem a Deo ordinatum norat, debitum atque legitimum honorem deferens. Quare cum anno 1546 Imperator sociis Foederis Schmalcaldici bellum movisset, atque ei affirmasset, se non mutaturum Doctrinam in istis Ecclesiis, sed alias belli causas habere, ipse dignitatem supremi Magistratus Foederatorum cognationi praeferens, operam suam Caesari in bello isto addixit, divinam normam consiliorum, quam et tunc vexillo inscriptam habebat, sequens: Date Deo, quae Dei sunt, Quae sunt Caesaris, Caesari. — Barth. Sastrowens Leben Th. 2. S. 377: »Dan meine Kinder wollen sich Sleidanum vnd andere Historienschreiber berichten lassen, das Kayser Carolus beteurlich furgeben dorffen, das er mit dem Krieg wieder die protestierende Stende die Religion Augßburgischer Confession zu einichem Wege zu krencken mit nichten, sondern weltlichen Vngehorsam allein zu straffen gemeint, mit Sollitem . . . auch Marggraue Hans vnnd Marggraue Albrecht neben Andere sich bewegen lassen, sollichen vnseligen Krieg mit jhren ansehenlichen Zusprung vnd Beistende zu stercken. Vgl. auch Merckel's Beschreibung von der Stadt Magdeburg Belagerung, bei Hortleder Bd. 2, Buch 4, Cap. 19, S. 1232 d. Ausg. v. 1645; Buchholtz, K. Ferdinand I. 5. Bd., S. 482; Voigt, Mkgr. Albrecht Alc. 1. Bd., S. 112.

1546, 4. Jun.

Landgraf Philipp von Hessen schreibt aus Friedewald an den Kurf. von Sachsen wegen der kaiserlichen Practiken und anderer Anzeichen des bevorstehenden Religionskrieges — zufolge der Schreiben, die er von seinen Räthen vom Reichstage zu Regensburg erhalten — und daß deshalb eine zeitige Annahme fremder Reiter u. s. w. nothwendig sei. „So dünkt uns wahrlich“ — heißt es in dem Schreiben — „weil die Leufft (die Nachrichten über den Verlauf) des Concilii, des Bischofs von Cöln, Markgr. Hansen, Mkgr. Albrechts, des jungen Herzogs Erich ... halben und was der Practiken mehr sind, alle übereinstimmen, ... daß E. L. u. wir ein jeder 2000 Fl. aufwendeten und damit unser Jeder 400 guter fremder Pferde noch eine Zeitlang erhielten.“

v. Rommel, Philipp d. Großm. 3. Bd., S. 125.

1546, 26. Jun.

Landgraf Philipp von Hessen schreibt aus Cassel an den Herzog Ulrich von Württemberg und die Städte Augsburg und Ulm über

die Disposition, nach welcher der bevorstehende Krieg zu führen sei. Sie müßten 3 Züge befürchten, den einen Seitens des Kaisers „oben herein“, den zweiten Seitens des von Büren „unten herauf“, den dritten aus Böhmen nach Sachsen. „Neben diesen müßten wir uns unter Andern von Markgraf Hans, Herzog Erich von Braunschweig und den Bischöfen vieler Plackereien noch besorgen.“ Er hoffe, zu Reitern und Knechten in guter Anzahl zu kommen, er habe bereits bis in 2000 Pferde, ohne seine Landsassen und Lehnsleute, und 16 oder 17 Fähnlein Knechte bestellt, und bestelle noch täglich mehr Reiter und Knechte, ohne was der Kurf. von Sachsen von Reitern und Knechten annehmen werde.

v. Rommel, Philipp d. Großm. 3. Bd., S. 132 und 133.

1546, 27. Jun.

Landgraf Philipp von Hessen schreibt an die Stadt Straßburg wegen der Vorbereitung zum bevorstehenden Kriege. Es sei nichts gewisser, als daß sie „die Widertheil“, Trennung unter ihnen zu machen und ihre Religion zu vertilgen suchten. Er lasse Reiter und Knechte soviel annehmen, als er bekomme. Straßburg solle ihm seinen Kriegsrath und noch einen geschickten Menschen neben ihm schicken, um in dieser großen Sache mit rathschlagen zu helfen. „Markgraf Hansen von Brandenburgs, Herzogs Erich von Braunschweig und Herzogs Albrecht von Mecklenburg Sohn's (Georg) halben würde es nichts helfen, wenn sie schon lange erinnert und bei ihnen angesucht würde; denn Markgr. Hans hat die Bestallung bereits angenommen, desgleichen Herzog Erich und der von Mecklenburg auch;“ er habe aber nicht unterlassen und des Mkgr. Hansen Bruder, dem Kurfürsten zu Brandenburg geschrieben, so viel ihm möglich, Abbruch und Verhinderung zu thun. Er feire nicht, so viel er könne, dem Gegentheil abzuspannen, abzubrechen und niederzuwerfen, und spare hierbei kein Geld. Er halte für gut, daß Straßburg eine Botschaft nach Frankreich sende, Englands halben stehe er mit dem Kurfürsten (von Sachsen) in Unterhandlung, an Dänemnrk habe er bereits 2, 3 oder 4 Briefe geschrieben. Es wäre sehr gut, wenn Straßburg nach den französischen u. englischen (Kriegs-)Knechten trachtete, und dem Jorg von Rekerode diesen Auftrag ertheilte und hierzu Geld schickte.

v. Rommel, Philipp der Großm. 3. Bd., S. 137 f.

1546, 4. Juli.

Auf das Schreiben des Mkgr. Johann v. 29. Jun. antwortet Herzog Moritz von Sachsen und schlägt demselben — welcher dem Kaiser ein Reitergeschwader zuführen wollte — den Durchzug durch Meißen ab, zu bedenken gebend, daß er sich durch Gestattung solchen Durchzugs „bei einem Theile verdächtig machen werde.“

v. Langenn, Churf. Moritz 1. Bd., S. 241 (Auszug).

1546, 4. Juli (Sonnt. nach Visitat. Marie Virg.).

Kurf. Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen schreiben von Ichtershausen an Mkgr. Johann: Sie hätten mit Bestimmtheit erfahren, daß sich der Mkgr. vom Kaiser mit einer Anzahl Pferde habe bestellen lassen, um gegen Jedermann und auch gegen seine Confessions- und Einigungsverwandten Stände zu dienen. Dies hätten sie sich von ihm gar nicht versehen; denn er wisse recht gut, daß er sich mit ihnen in ein christliches Bündniß („verstendnus") eingelassen, auch in Bezug hierauf Briefe und Siegel, die noch vorhanden wären, von sich gegeben (1538, Mittw. Exaudi), überdieß auch noch eine Erbeinigung mit ihnen geschlossen und dieselbe, gleich ihnen, mit einem leiblichen Eide beschworen habe. Nun würde zwar allerdings vorgegeben, daß der Kaiser die Absicht habe, etliche Fürsten, vielleicht auch Städte, Ungehorsams halber zu strafen; allein sie seien sich eines Ungehorsams, den sie in weltlichen (zeitlichen) Dingen gegen Kaiser und Reich gezeigt, nicht bewußt, geschweige daß sie eines solchen überwiesen worden. Darum bäten sie den Mkgr., die Bestellung, die er gegen sie eingegangen, gänzlich fallen zu lassen und nicht gegen seine Glaubensverwandten zu streiten, sondern sich gegen sie den erwähnten Briefen und Siegel und der beschworenen Erbeinigung gemäß zu verhalten. Geschehe dies nicht, so würden sie die von ihm abgegebenen Briefe und eidlichen Verpflichtungen öffentlich bekannt machen. Schließlich bitten sie den Mkgr. um eine schriftliche „richtige" Antwort, damit sie sich darnach richten könnten. Der Landgraf v. Hessen setzte noch eigenhändig die Worte darunter: „Ew. Liebden haben sich mit uns freundlich vor Speier unterredet, hätten uns solcher freundlicher Unterredung nach solches geschwinden Vornehmens nicht versehen; müssens Gott befehlen, der uns alle richt, viel Anschlag bricht, dem setz' ich alle meine Sachen heim."

Hortleder, Handlungen u. Außschreiben von Anfang, Fort- u. Außgang des Teutschen Kriegs wider die Schmalkaldischen Bundesverwandten Bd. 2, Buch 3, Kap. 14, Sp. 305 f. u. 320 f. Vgl. v. Buchholtz, Gesch. der Regierung Ferdinand I. 5. Bd., 5. Abschn. S. 482 f. Anmerk.

Sleidan. de Statu relig. et reipubl. Carolo Caes. V. l. 17. (z. J. 1546) p. 523: (Jo. Fridericus et Philipp. Lantgrav.) scribunt ad Joannem Marchionem Brandenburg.: et quia sit foederis protestantium, ut quidem ipsius literis doceri possit, deinde quia privatim sit iam olim ipsorum confoederatus, monent, ne ferat arma contra se, verum ut ex pactis et pro ratione foederis agat; nam alioquin fore, ut rem omnem evulgent et quam non suum faciat officium, publice demonstrent. — Thuanus Histor. sui temporis T. I. lib. II. p. 94 (Jo. Frider. et Philipp. Lantgrav.) ad Joannem Brandeb. scribunt, et foedus illi ac fidem in memoriam revocant, quamque se impio et pudendo piaculo obstringat, si a foedere discedat, demonstrant. — Leuthinger, Comment l. V. § 28 (z. J. 1546), p. 203. (Joachimus) Sed hoc profecit, ut gravissimae accusationes in Johannem fratrem institutae fuerint, quod contra viri et Principis boni officium fidem datam violasset,

foedusque maligne deserendo suam contra obligationis literas operam, soeiis proditis, hostibus nominis et foederis Protestantium addiceret. — Vgl. auch Sleidan l. c. l. XVII. § 32; Rein. Reineccii Origg. stirpis Brandenb. l. c. p. 241; Garzaeus p. 266; Angelus Ann. March. S. 338; Sagittarii Hist. Elector. Brand. § LVII.; Lockel z. J. 1546; Hausen in d. Jahrbüch. d. preuß. Monarchie 1799, 3. Bd., S. 314; v. Rommel, Philipp d. Großm. 2. Bd., S. 477; Droysen, Gesch. d. Preuß. Politik 2. Thl., 2. Abth., S. 300; Voigt, Albrecht Alc 1. Bd., S. 119.

1546.

„Der Durchleucht., Hochgebor. Fürstin vnd Frawen, der Gottsel. Marggraffin zu Brandenburg u. s. w., Frawe Elisabeth, gebor. aus dem Königl. Stamm Dennemarck, Chur Fürstin, Witwen, ꝛc. Christliche trewe Erinnerung an Marggraffen Hansen, ihren Sohn, ꝛc. Daß jhm nicht gebühren wöll, sich in der Keis. May. Dienst, wider die Chur- vnd Fürsten, auch andere der Christlichen Religions Verwandte, brauchen zu lassen.“ Die Kurfürstin schreibt:

„Was wir aus mütterlicher Treue, treuer Liebe und Gutes vermögen, zu jeder Zeit zuvor, hochgeborner Fürst, freundlicher, lieber Herr Sohn! Über Euer Liebden Zukunft zu Landen und Leuten sind wir von Herzen hocherfreut, und wollen E. L. nicht verhalten (verschweigen), daß ein allgemeines Gerücht allenthalben geht, daß E. L. etliche Reiter unserm gnädigsten Herrn, dem Röm. Kaiser, zuführen wollten, damit die bekriegt würden, die E. L. als fast die nächsten mit Blutfreundschaft verwandt sind und Gottes Wort bisher treulich geschützt und gehandhabt haben, so daß (Gott Lob und Dank) dadurch Gottes und unsers Herrn Jesu Christi, seines Sohnes, Reich so weit als die Deutsche Nation ausgebreitet und erweitert worden ist. Und wenn solches wahr sein sollte, was wir nicht verhoffen, so könnte uns keine größere Betrübniß vor der Welt begegnen, oder größere Schmerzen unserm Herzen erwachsen: Erstlich deswegen, weil E. L. oftmals zugesagt und erklärt haben, dem göttlichen Worte nimmermehr entgegen treten zu wollen. Zum Andern würde dies E. L. zum ewigen Verderbniß des Leibes und der Seele gereichen. Zum Dritten würde dies der Ehre und dem Rufe E. L. zum ewigen Nachtheile dienen. E. L. würden Schuld tragen an dem fremden Blute, das vergossen würde, und sich versündigen an der schönen lieben Kirche, die mit Gottes Wort so wohl gepflanzt worden, so wie an der feinen Ehrbarkeit, die aufgerichtet unter Frauen und Jungfrauen, jung und alt, und an der lieben Jugend der Schulen, und würden stärken und kräftigen die wüsten Gräueln und Abgöttereien, die im Papstthum wiederum aufgerichtet würden. An allem diesem würden E. L. Schuld sein. Wenn wir bei uns bedenken, daß E. L. an allem diesem Schuld sein sollten, so wollten wir lieber todt sein, als daß wir Solches zu erfahren in Wirklichkeit erleben sollten; denn was könnte uns wohl gräulicher sein zu hören, als daß der, welcher unter unserm Herzen gelegen, Gottes Wort bekannt und angenommen hat, jetzt ein Helfer, Verfolger und Vertilger derer sein sollte, die solches haben und fördern, und um dessentwillen wir Alles, was wir gehabt, in Gefahr gesetzt, und daß all solches Mißgeschick gerade denen widerfahren sollte, die uns in ihren Landen väterliche Treue und Hülfe zum Allerhöchsten erwiesen. Deswegen bitten wir E. L., wofern dem wirklich sein sollte, E. L. wolle sich eines andern besinnen und nicht um zeitlicher Ehre und Guts willen Seele, Leib, Ehre und Gut und Alles, was Euer Liebden hat, in Gefahr bringen. Denn es ist noch ungewiß, wo die Kugel hinläuft; sie kann ebensowohl fehlen, als treffen, und thäte sie einen Fehlwurf, so mag E. L. die Abenteuer deswegen ausstehen. Deswegen wollen wir E. L. mütterlich gewarnt haben, E. L. möge Gottes Zorn und die Welt betrachten, jenen meiden und

sich in eine solche grausame Sache nicht einlassen. Wir bitten auch, E. L. wolle uns verständigen, was wir uns zu derselben deshalb zu versehen haben, und wünschen E. L. den heiligen Geist, der E. L. regiere, damit E. L. nichts mehr bedenken noch thun, als was zur Ehre Gottes und Jesu Christi, seines Wortes und zu gemeinem Frieden der ganzen deutschen Nation gereichen mag. Amen. Anno Christi 1546.«

Hortleder, Handlungen u. Ausschreiben Bd. 2. Buch 3. Kap. 15. S. 308 f., u. in Abschrift in König's Papieren auf der Kgl. Biblioth. zu Berlin; modernisirt von mir mitgetheilt im N. allg. Volksblatt 1864 (Decbr.), No. 295. Beil. Vgl. Pauli's Allg. preuß. Staats-Gesch. 3. Bd. S. 91; v. Buchholtz, Gesch. der Regierung Ferdinand I., 5. Bd. 5. Abschn. S. 483 Anmerk. (ausführl. Auszug).

1546, 11. Jul. (Sonnt. nach Kiliani.)

Bevor Mkgr. Johann zu Felde zieht, macht er auf seinem Schlosse zu Cüstrin sein Testament.

In diesem Testamente des Mkgr. finden sich u. A. folgende Bestimmungen: Sollte er unmündige Kinder hinterlassen, so sollten deren Vormünder sein: seine Gemahlin, dann Heinrich v. Pagk; Kanzler Frantz von Nawman; Hans von Knobelstorff, Verweser zu Crossen; Dr. Adrian Albinus; Bastian von Rothenburgk; Christoff von Zabeltitz, auf Sergen (im Cottbusser Kr) in der Neumark; Claus von Schönbeck; Marschall Jochim Seigern; Casp. von Uchtenhagen. Sollte er nur Töchter hinterlassen, so sollte jede derselben, kraft des väterlichen Vertrages, von seiner Landschaft und der seines Bruders zur Ausstattung 20,000 Fl. an Gelde, ungerechnet den fürstlichen Hauptschmuck, die Kleider, Kleinodien, Ketten, Ringe, Silbergeschirr u. A., erhalten, außerdem von seinen eigenen Baarschaften 10,000 Fl. nebst der Hälfte seiner Schmucksachen an Ketten, Kleinodien, Silbergeschirr u. s. w. Hinterlasse er keine Söhne, so setze er seinen Bruder zum Lehn- und Landerben ein, und vermache ihm, »neben und mit dem Pfandschillinge, der auf Crossen stehe und darein gewandt«, und was er auch sonst seiner Gemahlin und Anderen vermacht, sein Geschütz sammt der Munition. — Als er Crossen mit zur Zubehör von seinem Bruder auf's Neue als Pfand erhalten, sei ihm gestattet worden, an 20,000 Fl. daran zu verbauen; die ausgeführten Bauten kosteten 16,282 Fl. Außerdem habe er von den Gunterspergk um 8000 Thlr. Groschen und einen Weingarten für 6000 Ungar. Goldgulden angekauft, das mache im Ganzen an Kaufsumme 11,450 Fl. Auch habe er mehrere stattliche Teiche angelegt, so daß ihr Werth jetzt 21,300 Fl. betrage. Das vorhandene Geschütz sei auf 30,000 Fl. anzuschlagen. Rechne man dies alles zusammen, als den Pfandschilling von 50,000 Ungar. Gulden und 20,000 Fl. an Batzen; 16,282 Fl. auf Bauten; 8000 Thlr. u. 6000 Ungar. Fl. auf Ankäufe, und 21,300 Fl. auf Teiche und andere Nutzungen,' so belaufe sich die Summe auf 199,032 Gulden, was der Kurfürst erhalte. Dazu komme noch ein stattlicher Vorrath an Vieh, Korn, Gerste, Malz, Hafer, Bier und Wein u. A. zu Quartschen, Thamm (Neudamm), Himmelstädt, Marienwalde und Driesen. — Dafür sollte aber der Kurfürst die Auszahlung der Legate und die Abführung seiner Schulden übernehmen. Die Schuldposten an mehrere Adlige (Hans v. Minckwitz, H. v. Zabeltitz. H. v. Knobelstorff, Heinr. v. d. Sahle, N. v. Widebach, Cl. von Schönebeck, den v. Konigspergk u. dem Kanzler) betrüge in Summa 13,150 Fl.; die bei den Städten gemachten Schulden 5967 Fl. (b. Soldin 327 Fl.; Königsberg i. d. N. 750 Fl.; Landsberg a. d. W. 516 Fl.; Schievelbein 688 Fl.; Schönfließ 200 Fl.; Lippehne 730 Fl.; Bärwalde 168 Fl.; Friedeberg 360 Fl.; Woldenberg 74 Fl.; Berlinichen 174 Fl.; Drossen 640 Fl. 16 Gr.; Cottbus 1629 Fl.; Züllichau 252 Fl.; Sommerfeld 366 Fl.). Die verschiedenen Angefälle (für den Marschall Jochim Seigern, den Dr. Mart. Soror, Dr. Adr. Albinus, Hippol. Hildesheim, für Gunter von Kathwitz auf Neuwedell

oder Klein-Mantel, u. s. w.) betrügen 9500 Fl. Im Ganzen habe der Kurfürst 28,617 Fl. auszuzahlen. — Seiner Gemahlin vermacht Markgr. Johann allen vorhandenen Schmuck an Ketten, Ringen, Kleinodien und Silbergeschirr, sowie seine Baarschaft und alle Schuldverschreibungen. Als Leibgedinge erhält sie Fürstenthum und Herrschaft Züllichau, Crossen und Bobersberg, jedoch mit Ausschluß von Sommerfeld, nebst der Herrschaft Cottbus und Peitz, mit allen Renten, Zöllen, Geleiten, Pächten, Mühlen, Bierziesen, Orbeden, Teichen, Teichstädten, Fischereien, Holzungen, Jagten, obersten und niedersten Gerichten. Dagegen soll sie an Legaten (dem Herrenmeister Thom. Runge, dem Kanzler Fr. v. Rawman, dem Marschall Jochim Seigern, dem Dr. Adr. Albinus, dem Dr. Mart. Soror, seinem Prediger Benj. Kyllmann, dem Kastner Thom. Reichnaw zu Crossen, dem Hippol. Hildesheim u. A.) im Ganzen 11,350 Fl. auszahlen. — Der Pfarrkirche zu Cüstrin vermacht der Markgr. 1000 Fl., der Stadt Cüstrin aber die Schiffmühlen, welche Curt von Burgstorff daselbst gebaut und er ihm abgekauft hat, sowie auch die stehenden Mühlen, die er selbst erbaut, nebst den Mühlgästen.

Riedel I. Hauptth. 24. Bd. S. 250—261 (aus der Urschrift im Stadtarchive zu Dresden).

Anmerkungen. Über die v. Güntersberg vgl.: v. Zedlitz-Neukirch, Adels-Lex. 2. Bd., S. 300 f.; v. Ledebur, Preuß. Adels-Lex. 1. Bd., S. 299 f.; v. Raumer, Neumärk. Landbuch S. 42; Klempin u. Kratz, Matrikeln der Pommer. Ritterschaft S. 178, 181, 182; Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S. 64; 2. Abth., S. 216, 221, 222, 388. Zu Ende des 18. Jahrh. ist die Familie ausgestorben. — Über die in der Nieder-Lausitz ansässige Familie v. Minkwitz vgl. Berghaus, Landbuch Bd. 3, Personen-Register. — Die v. Zabeltitz auf Sergen gehörten zu den alten Adelsgeschlechtern des Cottbuser Kr. Vgl. Berghaus a. a. O. Bd. 3, S. 597 f. — Über die v. Knobelsdorf vgl.: Berghaus a. a. O. Bd. 3, S. 479 ff.; Reg. Hist. Neom. 1. Abth. S. 78. — Über die v. Wiedebach vgl. Berghaus a. a. O. Bd. 3, Personen-Register. — Über die v. Schönebeck: v. Ledebur, Preuß. Adels-Lex. 2. Bd., S. 398 f.; Berghaus a. a. O. Bd. 3, Personen-Register. — Über die v. Rothenburg: v. Ledebur, Preuß. Adels-Lex. 2. Bd., S. 316 f. u. Berghaus a. a. O., Personen-Register. — Über die v. Uchtenhagen: Berghaus a. a. O., Personen-Register; Reg. Hist. Neom. 2. Abth., S. 221; 1. Abth., S. 324. — Über die v. Kottwitz: Berghaus a. a. O., Personen-Register. — Über Schönfließ (Stadt an der Rörike, 1½ M. von Königsberg i. d. N.; »agro fertili, studiis humanitatis praecellit«, Leuthinger Topogr. p. 22): v. Raumer, Neum. Landb. S. 20; Berghaus a. a. O. Bd. 3, S. 402—404; Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S. 33. Die Urkunden über Schönfließ s. in Riedel's Codex 1. Hauptth. Bd. 19, No. IX. — Über Lippehne (am Wendelsee, 1½ M. von Soldin; »jure quodam suo atque lege bibaculis lata famosum« Leuth. Topogr. pr. p. 23 u. Topogr. post. p. 68; von Jobst ein »Städtlein« gen.): v. Raumer, Neumärk. Landb S. 23; Berghaus a. a. O. Bd. 3, S. 435—437; Neumann, Geogr. des Preuß. St. S. 365; Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S. 74. Die Urkunden über Lipp. b. Riedel I. Hauptth. Bd. 18, No. II. — Über Berlinchen (am Ausfluß der Plöne aus dem Berlinchener See, 3 M. von Soldin; von Jobst ein »Städtlein« genannt, »Berlinum novum exordia sua Alberto Urso accepta refert« Leuth. Topogr. pr. p. 23): v. Raumer, Neumärk. Landb. S. 26; Berghaus a. a. O. Bd. 3, S. 427—433; Neumann a. a. O. S. 365; Reg. Hist. Neom. 1. Abth. S. 29. Die Urkunden über B. s. in Riedel's Codex 1. Haupth. Bd. 18, No. II. — Über Neuwedell (Stadt an der Drage u zwischen 2 Seen, 3 M. von Arnswalde): Berghaus a. a. O. 3. Bd., S. 491—495; Neumann a. a. O. S. 363. — Über Bobersberg (St. am Bober, 1½ M. von Crossen; »moenibus nudata« Leuth. Topogr. pr. p. 25): Berghaus a. a. O. Bd. 3, S. 740 f.; Neumann a. a. O.

S. 371. — Über Sommerfeld im Crossen. Kr.: Berghaus a. a. O. Bd. 3, S. 741—744; Neumann a. a. O. S. 371. Die Litr. über die übrigen, in der Urkunde erwähnten Ortschaften ist schon früher angeführt. — Dr. Adrian Albinus (1513 geb.) war des Mkgr. Johann Kanzler. Vgl. unten unter »Regierung.« — Joachim v. Seggerden oder Seiger, Braunschweig. Marschall, trat 1545 als Marschall in die Dienste des Mkgr. Johann. Vgl. v. Ledebur, Preuß. Adels-Lex. 2. Bd. S. 439. — Conrad oder Curt v. Burgstorf wird in den Urkdn. v. 6. Jun. u. 26. Jul. 1527 Landvogt (Advocatus) der Neumark und Amtmann oder Hauptmann (Capitaneus Custrin.) gen. Vgl. Reg. Hist. Neom. 2. Abtheil., S. 428, 430 u. 431. Über die v. Burgstorf vgl. v. Zedlitz-Neukirch, Adels-Lex. 1. Bd., S. 334 f.; Berghaus a. a. O. Bd. 3, Personen-Register; Reg. Hist. Neomarch. 2. Abth. S. 222.

1546, 18. Juli (Sonnt. nach Margarethe), d. Cottbus.

Antwortsschreiben des Mkgr. Johann auf das Anschreiben des Kurfürsten von Sachsen und des Landgrafen von Hessen v. 4. Juli.

Mkgr. Johann vertheidigt sich gegen die ihm von den beiden Fürsten gemachten Vorwürfe und sucht seinen Anschluß an den Kaiser und seine Theilnahme an dem Kriege gegen die Schmalkald. Verbündeten zu rechtfertigen. Er sagt u. A.: Er stelle nicht in Abrede, daß er sich vom Kaiser habe bestellen lassen, jedoch mit genugsamer »Vergewissung«, daß der Kaiser nicht Willens sei, der Religion wegen Jemanden mit Krieg zu überziehen oder etwas wider dieselbe vorzunehmen, noch ihn wider dieselbe zu gebrauchen. Des Kaisers Vorhaben gehe nur gegen dessen Widersacher und Feinde, und würde er auch ohne Bestallung, auf dessen Aufforderung, nebst anderen Reichsständen ihm, als seiner ordentlichen Obrigkeit, zu gehorsamen schuldig sein. Er (der Mkgr.) habe sich also nicht wider die wahre christl. Religion bestellen lassen, noch sei er gesonnen, etwas gegen dieselbe vorzunehmen. Was aber die Erbeinigung betreffe, so sei in derselben der Kaiser ausdrücklich ausgenommen. — Auf die von Landgr. Philipp seinem Schreiben am Schluß eigenhändig beigefügten Worte erwidert Mkgr. Johann ebenfalls eigenhändig: »Soviel die Unterredung, mit dem Landgrafen vor Speyer geschehen, anlanget, wissen wir uns wohl zu berichten (erinnern), da (als) auch, was von uns darauf erfolget, könnte bedacht werden, müßte es mehr für Freundschaft, denn für Geschwindigkeit geurtheilet werden; denn Gott bricht und richt, deme wir uns in Gnaden, um seines Sohnes Jesu Christi willen, sammt unserm Haupt und Allen, so es begehren, zu erhalten thun befehlen.«

Hortleder, Handlungen u. Ausschreiben Bd. 2, Buch 3, Sp. 306 u. 320 f. Vgl. v. Buchholtz, Gesch. der Regierung Ferdinand I. 5. Bd., S. 482 f. Anm. Sleidan. l. c.: Ad haec (literas Jo. Friderici et Lantgravii) ille (Johannes): se militare Caesari neque negare, quandoquidem sibi caverit, non peti religionem; se quidem esse foederis Smalcaldici, verum Augustanae tantum confessionis ratione: quod ad privatum foedus attinet, in eo Caesarem excipi claris verbis; id cum ita sit, non esse, cur hanc suam militiam aegre ferant, aut aliquid ab se contra fidem datam factum esse dicant. Vgl. Leuthinger l. V. § 28. p. 203 f.; Rein. Reinecc. p. 241; Lockel z. J. 1546; Droysen's Gesch. der Preuß. Politik Thl. 2, S. 300.

1546, etwa zwischen dem 18. u. 29. Juli.

Der Schmalkaldischen Bundesgenossen Replik auf das Schreiben des Mkgr. Johann v. 18. Juli. Dies Ausschreiben erschien unter dem Titel: „Herrn Hertzog Johans Friderichen Churfürsten zu Sachsen, etc. Vnd Herrn Philipsen Landgrauen zu Hessen etc. warhafftige

ausſführung, Das Marggraue Hanſen von Brandenburg nit gebürt, ſich in der Kaiſer. Mayeſtät Dienſt wider jhr Chur vnd Fürſtliche gnad, vnnd ander derſelben Religions verwandte einzulaſſen, noch darine zu verharren. Anno M.D.XLVI." Kl. Fol. Wieder abgedruckt in Hortleder's Handlungen u. Ausſchreiben. Bd. 2. Buch 3. Kap. 14. S. 305—308. Vgl. Buchholtz, Ferdinand I. 5. Bd., S. 483, Anm.

Die Fürſten ſagen in ihrer Replik u. A.: Der Mkgr. wolle ſeine Verbindung mit dem Kaiſer zwar damit entſchuldigen, daß der Kaiſer ja nicht Willens ſei, Jemanden der Religion halber mit Krieg zu überziehen, und daß er deswegen von dem Kaiſer genügende Zuſicherung erhalten; allein aus vielen Vorgängen ſei ja klar zu erſehen, daß unter dem Schein des angegebenen vermeinten Ungehorſams der Fürſten ihre wahre chriſtliche Religion, die ausgerottet und vertilgt werden ſollte, gemeint ſei. Dies ergebe ſich ſchon aus den päpſtlichen Rathſchlägen, Rüſtungen und Contributionen an Geld und an Leuten, ſowie auch aus dem eigenhändigen Schreiben des Papſtes an die 13 Orte der Eidgenoſſenſchaft in der Schweiz. Die gerühmte Verſicherung und »Vergewiſſung« in Betreff der Religion habe ihm der Kaiſer nur zum Schein gegeben, um ihn zu beſtimmen, ihm (dem Kaiſer) wider ſeine Glaubensverwandten Dienſte zu leiſten Sie hätten ſich daher mit Recht auf die verbriefte, verſiegelte und beſchworene Erbeinigung berufen; der Kaiſer ſei darin nur für den Fall ausgenommen, daß er von ſeiner kaiſerl. Gewalt einen rechtlichen Gebrauch mache, keines Menſchen und auch des Kaiſers Macht erſtrecke ſich aber nicht über und wider Gottes Wort, und man ſei ſchuldig, Gottes Befehl mehr als einer Obrigkeit zu gehorſamen; ſomit fände die Ausnahme des Kaiſers hier keine Anwendung. Es gebühre daher dem Mkgr., ſie mit Rath und Hülfe nicht zu verlaſſen, wozu ihn die beſchworene Erbeinigung verpflichte. Der Mkgr. möge doch bedenken, daß ſie bisher keines Vergehens beſchuldigt, ihre Vertheidigung nicht gehört und ſie nicht überwieſen worden wären. Der Mkgr. habe ſich mit Brief und Siegel gegen ſie ausdrücklich verpflichtet, im Falle einer der Bundesverwandten des Wortes Gottes, der evangeliſchen Lehre und des heil. Glaubens wegen angegriffen würde, ein ſolches Attentat ſo anzuſehen, als ſei es gegen ihn ſelbſt gerichtet. Der Mkgr. möge ſich alſo ſeiner klaren, hoch betheuerten, fürſtlichen Verbindung und Verpflichtung erinnern und ſeinen fürſtlichen Zuſagen nachkommen und, im Fall er ſich durch jenen falſchen und erdichteten Schein habe täuſchen laſſen, jene unverbindliche Beſtallung wiederum aufſagen und ſich nicht wider die wahre chriſtliche Religion und die Freiheit der deutſchen Nation gebrauchen laſſen.

1546, 29. Juli.

Gegen die „Warhafftige Auſſführung" des Kurf. v. Sachſen u. des Landgrafen v. Heſſen vertheidigen ſich Mkgr. Johann u. Mkgr. Albrecht in der „Warhafftige, beſtendige vnd gegründte Verantwortung, Vnſer von Gotts Gnaden Johanſens, vnd Albrechts, Gevettern, Marggr. zu Brandenburgk u. ſ. w. Etlicher Puncten halben, darmit Wir von denen, ſo ſich nennen: der Chur Fürſt zu Sachſen, vndt Landt Graff zu Heſſen: in einem Schreiben, newlicher Tage wider die Röm. Keyſ. Maj. … von jhnen außgangen, beſchwerlich vnd ohne Fug, angezogen werden. Anno Chriſti, 1546. den 29. Julij."

Hortleder, Handlungen u. Außſchreiben u. ſ. w. Bd. 2, Buch 3, Kap. 17, S. 318—323. Vgl. Buchholtz, Ferdinand I., Bd. 5, Abſchn. 5, S. 483 f. Anmerk.; Voigt, Mkgr. Albrecht Alc. I. Bd., S. 119 f.

Mkgr. Johann vertheidigt sich hauptsächlich gegen den Vorwurf, durch seinen Anschluß an den Kaiser der Erbeinigung zuwider gehandelt zu haben; dieselbe habe nur eine Defension, nicht den Angriff im Auge; der Kaiser sei in Betreff der zu leistenden Hülfe darin ausdrücklich ausgenommen; davon, daß man dem Kaiser nur dann zu gehorsamen habe, wenn derselbe seine Gewalt nicht mißbrauche, enthalte die Erbeinigung nichts; schon als seinem Lehnsherrn, sei er dem Kaiser die Waffenfolge zu leisten verpflichtet. Sollte er aber ja in irgend einem Punkte durch die vom Kaiser angenommene Bestallung der Erbeinigung zuwiderhandeln, so werde er durch die Achtserklärung von jeder Verpflichtung entbunden. Daß er sich vom Kaiser in seinen Dienst habe bestellen und wider seine Feinde willig gebrauchen lassen, hätte er als gehorsamer Fürst des Reichs nicht verweigern dürfen; es habe ihm, als einem getreuen und gehorsamen Fürsten, von jeher gebürt, dem Kaiser in Solchem seinen schuldigen Gehorsam zu leisten, wie er auch fernerhin vom Kaiser wider dessen Feinde und Widersacher sich willig und getreulich wolle gebrauchen lassen. — Er wiederholt ferner: »daß des Kaisers Meinung auf nichts anders denn allein zur Erhaltung seiner Kaiserl. Hoheit und Reputation und zur Aufrichtung und Vermehrung des Friedens, Gericht und Gerechtigkeit gerichtet und gar nicht wider die wahre Religion etwas mit der That vorzunehmen gesonnen, und daß am hellen lichten Tag und ganz offenbar sei, daß diese Kriegsübung anderer Gestalt nicht als von kaiserlichen Amtswegen vorgenommen werde.

Sleidan. l. c. p. 523: Eo dato responso (Joannis M.), illi (Jo. Frideric. et Philipp. Landgr.) publicum scriptum edunt, et inter alia, quod de Augustana confessione dixerat, refutant, et ipsius literis docent, eum sibi suisque teneri opem ferre, si res in eum casum deveniat, ut si quis aliam contra se belli causam obducat atque simulet, uti nunc Caesar facit. Itaque diligenter monent omnes, praesertim tribunos, centuriones atque milites, ne suam operam illi qui fidem violaverit, addicant. — Balth. Gutlingus, einer der Anführer des Schmalkaldischen Heeres, sagte in seiner Rede u. A. (Thuan. l. c. lib. II. p. 94): non videre, quomodo Albertus et Joannes Brandeburgici ... foederatos deseruerint: privatas offensiones, quae obtendantur, non tanti fuisse, ut fidei et salutis propriae immemores arma contra socios sumere debuerint; foederibus enim et privatis et publicis cum Caesar excipitur, ita exceptum intelligi, si potestate minime abutatur, si nihil contra religionem, nihil contra libertatem moliatur etc. Vgl. Sabini Epist. ad Sleidan., Leuthinger l. V. § 28. p. 203, Garcaeus res gest. Elector. Brand. p. 266, Lockel z. J. 1546, Hausen in den Jahrbüch. d. preuß. Monarchie 1799. 3. Bd. S. 314.

Außer dem Mkgr. Johann selbst übernahm dessen Vertheidigung gegen die wegen seines Anschlusses an den Kaiser gegen Johann erhobenen Anklagen besonders Sabinus in einem offenen Sendschreiben an Sleidan, unter dem Titel: »Georgii Sabini epistola ad Joannem Sleidanum, continens defensionem Illustriss. Principis, Joannis Marchionis Brandeburg. Francof. ad Od.« (1556) Bl. 4., wiederholt von Leuthinger in Commentar. l. X. § 16, p. 365—367. Darin tadelt Sabin. den Sleidan. scharf, daß er in seinem Werke (de statu religionis et reipubl. etc.) am gehörigen Orte (lib. 17, cap. 14), da wo er über die Beschwerden des Kurf. Joh. Friedrich von Sachsen und des Landgr. Philipp von Hessen über Mkgr. Johann berichtet, die Vertheidigungsschrift des Mkgr. Johann, die er »defensionem ... gravissime scriptam, qua crimen sibi objectum vere diluit atque ita depulit, ut ea defensione foederati etiam ipsi acquieverint« nennt — weggelassen habe, und fordert ihn dringend auf, dieselbe bei einer Auflage seines Werkes aufzunehmen. Sabin. sagt u. A.: plurimum referre, integram exstare historiam: Fuisse Johannem Brandeb. in castris Caroli Imp. a. 1546. Eo nomine graviter a foederatis, quibuscum Imperator bellum gerebat, accusatum et palam violatae fidei et foederis insimulatum. Haec ipsum (Sleidanum) recte scribere, sed quod gravissimum ipsius (Johannis) responsum reliquis non subjunxisset,

non esse laudandum ... Graviter enim ac modeste scriptum facile edocere, Principem pro sua sapientia cognatorum dignitati consilio singulari pepercisse; Imperatorem promisisse, se doctrinam in Ecclesiis receptam non mutaturum, et longe alias adduxisse in medium belli causas, quam foederatos. Nequaquam igitur incusandum, quod a defensione doctrinae sese disjunxisset.... Nequaquam igitur defensionem istam fuisse omittendam, inprimis cum non solum tanti Principis plurimum interesset,... Viderent omnes, non fuisse hanc ejus mentem, ut oppugnaret religionem, cui semel nomen gravi consilio dedisset, ejusque rei evidens argumentum esse, quod patrocinium illius contra voluntatem imperatoris suscepisset... Principem... hanc divinam consiliorum regulam, quam et vexillo inscripsisset, in omni actione sibi propositam habere: Date Deo, quae sunt Dei, et quae Caesaris, Caesari. Hoc discrimen recte intelligere et vera pietate gravitateque summa tueri. — Daß übrigens Sleidan. dieser Aufforderung des Sabin. nicht nachgekommen, hat darin seinen Grund, daß Sleidan., zu jener Zeit bereits gefährlich erkrankt, 2 Monate darauf (1556, 30. Okt.) gestorben ist.

1546.

Nachdem auf dem Reichstage zu Regensburg der Krieg gegen die Schmalkaldischen Verbündeten beschlossen war, beauftragte der Kaiser den Mkgr. Albrecht von Brdbg.-Culmbach und den Mkgr. Johann, für den Krieg Reiterei zu werben.

Sleidan. lib. 17. § 16. (z. J. 1546) p. 505. (Caesar) Albertum etiam et Joannem Brandenburg.... iubet conscribere equitatum; nam duo illi, quamquam erant religionis et Joannes quidem etiam foederis protestantium, tamen, quod Caesar non propter religionem, sed quorundam rebellionis ulciscendae causa suscipi bellum diceret, suam illi operam addixerant; et erat Joannes Henrici Brunsvic. captivi gener. — Hortens. de bello Germ. l. 2. p. 455 (b. Schard. rediv. T. 2): (Caesar) Jussit et Alberto et Johanni Brandeburgensi equitatum comparare, quamvis uterque a Religione stabat. Sed quia persuasum illis erat, a Caesare non adversus Religionem, sed rebelles quosdam Imperio apparari bellum, haud gravate in ea re fidelem illi operam navarunt. — Merckel, Bericht von der Stadt Magdeburg Belagerung (bei Hortleber Bd. 2, Buch 4, Cap. 19, S. 1232 b. Ausg. v. 1645): Darzu (zur Werbung von Kriegsvolk) dann ihre Maj. Marggr. Hansen zu Brandenburg u. Marggr. Albrechten auch (ungeachtet der Religion, und daß Marggr. Hans selbst im Bunde noch A. 45 gewesen, aber in Erstreckung der Bündniß zu Franckfurt ferner nicht gewilliget) bestellet und angenommen. Zu welcher sie durch der Kays. Maj. Declaration beredet und bewogen: daß mit dem Kriege die Religion nicht gemeint, sondern allein etlich wenige ungehorsame, Widerspennige, Betrüber und Zerstörer gemeinen Friedens und Rechtens, Fürsten, zu Erhaltung Ihrer Maj. Autorität, sollten gestraft werden, und daß Ihre Maj. dem Streit in der Religion durch den Weg eines ordentlichen Concilii abhelfen wollten. Vgl. auch Hafftit. Microchron. March. a. a. O. S. 109; Leuthinger, Comment. l. V. § 27.

1546 u. 1547.

Mkgr. Johann nimmt an dem Kriege des K. Karl V. gegen die Schmalkaldener Verbündeten Theil.

G. Voigt, Die Geschichtschreibung über den Schmalkaldischen Krieg. Leipzig, Hirzel. 1874. Lex. 8. (IV., 191 S.) — Schriftsteller über den Schmalkald. Krieg: I. Allg meine Sammlung: Hortleber, Handlungen und Ausschreiben vom Teutschen Krieg Bd. 2, Buch 3 u. 4 (nach der späteren Ausg. v. J. 1645, worin sich sowohl

die kaiserl. Berichte von Avila, Faleti, Godoy u. s. w., als auch insbesondere die protestantischen vollständiger, als in den früheren Ausgaben finden.) — II. Kaiserl. u. päpstl. Schriftsteller: 1) Avila, Comment. de bello german. Antw. MDL., deutsch b. Hortleder Buch 3, Cap. 81. Gegen ihn ist hauptsächlich der Pseudo-Schertlin od. Anonym. hist. belli Smalcaldici b. Meneken, Scr. rer. Germ. T. 3, p. 1407, gerichtet; 2) Godoy, des Prinzen von Sulmona Hauptmann, ital. zu Venedig 1548 gedr., deutsch b. Hortleder im letzten Anhang zu Thl. 2; 3) Faleti, Ferrarischer Gesandte, 1552 zu Venedig gedr., deutsch b. Hortleder Cap. 81; 4) Nicolaus de Mamera, Reisebüchlein Karl's V. u. Verzeichnisse der gegenseitigen Truppen, b. Hortleder Bch. 3, Cap. 1, 20 u. 24; 5) Sepulveda, de rebus gest. Caroli V. Madr. 1780. Oper. T. II. — II. Gemäßigte und fast unparteiische Schriftst.: außer Sleidan. u. Thuanus, 1) Camerarii hist. belli Schmalcaldici, b Freher-Struve, Scr. rer. Germ. T. 3 (geht nicht ins milit. Detail); 2) Lambertus Hortensius von Montfort, latein. b. Schard. Scr. rer. Germ. Th. 2 (de bello German.), auch deutsch Basel 1573; 3) Melanchthon in seinen Briefen (vgl. Strobel's N. Beytr. z. Literat. des 16. Jahrh. Bd. 1. St. 2). — III. Protestant. Schriften von Seiten der Bundesstädte: 2 vorzügliche: 1) Anonymus b. Meneken, Scr. rer. Germ. T. 3, fälschlich für Schertlin gehalten; 2) Merckel, Magdeburg. Secretar., der 40 Jahre nach dem Kriege noch lebte, in seinem Bericht von der Belagerung Magdeburgs (b. Hortleder Bd. 2, Buch IV., Cap. 19); er ist gut unterrichtet. — IV. Schriften im Geist der Bundeshäupter: 2 luther. Zeloten: 1) ein Prediger zu Ahorn, in Strobel's N. Beytr. Bd. 1. St. 1, und der Pseudo-Ratzenberger, in Arnold's Ketzerhistorie Th. 4 vgl. Th. 2 (u. nach Strobel's Ausg.). Ganz anders ist 3) das dem hess. Kanzler Tilemann v. Günterode zugeschriebene, aber nach seinem Tode 1550—1552 von einem unbekannten, vermuthlich dem hess. Kanzler H. Lersner oder dem Secret. Simon Bing fortgesetzte Diarium, welches der Gießen. Professׅ. Mogen in s. Historia captivitatis Philippi. Francf. 1766 hat abdrucken lassen; 4) Lauze's handschriftl. hessische Chronik (hält sich an Sleidan. u. an gleichzeitige Actenstücke). — V. Parteigänger: Sebastian Schertlin v. Burtenbach, Hauptmann der St. Augsburg (seine Lebensbeschreibung. Frankf. u. Leipz. 1777). — Wichtig zur Kenntniß dessen, was während des Krieges auf Seiten der Schmalkald. Verbündeten geschehen, sind besonders die offiziellen Berichte und Briefe des Landgr. Philipp von Hessen, mitgetheilt von Chr. v. Rommel, in Bd. 3 zu s. Geschichte Philipp des Großmüth. (Urkk.-Bd.) z. J. 1546 u. 1547, S. 123—209. Vgl. besonders Nr. 38, S. 139 ff. — Neue Nachrichten zur Geschichte des Schmalkald. Krieg enthalten A. v. Druffel's Briefe u. Acten zur Geschichte des 16. Jahrh. 1. Bd. Beiträge zur Reichsgeschichte 1546—1551. München. 1873. — Außerdem giebt es aus jener Zeit noch eine Anzahl s. g. Zeitungen, wie u. A.: Newe zeytung, die yetzigen Kriegßleufft im Teütschen Landt belangende. Durch W. M. M.D.XLVI. o. O. 11. Bl. 4. Sechs Gespräche von Wolfgang Musculus. (In München, Berlin u. im German. Museum z. Nürnberg). Andere Ausgaben: Etliche kurtze Gespräch die yetzige Kriegßleüff im Teütschen land belangend. Durch W. M. M.D.XLVI. o. O. 16. Bl. 4. (Ulm und München); VOn der yetzigen entpörungen im Reich etliche kurtze gespräch. Durch W. M. M.D.XLVI. o. O. 16. Bl. 4. (In Ulm, München u. im Germ. Museum). — Newe zeittung wie Key. May. sich mit dem Bapst vereiniget hat, des jetzigen Kriegs halben wider das Deutsche landt, sampt des Bapsts zusagung so er Kay. May. gethan hat mit geldt vnnd volck, dargegen auch widerumb des Keisers fürnemen vnd außtheylung etlicher Stet etc. wie er dan sölchs dem bapst schriftlich zugesendt, alles hierinen aufs kürtzt angezeigt, durch ein deutsche aus welschland, zur warnung, geschrieben etc. o. O. u. J. (1546). 3 Bl. 4. (In Zürich, Ulm, München, Nürnberg, Augsburg, Dresden und Germanisch. Museum) — Zeitungen. Aus Welschlanden: Daraus ein ider klar verstehen kan, das der Babst, vnd seine geistlichen, den Keyser, zu dem itzigen Kriege bewegt, vnd

die anfaher desselben Krieges seind, widder die Lutherischen, Churfürsten, Fürsten, Stende, vnd Stete. Anno M.D.XLVI. o. O. 10 Bl. 4. (In Ulm.)

Über die Theilnahme des Mkgr. Johann am Schmalkald. Kriege sind die Nachrichten der brandenb. Geschichtschreiber sehr dürftig; sie begnügen sich damit, einfach anzuzeigen, daß Mkgr. Johann im Schmalkaldischen Kriege auf Seiten des Kaisers gefochten habe, ohne irgend eine nähere Nachricht zu liefern. So sagt Sabinus in d. Epistola ad Sleidanum: Fuit Marchio Joannes in castris Caroli Imp. a. 1546... hanc normam vexillo inscriptam tunc habebat,... Date Deo, quae Dei sunt, Quae sunt Caesaris, Caesari. — Reineccius l. c. p. 241: (Johannes) Quod (foedus Protestantium) cum ad religionis defensionem referret tantum, de eaque Caesar ipse cavisset prolixe, hortatu fratris bello Germanico ei militat. — Petr. Hafft., Microchron. March. (bei Riedel a. a. O. S. 109): In diesem Jahre (1546) um Pfingsten hat sich der Krieg angefangen wider K. Karl V., in welchem Mkgr. Johans zu Brdbg. u. Cüstrin mit 1000 und Mkgr. Johans George mit 100 Pferden dem Kaiser sind zugezogen. — Leuthinger l. c. lib. V. § 32. p. 205: Filium et fratrem patruelemque in castris Caesaris habebat Joachimus Elector; vgl. l. V., § 16, p. 364. — Garcaeus l. c. p. 266: (Joh.) A. 1547 in bello Germanico, fratre suadente, auspicia Caroli V. Caesaris secutus est. — Hildesheimii vitae Johannis et Joachimi II. p. 70 u. 63. (Joh.) In bello Germanico Caesaris partes secutus est. — Angeli Ann. March. Brand. p. 336 u. 338. — Locel z. J. 1546. — Sagittarii histor. Elector. Brand. § LVII. p. 499. — Ebenso kurz sind auch die übrigen gleichzeitigen Berichterstatter, wie Chytraei Saxonia l. 16. p. 414: Militarunt autem ex Saxoniae principibus Caesari eo bello (Smalcaldico) Joannes marchio Brandenb., cuius socer Henricus dux Brunsv. ab electore Saxoniae et foederatis superioribus annis ditione sua eiectus et captus erat;... Georg dux Brunsv., Henrici frater, et Joannes Albertus et Georgius fratres duces Megapolitani adolescentes... sub Joanne Marchione. — Thuanus, Hist. sui temporis lib. 4. p. 203 tadelt die Verkehrtheit der deutschen Fürsten, die dem Kaiser Karl beigestanden hätten, und erwähnt hierbei privatas Alberti et Joannis Brandeb. contra Hessum simultates. — Sastrowen's Lebenslauf, herausg. von Mohnike, 2. Thl., S. 377 erwähnt, daß Mkgr. Hans und Mkgr. Albrecht neben Andern sich hätten bewegen lassen, solchen unseligen Krieg mit ihrem ansehnlichen Zusprung und Beistand zu stärken. — Einige specielle Angaben über Mkgr. Johanns Theilnahme am Kriege finden sich jedoch in einem, wahrscheinlich von Mkgr. Johanns Prädikant Georg verfaßten Tagebuche »Warhaffte newe zeittung von der Kriegßhandlung zwischen kaiserlicher Mt. vnd dem Lantgrauen des 15.46. iares geschen.«, das, aus dem Geh. Staats-Archive zu Berlin von Ranke in s. Geschichte Deutschlands während der Reformation Bd. 6, S. 365—392 mitgetheilt, vom 11. August bis zu Anfang December 1546 reicht. Einige Ergänzungen zu diesem Tagebuche liefert Lamb. Hortensius de bello Germanico (in Schardius rediviv. Th. 2), indem er nicht blos im J. 1546, sondern auch im J. 1547 bei der Darstellung des Schmalkaldischen Krieges ein paar Mal auch den Mkgr. Johann erwähnt. Dasselbe geschieht auch von Chytraeus in d. Ephemeris itinerum Caroli V. toto belli Germanici tempore p. 960—967 und von Schardius de Gestis sub Maxim. II. T. IV. Vgl. auch Hausen's Jahrbücher der preuß. Monarchie 1799, 3. Bd., S. 314; Häberlin's Bd. 1 f. neuesten T. Reichsgeschichte, wo auch die Literatur angemerkt ist; Pfister's Deutsche Gesch. 4. Bd., S. 195 ff.; v. Buchholz, Gesch. der Regier. Ferdinand I., 5. Bd., 5. Abschn., S. 520—567 (über den Krieg im J. 1546) u. 6. Bd., 1. Abschn. (Krieg im J. 1547); K. Ad. Menzel's N. Gesch. der Deutschen 1. Bd., besond. S. 451 (d. 2. Ausg.); Droysen's Gesch. d. Preuß. Politik 2. Thl., S. 294—310, bes. 300; Ranke's Gesch. Deutschlands im Zeitalter der Reformation Bd. 4; v. Rommel's Philipp der Großm. Bd. 1. (Gießen 1830), S. 522—552; v. Langenn, Moritz, Herzog und Churf.

zu Sachsen Bd. I (Leipz. 1841), S. 249 ff.; Voigt, Mkgr. Albrecht Alc. I. Bd., S. 120 ff.; W. Maurenbrecher, Karl V. u. die deutschen Protestanten 1545 bis 1555. Düsseldorf. 1865; Ders., Karl V., in d. Grenzboten. 1872. Nr. 23—25; Ed. Storch, Geschichte Kaiser Karl V. 3. Ausg. Leipz. 1869. gr. 8. (369 S.) — Joh. Gottl. Jahn, Gesch. des Schmalkald. Krieges. Leipz. 1837. gr. 8. (12½ Bg.)

1546.

Nachdem Mkgr. Johann vom Kaiser Karl den Befehl erhalten, Reiter zu werben, zieht er ihm mit 1000 Pferden zu.

Sleidan. de Statu Religionis etc. l. 17. § 16 (z. 1546), p. 505. — Hortensius, de bello Germ. l. 2. p. 455 a. a. O. — Hafftitii Microchron. March. l. c. S. 109. Vgl. v. Rommel, Philipp d. Großm. I. Bd., S. 514 f.; v. Buchholz a. a. O. 5. Bd., 5. Abschn., S. 482.

1546, von Mitte Juli bis zum 1. Decbr. (Mittwoch nach Andree).

Kriegszug K. Karl V. gegen die Schmalkald. Verbündeten in Bayern und Schwaben. Im kaiserl. Heere dient Mkgr. Johann mit 1000 Reitern, stößt aber erst um die Mitte des August zum kaiserl. Heere. — Der Kaiser hatte sein Lager vor Regensburg; von da bricht er am 3. August auf (Ranke, Deutsche Gesch. 4. Bd., S. 423; Voigt, Albrecht Alc. I. Bd., S. 122; Thuan. p. 71) und schlägt ein festes Lager bei Landshut auf, wo er die päpstlichen und neapolitanischen Hülfstruppen, die heranziehenden Spanier und Niederländer, sowie den Heranzug des Mkgr. Johann von Brdbg. erwarten wollte (Schr. des Mkgr. Albrecht v. 7. August; Schärtlin, Hist. belli Smalcaldici). — Am 11. August (Mittw. nach Laurenti) wird vor Bleheim (1 M. von Landshut) Mkgr. Johann mit seinen Reitern von den kaiserlichen Verordneten — Graf Reinhard von Solms und Herrn v. Lyra — gemustert und hat mit seinen Reitern wohl bestanden und kommt nun in das kaiserl. Lager bei Landshut. Darauf zieht der Kaiser mit dem ganzen Heere wiederum auf Regensburg zu, wo er am 17. August (Dienst. nach Assumpt. Marie) ankommt und einige Tage, bis zum 21. August (Sonnab. nach Assumpt. Marie), vor Regensburg Rast hält. Während dieses Stillliegens bricht unter den Spaniern ein Aufstand aus, zu dessen Dämpfung der Kaiser mit dem Mkgr. Albrecht und Johann schnell herbeieilt. Hortensius l. c. lib. 2. p. 462: In castris Ratisbonensibus .. inter Hispanos orta seditione tumultuatum fuit. Caesar ad primum rumorem motus castrensis exercitus cum Johanne et Alberto Marchionibus ad coercendam seditionem ... celeriter advolavit). — Am 21. u. 22. August (Sonnab. u. Sonnt. den achten assump. Marie) zieht der Kaiser mit dem Heere nach Ingolstadt und bricht Sonntags in der Nacht nach Augsburg auf, liegt am 23. August (Montags vigil. Bartholomei) vor Augsburg, bricht am 24. August (am Tage Bartholomei) wieder von da auf und lagert sich ¼ M. von Neustadt ent-

fernt bis zum 26. August (Donnerst. nach Bartholomei), an welchem Tage sich der Kaiser vor Ingolstadt lagert. Während sich das kais. Lager noch vor Ingolstadt befindet, werden am 31. August (Dienst. am achten Tag Bartholomei) vom hessischen Heere viele große Kugeln in Mkgr. Johanns „Lusament" und Lager geschossen. Am 1. Septbr. (Mittw. am Tage Egidii), als des Morgens um 9 Hora aus den gegenseitigen Schanzen (den kaiserl. und den hessischen) abermals eine heftige Kanonade beginnt, begiebt sich Mkgr. Johann mit einem Theile seiner Diener in des Kaisers Schanze, wo das Geschütz stand. Da wird ein großes Geschütz aus des Landgrafen Schanze abgeschossen, und die Kugel rauscht hart und genau über und bei dem Haupte des Mkgr. „weg", ohne jedoch einen Schaden zuzufügen. — Am 1. Septbr. Mittwochs am Tage Egidii, Nachts um 2 Uhr, findet zwischen den Kaiserlichen und den Hessen um ein steinernes Haus, das zwischen beiden Lagern liegt, ein Gefecht statt. Während dessen hält sich auch Mkgr. Johann mit seinen Reitern in Bereitschaft und wartet „auf das Spiel", kann aber das Haus nicht erobern. — Am 2. Septbr. (Donnerstags nach Egidii) läßt Mkgr. Johann des heftigen Schießens wegen sein „Lusamenth" und Zelt etwas weiter gegen die Stadt (Ingolstadt) hin aufschlagen. An diesem Tage werden viele Spanier nicht weit von Mkgr. Johanns „Lusament" begraben. — Da der Landgraf von Hessen mit seinem Heere am 4. Septbr. (Sonnabends nach Egidii) früh Morgens aus seinem Lager abzieht, reiten der Kaiser und Mkgr. Johann in das hessische Lager und besichtigen dort Alles, und nachher sendet Mkgr. Johann den Hans Bornstedt und Geörge Worm in das hessische Lager, um zu erfahren, wie es in dem ganzen Lager des Landgrafen gestanden. Der Mkgr. selbst aber reitet noch an demselben Tage nach Ingolstadt, um zu baden, und hält hierauf „Collacion", welcher erfahrene alte Kriegsleute beiwohnten. — An dem darauf folgenden Tage, am 5. Septbr. (Sonnt. nach Egidii) reiten Mkgr. Johanns Reiter aus, stoßen aber nicht auf den Feind. — Am 6. Septbr. (Montags nach Egidii) kommen Kursch und Preisfinger, Herzogs Wilhelm von Baiern Räthe, zu Mkgr. Johann und speisen bei ihm. — Am 15. Septbr. langten mit dem Grafen Buranus einige Schwadronen Reiter der Mkgr. Albrecht und Johann von Brandbg. an (Chytraei Ephem. itinerum Caroli V. p. 961; Lockel sagt z. J. 1546, am 15. Septbr. habe Mkgr. Johann dem Kaiser, nebst dem Mkgr. Albrecht, Herzog Erich von Braunschweig u. dem Teutsch-Meister 4000 Pferde zugeführt). — Am 17. Septbr. (Freitags nach Elation. Crucis) bricht der Kaiser mit dem ganzen Heere aus dem Lager vor Ingolstadt auf, zieht von Ingolstadt über die Thune und lagert sich jenseits derselben, $\frac{1}{4}$ M. von der Thune und Ingolstadt. An dem darauf folgenden Tage, am 18. Septbr.

(Sonnabends nach Elat. Crucis), lagert sich das kaiserl. Heer 1 starke Meile vom Städtchen Neuburg entfernt, und werden dem Mkgr. Johann 2 Spanier gebracht, die großen Muthwillen in den Dörfern getrieben. An demselben Sonnabend kommt ein Bauerjunge zu Mkgr. Johann und klagt, daß die Spanier seine Mutter erschlagen. — Am 19. Septbr. (Sonntags nach Elat. Crucis) legt sich das kaiserl. Heer vor Neuburg und besetzt die Stadt. Am 20. Septbr. (Montags vigil. Mathei apost.) sendet der Kaiser gegen 200 Reiter, unter denen sich auch etwa 40 von denen des Mkgr. Johann befinden, auf die Straßen und Dörfer aus, um die Spanier und Italiener, die in den Dörfern den armen Leuten Gewalt angethan, einzufangen. Etliche Spanier werden erwürgt, und deren Pferde zum Theil an Mkgr. Johanns Reiter gegeben. — Am 23. Septbr. (Donnerstags nach Mathei) zieht der Kaiser über die Thune, 1 M. von Neuburg, auf Thunewerde zu und lagert sich daselbst, zieht aber am 24. Septbr. (Freitags nach Mathei) von da wieder fort und schlägt auf offenem Felde, 1 M. vom hessischen Lager entfernt, ein Lager auf. — Am 3. Octbr. (Sonntags nach Michaelis) rückt das kaiserl. Heer dem Feinde entgegen, zieht vor Wendigen vorüber und lagert sich auf einem Berge. An demselben Sonntage erschlägt Mkgr. Johanns Hengst, auf dem der Mkgr. sitzt, einen Spanier. — Am folgenden Tage, am 4. Octbr. (Montags, am Tage Francisci), um Mittag stellt sich das kaiserliche Heer in Schlachtordnung auf und wird des landgräflichen Heeres ansichtig; doch kommt es nicht zum Schlagen, weil das hessische Heer abzieht und sich vor Nördlingen legt. Bei dem Anzuge gegen den Feind hält Mkgr. Johann eine tapfere Rede an seine Reiter, ermahnt sie alle und erinnert sie an ihre Zusage, die sie unter das Fähnlein gethan, genügend, oder — wie Lamb. Hortensius, de bello Germ. (in Schard. rediv. T. 2), lib. 4. p. 476 sich ausdrückt: Singuli Principes curabant suos: Maximilianus Austriacos, Joannes Brandeburgensis et Philibertus, Dux Allobrogum. Wie sich aus dem nachfolgenden Berichte bei Hortens. ergiebt, standen die genannten Fürsten mit ihren Schaaren in der 2. Schlachtlinie. An diesem Tage hat — wie die „Newe zeittung“ weiter berichtet — der Kaiser den Mkgr. Johann selbst im Felde gar gnädiglich angesprochen, nämlich, daß Se. Fürstl. Gnaden nebst dem jungen Prinzen, Ferdinands Sohn, mit ihren Reitern auf ihn (den Kaiser) warten sollten. — Am folgenden Tage, 5. Octbr. (Dienstags), bricht der Kaiser das Lager ab und nähert sich dem Feinde, der vor Nördlingen liegt, bis auf 1 Meile und lagert sich beim Dorf und Schloß Allerhem, bei welcher Gelegenheit es zwischen den Kaiserlichen und den Hessen zu einem heftigen Gefecht kommt. Auch Mkgr. Johann macht sich mit ungefähr ... seiner Schützen und selbst in eigener Person an die Feinde, haut mit Freu-

den drein und scharmützelt hart mit ihnen, der da viele gewesen. Ein Theil von Mkgr. Johanns Reitern wird bei diesem Gefechte verwundet — so wird Georg Worm durch den Arm geschossen, Joachim Sanitz gleichfalls durch einen Arm geschossen und unter dem Kinn am Maul gehauen, Liborius Schliven durch das Dicke am Schenkel geschossen — aber Mkgr. Johann kommt für seine Person ohne allen Schaden davon, obwohl er, wie alle Reiter sagen, sich fürstlich als ein Held bewiesen. Der Hengst, den des Mkgr. Rittmeister und Hauptmann des Fähnleins Schützen, Achim von Riebe, ritt, wird zwar unten im „harth" gestochen, also daß der Hengst auf dem Rückwege niederfällt und verendet; aber Riebe selbst und auch die anderen Reiter kommen aus dem Gefecht unbeschädigt mit Mkgr. Johann wohl und ehrlich davon. — Am 8. Oct. (Freitags nach Francisci) macht sich Mkgr. Johann mit seinen Reitern und noch Anderen mehr, als die Sonne bereits untergegangen war, auf und reitet, dem ihm geworden Befehl gemäß, auf Öttingen zu. Da man aber den Feind nicht bemerkt und die Stadt sich dem Kaiser willig ergeben, auch sonst sich kein Widerstand zeigt, kehrt der Mkgr. mit den Reitern gar spät in das Lager zurück. — Am 11. Oct. (Montags den 8. Tag Francisci), am frühen Morgen, bricht der Kaiser sein Feldlager vor Allerhem ab und lagert sich, da der Landgraf sich vor Nördlingen fest verschanzt hat, und das kaiserl. Kriegsvolk sich zu scharmützeln weigert, an diesem Tage vor Tunewerde. — Dienstags, am 12. Oct., bricht der Kaiser von Tunewerde auf, zieht bei Höchstedt vorüber und lagert sich vor Dillingen, das dem Bischof von Augsburg gehörte. — Mittwochs, am 13. Oct., zieht der Kaiser von Dillingen auf Ulm zu. — Donnerstags, am 14. Oct., rückt der Kaiser, da der Landgraf von Hessen dem kaiserlichen Heere nachgezogen ist, nicht weiter vor, sondern wendet sich zurück gegen das hessische Heer, wobei es zu Scharmützeln mit demselben kommt. Hierauf kehrt der Kaiser mit dem Heere in das vorige Lager gen Sondaten bei dem Schloß Brintz zurück und bleibt dort, während der Landgraf von Hessen sich 1 Meile hinter dem Städtchen Landen lagert. — Am 16. Octbr. (Sonnabends am Tage Galli) erhält Mkgr. Johann vom Kaiser den Befehl, mit seinen Reitern auf Ulm zu zu rücken, um die Feinde zu recognosciren. Nachdem man ungefähr 200 Pferde der Feinde zu Gesicht bekommen, setzt ihnen Mkgr. Johann ungesäumt nach und kommt im Nachsetzen vor ein Kloster, aus dem die Ulmer alles Vieh weggetrieben hatten. Mkgr. Johann setzt den Ulmern nach und nimmt ihnen das geraubte Vieh und Getreide wieder ab, während der Feind die Flucht ergreift. Mkgr. Johann kommt hierbei bis in die Nähe von Ulm und besieht sich die Gelegenheit, „aber die Feinde haben sich die Zeit nicht groß sehen lassen." — Am 20. Octbr. (Mittwochs p. Galli) fahren des Mkgr.

Johann Leute und mehre andere Knechte gegen Ulm in die Futterung und stoßen unterwegs auf die Landgräflichen und die Ausreiter von Ulm; 2 Wagenknechte des Mkgr. Johann werden verwundet, ein Trabant und mehrere Wagenknechte gefangen genommen, aber zuletzt vom Feinde wieder freigelassen, und sonderlich hat der Landgraf den Trabanten des Mkgr. Johann „zu beuth pfennig" (gegeben). Mkgr. Johann verliert darüber 5 Wagenpferde. Auch werden an demselben Mittwoch den Kaiserlichen und den Reitern des Mkgr. viele Wagenpferde und Knechte, die auf die Futterung gefahren waren, von den Landgräflichen genommen. — Mittwochs, am 27. Octbr. (vig. Simonis et Jude), läßt Adam von Trott, des Landgrafen von Hessen Lieutenant, dem Mkgr. Johann durch einen Trompeter sagen, er wünschte, sofern es ohne Nachtheil geschehen könnte und der Kaiser die Erlaubniß dazu ertheilte, sich auf eine Stunde mit dem Markgr. allein zu unterreden. Mkgr. Johann wäre diesem Wunsche nachgekommen, wenn der Kaiser seine Einwilligung dazu gegeben hätte. — Donnerstags, am 28. Octbr. (am Tage Simonis Jude) hat Mkgr. Johann die Rittmeister und Obersten der Reiter auf den Abend in seinem „Lusament" zu Gaste; aber da man am besten gegessen und hierauf die „Collacion" hat anfangen wollen, erhält der Mkgr. vom Kaiser in der Stille die Botschaft, daß man den Landgrafen gegen Morgen angreifen wolle. Doch kommt es nicht dazu, weil der Feind auf seiner Hut ist. — Am 31. Octbr. (Sonntags nach Simon. et Jude) bricht der Kaiser mit dem Heere das Lager bei Sondaten und dem Schloß Brintz ab und schlägt, 1 Meile weiter zurück, zwischen Löwen und Dillingen, auf dem offenen Felde sein Lager auf. An demselben Sonntage geräth, als Mkgr. Johann schon zu Pferde saß und eben aus dem Lager reiten will, sein Proviantmeister Levin Buchholtz mit Hans von Bredow in Streit; es wird von dem Letztern auf ihn mit einer Büchse geschossen und derselbe so hart getroffen, daß er vom Pferde gehoben werden muß. Da er schwach wird, beichtet er dem Prädikanten Georg ..ßdorff und wird hierauf auf einem Karren nach Dillingen gebracht, wo er am andern Tage, Montags, den 1. Novbr. (am Tage Omnium Sanctorum) früh Morgens verscheidet und noch an demselben Tage, zwischen 3 u. 4 Uhr Nachmittags, auf dem dortigen Pfarrkirchhofe begraben wird. Seiner Beerdigung wohnen des Mkgr. Johann Marschall, Curt von Burgßdorff, Dr. Crabau und des Mkgr. Johann Prädikant und mehrere Andere bei. An demselben Tage ist Mkgr. Johann auf dem Schlosse daselbst und kehrt nachher wieder ins Feldlager zurück. — Mittwochs, am 10. Novbr. (vigil. Martini), sendet Mkgr. Johann mehrere Reiter nach dem landgräflichen Lager und läßt dem Adam Trott sagen, er wünsche mit dem Landgrafen oder auch mit Adam Trott einstmals, da es sein wollte, gern zu schar-

mützeln und eine Kugel zu wechseln; was aber sonderlich für eine Antwort darauf gegeben worden, wird — bemerkt der Verfasser des Tagebuchs — der Trompeter wissen, auch Sr. Gnaden vermeldet haben; aber in Summa, Adam von Trott soll nur glimpflich geantwortet haben, nämlich, er würde, will's Gott, die Meinung nicht haben, und (hat) allerlei Bedenken gehabt, und ist Adam Trott's Meinung dies Mal noch gewesen, daß er mit Mkgr. Johann, wofern es anginge, gern sprechen wollte. — Am 13. Novbr. (Sonnabends nach Martini) bricht der Kaiser aus seinem bisherigen Lager auf, nähert sich bis auf 1 Meile dem landgräflichen Lager und schlägt bei dem Dorfe Witteßlingen, wieder auf offenem Felde ein Lager auf. — Am 14. Novbr. (Sonntags nach Martini) schickt Adam Trott früh Morgens durch einen Trompeter an Mkgr. Johann einen Brief, in dem er für seine Person wohlmeinlich räth, Unterhandlungen anzuknüpfen und wegen eines beständigen Friedens oder wegen eines Waffenstillstandes zu unterhandeln. Wenn sich Mkgr. Johann hierzu verstände, so wolle Adam Trott seinerseits beim Kurfürsten von Sachsen und bei dem Landgrafen von Hessen „mit Fleiß anhalten, daß etwa der Krieg auf gute Wege gereichen möchte." Es übergiebt aber Mkgr. Johann Adam Trott's Brief dem Kaiser. Darauf soll der Mkgr. vom Kaiser eine kurze Antwort überkommen haben, um sie dem Trompeter zu geben, nämlich: wenn der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf sich selbst mit Land und Leuten dem Kaiser auf Gnade und Ungnade ergeben wollten, so könnte man nochmals in Unterhandlungen eintreten. (Buchholtz, Ferdinand I. Bd. 5, Abschn. 5, S. 537: Philipp ließ durch den brand. Kanzler Trott an Johann schreiben, um mit ihm in Büren zusammenzukommen und um einen guten Frieden zu handeln. Johann antwortete: er könne sich ohne des Kaisers Vorwissen in nichts einlassen; der Landgraf solle sich ergeben und frei kommen, so würden sie ihn dem Kaiser präsentiren, und er würde mehr Gnade erlangen, als er zu verhoffen vermöge.) Mit diesem Bescheide wird der Trompeter von Mkgr. Johann am 15. Nov. abgefertigt. — Dienstags, am 16. Novbr., gegen Abend, kommt abermals des Landgrafen Trompeter mit einem Briefe Adam Trott's in Mkgr. Johann's Lager geritten und bringt etliche Artikel, die Herzog Moritz dem Landgrafen zugeschickt, mit, um auf Grund derselben eine Unterhandlung anzuknüpfen. Aber der Kaiser bleibt bei seiner vorigen Antwort, daß sich der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf auf Gnade und Ungnade ergeben sollten. — Donnerstags, den 18. Novbr., kommt abermals ein Trompeter zu Mkgr. Johann mit einem Briefe von Adam Trott des Inhalts: Adam Trott wünsche für sich und, wofern es angehe und nicht gefährlich sei, auch der Landgraf eine Unterredung mit Mkgr. Johann. Der Mkgr. hätte für

seine Person gern hierein gewilligt; aber der Kaiser ist nicht dafür und will eine Unterredung nicht gestatten, sondern wiederholt seine frühere Forderung, die Ergebung auf Gnade und Ungnade. Wofern man dies nicht thun wolle, solle der Trompeter ja nicht wiederkommen. Mit dieser Antwort wird der Trompeter am 21. Novbr. (Sonntags nach Elisabeth) von Mkgr. Johann abgefertigt. Über diese, um die Mitte November, gepflogenen Unterhandlungen berichtet ausführlich Lambert. Hortensius de bello German. lib. 5, p. 484 f. (im Schard. rediviv. T. 2). Es heißt darin u. A.: Adamus Trottius erat Septemviri Brandeburg. (Joachimi II.) cliens, quem auctoritate et existimatione apud Joannem Brandeburg., Septemviri fratrem, ac gratia plurimum pollere... norant. Eum (Smalcaldici) hunc precibus et promissis magnificis inducunt, ut ad Joannem litteras daret, quibus eum, ut Caesarem de pace perpetranda et abolenda injuria sine dilatione ac mora interpellaret, obtestaretur. Adam Trott habe hierauf in diesem Sinne an Mkgr. Johann geschrieben, und der Letztere habe nicht unterlassen, deshalb mit dem Kaiser zu unterhandeln; allein der Kaiser habe unbedingte Ergebung gefordert, worauf die Schmalkaldner Verbündeten jedoch nicht eingingen, sondern um eine Zusammenkunft und Unterredung mit dem Kaiser nachsuchten, wovon der Kaiser seinerseits nichts wissen wollte, sondern seine Forderung wiederholte. Auch Sastrow (Bd. 2, S. 545 seiner Lebensbeschreibung) erzählt, daß im J. 1546, als die Schmalkaldener vor Gengen gelegen, der Landgraf von Hessen durch Adam Trott, auf Unterhandlung des Mkgr. Johann, bei dem Kaiser um Frieden habe anhalten lassen. (Dasselbe meldet Thuanus in s. Hist. sui temporis T. 1, lib. 1, p. 119. — Hinsichtlich der Gesinnung des Mkgr. Johann gegen den Kurfürsten von Sachsen und den Landgrafen von Hessen bemerkt der Verf. der „Newen Zeit." (b. Ranke a. a. O. S. 383): Mkgr. Johann habe oft und vielfältig des Kurfürsten und des Landgrafen mitleidig gedacht, nämlich daß es ihm herzlich leid thäte, daß die Spanier und Italiener, das gottlose Volk, nach Hessen und Sachsen kommen sollten, und habe sehr gewünscht, der Kurfürst und der Landgraf möchten sich vor ihrem Herrn, dem Kaiser, demüthigen, es würde ihnen dieß zu allem Besten gereichen. — Am 22. Novbr. (Mont. nach Elisabeth) will Mkgr. Johann dem Feinde nachsetzen („etwas dem Feinde nach... thun"); aber der Kaiser gestattet dies nicht, sondern befiehlt ihm, mit seinen Reitern auf ihn, den Kaiser, zu warten. — Am 25. Novbr. (am Tage Katharine) bricht der Kaiser mit seinem Heere von Wilteßlingen auf, um nach Nördlingen zu ziehen, kommt Sonnabends, am 27. Novbr., bis auf 1 Meile vor Nördlingen und lagert sich zu Popesingen. — Am 26. Novbr. (Freit. nach Katharine) geräth in einem Dörfchen

das Haus, vor welchem die Wagen des Mkgr. Johann standen, in Brand. Das Feuer ergriff auch den Kammerwagen, so daß nur mit großer Mühe und Arbeit das Silbergeschirr und das Geld gerettet werden konnten. — Am 27. Novbr. (Sonnab. nach Katharine) kamen sämmtliche Wagen auf dem Schloß Dinnenstein (½ M. von Poppingen entfernt) an und fanden daselbst den Mkgr. Johann. — Am 27. Nov. brachen die Schmalkald. Verbündeten ihr Lager bei Giengen ab, in der Richtung nach Dinkelsbühl hinziehend (Avila p. 496; Schr. des Bischofs v. Bamberg, d. Donnerst. nach Andreä 1546). Der Kaiser folgt dem Feinde nach und zieht am 29. Nov. (Mont. nach Kathar.) gleichfalls nach Dünkelsbühl und schlägt daselbst, nachdem sich das Schloß ergeben, sein Lager auf; Markgr. Johann aber bleibt in dem Hause eines Schäfers, 1 M. von Dünkelsbühl entfernt. — Am 1. Decbr. (Mittwoch nach Andreä) zieht der Kaiser von Dünkelsbühl ab und lagert sich in Rotenburg a. d. T. Daselbst befindet sich auch Mkgr. Johann bis zur Mitte des Decembers (Schr. des Hieron. Schürstab vom 23. Decbr. 1546.)

Das Tagebuch oder die »Newe zeittung« reicht bis zum 1. Decbr. 1546. Der Verf. derselben erzählt außerdem (S. 386 b. Ranke): im hessischen Lager sei mündlich und schriftlich die Nachricht verbreitet worden, dem Mkgr. Johann wäre der Kopf weggeschossen worden. Hierzu bemerkt derselbe: der Mkgr. habe keinen Finger oder Härlein am Leibe, das beschädigt oder verletzt worden sei.

Hin und wieder ergänzt werden diese Nachrichten der »Newen zeitt.« durch des Landgr. Philipp Bericht vom Ingolstadter Zuge, der vom August bis zum 24. Nov. reicht und von Philipp selbst gleich nach dem Abschiede von Giengen diktirt und seinem Testamente v. J. 1562 einverleibt worden ist. Abgedruckt ist dieser »Bericht« in v. Rommel's Philipp d. Großm. Bd. 3, No. 38, S. 139—150. — Eine weitere Ergänzung enthalten: No. 44 in v Rommel a. a. O. S. 185—196 (ein Schr. des Landgr Philipp v. 14. Jan. 1547 über die bisherigen Kriegsläufte und über die Friedensunterhandlung), und das Günterodische Tagebuch in Mogen's Historia captivitatis Philippi. 1766. Vgl. außerdem b. v. Rommel a. a. O. 3. Bd., No. 39 bis 43 u. 49 u. Bd. 2, No. 174—176, S. 493—502.

Da sich inzwischen Herzog Moritz von Sachsen Kursachsens bemächtigt hatte, und der Kurfürst von Sachsen sein Land wieder einzunehmen wünschte, so beschlossen die Anführer des Schmalkald. Bundes, mit ihren Truppen nach Hause zu ziehen. Sie zogen am 27. Nov. ab, trennten sich aber bald von einander, indem der Kurfürst sich gegen Herzog Moritz und Mkgr. Albrecht, die in Sachsen hausten, wandte. Heideck's und Schärtlin's Leute allein blieben dem Kaiser gegenüber, der nun dies dazu benutzte, in den nächsten Wintermonaten die protestantischen Stände in Süddeutschland zu unterwerfen. Darauf bezog der Kaiser in Ulm Winterquartiere und brach erst am 21. März 1547 von Nördlingen nach Kursachsen auf und zog am 13. April 1547 von Eger heran. Von Mkgr. Johann erfahren wir die ganze Zeit über bis gegen die Mitte April nichts.

1546, 6. Sept. (Mont. nach Egidii).

Ehestiftung zwischen Paul v. Meseritz auf Berkenow (im Schievelbein. Kr.) und Margarethe N. N.

Geh. Staats-Archiv in Berlin. Cop. Neom. III. f. 107. — Über die v. Me-

seritz vgl. v. Ledebur's Preuß. Adels-Lexikon Bd. 2, S. 98; Berghaus, Landbuch Bd. 2, S. 583 f.; Reg. Hist. Neom. 2. Abth., S. 421 f.

1546, 27. Sept. (Mont. nach Matthaei apost.).

Bierordnung für Crossen und das Städchen Bobersberg, auf dem Schloß zu Cüstrin, nach einem Vergleich mit der Landschaft, von Mkgr. Johann erlassen.

Neumärk. Verordngn. No. 12. f. 114—123.

1547, 17. Jan.

Kaiser Karl V. ertheilt zu Heilbronn dem Mkgr. Johann zu Brdbg. das Privilegium, von dem Vieh, was in der Neumark und im Lande Sternberg zu Markte kommt, Marktgeld, und von dem Vieh, das durch das Land getrieben wird, einen Zoll zu erheben, und zwar in der Weise, daß von jedem Stück Vieh, das im Lande auf dem Markte oder sonst verkauft wird, als von jedem Pferde 4 Sgr., von jedem Ochsen 2 Sgr., von einer Kuh $1\frac{1}{2}$ Sgr. und von jedem Schweine oder Hammel 1 Sgr.; von jedem Stück aber, das durch das Land getrieben wird, ein für alle Mal von einem Pferde 4 Sgr., von einem Stück Rindvieh 3 Sgr., von einem Schweine oder Schafe 1 Sgr. als Zoll erhoben werden solle.

Riedel I. Hauptth. 24. Bd. S. 261—263.

1547, 10. März.

Antwortschreiben des Kaisers Karl an König Ferdinand.

Da König Ferdinand nach der Niederlage des Mkgr. Albrecht bei Rochlitz den Kaiser aufgefordert hatte, ihm und dem Herzog Moritz in ihrem Kriege gegen den Kurfürsten von Sachsen zu Hülfe zu kommen, so meldet ihm der Kaiser von Ulm aus seinen Entschluß, auf nächstem Wege Hülfe zu bringen, fordert ihn aber zunächst auf, die Verhandlungen mit der kathol. Ligue zu führen und deshalb nach Ulm zu kommen, wohin er die Gesandten auf den 27. März beschieden habe. Im Falle es ihm aber seine Angelegenheiten nicht erlaubten, selbst zu kommen, so solle er deshalb mit dem Mkgr. Johann von Brdbg. sprechen, um ihn zur Annahme dieses Auftrages zu bewegen; »denn in Ermangelung Eurer weiß ich keine Person von Rang, welchem man besser diese Handlung auftragen könnte; da er von gutem Geist ist und Wohlredenheit und Überredungsgabe besitzt.« Dann würde nöthig sein, spätestens zu solcher Zeit abzugehen, daß er am 25. zu Ulm eintreffen könne. »Und im Fall der Markgraf käme, ... wird es nöthig sein, daß Ihr Euren Bevollmächtigten mit guter Instruction und Weisung in Betreff des Beitrages an Eurem Theil versehet.«

F. B. v. Buchholtz, Gesch. der Regierung Ferdinand I. 9. Bd., S. 414 f. Vgl. Bd. 6, S. 35—37.

1547, 11. März.

Kaiser Karl an König Ferdinand.

Des Königs Schreiben vom 6. (*) meldet ihm die gemeinschaftlich mit Moritz getroffenen Maßregeln, bezeichnet die Punkte, wo man seine Ankunft erwarten will, um dann zu ihm zu stoßen. Aber mit

*) Bei Buchholtz, König Ferdinand VI., 35.

welcher Zahl Fußvolks kann dies geschehen nach Zurücklassung der Besatzungen? Dies muß der König ihm schleunigst schreiben, der König sagt nur allgemein, sie seien schwächer, als der Feind. Er hat außer den Spaniern nur 16 Fähnlein Oberdeutsche, 2000 Pferde, die des Markgrafen Johann eingerechnet, und die leichte Reiterei. An Markgraf Albrecht ist ein Trompeter zu schicken, um anzufragen, wer die Reiter während seiner (Alb.) Gefangenschaft führen soll. Markgraf Johann kann es nicht, da er diesen zur Ligaverhandlung braucht. Er wird keinen Tag verlieren, um aufzubrechen. (*) Herzog Alba ist schon heute morgen vorausgegangen, die Truppen zu sammeln. Nördlingen.

Aug. v. Druffel, Briefe u. Acten zur Gesch. des 16. Jahrh., mit besond. Rücksicht auf Bayerns Fürstenhaus. I. Bd. Beiträge zur Reichsgeschichte 1546—1551 (München 1873), S. 47 f., Nr. 87. (Wien. Copiar.)

*) Der Aufbruch erfolgte am 21. März.

1547, 26. März.

Kaiser Karl an König Ferdinand.

Montag will er aufbrechen, wird in 9 Tagen in Eger sein, der König muß eher dort eintreffen. »Et quant aux 300 chevaulx du Mq. Jehan de Brandenbourg qu'avez de nouveau retenu, je me suis trouvé empesché de pourveoir à leur payement pour non avoir le moyen d'entretenir plus de gens, que ceux que j'ay desjà. Et pour ce ay advisé de licencier des miens semblable nombre de 300, et de ce satisfaire au payement des autres qu'avez retenu.« Morgen in neun Tagen denkt er in Eger zu sein, unmöglich kann das Kriegsvolk mehr als 2 Meilen täglich zurücklegen. Nürnberg.

v. Druffel a. a. O. S. 49, Nr. 91 (Wien. Copiar.)

1547, zu Anfang April.

Kaiser Karl rückt sein Lager bis zum 3. Meilenstein vor der Stadt Eger in Böhmen vor. In die Stadt selbst zogen König Ferdinand, Herzog Moritz von Sachsen und Mkgr. Johann mit ihren Truppen.

Hortens. de bello Germ. l. 6. p. 496.

1547, 24. April.

Schlacht auf der Lochau'schen Heide oder bei Mühlberg (zwischen Kaiser Karl V. und dem Kurf. Johann Friedrich von Sachsen), „bei welchem Rencontre Mkgr. Johannes und der Churprinz Johann Georg gewesen sind" (Lockel, Marchia illustr. z. J. 1547). — Nach Thuan. (Histor. sui temporis T. I., lib. 3, p. 181) wurde während der Schlacht die Brücke über die Elbe, über welche des Kaisers Fußvolk gegangen war, von 250 Reitern des Mkgr. Johann besetzt.

Über die Schlacht bei Mühlberg vgl.: Sleidan. l. c.; Lamb. Hortens. de bello Germ. (1560. 4), p. 180 f. u. b. Schard. T. II., p. 1579 f.; Mühlpfort's Bericht bei Hortleder a. a. O. Bd. 2, Cap. 68, Buch 3, S. 569; Baumann's v. Rotenburg Bericht b. Hortleder a. a. O. Cap. 69, Buch 3, S. 571 f., und auszugsweise in Heinrich's sächs. Gesch. (Pölitz, Fortsetz.) Bd. 2, S. 250, Anm.; Descriptio pugnae b. Schard. T. II., p. 1646; die 3 Relationen in v. Langenn's Moritz v. Sachsen Bd. 2, S. 303—306; Bericht des Bischofs Valentinus von Hildesheim, b. Buchholtz, Ferdinand I., 9. Bd. (Urkk.-Bd.), S. 417—421; der Bericht in der Samml. vermischter Nachrichten 3. Bd., S. 118 f.; Avila p. 512; Lanz, Correspond. K. Karl Bd. 2, S. 565; der Brief des Alfonso Enriquez di Guzmano, in den Lettere di principi (Venetia 1577), Lib. III., p. 179 b.; die brieflichen Angaben bei Bretschneider, Corp. reformator. Bd. 6, S. 514 f. — Newe Zeyttung Von Römischer Keiserlicher Maiestat vnnd Hertzog Moritzen zu Sachßen etc. Victori vnd vberwindung, wider Hertzog Johann Friedrichen, ettwa Churfürsten zu Sachßen, grundtlicher Bericht. Anno Salutis M.D.XLVII. o. O. 8 Bl. 4. Datum, den XIj. tag Maji, Aus Keiser. Mai. Feldleger, vor Wittenberg Anno Domini M.D.XLVII. — Newe zeytung. Ware vnd gründtliche anzaygung vnnd bericht, inn was gestalt, auch wenn, wie vnnd wo, Hertzog Johann Friderich, gewesner Churfürst zu Sachsen, von der Römischen Kaiserlichen Maiestat, neben Hertzog Moritz zu Sachsen etc. Am Sonntag Misericordie Dni, der da wz d'XXXiiij tag April erlegt vnd gefangen worden ist. M.D.XLVII. o. O. (Augsburg, H. Zimmermann), 8 Bl. 4. m. Titel-Reichswappen. Widmung an den Rath der Stadt Rottenburg, unterzeichnet: Hans Bawmann von Rottenburg auf der Tauber, Buchdruckergesell, jetzt Trabant Herzog Alba's, vom 12. Mai 1547. (In Zürich u. Mayhingen). — Andere Ausgaben: 1) Newe Zeittung. Ware vnd gründtliche anzaigung vnnd bericht, inn was gestalt, auch wenn, wie vnd wo, Hertzog Johann Friderich, gewesner Churfürst zu Sachsen, von der Römischen Kaiserlichen Maiestat, neben Hertzog Moritz zu Sachsen etc. Am sontag Misericordie Dni, der da was der XXXiiij tag April erlegt vnd gefangen worden ist. Anno Salutis M.D.XLVII. Am Ende: Gedruckt zu Ingolstat durch Alexander Weißenhorn. 8 Bl. 4. (In Frauenfeld). Noch 7 andere Ausgaben befinden sich: 3 in München, 3 in Nürnberg, 1 in Zürich u. Augsburg). — Vgl. v. Buchholtz, Ferdinand I., Bd. 6, 1. Abschn., § VIII., S. 39—43; Böttiger, Sächs. Gesch. 1. Bd., S. 463; v. Langenn, Moritz 1. Bd., S. 343—345; Panse, Beiträge zur Geschichte der Schlacht bei Mühlberg am 24. April 1547. Vortrag, geh. u. s. w. Torgau, H Schneider. 1875; J. O. Opel, Barthel Strauchmann, Führer Alba's über die Elbe vor der Schlacht bei Mühlberg, in N Mittheilgn. aus d. Geb. hist.-antiq. Forsch. d. Thüring.-sächs. hist. Vereins. 10. Bd. 1. Hälfte (1863), S. 238—247.

1547, (14. Mai ?).

König Ferdinand meldet dem Kaiser, daß Mkgr. Hans den Auftrag übernommen habe; der Religion wegen habe derselbe einige Schwierigkeiten gezeigt; er habe ihn aber bald dadurch beruhigt, daß diese Negotiation in keiner Weise die Religion berühre.

v. Buchholtz a. a. O. S. 37 (Auszug).

1547, 26. Mai.

Nach der Schlacht bei Mühlberg zieht der Kaiser vor Wittenberg und belagert die Stadt. Im Lager vor Wittenberg befindet sich auch Mkgr. Johann. 2 Tage nach der Übergabe von Wittenberg (24. Mai. Vgl. Buchholtz, Ferdinand I. Bd. 9, S. 420) — der Vertrag zu

Wittenberg v. 19. Mai 1547 b. Hortleder l. III.,71, p. 442; Avila p. 517; Sleidan. 578; vgl. Buchholtz, Ferdinand I., 6. Bd., 1. Absch., § IX. und § X. — kommt die Gemahlin des Kurf. Johann Friedrich von Sachsen, Sibylla, mit einem ihrer Söhne und ihrer Schwägerin in das kaiserl. Lager und wird von den Kindern des Königs Ferdinand und dem Mkgr. Johann in das Zelt des Kaisers geführt.

Hortens. l. c. l. 7. p. 501. Vgl. Buchholtz, Ferdinand I., 6. Bd., 1. Abschn. S. 51 (nach Bugenhagen; doch wird Mkgr. Johann hierbei nicht erwähnt). — Fr. Bentrup, Die Belagerung Wittenbergs i. J. 1547. Nach den Quellen dargestellt. Wittenberg. 1861 gr. 4. (24 S.)

Zu jener Zeit wird Kaiser Karl V. von einem Zeitgenossen folgendermaßen beschrieben: Keyserliche Majestät . . . ist ein ältliche, dürre Person mit einer grossen Länge gewesen, welches doch trefflicher Verstand und hochadlig Gemütt fürwar aus dem Angesicht heraus geleuchtet und darin etlicher Massen natürlich gewirkt ist gewesen.

1547.

In Folge der Schlacht bei Mühlberg erhielt Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg, der 1545 nach der Schlacht bei Kahlfeld in Philipps von Hessen Gefangenschaft gerathen war (s. oben 1545, 2. Okt.), seine Freiheit wieder. Lockel meldet z. J. 1546, daß Mkgr. Johann seinen gefangenen Schwiegervater, nachdem derselbe aus Philipp's Gefängniß entlassen worden, wieder herausgeführt habe.

1547, 31. August.

Kurf. Joachim von Brandenburg giebt seine Zustimmung zu dem Wasserzoll in Cüstrin, den Markgr. Hans vom Kaiser zu erlangen hofft.

v. Druffel, Beiträge zur Reichsgeschichte 1546—1551, S. 175, No. 238.

1547.

Während der Kaiser noch vor Wittenberg stand, lud er alle Reichsstände ein, daß sie noch im Juni sich in Ulm zum Reichstage versammeln sollten. Als kaiserliche Commissarien wurden nach Ulm der Kardinal von Augsburg und Mkgr. Johann nebst anderen Fürsten abgesandt. Auf dem Reichstage in Ulm ward über die Anerkennung des Concils zu Trident, über die Einrichtung des Kammergerichts, über den Türkenkrieg u. A. berathen. Doch kam es zu keinem Reichsschluß. Wegen Ausbruchs der Pest begaben sich die Abgesandten nach Augsburg.

Über den Reichstag zu Ulm s. Sleidan. lib. 19. p. 583, doch erwähnt Sl. hierbei nicht den Mkgr. Johann. — Thuanus l. c. T. I. l. 3 p. 194: Cum adhuc Caesar in castris ante Vitebergam esset, ad Imperii ordines litteras dederat, ut sub Eid. Jun. Ulmam convenirent Eo legati Otho Truchses Cardinalis Augustanus, Joannes Brandeburg, Litanius, Hasius missi, ibi prolixa oratione egregia Caesaris voluntas erga Germaniae rempublicam et Saxonis atque Hessi perduellium crimen extollitur, simul exantlati a Caesare pro communi salute labores et adita pericula commemorantur, ut otium et pacem Germaniae conciliaret, cui consultum optime videatur, si foedus in posterum ineatur, quo praesens hic tumultus, et si qui

alii deinceps exoriantur, facili momento coerceri et componi possint. Fuit irrita deliberatio, grassante per urbem pestilentia, qua compulsi legati Augustam se contulerunt. — Lockel z. J. 1546; vgl. Buchholtz, Ferdinand I. 6. Bd., 1. Abschn. § XV. S. 78.

1547, 27. Sept. (Mont. nach Matthaei Apost.).

Kurf. Joachim II. v. Brdbg. u. Mkgr. Johann verwenden sich bei Herzog Philipp von Pommern um die Rückgabe der Komthurei Wildenbruch an den Johanniterorden. Diese Rückgabe, welcher Franz v. Neumann, Komthur auf Schievelbein und Landvogt in der Neumark, und Andreas v. Schlieben, Komthur auf Lagow, beiwohnten, erfolgt Mont. nach Matthaei Apost.

Riedel 2. Hauptth. 6. Bd. S. 493—496.

1547, 4. Okt. (Donnerst. nach Michael.).

Ehestiftung zwischen Hans v. Bornstedt, Amtshauptmann zu Marienwalde, und Perpetua N. N.

Geh. St.-Archiv. Cop. Neomarch. III. f. 105.

Das Kloster Marienwalde war von Mkgr. Johann sekularisirt und aus seinen Gütern ein landesherrliches Amt gebildet worden. Vgl. über das Amt Marienwalde: Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 380 f. — Wegen der v. Bornstedt vgl.: Berghaus a. a. O. Bd. 3, Personen-Register; v. Zedlitz-Neukirch, Adels-Lexik. 1. Bd., S. 286 f.; v. Ledebur, Preuß. Adels-Lex. 1. Bd., S. 89; Treu, Gesch. v. Friedeberg S. 132 f., 156, 157, 240 f., 294 f.; Reg. Hist. Neom. 2. Abth., S. 215 u. 365.

1547, 23. Decbr. (Freit. nach Thomä).

Ehestiftung zwischen Curd v. Burgsdorff auf Dertzow (im Soldin. Kr.) und Anna N. N.

Geh. Staats-Archiv zu Berlin Cop. Neom. III f. 105.

Wegen des C. v. Burgsd. vgl. oben zu 1546, 11. Jul. — Über Derzow: v. Raumer, Neum. Landb. S. 11 u. 90, Anm. 23; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 443 f.; Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S. 101 u. 247.

1548, 21. März — 3. Jun.

Auf dem Reichstage zu Augsburg, der vom 1. Sept. 1547 bis z. 30. Jun. 1548 dauerte, erscheint, außer den 7 Kurfürsten und vielen anderen deutschen Fürsten, auch Mkgr. Johann. Während seines Aufenthalts in Augsburg verhandeln der römische König Ferdinand und Kaiser Karl V. vom 21. März bis Ende März und vom 15. Mai bis 3. Jun. (von Mittw. nach Judica bis Ende März und von Dienst. nach Exaudi bis z. Sonnt. nach Corporis Christi) mit Mkgr. Johann, um denselben zur Annahme des Interims zu bewegen; allein alle ihre Bemühungen waren vergebens. Endlich vom Kaiser entlassen, verläßt Mkgr. Johann am 3. Jun. nach 6 Uhr Abends Augsburg, um in sein Land zurückzukehren.

K. Karl V. schlug den Reichsständen auf dem Reichtage zu Augsburg vor, die Religionsfrage auf dem Reichstage zu ordnen. Weil sich die Stände beider Confessionen über die Beilegung der Frage nicht einigen konnten, so wurde die Ausführung

durch Stimmenmehrheit dem Kaiser überlassen. Dieser erließ nun das Augsburger Interim, in welchem festgesetzt war, wie man sich in Religionssachen bis zur Entscheidung durch ein allgemeines Concil verhalten solle. In diesem Interim war den Protestanten nur der Kelch im Abendmahl und der Fortbestand der bereits geschlossenen Priesterehen gestattet; in allem Anderen sollten sie zu den Dogmen und Gebräuchen der römischen Kirche zurückkehren (1548) Am 15. Mai 1548 ließ der Kaiser auf dem Reichstage des Interim feierlich bekannt machen.

Was nun die mit Mkgr. Johann Seitens des Königs Ferdinand und des Kaisers wegen Annahme des Interims gepflogenen Verhandlungen anlangt, so befindet sich über dieselben ein ausführlicher zeitgenössischer Bericht im Geh. Staats-Archiv zu Berlin, unter der Aufschrift: „Eigentlicher vnd warhafftiger bericht, was erstlich durch die Römische Kon. Matt. vnd volgig durch die Kay. Matt. selbst vnd eigner person mit Marggraf Johansen zu Brandenburgk u. s. w. des Interims halben vor handlung gepflogen auch durch andere haben handlen lassen vnd wie letzlich sein F. G. den abschied genommen.“ Dieser Bericht zerfällt in 2 Theile, von denen der 1ste vom Mittwoch nach Judica bis Ende März, der 2te vom Dienstage nach Exaudi bis zum Sonntag nach Corporis Christi reicht. Der 1. Theil ist von Ranke in seiner Geschichte Deutschlands im Zeitalter der Reformation Bd. 6, S. 435—453, mitgetheilt, der 2. Theil von C. Zitelmann unt. d. Tit.: „Die Verhandlungen des Markgrafen Johann von Cüstrin mit König Ferdinand und Kaiser Karl V. wegen Annahme des Interims; gepflogen auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1548. Zeitgenössischer Bericht. Aus dem Geh. Staats-Archive mitgetheilt. Besonderer Abdruck aus der Zeitschrift für Preuß. Geschichte und Landeskunde“ (1867, S. 73 - 84, 151—164, 412—426). Berlin, S. 13—41. — Nächst diesem zeitgenössischen Bericht hat noch das Meiste über jene Verhandlungen auf dem Reichstage zu Augsburg: Meiemburg in seiner Oratio continens historiam vitae et obitus Joachimi II. et Johannis M. Brand. Colon. 1572. 4; Rentsch's Brandenb. Ceder Hein S. 446—449 (aus Meiemburg) und Lockel z. J. 1546 (nach Rentsch); Moser's N. patriot. Archiv für Deutschland 2. Bd., S. 78—81, und Ehrhart's Alt und Neues Cüstrin S. 113—115. Alle anderen gleichzeitigen Berichterstatter fassen sich mehr oder weniger kurz. Vgl. Sleidan. de statu religionis et reipubl. Carolo V. Caesare l. XX. § 13. ad a. 1548 p. 630; Sabini Epistola ad Sleidanum; Schardius de rebus gest. sub Maxim. II. p. 155; Leuthinger de Marchia et rebus Brand. commentar. l. VI. § 5. p. 223 f. u. l. VII., § 1. p. 240 (die beiden Letzteren fast mit denselben Worten, wie Sabinus); Hildeshemii vita Johannis, in Küster's Collect. opusculor. T. II. St. 21. S. 70 f.; Cölestini Leichpredig; Rein. Reineccii Origg. stirp. Brand. p. 241; Angeli Ann. March. S. 340; Andr. Wenzelii Leich-Predig über den Abschied des Kurf. Johann Georgen (Frkf. 1598. 4) litt. H. 4 b. (bei Ehrhardt a. a. S. 116); Garcaei res gest. Elector. Brand. p. 266 f.; Aug. Brunnius, Catalog. Elector. Brand. Frcf. a. M. 1600. u. in d. Script. rer. Brand. T. II. P. I. 18. p. 1 ff. (z. J. 1548 nach Sleidan.); Frid. Taubmann, Orat. in funere Georgii Friderici March. Brand. Onold. (1603), p. 24 f. (auch in Ehrhardt's A. u. N. Cüstrin S. 114 Anm.); Thuanus, Histor. sui temporis T. I. l. 5. p. 228. Die Genannten schließen sich sämmtlich an Sleidan. an, worunter Taubm. u. Brunnius noch am ausführlichsten. Ganz kurz: Sastrowen's Herkunft, Geburt u. Lauff seines Lebens (herausg. von Mohnike) 2. Thl., S. 342 f.; Cernitius Eicones Elector. Brand p. 61 und Sagittarii Histor. Elector. Brand. § LVII. p. 499 f. Vgl. auch Ad toties repetitas Flacii criminationes Responsio, scripta a Scholasticis Academiae Viteberg. Viteb. 1558. 4. (vgl Ehrhardt a. a. O. S. 115): Paul Eber's Calendar. histor. Viteb. 1579. 4. p. 173; Bal. Beyer Diarium historic. Th. 1. p. 26. d. Wittenb. Ausg. 1683. 4. (vgl. Ehrhardt a. a. O.); Joh. Bercovii Märckischer Josaphat

(Jubelpredigt, gehalten zu Berlin i. J. 1639, in Sm. Hofmanns Jubilaeum Evangelico — Marchico — Berolinense), litt. X X. 4 a. (vgl. Ehrhardt a. a. O. S. 116 f.); Lilii oratio de confessoribus p. 33; Abel's preuß. Staat-Historie I. Thl., S. 152; Hausen in den Jahrbüchern der preuß. Monarchie 1799. 3. Bd. S. 315 f. (nach Nachrichten im Cüstriner Regierungsarchiv); K. Ad. Menzel's N. Gesch. der Deutschen (2. A.) Bd. 2, S. 134 f.; Ranke's Gesch. Deutschlands 5. Bd., S. 37. — Viele wichtige Actenstücke und Nachrichten über den Reichstag zu Augsburg i. J. 1548 und das Interim finden sich in Sastrowen's Herk., Geb. und Lauff seines Lebens Th. 2. Buch 5 Bd. 2, S. 295—380 (herausg. von Mohnike). Vgl. auch Buchholtz, Ferdinand I. 6. Bd., 4. Abschn., § 2—5; Ranke a. a. O. 5. Bd., S. 28 bis 43; K. Ad. Menzel's N. Gesch. d. Deutschen 2. Bd., S. 132 ff. d. 2. Ausg.; Droysen's Gesch. d. Preuß. Politik 2. Thl., S. 317 ff.; O. Krabbe, K. Karl V. und das Augsburger Interim. Rostock. 1872.

1548, 21. März (Mittw. nach Judica).

Der Hofprediger des Kurf. von Brandenburg Johann Agrikola bringt zu Augsburg dem Mkgr. Johann das Interim, um es zu überlesen. Der Mgr. liest es durch, findet allerlei Widerwärtiges darin und ordnet an, daß es abgeschrieben werde.

Ranke a. a. O. 6. Bd., S. 435 f. Zitelmann a. a. O. S. 3 f.

1548, 22. März (Donnerst. nach Judica).

Joh. Agrikola erbittet sich das Interim für den Kurf. v. Brdbg. wieder zurück. Der Mkgr. läßt ihm dasselbe zustellen, obwohl es noch nicht hatte abgeschrieben werden können.

Ranke a. a. O. S. 436. Zitelmann a. a. O. S. 4.

1548, 23. März (Freit. nach Judica).

Johann Agrikola bringt auf Befehl des röm. Königs Ferdinand dem Mkgr. das Interim zurück, damit er dasselbe in seiner Gegenwart durchlese. — Nachmittags meldet Joh. Agrikola dem Mgr.: König Ferdinand habe nichts dagegen, daß der Mgr. eine Abschrift vom Interim nehmem lasse. In der längeren Unterredung zwischen Agrikola und dem Mgr., die sich an diese Mittheilung anschließt, bemüht sich Agrikola vergebens, den Mkgr. zur Annahme des Interims zu überreden. Der Mkgr. findet besonders Anstoß an den Privatmessen, an der Anrufung der Heiligen — da doch Christus der einzige Mittler sei —, ferner an den Seelenmessen und Vigilien. Über diese und noch andere Punkte — erklärt der Mgr. — könne er sich ohne vorhergegangene genügende Unterweisung nicht entscheiden. Darauf ermahnt er den Agrikola dringend, sich zum Abfall von Christus nicht bewegen zu lassen. Obwohl Agrikola sodann die von Johann angegriffenen Artikel des Interims vertheidigt, verharrt der Mkgr. bei seiner einmal gegebenen Antwort.

Ranke a. a. O. S. 436—440. Zitelmann a. a. O. S. 4—6. Die Ermahnung des Mgr. an Agrikola findet sich auch gedruckt in Rentsch's Brandenb. Ceder Hein S. 447 und in Erhardt's A. u. N. Cüstrin S. 114 f.

1548, 25. März (Sonnt. Palmarum).

Nachmittags läßt König Ferdinand dem Mkgr. melden, daß er vom Kaiser beauftragt sei, mit ihm wegen des Interims zu unterhandeln, und ihn zugleich auffordern, das Interim anzunehmen. „Solches würde dem Mgr. nicht in einem, sondern in vielen Wegen bei dem Kaiser zu vielen Gutem gereichen." Der Mkgr. bittet sich eine kurze Bedenkzeit aus, die ihm auch zugestanden wird.

Ranke a. a. O. S. 440 f. Zitelmann a. a. O. S. 6 f.

1548, 26. März (Mont. nach Palmarum).

Mkgr. Johann begiebt sich zu König Ferdinand auf das Schloß und überreicht demselben seine schriftliche Erklärung in Betreff des Interims, in welcher er sich dahin ausspricht: Weil er noch nicht genügend unterrichtet sei, könne er das Interim weder annehmen noch ablehnen. Zugleich beruft er sich darin auf die ihm früher vom Kaiser in Betreff der Religion gemachte Zusage und erklärt sich schließlich bereit, sich den desfallsigen Beschlüssen der übrigen protestantischen Stände zu unterwerfen. König Ferdinand hat die Schrift angenommen und sich erboten, dieselbe dem Kaiser einzuhändigen.

Ranke a. a. O. S. 442—444. Zitelmann a. a. O. S. 7 f.

1548, 27. März (Dienst. nach Palmarum),

des Morgens um 7 Uhr, läßt König Ferdinand den Mgr. Johann zu sich rufen und erklärt ihm: er habe seine Schrift überlesen, trage aber Bedenken, dieselbe dem Kaiser einzuhändigen; denn er besorge, der Kaiser werde zu heftiger Ungnade wider den Mkgr. bewegt werden; das wolle er aber ihm nicht gern gönnen; denn er wisse, wie getreulich, fürstlich und wohl der Mgr. dem Kaiser gebient, und mit welchen besonderen Gnaden der Kaiser ihm zugethan sei. Was nun die Schrift selbst betreffe, so entschuldige sich der Mgr. zunächst wegen seiner Unerfahrenheit und Unwissenheit in der h. Schrift. Nun wisse man aber, daß er des Verstandes sowohl wäre, wie Andere, die in solches gewilligt; deshalb könne diese Ursache nicht angezogen werden. Habe sich der Mgr. von der ganzen römischen Kirche, von dem Kaiser und der Mehrheit der Reichsstände absondern können, so könne er auch zu derselben Kirche und denselben Potentaten und Ständen wieder treten und sich mit ihnen vergleichen. Der Mgr. könne sich auch nicht damit entschuldigen daß er keine Gelehrten bei sich habe und es ihm daher an der nöthigen Unterweisung fehle; denn es seien Jul. Pflug, Agrikola u. A. da. Alsdann habe sich der Mgr. auf des Kaisers Zusage berufen. Dieselbe enthalte aber 2 Punkte: 1) daß der Kaiser mit Gewalt oder dem Schwerdt wider die Religion nichts vornehmen wolle — das habe der Kaiser gethan und in dem Kriege Niemand von seiner Religion gedrungen, sondern einen Jeden bei seiner Religion bleiben lassen —; 2) daß er den Mgr. bis zu einem Concil bei seiner Religion bleiben lassen wolle — diesem Versprechen sei der Kaiser auch nachgekommen, denn er habe weder den Mgr. noch irgend einen Andern davon gedrungen; jetzt hätten es die Stände aber dem Willen des Kaisers anheimgestellt und wäre Alles mit deren Vorwissen und gutem Willen geschehen. So hätte denn der Kaiser

Alles gethan, was er zugesagt, und könne ihn seine frühere Zusage weiter nicht binden. 3) hätte sich der Mgr. erboten, der Vergleichung beizutreten, zu welcher die anderen Stände der Augsburgischen Confession sich entschließen würden. Das sei abermals keine Antwort; denn der Kaiser müsse wissen, was der Mgr. selbst in diesem Falle thun oder nicht thun wolle. Deswegen sei es sein (Ferdinands) freundliches Begehren, daß der Mgr. sich zu einer besseren und mehr begründeten Antwort entschließen wolle; denn diese könne er nicht annehmen noch viel weniger an den Kaiser gelangen lassen. Darauf hat sich der Mgr. abermals eine Bedenkzeit bis zum Mittwoch erbeten.

Ranke a. a. O. S. 444—446. Zitelmann a. a. O. S. 8 f.

1548, 28. März (Mittw. nach Palmarum)

begiebt sich Mkgr. Johann wieder zu König Ferdinand und erklärt: er wolle weder aus Unverstand etwas bewilligen oder annehmen, was wider Gott u. sein heil. Wort sei, noch auch etwas verweigern, wozu er gegen den Kaiser und den König verpflichtet sei. Um sich sicher zu stellen, wolle er sich zuvor unterweisen lassen. Dazu genügten aber nicht die anwesenden Gelehrten, weil diese ja gerade das Interim abgefaßt hätten. Was ferner die kaiserliche Zusage betreffe, so zweifele er nicht, daß der Kaiser sein gegebenes Versprechen halten würde. Endlich habe er gehofft, daß aus der übergebenen Schrift sich ergebe, was er dies Mal annehmen könne oder nicht. Da man dies aber nicht für genügend erachtet, so habe er sich erboten, sich der Vergleichung seiner Confessionsverwandten zu unterwerfen. Außer der übergebenen Schrift könne er sich auf nichts weiter einlassen oder bewilligen. — König Ferdinand ersuchte hierauf den Mkgr., sich zu einer willfähigeren Antwort zu entschließen. Das Interim sei bereits von der Mehrheit der Reichsstände angenommen, und es sei Gebrauch im Reiche, daß die Minderheit sich dem Beschlusse der Mehrheit zu unterwerfen habe. Überdieß hätten die Kurfürsten von der Pfalz und von Brandenburg das Interim angenommen, ebensowie auch Mgr. Albrecht von Brandenburg und Herzog Erich von Braunschweig, und dasselbe sei auch vom Kurfürst Moritz von Sachsen sicher zu hoffen. Der Mkgr. möge sich daher nicht allein ausschließen. Der Mgr. entgegnete hierauf: nur in weltlichen Sachen gelte der Beschluß der Mehrheit, nicht aber in Dingen, die allein Seele und Seeligkeit beträfen. Darüber habe Gott allein zu urtheilen. Daß die genannten Fürsten in die Annahme des Interims gewilligt, fechte ihn nicht an; denn sie würden wohl verstehen, was sie thäten. An einem solchen Verständniß fehle ihm es aber; doch sei er bereit, wenn nach voraufgegangener Zustimmung der Stände zu dem Interim der Kaiser eine Anordnung erließe, die von seinen (des Mgr.) Confessionsverwandten angenommen sei, sich seiner Antwortschrift gemäß in gebührlichem Gehorsam zu verhalten. Übrigens halte er es in seinen Landen hinsichtlich der Ceremonien und des übrigen Kirchenwesens ebenso, wie Sachsen, Brandenburg und Nürnberg. Schließlich erklärt sich der Mgr. nochmals bereit, der Vergleichung seiner Religionsverwandten beizutreten. — König Ferdinand, mit dieser Erklärung des Mgr. nicht zufrieden, bestimmt denselben, sich nochmals ein paar Tage weiter zu bedenken.

Ranke a. a. O. S. 446—453. Zitelmann a. a. O. S. 10—12.

1548, um den 30. März.

Mkgr. Johann begiebt sich wiederum zu König Ferdinand und erklärt: er wünsche nichts mehr, als den Majestäten in Allem zu gehorsamen, er könne aber aus den angegebenen Gründen zur Zeit nicht in Weiteres willigen. Deshalb möge sich der König nicht weiter belästigen und für ihn (den Mkgr.) beim Kaiser einen Urlaub erbitten, damit er sich daheim mit seinen gelehrten Kirchendienern und Anderen berathen könne. Der König erbietet sich endlich, die Schrift des Mkgr. an den Kaiser gelangen zulassen.

Ranke a. a. O. S. 453. Zitelmann a. a. O. S. 11.

1548, 15. Mai (Dienst. nach Exaudi), um 3 Uhr Nachmittags.

Versammlung der Reichsstände beim Kaiser. Derselbe zeigt denselben an, wie es bis zu einem christlichen Concil gehalten werden solle, wobei er sich zugleich auf den Rathschlag Etlicher hohen Standes bezieht. Hierauf erklärt der Kurfürst von Mainz als Reichserzkanzler im Namen der Stände, daß die Stände sich erböten, alles das, was der Kaiser von den Ständen darin begehrt, anzunehmen und demselben zu gehorsamen.

Zitelmann a. a. O. S. 13 ff.

1548, 16. Mai (Mittw. nach Exaudi).

Mkgr. Johann läßt durch seinen Rath, Dr. Adrian Albinus, die Erklärung abgeben: Seines Wissens habe der Fürstenrath keineswegs in den „Rathschlag“, den er nicht gesehen, gewilligt. Weil der Kurfürst von Mainz dies anders dargestellt habe, so hätte er (der Mkgr.) allerdings wohl Ursache gehabt, dies sofort vor dem Kaiser und den Ständen zu erklären; er habe dies aber der kaiserl. Maj. zu Ehren unterlassen. Damit die Stände aber nicht denken möchten, er (der Mkgr.) habe in den Rathschlag gewilligt, so werde er sich darüber in einer an den Kaiser zu richtenden Schrift weiter auslassen.

Zitelmann a. a. O. S. 15 f.

1548, 17. Mai (Donnerst. nach Exaudi).

Mkgr. Johann überreicht dem Kaiser persönlich eine Schrift, d. d. Augsburg, Mittwochs nach Exaudi (16. Mai), worin er, indem er sich auf die Erklärung des Kurfürsten von Mainz am Dienstag nach Exaudi bezieht und gegen dieselbe protestirt, erklärt, daß er für seine Person den Rathschlag oder das Interim, von dem er noch nicht wisse, was es eigentlich enthalte, tacite oder expresse angenommen habe, sondern noch, wie zuvor, bei der Erklärung seiner früher übergebenen Schrift stehen bleiben müsse. Er hoffe, der Kaiser werde sich mit dieser Antwort begnügen, oder ihn (den Mkgr.) vermöge seiner

(des Kaisers) Zusage bei seiner Religion bis zu einem freien christlichen Concil bleiben lassen, da ja eine solche Zusage dem Kurf. Moritz von Sachsen auch geworden, auf welche Zusage man ihn (den Mkgr.) verwiesen und auch versprochen habe, ihn dabei zu erhalten.

Zitelmann a. a. O. S. 14 f.

1548, 18. Mai (Freit. nach Exaudi).

König Ferdinand läßt den Mkgr. wieder vorfordern. Außer dem Könige waren noch anwesend desselben Räthe, wie Dr. Joh. Hoffmann, der Landvogt Geinger im Elsaß u. Vicekanzler, Dr. Jonas u. noch einige Andre. Der Mkgr. erscheint mit seinen Räthen, dem Hauptmann Heinrich v. Pagk auf Cottbus und Dr. Adrian Albinus. Darauf theilt der König dem Mkgr. den Bescheid des Kaisers mit: Da der Mkgr. unzweifelhaft das Interim inzwischen habe abschreiben lassen und sich mit dem Inhalt desselben bekannt gemacht, so hoffe der Kaiser, der Mkgr. werde endlich ohne alle weitere Ausflüchte seine Zustimmung geben, wie es andere gehorsame Fürsten gethan, und fortan von seinen beiden übergebenen Schriften gänzlich abstehen. Im Fall er dieß aber nicht thäte, so werde sich der Kaiser nach Gebühr hierauf zu erzeigen wissen. — Nach Berathung mit seinen Räthen, giebt der Mkgr. hierauf zur Antwort: er habe das Interim bis jetzt noch nicht „aller Dinge" übersehen, könne also bei einer Sache, die seine Seele und seine eigene Seligkeit und die seiner Unterthanen betreffe, sich nicht weiter einlassen, als er bisher gethan, und von seinen Schriften nicht abstehen. Weil er seinerseits in das Interim nicht gewilligt, so bitte er, ihn bis zu einem christlichen freien Concil bei seiner Religion bleiben zu lassen. Hierauf läßt der König dem Mkgr. durch Dr. Jonas vorstellen: der König trage Bedenken, diesen Bescheid dem Kaiser mitzutheilen; der Mkgr. möge wenigstens angeben, in welchen Punkten er in Betreff des Interims noch „Mangel habe;" man werde sich alsdann in solcher Weise gegen ihn erklären und erzeigen, daß er damit zufrieden gestellt sein werde. Das Interim aber gar nicht annehmen, heiße, dem Kaiser muthwillig den schuldigen Gehorsam verweigern, und der Kaiser könne eine solche Absonderung von dem Beschlusse der Mehrheit nicht dulden. Hierauf entgegnete der Mkgr.: er sei in der Sache noch zu wenig berichtet und könne daher auch die Punkte im Interim nicht angeben, an denen er Anstoß nehme; er habe sich übrigens keineswegs von seinen Religionsverwandten abgesondert. Schließlich bittet er, ihn bis zu einem freien christlichen Concil, der kaiserlichen Zusage gemäß, zu „handhaben." Darauf läßt der König dem Mkgr. erklären: er werde des Mkgr. Erklärung an den Kaiser gelangen lassen.

Zitelmann a. a. O. S. 16—20.

1548, 26. Mai (Sonnab. nach Pfingsten).

Mkgr. Johann erscheint vor dem Kaiser und Dr. Seld. Der Kaiser läßt dem Mkgr. durch den Letzteren Folgendes erklären: Der Mkgr. habe soviel Verstand, um das verstehen zu können, was Andere verständen. Das Interim sei, in Gegenwart des Kaisers und des Königs, von allen Ständen des Reichs, mit Ausnahme des Kurf. Moritz und des Mkgr., angenommen worden, und der Kaiser zweifle nicht, Kurf. Moritz werde sich gleichfalls hierin gegen ihn der Gebühr nach verhalten. Bisher sei es noch immer Brauch gewesen, daß die Minderheit sich dem Beschlusse der Mehrheit der Reichsstände unterwerfe; eine solche Absonderung und Neuerung, wie sie der Mkgr. mache, könne nicht geduldet werden. Der Kaiser habe seine bisherigen Zusagen gehalten und werde auch weiterhin denselben nachkommen. Weil der Kaiser in dem Interim nichts Anderes gesucht und vorgenommen, als was zur Ehre Gottes und zur Wohlfahrt und Einigkeit der ganzen Christenheit gereiche, so begehre der Kaiser mit höchstem Ernst vom Mkgr., daß derselbe sich hierin der Billigkeit nach schicke und sich von den übrigen Reichsständen nicht absondere. Auf diese Erklärung entgegnete der Mkgr.: er habe allein zur Errettung seines Gewissens seine Schreiben an den Kaiser gerichtet und wolle auch fernerhin in allen möglichen und menschlichen Dingen sich, wie bisher, gegen den Kaiser gehorsam zeigen; weil es sich aber um eine Sache handele, die nicht bloß seine eigene Seele und Seligkeit angehe, sondern auch die seiner Unterthanen, und die Sache schon an und für sich so beschaffen sei, daß er viel zu geringen Verstandes sei, um sich davor zu bewahren, sich weder gegen Gott und sein heil. Wort zu versündigen, noch auch gegen den Kaiser sich ungehorsam zu zeigen, so habe er jene Schriften an den Kaiser gerichtet. Er wolle auch nach seiner Rückkehr in sein Land seine Gelehrten und Kirchendiener anweisen, sich dem Interim in allen menschlichen und möglichen Dingen und soweit es mit Gott und gutem Gewissen geschehen könnte, zu unterwerfen. Hierauf beruft sich der Mkgr. auf die Versprechungen des Kaisers: nichts vornehmen zu wollen, um mit Gewalt die Religion zu unterdrücken; ferner, ihn bis zu einem christlichen freien Concil bei seiner Religion bleiben zu lassen, endlich wenn auf dem Concil nicht eine Einigung in allen Artikeln zu Stande komme, hinsichtlich der unverglichenen Artikel mit dem Mkgr. so lange Geduld zu haben, bis eine Einigung erfolgt sei. Da nun der Kaiser mit seiner schriftlichen Antwort nicht zufrieden gestellt sei, so möge er bei den ihm gegebenen Versprechungen beharren. Übrigens habe er sich niemals von den religionsverwandten Ständen, denen allein das Interim gegeben sei, getrennt und gedenke dies auch niemals zu thun. Schließlich verspricht der Mkgr. nochmals, dem Kaiser in allen menschlichen und

möglichen Dingen Gehorsam zu leisten. — Darauf ließ der Kaiser durch Dr. Seld dem Mkgr. anzeigen: weil er (der Mkgr.) sich auf einige Unterhandlungen und Zusagen des Königs Ferdinand beziehe, so wolle sich der Kaiser deshalb mit seinem Bruder unterreden und sodann dem Mkgr. seinen Beschluß verkünden.

Zitelmann a. a. O. S. 20—26.

1548, 27. Mai (Sonnt. Trinitatis), gegen Abend um 3 Hora.

Mkgr. Johann erscheint wieder vor dem Kaiser, bei dem sich König Ferdinand, der Bischof von Arras und Dr. Seld befanden. Der Kaiser läßt dem Mkgr. durch Dr. Seld erklären: am verflossenen Tage werde der Mgr. begriffen haben, daß das Interim dem Kaiser von den Ständen frei- u. gutwillig zugestellt worden sei, und daß der Mkgr. allein sich einer Absonderung unterstanden. Ferner habe sich der Kaiser wegen der dem Mkgr. gegebenen Versprechen mit dem König unterredet, und finde, daß er sich in einer Schrift mit dem Mgr. dahin verglichen, mit Gewalt oder dem Schwert bis zur Abhaltung eines christlichen Concils wider seine Religion nichts vornehmen zu wollen; weiter habe er nichts zugesagt. Hier fiel König Ferdinand dem Dr. Seld in die Rede und bemerkte, es sei zu jenem Versprechen noch die Zusage hinzugefügt worden, daß, wofern man sich auf dem Concil nicht über alle Artikel vergleichen könnte, man bei 2 oder 3 etwa mit dem Mkgr. so lange Geduld haben wollte, bis Gott ferner Gnade verleihe. Darauf begann Dr. Seld wieder: der Kaiser habe seine Zusage aufrichtig und wohl gehalten, da er in diesem Kriege Niemanden von seiner Religion gedrungen, sondern einen Jeden dabei habe bleiben lassen; es sei also jene Zusage erfüllt und nun erledigt. Es habe auch der Kaiser bis zur Zeit der Vergleichung mit Gewalt oder dem Schwert nichts vorgenommen, wie er auch weiterhin solches zu thun nicht gedächte. Was aber der Kaiser in Betreff des Interims verhandelt und vorgenommen, das sei mit Vorwissen und Bewilligung, auch Zustellung aller Stände geschehen. Es sei auch dem Kaiser hinterbracht worden, daß der Mkgr. sich nicht damit begnüge, für seine Person die Annahme des Interims zu verweigern, sondern auch andere Reichsstände zu gleichem Verfahren zu überreden suche. Es hätten aber alle Kurfürsten und Fürsten, mit Ausnahme des Mkgr. allein, das Interim angenommen; denn Kurf. Moritz habe sich gegen ihn deshalb in einer Art vernehmen lassen, daß der Kaiser mit ihm zufrieden sei. Da nun der Mkgr. sich mündlich und schriftlich erboten, sich in dieser Sache nach Brandenburg und Sachsen zu richten, so solle er, da Brandenburg seine Zustimmung gegeben und Sachsen sich gleichfalls zur Zufriedenheit des Kaisers erklärt, gleichfalls seine Einwilligung geben, wie

es von Anderen geschehen, und nicht durch beharrliche Weigerung den Kaiser zu anderem „Einsehen“ veranlassen. Auf diese Erklärung hat der Mkgr. u. A. sofort erwidert: Was die Verhandlungen betreffe, so wisse er sich zu entsinnen, daß König Ferdinand sich in Vergleichung einer Schrift mit ihm eingelassen, weil er (der Mkgr.) ohne die bestimmte Zusicherung (Vergewissung), daß der Kaiser wider seine (des Mkgr.) Religion nichts vornehmen wolle, sich nicht hätte bestellen noch in etwas einlassen mögen; doch sei diese Zusicherung, obwohl in etlichen Punkten verfaßt, aus allerlei Bedenken, die er nicht vollständig erfahren, nicht wirklich vollzogen worden. Da König Ferdinand Solches vermerkt, habe derselbe von der Abfassung einer solchen Schrift abgestanden und auch ihn (den Mkgr.) bestimmt, auf eine solche schriftliche Zusage Verzicht zu leisten, in dem er geäußert: warum er denn so hart in den Kaiser dringen wolle? ob er nicht glaube, wenn sich der Kaiser bei seiner kaiserlichen Hoheit und Würde zu etwas anheischig mache, daß dies ebensoviel wäre, als wenn er Brief und Siegel vom Kaiser erhielte? warum der Mkgr. kein solches Vertrauen auf den Kaiser setzte, während doch Kurf. Moritz dem Kaiser darauf traue und glaube? Kurf. Moritz habe die Zusage erhalten, daß der Kaiser mit Gewalt und dem Schwert wider seine (des Kurf.) Religion nichts vornehmen, 2) den Kurf. bis zu einem christlichen freien Concil bei seiner (des Kurf.) Religion ungehindert bleiben lassen; 3) in dem Fall, daß auf dem Concil nicht in allen Artikeln eine Einigung erfolge, sich wegen der übrigen und nicht verglichenen Artikel „bis in 3 oder 4“ mit dem Kurf. gedulden wolle. Was in Betreff seiner Religion dem Kurf. Moritz zugesagt worden, das sollte dem Mkgr. auch zugesagt und gehalten werden. Daß der König mit ihm (dem Mkgr.) Solches verabredet, auch im Namen und von wegen des Kaisers ihm (dem Mkgr.) Solches versprochen, dafür berufe er sich auf den König selbst. Dies hat auch König Ferdinand nicht in Abrede gestellt. Sodann hätte der König ihn (den Mkgr.) zum Kaiser beschieden und in Gegenwart des Kaisers dieselben Punkte von Neuem wiederholt: wie dem Kurf. Moritz solche Zusage geschehen, so wolle der Kaiser auch dem Mkgr. Johann, diese Punkte, bei seiner kaiserlichen Würde und Hoheit, kaiserlich und wohl zu halten, zugesagt und versprochen haben. Darauf habe ihm der Kaiser die Hand gegeben und gesagt: was der Kaiser ihm zugesagt, das werde er ihm auch kaiserlich und wohl halten. Der Mkgr. berief sich dafür auf den Kaiser selbst. Der Kaiser werde sich dessen wohl noch zu erinnern wissen und sich seiner kaiserlichen Verheißung gemäß wohl auch gegen ihn allergnädigst verhalten. Nur in dieser Weise habe er sich vom Kaiser bestellen lassen und, im festen Glauben an die hohe und kaiserliche Zusage, ihm treu gedient, ihm Leib und Leben,

Weib und Kind, Land und Leute vertraut und der höchsten und äußersten Gefahr preißgegeben. Darauf stellt der Mkgr. die Wahrheit des Vorwurfes, daß er gesucht habe, andere Reichsstände zum Ungehorsam gegen den Kaiser zu überreden, entschieden in Abrede und verlangt, mit denen, die dies ausgesagt, confrontirt zu werden. Weshalb er aber, gleich anderen Fürsten, das Interim nicht annehmen könne, das habe man von ihm genügend und mehrere Mal gehört; doch sei er auch jetzt das zu thun bereit, wozu er sich schriftlich und mündlich erboten, und wozu er sich in seinen übergebenen Schriften bereitwillig erklärt. Weiter aber könne er nicht gehen; darum bitte er den Kaiser, ihn nicht zu unmöglichen Dingen, über seinen Verstand und wider sein Gewissen zu nöthigen und zu drängen. Schließlich bittet er den Kaiser, ihn nach seiner Heimath zu entlassen, da mit seiner längeren Anwesenheit dem Kaiser ja doch nichts geholfen sei. — Nach dieser Erklärung entfernte sich der Mkgr. Der Bischof von Arras und Dr. Seld folgten ihm und ersuchten ihn, sich nach seiner Herberge zu verfügen. Der Kaiser werde Montags oder Dienstags nach Trinitatis (28. oder 29. Mai) einen Beschluß fassen und dann ihm denselben wissen lassen. Der Mkgr. erklärt, so lange noch bleiben zu wollen.

Zitelmann a. a. O. S. 27—34.

1548, 29. Mai (Dienst. nach Trinitatis), Abends um 4 Hora.

Mkgr. Johann wird zu König Ferdinand beschieden. Der König erklärt zunächst, er sei ihm und dem ganzen Hause Brandenburg mit väterlichem und freundlichem Gemüth geneigt; denn er wisse wohl, daß das Haus Brandenburg sich gegen das Haus Österreich jederzeit eines unterthänigen Gehorsames und der Freundschaft beflissen, wie es auch der Mkgr. gethan. Darum gönne er ihm auch Ehre, Wohlfahrt und alles Gute, und wolle seinerseits gern dazu helfen, daß der Mkgr. vor Ungnade, Nachtheil und Schaden behütet werde. Er begehre daher väterlich und freundlich von ihm, daß er sich in dieser Sache ein wenig „linder“ finden lasse und das thue, was die Kurfürsten von Sachsen, Brandenburg und von der Pfalz, Mkgr. Albrecht von Brandenburg und Herzog Erich von Braunschweig gethan, und für seine Person das Interim annehme; denn er (der König) wolle ihm nicht unangezeigt lassen, daß Kurf. Moritz für seine Person das Interim angenommen und sich außerdem auch erboten habe, höchsten und möglichsten Fleiß anzuwenden, um auch seine Landschaft zur Annahme des Interims zu vermögen; und der Mkgr. könne ihm keinen größeren Gefallen erzeigen, als in gleicher Weise zu handeln. Er (der König) besorge, daß, wofern der Mkgr. für seine Person nicht seine Einwilligung gebe, ihm daraus Solches entstehen möchte, was

er ihm nicht gern gönnen wollte. Darum bitte er ihn freundlichst, etwas näher, als bisher geschehen, „zuzurücken." Der Mkgr. bedankt sich hierauf bei dem König für seine väterliche Gesinnung und Gnade und erbietet sich, in möglichen Dingen dem Kaiser und dem Könige allen Gehorsam zu leisten; doch könne er sich nicht weiter einlassen, als er bereits und wiederholt gethan; auch wolle er in so wichtigen Dingen nicht gern etwas zusagen, was er nicht zu halten vermöchte oder gedächte; dem Könige wäre damit nicht geholfen, wenn er etwas zubillige, von dem er noch nicht wüßte, ob es ihm zu halten möglich sein würde. Schließlich bittet der Mgr. den König, ihm beim Kaiser seine Entlassung zu erwirken.

Zitelmann a. a. O. S. 34—36.

1548, 30. Mai.

Mkgr. Johann schreibt zu Augsburg an Kaiser Karl V.: Obwohl der Kaiser darauf beharre, daß er in das zugestellte Interim ohne allen Hintergang und ferneres Bedenken, auch ohne allen Behelf willigen und es annehmen sollte, so sei es ihm doch Gewissens halber unmöglich, jetzt zur Zeit weiter zu schreiten, als er bis dahin gethan, weil er die Dinge nicht so vollkommen verstehe, daß er seines Gewissens halber sicher fahren könnte; deshalb wolle er sich nach seiner Heimkehr des nach Nothdurft berichten lassen, und, was ihm dann menschlich und möglich, das wolle er dann in aller unterthänigstem Gehorsam thun. Da er ferner durch seine Mißgönner bei dem Kaiser in den Verdacht gekommen, daß er andere Stände zum Ungehorsam verleite, so bitte er, daß ihm ein solcher unter die Augen gestellt werde, um sich verantworten und seine Unschuld erweisen zu können. Sollte ein oder mehrere Artikel des Interims sich mit seinem Gewissen nicht vertragen, so werde wohl der Kaiser, seiner Zusage nach, sich mit ihm gedulden, bis Gott ferner Gnade verleihe; denn da man mit ihm hätte Geduld haben wollen für den Fall, daß die Religionssache auf einem Concil erörtert würde und er 3 oder 4 Punkte nicht annehmen könnte, wie der Kaiser ihm versprochen: wie viel mehr sollte er sich nicht der Geduld des Kaisers vertrösten, da es sich allein um einen Anstand handele und bis zu der Zeit, wo auf einem Concilium eine Verordnung erlassen würde, da ihm ausdrückliche Zusage geschehen sei, ihn bei seiner Religion bis zu einem christlichen Concilium bleiben zu lassen. Schließlich bittet Mkgr. Johann den Kaiser, ihm seine Abreise vom Reichstage nicht als Ungehorsam deuten zu wollen, da er seiner höchsten obliegenden dringenden ehrenhaften Noth halber länger allda nicht verharren könne.

Zimmermann, Geschichte der Mark Brandenburg u. s. w. S. 131—133 (aus dem Geh. Staats-Archive zu Berlin). Vgl. Droysen, Gesch. der Preuß. Politik 2. Thl. 2. Abth. S. 320.

1548, 31. Mai.

Mkgr. Johann betheiligt sich nicht an der Feier des Fronleichnamstages zu Augsburg.

»Das Fronleichnamsfest haben sie (die Pfaffen) mit großer Pracht gehalten. Der Kaiser und der König nebst allen Kurfürsten und Fürsten auf dem Reichstage sind mit zugegen gewesen; nur Herzog von Braunschweig und Markgraf Johann von Brandenburg haben sich entschuldigen lassen, was ihnen bei Jedermann zu hohem Ruhm gereicht, besonders dem Letztern bei Allen, welche die göttliche Wahrheit lieben.«

Voigt's Fürstenbund in v Raumer's Histor. Taschenbuch 1857 S. 7 (aus dem Schreiben eines Ungenannten, dat. Augsburg, 1. Jun. 1548).

1548, 3. Jun. (Sonnt. nach Corporis Christi), Abends um 4 Hora.

Mkgr. Johann erscheint wiederum vor dem Kaiser und dem Könige. Außerdem waren noch der Bischof von Arras und Dr. Seld zugegen. Der Kaiser läßt dem Mkgr. durch Dr. Seld Folgendes anzeigen: Der Mkgr. habe zur Genüge vernommen, wie das Interim dem Kaiser zugestellt worden, was der Kaiser hätte proponiren lassen, und wie die Stände darauf das Interim einträchtig angenommen und bewilligt; ferner wie auch Kurf. Moritz sich derhalb in einer Weise gegen den Kaiser erklärt, daß derselbe mit dem Kurf. wohl zufrieden sei. Nur Mkgr. Johann mache allein eine Ausnahme und beharre vorsätzlich und wider Fug bei seinem Vorhaben und handle wider des Reiches Gebrauch. Darum könne der Kaiser die Erbietungen des Mkgr. nicht für genügend erachten und begehre mit höchstem Ernst von ihm, sich anders zu entschließen und auf seiner vorgesetzten und vorgenommenen Meinung nicht zu beharren, sondern sich, gleich den Anderen, zu erzeigen und dasjenige anzunehmen, was die Anderen hierin bewilligt hätten. Geschehe dies nicht, so müßte der Kaiser dies dahin verstehen, daß der Markgr., dem dem Kaiser und dem Reich angelobten Gehorsam und der Pflicht zuwider, freventlich und als ein ungehorsamer Fürst des Reichs gegen den Kaiser und das Reich sich auflehnen und widersetzen wolle, wodurch dann der Kaiser veranlaßt werden würde, „die Gebühr dagegen vorzunehmen." Der Kaiser wolle aber den Mkgr. ganz gnädigst, väterlich und freundlich nochmals ersuchen und ermahnen, von seinem Vorhaben abzustehen, sich nicht als ein ungehorsamer, sondern, wie er bisher und alle Mal redlich und treulich gethan, als ein gehorsamer Fürst des Reiches zu erzeigen, und wofern der Kaiser einen solchen schuldigen Gehorsam bei ihm finde, wolle er wiederum auch gegen den Mkgr. allen gnädigsten und väterlichen Willen zeigen. Was die dem Kurf. Moritz geleistete Zusage, auf die sich der Mkgr. beziehe, anlange, so habe der Kaiser dem Mkgr. nichts weiter oder mehr zugesagt, als dem Kurf. Moritz; die kaiserliche Zusage gehe aber dahin, den Mkgr. und den Kurf. Moritz bis zur Erkenntniß eines Concils

mit Gewalt oder dem Schwert von ihrer Religion nicht zu drängen. Der Kaiser thue dies auch nicht, sondern nehme den ordentlichen Weg des Interims mit Bewilligung der Stände vor. Der Mkgr. habe vom Kaiser keine Zusage erlangt, sich den Beschlüssen der Reichsstände entziehen zu dürfen. Nehme der Mkgr. das Interim nicht an, so dürfe er sich auf keine fernere Zusage beziehen oder derer sich getrösten; auch hätte es zu der Zeit, als jene Unterhandlungen mit dem Mkgr. gepflogen worden, „viel eine andere Gestalt gehabt, als es (Gott Lob) jetzt hätte." — Der Mkgr. erwiderte hierauf: Was er bisher habe thun können und mögen, das habe er gethan, und vermöchte er aus angegebenen Gründen nicht weiter zu gehen; er sei da, sein Leib und sein Vermögen befänden sich in des Kaisers Händen, der Kaiser sei desselben zu jederzeit mächtig, und wolle der Mkgr. damit gern und mit höchster Treue dem Kaiser Gehorsam leisten, und sich auch in Betreff des Interims so verhalten, daß er sich gegen Gott und den Kaiser deshalb verantworten könne. Er wolle daher den Kaiser nochmals um Gotteswillen und in tiefster Demuth bitten, der Kaiser wolle ihn zu jetziger Zeit über sein Vermögen, seinen Verstand und über sein Gewissen weiter und ferner nicht drängen; denn er wisse nicht, gegen wen er sein Gewissen und sein Seelenheil sonst zu „verrechten" hätte, als allein gegen Gott. Der Kaiser möge ihn bei seinen Erbietungen bleiben lassen uud ihm erlauben, nach seiner Heimath zu ziehen. Wozu er sich gegen den Kaiser mündlich und schriftlich erboten, dem wolle er unterthänigst und getreulichst nachkommen. — Der Kaiser ließ hierauf dem Mkgr. anzeigen: Der Kaiser könne ebensowenig, wie zuvor, die Bitten und Erbietungen des Mkgr. für genügend annehmen und befehle ihm hiermit, sich in seine Herberge zu verfügen und dieselbe nicht zu verlassen, es sei denn, daß er das Interim, wie die Anderen, angenommen habe. Der König fiel hier dem Dr. Seld in die Rede und erklärte, der Mkgr. möge nicht in die Herberge, sondern nach Hause ziehen. Darauf nahm Dr. Seld wiederum das Wort und erklärte: Der Kaiser sei zufrieden, daß der Mkgr. nach seiner Behausung ziehe, und möge sich der Mkgr. dort einen besseren Rath holen, als bisher geschehen. Darauf bedankte sich der Mkgr. für den erhaltenen Urlaub, bat den Kaiser und den König, die Majestäten möchten nach wie zuvor seine gnädige Herren sein und bleiben, und erbot sich zu allem schuldigen, willfährigen und unterthänigen Gehorsam. Darauf haben der Kaiser und der König nichts geantwortet, sondern stillgeschwiegen; doch endlich haben ihm der Kaiser und der König die Hände gereicht. — Um 6 Uhr Abends hat der Mkgr. den kaiserlichen Hof verlassen, sich nach seiner Herberge begeben und nach eingenommener Mahlzeit zu Pferde gesetzt und ist von Augsburg nach seinem Fürstenthum geritten.

Zitelmann a. a. O. S. 36 – 41.

Rentsch faßt im Brandenb. Ceder Hein S. 448 f. (nach Meiemburger's Leben des Markgr Johann) die von Markgr. Johann mündlich und schriftlich abgegebene Erklärung folgendermaßen zusammen: Er wollte nicht gern das einräumen und willigen, welches wider Gott, sein heil. Wort und sein Gewissen wäre. Sr. F. G., da Sie zu kaiserl. Maj. Kriegsdiensten sich bestellen lassen, sei die hohe Zusage geschehen, daß man Sie bei Ihrer Religion wolle bleiben lassen. S. F. G. vermöchten oder könnten zu dieser Zeit, auch zu Errettung Ihrer Conscienz und Gewissen ja nicht weiter. Sollten J. F. G. nur darüber, daß Sie über Ihr Gewissen zu diesem Mal zu solchem Interim nicht weiter schreiten könnten, damit J. Kais. u. Königl. Maj. Unhuld auf sich geladen haben, müßten Sie es Gott befehlen und sich darneben Ihrer Unschuld und Unverdienstes getrösten. Es wäre eine Sache, die Seel und Seeligkeit betreffe, darüber nicht der Welt, sondern Gott allein zu urtheilen und zu richten zustände. Es sei eine Sache, die Sr. F. G. nicht das Zeitliche, sondern das Ewige und Höchste anlangte, als nämlich Ihre Seel und Seeligkeit, und nicht allein Ihre, sondern auch zuforderst Ihrer armen Unterthanen, zugleich mitbetreffe. S. F. G. wären allda, derer Leib und Vermögen zu Ihrer Maj. Händen, und dessen Sie zu jeder Zeit mächtig, darüber Sie auch mit höchsten Treuen gehorsamen wollten; wüßten im Übrigen nicht, gegen wen Sie Ihr Gewissen und Seelenheil sonsten zu verrechten hätten, denn allein gegen Gott. — Lockel berichtet z. J. 1546: Agrikola habe dem Mfgr. Johann wegen des Interim hart zugesetzt; der Letztere habe von Judica bis 1. Trinit. große Anfechtung mit guten und rauhen Worten ausgestanden; König Ferdinand habe ihm im Namen des Kaisers verschiedene mündliche Vorschläge gethan; allein Mfgr. Johann habe theils mündlich theils schriftlich erklärt, daß er in nichts willigen könne, was wider Gott, desselben heil. Wort u. sein Gewissen sei; sollte er darüber in Ungnade kommen, so müsse er es Gott befehlen. Nachdem am 15. Mai das Interim publicirt worden und alle Reichsstände den Befehl erhalten hätten, dasselbe anzunehmen, sei Mfgr. Johann zum Kaiser gegangen und habe in K. Ferdinands Gegenwart gebeten, ihn damit zu verschonen. Als nun der Kaiser eingewandt, daß nunmehr des Interims Annahme aller Reichsstände einhellige Bewilligung sei, davon man nicht weichen dürfte, so habe Mfgr. Johann entgegnet, es hätten nicht alle Reichsstände darein gewilligt, so könne er es auch nicht mit gutem Gewissen annehmen, und habe mehremals auf die kaiserliche Assecuration und Vergleichung gedrungen. Nachdem der Kaiser gesehen, daß er nichts bei ihm ausrichten könne, habe er ihn geheißen heimzuziehen. Darauf habe Mfgr. Johann durch seinen Rath Albinus eine Protestationsschrift an das gesammte Reich übergeben lassen und sei noch desselbigen Tages weggeritten. — Dickmann berichtet in seiner handschriftl. Geschichte des Mfgr. Johann, Johann habe eine auf dem Tisch liegende Feder ergriffen und gesagt: »Lieber Beil als Feder, lieber Blut als Tinte!« Vgl. Lilii oratio de confessoribus p. 33, Küster's Access. ad Bibl. hist. Brand. T. 1. p. 299; Wegener's Lebensbeschreibung des Mfgr. Johann S. 8; Voigt's Fürstenbund S. 14 f.

Sleidan. de statu religionis et reipubl. Carolo V. Caes. l. XX. § 13. ad a. 1548. p. 630. Joannes Brandenburg., electoris Joachimi frater, Caesarem (in comitiis August. mense Maio 1548) adit et Ferdinando rege praesente petit, ut in eo (Interim accipiendo) sibi parcat et, de suis in ipsum officiis quaedam locutus, hac potissimum fiducia se militasse ipsi proximo bello dicit, quod de religione sibi cavisset. Caesar, ordinum Imperii consensum hunc esse, nec ab eo recedi oportere dicebat: ille contra, non omnes assensisse, neque se bona conscientia decretum hoc laudare posse respondit, et pactum atque promissum urgebat. Cum nihil Caesar proficeret, iubet eum discedere, quod ideo factum esse putatur, ne suo vel exemplo vel sermone aliorum animos ille confirmaret. Itaque sub vesperum eodem die domum versus proficiscitur, neque per suam ditionem quicquam immutavit. — Sabinus schreibt an Sleidanus (Dat. Cal. Sept. A. 1556):

(Joannem. Princ.) vere laudasti, ubi commemoras, eum a. 48. tanta animi magnitudine et constantia defendisse causam Evangelii in conventu post victoriam Caesaris (Augustae) acto, ut, consternatis ac vacillantibus ceteris, ausus sit solus reclamare decreto isti, quo imperii ordines iubebantur assentiri libro de religione (Interim), qui eo in conventu conscriptus et approbatus est. Nam cum ceteri huic decreto subscripsissent, et ipse quoque ad subscribendum sine intermissione urgeretur, fecit id, quod pium, cordatum, et constantem in tenenda veritate Principem decet. Accessit Caesarem omnibus imperii ordinibus iam formidabilem, eumque praesente Ferdinando Rom. Rege admonuit pacti et promissi, quo ante bellum sibi cavisset: estque intrepide professus, se potius vitam amissurum esse quam discessurum ab illa incorrupta Evangelii doctrina et religione, quam professus esset ante illius victoriam. Vgl. Leutbinger, Comment. l. V. § 16, p. 366 f. — Rein. Reineccius p. 241 sagt: cum in Conventu Augustano decreta de religione (Interim) ... Caesar promulgasset, ita de re illa cum Mauricio El. Saxoniae communicat, ut cum suam singuli causam apud Caesarem privatim agerent, uterque de religione promissum Caesaris usserit acriter, nihil indignationem ejus veriti. — Hildesheim vit. Johan. erzählt: In conventu Augustano, cum decretum illud de interreligione proponeretur, omnibus ferme Augustanae confessioni addictis ob adversariorum potentiam languidius ac timidius agentibus, ipse solus cum Georgio Onolsbacense Marchione Brandenburgensi patruo, Imperatori Carolo et Ferdinando Regi aperte significavit, se bona conscientia non posse recipere hanc fucosam conciliationem dissidentum in religione partium neque illud se probare quod postulabatur, ut protestantes principes futuro conciliabulo Tridentino sese submitterent. Quae res Imperatorem valde offendit, ut subirato vultu eum abire jusserit. — Über die Erlaubniß, die Mkgr. Johann vom Kaiser erhalten, sich vom Augsburger Reichstage zu entfernen, bemerkt Sagittar. l. LVII. p. 499: comitiis Augustanis abire jussus est: quod ideo factum putant, ne suo vel exemplo vel sermone aliorum animos confirmaret.

1548.

Nach seiner Rückkehr in die Neumark hat Mkgr. Johann das Interim von seinen Landen fern gehalten und gar nichts in Ecclesiasticis geändert.

Lockel, Marchia illustr. z. J. 1548. Vgl. Pauli, Allg. preuß. Staats-Gesch. 3. Bd., S. 206; Hausen in den Jahrbüch. der preuß. Monarchie 1799, 3. Bd., S. 316 u. 320.

1548, 6. Juli (Freit. nach Mariä Heimsuchung).

Mkgr. Johann setzt mit Bewilligung der Landstände ein Hof- und Kammergericht in Cüstrin ein und erläßt bei dieser Gelegenheit eine eigene Hof- und Kammergerichtsordnung, nach der in der Neumark bei Prozessen verfahren und Recht gesprochen werden solle.

Mylii Corp. Constitt. March. Th. 2. Abth. 1. Sp. 35. Vgl. Lockel's Marchia illustrata z. J. 1548; Buchholtz, Gesch. der Churm. Brdbg. 3. Thl., S. 412; Wedekind's Gesch. der Neumark S. 342 u. C. Fr. Koch's Civil-Prozeß-Recht 1. Bd S. 67.

1548, 6. Jul. (Freit. nach Visitationis Mariä).

Mkgr. Johann erläßt von Cüstrin aus an die Mannen im Landsbergischen Kreise den Befehl, daß jeder Hauswirth in jeder Dorfschaft 6 Tage lang bei der Wallarbeit helfen solle, da sich zu wenig

Arbeiter um Lohn fänden. — Ebenso werden die im Arnswaldischen, Dramburgischen und Sternbergischen aufgefordert. Sie sollten auch, entweder jeder einzelne etliche Scheffel, oder jede Dorfschaft etliche Wispel Roggen, Malz oder Gerste für den Fall der Noth bereit halten.

Kutschbach, Chron. von Cüstrin S. 104 (Auszug).

1548, im Juli.

Da durch des Mkgr. Johann Schuld einige zu Ostern fällige und der Kurf. Elisabeth zukommende Hebungen ausgeblieben waren, schreibt die Letztere deshalb von Spandau aus an ihren Sohn: „Wir können E. L. aus mütterlicher Treue nicht bergen, daß der liebe fromme Gott aus väterlicher Liebe und Treue uns mit dem heiligen Kreuze mannigfaltig und reichlich begabt hat, beide mit Krankheit, Armuth, Elend, Trübsal, Erschrecken, davon nicht zu sagen ist. Wir hätten nicht glauben mögen, daß solche Wesen auf Erden sein könnten, und mögen mit Hiob tröstlich sagen, Gott gab, Gott nahm, sein Name sei gebenedeyet in Ewigkeit, Amen. — E. L. mögen wissen, daß uns E. L. die verschiedenen Osterntermin noch zu thun schuldig ist und E. L. uns die lange Zeit her so ganz trostlos und elend in großer Krankheit (verlassen) habe, daß wir solche schändliche Armuth in unserem Alter haben dulden müssen, daß wir nicht einen Heller noch Span mehr auf Erden haben gehabt, da wir einen Bissen Gewürz im Munde in unserer großen Versuchung zum Labsal und zur Erquickung gehabt. Wenn uns Gott aus besonderen Gnaden nicht erhalten hätte, so wäre es kein Wunder gewesen, wenn uns das Herze im Leibe vor Jammer und Elend entzwei gesprungen wäre u. s. w."

Riedel in der Zeitschrift f. Preuß. Geschichte 1865, S. 98 f. Kirchner, Die Churfürstinnen u. s. w. Thl. 1, S. 274.

1548, 31. Juli. Wittenberg.

Schreiben Melanchthons: „An Mkgr. Johanns zu Brandenburg des Interims halben."

Da der Mkgr. bald nach seiner Rückkehr von Augsburg des Interims wegen an Melanchthon geschrieben und ihn um seine Ansicht über dasselbe, sowie darum gefragt hatte, was man thun solle, im Falle der Kaiser versuchen sollte, sein Interim mit Gewalt überall durchzuführen, so schickt ihm Melanchthon ein solches Bedenken. Melanchthon sagt darin u. A.: „Ich habe die geschwinde Handlung, die mit E. F. G. zu Augsburg fürgenommen, mit großer Verwunderung und Betrübniß gelesen, denn ich in keinem Wege gemeinet hätte, daß man also hart und ungütig gegen E. F. G., als einen löblichen und wohl verdienten Fürsten hätte sein können, habe derwegen ein unterthäniges und christlichs Mitleiden mit E. F. G., die wahrlich einen harten Stand ausgestanden. ..... Ich will .. für meine Person dieß Buch, Interim genannt, nicht billigen. ..... Ist ein Fürst, der erkennet, daß das Buch der Wahrheit zuwider ist, ohne Sophisterei, der soll das Buch wider sein Gewissen in keinem Weg annehmen. Nun achte ich, die Zeit werde selbst Rath bringen; denn viele Städte in Sachsen werden das Interim nicht annehmen, ... und zu hoffen, die Sache werde in einen Verzug

kommen. Darum ist mit der Antwort nicht zu eilen. Ich achte auch, so ein solcher Fürst sich gegen Kaiserl. Maj. mit gebührlicher Demuth erkläret, was ihme annehmlich oder nicht, und erböte sich, in Mitteldingen Gleichheit zu halten, Kais. M. würde zufrieden sein, ... Und zu solchem Wege wird die Zeit Rath geben .... Daß ich auch gefragt bin de defensione, dieß bedarf jetzt keiner Disputation. Wie ein Hausvater schuldig ist, sein Weib und Kind zu schützen, so viel ihm möglich, so ihm Mörder in sein Haus fallen: also sind Regenten ihre Kirchen und unschuldige Unterthanen zu schützen schuldig, soviel ihnen möglich. Wo aber der Schutz unmöglich, da bedarf es dieser Frage nicht, denn der Text spricht: date eleemosynam ex facultatibus, das ist, sofern ihr etwas vermöget. Nu ist des Kaisers Macht so groß, daß ich nicht achte, daß die Fürsten ihme Widerstand thun können.

Leuthinger l. 6. § 16. p. 224—226 (lateinisch); Corpus Reformatorum. Melanchthonis Opera ed. Bretschneider. Vol. 7, Sp. 84—87 (deutsch). Vgl. Häberlin's Deutsche Reichsgeschichte 1. Bd., S. 530, und Küster's Bibl. histor. Brand. S. 214.

1548, 15. August (Sonnab. nach Laurentii).

Mkgr. Johann schreibt von Cüstrin aus an Herzog Albrecht von Preußen: „Dieweil uns und auch Ew. Liebden an unserer beider Seits vorgehabten Zusammenkunft und Beredung nicht wenig gelegen und doch die Sachen dermaßen beschaffen sind, daß sie nicht vielen Leuten zu vertrauen, sondern in großem Geheim zu halten sind", so bitte er ihn, möglichst bald den marienburgischen Woiwoden Achatius Zemen zu ihm zu schicken, um ihm durch diesen seine Meinung über die vorhabenden Händel zu eröffnen und „sich brüderlich zu erklären"; denn auf diese Weise werde es am wenigsten Verdacht erwecken.

Es handelte sich hierbei um die beabsichtigte Bildung eines Fürstenbundes gegen Kaiser Karl V.

Königsberg. Staatsarchiv. Vgl. Voigt's Fürstenbund, in v. Raumer's Histor. Taschenb. 3. Folge, 8. Jahrg. (1857), S. 22.

1548, 19. Aug. (Mont. nach Assumpcionis Marie).

Der Rath von Lüneburg bekundet, daß der dortige Einwohner Benedict Wegener an seinen Schwestersohn Lorenz Wittstock 6 Schock vermacht habe, die er von dem Landsberger Bürger Jürgen Beseler zu erhalten habe. Aufforderung an den Landsberger Magistrat, dem Lüneburgischen Bevollmächtigten zu seinem Gelde zu verhelfen.

3. Jahresbericht des Histor. Vereins zu Frankfurt a. d. O. 1863. S. 18. Nr. 86 (Regeste). Die ungedruckte Originalurkunde befindet sich im Landsberger Archive.

1548, 13. Septbr.

„Dies Jar hat F. G. Markgraf Johannes der Stadt (Frankfurt) Güter über der Oder Donnerstags nach Nativitatis Mariae eingenommen, ist die Auflage der 40,000 Taler gewesen."

Memorabilia des Stadtschreibers Stains in Riedel's Codex 4. Hauptth. 1. Bd. S. 363 f.

Darauf auch die Liste zu Cüstrin eingefordert. Ist aber mit Aufrichtung einer neuen Verschreibung dadurch so f. F. G. soweit behandelt, daß die Güter der Stadt wieder eingeräumt.

Stains bei Riedel a. a. O. S. 364.

1548, 16. Septbr.

Schreiben des Mkgr. Johann an Kurf. Moritz von Sachsen. Darin findet sich eine Andeutung von Johanns Gedanken, sich mit Moritz und dessen Bruder August gegen den Kaiser zu vereinen und in Polen und Dänemark einen Rückhalt zu suchen.

Berliner Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Mkgr. Albrecht Alc. I. Bd., S. 213 f. Es ist dies der erste Versuch zu einem Fürstenbunde gegen den Kaiser, um die „Libertät“ der Fürsten, zugleich mit der Wahrung der evangelischen Lehre gegen den Kaiser zu schützen.

1548, vor Oktbr.

Bericht des Ferdinandeischen Gesandten Hans von Oppersdorf über seine Sendung an die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg.

Der Kurfürst von Brandenburg meldete u. A.: Er habe das Interim noch nicht publicirt, weil er kürzlich ins Land gekommen sei, wo er Schmähschriften vorgefunden habe; aber er werde fest daran halten, um es durchzusetzen. Die Acht gegen Magdeburg werde er mit ausführen helfen. Auf Markgraf Hans einzuwirken, sei für ihn schwer, es würde von mehr Wirkung sein, wenn der Gesandte dahin reise. Er wolle dem König treu sein, erwarte auch von diesem Unterstützung, falls er Thätlichkeiten befürchten müßte.

Markgraf Hans antwortete persönlich zu Cüstrin: Er wisse, daß er Beobachtung des Interims, soviel gegen Gott und Gewissen zu verantworten sei, versprochen habe, habe deshalb mit den Ständen gehandelt, versprochen, stets ein gehorsamer Fürst zu sein; diese Erklärung werde den Kaiser befriedigen. In seinen Landen schreibe und drucke man nicht gegen das Interim. Er sei bereit, zu der Versammlung behufs Execution der Acht gegen Magdeburg, wenn er dazu berufen werde, zu erscheinen.

„Und nachdem ich von dem Kurfürsten zu Brandenburg vernommen, das markgraf Johanns in die hulf der Magdeburgischen acht zuvor mit eingezogen und sich nue J. F. G., wie erzält, darein begeben und bewilligt, habe ich zu stund J. Kf. G. dem markgrafen zu Brandenburg solchs mit einem boten zugeschriben und vermeldet, damit S. Kf. G. sammt den andern kur- und fürsten J. F. G. markgrafen Hans neben sich zuziehen und auf die zusammenkunft zu erfordern wissen. Was auch S. Kf. G. markgraf zu Brandenburg mich sonderlich ad partem bericht hat, werden E. K. Ku. M. . . . in hiebei gelegter verzeichnuß allergnedigst befinden.“

v. Druffel a. a. O. S. 162 f., Nr. 218 (Cop. Wien. Brandenburgica.)

Auszug aus dem Bericht des Hans von Oppersdorf über eine geheime Audienz bei Kurfürst Joachim von Brandenburg.

„Elector Brandenburgensis ad partem legato regio sequentia indicavit:

Nono: sit etiam informatus quod marchio Johannes et starost a Posen convenerint in Polonia (Selonia?) et dicatur ipsi de negotio religionis tractasse, ita quod starost, qui dicitur maximus contrariari regi Poloniae, debeat assumere novam religionem et cum eo feudus aliquod iniisse.

Decimo: quod etiam marchio Johannes visitaverit electorem Saxonicum cum quibusdam paucis ex sua familia; inde ortus sit rumor inter nobiles ipsius marchionis Johannis: »dominus noster se quandoquidem per aliquot dies abscondit, ut nesciatur, ubi sit«; et dum preteritis temporibus talibus uteretur, semper expeditionem aliquam designabat.

v. Druffel a. a. O. S. 164 f., Nr. 219 (Wien. Rel. 2½ b.)

1548, 6. Okt.

Erklärung des Kurfürsten Moritz von Sachsen.

Ich Moricz herczogk und kurfurst zu Saxsen bekenne mit disser meiner hantschrift, das ich mich mit meim bruder marggraf Hans zu Brandenburg beredet und forglichen habe, das sein liebe von unser beider wegen sich mit dem starosten von Bossen (Posen) auf folgende punckt einlassen muge: Erstlich: wo ir l. wirde zu Pollen angefochten wurde, es were auch von wem es wolt, daß wir ire l. wirde mit unserem vermugen beistendigk und nicht forlassen wolten, doch das wir solchs hinwider von irer l. wirde zu gewarten hetten. Auch das die l. wirde uns dorkegen in derselben schucz aufnemme und erhilte. Am anderen: da solches irer l. wirde besser gefille, das es auf ein anczal von beiden teilen gericht, das wir uns solchs auch gefallen lissen. Und was also forgedachter marggraf unsertwegen behandelten und sich vorgleichen wurde, solches seint wir furstlich und wol zu halten, auch personlich zu volczin geneiget und erbettigk, des wir auch hiemit vorsprechen. Zu urkundt haben wir zu ent unser secret aufgedruckt. Actum Torgaw am sonnabent nach Francisci anno 1548."

v. Druffel a. a. O. S. 167, Nr. 224 (Conc. von der Mkgr. Hans Hand. Dresden. Bündnisse 374/1, 1). Von einer Siegelung keine Spur. Vgl. Langenn, Churf. Moritz 1. Bd., S. 463; Voigt, Fürstenbund in v. Raumer's Taschenbuch 1857, S. 23, u. Markgr. Albrecht Alcibiad. 1. Bd., S. 213 f.; Droysen, Gesch. d. Preuß. Politik 2. Thl., 2. Abth., S. 335.

Der Vermählung des Herzogs August von Sachsen mit der Prinzessin Anna von Dänemark, welche am 8. Oktbr. 1548 zu Torgau gefeiert wurde, wohnten, außer dem Landgrafen von Hessen, Kurf. Joachim II. von Brdbg. und Markgr. Albrecht von Culmbach, auch Kurf. Moritz von Sachsen und Markgr. Johann bei. Bei dieser Gelegenheit vereinigten sich nicht allein die jungen Landgrafen von Hessen mit Mkgr. Johann wegen eines Bündnisses gegen den Kaiser, sondern es ward bei dieser Zusammenkunft auch der Grund zu einer Annäherung zwischen Kurf. Moritz und Mkgr. Johann gelegt. Das Bündniß mit Polen kam übrigens nie zur Vollziehung oder hatte wenigstens keine

Wirkung, wenn auch der König von Polen im Fortgange der Dinge seine Theilnahme zu erkennen gab.

Wegen der Hochzeit in Torgau vgl Ann. Torgav. b. Mencken, Scr. rer. Germ. T. II. p. 586.

1548, 22. Okt.

Kaiser Karl an König Ferdinand.

Der Bericht des Gesandten, der in Sachsen war, zeigt die kühle Antwort des sächs. Kurfürsten. Nur Allgemeinheiten. — — Markgraf Johann bleibt hartnäckig, um Zeit zu gewinnen. Die Mittheilungen des Kurfürsten von Brandenburg geben auch keinen festen Anhalt. — — Der König kennt des Kurf. Joachim Kleinmuth. — Der König muß nach Böhmen gehen, so dem Kurfürsten von Brandenburg Halt verleihen, das Interim durchführen. Brüssel.

v. Druffel a. a. O. S. 171, Nr. 171, Nr. 230 (Wien. Corresp.).

1548, 11. Novbr.

Markgraf Hans von Brandenburg an Kurfürst Moritz von Sachsen.

Nach Ablauf des bewußten Tages hofft er, in der ihm aufgelegten Sache guten Bescheid zu erlangen. Er bittet um die versprochene Abschrift des von Neuem gestellten Interims und um vertrauliche Mittheilung, wie die Verhandlung mit denen von Magdeburg steht. Er hofft, der Kurfürst werde es bei dem genommenen Abschied bleiben lassen. Es heißt, der römische König nehme wieder Husaren und Heiducken an. „Ob's sei, stelle ich dahin." „Jegerstborgk."

v. Druffel, Briefe und Acten zur Geschichte des 16. Jahrh. I. Bd. Beiträge zur Reichsgeschichte 1546—1551 (München 1873), S. 175, Nr. 237 (aus Eigenh. Dresden. Bündnisse $\frac{3}{1}{}^{4}$, 2).

1548, 11. Novbr.

Kurfürst Moritz von Sachsen giebt seine Zustimmung zu dem Wasserzoll in Cüstrin, den Mkgr. Hans vom Kaiser zu erlangen hofft. Torgau.

v. Druffel a. a. O. S. 175, Nr. 238 (Kop. Dresden. Bündnisse $\frac{3}{1}{}^{7}$, 2).

1548.

Als der Bischof Georg von Lebus bei Göritz eine neue Windmühle hatte bauen lassen und zwar auf einer Stelle, wo, nach der Versicherung des Stiftshauptmanns, schon ein Mal eine solche gestanden hatte, so verboten die Bürger von Drossen dem Müller das Mahlen, unter der Bedrohung, ihn aufzuheben und die Mühle niederzureißen, wenn er dem Verbote nicht Folge leiste.

Kosmann's u. Heinsius' Denkwürdigkeiten der Mark Brandenburg 1798. Bd. 6, S. 1055. Wohlbrück, Gesch. von Lebus Th. 2, S. 303. Vgl. Berghaus, Landbuch, Bd. 3, S. 253.

Einer Windmühle bei Göritz, welche dem Bischofe von Lebus jährlich 1 Wisp. Roggen zu entrichten hatte, gedenkt schon das Güterregister v. J. 1400. Sie ging in der Folge ein und wurde erst 1548 zur Bequemlichkeit der Stiftsunterthanen von Sei-

ten des Bischofes erbaut. — Wegen Göritz vgl. Wohlbrück a. a. O. Th. 3, S. 422 - 426, u. Berghaus a. a. O. S. 248—253; Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S. 16

1548.

Der Bischof Georg von Lebus beklagt sich bei Mkgr. Johann über die Bürger von Drossen, die die Mühle nicht dulden wollten, indem er sich auf sein bisher unbestrittenes Recht, auf des Stiftes Grund und Boden neue Mühlen anzulegen, beruft und daran erinnert, daß sein nächster Vorgänger bei Seelow 2 neue Mühlen erbaut, und daß der Kurfürst denselben bei deren Gebrauche gegen einige benachbarte Edelleute, die ihn auch daran hindern gewollt, geschützt habe; ferner daß die Göritzer schon vormals eine eigene Mühle gehabt, und daß sie auch nach dem Abgange derselben nicht auf den Drossenschen, sondern auf den Stiftsmühlen zu Frauendorf und Gohlitz gemahlen hätten.

Wohlbrück a. a. O. S. 303.

Diese Mühle spielte auch in den Unterhandlungen des Mkgr. Johann mit dem Bischofe wegen Fortschaffung des Marienbildes eine Rolle. Vgl. unten 1550, 10. Sept. — Wegen Seelow im Lebus. Kr. vgl. Wohlbrück a. a. O. Th. 3, S. 134 f., wegen Gohlitz im Lebus. Kr. Wohlbrück a. a. O. S. 426 f. — Frauendorf im Frankfurt. Kr. Vgl. Wohlbrück a. a. O. S. 510 f.

1548.

Das Zachan'sche Kaufgeld nahm Mkgr. Johann an sich und verzinste es dem Johanniterorden.

Riedel I. Hauptth. 24. Bd. S. 247 (Ordens-Regeste).

1548.

In diesem Jahre haben die Bürger zu Königsberg i. d. N. auf Befehl Mkgr. Johanßen zu Brdbg. und Cüstrin die Scheunen in der Stadt abbrechen und vor den Thoren aufbauen müssen.

Hafftitii Microchron. March. bei Riedel a. a. O. S. 110. Angeli Breviar. S. 139 u. Ann. March. S. 341. Vgl. Wedekind, Gesch. der Neumark S. 343.

1549, 24. Jan. (am Tage Timotheo) d. Wittenberg.

Schreiben Melanchthons an Mkgr. Johann von Brandenburg.

Melanchthon bittet den Mkgr., weil an vielen Orten christliche Prädikanten verjagt würden, ein Kloster dazu zu verordnen, worin in der Eil arme bekannte verjagte Priester Herberge finden könnten. Zugleich bemerkt er in Betreff des Interims: wiewohl hoch gerühmet werde, das Interim solle eine neue ewige selige Reformation sein, so achte er doch, es werde in 2 Jahren wiederum verlöschen, und daß es zu großer Unruh und Zerrüttung diene, sei vor Augen.

Ranke's Gesch. Deutschlands im Zeitalter der Reformation 6. Bd. S. 509.

1549, 27. Jan.

Mkgr. Albrecht von Brdbg.-Culmbach schreibt aus Brüssel, wo damals der Kaiser Hof hielt, und wo der Mkgr. am 26. Jan. mit 80 Pferden eingeritten war (Schr. des Frz. Kram im Dresd. Arch.), um sich an den kaiserlichen Hof zu begeben, an den Herzog von Preu-

ßen: Es hätte sich am kaiserl. Hofe das Gerücht verbreitet, Herzog Albrecht von Preußen habe sich wegen besorgter feindlicher Pläne gegen die Evangelischen mit Mkgr. Johann von Brdbg. und mehren Fürsten, in Betreff des Interims gegen den Kaiser in ein geheimes Bündniß eingelassen.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Mkgr. Albrecht Alc. 1. Bd., S. 183 f. u. 198.

1549, 28. Jan. (Sonnab. nach Pauli Bekehrung).

Der Rath der Stadt Magdeburg schickt Gesandte an Mkgr. Johann und bittet denselben in einem Schreiben um Hülfe und Beistand. Der Rath stellt dem Mkgr. u. A. vor: die Stadt werde wegen Nichtannahme des Interims seit einiger Zeit auf das Härteste verfolgt und fort und fort belästigt und angegriffen, nur allein aus dem Grunde, weil sie sich vom reinen Worte Gottes nicht dringen lassen wollte. Obgleich sie sich auf dem Reichstage zu Augsburg zu allen möglichen Dingen und zu gebührlichem Gehorsam erboten, so sei dies Alles doch nicht angenommen worden. Zugleich beklagt sich der Rath sehr über die Unbilden, welche die Stadt Seitens der benachbarten Mark Brandenburg zu erleiden habe, und bittet schließlich den Mkgr. um seine Verwendung bei seinem Bruder, dem Kurf. Joachim.

Spieker, Gesch. der Einführung der Reformation in die Mark Brandenburg S. 235. — Wegen jener Unbilden Seitens der M. Brdbg. vgl. Leuthinger, Comment. l. VI., § 32, p. 236 f.; Angeli Breviar. S. 139; Helmreich's Ann. Tangermund., b. Küster, Antiqq. Tangermund. S. 45 f.; Ritner's Altmärck. Geschichtbuch, b. Küster a. a. O. S 16.

Magdeburg war die einzige Stadt, welche sich bisher dem Kaiser nicht gefügt und das Interim nicht angenommen hatte (Leuthinger, Comment. l. VII., § 1, p. 240). K. Karl hatte sie deshalb in die Reichsacht erklärt (am 27. Jul. 1547 und dann am 18. März 1549; s. Hortleder, Handlungen u. Ausschreiben Bd. 2, S. 1039). Wegen dieser Reichsacht kam Mkgr. Johann zu keinem festen Entschlusse, nahm aber viel Kriegsvolk an, setzte sich in gute Verfassung und gab Acht, wo die Sache hinaus wollte (Lockel z. J. 1549).

1549, 2. Febr. (am Tage purificationis Marie).

Mkgr. Johann's Zugeständniß für die Stadt Frankfurt a. d. O. wegen des Getreidekaufes. Nachdem er — sagt Johann in der Urk. — den Bürgern der Stadt Frankfurt die Getreideausfuhr aus der Neumark eine Zeitlang verboten, weil diese Solches der Stadt Crossen, den Verträgen zuwider, verweigert, so gestatte er ihnen jetzt auf ihre Bitte, daß sie hinfort zu ewigen Zeiten wiederum Getreide zu ihrer Nothdurft in der Neumark bei Prälaten und Ritterschaft holen dürften, jedoch unter der Bedingung, daß sie dagegen den mit der Stadt Crossen früher geschlossenen Verträgen nachkomme.

Riedel, Codex Suppl. S. 497. Vgl. Stains bei Riedel 4. Hauptth. 1. Bd., S. 364 (mit d. Dat. »Sonnab. nach Purific. Mariae).

1549, 21. Febr.

Es erfolgt des Kurf. Joachim II. und seines Bruders, des Mkgr. Johann, Citation nach Prag wegen der „Mitleidung" in den böhmischen Lehen.

Berliner Geh. Staats-Archiv.

1549, 4. März (Mont. nach Estomihi).

Ehestiftung zwischen Peter v. Sydow auf Gossow (im Königsberg. Kr.) und Elisabeth N. N.

Geh. Staats-Archiv in Berlin. Cop. Neomarch. III. f. 104.

Der v. Sydow wegen vgl. v. Ledebur, Preuß. Adelslexikon 2. Bd., S. 508 f.; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 421 f. u. 406; v. Raumer, Neumärk. Landb. S. 79, Anmerk. 3; Klempin u. Kratz, Matrikeln der Pommer. Ritterschaft, Personen-Register; Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S. 26 f., 69, 93; 2. Abth., S. 219 u. 262. Gossow kam nach 1508 in die Hände der v. Sydow, welche es bis 1756 besessen haben. — Über Gossow: v. Raumer a. a. O. S 80; Berghaus a. a. O. Bd. 3, S. 413, 415, 469; Reg. Hist. Neom. I. Abth., S. 113 f., 145, 248, 349.

1549, 24. März.

Die Citation der beiden Mkgr. von Brdbg. nach Prag wird in schärfster Form wiederholt; „die Markgrafen hätten, als Vasallen der Krone Böhmen, was für Dienstbarkeit und Leistungen darauf geschlagen oder durch gemeine Landtage bewilligt würden, ohne Widerrede zu leisten."

Berliner Geh. Staats-Archiv. Vgl. Droysen, Gesch. der Preuß. Politik 2. Thl., 2. Abth., S. 324 f.

1549, 5. Mai (Sonnt. Misericordiä), d. Cüstrin.

Schreiben des Mkgr. Johann an Herzog Albrecht von Preußen.

Mkgr. Johann schreibt u. A.: er hätte zwar die von Kurf. Moritz von Sachsen gewünschte Zusammenkunft zu einer Berathung angenommen; allein er wolle darin nicht eher einen weiteren Schritt thun, bevor er sich nicht darüber mit dem Herzog von Preußen näher berathen habe.

Königsberg. Staatsarchiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 30 f.

Mkgr. Johann arbeitete, wie wir schon oben gesehen, an der Aufrichtung eines Bündnisses gegen den Kaiser und stand deshalb im Verlauf des Jahres 1549 mit dem Herzog von Preußen fort und fort in geheimen Unterhandlungen. Vgl. Voigt's Fürstenbund, in v. Raumer's Histor. Taschenbuch 1857; Voigt, Mkgr. Albrecht Alc. 1. Bd., S. 214; v. Langenn, Churf. Moritz 1. Bd., S. 463.

1549, 12. Mai (Sonnt. nach Misericordia), d. Cüstrin.

Schreiben des Mkgr. Johann an den Herzog von Preußen.

Mkgr. Johann schreibt u. A.: am Beitritt Bremens und Hamburgs zu einem Bunde gegen den Kaiser sei nicht zu zweifeln, und auch an den übrigen Hansestädten werde es nicht mangeln.

Königsberg. Staatsarchiv. Vgl. Voigt's Fürstenbund a. a. O. S. 29.

1549, 21. Mai (Dienst. nach Pfingsten), d. Cüstrin.

Schreiben des Mkgr. Johann an den Herzog von Preußen.

Um Näheres mit dem Herzoge wegen der Bildung eines Fürstenbundes zu verabreden und um zu berathen, auf welche Weise zunächst der König von Polen in das

Bündniß zu ziehen sei, schlägt Mkgr. Johann demselben eine persönliche Zusammenkunft vor. Weil der beim König von Polen viel geltende Graf Andreas von Gorka, Kastellan zu Posen und Hauptmann von Großpolen, bereits von dem Plane Kenntniß habe und, wenn er von der Berathung ausgeschlossen würde, die Sache beim Könige hindern könnte oder doch wenigstens nicht fördern würde, so räth der Mkgr., auch diesen mit zu ihrer Unterredung einzuladen. Sie sollte insgeheim, um alles Aufsehen zu vermeiden, zu Riesenburg gehalten werden. Achat v. Zemen habe sich jedoch erboten, zuvor sich selbst zum Herzog zu begeben, um ihn näher von dem Stand der Dinge zu unterrichten und zu berathen, wie die Sache weiter zu betreiben sei, theils »wie sie zur Ehre und Förderung des göttlichen Worts, theils zum Besten der Krone Polen, seines Vaterlandes, dienen und die Wohlfahrt sowohl des Herzogs als des Markgrafen fördern könne.« — In Betreff des Kurf. Moritz von Sachsen bemerkt der Mkgr.: Wie der Herzog Bedenken trage, dem Kurf. Moritz ihre Absichten offen mitzutheilen, so habe auch er dieselben Bedenklichkeiten »Der Markt wird«, schreibt er, »nach dem alten Sprüchwort, den Kauf schon lernen. Quidquid agis, prudenter agas et respice finem.«

Königsberg. Staatsarchiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 29 f. u. 31.

1549, 30. Mai (Donnerst. am Tage der Auffahrt Christi).

Mkgr. Johann überläßt zu Cüstrin dem Bürgermeister und den Rathmannen der Stadt Arnswalde seine beiden Mühlen daselbst, von denen die eine in der Stadt, die andere zwischen beiden Thoren gelegen ist, mit allen Gerechtsamen, wie sie sein voriger Hofmeister zu Arnswalde, Ludwig Braske, besessen. Dagegen sollen sie ihm jährlich 32 Wisp. Malz oder Gerste und 18 Wisp. Roggen, die eine Hälfte zu Walpurgis, die andere zu Martini geben. Auch sollen alle Einwohner von Arnswalde und die der beiden Dörfer Schönfeld (Schonefeld) und Sammenthin gehalten sein, nur auf diesen Mühlen ihr Getreide mahlen zu lassen. Wer es in eine andere Mühle bringt, dem sollen Wagen, Pferde und Getreide gepfändet werden.

Riedel, Codex I. Haupttheil. Bd. 18, S. 54.

Die beiden genannten Dörfer liegen im Arnswald. Kr. Über Schönfeld vgl. v. Raumer's Neumärk. Landbuch S. 99 Anm. 2, und Berghaus, Landbuch Bd 3, S. 383 u. 491; über Sammenthin: Berghaus a. a. O. S. 490 f.

1549, 4. Juli (Donnerst. nach Visit. Marie).

Ehestiftung zwischen Andreas v. Selchow auf Liebenow und Magdalena N. N.

Geh. St.-Archiv in Berlin. Cop. Neomarch. I. f. 255.

Liebenow im Arnswald. oder im Landsberg. Kr. — Wegen der v. Selchow s. Berghaus, Bd. 3, Personen-Register S. XCII.

1549, 5. Juli (Freit. nach Visitat. Mariae)

wird die Kammergerichtsordnung in Crossen eingeführt.

Häusler a. a. O.

1549, 10. August.

Dem Mkgr. Johann wird die Prinzessin Katharina geboren.

Rein. Reinecc. p. 243 in T. II. der Scriptt. rer. Brandenb. u. Häusler. Rentsch S. 450 und Lockel (z. J. 1541) geben als Geburtsjahr das J. 1541 an, Sagittar. in d. Scriptt. rer. Brand. l. c § LVII. d. 10. August 1559. Weber Entzelt

S. 133 noch Garzäus S. 268 nennen Tag oder Jahr der Geburt der Prinzessin Katharina.

1549, 1. Sept. (Sonnt. Aegidii).

Mkgr. Johann befindet sich in Crossen und schreibt von dort aus an Herzog Albrecht v. Pr. Er stattet in dem Briefe dem Letzteren Bericht darüber ab, wie Georg von Heideck, der sich an mehrere Fürstenhöfe begeben, um ihre Stimmung zu erkunden, den Stand der Dinge hier und da gefunden habe. — Mkgr. Johann schreibt ferner: Da er vom Kaiser die Aufforderung erhalten, zur Vollziehung der Acht gegen Magdeburg, wie andere Reichsfürsten, gleichfalls Zuzug zu leisten, so habe er den kaiserlichen Kommissarien erklärt: Es sei dies eine Sache, welche Hülfe und Steuer im Reiche betreffe; in solchen Angelegenheiten habe ihn sein Bruder, der Kurfürst, zu vertreten; er selbst habe mit solchen Dingen nichts zu thun und könne sich daher auf nichts dergleichen einlassen.

Königsberg. Staatsarchiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 31 u. 32; Rathmann, Gesch. der Stadt Magdeburg 3. Bd., S. 558.

1549, 25. Sept. (Sonnt. nach Matthäi).

Mkgr. Johann schreibt von Cüstrin aus an Herzog Albrecht von Preußen. Er sagt u. A.: Er habe insgeheim durch einige der vornehmsten Räthe des römischen Königs (Ferdinand) in Erfahrung gebracht, daß das Streben der Krone Böhmen und deren Verwandte auf nichts Anderes hinziele, als sich der beiden Herrschaften Crossen und Cottbus mit Gewalt zu bemächtigen und sie plötzlich zu überfallen. Der Kaiser aber sollte sich bereits erklärt haben, zu diesem Gewaltschritt einen Theil seines Geschützes zur Hand zu stellen, „also daß wir nunmehr des Tanzes vor der Thür gewärtig sein müssen."

Königsberger Staatsarchiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. 33.

1549, 26. Octbr.

Mkgr. Johann befindet sich in Crossen und schreibt von da aus an Herzog Albrecht von Preußen. Er sagt u. A.: Sollte von Frankreich — mit dem bereits Unterhandlungen zu einem engern Bündnisse stattfanden — ersprießliche Hülfe erwartet werden, so scheine ihm vor Allem eine friedliche Ausgleichung mit England nothwendig, weil ohne diese auf Frankreichs Beistand nicht sicher zu rechnen sei. Es scheine ihm auch ferner rathsam, beim König von Dänemark Erkundigung einzuziehen, was er in Betreff des auf die völlige Ausrottung des göttlichen Wortes abzielenden Interim zu thun gedenke, und ob er sich in dieser Sache mit den deutschen Fürsten verbinden oder für sich allein handeln wolle. In gleicher Weise halte er es für gut, mit Schweden Unterhandlungen anzuknüpfen, und ersuche daher den Herzog von Preußen, seinerseits das Nöthige dazu auf geeigneten Wegen einzuleiten.

Königsberger Staatsarchiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 34 f.

1549, 8. Novbr.

Erklärung des Königs Ferdinand an die Mkgr. von Brdbg.: „Er werde die Mitleidung und gemeine Landbürden bei den Inhabern der (böhmischen oder niederlausitz.) Güter suchen und sich in der Sache so zu erzeigen wissen, daß er den schuldigen Gehorsam bekomme." (Also die Execution.)

Berliner Geh. Staats-Archiv. Vgl. Droysen, Geschichte der Preuß. Politik 2. Thl., 2. Abth., S. 325.

In Bezug hierauf hatte Mkgr. Johann schon vorher an seinen Bruder, den Kurf., geschrieben: »Wir werden den Tanz vor der Thür haben, ehe wir es uns versehen«

1549, 24. Novbr. (Sonnt. nach Präsentat. Marie).

Eigenhändiges Schreiben des Mkgr. Johann aus Jägersburg, wo er sich gerade aufhielt, an den Herzog von Preußen.

Mkgr. Johann sagt u. A.: Dänemark werde schon wegen seiner Händel mit Herzog Adolf von Holstein leicht zu gewinnen sein, und der Mansfeld (Graf Volrad v. M.), sowie der Graf von Oldenburg, die er dahin absenden wolle, sollten in beiden nordischen Reichen eine Theilnahme am Bund zu bewirken suchen. An dem Beitritt der Hansestädte, namentlich Hamburgs und Bremens, sei schon gar nicht mehr zu zweifeln. Er wünsche jetzt nichts sehnlicher, als sich in einer persönlichen Zusammenkunft mit dem Herzog über die Bundessache näher mündlich besprechen zu können; er werde daher wohl bei dessen bevorstehender Hochheit, vielleicht mit Hans von Heibeck, zu ihm nach Königsberg kommen. »Aber wir bitten«, fügt er dieser Meldnng hinzu, »Ew. Liebden wollen sich diese Händel in Erwägung der Hochwichtigkeit derselben und was hieran der allgemeinen, rechten, wahren, christlichen Kirche und unserm lieben Vaterland deutscher Nation gelegen ist, in Treue lassen befohlen sein und sich hinfüran ihrem selbst Bedenken und getreuem, wohlmeinendem Erbieten nach hierin freundlich, fleißig und gutherzig erzeigen«

Königsberger Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 35 und Mkgr. Albrecht Alc. 1. Bd., S. 214 f.

Keiner war eifriger bemüht, den Bund gegen den Kaiser, »in Erwägung seiner Hochwichtigkeit für die allgemeine, rechte, wahre, christliche Kirche und unser liebes Vaterland Deutscher Nation«, zu erweitern, zu kräftigen und zu befestigen, als Mkgr. Johann. Außer Johann war auch Herzog Albrecht nach Beilegung der Mecklenburgischen Streitigkeit um Verstärkung des Bundes angelegentlich bemüht. — Nach der Säkularisation des Klosters Marienwalde legte Mkgr. Johann bei Regenthin das Jagdschloß Jägersburg an. Vgl. Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 380.

1549, 18. Decbr. (Mittw. nach Lucie).

Mkgr. Johann übergiebt zu Karzig (Karczigk) dem Rath und der Stadt Arenswalde wegen ihres Mangels an Holzungen seine Feldmark Freudenberg (im Arnswald. Kr.) mit Holzungen und Honigpächten, behält sich jedoch darin die Jagd vor, sowie für sein Dorf Schwachenwalde (im Arnswalder Kr.) das Recht, daselbst frei Heugras zu mähen, frei Raff- und Brennholz zu sammeln, ferner freie Hütung und freie Fischerei auf dem See daselbst, sowie für die von Sammenthin (im Arnswalder Kr.) das Recht, frei „truge" Holz und Kiehn von der genannten Feldmark zu holen.

Riedel I. Hauptth. 18. Bd. S. 54 f. — Wegen Karzig im Soldin. Kr. vgl. Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 364 f.; wegen Freudenberg: Berghaus a. a. O. S. 489; wegen Schwachenwalde: v. Raumer, Neumark S. 101 Anm. 17 u. Berghaus a. a. O. S. 380 f.; über Sammenthin: Berghaus a. a. O. S. 490 u. 491 u. v. Raumer a. a. O. S. 100.

1549.

Da zwischen märkischen und pommerschen Unterthanen wegen der Holzpfändung und wegen des Überlaufen des Viehes viele Streitigkeiten entstanden waren, so vergleicht sich Mkgr. Johann mit Pommern darüber, was ferner an Pfandgeld genommen werden sollte.

Lockel z. J. 1549.

1549.

Als Martin Weyher zum Bischof von Camin und der Neumark erwählt worden war, hat die Neumark, welche nunmehr ganz evangelisch war und ihre besonderen Inspectoren hatte, die Jurisdiction jenes Bischofs nicht mehr anerkannt.

Lockel z. J. 1549.

1549.

Kurf. Joachim II. von Brdbg. und Mkgr. Johann vermitteln einen Vergleich zwischen Herzog Philipp von Pommern und dem Herrenmeister von Sonnenburg, Thomas Runge.

Micrälii Sechs Bücher vom Alten Pommerlande Thl. 2, Buch 3, S. 358.

1549.

Da der Stadt Züllichau das Recht eingeräumt worden war, ihre Felder zu hegen, und daß sich Jeder auf den Stadtgütern der Jagd enthalten sollte, so hatte die ehrbare Mannschaft des Weichbildes Züllichau dagegen protestirt. Es wurde daher 1549 festgesetzt, daß man ihr Eigenthum zollfrei werde passiren lassen, daß sie aber an den Zöllner in Züllich einen Zettel mit ihrer Unterschrift senden, dagegen den Züllichauern bei der Wolle das Vorkaufsrecht lassen wollten. Die Schäfer aber sollten ihr Fünftelantheil verzollen.

Bruchmann's Chron. v. Züllichau. Küstrin 1665 und Möller's Chron. v. Züllichau. Vgl. Wedekind's N. Chron. v. Züllichau S. 139.

1549.

Ehestiftung zwischen Henning von Horcker auf Adamsdorf und Ursula N. N. (200 Fl. Eheg.)

Geh. Staats-Archiv in Berlin Cop. Neomarch. III f. 102.

Wegen Adamsdorf im Sold. Kr. vgl. Berghaus, Landbuch 3. Bd. S. 442 f. u. 441; Reg. Hist. Neom. I. Abth. S. 51 u. 308; 2. Abth. S. 328 f. — Die Horcker sind ein altes, neumärk. Geschlecht, davon Mitglieder schon 1321 vorkommen (Reg. Hist. Neom. I. Abth. S. 96). Vgl. v. Raumer, Neumärk. Landbuch S. 94, Anm. 9.; Berghaus, Landbuch Bd. 3, Personen-Register; Reg. Hist. Neom. I. Abth. S. 93; 2 Abth. 216; v. Ledebur, Preuß. Adelslex. I. Bd, S. 375.

1550, 5. Jan. (Sonnt. nach Circumcis. Domini).

Mkgr. Johann meldet von Cüstrin aus dem Herzog Albrecht

v. Pr. brieflich: Es habe ihm Hans von Heideck nach einer Mittheilung, die dieser von Sebastian von Schärtlin erhalten, geschrieben: Der König von Frankreich habe dem Schärtlin insgeheim anzeigen lassen, es möge aus Deutschland vorerst weder ein Fürst noch sonst Jemand, und um allen Verdacht zu vermeiden, auch er selbst nicht zu ihm kommen, denn er habe sichere Kundschaft, daß der Kaiser sich nach Italien und von da nach Spanien begeben müsse; es sei aber Alles so angerichtet und eingeleitet, daß er nicht lebendig aus diesen Landen wieder herauskommen solle. Man möge ihn daher von dieser Reise in keiner Weise abhalten und Alles auf's Möglichste geheim halten, damit der Kaiser nicht mißtrauisch werde, denn „alsdann werde gut handeln sein." Mkgr. Joh. fügt hinzu: „Wo diese Kundschaft richtig ist; wäre wohl darauf zu warten; aber bei mir denke ich, der Kaiser werde mit Nachtheil dem deutschen Lande nicht gern den Rücken bieten."

Königsb. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 37. — Wegen Sebast. Schärtlin († 1577) vgl. Lebensbeschreibung des berühmten Ritters Sebastian Schärtlin v. Burtenbach. Aus dessen eigenen und Geschichtsnachrichten vollständig hrsg. (von C. S. v. Holzschuher), besorgt von Hummel. Frankf. u. Leipz. 1772. 2 Bde.

1550, 15. Jan.

Herzog Albrecht von Preußen ladet den Mkgr. Johann zu seiner Vermählungsfeier nach Königsberg ein. „Wir wollen Ew. Liebden", sagt er, „zu ihrer Ankunft für keinen Gast, sondern für einen Wirth halten, hoffentlich sich Ew. Liebden auch der Wirthschaft nicht entäußern werden."

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt a. a. O. S. 35 u. 178.

1550, 19. Jan.

„Memorial für Stachium von Schlieben", betr. den Landgrafen von Hessen und seine Ergebung.

Die Bedingungen der Capitulation sind erfüllt: Fußfall, Abbitte geleistet, das Geld erlegt, das Geschütz und ebenso die Bündnisse, Briefe und Händel überliefert. — — — Mit Herzog Heinrich hat er einen Vertrag. Sollte derselbe nicht gut sein, will er die beiden Kurfürsten (Moritz und Joachim), Herzog Wilhelm von Baiern und Markgrafen Hans als Schiedsrichter leiden 2c. 2c.

v. Druffel a. a. O. S. 347, Nr. 382 (Cop. Dresden. Kriegssachen).

Der Landgraf Philipp der Großmüth. von Hessen war im Vertrauen auf die schriftlichen Versicherungen der Kurfürsten von Sachsen u. Brandenburg am 19. Juni 1547 nach Halle gekommen und hatte den berühmten Fußfall vor den Kaiser gethan, war aber dann verhaftet worden. Vgl. Franck, Der Fußfall Philipps d. Großm. zu Halle, im Archiv für Hess. Geschichte 10. Bd. (1864). 3. Hft. S. 438 ff. Zur Geschichte der Gefangennahme Philipps d. Groß. v. Hessen, a. a O. 13. Bd. (1874). 3. Hft. S. 447—454; K. v. Heister, Die Gefangennehmung und Gefangenschaft Philipps d. Großm. 1547—1552. Marburg, Elwert. 1858. gr. 8. (IV., 124 S.);

Chr. v. Rommel, Philipp d. Großm., Landgraf v. Hessen. Gießen. 1830. 3 Bde.; Duller, Neue Beiträge z. Gesch. Philipps d. Großm. 1842; Lanze, Philipp d. Großm., in d. Zeitschr. f. hess. Gesch. II. S. 239 ff.; Gst. Adf. Wachenfeld, Über die polit. Beziehungen zwischen Brandenburg u. Hessen-Cassel bis zum Augsburger Religionsfrieden (Progr. d. höh. Bürgerschule z. Cassel. 1873. 4.). S. 21—24; Droysen a. a. O. II. 2, S. 308.

1550, gegen Ende Januar.

Mkgr. Johann langt, die Braut des Herzogs von Preußen, Anna Maria, eine Tochter des Herzogs Erich d. Ält. von Braunschweig (vgl. Leuthinger, Comment. l. VII. § 4. p. 241; Angeli Ann. March. Brand. S. 342), über Gnesen begleitend, in Königsberg an, wird daselbst von Sabinus mit einem Gedicht (s. Sabini Poemat. Eleg. p. 261) begrüßt und wohnt der Vermählungsfeier bei.

Hausler läßt den Mkgr. Johann erst am 17. März nach Königsberg reisen, doch war derselbe zu jener Zeit von seiner Reise nach Königsberg bereits wieder zurück und befand sich zu Cüstrin. (Vgl. Voigt a. a. O. S. 38). — Leuthinger, Comment. l. VII. § 4, p. 241 (z. J. 1550): Ad id ferme tempus Albertus Brand., Borussiae Dux, festas nuptias cum Anna Maria, Erici Sen. Brunsvic. Filia, die 17. Martii feliciter reparat, et Conigsbergi in praesentia aliquot Germaniae Principum peragit, quas Johannes quoque Brandenburg. cohonestavit.

1550, 24. Jan. (Freit. nach Fabiani u. Sebastiani).

Ehestiftung zwischen George v. Güntersberg auf Groß-Silber (Arnswald. Kr.) und Anna N. N. (300 Fl. Ehegeld.)

Geh. Staats.-Archiv zu Berlin Cop. Neomarch III. f. 101.

Die alte Familie v. Güntersberg ist besonders im Arnswald. Kr., außerdem auch in Pommern zu Hause. (Vgl. v. Raumer, Neumärk. Landb. S. 42). Zu Gr.-Silber waren 2 Rittersitze, der eine gehörte den v. Güntersberg an, der 2te denen von Wedel. Vgl. Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 501 f.

1550, 26. Februar (Mittw. nach Invocavit).

Am Hochzeitsfeste des Herzogs Albrecht von Preußen erscheinen unter Anderen auch Mkgr. Johann und der Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg zu Königsberg i. Pr. und schließen daselbst am 26. Febr. mit dem Herzog von Preußen ein gegenseitiges Hülfsbündniß.

Nach den Stipulationen dieses Bündnisses sollte jeder der 3 Bundesfürsten dem andern im Fall eines feindlichen Angriffes, sei es um der Religion willen oder anderer Ursachen wegen, mit einer bestimmten Anzahl Pferde und, wenn es die Noth erfordere, mit seiner ganzen Kraft und Macht gegen Jedermann, wer es auch sei, zu Hülfe stehen. Weil jedoch der Herzog von Preußen wegen seines Verhältnisses zum Könige von Polen Bedenken trug, solche Hülfe öffentlich zu leisten, so sollte er die Fürsten insgeheim mit einer bestimmten Geldsumme — 8000 oder 10,000 Gulden — unterstützen, während sie (Mkgr. Johann und Herzog Johann Albrecht) dagegen die ihm zukommende Reiterschaar unter ihrem Namen unterhalten sollten. Die letztern verpflichteten sich zugleich, auch noch mehre andere Fürsten, namentlich den König von Dänemark, an dessen Hof sich Mkgr. Johann selbst begeben wollte, die Herzoge von Holstein, von Pommern, den Herzog Heinrich von Mecklenburg und andere Reichsstände für das Bündniß zu gewinnen, zu welchen Zweck auch mit dem Könige von Polen unterhandelt werden sollte. Man beschloß endlich, es solle, um das Bündniß möglichst ge-

heim zu halten, durch Brief und Siegel nichts darüber festgestellt werden; sondern die gegenseitige Zusage an Eides Statt durch fürstliche Treue unverbrüchlich verbürgt sein. — Das Bündniß der Fürsten war übrigens darauf gerichtet, »daß ja das Maß der bloßen Defension nicht überschritten werde, und daß sie Niemand des Ungehorsams, der Rebellion und Anderes beschuldigen könne.«

Diese Übereinkunft befindet sich im Heimlichen Registranten von 1550—1552 im Staatsarchiv zu Königsberg i. Pr., mit der Überschrift: »Heimliche Verzeichnis einer Beredung Anno 1550 den Mitwoch nach Invocavit hat der Herr Canzler in geheim zu verzeichnen befohlen.« Unterzeichnet von Balth. Ganß. — Vgl. Voigt, Mfgr. Albrecht Alc. I. Bd. S. 215 und Voigt's Fürstenbund gegen K. Karl V., in Fr. v. Raumer's Histor. Taschenbuch 8. Jahrg. (1857, S. 28—157), S. 38 f. — Im Staatsarchive zu Königsberg i. Pr. befindet sich auch der Briefwechsel, der zwischen Mfgr. Johann, dem Herzog Albrecht von Preußen, dem Herzoge Joh. Albrecht von Mecklenburg und Hans von Heideck in der Bundessache geführt wurde, und der die Hauptquelle über die Geschichte des deutschen Fürstenbundes gegen Kaiser Karl V. bildet. Seitens des Mfgr. Johann wurden die Unterhandlungen sehr geheim betrieben; es wußten darum nur Dr. Adr. Albinus und sein Secretair Hippol. Hildesheim, welcher allein seine geheimen Schriften unter seinen Händen hatte (Vgl. Schr. des Mfgr. Johann v. 14. Juni 1550). — Druffel setzt die Hochzeit des Herzogs v. Preußen auf den 17. März 1550.

Anmerk. Im J. 1548, nach dem Reichstag, faßte Mfgr. Johann den Entschluß, dem Kaiser entgegen zu arbeiten. Bereits im Januar 1549 hatte man am Hof zu Brüssel von einer dem Kaiser feindlichen Verbindung desselben mit Herzog Albrecht von Preußen und anderen Fürsten gehört. (Vgl. Voigt, Mfgr. Albrecht Alc. I. Bd., S. 183 f.) In der That waren die beiden genannten Fürsten spätestens seit Frühling 1549 über den Plan einig, Fürsten und Städte im nordöstlichen Deutschland, die Willens wären, gleich ihnen, dem Kaiser und seinen Reichstagsschlüssen den Gehorsam zu verweigern, zu einem Bunde zu versammeln, und ausländische Mächte — man dachte an Frankreich, Polen, später auch an Dänemark und Schweden — zur Hülfe herbeizuziehen. Sie fingen an, ringsum zu tasten und zu prüfen. Im Auftrag des Herzogs von Preußen reiste Graf Volrad von Mansfeld in den Hansestädten herum, die Stimmung zu erkunden; und an den Mfgr. schickte Jürg von Heideck Berichte ein, der in derselben Absicht an den Fürstenhöfen sich aufhielt. Aus Frankreich, wo Jürgs Bruder, Hans v. Heideck, im Namen der Fürsten Eröffnungen machte, erging im Oktober aufmunternde Antwort. Feste Gestalt bekam die Sache dann am 26. Febr. 1550, an welchem Tage zu Königsberg i. Pr. 3 Fürsten, außer den beiden Genannten noch ihr Verwandter Hans Albrecht von Mecklenburg, sich unter genauer Feststellung der gegenseitigen Hülfsleistungen zu einem Vertheidigungsbündniß verbanden, welches als Kern zu einer großen Verbindung in und außer dem Reich zu dienen bestimmt war. Nun wird das Geschäft der Werbung vertheilt, und die Fürsten bemühen sich in eigner Person, mündlich oder schriftlich, um den Beitritt Dänemarks und der Herzoge von Pommern, Mecklenburg, Lüneburg, der Seestädte. Außerdem wird Volrad von Mansfeld nach England, Jürg von Heideck nach Frankreich geschickt. Entschiedenen Erfolg hatten diese Bestrebungen vor der Hand nur bei Herzog Heinrich von Mecklenburg und Herzog Franz Otto von Lüneburg, die im Lauf des Sommers dem Bunde beitraten. Aber, während an den übrigen Orten, im In- und Ausland, die Werbung fortgesetzt wurde, mußte man bereits zu bewaffnetem Widerstand sich gefaßt machen; denn ein neuer Reichstag versammelte sich, und die ungehorsamen Stände hatten feindselige Beschlüsse desselben und den Angriff des Kaisers zu erwarten. Insgeheim wird die Rüstung betrieben, und Zeit und Gelegenheit zur That in Erwägung gezogen. Im September äußerte Hans den Gedanken, das Werk mit der Vertheidigung der Stadt Braunschweig zu beginnen, die sich in gleicher

Lage mit den Verschworenen befand und jetzt von einem Angriff ihres Landesherrn, des kaiserlich und katholisch gesinnten Herzogs Heinrich d. J., bedroht wurde. Dann als ein kaiserl. Befehl den Abbruch der Fehde zwischen Herzog und Stadt Braunschweig verhinderte, dagegen ein Krieg um Magdeburg begann, das von Reichs wegen zum Gehorsam gebracht werden sollte, stand es den Fürsten außer Zweifel, daß hier der gemeinsame Widerstand mit gesammter Kraft zu beginnen habe. Nur der Zeitpunkt für den Entsatz Magdeburgs war noch zu bestimmen, aber schon war, unter der Führung Johann's v. Heideck und zweier von Mansfeld, ein beträchtlicher Heerhaufe in der Nähe, im Stift Barthen, zusammengezogen und zum Angriff bereit. Um diese Zeit, November und Anfang December, kam der Fürstenbund mit Moritz von Sachsen in Berührung, und das Verhältniß zu ihm wurde fortan zur Hauptfrage für die Unternehmung. Der Bund war noch klein. Man rechnete wohl sicher auf Verstärkung; aber so guten Willen die Seestädte auch zeigten, Furcht und Mangel an Vertrauen hinderten doch immer wieder den Abschluß. Im Ausland nährte vor Allen Frankreich die Hoffnung der Verschworenen. Während des Sommers gaben Sebast. Schertlin's Briefe Nachricht von K. Heinrich's II. Absicht, mit Geld und Mannschaft Hülfe zu leisten, und von seinem Wunsch, ein Bündniß mit den Fürsten abzuschließen. Im October ist ein Abgeordneter des Königs, Graf Castell, auf Reisen in Deutschland, besucht Hans Albrecht und den Markgr. Johann, bringt ihnen die Zusicherungen und die Fragen seines Herrn. Aber man ist beiderseits noch zurückhaltend und mißtrauisch. Der König begehrt vor Allem Unterricht über die Beschaffenheit des Bundes; die Anderen wollen bestimmte Zusagen haben, ehe sie die Mitglieder des Bundes namhaft machen. Über den Lohn Frankreichs ist es erst zu Andeutungen, nicht zur Unterhandlung gekommen. Zuletzt fordert und erhält der Graf eine Frist von drei Monaten, binnen welcher der König weiteren Bescheid geben soll. Welchen Werth man auf sie legen mochte, so blieben das doch vorerst nur Hoffnungen, was von Kräften wirklich zur Verfügung stand, war gering. Aber auch die Absicht war beschränkt und ging, wie von Anfang zu Königsberg festgestellt und später im Briefwechsel wiederholt ausgesprochen wird, auf nichts weiter als Vertheidigung. Ein Anstoß zu größeren Ereignissen war weder von den Gedanken noch von den Kräften dieses Kreises zu erwarten. Dies geschah erst durch den Beitritt des Kurf. Moritz von Sachsen. Kurf. Moritz, an den sich sein Bruder, Herzog August, und Markgr. Albrecht von Culmbach eng angeschlossen, hatte inzwischen seinerseits mit den Söhnen des gefangenen Landgrafen Philipp von Hessen ebenfalls ein Bündniß gegen den Kaiser geschlossen und mit dem Könige von Frankreich Unterhandlungen angeknüpft. Von dem anderen deutschen Fürstenbunde erfuhr Kurf. Moritz wohl erst etwas durch ein Schreiben des Mkgr. Albrecht im März 1550. Er suchte nun zunächst sich durch Mkgr. Albrecht, der sich deshalb an seinen Vetter, den Herzog von Preußen, brieflich wenden mußte, über diesen deutschen Fürstenbund genauer zu informiren; doch die desfalsigen Bemühungen des Mkgr. Albrecht scheiterten vollständig an dem Mißtrauen des Mkgr. Johann. Kurf. Moritz blieb daher vorerst dem Fürstenbunde durchaus fern. Als er dann vom Kaiser das Obercommando gegen Magdeburg erhalten, benutzte er die Unterhandlung mit Magdeburg, an welcher unter anderen benachbarten Fürsten auch Mkgr. Johann als Vermittler Theil nahm, zu einem Versuch der Anknüpfung mit letzterem bezüglich des Hauptwerkes. Dies Mal wurde er wenigstens nicht, wie früher seine Freunde, von vornherein schroff zurückgewiesen; im Gegentheil erweckten die Verhandlungen beiderseits eine Zeitlang die Hoffnung auf Vereinigung; aber die Aussichten schwanden wieder, einestheils in Folge der Zurückhaltung des Kurf. Moritz, anderntheils in Folge des Mißtrauens Johanns, obwohl die Verhandlungen nicht geradezu abgebrochen wurden. Erst die Ereignisse im December 1550 führten endlich eine Entscheidung herbei. Ein Heer unter Heideck's und Mansfelder Leitung war an der unteren Weser im Stift Verden zusammengezogen worden. Wie es scheint, hatte Markgr. Johann

seine Hand hierbei im Spiel, und die Absicht war auf Magdeburgs Entsetzung gerichtet. Da zwang Kurf. Moritz, der sich plötzlich gegen diese Kriegshaufen wandte, durch Gefechte und Vertrag dieselben zur Auflösung; am 7. Jan. 1551 war Alles vollbracht. Kurz zuvor, am 17. Decbr. 1550, hatte Kurf. Moritz sich in einem entschiedenen Schreiben an Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg gewendet. Der Eindruck, den Wort und That machte, war überwältigend für Alle, außer für Mkgr. Johann, der auch jetzt noch Miene machte, in mißtrauischer Ablehnung zu verharren. Da wurde Herzog Johann Albrechts Zureden zu rechter Zeit durch eine drohende kaiserliche Botschaft unterstützt, die dem ungehorsamen Reichsfürsten die eigene Gefahr ganz nahe vor Augen stellte. Den Widerstand besiegte zuletzt Heideck und bewog den Markgr. Johann, sich eine Zusammenkunft mit Moritz gefallen zu lassen. Die verabredete Zusammenkunft beider Fürsten fand in Dresden am 20. Februar 1551 statt. Mkgr. Johann sprach als Haupt des Bundes, Moritz im Namen von Kursachsen und Hessen. Von Mkgr. Albrecht und Herzog August war keine Rede. Das Ergebniß der Unterredung, festgestellt durch 2 Obligationen, welche die Fürsten unter einander eintauschten, bestand darin, daß Moritz dem Bündniß beitrat. Der Charakter desselben blieb defensiv. Als Ziel wurde die Erhaltung der Augsburger Confession und der deutschen Freiheit, daneben die Erledigung Johann Friedrichs und des Landgrafen Philipp von Hessen bezeichnet. Als Bedingung des Vertrages wurde ausgesprochen und anerkannt, daß die jungen Herren von Weimar, Johann Friedrichs Söhne, dem Bunde beiträten, nachdem sie vorher über ihre Irrungen mit Moritz sich verglichen hätten. Während inzwischen Kurf. Moritz die Verhandlungen mit Frankreich hinzog, ließ er den Mkgr. Johann und andere Fürsten mit den Ernestinern Briefe wechseln, einen Tag zu Naumburg halten, ihre Forderungen und seine Zugeständnisse verhandeln, bis sie mürbe wurden. Kurf. Moritz that keinen Schritt vorwärts, ehe nicht die versammelten Fürsten zu Torgau am 22. Mai 1551 das Dresdner Bündniß ohne Rücksicht auf die jungen Herren von Sachsen definitiv vollziehen zu wollen erklärten, und ehe nicht der Vertrag besiegelt dalag, durch welchen in aller Verbündeten Namen bestimmt wurde, daß, wenn die von Weimar nicht zum Bunde zu bewegen seien, man eine Neutralitätserklärung von ihnen fordern und, im Fall der Weigerung, sie als Feinde achten und behandeln wolle. Drei Tage später, am 25. Mai, wurde die Instruction für den Gesandten aufgesetzt, der nach Frankreich ging, um die Verhandlungen des neuen Bundes mit König Heinrich zu eröffnen. — Durch den Beitritt des Kurf. Moritz wurden die 2, bisher von einander getrennten, Fürstenverbindungen in einen einzigen Fürstenbund vereinigt, dessen eigentliches Haupt fortan Kurf. Moritz war. In Folge des heftigen Streites, der auf dem Tage zu Lochau im Oktober 1551 zwischen Kurf. Moritz und Mkgr. Johann ausbrach, trennte sich der Letztere gänzlich wieder vom Fürstenbunde und mit ihm zog sich auch der Herzog von Preußen seitdem von demselben zurück, während der Fürstenbund, unter Moritzens Leitung, fortbestand, ein festes Bündniß mit Frankreich abschloß und dann feindlich gegen Kaiser Karl auftrat. Vgl. Joh. Voigt's Deutscher Fürstenbund, in v. Raumer's Histor. Taschenb. 3. Folge, 8. Jahrg. (1857), S. 1—194, und C. A. Cornelius in den Abhandlgn. der histor. Classe der Akad. d. Wissensch. zu München 10. Bd. 3. Abth. (1867), S. 637 bis 658, und auch besond. hrsg. u. d. T.: Churf. Moritz gegenüber der Fürstenverschwörung in den J. 1550—1551. München 1867. gr. 4. (63 S.); Joh. Falke, Beitrag zur Geschichte der sächsischen Landstände. Die Regierungszeit des Kurf. Moritz 1547—1554, im 22. Hft. d. „Mittheilgn. des k. sächs. Alterthumsvereins“, hrsg. v. O. Banck. (Wichtig sind hier die Verhandlungen vor Allem durch die Theilnahme der Landstände an der Politik des Kurfürsten, über welche dieser jedesmal in der Proposition Bericht erstattete, nach dem schmalkald. Kriege, insbesondere gegen die von der Reichsacht betroffene Stadt Magdeburg und gegen den Kaiser Karl V., wobei die Landstände stets ein offenes, thatkräftiges Vorgehen des Kurf. Moritz hin-

zuhalten und vor Allem im Reiche und in ihrer nächsten Umgebung den Frieden zu bewahren suchten, stets aber den glücklichen Erfolg der kurfürstl. Politik bereitwilligst anerkannten). — Vgl. auch Droysen, Gesch. der Preuß. Politik 2. Thl. 2. Abth. S. 334—349. Einiges findet sich auch in Voigt's Mkgr. Albrecht Alc. I. Bd. (Berlin 1852); v. Rommel, Philipp d. Großmüthige, Landgraf von Hessen Bd. I u. 2; A. v. Langenn, Moritz, Herzog und Churf. von Sachsen. Leipzig. 1841. Thl. I u. 2; Gerdes, Moritz v. Sachsen. Bremen 1872. Progr.: R. Giesese, Kurfürst Moritz von Sachsen. 2. Aufl. Breslau, Trewendt. 1872; Wenck, Die Albertiner und Ernestiner, im Archiv f. sächs. Geschichte VIII. 250.

1550, 27. Febr. (Donnerst. nach Invoc.).

Ehestiftung zwischen Caspar von der Marwitz auf Marwitz und Anna N. N. (300 Fl. Eheg.)

Geh. Staats-Archiv. Cop. Neomarch. III. f. 99.

Marwitz im Landsberg. Kr., das Stammhaus derer von der Marwitz, die daselbst schon 1337 genannt werden, ist länger als 400 Jahre im Besitz dieser Familie geblieben. Der letzte Marwitz daselbst verkaufte das Gut 1747 an einen v. Bergen. Vgl. Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 462 f. — Wegen des Dorfes Marwitz vgl.: v. Raumer, Neum. Landb. S. 94, Anm. 15; Berghaus a. a. O. S. 460 f.; Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S. 198. — Die von der Marwitz sind ein altes in der Neumark, besonders im Landsbergischen, angesessenes Geschlecht. Vgl. v. Raumer a. a. O. S. 80, Anm. 10, u. S. 31; Berghaus a. a. O. Bd. 3, S. 498; Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S. 41.

1550, 27. Febr. (Donnerst. nach Invoc.).

Ehestiftung zwischen Hans v. Sydow auf Stolzenfelde (Königsberg. Kr.) und Ursula N. N. (200 Fl. Eheg.)

Geh. Staats-Archiv. Cop. Neomarch. III. f. 105. — Wegen Stolzenfelde vgl. Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 421.

1550, 2. März (Sonnt. nach Invocavit)

befand sich Mkgr. Johann auf seiner Rückreise von Königsberg i. Pr. in Heiligenbeil und schrieb von da an Herzog Albrecht v. Pr. In seinem Briefe frägt er den Herzog, ob es ihm nicht gutdünke, den König von Polen um die Erlaubniß zu bitten, eine Reiterschaar in seinem Lande anwerben zu dürfen. „Wäre es zu nichts gut, so würde es doch zum wenigsten dem Gegentheil (dem Kaiser) allerlei Nachdenken machen." Er schlägt dem Herzog ferner vor: wenn man wegen des Bündnisses mit den Hansestädten einig werde, so würde dann unter ihnen allen ein Oberhaupt gewählt werden müssen und es werde festzustellen sein: wem unter ihnen von diesem irgend etwas auferlegt werde, der dürfe sich darüber nicht beschweren, noch es verweigern.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 40.

1550, um die Mitte März.

Mkgr. Albrecht von Brdbg.-Culmbach, der, nach einer Zusammenkunft und Unterredung mit Kurf. Moritz von Sachsen zu Zwickau am 11. März, sich von da nach Weißenfels zu einem Besuche des Herzogs August von Sachsen, des Bruders des Kurfürsten, begeben

hatte, — berichtet dem Kurf. Moritz über die Mittheilungen des Herzogs August. Wie ihn der Letztere insgeheim und unter dem Siegel der tiefsten Verschwiegenheit eröffnet, seien französische Praktiken im Werke, wovon er (August) auch bereits den Kurf. Moritz benachrichtigt habe, worüber er aber seinen (Albrechts) Rath zu hören wünsche, wie man sich etwa dabei zu verhalten haben möge. Sie zielten dahin, den Deutschen ihre angenommene Religion und ihre alten, wohlhergebrachten Freiheiten zu erhalten, die ihre Herren ihnen zu entreißen und zu unterdrücken sich unterständen und ein unerträgliches Joch auflegen wollten. Auf August's Bitte um Rath, ob auch er sich mit in diese Sache einlassen solle, habe er (Albrecht) geantwortet: er könne nicht widerrathen, zumal da auch Kurf. Moritz ihr nicht entgegen sei. Soviel an ihm liege, wolle auch er in der Sache gern mit Rath und That förderlich sein, weil es die Erhaltung der deutschen wohlhergebrachten Freiheiten betreffe. Da er aber dem Kurfürsten erst jüngst versprochen habe, sich ohne dessen Vorwissen in keine Praktiken einzulassen, so möge August ihm dieß auch in dieser Sache gestatten; zudem stehe er mit der Krone England noch in Verhandlung wegen eines Zugs gegen Frankreich und könne sich vorerst in nichts Anderes einlassen. Werde er indeß von dieser Zusage entbunden, so dürfe man mit Vertrauen darauf rechnen, daß er zur Erhaltung der alten Freiheiten und zur Wahrung der Religion alles Mögliche mit Rath und That fördern und leisten werde. Wenn der Zug für England nicht vor sich gehe, werde er sich darüber weiter erklären.

Albrecht's Schr. in Ranke's Deutscher Geschichte Bd. 6, S. 500—502. Vgl. Voigt, Mkgr. Albrecht Alc. Bd. 1, S. 207 f. u. 214.

1550.

Instruction des Herzogs von Preußen für Georg Weyer bei seiner Sendung an den König von Dänemark.

Der Bevollmächtigte des Herzogs sollte dem Könige von Dänemark vorstellen: der Kaiser gehe mit unaufhörlichen Praktiken gegen ihn um und sammele bereits am Rhein zahlreiches Kriegsvolk, nicht gegen Frankreich, wie man vorgebe, sondern gewiß gegen Dänemark. Der König müsse also daran denken, sich bei Zeiten gefaßt zu machen, um nicht ungewarnt überfallen zu werden. Bei des Kaisers Rüstungen zu Land und zur See sei es für den König um so nothwendiger, den v. Heideck in Dienst zu nehmen. Der König solle geäußert haben: es sei besser vertragen, als vertrieben. Wolle er nun auch deshalb so kleinmüthig werden und sich dem schändlichen Interim bequemen? Er möge sich nicht von der Wahrheit abführen lassen, aus Furcht des Vertragens und Vertreibens das Ewige nicht in die Schanze schlagen, sich vielmehr als christlicher König beweisen, der für seine Kirche und deren Glieder Gut und Blut einsetze. Es würden sich wohl noch Wege finden, auf denen er noch mehr Fürsten und Stände auf seiner Seite habe. Einige Fürsten hätten bereits den Wunsch erklärt, mit dem Könige in ein näheres Verständniß und Verhältniß zu treten. Er möge nur bestimmen, welche Antwort man diesen Fürsten geben solle. So habe der Herzog am Markgr. Johann von Brandenburg große Neigung vermerkt, dem Könige „als ein

bestellter Fürst zu dienen«, und wolle sich deshalb gern selbst mit dem Könige unterreden; er sei »ein verdienter, ansehnlicher, kluger, verständiger und vielvermögender Fürst«, der dem Könige in vielen Dingen nützlich dienen könne; er könne ihm wohl 1000 und noch mehr Pferde zubringen, und es sei zu rathen, der König möge ihn in Bestallung nehmen. — Für den Fall, daß der König nach den Fürsten fragen werde, die mit ihm in Verbindung zu treten wünschten, sollte er im Vertauen nur soviel sagen, daß der Herzog hoffe, die Fürsten von Mecklenburg und Sachsen, Mkgr. Johann von Brandenburg und mehre andere Bekenner des reinen Evangeliums würden sich gern mit dem Könige vereinigen.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 40—42. Vgl. Opera Joannis a Lasco hrsg. von Kuyper (Amsterdam. 1866), II., 639.

Anmerk. Mit dem Könige von Dänemark, dessen Bedrohung durch den Kaiser, durch Adolf von Holstein, in einem Briefe Johann Friedrichs d. A. v. Sachsen und Lasco's erwähnt wird, hatte Mkgr. Johann eine Zusammenkunft, über welche Lasco an den Herzog von Preußen schreibt: De hoc etiam conventu regis Daniae cum baph et nonnullis aliis non attinet scribere. Ligna videlicet in silvam ducerem quod aiunt. (Kuyper a. a. O. II., 639). Und auch Herzog Albrecht v. Preußen versuchte, wie sich aus Obigem ergiebt, durch seinen Gesandten den König von Dänemark zu gewinnen, derselbe lehnte aber das Bündniß ab. Vgl. Voigt a. a. O. S. 42.

Auch die Verhandlungen mit England führten zu keinem bedeutenden Resultate. Cranmer lehnte des Herzogs v. Preußen Bitte um 50,000 Thlr. auf 3 Jahre ab und sprach den Wunsch aus, daß von allen Theilnehmern des Bundes ein schriftliches Ersuchen gestellt werden möge; als englische Gegenforderung sprach aus: si dux Prussiae et baph coniunctim velint favere ipsi regi Angliae, ut post hunc caesarem habere imperium possit, tum regem Angliae velle eis non contemnenda auxilia dare ad hunc alterum annum. Kuyper II., 642, 645. Mkgr. Albrecht d. J. wurde in die Bundesverhandlungen nicht mit eingeweiht, wie aus Äußerungen des Mkgr. Johann zu schließen ist. Vgl. Voigt, Albrecht Alcib. I., 2, 7.

1550, 18. März.

Nach seiner Rückkehr von Königsberg sandte Mkgr. Johann noch vor der Mitte März den Heideck nach Hamburg und berichtet darüber in einem Schreiben vom 18. März dem Herzog Albrecht v. Pr.: Heideck habe in Hamburg den dortigen Bürgermeistern durch eine vertraute Person die Lage der Dinge und wie dem Reiche aus seiner Bedrängniß zu helfen sei, vorgestellt. Seine Anträge wären von ihnen nicht nur mit vollem Beifalle aufgenommen, sondern sogar auch eine Berathung mit Abgeordneten mehrer andern nahe gelegenen Städten veranlaßt worden. Von allen Seiten habe man Klagen erhoben über „den vorsätzlichen Betrug“, womit sowohl die Städte wie das gemeinsame Vaterland theils in Religionssachen, theils auch in städtischen Privatangelegenheiten immer schwerer heimgesucht würden. In Folge dessen hätten 6 Städte — Hamburg, Lübeck, Braunschweig, Lüneburg, Bremen und Magdeburg — sich dahin geeignet und beschlossen, „sich sammt und sonderlich mit Gottes Beistand bis auf den letzten Mann zu wehren und Gut und Blut zusammen zusetzen. Um jeden längeren Verzug zu vermeiden, habe man ein älteres Bündniß zwischen Lübeck, Hamburg und Lüneburg mit Rostock, Wismar und

Stralsund erneuert, nur mit dem Unterschied, daß nun auch Bestimmungen über Religionsverhältnisse mit aufgenommen worden. Das bisher in den Städten gegen ihn (Mkgr. Johann) wegen früherer Mißhelligkeiten noch obwaltende Mißtrauen sei geschwunden, als Heideck ihnen eine offene Erklärung von ihm (dem Mkgr.) sowohl über das Interim als auch über seine redlichen Absichten zum Heil und Besten des gemeinsamen Vaterlandes mitgetheilt. Man hoffe, es würden sich auch noch eine Anzahl anderer Städte dem Verein anschließen und sich somit von Norden her eine bedeutende Macht den Bestrebungen des Kaisers gegenüberstellen können. — Der Mkgr. fügt noch hinzu: man müsse nun zum Besten der Sache mit Eifer darauf denken, „wie man die widerwärtigen nächstgesessenen Grafen und kleinen Feinde aus dem Wege thue, wodurch unser Part desto eher sicher gemacht und folgernds dem ganzen Vaterlande geholfen werden möchte.“ Endlich fordert er den Herzog auf, die von ihm versprochene Hülfssumme von 10,000 Fl. in möglichster Eile zu senden; denn er werde aus dem Stand der Dinge ersehen, wie nothwendig es sei, sich auf wichtige Ereignisse vorzubereiten.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt's Fürstenbund a. a. O. S. 42—44 u. Mkgr. Albrecht Alc. I. Bd., S. 214.

1550, 6. April (Sonnt. nach Palmarum).

Anfang April reiste Mkgr. Johann zum Herzoge von Mecklenburg und befand sich am 6. April in Schwerin. Von da aus meldete er dem Herzog Albrecht v. Pr.: er habe sich zum Herzog von Mecklenburg begeben, um von Schwerin aus in einer persönlichen Zusammenkunft den König von Dänemark zur Theilnahme an der Verbindung zu bewegen. Im Hinblick aber auf die drohenden Schritte, die sich vom Kaiser auf dem bevorstehenden Reichstage erwarten ließen, schienen ihm 2 Erfordernisse jetzt unbedingt nothwendig: einmal, daß man sich bei Zeiten zum kräftigsten Widerstande gegen des Kaisers Gewaltmaßregeln rüsten müsse. Es solle, nach dem Beschluß zu Königsberg, Jeder von ihnen 80 Pferde ins Feld stellen, und die Herzoge von Pommern sollten diese Schaar mit noch 800 Pferden, sowie der Herzog Heinrich von Mecklenburg und der von Holstein jeder mit 400 Pferden verstärken. So würde vorerst ohne die Hülfe, die man von den See- und Hansestädten erwartete, eine Streitmacht von 2400 Mann dastehen. Sodann aber scheine ein leitendes Oberhaupt nothwendig. Er fügt hinzu: „Wiewohl wir Ew. Liebden Person ihres Alters halber billig zu verschonen bedenken sollten, so wüßten wir doch nach unsrem Verstande Keinen, der diesen Dingen nach Vermögen, Erfahrung und Verstand gleich wie Ew. Liebden vorstehen könnte. Für unsere Person wissen wir uns viel zu wenig dazu; sonst sollte es an uns und unserm armen Vermögen nichts erwinden. Da-

rum wollen wir uns zu Ew. L. freundlich versehen, wofern wir es sonst bei Anderen auf richtige Wege verhandeln würden, ehe wir dessen in der Arbeit sind, Ew. L. werden in dem keine Veränderung machen.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl Voigt's Fürstenbund a. a. O. S. 46 f.

1550, 12. April.

Am 12. April war Mkgr. Johann von seiner Reise nach Schwerin bereits wieder zurück und schrieb an dem gedachten Tage von Cüstrin aus an Herz. Albrecht: Graf Volrad von Mansfeld (der als Geschäftsträger der Fürsten nach England geschickt worden) habe ihm berichtet: England sei nicht abgeneigt, den christlichen Ständen Hülfe zu leisten, sofern bei ihm durch einige Personen von Ansehen nachgesucht werde. Der König von Frankreich habe durch Sebast. Schärtlin dem Georg v. Heideck (der nach Frankreich gesandt worden) sagen lassen, er wolle die Sache näher berathen und Antwort geben. Heideck rathe: die verbündeten Fürsten müßten die Sache aufs Möglichste beschleunigen; es sei die beste Zeit; der König von Frankreich sei mit England im Einverständniß, der Papst gut französisch, und der Kaiser liege an ernster Krankheit darnieder.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigts Fürstenbund a. a. O. S. 47 f. u. 179.

1550, 12. April.

An demselben Tage richtete Mkgr. Johann noch ein anderes Schreiben in Chifferschrift an Herz. Albrecht. Er theilt darin dem Herzog u. A. mit: Herzog Philipp von Pommern habe bei einer persönlichen Zusammenkunft mit ihm erklärt: er habe in Betreff des Interims dem Kaiser anzeigen lassen, daß sie von der Augsburgischen Confession nicht abstehen, noch auch etwas wider ihr Gewissen annehmen würden oder in ihren Landen etwas der Art auszurichten gedächten; sie seien daher auch fest entschlossen, wenn irgend etwas Thätliches wider Gottes Wort und die erkannte Wahrheit unternommen werde, Gut und Blut dafür einzusetzen. Nach dieser Erklärung des Herzogs habe er (der Markgr.) ihm unter dem Versprechen der tiefsten Verschwiegenheit den Plan des beabsichtigten Bundes mitgetheilt und ihn zur Theilnahme aufgefordert, jedoch ohne ihm die Theilnehmer zu nennen oder die Art der Ausführung näher zu bezeichnen. Der Herzog habe auch Hoffnung gegeben. Er könne sich zwar — habe derselbe erklärt — wegen seiner Verhältnisse mit seinen Vettern und den Vornehmsten seiner Landschaft noch zu nichts entschließen; aber er wolle ihnen in tiefster Verschwiegenheit die Sache vorlegen und mit ihnen berathen; er selbst sei ihr nicht abgeneigt und wolle sie in aller Weise soviel nur möglich befördern. Bis Pfingsten habe er ihm (dem Mkgr.) eine bestimmte Antwort versprochen.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 48 f.

In einem andern Schreiben meldet Mkgr. Johann, daß Herzog Barnim von Pommern sich dem Beitritt zum Bunde nicht abgeneigt erklärt habe. Bei dem Besuche des Herzogs — sagt er — habe er mit diesem fröhliche und gute Dinge gemacht. Vgl. Voigt a. a. O. S. 48 u. 179, Nr. 74.

1550, 16. April (Mittw. nach Quasimodogeniti).

Ehestiftung zwischen Christoph v. Werbelow auf Wittstock (Königsberg. Kr.) und Margarethe N. N.

Geh. Staats-Archiv Cop. Neomarch. HI. f. 160.

Die v. Werbelow erscheinen auch 1580 auf Wittstock; wegen ihrer übrigen Güter vgl. v. Ledebur's Adels-Lex. 3. Bd., S. 100, u. Reg. Hist. Neom. 2. Abth., S. 358.

1550, 26. April.

Schreiben des Herzogs Johann Albrecht von Mecklenburg, d. Lübeck, an den Herzog von Preußen (Chifferschrift.)

Der Herzog von Mecklenburg schreibt u. A.: Herzog Heinrich von Mecklenburg habe seine Hülfe zugesagt, auch der König von Dänemark das Werk mit Beifall aufgenommen; zwar trage dieser wegen seines Vertrags mit dem Kaiser noch Bedenken, ohne des Reichsraths Vorwissen sich in Bundessachen einzulassen, jedoch wolle er zur Stellung von 1000 Pferden das nöthige Geld bereit halten.

Königsberg. Staatsarchiv. Vgl. Voigt, Mkgr. Albrecht Alc. 1. Bd., S. 216.

1550, 8. Mai (Donnerst. nach Cantate),

schreibt Mkgr. Johann von Cüstrin aus wiederum an Herzog Albrecht v. Pr. Er bespricht die Frage, wie man sich gegen den Kaiser zu verhalten habe, ob offensiv oder defensiv? In Bezug hierauf spricht sich der Mkgr. dahin aus: man müsse vor Allem das Gewissen bewahren, nicht zum Verderben Wittwen und Waisen machen und damit Ursachen zu Klagen vor Gott geben; man dürfe als Christ nicht als Aufrührer und Mörder auftreten, sondern mit reinem Gewissen nur um des Namens Christi willen. Im Verzug und in der Erwartung eines Angriffs liege allerdings Gefahr; allein es sei doch immer rathsamer, mit einem guten Gewissen den Körper in Gefahr zu setzen, als auch die Seele mit in's Verderben zu bringen. Gott sei es ja auch möglich, durch ein kleines Häuflein große Dinge zu verrichten. — Der Mkgr. meldet ferner dem Herzoge: Hamburg, Lüneburg, Bremen, Magdeburg und Braunschweig hielten bereits fest zusammen und hätten beschlossen, wo möglich auch Danzig in ihrem Bund zu ziehen, und, wenn dies gelungen sei, sollte jede der Bundesstädte sich bemühen, auch die benachbarten kleineren Städte zur Hülfsleistung zu gewinnen oder doch wenigstens auszuforschen, was man von ihnen in gewissen Fällen zu erwarten habe; allein Lübeck und einige andere Hansestädte seien zu keinem festen Entschlusse zu bringen.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 50 f.

1550, 24. Mai (heil. Pfingstabend),

meldet Mkgr. Johann von Cüstrin aus dem Herzog Albrecht v. Pr.: Der Kaiser habe durch seinen Abgesandten, Lazarus v. Schwendi,

die beiden Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg zwar mündlich „zum emsigsten" zum Reichstage (der zum 25. Jun. nach Augsburg ausgeschrieben war) aufgefodert, jedoch die gewöhnliche schriftliche Einladung unterlassen, weshalb auch der von Brandenburg seinen persönlichen Besuch abgeschlagen, der von Sachsen aber geantwortet habe, da er noch nicht schriftlich dazu aufgefodert sei und auch nicht wisse, was dazu veranlaßt habe, so könne er noch nicht wissen, ob er erscheinen werde. Ihm selbst (dem Mgr.) sei keine Aufforderung zugekommen, wohl aber habe er von kundigen Personen, welche die an mehre Reichsstände ergangenen Reichstags-Citationen gelesen, die Kunde erhalten, daß darin vornehmlich 2 Punkte hervorgehoben seien, über die verhandelt und Beschluß gefaßt werden solle: einmal „wie und auf welcherlei Wegen die Rebellen und Ungehorsamen im Reiche vom Kaiser und den gehorsamen Ständen zum Gehorsam zu bringen seien" und zweitens „wie das längst angefangene Tridentiner Concil zu endlicher Determination zu bringen und in wirkliche Kraft zu setzen sei."

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 54 f. u. Mfgr. Albrecht Alc. 1. Bd. S. 220 f.; Droysen, Gesch. der Preuß. Politik 2. Thl. 2. Abth. S. 336 f.; v. Langenn, Churf. Moritz von Sachsen 1. Bd., S. 423; K. Ad. Menzel, Neuere Geschichte der Deutschen 3. Bd., S. 358.

1550, 25. Mai.

Herzog Albrecht von Pr. schreibt an Mfgr. Johann: Da ihm (dem Herzog) auf die Nachricht, daß sein Neffe, Mfgr. Albrecht d. J., seine geworbenen Reiter abgedankt habe, der Gedanke eingekommen sei, daß auch dieser kriegslustige Fürst für das Bündniß leicht gewonnen werden könne, und Albrecht, der bereits Kunde von einem solchen Bündniß erhalten, sich bald darauf auch selbst an ihn (den Herzog) mit der Bitte gewandt hätte, ihn womöglich in dasselbe aufzunehmen, so theile er das Gesuch dem Markgr. mit, um dessen Ansicht darüber zu hören.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Mfgr. Albrecht Alc. 1. Bd., S. 216 f. u. Fürstenbund a. a. O. S. 51 f.; Droysen, Gesch. der Preuß. Politik 2. Thl., 2. Abth. S. 337.

1550, 9. Jun. (Mont. nach Corpor. Christi).

Schreiben des Mfgr. Johann von Cüstrin aus an den Herzog von Preußen. Es sei ihm gemeldet worden: die Städte Lüneburg, Hamburg, Bremen, Mageburg und Braunschweig, nebst einigen anderen Hansestädten, seien entschlossen, 15—16,000 Mann mit dem erforderlichen Geschütz ins Feld zu stellen, monatelang zu unterhalten und, wenn es ferner noch nöthig sei, „all ihr Vermögen bis auf den äußersten Grad darzustrecken." Nur Lübeck trage noch auf beiden Achseln und ihm sei nicht zu trauen; der Adel aber in Mansfeld,

Oldenburg und Braunschweig nebst den jungen Herren von Sachsen wollten 2000 Pferde 3 Monate lang auf ihre Kosten stellen. Jetzt sei vor Allem nothwendig, um sich mit den Fürsten, Herren, Grafen, dem Adel und mit den Städten einzulassen, die Sache bald in völlige Richtigkeit zu bringen; es müsse, um das Werk zu vollziehen, eine Zusammenkunft gehalten werden, es würden alsdann noch Mehre hinzutreten. Er sei aber mit dem von Mansfeld völlig einverstanden, daß vorerst Alles blos defensiv bleiben und nicht offensiv sein müsse. Auf etwas anderes werde er sich nicht einlassen; „denn wir wollen nicht für meineidig oder für Aufrührer geachtet oder gescholten werden." — Außerdem meldet er dem Herzog: wie man höre, wolle der Kaiser vom Reichstage (zu Augsburg) Strafedicte ausgehen und Maßregeln ergreifen lassen gegen alle diejenigen, welche er, weil sie nicht seinem Willen fröhnten, für Rebellen erkläre. „Der Kaiser will nun endlich" — so habe ihm ein Berichterstatter gemeldet — „kurzum auf dem Reichstage wissen, was die Deutschen in der Religion des Interims halben thun wollen oder nicht."

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Mkgr. Albrecht Alc. I. Bd., S. u. 216, Fürstenbund a. a. O. S. 55 f. u. 58.

1550, 9. Juni.

Die Kurfürstin Elisabeth macht ihr Testament. Darin empfiehlt sie ihren Söhnen, dem Kurf. Joachim und dem Mkgr. Johann, die Befreiung ihres Bruders, des Königs Christian von Dänemark, (¹) aus seinem langjährigen Gefängnisse, sowie des gefangenen Kurfürsten Johann Friedrich (²) von Sachsen zur besonderen Sorge. Hiernächst bittet und beschwört sie ihre Söhne und alle ihre Nachkommen, deren lebende Glieder sie namentlich aufführt, „um ihrer eigenen Seelen Seligkeit willen das heil. göttliche Wort und Evangelium unsers einigen Seligmachers Jesu Christi vermöge der Augsburgischen Confession, welches Gott aus besonderer Gnade in diesen unseren Zeiten in Deutschland hat scheinen lassen, von Herzen in einem rechten beständigen, reinen Glauben anzunehmen und bis ans Ende lieb zu haben und zu behalten." — Schließlich bittet die Kurfürstin ihren Sohn Joachim, seinem Bruder Johann alles das zukommen zu lassen, was demselben nach natürlichem und gemeinem Rechte und nach Inhalt der väterlichen Verträge gebühre. Es handelt sich um 60,000 Goldgulden, welche ihr Bruder (König Christian II. von Dänemark) von Kurf. Joachim I. geliehen und der Sohn Joachim II. einnehmen sollte auf eine erhaltene Schuldverschreibung. Wenn diese Schuld abgetragen sei, so will die Mutter, daß Joachim II. dem Bruder seinen Antheil von 30,000 Gld. folgen lasse. Sie sagt ferner, sie habe ihrem Sohne Johann jene Verschreibung und das Verzeichniß ihres (verpfändeten) Schmuckes, lautend über 24,300 u. etliche Gldn.,

zugestellt und Sr. L. zu getreuen Händen zu verfahren übergeben. Wenn Johann nun die Schuld, oder wie viel davon, einzöge, davon solle er zu jeder Zeit die Hälfte dem Bruder verreichen. — „Zur Versicherung fester Haltung des im Testamente Enthaltenen haben „Joachim, Churf., und H. Johannes, Gebr., Markgr. zu Brdbg., auf unser mütterliches Begehren J. L. Secret (Privat-Siegel) mit Unterschreibung ihrer eigenen Hand neben uns zu Ende dieser unserer Verordnung an Testaments statt drucken lassen."

Kirchner, Die Churfürstinnen u. s. w. Thl. 1, S. 275—279 (aus dem Kögl. Hausarchive zu Berlin). Vgl. Riedel in Zeitschr. f. Preuß. Gesch. 1865, S. 99.

[1]) König Christian II. von Dänemark war, als er, unter dem Versprechen sicheren Geleites, zum Zweck von Unterhandlungen mit seinem Oheime, dem König Friedrich I. von Dänemark, am 25. Juli 1532 in Kopenhagen gelandet war, auf des Letzteren Befehl gefangen genommen und auf das Schloß Sonderburg auf Alsen gebracht worden (Droysen, Gesch. d. Preuß. Politik 2. Thl. 2. Abth., S. 224), wo er bis zum Tode des Königs Friedrich 1533 verblieb. Auch von seinem Nachfolger, König Christian III. von Dänemark, wurde Christian nicht freigelassen, sondern starb, 77 Jahre alt, in Gefangenschaft, im 27. Jahre derselben, am 24. Jan. 1559. —

[2]) Kurfürst Johann Friedrich erhielt durch den glücklichen Zug des Kurf. Moritz von Sachsen gegen Kaiser Karl am 1. Sept. 1552 seine Freiheit wieder.

1550, 14. Juni.

Zu Anfang Juni reiste Mkgr. Johann nach Holstein und Mecklenburg und hatte im Kloster Reinfelde (2 Meilen von Lübeck) eine persönliche Zusammenkunft und Unterredung mit dem Könige von Dänemark, um denselben zum Anschluß an den Bund zu bewegen. Ebenso knüpfte er mit Herzog Georg von Mecklenburg Unterhandlungen an. Am 14. Jun. war Mkgr. Johann bereits wieder von seiner Reise zurück und schrieb nun von Cüstrin aus an den Herzog von Preußen, einestheils um den Brief desselben vom 25. Mai und die darin gestellte Anfrage in Betreff des Mkgr. Albrecht von Brdbg.-Culmbach zu beantworten, anderntheils um ihm das Resultat seiner Unterhandlungen mit dem Könige von Dänemark und dem Herzoge Georg mitzutheilen.

Zunächst äußert Mkgr. Johann sein Bedenken in Betreff der Aufnahme des Mkgr. Albrecht in das Bündniß. Dasselbe müsse vorerst noch möglichst geheim gehalten und auch dem Mkgr. Albrecht nichts davon bekannt gemacht werden. „Unseres Theils oder von den Unseren hoffen wir, daß es nicht auskommen soll; denn Niemand weiß es, als Dr. Adrian (Albinus) und unser Secretarius Hypolit Hildesheim, welcher allein und neben ihm Keiner unsere geheimen Schriften unter seinen Händen hat. Der wird es nicht offenbaren, und obgleich der v. Heideck und Mansfeld, die mit den Städten verhandeln, auch etlichermaßen unsere Anzahl Pferde kennen, so haben sie doch noch keinen eigentlichen Grund, wer in solchem Handel bei uns ist oder nicht. Bei Mecklenburg weiß es auch Niemand, als Herzog Hans Albrecht, sein Kanzler und Herzog Heinrich, auch der alte Dietrich Maltzan, der viel gethan hat, Herzog Heinrichen zu gewinnen. Pommern weiß gar nichts davon. Es muß auch soviel möglich mit Vertrauung dieses Werks vorsichtig umgegangen werden." Albrecht sei um Ostern b. Moritz von

Sachsen gewesen, und es sei viel zwischen ihnen verhandelt worden. »Es ist viel Schickens zwischen ihnen«, — sagt Mkgr. Johann — »aber es steht uns schier an, als wäre Solches nicht Ernst und geschehe allein auf Erkundigung und Ausholen, damit man wissen wolle, wer, wann und wo?« »Was Mkgr. Albrecht anlangt, so wissen wir selbst nicht, wofür wir sein Ansuchen halten sollen, besorgen aber, es sei ihm nicht Ernst; es ist den Worten, die Frigide gestellt, nicht recht zu trauen. Es geht aus ihnen hervor, daß er sich in nichts recht vertiefen wolle. Wiewohl er unser Vetter ist, so müssen wir doch die gemeinen Sachen vorziehen; denn wir sein Wesen und Eigenschaft wohl kennen. Wir halten dafür, er habe vielleicht dies nur zu seinem Vortheil gesucht, in Hoffnung, wenn gleich einige Ungnade wider ihn vorhanden, daß er dadurch wiederum Gnade zu erlangen und alsdann anzuzeigen hätte: die Wege weiß ich, das steht mir für u. s. w.: will man mir nun etwas thun, damit ich aus dem Nachtheil komme, so will ich meinen Herrn nicht verlassen; wo nicht, stehen mir Wege für, die mir nicht auszuschlagen u. s. w. Geschieht nun Solches, so wird man nicht unterlassen, ihm Gnade anzubieten, um dann allerlei von ihm zu erfahren. Sobald nun ihm Solches widerführe, kennen wir ihn sowohl, daß er zu seinem Vortheil nichts verschweigen würde, auch Niemanden dazu zu lieb hätte.« Mkgr. Johann giebt nun den Rath: man möge an ihn eine vertraute Person schicken, die aber nichts von den Händeln wisse, um sich nach seiner Lage und Bewerbung genau zu erkundigen und seine eigentliche Gesinnung auszuforschen, ferner ob er sich auch auf solchen Fall wider den Kaiser wolle gebrauchen lassen, mit wie viel Mannschaft und auf seine Kosten, »doch aber in allwege, daß man ihm das Mindeste in dem nicht vetrauen solle und man ihn mit guten Worten aufhalten möchte.« — In Betreff seiner Unterhandlungen mit dem Könige von Dänemark und dem Herzoge Georg von Mecklenburg berichtet Mkgr. Johann u. A: Über die 2 Hauptpunkte des Bündnisses, die sie mit einander verhandelt, habe sich der König die nähere Erklärung damals noch vorbehalten; allein »der Teufel hat abermals einen Riegel eingeschoben, damit ja seinen giftigen Praktiken und listigen Anschlägen nichts solle abgebrochen werden.« Der König habe den nöthigsten Artikel ganz mit Stillschweigen übergangen und sich nur dahin erklärt: er wolle bei dem alleinseligmachenden Worte bleiben und zweifle nicht, Gott selbst werde seine Kirche schon erhalten; sich aber auf des Markgrafen Vornehmen weiter einzulassen, könne er aus hochbeweglichen Ursachen nicht. — Herzog Georg von Mecklenburg habe sich zwar noch eine Frist zu einer nähern Erklärung ausgebeten, und man glaube, er wolle erst sehen, was auf dem Reichstage (zu Augsburg) geschehen werde; allein er (der Mkgr.) lasse nicht ab, bei ihm auf eine bestimmte Antwort zu dringen, und er hoffe, ihn (den Herzog) für das Bündniß zu gewinnen. — Außerdem berichtet Mkgr. Johann noch: es sei ihm zwar gemeldet worden, daß der Kaiser bereits Nachricht von gewissen heimlichen Unterhandlungen habe; doch sei es wohl unmöglich, daß dieser in so kurzer Zeit etwas von dem Bündniß sollte erfahren haben, da bei allen dabei Betheiligten nur äußerst wenig vertraute Personen, die überdieß sehr verschwiegen seien, davon Kenntniß hätten. Lange freilich werde es nicht mehr verborgen bleiben können, denn er erfahre: es verbreite sich immermehr die Sage: die Hochzeit des Herzogs von Preußen wäre nur zu dem Zweck veranstaltet worden, um ein Bündniß unter den Fürsten dabei aufzurichten; Polen, Dänemark, Schweden, Frankreich und England, auch viele Fürsten und Städte hätten dort ihre Gesandten gehabt, um den Plan in's Werk zu setzen. Es gehe auch, wie er vom Wundarzte des Herzogs Erich von Braunschweig höre, aller Orten die Sage umhin: der Kaiser habe gedroht, »er werde bald kommen und die lutherischen Buben Mores lehren; sie sollten die Pestilenz kriegen.«

Königsberg. Staatsarchiv. Vgl. Voigt, Mkgr. Albrecht Alc. I. Bd., S. 217 bis 219, u. Fürstenbund a. a. O. S. 52 f. u 56—60; Droysen, Geschichte d. Preuß. Politik 2. Thl. 2. Abth. S. 337 f.

1550, 27. Jun.

Schreiben des Mkgr. Johann an Herzog Philipp von Pommern. Da des Herzogs Kanzler, Jakob von Zitzewitz, dem Mgr. Johann erklärt hatte: Der Herzog wolle, ehe er sich bestimmt erkläre, erst zusehen, wo es mit dem Reichstage hinaus wolle, so schrieb ihm von Cüstrin aus der Mkgr.: Es bedürfe keines Erwartens oder Hoffens weiter auf eine lindere Gesinnung des Kaisers in der Religionssache; denn man möge nur dessen Ausschreiben zur Hand nehmen, so werde man finden, daß er gesonnen sei, das löbliche Werk des Interim oder den ganzen päpstlichen Gräuel mit höchstem Ernst und Fleiß fortzusetzen und zu befördern, ferner Alle zu verfolgen, die sich von den anderen Ständen absonderten und auf ihrer Verstockung und Rebellion zu verharren gedächten. Damit seien diejenigen gemeint, die sich in Glaubenssachen von den anderen Ständen trennten und in wahrhafter Religion beharren wollten. Damit werde der Herzog ebenso wie Andere für einen Rebellen erklärt. Vom Reichstage sei nichts zu erwarten. Es könne leicht kommen, daß sich der Herzog noch einst von Herzen nach einer Gelegenheit sehne, neben seinen Christgenossen den Herrn vor der bösen und argen Welt öffentlich zu bekennen. So möge er sich jetzt auch nicht scheuen, die Augsburgische Confession zu bekennen und davon ein offenes Zeugniß zu geben. „Es will", fügt der Mkgr. hinzu, „auch noch hinfort keine Sophisterei mehr gelten; denn die Wetter werden uns Alle treffen und Keinen verschonen, sondern es wird stracks heißen müssen: entweder glaube und hilf, wie der Kaiser will oder was Gott gebeut und dich die Liebe des Nächsten lehrt."

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt Fürstenbund a. a. O. S. 61 f.

1550, 27. Juni (Freit. nach Johannis Bapt.)

An demselben Tage schrieb Mkgr. Johann an Herz. Albrecht v. Pr. Er äußert in seinen Briefe sein Befremden darüber, daß zwar fast alle benachbarte Fürsten, er aber, wie es ihm scheine, absichtlich vom Kaiser nicht zum Reichstage aufgefordet worden sei. Er besorge, der von Augsburg zu befürchtende Schlag werde nicht blos ihn treffen, sondern „das Feuer werde an allen Orten aufkommen"; es sei daher jetzt die eiligste Rüstung zur Gegenwehr unbedingt nothwendig.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt Fürstenbund a. a. O. S. 62.

1550, 1. Jul.

Schreiben des Herzogs von Preußen. Nach diesem Schreiben beschloß Mkgr. Johann, in einer Zusammenkunft mit dem Herzog August von Sachsen wo möglich auch diesen für die Sache zu gewinnen, dann aber nach Dänemark zu eilen, um vielleicht den König noch zur Theilnahme zu bewegen.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 62

1550, 14. Jul. (Montag nach División. Apostol.),
schreibt Mkgr. Johann an Herz. Albrecht v. Pr. und äußert sich in diesem Briefe sehr besorgt über die eifrigen Kriegsrüstungen und Werbungen des Kurf. Moritz von Sachsen, seines Bruders des Herzogs August und des Markgr. Albrecht von Brandenburg. Es sei gar nicht mehr zweifelhaft, daß sie für die Zwecke des Kaisers dienen sollten. Er halte es daher für rathsam, auch seitens der verbündeten Fürsten die Rüstungen mehr zu beschleunigen.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 65.

1550, 17. Jul. (Donnerst. nach Margaretha),
schreibt von Cüstrin aus Mkgr. Johann an Herzog Albrecht v. Pr. Er fordert in seinem Briefe den Herzog von Preußen auf, zur Anwerbung seiner 800 Reiter die versprochene Geldsumme zu senden. Er und die Herzoge Johann Albrecht und Heinrich von Mecklenburg wollten gleichfalls sofort das nöthige Kriegsvolk anwerben lassen und es mit Wartegeld etwa bis Michaelis hinzuhalten suchen. Die Aufnahme des Markgr. Albrecht in das Bündniß scheine ihm bedenklich, zumal seitdem er vermuthe, Albrecht könne beim Kaiser doch nicht in so großer Ungnade stehen, da derselbe, wie er von Herzog Joh. Albrecht von Mecklenburg erfahren, mit dem Kurfürsten von Sachsen in geheimen Unterhandlungen sich zum Unterhändler und kaiserl. Kommissarius in der Magdeburger Sache habe verordnen lassen. — Sein Vertrauen auf den Herzog August von Sachsen sei seit seiner Zusammenkunft mit ihm tief gesunken. Zwar habe ihm dieser damals die Versicherung gegeben, wo irgend die Grafen von Mansfeld angegriffen werden sollten, so würden er und der Kurfürst von Sachsen sie als ihre Unterthanen nicht verlassen und ebenso gewiß stets beim reinen Worte Gottes bleiben; allein er (der Mkgr.) traue diesen Worten nicht und halte sie für eine listig angelegte Täuschung. „Weil wir ihn (den Herzog) von fern für bestochen vermerkt, haben wir uns mit ihm auf nichts einlassen wollen; wiewohl er öfter sowohl beim Trunke als auch sonst sich an uns gemacht, so haben wir es doch für nichts anderes gehalten, als daß er sich bei uns gern um Allerlei hätte erkundigen mögen; aber wir halten dafür, er sei ebenso witzig von uns gegangen, als er zu uns gekommen.“ „Gott erbarme es“, fügt er hinzu, „daß es bei uns deutschen Fürsten dahin komme, daß wir weder gutes Gewissen noch Ehre mehr achten.“

Königsberg. Staatsarchiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 63 f. und Mkgr. Albrecht Alc. 1. Bd., S. 222.

1550, 17. Juli.

An demselben Tage schrieb Markgr. Johann von Cüstrin aus: Er habe durch Sebast. Schärtlin die Nachricht erhalten, der König von Frankreich habe sich bereit erklärt, da er sich mit England ver-

glichen und auch mit dem Papst in freundlichen Verhältnissen stehe, jetzt die deutschen Fürsten mit Geld und Mannschaft zu unterstützen, sofern sie in ihrem Plane beharrten. Nur solle man damit nicht zu lange im Segel liegen. Heideck habe nun alsbald den Auftrag erhalten, genau auszuforschen, worin des Königs Hülfe an Geld und Mannschaft bestehen solle, und wie und wo man sie zu erwarten habe. Überhaupt sollte Heideck darauf dringen, daß „man dem Kinde einen Namen gebe." Auch die Schweizer hätten sich, wie er (der Mkgr.) erfahren, bereit erklärt, dem Könige von Frankrich einen Heerhaufen gegen den Kaiser zur Hand zu stellen; desgleichen wolle sich auch Württemberg jetzt der Sache anschließen. Allgemein aber finde man rathsam, und auch er stimme damit überein, daß „man das Werk anfange und dem Spiel nicht länger zusehen dürfe, damit ihm nicht die besten Kriegsleute zuvor abgezogen würden; denn Noth und Elend ist in allen Gassen, und der Teufel und seine göttlichen Kinder werden gewiß nicht feiern."

Kön.gsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 62 f.

1550, 24. Juli (in Vigilia Jacobi).

Peter, Paul und Henning die Kleiste zu Tychow (Tichow) vertauschen ihren Antheil an Schlönwitz (Schlonneuitz), Kummerzin und Dubberzin an Jochim Below zu Peest gegen einen Hof in Franzen und 5 Höfe zu Egsow.

Kratz, Urkundenbuch z. Gesch. des Geschl. von Kleist. S. 285 f. — Die in der Urkunde genannten Dörfer liegen sämmtlich in Pommern, Schlönwitz im Schievelbein. Kreise. Die v. Kleist waren in Pommern ansässig. Vgl. Berghaus, Landbuch Bd. 3, Personen-Register; Reg. Hist. Neom. I. Abth., S. 16.

1550, 28. Juli (Mont. nach Jacobi).

In der 2. Hälfte des Juli hielt Mkgr. Johann eine Zusammenkunft mit Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg, um sich mit diesem wegen der drohenden Gefahr Seitens des Herzogs Erich von Braunschweig über die zu treffenden Maßnahmen zu berathen. Er schrieb hierüber dem Herzog von Preußen am 28. Juli: Er habe glaubhaft erfahren, daß auch Herzog Erich von Braunschweig eine starke Mannschaft aufgeboten habe und auch schon bereit stehe, dem alten Feind der Protestanten, Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig, der die Stadt Braunschweig belagerte, mit einer Reiterschaar zu Hülfe zu ziehen, und es sei zu besorgen, man werde diese Gelegenheit gern benutzen, um auch Kriegsvölker aus den Niederlanden, vielleicht angeblich aus Jülich und Cleve, zu anderen Zwecken heranrücken zu lassen. Um dieser drohenden Gefahr zu begegnen, habe er (Mkgr Johann) in einer Unterredung mit dem Herzog Johann Albrecht beschlossen, so eilig wie möglich zu rüsten und Kriegsvolk in Wartegeld zu nehmen. Er fordert nun aufs Dringendste auch den Herzog von

Preußen dazu auf, indem er ihm vorstellt, die unvermeidliche Noth erheische, damit jetzt nicht mehr zu säumen, man müsse sonst „Überraschung“ befürchten.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 65 f.

1550, 30. Juli.

Mkgr. Johann schreibt von Cüstrin aus wiederum an den Herzog von Preußen und erneuet wegen der täglich stärkeren Rüstungen des Herzogs Heinrich sein dringendes Gesuch. „Wenn Herzog Heinrich stark genug sein wird“, schreibt er ihm, „so möchten sich, dieweil der Kurfürst von Sachsen jetzt von Neuem aufs heftigste aufgeboten hat und der Kurfürst von Brandenburg, sowie der römische König nebst ihren Unterthanen auch in Rüstung stehen, wohl bald noch mehr Leute in das Spiel finden, mit denen sie, die verbündeten Fürsten, dann plötzlich und unversehens in einem Haufen zusammenstoßen würden. Er und Herzog Johann hätten daher beschlossen, die Sache noch kurze Zeit mit anzusehen, und wenn sie fänden, daß noch mehr Leute sich in das Spiel mischen und mit Herzog Heinrich von Braunschweig das Unternehmen weiter fortsetzen wollten, so wollten sie dann den Braunschweigern als Bedrängten beistehen, „dieweil wir doch“, fügt er hinzu, „die Übrigen nicht mögen verschont bleiben; wir wollen aufhalten, so lange wir mögen, wir vermerken denn, daß uns das Wasser ins Maul laufen wollte.“ — Außerdem berichtet der Markgr.: ein Schreiben Sebast. Schärtlin's aus Frankreich habe ihm angezeigt, daß sich der König jetzt entschieden zu einer Beihülfe an Geld und Mannschaft erklärt; man habe ihm auch ferner gemeldet, die Städte Hamburg, Magdeburg, Bremen, Braunschweig und Lüneburg als die vornehmsten, nebst anderen mit ihnen verbundenen würden in Kurzem über ihre Beihülfe Beschluß fassen, und auch bei mehren Herren und Ritterschaften werde mit Eifer auf eine endliche Erklärung und Beschlußnahme hingearbeitet.

Königsberg Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 66 f.

1550, 1. August.

Schreiben des Herzogs von Preußen an Mkgr. Johann.

In Dänemark, schreibt der Herzog, wolle der Teufel gern Alles zerstören; es werde des Orts nicht viel auszurichten sein. Ingleichen sei nach den Verhandlungen Heideck's, des Mansfelders und Schärtlins zu besorgen, daß Frankreich und der Papst ihrer Sache mehr widerwärtig sein würden, als daß man Trost und Hülfe von ihnen hoffen dürfe; keinesfalls könne man sich auf sie verlassen. Nicht anders in Rücksicht Württembergs und der Schweizer. Im besten Falle müsse man mit ihm, wie mit Frankreich, nur mit größter Vorsicht unterhandeln. Übereilen dürfe man die Sache nicht. Alles erfordere fleißige Erwägung. »Und endlich giebt uns auch in Wahrheit das Zusammenthun des Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen und des Markgr. Albrecht viel Bedenken. Vergeblich ist es nicht, sie gehen ohne Zweifel mit Bösem schwanger.«

Königsberg. Staatsarchiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 69 u. Mkgr. Albrecht Alc. 1. Bd., S. 222.

1550, 15. August (Freit. nach Laurentii),

schreibt Mkgr. Johann von Cüstrin aus an den Herzog v. Preußen: Es sei jetzt hoch an der Zeit, es sei ein Bote von Andorf aus den Niederlanden zurückgekommen, mit Mandaten, die der Kaiser dort habe publiciren lassen, des Inhalts, wer allda in den Landen befunden und überführt werde, daß er der lutherischen Lehre anhängig sei, solle ohne Gnade zum Feuer damnirt werden, und wer einen Solchen erforschen und der Obrigkeit anmelden würde, solle des Damnirten Güter zur Hälfte erhalten. Desgleichen solle es auch mit den Fremden gehalten werden, die aus diesen oder anderen Landen dorthin kommen und sich der neuen Lehre zugewandt bekennen oder vermerken lassen würden. — Der Mkgr. theilt dem Herzog ferner mit: der Bischof von Breslau habe vor Kurzem bei einem Mittagsmahl geäußert: der römische König habe ihm vor seiner Reise zum Reichstage gesagt: nachdem sein Bruder, der Kaiser, alle deutschen Fürsten bezwungen und in seinen Gehorsam gebracht haben werde, würde man ihm nicht nachsagen und in Chroniken von ihm schreiben können, daß von ihm die einzige Stadt Magdeburg unbezwungen geblieben sei. Der Kaiser werde alle Macht aufbieten, damit auch diese Rebellen gestraft würden. — Mkgr. Johann theilt dem Herzog ferner Folgendes mit: Er habe sich bereits mit den Herzögen Johann Albrecht und Heinrich von Mecklenburg wegen Annahme einer ansehnlichen Reiterschaar auf Wartegeld „unter verdecktem Namen" vereinigt; nun solle aber auch der Herzog sich gleichfalls mit den beiden Herzogen wegen Aufnahme seiner 800 Reiter verständigen und das erforderliche Wartegeld ungesäumt schicken, damit von ihnen allerseits vorerst „noch unvermerkt und unter einem andern Namen" die Bewerbung aller Orten von vertrauten und in die Dinge eingeweihten Personen geschehen könne. Er hoffe übrigens noch auf fremde Hülfe. Selbst mit dem Könige von Dänemark wolle er nochmals mit möglichstem Eifer persönlich verhandeln. Auch mit den Schweizern und mit Würtemberg wolle er sich, wenn es zum Werke komme, in nähere Verbindung setzen. „Frankreich und der Papst", meint er, „würden freilich zur Förderung der Religion nichts thun, wenn sie nicht ihren eigenen Untergang fürchten. Wenn sie etwas thun, geschieht es, wie man sagt: wenn Einem das Wasser ins Maul läuft, so lernt er schwimmen." Er hält es für rathsam, mit dem Mkgr. Albrecht in eine nähere Verbindung zu treten, zwar nicht, um ihn in das Bündniß zu ziehen, jedoch ihn von der Gegenpartei zu trennen und im Nothfall sich seiner Beihülfe zu versichern. Er schlägt daher dem Herzog vor, in Betreff des früheren Wunsches und Anerbietens des

Markgrafen statt der weiten Reise in das entfernte Preußen eine Unterredung zwischen ihnen beiden, den Markgrafen, in Cüstrin zu vermitteln. Dieser Vorschlag, meinte Johann, könne auch noch dazu dienen, vom Markgrafen, wenn man ihm auch noch nicht trauen dürfe, über allerlei Dinge Kundschaften einziehen zu lassen.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 70 u. 71 f.

1550, 19. August

meldet von Cüstrin aus Mkgr. Johann dem Herzog von Preußen: Man höre, daß König Ferdinand dem Landvogt der Niederlausitz, Albrecht Schlick, Befehl ertheilt habe, für ihn eine nicht unbedeutende Reiterschaar in Bestallung zu nehmen, und daß der Landvogt den Auftrag mit Eifer ausführe, Niemand wisse, zu welchem Zweck. „Man sehe nun klar", schreibt Mkgr. Johann, „und es liege offen am Tage, was des Kaisers und Anderer Vorhaben sei, und daß man wohl einen schnellen und unerwarteten Überfall zu besorgen habe.

Königsberg Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 72 f.

1550, 22. August.

Erasmus v. Minkwitz an Herzog Johann Friedrich d. A. (von Weimar).

Verhandlung Eberhards v. d. Tann mit Rau über eine Vermittlung mit Kurfürst Moritz.

„Durchlauchtigster etc. Nach dato ist Johann Rhau, welcher von dem landgrafen zue Hessen botschaftweise zue herzog Moritzen geschickt gewesen, alhie ankommen. Dieweil er den Eberharten von der Thann noch in der herberge funden, hat er ime angezeigt, das Herzog Augustus — des bestellter diener er itzund ist — mit ime verlassen, er sollte gemeltem Eberhardten berichten, wie S. F. G. wohl leiden kunten, das meine gnedige junge fursten und herren mit herzog Moritzen vertragen würden. So auch ire F. G. inen herzog Augustum, markgraf Hansen oder markgraf Alberten von Brandenburg etc., sembtlich oder sonderlich, zue unterhendelern leiden mochten, so hielten es S. F. G. dafur, die sachen solten nicht alleine zur unterhandlung, sondern auch zum vertrage geraten etc. etc. Weimar.

v. Druffel a. a. O. S. 491, Nr. 477.

Eine Verhandlung ist nicht erfolgt.

1550, 1. Septbr. (am Tage Aegidii).

Schreiben des Mkgr. Johann an Herzog Albrecht v. Pr.

Mkgr. Johann meldet von Cüstrin aus: Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig (der die Stadt Braunschweig belagerte) hätte öffentlich erklärt, er habe am Kaiser einen großen Rückhalt und dabei den Trost, daß ihn dieser nicht verlassen, sondern retten und schützen werde. Es sei zu befürchten, meint der Mkgr., daß, wenn der Herzog die Stadt mit des Kaisers Hülfe überwältigen und seine Kriegsmacht mit der des Kaisers alsdann vereinigen werde, endlich »das Feuer an allen Orten zugleich angehen werde.«

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 75.

1550, 8. Septbr. (Mont. am Tage Nativitat. Mariä).

Mkgr. Johann schreibt von Cüstrin aus an den Herzog von Preußen. Er fordert in diesem Briefe den Herzog auf, die von ihm versprochene Geldsumme zu senden, „damit das Kriegsvolk, welches man bisher mit guten Worten aufgehalten habe, mit Wartegeld befriedigt werden könne; denn es sei zu besorgen, daß durch zu langes Zusehen und Verzug das Nothwendigste versäumt und man dann unversehens überrascht werden könne." — Auf nähere Eröffnungen an Frankreich, äußert er ferner, dürfe man sich in keiner Weise eher einlassen, bevor man nicht wisse, daß es in der That etwas und was es dabei thun wolle. Habe es anfangs so sehr auf die Ausführung des Unternehmens gedrungen, so könne man jetzt auch verlangen, daß es seine versprochene Beihülfe namhaft mache und sie zuvor ins Werk setze. Auf sein bloßes Wort dürfe man nicht glauben, noch weniger ohne sichtliche That irgend etwas anfangen. — Was der Kurfürst von Sachsen mit seinen Rüstungen eigentlich bezwecke, könne er nicht begreifen. Vor vielen Jahren sei es auch eine Practik dieses Kurfürsten gewesen, daß er solche Werbungen betrieben und vorgegeben habe, er wolle das Kriegsvolk zur Vertheidigung der Lande seines Vetters gebrauchen, und das habe man damals auch geglaubt; aber der Ausgang habe gezeigt, was seine Absicht gewesen. „Also fast und dergleichen treibt er es jetzo auch, schlägt und bringt viel Geld zu Hauf von bewilligten Steuern seiner Landschaft; was man in 4 Jahren hätte geben sollen, muß man nun auf einmal und plötzlich erlegen. Dazu hat er denen von Leipzig (wie man glaublich sagen will) einen großen Schatz abgeliehen oder entwendet, also daß es gewißlich nicht zu verachten ist, sondern daß er mit etwas schwanger geht." Mit gleichem Mißtrauen äußert er sich über Markgr. Albrecht, als dem nunmehrigen „Hofdiener" des Kurfürsten. Er räth daher dem Herzog, ihn womöglich vom Gegentheil abzuziehen; traue man ihm auch nicht, so schade es doch auch nicht, daß man ihn aufhalte, jedoch mit aller Vorsicht. — Mkgr. Johann meldet ferner: er sei gesonnen, dem Herzog Wilhelm von Braunschweig, der sich mit der Stadt Braunschweig in Betreff ihrer Vertheidigung schon verständigt, einen Heerhaufen zuzusenden. Er fordert den Herzog auf, ebenso, wie die Herzoge von Mecklenburg, eine Anzahl Reiter dazu auszurüsten.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 74 f. u. Mkgr. Albrecht Alc. 1. Bd., S. 226 u. 230 f.

Kurf. Moritz von Sachsen war zum Oberbefehlshaber des Exekutionsheeres gegen Magdeburg ernannt worden. Mkgr. Albrecht hatte sich ihm mit seinem Kriegsvolk bereitwillig zur Hülfe angeboten, und man war übereingekommen, daß Mkgr. Albrecht in Moritz's Abwesenheit die Stelle des Oberbefehlshabers einnehmen sollte.

1550, 10. Sept. (Mittw. nach nativitatis Marie).

Da zwischen dem Mkgr. Johann und dem Bischofe Georg von Lebus und Ratzeburg wegen der neuerbauten Windmühle zu Göritz (Goritz), wegen des dem Pfarrer zu Göritz weggenommenen Bieres, wegen der Wallfahrt zu Göritz, wegen der Straßen, die von den Fuhrleuten von Mülrose aus nach Cottbus eingeschlagen wurden, schon seit längerer Zeit Zwietracht geherrscht, so wird zu Cüstrin am 10. Septbr. zwischen ihnen durch ihre beiderseitigen Räthe ein Vergleich geschlossen. Darin wird bestimmt: der Bischof von Lebus sollte das Marienbild in Göritz, zu dem bisher die Wallfahrten gehalten worden seien, zur Verhütung von Abgötterei, fortschaffen und die Wallfahrten dahin nicht mehr dulden. Hinsichtlich der Jurisdiction sollte es bei den aufgerichteten Verträgen bleiben. Der Bischof sollte ferner die Fuhrleute, welche die Straße von Mülrose nach Cotthus auf Grunow zu nähmen, weiter nicht hindern und den Zoll zu Briesen erheben. Dagegen bewilligt Markgraf Johans aus besonderer Gnade und Freundschaft, daß die bei Göritz (im J. 1548) neu errichtete Windmühle bleiben und der Bischof dieselbe für sich gebrauchen dürfe. Auch sollte es den Priestern im Lande Sternberg gestattet sein, zu ihrem Gebrauch fremde und Drosnisches Bier einzulegen; doch sollte es ihnen nicht erlaubt sein, fremdes Bier zu schenken oder zu verkaufen. Die Krüger, Schenken und die Bauernschaften sollten sich hinsichtlich des Abfuhrs des Bieres zu Drossen der Polizeiordnung gemäß verhalten. Weil die von Drossen sich des Bieres wegen ungebührlich benommen, Kisten und Kasten aufgeschlagen, auch Geld und Anderes weggenommen hätten, so sollte von Kommissarien eine Untersuchung deshalb angestellt werden.

Riedel Bd. 20, S. 333 f. Vgl. Wohlbrück, Gesch. von Lebus Th. 2, S. 311.

Da Mkgr. Johann bei der Kirchenvisitation, die er 1550 durch den Superintendenten Wencesl. Kielmann im Lande Sternberg hatte halten lassen, erfahren hatte, daß zu Göritz noch das wunderthätige Marienbild vorhanden sei, und daß noch bisweilen Wallfahrten dahin, besonders aus Polen, geschähen, so hatte er den Bischof von Lebus Georg von Blumenthal zu sich nach Cüstrin kommen lassen und ihn aufgefordert, das Bild in der Stille aus der Kapelle nehmen zu lassen, weil er sich sonst genöthigt sehen würde, wider des Bischofs Willen das zu thun, was die Pflicht eines evangelischen Landesherrn in Beziehung auf den Bilderdienst von ihm verlange. Der Bischof aber hatte erwidert, da er das Bild nicht in die Kapelle gebracht habe, so solle es mit seinem Willen auch nicht aus derselben entfernt werden. Eine Einigung war nicht zu erlangen gewesen. Hierauf hatte nun der Markgr. und seine Hofprediger eine Zeitlang einen theologischen Briefwechsel mit dem Bischof geführt, der aber nichts gefruchtet. — Nach dem Vertrage vom 10. Septbr. 1550 wurde die Eröffnung der Mühle zwar sogleich ins Werk gesetzt; doch die Wegnahme des Bildes fand noch Anstand. Ehe sie geschah, ereilte den Bischof Georg v. Blumenthal am 25. Sept. 1550 der Tod. — Wegen des Marienbildes in Göritz vgl.: Jobst, Beschreibung der Mark Brandenb. in Küster's Collectio Bd. 1, St. 6 u. 7, S. 141; Angeli Breviar. S. 141; Hafft. a. a. O. S. 111; Hildesheim vit. Joh. a. a. O. p. 75; Wohl-

brück, Von dem vormal. wunderthätigen Marienbilde zu Göritz im Sternbergischen Kreise der Neumark, in Kosmann's und Heinsius' Denkwürdigkeiten der Mark Brandenburg. 1798. Bd. 8, S. 1052—1064; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 252 f.

1550, 15. Septbr. (Mittw. nach Kreuz Erhöhung),

befand sich Mkgr. Johann in Grabow. Er hatte sich nämlich nach Mecklenburg begeben, um von da weiter nach Dänemark zu reisen, was er jedoch unterließ. Von Grabow aus schrieb der Markgr. am 15. Septbr. an den Herzog von Preußen: der Kaiser habe den Befehl erlassen, der Herzog (Heinrich von Braunschweig) sowol als die Stadt Braunschweig sollten bei schwerer Pön ihre Feindseligkeiten einstellen und zu gesetzter Frist sich vor ihm zu gütlichem oder rechtlichem Vergleich in Augsburg einfinden.

Königsberger Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 75, 76 u. 182.

1550, 27. Septbr.

Markgr. Johann schreibt von Cüstrin aus an Herzog Albrecht von Preußen.

Mkgr. Johann berichtet u. A.: Der Kaiser habe den Kurf. Moritz, mit der Aussicht auf die Befreiung seines Schwiegervaters, des Landgr. Philipp von Hessen, sowie auch den Kurf. von Brdbg., zum Erscheinen auf dem Reichstage in Augsburg zu bewegen gesucht. Kurf. Moritz habe auch wirklich einmal die Reise nach Augsburg angetreten, sei aber „nicht ohne hochbewegliche Ursachen" auf dem Wege wieder umgekehrt. — Der Kaiser, der Bischof von Arras und Dr. Seld lägen in Augsburg schwer krank darnieder, das sei ein Fingerzeichen einer höheren Hand. Zugleich habe ihm (dem Mkgr.) Schärtlin gemeldet, der König von Frankreich wünsche, man möge ihm auf das Förderlichste einen Tag bestimmen, er wolle dahin einen Vertrauten schicken und sei entschlossen, sich mit den Fürsten in ein Bündniß einzulassen. Er selbst (der Mkgr.) habe bereits zu seiner Verfügung eine Streitmacht von 3500 gut gerüsteten Reitern und 4000 Mann Fußvolk, die dem Belagerungshaufen vor Magdeburg (300 M. zu Roß und ungefähr 3000 M. zu Fuß) an Zahl bedeutend überlegen sei. Sie sei zwar größtentheils auf Urlaub, aber doch in Besprechung und in solche Orte verlegt, woher er sie schnell zusammenziehen, der Feind sie aber nicht an sich locken könnte.

Königsberger Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 77 u. 79 f.; Droysen a. a. O. S. 340.

Magdeburg wurde von Kurf. Moritz von Sachsen, dem im Septbr. 1550 von Reichswegen die Vollziehung der Reichsacht übertragen worden war (vgl. v. Langenn, Moritz von Sachsen 1. Bd., S. 445), belagert. Die förmliche Belagerung begann im Anfang November 1550 und dauerte 14 Monate lang, bis zum 9. Novbr. 1551. Vgl. wegen der Belagerung: Sebast. Besselmeyer, Wahrhafftige Historie u. Beschreibung des Magdeburg. Krieges u. s. w. v. J. 1552. Basil. 1552 u. in Hortleder's Handlungen u. Ausschreiben Bd. 2, Buch 4, Cap 18, u. latein. in Schardii Scr. rer. Germ. T. 2, p. 518 ff.; Henr. Merckel (Secretar der St. Magdeburg), Wahrhafftiger... Bericht von der alten Stadt Magdeburg Belagerung u. s. w. Magdeb. 1587. 4. u. b. Hortleder a. a. O. Cap. 19; Sleidan. l. c. l. 22 u. 23; Elias Pomar., Magdeburgs Belagerung; Rathmann, Gesch. von Magdeburg 3. Bd., S. 368—506; v. Buchholtz, Ferdinand I. Bd. 7, Absch. 1, S. 1—10.

1550.

Da Mkgr. Johann vernommen, daß sein Bruder, Kurf. Joachim von Brandenburg, sich vom Kaiser zu einem feindlichen Auftreten gegen Magdeburg habe bestimmen lassen, macht ihm der Mkgr. sehr ernste Vorstellungen darüber; er weist auf die Gefahren hin, die er über seine unglücklichen Glaubensgenossen bringe, auf die Verletzung seines Gewissens und seiner Ehre, daß er irdischer Vortheile wegen Christum und sein Evangelium verleugne, und erinnert ihn an die Rechenschaft, die er einst von dem Blut der Unschuldigen und den Thränen der Unterdrückten ablegen müßte.

Spieker, Gesch. der Einführung der Reformat. in die Mark Brandenb. S. 234.

1550, 2. Oktbr.

Mkgr. Johann beschloß sogar, der Stadt Magdeburg gegen den Kaiser Hülfe zu leisten. Doch bewog ihn sein Bruder, der Kurf. Joachim II. von Brdbg., in einer Zusammenkunft, die er am 2. Okt. in Tangermünde (Angermünde?) mit ihm hielt, von diesem seinem Vorhaben abzustehen.

Rein. Reineccii Origg. etc. p. 241: Ut ne in Magdeburgenses bellum susciperetur, (Joannes) in Tangermundensi colloquio vehementer apud fratrem (Joachimum II.) laboravit, occulte illis auxilia pollicitus. Cui instituto serio fratri se opponenti tandem cedit. — Leuthinger l. VII. § 8. p. 245: Johannes Brand. sua Magdeburgicis auxilia tacite promisit. Sed ab hac quoque cogitatione eum Joachimus frater in conventu Angermundensi ad Viadrum flexo a sententiae proposito avertit, eiusque consilia immatura certa eventus belli praedictione praecurrit. — Angelus, Ann. March. S. 344 berichtet: Kurf. Joachim habe, als er vernommen, daß sein Bruder, Mkgr. Johannes zu Cüstrin, auf die von Magdeburg eine heimliche Gunst geworfen, deshalb zu Tangermünde an der Elbe mit ihm sich in ein Gespräch begeben und denselben dem Feinde wiederum abwendig gemacht. Vgl. auch Hildesheimii vit. Johannis (in Küster's Collect. opusc. hist. March. illustr. T. 2. St. 21. S. 71); Hildesheimii vit. Joachimi (l. c. S. 64); Aug. Brunnii Catalog. Elector. Brand. z. J. 1550; Cernitii Eicones etc. p. 62; Lockel z. J. 1550; Sagittarii Historia Elector. Brand. § LVII. p 499 f. Als den Ort dieser Zusammenkunft nennen Alle, außer Leuthinger, Tangermünde. Vgl. auch Spieker, Gesch. der Einführung der Reformation in die Mark Brandenburg S. 241.

1550, 17. Oktbr. (Freit. nach Galli),

schreibt Mkgr. Johann an den Herzog von Preußen: Die Seestädte hielten bereits Besprechung, um sich mit seinen (des Markgr.) Gesandten schließlich zu vergleichen, und Gottlob böten sich auch andere Potentaten mehr, sich mit ihnen derenthalben einzulassen. Und es nahe ja die Winterzeit, da werde die Kriegsübung verschoben werden; jedoch nach den geschwinden Praktiken und Kriegswerbungen sei im künftigen Frühling nichts Gewisseres als ein heftiger Krieg zu erwarten.

Königsberger Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 80.

1550, 22. Oktbr.,

schreibt Herzog Johann Albrecht von Meklenburg von Schwerin aus an den Herzog von Preußen: Die beiden Herzoge von Meklenburg

und Mkgr. Johann hätten, nachdem sie erfahren, daß der Herzog August von Sachsen, der von Lüneburg, der Fürst von Anhalt und des gefangenen Kurfürsten Bruder, jeder von ihnen der Stadt Magdeburg zur Verstärkung ihres Kriegsvolks 2000 Thaler hätten zukommen lassen, -- gleichfalls beschlossen, jeder ihr eine gleiche Summe zuzuwenden. Er fordert nun auch den Herzog von Preußen dazu auf.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt. Fürstenbund a. a. O. S. 82.

1550, Ende Oktober.

Kurf. Moritz von Sachsen, der eben eine Unterhandlung zwischen Georg und Johann Albert von Mecklenburg einleitete, fordert Mkgr. Johann auf, mit ihm und Joachim zwischen jenen zu vermitteln.

Dresdn. Archiv. Vgl. Droysen a. a. O. S. 340.

1550, 3. Novbr. (Mont. nach Aller Heiligen),

befand sich Mkgr. Johann in Schwerin und schrieb von dort aus an den Herzog von Preußen: Da die Abgeordneten der Städte Hamburg, Lübeck, Magdeburg, Bremen und Braunschweig sich zu einer Tagsatzung in Lüneburg versammelt, mit dem Auftrag, sich mit den Fürsten über eine nähere Vereinigung zu verständigen, so habe er einen Bevollmächtigten dahin geschickt, der sie auffordern sollte: bestimmt und ausdrücklich sich darüber zu erklären, was, in welcher Weise und wieviel sie zur Erhaltung der Religion, der Freiheit des Vaterlandes und zur Hülfe und Rettung der gedrückten Christenheit thun wollten. Die städtischen Abgeordneten hätten aber zuvor eine solche Erklärung von Seiten der Fürsten verlangt. Da der Bevollmächtigte dazu aber nicht beauftragt gewesen, auch Bedenken getragen, sich in der Versammlung über das Bündniß und den Plan der Fürsten offen auszusprechen, und auch das Ansinnen zurückgewiesen, wenigstens einigen der Abgeordneten, denen er Vertrauen schenke, insgeheim mitzutheilen, wie es um die Sache bewandt sei, so sei es auch hier noch zu keinem bestimmten Beschluß gekommen. Da man sich jedoch über eine neue Tagsatzung vereinigt und die Städte ihren Antrag wegen einer nähern Erklärung von Seiten der Fürsten bei ihm (dem Mkgr.) unmittelbar erneuert und ihm auch dabei bemerklich gemacht hätten, daß dies die weiteren Verhandlungen sehr fördern werde, auch die Versicherung gegeben, daß es ihrerseits an Allem, was sie nur irgend vermöchten, nicht mangeln solle, so habe er einige vertraute, in die Sache eingeweihte Personen an Georg v. Heideck mit dem Auftrag gesandt: gewisse, der Bundessache zugeneigte Personen aus den Städten auszuwählen, sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten und ihnen das Allgemeine des Unternehmens, jedoch nicht Alles „gründlich" mitzutheilen. „Sonst ist", schreibt der Mkgr., „der Handel mit den Städten dahin gerichtet und entworfen, daß sie zu

ihrem Theil 10,000 gute Knechte auf 3 Monate unterhalten und darob sein sollen, soviel Geld an gewissen Orten, worüber wir uns mit ihnen vergleichen würden, niederzulegen, doch so daß sowol sie als wir dieser niedergelegten Summe jeder Zeit mächtig sein sollen." — In Betreff Frankreichs meldet der Mkgr.: Der König habe auch an ihn einen Abgeordneten in dem Grafen von Castell gesandt, um mit ihm einen Berathungstag zu Lüneburg, Hamburg oder sonstwo zu verabreden, auf dem beiderseitige Bevollmächtigte die Sache des Bündnisses zum Schluß bringen sollten. „Auf dem Tage, der nächstens gehalten werden soll", fügt der Mkgr. hinzu, „wird sich wohl finden, was zu der Defension gedeutet und fürgenommen werden soll, und unsers Verstandes wissen wir nichts anders, als daß man das Werk defensive fürnehmen soll, und ist auch zu besorgen, daß man mit der Defension soviel wird zu thun haben, daß man die Offension wohl vergessen wird."

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 87—89.

1550, 8. Novbr.

Valerius Krakau (in der kurfürstl. sächs. Kanzlei angestellt) meldet aus Torgau dem Christ. v. Carlowitz (dem Gesandten des Kurf. Moritz in Augsburg), daß Mkgr. Hans von Brdbg. und die Seestädte bei einander, auch Mansfeld bei ihnen sei und allen Fleiß anwende, sie aufzuwiegeln.

v. Langenn, Churf. Moritz I. Bd., S. 455 (Auszug).

1550, 12. Novbr.

Brief Krakau's an Christ. v. Carlowitz. Er bezeichnet darin den Mkgr. Hans und den Herzog Magnus von Braunschweig als gefährlich, vor Allen auch Heideck; der König von Frankreich scheine in diesem Trauerspiele sein altes Lied zu singen.

v. Langenn a. a O. I. Bd., S. 456. (Auszug.)

1550, 25. Novbr.

Kurf. Moritz von Sachsen fordert Mkgr. Johann auf, den Frieden mit der Stadt Magdeburg auf leidliche Bedingungen, die er biete, zu unterhandeln.

Schreiben des Mkgr. Johann vom Freit. nach Katharina 1550. Vgl. Droysen a. a. O. S. 340.

1550, 29. Novbr. (Freit. nach Katharina),

schreibt Mkgr. Johann von Cüstrin aus an Herzog Albrecht v. Pr. Er berichtet über die Belagerung der Stadt Magdeburg durch die Kurf. von Sachsen und Brandenburg. „Den Belagerern ist nicht wohl bei der Sache; — schreibt der Mkgr. — denn die Stadt ist mit einem trefflichen Kriegsvolk von 2300 Knechten, auch mit gutem Vorrath, Proviant und Kriegsbehörungen versehen. Die Kurfürsten möchten sich der Sache gern entschlagen, wenn sie es mit Glimpf könnten;

sie haben daher allerlei Mittel und Unterhandlungen vorgeschlagen, wozu sie mich, die Fürsten von Anhalt u. A. als Unterhändler haben brauchen wollen. Diese Vorschläge sind aber von den Magdeburgern mit unannehmlichen Bedingungen vermengt, die sehr verdächtig schienen. Weil die Magdeburger vor Allem in ihrer Religion versichert sein wollen, bieten ihnen die Kurfürsten an, sie bei ihrer Religion nach Inhalt der Augsburger Confession bleiben zu lassen und sie dabei zu schützen mit Landen und mit Leuten. Dagegen sollen sie sich verpflichten, dem Kaiser eine stattliche Geldsumme zur Aussöhnung oder ein Abtragsgeld zu erlegen, die Pfaffen, die Klerisei und Stiftsverwandten ihrer entsetzten Habe und Güter sammt ihren Renten und Einkommen zu restituiren, sie wieder in ihre Stadt einzulassen und ihnen ihre Ceremonien und geistlichen Ämter wie vordem zu üben und zu treiben gestatten. Die Kurfürsten wollten alsdann eine namhafte Besatzung in die Stadt legen, die beiden Theilen mit Pflichten verwandt sein solle. Sobald die Magdeburger in dieses Alles eingewilligt, wollten die Kurfürsten eine Kapitulation an den Kaiser gelangen lassen und sich bemühen, daß er sie genehmige. Geschehe dieses nicht, so sollte den Kurfürsten frei stehen, ihr Kriegsvolk aus der Stadt herauszuziehen und es zu gebrauchen, wohin und gegen wen sie wollten. — Er (der Mkgr.) habe nun zwar unter Zusendung der gemachten Vorschläge vom Kurfürsten von Brandenburg, seinem Bruder, den Auftrag erhalten, zwischen beiden Parteien als Unterhändler aufzutreten; allein er habe Bedenken getragen, die Magdeburger durch die Vorschläge, die ihm in mancher Hinsicht für sie nachtheilig und gefährlich schienen, ins Ungewisse zu führen. So gern er auch eine Sühnverhandlung fördern wolle — habe er geantwortet — so liege doch ein Widerspruch darin, daß man die Magdeburger bei ihrer Religion nach Laut der Augsburger Confession schützen wolle, sie aber doch die Pfaffen restituiren und ihnen „ihre abgötterischen Mißbräuche" in ihren Kirchen treiben lassen sollten. Auch würden sie den Punkt wegen der Besatzung der Stadt nicht zugeben. Er habe also unter diesen Bedingungen die Vermittlung abgelehnt; weil er aber aus Allem entnommen, „daß beiden Kurfürsten bei diesen Händeln nicht wohl sei", und weil zu hoffen sei, daß die Verhandlungen in Betreff Magdeburgs wohl Gelegenheit geben könnten, vielleicht beide Kurfürsten zu Theilnehmern des Fürstenbundes zu gewinnen, so habe er sich den Kurfürsten auf Grund anderer Vorschläge zur Vermittlung erboten. Wollten sie sich verpflichten, die Magdeburger bei der Augsburger Confession zu erhalten, mit aller ihrer Macht darin zu schützen und bei allen ihren Freiheiten, Privilegien und im Besitz ihres Geschützes, ihrer Munition und Festung ruhig bleiben zu lassen, so werde eine Sühnesumme für den Kaiser und wohl auch Anderes, soviel nur

möglich, bei ihnen zu erlangen sein. Sie aber in Allem zu restituiren, „ihnen ihre abgöttischen und papistischen Mißbräuche in der Stadt zu großem Ärgerniß zu gestatten", trage man das größte Bedenken. Wollten aber die Pfaffen sich mit Predigen, Singen und anderen christlichen Ceremonien in den Kirchen allenthalben gemäß halten, so hoffe man es anzustellen, daß es ihnen an der jährlichen Pension, ihren Renten, Einkommen und Gütern, soviel deren noch vorhanden, nicht mangeln werde. „Die papistischen Gräuel aber, die sie einmal los seien, wieder in ihrer Stadt zu dulden, das sei den Magdeburgern unleidlich." Was die in die Stadt zu legende Besatzung betreffe, so sollte das Kriegsvolk keiner der Parteien, sondern ihm in Eid und Pflicht gegeben werden; genehmige der Kaiser den Vertrag, den man schließen werde, nicht und verweigere er die Ratifikation der Kapitulation, so wolle er das Kriegsvolk sofort der Pflicht wieder entbinden und dem zuweisen, welchem es zugehöre.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 63 f., 84—86 u. 183, No. 145 (Auszug). Vgl. Droysen a. a. O.

1550, 27. Novbr.

Marillac an König Heinrich.

Man fürchtet eine Erhebung in Sachsen sehr; »à cette cause on delibère ou d'envoyer nouveau saufconduict aux dits de Magdburg, ou bien leur proposer quelques gracieuses conditions de reconciliation.« Magdeburg kann sich lange halten; man glaubt, es sei von dem Könige von Dänemark unterstützt, Markgraf Johann hat für dieselben Truppen geworben. etc. etc. Augsburg.

v. Druffel a. a. O. S. 533, No. 532.

1550, 30. Novbr.

Lazarus von Schwendi an Kaiser Karl.

Das Kriegsvolk in Niedersachsen. Mkgr. Hans ist einer der Führer der Unzufriedenen. Mittel zur Beruhigung der daher drohenden Gefahr.

Les souldarts assemblés deviennent de jour en jour plus forts. — — — Leur intention est, après s'avoir faits assez forts des souldarts et chevaulx — d'invahir ou le pays-bas de V. Mte — — ou, comme il est plus vraisemblable, de secourir ceux de Maidenburg et rançonner et piller les pays qui sont entre d'eulx, et depuis invahir le duc Moritz, tenant pour certain que ses subjects — pourront facilement estre esmeus à sedition —. Et leur plus grande espérance est de faire le commun peuple estre de leur part, et le attirer soubs umbre de la religion et de liberté, comme ils sont desjà leur pratiques, j'entends non pas les souldarts mais leur chiefs et les alliés, desquels marquis Hans est le principal, de mutiner les subjects de V. Mte.

au pays-bas et ceulx du roi des Romains. On dict qu'ils ayent faict les enseignes avec un crucifix et l'imaige de Notre Seigneur, et certaine escripture qui dict que touts ceulx qui vouldront demeurer constants avec la parole de Dieu se doivent submettre et servir soubs tels enseignes. Quant au l'argent ils n'ont nulle faulte; le duc de Prussien et les villes maritimes sont ceulx qui fournent, selon qu'on dict, la despence. Et tiennent si bon ordre en leur camp que à grande peine peuvent entrer les espions. Les deux électeurs Brandburg et Saxen avoient envoyés devers eulx deulx gentilshommes pour en sçavoir leur intention, mais ils leur ont refusé de donner audience. Leurs coronels sont, comme j'ai escript l'aultre fois, le conte Volrad de Mansfeld, qui a esté serviteur de V. Mte., et le baron de Haydeck, qui est banni mais bon capitaine et homme de guerre sy bon comme on le pourra trouver en Allemaigne. Ils ont certes pièces d'artillerie, desquelles les armes sont effacés; on dict pour vray que marquis Hans les leur aye envoyé quand ils estoient encore au pays de Mechelburg. Le duc Moritz a envoyé un gentilhomme devers ledict marquis, l'admonestant de vouler continuer en son debvoir envers V. Mte. et demandant de luy déclairer son intention. Mais la responce luy fut donnée de bouche, et non en escript, comme il demandoit, et dict manifestement, qu'on ne pourrait aulcunement durer que la ville de Maidenburg fusse assubjectée, comme qui estoit leur mur pour defendre leur réligion et liberté et qui, depuis qu'elle seroit vaincue et gaignée, on diroit et commanderoit depuis à euls trèstoux ce qu'on vouldroit, et combien qu'on prétendoit aultres choses, que toutesfois il sçavoit très bien qu'on tâchait seulement à la réligion et liberté. Mais sÿ luÿ et les siens auroient nécessité de perir, qu'ils fairoient tousjours estant, que les aultres leurs voisins periroient avec eulx. Et les mesmes parolles a le dict marquis Hans parlé à son propre frère l'électeur, lequi mesme m'en parla.

De telles choses, Syre, et de ce que j'ay escript aultre foys à V. Mte. pourra V. M. facillement juger les affaires de pardeçà: et que toutes icelles, entreprinses de pratiques se dressent principalement contre V. Mte., et, si ceulx de Maidenburg ne fussent esté assiégés, il est vraisemblable que telles choses furent esté dissimulées et différéez iusques à un aultre temps plus propre; mais maintenant, puisqu'ils sont clairement descouvertes, on ne les doibt en nulle manière nonchalloir ny différer leur remède. Et sy on le faict pas, V. Mte. doibt estre certaine que en peu de temps elle aura le pays d'Allemaigne sy troublé comme elle l'eut jamais.

Mais les remèdes qu'on pourra user, ce sont de ne faire en la conclusion ou recès de la présente diète nulle mention de la religion ou de l'Interim, qui soyt dure ou haineuse, et telle qu'on pourra présumer que l'intention de V. Mté. soit de poursuivre telle affaire par force. L'autre part, que les estats de l'empire envoyent ung hérault envers les capitaines et souldarts assemblés et leur commandent avec V. Mté. de se departir sur la peine du ban de l'empire et de perdre leur honneur et biens etc. Tiercement, qu'on donne la charge à quelcung, comme au duc Moritz, de par le part de V. Mté. et de ceulx de l'empire d'amasser de gens à suffisance, et de y aller defaire tels mutins et séditieulx, commandant aulx estats voysins de luy faire assistance selon les constitutions de l'empire. Quartement, d'en faire provision qui soit bonne au pays-bas et mesmesment aulx frontières de Frise, comme en ordonnant une bande de gensdarmes et ung nombre de bons souldarts pour en retenir depuis les places en l'evechée de Bremen en son pouvoir. — — Et oultre ce, que le roy des Romains fasse bon ordre entre ses gens et leur commande d'estre preste ou de se joindre, pour donner crainte aulx voisins, affin qu'ils n'ayent loysir de nous faire la guerre allieurs, mais soyent forcés de demeurer en leur pays; et cela pourra faire au pays de Schlesien qui est voisin au marquis Hans. Et puisque ceux alliés tiennent intelligence avec aulcuns Polonais, il serait proufitable de traicter avec le roy afin qu'il donnasse empechement à ceulx qui se vouldroient joindre à telles gens seditieux. — L'archévesque de Coloine et le duc de Clefves, s'ils vouloient faire leur debvoir et se mettre en ordre avec ung nombre de gens de guerre, ayderoient aussy beaulcoup telle entreprinse. Et quand tels gens et leurs entreprinses seront deffaicts au commencement, ils ne se pourront quasi jamais ravoir, et sera toute la ligue rompue, qui se fonde plus sur une commune sédition et mutinerie que sur ses propres forces. Et les roys estrangiers, qui maintenant leur promettent ayde et favorisent et avancent leur intention, voyants que leurs affaires iront mal, les laisseront là et ne se mesleront pas. Lager vor Magdeburg.

v. Druffel a. a. O. S. 534 ff., Nr. 533.

Lazarus v. Schwendi war Geh. Rath bei Karl V. u. Kriegsoberst und in die deutsche Politik Karls V. jener Tage tief eingeweiht; Janko's Biographie nimmt aber auf Schwendi's politische Thätigkeit zu geringe Rücksicht.

1550, 30. Novbr. (Sonnt. nach Katharina),

befand sich Mkgr. Johann in Quartschen (Quarz) und schrieb von da an Herzog Albrecht v. Pr.: Georg von Heideck finde die Seestädte

zur Förderung der Bundessache bereitwillig und rühme sie, „daß er bei ihnen nichts anderes, denn ein ehrbares, christliches und aufrichtiges Gemüth spüre"; doch zeige sich bei ihnen ein gewisses Mißtrauen gegen Dänemark.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 87.

1550, 6. Decbr.,

schreibt Hieronymus Westernauer (d. i. Hans v. Heideck) an die Herzoge von Mecklenburg und Markgrafen Johann und ersucht dieselben, um wenigstens mit einer Heerschaar von 6000 Mann vor Magdeburg (das er entsetzen wollte) erscheinen zu können, zu verordnen, daß auch der kriegserfahrene Hauptmann Klaus Berner mit seiner Schaar von 1000 Reitern zu ihm stoßen möge.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 93.

Es hatte sich ein von den Seestädten und dem Herzog Joh. Albrecht von Mecklenburg gesammelter Heerhaufe unter den Obersten Hans v. Heideck, den Grafen Volrad und Hans von Mansfeld und Wilh. v. Walterthum im Stift Bremen gesammelt. Vgl. Voigt, Mkgr. Albrecht Alc. 1. Bd., S. 228—230.

1550, 9. Dezbr.

Marillac an König Heinrich.

Kurf. Moritz schreibt, wenn er keine Unterstützung erhalte, müsse er mit Rücksicht auf die zahlreichen Truppen des Markgrafen Johann und Mansfeld die Belagerung (von Magdeburg) aufheben. Augsburg.

v. Druffel a. a. O. S. 544, Nr. 541 (Cop. Paris. Coll. Brienne 11/4).

1550, 9. Decbr.,

befand sich Mkgr. Johann in Himmelstädt und berichtet von da brieflich dem Herzog von Preußen: Heideck und der Mansfelder hätten ihr Kriegsvolk so verstärkt, daß man außer 7—800 Reitern noch mehr als 8000 gutgerüstete Lanzknechte zähle, und täglich strömten noch einzelne Haufen zu.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 92 f. u. Mkgr. Albrecht Alc. 1. Bd., S. 228.

1550, 15. Decbr., d. Augsburg.

Werbung (Instruction) für den kaiserlichen Gesandten Nikolaus von Könneritz (bei seiner Sendung zu Mkgr. Johann).

Der Botschafter sollte dem Mkgr. melden: Der Kaiser habe glaubwürdig erfahren, daß der Markgraf allen kaiserlichen Befehlen und Mandaten stracks zuwider allerlei geschwinde Praktiken an mehren Orten in höchst gefährlicher Weise unternehme, Anhang suche und sich dabei in beschwerlichen und verdrießlichen Reden ohne Scheu vernehmen lassen solle, Alles dahin gerichtet, damit die offen erklärten Ächter der alten Stadt Magdeburg in ihrer Rebellion, Trotz und Muthwillen gestärkt und unter dem Schein der Religion im Reiche deutscher Nation Unruhe, Empörung und Aufruhr angestiftet und fort und fort unterhalten werde. Dem Kaiser gereiche das zum höchsten Mißfallen; denn was dieser Schein der Religion für Früchte bringe, das zeigten die Ächter zu Magdeburg und ihres Anhangs vielfältige freventliche, verächtliche, zum Theil

landfriedbrüchige, unchristliche, unmenschliche bisher geübte Handlungen, wie allenthalben landkundig sei. Man habe ja auch ein Exempel, was vordem von Anderen unter dem Schein der Religion vorgenommen worden und welchen Ausgang es gehabt habe, wovon ja auch der Markgraf, als damals mit gegenwärtig, gute Kenntniß habe. Auch werde sich dieser wohl noch erinnern, was er auf jüngstem Reichstage zu Augsburg für einen Abschied vom Kaiser und dem römischen Könige genommen, und wozu er sich gegen Beide erboten. Demnach habe der Kaiser keineswegs erwartet, daß der Markgraf unter dem Schein der Religion oder durch Anderer Anreizung oder aus irgend welchen Ursachen sich zu Unruhen und zum Ungehorsam würde haben bewegen lassen. Aber er sei auch mit nichten gemeint, Solches zu dulden, sondern werde höchlich gedrungen sein, wie hiervor gegen Andere, so nun auch gegen den Markgrafen (was er viel lieber umgehen wolle) den Ernst vorzuwenden, um ihn von seinem gefährlichen Vorhaben abzuhalten. Der Kaiser lasse, in Hoffnung, der Markgraf werde sich zur Vollführung aller seiner und des Reichs Befehle gegen die Ächter fortan als ein gehorsamer Fürst erweisen, ihn noch ein Mal warnen und ernstlich ersuchen, sich alles dessen, was man ihn beschuldige, gänzlich zu entschlagen und seinen Beschlüssen und Geboten gebührenden Gehorsam zu erzeigen.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 98-100; Droysen a. a. O. S. 341.

1550, 16. Decbr.

Marillac an König Heinrich.

Gegen Magdeburg wollen die Stände nichts bewilligen, darin sind die Katholiken und Protestanten einiger, als man glauben sollte, »prévoyant bien que ledit Sr. les veult battre de leurs forces mesmes.« — Die Truppen des Markgrafen Johann und Grafen Mansfeld befestigen Verden. Augsburg.

v. Druffel a. a. O. S. 546, Nr. 543 (Cop. Paris. Coll. Brienne 91/176).

1550, 16. Decbr.

Bischof Arras an Königin Marie.

Bei Bremen ist das Kriegsvolk zahlreicher, als je, 8000 zu Fuß, 800 zu Pferd, aber zusammengeraffte Leute. Mandate werden erlassen, die Stände Sachsens vereinigen sich, vielleicht geht Herzog Moritz sie zertrennen. Jedoch bietet die ganze Sache nicht Anlaß zu großer Besorgniß, Keiner hat einen Thaler in der Tasche, um sie zu bezahlen, der König von Frankreich ist zu weit entfernt. »Et il y a apparence que le marquis Jehan de Brandenburg soit promoteur de cette pratique, quoy qu'il façe semblant de s'en retirer; mais l'on envoye par devers luy Könneritz pour entendre de luy ce qu'il vouldroit dire et le presser à ce qu'il declare son intention.« Augsburg.

v. Druffel a. a. O. S. 547, Nr. 546 (Eigenh. Wien. Correspondenz).

1550, 17. Decbr.

Auf eine vertrauliche Mittheilung des Herzogs von Mecklenburg antwortet Kurf. Moritz eigenhändig: Ich finde in dem ganzen Werk nichts Beschwerlicheres, denn das große Mißtrauen. Wird nun dem

nicht geholfen, so wollte ich wohl sagen: Gott gebe unserm Deutschland gute Nacht. Meine Gesellen und ich müssen einen Herrn haben, der uns den Rücken hält, und auf welche Seite wir auch gerathen, so wollen wir unserm Gegentheil aufs wenigste das Spiel verderben, wo nicht die Karten gar zerreißen. Das zeige ich Euch darum an, daß Ihr Tag und Nacht auf diese Dinge denket, damit man möge den Handel in ein recht Vertrauen bringen; denn wird man mir nicht trauen, so bin ich nicht viel nütz bei der Sache. Darum habt Ihr mir dießfalls wieder zu schreiben, damit ich meinen Sachen dem ganzen Handel zum Besten weiter nachdenke.

Voigt, Mkgr. Albrecht Alc. 1. Bd., S 231 f. Vgl. Cornelius in den Abhandlgn. der histor. Classe der bayerschen Akademie der Wissenschaften zu München 10. Bd. (1867), S. 637 ff.

1550, 24. Decbr. (am heil. Christabend),

berichtet von Verden aus der Oberst Wilh. v. Walterthum dem Mkgr. Johann, daß Kurf. Moritz und Mkgr. Albrecht von Brandenburg an der Spitze ihrer Streitmacht gegen ihn heranrücken; er habe seine Reiterschaar und sein übriges Kriegsvolk in ein festes Lager zusammengezogen, und bitte ihn (den Mkgr.) dringend, ihm eiligst Klaus Berner mit seinen Reiterhaufen und Fußknechten zu Hülfe zu senden.

Königsberger Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Mkgr. Albrecht Alc. 1. Bd., S. 228 ff. u. Fürstenbund a. a. O. S. 96.

Am 13. Decbr. zogen Kurf. Moritz und Mkgr. Albrecht gegen die Kriegshaufen unter Graf Volrad aus, schlugen sie in mehreren Gefechten in der Nähe von Verden und zwangen sie endlich am 7. Jan. 1551 zu einem Vergleich, nach welchem Volrad und die übrigen Hauptleute sich verpflichteten, ihr Kriegsvolk verlaufen zu lassen, 3 Monate weder gegen den Kaiser, noch gegen Moritz, den Herzog Erich, das Stift Bremen oder die Magdeburger Expedition zu dienen, während 6 Fähnlein Kriegsknechte in Moritz's Sold traten und mit ihm und Mkgr. Albrecht am 18. Jan. 1551 nach Magdeburg zurückkehrten. Vgl. Hortleder 2. Bd., S. 1255; Voigt, Mkgr. Albrecht Alc. 1. Bd., S. 228—230, u. Fürstenbund a. a. O. S. 96 f.

1550, 24. Decbr. (vigilia nativitat. Christi),

schreibt Mkgr. Johann von Cüstrin aus an den Herzog von Preußen: Er habe sich in den Unterhandlungen, die er durch Adam Trott mit den Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen wegen Magdeburgs gepflogen, nicht über die Bedingungen verständigen können, unter welchen die unglückliche Stadt befreit werden solle, wenn er gleich aus dem Verlauf der Verhandlungen sehe, daß die beiden Kurfürsten „den Brei gern wieder in dem Hafen hätten."

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 97 f.

1550, 29. Decbr.

Memorial des Herzogs Johann Albrecht von Mecklenburg für seinen Abgeordneten an Mkgr. Johann. (Chifferschrift).

Der Abgeordnete sollte den Mkgr. Johann von seinen (des Her-

zogs) Unterhandlungen mit Kurfürst Moritz von Sachsen in Kenntniß setzen und ihm vorstellen: Wenn man auch gern Alles geheim und verborgen halten wolle, so habe man, wie jetzt die Sachen in deutscher Nation schwebten, doch zu ermessen, daß, wenn man etwas anfange und den Kurf. Moritz nicht mit im Spiele habe, dieser dann die Sache für sich für verdächtig halten, deshalb aus Furcht dawider sein und das ganze Spiel zu verderben wagen werde. Darum sei nichts verständiger und rathsamer, als wo man Herzog Moritz mit in die gemeine Kappe bringen könnte, daß man es thäte. Dazu sei aber vornehmlich gutes Vertrauen auf beiden Seiten nothwendig, und daß auch Keiner den Andern unter solchem Vertrauen „hintersetze und übern Tölpel werfe." Der Kürfürst habe sich über das Mißtrauen beschwert, welches man gegen ihn hege, obgleich man dazu keine Ursache habe; denn er habe sich Niemand, dem er etwas zugesagt, jamals untreu bewiesen. Ferner sollte er dem Mkgr. berichten, wie sich der Kurfürst über die Belagerung Magdeburgs geäußert. Er besorge wohl, habe er erklärt, daß ihm deshalb von seinen Widersachern „eine unerträgliche Kappe werde angestrichen werden;" allein er habe sich in die Sache zur Zeit noch nicht soweit vertieft, als daß er nicht nach 3 Monaten wieder frei dastehen könne. Komme es unterdessen zu einem Vertrage mit der Stadt, so wolle er alsbald von seinem Beginnen abstehen und sich alsdann nach dem richten, was von Anderen mit ihm dem gemeinen Wesen und dem Vaterlande zum Besten beschlossen würde. Der Kurfürst habe ferner auch Vorschläge an die Hand gegeben, wie es mit Magdeburg gehalten werden solle. Vor allem habe er auf der Forderung bestanden: die Stadt müsse sich Einem Herrn übergeben, und man müsse alsdann eine Besatzung hineinlegen, „auf daß man", wie er sich ausdrückt, „dadurch dem großen Vogel (d. h. dem Kaiser) genug thäte." Endlich hätte er erklärt: Wolle man ihm Glauben schenken, so solle man bei ihm auch Glauben finden; wolle man das aber uicht und ihm ferner zusetzen, so wolle er dann sehen, wo er bleiben könne, sollte er sich auch an andere Leute wenden müssen, was er sonst ungern thäte, denn er wolle sich also nicht fressen lassen.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 94—96, u. Mkgr. Albrecht Alc. I. Bd. S. 232.

1550, o. D.

Schreiben des Herz. Albrecht von Pr. an Mkgr. Johann. Er räth, damit aus dem Titel in Unterschriften das Chiffernalphabet nicht bekannt werden möge, daß nur 2 Buchstaben aus dem gemeinen Alphabet, wie sie auf dem Siegel ständen, und einige nichts bedeutende Charaktere hinzugefügt werden möchten.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 36.

In solcher Chifferschrift sind die zwischen den beiden Fürsten gewechselten Mittheilungen noch jetzt im Staatsarchive zu Königsberg vorhanden. Vgl. Voigt a. a. O.

1550.

Mkgr. Johann zahlt den Ständen die Geldsumme zurück, die dieselben vormals als ein Pauschquantum an Kurf. Joachim I. gezahlt hatten, um von Entrichtung der Bierziese befreit zu bleiben, und führt, nach dem Vorgange des Kurfürsten in der Kurmark, in der Neumark die Bierziese ein.

Leuthinger, l. X. § 3. p. 352. Potiente rerum Joachimo I. Electore, cum tributum, quod accisam vocant, suis provinciis imposuisset, nobilitas et civitates novae Marchiae . . . certam Electori pecuniae summam eamque grandem dependunt, ut ab ea annua ista exactione immunes sint, neque ulterius eo nomine graventur: in qua libertate usque ad mortem Joachimi El. permanserunt. Cum autem ad Johannem filium ex hereditate et testamento provincia ista devolveretur, et rationes ejus ita ferrent, ut tributum a subditis auctius exigeret, ne parentis acta rescindere aut irrita facere videretur vel ejus promissis teneretur, nec illi haberent, quod praetenderent jus legitimum acquisitum, summam pecuniae integram ordinibus, tanquam commodatam reddidit, ne posthac in jure suo impediretur. — Lockel z. J. 1550 und Häufler z. J. 1550. Vgl. Buchholz, Gesch. d. Churmark Brandenb. Thl. 3, S. 417 f.; Wedekind Gesch. d. Neumark S. 315 f.

1551, 12. Jan.

Nikolaus von Könneritz an Kaiser Karl.

Der Markgr. Hans führte langwierig aus, wie er des Kaisers Mandaten parirt habe, und dem Kaiser der Grund seiner Kriegsrüstungen schon vor einem Monat von ihm dargelegt sei. Ungerecht sei die Beschuldigung, als lasse er sich in Praktiken ein; Gehorsam in zeitlichen Sachen habe er sich stets bemüht dem Kaiser zu erzeigen, so im Schmalkaldischen Kriege. Er habe derlei Verdacht nicht erwartet, „mit weiterem anzaigen das S. G. den echtern der alten stadt Magdeburg, auch dem versamlten haufen im stift Ferden weder mit gelt geschütz noch profiant nihe kein hulf vorschub oder furderung getan und inen mit nichte verwandt were, wie sichs im grund der warheit anderst nit befinden werde.“ Wohl erinnere er sich des dem Kaiser und Römischen König beim Abschiede zu Augsburg gegebenen Versprechens, die deshalb berufene Landschaft habe das Interim abgelehnt, und der Kaiser wisse, daß ihm vor dem Kriege versprochen, „das sich E. M. mit S. G. der religion halben auch über die determination des concilii in etlichen puncten geduldon wolten“, wie dies auch der Römische König eingestanden habe. „Das aber demselbigen zuwider mit S. F. G. gehandelt wurde, musten si geschehen lassen und dem Almechtigen befelen.“ Schließlich führte der Markgraf aus, wie er gegen den Kaiser in weltlichen Dingen gehorsam sein werde, so wolle er sich auf keine Weise von Gott abbringen lassen, er werde aber in anderen Dingen den Beschlüssen des Reichstags nachkommen.

Er entgegnete, er wisse nichts von dem kaiserlichen Versprechen, habe nicht den Auftrag zu disputiren, sondern bitte um schriftliche Antwort. Der Margraf lehnte dies anfänglich ab und versprach schließlich nur, nach Einholung der Meinung des Landtags in 8 — 10 Tagen eine solche geben zu wollen. — Die beiden Kurfürsten unterhandeln wieder mit Magdeburg, haben den Markgr. Johann eingeladen, sich zu betheiligen. Man ist des Kriegs müde, den Ächtern geschieht wenig Abbruch, die Lehnsleute sind unwillig, der Kurfürst von Sachsen aber ist bereit, Alles zu thun. Cüstrin.

v. Druffel a. a. O. S. 557, Nr. 560 (Origl. Wien. Brandenburg.)

1551, 12. Jan. (Mont. nach Heil. drei Könige).

Schreiben des Mkgr. Johann an den Herzog von Preußen.

Der Mkgr. meldet dem Herzog, ein kaiserl. Gesandte, Nikolaus v. Könneritz, sei zu ihm gekommen, durch den der Kaiser ihm habe melden lassen: er habe Kundschaft, daß sich der Markgraf nebst einigen anderen Fürsten unterstanden, wider ihn geheime, aufrührerische Praktiken zu treiben, wodurch wider Kaiser und Reich Unruhen erregt und die Ächter gestärkt würden. Der Kaiser verlange darüber eine klare und dürre Antwort, was er von ihm zu erwarten habe, und zwar schriftlich; denn er wolle nun einmal, daß Alles, was er und die Reichsstände beschlossen und befohlen, durchaus auch vollzogen werden solle. Er (der Mkgr.) habe sich zuerst wegen dessen entschuldigt, was man ihm in Betreff seines Vornehmens mit Unrecht aufgebürdet und dann an den Gesandten die Frage gerichtet: ob des Kaisers Befehl blos auf weltliche oder auch auf geistliche Sachen gehe. Der Gesandte habe erwidert: der Kaiser fordere Gehorsam wie in weltlichen so auch in geistlichen Dingen; er wolle dabei überhaupt, als unter dem Schein der Religion, keine Sonderung (keinen Unterschied) dulden. — Der Mkgr. schließt seinen Bericht mit den Worten: „Der Kaiser hat nun gezeigt, was er will.“ Er ersucht den Herzog zugleich auch, das ihm (dem Herzoge) eben Gemeldete eiligst insgeheim an die Seestädte gelangen zu lassen und sie zu ermahnen, „nunmehr die Augen aufzuthun, zu sehen und zu greifen, womit man umgehe, was es geschlagen habe, und ob der Kaiser sich nun nicht genugsam erklärt, daß es aber jetzt die höchste Zeit sei, entweder zur Ausführung ans Werk zu greifen oder es gar aufzugeben. Wollten aber die Städte nicht mit ans Werk, so sagen sie es nur frei heraus, kurz und rund, denn es gilt nun nicht mehr viel Prangens und Hofirens, sondern Ja oder Nein.“

Königsb. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Mkgr. Albrecht Alc. I. Bd., S. 232 f. und Fürstenbund a. a. O. S. 98, 100 u. 101; Droysen a. a. O. S. 341 f. S. auch oben 1550, 15. Decbr.

1551 15. Jan. (Donnerstag nach Felicis).

Antwort des Markgr. Johann an den kaiserlichen Gesandten.

Wir leugnen nicht, daß wir schuldig und auch willig sind, dem Kaiser in allen zeitlichen und weltlichen Dingen, soviel unsere Lande und Leute, Leib und Gut anlangt, unterthänigen, möglichen und gebührlichen Gehorsam zu erzeigen; allein was unsere christliche Religion, in der heil. Schrift gegründet und der Augsburgischen Confession gemäß, also unser Gewissen betrifft, das wollen und müssen wir frei und unbestrickt behalten, Gott geben was Gottes ist, und ihm, dem Kaiser, das Seine lassen. Will aber der Kaiser mit diesem Gehorsam nicht gesättigt sein und darüber Gott in sein Recht greifen und uns in unser Gewissen, welches doch nicht unter des Kaisers Jurisdiction steht, so muß ich es der göttlichen Allmacht, als dem Herrn aller Herren und dem Kaiser aller Kaiser, anheimstellen." Er erbiete sich in höchster Unterthänigkeit, alles das, was zur Erhaltung des gemeinen Friedens und zur Wohlfahrt deutscher Nation von allen Ständen in Reichssachen beschlossen sei oder noch beschlossen werde, soviel ihm gebühre, seines Theils willig zu tragen und sich dem gehorsam zu unterwerfen, in Zuversicht, der Kaiser werde sich mit dieser Antwort begnügen. Der Kaiser möge sich gnädigst gegen ihn erklären und die große und schwere Ungnade gegen ihn fallen lassen, da er Zeit seines ganzen Lebens nie dazu Anlaß gegeben. Eine schriftliche Erklärung könne er nicht geben, denn er müsse deshalb zuvor seine Landschaft zusammenberufen.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 100 f. u. Mkgr. Albrecht Alc. I. Bd., S. 233; Droysen a. a. O. 2. Thl., 2. Abth., S. 342.

1551, 16. Jan.,

schreibt Mkgr. Johann von Cüstrin aus dem Herzog von Preußen: Klaus Berner stehe bereits mit 1100 Reitern in seinem und der Mecklenburger Wartegeld und könne jeden Augenblick im Felde erscheinen; ebenso seien schon die Hauptleute Vincenz v. Wedel, Moritz Schlegel, Thomas Sanitz u. A., jeder mit einem besondern Reiterhaufen in Bestallnng genommen. Auch Kurt v. Schweicheln habe sich zum Anritt mit 7—800 Reitern erboten und Werner Hahn deren 400 zu stellen versprochen; mit Anderen werde noch unterhandelt. Er (der Mkgr.) selbst habe 400 Pferde aufgebracht und bei Mirow gemustert. Da nun beschlossen, daß die 3 Herzoge von Mecklenburg und Lüneburg zur Besoldung des Reitervolks die eine Hälfte, er (der Mkgr.) und der Herzog von Preußen die andere tragen sollten, so möge der Herzog eiligst für die von ihm zugesagten 800 Reiter das erforderliche Wartegeld schicken.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 106 f.

1551, 17. Jan. (am Tage Antonii).

Mkgr. Johann erläßt zu Cüstrin eine Verordnung wegen des Bierverkaufs in der Neumark. Darnach soll der Preis des Bieres nach dem Preise der Gerste eingerichtet werden, und zwar in der Weise, daß, wenn 1 Scheffl. Gerste 4 Gr. koste, 1 Tonne Bier 18 Gr. kosten, und wenn der Scheffel um 1 Gr. im Preise steigt, die Tonne Biers um 2 Gr. im Preise steigen soll. Koste also 1 Scheffl. Gerste 5 Gr., so solle 1 Tonne Bier 20 Gr., koste 1 Scheffl. Gerste 6 Gr., solle die Tonne Bier 22 Gr., koste 1 Scheffl. 7 Gr., solle 1 Tonne Bier 24 Gr., koste 1 Scheffl. 11 Gr., solle 1 Tonne Bier 1½ Fl. kosten.

Mylii Corp. Const. March. Th. 4. Abth. 4. Nr. 5. Sp. 17. 18. Vgl. Lockel z. J. 1550.

1551, 18. Jan.

Markgraf Hans an Kaiser Karl.

Anbei sendet Herzog Albrecht von Preußen an Georg Stockacher die Antwort auf Könneritz Werbung und hofft, der Kaiser werde damit zufrieden sein; er bittet um Antwort.

Beilage: Des Markgr. Johann von Brandenburg Antwort auf die Werbung des Nikolaus von Könneritz.

Auf des Gesandten Wunsch hat er den Kaiser folgender Meinung beantwortet: Bevor des Kaisers Mandat ihm noch zugekommen, ist er demselben bezüglich des Kriegsvolkes, das er in Mecklenburg hatte, gefolgt. An dem Tage, wie Schwendi zu Cüstrin ankam, sah derselbe sein Feldgeschütz und die Reiter zurückkehren. Als er das Mandat erhielt, hatte er bereits vor mehr als 4 Wochen den Grünrode abgeschickt, um dem Kaiser dies zu berichten und zu melden, daß er mit Unrecht beschuldigt wird, Praktiken zu betreiben und öffentlich die Rebellion zu billigen. Das ist völlig grundlos. Er will die Mecklenburger Kriegsrüstung darlegen, damit man den Verdacht aufgebe: 1550 in der Fastenzeit fiel Herzog Jörg, unter dem Schein als habe der Kaiser Schwerin ihm geschenkt, in Mecklenburg ein. Er und die Herzoge von Pommern wurden um Unterhandlung ersucht; man erreichte einen Vergleich. Herzog Georg war nicht zufrieden, ließ Drohworte hören und schickte er dann, als er (Herzog Georg) dem Herzog Heinrich von Braunschweig Truppen zuführte, an den Bruder an Geld, das dieser auch auszahlte. Darauf überfiel Georg ein Haus, sammelte Truppen im Stift Halberstadt, Willens, sie gegen den Bruder zu führen. Der rief benachbarte Fürsten um Hülfe an. Der Kurfürst von Brandenburg wurde nochmals um Vermittlung angegangen. Der Kurfürst erließ darauf ein ernstliches Abmahnungsschreiben an Herzog Jörg. Dessen Knechte im Stift Halberstadt waren ohne Geld nicht gegen Mecklenburg zu bewegen, und so faßte der Herzog den Entschluß, erst die Güter, welche die Magdeburger inne

hatten, zu brandschatzen, um dann weiter zu ziehen. Der Troß wurde schon von Haldersleben nach Gerleben (Jersleben bei Wolmirstedt) dirigirt, und erst wie der Herzog den Anmarsch der Magdeburger erfuhr und sie dann schlug, blieb dieselbe vor Magdeburg. Kurfürst nahm die Knechte, deren Zahl damals aber nicht über 200 Pferde und 2500 Knechte betrug, in seinen Dienst und schrieb sammt dem Kurfürsten von Brandenburg den Fürsten, sie hätten, da die Knechte jetzt in seinem Eid wären, nichts mehr zu fürchten, und bat deshalb, das Kriegsvolk auch zu beurlauben. Dennoch ließ Herzog Georg noch weiter bedrohliche Reden laut werden, sagte den Gesandten der Landschaft von Mecklenburg, der an Moritz von den Truppen geleistete Eid hebe die ihm zustehende Verpflichtung nicht auf. Die Fürsten mußten daher Sicherheitsmaßregeln treffen, obgleich sie damals gerüstet gewesen wären. Dennoch versuchte er nochmals Kaution des Kurfürsten von Brandenburg zu erlangen; als diese erreicht wurde, beurlaubten die Fürsten das Kriegsvolk und auch er (Mkgr. Johann) seine Reiter. In Tangermünde ersuchte ihn der Kurfürst von Brandenburg um ein Fähnlein Knechte; er erklärte, dieselben kämen ihm nicht zu, aber die Mecklenburger würden sie ihm (dem Kurfürsten) wohl gern überlassen. Darauf wollte der Kurfürst aber nicht eingehen. — Es war also gar keine empörerische Kriegsrüstung vorhanden; er wird nie den Gehorsam gegen den Kaiser aus den Augen lassen. Er weiß, wie er dem Kaiser verbunden ist, welche Zusagen er in der Religionsfrage von beiden Majestäten erlangt hat. Auf Verlangen ist er bereit, sowohl für seine Person als mit der Landschaft sein Bekenntniß darzuthun und willig, „sovil ir das geburet", für seinen Theil zu tragen, was von allen Ständen in Reichssachen beschlossen wird; damit wird der Kaiser hoffentlich zufrieden sein. Dem Gesandten hat er dargelegt, in welcher Besorgniß er stehen müsse; er hoffe, der Kaiser werde ihn nicht in der Gefahr lassen, sondern sich gnädigst erklären. Der Gesandte hat sich erboten, dies zu berichten. „Actum Donnerstag nach Felicis 1551." (Cüstrin.)

v. Druffel a. a. O. S. 558—560, No. 563 (Cop. Wien. Brandenburgica).

1551, 21. Jan.

Nikol. v. Könneritz an Kaiser Karl.

Erst am 17. hat er schriftliche Antwort vom Markgrafen erhalten. Mündlich sagte ihm der Markgraf, wohl habe er jetzt eine gute Zeit her rüsten müssen, habe auch jetzt noch 1700 Pferd in Verspruch, da ihm vielfach mitgetheilt worden, der Kaiser habe den Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen befohlen, ihn anzugreifen, dann stehe er wegen Crossen und Cottwitz mit dem Römischen König in Irrung, und die Stände von Böhmen machten drohende Äußerungen; er sitze

seit zwei Jahren auf glühenden Kohlen, er leugne nicht und Niemand werde es ihm verdenken, daß er Vorsorge zur Gegenwehr getroffen. „Es hetten sich aber S. F. G. hierin keiner gefärlichen praktiken unterzogen, da durch E. M. und des heil. reichs offene erclerte echter in irer rebellion gesterkt oder sonsten in Deutscher nation weiter unruhe und empörung hette mögen angestiftet werden. Dan das solche beweguug von S. F. G., uf die vilvältige warnung, die S. F. G. durch vertraute Freunde angelangt, keiner andern mainung dan zur notwendigen gegenwer beschehen, das wolten sie mit Gott und der warheit bezeugen." Wenn ihm der Kaiser und König Vertröstung gäbe, daß er keine Ungnade zu befürchten habe, so wollte er sich nicht allein dieser Bewerbung, sondern auch alle andern Sachen, „wie und von wem dieselben an S. F. G. gelangen möchten, genzlich entschlagen", dem Kaiser stets gehorsam sein.

Des Markgrafen Verständniß besteht vorzüglich mit dem Herzog in Preußen und dem Starost in Polen; bei dem König von Dänemark und dem Herzog von Pommern scheint der Markgraf nichts ausgerichtet zu haben. Nach seiner Abreise von Cüstrin soll der Markgraf bereits wieder in Preußen gewesen sein.

Postscr.: Der Syndikus zu Lübeck soll auch bei dem Kaiser Entschuldigung anbringen wollen in ähnlicher Art, wie Markgraf Hans. Die haben auch Verständniß mit einander. Leipzig.

v. Druffel a. a. O. S. 562 f., Nr. 567 (Orig. Wien. Brandenburg).

Durch dieses Schreiben werden die von J. Voigt, Fürstenbund 102 gemachten Darlegungen wesentlich ergänzt.

1551, 23. Jan. (Freit. nach Vincenz),

schreibt von Cüstrin aus Mkgr. Johann dem Herzog Albrecht v. Pr.: er habe mit dem Rheingrafen seinen Vertrauten Friedrich v. Reifenberg eiligst wieder nach Frankreich geschickt, um womöglich die Sache abzuschließen und gewiß zu erfahren, was der König thun wolle. Er sei sogar nicht abgeneigt, sich selbst nach Frankreich zu begeben und wünsche für diesen Fall von den Herzogen von Preußen und Mecklen- eine genügende Vollmacht. — Hinsichtlich des Kurf. Moritz habe er durch den kaiserl. Gesandten selbst erfahren, der Kurfürst habe eine kaiserliche Bestallung angenommen, „um sich wegen des Pfaffenreichs wider die Magdeburger als oberster Feldherr gebrauchen zu lassen." Überdieß sei ihm aus Augsburg gemeldet worden: man solle beschlossen haben, daß, wenn des Kaisers Wille gegen Magdeburg ausgeführt sei, der Kurfürst alsdann mit einer Kriegsmacht zuerst Mecklenburg, dann über Pommern auch ihn (den Mkgr.) und den Herzog von Preußen überziehen werde. Man solle daher alle weiteren Verhandlungen mit Moritz abbrechen und sich in nichts mit ihm einlassen.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 105 f.

1551, 25. Jan. (Sonnt. nach Fabian u. Sebastian).

Schreiben des Herzogs Johann Albrecht von Mecklenburg.

Der Herzog räth dringend: es sei keine Zeit mehr zu verlieren, die Gefahr zwinge, den Bund durch auswärtigen Beistand zu verstärken, sei es, daß man Frankreich oder England, oder beide mit ins Bündniß ziehe — der König von Frankreich habe gefordert, daß einer der Fürsten, Mkgr. Johann oder Herzog Johann Albrecht, als die in der Bundessache gründlichst unterrichteten, sich insgeheim zu ihm begebe, um sich mit ihm über Alles zu verständigen. Bevor er nicht wisse — lasse er den Fürsten sagen — wie es mit ihrer Vereinigung stehe, könne er sich mit ihnen auf nichts einlassen; auch glaube er nicht, daß sie dem Kaiser einigen Abbruch thun oder einigen Widerstand würden leisten können, weil der ganze Rheinstrom, Baiern und andere Fürsten dem Kaiser in allen Dingen noch unterthänigen Gehorsam erwiesen. Erst wenn er finde, daß es den Fürsten Ernst mit der Sache sei, wolle er sich mit Hülfe und Rath, mit Geld und Kriegsvolk betheiligen; dann sollten sie auch finden, daß er es treu mit ihnen meine.

Königsberger Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Markgr. Albrecht Alc. 1. Bd., S. 234, u. Fürstenbund a. a. O. S 103—105.

1551, 31. Jan.,

berichtet Mkgr. Johann von Cüstrin aus dem Herzog von Preußen: Adam Trott habe nach Moritz Rückkehr in das Lager vor Magdeburg die Unterhandlungen in Betreff der Belagerung zwischen den Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen und ihm (dem Mkgr.) von Neuem angeknüpft. Die Kurfürsten theilten seine Ansicht, daß es nach Inhalt der Goldenen Bulle und nach dem vom Kaiser darauf geleisteten Eide gar nicht in dessen Recht und Macht liege, ohne einhelligen Rath und Beschluß aller Reichsstände irgend einen Stand in die Acht zu erklären. Das sei aber ohne der Reichsräthe Zuziehung von ihm gegen Magdeburg geschehen; folglich sei die Achtserklärung ungültig, und die Magdeburger könnten und dürften nicht für Reichsächter angesehen werden.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 107.

1551, 5. Febr. (Donnerst. nach Purific. Mariä).

Schreiben des Mkgr. Johann. (Cüstrin.)

Aus dem Schreiben des Markgr. erhellt, daß der Herzog von Preußen auf das Gesuch des Mkgr. 15,000 Gulden geschickt habe, doch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß sein Name in Betreff seiner Beihülfe nirgends erwähnt werde.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 107.

1551, 6. Febr.,

theilt Hans v. Heideck von Brandenburg aus dem Mkgr. brieflich den Wunsch des Kurf. Moritz mit, ihn bei sich in Dresden zu einer vertraulichen Unterredung sowol über die magdeburgische als über mancherlei andere Sachen zu sehen. Der Markgraf habe durchaus keine Gefahr zu fürchten, vielmehr sich aller Freundschaft bei dem Kurfürsten zu erfreuen. Als Ursache seiner Reise könne er ja angeben, er wolle den Kurfürsten als seinen alten Gesellen und Bruder besuchen, da er die magdeburgische Handlung gern friedlich beigelegt sehen möchte.

Geh. Staats-Archiv zu Berlin. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 108.

Von dieser Einladung des Kurf. Moritz macht Mkgr. Johann dem Herzoge von Pr. Mittheilung. Vgl. Voigt a. a. O.

1551, 13. Febr.,

meldet Hans v. Heideck dem Mkgr. Johann: Da der Markgraf aus Vorsicht einen sicheren Geleitsbrief von Kurf. Moritz verlangt habe, so solle er einen solchen erhalten.

Geh. Staats-Archiv zu Berlin. Vgl. Voigt a. a. O. S. 109.

Im Geh. Staats-Archive zu Berlin befindet sich ein Geleitsbrief für Mkgr. Johann zu einer Unterredung im Lager vor Magdeburg. Vgl. Ranke's Gesch. Deutschlands im Zeitalter der Reformation 5. Bd. S. 207.

1551, 20. Febr. (Freit. nach Invocavit).

Mkgr. Johann hat mit Kurf. Moritz von Sachsen eine Zusammenkunft in Dresden. Beide wechseln bei dieser Gelegenheit gegenseitige Verpflichtungsurkunden und Bekenntnisse aus. Kurfürst Moritz erklärt in der seinigen, dem Mkgr. Johann am Freit. nach Invocav. zugestellten Obligation, treu bleiben zu wollen dem Augsburgischen Bekenntnisse; zugleich verspricht er, nie in das (Tridentiner) Concil zu willigen, zur Erhaltung der Religion und Freiheit der Deutschen ein Defensivbündniß zu schließen und Land und Leute dabei zuzusetzen, wofern M. Hans eine Ratifikation darüber bringe, daß seine Gesellen (Verbündeten) 2500 oder 2400 Pferde ihm 3 Monate lang halten wollten; im Falle er der Religion halber oder aus einem anderen Grunde (mit Krieg) überzogen würde, sich in gleicher Weise gegen sie zu verhalten; dem Kaiser den Dienst aufzuschreiben. Mkgr. Hans habe hernach Simon Bing (dem Sekretär des Mkgr. Wilhelm von Hessen) erklärt, es sollte nicht allein nach der Erledigung des Herzogs Johann Friedrich, sondern auch des Landgrafen Philipp von Hessen getrachtet werden.

v. Langenn, Churf. Moritz 2. Bd. S. 321; vgl. 1. Bd., S. 467. — Über die Zusammenkunft in Dresden vgl. Ranke, Gesch. Deutschlands im Zeitalter der Reformation 5. Bd., S. 207 f., 211 f.; Droysen, Gesch. der Preuß. Politik 2. Thl. 2. Abth., S. 342 f.; Voigt's Fürstenbund a. a. O. S. 110 ff. u. Mkgr. Albrecht Alc. 1. Bd., S. 235.

1551, 20. Febr.

Verhandlung des Mkgr. Johann und Heideck's mit Kurf. Moritz von Sachsen in Dresden, im Gemache des Letzteren.

Nach längerem Zögern über den Anfang der Unterhandlung, habe der Markgr., auf die Aufforderung des Kurfürsten, sich offen gegen ihn mitzutheilen, begonnen: er wolle es da anheben, wo er es vor 2 Jahren gelassen Moritz wisse, daß er (Johann) nach dem Reichstag zu Augsburg dem Kaiser nicht gut geworden; hätte er ihm ein Blatt über die Füße welgern können, er würde es gethan haben; auch würde die Sache in gutem Werk stehen, allein daß Moritz mit seinem Zuge nach Verden es verdorben habe; gleichwohl wisse er, daß auch Moritz gern gegen ihn (den Kaiser) hinkomme. Kurf. Moritz machte darauf aufmerksam, daß er des Kaisers Diener sei, auch wisse ja der Mkgr., welch ein schwerer Vogel es sei, und daß überhaupt der Handel schwer. Man war zuletzt darüber einverstanden, daß die Unternehmung auf die Vertheidigung der Religion und der Libertät, und auf die Befreiung der beiden gefangenen Fürsten (Johann Friedrich und Landgr. Philipp) bezogen werden solle. Dieß sollte das Ziel des Strebens und Wagens sein. Mkgr. Johann nahm es auf sich, auch mit Preußen, Pommern, Mecklenburg und Anderen weiter zu unterhandeln und ihre Zustimmung und Handschrift dem Kurf. Moritz zu bringen, damit der Letztere im Namen Aller und in seinem eigenen alsdann mit Frankreich abschließen könne. Heideck sollte in den Unterhandlungen Unterhändler sein. Mkgr. Johann vermuthete, daß Frankreich monatlich 100,000 Fl., England 50,000 Fl Hülfsgelder zahlen würden. Mkgr. Johann erklärte sich auch bereit, selbst nach Frankreich zu gehen, und schlug vor, daß die Häuser Sachsen und Hessen 1500 Pferde und 5000 Knechte Jahr und Tag unterhalten, das übrige auf die Übrigen vertheilt werden sollte, so daß sie im Ganzen 5000 gerüstete und 2000 leichte Pferde und 2000 M. zu Fuß hätten.

v. Langenn, Churf. Moritz 2. Bd., S. 323—325, vgl. Bd. 1., S. 468 f.
Vgl. Voigt's Fürstenbund a. a. O. S. 110—113, u. Albrecht Alc. 1. Bd., S. 236.

1551, 20. Febr.

Entwurf zu einer Erklärung des Kurfürsten Moritz von Sachsen.

Er erklärt mit diesem Brief vor Jedermann, bei seiner Seele Seligkeit und fürstlichen Treue, „daß wir der einmal bekanten gotlichen unforfelschten lere des h. evangelii wie solchs der R. K. M. und den Stenden reichs in der Augsburgischen Confession ubergeben und folligk in gotlicher schrift ergrundet, durch die apologia ausgefurt und bewaret worden, one ainige foranderunge der bekentnus im geringsten zuwider, unforrukt bleiben wollen, auch, so oft es not thun wird, vor uns alleine oder mit und neben den andern, wie es vor gut angesehen oder erfordert wird, alle mal offentlich und one alle scheu freydwillik solche confession leer und glauben bekennen wollen." Er will dem antichristlichen Haufen zu Wohlgefallen, der christlichen Gemeinde zu Ärgerniß, keine Veränderung, weder an Lehr noch Ceremonien, gestatten noch vornehmen zu lassen. — Er will sich in keine besondere Handlung bezüglich der Religion oder Ceremonien einlassen, nicht in das Concil willigen, sondern mit andern Fürsten und Ständen dawider protestiren. Zu Erhaltung der Religion und Freiheit willigt er in das Defensivbündniß, wofür er Alles einzusetzen

bereit ist, er will alle Gefahr nicht beachten und ohne der Andern Wissen nicht in Handlungen sich einlassen. Er verpflichtet sich, daß, falls der Markgraf bis April 26 Ratifikation von etlichen Fürsten bringt, wodurch er vergewissert wird, daß sich die Fürsten mit ihm in Bündniß einlassen, nämlich „do wir oder unser kurfürstentum, land und leute, wegen der religion, oder anderer sachen halben, do einer des andern zu recht mechtig were, es were von wem es wolte, überzogen werden, das wir alsdan von J. L. 2400 reisiger pferd, oder drittehalb tausend pferde auf ire unkosten und besoldung drei fulle monat, darzu der anzug und abzug uber das auch soll furgunnet werden, zu gewarten hetten; wan auch gleich die drei monat umb, das nickste minder mit eines ieden formugen solte fortgesetzt werden, und hinwider auf den fall, do einer des andern zu recht mechtig, und sichs zutrüge, das J. L. einer, es were der religion oder anderer sachen halben, von wem es auch were, niemand ausgenommen, überzogen, und derselben land und leute angegriffen wolten werden, das wir alsdan, welchem es unter J. L. zum ersten not thun wurd, mit 1000 gerüster pferd und 4000 lanzenknechten zu fus zuzihen wollen, oder die J. L. schicken und auf unseren kosten und besoldung drei monat, darzu der anzog und abzog über das von uns auch soll furgunnet, unterhalten werden, auch, do es weiter not, mit dem, so in unserm formugen, getreulich fortsetzen wollen und sollen.“ Er will in diesem nächst gemeldeten Falle bei obiger Verpflichtung dem Kaiser den Dienst aufschreiben, sich auch weiter weder beim Kaiser noch Römischen König in Dienste einlassen. — Nehmen die Magdeburger „des keisers, oder die capitulation wie inen die von mg. Hansen furgeschlagen, der wir uns mit S. L. verglichen“, an und machen sich dieselben also ihnen verwandt, und sollte der Kaiser nicht damit zufrieden sein, so wollen sie die Magdeburger, da sich dieselben in zeitlichen Sachen gegen den Kaiser schicken wollen, gemäß obiger Verpflichtung bei ihrer Religion handhaben. — Er will sich mit dem Markgrafen über eine Zusammenkunft aller der Fürsten vergleichen, auch darauf denken, die jungen Herren von Sachsen, Coburg, Hessen „und andere potentaten mer“ in diesen Handel zu ziehen, auch, wie die beiden Gefangenen von Sachsen und Hessen zu befreien sind.

Dies haben wir unterschrieben 2c.

»Conc. von der Hand des Markgrafen Hans. Dresden. Bündnisse $^{3}\frac{1}{1}{}^{7}$, 3«, bei v. Druffel a. a. O. S. 578 f., Nr. 586.

»In dem Torgauer Vertrag vom 22. Mai ist Bezug genommen auf diese Note vom Freit. nach Invocavit, deren endlich festgestellte Form wir noch nicht kennen. Die bei Langenn II., 321 abgeruckte Inhaltsangabe kann nicht, wie Ranke V., 153. glaubt, als solche gelten, sie scheint vielmehr, indem die übernommenen Verpflichtungen des Markgr. Haus genau aufgezählt, die des Moritz aber mit den Worten »so

wolt er inen hinwiderumb thun, wie solches die obligation besagete«, übergangen werden, zu einem besondern Zwecke abgefaßt zu sein. Aus dem Zusatz »Hat M. Hans hernach S. Bing bericht, er solte nicht allein zu erledigung herzog Johans Fridrichen, sondern auch zu erledigung seines herrn des landgrafen getracht werden, und solchs vermuge dieselbige Treysische obligation« darf vielleicht gefolgert werden, daß man die Hessen in dieser Weise über die Verhandlung zu unterrichten wünschte. In Wirklichkeit vermochte nämlich diese Dresdener Obligation nichts weiter, als daß sie die Befreiung des Landgrafen in weiter Ferne durchblicken ließ.« v. Druffel a. a. O.

1551, 21. Febr.

Erklärung des Markgr. Hans von Brandenburg.

Er bekennt, daß der Kurfürst Moritz sich nur unter folgenden Klauseln [1]) verpflichtet hat: „Als nemlich, wo weit die jungen herren von Saxen zu Weimar konten vermocht werden, daß sich J. L. mit obgemelten kurfürsten und fürsten auch anderen stenden und potentaten einlissen, neben denselben durch Gottes gnade bei der bekannten Augsburger confession bleiben, so oft nodt, neben J. L. zu bekennen, darüber zuzusetzen und zu gewarten, auch sich nach irem vormugen mit einer benanten hülfe in furfallenden nötten, auch zu errettung des Vaterlands freiheit und zu erledigung ires vaters gefengnis, sich erkleren einlassen und willigen wurden. Zudem auch die anderen irrungen, so sie mit dem obgemeldten kurfursten von Saxen hatten, zu gutlicher unterhandelung auf ire herren und freund stellen setzen und forstatten, oder sonsten zu geburlichem austrag kommen lassen wolten, willigten. Und wir nach sollicher geschehener einlassung oder vorwilligung, S. L. ratifikation auf S. L. mit uns getroffene handlung zustellen wurden. Das alsdan und auf den fal solche S. L. vorwilligung bei kraft und macht unforrukter dinge bleiben soll. Wird dies nicht erhalten, so ist die Verpflichtung nichtig, der Kurfürst völlig frei. (Siegel.)

Weiter ist beredet, daß die sämmtlichen Sachsen und Hessen zusammen 1600 Pferde, 5000 [2]) Knechte stellen sollen. „Am andern, das man den konik von Bemen [3]) nicht angreifen soll, sonder, wo er einichen stand angreifen wurde, wolt man auf forgeende an- oder aufkundigung und vorwarnung frei stehen und sich kegen im und den seinen der defensif gebrauchen und forhalten, ut supra. Den beiberedeten artikul haben wir zu berichten [4]) auf uns genommen."

v. Druffel a. a. O. S. 580, Nr. 587 (Orig. Dresdn. Bündniß $^{3}/_{4}$, 5).

[1]) »Der größte Theil dieser Verpflichtung wird in dem Torgauer Vertrag wörtlich angeführt. Cornelius S. 60 (694).« v. Druffel a. a. O. — [2]) Vgl. den Bericht Schachts und Bings bei Langenn II., 324. Danach war des Markgr. Hans Ansicht, »man muss uf die harre spielen, das die heuser Sachsen und Hessen 1500 pferd und 5000 knecht jar und tag mochten underhalden.« v. Druffel a. a. O. — [3]) Voigt spricht S. 111 von dem »Römischen« Könige, gestützt auf eine im Königsberger Archiv befindliche Copie. v. Druffel a. a. O S. 581 — [4]) Aus dieser Äußerung scheint hervorzugehen, daß Markgr. Hans, ohne vorher die Zustimmung der

übrigen Fürsten einzuholen, sich auf diese Forderung des Kurf. Moritz nicht einlassen wollte. v. Druffel a. a. O. Vgl. auch v. Langenn a. a. O. I. Bd., S. 367; Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 111 u. 186; Droysen a. a. S. 312 f.

1551, 26. Febr. (Donnerst. nach Reminiscere),

befand sich Mkgr. Johann in Kottwitz und berichtete in einem Schreiben dem Herzoge von Preußen über die mit Kurf. Moritz zu Dresden am 20. Februar und den folgenden Tagen gepflogenen Verhandlungen.

Bevor er (der Mkgr.) sich auf irgend etwas eingelassen, habe er zu wissen verlangt, auf welche Weise sich der Kurfürst aus des Kaisers Dienst und Bestallung herausziehen könne. Dieser habe erwidert und schriftlich erwiesen, daß er auf 3 Monate, die in 6 Wochen zu Ende seien, in des Kaisers Dienst stehe; und er sei nicht gesonnen, sich weiter zu verpflichten. Auf die Frage des Mkgr.: wenn ihm einige tausend Reiter auf einige Monate angeboten würden, was er dann seinerseits dazu thun wolle? habe Moritz erklärt, in solchem Falle erbiete er sich, 1000 Reiter und 4000 Knechte zu unterhalten. Hierauf sei es zwischen ihnen zu näherer Verhandlung gekommen, in deren Folge Beide alsdann gegenseitige Verpflichtungsurkunden ausgestellt hätten wegen Erhaltung der wahren Religion und der Augsburgischen Confession, sowie wegen der Erhaltung Magdeburgs bei seiner Religion. Man habe dann auch beschlossen, allen Fleiß anzuwenden, um bei Frankreich Beistand zu erhalten und auf Mittel und Wege zu denken, wie die gefangenen Fürsten ohne Verzug zu befreien seien. Er (der Mkgr.) habe es auch übernommen, eine Ausgleichung und Versöhnung der beiden sächsischen Linien zu vermitteln und die jungen Fürsten von Weimar mit für das Bündniß zu gewinnen. — Nach diesen Mittheilungen fordert der Mkgr. den Herzog auf, ihm eine offene Erklärung über seine Beihülfe zuzusenden; denn dem Kurfürsten habe er die Herzoge von Preußen, Mecklenburg und Lüneburg als Theilnehmer des Bundes bis jetzt noch nicht genannt. Erfolge aller deren Zustimmung und der Beitritt der jungen Herren von Weimar und werde dann Treue und Glauben gehalten, so hoffe er, man werde alsdann die Sache gewiß nicht anders als wie eine besondere Schickung und als ein Wunderwerk Gottes ausführen.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 110—113 (vgl. auch S. 114) und Mkgr. Albrecht Alc. I. Bd., S. 235.

1551, März.

Der hessische Hofmarschall Wilh. v. Schachten u. der Sekretär des Landgr. Wilhelm, Simon Bing, melden dem Oberst Jörg v. Reckerode u. A.: Kurf. Moritz habe neulich etliche der vornehmsten hohen Personen, welche gerade wider ihn bei Hildebrand (König von Frankreich) möchten practicirt haben, an sich erlangt (gewonnen), und es sei in Summa vertraulich in höchstem Geheim, ohne Beisein von Dienern, soweit zwischen ihnen gekommen, daß der hohen Personen etliche und sonderlich Adler Hans (Mkgr. Johann) es auf sich genommen, auch bereits darum „verritten" wären, mit dem Salmion (Herzog von Preußen) und Anderen seines gleichen Standes soviel zu handeln, daß sie dem Numitor (Kurf. Moritz) Schreiben und Ratifikation geben sollten, sich nicht allein von seiner selbst, sondern auch ihrer Anderen wegen mit dem Hildebrand einzulassen und endlich abzuschließen. Dann, wie Numitor ihnen sage, habe Adler Hans ihn

endlich vertröstet, es würden Salmion, Dr (Herzog Johann von Mecklenburg) und Andere gewißlich drein setzen (sich mit ihnen vereinigen) und das Werk so trefflich helfen angreifen, daß es, so Gott wolle, recht thun solle. Und damit auch er desto weniger verhindert werde, so habe Numitor in Betreff der Stadt Magdeburg zu einer Verhandlung kommen lassen; Adler Hans, Scipio (Hans v. Heideck) und andere ehrliche Leute nähmen an der Unterhandlung Theil, also daß derselben eine solche Maß gegeben würde, die diesem Werk mehr nützlich, als hinderlich sei. Mit seines Vetters Kindern (des vorm. Kurf. Johann Friedrich) sei Kurfürst Moritz auch im Begriff einen Vergleich zu treffen; und, sobald die Ratification erfolgt sei, werde man sie ihnen sofort zuschicken oder etliche hohe Personen selbst kommen und dem Victor (Connetable von Frankreich) und Hildebrand (dem König von Frankreich) alle Dinge der Länge nach eröffnen und endlich schließen (ein Abkommen treffen).

Abhandlgn. d. Königl. Bayer. Akad. d. Wissensch. 10. Bd. (1867), S. 690 f.

1551, März.

Mkgr. Johann weilt während des Monats März bald in Wittenberg, bald in Dessau, fort u. fort mit Unterhandlungen mit den Kurfürsten Moritz und Joachim und den Abgeordneten Magdeburgs und des dortigen Kapitels wegen eines auf die Befreiung der Stadt hinzielenden Vertrages beschäftigt. Vgl. Sleidanus p. 692. Mehres über die Verhandlungen und Unterredungen der Fürsten im März u. s. w. im Geh. Staats-Archiv in Berlin.

1551, 13. März.

Der Herzog von Preußen theilt dem Mkgr. Johann mit, er habe von Mkgr. Albrecht neue Mittheilungen und Anerbietungen erhalten; er halte es daher für rathsam, denselben in das Fürstenbündniß aufzunehmen.

Königsb. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Mkgr. Albrecht Alc. 1. Bd., S. 236 f.

1551, 18. März (Freit. nach Gregorii),

befand sich Mkgr. Johann in Cottbus und meldet von da brieflich dem Herzoge von Preußen: er leite Unterhandlungen ein mit den Ernestinischen Fürsten, mit dem Herzog August, Moritzens Bruder, und mit dem Sohne des Landgrafen von Hessen, Philipp Wilhelm von Hessen; sie zeigten sich alle zum Bunde geneigt, und Kurf. Moritz biete auch seinerseits die Hand zur Ausgleichung mit den Ernestinern. Moritz habe, gegen des Kaisers Abmahnung, den Oberbefehl über das Belagerungsheer vor Madeburg dem Markgr Albrecht von Brandenburg übergeben.

Königsb. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 116 f.

1551, 27. März. Crossen.

Markgr. Hans an Kurfürst Moritz von Sachsen.

Des Kurfürsten Mittheilung über die Magdeburger Sache stellt er an ihren Ort und auf die Antwort, die er darauf gegeben; es giebt ihm Ursache zum Nachdenken, „das man den grund diser sachen, was wir bei der Kai. M. erhalten konnten, schibet, dan obwol anfaends bedacht, das die ding zuvorn bei denen von Meidendorf abzuhandeln und sich ires entlichen willens zu erkundigen, dan solchs anfahendes bei der K. M. sich zu erlernen, dan nicht zu gedenken das die K. M. sich ires gemuts entlich erkleren werden, sie wissen dan zuvor was die von Meidenburg thun wellen. Wir vorstehen es aber dahin gericht, das man uns ins winterfeld mit sulcher handlung hoflich weiset." Noch wunderbarer, daß man den Grund auf der Pfaffen Bewilligung schiebt, „dan obgleich die artikel nach unserm bedenken, so viel die Kai. M. anlangt, dahin gerichtet sind, daß zu hoffen, man werde sie erhalten, so darf man doch nicht denken, daß es die baalspfaffen gern bewilligen werden;" diese sind Kinder des Teufels, der ein Geist des Unfriedens und Wüthens ist, gern in der Christen Blut baden möchte. Dieselben werden nicht zugeben, daß Bekenner der wahren christlichen Religion und der Augsburger Confession in Ruhe bleiben, wollten lieber, „daß wir alle auf den köpfen ständen, und sie in unserm christenblut wie in einem lustigen wildbad bis an die ohren baden möchten." Wie sollten dieselben, wenn sie mit anderer Leute Geld und Blut kriegen können, nicht lieber Krieg als Frieden sehen! Das möge der Kurfürst als Christ bedenken. Er weiß, daß der Kurfürst, von dessen Willen und Gemüth er vergewissert ist, nicht solchen Pfaffen und Weltkindern zu dienen und ihretwillen Christen zu verfolgen gesinnt ist, sondern vielmehr zu bekennen, und glaubt, daß es nicht an dem Kurfürsten, sondern an andern Bauch- und Götzendienern, die der Monat April regiert hat, liegt. Jetzt möge aber der Kurfürst sorgen, daß er (Moritz) über die drei Monate hinaus sich nicht einlasse, damit nicht Christen sich gegenseitig morden. Der Kurfürst weiß, daß Hessen und Sachsen auch gewilligt [1]), „auch handelung in gute oder in — — — — — derselben zum austrage" erboten haben. Der Hauptpunkt der condition ist erledigt. Er hat schon etliche Ratifikation in Händen, der Kurfürst wird es nicht mangeln lassen, sich wie ein Christ des Gewissens und der Ehre halben verhalten. Der Kurfürst möge auf die Sächsischen Artikel [2]) hin auch die seinen (Moritzens) und eine Tagfahrt bestimmen, ebenso auch die Rathschläge, womit die Hohenpriester gerne die Zeit vertreiben, ihm zusenden, diesen Brief verbrennen, eigenhändig antworten.

v. Druffel a. a. O. S. 601 f., Nr. 609 (Eigenh. Dresdn. Bündn $\frac{374}{1}$, 3).

— Vgl. Voigt, Fürstenbund S. 118 f., 119 f., u. Mfgr. Albr. Alcib. I. Bd., S. 243; Wenck, Kurf. Moritz und die Ernestiner S. 11. Voigt nennt als Datum des Schreibens »am Stillen Freitag.«

[1]) Diese Einwilligung scheint keine endgiltige gewesen zu sein. — [2]) Die Bedingungen der Ernestiner. v. Druffel a. a. O. S. 602

1551, 1. April (prima Aprilis).

Kurf. Moritz schreibt aus Dresden an Landgraf Wilhelm v. Hessen u. A.: Sein Bruder (Herzog August) sei gegenwärtig bei ihm und vergleiche sich mit ihm wegen des Tages, auf welchem Mfgr. Hans und er zwischen ihm (Kurf. Moritz) und seinen Vettern vermitteln und einen Vergleich abschließen wollten. Auch Landgraf Wilhelm würde in Kürze von ihnen beiden ersucht werden, sich mit in die Verhandlung einzulassen, und hoffe er zu Gott, es solle dem Handel auch Maß gefunden werden.

Abhandlgn. der Bayr. Akademie d. Wissensch. 10 Bd. (1867), S. 692 f.

1551, 3. April (am Charfreitag).

Schreiben des Mfgr. Johann an den Herzog von Preußen.

Der Mfgr. berichtet von Crossen aus: Kurf. Moritz habe ihm zwar mitgetheilt, daß er jüngst dem Könige von Frankreich geschrieben: »Wer bauen wolle und zwar etwas Beständiges, der müsse Vorrath haben; man stünde nun im Werk; Einer trüge Steine, der Andere Kalk, der Dritte Sand, der Vierte Wasser zu Hauf. Wenn nun das Alles zusammengebracht und temporiret worden, so wolle man alsdann ankommen, den Bau angeben und ins Werk setzen helfen«; — doch, meinte der Mfgr., die rechte Probe werde der Kurfürst erst dann bestehen, ob er nach Ablauf seiner Frist von 3 Monat. zu Ostern sich beim Kaiser weiter werde in Dienst nehmen lassen. — Der Mfgr. äußert ferner: Er (der Mfgr.) könne zwar nicht glauben, daß Kurf. Moritz Irgend einem etwas von der Sache (von den Verhandlungen in Dresden) vertraut, denn er habe versichert, daß er nur seiner Gemahlin, sonst keinem Menschen, diese geheimen Händel mitgetheilt; »allein wir können«, fügt der Mfgr. hinzu, »in dem nicht mehr urtheilen, denn ein Mensch vermag; was er redet, mögen wir hören, was ihm aber im Herzen steckt, können wir nicht beurtheilen. Will er nicht auf fürstliche Ehre und Treue verzichten, so wird er Alles halten; jedoch mögen wir auf Menschen nicht mehr bauen, denn soviel die Schrift davon zeugt.« Der Mfgr. versichert sodann, daß er gegen Kurf. Moritz noch große Vorsicht beobachte; er solle fortan auch noch nicht erfahren, wer im Bündniß sei, bis man merke, daß er seiner Verpflichtung gemäß das Werk aufrichtig mit ausführen helfen wolle; auch wisse er noch nicht, was die Verbündeten zu thun gesonnen seien. — Hinsichtlich des Mfgr. Albrecht, dessen Aufnahme in das Bündniß der Herzog von Preußen gewünscht, äußert sich Mfgr. Johann folgendermaßen: »Zu Mfgr. Albrechts Person ist zu diesem Werk wenig Hoffnung; denn er sich aller Ungottseligkeit beides mit Leben und Religion befleißigt und schimpfiret unserer Religion zum Höchsten, nennt uns Aufrührische u. s. w. Wir glauben, wenn ihm der Kaiser nur Geld bietet, so hat er ihn, wie er ihn zuvor gehabt; denn er hat sich noch jüngst öffentlich hören lassen zu Dresden (— Albrecht war bei der erwähnten Zusammenkunft der Fürsten dort anwesend —), er wolle nicht unserm Herr Gott, sondern dem Teufel dienen. Er läßt sich auch wider die von Magdeburg gebrauchen. Zudem hat er seine Lande und Leute von wegen der Schulden den Gläubigern angeboten, die sie aber nicht annehmen. Er hat auch jetzt vom Kaiser ein Mandat erlangt, darin er vom Kaiser auf etliche Zeit gefreit worden ist, daß ihn keiner seiner

Gläubiger bei Verlust der Hauptsumme in solcher Frist mahnen solle. Mittlerweile aber sollen Herzog Moritz und der Graf von Mansfeld als kaiserliche Kommissarien mit seinen Gläubigern verhandeln, damit sie ihn mit solchen Geldsummen nicht übereilen. Es ist also mit dem Manne zur Zeit nicht zu eilen, viel weniger etwas zu handeln. Doch rathen wir auch nicht, daß man die Dinge gar verachten sollte, sondern da das Werk richtig gemacht, daß wir einige gelegene Hoffnung hätten, wollten wir's Ew. Liebden unvermeldet nicht lassen, daß sie alsdann mit ihm auch Handlung versuchen möchte.« — Schließlich fordert der Mkgr. den Herzog von Preußen zur Ausrüstung und Zusendung der von ihm zugesagten 800 Pferde oder der statt ihrer zu entrichtenden Geldsumme auf. Die 800 Pferde, schreibt der Mkgr., könnten nicht verringert werden, ohne eine Zerrüttung des ganzen Werkes zu verursachen; der Herzog müsse nun schon, wie sie alle, um der Wichtigkeit des Werkes willen in einen sauern Apfel beißen; es komme ihm ja ebensogut wie den Anderen zu gut.

Königsberger Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Mkgr. Albrecht Alc. 1. Bd., S. 236 u. 238 f., u. Fürstenbund a. a. O. S. 117 ff.

1551, 7. April (Dienst. in den Osterfeiertagen), Crossen.

Privilegium für die Stadt Crossen.

Samml. der Provinzial- und statutar. Gesetze Bd. 3, S. 314 f.

1551, 11. April.

Antwortschreiben des Herzogs von Preußen an Mkgr. Johann auf dessen Brief vom 27. März.

Der Herzog giebt seinen Wunsch auf, daß Mkgr. Albrecht in das Fürstenbündniß aufgenommen werde. »Daß sich unser Vetter Mkgr. Albrecht so ungottselig erzeigt«, — schreibt der Herzog — »auch, wie wir's schier nennen müssen, unfürstliche eiserne Briefe vom Kaiser ausgebracht, ist uns zum Höchsten schrecklich und schmerzlich, und muß Gott im Himmel sich erbarmen, daß dem löbl. kurfürstl. Hause Brandenburg, das lange Jahre in Ehren erhalten, dieser Schimpf begegnen sollte. Weil es denn diese Gelegenheit mit ihm hat, ist allerlei zu bedenken, ungottselige Leute zu dem christlichen Werke zu ziehen.« Er fügt hinzu: käme es dahin, daß man einst seinen Vetter Albrecht für den Bund nützlich erachtete, so werde Niemand besser und fruchtbarer mit ihm verhandeln können, als Moritz, doch wolle auch er selbst es dann an nichts mangeln lassen.

Königsb. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Mkgr. Albrecht Alc. 1. Bd., S. 236 f.

1551. 28. April.

Schreiben des Kurf. Moritz an Mkgr. Johann.

Da Mkgr. Johann bei Kurf. Moritz angefragt, warum eine gewisse schriftliche Zusage ihm an dem bestimmten Tage nicht zugesandt worden sei, so entschuldigt sich Kurf. Moritz mit vielen Geschäften, fügt aber hinzu: „Ich will nicht hoffen, daß man einen Argwohn oder Mißtrauen in mich setze. Wo das wäre, ist am besten, man lasse mich davon, es werden halt Affen oder Meerkatzen daraus. Doch jetzund nicht mehr; denn Ew. Liebden sollen mich zu jeder Zeit als Ihren treuen Bruder finden."

Das Schreiben des Kurf. Moritz befindet sich im Geh. Staats-Archiv zu Berlin, ein Auszug daraus bei Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 121 f.

1551, 19. Mai (Dienst. in d. heil. Pfingsten).

Mkgr. Johann erlaubt der Stadt Crossen, fortan bei dem Schöppenstuhl zu Leipzig sich Rechts zu erholen und das sächsische Recht (die Succession der Kindeskinder und Schwester- und Bruderkinder ausgenommen) zu gebrauchen.

Lockel z. J. 1551.

1551, 22. Mai (Freitag nach Pfingsten).

Zusammenkunft des Kurf. Moritz von Sachsen, des Mkgr. Johann, des Herzogs Johann Albrecht von Mecklenburg und des jungen Landgrafen Wilhelm von Hessen in Torgau und Abschluß der Torgauischen Obligation.

Mit Bezug auf die im Februar zwischen Kurf. Moritz und Mkgr. Johann ausgestellten Versicherungsurkunden, die in geltender Kraft bleiben sollten, erklären die Fürsten in der Obligation, daß sie sich freundlich und beständiglich geeinigt. Mkgr. Johann solle auch fortan bemüht sein, in Verhandlungen auf Grund der Bewilligung des Kurfürsten und der Bereitwilligkeit und Erbietungen des Herzogs Johann Friedrich des Mittlern die Irrungen zwischen Jenem und den Ernestinern auszugleichen; aber auch im Fall der Nichtannahme der Erbietungen des Kurfürsten wollten die versammelten Fürsten sich von Neuem betagen, dann alle Dinge schließlich vollziehen, sich mit einander einlassen und sich alsdann weiter erklären, zu welcher Hülfe sich Jeder von ihnen verpflichten solle. Innerhalb 2 Monaten sollte Jeder schuldig sein, die zum Unterhalt einer Anzahl Reiter und Fußknechte nöthige Geldsumme in Vorrath zu bringen. Der Markgraf übernahm es, sich den Antheil des Herzogs von Preußen senden zu lassen. Als Zweck des Ganzen wird auch hier von den Fürsten aufgenommen: die Aufrechthaltung des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses, die Befreiung der gefangenen Fürsten (Johann Friedrich von Sachsen und Philipp von Hessen) und die Vertheidigung der Freiheit des gemeinsamen Vaterlandes.

Der Torgauer Vertrag ist abgedruckt in den Abhandlgn. der Königl. Bayerischen Akademie der Wissensch. zu München. 10. Bd. (1867), S. 694—696. Ein abgelehnter Vertragsentwurf ebendas. S. 694. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 122 f. und Mkgr. Albrecht Alc. 1. Bd., S. 243.

Bei der Zusammenkunft und den Berathungen der Fürsten in Torgau kam auch die Frage des französischen Bündnisses zur Erörterung. Sowohl von Moritz wie von den Verbündeten war schon früher mit Frankreich unterhandelt worden; aber König Heinrich II. von Frankreich hatte kein Vertrauen zu den Fürsten gefaßt und daher bis jetzt noch keine bestimmte Zusage gemacht. Die Fürsten beschlossen daher eine neue Sendung an den König. Mehres über die Unterhandlungen der Fürsten in Torgau findet sich im Geh. Staats-Archiv zu Berlin. Vgl. auch Ranke's Gesch. Deutschlands 5. Bd, S. 213 u 215; v. Langenn, Herzog Moritz I. Bd., S. 474; C. A. Cornelius, Churfürst Moritz gegenüber der Fürstenverschwörung in den Jahren 1550—51, in d. Abhandlgn. der histor. Classe d. Kgl. Bayerischen Akademie d. Wissensch. Bd. 10 (1867), S. 637—697 (Enth. die Verhandlungen des Kurf. Moritz mit Landgraf Wilhelm von Hessen und Frankreich nach Urkunden des Kasseler Archivs. Die mitgetheilten Urkk. u. Schreiben reichen von Mitte April 1550 bis zum 22. Mai 1551 od. dem Torgauer Vertrage einschl.); Droysen, Gesch der Preuß. Politik 2. Thl 2. Abth., S. 344 f.

1551, 25. Mai.

Instruction für Friedrich von Reiffenberg zu seiner Sendung an König Heinrich II. von Frankreich. („Memorial Was Reiffenberg soll an Konig zu Frankreich werben 25. May Ao. 1551.“)

Reiffenberg sollte dem Könige vorstellen, wie belastet bisher die deutsche Nation und das geliebte Vaterland gewesen und noch sei, wie man sie gern von ihrer alten Freiheit in eine ewige Servitut drängen wolle, wie hart und übel man gegen gefangene Freunde und Väter der Fürsten handle. Der König werde selbst einsehen, daß nach Unterdrückung der deutschen Fürsten die Reihe auch an ihn und andere Potentaten kommen werde. Solcher Beschwerung zu begegnen, gebe es keinen anderen Ausweg, als daß man sich mit vereinter Macht zusammenthue. Das sei von mehreren Fürsten geschehen, aber auch erwogen, daß sie allein zu solchem Werk der Abwehr nicht stark genug seien; sie nähmen daher ihre Zuflucht zum Beistand des Königs. Um eine hinreichende Macht ins Feld zu stellen, sollte dem Könige eine monatliche Beihülfe von **100,000** Kronen in Vorschlag gebracht und als rathsam vorgestellt werden, daß er, um den Kaiser zu zwingen, seine Macht zu theilen, auch selbst gegen diesen mit einem Heere auftrete. Reiffenberg sollte ferner dem Könige in Aussicht stellen: man werde im Fall einer Wahl „eines andern zeitlichen Hauptes“ oder sonst in anderer Weise das nicht vergessen, was er jetzt thue; man wolle ohne ihn sich in keinen Vertrag oder Sühne einlassen und sich auch verpflichten, wider seinen Willen und gegen ihn, sein Königreich und seine Lande einem Kaiser oder römischen König künftig keine Hülfe zu leisten und auch andere Reichsstände möglichst davon abzuwenden. Worüber man sich mit ihm vergleichen werde, das wolle man ihm durch Eid, Brief und Siegel, auch durch Geißel versichern, damit er Wahrheit, Bestand und Glauben finde. Man solle den König ersuchen, Ort und Zeit zu bestimmen, wo die Fürsten heimlich und unvermerkt sich mit ihm verständigen könnten. Die Gesandten sollten, die Fürsten entschuldigend, daß sie sich an ihn gewandt, den Wunsch aussprechen, daß der Angriff noch vor Anbruch des harten Winters geschehen möge.

Die Instruction befindet sich im Staats-Archiv zu Königsberg i. Pr. und bei v. Langenn, Churf. Moritz, 2. Bd., S. 327 f.; vgl. 1. Bd., S. 479 f. Vgl. unten **1551, 6. August**. Einen Auszug daraus giebt auch Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 124 f. Vgl. auch Ranke a. a. O. 5. Bd., S. 213 f.; Droysen a. a. O. S. 345; v. Rommel, Philipp der Großm. 2. Bd., S. 551; Voigt, Mkgr. Albrecht Alc. 1. Bd., S. 243 f. — Diese Instruction ist eigenhändig unterzeichnet von Kurf. Moritz, Hans Marggr. zu Brandenburg und Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg. — Reiffenberg wurde in der letzten Maiwoche abgeschickt und kehrte Anfang August zurück.

1551, 30. Mai (Sonnt. nach Corpor. Christi).

Mkgr. Johann meldet von Cüstrin aus dem Herzog von Preußen: Herzog August von Sachsen, der Schwiegersohn des dänischen Königs, habe diesen zu einem Bündniß mit dem Kurf. Moritz zu bereden gewußt; der König habe aber dabei vorausgesetzt, Moritz stehe auf des Kaisers Seite und noch in dessen Dienste. Auf diese Weise werde der König doch noch mit ins Spiel gebracht werden und selbst nicht wissen, wie ihm geschehen sei. — Der Mkgr. meldet ferner: Bei den auf dem Fürstentage zu Naumburg wegen einer Ausgleichung zwischen

Kurf. Moritz und dem Herzog Johann Friedrich dem Mittlern gepflogenen Verhandlungen habe man sich über die Hauptpunkte insoweit geeinigt, daß es dazu nur noch der Einwilligung des gefangenen Kurfürsten bedürfe. Ihm (dem Mkgr. Johann) als Unterhändler sei es anheimgestellt, die noch obwaltenden Irrungen zu beseitigen. Der Herzog habe seine Theilnahme am Fürstenbündniß sowohl selbst mündlich, als insgeheim auch durch Bernhard von Milen versprochen; doch sollte sein Vater nichts davon erfahren.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 125 f. u. Mkgr. Albrecht Alc. I. Bd., S. 243.

1551, Anfang Juni.

Tag zu Naumburg. Zusammenkunft der verbündeten Fürsten daselbst. Der Versuch, die jungen Herren von Weimar mit Kurf. Moritz auszugleichen, mißlingt, da der gefangene Vater, Johann Friedrich, sie ausdrücklich ermahnt hatte, bis zu seiner Befreiung sich in keinen Beihandel einzulassen.

Dresdn. Archiv. Vgl. Droysen a. a. O. S. 346.

1551, 4. Juni.

Markgr. Johann von Brandenburg an Kurfürst Moritz von Sachsen.

Er dankt für des Kurfürsten Schreiben. Wäre von Packmors Zeitung die Hälfte wahr, es wäre nicht zu verachten. Er hegt seltsamen Argwohn, es möge, da Solms [1]) mit im Spiel, eher gegen die Lutherischen Buben, als gegen die Franzosen gehn. Bevor Reiff(enberg) kommt, kann man nichts Gewisses schließen. Gute Achtung! Bis dahin möge der Kurfürst, aus allerlei Gründen, die sich nicht schreiben lassen, mit der Magdeburgischen Handlung zögern. Von England erwartet man Antwort [2]), wird bald mit dem Starus von Polen [3]) zu Hauf kommen. Ist Reif. da, so ist die Sache bald richtig, „der markt wird den kauf lernen." Der Kurfürst möge mit Pfalz und Dänemark nicht säumen. [4]) Viele gute Leute werden sich nicht brauchen, viele aber auch ohne Wartegeld nicht aufhalten lassen. Aber Wartegeld geben und nicht wissen, was Reiff. bringt, ist beschwerlich, das andere sorglich. Von den „Weimargisthern" hat er noch keine endliche Antwort, die wollen, scheint es, fühlen, wo das Brod (bret?) am dünnsten. Seltsam, daß Herzog Ernst (von Coburg) des Kaisers sein soll.

Postscr. Der jungen Herren Antwort versteht er trotz vielen Plauderns dahin, daß ihm die Sache überlassen wird. Cüstrin.

v. Druffel a. a. O. S. 656, Nr. 658 (Eigenh. Dresden. Bdn. 3, $\frac{3}{7}$[4]). Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 127.

[1]) Mitte Juni wurde Melanchthon zum Grafen Solms berufen, traf diesen jedoch nicht gleich, weil derselbe zum Kurf. Moritz gegangen war. Voigt, Fürstenbund

S. 129, erzählt, gestützt auf ein Schreiben des Konrad von Hanstein und des Grafen Solms, von deren Werbungen im Auftrage des Kaisers. Darf man aus obiger Andeutung auf eine geheime Verhandlung des Kurf. Moritz und des Mkgr. Johann mit den kaiserlichen Obersten schließen, annehmen, daß sie sich eine Verständigung mit dem Kaiser offen hielten? (v. Druffel a. a. O.) — ²) Es ist somit bereits früher, als durch den Anfang September nach England gekommenen Gesandten eine Anknüpfung versucht worden. — ³) Diese Verhandlung mit Polen liegt völlig im Dunkeln. — ⁴) Hartmann, der Sohn des früheren kurpfälzischen Kanzlers, ging im Juli als Gesandter zu Moritz, Joachim und Markgr. Albrecht. Melanchthon an Fürst Joachim von Anhalt. Corp. Reform. VII., 809. (v. Druffel a. a. O. S. 657.)

1551, 8. Juni.

Kurf. Moritz von Sachsen warnt in einem Schreiben den Mkgr. Johann, an gewissen Orten nicht zu viel zu trauen, bis man der Leute im Grunde gewiß sei; er fürchte Verrätherei.

Geh. Staats-Archiv zu Berlin. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 126.

1551, 12. Juni.

Markgr. Johann von Brandenburg an Kurfürst Moritz.

Er kennt des Lasky Titel nicht, ob derselbe Geistlicher ist. Der Kurfürst möge sich bei Heideck oder Christoph (von Oldenburg?) erkundigen und danach das Credenz umschreiben. (¹) Nach Lasky's Rath nur möge sich der Gesandte an den Protektor und den König wenden. Mälich, der Weimar'sche Hofmeister, war bei ihm ohne Vollmacht; derselbe reiste deshalb sofort wieder ab, wird in diesen Tagen, mit einer solchen versehen, wiederkommen. Er hat mit demselben darum noch nicht gründlich gehandelt. (²) Der alte Herr hat geschrieben, der Kaiser wolle nach den Niederlanden. (³) „Am pfingsttage solle sich der von Arras in einer colacion offentlich haben vornemen lassen, es hette nicht di meinung, wie man vorgebe, unter den herren von Saxen fride zu machen, das darum so vil fursten zur Neuenborgk zu hause quemen, sonder man wuste woll, das es darumb angefangen, das sich di fursten von neuem wider das Trientinische concilium zu hause vorbinden wurden, geschege solchs, so muste Deutschland fur und fur im blute schwimmen. Item ich weis, das man allerhand unterbauunge bei dem dicken mit fillen fortrostungen suchet, wie ich dan nicht zweifel, es wird bei E. L. auch nicht gespart, wird aber, wie ich zu Gott hoffe, an einem ort so fil als am andren haften." (⁴) Weiß der Kurfürst auch von Praktiken, so bittet er um Mittheilung. Caesar aegrotat. „E. L. sollen auch nicht zweifeln, ich will mich kegen den jungen herrn (von Weimar) nicht vortiefen, ich habe sie dan beim zaum." (⁵) Das Gerede von Werbungen in Niedersachsen ist nach seinen Erkundigungen ungegründet. (⁶) „Ich kann nicht wol glauben, das imandes solte oder konte geknalt haben; dan E. L.

kennen und werdens nicht thun, ich gewisklich nicht, so schweiget h. Hans (von Mecklenburg), des bin ich gewis; Hessen will ich nicht gleuben, das er es auch thun solde, dan er weis was es im und seim vater gilt; Heidecl weis es, der ist gewis genug. Darumb, ist was geredet, so kan es doch nicht anders dan auf wan und formutlich geredet sein, oder auf ains forsten, wie dan E. L. der exempel, do ich bei derselben zu Dressen gewesen, auch wissen, geschehen sein. Kan den leuten das maul nicht zubinden, dan zu glauben, das einer so, der ander sonsten redet. Meinesteils soll es kein not haben, so wird es mit Meckelborg auch nicht mangeln mugen." — Des Landgrafen von Hessen Bitte um Zusendung der Dresdener Abmachung hat er abgelehnt. — Der Pole ist in Litthauen, mit dem kann man nicht füglich handeln. Den Starus hat er zu sich beschieden. Aber vor Allem ist des Königs Rückkehr zu erwarten. Der Kurfürst möge mit Dänemark und Pfalz nicht feiern.

v. Druffel a. a. O. S. 658 f., Nr. 661 (Eigenh. Dresden. Bündn. $^{3}\frac{7}{1}{}^{4}$, 13). Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 126 u. 187; Droysen a. a. O. S. 346.

¹) Die Instruction, von der hier die Rede ist, steht bei Langenn II., 328 abgedruckt nach der Vorlage im Dresdener Archiv Bündnisse II., $^{3}\frac{2}{1}{}^{3}$, 7. Der Gesandte, nach Kupper Joh. v. Lasko Opera II., 665 der Rath des Markgrafen Johann Füß, kam Anfang September nach England. Vgl. ib. den Brief an Herzog Albrecht von Preußen. Das Antwortschreiben des Johannes von Lasko ist vom Dec. 31 datirt. Kupper II., 667. Es ist eine Ermahnung an die Fürsten, weltliche Angelegenheiten nicht den geistlichen beizumischen. — ²) Vgl. bei v. Druffel a. a. O. Nr. 618 und Wenck, Kurfürst Moritz und die Eruestiner (Separatabdruck aus den Forschungen f Dentsche Geschichte Bd. 12), S. 18. — ³) Dies Gerücht wurde vom Hause absichtlich in Umlauf gesetzt. Vgl. Nr. 646 bei v. Druffel a. a. O. — ⁴) Wenn man die Briefe des Mkgr. Johann im Zusammenhange betrachtet, so wird man sich der Wahrnehmung nicht verschließen, daß derlei aufregende Nachrichten über die Haltung des Kaisers und seiner Räthe von ihm mit Vorliebe und nicht ohne Nebenabsicht vorgetragen werden. v. Druffel hält es nicht für richtig, dieselben, mit Voigt S. 126, ohne Weiteres als Thatsache anzunehmen. — ⁵) Hiermit antwortet Mkgr. Johann auf die im des Kurf. Moritz Brief vom 8. Juni ausgesprochene Besorgniß. Voigt Anm. 221. — ⁶) Die Darstellung Voigt's S. 129 f., die Versuche, die stattfindenden kaiserlichen Werbungen dem Markgrafen als ungefährlich zu schildern, stützt sich auf Hrn. v. Druffel unbekannte Belege, wie es scheint, einen Brief Herzog Albrechts von Preußen. Es ist immerhin möglich — bemerkt v. Druffel — daß Mkgr. Johann diesem gegenüber die Rüstungen als Schreckbild gebraucht hatte.

1551, vor dem 15. Juni.

Mkgr. Johann erläßt an den Hauptmann des Landes Sternberg, Hans von Minkwitz, einen geheimen Befehl, die Marienbilder in Göritz in aller Stille mit denen von Drossen aus Göritz abzuholen und auf das Schloß zu Cüstrin abzuliefern; auch den Pfarrern in den bischöflichen Dörfern anzudeuten, daß sie sich nach Drossen zu verfügen hätten, wo etlicher Sachen halben mit ihnen verhandelt werden sollte.

Schreiben des Mkgr. Johann v. Sonnt. nach Visitat. Marie (5. Jul.) 1551 b. Riedel, Codex I. Hauptth., Bd. 20, S. 336 ff. Seyffert's Annalen von Cüstrin S. 137 (Auszug).

1551, nach dem 15. Juni.

Der Hauptmann des Landes Sternberg, Hans v. Minkwitz, der in der Nacht vor dem St. Veitstage (15. Juni) von Drossen nach Göritz gezogen war, stattet an den Markgraf von seiner Expedition nach Göritz Bericht ab und meldet zugleich, daß die Drossener Bürger auf eine ungebührliche Art in der Kirche zu Göritz durch Wegnahme der Kirchenornate, Meßgewande, Kelche, Leuchter und Sakramenthäuslein großen Unfug getrieben hätten.

Seyffert a. a. O. S. 138 (Auszug). Vgl. das Schreiben des Mkgr. Johann a. a. O.; Wohlbrück, Gesch. v. Lebus Th. 2, S. 326 f. u. Wedekind, Gesch. der Neumark S. 329 f.

1551, nach dem 15. Juni.

Mkgr. Johann erläßt von Cüstrin aus eine sehr ernstliche Expostulation wegen überschrittenen Mandats, mit dem Befehl, „die muthwilligen Droßner gefänglich einzuziehen und alles Weggenommene allenfalls in Gegenwart eines Notarius den Pfaffen zu der Göriz zu überantworten."

Seyffert a. a. O. S. 138 (Auszug). Vgl. den Brief des Mkgr. Johann a. a. O.; Wohlbrück a. a. O. u. Wedekind a. a. O. S. 330.

1551, 19. Juni.

Kurf. Moritz von Sachsen schreibt von Dresden aus an Mkgr. Johann; er zeigt sich, im Gegensatz zu Mkgr. Johann, hinsichtlich der Erfolge der Unterhandlungen Reiffenbergs mit Frankreich sehr besorgt und äußert, mit Bezugnahme auf Mkgr. Johann's Schreiben vom 4. Juni: Sollte es mit Reif weitläuftig gemacht werden, so wäre ein böser Schnitt in ein Tuch geschehen; denn sollten wir des Mannes (d. i. des Königs von Frankreich) nervum belli nicht haben, so achte ich den Handel bei mir unmöglich." Außerdem bemerkt er: „Ich bitte nach wie vor, Ew. Liebden wollen sich ja gegen die Leute vorsehen. Die Reden gehen am Hofe, man solle auf Herzog Moritz sehen, wenn die Stadt Magdeburg erobert werde, daß er nicht eine Gesellschaft an sich hänge und dem Kaiser des Landgrafen halber einen Possen spiele. Man solle auch auf Markgr. Hans gut Acht haben, daß er seinen guten Willen, den er im vergangenen Winter gehabt, nicht wieder ins Werk richte. Auch auf die deutschen Fürsten solle man wohl achten der französischen Praktiken halber. Der neue Bund zu Naumburg werde doch hervorkommen müssen, auf daß man den großen Witz erkennen möge. In Summa: man gibt groß Acht

auf uns Beide." — Der Kurf. Moritz versichert sodann den Mkgr. Johann seiner standhaften Treue. „Ich mein's treulich, das weiß Gott", schreibt er, „und ich bin stets bedacht, daß ich mit Ehren und gutem Gerücht bei Euch allen wandeln mag. Sollte das nicht sein, so wollte ich, daß ich im ersten Bad ersoffen wäre."

Das Schreiben des Kurf. Moritz befindet sich im Geh. Staats-Archiv zu Berlin. Vgl Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 127.

1551, 20. Juni.

Schreiben des Herzogs von Preußen an Mkgr. Johann.

Der Herzog schreibt: Von Polen sei für den Bund nichts zu erwarten. „Dort sind der gottlosen Pfaffen und ihrer Anhänger so viele beim Brete, daß von ihnen in diesen christlichen Händeln nichts zu hoffen, vielmehr nur schädliche Weiterung zu besorgen ist."

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Mkgr. Albrecht Ac. 1. Bd., S. 243.

1551, 21. Juni.

Bericht der Domherren von Fürstenwalde an den neuen, sich damals noch in Brandenburg aufhaltenden Bischof von Lebus Johann Horneburg über den bei der Wegschaffung des wunderthätigen Marienbildes verübten Unfug, nebst beigefügter an den Kurf. Joachim gerichteten Klageschrift.

Wohlbrück, Gesch. v. Lebus Thl. 2, S. 327. Anmerk. (Notiz).

1551, 30. Juni (Dienst. nach Petri und Pauli).

Kurf. Joachim II. schreibt an Mkgr. Johann, weil sich das Kapitel zu Fürstenwalde bei ihm über den bei Fortschaffung des Marienbildes zu Göritz verübten Unfug beschwert hatte.

Riedel, 1. Hauptth. Bd. 20, S. 336. Vgl. des Mkgr. Johann Schreiben vom 5. Juli und Wohlbrück, Gesch. v. Lebus Thl. 2, S. 328.

1551, 1. Juli,

schreibt von Lichtenhahn aus Kurf. Moritz von Sachsen, voll Besorgniß wegen Frankreichs Zögerung und in Betreff der aufrichtigen Theilnahme der Ernestiner, an Mkgr. Johann: „Aus den überschickten Schriften (aus Frankreich) laß ich mich dünken, man gehe wie die Katze um den Brei herum. Es ist nicht möglich, daß wir vor Anfang des Winters können auskommen; bis dahin wird man uns viel Leute aus der Nase reißen, die zu unserm Besten gestanden wären. Ich bitte freundlich, wollet die Weimarischen wohl fassen und ihnen wenig trauen; denn ich finde nicht, daß sie an den Vertrag wollen, der zu Naumburg vorgeschlagen ist. In Summa: es ist nicht rein an dem Ort, darauf verlasse sich Ew. Liebden gewiß. Wenn Reif kommt, wird man sehen, was man thun kann."

Das Schreiben des Kurf. Moritz befindet sich im Geh. Staats-Archiv zu Berlin. Vgl. Voigt Fürstenbund a. a. O. S. 128.

1551, Anfang Juli.

Kurf. Moritz hatte wegen des Concils zu Trident seinen Theologen befohlen, eine Apologie der christl. Lehre zu stellen. Die sächs. Confession, welche Melanchthon abgefaßt hatte, wurde Ende Mai 1551 dem Kurfürsten eingeschickt. Im Juni wurden dann noch Zusätze gemacht; Anfang Juli legte man sie Gesandten des Mkgr. Johann und einer Versammlung sächsischer Prediger vor. Corp. Reform. VII., 791, 796, 817. Man wollte dieselbe geheim gehalten wissen, indessen wurde dieselbe in Erfurt bekannt. Vgl. Corp. Reformat. VII., 818, 830; v. Druffel a. a. O. S. 653, Nr. 655.

1551, 5. Juli (Sonnt. nach visitationis mariae).

Mkgr. Johann antwortet auf das Schreiben des Kurf. Joachim vom Dienstag nach Petri und Pauli: Nachdem er (der Mkgr.) wegen Abstellung der grausamen und erschrecklichen Abgötterei im Tempel zu Göritz wiederholt an den gewesenen Bischof von Lebus (Georg v. Blumenthal, der gest. 1550, 5. Sept.) geschrieben, sei dieser endlich zu ihm nach Cüstrin gekommen und habe sich mit ihm hinsichtlich der zwischen ihnen bestandenen Irrungen verglichen und sich schriftlich verpflichtet, keine Wallfahrten mehr zu dem Marienbilde in Göritz gestatten und das dasselbe fortschaffen zu wollen; doch sei der verstorbene Bischof dem Vertrage und dem Versprechen nicht nachgekommen. Er (der Mkgr.) habe daher seinem Hauptmann im Lande Sternberg befohlen, dafür zu sorgen, daß das Marienbild aus Göritz weggeschafft werde. Der Hauptmann sei demgemäß nach Göritz gezogen und habe jenen Mariengötzen von dem Priester, der daselbst bei dem Gotteshause wohne, gefordert und auch gutwillig erhalten. Es sei aber etlicher Pöbel aus etlichen Orten unversehens mit dazu gekommen und habe sich allerlei Unfug erlaubt. Da der Hauptmann ihm nicht habe steuern können, so habe er die Kleinodien einstweilen in Verwahrung genommen. Er, als der Landesfürst und Schutzherr, habe sofort ernstlich befohlen, sich nach den Thätern zu erkundigen und dieselben einzuziehen; doch habe man dieselben nicht ermitteln können, da nicht allein die Leute aus Drossen, die der Hauptmann bei sich gehabt, sondern auch viele Bauern aus den benachbarten Dörfern herbeigekommen und in die Kirche gelaufen wären.

Riedel, Codex 1. Hauptth. Bd. 20, S. 336—338 (nach dem Original).

Hafft. berichtet S. 111 f. z. J. 1551, daß die große Wallfahrt zu Göritz im Sternbergischen Lande auf Befehl Mkgr. Johannsen zu Cüstrin gelegt, zerstört und abgeschafft worden sei. Nur mit wenigen Worten gedenken der Wegschaffung des Marienbildes in Göritz: Hildesheim vita Johannis p. 75 z. J. 1550, und Jobst in

f. Beschreibung der Mark Brandenburg S. 141 (in Küster's Collectio T. I. St. 6 u. 7). Ausführlich berichtet hierüber Wohlbrück in der Geschichte von Lebus Thl. 2, S. 325—327. Vgl. Wedekind, Gesch. der Neumark S. 320 f. u. Sternbergische Kreis-Chronik S. 133 f.; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 252 f.

1551, 6. Juli (Mont. nach Visitat. Mariä).

Mkgr. Johann schreibt von Cüstrin aus an den Herzog von Preußen: Man hätte ihm zwar vorgestellt, es habe mit den kaiserlichen Rüstungen nicht viel zu bedeuten; der Kaiser kriege mehr mit List, als mit Mitteln der Gewalt. Er stelle sich zwar an, als wolle er die Fürsten überziehen, lasse Kriegsgeschrei ausgehen und ordne Werbungen an; allein er wisse auch, daß die Fürsten nicht still sitzen würden; er wolle blos, daß diese mit großen Kosten Kriegsleute aufbringen müßten. Merke er dann, daß sie kriegsfertig seien, so lavire er, denn auch für ihn seien solche Unkosten eine schlechte Sache. Seine Absicht sei daher, ohne einen schweren Streich zu bezwecken, die Fürsten dadurch, daß er sie für und für in Rüstung erhalte, zu ermatten und auszufaulen. Allein er (der Mkgr.) theile diese Ansicht nicht. Es sei, meint er, nicht nur nachtheilig, den Fürsten die besten Kriegsleute durch kaiserliche Werber entziehen zu lassen, sondern auch sehr gefährlich, dem Kaiser es möglich zu machen, über die Fürsten, wenn sie sich ganz sicher glaubten und ungerüstet daständen, herzufallen. Er fordert daher den Herzog zu schneller und möglichst starker Rüstung auf. „Man muß das Äußerste und das Letzte daran setzen; denn wir denken, es sei besser, das dritte, vierte oder halbe Theil versetzt, verkauft, ja auch da es nicht anders sein würde, Alles ganz und gar dahingeschlagen, als das viehische und teuflische Joch der Tyrannen auf uns zu nehmen."

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 120 f.; Droysen a. a. O. S. 347.

1551, 27. Juli.

König Heinrich II. von Frankreich giebt dem Bischof von Bayonne, Herrn de Fresse (Fraisse, Fraxineus), ein Beglaubigungsschreiben für die mit den deutschen Fürsten zu führenden Unterhandlungen.

v. Rommel, Philipp d. Großm. 2 Bd., S. 551 (Notiz). Vgl. v. Langenn, Churf. Moritz I. Bd., S. 482.

1551, 28. Juli.

Markgraf Johann von Brandenburg an Kaiser Karl.

Er hat des Kaisers Brief erhalten. Da das Datum alt ist und er dem Kurfürsten bereits inzwischen auf die Werbung geantwortet, bedarf es jetzt wohl keines weiteren Berichts, sonst will er die dem Könneritz gegebene Antwort wiederholen. Cüstrin.

v. Druffel a. a. O. S. 695. Nr. 699 (Origl. Wien. Brandenburg).

Vgl. Johanns Schreiben v. 18. Jan. 563. v. Druffel vermuthet, daß es sich um eine Anfrage bezüglich des Interims handelte, wie sie auch Markgr. Albrecht am 15. August zu beantworten hatte.

1551, 28. Juli.

Mkgr. Johann schreibt an den Herzog von Preußen: Während man immermehr von einem nahe bevorstehenden Feldzuge des Kaisers höre, hätten, außer Moritz und ihm (dem Mkgr.), die übrigen Fürsten die zur Kriegsbereitschaft nöthigen Geldsummen immer noch nicht beigesteuert. Ganz ebenso mache es der Herzog. Es sei Zeit, schreibt Mkgr. Johann, die Dinge endlich in Richtigkeit zu bringen.

Königsberger Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 131.

1551, 5. August.

Landgraf Wilhelm von Hessen meldet aus Cassel: Reiffenberg sei aus Frankreich zurückgekehrt und bringe gute Nachricht; Hildebrand (d. i. der König von Frankreich) wolle thun, wie man es ihm vorgeschlagen habe.

Königsberger Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 131 f.

1551, 6. August.

Reiffenberg's Verhandlung mit dem Könige von Frankreich.

„Des edlen und ernvesten Fridrich von Reiffenbergs credenz auf der chur- und fürsten herzog Mauritz von Sachsen churfürst, Hans markgrave zu Brandenburg, Hans Albrecht herzog zu Mecklenburg und Wilhelm landgrave zu Hessen schreiben an Kon. M. zu Frankreich, und darauf von irer majestät ein bescheidentlich antwort."

Werbung.

„Erstlich: Es lassen der kurfurst Mauritz herzog zu Sachsen, Hans markgrave zu Brandenburg, Hans Albrecht herzog zu Mecklenburg, Wilhelm landgrave zu Hessen, vor sich und von wegen irer andern verwanten, die Ko. M. zum alleruntertenigsten grüssen, und da es derselben an leibs gesuntheit und ruhigem glücklichen regiment wol und glücklich zustände, were inen eine sondere freude zu hören.

Und gibt hieruf derselben obgenannter chur- und fürsten gesanter, Fridrich von Reiffenberg, der Ko. M. in aller untertenigkeit zu vernemen:

Nachdem die Ko. M. unzweivenlich noch in frischer gedechtnus, was genanter von Reiffenberg von etlichen derselben fursten wegen vor diser zeit mit irer M. gehandlet, auch was ire M. sich damals dargegen vernemen lassen; was auch zuvordem und darnach der chur-

furst Mauritz herzog zu Sachsen a parte fur sich hatte handlen lassen, und was demselbigen auch zur antwort worden, haben sich die Ko. M. gleichfalls gnediglich zu erindern. Das, obwol genante chur- und fursten aus gegebenen antworten ursach, weiter anzusuchen zu verziehen, genomen, derhalben auch bis daher weiter ansuchunge entlich verplieben, so haben sie sich doch letzlich entlich entschlossen, nochmals J. M. entlich zu ersuchen, sonderlich dieweil inen durch Gots gnad bei sich selbst bessere mittel, dan vorhin, entstanden, auch das J. Ko. M. sehen, das ire vorige antragen nit mer und eitel, sondern war und ernst gewesen; haben daruf mir Fridrichen von Reiffenberg irer Ko. M. zum allervertreulichsten und geheimsten anzuzeigen befolen:

Obwol der Kai. M. sachen und practiken im reich, so er hin und wider mit fursten und stetten treibt, sich dahin ansehen lassen, als wollte er, der kaiser, allen vleiss vorwenden, das reich Teutscher nation zu rue und friden stellen und wenden, auch sich gegen etlich vernemen lassen, die beleidigten zu contentiren und den krieg auf andere seine feint zu wenden, so haben doch die fursten dem furnemen bisher kein statt geben, entlich mit dem furhaben, da sie der Ko. M. hulf erlangen mugen, furtzufahren, gegen ime als gegen einem veind zu handlen beschlossen, aus ursachen das sie von ime keinen treue oder glaubens zu erwarten, zu deme das er mit den gefangenen fursten, iren vatter und vetter, untreulich und widder allen glauben behandelt.

Zu vollziehung dises handels haben sie die fursten, nemlich herzog Mauritz von Sachsen und des gefangen churfursten söne, sich freuntlich und vetterlich mit einander vertragen, dis werk samptlich mit einander getreulich und ernstlich fortzusetzen.

Haben sie auch iren zug im veld verordnet widder den kaiser zu bleiben, welcher monatlich zu unterhaltunge in vier mal hundert tausend gulden erstrecken wirt; darunter, beneben dem fußvolk, achttausent Teutscher pfert, und das auf dreie, vier oder fünf jar und so furt beharrlich zu ende des kriegs zu strecken.

Zu volziehunge dises werks begehren die fursten, dieweil sie beneben disem verordneten haufen mit einem sonderlichen haufen gefast sein müssen, die Ko. M. wolle inen monatlich hunderttausent cronen zu hulf erlegen.

Wollen auch die fursten sich mit der Ko. M. vergleichen, keinen friden oder anstand wie das namen haben mocht, haussen irer M. annemen, leib, gut, alles vermogen beharrlich darzu strecken, so lange ire M., auch sie zu irem vorhaben geraten.

Damit dis unverbruchlich gehalten und die Ko. M. an der fursten glauben keinen zweivel haben mugen, wollen sie, beneben brive und

siegel, geissel von iren selbst brudern und kindern, einen, zwen oder drei, nach der Ko. M. begeren geben, und tun das von J. M. hinwider begeren.

Wollen sie auch kunftiglich sich mit J. M. in vergleichunge geben, das keiner im reich, er seie hohes oder anders standes, sich widder J. M. sol gepranchen lassen, sonder sie wollen das nach irem vermugen furkommen und ire M. mit volk und hulf widder ire veint nit verlassen, begeren das von irer M. widder.

Und da sich der fall begeben wurde in erwelung eines andern zeitlichen haupts, wollen sie, nach J. M. gefallen, allen muglichen vleis vorwenden, ire M. darzu zu befordern und zu allem andern, so J. M. gut befinden wurden.

Damit diese dinge alle volkommenlich voluzogen werden mugen, erpeut sich herzog Mauritz von Sachsen und marggrave Hans selber persönlich mit volmacht der andern uf gelegen platz zu irer M. zu kommen, gruntlich, wie vorstehet, zu beschliessen, doch in J. M. gutbedunken, und, da sie kommen sollen, soll die Ko. M. inen das geleitlich und seinen willen zuschreiben; und mugen ire M. entlicher massen, wie der krieg anzefangen, von dem gesandten bericht werden."

v. Druffel a. a. O. S. 697—701, Nr. 703 (Cop. Cassel). Vgl. oben 1551, 25. Mai.

In obigem Aktenstücke haben wir das Memorial, welches auf Grund der Torgauer Beschlüsse vom 25. Mai (Langenn II, 327) von Simon Bing für Reiffenberg entworfen worden ist.

Antwort des Königs von Frankreich.

Die Ko. M. haben alwege, wie itzund, die furdernuss Teutscher nation geliebt und gern gesehen, umb den willen, so J. M. haben, zu sehen, wie sie muge widerumb zu irer vorigen libertet restituirt und ergenzt werden; haben auch ein groß gefallen gehapt, die vereinigunge und gute verstentnuß zu vernemen, so zwuschen die chur- und fursten herzog Mauritz etc. ist entstanden, das ire chur- und furstlich gnad auch ire sache dermaßen gericht, als J. M. von gemeltem von Reifenberg irem gesanten verstanden. Und der volziehung derselbige wirt sich J. M. allwege nit weniger erfreuen als ihre chur- und furstliche gnaden selbst, bittend ir K. u. F. G., sich zu vergewissigen, ire M. nit weniger begirlich als J. K. u. F. G. selbst, die sache in geheim zu handlen; und was J. M. belangt, gibt gute ordnunge, das solchs geschee.

Aus disem articul erkent Ko. M., das gemelte chur- und fürsten scharffer sehen als nie keiner zuvor irer nation getan, dieweil sie auf des kaisers lauerung und practika nicht bauen, als die, so sein ergierigkeit, treue und glauben beschwerlich, mit grosser teurunge, geferlichkeit, genzlicher verlierunge und erleschung irer libertet von altem

hero durch die ganze welt gerumpt, versucht. Verwundern sich auch J. M. — dieweil gemelte Teutsche nation mit so viel fursten bewonet, wilche irer vorfarer ritterliche und tugenthaftige taten gnugsam bewegen kein schmach oder injurien zu erleiden — das sie so langsam den unrat, so der kaiser Teutscher nation hat zugefügt, ungerochen haben beruen lassen.

Den vertrag so gedachter churfurst herzog Mauritz und des gefangen herzogen von Sachsen söne mit einander haben ingangen, lobt J. M. aufs hochst, als ein ding so J. M. notwendiglich ansicht zu volnziehung gerürts handls.

J. M. finden die anzal der achttausend pferd gnugsam, soferne das die armada, so gedachte chur- und fursten aufrichten wollen, seie auch dargegen genugsam versehen mit fußvolk, geschützt und ander notwendige ding zu sulchem furnemen; sehe auch J. M. fur gut an, das man solchs nit fur ein genante zeit furneme, sonder das solchs also lange werete, bis man von einem solchen schedlichen feind gepür und pillicheit hette erlangt.

Und damit gemelte chur- und fursten vernemen, das ir M. wil freie und als ein frunt sich in solche nutzliche und notwendige kosten begeben, wirt J. M. inwendig zwen oder drei tage ein namhaftig man zu gemelten chur- und fürsten abfertigen und, als der klarlich den grunt und die mittel gemelter sach wirt haben verstanden, ein entlich beschlus, was J. M. vor sich selbs wirdet zu thun gebur en mit J. M. u. F. G. zu treffen.

J. M. finden diesen artikel („Wollen auch die fursten" u. s. w.) pillich und auch notwendig, und, was J. M. belangen thut, werden sich gleichfals gegen J. M. u. F. G. erzeigen.

Es achten J. M., dieweil sie so freie bewilligt, gedachten K. u. F. mit geld behulflich zu sein, in sachen so ir allein furdernus und sonderbarlich nutz belangt, das J. K. u. F. G. von irer M. kein ander versicherung solten begeren als irer M. gelt, wilchs inen von monat zu monat sol erlegt werden. Aber es ist pillich, zu volnziehunge des so gemelte K. u. F. zusagen, das J. K. u. F. G. ire M. die versicherunge erstatten, als sie oben gemelt.

J. M. bedankt sich des ganz freuntlich und wil ir J. K. u. F. G. vergewissigen, sich gleichfalls gegen ire G. aller erbarlich gepür in sachen so J. K. u. F. G. werden beruren zu erzeigen.

Die Ko. M. geben den fursten heim, ein solchen gerechten und tugenthaftigen fursten zu gutem ruhe, nutz, restitution und ergetzunge der libertet Teutscher nation zu gelegener zeit zum kaiser zu erwelen.

Die Ko. M. zweivelt gar nit an gemelter K. u. F. guten willen, und damit die zeit nicht versaumpt und die sache offenbart, achten

ire M. unnotten sein, das J. K. u. F. G. anhero zu irer M. reiten sonder das obgenante K. u. F. sich in irem vornemen schicken durch die beste mittel, so J. K. u. F. G. werden mugen erdenken; und mitlerweil wird gemelter man zu J. K. und F. G. erscheinen zu handeln. Mit derselbige darnach zu schlissen und die tractaten entlich zu volnziehen werden, die K. u. F. G. an gelegenem ort erscheinen mogen, oder J. M. wirt gemelter person ein volmach zufertigen, dasselbig alles mit J. K. u. F. G. selbst zu verrichten und concludiren.

v. Druffel a. a. O. Vgl. Droysen a. a. O. S. 345; v. Langenn, Churf. Moritz 1. Bd., S. 482.

Wie die Werbung nicht als ein Anbringen der Fürsten selbst durch Reiffenbergs Mund erscheint, sondern dieser über ihre Absichten und Wünsche gleichsam in eigenem Namen berichtet, so ist auch die französische Antwort nur eine von Reiffenberg gemachte Aufzeichnung über die Auskunft, welche ihm zu Theil geworden.

So sehr auch übrigens der beim König von Frankreich im Dienst stehende Sebast. Schärtlin die Sache betrieb (Schärtlin 193), so erbot sich Heinrich doch erst nach langem Hin- und Herhandeln über die Hülfssumme, auf die Dauer des Kriegs monatlich 60,000 Kronen und für die ersten Monate zur Ausrüstung eine Summe von 240,000 zu zahlen. Das Nähere der Verhandlungen bei Ranke, Gesch. Deutschlands Bd. 5, S. 212; v. Langenn, Churf. Moritz 1. Bd., S. 479 ff.; René de Bouillé, Histore de Guise T. I., p. 249. — Alle diese Verhandlungen wurden sehr geheim betrieben, weshalb man sich auch über Personen-Namen und Sachen gegenseitig in einer gewissen Geheimsprache verständigt hatte. Der Papst heißt Faktor, der Kaiser Darius, der römische König Amulius, Dänemark Eisländer, Kursachsen Alexander, Preußen Hildebrand, Landgraf Hector; Reiter nannte man Großvieh, Knechte Kleinvieh, Geld Korn, Deutschland die Herberge, Italien die Weide u. s. w. (Schr. des Mkgr. Johann v. 12. Juni 1551 im Dresdener Archiv). Nach einem Schr. des Herzogs von Mecklenburg bedeutete Hildebrand Frankreich, der Mkgr. Albrecht hieß Albrecht von Mandelsheim, Schärtlin Knebelbart. Vgl. Voigt, Mkgr. Albrecht Alc. 1. Bd., S. 244, Anm. 3.

1551, 10. August.

Mkgr. Johann schreibt von Cüstrin aus dem Herzog von Preußen: Ein neuer kaiserl. Befehl sei angelangt, mit Ernst dafür zu sorgen, daß das Interim endlich zur Geltung komme; er (der Mkgr.) habe drauf geantwortet: Er (der Mkgr.) habe dem kaiserl. Gesandten Nikolaus v. Könneritz ausführlich die Gründe mitgetheilt, aus denen er das Interim nicht annehmen könne; verlange der Kaiser eine weitere Erklärung, so werde er die dem Gesandten gegebene erneuern.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 133.

1551, 13. August.

Kurfürst Moritz an Landgraf Wilhelm.

„Hochgeporner furst etc.! Ich her gern, das Reif ist widerkomen. So vernim ich auch mit freuden, das er die sachen dermassen ausgericht, wie E. L. schreiben meldet. Ich hab in zu mir beschieden und will in heren, auch solch frelich zeiten doctor Spies (*) vermelden.

E. L. werden mir wol schreiben, wan der gesant kumpt, das ich mein sach wis darnach zu richten. Ferner kann ich nit lassen, E. L. und ire leut vortraulich zu warnen, das sie sehen, wem sie vertrauen, und bitt freuntlich, E. L. wollen disen brief lesen und darnach dem feuer befelen. Der geschickt darf gut auffsen, das er nit auf den kopf sta. E. L. warnen in, wan sie weis wo er her kumpt, und sein daran, das er sich ganz still und verporgen halt, dann die vorreterei ist gros und darf guts auffsens. Ich befil E. L. Gott und thu was ir lieb ist. Dat. oet. Dresden.

v. Druffel a. a. O. S 706, Nr. 709 (Eigenh. Cassel. Regierungs-Archiv).

*) Dem Markgrafen Johann.

Kurfürst Moritz schrieb an demselben Tage dem Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg über Reiffenbergs Rückkehr. Voigt, Albr. Alc. I., 253 Anm. 2. Die hier vorgekommene Verwechslung des Briefschreibers mit dem Adressaten hat bereits Lisch, Jahrbücher f. mecklenburg. Geschichte XVIII., 25 berichtigt.

1551, 13. August.

Kurf. Moritz schickt von Dresden das Schreiben, das er von Herzog Johann Albrecht erhalten, an den Herzog von Preußen.

Herzog Johann Albrecht meldete darin dem Kurf. Moritz, daß nun schon eine sichere Botschaft vom Könige von Frankreich angekommen sei.

Königsb. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Mkgr. Albrecht Alc. I. Bd., S. 253.

1551, 13. August.

Schreiben des Herzogs von Preußen an Mkgr. Johann.

Von England aus gäben Versprechungen einige Aussicht auf geneigte Hülfe; aber es sei Alles noch unbestimmt und ins Weite gestellt.

Königsb. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Mkgr. Albrecht Alc. I. Bd. S. 243.

1551, 16. August.

Mkgr. Johann schreibt eigenhändig an den Herzog von Preußen. Der Mkgr. legt dem Herzog wieder aufs Neue dringend ans Herz, wie höchst nothwendig es sei, jetzt mit Ernst zur That zu greifen und seine Beihülfe zu beschleunigen, wenn irgend wie die Wohlfahrt des Vaterlandes gefördert und die bedrängten Christen in Magdeburg noch gerettet werden sollten.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 135.

1551, 16. August.

Kurf. Moritz von Sachsen, durch die ihm vom Reiffenberg gegebene Nachricht überrascht, schreibt von Zape (Tzope?) aus an Mkgr. Johann: „man hoffe, jetzt (vom Könige) über 100,000 Kronen monatlich herauszureißen und mehr dann auf 3 Monate zu hinterlegen", und fordert den Markgrafen auf, bei Ankunft des französischen Gesandten in der Nähe Alles zu einem gründlichen Beschluß vorzubereiten.

Das Schreiben des Kurf. Moritz befindet sich im Geh. Staats-Archiv zu Berlin. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 132 f.

1551, 22. August.

Kurf. Moritz fordert in einem Schreiben aus Chemnitz den Mkgr. Johann auf, dafür zu sorgen, daß er seinerseits seiner Gesellschaft (d. i. der Herzoge von Mecklenburg, von Lüneburg und von Preußen) völlig gewiß sei; er möge von ihnen sich Vollmachten geben lassen, damit man mit Hildebrand's Faktor (d. i. mit dem Gesandten des Königs von Frankreich, dem Bischof von Bayonne) fest abschließen könne; denn träten jetzt Hindernisse und Sperrungen ein, so werde es ihnen allen verderblich und schimpflich sein, man werde vor den hohen Häuptern mit Lügen bestehen, Treue und Glauben verlieren und in Ewigkeit nie wieder eine so stattliche Hülfe zu hoffen haben, „wir steckten auch im Bade bis an die Ohren." „Darum halten Ew. Liebden bei den Ihren mit Fleiß an, daß kein fauler, ja unfürstlicher Possen gerissen werde; denn wir stecken so tief im Salz, als wir mögen, und steht uns nichts mehr als Erstechen und Verjagen darauf." Der Kurf. weist auch die Beschuldigung von sich, die Bundessache an einige ungeeignete Orte gebracht zu haben.

Das Schreiben des Kurf. Moritz befindet sich im Geh. Staats-Archiv zu Berlin. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 134 f.

Der Abgesandte des Königs von Frankreich, Jean de Fraisse (Fraxineus), Bischof von Bayonne, war in der Mitte August unter dem Titel und in der Kleidung eines Faktors Hildebrands (des Königs von Frankreich) in Magdeburg angekommen und von dem jungen Landgrafen von Hessen in einem Jagdschlosse untergebracht werden. Vgl. Voigt a. a. O. S. 133 f. u. Droysen a. a. O. S. 347 f.

1551, 28. August.

Landgraf Wilhelm von Hessen ertheilt aus Cassel Vollmacht an W. v. Schachten und Simon Bing, wegen Erledigung seines Vaters (Landgr. Philipp) und Libertät deutscher Nation neben Moritz, Johann Markgr. von Brandenburg, und dem Herzog von Mecklenburg mit dem französischen Gesandten abzuschließen. In der Instruktion besteht er auf folgende Punkte: 1) sich nicht mit Kriegsvolk zu überladen (20,000 M. zu Fuß, 6000 Pferde, 1000 oder 1500 leichte Reiter seien genug); 2) nur ein Haupt im Felde; 3) die Belagerung von Magdeburg nicht zu lange hinzuziehen; 4) Geißel von beiden Seiten; 5) 100,000 Kronen monatlich von Frankreich.

v. Rommel, Philipp d. Großm. 2. Bd. 551 (Auszug). Vgl. v. Langenn, Churf. Moritz 1. Bd. S. 482.

1551, aus dem August.

In einem Schreiben meldet Markgr. Johann dem Herzog von Preußen: Da er (der Mkgr.) vom Kurf. Moritz verlangt hätte, daß derselbe jetzt sofort aus dem kaiserl. Dienste trete, so habe dieser zu bedenken gegeben, ob dazu jetzt gerade die geeignete Zeit sei. Geschehe dies jetzt, so sei zu erwarten, daß der Kaiser das vor Magdeburg liegende Kriegsvolk an sich ziehen würde. Den Magdeburgern

sei damit nicht geholfen, ihm aber würden dann die Mittel genommen, ihre Sache beim Kaiser zu ihrem Besten aufs Möglichste zu fördern; scheide er jetzt aus dem Dienst, so werde ihm der Kaiser auch kein Gehör mehr geben; bleibe er aber, so würden sich allerlei Ursachen vorwenden lassen, durch die er hoffe, für Magdeburg beim Kaiser eine erträgliche Aussöhnung zu bewirken. Es sei auch zu erwägen, daß man von Frankreich noch keine ganz sichere Zusage habe, er stelle daher anheim, ob man ihn, bis diese erfolgt sei und bis man sehe, wie sich die Sache zwischen dem Kaiser und den Magdeburgern anstelle, in seiner bisherigen Stellung zum Kaiser lassen wolle, oder ob er diesem den Dienst von Stunde an aufkündigen solle. Man hätte dem Kurf. erwidert: man wolle für jetzt und bis auf weiteres auf keine Dienstaufkündigung dringen; man solle jedoch die Magdeburger insgeheim von diesem Stande der Dinge in Kenntniß setzen, um auch ihrerseits ferneren Feindseligkeiten soviel als möglich Einhalt zu thun. Das theilt der Mkgr. dem Herzog ganz vertraulich mit, „damit er wisse wie es sich mit Kurf. Moritz verhalte."

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 137.

1551, 31. August (am letzten August),

befand sich Markgr. Johann in Mirow (in Mecklenburg) und schloß daselbst einen Vertrag oder eine „schließliche Vollziehung" mit dem Herzog Heinrich von Mecklenburg, und zugleich im Namen des Herzogs Johann Albrecht von Mecklenburg.

Inhalt des Vertrages: Die beiden Herzoge wollen sich auf Grund der Verträge zu Dresden und Torgau und der darin festgestellten Punkte an Sachsen und Hessen fest anschließen. In Folge des Vertrags zu Torgau, nach welchem jeder Bundesfürst bei einer nächsten Zusammenkunft sich über seine Beihülfe ausdrücklich erklären solle, verspricht Herzog Heinrich, daß er mit 383 (833 vermuthet Voigt) Reiter in schwerer Rüstung auf 3 Monate bereit sein und, sobald es Noth sei, sie ins Feld stellen wolle; erfordere es eine Hülfe auf längere Zeit, so werde er auch dann mit äußerstem Vermögen dabei beharren. Diese Kriegshülfe mit dem nöthigen Feldgeschütz sagt er zwar nur für den Fall der Defensive zu, erklärt jedoch, daß, wenn nach Gestalt der Dinge einst von allen Fürsten zum gemeinen Besten die Offensive für nothwendig befunden und der Markgraf sie mit ihnen beschließen würde, er auch dann getreuen Beistand leisten werde. In gleicher Weise verpflichtet sich auch Herzog Johann Albrecht, dem Markgrafen nach Anzahl seiner Beihülfe eine General- und Specialvollmacht zuzufertigen.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 135 f.

1551, 1. Septbr.

Mkgr. Johann meldet von Mirow aus dem Kurf. Moritz von Sachsen: Mit den beiden Herzogen von Mecklenburg sei jetzt Alles richtig, ebenso auch mit dem von Preußen. Der von Lüneburg sei, obgleich dazu aufgefordert, in der Versammlung zwar nicht erschienen, sich mit wichtigen Geschäften entschuldigend; man habe aber eine vertraute Person an ihn abgesandt, um seinen Entschluß und seine Vollmacht einzuholen. „Es wird also", fügt er hinzu, „wie wir zu Gott

hoffen, unseres Theils so wenig als Eueres Theils an Sachsen und Hessen mangeln.“ Er schlägt nun zu einer nähern Berathung und Vollziehung, um dann auch um so gedeihlicher „mit dem Faktor“ verhandeln zu können, eine Zusammenkunft auf einem Jagdschlosse vor, unter dem Vorgeben, man wolle da die Hirschbrunst hören.

Das Schreiben befindet sich im Geh. Staats-Archiv zu Berlin. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 136.

1551, 6. Septbr. (Sonnt. nach Ägidii),

befand sich Mkgr. Johann in Zehden (Czeden) und schreibt von da dem Herzog von Preußen: Die Bundesfürsten nebst dem Kurfürsten von Brandenburg hätten beschlossen, eine Fürbitte zur Befreiung des gefangenen Kurfürsten von Sachsen an den Kaiser ergehen zu lassen. Im Fall dieser die Bitte erhöre, sollte gegen Michaelis eine Versammlung von Gesandten der Könige von Dänemark und Polen und aller Reichsfürsten zu Donauwörth zur Berathung über weitere Schritte stattfinden. Der Mkgr. fügt hinzu: man zweifele schon nicht mehr, daß der Kurfürst von Brandenburg sich dann ebenfalls mit seiner Landschaft in starker Macht dem Bunde anschließen werde. Württemberg habe insgeheim durch seinen Gesandten schon zugesagt, und mit der Pfalz stehe Moritz noch in Unterhandlung.

Königsberg Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 139.

1551, 8. Septb. (am Tage Nativitatis Mariae).

Schreiben des Friedeberger Bürgers Valentin Freylecker an den Schöppenstuhl zu Brandenburg.

Freylecker berichtet in seinem Schreiben: seine Ehefrau sei am Tage Conceptionis Mariae (8. Decbr.) 1550 auf die Beschuldigung, daß sie eine Zeitlang mit Zauberei umgegangen, durch den Rath von Friedeberg gefänglich eingezogen und bald darauf eines Abends von 9 Schlägen an bis um elf und am folgenden Morgen früh auf's Neue mit Lichten gebrannt und gepeinigt worden, ohne daß sie ein Geständniß abgelegt hätte. Alle seine Bemühungen, seine Frau wieder auf freiem Fuß zu sehen, wären erfolglos geblieben. Fr. stellt hierauf ausführlich dar, daß von dem Rath die Verordnung des Mkgr. Johann ganz außer Acht gelassen worden sei. Sein Weib hätte sich von Jugend auf so verhalten, daß ihr mit Wahrheit Niemand etwas Unrechtes nachsagen könnte; durch böse und abgünstige Leute aber sei sie verunglimpft und angegeben worden und habe solche Pein erlitten, daß es schrecklich sei davon zu sprechen. Obwohl von ihr nichts zu erfragen gewesen, was zum Tode oder, um sie ferner anzugreifen, genügte, so sollte der Rath doch damit umgehen, sie wieder auf ein Neues anziehen und martern zu lassen. Da es nun nach erfolglos vorgenommener Peinigung augenscheinlich, daß seinem Weibe, das noch immer gefänglich eingehalten werde, große Gewalt und Unrecht, ihm und seiner Freundschaft aber ewiger Hohn und Schande zugefügt worden, und da der Rath ihn auf den Hauptmann, der Hauptmann aber wieder auf den Rath verweise und Jeder, wie Pilatus vermeinte, sich die Hände zu waschen und davon ziehen zu wollen, so bäte er um Rechtsbelehrung, ob er nicht den Rath von Friedeberg ansprechen und sich von ihm wegen des unüberwindlichen Schadens, den er an seiner Nahrung, und sein Weib an ihrem Leibe erlitten hätte, erholen könnte, weil solches in des Rathes Gerichten geschehen und der Fall wegen des Meßglöckleins schon vor vielen Jahren vertragen und entschieden wäre.

Darauf beschied der Schöppenstuhl zu Brandenburg den Fr.: daß, da E. Rath zu Friedeberg Euer Weib sonder vorgehende Indizien zwiefach gepeinigt und von ihr nichts hat erfragen können, so sprechen wir zu einer Belehrung des Rechtens, daß Euer Weib mit der Peinlichkeit verschont und durch einen gewöhnlichen Unfrieden des Gefängnisses erledigt werden solle.

Treu's Gesch. von Friedeberg S. 150 f. nach den Acten des Schöppenstuhls zu Brandenburg Bd. 4, Fol. 19 ff.

1551, 11. Sept.

Bastian S. Ritter schreibt aus Fontainebleau an Heideck: den König von Frankreich befremde es, daß der Kurf. Moritz und seine Freunde, da Frankreich sich als Feind erklärt und den Krieg an allen Orten zu Wasser und zu Lande beginne, so lange still säßen und nicht, wie die alten Deutschen gethan, auch tapfer drein griffen, sich ihres Schadens zu erholen.

v. Langenn, Churf. Moritz 1. Bd. S. 483 (Auszug).

1551, 11. Septbr.

Schreiben des Kurf. Moritz von Sachsen an Mkgr. Johann.

Da der Bischof von Bayonne zum Kurf. Moritz nach Leipzig gekommen war und sobald als möglich auf entschiedenen Abschluß drang, um dem Könige von Frankreich Bericht erstatten zu können, so ladet der Kurfürst den Markgrafen zu einer Zusammenkunft nach Dresden ein.

Das Schreiben des Kurf. Moritz befindet sich im Geh. Staats-Archiv zu Berlin. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 139

1551, 14. Sept. (Mont. nach Nativit. Marie).

Mkgr. Johann fordert von Zehden aus den Herzog Johann Friedrich den Mittlern von Sachsen auf, sich darüber zu erklären, ob er seine Räthe ebenfalls nach Donauwörth zur Gesandtenversammlung senden wolle.

Geh. Staats-Archiv in Berlin. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 139.

1551, 18. Septb.

Mkgr. Johann schreibt aus Cüstrin an Kurf. Moritz von Sachsen: er erwarte noch immer die ihm versprochenen Vollmachten der Herzoge von Preußen, Lüneburg und Johann Albrecht's von Mecklenburg; jetzt aber, erklärt er, müsse die Sache endlich einmal zum Schluß kommen. Aus der Art, wie jüngst der Kaiser in Augsburg und der Umgegend alle evangelischen Prediger, die ihre Lehre nicht hätten widerrufen oder das Interim nicht annehmen wollen, jämmerlich mit Weib und Kind vertrieben, sie ihrer Bücher und Habe beraubt und papistische Pfaffen in ihre Stellen eingesetzt habe, gehe klar hervor, daß er mit dem, was er bisher der Religion halber eines Theils unterm Hütlein gespielt und öffentlich nicht habe ins Werk kommen lassen, nicht länger hinterm Berge halten wolle.

Geh. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 140.

1551, 19. Septbr.

Kurfürst Moritz von Sachsen bittet in einem Schreiben von der Moritzburg den Mkgr. Johann aufs dringendste, die Sache jetzt zu beeilen, damit der Bischof sehe, daß es ihnen Ernst damit sei; „er ist“, fügt er hinzu, „eine geschwinde Katze und wird Ew. Liebden mit seinen Argumenten nicht übel gefallen.“

Geh. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 139.

1551, 25. Sept.

Mkgr. Johann erhält vom Herzog von Preußen, sowie von dem Herzoge Heinrich von Mecklenburg und dem von Lüneburg Vollmachten, in ihrem Namen mit den französischen Abgesandten zu verhandeln und event. ein Bündniß zu schließen. Vgl. 1551, 3. Okt.

1551, 26. Sept., d. Königsberg.

Schreiben des Herzogs von Preußen an Mkgr. Johann.

Der Herzog von Preußen theilt Johann mit: man halte für rathsam, den jungen Mkgr. Georg Friedrich von Ansbach von seiner Mutter zu entfernen, ihn entweder an den Hof des Kurf. Moritz oder an den Johanns oder an den des Herzogs von Preußen zu bringen, um ihn da „in christlichen und fürstlichem Tugenden erziehen zu lassen.“

Königsb. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Mkgr. Albrecht Alc. 1. Bd., S. 263.

1551, 3. Okt.

Im Anfang des Oktober kommen die verbündeten Fürsten — der Kurf. Moritz von Sachsen, sein Bruder Herzog August von Sachsen, Mkgr. Johann (zugleich im Namen des Herzogs Heinrich von Mecklenburg, des Herzogs von Lüneburg und Herzogs Albrecht von Preußen), Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg und zwei Räthe des jungen Landgrafen Wilhelm von Hessen — auf dem Jagdschlosse zu Lochau (unweit des Feldes bei Mühlberg) zu einer Berathung zusammen, um sich theils über den Kriegsplan, ob er nur defensiv oder auch offensiv auszuführen sei, theils über die Heeresrüstung und andere ihr Bündniß nahe berührende Dinge zu besprechen und darüber Beschlüsse zu fassen. Anwesend ist auch ein französischer Gesandter, Jean de Fraisse, Bischof von Bayonne. Nach vielen Debatten, bei denen der Letztere auf ein Offensivbündniß dringt, wird ein solches am 3. Okt. abgeschlossen (Schr. des Herz. Joh. Albrecht v. 17. Okt. 1551 u. 19. Jan. 1552). Der Abschluß desselben bestimmt den Mkgr. Johann, sich vom Fürstenbunde, dem er bisher angehört, zu trennen.

Bei der Berathung kam es „zu allerlei disputirlichen Weitläufigkeiten, die zum Theil das alte vorige Mißtrauen, zum Theil auch sonderliche subtile Disputationen erregten.“ Während der französische Gesandte, wie gesagt, entschieden den Abschluß eines Offensivbündnisses verlangte, bestand Mkgr. Johann auf Festhaltung eines bloßen Defensivbündnisses. Er verwarf jetzt eine von den hessischen Abgeordneten, Wilh. von Schachten und Simon Bing, vorgelegte Vertragsform; er war unzufrieden darüber, daß unter den Beschwerden die Sache des gefangenen Landgrafen von Hessen vorangestellt werden sollte, und daß die früher (Freit. nach Invocavit zu Dresden) zwischen

ihm und Kurf. Moritz verabredeten Versicherungsbriefe für nicht genügend gefunden würden. Aber Herzog Joh. Albrecht von Mecklenburg stimmte mit Kurf. Moritz für die Offensive. Am 3. Okt. wurde endlich »das Offensivbündniß in allen Punkten und Artikeln von allen einträglich beschlossen und bewilligt, inmaßen es Alles aufs Papier zuvor gebracht (von Sim Bing) und uns vorgelesen worden« (Schr. Joh. Albrechts a. a. O.). Am Abend aber bei Tafel kam man wieder auf die gefaßten Beschlüsse zu sprechen, und es entstand zwischen Kurf. Moritz und Mkgr. Johann ein heftiger Wortwechsel. »Du sollst«, rief Moritz, »mir nicht Fickfack machen und stets zu regieren unterstehen.« Moritz warf dem Markgr. vor: er habe »solch seltsames, ungereimtes Winkelholz und anderes fürgebracht, darob sich allerhöchst zu verwundern und ein ganzer Tag, solches Alles zu erzählen, von nöthen wäre.« (v. Rommel, Philipp d. Großm. 2. Bd., Nr. 179, S. 552). Kurf. Moritz sagt in einem Schreiben an den Herzog von Preußen v. 22. Mai 1552 (v. Langenn, Churf. Moritz v. Sachsen 1. Bd., S. 466 vgl. 485): »als man bei Tische und mit einander fröhlich gewesen und allerlei gesellige Reden gehabt, sei dem Mkgr. (Johann) etwas in den Kopf gefallen; deshalb er sich über etliche geringschätzige Worte, die er doch verursacht, sich bewegt und Ursache geschöpft, alle Handlung sitzen und liegen lassen, in der Nacht abgeritten und etliche Handlung, die doch großen Geheimnisses bedürft, mit sich genommen.« — Nachdem Mkgr. Johann, voll Zorn über Moritzens Äußerungen, sofort das Gemach verlassen hatte, folgten ihm der Herzog von Mecklenburg, der französische Bischof und die hessischen Abgeordneten in seine Herberge nach und baten ihn dort, er möge des Vaterlandes gemeinsame Wohlfahrt und des Königs von Frankreich Zuneigung doch höher anschlagen, als die durch Privatleidenschaft und Zorn, beim Wein verursachte Uneinigkeit, zumal da doch keine eigentlich beschwerlichen und ehrenrührigen Reden dabei vorgefallen seien. Allein Mkgr. Johann ritt noch in derselben Nacht, bei Fackelschein und ohne Abschied, weg (Schr. Joh. Albrechts v. 17. Okt. 1551).

Die Aufzeichnungen des anwesenden hessischen Gesandten Sim. Bing (in v. Rommel's Philipp d. Großm. Bd. 2, Nr. 179, S. 552), womit die brieflichen Angaben des Kurf. Moritz v. 22. Mai 1552 (b. v. Langenn a. a. O. Bd. 1, S. 466 vgl. 485) stimmen. — Die beiden Schreiben des Herzogs Joh. Albrecht von Mecklenburg. d. d. Rostock d. 17. Okt. 1551 u. Schwerin v. 19. Jan. 1552 im Königsberg. Staatsarchiv. Warmund von Ehrenberg de Foederibus b. Struve Corp. Histor. II. 1065. — Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O., S. 140—143 u. 158, und Mkgr. Albrecht Alc. 1. Bd., S. 254 u. 255; Ranke, Gesch. Deutschlands im Zeitalter der Reformation Bd. 5, S. 134 (aus dem Gutachten des sächs. Rathes Christoph Arnold), vgl. S. 217; Droysen, Gesch. der Preuß. Politik 2. Thl. 2. Abth., S. 348 f.

Chytraeus (Saxon. l. 17. p. 440) meldet über den Fürstenbund und die Vorgänge zu Lochau: Galliae rex Henricus, . . . cum Mauritium Saxonem, Hessos aliosque Germaniae principes a Carolo Caesare alienos animadverteret, misso cum occultissimis mandatis ad Mauritium legato Joanne Fraxineo Baionensi episcopo, animum illius de foedere tentat. Itaque in domum venatoriam sylvae Lochanae Mauritius convocatis principibus Joanne Marchione Brandeburgensi (qui primus cum Mauritio haec consilia oppugnandi Caesaris contulerat, sed postea offensionibus quibusdam exortis se subduxit), Joanne Alberto duce Megapolitano, . . ., Wilhelmo Hassiae Landgravio, ... et Alberto marchione Brandeb., de ineundo inter se et cum Gallo foedere et bello communis Germaniae libertatis et principem captivos vindicandi causa Caesari inferendo cum illis communicat etc. — Lockel meldet z. J. 1552 nichts weiter, als: Mkgr. Johann habe zwar auch anfänglich diese Consilia (des Kurf. Moritz u. A.) mitbeliebt; nachdem ihm aber einige Beleidigung begegnet, sich zurückgezogen. — Der junge Landgr. Wilhelm von Hessen beschwerte sich im Gespräch mit dem Kaiserl. Kanzler Zasius heftig über Mkgr. Johann,

»mit längerer Erzählung, wie Mfgr. Hans dieses Handels erster Anfänger gewesen; allein da man nicht alle Dinge nach seinem Kopfe richten wollen, sei er von ihnen ausgerissen« (v. Buchholz, Ferdinand I., Bd. 7, Abschn. 2, S. 108, Anmerk.)

1551, 5. Okt.

„Memorial in namen unser, des churfürsten zu Sachsen, Herzog Hans Albrechts zu Mecklenburg, auch Landgraf Wilhelms fur marggraf Albrechts zu Brandenburg."

Reiffenbergs Sendung. Rücktritt des Markgr. Hans. Ihre fernere Verhandlung mit Fresse. Bedingungen für den Abschluß des Vertrags mit Frankreich.

„S. L. sollen zu oder umb Cassel ankomen uf den 21. tag des monats Octobris, Wilhelmen von Schachten und Simon Bingen zu sich erfordern; die werden S. L. behendigen ein credenzschrift von uns andern besiegelt, an den konig zu Frankreich haltende. Weiter ein bundnus, so wir unterschrieben und versiegelt, und zwo reine copien derselben. Mit solchen Dingen sollen S. L. sich zum konige verfuegen uf der post, wie S. L. bei Schachten oder Bingen bescheid kriegen, desgleichen ein gleit vom konig. — — — Wan S. L. zu Ko. M. kommen, sollen sie ir den credenzbrief liefern und darnach ir unsere willige dienste und darbei sagen, wo es ihr an leibs gesuntheit, regirung, victori und sonsten gluclich und wol erginge, das wir solchs zu vernemen ein sondere freud hetten. Weiter, wir wissen uns zu erinnern, weshalben wir und marggraf Hans verructer weil den von Reiffenberg an S. Ko. M. geschickt. Was Reiffenberg uns widder einbracht. Darauf auch der herr von Freß von wegen S. Ko. M. bei uns erschienen. Bedankten uns desselben jegen S. Ko. M. gar dinstlich und freundlich, und were uns nicht wenig bekommerlich, das wir S. Ko. M. bisher unsers gemuts in solcher sachen nicht aus vorsatz, sonder aus vorgestandenen ehrhaften und sonderlich daher erfolget, das marggraf Hans — zu dem wir uns doch eines solchen die tage unsers lebens nicht vermutet oder versehen hatten — uns ungleich, auch vorigen jegen J. M. gethanen erbieten nach ungemeß, in dissen handel unter augen gegangen, und letzlich one unser wissen und willen widder von uns uf einen morgen gar frue ungesegnet abgeschieden were (*); davon dan der her von Frese S. Ko. M. ungezweifelt guten bericht thun konte und werde. Welche zerrüttung uns treulich leid sei. Dieweil nun er, marggraf Hans, in disser sachen die procurationes oder gewalt von dem herzogen von Preussen und herzog Heinrichen von Mecklenburg bei sich gehabt, die auch uf inen gelautet, und mit sich stillschweigend widder hinweg gefüret, so hette dasselbe — wie S. Ko. M. aus hochstem verstand und liderlich ermessen konten — allen unsern vorigen in dieser sachen

gehapten consultationibus und ratschlagungen, auch dem, so wir S. Ko. M. hiebevor zuentbotten, eine sere große enderung gesperet, sonderlich aber so vil belanget das sonderlich her, so wir wolten, ausserhalb unsers hauptzugs, nach den Nidderlanden richten. Denn dieweil wir hiedurch des herzogen von Preussen, auch herzog Heinrichs von Mecklenburgs und des herzogen (Franz I.) von Lauenburg hulf ungewiß gemacht worden; so gehe uns solches zugs halben ein dreffliches abe. Damit aber gleichwol wir andern dis loblich werck nicht lassen ersitzen, und S. M. nicht denken, daß unsere vorige handlung nicht anderst dan gedicht gewesen, oder das wir nuner, dieweil S. M. mit dem Keiser zu hantgriffen geraten, sie alleine stecken lassen wolten, so hetten wir uns nicht desto minder — Gott gebe, wo marggraf Hans bleibe — mit dem herrn fresen in handlung gelassen." Es folgen nun weiter die einzelnen Vertragsbedingungen zwischen dem Könige von Frankreich und den deutschen Fürsten. Unterzeichnet ist dies Schriftstück: „Sign. 5. Octobris 1551" (Lochau). „M. churf. J. A. h. z. M. Wilhelm l. z. Hessen."

v. Druffel a. a. O. S. 763—766, Nr. 773 (Cassel. Regierungsarchiv).

Außerdem giebt v. Druffel (S. 767—769) aus Dresden. Bündn. *f* f. 50 eine „Sonderliche abrede vnnd erclerung uff di offensive ainung, di mit Fr(ankreich) geschlossen" „Sign. Lochau 5. Octobris anno 1551." Dies Aktenstück scheint ein Protokoll über die zu Lochau besprochenen Pläne bezüglich der Ausführung des Krieges zu sein.

Mit Cornelius (Politik des Kurf. Moritz, im Münchner histor. Jahrbuch 1866, S. 264) sieht von Druffel a. a. O. S. 766 in dem Texte bei Dumont, Corp. univ. diplom. IV. 3, 31. das Resultat der Lochauer Verhandlung, obgleich dort kein Ausstellungsort steht. Voigt (Albrecht Alc. I., 254, u. Fürstenbund 145) nimmt eine Friedewalder Versammlung an. Langenn I. 484 hat richtig gesehen, daß wenigstens Kurf. Moritz in Friedewalde nicht gewesen sein kann. Wenck S. 22, 26 scheint an der älteren Auffassung festzuhalten. Eine endgültige Verständigung mit Frankreich war keineswegs erzielt.

*) Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg gebraucht in dem Briefe an den Herzog von Preußen Okt. 8 denselben Ausdruck. Jahrbücher f. Mecklenburgische Geschichte II., 200.

1551, Leipzig, 5. Oct. (III. Non. Octobr.)

Schreiben des Bischofs von Bayonne an den Herzog von Preussen, aus Leipzig.

Der Bischof spricht sich in dem Schreiben darüber aus, wie empfindlich verletzt er sich durch das Benehmen des Markgr. Johann auf dem Tage zu Lochau fühle, und wie aufrichtig es der König von Frankreich mit der Aufrichtung der unterdrückten Freiheit in Deutschland meine.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. Seite 144 und Mkgr. Albrecht Alc. I. Bd., S. 254, Anm. 2.

Anmerk: Am 5. Okt. 1551 wurde sodann auf dem einsamen Jagdschlosse Friedewalde in Hessen zwischen Kurf. Moritz, für sich und sein Mündel, Georg Friedrich von Brdbg.-Ansbach, dem Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg, Landgraf Wilhelm von Hessen auf der einen Seite, und König Heinrich II. von Frankreich auf der anderen, durch Vermittlung des Bischofs von Bayonne ein Schutz- und Trutzbündniß abgeschlossen.

In diesem Vertrage wurden die Angelegenheiten des Glaubens und der Kirche nur im Vorübergehen gedacht. Die Fürsten — heißt es darin — werden gegen den Kaiser zu den Waffen greifen, weil er Deutschland mit Knechtschaft bedroht, fremdes Kriegsvolk in das Land gebracht und deutsche Fürsten in Haft hält. Hierzu wird der König von Frankreich Subsidien zahlen und außerdem den Kaiser, zu gleicher Zeit wie die Fürsten, mit Krieg überziehen. Dagegen wollen die Fürsten zulassen, daß der König die zum Reiche gehörigen Städte, da nicht Deutsch gesprochen werde, als Cambrai, Toul in Lothringen, Metz und Verdun, und andere ähnliche, unter Vorbehalt der Reichshoheit, als Reichsvicar besetze; auch versprach man, bei einer Kaiserwahl den König selbst oder einen ihm gefälligen Fürsten zu wählen. Alle übrigen Reichsstände sollten zum Beitritt eingeladen werden, besonders die Söhne Johann Friedrichs. Albrecht von Brandenb.-Kulmbach, der dem Vertrage ebenfalls beitrat, wurde beauftragt, die Bestätigung desselben bei Heinrich II. einzuholen. — Am 15. Jan. 1552 (1551 alten Stils) unterzeichnete und am 2. Febr. beschwor der König von Frankreich auf dem Jagdschlosse Chambord bei Blois, in Gegenwart des verkleideten Mkgr. Albrecht und Schärtlin's (s. dessen Lebensbeschreibung S. 199), in den ihn betreffenden Punkten den Friedewalder Vertrag (René de Bouillé etc. p. 249; Häberlin a. a. O. 2. Bd. S. 129; Schärtlin S. 195), den, nebst der Chamborder Bestätigung, Du Mont, Corps univ. dipl. IV., III. p. 31, Recueil de traités de paix. Amsterd. II. p. 258—261 und Lünig, T. Reichs-Archiv T. 8, S. 293 bekannt gemacht haben. Eine Abschrift befindet sich im Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. v. Rommel, Philipp d. Großm. 2. Bd., S. 552—554 u. 4. Bd., S. 341 u. 352; v. Langenn, Churf. Moritz 1. Bd., S. 484 f. Anmerk. u. S. 489; Häberlin, Deutsche Reichsgeschichte 2. Bd., S. 126 ff.; Ranke, Deutsche Geschichte 5. Bd., S. 226; Droysen, Gesch. der Preuß. Politik 2. Thl. 2. Abth. S. 349 u. 351 ff.; Voigt, Mkgr. Albrecht Alc. 1. Bd., S. 254 f., 256, 258; René de Bouillé, Histoire de Guise T. I. p. 248 f. — Mkgr. Johann hat sich an diesem Bündnisse mit Frankreich nicht betheiligt.

1551, 8. Okt.

Markgr. Hans von Brandenburg an Kurf. Moritz.

Sein Verhalten in Lochau; Zurückweisung des Vorwurfs der Heimlichkeit.

„Unser freuntlich etc. Wir haben E. L. widderschreiben empfangen. Und nachdeme wir nicht mit dunkeln, sondern klaren Teutschen worten geschrieben, hetten uns E. L., do sie gewolt; unsers verhoffens wol verstehen können. Als nemlich: das sich E. L. sonder zweifel wurden wissen zu erinnern, was uns E. L. des abends zuvorn vor einen abschied hetten geben wollen, und wie wir denselben von E. L. unserstheils genommen und darauf freundlich begert zu wissen, was E. L. der hiebefor verglichenen defensif halben bei uns thun und hinwidder in gleichem fal von uns gewertig sein wolten, und was wir uns derenthalben zu versehen haben solten. Das wir aber one segen und abschied weggezogen sein solten, wie die katze von der böne, zeugt das werk an ime selbst ein anders. Dan wir E. L. in beisein herzogs Hans Albrechts von Mecklenburg gemeldet: solt es die und keine andere gestalt, so konten wir nicht mer, sondern theten uns E. L. freuntlich befelen. Wir haben auch alsbald und desselben abends nach dem gesanten geschickt, in beisein herzog Hansen ime gemeldet, was uns von E. L. bejegnet und welcher massen sie uns in irer selbst

behausunge hetten abdanken wollen, auch ime ursachen, warumb wir des andern tages hinweg wolten, vermeldet, und er zu befinden, das wir seinen herrn nicht geferen wolten, so haben wir ime alsbald denselben brief, so an uns gestanden, in massen er solchs zuvorn bei uns allen semptlich gesucht, ubergeben, und uns weiter der notturft kegen ime erboten. Dermassen haben wir den Hessischen geschickten und das wir auf den morgen frue wegwolten desselben abends auch angezeigt, uns auch erboten, alle hendel so des Simons Bingen hant weren, ime zu ubergeben, und unsers secretarien darentkegen zu empfahen, wie wir dan desselben abends unsern secretarien mit solchen hendlen an den Simon geschickt, der uns auch hat melden lassen, E. L. hetten nach ime geschickt und dieselben hendel selbst von ime gefordert. Were nun solchs war, wie sich der Simon kegen unserm secretario hat vernemen lassen, so konte nicht feilen, der Simon wurde E. L. das, so wir ime und dem marschalken Schachten angezeigt, als das wir weg wolten, und einen solchen abschied von E. L. genommen, auch berichtet haben. Uber das haben wir uns balt des morgens nach sechsen offentlich mit einer fackeln vom Schloß bis in die herberge leuchten lassen und, ehe wir vom schloß gangen, zu E. L. marschalken geschickt, den zu uns in unsere herberge bitten lassen, urlaub von ime genommen, auch ime gewerbe an E. L. befolen, wie dan E. L. marschalk uns zwene, die den weg gewust, zugegeben, welchs alles die katzen auf der böne nicht pflegen zu thun. Das wir aber der freuntlichen abschiede weiter von E. L. zu solchen gelegenheiten und stellen nicht begert, in massen sie uns den abent zuvor haben geben wollen, das können uns E. L. nach billigkeit und gestalt der sachen nicht verdenken. So wird der geschickte (*), wofern er die warheit seinen hern berichten wil — als wir nicht zweifeln, er thun werde — uns in deme keine schult geben, noch zu einigem schimpf oder nachteil beschreiben mugen, wie wir dan unbeschwert weren, unsere warhaftige unschult in deme dem geschickten auch weiter in schriften zu vermelden, woe er, wie E. L. schreiben, nicht albereit von dannen verruckt were. Weil er dan ane weitere bescheit sol verruckt sein, so achten wir auch unnötigk, E. L. mit erwenunge der verlaufenen handlung zu Lochau weiter zu beschweren.

Und nachdem uns E. L. numer one zweifel freuntlich verstehen, so bitten wir auch, der gemelten defensiv halben, so zu Dresden und volgligk zu Torgau ufgericht und volnzogen, was wir uns alle derenthalben zu E. L. zu getrösten und sie hinwidder von uns gewertig sein wolten, uns freuntlich und richtig zu beantworten. Und finden uns E. L. hinwidder zu dienen willig.

Datum Crossen Dornstags nach Francisci anno 51.

Von Gots gnaden Johans marggraf etc. manu propria."

v. Druffel a. a. O. S. 775—777, Nr. 782 (Dresden. Bündnisse $^{3}/_{4}$, 17. Der Brief ist benutzt bei Langenn, Churfürst Moritz I., 485. Die aufs Neue angeknüpften Verhandlungen bespricht Voigt, Fürstenb. 150. Vgl. Wenck 21, Anm. 2,23 Anm. 1.

*) Der Bischof von Bayonne.

1551, 27. October (Dienst. vor aller Heil.)

Das Dorfgericht zu Adamsdorf (im Soldin. Kr.) bekundet, daß Paul von Ellingen seinen Gutsbesitz daselbst dem Hans Vrege zu Lippehne abgetreten habe.

Riedel Bd. 19. S. 434 (nach dem Orig. des Königsberg. Stadtarchives). — Lippehne im Soldin. Kr., 1½ M. von Soldin. Vgl. Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 435—437; Neumann, Geographie des preuß. Staats S. 365. — Die v. Ellingen, eine alte märkische Familie, sind schon erloschen. Vgl Reg. Hist. Neomarch. 2. Abth., S. 119.

1551, 1. Novbr. (am Sonnt. nach Simonis und Jude).

Mgr. Johann ertheilt zu Cüstrin den Visitatoren eine Anweisung zur Kirchenvisitation in der Neumark. Darin heißt es u. A.: Sie sollten die Superattendenten in jeder Stadt fragen, ob er über ärgerliches Leben und Laster seiner Kirchenkinder zu klagen habe, und ebenso den Rath einer jeden Stadt, nebst den Gewerken und Einigen aus der Gemeinde, ob sie an der Lehre oder am Leben ihres Superattendenten einen Mangel verspürten. Nach ihrer Erkundigung sollten sie die Strafe erkennen und ihm genaue Nachricht geben. Ebenso sollten sie es mit den Dorfpfarrern und ihren Gemeinden halten; wer von den Pfarrern ein ärgerliches Leben führe oder nicht die reine Lehre predigte, sollte aus dem Amte entfernt werden. Wer unter den Bauerschaften sträflich sei, der sollte seiner Obrigkeit zur Bestrafung überwiesen, der straffällige Adlige aber ihm (dem Markgrafen) angezeigt werden. — Die Räthe sollten jedes Vierteljahr die Quartalrechnung von ihren Kastenherren nehmen, und am Ende jedes Jahres die Jahresrechnung an die markgräfliche Kanzlei einschicken. Darauf folgen Bestimmungen, wie es zu halten, wenn die schuldigen Zahlungen an die Kastenherren nicht erfolgten. In jedem Kreise sollte ferner ein Inventarium über sämmtliche Einkünfte der Dorfpfarren angelegt werden. Den Pfarrern in den Städten und Dörfern sollte ernstlich anbefohlen werden, sich aller Neuerungen in Lehren, Gesängen und Ceremonien zu enthalten, und nur nach Luthers Katechismus und reinen Postillen sich zu richten. Mehrere Pfarrer solle man wegen ihres geringen Einkommens zu einer vereinigen. Der Superattendent sollte den Pfarrer seiner Superattendenz, der sträflich an Lehre oder Leben sei, citiren und zur Besserung ermahnen, und verharre der Pfarrer in seinem Irrthum oder in seinem unordentlichen bösen Leben, so sollte der Superattendent dies in der Kanzlei zu

Cüstrin anzeigen, worauf solcher „Wolf-Pastor" aus dem Lande zu weisen sei. Es sollte auch kein Pfarrer von der Obrigkeit angenommen werden, als bis er dem Superattendenten vorgestellt und von diesem für tüchtig befunden worden sei. Ebenso sollte keine Obrigkeit auf dem Lande einen Pfarrer entsetzen, als mit Wissen und Genehmigung des Landesfürsten und des Superattendenten. Niemand sollte etwas von den geistlichen Gütern für sich nehmen. Die Dorfpfarrer sollten den Katechismus alle Sonntage predigen. Diejenigen Pfarrkinder, welche die Pfarrer wegen ihrer Strafe in den Predigten oder bei der Beichte öffentlich lästerten, sollten dafür bestraft werden.

Riedel I. Hauptth. 24. Bd. S. 264—267. Vgl. Wohlbrück, Gesch. v. Lebus Bd. 2. S. 301.

1551, 8. Novbr.

Mkgr. Johann räth in einem Schreiben aus Cüstrin dem Herzog von Preußen ab, noch länger in dem Fürstenbündnisse zu bleiben, ihn daran erinnernd, wie sein oft geäußerter Argwohn sich nun als gerechtfertigt erwiesen; an Vorsicht habe es seinerseits nicht gefehlt, wenn nur andererseits Treue, Eifer, Glaube und Seligkeit etwas gegolten hätten.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 149.

1551, 13. Novbr.

Aus einem Schreiben des kurfürstlich sächsischen Agenten Franz Kram an Chr. v. d. Straffen.

In der Landgreffschen sache (d. i. wegen Befreiung des gefangenen Landgrafen Philipp von Hessen) vnd zu derselbigen sind viel .. beider Churf. Sachssen etc. vnd Brandenburgk v. gst. h. Rethe vnd gesandte auch des Konniges zu Dennemarck etc. pfalzgraf Friedrichs, Churf. bei Rhein etc. Pfalzgraf Wolphgangs etc. Marggraf Hansen zue Brandenburgk etc., Herzogk Heinrichs vnd herzogk Albrechts zue Mecklenburgk etc. vnd Marggraf Ernst zu Baden etc. Rehte vnd gesandte alhier (d. i. in Innsbruck). Der Ro. konigk etc. vnd herzogk Albrecht zue Beiren etc. haben nicht geschickt, sondern derohalben an die Ro. Kön. M. zimlich vleißig geschrieben.

Datum Insbruck, freitags den 13. Novembris Anno 1.5.5.1.

Opel, Eine Briefsammlg. des Geh. R. v. d. Straffen S. 48.

1551, 29. Novbr. (in vigilia Andreae),

befand sich Mkgr. Johann in Karzig und schreibt von da an den Herzog von Preußen: Hans v. Heideck sei zu ihm gekommen, um ihn zu bewegen, theils um der Religion, theils um des Königs von Frankreich willen, sich der guten Sache wieder zuzuwenden und mit den anderen Fürsten für die Freiheit des Vaterlandes sich zur Offensive zu entschließen; allein, fügt er hinzu, er habe auch aus Heideck's

Reden von Neuem ersehen, daß „sich Moritz eine Zwickmühle bauen wolle“; gelange er in seinen Wünschen und Unterhandlungen mit Frankreich, mit den Herzogen von Mecklenburg und Preußen und mit Hülfe des Markgr. Albrecht (von Brandenburg-Culmbach) an sein beabsichtigtes Ziel, so werde er dann Alles nur zu seinem eigenen Nutzen, nichts zum gemeinen Besten anwenden, „mittler Zeit aber dennoch auf einen Verrath beim Kaiser und römischen König sich bearbeiten, damit, welcher Weg ihm dann am gelegensten, er denselben alsdann zu seinem Vortheil an die Hand nehme.“ — Der Mkgr. setzt in dem Schreiben seine Verhandlungen genau auseinander.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 152; Droysen a. a. O. S. 351.

1551, im Novbr.

Instruction des Kurf. Moritz für seinen Gesandten Gleisentaler an den Herzog von Preußen.

Der Gesandte sollte dem Herzog über das Zerwürfniß zu Lochau und über des Mkgr. Johann Benehmen Bericht erstatten und ihn auffordern, zu erklären, ob er im Fall eines völligen Abschlusses mit dem König von Frankreich an der Bundessache auch noch ferner festzuhalten gesonnen sei.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 150.

1551, Novbr.

Antwort des Herzogs von Preußen auf Moritz'ens Antrag.

Der Herzog schreibt: Er habe nun einmal dem Markgr. Johann in Dingen des Bundes seine Vollmacht gegeben, werde sich aber mit dem Herzog von Mecklenburg in jeder Weise bemühen, den Markgrafen für das Bundesinteresse wiederzugewinnen.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 150.

1551, im Novbr.,

stellt der Herzog von Preußen dem Mkgr. Johann in einem Schreiben vor, welche schwere Gefahr gerade jetzt über dem ganzen Vaterlande und den deutschen Fürsten schwebe, und wie unfehlbar Reich und Fürsten mit ihrer Religion unterdrückt werden würden, wenn man die Bundessache nicht aufrecht halte und Treue und Vertrauen beim Könige von Frankreich verliere. Er bittet den Markgr. aufs dringendste: „er möge jetzt alle Bedenken an den Nagel hängen und sich durch nichts und durch Niemand ableiten lassen, vielmehr des gemeinen Vaterlandes wegen helfen und rathen, damit der große Mann (der König von Frankreich) nicht betrübt werde.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 151

1551, Novbr. oder Decbr.

Da der König von Frankreich durch die Uneinigkeit zwischen Mkgr. Johann und Kurf. Moritz besorgt gemacht worden war, so äußerte

sich der Letztere brieflich: daß er (König Heinrich) ob Mkgr. Hansens Handlung Beschwerde und Entsetzen habe, könne er ihm nicht verdenken; er selbst, sowie die anderen Verbündeten, seien darüber höchlich bekümmert; doch habe er bereits Einleitung zu Herstellung des freundlichen Verhältnisses mit Mkgr. Hans getroffen, „er sei mit ihm in Handlung gewachsen, und man stehe in Hoffnung, ihn in der Verbindung, aus der er ohnedieß mit keinem Fug kommen möge", zu erhalten.

v. Langenn, Churf. Moritz 1. Bd, S. 489 (Auszug).

1551, November oder December.

Warnung an den Kaiser. (*)

Nachdem ein Nawer Bundt von Fursten vnnd Stetten vorhanden, weliche auch in heimlicher Rustung vnd Bestellung knechte vnnd Reutter sich zu bewerben, welich dem Keyser vnd seiner Mayt. furwandten gelten soll, eine getrewe warnung, darauff seine Mat. achtunge zu haben.

Erstlich Nachdem die Bundtgenossen die Conuention zu Mollen gehapt vnd ahn andere orter mehr sich verfugt, Jre vereinigung gemacht, hat sich der Franczose bei Jnen beworben, vff daß Sie dester eher wach werden Jn Ihrer Rustunge, damit der Franczose seinen vorgenommenen muthwillen vnd kriegk widder Kay. Mat. desto baser(!) vnd fuglicher mochte auffrichten, bei Ihnen durch vilfaltige Bottschafften hin vnnd heer beschicken, darczue hilffe mit vilem gelde zugesagt vnd geben, vnd teglichs anregt.

Erstlich wollen die Fursten, so diesem Bunde verwandt, heimlich sein vnd vnuormerckt kegen Jedermann vnd Kai. Mt.: Als Herzog Moricz vnd Herczog Augustus sein Bruder, welche auch in Jren schucz genomen haben die verjagten Junckern vnnd feinde Herczogen Heinriches von Braunschweig, vnd von Jnen bestelt vnd wartgeld haben, der Herczog zu Preussen, Marggraf Albrecht, Herczog Hans von Mecklenburg, Marggraff Hans, die Jungen herrn oder Landgrauen von Hessen, weliche in der bestallung Reuter haben vnd Jnen wardtgelt geben 10 thaler vff ein pferdt, vnd biss vff Liechtmeß des LIIten Jars Jre Zeit angestellet. Furst Wolff von Anhalt vnnd andere mehr, so Key. Mat. zuwidder vnnd verJagt findt worden, Zu deme werden diese Konige ersucht: Dennemarck, Schweden, Polen, Zu dem sich Herr Andreß von Burßko, Starost von Posen, zu dem Bunde begeben, Die Stedte seindt Magdenburgk, Braunschweigk, Goslar, Luneburgk, Hamburg, Lübeck, Bremen, Sande, Rostock, Wismar vnd andere mehr, die anhengig sein der Lutterischen Lehre.

Es wirdt auch vermarckt auß der Handlung der von Magdenburgk werden von Herczog Moricz wie vnnd was gestalt der Stadt

geneigt vnd an sich bringen (?), darJnnen seinen nucz mehr suchen (?), dann Jrer Erbherrn, vnangesehen Key. Mat. Capitulation etc.

Vnd wo auch die Stadt andern zu einem Scheuen vnd Forchte nit gestrafft, durch soliche milderunge Key. Mat. mehr zu einer verstockunge vnnd vbermuts geursacht wirdt, den andern.

Es hat auch Herczog Moricz den von Magdenburgk eczlich tausent Thaler, wie man sagt XXX m. vorgestrackt. Es wirdt auch gehandelt heimlich mit den Knechten, so vor Magdenburgk gelegen vnnd sich noch enthalten durch den heimlichen Bundt.

Auch ist gemacht der Lauf Jns Landt zu preußen nach Danczigk, diesen winther die knechte sich aldo zuuorsamlen, vnd ander orter mehr.

Es wirdt auch erregt der Türcke, vff daß Key. Mat. von dem Franczosen genugsam zuschaffen bekhommen vnd verhindert werden, vff daß dieser Bundt Jren Zugk vnd furnemen dester bequemer wider Jre Mat. nach Jrem gefallen mogen außrichten.

Zu dem wirdt von den Lutterischen Predicanten allzeit in den Stetten vor den gewesenen Churfursten vff der Canczell offentlich gebetten, daß der Allmechtig Got, Nachdem ehr Herczog Moricz erleucht, wolte Jnen erhalten, daß ehr bestendig bleibe in seinem vornemen, vnd den gefangenen Churfursten der Allmechtige wolde entledigen von seinem gefengnus, von allen Tyrannen.

Vff die und andere anschlege oder practicken mögen Key. Mat. guete achtung geben, vnd weme Key. Mayt. trewe woll auffehen und bedenken, vff das dem vbell, so in deutzschen Landen mochte erregt werden, vorkomen.

Es wirdt auch gesagt, Marggraff Albrecht, so vor Magdeburgk gelegen, Nach dem Landt zu preussen, aber je deß orts, da etlich gelt gefallen soll, bekommen, vff daß die bestallunge genugsam mag folgen. Jn dem sich weitter der warheit durch kundschafft erkunden mag.

Es haben auch die Lutterischen allenthalben einen großen wollgefallen vnd frolokken, daß Key. Mat. dem herzog Moriczen vergont, daß Erzbischthumb Magdenburgk an sich zu ziehen, uff das auch das Bapstumb des orts sein endtschafft mag haben, dan die Predicanten Allenthalben vff der Canczell bitten, Got wolle geben dem Herczog Moriczen die bestendigkeit und auch den Sin, daß ehr Jm Stifft Magd. vnd Halberstadt die Papisterei vnd des Pabsts anhangk außrohden vnd außtilgen mochte vnd die warheit aufrichten vnd nit ansehen noch Pabst noch Keyser Vnnd alle die pfaffen außtilgen mit Jrem anhange.

Aus disem wirt vermerckt, daß die Schaffe dem Wolffe beuohlen sein, vff daß die Stiffte mochten verwüstet werden, Darauß Key. Mat. bei den Lutterischen gelobt wird, Jedoch keinen Danck bei Jnen erhalten etc.

Opel, Die Briefsammlung des brandenburg. Geh. Raths und Professors Dr. Christof von der Straffen. Gratulationsschrift z. 3. Säcularfeier des Domgymnasiums zu Merseburg dargebracht von dem Stadtgymnasium zu Halle a. d. S. (Halle. 1875). Nr. 14. S. 65—67.

*) Diese Mittheilung für den Kaiser ist wahrscheinlich von Chr. von der Straffen verfaßt oder stammt wenigstens aus seiner Umgebung. Christoph von der Straffen war seit 1542 Professor der Rechte in Frankfurt a. O. und Geh. Rath des Kurf. Joachim II. von Brandenburg. 1556 verwaltete er das Rektorat zu Frankfurt, starb jedoch schon am 21. März 1560 in einem Alter von 48. Jahren. (Vgl. Notitia universitatis Francofurtanae 1707. 183 ff.) Str. vertrat die Brandenburg. Interessen auf dem Reichstage zu Augsburg 1550; er gehörte zu den vertrautesten Räthen des Kurfürsten, scheint in den schwierigen Verhandlungen in Betreff des Interims eine Rolle gespielt zu haben, und auch nach jener Zeit ist er sehr oft in politischen Geschichten thätig gewesen. Er hat ferner im Auftrage Joachims II. an den Passauer Verhandlungen Theil genommen; i. J. 1558 befand er sich in Wien. Dem reformatorischen Bekenntniß war Str. nicht sonderlich zugethan; allem Anschein nach ist er nie aus der kathol. Kirche geschieden.

1551, 4. Dezbr.

Franz Kram berichtet aus Innsbruck über die Audienz, welche die daselbst versammelten Räthe vieler deutscher Fürsten, unter denen sich auch die des Markgr. Johann befanden, beim Kaiser gehabt, worin die Bittschriften derselben wegen Freigebung des gefangenen Landgrafen Philipp von Hessen übergeben worden waren. Kram schreibt darüber u. A.:

Die Ro. Kei. M. hat beider Churf. (von Sachsen und Brandenburg), Deßgleichen des Koniges zue Dennemarck etc. vnd dann auch der andern Chur vnd Fürsten in angezogener Landgrefischer sache zue ihrer M. abgefertigte Rhete vhorgestern den 2. ditto ganz spat vnd bei licht auf das iungst beschehen antragen, werben, bietten vnd vorbietten allergnedigst beantwortet, abegeferttigt vnd solche sache vnd handelunge biß auf Churf. zue Sachssen in gn. personliche ankunfft (welche dann ihre Kei. M. izo anhero beschrieben vnd erfordert) aufgeschoben vnd eingestelt, wie ihr dann solchs beiliegende aus dem begrief der mundlichen antwort, so vns aus der Kei. Canzlei zuegestalt, gonstiglich zuesehen vnd zuuernehmen habt. Ich sehe vieler vrsachen halber, welcher der feder nicht zuuertrauwen, sehr gerne, das ihr, da hochgedachter Churf. zue Sachssen, m. gnst. h., auf das beschehen erfordern anhero kommen wirt, — Daran man doch noch zweifelt, dieselbige zeit auch zu s. Cf. g. von Trient anherokommen mochtet.

Datum Innsbruck am tage Barbare Anno 1551.

Aus Opel's Briefsammlg. Ch. v. d. Straffen S. 51—53. — Vgl. Sleidanus de statu religionis et reip. Germ. sub Carolo v. imp. l. XXIII p. 730 f. (S. 291 d. Ausg. d. am Ende). — Thuanus, Histor. sui temporis T. I. l. 8, p. 370. — v. Langenn, Churf. Moritz 1. Bd. S. 487. — Droysen, a. a. O. I. Bd. S. 360; Wachenfeld, Über die polit. Beziehungen zw. Brandenburg u. Hessen-Cassel (Progr. 1873), S. 26. — In Betreff der Zeit sagt Sleidan a. a. Orte,

die Audienz habe stattgefunden »sub initio Decembris.« — Übrigens ging Kurfürst Moritz, obwohl er vom Kaiser den Bescheid erhalten hatte, er solle selbst zu ihm kommen, um mit ihm die Freigebung des Landgr. Philipp zu besprechen, nicht nach Insbruck. Der Landgraf von Hessen erhielt daher seine Freiheit erst durch den Passauer Vertrag v. 16. Juli 1552 wieder; Philipps Befreiung war eine der Hauptbedingungen desselben. Am 10. Septbr. 1552 kehrte Landgraf Philipp aus seiner 5jährigen Gefangenschaft zu seinem treuen Hessenvolke nach Marburg zurück

1551, 5. Decbr. (Sonnab. nach Andreä),

befand sich Mkgr. Johann in Karzig und schreibt von da an den Herzog von Preußen: „Uns ist es nicht allein schmerzlich, daß man sich gegen unsere Person also feindlich und freventlich erzeigt, sondern wir haben uns allda (zu Lochau) bei den Leuten auch weder Treue und Glauben, noch Einiges, was dem gemeinen Werk gut und zuträglich sein möchte, versehen können; denn alle ihre Anschläge sind allein dahin gerichtet gewesen, daß nur ihr eigener Nutzen und Vortheil mit Gewalt practicirt und gesucht werde. Uns aber soll keine Gefahr so groß sein, wenn es auch uns bis an die Seele reichte, die wir um Beförderung des Evangeliums und des gemeinen Nutzens willen nicht willig und gern auf uns nehmen wollten, wenn wir nur mit Leuten handelten, die eben des Gemüthes wären, und bei denen man sich Gottseligkeit, natürliche Liebe zum Vaterlande, auch gute, deutsche, aufrichtige Standhaftigkeit und Ehrbarkeit zu vermuthen hätte. Allda aber haben wir nicht allein das Widerspiel gefunden, sondern es haben solche Leute auf ihrem Sinn also verharrt, daß sie keine, auch noch so wohlmeinende Einrede haben leiden wollen, und es wäre nichts Gewisseres gewesen, als daß wir, wenn man sich nebst ihnen zugleich mit den Franzosen hätte einlassen sollen, durch ihr eigenmächtiges Vornehmen und ihren Trotz siegellos, treulos und wortbrüchig geworden und das nicht hätten halten können, wessen wir uns neben ihnen verpflichtet. Ehe aber je solches hätte erfolgen sollen, ist es besser, zuerst und mit weniger Gefahr den Brat gerochen und davon abgestanden, als wissentlich sich mit solchen Händeln mit Verlust aller deutschen Wohlfahrt zu vertiefen, damit wir tausend mal lieber den Tod auf uns laden möchten."

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a O. S. 152 f.

1551, 6. Decbr.,

fordert Mkgr. Johann in einem Schreiben an den Herzog von Preußen denselben zu einer Erklärung über sein ferneres Verhalten zum Bunde auf. Das Schreiben ist im Kaufmannsstil abgefaßt, spricht von einer Waare, die ihm der Herzog zuschicken und sich erklären solle, ob er noch nicht zum Markt ziehen wolle.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 155 u. 192, No. 296.

1551, 7. Decbr. (Mont. nach Andreä),

wird zu Crossen eine Holzordnung aufgerichtet.

Mylii Corp. Const. March. Th. 4. Abth. 1. Cap. II. Anh. 1. No. IV. Sp. 781.

1551, 10. Decbr.

Der Herzog von Preußen schreibt an Mkgr. Johann u. A.: Er finde es nicht in der Ordnung, daß man die Verträge zu Dresden und Torgau, in denen nur die Defensive beschlossen sei, ohne weiteres hintangesetzt habe; er könne nur billigen, daß Mkgr. Johann Bedenken getragen, sich jenen Verträgen zuwider schlechthin in eine Offensive einzulassen; auch er selbst habe sich vom Anfang an immer nur für die Defensive erklärt u. s. w.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 155.

1551, 20. Decbr. (Sonnt. am Abend Thomä).

Schreiben des Mkgr. Johann an den Herzog von Preußen.

Mkgr. Johann spricht sich gegen den Herzog mit bitterm Tadel darüber aus, daß nach seiner Abreise von Lochau der Herzog von Mecklenburg während eines noch zweitägigen Verweilens daselbst sich vom Kurf. Moritz habe »bedrohen« und verleiten lassen, sich mit ihm aufs Neue zu verbinden, und daß er es jetzt nur darauf anlege, nach des Kurfürsten Wunsch auch die Herzoge von Preußen und Heinrich von Mecklenburg von ihm (dem Markgrafen) »abzustricken« und zu trennen. »Für unsere Person aber«, fügt er hinzu, »sind wir solcher Sonderung und Ausschließung wohl zufrieden, wiewohl wir uns solches zu Herzog Hans Albrecht billig nicht versehen hätten, daß er sich von uns trennen und also hinter uns hätte handeln sollen.«

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 156.

1551, 21. Decbr.

Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg schreibt an den Herzog von Preußen: er habe eine Unterredung mit Mkgr. Johann gehabt und hege die Hoffnung, daß dieser sich mit Kurf. Moritz aussöhnen und mit den Bundesfürsten wieder vereinigen werde. Im Januar (1552) solle eine Zusammenkunft und ein Versöhnungstag zu Magdeburg gehalten werden.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O.

1551, 24. Decbr.

Der Herzog von Preußen richtet ein Schreiben an Hans von Heideck. Darin trägt er dem v. Heideck auf, den Kurf. Moritz aufzufordern, den Zwiespalt mit dem Markgrafen (Johann), der ja „ein großer Anhänger des Werks" (des Bundes) sei, wieder auszugleichen; denn Einigkeit sei unter den Fürsten durchaus nothwendig. Wenn auch des Markgrafen Hülfe nur gering sei, so dürfe er von dem Werke doch nicht ausgeschlossen werden. Der Kurfürst möge also zur Versöhnung die Hand bieten; Herzog Johann Albrecht werde die Vermittlung übernehmen. Dauere aber die Spaltung fort und bleibe der Markgraf ausgeschlossen, so könne auch er sich auf die Offensive

nicht einlassen, denn er habe sich bei dem Markgrafen nur zur Defensive verpflichtet.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 156 f.

1551

wird zwischen Kurf. Joachim II. und Mkgr. Johann in Betreff des lebusischen Bisthums der Vertrag vom J. 1545 erneuert, insbesondere bestimmt, daß nach dem Tode des Bischofs von Lebus, Johann Horneburg, dem Markgrafen das Schloß und Amt Lebus unfehlbar eingeräumt werden sollte.

Wohlbrück, Gesch. von Lebus Thl. 2, S. 491 (nach archivalischen Nachrichten). Vgl. Goltz, Diplom. Chron. von Fürstenwalde S. 188; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 564, Anmerk.

1543 hatten Kurf. Joachim u. Mkgr. Johann wegen der geistlichen Güter für den Fall der Säkularisation der Bisthümer und Klöster in der Mark Brandenburg einen Vertrag abgeschlossen, woran 1545 noch ein besonderes Übereinkommen in Beziehung auf Lebus geknüpft wurde. In diesem Abkommen wurde festgesetzt, daß Mkgr. Johann seiner Forderungen halber, die er an seinen Kurfürstl. Bruder im Betrage von 40,000 Thlr. hatte, und deren Bürgschaft von 20 wohlbegüterten Edelleuten übernommen worden, das Schloß und Amt Lebus dereinst erhalten sollte. Dieser zuletzt genannte Vertrag wurde 1551 bei Besetzung des Bischofstuhls durch Johann Horneburg in der oben angegebenen Art erneuert. Als aber Bischof Johann gestorben war, zeigten sich, trotzdem ein brandenburg. Markgraf an seine Stelle trat, dennoch unüberwindliche Hindernisse gegen die Säkularisation des Stifts, wodurch die Verwirklichung der Aussichten des Mkgr. Johann in eine ungewisse Zeit hinausgeschoben wurde. Vgl. Goltz a. a. O. u. Berghaus a. a. O.

1551.

Mkgr. Johann erläßt eine Amts-Ordnung in 36 Punkten für die Haupt- und Amtleute, Amtschreiber, ihre Einnahme und Ausgabe.

C. Zitelmann, Statistische Nachrichten über den Regierungs-Bezirk Frankfurt. (Frankfurt a. d. O. 1863.) 2. Heft. S. 45 f. (aus Häfler's handschriftl. Biographie des Markgr. Johann). — Die Amtsordnung selbst ist in dem Königl. Geh. Staats-Archive zu Berlin nicht mehr vorhanden. Vgl. über die Amts-Ordnung unten (hinter Mkgr. Johanns Tod) unter »Regierung.«

1551.

Die Lehnschulzen in Zulshagen (b. Dramburg), Taschkendorf (b. Dramburg) nnd Dalow (zu Haus Falkenburg) werden mit dem Schulzengericht in den genannten Dörfern, sowie mit den dazu gehörigen Gerechtsamen und Einkünften belehnt.

v. Ledebur's N. allg. Archiv Bd. 2, S. 277 u. 278

1551.

Ehestiftung zwischen George v. Bornstedt auf Wolgast (im Friedeberg. Kr.) und Anna v. Werben.

Geh. Staats-Archiv. Cop. Neomarch. III. f. 112.

Wegen der v. Werben vgl. Reg. Hist. Neom. I. Abth., S. 19; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 404, 653, 654. — Wegen Wolgast s. Berghaus a. a. O. Orts-Register.

1558, 2. Jan. (Sonnt. nach Circumcis. Domini christi).

Mkgr. Johans verspricht zu Cüstrin dem Hans von Bornstedt, dem er schon früher etliche 100 Gulden auf die Feldmark Geilenfelde verschrieben, diese Feldmark Zeit seines Lebens nicht einzulösen, und verheißt ihm außerdem, weil er sich verpflichtet hat, ihm von Haus aus zu dienen, ihm jährlich 30 Gulden Münze zu zahlen, sowie ihm und einem Knechte gewöhnliche Hofkleidung verabfolgen und, so oft er ihn zu seinem Dienste gebraucht, ihm Lieferung und Futtermehl verabreichen zu lassen. Endlich will er ihm im Kloster der Stadt Friedeberg eine Wohnung einrichten lassen, die während der Zeit seines Lebens und der seiner Gattin von aller Unpflicht befreit sein soll. Auch soll er von den Triften, Hütungen und Holzungen in gleicher Weise, wie die anderen Einwohner von Friedeberg, Gebrauch machen dürfen. Sollte er dem Bornstedt oder dieser ihm den Dienst von Hause aus aufkündigen, so sollte der jährliche Sold von 30 Gulden und die Hofkleidung wegfallen.

Riedel, Codex I. Hauptth. Bd. 18, S. 366 f. Vgl. Treu's Gesch. von Friedeberg S. 153.

Wegen des Dorfes Geilenfelde im Kr. Friedeberg vgl. Berghaus, Landbuch der Mark Brandenburg Bd. 3, S. 485 f. — Hans v. Bornstedt ließ das Kloster unausgebaut, trat es vielmehr gegen eine andere Baustelle an die Stadtgemeinde von Friedeberg ab, von der es zur Aufbewahrung von Kornvorräthen lange Zeit benutzt wurde. Vgl. Treu a. a. O.

1558, 6. Jan.,

schreibt Melanchthon aus Leipzig an Mkgr. Johann von Brandenburg. Er meldet dem Mkgr., — sich auf des Letzteren Brief beziehend, — daß der Sohn des markgräfl. Rentmeisters, wie er vernommen, in Breslau nützlich studirt und einen guten Grund gelegt habe. Darauf berichtet er, er (Melanchthon) sei nach Leipzig berufen, um mit Sarcerius, Parens und Anderen Rath zu pflegen, ob und wenn sie zum Concil ziehen sollten. Es wäre löblich gewesen — bemerkt M. — daß von allen Churfürsten, Fürsten und Städten, welche die reine christliche Lehre predigen lassen, eine einige Gesammt-Legation geschickt würde. „Es ist wohl zu achten, wenn wir gleich dahin kommen, man werde uns nicht hören oder zum Schein eine audientia machen und doch unsere Reden alsbald condemniren. Ich will anzeigen, warum wir ihre Dekrete anfechten, und will eine Protestation opponiren und mich auf unsere alte Augsburgische Confession referiren und bei derselben Augsburgischen Confession ewiglich bleiben."

Ranke, Gesch. Deutschlands u. s. w. 6. Bd., S. 509 f.

Außerdem finden sich, außer den bereits citirten, noch Briefe Melanchthons an Mkgr. Johann, d. d. die aequinoctii verni 1556 (im Corp. Reformatorum T. 8, p. 684 f.) und in demselben Jahre, wie es scheint, aus der Mitte des Nov. Mai (ibid. p. 752).

1552, 8. Jan. (Freit. nach Trium regum).

Vor Gericht zu Friedeberg bekennen die Brüder Jürgen und Tewes Küricke (aus Rosenthal bei Königsberg i. d. N.), daß sie nach Bartholomäi (1551) von der Märzdorffin (Kersten Merzdorff's Eheweib, einer Schwester der Freybeckerin in Friedeberg) in Rosenthal vor dem Kruge darum angeredet worden wären, der Freybeckerin in deren Sachen zu dienen und sich deshalb nach Friedeberg zu begeben, wo sie wohl für einige Zeit einen Dienst erhalten würden. Vor ungefähr 3 Wochen wären sie in Friedeberg angelangt, bei Freybecker eingetreten und von diesem, der über Tisch gesessen, „zum Wahrzeichen" eingeladen worden, sich zu ihm zu setzen und mit ihm zu essen. Hier hätte er mit ihnen über seines Weibes Angelegenheiten und davon gesprochen, daß er nun fast all das Seinige verbracht und verloren, und wenn er von dem Fürsten, an den er sich jetzt gewendet, nicht Recht bekäme und der Rath ihm wegen seines Schadens nicht verantwortlich gemacht würde, so sollten sie die Stadt anstecken und verbrennen, daß das höllische Feuer darin führe. Die Freybeckerin hätte, daß sie das thun sollten, mit ihrem Wirth aus einem Munde geredet, und darauf wären sie denn einig geworden, das Städtlein Friedeberg zu mordbrennen und Alles, was Freybecker bei solchem Mordbrande erlangen würde, sollte Jedem zur Hälfte zufallen.

Freybecker selbst bekennt, daß er mit den Brüdern Küricke auf seines Weibes Anstiften gehandelt, daß sie, wenn es auf den Sommer käme, die Stadt ausbrennen sollten, und daß er einen von ihnen zu seinem Dienst bestellt hätte. Sein Weib hätte ihm ohne Ablaß angelegen und ihn oft gefragt, ob ihn denn ihr Leid nicht quäle, und von ihm verlangt, er sollte der Stadt so wehe thun, als er „wehest" könnte, und dieselbe ausbrennen und verderben.

Die nun auch verhaftete und nach Friedeberg gebrachte Märzdorffin gesteht, daß Freybecker und sein Weib ihr befohlen hätten, die beiden Knechte zu bestellen, um ihrer Schwester Leid zu rächen und die Stadt mit Feuer zu überziehen. Außerdem gesteht sie aber auch noch, daß sie ihrer Schwester, der Freybeckerin, einen Brei aus Feldkümmel, wilder Salbey, Maikraut, Ysop, Krausemünze, weißen Rauten, Rade, Wermuth und Essig zusammengerieben, womit diese vorgehabt, es dem Bürgermeister zu Friedeberg anzulegen, daß er wie ein Espenlaub zittern und dann sterben sollte.

Die Küricke's, die Märzdorffin und Valentin Freybecker verblieben, gütlich und peinlich befragt, bei ihren Bekenntnissen und Beschuldigungen und erlitten alle vier „wegen Mordbrennerei und Zauberei" den Feuertod. Die Freybeckerin selbst aber, „vor langen Jahren her als eine rechte Meisterin der Zauberei verdächtig gehalten", war durch keine Folterqual zu einem Geständniß zu bewegen; der Brandenburger

Schöppenstuhl aber sprach „als billig“, daß, da jene vier, in der Güte und in der Pein, bei ihren Bezüchtigungen verblieben, auch den Tod darauf empfangen hätten, die Inquisitin sich mit ihrem Verneinen hinfort nicht weiter schützen könnte, sondern vor das Gericht geführt und mit Feuer vom Leben zum Tode vernichtet werden möchte. Und so geschah ihr auch.

Treu, Gesch. von Friedeberg S. 151 — 153, nach den Acten des Brandenburger Schöppenstuhls Bd. 4, Fol. 357 u. 366.

1553, 10. Jan.

Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg schreibt an den Herzog von Preußen u. A.: Man sehe, Mkgr Johann suche nur unverhoffte Weitläufigkeiten und Aufzüge; „denn es ist einmal wahr und kann mit Bestand nimmermehr verneint werden, er schreibe und berichte, was er wolle, daß er für sich und von Ew. Liebden wegen zu Lochau in das Offensivbündniß ausdrücklich ohne alle Condition gewilligt hat, daß es auch daselbst aufs Papier gebracht, uns Allen vorgelesen, von uns sämmtlich einträchtig beliebt und es ins Reine zu schreiben und zu versiegeln zugesagt worden ist. Da hat nun sein Privatzank das Werk hindern und alle geschehene Bewilligung und Verpflichtung wieder aufheben sollen, obgleich dabei nicht einmal ehrenrührige Worte gefallen seien. Er gebe sich zwar alle mögliche Mühe, die Fürsten auf irgend eine Weise wieder zu vereinigen; allein wenn gleich der Markgraf sich geneigt erklärt hätte, sich dem Bunde wieder anzuschließen, sobald er mit Moritz ausgeglichen sei, so wolle er sich doch nur auf die Defensive einlassen, und wenn Kurf. Moritz sich auch sehr bereit gezeigt, alle Irrungen fallen zu lassen und zu thun, was dem Markgrafen lieb sei, so stelle er dabei doch die Bedingung, daß dieser jedenfalls die bewilligte Offensivhülfe leisten müsse.

Königsberger Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 157 f.

1553, 21. Jan., d. Schwerin.

Schreiben des Herzogs Johann Albrecht von Mecklenburg an den Herzog von Preußen.

Der Herzog Joh. Albrecht theilt dem Herzog v. Preußen u. A. mit, Kurf. Moritz biete die Hand zum Frieden, wolle seiner Seits Alles vergessen und sich gegen Mkgr. Johann auch fortan als Freund beweisen.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Albrecht Alc. 1. Bd. S. 262.

1553, 26. Jan.

Brief Hans v. Heideck's an den Herzog von Preußen, aus Dresden, betr. eine Aussöhnung des Mkgr. Johann und des Kurf. Moritz.

Heideck schreibt: Er habe sich zwar am sächsischen Hofe auf jede Weise bemüht, eine Einigung zwischen Kurf. Moritz und Mkgr. Johann herbeizuführen, der Kurfürst zeige sich dazu auch sehr geneigt und nehme die Vermittlung des Mecklenburgers gern an; allein er sehe kaum die Möglichkeit einer gegenseitigen Ausgleichung und Verständigung. Er messe dem Markgrafen allein alle Schuld des Zwiespalts bei; denn kein

Anderer als er habe zuerst eine Sendung nach Frankreich und eine Unterhandlung mit dem König vorgeschlagen; hätte er sich damals nur auf eine Defension eingelassen und nicht in eine Offension einwilligen wollen, so wäre ein Unterhandeln mit dem König ganz unnütz gewesen, denn eine bloße Defensive würde dieser sogleich zurückgewiesen haben. Erst nachdem man eine engere Verbindung mit ihm angeknüpft und Alles zum Abschluß habe bringen wollen, habe nochmals der Markgraf auf bloßer Defensive bestanden und »so Anlaß gegeben, den König vor den Kopf zu stoßen.«

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt. Fürstenbund a. a. O. S. 157 und v. Langenn, Churf. Moritz I. Bd., S. 485 f.

1552, 3. Febr.

Der französische König Heinrich II. erläßt von Fontainebleau aus ein deutsches Rundschreiben an alle Stände des deutschen Reiches, worin er sie zum Aufstande gegen den Tyrannen Karl V. und zum Anschluß an den König von Frankreich als den »Vindex libertatis Germaniae et principum captivorum« auffordert. „Wir wöllen“, heißt es darin, „menniglichen hiermit kunth thun, welches wir mit Got dem almechtigen bezeugen, auch bei unsern Kön. wahren worten sagen und bekrefftigen, daß wir auß diesem mühseligen schweren und gefährlichen vorhaben grossen unkosten, auch sorge und gefahr unserer eigenen Person keynen andern nutz oder gewinst suchen noch verhoffen, dann daß wir auß freiem Königlichen gemüt die freiheyt der Teutschen Nation und des heiligen Reichs zu fördern gedenken und das wir hierdurch eyn unsterblichen Namen wie hievor zeitten Flaminio in Grecia beschehen, in effectu zu erlangen gedenken. Nemlich das alle Fürsten und Stende, auch Stett des Heyligen Reychs von der erbarmlichen dienstbarkeit, darmit sie jetzunder beschwerdt seindt und sonderlich unter andern die beyde Fürsten, unsere liebe Vettern und Freundt Herr Johann Friedrich der Elder, Herzog zu Sachsen etc., und Herr Philips Landgraw zu Hessen, Graven zu Katzenellenpogen etc. irer so langwirigen harten und unfürstlichen gefencknuß durch unsere hülff möchten erledigt und irer alten löblichen freiheit wiederumb restituirt werden.“

Wachenfeld, Über die polit. Beziehungen zw. Brandenburg und Hessen-Cassel S. 25 (aus dem Marburger Archiv).

1552, 9. Febr.

Schreiben des Herzogs von Preußen an Mkgr. Johann.

Der Herzog bittet den Mkgr. aufs dringendste, allen Groll fallen zu lassen, alle Privathändel bei Seite zu stellen und nur das gemeine Wohl und was er dem Vaterlande schuldig sei, ins Auge zu fassen.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 163 u. Albrecht Alc. 1. Bd. S. 262.

1552, 9. Febr.,

schreibt der Herzog von Preußen an Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg und fordert denselben auf, sich alle mögliche Mühe zu

geben, eine Versöhnung zwischen Kurf. Moritz und dem Mkgr. Johann, von dem er (der Herzog von Preußen) sich durchaus nicht trennen wolle, zu bewirken und letzteren für den Bund wiederzugewinnen.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 163 u. Albrecht Alc. 1. Bd., S. 262.

1552, 18. Febr.

Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg schreibt aus Schwerin an den Herzog von Preußen u. A.: Markgr. Hans sucht viel Winkelzüge, dadurch nicht allein er, sondern wir alle in die höchste Beschwerung kommen könnten.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 193, No. 110, und Mkgr. Albrecht Alc. 1. Bd., S. 262.

1552, 27. Febr.,

schreibt Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg von Schwerin aus an Mkgr. Johann und sucht neue Verhandlungen einzuleiten, um wo möglich in irgend einer Weise Mkgr. Johann und Kurf. Moritz mit einander zu versöhnen.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 168.

1552, 1. März,

schreibt der Herzog von Preußen an Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg und verspricht, nun selbst auch einen seiner vertrautesten Räthe an den Mkgr. Johann zu senden, um ihn für den Bund wiederzugewinnen, und er fordert dazu auch den Herzog von Mecklenburg auf.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 168.

1552, Anfang März.

Schreiben des Mkgr. Johann an Mkgr. Albrecht von Brdbg.-Culmbach.

Mkgr. Johann fordert in dem Briefe die sofortige Freilassung des markgräfl. Rathes und Hauptmanns im Sternberger Lande, Hans von Minkwitz. Er glaube zwar nicht, daß der v. Minkwitz mit Albrechts Wissen festgenommen worden sei, doch werde (Albrecht) doch wohl wissen, wie es bei den Deutschen hergebracht sei, bei allen Völkern der Natur und dem Rechte gemäß beobachtet worden und auch jetzt noch werde, »daß eines jeden Fürsten Gesandte in ihren Reisen und Geschäften vor Anderen insonderheit privilegirt, gesichert und vergleitet sein sollten, und daß auch sonst sowie jüngst erst durch den ausgegangenen hochverpönten kaiserlichen Landfrieden ausdrücklich verboten worden, daß Einer den Anderen die Seinigen vergewaltige, abfange, abstricke und beleidige.«

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt. Mkgr. Albrecht Alc. 1. Bd., S. 264.

Es war nach Cüstrin die Nachricht gekommen: es sei im Werke, den jungen Mkgr. Georg Friedrich von Ansbach heimlich aufzuheben, ihn in Moritzens Hände zu überliefern und als Geißel nach Frankreich zu schicken. Da Mkgr. Johann vermuthete, daß »in diesem Knoten etwas Anderes stecke« und man den jungen Fürsten höchst wahrscheinlich dem Mkgr. Albrecht zum Besten aus seinem Lande für immer entfernen wolle, so berieth er sich mit seinem Bruder, dem Kurf. Joachim, wie der Prinz dieser

Gefahr zu entreißen sei. „Um“, wie Johann sich ausdrückt, „den Vogel aus dem Neste zu bringen und zum Kurfürsten zu führen, jedoch mit gutem Fug“, sandten sie den Hans v. Minkwitz nach Franken, mit dem geheimen Auftrag, dem jungen Mkgr. Georg Friedrich den verrätherischen Plan zu entdecken und ihm zur Flucht an den kurfürstl. Hof behülflich zu sein. Um etwanigem Argwohn gegen den Gesandten vorzubeugen, hatte man ihm ein offenes Beglaubigungsschreiben und einige schriftliche Aufträge, die er zum Schein bei dem jungen Markgrafen ausrichten sollte, mitgegeben. Hans v. Minkwitz hatte aber kaum des Mkgr. Albrecht Gebiet betreten, als er angeblich auf dessen Befehl in einer Herberge zu Beiersdorf mit seinen Begleitern ergriffen und in sichere Haft genommen wurde. Da es dem Gefangenen gelang, den Mkgr. Johann von seiner Festnehmung zu benachrichtigen, so sandten Kurf. Joachim und Mkgr. Johann zwei Schreiben an Mkgr. Albrecht, der sich damals gerade in Crailsheim aufhielt, worin sie die Freilassung des v. Minkwitz forderten. Vgl. Voigt, Mkgr. Albrecht Alc. 1. Bd., S. 263 f. (nach Archivalien), und Droysen, Gesch. der Preuß. Politik 2. Thl., 2. Abth., S. 351.

1553, 10. März, d. Crailsheim.

Schreiben des Mkgr. Albrecht von Brdbg.-Culmbach an Kurf. Joachim II. von Brdbg.

Mkgr. Albrecht sagt u. A.: die Arretirung des v. Minkwitz sei aus triftigen Ursachen erfolgt; man gehe jetzt mit so vielen heimlichen Planen und Praktiken um, und besonders seien ihm so seltsame Reden von seinem Vetter Mkgr. Johann, der gegen ihn und Andere allerlei heimliche Praktiken betreiben solle, zu Ohren gekommen, daß er Gründe genug gehabt, sich dagegen soviel möglich zu sichern. Da Ziel und Zweck der Gewerbe und Rüstungen, die man vorhabe, bald an den Tag kommen müßten, so werde er, sofern er inmittelst von Minkwitz nichts Anderes erfahre, ihn zu seiner Zeit ohne Entgelt wieder in Freiheit setzen. Übrigens widerfahre ihm in seiner Bestrickung nicht Ungutes.

Voigt, Mkgr. Albrecht Alc 1. Bd., S. 264 f. (nach Archivalien).

1553, 13. März (Freit. nach Estomihi), d. Cüstrin.

Schreiben des Mkgr. Johann an Herzog Joh. Albrecht von Mecklenburg.

Markgr. Johann tritt auch in diesem Schreiben allen Bitten und Erbietungen des Herzogs Joh. Albrecht immer wieder mit den Dresdener und Torgauer Verträgen, mit der alten Streitfrage über Defensive und Offensive entgegen.

Königsberger Staats-Archiv Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 170 u. Albrecht Alc. 1. Bd., S. 260.

1553, 14. März (Sonnab. nach Estomihi).

Schreiben des Mkgr. Johann an den Herzog von Preußen.

Mkgr. Johann sagt darin, mit Bezugnahme auf die Gefangennahme des Mkgr. Georg Friedrich und auf das Schr. des Mkgr. Albrecht v. 10. März, u. A.: Es sind wider uns vom Markgrafen (Albrecht) erdichtete Reden und Figmente, womit er sich und die Seinigen in ihrem frevelhaften Vornehmen und Muthwillen nur beschönigen will. Vor Zeiten hätte man es anders getauft; aber ich will gleichwohl auf Wege denken, ob es möglich, meinen Vetter (Mkgr. Georg Friedrich) aus der Leute Hände zu bringen, auch daneben Alles zu thun, was mir möglich ist und meinem Vetter zum Besten gereichen möchte.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. auch das Schr. Johanns vom Freitag nach Ostern ebenda und Voigt, Mkgr. Albrecht Alc., 1. Bd. S. 265.

1552, 22. März,

schreibt der Herzog von Preußen an Kurf. Moritz. Da Kurf. Moritz ihn durch einen an ihn abgeschickten Abgeordneten hatte bitten lassen, das Werk der Erhaltung der Religion und der Freiheit des Vaterlandes fortan kräftig zu fördern, sei es durch Geld oder durch Truppen, so weist er einen Theil der von ihm angeworbenen Rittmeister an den Kurfürsten, den andern aber an den Mkgr. Johann, um so Beiden seine Versprechungen zu erfüllen.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Fürstenbund a. a. O. S. 170 f.

1552, 2. April.

Hans Schachmann schreibt aus Danzig: man habe bei Minkwitz Schreiben gefunden, nach welchem Mkgr. Johann sich erboten, dem Kaiser insgeheim 2000 Pferde zuzuführen.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Mkgr. Albrecht Alc. 1. Bd. S. 264, Anm. 1, u. Buchholtz, Ferdinand I., Bd. 7, Absch. 2, S. 108 Anmerk.

1552, 7. April.

Schreiben des Herzogs von Preußen an Mkgr. Johann.

Der Herzog bemüht sich, Mkgr. Johann zu bestimmen, sich mit Kurf. Moritz zu versöhnen.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Albrecht Alc. 1. Bd, S. 280.

1552, 11. April (Mont. nach Palmarum), d. Weißenborn.

Schreiben des Herzogs Johann Albrecht von Mecklenburg an Mkgr. Johann.

Herzog Joh. Albrecht sagt u. A.: Da Kurf. Moritz jetzt die von Mkgr. Johann gewünschte Erklärung über die Bundessache ausgestellt habe, werde der Mkgr. daraus ersehen, daß aller Groll über den vorgefallenen Mißverstand vergessen sei, und da nun auch Mkgr. Albrecht ihm und dem Kurfürsten die sofortige Befreiung des gefangenen Raths Hans von Minkwitz bereits fest zugesichert habe, so seien jetzt alle Irrungen beseitigt. Darum möge auch er (Mkgr. Johann) und der Herzog von Preußen jetzt eilen, die gute Sache durch ihren Beitritt zu fördern; sie gewönnen schon immermehr in Oberdeutschland glücklichen Erfolg, zumal man von einer Rüstung des Kaisers nichts vernehme.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Albrecht Alc. 1. Bd., S. 280. — Vgl. unten 1552, 14. April.

Die verbündeten Fürsten (Kurf. Moritz, Mkgr. Albrecht, Herzog Joh. Albrecht von Mecklenburg und der junge Landgraf von Hessen) hatten sich mit ihrer Kriegsmannschaft schon im März gegen den Kaiser, der sich gerade in Insbruck aufhielt, in Bewegung gesetzt und waren bereits am 5. April in Augsburg eingezogen. Am 14. April standen sie vor Ulm. Vgl. über diesen Kriegszug v. Buchholtz, Ferdinand I., 7. Bd., 1. Abschn. § 10 — 15; Voigt, Mkgr. Albrecht Alc. 1. Bd., S. 269 ff.; v. Langenn, Churf. Moritz 1. Bd., S. 503 ff., u. 2. Bd., S. 341 f.; v. Rommel, Philipp d. Großm. 2. Bd., S. 556 ff.; Dav. Schönherr, der Einfall des Churfürsten Moritz von Sachsen in Tirol 1552 (aus dem Archiv f. die Gesch. Tirols). Insbruck, Wagner. 1868. gr. 8. (VII, 144 S.); vgl. auch unten die Anmerk. zu 1552, 30 Mai.

1552, 11. April, d. Sachsenburg.

Schreiben des Obermarschalls Friedrich von der Ölsnitz, Gesandten des Herzogs von Preußen an Johann's Hofe, an den Herzog von Preußen.

Fr. v. d. Ölsnitz sagt u. A., indem er sich über den Zwist zwischen Kurf. Moritz und Mkgr. Johann und die vergeblichen Versöhnungsversuche zwischen Beiden äußert, der Kurfürst und der Markgraf seien zwei harte Steine, die nicht gut zum Kleinmahlen taugten; auch jetzt sehe man wohl, daß sich der Markgraf nicht demüthigen wolle.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Albrecht Alc. I. Bd., S. 281.

1552, 13. April, »à Vienne.«

Instruction des Königs Ferdinand für Martin de Guzman an Kaiser Karl V.

Darin heißt es u. A.: der Kaiser möge die beiden Brüder, den Kurfürsten von Brandenburg und den Mkgr. Hans zu gewinnen suchen, den Ersteren dadurch, daß man ihm eine genügende Versicherung in Betreff der Erledigung des Landgrafen von Hessen gebe.

K. Lanz, Correspondenz des Kaisers Karl V. 3. Bd. (Leipzig, 1846), S. 168.

1552, 14. April.

Schreiben des Kurf. Moritz von Sachsen, d. im Feldlager vor Ulm, an Mkgr. Johann.

Kurf. Moritz ladet Mkgr. Johann durch eine besondere Erklärung zur Beihülfe bei dem Kriegszuge gegen K. Karl ein und übersendet ihm zugleich die geänderten Artikel ihres Bündnisses.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Albrecht Alc. I. Bd., S. 280.

1552, gegen Mitte April,

werden, im Auftrage des Königs Ferdinand, von Graf Albrecht Schlick mit Mkgr. Johann Unterhandlungen angeknüpft, um ihn zu vermögen, in des Kaisers Dienst zu treten. Der Markgraf stellte Bedingungen, namentlich in Betreff einer Pension von 5000 Thlr. auf Lebenszeit, daß er ferner nicht in Sachen gebraucht sein wolle, die der Augsburgischen Confession widerstritten, und sogar auch, daß es ihm bewilligt werden solle, „Markgraf Albrecht in die Acht zu priviren, und daß mir seine Lande und Leute auf der kaiserl. Majestät Kosten einzunehmen befohlen werde, und, wenn Solches geschieht, ich damit versehen und beliehen werden solle.“

Voigt, Mkgr. Albrecht Alc. I. Bd., S. 287 f. (nach Archivalien).

Die Verhandlungen zwischen den Bevollmächtigten des Kaisers und Mkgr. Johann wegen der Bedingungen zogen sich mehrere Monate hindurch — über dieselben befinden sich verschiedene Briefe aus dem Mai und Juni im Geh. Staats-Archiv zu Berlin — wurden aber nicht, wie Voigt (Albrecht Alc. I. Bd., S. 284) nach den Briefen im Berl. Staats-Archiv glaubt, abgebrochen, weil Mkgr. Johann zu viel forderte — denn am 24. August meldet Laz. Schwendy, daß Johann's Reiter auf dem Marsche seien (s. Lanz, Korrespondenz. K. Karl V. 3. Bd., S. 477) —, sondern K. Karl versuchte nur, die Forderungen Johanns bedeutend zu ermäßigen. Namentlich ging der Kaiser auf Johanns Forderung in Betreff des Mkgr. Albrecht nicht ein.

1552, 15. April (Freit. nach Palmarum).

Mkgr. Johann vergleicht sich in Falkenburg mit Kühne von Goltze zum Broţe wegen der Thurbruchischen Heide.

Häusler's Leben des Mkgr. Johann.

Die alte neumärk. Familie v. Golz war im Dramburger Kr. einheimisch. Vgl. v Zedlitz-Neukirch, Adels-Lex. 2. Bd., S. 201 ff.; v. Ledebur, Adels-Lex. 2. Bd, S. 269 f.; Berghaus, Landbuch Bd. 3., S. 351, 498 u. Personen-Register S. LXXXV.; v. Raumer, Neumärk. Landbuch S 42 u. 87 Anm. 2; Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S. 52, 260, 318; 2. Abth., S. 215 f., 221, 222, 316. — Wegen Falkenburg vgl. Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S. 75, 87, 390; 2. Abth., S. 417.

1552, 18. April,

schreibt Kaiser Karl V. an J. de Rye. Der Kaiser erklärt in dem Briefe, den Mkgr. Hans in Betreff (au sujet) der Religion zu nichts zwingen zu wollen; aber daß er entschlossen wäre, diesen Punkt der Entscheidung des Concils zu überlassen. Die von dem genannten Mkgr. Hans geforderte Pension anlangend, sagt der Kaiser, daß, ungeachtet der Schwierigkeiten, welche die Jahrgelder verursachten, er dennoch zufrieden sei, um dem Rathe des Königs, seines Bruders, nachzugeben (deferer), dem erwähnten Markgrafen ein Jahrgeld von 4000 Thlr. zu bewilligen, wenn dies unumgänglich nothwendig sei, und zwar unter derselben Bedingung, deren in der dem Hrn. de Rye wegen des Jahrgeldes des Mkgr. Albrecht von Brandenburg ertheilten Instruction Erwähnung geschehen sei.

Lanz, Correspondenz des K. Karl V. 3. Bd., S. 176.

1552, 22. April (Freit. nach Ostern), d. Cüstrin.

Schreiben des Mkgr. Johann an den Herzog von Preußen.

Mkgr. Johann bemerkt in seinem Schreiben u. A., daß nicht nur zwischen dem Könige von Frankreich und den deutschen Bundesverwandten, sondern auch unter diesen selbst keine Übereinstimmung der Gesinnungen herrsche, „Jeder von ihnen habe seine eigene Meinung, Schein und Verstand.“ Der König von Frankreich sage im Eingang seines Ausschreibens: er wolle seine christliche, wahre Religion erhalten; welche diese aber sei, und wie er es damit in seinem Lande gehalten, sei allbekannt. Die Bundesverwandten dagegen erklärten, daß ihre wahre, christliche Religion, wie sie solche zu Augsburg bekannt, auch die Ursache ihres Vornehmens sei. Solcher Widersprüche führt Mkgr. Johann mehrere auf.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Albrecht Alc. 1. Bd., S. 281. — Das Manifest des Königs von Frankreich, mit dem er seinen Kriegszug nach Lothringen eröffnete, s. bei René de Bouillé, Histoire de Guise T. 1, p. 255; das Manifest der deutschen Bundesfürsten, in dem sie die Gründe ihres Bündnisses, sowie ihre Beschwerden und Klagen gegen den Kaiser und sein bisheriges Verfahren im Reichsregiment darlegten, s. bei Hortleder, Handlungen u. Ausschreiben II. V. 4. S. 1294 ff.

1552, 28. April, d. Cüstrin.

Schreiben des Mkgr. Johann an den Herzog von Preußen.

Mkgr. Johann sagt u. A.: es sei ihm allerdings lieb, daß Moritz den unverdienten Groll gegen ihn habe fallen lassen; allein er könne die Überzeugung nicht aufgeben,

daß der Kurfürst durch seine Theilnahme am Bunde nur selbstsüchtige Pläne verfolge. Darum könne er sich nicht entschließen, sich dem Bunde wieder anzuschließen oder sich dem Kurfürsten irgend wie zu nähern.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Albrecht Alc. I. Bd., S. 281.

1552, 30. Mai,

schreibt Kaiser Karl V. aus Villach an die Königin Maria u. A.: Er habe beschlossen, sich gegen Kurf. Moritz und seine Anhänger zu rüsten, um den Unterhandlungen (welche zwischen Kurf. Moritz einer- und König Ferdinand andrerseits in Passau gepflogen wurden) mehr Nachdruck zu geben, oder, im Fall dieselben sich etwa zerschlügen, seine Streitmacht gegen Kurf. Moritz, oder, wenn es zu einem Vergleiche käme, gegen den König von Frankreich zu gebrauchen. Die Zahl der Kriegsleute, welche er zu diesem Zweck zu sammeln beabsichtige, sollte bestehen aus 7 Regimentern zu Fuß, 6000 deutschen Reitern und 2000 leichten Reitern, welche Mkgr. Hans von Brandenburg Hoffnung gegeben habe in Polen aufzubringen.

Lanz, Correspondenz des K. Karl V. 3. Bd., S. 205.

Anmerk. Am 19. Mai war Kurf. Moritz in den Besitz der Ehrenberger Klause gekommen, also des Passes auf Insbruck, wo Karl eben war. Noch an demselben Abend flüchteten Karl und sein Bruder Ferdinand über das Gebirge nach Villach in Kärnthen. Kurf. Moritz besetzte am 23. Mai Insbruck. Durch diesen Kriegszug ward auch das Concil zu Trident gesprengt. Der Kaiser übertrug nun die Verhandlung mit den Protestanten, die in Passau eröffnet wurde, seinem Bruder Ferdinand. Vgl. Buchholtz, Ferdinand I., Bd. 7, Abschn. 1, § 13 u. 15.

1552, 30. Mai,

schreibt aus Passau König Ferdinand an den Kaiser u. A.: Die Fürsten, welche ich in dieser Stadt gefunden habe, sind, außer dem Erzbischof von Salzburg, welcher mit mir gekommen ist, (die Bischöfe von) Passau und Aichstett, Herzog Moritz, der Herzog von Bayern, Abgeordnete des Kurfürsten von Brandenburg, der selbst sehr krank ist, Abgeordnete von Würzburg und vom Markgrafen Hans.

Lanz, Correspondenz K. Karls V. 3. Bd., S. 209 f.

1552, 31. Mai,

schreibt aus Passau König Ferdinand ferner an den Kaiser: Ich berührte schon in meinem Briefe von hier die Ankunft der Abgeordneten des Mkgr. Hans von Brandenburg, welche seitdem mir gesagt haben, daß Mkgr. Hans Krankheits halber nicht hätte kommen können, und weil ihm die Feinde nicht einen Freipaß (saulffconduit) geschickt hätten, wie er mit ihnen übereingekommen sei. — P. S. (eigenhändig): Indem ich den Brief unterzeichne, ist ein sehr vertrauter Rath (consillier fort priue) des Mkgr. Hans von Brandenburg hier angekommen und hat Antwort von seinem Herrn gebracht. Wenn Pockel (d. i. Marschall Böcklin von Böcklinhausen) hier wäre, wäre es sehr gelegen; »car ne (?) semble que a bone voulente de bien

fere, en aiant entendu le tout: et sy vint Pockel, pourrons tratier auecques luy, et sera ore m[te] yncontinant ynforme de ce que aurons tratie.«

Lanz, Correspondenz K. Karl V. 3. Bd., S. 214 u. 215.

1552, 31. Mai (Dienst. nach Exaudi).

Da Bischof Johann von Lebus zum Besten der katholisch gebliebenen Pfarrer seines Sprengels in der Neumark und im Lande Sternberg an den Markgrafen geschrieben und sich auf eine von dem Mkgr. seinem nächsten Vorfahr angeblich gethane Zusage, daß die Pfarrer und Prediger des Lebusischen Sprengels bei der alten Lehre und den bisherigen Ceremonien ruhig gelassen werden sollten, berufen hatte, so erwidert ihm der Mkgr. von Cüstrin aus am 31. Mai: Er (der Bischof) sei in Betreff dieser angeblichen Zusage falsch berichtet, und Niemandem sei unbekannt, wohin seine, des Markgrafen, Meinung und Absicht hinsichtlich der Religion und des Kirchenwesens gehe. Indessen wolle er dieser Angelegenheit bis nach dem bevorstehenden Pfingstfeste Anstand geben, in der ersten Woche nach diesem Feste aber den Bischof in Cüstrin erwarten, um sich mit ihm über diese und einige andere Sachen zu besprechen und zu verständigen.

Kosmann u. Heinsius, Denkwürdigkeiten der Mark Brandenburg. Jahrg. 1798. Bd. 6, S. 898—900. Vgl. Wohlbrück's Gesch. von Lebus Bd. 2, S. 332 bis 335, und Wedekind, Gesch. der Neumark S. 330.

1552, 3. Juni,

bittet König Ferdinand in einem Schreiben aus Passau den Kaiser, Geld zu schicken, sowohl um die Kriegsleute, die schon beisammen seien, zu erhalten, als auch um mit den Kriegsleuten des Mkgr. Hans von Brandenburg zu unterhandeln.

Lanz, Correspondenz K. Karl V. 3. Bd., S. 220.

1552, 4. Juni,

ertheilt der Kaiser in Villach dem Carondelet an de Rye eine Instruction. Darin wird u. A. gemeldet, daß Bechelen den Tag vorher abgereist sei, um seine Unterhandlung mit dem Mkgr. Hans fortzusetzen.

Lanz, Correspondenz des K. Karl V. 3. Bd., S. 224.

1552, 8. Juni,

ertheilt K. Kaiser V. dem Laz. v. Schwendi eine Instruction für seine Verhandlung mit König Ferdinand. Erstlich soll er dem König anzeigen: Da derselbe wisse, daß er (der Kaiser) zu seiner jetzigen Gegenrüstung, darin er sich begeben, neben anderem Kriegsvolk zu Roß und Fuß eine Anzahl polnischer geringer Pferde, nämlich bis in 2000, in seine Bestallung zu bringen bedacht, derohalb er seinen Rath und Hofmarschall Wilh. Böcklin zu Becklinsaw zu seinem lieben Oheim und Fürsten, dem Mkgr. Johansen zu Brandenburg, der ihm solche Rei-

sige aufzubringen sich erboten, abgefertigt habe, aber das Geld, das zu der ersten Bezahlung an den Musterplatz verordnet werden müsse, ohne schwere Unkosten, Mühe und Wagniß über Land nicht wohl durchgebracht werden könne, so wäre sein freundliches Begehr, der König möge ihm und seinem (des Kaisers) Commissair an seiner statt gütlich zu erkennen geben, ob der König wohl Mittel und Wege wüßte, die Bezahlung auf solche 2000 polackische Pferde in seinem Königreich Böhmen zu verordnen und zu erlegen, und das Geld wiederum bei ihm am kaiserlichen Hofe oder zu Nürnberg in Empfang nehmen zu lassen.

Lanz, Correspondenz des K. Karl V. 3. Bd., S. 255.

1552, 8. Juni, d. Passau.

Schreiben des Königs Ferdinand aus Passau an den Kaiser.

K. Ferdinand meldet dem Kaiser u. A.: den Abend vorher sei der Marschall Bockhel angelangt und habe seit diesem Morgen mit der Person verhandelt, welche der Mkgr. Hans von Brandenburg ausdrücklich dazu hergesandt habe, wie der Kaiser aus seinem Briefe und aus den von Seiten des genannten Mkgr. Hans vorgeschlagenen Artikeln ersehen werde. In den letzteren fänden sich einige so beschwerliche (assez difficilz) Punkte, daß er den Kaiser davon benachrichtigen und seine Entscheidung darüber haben müsse. Und unter anderem auch, so wisse er, die polnischen Pferde anlangend, nicht genau, welches Traktement man ihnen gewöhnlich gebe. Der König schlägt nun seinerseits dem Kaiser vor, 1000 polnische Pferde und 1000 andere, mit Pistolen Bewaffnete zu nehmen, welche der genannte Mkgr. Hans anwerben könnte. Schließlich bittet er den Kaiser, ihm baldigst deshalb seinen Entschluß wissen zu lassen, sowie zugleich in Betreff der erwähnten Artikel des Mkgr. Hans, damit er diese Unterhandlung zu Ende führen könne.

Lanz, Correspondenz des K. Karl V. 3. Bd., S. 257 f.

Anmerk. Diese »sehr beschwerlichen Punkte« beziehen sich wohl auf Johanns Forderung wegen der Lande des Mkgr. Albrecht.

1552, 12. Juni, d. Villach.

Schreiben des Kaisers an König Ferdinand.

Der Kaiser schreibt u. A.: Er habe Ferdinands Brief v. 8. d. am heutigen Morgen erhalten und durch diesen und durch das, was ihm Pechlen geschrieben, die Schwierigkeiten erfahren, die man haben werde, die polnischen Pferde aufzubringen, und daß ihr Sold die ihnen zugedachte Gage übersteigen werde, sowie den Vorschlag, nur 1000 polnische Pferde zu nehmen, während die anderen deutsche sein sollten. Ihm (dem Kaiser) erscheine der Vorschlag angemessen, nur sollten nicht alle deutschen mit Pistolen, sondern 600 mit Lanzen und 400 mit Pistolen versehen sein. Außerdem bemerkt der Kaiser: den Entschluß, den er in Betreff dessen, was der Agent des Mkgr. Hans vorschlage, gefaßt habe, werde der König durch die Antwort erfahren, die er dem genannten Pechlen gegeben, und von der er dem Könige eine Copie schicke.

Lanz, Correspondenz K. Karl V. 3. Bd., S. 258 f.

1552, 12. Juni, d. Villach.

Schreiben des Kaisers an den Marschall Böcklin.

Der Kaiser schreibt u. A.: Sein Bruder, der König, halte dafür, daß die polackischen Pferde nicht unter 10 Fl. monatlich zu bekommen seien, und sei deshalb der Meinung, daß derselben nicht mehr als ein 1000, und anstatt der anderen ein 1000 deutscher Pferde angenommen werden sollten. Er lasse sich dies gefallen und befehle ihm (dem Böcklin) deshalb, mit seinem lieben Oheim und Fürsten, Mkgr. Johansen von Brandenburg dahin zu unterhandeln, daß dieser ihm solche 1000 polnische Pferde und noch ein 1000 seiner oder anderer deutschen Pferde aufbringen, und was die polnischen anlange, diese nächstens („vff das nechst“), und die deutschen auf die Bestallung, die er in der besiegelten Copie zuschicke, annehmen wolle. — Was dann des Mkgr. Person anlange, so sei er (der Kaiser) zufrieden, ihn zu seinem Rath und Diener von Haus aus anzunehmen und ihm 5000 Thlr. jährlicher Pension lebenslang zu verschreiben und zu bezahlen; doch müsse die Verschreibung der Pension dermaßen gestellt werden, daß sie seinen Sohn, den Prinzen aus Hispanien, nach des Kaisers tödtlichem Abgange zu nichts verbinde, dieweil gedachter Fürst, Mkgr. Johanns, in solcher Rathsbestallung auch nicht verpflichtet werde, seinem (des Kaisers) Sohne zu dienen; doch könne er sich nicht dazu verstehen, daß sein Bruder, der römische König, oder die Stadt Nürnberg für solche Pension sich verschreiben sollten, weil ihm dies etlichermaßen zu seiner Verkleinerung gereichen möchte, doch würde er dafür Sorge tragen, daß der Mkgr. die erwähnte Pension zu gehöriger Zeit und an verordneten Mahlstätten ohne einigen Abgang der Kaiserlichen Verschreibung gemäß bezahlt erhielte. Auf eine Obligation wegen der Lieferung und Zehrung, wegen des Gefängnisses und sonstiger Schadloshaltung könne er sich nicht einlassen und habe nie eine solche Verschreibung gegeben; wofern er den Mkgr. in Kriegssachen gebrauchen würde, so sei er erbötig, denselben jederzeit, nach Inhalt der Bestallung, über die er sich mit ihm vergleichen werde, zu unterhalten. — Die Religion anlangend, so habe er dem Könige in seiner Antwort auf das Gesuch (Werbung), das derselbe jüngst vor seinem Abschiede von wegen des Mkgr. Johansen vorgebracht habe, seine gnädige Gesinnung und Meinung eröffnet, und dem Mkgr. deshalb auch genügende Versicherung gegeben, dabei er es nochmals bleiben lasse, und sei er es zufrieden, daß der römische König die Erklärung, die er dem Herzog Moritz von Sachsen jüngst zu Linz gethan habe, die sich dann auf die Stände der Augsburgischen Confession insgemein erstrecke, gedachtem Mkgr. Johansen zu Brandenburg auch thue, daran sich denn S. L., sowie an der kaiserlichen jüngst gegebenen Antwort endlich getrösten möge. — Was ferner die Rüstung anlange, darein sich der Mkgr. zuvor begeben, so habe er dieses Punktes halber dem Marschall bereits schriftlichen genugsamen Bescheid gegeben, dessen sich auch der Mkgr. endlich getrösten möge, wie er denn hiermit zum Überfluß noch weiter erklären wolle, daß sich der Mkgr. der gedachten Rüstung halber gar keiner Ungnade bei ihm zu besorgen habe, sondern dessen sich zu ihm versehen solle, daß er sich gegen den Mkgr. als einen des Kaisers und des Reiches gehorsamen Fürsten, getreuen Rath und Diener mit allen Gnaden erzeigen wolle, und solle obberührte verlaufene Handlung bei ihm gänzlich in Vergessen gestellt werden. Daß dann der Mkgr. weiter begehre, daß er sich wider die Religion der Augsburgischen Confession oder derselben verwandten Stände, auch gegen keinen Reichsstand dürfe gebrauchen lassen, diejenigen ausgenommen, die sich mit der That und Angriff gegen den Kaiser einließen, so sei er damit zufrieden, jedoch mit dem Vorbehalt, daß, wenn Einer oder Mehrere sich zwar mit der That gegen ihn (den Kaiser) nicht einließen, aber auf anderem Wege sich unterständen, im Reiche Unruhen zu erregen oder sorgliche und schädliche Praktiken wieder des Reiches gemeinen Nutzen oder Wohlfahrt, oder des Kaisers Person und Hoheit zu üben, daß der Mkgr. in solchem Falle schuldig sein sollte, sich gegen den- oder dieselben gebrauchen zu lassen, nicht weniger als ob sie sich mit der That gegen ihn (den Kaiser) einließen. Was ferner die Verabredungen betreffe, die wegen der Bestallung des Mkgr. und wegen anderer Conditionen Seitens des Mkgr. mit Graf Albrecht Schlick mündlich getroffen worden wären, so könne er

darauf keinen Bescheid geben, weil er keinen Bericht davon empfangen habe. Es sei ihm auch nicht zuwider, sondern möge er seinestheils wohl leiden, daß die Irrungen, die zwischen seinem Bruder Ferdinand, als König von Böhmen, und dem Mkgr. Johansen von Brandenburg wegen Crossen und Cottbus obgewaltet, beigelegt oder zu gebührlichem Austrage gefördert und gebracht würden, wie er denn aus des Marschalls Schreiben vernommen, daß sein Bruder diesen Artikel bereits angenommen habe.

Lanz, Correspondenz des K. Karl V. 3. Bd., S. 260—262.

1552, 14. Juni (Dienst. nach Trinitatis),

antwortet der Bischof von Lebus Johann (Horneburg) von Fürstenwalde aus auf das Schreiben des Mkgr. Johann v. 31. Mai: Er sagt u. A.: Da der Mkgr. in seinem Abfalle von der katholischen Kirche beharren wolle und nicht gesonnen sei, die christlichen Ämter und Ceremonien nach christlicher katholischer Ordnung aufrecht zu erhalten, so bedürfe es seiner (des Bischofs) Anwesenheit in Cüstrin gar nicht. Er (der Bischof) bitte ihn inständigst, sich wieder in den Gehorsam gegen die katholische Kirche zu begeben und seine armen, verjagten, einstweilen noch in seinem Stiftssprengel diesseits der Oder sich aufhaltenden katholischen Pfarrer in ihre Pfarren und Güter wieder einzusetzen, und sie bei ihrer christlichen katholischen Religion und ihren Ceremonien ungeirrt und in Ruhe bis auf bevorstehende Kirchenversammlung zu lassen. Sollte dies der Mkgr. nicht thun, so habe er dies bei dem allmächtigen Gott zu verantworten. Auch hoffe er (der Bischof), daß der Mkgr. sich nicht unterstehen werde, Anhänger desselben Irrthumes als Priester auf seine Pfarren zu setzen.

Kosmann u. Heinsius, Denkwürdigkeiten der Mark Brandenburg 1798. Bd. 6, S. 900—906. Vgl. Wohlbrück's Gesch. von Lebus Bd. 2, S 332—335, und Goltz, Gesch. von Fürstenwalde S. 179—181; Seyffert's Ann. von Cüstrin S. 138 f.; Wedekind, Gesch. der Neumark S. 330.

1552, 15. Juni,

schreiben aus Passau J. de Rye und der Vicekanzler Seld an den Kaiser. Sie berichten über das Resultat der Verhandlungen in Passau und theilen u. A. mit, die Gegner begehrten ewigen Religionsfrieden. Wenn der Kaiser nicht seine Zustimmung hierzu gebe, so sei zu besorgen, daß er in diesem Falle nicht allein diejenigen zu Feinden haben würde, die gegenwärtig die Waffen in der Faust hielten, sondern auch diejenigen, die bis zu dieser Stunde sich dem Kaiser, die Religion abgerechnet, ergeben (en bonne devotion) zeigten, wie der Kurfürst und der Mkgr. Hans von Brandenburg, die Herzoge von Württemberg und von Pommern, und quasi der größte Theil von Deutschland.

Lanz, Correspondenz d. K. Karl V. 3. Bd., S. 265.

1552, 17. Juni.

Herzog August von Sachsen meldet aus Dresden dem Kurf. Moritz von Sachsen: es gehe das Gerücht, daß Mkgr. Hans von Brdbg.

für den Kaiser rüste, und daß Herzog Heinrich von Braunschweig ebenfalls eine bedeutungsvolle Stellung einnehme.

v. Langenn, Churf. Moritz von Sachsen I Bd., S. 531 (Auszug).

1552, 20. Juni (Mont. nach Corporis Christi).

Mkgr. Johann erläßt auf das bischöfliche Schreiben vom 14. Juni ein heftiges Rückschreiben, worin dem Bischof Johann von Lebus nicht nur seine Unbescheidenheit, sondern auch seine Immoralität vorgeworfen und ohne allen fernern Rückhalt angedeutet wird, daß von nun an der Mkgr. vollen Gebrauch von seinem Rechte machen werde, seine Unterthanen, wie andere der Augsburgischen Confession verwandte Stände des Reiches, mit rechtschaffenen evangelischen Predigern überall zu versehen.

Kosmann u. Heinsius, Denkwürdigkeiten der Mark Brandenburg 1798. Bd. 6, S. 909—918 Vgl. Seyffert's Annalen von Cüstrin S. 139.

1552, 22. Juni,

schreibt König Ferdinand aus Passau an den Kaiser u. A.: er habe, was ihm der Kaiser über die Artikel und die Forderungen des Mkgr. Hans von Brandenburg geschrieben, erhalten; der Kaiser habe sehr genügend geantwortet, und Peckel sei bereits abgereist, und er (der König) hoffe, daß der Mkgr. unfehlbar in den Dienst des Kaisers komme.

Lanz, Correspondenz des K. Karl V. 3. Bd., S. 287.

1552, 26. Juni,

schreibt Lazarus von Schwendi aus Prag an den Kaiser. Er meldet demselben u. A., daß die Rüstungen in Böhmen und Sachsen einen nur langsamen Fortgang nähmen. Er habe zum Marschall Böcklin geschickt und ihn ermahnt, seine Pflicht zu thun, damit Mkgr. Hans so schnell als möglich die 1000 deutschen Pferde anwerbe, und daß er ihm (Schwendi) eiligst davon Nachricht davon geben sollte, damit er wisse, zu welcher Zeit man sich ihrer werde bedienen können; und um diese Sache mehr zu fördern, habe er ihm 4000 Thlr. angeboten, die mit ihm (Schwendi) gekommen wären, um sie als Rüstgeld und Antrittsgeld unter die erwähnten Reiter zu vertheilen.

Lanz, Correspondenz des K. Karl V. 3 Bd., S. 297.

1552, 30. Juni,

berichtet Lazarus v. Schwendi von Prag aus dem Kaiser weiter über die Rüstungen in Böhmen, u. A., daß der Herzog von Braunschweig sich bereit erklärt habe, dem Kaiser 300 oder 400 Pferde zu schicken, doch habe er weder über die Zeit der Ankunft seiner Pferde und der anderen des Grafen von Mansfeld eine Mittheilung gemacht. Er (Schwendi) zweifle nicht, daß die 1000 Pferde erst zu Ende des kommenden Monats aus Sachsen nach Böhmen gelangen würden; und zu derselben Zeit würden die Pferde des Mkgr. Hans ankommen.

Der Kaiser dürfe durchaus nicht darauf rechnen, daß er die Pferde früher, als zu Ende des kommenden Monats werde gebrauchen können.

Lanz, Correspondenz des K. Karl V. 3. Bd., S. 338.

1552, 6. Juli,

meldet Lazarus v. Schwendi von Prag aus nochmals dem Kaiser, daß die Rüstungen nur langsam fortschritten; in Böhmen und Sachsen würden vor Ende des Monats keine Truppen bereit sein. Von den Pferden des Mkgr. Hans habe er noch keine Nachricht, obwohl er wiederholt zum Marschall Beckli schicke; aber wenn der Mkgr. auch die möglichste Sorgfalt anwende, so werde er jedenfalls 1000 Pferde dem Dienste des Kaisers nicht früher, als am Ende dieses Monats zuführen können; denn der Weg bis nach Böhmen sei zu weit.

Lanz, Correspondenz des K. Karl V. 3. Bd., S. 353.

1552, 7. Juli (5 Uhr Nachmittags),

schreibt Lazarus v. Schwendi von Prag aus dem Kaiser u. A.: In dieser Stunde seien ihm Nachrichten und Briefe von seinem Schwager Becklin zugekommen, in welchen er ihm anzeige, daß Mkgr. Hans 2000 Pferde zum Marsch bereit und fertig habe. Er (Schwendi) denke, wenn man ihm baldigst den Musterungsplatz angäbe, so würden sie am Ende dieses Monats an den Grenzen Böhmens, bis auf 14 oder 15 Meilen von Nürnberg oder Regensburg entfernt, ankommen. Zu derselben Zeit würden sich dort auch die 600 Pferde aus Sachsen einfinden, welche der Herzog Heinrich von Braunschweig und der Graf von Mansfeld schickten. — Es sei sehr wichtig, daß er (Schwendi) baldigst die definitive Entschließung erhalte, ob Krieg oder Frieden sein solle, um desto mehr die Zusammenziehung der gedachten Pferde zu beschleunigen, und um auch bei Zeiten den Mkgr. Hans zu benachrichtigen, und um nicht andererseits den Kaiser ohne Noth zu so großen Ausgaben zu nöthigen. Inzwischen habe er seinem Schwager Becklin geschrieben, er solle dem Mkgr. Hans zusetzen, daß derselbe seine Leute zum Marsch bereit halte; denn in wenigen Tagen werde man ihn vom Musterungsplatze wegführen, und daß der Kaiser erwarte, daß seine Pferde noch vor Ende dieses Monats bis an die Grenzen Böhmens kämen. Aber wenn der Kaiser sich der 2000 Pferde des Mkgr. Hans bedienen wolle, so müsse man sofort Geld hierher nach Prag schicken; denn sie könnten, wie er denke, am 20. oder 24. dieses Monats auf dem Musterungsplatze sein, und er habe kein anderes Geld für die 1500 Pferde des Königs und die 600 aus Sachsen, da er 4000 Thlr. dem Becklin für die Pferde des Mkgr. Hans geschickt habe, wie zwischen dem Herrn Crasso und ihm das Abkommen getroffen worden wäre. — Mkgr. Hans und Becklin würden in ihren Briefen dem Kaiser erklären, warum er (der Mkgr.) keine polnischen

Pferde in seinen Dienst genommen habe; doch werde er, wenn der Kaiser deren 1000 haben wollte, diese noch zeitig zusammenbringen. Er (Schwendi) habe sich hier darüber informirt, was für Leute sie seien, und er finde, daß diejenigen von ihnen, welche man »husagges« nenne, und deren sich ohne Zweifel Mkgr. Hans werde bedienen wollen, sehr brave Leute seien. — Der Kaiser werde auch erwägen können, ob er sich des Mkgr. Hans in Person bedienen wolle. Der Kaiser kenne ja seine Art und könne auch bedenken, daß nach der gegenwärtigen Lage Deutschlands es von großer Wichtigkeit sein werde, im Lager einige deutsche Fürsten zu haben und zwar wohlgesinnte und beliebte, und sein Schwager Böcklin empfehle ihm sehr des Markgrafen gute Gesinnung gegen den Kaiser, von der man nach Lage der Dinge Gebrauch machen müsse.

Lanz, Correspondenz des K. Karl V. 3. Bd., S. 354—357.

1552, 13. Juli (am Tage Margarethe).

Mkgr. Johannes bekundet von Cüstrin aus, daß er der Klosterjungfrau zu Reetz, Sophia Voltzkyne, um sie mit ihren Ansprüchen auf das Kloster abzufinden, 100 Gulden baar ausgezahlt habe, und ihr außerdem noch 100 Gulden aus den Gefällen und Hebungen der Klostergüter schuldig geblieben sei, verspricht aber, ihr diese jährlich mit 6 Fl. zu verzinsen, und für den Fall, daß sie oder ihre Erben diese 100 Gulden nicht länger bei ihm stehen lassen wollten, dieselben nach voraufgegangener halbjährigen Kündigung an sie auszuzahlen. Für den Markgrafen verbürgen sich Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Arnßwalde.

Riedel, Codex I. Hauptth. Bd. 18, S. 55—57. Vgl. Wedekind, Gesch. der Neumark S. 323.

Einen gleichlautenden Vertrag schließt Markgr. Johann an demselben Tage mit »Jungfrawen Annen Kunkelwitzin.« Riedel a. a. O. S. 57 (Urkk.-Notiz.)

1552, 16. Juli, d. »de Lyens.«

Schreiben des Kaisers an Lazarus v. Schwendi.

Der Kaiser schreibt u. A.: Es sei ihm mit der Post der Brief zugekommen, den Schwendi an seinen Bruder, den König, geschrieben, und auch der von Becklin, durch den er erfahren', wie viel ihm Mkgr. Hans zu schaffen mache, und wie es dem Mkgr. besser dünke, anstatt der 1000 polnischen und noch 1000 deutschen Pferde 2000 deutsche Pferde zu nehmen, und wie der genannte Mkgr. mit den 2000 Reitern abgeschlossen, indem er jedem auf die Hand 5 Thaler gegeben, damit sie sich bereit hielten, für denjenigen, der sich ihrer würde bedienen wollen, am 18. dieses Monats an den Grenzen Böhmens, 14 Meilen von Regensburg, zu sein, und daß sie mit den genannten 5 Thlrn. gehalten sein sollten, bis zum 25. dieses Monats abzuwarten, was wir ihnen würden befehlen wollen, und daß für den Fall, daß wir sie in unserem Dienste verwendeten, die 5 Thlr. ihnen als erste Soldzahlung angerechnet würden, und für den entgegengesetzten Fall ihnen als Wartegeld bleiben sollten. — Was die Unterhandlung Becklins anlange, so finde er an 2 Punkten Anstoß: 1) an dem, der die Person des genannten Mkgr. angehe, und 2) an den hinsichtlich der Reiter gestellten

Bedingungen. Der Etat, den der Mkgr. fordere, sei übertrieben (excessif), und ebenso seien es die Bedingungen, auf welchen derselbe bestehe, um kaiserlicher Rath mit Jahrgehalt zu werden. Wenn derselbe verlange, 5000 Thlr. anstatt der 4000 zu erhalten, von denen er (der Kaiser) vormals gesprochen, so werde er (der Kaiser) sich dazu herbeilassen; aber der Mkgr. wünsche außer dieser Erklärung in Bezug auf die Religion eine andere, die derselbe bis dahin noch nicht beansprucht hätte, indem derselbe prätendire, nicht allein für seine Person, sondern für alle Bekenner der Augsburgischen Confession zu unterhandeln und abzuschließen. Und ihm (dem Kaiser) dünke, daß der Mkgr. sich mit der Antwort, die er ihm so ausdrücklich über diesen Punkt gegeben, wohl begnügen oder das Resultat der Unterhandlungen mit den Gegnern, bei denen unter andern auch dieses Punktes (der Religion) Erwähnung geschehe, abwarten könnte. Ferner sei der Etat, den der Mkgr. gegenwärtig für den Fall, daß er ihn mit Reitern verwenden wollte, fordere, sehr verschieden von dem, den der Kaiser gewohnt sei, anderen Fürsten zu gewähren, die ihm im Kriege in ähnlicher Charge dienten, indem derselbe ihn verpflichten wollte, ihn (den Mkgr.) zu ranzoniren, im Fall derselbe in Gefangenschaft geriethe, ferner alle Schäden, die ihm zugefügt würden, wiederzuerstatten, 1000 Gulden auf den Monat für seine Tafel außer der Pension zu zahlen, u. s. w. — lauter Forderungen, die Consequenzen nach sich ziehen würden hinsichtlich aller derjenigen, die der Kaiser von dieser Nation in gleicher Weise verwenden wollte. — Dieselbe Schwierigkeit finde der Kaiser in dem 2. Punkte, anlangend das Abkommen, das der Mkgr. mit den von ihm geworbenen Reitern zu ihrem Vortheil und zu seinem (des Kaisers) Nachtheil getroffen. Aus Achtung vor dem Mkgr. und aus Zuneigung, die er zu ihm hege, würde er sich jedoch dazu verstehen, den Reitern das Geforderte zu bewilligen, wenn nicht hierdurch nothwendiger Weise die Ausgaben für ihn (den Kaiser) sich außerordentlich steigerten, weil ja voraussichtlich alle andern Reiter, die er hätte, dann dieselben Anforderungen machen würden. Deshalb solle Schwendi sich Mühe geben, die Reiter, die der Mkgr. geworben habe, unter den, in der mitgeschickten Instruction angegebenen Bedingungen zu erhalten, und, wofern dies gelinge, sollte er Sorge tragen, daß sie in aller Eile an die Grenze Böhmens vorrückten. Was die Person des Mkgr. anlange, so würde er, um unter dem Siegel der Verschwiegenheit seine wahre Meinung auszusprechen, da derselbe in seinen Forderungen so maßlos sei, es am liebsten sehen, daß man seine Herkunft ablehne unter dem Vorwande, daß, wenn die Gegner kein Abkommen träfen, der Mkgr. dem Kriege am meisten ausgesetzt sein würde, und, im Falle eines Abkommens, über das der König noch unterhandle, daß man ihn nicht allzuweit von seinem Lande entfernen und den Schaden verhüten wollte, welcher ihm durch seine Abwesenheit entstehen könnte. Wollte aber der Mkgr. dessenungeachtet kommen, so erwarte er, daß dies unter Aufgeben der letzlich vom Mkgr. gestellten Forderungen geschehe, und nicht in anderer Weise.

Lanz, Correspondenz des K. Karl V. 3. Bd., S. 373—375.

1552, 21. Juli,

schreibt von Prag aus Lazarus v. Schwendi dem Kaiser: er habe an diesem Abend das Schreiben des Kaisers erhalten und daraus die Resolution des Kaisers und seine Absicht hinsichtlich der Pferde des Markgr. Hans und der anderen 2000 erfahren. Er werde zunächst möglichst in den Mkgr. Hans dringen, daß er die 2000 Pferde für den Dienst des Kaisers unter denselben Bedingungen liefere, die der Kaiser den anderen gewähre; und zu diesem Ende sende er noch in dieser Nacht einen eigenen Boten an den Markgrafen, der den Auftrag erhalten werde, sich in Eile auch zum Herzog von Braunschweig

zu begeben und für den Fall, daß der genannte Mkgr. sich weigere, hinsichtlich der genannten Pferde seine Pflicht zu thun, mit ihm zu unterhandeln, ob er in Eile noch 500 oder bis 1000 Pferde für den Dienst des Kaisers schicken könnte, außer den 4= oder 500, die er schon angeboten habe.

Lanz, Correspondenz des K. Karl V. 3. Bd., S. 386.

1552, 26. Jul. (Dienst. nach Jacobi).

Äbtissin, Priorin und der Convent des Klosters Reetz übergeben das Stift mit seinen Gütern und Urkunden dem Markgr. Johann.

Riedel, Codex I. Hauptth. Bd. 18, S. 57.

Aus den Gütern des Klosters Reetz wurde ein markgräfl. Amt gebildet. Über die frühere Geschichte des Klosters Reetz s. G. W. v. Raumer's Einleit. zu s. Ausg. des Neumärk. Landbuches S. 37 f. Vgl. auch Berghaus, Landbuch der Mark Brandenburg 3. Bd., S. 381—383; Reg. Histor. Neom. I. Abth., S. 51. — Lange, Chronik der Stadt Reetz. 1748.

1552, 31. Jul. d. »De Storsinghe« (Sterzing).

Schreiben des Kaisers an Lazarus v. Schwendi.

Der Kaiser schreibt u. A.: Es sei ihm sehr angenehm, daß derselbe sich um die Anwerbung der Reiter bemühe und daß er zu diesem Behufe gute Correspondenz mit dem Könige und mit dem Mkgr. Hans von Brandenburg unterhalte. Möge es zu einem Vergleiche mit seinen Gegnern kommen oder nicht, in jedem Falle beabsichtige er, sich der 2000 und der 100 Reiter aus Böhmen und Sachsen zu bedienen, und noch außer diesen der 2000 des genannten Mkgr. Johann, wenn sie, nachdem der Mkgr. mit ihnen abgeschlossen, nach den kaiserlichen Bedingungen dienen wollten. Wofern aber diese Reiter sich nicht der Bedingungen begeben wollten, die der Mkgr. im Voraus für dieselben aufgestellt habe, und also durch seine Vermittelung nicht in seinen Dienst träten, so scheine es sehr gut, daß Schwendi außer den gedachten 2000 und 100, wie er schreibe, noch 500 Reiter durch den Herzog von Braunschweig aufbringen lasse.

Lanz, Correspondenz des K. Karl V. 3. Bd., S. 404 f.

1552, 31. Juli.

An demselben Tage schreibt der Kaiser „De Storsinghe" (Sterzing) auch an König Ferdinand. Er bemerkt in seinem Schreiben u. A.: Da es sehr zu seiner Reputation dienen würde, daß er in diesem Reiche von einigen angesehenen (de qualité) Fürsten Deutschlands begleitet würde, und da er nicht wisse, ob der Mkgr. Hans von Brandenburg kommen werde, weil er auf so übertriebenen (exorbitantes) Bedingungen beharre, so wünsche er (der Kaiser) des Königs Meinung darüber zu hören, wie und mit welchen Mitteln er es erreichen könne, in seinem Lager als Rathgeber im Kriege und als Begleiter die Herzoge von Bayern und von Württemberg zu haben.

Lanz, Correspondenz K. Karl V. 3. Bd., S. 402.

1552, 2. August.

Passauer Vertrag, abgeschlossen zwischen König Ferdinand im Namen des Kaisers einer= und den protestantischen Fürsten andererseits.

Dem Abschluß des Vertrages wohnten auch die Abgeordneten des Mkgr. Johann, die bereits vor dem 30. Mai in Passau angelangt waren. (s. oben 1552, 30. Mai), bei. Es waren dies: Dr. Adrian Albinus, Kanzler; Andreas Zoch, Dr.; und Barthel von Mandelslo. — Die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, Mkgr. Johann und Herzog Philipp von Pommern wurden zu kaiserlichen Kommissarien ernannt, um die Streitigkeiten zwischen Herzog Heinrich von Braunschweig und dem Adel, sowie den Städten Braunschweig und Goslar, zu schlichten und beizulegen (v. Buchholtz, Ferdinand I., Bd. 7, 2. Abschn., S. 93).

Seit Ostern 1552 hatten Gesandte deutscher Fürsten mit König Ferdinand zu Linz über die Herstellung der Gesetzlichkeit und Ordnung im Reiche unterhandelt. (Vgl. den Brief des Kurf. Moritz v. 2. Mai 1552, in v. Langenn, Churf. Moritz 2. Bd., S. 346—348). Diese Verhandlungen wurden vom 26. Mai an in Passau zwischen dem König Ferdinand und dem Kurf. Moritz von Sachsen persönlich, unter Mitwirkung verschiedener Reichsfürsten oder deren Abgesandten fortgesetzt, und kamen am 2. August zum Abschluß. Hauptbedingungen des Passauer Vertrages waren: 1. Der Landgraf Philipp von Hessen wird ohne Lösegeld auf freien Fuß gesetzt. 2. Wegen der Religions-Dissidien wird in einem halben Jahr ein Reichstag gehalten und darüber verhandelt, ob dieselben durch ein allgemeines Concil oder durch ein Nationalconcil oder durch ein Colloquium oder durch eine Reichsversammlung entschieden werden sollen. Inzwischen sollen die Protestanten in der Übung ihres Glaubens ungestört sein. 3. Das Reichskammergericht soll Allen, ohne Unterschied der Confession, gleiche Justiz ertheilen. Die Eidesformel soll frei sein, ob einer bei Gott und den Heiligen oder bei Gott und dem Evangelium schwören wolle. Die Bekenner Augsburger Confession sollen ferner von Richterstellen am Kammergericht nicht ausgeschlossen werden. 4. Die Beschwerden wegen der Beschränkung der Rechte und Freiheiten der deutschen Nation sollen auf dem nächsten Reichstag erledigt, die deutschen Angelegenheiten im Reichshofrath ferner nur von deutschen Räthen behandelt werden. 5. Die wegen des Schmalkaldischen Krieges in Ungnade Gekommenen und Geächteten sollen Amnestie erhalten; auch wegen des gegenwärtigen Krieges soll Niemand angefochten oder zu Schadenersatz angehalten werden. — Man findet den Passauer Vertrag vollständig in: Dumont, Corps univ. diplomatique du droit des gens T. IV. P. III. p. 42 u. 47; Londorp, Acta Publica Thl. 3. Buch 8. S. 882—889; Goldast's Reichssatzungen, 2. Aufl. Frankf. 1709. Fol., Thl. 2. S. 257 ff.; Senkenberg's Sammlung der Reichsabschiede (4 Bde. Frankf. 1747. Fol.) Thl. 3, S. 2 ff.; im Auszug in Ghillany's Europ. Chronik 1. Bd. (Leipzig. 1865), S. 59—64. Vgl. Chytraei Saxonia l. 17. (ed. v. 1599) p. 459 (woselbst der Passauer Vertrag seinem Inhalte nach wiedergegeben wird.) Die Artikel wegen der Religion s. bei Hortleder, Handlungen u. Ausschreiben 2. Bd., Cap. 14, Buch 5, S. 1316. — Über die Verhandlungen in Passau vgl. Sleidan. l. c. lib. 24, p. 772—785 (d. Ausg. von am Ende T. 3, p. 386 f.); Lockel z. J. 1552; v. Buchholtz, Ferdinand I., 7. Bd., 2. Abschn., S. 85—95, 95 f., 100 f. u. 105; Lanz, Correspondenz des K. Karl V. Bd. 3; Buchholtz, Gesch. der Churmarck Brandenb. 3. Thl., S. 389; Pfister, Deutsche Geschichte 4. Bd., S. 230 ff.; v. Langenn, Churf. Moritz 1. Bd., S. 537—539; Droysen, Gesch. der Preuß. Politik 2. Thl., 2. Abthl., S. 357 ff. — Über die verschiedenen Zeitbestimmungen, welche sich aus den vorläufigen Beredungen und weiterem Abschluß erklären, s. Häberlin, Neue deutsche Reichs-Geschichte 2. Bd., S. 202 Note 1. — Barthel od. Barthold v. Mandelsloh — wohl zu unterscheiden von Barthel oder Bartholomäus v. Mandelsloh, Hauptmann zu Cottbus — trat 1551 in Mkgr. Jo-

hanns Rathsdienste, von welchem er darauf auf alle damals gehaltenen Reichstage geschickt wurde.

1552, 6. August,

meldet König Ferdinand aus Passau dem Kaiser u. A.: Der Kurfürst Moritz verlange, ehe er in Person gegen die Türken ziehe, daß der in Betreff seiner Lande mit den Kindern des Kurf. Johann Friedrich abgeschlossene Vertrag von dem Mkgr. Johann von Brandenburg, den Herzogen Philipp von Pommern, Hans Albrecht von Mecklenburg und dem von Cleve ratificirt werde.

Lanz, Correspondenz des K. Karl V. 3. Bd., S 423.

1552, 7. August (Sonnt. nach vinc. Petri).

N. N. v. Sydow auf Doberpfuhl (im Königsberger Kr.) und Görlsdorf ebenda (schon *), dessen Sohn (Arnd v. Sydow) und Politta N. N., Ehegelöbniß (150 Fl. Ehegeld.)

Geh. Staats-Archiv Cop. Neomarch. III. f. 113.

Die Familie v. Sydow ist schon seit einem halben Jahrtausend im Königsberger Kreise begütert; auf Doberpfuhl erscheint sie auch 1549, 1608, 1724, 1850 u. 1863; auf Görlsdorf 1511 u. 1732. Vgl. v. Ledebur's Adels-Lex. 2. Bd., S. 508 f.; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 421 f.

1552, 8. August,

meldet von Prag aus Lazarus v. Schwendi dem Kaiser brieflich u. A.: Mkgr. Hans marschire bereits mit 1200 Pferden, und es würden ihm sehr bald noch 200 oder 300 folgen; aber vor Ende des Monats könnten sie nicht wohl zum Kaiser gelangen, denn der Weg sei sehr lang. Der genannte Mkgr. habe ihm in diesen Tagen geschrieben und in ihn gedrungen, daß man ihm im Voraus seine Bestallung zuschicke und einen Gnadebrief, enthaltend eine bestimmte Zusicherung der von ihm aufgestellten Artikel betreffs der Auslösung aus der Gefangenschaft und Schadloshaltung für alle Schäden, die ihm in Zeit seiner Abwesenheit und in Folge seines Dienstes zugefügt werden könnten; denn in anderer Weise würde es ihm durchaus nicht thunlich sein, sein Lande und alle seine Güter dem Zufall (en hazard) preiszugeben und sich gegen die Reiter zu verpflichten, ohne eine bestimmte Versicherung in Händen zu haben; übrigens sei der Mkgr. fest entschlossen, in Person hierher zu kommen. Er (Schwendi) wisse kein Mittel, um ihn davon abzuhalten, nachdem er bereits Alles gethan habe, was sich guter Weise thun ließe, so daß nichts übrig bleibe, als sich ein wenig zu accommodiren und des Markgrafen Etat zu seiner Zufriedenheit zu stellen und einzurichten, und man dürfe wohl voraussetzen, daß der Mkgr. in gehöriger Weise seiner Pflicht nachkommen werde. Er erwarte über alles dieses die Entscheidung des Kaisers; inzwischen halte er den Mkgr. mit freundlichen Briefen und Aufmerksamkeiten hin.

Lanz, Correspondenz K. Karl V. 3. Bd., S. 435 f.

1552, 11. August,

schreibt der Kaiser aus Rotenburg dem Lazarus von Schwendi u. A.: Er würde es am liebsten sehen, wenn sich die Herkunft des Mkgr. Hans ablehnen ließe, ohne in ihm den Gedanken zu erwecken, daß man ihm nicht traue; wolle der Mkgr. aber durchaus kommen, so solle ihm Schwendi sagen, daß für diese Unternehmung mit ihm ein Abkommen getroffen werden solle, wie es der Kaiser mit Fürsten von seinem Stande (qualité) zu treffen pflege, und zwar ein vortheilhaftes, und daß, im Fall er sich etwa schwierig zeigte und einigen Vorzug beanspruchen wollte, er ihn bis auf die Zeit vertrösten sollte, wo er zur Stelle sei und es sich besser mit ihm persönlich unterhandeln lasse; und ebenso sollte Schwendi ihn auch in Betreff der Pension und der andern von Schwendi berührten Punkte bis dahin vertrösten.

Lanz, Correspondenz des K. Karl V, 3. Bd., S. 452.

1552, 16. August,

meldet von Prag aus Lazarus v. Schwendi dem Kaiser brieflich u. A.: Er habe den Mkgr. in guter Weise von dem Inhalte der kaiserlichen Briefe in Kenntniß gesetzt und es entschuldigt, daß man ihm nicht einen Gnadebrief, wie er es wünsche, im voraus zuschicke; aber was das Verlangen des Kaisers betreffe, des Mkgr. persönliche Herkunft abzuwenden, so habe er hiervon nichts erwähnt, weil der Mkgr. bereits unterwegs und entschlossen sei zu kommen; derselbe habe bereits das Land des römischen Königs erreicht, so daß er in 6 oder 7 Tagen sich den Grenzen Böhmens nähern müsse, wo ihm sein Musterungsplatz angewiesen sei. Er (Schwendi) könnte wohl die Gedanken ahnen, die der Kaiser wegen der Herkunft des Markgr. hegen dürfte, und er habe dem Markgr. im voraus Alles mitgetheilt, was geeignet sein könnte, ihn von der Herkunft abzuhalten; aber da es nun einmal so weit gekommen, so sehe er kein Mittel mehr, und es bleibe nichts weiter übrig, als dem Mkgr. eine gute und vertrauensvolle Zuneigung zu zeigen, ohne sich an Kleinigkeiten zu stoßen, weil den Mkgr., wie der Kaiser wisse, der Sold und sein Vortheil herführten, und weil er andrerseits ein brauchbarer Mann sei, wenn er gut und passend verwandt würde; und es sei gewiß, daß der Mkgr. sein Land auf's Ungewisse verlassen, und daß man in seinem Gebiete noch nichts von dem Frieden gewußt, den man seitdem mit Herzog Moritz abgeschlossen habe.

Lanz, Correspondenz K. Karl V. 3. Bd., S. 457 f.

1552, 22. August,

meldet Lazarus v. Schwendi aus Pilsen dem Kaiser u. A.: Mkgr. Hans werde in den nächsten Tagen mit der Mehrzahl der Reiter dasein. Auf den letzten Bescheid des Kaisers, den er ihm mitgetheilt, habe der Mkgr. nur die Antwort gegeben: er sehe wohl, daß man

auf seine Person nicht eben sehr rechne, indem man sich darauf verlasse, die Pferde zu bekommen. Übrigens zeige er sich mit dem Frieden schlecht zufrieden, über den die Leute des Herzogs Moritz frohlockten. Er (Schwendi) sehe ferner kein anderes Mittel, als den Mkgr. in guter Weise zu unterhalten (entretenir), und man werde immer einen guten Vorwand finden, ihn ehrenvoll und mit Befriedigung zu entlassen, und es handele sich hierbei nur um 2 oder 3 Monate.

Lanz, Correspondenz des K. K. Karl V. 3. Bd., S. 469.

1552, 24. August,

schreibt Lazar. v. Schwendi aus Pilsen dem Kaiser: Mkgr. Hans sei mit 7—800 Pferden angelangt. So viel er (Schwendi) wahrnehmen könne, sei der Mkgr. mit guter Gesinnung (intention) von Hause abgereist und entschlossen, seine Pflicht gegen den Kaiser gehörig zu erfüllen, die Religion allein ausgenommen, ein Punkt, in welchem er so hartnäckig sei, wie nur jemals; aber der Mkgr. beklage sich darüber, daß man ihm nicht eine bestimmte Erklärung über die Punkte, die er zuletzt gefordert, zustelle, indem er sage, er verlasse sein Land und führe seine Unterthanen und andere brave Leute fort, ohne zu wissen, wozu und wie. Er beschwichtige ihn und entschuldige dies gemäß der letzten kaiserlichen Resolution, und der Mkgr. zeige zwar scheinbar den Willen, nach Hause zurückzukehren und nur die Pferde zu Diensten des Kaisers zu schicken; aber in der That fürchte er den Spott, der ihm über seine Herkunft werden könnte, und wünsche, in Person zum Kaiser zu kommen. Und er (Schwendi) muntere ihn nebst seinem Schwager Böcklin, der auch angelangt sei, hierzu auf und gebe sich alle Mühe, dem Mkgr. jeden bösen Argwohn und jedes Mißtrauen zu nehmen; denn da derselbe sich in diesem Kriege gut benommen und dem Kaiser den gegenwärtigen Dienst geleistet habe, die Reiter anzuwerben, und er andrerseits auch ein kluger Fürst sei, und von dem man bei der gegenwärtigen Lage der Dinge Nutzen ziehen könne, so könne er (Schwendi) nicht anders denken, als daß es zum öffentlichen Wohle und insbesondere zum Wohle des Kaisers gereiche, den Mkgr. zum Freunde und in guter Stimmung zu erhalten. Und wenn derselbe jetzt abreisen und übel zufrieden nach Hause zurückkehren müßte, so könne der Kaiser selbst leicht erwägen, daß dies nicht gut sein, und daß Inconvenienzen und Skandale daraus entstehen würden, was, wie er wisse, nicht des Kaisers Wille sei. Auf der andern Seite rechne der Mkgr. nicht darauf, im Feldlager beim Kaiser zu bleiben; aber, nachdem er zum Diener und ordentlichen Pensionär angenommen sei, werde er das thun, was der Kaiser am liebsten sehe, und lieber nach seiner Heimath zurückkehren, als im Feldlager bleiben, indem er darauf rechne, daß er unter irgend einem

guten Scheine weggeschickt werden würde, so daß seine Feinde keine Veranlassung hätten, über ihn zu spotten und ihm seine Unternehmung und seinen Zug vorzuwerfen, in Betreff dessen er äußerst besorgt sei, und weil er komme, ohne ausdrücklich verlangt zu werden, und ohne irgend eine Versicherung seiner Forderungen zu haben, so fürchte er fortwährend, daß man ihm in anderer Weise begegnen und mit ihm verhandeln könnte, als es sich mit seiner Ehre und mit seinem Besten vertrüge; und er wisse sehr wohl, daß der Kaiser es lieber sähe, daß er in seinem Lande bliebe, als daß er zu ihm komme. Er (Schwendi) sei der Meinung, daß der Kaiser nur gut daran thun würde, eiligst einige Worte an den Mkgr. schreiben zu lassen, indem er sich mit seinem Kommen wohl zufrieden zeige und ihn auffordere, seine Hinkunft zu beschleunigen, u. s. w.; denn es sei nothwendig, daß der Kaiser in Deutschland Freunde habe, und selbst einige in Sachsen, und man müsse sie nehmen, wie man sie finden könne, nicht, wie man sie wünsche, und unter diesen sei Mkgr. Hans derjenige, der hauptsächlich gute Dienste leisten könnte; und da derselbe in der Weise begonnen, daß er, als der Kaiser noch in der größten Noth gewesen wäre, mit Leuten und in eigener Person habe kommen wollen, so sei es mehr als vernünftig, daß man sich seine Freundschaft erhalte, ohne an Kleinigkeiten Anstoß zu nehmen.

Lanz, Correspondenz des Kaiser Karl V. 3. Bd., S. 477 f.

Aus diesem Schreiben Schwendi's ergiebt sich, daß Mkgr. Johann am 23 oder 24. August mit seinen Reitern in Pilsen angelangt sei, sowie überhaupt auch aus der früheren Correspondenz des Kaisers hervorgeht, daß Mkgr. Johann im Mai in seinem Lande gewesen. Es ist also falsch, wenn Haftit. S. 114 f. und Angel. Breviar. S. 143 berichten, daß, als Mkgr. Albrecht im Mai die Stadt Nürnberg belagert, ihm Mkgr. Hans von Cüstrin mit 2000 Mann zu Hülfe gezogen sei. Auch Sleidanus weiß l. c. l. 24. p. 770 f., wo er die Belagerung von Nürnberg durch Mkgr. Albrecht erzählt, nichts davon. — Angelus, Ann. March. S. 345 berichtet, daß, als ein neuer Krieg in Deutschland wider den Kaiser, des Landgrafen von Hessen wegen, angegangen, Mkgr. Johann dem Kaiser zugezogen sei. — Lockel meldet z. J. 1552: Mkgr. Johann habe, als er erfahren, daß Mkgr. Albrecht von Brdbg.-Culmbach ganz Oberdeutschland durchziehe und Ulm und andere Reichsstädte bekriege, seine Völker aufgeboten und dem Kaiser zuziehen wollen, aber unterwegs vernommen, daß die Sache bereits vertragen sei, darum sei er dem Mkgr. Albrecht zugezogen und dem Kaiser vor Metz endlich zu Hülfe gekommen. In Übereinstimmung hiermit erzählt Zimmermann in seiner Gesch. der Mark Brandenburg unter Joachim I. und II. S. 145: Mkgr. Johann sei, als der Kaiser geflohen, dem Kaiser zu Hülfe gezogen, aber zu spät gekommen, worauf er seine Truppen zu denen des Mkgr. Albrecht vor Metz habe stoßen lassen. Mkgr. Johann verließ er, wie sich ebenfalls aus dieser Correspondenz ergiebt, erst nach Abschluß des Passauer Vertrages sein Land. Vgl. übrigens Droysen's Gesch. der Preuß. Politik Bd. 2. S. 360.

1552, 26. Sept. (Mont. nach Matthaei Apostoli).

Mkgr. Johann giebt auf dem Landtage zu Soldin die Verordnung über die neumärkische Canzlei-Taxe.

Neumärk. Verordngn. f. 371 — 393.

1552, 18. Oktbr., bis 1553, 1. Jan.

Belagerung von Metz durch Kaiser Karl V. Markgr. Johann wohnt der Belagerung bei.

(Praillon's Fortsetzung der Vigneulle'schen Chronik.)

Die protestantischen Verbündeten hatten Abgeordnete an König Heinrich II. von Frankreich gesandt, um sich ihm gegen Kaiser Karl zu verbünden und waren übereingekommen, daß sich der französische König in den Besitz von Cambrai, Metz, Toul und Verdun setzen und diese Städte als Vikar des deutschen Reiches behalten dürfe. Die erste Verhandlung der deutschen Protestanten mit König Heinrich fand Anfangs Oktober 1551 zu Fontainebleau statt. Am 15. Jan. 1552 ward sodann zu Chambord der Vertrag zwischen dem König und den deutschen Protestanten aufgesetzt. In demselben heißt es: »que le dict Seigneur (Henry II.) s'impatronisât le plus tôt possible qu'il pourrait des villes, qui appartiennent d'ancienneté à l'Empire et qui ne sont pas de langue Germanique, savoir de Cambray, Toul en Lorraine, Metz, Verdun et autres semblables, et qu'il les garde comme vicaire de l'Empire, auquel titre nous sommes prêts de le promouvoir à l'avenir en réservant toute fois au dict St. Empire les droits, qu'il peut avoir sur le dictes villes.« König Heinrich zahlte dagegen sofort 24.000 Thlr. baar an die Liga, versprach, monatlich 60.000 Fres. Kriegsgelder an dieselbe zu entrichten, mit einem Heere gegen Kaiser Karl V. zu Felde zu ziehen und den deutschen Protestanten so lange Beistand zu leisten, bis sie ihre Zwecke vollständig erreicht hätten. — Als der hohe Rath von Metz die Gewißheit erlangt hatte, daß Heinrich II. dem Kaiser den Krieg erklären werde, sandte er Deputirte an den König, welche ihn baten, die Neutralität des Metzer Landes respektiren zu wollen. Die Deputirten trafen den König in Joinville und brachten das unterm 9. März ausgestellte Antwortschreiben desselben nach Metz zurück, welches — nach Vieilleville — lautete: »Très chers et bons amis, nous n'avons jamais fait doute de la bonne volonté, que ces gentils hommes, présens porteurs, nous ont déclaré › que vous continuyrez envers nous et de la démonstration que vous en voulez faire au passage de notre armée, qui sera le plus doux et gratieux que pourra se faire pour le désir, que nous avons que vous connaissiez par effet l'amitié que nous vous porterons, dont ces gentils hommes pourront vous rendre plus ample témoigage.« Gleichzeitig mit diesem Schreiben traf ein Brief des Connetable de Montmorency, Commandeurs der königl. Armee, beim hohen Rathe ein, welcher alle Besorgnisse der Bürgerschaft verscheuchte. Man glaubte, das Metzer Land werde weiter nichts vom Kriegsgetümmel zu erleiden haben, als den Durchmarsch einiger französischer Corps durch das Landgebiet; von einem Durchmarsch der französischen Truppen durch Metz oder gar von einer Besetzung der Stadt durch die Franzosen war gar keine Rede in den Verhandlungen mit dem König gewesen, daher dachte außer den in den Verrath Eingeweihten Niemand in der Stadt an die Eventualität einer solchen Forderung. — Heinrich ließ nun ohne Verzug seine Truppen von der Champagne in Lothringen einrücken. Toul ließ arglos die französischen Truppen in die Stadt. Diese entwaffneten sogleich die ganze Bürgerschaft, bemächtigten sich alles städtischen Eigenthums und verfuhren in rohester Weise gegen die Einwohnerschaft. Von Toul marschirte der Connetable Montmorency unverzüglich auf Nancy, begehrte und erhielt von der Stadt den Durchlaß für seine Truppen, besetzte dieselbe aber sofort und verfuhr gegen die Bürgerschaft wie in Toul. Von Nancy zog Montmorency nach Pont-a-Mousson, welches gleiches Schicksal wie Toul und Nancy hatte. Gorze capitulirte, nachdem es sich wenige Stunden vertheidigt hatte. Von Pont-a-Mousson aus sandte Montmorency am 9. oder 10. April den Hrn. v. Tavannes nach Metz an den hohen Rath mit dem Ersuchen, dem Connetable, dessen Gefolge und einer Leib-

garde-Compagnie Einlaß in die Stadt zu gewähren. Der hohe Rath bewilligte dies Verlangen, und am 10. April Vormittags ritt der ganze hohe Rath dem Connetable bis Jouy entgegen, um ihn mit gebührenden Ehren in Metz einzuführen. Bei Jouy traf der hohe Rath zunächst nur die von Hrn. v. Vannes geführte Avantgarde der Franzosen. Bald darauf fand sich Montmorency mit glänzendem Gefolge ein, und jetzt setzte sich, der hohe Rath und der Connetable an der Spitze, der ganze Zug nach der Stadt in Bewegung. Der Einmarsch der Franzosen in die Stadt erfolgte ungehindert (muthmaßlich durch die Porte Serpenoise); es war schon ein großer Trupp Franzosen in die Stadt hineinmarschiert, als einige Bürger und städtische Soldoyeurs »Verrath! zu den Waffen!« schrien und nach dem Thore stürzten, um dies zu schließen. Allein es war zu spät. Die Anzahl der Bürger war zu gering, um gegen die zahlreichen Franzosen etwas ausrichten zu können; Hr. de Vannes ließ die Bürger und Soldoyeurs zurücktreiben und immer neue Compagnien Franzosen in die Stadt rücken. Ein deutscher Soldoyeur-Capitän, wüthend, die Stadt in so schändlicher Weise ausgeliefert zu sehen, warf die Schlüssel des Thores, die er bei sich trug, dem Herrn de Vannes vor die Füße. Die Franzosen jagten die Bürger von allen Thoren, Thürmen und Wachen fort und besetzten dieselben an ihrer Stelle. Die Bürger wurden hierauf entwaffnet, in ihre Häuser gewiesen und mit strengen Strafen bedroht, wofern Zusammenrottungen oder Aufstandversuche stattfänden. Die Soldaten erklärten gleich am ersten Tage ihres Einzuges laut der Bürgerschaft, daß sie von jetzt an französisch sei und dem König Heinrich II. zu gehorchen habe. Dies sind die, von glaubwürdigen französischen Historikern mitgetheilten Facta bezüglich des 10. April 1552. Von eingeborenen Metzern jener Zeit ist uns über die Vorgänge jenes Tages, über die Occupation und die erste Zeit derselben kaum eine werthvolle Nachricht überkommen, wir sind also ausschließlich auf die französischen Historiker dieser Periode angewiesen. Vgl. Westphal, Gesch. von Metz. I. Bd., S. 364—380. — Am 2. Ostertage, erschien dann der französ. König Heinrich II. in Metz und hielt seinen Einzug mit »nobler Compagnie« von großen Prinzen und Seigneurs. Eine Beschreibung dieser Einzugstage ist uns auch in einem Chanson erhalten geblieben, das während der 1870er Belagerung entdeckt wurde. Dasselbe findet sich in deutscher Übersetzung b. Fontane, Aus den Tagen der Occupation Bd. 2 (2. Ausg. 1872), S. 165. — Nachdem der Connetable Metz wieder verlassen, commandirte in der Stadt der Herzog von Guise als General-Lieutenant des Königs. Anfang Oktober kam diesem die Nachricht, daß Kaiser Karl V. mit großer Heeresmacht, insonderheit auch mit vielen groben Karthaunen, heranziehe, um Metz zu belagern, zu berennen und den Franzosen wieder zu entreißen. Der Herzog traf seine Vorbereitungen, erhielt auch starke Unterstützungen von Frankreich her; viele vom hohen Adel erschienen mit ihren Capitainen, ihren Reitern und Fußvolk.

Das kaiserliche Heer Karls V., vom Herzog von Holstein, Herzog Philibert von Savoyen, Mkgr. Johann und anderen Fürsten begleitet, bewegte sich in 3 großen Säulen heran. Zuerst, am Sonnabend nach St. Lucas (18. Okt.), erschien der Herzog von Holstein mit den „Brabrancons"; er schlug sein Lager im Nordosten der Stadt Metz auf, bei Grimont und Desirmont. Die zweite große Heeressäule, die erschien, war die spanisch- und niederländische unter Herzog Alba; sie schlug ihr Lager südlich der Stadt auf, so daß Le Sablon der Mittelpunkt desselben, und La Horgue am Sablon wahrscheinlich das Hauptquartier des hier Kommandirenden war. Die dritte Heeressäule war die des „Marquis von Brandenburg"; er rückte mit seinen Kriegshaufen in den nordwestlichen Abschnitt ein, also dorthin, wo jetzt die Vorstadt St. Martin, wo Fort Plappeville und Fort St. Quentin gelegen sind. Kaiser Karl V. selbst verließ Sonntag vor Martinitag (10. Novbr.) Thion-

ville, erschien an der Südseite der Stadt, nahm Wohnung in dem dort gelegenen Hause des Claude de Gournais, Seigneur de Tallange, eines vornehmen und gut kaiserlich gesinnten Metzer Patriziers, und ernannte hier den Herzog von Alba zum Oberkommandirenden für die ganze Dauer der Belagerung. Diese nahm nunmehr ihren Anfang. Es wurde gegraben, geschanzt, gefeuert; die umliegende Landschaft litt unsagbar; Alles wurde genommen, die Noth ließ keine Wahl. Der Winter brach herein; die Unbilden wurden immer größer; ansteckende Krankheiten rissen viele Tausende fort. Von den 140,000 Mann, die die Belagerung begonnen hatten, gingen mehr durch Krankheit und Kälte, als in den zahlreichen Ausfallgefechten verloren, die die Belagerten unausgesetzt unterhielten. Die meisten Ausfälle gingen über den Pont des Morts, in nordwestlicher Richtung, gegen den Marquis von Brandenburg. Hier, weil diese Stelle die gefährlichste war, erschien auch von Zeit zu Zeit (von Thionville her) Kaiser Karl; ein Platz, am Abhange des Mont St. Quentin, heißt noch bis diese Stunde La butte de Charles quint. Zahllose Opfer wurden gebracht, aber umsonst. Metz hielt sich. Beinah wörtlich heißt es in der Chronik (Praillon's, der Fortsetzung d. chronique complète de Vigneulle): „Man schoß den ganzen Tag; die Fenster klirrten, es war ein Höllenlärm, aber man gewöhnte sich daran, und Alles lachte zuletzt; Jedermann wußte, daß sie's draußen im Schnee und Eis nicht lange mehr würden aushalten können." Und darin hatten sie Recht. Am 1. Jan. 1553 begann der Abbruch des Lagers. Zuerst zogen die Truppen ab, die im Süden der Stadt unter dem speciellen Befehle Albas gestanden hatten, dann folgte der Herzog von Holstein von Grimont, dann der Marquis von Brandenburg von der Vorstadt St. Martin aus. Alle zogen sie auf Thionville. Als sie nun fort waren, sah man das Elend und den Schmutz und die Räubereien des Lagers; todte Menschen und Pferde und Alles wurde begraben, damit es keine schlechte Luft gäbe." Der Herzog von Guise kehrte nach dieser glorreichen Vertheidigung nach Paris zurück; aber ehe er ging, ordnete er eine große Prozession an, „er selbst, alle Prinzen und Kapitaine, sowie alle Gentilhommes nahmen eine Kerze in die Hand und zogen in die große Kirche, um Gott zu danken. Es geschah dies am 22. Jan. 1553." -- Die Chronik dieser Belagerung schließt im Wesentlichen wie folgt: „Alles war theuer. Ein schlechtes Viertel Kuhfleisch kostete 3—4 Livres; 1 Ei kostete 11 Sous (Solz). Die Kater und Katzen hatten schlechte Zeit; man war auf beständiger Jagd; sie wurden alle getödtet, gebraten und gegessen. Oft aß man auch Pasteten von Pferdefleisch. Viele Diener in der Stadt ließen sich verführen und wurden französische Soldaten. Sie sollten das Gut ihrer Herrschaften hüten und verthaten es. So kam es, daß während dieser Belagerung Viele reich wurden, die vorher arm waren, und Viele arm wurden, die vorher reich gewesen waren." — Metz, als König Heinrich II. am 2. Ostertage 1552 in Metz einzog, hatte 60,000 Einwohner, am Ausgange des folgenden Jahrhunderts (1698) nur noch 22,000. 1648 kam Metz durch den westfälischen Frieden, neben Toul und Verdun, endgültig, will sagen auch de jure an Frankreich.

Eine andere gleichzeitige (deutsche) Nachricht (des Herm. Weinsberg in Köln) lautet folgendermaßen: Anno 1552 den 22. Oktober, als der Kaiser Karl mit seinem Kriegsvolk durch Straßburg gekommen war, belagerte er

diesen Tag die Stadt Metz mit Heereskraft. Mkgr. Albrecht lag in Lothringen mit gewaltigem Volk zu Roß und zu Fuß, und weil er mit dem König von Frankreich seiner Besoldung wegen in Irrung stand, wurde er durch Vermittelung einiger Freunde mit dem Kaiser ausgesöhnt. Dieser verzieh ihm Alles und nahm ihn mit all seinem Volk in Dienst. Der Kaiser lag lange vergeblich vor Metz. Der Winter war sehr kalt, es gab viel Schnee und es kam eine Krankheit unter das Kriegsvolk, so daß ihrer Viele starben. Es kamen geladene Nachen von Metz die Mosel herunter, von denen kaum der vierte Mann nach Köln kam; wenn einer starb, warf man ihn über Bord. Der Kaiser mußte Metz verlassen und zog im December nach den Niederlanden.

Aus dem Gedenkbuch des Herm. Weinsberg (hrsg. v. L. Ennen), in Joh. Müller's Zeitschrift für deutsche Kultur-Geschichte 1874, 9. Hft., S. 573 f. vgl. 6. Hft., S. 362.

Über die Belagerung von Metz durch K. Karl V. s. die Schriften bei Meusel, Bibl. hist. Vol. VII. P. II. p. 236. — Die Geschichte des Kriegszuges des Königs von Frankreich nach Lothringen und die Einnahme von Metz, sowie die Belagerung von Metz durch K. Karl V. s. in Jo. Sleidani Commentar. l. 24 p. 788—790 und daraus in Schardii Scriptt. rer. Germ. (Basil. 1574. fol.) T. II. p. 1740—1768. Vgl. Chytraei Saxonia libr. 17. p. 461 f.; Schardii Oppugnatio urbis Metensis, in Schard. rediv. T. II. p. 556 f.; Thuan. Hist. sui temporis XI., p. 230 ff.; Lanz, Correspondenz Kaiser Karl V. Bd. 3. S. 514 ff. u. 530 (Schr. des Kaisers an K. Ferdinand, d. Thionville 12. Jan. 1553); die im Berliner Geh. Staats-Archiv befindl. Briefe des Albr. v. Sylstrang an Mkgr. Johann, d. d. Pont. de Musson 17. Decbr. 1552 u. 20. Novbr. 1552, sowie v. 29. Jan. 1553 aus Trier; Was ein kölner Jurist im J. 1553 über die Wegnahme von Metz durch den König von Frankreich und über die Belagerung durch K. Karl V. in sein Tagebuch eintrug, in Deutsch. Allg. Ztg. 1871, 23. Mai. — (Bertr. de Salignac) Le Siège de Mets en Lorraine par l'Empereur Charles V. en l'année 1552. Paris. 1553. 4. und in Choix de Chroniques et mémoires sur l'histoire de France . . . par Buchon, XVI. Siècle, p. 1 ff.; Discorso de le Assedio di Metz. In Lione 1553. 4. u. ins Französ. übersetzt v. Hubert Philippe gen. de Villiers. Lugd. 1553. 4.; Les Discours de la Guerre de Metz en Lorraine, contenants les assauts et allarmes faits par l'Empereur, avec la defense et victoire des François. Lyon. 1553; F. M. Chabert, Journal du siège de Metz en 1552; Notice sur les deux sièges de Metz de 1444 et de 1552. Metz. 1844; Mémoires de la vie de Fr. de Scepeaux, Sieur de la Vielleville . . . composées par V. Carloix, son Secretaire. Paris. 1757. T. I—V. 12. Vgl. liv. V. Die Denkwürdigkeiten des Marschalls Vielleville in Schiller's Bearbeitung; Praillon, Fortsetzung der Vigneulle'schen Chronik (la chronique complète de Vigneulle — 1525); Bref discours du siège de Metz, escript par un soldat à la requête d'un sien amy, Lyon, Philibert Rollet; René de Bouillé, Histoire des Ducs de Guise. Paris. T. I. (1849), p. 262—293. — Adf. Schmidt, Elsaß u. Lothringen. Nachweis, wie diese Provinzen dem deutschen Reiche verloren gingen. (1859.) 3. verm. Aufl. Leipzig 1870 (IV., 67 S.); Wolfg. Menzel, Elsaß u. Lothringen sind u. bleiben unser. Stuttg. 1870; Th. Fontane, Aus den Tagen der Occupation. 2. Bd. 2. Aufl. (Berlin. 1872.) III. Abth., S. 163—170 (Die Belagerung von Metz 1552 nach Praillon); Max Jähns, Die Belagerung von Metz unter dem Kaiser Karl V., in No. 1, 2 u. 3 der »Grenzboten« v. J. 1874; J. Voigt, Mkgr. Albrecht Alcib. 2. Bd. (1852), S. 23—26; Buchholtz, Ferdinand I., Bd. 7, 2. Abschn., S. 114 f. u. 48 f.

Catalogue des manuscrits et documents originaux relatifs à l'histoire de la ville de Metz et du Pays Messin, depuis le VII[e] siècle jusqu 'au XVIII.;

provenant du cabinet de feu M. le comte Emmery. Metz. 1850. — Huguenin, I. Fr., Les chroniques de la ville de Metz, recueillies, mises en ordre et publiées pour la première fois; impr. et éd. par S. Lamert, avec un plan de Metz. (900 — 1552). Metz. 1838. 4. — (Dom Jean François et Dom Nicolas Tabouillot) Histore de Metz (— 1733), par les Religieux Bénédictins de la Congregation de St. Vannes etc. Metz et Nancy. 1769 — 1781. gr. 4. — J. Koster, Gesch. d. Stadt u. Festung Metz seit ihrer Entstehung bis auf die Gegenwart. Trier 1871. — Westphal, Gesch. d. Stadt Metz. I. Thl. Bis zum Jahre 1552. Metz 1875. Deutsche Buchhandl. (389. S.) — Metz, die deutsche Reichsstadt, in »Besond. Beil.« des Kgl. Preuß. Staats-Anzeigers No. 45 v. 29. Okt. 1870, S. 3 — 5. — Stadt u. Festung Metz, ebd. No. 46 v. 5. Novbr. 1870, S. 4 f. — Bilder aus Elsaß-Lothringen. Original-Zeichnungen von Robert Aßmus, Schilderungen von Karl Stieler. Stuttgart, B Neff. 4. 1. Lfg. Metz (Karl V. vor Metz S. 9 — 16; m. Abbildg. des Kurf. Moritz [nach Lucas Cranach], Kaiser Karl V. [nach Tizian], sowie m. folgenden Illustrationen: Deutsches Thor vor Metz; Karl V. u. Alba in den Laufgräben von Metz; Stadtwappen von Metz; Feldlager vor dem deutschen Thore vor Metz; auf Vorposten vor Metz; Fahnenträger von Metz). — E. Reimann, Unterhandlg. über die Herausgabe von Metz, Toul u. Verdun während der Regierung Ferdinands I. Breslau. 1874. Progr.

Die Nachrichten über die Betheiligung des Mkgr. Johann an der Belagerung von Metz sind bei dem gleichzeitigen Geschichtschreibern sehr dürftig. So meldet Reiner Reineccius l. c. 241: 1552 iterum Germania in Caesarem turbata, (Johannes) militem huic adduxit. — Leuthinger l. VII. § 42. p. 269: Oppugnabat Caesar ..... urbem Metim, a Gallo fraude interceptam; huic adduxerat Johannes Brand. ex nova Marchia duo equitum millia, obsidionemque summo studio — una cum Alberto adjuvabat; vgl. l. X., § 4, p. 353. — Lockel in der Marchia illustr. z. J. 1552 erzählt nur, daß Mkgr. Johann dem Mkgr. Albrecht von Brdbg. zugezogen und dem Kaiser vor Metz endlich zu Hülfe gekommen sei. K. Karl V. habe mit einer trefflichen Armee, worunter auch Markgr. Johann mit seinen 2000 Mann gewesen, Metz belagert. — Sagittarii Hist. Elector. Brandenb. § LVII. — Sim. Schard, Oppugnatio urbis Metensis (Schardius rediviv. T. 2.) p. 556: Militabant Caesari Johannes Marchio Brandeburg., Alfonsus Holsatiae Dux, etc. — Schardius de rebb. gest. sub. Maxim. II., p. 155: cum ... Principes quidam Germaniae pro liberatione captivorum et recuperatione libertatis amissae in Carolum, una cum Rege Galliae Henrico II. insurgentes, eum eo redegissent, ut Principibus captivis dimissis pro recuperanda Meti ac repellendo Gallo bellum suscipere cogeretur, (Johannes) ei rursus tam necessario tempore fideliter adfuit, remque eo deduxit, ut Agnatus Albertus in Caesaris reconciliati castra transiret, quo ipso, quantum Galliae Regis conatus debilitati repressique fuerint, cuilibet notum est. (Die Nachricht des Sch. hinsichtlich des Einflusses, den Mkgr. Johann auf den Übertritt des Mkgr. Albrecht ausgeübt habe, ist falsch, wie sich aus Lanz, Correspondenz K. Karl V. Bd. 3 ergibt. Vgl. deshalb auch Voigt's Wilh. v. Grumbach, in v. Raumer's histor. Taschenb. 1847. S. 81 f.) — Chytraei Saxonia l. 17. p. 462: (Bei d. Belagerung von Metz) Caesari Ferdinandus Albae dux, Joannes marchio Brandeb., Philibertus Sabaudus, Adolphus Holsatus militabant, ad quos initio Novembris Albertus Marchio Brandeb. Caesari reconciliatus accessit. Cum autem infelici illa obsidione, in quibus frigoribus et morbis et hostium eruptionibus tertiam exercitus partem amisit, Caesar animo et corpore aeger, occupatus esset etc. Sleidanus berichtet nichts davon, daß auch Markgr. Johann der Belagerung von Metz beigewohnt habe.

1552, 26. Decbr. (am Tage Stephani),

huldigen auf dem markgr. Schlosse zu Crossen die Crossnischen und

Züllichauischen Städte und Stände der Markgräfin Katharina, in Gegenwart des Kurf. Joachim und des Mkgr. Johann, leibgedingsweise.

Wedekind's N. Chron. v. Züllichau S. 150 f. u. Gesch. v. Crossen S. 91 f. u. 93.

1552.

„Dies Jar hat Markgraf Johannes die Bürger, so zu Landsberg gewesen, mit Leib vnd Gut zu Cüstrin aufgehalten, neben Bedräuung, die nicht los zu lassen, bis daß die 600 Taler Zins, die in 14 Tagen zu erlegen, sich verschreiben."

Stains b. Riedel 4. Hptth. 1. Bd., S. 365.

1552.

In Sachsen, Meißen und Brandenburg hat die Pest gewüthet. In Cottbus sind von Margarethe (13. Juli) bis zu Weihnachten 373 Personen daran gestorben.

Lockel z. 1552

1552.

Ehestiftung zwischen Baltzer v. d. Marwitz, Johann.-Ordens-Komthur zu Werben (in der Altmark) und Margaretha N. N.

Geh. St.-Archiv. Cop. Neomarch. III. f. 110.

1552.

In diesem Jahr ist der Wein wohlgerathen und zu Crossen das Nößel mit 1½ D. verkauft worden; auch die Beschaffenheit des Weines war gut.

Lockel z. J. 1552.

1553, Fastenzeit.

In der Fasten sind alle Superintendenten und Pfarrer in der Neumark zu Königsberg i. d. N. versammelt gewesen und haben M. Henr. Hammium wegen gethaner Predigt, als sollte die Jungfrau Maria den Heiland der Welt mit Wehe und Schmerzen geboren haben, condemnirt und seines Amtes entsetzt.

Haftitii Microchron. March. bei Riedel a. a. O S. 115 f. Lockel z J. 1553. Vgl. Wedekind, Gesch. der Neumark S. 353 f. (mit d. falschen Jahr »1555«).

1553, März.

Die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, Mkgr. Johann und Herzog Philipp von Pommern vermitteln als kaiserliche Kommissarien zwischen Herzog Heinrich von Braunschweig und seinem Adel.

Chytraeus l. c. p. 460: Inter Henricum ducem Brunsv. et nobiles bonis et domibus suis ab eo exutos Saxo et Brandenburgicus Electores et Joannes Brandeb. et Philippus Pomeranus velut commissarii Caesaris intra trimestre amice transigant, et Nobiles salvis actionibus ceteris restituant. Iidem commissarii controversias ducis Henrici Brunsv. cum urbibus Brunsviga et Goslaria diriment. Der Kaiser schrieb an Mkgr. Albrecht am 13. März 1553 u. A: eius, quod est inter Henricum Brunsv. eiusque nobilitatem, dissidii componendi negotium Joanni Marchioni Brandeburgico se demandasse (Sleidan. l. c. p. 791 f. u. Schard., Oppugnatio urbis Metensis p. 558 in Schard. rediv. T. 2). Vgl. Leuthing l. VII. § 45 (z. J. 1553); Thuan. Histor. sui temporis T. I l. 11. p. 538; v. Buchholtz, Ferdinand I, 7. Bd., 2. Abschn., S. 93.

1553, im Frühling.

Kaiser Karl V. erneut durch Mkgr. Johann am Berliner Hofe seine Werbungen für den Infanten Philipp — dem er, statt seines Bruders Ferdinand, die deutsche Krone zu verschaffen suchte (Leuthinger, Comment. l. VIII. init.).

Droysen, Gesch. der Preuß. Politik Thl. 2. Abth. 2. S. 363 f.

1553, 8. April (Sonnab. nach Ostern).

Ehestiftung zwischen Michael von Anklam auf Birkholtz (im Friedeberg. oder Königsberg. Kr.) und Anna N. N. (150 Fl. Eheg.)

Geh. Staats-Archiv. Cop. Neomarch. III. f. 111.

1553, 16. April (Sonnt. Misericordia domini).

Valentin Leiste, Bürgermeister; Matthis ..., ... Damnitz, Matthis Naumann, Merten ..., ... Stiger, Jakob Herzleben und Lucas ..., Rathmanne der Stadt Soldin, verleihen zu Soldin an Hans, Peter, Thomas und Dreues Mertzdorff und an Peter Frauenlobe und an ihre rechten männlichen Leibeslehnserben die Zeidelheide der Stadt, die sog. Woltersdorffsche Tanger, und erlauben ihnen, die darin befindlichen Bäume, als Eichen und Fichten, sowie die Wege und Stege und das Gras zum Zeidelwerk zu benutzen, schärfen ihnen aber zugleich ein, mit dem Feuer behutsam umzugehen, damit kein Brandschaden entstehe. Dafür sollen sie an den Rath alle Jahre zu Michaelis eine halbe Tonne guten Honig abliefern.

Riedel, Codex I. Hauptth. Bd. 18, S. 523 f. (nach dem Orig. des Soldiner Stadt-Archives).

1553, 20. April (Donnerst. nach Misericordia),

treten zu Reppen Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Reppen ihre Waldungen und Haiden nebst der Walk-, Loh- und Schneidemühle durch eine Verschreibung dem Mkgr. Johann erblich ab, „weil sie mit den Schloßrechnungen nicht hatten bestehen können, um die Strafe zu wenden, welche sie deshalb wohl verdient hätten."

Wedekind's Sternberg'sche Kreis-Chronik S. 137. Vgl. Wohlbrück, Gesch. von Lebus Th. 3. S. 418; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 259.

Man vermuthet, daß der Magistrat von Reppen, durch endlose und nicht zu unterdrückende Räubereien von allerlei Gesindel, das sich in der Reppener Haide aufhielt, im Stillen bewogen worden ist, diese Haide dem Markgr. Johann abzutreten, wogegen derselbe zum Schutz der allgemeinen Sicherheit der Einwohner Reppens und der Reisenden energische Maßregeln ergriff und in die Stadt eine Garnison verlegte, wodurch diese Übelstände nach und nach beseitigt wurden. Bericht aus den Neuendorfer Etablissements vom 21. Febr. 1853 bei Berghaus a. a. O. S. 261. — Um diese Zeit besaß Reppen noch eine Wassermühle, eine Schäfereigerechtigkeit und etwas Acker.

1553, 22. Jun. (Donnerst. nach Viti).

Ehestiftung zwischen Max von Wreech auf Adamsdorf (im Soldin. Kr.) und Katharina N. N. (200 Fl. Ehegeld).

Geh. Staats-Archiv. Cop. Neom. III. f. 108.

Die v. Wreech sind eine alte, 1795 aber bereits ausgestorbene, neumärkische Familie. Auf Adamsdorf zeigt sie sich auch 1583 und 1678. Vgl. v. Ledebur, Adels-Lex. 3. Bd., S. 140 f.; Berghaus, Landbuch Bd. 3. Personen-Register; Treu, Gesch. von Friedeberg S. 243; v. Raumer, Neumärk. Landbuch S. 81, Anm. 19; Reg. Hist Neom. 1. Abth. S. 30; 2. Abth., S. 220 u. 346. — Wegen Adamsdorf vgl. Berghaus a. a O. 3. Bd., S. 442 f.

1553, Juli.

Gleich nach dem Tode des Kurf. Moritz von Sachsen (in der Schlacht bei Sievershausen am 9. Juli 1553) bietet sich Mkgr. Johann gegen Herzog August von Sachsen zur Vermittlung des Friedens mit Mkgr. Albrecht an. Dasselbe thaten auch der König von Dänemark und der Kurfürst von Brdbg.

v. Buchholtz, Ferdinand I., 7. Bd., S. 133 f

1553, c. 20. Juli.

Mkgr. Johann hielt sich zu seiner Erholung und seiner Gesundheit wegen mit seiner Gemahlin Katharina und einem geringen Gefolge im Kloster Zehden auf. Während dieser Zeit besuchte ihn daselbst Mkgr. Albrecht von Brandenburg und blieb mehrere Tage bei ihm.

Leuthinger. l. VIII. § 3 p. 281. (Albertus March.) ad Johannem Brandeb.... in novam Marchiam pergit. Is tum temporis (Jul. 1553) animi et valetudinis causa in Monasterio Zedenensi non magno comitatu agebat Forte sub adventu Alberti in proximam silvam venatum iverat, et cum ex praefecto loci de eo cognosceret, sine mora regressus, amice compellatum hilariter atque humaniter invitat, suamque laetitiam cum uxore Catharina, Henrici Brunsvic. filia, quae Philippum et Carolum fratres in proelio Peinensi caesos (vgl. Sleidan. l. c. lib. 25. p. 801) lugebat, communicans petit, ut hospitem et patruelem pro dignitate accipiat atque tractet. At illa praesentiam se ejus, cui graviter et merito succenseat, in gratiam conjugis facile ferre affirmat, sed cum isto in colloquium venire, dextramque dextra conjungere, qui non tantum fratrum caedis auctor fuisset, verum etiam patrem carissimum patriamque ferro et igne immaniter atque hostiliter persequeretur, negat, ut veniam det pietati suae et dolori, qui longe maximus sit, istud concedat, blande obsecrat. Quod quidem facile sine Alberti molestia impetravit. Cum igitur paucos dies apud patruelem substitisset, etc.

1553, 18. Sept., d. Königsberg.

Schreiben des Herzogs von Preußen an Mkgr. Johann.

Der Herzog fordert den Mkgr. Johann auf, mit seinem Bruder, dem Kurf. von Brdbg., auf geeignete Mittel zu denken, wie etwa durch Unterhandlung mit Herzog Heinrich von Braunschweig und durch thätige, schnelle Hülfe gegen die Bischöfe (von Bamberg und Würzburg) und die Stadt Nürnberg Mkgr. Albrecht von Brdbg.-Culmbach aus seinen Bedrängnissen gerettet werden könnte.

Geh. Staats-Archiv in Berlin. Vgl. Voigt, Mkgr. Albrecht Alc. 2. Bd., S. 133.

Mkgr. Albrecht war mit Herzog Heinrich von Braunschweig in Krieg gerathen und von diesem am 12. Sept. 1553 bei Steterburg geschlagen worden. Ebenso waren die Bischöfe von Bamberg und Würzburg und die Nürnberger in Albrechts fränkische Lande eingefallen. — Der Herzog von Preußen hatte sich auch an den Kurf. von Brdbg. gewandt und suchte ihn zur Aufrichtung eines Schutzbündnisses aller Brandenb. Fürsten zu gewinnen. Vgl. Voigt a. a. O.

1553, 25. Sept. (Mont. nach Matthäi Evang.).

Landtag zu Soldin.

Mkgr. Johann erklärt den Ständen, daß er Willens sei, steinerne Mauern um Cüstrin aufzuführen. Damit die Kosten des Baues bestritten würden, wurde vom Landtage eine Beihülfe bewilligt. Es sollte von jeder Hufe der Neumark, 4 Jahre hindurch, im ersten Jahre 12 Gr., in jedem der übrigen 8 Gr., „in harter, guter und grober Münze bei Vermeidung der Pfändung" gegeben, und außerdem von jedem Bauer jährlich 6 Tage lang Fuhren gestellt werden.

Leckel z. J. 1553. Häußler. Vgl. Wohlbrück, Gesch. von Lebus Thl. 2, S. 534; Wedekind, Gesch. der Neumark S. 334.

1553, 26. Sept. (Mont. nach Matthaei Evang.).

Mkgr. Johann erläßt, mit Bewilligung der auf dem Landtage zu Soldin versammelten Landschaft, für seine neumärkischen Territorien eine „Ordnung und Statut in Appellationssachen" (das sog. Statutum Soldinense), wonach die Appellation von den Untergerichten nicht mehr an das kaiserl. Kammergericht, sondern an das Kammergericht in Cüstrin und von da an des Fürsten eigene Person zu richten sei. — Unterschrieben ist dies Dokument von: Thomas Runge, Johanniterordens-Herrenmeister; Franz Neumann, Landvogt und Komthur zu Schievelbein; Andreas von Schlieben, Komthur zu Lagow; im Namen der Grafen, Ritter- und Mannschaft in der Neumark von Graf von Hohenstein, Wolf Bork zu Labenz (Schievelb. Kr.), Claus v. Schönbeck auf Cammin, Caspar v. Uchtenhagen zu Freienwalde, Mathias v. Waldow zu Bernstein (Soldin. Kr.), Joach. v. Benekendorf, Hauptmann zu Driesen; Wolf von Wedel zu Freienwalde, Hans von der Golz zu Cürtow (Arnswald. Kr.), Friedr. Sack zu Butterfelde (Königsberg. Kr.), Dionysius von der Osten zu Schildberg (Soldin. Kr.), Peter Sydow zu Gossow (Königsberg. Kr.), Erbgesessenen; für das Land Sternberg von: Hauptmann Hans v. Minkwitz daselbst, Caspar v. Waldow zu Königswalde, Melch. v. Grüneberg zu Balkow, Melch. v. Loffow zu Gandern; für das Fürstenthum Crossen von: Heinrich v. Pack auf Sommerfeld, Bastian v. Rothenburg, Hans v. Löben, Nickel v. Knobelsdorf; für die neumärk. Städte: von den Abgeordneten der Städte Königsberg i. d. N., Soldin, Landsberg a. W., Arnswalde, Sternberg, Drossen, Crossen und Cottbus.

Mylii Corp. Constit. March. Th. 2. Abth. 1. No. VI. Sp. 31—36; Sammlg. der Provinz.- u. statutar. Gesetze in der Mark Brandenb. Bd. 1, S. 125—128. Vgl. Leckel, Marchia illustr. z. J. 1553; Buchholtz, Gesch. der Churmark Brandenb. Bd. 3, S. 429; Gallus, Gesch. der Mark Brandenb. Bd. 3, S. 71; Wedekind, Gesch. der Neumark S. 342 f.; Wegener, Lebensbeschreib. des Mkgr. Johann S. 20. Vgl. auch unten unter »Regierung«

Wegen der v. Schlieben vgl. v. Ledebur, Adels-Lex. 2. Bd., S. 375—378; Berghaus, Landbuch Bd. 3, Personen-Register. — Über die Komthurei Lagow: Berghaus a. a. O. S. 176—180; über die Komthure von Lagow: Berghaus a. a. O. S. 255. — Die Familie v. Bork oder Borcke hat in Pommern ihre eigentliche Heimath, war aber auch in der Neumark begütert; im 15. u. 16. Jahrh. besaß sie große Güter im Lande Schievelbein. Vgl. v. Ledebur, Adels-Lex. 1. Bd., S. 86; Klempin u. Kratz, Matrikeln der Pommer. Ritterschaft, Personen-Register; Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S. 53 u. 318; 2. Abth., S. 221, 363 u. 364. — Die v. Schönebeck waren in Pommern und in der Neumark begütert; zu Cammin, Dölzig und Ringenwalde waren sie schloßgesessen. Vgl. v. Ledebur a. a. O. 2. Bd., S. 398 f.; Klempin u. Kratz a. a. O., Personen-Register; Reg. Hist. Neom. 2. Abth., S. 218, 221, 222, 355. — Die v. Wedel zu Uchtenhagen waren auf Freienwalde (Saatziger Kr. in Pommern) schloßgesessen. Vgl. Reg. Hist. Neom. 2 Abth., S. 221. — Die v. Waldow waren auf Bernstein schloßgesessen (vgl. Reg. Hist. Neom. 2 Abth., S. 221). Wegen Bernstein (im Sold. Kr., 6½ M. von Soldin, 1290 von Kurf. Albrecht den Waldow's geschenkt) vgl.: Leuthinger, Topogr. pr. p. 23; v. Raumer, Neumärk. Landbuch S. 27 f. u. 103 f.: Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 433—435 u. 372 f; Neumann, Geographie des Preuß. Staats S. 365. — Wegen der v. Benekendorf vgl. v. Ledebur, Adels-Lex. 1. Bd., S. 48; Reg. Hist. Neom. 2. Abth., S. 360. — Wegen der v. Wedel vgl. v. Ledebur a. a. O. 3. Bd., S. 86—89; v. Raumer, Neum. Landb. S. 41 f.; Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S. 23 f. u. 356—358; 2. Abth., S. 219 f., 221 f. — Die v. d. Golz waren auf Cürtow schloßgesessen (Reg. Hist. Neom. 2. Abth., S. 221 u. 222). — Die v. d. Golz waren in Ost- u. Westpreußen, in Posen, in Pommern und in der Neumark begütert; auf Cürtow erscheinen sie auch 1536 u. 1745. Vgl. Reg. Hist. Neom. 2. Abth., S. 215 f. Wegen Cürtow vgl. Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S. 7 u. 231; 2. Abth., S. 316; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 499. — Die alte neumärk. Familie v. Sack war im Königsberg. Kr. angesessen. Auf Butterfelde erscheint sie bereits im J. 1399 (Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S. 405), 1487 (Reg. 2. Abth., S. 321) u. später 1714. Vgl. v. Ledebur, Adels-Lex. 1. Bd., S. 331; Reg. Hist. Neom. 2. Abth., S. 217 f. u. 322; 1. Abth., S. 35, 112 u. 405 Wegen Butterfelde im Königsberg. Kr. vgl. Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 473 u. 778. — Die v. d. Osten, eine alte neumärk. Familie, kauften 1408 Schildberg; die letzten v. d. Osten auf Schildberg wurden 1614 damit belehnt. Vgl. über diese Familie: Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 414—417 u. 445; v. Ledebur, Adels-Lex. 2. Bd., S. 171 f.; Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S. 12; 2. Abth., S. 217, 221. Wegen Schildberg (jetzt ein Dorf i. Soldin. Kr., früher ein Städtchen) vgl.: v. Raumer, Neum. Landb. S. 22; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 351, 416, 417, 445; Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S. 29, 116, 318; Neumann, Geographie des Preuß. Staats S. 364. — Gossow im Königsberg. Kr. war 1472 im Besitze der Familie v. Sidow, bald nach 1508 wiederum und auch noch 1781. Vgl. Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S. 113 f.; 2. Abth., S. 219, 285 u. 348; v. Ledebur, Adels-Lex. 2. Bd., S. 508 f. (über die v. Sydow). — Die Familie v. Waldow ist die älteste begüterte im Lande Sternberg. Auf Königswalde (im Sternberg. Kr., 3¼ M. von Drossen), erscheint sie seit 1369. Nach dem Tode des Hans v. Waldow auf Königswalde (Reg. Hist. Neom. 2. Abth., S. 313 f.) im J. 1506 fiel sein Antheil von Königswalde an Hansen v. Waldow zu Bernstein Söhne, Caspar und Matthias. Diese erkauften nicht lange vor 1516 von Melch. Newendorf dessen Antheil an Königsw. Matthias erhielt hiernächst Bernstein, Caspar aber blieb bei Königsw. Er leistete 1536 dem Mkgr. Johann Rathspflicht, war bereits 1541 Hauptmann im Lande Sternberg, starb als solcher 1565 und hinterließ 3 Söhne, von denen Hans seines Vaters Nachfolger in der Hauptmannschaft

von Sternberg wurde. Über die v. Waldow und Königswalde vgl.: Wohlbrück, Gesch. von Lebus Th. 3, S. 458—460. Über die v. Waldow vgl. außerdem: Wohlbrück a. a. O. 1. Th., S. 618—620; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 293 bis 299 u. 277 f.; Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S. 227 f., 242 u. 404; 2. Abth., S. 295, 314 u. 320. Über Königswalde vgl., außer Wohlbrück a. a. O. Th. 3, S. 458—460, Berghaus a. a. O. Bd. 3, S. 296 f. u. 253 f.; Neumann, Geographie des Preuß. Staats S. 370; Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S. 242 u. 311; 2. Abth., S. 235, 331, 375 u. 346. — Die v. Grüneberg waren seit 1480 auf Balkow im Sternberg. Kr. angesessen. Melchior v. Grüneberg besaß seit 1536 mit 2 Brüdern das Gut; er st. 1567. Über die v. Grüneb. und Balkow vgl.: Wohlbrück a. a. O. Th. 3, S. 468—470 und Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 292. — Die v. Lossow saßen seit 1437 auf Gandern (s. Gr.-Gandern im Sternberg. Kr.). Melchior v. L., dem nach dem Tode seines Vaters i. J. 1548 Drenzig zugefallen war, erkaufte 1553 von seinem älteren Bruder die eine Hälfte von Gandern und 1567 von dem jüngeren Bruder die andere Hälfte; er st. vor 1581. Vgl. über die v. Lossow und Gandern: Wohlbrück a. a. O. Th. 3, S. 478—480; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 286. Vgl. außerdem über die v. Lossow: Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S. 70 u 81; über Gandern: Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S. 216 u. 217; 2. Abth., S. 247 u. 248. — Über die v. Beck, v. Rothenburg, Löben u. v. Knobelsdorf vgl. Berghaus, Landbuch Bd. 3, Personen-Register; über die v. Löben außerdem: v. Ledebur, Adels-Lex. 2. Bd., S. 44 f.; über die v. Knobelsdorf: Berghaus a. a. O. 3. Bd., S. 470—484. — Über den Flecken Sternberg im Sternberg. Kr vgl. Wohlbrück, Gesch. v. Lebus Th. 3, S. 464—467; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 265—269; Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S. 62 u. 63, 76; Neumann, Geographie des Preuß. Staats S. 370.

1553, 8. Okt. (Sonnt. nach Michaelis), d. Woltersdorf.

Schreiben des Mkgr. Johann an den Herzog von Preußen.

Mkgr. Johann sagt u. A.: er habe zwar versprochen, dem Mkgr. Albrecht in eigener Person mit einigen hundert Pferden zuzuziehen; da aber weder Kurf. Joachim noch Kurf. August von Sachsen zu einer Hülfsleistung bereit seien, so könne auch er unter diesen Verhältnissen die versprochene Hülfe nicht leisten; »denn daß wir eine Partikularhülfe thun sollten, die dem Mkgr. (Albrecht) nicht ersprießlich sein, uns dagegen zu äußerstem Verderben und zu großer Gefahr gereichen würde, kann Niemand von uns verlangen.« Zugleich bemerkt er, daß zwar allerdings die Erbverträge zur Hülfsleistung verpflichteten; es sei jedoch auch der Erbeinigung gemäß und sie bestimme ausdrücklich, daß ein Fürst ohne des andern Willen keine Fehden anheben solle, und daß, wenn Solches ohne des Anderen Zustimmung geschehe, Keiner zur Beihülfe verbunden sei.

Königsb. Staatsarchiv. Vgl. Voigt, Mkgr. Albrecht Alc. 2. Bd., S. 133 f. u. 135.

Mkgr. Albrecht war gegen Ende September 1553 selbst zum Kurf. Joachim und Mkgr. Johann zur Berathung über seine Verhältnisse gekommen, und Beide hatten sich anfänglich zum Beistande bereit erklärt.

1553, 21. Okt.,

berichten Laz. v. Schwendi und K. v. Tismarcq von Zeitz aus dem Kaiser Karl, daß Mkgr. Albrecht täglich mehr Kriegsleute um sich sammle, und daß der Kurf. von Brandenburg und der Mkgr. Hans ihn offenbar begünstigten.

Lanz, Correspondenz des K. Karl V. Bd. 3, S. 595. Vgl. Sleidan. l. c. l. 25. p. 811.

1553, 10. Nov.

Schreiben des Herzogs von Preußen, um die Brandenburg. Fürsten zur Hülfsleistung des Mkgr. Albrecht zu bestimmen.

Der Herzog sagt u. A.: Auch Bedenklichkeiten müßten Maß und Ziel haben; man müsse berücksichtigen, daß Mkgr. Albrecht durch gewaltsamen Bruch und Verletzung kaiserl. bestätigter Verträge durch die Pfaffen und Nürnberger zum Krieg gedrungen sei; würden die Erbverwandten still sitzen und jenen die ihm entrissenen Lande überlassen, so möge man doch bedenken, daß es nicht nur jetzt, sondern in allen künftigen Zeiten dem ganzen Hause Brandenburg zu Schimpf und Schaden gereichen müsse. Man müsse auch in die Zukunft sehen und Ehre und Nutzen des Brandenburg. Hauses ins Auge fassen.

Berliner Archiv. Vgl. Voigt, Mkgr. Albrecht Alc. 2. Bd., S. 152.

Die Stadt Culmbach wurde zu jener Zeit von den Nürnbergern und den Truppen der Bischöfe von Bamberg u. Würzburg, sowie von den Braunschweigischen angegriffen.

1553, 11. Nov. (am Tage Martini).

Kurf. Joachim verkauft seinem Bruder, dem Mkgr. Johann, das Kloster Leitzkau zu erblichem Besitz.

Riedel I. Hauptth. Bd. 10, S. 93 f. — Leitzkau im Kr. Jerichow I. Vgl. Neumann, Geographie des Preuß. Staats S. 446 u. Berghaus, Landbuch Bd. I, S. 584 u. 585.

1553, 15. Novbr.

Unterhandlungen zu Rotenburg a. d. T., gepflogen zwischen den Abgesandten der fränkischen Einigungsverwandten (der Bischöfe von Bamberg und Würzburg und der Stadt Nürnberg) und der Heidelberger Bundesverwandten (mehren süd- und westdeutschen Fürsten, deren Bund am 29. März 1553 geschlossen worden war; vgl. Buchholtz, Ferdinand I. Bd. 7, S. 117 f.). Auch Abgesandte des Kurf. von Brdbg. und des Mkgr. Johann wohnten diesem Verhandlungstage zu Rotenburg bei, um eine Vermittlung zwischen Mkgr. Albrecht und seinen Feinden zu versuchen. Man wünschte, daß Mkgr. Albrecht dem Mkgr. Hans Georg und Hans von Brdbg.-Cüstrin, als seinen Verwandten und Erbeinigungsgenossen, Vollmacht geben möchte, statt seiner zu stipuliren. Dies verwarf Mkgr. Albrecht von Schweinfurt aus am 15. Novbr. 1553.

Abdruck aller ergangenen Schriften und Widerschriften, darinnen begriffen, was bishero durch die Ainigungsverwandten, Chur- u. Fürsten gesandte Unterhendler zu Rottenburg auf der Tauber u. s. w. verhandelt worden. Vgl. v. Buchholtz, Ferdinand I. Bd. 7, S. 139; Voigt, Wilh. v. Grumbach, in v. Raumer's histor. Taschenb. 1846, S. 120; Voigt, Mkgr. Albrecht Alc. 2. Bd., S. 160 f. u. 166 ff.

1553, 27. Nov. (Mont. nach Elisabeth), d. Marienwalde.

Schreiben des Mkgr. Johann an den Herzog von Preußen.

Mkgr. Johann sagt u. A.: Er habe mit dem Kurfürsten bereits die Sendung einiger Räthe nach Frankfurt beschlossen, um dort zu berathen, was man ihrem Vetter zur Aufrechthaltung der Verträge zu thun schuldig sei, und wie man die Sache durchs Recht verantworten könne. Es sei aber nicht blos um die Pfaffen (Bischöfe von Bamberg und Würzburg) und Nürnberger zu thun, denn auch der römische König als

Lehnsherr und andere Fürsten ständen mit im Bunde. Man habe bereits in aller Markgrafen Namen ihrem Vetter zum Besten eine Instruction an die Bischöfe, den Braunschweiger (Herzog Heinrich) und die Nürnberger abgefaßt.

Berl. Geh. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Mkgr. Albrecht Alc. 2. Bd., S. 152 f.

1553, 3. Decbr., d. Schweinfurt.

Schreiben des Mkgr. Albrecht an den Kurf. von Brdbg. und den Mkgr. Johann.

Albrecht bittet die beiden Brandenb. Fürsten auf das Dringendste, ihm ohne Verzug mit Heeresmacht zu Hülfe zu eilen; komme das Land erst ganz in der Feinde Hände, so werde es schwerlich wieder an das Haus Brandenburg zu bringen sein. Bleibe er hülflos und verlassen, so werde er in seiner Noth vielleicht, wie er könne, einen Vertrag machen und annehmen müssen dem ganzen Hause Brandenburg zu ewigem Spott und Schimpf. »Sollte dann das Haus Brandenburg nimmermehr dazu kommen, so haben sie das fortan Niemand, denn sich selbst zu danken.«

Berl. Geh. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Mkgr. Albrecht Alc. 2. Bd., S. 156 f.

Des Mkgr. Albrecht Bitten waren übrigens vergeblich; er erhielt nicht die erbetene Hülfe.

1553.

Die Grenzstreitigkeiten zwischen Polen und der Neumark werden, unter Mitwirkung des markgräfl. Kanzlers, Frz. Neumann, beigelegt.

Buchholtz, Gesch. der Churm. Brdbg. Th. 3, S. 398.

1553.

Verzeichniß und Anschlag der Hufen in Mkgr. Johanns Land.

Im Königl. Haus-Archive zu Berlin.

1554, 2. Jan. (Dienst. nach dem Neuen Jarstag).

Bürgermeister, Rathmannen, Gewerke und die ganze Gemeinde der Stadt Bärwalde (Berwalde) bewilligen auf Begehren des Mkgr. Johans, daß sie fortan nur in der Grubnisse- und in der Rathsmühle mahlen lassen wollen. Sollten sie in der fürstlichen Pachtmühle und in der Rathsmühle nicht ankommen, so wollen sie nur in der fürstlichen, sog. Termitzelschen (Dermietzel'schen) Pachtmühle mahlen lassen, und sollten sie auch da nicht zugelassen werden, nur in die Quartschen'sche Mühle fahren lassen. Wer dagegen handele, sollte an den Denuncianten und an die Herrschaft 5 Fl. als Strafe zahlen. Dafür beläßt der Markgraf der Stadt das Vorwerk oder die Feldmark Gonß (j. Feldichen oder Feldichengöß).

Riedel, Codex I. Hauptth. Bd. 19, S. 64.

Bärwalde im Königsberg. Kr., 3 M. von Königsberg i. N., an 2 Seen. Das Vorwerk Feldichen liegt 1. M. südlich von der Stadt, unweit der Oder. Vgl. v. Raumer, Neum. Landbuch S. 17 f.; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 384 bis 386; Neumann, Geographie des Preuß. Staats S. 366.

1554, 24. Jan. (Mittw. nach Fabian).

Schreiben des Mkgr. Johann an den Herzog von Preußen.

Mkgr. Johann hatte, um sich über die eigentliche Rechtsfrage in dem Streit zwischen Mkgr. Albrecht und den Bischöfen von Bamberg und Würzburg und deren

Verbündeten gründlich zu unterrichten, seinen gelehrten Räthen zu Frankfurt a. d. O. aufgetragen, ihm über Albrechts Angelegenheiten ein juristisches Gutachten einzureichen. Dieses Gutachten das für Albrecht nicht günstig ausgefallen war — theilt Mkgr. Johann in seinem Schreiben dem Herzoge »in höchstem Geheim und Vertrauen« mit.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Mkgr. Albrecht Alc. 2. Bd., S. 178.

Am 29. Jan. 1554 verwarf Mkgr. Albrecht wiederum die ihm von Rotenburg aus gemachten Vorschläge.

1554, 8. Febr. (Freit. nach Esto mihi).

Mkgr. Johann erläßt zu Cüstrin für die Stadt Drossen eine Korn-, Brau- und Zieseordnung, nach welcher man sich im Lande Sternberg im Krughalten, Bierverkauf und Ausfuhr, Malzmahlen u. s. w. richten mußte.

Mylii Corp. Const. March. Thl. 6. Abth. 1. Nr. 31. Sp. 91—96. Vgl. Lockel's Marchia illustrata z. J. 1554; Wohlbrück, Gesch. von Lebus Th. 3, S. 416; Wedekind, Gesch. der Neumark S. 343 u. Sternberg. Kreis-Chronik S. 138. Vgl. auch unten unter »Regierung.«

1554, 16. Febr.

Da Mkgr. Albrecht den Wilh. von Stein als Gesandten nach Königsberg an den Herzog von Preußen gesandt hatte, um ihn zur Hülfsleistung zu bewegen, so schreibt der Herzog an Mkgr. Albrecht.

Der Herzog verspricht dem Mkgr. Albrecht, daß er Alles aufbieten werde, nach Inhalt der altväterlichen Verträge bei den übrigen Markgrafen eine kräftige Hülfsleistung zu befördern, und daß alsdann auch er den Markgrafen in seiner Bedrängniß nicht verlassen werde. Endlich fügt er hinzu: Was die Besorgniß wegen des Brandenburg. Hauses anlange, so hätten allerdings die Markgrafen zu Spott und Hohn nicht so lange zusehen sollen; aber Mkgr. Albrecht habe doch auch nicht ohne Aller Vorwissen solche weitläuftige Kriege anfangen sollen, da es die altväterlichen Satzungen doch anders bestimmten.

Schr. des Herzogs im Königsberg. Staats-Archiv. Schreiben Albrechts an Mkgr. Johann, v. 8. März 1554, im Berliner Archiv.

1554, nach der Mitte des Febr.

Die Einigungsverwandten sprechen sich dahin aus: die vereinten Kur- und Fürsten (d. h. die Fürsten des Heidelberger Bündnisses), sowie der Kurf. Joachim und der Mkgr. Johann von Brdbg. sollten für Mkgr. Albrecht gut sagen und dafür Bürgschaft leisten, daß er gegen sie, ihre Lande und ihre Verbündeten nichts Feindliches und Widerrechtliches unternehmen werde; geschehe dieß aber dennoch, so sollten ihnen jene Fürsten zu Hülfe ziehen und am Markgrafen die verdiente Strafe vollführen helfen. Den ganzen Haupthandel wolle man dem Kaiser, dem römischen König und den Reichsständen auf nächstem Reichstag zu gütlicher Ausgleichung oder rechtlicher Entscheidung überlassen.

Schreiben der Unterhändler an Albrecht, v. Rotenburg Mont. nach Invocavit (13. Febr.) 1554 (Berliner Archiv). Schreiben der Bischöfe und des Raths von Nürnberg an die Unterhändler, v. Dienst. 20. Febr. 1554.

1554, Febr.

v. Carlowitz, der Minister des Kurf. August von Sachsen, schreibt an König Ferdinand: Es gehe die Rede, als solle in der Mark Brandenburg viel Kriegsgewerbes sein, insonderlich als solle dort Mkgr. Hans viele Leute bestellen.

v. Buchholtz. Ferdinand I., Bd. 7, S. 143 (Auszug).

Wegen des v. Carlowitz vgl. v Langenn, Darstellungen aus der Sächsischen Geschichte des 16. und 17. Jahrh. 5 Bde. Enth. Herzog Moritz. — Herzog Albrecht. — Christoph v. Carlowitz. — Dr. Melchior v. Offa. Leipzig.

1554.

Der Kurf. von Brdbg. erklärt in einem Schreiben an K. Ferdinand, nichts davon zu wissen, versichert auch zugleich, er und Mkgr. Hans hätten Alles gethan, um Albrecht zu bewegen, daß er seine ganze Sache auf den Kaiser stellen möge.

v. Buchholtz a. a. O.

1554, 5. März (Mont. nach Lätare), d. Cöln an der Spree.

Mkgr. Albrecht stellt eine öffentliche Versicherung aus, daß er seine Streitsache dem Kurf. von Brandenb. und dem Mkgr. Johann völlig anheimgestellt, seine Willensmeinung in der ihnen übergebenen Instruction entschieden ausgesprochen habe, und daß er Alles, was sie hiernach festsetzen und annehmen würden, fest und unverbrüchlich halten werde.

Berl. Geh. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Albrecht Alc. a. a. O. Bd. 2, S. 181.

1554, 5. März (Mont. nach Lätare), d. Cöln an der Spree.

Schreiben des Kurf. Joachim und des Mkgr. Johann an den römischen König.

Die Brandenb. Fürsten stellen dem röm. Könige vor: Auf ihren Rath, den vom Kaiser gemachten Vorschlag zu einer friedlichen Ausgleichung nicht zurückzuweisen, habe Mkgr. Albrecht ihnen seine Sache jetzt vertrauensvoll anheimgestellt. Um Alles, was zum Frieden diene, mit möglichstem Eifer zu fördern, wollten der Mkgr. Johann und der junge Mkgr. Johann Georg (da sein Vater, der Kurfürst, durch körperliche Umstände an solcher Reise verhindert werde) zu Ostern nach Rotenburg kommen, um als Unterhändler zwischen den Bischöfen und dem Mkgr. Albrecht nebst den rheinischen Bundesverwandten zu gütlicher Beilegung des Streits neue Unterhandlungen anzuknüpfen. Zu dieser ihrer Vermittlung möge der König seine Zustimmung geben und auch seine Räthe dahin senden, mit dem Befehl, die Friedensverhandlung fortzusetzen.

Hortleder, Handlungen und Ausschreiben VI. 25. S. 1282. Vgl. Voigt, Albrecht Alc. 2. Bd., S. 180 f.

1554, um die Mitte des März.

Schreiben der Brandenburger Fürsten an den Herzog von Würtemberg, um denselben für friedliche Gesinnungen zu gewinnen.

Berl. Geh. Staats-Archiv.

1554, 12. März (Mont. nach Judica), d. Cüstrin.

Schreiben des Mkgr. Johann an den Herzog von Preußen.

Mkgr. Johann meldet u. A.: Mkgr. Albrecht sei zu ihnen (Kurf. Joachim und Mkgr. Johann) gekommen und habe bei dieser Zusammenkunft mit ihnen den Vorschlag

des Kaisers in der Streitsache Albrechts und der Bischöfe mitgetheilt, derselbe habe ihnen sehr annehmlich geschienen, und sie fänden daher für rathsam, daß Mkgr. Johann selbst und mit ihm der Kurprinz Johann Georg sich zum Kaiser begäben und ihn ersuchten, auch Albrechts Gegner für seinen Vorschlag zu gewinnen, die Acht gegen Albrecht aber mittlerweile zu suspendiren und zu veranlassen, daß das Kriegsvolk beiderseits beurlaubt werde. Dabei aber wollten sie dem Kaiser auch ausdrücklich erklären: er dürfe es, wenn die Gegenpartei auf nichts der Art eingehen wolle, den übrigen Mkgr. u. deren Freunden nicht verdenken, wenn sie insgesammt sich unter einander verbänden, um den Mkgr. Albrecht und seinem Lande Beistand zu leisten.

Königsb. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Mkgr. Albrecht Alc. 2. Bd., S. 178 f.

1554, 18. März.

Schreiben des Kaisers an Mkgr. Johann.

Der Kaiser warnt und gebietet von Brüssel aus, die Brandenburger sollten in ihren Landen durchaus keine kriegerischen Werbungen erlauben und ihm berichten, gegen wen sie zielten, weil solche verbotene Aufwiegelungen nur zum Unheil im Reiche führten.

Berlin. Geh. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Albrecht Alc. 2. Bd., S. 188.

1554, 19. März.

Schreiben des Bischofs von Würzburg an Kurf. Joachim und Mkgr. Johann.

Der Bischof versichert seine Friedensliebe.

Berlin. Geh. Staats-Archiv. Vgl. Voigt a. a. O. S. 189.

1554, 19. März, d. Preßburg.

Schreiben des Römischen Königs an die Brandenb. Fürsten.

Der röm. König willigt in die ihm von Kurf. Joachim und Mkgr. Johann gemachten Vorschläge ein, jedoch mit der Bedingung, daß die Fürsten mittlerweile dem Mkgr. Albrecht keine Werbung von Kriegsvolk in ihren Landen erlaubten, und daß, wenn auf dem Verhandlungstage kein Vergleich zu Stande komme, sie auch ihrerseits nach der Reichsordnung verpflichtet sein sollten, die Acht gegen Mkgr. Albrecht mit zu vollziehen. Er habe sich nur schwer zum Krieg gegen Albrecht entschlossen »in Betracht dessen Voreltern und seines Vaters (Mkgr. Kasimir) Verdienste, der uralten Verwandtschaft und Freundschaft der beiden Österreich und Brandenburg u. s. w.«

Hortleder a. a. O. (Berl. Archiv.) Vgl. Voigt, Albrecht Alc. 2. Bd., S. 180 f.

Mkgr. Albrecht war am 1. Decbr. 1553 in die Reichsacht erklärt worden. Vgl. Voigt a. a. O. S. 157 f.

1554, 22. März (Donnerst. nach Palm.), d. Coburg.

Schreiben der Mkgr. Johann und Johann Georg an die fränkischen Bundesstände.

Die Markgr. theilen mit, daß, ehe sie auf den Tag zu Rotenburg kommen könnten, sie sich Geleitsbriefe verschaffen müßten.

Berlin. Geh. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Albrecht Alc. 2. Bd., S. 189.

1554, 24. März.

Geleitsbrief für den Mkgr. Johann.

Berlin. Geh. Staats-Archiv.

1554, 4. April, d. Brüssel.

Kaiserlicher Bescheid auf den Vortrag der Brandenb. Gesandten Christ. v. d. Strassen und Adrian Albinus.

Der Kaiser erklärt sich bereit, die ihm anheimgestellte Sache des Mkgr. Albrecht, wenn bei der Verhandlung der Fürsten die „Vertragsbriefe nothdürftig und vernünftig erwogen würden und nur Billigkeit stattfinden werde, seinerseits mit allem Fleiß fördern zu wollen. Zugleich läßt er aber auch die Brandenb. Fürsten auffordern, Mkgr. Albrecht zu bewegen, sich mit billigem und mit des Kaisers wiederholtem Anerbieten zu begnügen, vor Allem auch sich keine weiteren Thätlichkeiten zu erlauben.“

Berl. Geh. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Albrecht Alc. 2. Bd., S. 194.

1554, 4. April, d. Brüssel.

Schreiben des Kaisers an die Bischöfe von Bamberg und Würzburg und den Rath von Nürnberg.

Der Kaiser meldet: Mkgr. Albrecht habe auf dringende Bitten der Brandenburger Fürsten die Entscheidung der Streitsache zu einem gütlichen oder rechtlichen Austrag dem Kaiser und einigen Fürsten und zwar auch solchen, die nicht mit im Heidelberger Bunde ständen, anheimgestellt; er habe solche Anheimstellung auch angenommen und fordere daher die fränkischen Bundesstände auf, gleichfalls in dieselbe einzuwilligen und sofort von aller Kriegsübung abzustehen.

Nürnberg. Archiv und bei Hortleder VI. 25. S. 1294 Vgl. Voigt, Albrecht Alc. 2. Bd., S. 191.

1554, vom 4. April bis zum 7. Mai (nach Ostern).

Verhandlungstag zu Rotenburg a. d. T., gehalten von Abgesandten der fränkischen Einigungsverwandten und der bundesverwandten Fürsten, um zwischen Mkgr. Albrecht und seinen Gegnern zu vermitteln. Die Mkgr. Johann und Johann Georg, sowie Abgeordnete des Mkgr. Albrecht sind anwesend. Die Verhandlungen führen zu keinem Resultat.

Als auf dem Tage zu Rotenburg, der Anfangs April eröffnet wurde, die beiden Brandenburger als durchaus nothwendig verlangten, daß Albrechts Abgeordnete (Grumbach und Straß) zu den Verhandlungen zugelassen würden, erklärten die Bundesgesandten: sie könnten sich vorerst auf gar nichts einlassen, wenn nicht zuvor die Assecuration festgestellt sei. Die Markgrafen machten den Vorschlag: dem Mkgr. Albrecht möge zuerst sein Land zurückgegeben und eine Summe von 600,000 Fl. gezahlt werden, alsdann solle auch die verlangte Assecuration erfolgen; allein die Bundesgenossen, auf Albrechts aufgefangene Briefe sich berufend, verweigerten selbst das Zugeständniß eines zeitweiligen Waffenstillstandes, den die Brandenburger sogleich bei den ersten Verhandlungen verlangt hatten, weil Mkgr. Albrecht ihn nur benutzen würde, um mittlerweile sein Kriegsvolk noch mehr zu verstärken. Sie stellten dagegen die Forderung auf: es müsse vor Allem die von ihnen geforderte Assecuration oder die Bürgschaft der Fürsten wegen Sicherstellung gegen Mkgr. Albrecht verhandelt, das Kriegsvolk beiderseits entlassen, der Krieg also erst eingestellt werden; dann erst könne man auch über einen Vertrag berathen, denn nur auf diese Weise werde ein sicherer Friede herbeizuführen sein. Die beiden Markgrafen waren jedoch der Meinung: die Assecuration könne nur ein nothwendiger Anhang eines zuvor abgeschlossenen Vertrags sein; man könne also über sie auch erst dann verhandeln, wenn man sich über die wesentlichen Punkte eines Vertrags vereinigt habe; nach diesem solle sich dann auch die Assecuration richten. Die Brandenburger verbürgten sich dafür in ihrem und des Kurfürsten von Brandenburg Namen, daß sie wirklich gegeben werden solle; sie versicherten, auch Albrecht werde dann kein Bedenken tragen, sie alsbald erfolgen zu lassen. Trotz dem allen beharrten die Gegner bei ihrer Forderung, jede weitere Verhandlung verweigernd, bevor nich

die Affirmation festgestellt werde. Man stritt über diese und einige andere Punkte bis zum 20. April hin und her, ohne daß auch nur eine Annäherung der verschiedenen Meinungen erfolgte. Man theilte sich fort und fort neue Vorschläge über etwanige Vertragspunkte mit; man wechselte gegenseitig Tripliken und Quatrupliken, ohne daß die Parteien im Mindesten sich einander näherten.

Über sämmtliche Verhandlungen existirt noch ein Protocollum Rotenburgense in secundo conventu ibidem celebrato 4. April 1554 im Berl. Geh. Staats-Archiv. — Abschied und Acta des gehaltenen Tags zu Rotenburg vom 4. April bis 7. Mai 1554, im Berl. Geh. Staats-Archiv, auch in der Bischöfe und Nürnbergs „Hochverursachte Verantwort.“ u. s. w., bei Hortleder VI., 25. Im Berl. Geh-Staats-Archiv befinden sich auch die Vorschläge der Brandenburger zur Friedensvermittlung, sowie ebenda auch vielfache Berichte der beiden Markgrafen über die Verhandlungen aus dem April 1554. Vgl. v. Buchholtz, K. Ferdinand I. 7. Bd. (1836). S. 144 f.; Voigt, Mkgr. Albrecht Alc. 2. Bd., S. 190—193, und Voigt, With. Grumbach a. a. O. S. 123 ff. — Der Kaiser erklärte übrigens die Forderungen, welche die Gegner Albrechts gestellt hatten, für durchaus billig. Vgl. Buchholtz a. a. O. S. 145.

1554, 7. Mai.

Die beiden Brandenburger Markgrafen übersenden einen (ziemlich vollständigen) Bericht über die Verhandlungen in Rotenburg an den römischen König.

Königsberger Staats-Archiv.

1554, Mai.

Da nach dem Ende des Rotenburger Tages die fränkischen Abgeordneten in einer öffentlichen Erklärung (b. Hortleder VI. 25. S. 1300 f.) behauptet hatten, daß sie zur Herstellung eines sichern Friedens alles Mögliche aufgeboten, Mkgr. Albrecht dagegen Alles gethan, das Friedenswerk zu hindern, um sein gewaltthätiges Kriegswesen fortzusetzen, so übergeben die beiden Brandenb. Markgrafen im Namen des Gesammt-Hauses Brandenburg eine Protestation, worin sie ihrerseits erklären: es sei offenbar, daß die Einigungsverwandten selbst während der Friedenshandlung nicht das gebührende Maß gehalten, sondern der Ordnung des Landfriedens zuwider des Mkgr. Albrecht Lande, Städte und Vesten durch Brand und Schleifung vernichtet und das Übrige zur Erbhuldigung hätten zwingen wollen. Selbst des jungen Mkgr. Georg Friedrich Lande seien auf mancherlei Weise benachtheiligt und auch dadurch dem kaiserl. Mandat zuwider gehandelt worden. Damit habe man ihn nicht allein, sondern alle (Brandenb.) Markgrafen an ihrer Anwartschaft und Gerechtigkeit beleidigt und verkürzt, da alle Markgrafen von Brandenburg an allen Landen des Mkgr. Albrecht die gesammte Hand hätten. Auf dem Hause Plassenburg befänden sich des ganzen Hauses, besonders aber der Kur zu Brandenburg Regalien, Privilegien, Handfesten und Verträge u. s. w., die nicht Albrechten allein, sondern dem Gesammthause zugehörten und für Alle großes Gewicht hätten u. s. w.

Die Protestationen bei Hortleder VI. 28. S. 1575 f. (im Königsberg. u. Berl. Archiv). Vgl. Voigt, Albrecht Alc. 2. Bd., S. 193.

Gegen diese Schrift der Brandenb. Fürsten protestiren die Gegner, indem sie alle Beschuldigungen zu widerlegen suchen. Hortleder a. a. O.

1554, 15. Mai, d. Brüssel.

Schreiben des Kaisers an Mkgr. Johann.

Der Kaiser dankt Mkgr. Johann für die ihm zugesandte Kapitulation Mkgr. Albrechts mit dem französischen König und verspricht, Alles, was ihm Johann darüber mitgetheilt, »wegen der Blutsverwandtschaft« ganz geheim zu halten. Der Kaiser erkennt darin Johanns »getreu, gutherzig Gemüth«, daß er ihm, unangesehen der Blutsverwandtschaft, womit er Albrecht'n zugethan, so wichtige Dinge über ihn eröffnet.

Berl. Geh. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Albrecht Alc. 2. Bd., S. 195.

Mkgr. Johann hatte also dem Kaiser zu Anfang Mai insgeheim eine Abschrift einer zwischen dem Könige von Frankreich und Mkgr. Albrecht angeblich geschlossenen Kapitulation zugesandt.

1554, 21. Mai, d. Brüssel.

Der Kaiser schreibt den Markgr. Johann und Joh. Georg: Da er Beweise eines geheimen Einverständnisses zwischen Mkgr. Albrecht und dem Könige von Frankreich habe, so werde er gegen den Ersteren jetzt mit strengstem Ernste auftreten.

Berlin. Geh. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Albrecht Alc. 2. Bd., S. 201.

1554, Ende Mai oder Anfang Juni.

Mkgr. Johann — nebst dem Kurf. Joachim II. vom Herzog von Preußen zu einer Unterstützung der Gräfin Elisabeth von Henneberg, die von Schulden gedrückt und ganz verarmt in Hannover lebte, aufgefordert — erbietet sich, den Kurfürsten, der erklärt hatte, von dem Schicksale der Schwester nichts wissen zu wollen, zu milderen Gesinnungen zu bewegen und ihm vorzustellen, daß, wenn die Gräfin auch in Manchem gefehlt, sie doch bereits auch genug dafür gebüßt habe.

Schr. des Andr. Packmohr an den Herzog von Preußen, d. Cüstrin 2. Juni 1554. Vgl Voigt, Albrecht Alc. 2. Bd., S. 211.

Die Gräfin Elisabeth von Henneberg hatte für Mkgr. Albrecht bei seinem Kriege all ihr Habe und Gut aufgeopfert und war, als die Grafschaft Henneberg von den Verbündeten verwüstet wurde, geflohen. Vgl. Voigt a. a. O. S. 210 f.

1554, 3. Juni.

Mkgr. Johann befindet sich zu Cotthus und theilt von da dem Herzog von Preußen mit, daß mehrere Schreiben des Mkgr. Albrecht den Bundesverwandten in die Hände gefallen wären.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Albrecht Alc. 2. Bd., S. 188.

1554, 8. (10.) Jun.

Kaiser Karl V. theilt aus Brüssel dem König Ferdinand mit: Mkgr. Johann (le marquis Jehan de Brandebourg) habe ihn schon in voraus davon in Kenntniß gesetzt, daß Abgeordnete der Häuser Sachsen, Brandenburg und Hessen in Zeitz zusammenkommen würden,

mit der Versicherung, daß die Verhandlungen nur die Erneuerung der alten Traktate zwischen den genannten Häusern betreffen würden.

Lanz, Correspondenz des K. Karl V. 3. Bd. S. 628.

Daß dieser beabsichtigte Tag zu Zeitz wegen Krankheit des Kurf. von Sachsen nicht gehalten worden sei, meldet König Ferdinand dem Kaiser am 24. Jun 1554. Vgl. Lanz a. a. O. S. 635.

1554 (1557 ?), gegen den Anfang des Sommers.

Mkgr. Johann läßt das Städtchen Falkenburg nebst der Burg, welche dem Matzke Borck gehörten, durch Franz Naumann besetzen. Die Veranlassung hierzu wird verschieden erzählt. Borck verlangte vom Mkgr. die Rückgabe von Falkenburg und verklagte denselben, als die Rückgabe nicht erfolgte, endlich beim Reichskammergericht in Speier. Der Prozeß zog sich mehrere Jahre lang hin. Dem von dem Gerichte gefällten Spruche fügte sich der Mkgr. nicht, sondern behielt Falkenburg. In welchem Jahre Mkgr. Johann dem Hrn. von Borck seine Stadt Falkenburg entrissen habe, ist nicht gewiß.

Leuthinger erzählt diese Begebenheit im Buch X. beim J. 1557, während er dagegen Buch XXVII. sagt, es sei dies um 1554 geschehen. So Leuthinger l. XXVII. § 21. p. 973: Est autem Falckenburgum oppidum et territorium Borckiorum jurisdictionem ... agnoscens, qui circa an. 1554 a Johanne Brandeburgico inde pulsi ad complures annos litem Marchionibus Spirae in Camera Imperiali moverunt. Ausführl. berichtet hierüber: Leuthinger l. X. § 3. 4. (z. J. 1557) p. 351 – 353 in folg. Weise: Appetente aestate in Marchia nova Falckenburgum Johannes Brandeb. occupat, ejectis Borckenis, equitibus Pomeranis .. (Johann.) Amplius cum reliquis civitatibus imposuisset, Falckenburgum quoque aequa cum aliis conditione vivere et facere voluit. Reclamante vero Borckeno offensus, dum ad aulam accersitus ille reusque factus non compareret, ut ad officium faciendum compelleret beneficiarium et clientem, civitates illius loci armat milite quoque externo conducto. Iam Drageburgum pervenerat, advectis tormentis bellicis, quibus in foro explosis, ut ex propinquo Borckenis terrorem incuteret, Franc. Neumannum, praesidem superioris novae Marchiae, cum parte copiarum praemisit, ut arcem et oppidum cum Borckeno in potestatem redigeret. Is veritus, ne in manus Principis irati perveniret, exportatis prius rebus fortunisque, quarum usus esse poterat, jam Falckenburgo excesserat, relicto in arce praefecto. Neumannus advolans sine cuiusquam injuria oppidum et arcem sibi dedi postulabat, nisi parerent, vim minatus. Cives sibi atque suis timentes, praefectum coegerunt, in potestate Principis esse seque et arcem dedere. Qui suum intelligens periculum a Neumanno colloquium petiit, pactusque, ut sibi tuto exire liceret, omnia ipsi permisit. Edoctus de successu Princeps, praemisso peditatu ipse cum equitibus subsequitur, oppidum ingreditur, arcem sibi vindicat, cives denuo sub juramenti fide sibi obstringit, et custodiis ad portas positis Capitaneum loci Melchiorem Crausium ... cum imperio et praesidio constituit. Borckenum vero perduellionis damnatum omni jure in praefecturam illam, quae perampla est, privat. Is Spiram profectus, Principem apud Cameram Imperialem graviter accusabat, et Falckenburgum repetens, de damno sibi et injuria conquestus, satisfieri volebat. Praetendebat autem inter alia, Principem se nactum inclementiorem, quod in expeditione Caroli Imp. ante urbem Metim equos ipsi generosos, quos in pretio habebat, imprudentius denegasset. Agitata ista actio, pendente lite in multos annos, sine fructu, Prin-

cipe nihil de instituto remittente, quod in vivis esset. Leuthinger, Topographia Marchiae prior (ed. Kraus.) p. 23. Falckenburgum Borckenorum, qui a Johanne Marchione inde pulsi Brandeburgicis litem de eo moverunt. — Lockel erzählt z. J. 1557 (nach Leuthinger) ausführlich den Streit des Mkgr. Johann mit Matzke Borcke von Falkenburg und die Besitznahme der Stadt. — Sastrowen, Herk., Geb. u. s. w. 2. Bd., S. 607 f.: »Matze Borcke von Pansin kam zu Speyr, hatte mit Marggraven Hansen zu Custrin zu thun; die Sach war kürtzlich diese: Der Churfürst zu Brandenburg, Marggrave Joachim, Marggrave Hansen Bruder, erhielt bei seinen Unterthanen die Bierziese auf 12 Jahr. Als die fast vmb, wurden noch 12 Jahr eingangen, abermals nach Vollendung derselben ist sie perpetuirt. Es beclagten sich aber die Bierbrauwer zu Bernaw vnnd jn andern Sr. Churf. Gn. Stetten, das es jnen zum Verderb gereichte, dieweill sie Ziese geben mösten, vnnd die andern Stette, als Falkenburg, so Matzke Borcken gehörte, vnnd dergleichen, andern Edelleuten zustendig, weren frey, konten daher jre Bier wollfeiler geben, vnnd jre Bier blieb liegen; mit denen wurt gehandelt, das die von den Brauwern jn jren Stettlein sowoll Bierziese nemen solten, als die aus des Churfursten Stett Sr. Churf. Gn. geben mosten. Also Matzke Borcken von den Seinen die Ziese auch genommen hatt. Marggrave Hansen was Falkenburg, Stadt, Schlos, die vmbligende Dorffer vnnd Landschafft, darin auch vom Adel gesessen, so Matzken Affterlehenleute weren, als jn seinem abgeteilten Ort Landes, trefflich woll gelegen, wuste nicht, wie er daran kommen, vnnd Matze Borcken daraus wippen solte. Letzlich vormeint er, das er der accise wegen, so Borcke von den Falckenburgern gehoben, guth Fug vnnd Vrsach hette, gab fur, das er die woll von den Falckenburgern gehoben haben möchte, aber jn Marggraue Hansen Camer hette vorrechenen vnnd erleggen, vnnd nicht seinem Lehen Herrn vnderschlan sollen; bestellete ein Gerichte mit paribus curiae, vor die citierte er Matzken. Derselb schickte Jo. Wolff, des amtl Notarium zu Stettin, mit einer Exceptione fori declinatoria vnnd einer Vollmacht auf gemelten Wolffen, allein solliche Exception auf den angesetzten Tag gerichtlich zu producieren, nach Custrin; des Marggrauen Cantzler, Dr. Adrian .... als er die constitution gelesen, brachte gerichtlich fur: Paria esse non comparere, et non legitime comparere. Nun were mit der constitution Joh. Wulff nicht genugsam legitimiert, dan er nicht ad totam causam, sondern allein forum zu decliniern genolmechtigt, also Matzke Borcke vere contumax ausbliebe, bath, jne auch vere contumacem zu erkennen, vnnd trieb darauf dispositionem juris feudalis de milite Vasallo, qui contumax est, zum hefftigsten Sein G. Herr wolt sich auch der jn Rechten verordenten Straff nicht begeben haben, vnnd als die Pares spriechen, als es der Marggraue haben wolte, nam Marggraue Hans durch die Seinen das Schlos vnnd Stettlein Falkenburg ein, trieb Borcken Besatzung dauon, vnnd bestelt es wiederumb mit den Seinen so stark, das ers wuste fur Matzke Borcken woll zu erhalten, zug auch, was zu Falckenburg gehorte, ein, vnnd ob sich woll Borcke erbut, nach Besage der Rechte contumaciam zu purgiern, so was es doch alles vorgeblich. Derowegen kam er gen Speir, bey den Doctoribus Rath zu suchen, wie jme zu thun sein mochte .... Dr. Engellhart macht jme Supplicationem pro mandato poenali cum clausula, ...; auf solliche supplication erlangt ers, was gebetten. Marggraue Hans parierte nicht, sondern in Crafft clausulae justificatoriae, dem mandat einuorleibt, erschien er per Procuratorem, vnnd wurt also das mandat in simplicem citationem resolviert. Was darauf eruolgt, ist extra propositionem dieser meiner Historien.« Vgl. Buchholtz, Gesch. der Churmark Brandenb. Thl. 3, S. 418, u. Wedekind, Gesch. der Neumark S. 346.

Matzke v. Borck kam nicht wieder in den Besitz von Falkenburg; erst sein Sohn Franz erhielt es wieder zurück, nachdem er sich zur Zahlung der Bierziese und noch obenein zur Abtretung des Dorfes Groß-Sabin verpflichtet hatte. Die Borcke's blieben auch bis in die neueste Zeit im Besitze von Falkenburg. Lockel z. J. 1557; Klem-

vin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse der pommerschen Ritterschaft (Berlin 1863), S. 681. Vgl. über Falkenburg, in Pommern, 2. M. von Dramburg. Neumann, Geographie des Preuß. Staats S. 332.

1554, 7. August.

Schreiben des Raths von Nürnberg an den Bischof von Bamberg.

Der Rath meldet u. A.: er habe Nachricht, daß die Brandenburgischen Fürsten nicht nur am Kaiserhofe, sondern auch durch Verbindungen mit mehren anderen Fürstenhäusern ihr Anrecht an Albrechts Lande zu verwahren suchten.

Nürnberg. Archiv. Vgl. Voigt, Albrecht Alc. 2. Bd., S. 216.

Mkgr. Albrechts Lande waren von seinen Feinden besetzt worden, so daß die Brandenb. Fürsten in Gefahr kamen, ihre Anrechte an Albrechts Lande zu verlieren.

1554, nach der Mitte des Oktober.

Mkgr. Johann schreibt von Cottbus aus an Kurf. Joachim.

Mkgr. Johann bringt, da er Nachricht erhalten, daß die Feinde Albrechts, nachdem sie die Plassenburg erobert, damit umgingen, diese alte Stammburg gänzlich zu schleifen, in den Kurfüsten, durch eine Gesandschaft an den römischen König die Burg nebst Allem, was sich darin befunden, »nach Erkenntniß der Stände des Reichs vermöge der Reichsordnung« als Eigenthum für das Haus Brandenburg zu reklamiren, oder sie doch vorerst nicht in den Händen der Bischöfe und der Nürnberger zu lassen.

Voigt, Albrecht Alc 2. Bd., S. 222.

Nach wenigen Tagen erhielt Mkgr. Johann durch ein Schreiben der Regenten u. Räthe zu Anspach v. 26. Okt. an ihn die Nachricht, daß die Verwüstung der Plassenburg ihren Fortgang habe, der gewaltige Thurm u. s. w. bereits gesprengt sei, u. s. w. Vgl. Voigt a. a. O.

1554, 28. Okt.

Mkgr. Johann hält sich in Cottbus auf und schreibt von da an den Herzog von Preußen. Markgr. Johann meldet u. A.: Er habe die Nachricht erhalten, bei der Einnahme der Plassenburg sei die Sammlung der alten Urkunden — die man seit alten Zeiten her auf der Burg in Verwahrung gehalten — „zerschleift und aus einander gebracht worden." Eine kleine Anzahl, darunter aber die goldene Bulle und das wichtige Dokument über den Anfall der Burggrafschaft Nürnberg an das Haus Brandenburg wären in die Hände des Hrn. von Haßenstein gekommen, dem sich die Burg im Namen des römischen Königs ergeben, und dieser verlange für die Auslieferung der Dokumente eine Lösesumme von 9000 Ungarischen Gulden; Kurf. Joachim zögere jedoch mit Bewilligung dieser Summe.

Königsberg. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Albrecht Alc. 2. Bd., S. 223.

1554, 8. Novbr. (Dienst. nach Allerheil.).

Ehestiftung zwischen Peter v. Mörner auf Clossow (Königsberg. Kr.) und Barbara N. N. (800 Fl. Eheg.)

Geh. Staats-Archiv Cop. Neomarch. III. f. 114.

Das angesehene neumärk. Geschlecht der v. Mörner war im Königsberg. Kr. begütert. Clossow befand sich 1337, 1491, 1537 u. 1773 im Besitze der v. Mörner. Vgl. über die v. Mörner: v. Raumer, Neum. Landb. S. 17 u. 80 Anm. 12; v. Ledebur, Adels-Lex. 2. Bd., S. 119 f.; Berghaus, Landb. Bd. 3, S. 350,

406 u. Personen-Register; Reg. Hist. Neom. 1 Abthl., S. 56 u. 93; 2. Abth., S. 217, 294 u. 355. Das Adelsgeschlecht v. Mörner ist übrigens in Folge des Todes des Geh. Archivraths Dr. v. Mörner in Berlin vor einigen Jahren erloschen.

1554.

Mkgr. Johann nimmt gewisse kirchliche Einkünfte, die bisher der Bischof von Posen bezogen, in Besitz. Der Bischof von Posen sandte Gesandte an den Mkgr. und forderte durch dieselben nicht allein jene Einkünfte zurück, sondern erhob zugleich auch Ansprüche auf Zehnten aus Zantoch und auf die Probstei daselbst, richtete aber nichts aus.

Leuthing. Comment. l. VIII § 33. p. 308 f. (z. 1554): In ea (nova Marchia) Johannes Brandenb. quosdam reditus ecclesiasticos ad Episcopum Posnaniensem pertinentes impediebat et ad usum . . . suarum ecclesiarum revocabat. Posnaniensis igitur eam vim ad suam injuriam et contumeliam spectare arbitratus non solum eos, sed etiam Santocenses ipsumque jus, quod in Praeposituram ejus loci habuerat, missis legatis repetebat . . . Sed (haec concertatio) eum habuit exitum, ut Johannes Brandenb. nihil cessurus videretur. — Wegen Zantoch, jetzt ein Dorf i. Landsberg. Kr., vgl. Leuthinger a. a. O.; v. Raumer, Neumärk. Landbuch S. 30; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 460—462; Neumann, Geograph. d. Preuß. Staats S. 365; Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S. 3 f.

1554.

Da die neumärk. Stände auf dem Landtage zu Soldin im J. 1553 dem Mkgr. Johann in Betreff des weiteren Festungsbaues von Cüstrin „wegen eines guten und freiwilligen Zuschubs und Hülfe gute Vertröstung gethan“ hatten, so griff Mkgr. Johann in diesem und den folgenden Jahren das Werk mit Eifer an. Die Mauern wurden von außen mit Mauersteinen aufgeführt und das Fundament dergestalt angelegt, daß die Brustwehren oben 15—16 Schuh dick waren; gegen das Land zu wurden starke Bollwerke gelegt, die Oder ward mit ausgebrochenen Flanken verwahrt, Alles mit Contraminen, und die Bollwerke in den Flanken mit Kasematten, oben aber, wo es nothwendig schien, mit Kavalieren versehen. Von Frankfurt her hat er einen festen Damm, ¾ Meilen lang, auf dem man 36 Brücken bis an die Festung zählte, legen lassen. Er hat auch darin 3 ansehnliche Zeughäuser mit großen Kosten erbaut.

Lockel z. J. 1554.

1555, Januar.

Mkgr. Johann hält sich eine Zeitlang in Berlin auf.

(Moser's) Neues Patriot. Archiv f. Deutschland Bd. 2, S. 83.

1555, 1. Febr.

Mkgr. Albrecht bittet in einem Schreiben an die Brandenb. Fürsten — Mkgr. Johann, Joh. Georg und Georg Friedrich — dieselben um Hülfe, indem er auf die Schmach und den Schaden hinwies, die nicht ihm allein, sondern dem ganzen Brandenb. Hause jetzt noch Tag für Tag zugefügt würden.

Berl. Geh. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Albrecht Alc. 2. Bd., S. 225.

Die Brandenb. Fürsten hatten sich bereits öffentlich auf das Nachdrücklichste wegen der Zerstörung der Plassenburg, wegen des rechtswidrigen Raubs an den wichtigen Familien-Diplomen beschwert und gegen den Besitz und die Verwaltung des dem markgräfl. Hause zugehörigen Landes durch die fränkischen Bundesverwandten protestirt.

1555, 1. Febr. (am Abend Purificationis Mariae).

Mkgr. Johann schreibt an seinen Bruder, den Kurf. Joachim II., wegen der Instruction, welche den zum bevorstehenden Reichstage in Augsburg abzuordnenden brandenb. Gesandten mitzugeben sei.

(Moser's) N. patriot. Archiv f. Deutschl Bd. 2. S. 83—84. Vgl. dazu S. 77—83 u. 94—97.

1555, 4. Februar (Mont. nach Purificationis Mariae).

Des Kurf. Joachim II. Antwort auf das Schreiben des Mkgr. Johann.

N. patriot. Archiv a. a. O. S. 97 f.

1555, Anfang März.

Mkgr. Johann bittet den Landgrafen Philipp von Hessen um Vermittelung mit Herzog Heinrich, seinem Schwiegervater.

Landgr. Pilipp theilte Johanns Brief dem Herzog Heinrich mit.

v. Rommel, Philipp d. Großm. 2. Bd., S. 593. (archival. Notiz)

1555, Anfang März.

Landgr. Philipp von Hessen ladet den Mkgr. Johann zur Hochzeit seiner Tochter Agnes (Landgr. Philipp's Tochter, des Kurf. Moritz Wittwe) nach Weimar ein.

v. Rommel a. a O. S. 594 (archival. Notiz).

1555, (vor dem 6.) März.

Mkgr. Johann nimmt die Einladung an. In der zustimmenden Antwort, unter der Entschuldigung, daß er übrigens seinem Renn-Zeug entwachsen sei (doch stände es auf versuchen), kommt folgende Nachschrift vor: „Wir haben einen Bären in der Verwahrung gehabt und fast 3 Wochen auf unseren Bruder in der Grube warten und (ihm) mit Honig und Brodt gütlich thun lassen. Als nun gedachter unser Herr und Bruder, der Kurfürst, neben uns ihn von dem Honigmarkte in einen Lustgarten citirt und gefordert, hat er sich also erzeiget und auf Stelzen gehen gelernt, (so) daß wenig gefehlet, es wäre aus dem Lust ein Unlust geworden, davon wir E. L. zu unserer Zusammenkunft weiter Bericht thun wollen."

v. Rommel a. a. O. 2 Bd., S. 594.

1555, 6. März.

Versammlung der Erbverbrüderten in Naumburg.

Die protestantischen Fürsten — Kurf. August von Sachsen, Kurf. Joachim II. von Brandenburg, Markgr. Johann, Kurprinz Johann Georg, Markgr. Georg Friedrich von Onolsbach, Landgraf Philipp

von Hessen, die Söhne des Herzogs Johann Friedrich (Johann Friedrich d. Mittlere, Johann u. Wilhelm zu Sachsen) — kommen am 6. März 1555 in Naumburg zusammen und erneuen am Sonnabend nach Invocavit (9. März) die Erbverbrüderung der 3 Häuser Sachsen, Brandenburg und Hessen. Außerdem einigt man sich auf dem Grunde der Augsburgischen Confession über einen Religionsvertrag behufs gemeinsamen Zusammenhaltens auf dem ausgeschriebenen Reichstage zu Augsburg. Die genannten Fürsten verpflichten sich, „bei der Lehre zu bleiben, die in der Augsburg. Confession gefaßt sei, und keine Änderung oder Neuerung gedachter Confession entgegen gestatten oder dulden zu wollen, und erklären zugleich, daß nach klarem Inhalt des Paussauer Vertrags in Sachen der Religion die Mehrheit der Stimmen nicht gelten könne, und daß sie, so ungern sie sich von den anderen Ständen absondern würden, nichts, was ihrer bekannten christlichen Religion zuwider sei, annehmen würden.

Die Urkunden im Marburger u. Dresdener Archiv. — Melanchthons Schreiben im Corp. Reformator. VIII., 650; Lehmann, Acta publ. de Pace Relig. I., p. 54; v. Buchholz, Ferdinand I. Bd. 7, S. 174 Anmerk.; Angeli Ann. March. S. 353; Cernitii Eicones Elector. March. p. 62; Lockel, Marchia illustr. z. J. 1555; Buchholz, Gesch. der Churmark Brandenb. Thl. 3, S. 391; Helwing, Gesch. des preuß. Staats I. Bd., S. 734; Droysen a. a. O. Thl. 2, Abth. 2, S. 377; v. Rommel, Philipp d. Großm. I. Bd., S. 561 f.

Anmerk. Schon im Herbst 1553 hatten die erbverbrüderten Häuser Sachsen, Brandenburg u. Hessen die Erbverträge zu Zeitz erneuen wollen. Bis zum Juni 1555 zogen sich die Verhandlungen hin, bis die Krankheit des Kurf. August v. Sachsen sie unterbrach. Der Kaiser war ängstlich den Verhandlungen gefolgt und hatte sich möglichst genau darüber referiren lassen (vgl. Lanz, Correspondenz K. Karl V. Bd. 3, S. 589—635, u. 649—655). — Am 12. März 1555 wurde die Erbverbrüderung zwischen Sachsen und Hessen erneuet. Zwar hatte Brandenburg auch um eine Revision und Erneuerung der Erbverbrüderung von 1457 gebeten, aber dieselbe kam nicht zur Ausführung. Vgl. Löning a. a. O. S. 94. Hiernach sind die Angaben bei Lanze a. a. O. S. 460, und Droysen a. a. O. II. 2, S. 377 u. A. zu berichtigen, welche behaupten, daß die Erbverbrüderung auch mit Brandenburg erneuet worden sei.

1555, 11. März.

Gemeinschaftliches Schreiben der erbverbrüderten Fürsten von Naumburg aus an König Ferdinand.

In diesem Schreiben bitten sie u. A.: „nach dem väterlichen Willen, womit K. Ferdinand dem Herzen des heil. Reichs, der löbl. deutschen Nation geneigt, daß im Sinne der Passauer Verhandlung ein bleibender Religionsfriede, auch wenn durch keinen der vorgeschlagenen Wege eine Vergleichung in der Religion erlangt werde, errichtet werden, und K. Ferdinand sich davon durch Ermahnungen anderer Nationen nicht möge abbringen lassen."

1555, 8. April.

Der junge brandenburg. Mkgr. Georg Friedrich klagt auf dem

Reichstage zu Augsburg mit Herzog Christoph von Würtemberg und den Gesandten des Kurf. Joachim II. von Brdbg., des Mkgr. Johann, der sächsischen Herzoge und des Landgrafen Philipp von Hessen, die Bischöfe von Würzburg und Bamberg und die Stadt Nürnberg an, daß, nachdem sie sein und seines Vetters (Albrecht) Land unterworfen, sogar die Unterthanen zwängen, ihnen Treue zu geloben, die Wälder verwüsteten und ausrodeten, u. s. w. Die Abgesandten der Föderirten wiesen dagegen auf den bedeutenden Schaden hin, den sie durch Mkgr. Albrecht erlitten, und erboten sich nachzuweisen, daß sie mit Unrecht angeklagt würden.

Leuthinger, Comment. l. IX. § 6. p. 390 f. Vgl. Buchholtz, Ferdinand I. 7. Bd., S. 223; Voigt, Albrecht Alc. 2. Bd., S. 227 f.

1555, 16. April (Dienst. in den h. Osterfeiertagen).

Mkgr. Johann hält sich in Crossen auf und bestätigt daselbst die Crossener Willkür v. J. 1469 (Dienst. nach Oculi).

Neumärk. Verordn. (Ms. boruss. Fol. 182 in d. Kgl. Biblioth. zu Berlin), No. 24 f. 175—177. Die Willkür der Stadt Crossen v. J. 1469 befindet sich ebenda f. 173—175 u. gedruckt in d. Samml. der Provinz.- u. statutar. Gesetze Bd. 3, S. 312—314.

1555, 6. Mai,

ertheilt Kaiser Karl V. von Brüssel aus seinem Hofrathe Nothaft von Hochberg, den er nach Braunschweig an die Herzoge Heinrich und Erich von Braunschweig sendet, den Auftrag, sich zunächst davon zu unterrichten, ob Herzog Erich wirklich, wie er vernommen, sich etwas Ungebührliches unterfangen wollte, (d. h. mit Frankreich sich in eine Verbindung einlasse), und im Falle sich dieß bestätigte, von Herzog August von Sachsen, als seinem Schwager, und dann von Joachim und Hansen, Markgrafen zu Brandenburg, als seinen nächsten Vettern und Blutsverwandten, schriftlich oder mündlich, wie es die Gelegenheit am besten geben würde, in seinem (des Kaisers) Namen ernstlich zu begehren, daß J. L., als seine nächsten Freunde und Verwandte, nicht wollten gestatten oder nachsehen, daß Herzog Erich durch solch sein ungebührlich und unnothwendig Vornehmen sich selbst und dann sein Land und Leute in weitere Unruhe und Verderben setze; daß sie auch nicht allein gemeldetem Herzog Erich zu solchem seinem Vorhaben in ihren Landen gar keine Beförderung, Vorschub, Rath, Hülfe oder Beistand leisten, sondern auch ihn von solchem unbilligen Vorhaben mit allem Ernst und Fleiß abwenden und wieder auf den rechten Weg und zu gebührlichem und schuldigem Gehorsam gegen Kaiser und Reich weisen sollten.

Lanz, Correspondenz des K. Karl V. Bd. 3, S. 658. (vgl. S. 651 f.)

1555, 26. Mai.

Zu Weimar wird die Vermählung des Herzogs Johann Friedrich d. J. mit Agnes, der Wittwe des Kurf. Moritz von Sachsen, gefeiert.

Dieser Feier wohnen, außer vielen anderen Fürsten, auch Markgr. Johann mit seiner Gemahlin bei.

Angelus, Ann. March. S. 353. Lockel z. J. 1555.

1555, 11. Juni (Dienst.)

Kurf. Joachim berichtet dem Mkgr. Johann von der letzten Krankheit und dem Tode ihrer Mutter, der Kurfürstin Elisabeth, in Berlin.

Kirchner, Die Churfürstinnen u. s. w. Thl. 1, S. 280 f. (aus d. Kögl. Haus-Archive zu Berlin). Vgl. Riedel in Zeitschrift f. Preuß. Geschichte 1865, S. 99 f. Lockel z. J. 1555.

1555, 2. Juli.

Nach dem Tode des Bischofs von Lebus Johann Horneburg (d. 9. Juni 1555, nach Chytraei Catalog. Episcoporum p. 956) erinnert Mkgr. Johann in einem Schreiben den Kurfürsten an den Rath, den er ihm schon vormals durch den Dr. Adrian Albinus hatte geben lassen, nämlich bei Eröffnung des Bisthums Lebus es so einzuleiten, daß sein Enkel, der Markgr. Joachim Friedrich, zum Bischof erwählt würde. Zugleich ermahnt er ihn dringend, diesem Rathe ja nicht auf Zureden Anderer entgegen zu handeln. Weil aber die Domherren wegen der großen Jugend des Prinzen freilich wohl viel Schwierigkeiten machen möchten, so schlägt er vor, ihren Schwestersohn, den Prinzen Joachim Ernst von Anhalt, der sich damals bei ihm in Cüstrin aufhielt, zur Bischofswahl mit aufzustellen, weil dieser schon ein reiferes Alter erreicht hätte; und endlich bemerkt er, daß es rathsam scheine, die Schlösser des Stifts neben dem Kapitel auch von Seiten des Kurfürsten einnehmen und zum Besten des künftigen Bischofs administriren zu lassen.

Wohlbrück, Gesch. v. Lebus Thl. 2, S. 343 f. (Auszug).

1555, Juli.

Mkgr. Johann schreibt an Landgraf Philipp von Hessen: Seine Gemahlin habe ihm berichtet, daß er ihr in Weimar auf dem Tanzsaal zugeflüstert, er wolle ihr etwas sagen, das dem Markgrafen und ihr Nutzen bringen solle; er sei aber in Vergessenheit weggeritten.

Antwort des Landgr. Philipp: Er sei damals trunken gewesen; wenn er sich aber recht erinnere, beträfe es, ihn und Herzog Heinrich besser auszusöhnen.

v. Rommel, Philipp der Großm. 2. Bd., S. 594 (archival. Notizen).

1555, zu Anfang des September,

kam Wilhelm von Grumbach (*), ein fränkischer Edelmann, in Begleitung des Kurprinzen Johann Georg nach Cüstrin, um Mkgr. Johann zu bewegen, für den von Mkgr. Albrecht von Brdbg.-Culmbach gegen die fränkischen Verbündeten beabsichtigten Kriegszug und für die Anwerbung von Kriegsvölkern eine Summe Geldes vorzustrecken; sie

fanden jedoch Mkgr. Johann durchaus nicht geneigt, für das Unternehmen irgend etwas auf's Spiel zu setzen oder auch nur darzubieten.

Schreiben des Herzogs Johann Albrecht von Mecklenburg an den Herzog von Preußen, d. d. Güstrow 5. Sept. 1555 (im Königsberger Staats-Archiv). Vgl. Voigt's Wilh. v. Grumbach a. a. O. S. 140 f.

*) Wilhelm v. Grumbach war ein angesehener Adliger in Franken; 1503 geboren u. mit einer von Hutten verheirathet. Seine Erbgüter und der Wittwensitz seiner Frau lagen im Markgrafth. Brandenburg-Culmbach, in der Nähe von Würzburg u. Bamberg. In beiden Bischofssitzen war er in früherer Zeit ein angesehener Mann, selbst Raths- u. Lehnsmann, ebenso bei Markgr. Albrecht Alcibiades. Durch den Beitritt dieses Markgrafen und Grumbachs zur Reformation entstand zwischen dem letzteren und den Bischöfen und Städten Würzburg, Bamberg und Nürnberg immerwährende Streitigkeiten. Nach dem Tode des Mkgr Albrecht Alc. (1557) wurden ihm vom Bischof von Würzburg seine Güter und der Wittwensitz seiner Frau rechtswidrig eingezogen, und Grumb. mußte weichen. Da wurde im Okt. 1558 der Bischof von Würzburg mit Grumbach's Wissen in seiner eigenen Stadt von einigen Knechten u. Reitern überfallen und dabei getödtet. 1563, 4. Okt., überfiel sodann Grumbach Würzburg und nahm dasselbe ein, wobei seine Reiter u. Knechte mordeten, plünderten, sengten und schreckliche Grausamkeiten begingen. In Folge dessen wurde jetzt Grumbach in die Reichsacht erklärt und am 18. April 1567 auf dem Markte in Gotha geviertheilt.

1555, 9. Sept.

Bei den Verhandlungen auf dem Reichstage zu Augsburg wegen des Abschlusses eines Religionsfriedens opponiren dem sog. geistlichen Vorbehalte die kurbrandenb. Gesandten, denen sich die des Markgr. Johann, sowie die von Pommern und Mecklenburg anschlossen.

Bericht Distelmeyer's und v. d. Straßen's v. 9. Sept. 1555 im Geh. Staats-Archiv zu Berlin.

1555, 26. Sept.

Nachdem die Eröffnung des Reichstages zu Augsburg, welcher die Religonshändel schlichten sollte, am 5. Febr. 1555 stattgefunden hatte, erfolgt am 25. Septbr. der Abschied des Reichstags. Derselbe enthält den auf dem Reichstag geschlossenen Religionsfrieden. Als Abgeordnete des Mkgr. Johann wohnten dem Reichstage in Augsburg bei: Barthold v. Mandelslov und Andr. Zoch (Zock).

Die Hauptpunkte des Augsburg. Religionsfriedens sind folgende: 1) Weder Kaiser noch Reichsstände sollen irgend einen Stand des Reiches wegen der Augsburger Confession und in deren kirchlicher Ausübung in irgend einer Weise beeinträchtigen. Bei Strafe des Landfriedensbruches soll man sich wegen der streitigen Religionspunkte nur friedlich benehmen und vergleichen. 2) Das gleiche Verhalten müssen auch die Bekenner der Augsburger Confession gegen die Katholiken beobachten. 3) An diesem Frieden nehmen blos Katholiken und Lutheraner Theil; die übrigen Bekenntnisse sind von den Religionsfrieden ausgeschlossen. 4) Ein Erzbischof, Prälat oder Geistlicher überhaupt soll, sowie er zur protestantischen Confession übertritt, jedoch ohne Nachtheil an seinen Ehren, alsbald sein Einkommen aus seinen geistlichen Stellen aufgeben, und es soll von den katholischen Vorgesetzten eine andere kathol. Person an seine Stelle gesetzt werden können, unvorgreiflich künftiger freundlicher Vergleichung der Religion (Reservatum ecclesiasticum oder geistlicher Vorbehalt). 5) Die bis jetzt eingezogenen geistlichen Güter, die keinen unmittelbaren Reichsständen angehörten, sollen den gegen-

wärtigen Besitzern verbleiben. 6) Die geistliche Jurisdiction kathol. Personen über Protestanten soll, so weit sie sich nicht auf Renten und Gerechtigkeiten, sondern auf Sachen des Glaubens bezieht, bis zur endlichen Ausgleichung der Religionsdissidien ruhen. 7) Sowohl die Stände der alten als der neuen Confession sollen die Renten u. s. w., welche bisher den Kirchen, Pfarren, Schulen, Almosen und Spitälern zugeflossen sind, auch ferner dahin verwenden. 8) Kein Stand soll den anderen oder dessen Unterthanen zu seiner Religion zwingen oder die Unterthanen des anderen wider ihre Obrigkeit in Schutz nehmen. 9) Dagegen soll den Unterthanen, die ihres Glaubens wegen in ein anderes Gebiet ziehen wollen, gegen billigen Abtrag der Leibeigenschaft und Nachsteuer die Auswanderung erlaubt sein. 10) Dieser Friede soll fest und immerwährend gehalten werden, auch wenn eine Ausgleichung der religiösen Dissidien auf einem allgemeinen oder auf einem National-Concil oder auf einem Colloquium oder durch Reichshandlungen nicht zu Stande kommt. 11) Das Reichskammergericht soll sich diesem Frieden gemäß verhalten und ohne Ansehen der Confession beiden Parteien Recht sprechen und Hülfe gewähren. — Die Urkunde des Augsburg. Religionsfriedens wurde im Abschiede des Augsburger Reichstags gegeben und begreift hier die §§ 7—32; der ganze Abschied zählt 145 §§. Man findet ihn vollständig in: Dumont, Corps univ. diplom. du droit des gens T. IV. P. III. p. 88—93; Londorp, Acta publica Thl. 3. Buch 7. S. 1055—1062; Schmauß, Corpus juris publici imperii academicum (2. Aufl. Leipz. 1774) Bd. 1, S. 153 ff. Im Auszuge ist der Augsburg. Religionsfriede mitgetheilt in: Ghillany's Europ. Chronik (Leipz. 1865) 1. Bd., S. 67—76. Sämmtliche Acten des Religionsfriedens sind gesammelt von Christoph Lehmann (Acta publica de pace religiosa, d. i. Reichsverhandlungen und Protokolle des Religionsfriedens). Frankf. 1631. 4. Frkf. 1709. Suppl. 1707. Fol. Vgl. die Verhandlungen auf dem Augsburg. Reichstage b.: v. Buchholtz, Ferdinand I., 7. Bd., 3. Abschn., S. 165—219. — Wegen des Reichstages in Augsburg u. wegen des Religionsfriedens vgl. auch: Sastrowen's Leben, hrsg von Mohnike Bd. 2, S. 342, Anm.; die Briefe des K. Ferdinand an den Kaiser v. 9. Juli, 27. Aug. u. 10. Sept. 1555; (in Lanz, Corresp. Bd. 3, S. 662 f. 678 f. u. 680 f.); Lockel, Marchia illustr. z. J. 1555; Schmidt's brandb. Reformationsgesch. S. 224 f.; Planck's protestant. Lehrbegriff 3. Bd. 2. Abth., S. 544; A. Lb. Richter, Lehrbuch des kathol. u. evangel. Kirchenrechts 4. Aufl. (Leipz. 1853), S. 82 f.; Buchholtz, Gesch. der Churmark Brandenb. Thl. 3, S. 391 f.; Helwing, Gesch. des preuß. Staates 1. Bd., S. 735; Droysen, Gesch. der Preuß. Politik 2. Thl., 2. Abth., S. 378 f.

1555, 29. Septbr. (am Tage Michaelis).

Mkgr. Johann nimmt zu Zehden die Güter des Nonnenklosters Zehden an sich und verspricht dafür, den 14 Klosterjungfrauen auf Zeit ihres Lebens und so lange sie im Kloster bleiben, den nöthigen Unterhalt zu geben. Das Deputat, das sie erhalten sollen, ist folgendes: Das nöthige Brennholz für die Küche, alle Jahr 2 Pfd. Pfeffer (auf 2 Fl. berechnet), ¼ von 1 Tonne Hering (d. i. 5 Fl. 4 Gr.), 3 gemästete Schweine (1 zu Ostern, 2 in der Fastnacht, auf 9 Fl. angeschlagen), 3 Fl. für einen halben Ochsen auf Petri und Pauli, 12 gemästete Gänse zu Burchardi, 5 Fl. für 10 Kälber von Ostern bis auf Bartholomäi, 12 Fl. 28. Gr. für 19 Hammel von Bartholomäi bis zur Fastnacht, 1 Fl. 28 Gr. für 5 Scheffl. Weizen auf Fastnacht und Weihnachten, 1. Fl. für 2 ganze „Schmehr" auf Ostern und Weihnachten zum Kohl, 6 Gr. für Wecken zum Neujahr,

1 Fl. für 1 Scheffl. Mohn in der Faste, 3½ Fl. für 7 Scheffl. Erbsen in der Faste, 3½ Fl. für 3½ Scheffl. Hanfkörner in der Faste, 16 Fl. für 1 Tonne Rinderbutter, 4 Fl. für 2 Tonnen Salz, 19 Fl. 16 Gr. für 26 Tonnen Bier, à Woche eine halbe Tonne, und dabei von jedem Gebräu den erforderlichen Koffend. — Eine jede Jungfrau erhält für sich ein halbes Viertel Erbsen im Advent (macht auf 14 Personen 28 Gr.), eine Mandel Herbstkäse (für alle also 2 Fl. 20 Gr.), 1 Fäßchen von 6 Stübchen Bier (macht 2 Fl. 20 Gr.), 1 Fl. als Fischgeld (für Alle also 14 Fl.), 2 Fl. Kleidergeld (macht für Alle 28 Fl.), 3 Brodte alle Tage für sich und 2 Brodte für die jungen Jungfrauen, die sie etwa bei sich hat (macht auf des Jahr 20 Scheffel, an Geld auf eine, den Scheffel zu 8 Gr. angeschlagen, 5 Fl., auf alle 70 Fl.). — Alle silbernen und vergoldeten Spangen sollten gewogen und verkauft und der Erlös dem ganzen Convent zum Besten ausgeliehen werden. Auch sollte auf jede Klosterjungfrau 200 Fl. Münze stehen bleiben.

Riebel, Cod. I. Hptth. Bd. 19. S. 117—119.

Aus dem Kloster Zehden wurde ein landesherrliches Amt. Vgl. über Zehden G. W. v. Raumers Einleit. zu s. Ausg. des Neumärk. Landbuches S. 17; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 383 f.; Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S. 48.

1555, 5. Okt.

Wilh. v. Grumbach schreibt aus Berlin dem Markgr. Johann Georg: Mkgr. Johann, von ihm um ein Anlehn (14,000 Thlr.) angegangen, habe zwar schon nachgegeben, daß die 20,000 Gulden Heirathsgeld, die er der Schwester des Herzogs Erich bei ihrer Vermählung mit dem Herzog von Preußen geliehen, von der braunschweigischen Landschaft an ihn (Grumbach) gezahlt werden dürften; allein auf weiteres wolle er sich nicht einlassen; freilich habe er vorgegeben, er brauche das Geld für sich, weil er von Haus und Hof verjagt sei, habe dagegen die wirkliche Absicht, durch das Geld den Kriegsplan Albrechts zu ermöglichen, verschwiegen.

Berl. Geh. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Albrecht Alc. 2. Bd., S. 234 f.

1555, 22. Okt. (Dienst. nach Lucä Evang.).

Ehestiftung zwischen Dinnies v. d. Osten auf Schildberg und Dorothea Steinwehr. (300 Fl. Eheg.)

Geh. Staats-Archiv Cop. Neom. III f. 116.

Schildberg (Dorf im Soldin. Kr., nordwestl. von Soldin) gehörte im 15. und 16. Jahrh. den v. d. Osten, welche darauf schloßgesessen waren. Vgl. v. Raumer's Neum. Landb. S. 22; Reg. Hist. Neom. 2 Abth. S. 217 u. 221; Neumann, Geographie des Preuß. St. S. 364. — Über die v. Steinwehr vgl.: v. Ledebur, Adels-Lex. 2. Bd., S. 481; Reg. Hist. Neom. 2 Abth., S. 218.

1555, 11. Nov., d. Paris.

Schreiben des Mkgr. Albrecht von Brdbg.-Culmbach an sämmtliche Brandenburgische Fürsten.

Mkgr. Albrecht bittet sämmtliche Fürsten des Brandenb. Hauses: sie möchten die Verhandlung auf dem Reichstage in Betreff seines Streites mit den fränkischen Bundesständen, welche ja sie zugleich sämmtlich mit betreffe, in die Hand nehmen. „Aus ihrem eigenen erblichen Interesse möchten sie solche Wege einschlagen, daß man daraus ihr allgemeines Mißfallen ersehe, und zu erkennen geben, daß sie das kurfürstl. Haus Brandenburg, als eine Säule des römischen Reiches, dergestalt unterdrücken zu lassen, nicht gestatten würden.“ Albrecht schlägt dann vor: sämmtliche Brandenburger möchten sich wegen einer Zusammenkunft verständigen; er hoffe, vom französischen Könige die Erlaubniß zu erhalten, ihr ebenfalls beiwohnen zu können und Mittel und Wege mitbeschließen zu helfen, „damit unser aller, des kurfürstl. Hauses Sachen in ein ander Wesen kommen“ u. s. w.

Königsb. u. Berl. Archiv. Vgl. Voigt, Albrecht Alc. 2. Bd., S. 299.

1555, 29. Novbr.

Da Mkgr. Johann wegen Widerstandes des lebuser Domkapitels nicht Hoffnung hatte, sobald in Besitz von Schloß und Amt Lebus zu kommen, das ihm durch die Verträge von 1545 u. 1551 zugesichert worden war, so beschloß er, die Bürgen des Kurfürsten zu einem Einlager nach Cüstrin zu fordern. Diesem Schritte zuvorzukommen, begab sich Mkgr. Johann Georg als Bevollmächtigter des Kurfürsten nach Cüstrin und traf daselbst am 9. Novbr. im Namen seines Vaters mit Mkgr. Johann einen Vergleich, nach welchem dieser sich gefallen ließ, wenn dem erwählten Bischofe, dem Mkgr. Joachim Friedrich, das Bisthum gelassen, und dem Mkgr. Johann Georg bis zum 21. Nov. dessen Administration für die Zeit der Minderjährigkeit des Bischofs übertragen würde, von seiner Forderung an das Schloß Lebus abzustehen und dagegen die Herrschaften Beeskow und Storkow und weil diese mehr werth waren, als das Schloß und Amt Lebus, unter Nachzahlung von 14,000 Thlrn. an den Administrator, anzunehmen.

Wohlbrück, Gesch. v. Lebus Thl. 2, S. 461 f. (Auszug). Vgl. Berghaus, Landbuch, Bd. 3, S. 564 Anmerk.

1555, 8. Decbr.

Kurprinz Johann Georg stellt zu Cöln a. d. S. für den Mkgr. Johann einen Kaufbrief über die Herrschaften Beeskow und Storkow aus, in welchem er sagt, daß er als Vormund seines Sohnes (Joachim Friedrich), des Bischofs zu Lebus, und als ein vom Domkapitel bevollmächtigter Verwalter der bischöflichen Regierung, mit Bewilligung sowohl des Kurfürsten von Brandenburg, als auch des Domkapitels zu Fürstenwalde, die genannten Herrschaften aus wichtigen Ursachen, und zwar vornehmlich, um die von einigen Bischöfen gemachten Schulden zu bezahlen, dem Mkgr. Johann für 45,000 Rhein. Gulden verkauft habe.

Wohlbrück, Gesch. v. Lebus Thl. 2, S. 357 (Auszug). Vgl. Berghaus, Landbuch 2. Bd., S. 563; v. Ledebur's Allg. Archiv Bd. 3, S. 195.

1555, 22. Decbr.

Mkgr. Johann Georg von Brdbg. ertheilt dem Mkgr. Johann, seinem Oheime, eine Quittung über 20,000 Thlr., welche von diesem nach angelegter Berechnung über seine bisherigen Forderungen an den Kurfürsten, für die Herrschaften Beeskow und Storkow baar gezahlt worden wären. In dieser Quittung macht er sich zugleich anheischig, die dem Bischof Dieterich von Hrn. Ulrich von Biberstein im J. 1518 über die beiden Herrschaften ertheilte Pfandverschreibung herbeizuschaffen, und die Einwilligung des Königs von Böhmen oder, in deren Ermangelung, wenigstens den Consens des Domkapitels zu erwirken.

Wohlbrück, Gesch. v. Lebus Bd. 2, S. 357 f. (Auszug); Berghaus, Landbuch Bd. 2, S. 563; vgl. ebenda S. 417—421.

Da die Kapitularen weder die Verschreibung herausgeben, noch ihre Zustimmung zum Verkaufe geben wollten, so wurden ihnen beide kurze Zeit darauf mit Gewalt abgepreßt. Vgl. Wohlbrück a. a. O. Thl. 2, S. 359—363, v. Ledebur's Allg. Archiv Bd. 3, S. 195, u. Helwing, Gesch. des preuß. Staats 1. Bd., 2. Abth., S. 753 f.

1555.

Mkgr. Johann erläßt eine Polizeiordnung.

Förster, Handb. d. Gesch. des preuß. Staats Bd. 3, S. 209.

1555.

Mkgr. Johann läßt in der Pfarrkirche zu Cüstrin unter dem Altare ein Grabgewölbe für sich bauen und gleichzeitig an die Wand desselben eine gevierte Tafel von Messing anschlagen, welche von der Einführung der Reformation in der Neumark Nachricht giebt.

Cölestinus, Verzeichnus, wie es bey dem Begrebnus des ... Hrn. Johansen, Marggr. zu Brandenburg ist ... ist gehalten worden. Lockel z. J. 1555.

1555.

Beschwerde der Bürgerschaft zu Cüstrin, an den Mkgr. Johann über ihre bedrängte Lage gerichtet. Sie beklagt sich, daß sie ihrer alten Königl., Chur- u. Fürstl. Privilegien und Stadtgerechtigkeiten ungeachtet u. bei allem ihrem guten Willen mit zu harten Abgaben u. Diensten belastet sei; daß sie die halbe Stadt in strenger Kälte aufeisen u. mit Versäumniß der Nahrung die Gräben offen erhalten, auf dem Walle wachen, bei Tage unter dem Thore und des Nachts vor dem Rathhause sitzen müsse. Das alles sei sie von Alters her zu thun nicht schuldig, und wenn gleich etliche andere Städte mit solchen Stücken beschwert wären, so könnten sie es besser dulden, da sie fast alle Dörfer und Leute unter sich hätteu u. andere stattliche Gerechtigkeiten an Diensten und Einkommen, was dem armen Cüstrin gänzlich mangle; wozu noch komme, daß sie mit schweren Kosten das Hospital, die Pfarre, die Schule, die Badstube, die Buden, die Stadt-

schreiberei und andere Dienerhäuser, imgleichen die Schäferei, Meierei, Ziegelscheune, den Ziegelofen, ohne ihre Handarbeit zu rechnen, erbaut habe. Außer diesem allen werde ihr nun unter Androhung der Gefängnißstrafe im Weiskopf anbefohlen, den neumärk. Damm zu bauen und die Oder zu bewallen, damit sie nicht ganz nach Gorges zu und von der Stadt abfließe; der Münchebergen Haus (die große Apotheke) zu bezahlen, wofür der Markgraf die Rentei zum Rathhaus geben wolle; ein Schlachthaus, Hirtenhaus und andere neue Gebäude zu errichten und, was das allerlästigste sei, alles Getreide, was dort ankomme, in des Markgrafen Solder zu bringen, worüber sich die Kiezer zum höchsten freuten.

Seyffert's Annalen von Cüstrin S. 49. (aus dem Cüstriner Archive). Vgl. Kutschbach, Chronik von Cüstrin S. 400 (vgl. S. 80).

1555.

Mkgr. Johann ertheilt von Cottbus aus der Bürgerschaft von Cüstrin auf ihre Beschwerde, mit Übergehung vieler Klagpunkte, den Bescheid, daß er, insofern der Bürgerschaft in einigen Punkten Unrecht geschehen wäre, nach Befinden der Umstände bei seiner Ankunft in Cüstrin die gebührenden Strafen zu vollziehen wissen werde, daß jedoch der Rath schuldig sei, die Brückenhäupter des kurzen Dammes herzustellen und im baulichen Stande zu erhalten. Auch sei die Bürgerschaft verpflichtet, den gemeinen Steinweg zu unterhalten; übrigens stünde es jedem Hauseigenthümer frei, von seinem Hause wegen der vermeinten Befreiung Urkunde und Schein beizubringen.

Seyffert, Annalen von Cüstrin S. 15 (aus dem Cüstriner Archive). Vgl. Kutschbach, Chronik von Cüstrin S. 80.

Um 1556

erfolgt die Anlage des Peitzer Hammerstroms (eine künstliche Abzweigung der Spree in ihrem Unterlauf, nördlich von der Stadt Cottbus, auf dem rechten Ufer), in der Absicht, die angelegten großen Teiche bei Peitz zu speisen.

Beuch, Gesch. u. Beschreibung von Cottbus a. a. O. S. 23 f. Vgl. Berghaus, Landbuch Bd. 2, S. 74.

Diese Abzweigung der Spree ist ein künstlicher Kanal, der von dem großen Spreewehr, unterhalb Cottbus, rechts ab nach der Maustter Mühle und dem Peitzer Eisenhüttenwerk geht und oberhalb Fehrow in die von Peitz kommende Malre, einen Nebenfluß und Nebenarm der Spree, fließt, mit dieser aber im Spreewalde durch noch viele andere Wasserrinnen unmittelbar in Verbindung steht. — Das Peitzer Hüttenwerk ist nach dieser Zeit errichtet worden. — Mkgr. Johann hat auch die Markgrafen-Mühle oberhalb Cottbus und die Teiche bei dem Cottbuser Amtsdorfe Glinzig anlegen und zu deren Speisung aus der Spree bei Madlow durch die Prior bei den Cottbuser Kämmerei-Dörfern Ströwitz und Kolkwitz vorbei einen Graben, den Priorgraben, ziehen lassen, was der Stadt Cottbus Veranlassung gegeben hat, auch ihrer Seits bei den genannten Dörfern die Stadt- u. Rathsteiche anzulegen. Vgl. Beuch a. a. O.

1556, 15. Febr.

Mkgr. Johann Georg übergiebt in Beeskow dem Mkgr. Johann die beiden Herrschaften Beeskow und Storkow, mit allen damals bei dergleichen Gelegenheiten üblichen Feierlichkeiten. Zwischen 8 u. 9 Uhr Morgens wurden der Rath und die Bürgerschaft der Stadt Beeskow von dem Administrator des Stifts Lebus, Markgr. Johann Georg, ihrer Eide, wodurch sie dem Bisthume Lebus verpflichtet gewesen waren, entlassen und an den Mkgr. Johann gewiesen. Dieser empfing von der Stadt gewisse Artikel, welche die Beschwerden derselben in sich faßten, versprach, sowohl diesen Beschwerden abzuhelfen, als auch ihre alten Freiheiten und Privilegien zu bestätigen, und nahm darauf vom Magistrate und von der Bürgerschaft die Huldigung ein. Hierauf wurde der Adel des Landes ebenfalls an Mkgr. Johann gewiesen; derselbe leistete dem neuen Lehnsherrn die Huldigung und empfing sodann seine Lehen, nach damals üblicher Gewohnheit, mit Hand und Mund.

Wohlbrück, Gesch. v. Lebus Th. 2, S. 358 (nach einer alten Nachricht, welche wenige Tage nachher aufgesetzt wurde). Vgl. Berghaus, Landb. Bd. 2, S. 563 f.; Goltz, Diplomat. Chronik der ehemal. Residenzstadt Fürstenwalde S. 188.

Die Fürsten waren nach Fürstenwalde gekommen, um beim Domkapitel zu Fürstenwalde den Consens zur Veräußerung der Herrschaften Beeskow und Storkow und die Auslieferung der Pfandverschreibung v. J. 1518 auszuwirken. Wahrscheinlich ist das Letztere durch die von den Fürsten angewendeten Gewaltmaßregeln gelungen. Vgl. Wohlbrück a. a. O., S. 359 ff. — Leuthinger, Topogr. prior Marchiae p. 25 sagt nur: Storcovia.. post Georgium et Johannem Hornburgium Johanni Brandeburg. anno 1556 cessit, und in d. Topogr. post. Marchiae p. 77: Tandem post Blumenthalium et Hornburgium Johannes Brandenb. eum (dominatum Bescovianum et Storcovianum) ad suum patrimonium, cum assensu Bibersteiniorum, devocavit. Vgl. Hausen in d. Jahrbüch. d. preuß. Monarchie 1799 3. Bd., S. 312 f.; v. Lancizolle, Gesch. der Bildung des preuß. Staats 1. Bd., S. 329. — Wegen des Zustandes, in dem sich die Ämter Beeskow und Storkow zur Zeit ihrer Übergabe an Mkgr. Johann befanden, vgl. Wohlbrück, Gesch. von Lebus Thl. 2, S. 462 — 465. und Berghaus, Landbuch Bd. 2, S. 576 ff., 583. Über die Stadt Beeskow: Wohlbrück, a. a. O. Th. 2, S. 416 — 423; Berghaus, a. a. O. Bd. 2, S. 567 — 575; Ziethe, Die Liebfrauenkirche zu Beeskow und ihre Geschichte. Beeskow 1858. Vgl. übrigens auch unten z. J. 1565.

1556, März.

Reichstag zu Regensburg, (wo eine Reichshülfe gegen die Türken bewilligt wird). Mkgr. Johann schickt Barth. v. Mandelslo dahin ab.

Lockel z. J. 1556. Vgl. Leuthinger, Comment. l. IX. § 22, p. 335 f.; Buchholtz, Gesch. der Churm. Brandenb. Thl. 3, S. 400; v. Buchholtz, Ferdinand I. Bd. 7, 5. Abschn.

1556, 7., 8. u. 9. April,

werden zu Beeskow die Lehnbriefe für die Vasallen der Herrschaft Beeskow ausgefertigt.

Wohlbrück, Gesch. von Lebus Th. 2, S. 358 f. Anmerk

1556, 8.—11. April.

Mkgr. Johann kommt Mittwochs, begleitet vom Komthur von Schievelbein, Franz Neumann, nach Fürstenwalde und befindet sich daselbst noch am 11. April (Sonnabends), wo er, nebst dem Kurf. Joachim II. von Brdbg. und dem Mkgr. Johann Georg, welche ebenfalls nach Fürstenwalde gekommen waren, in der Domkirche einer Predigt über die vorgeschriebenen Worte des 24. Ps. „Machet die Thore weit und die Thüren in der Welt hoch, daß der König der Ehren einziehe" — beiwohnte.

Wohlbrück, Gesch. v. Lebus Th. 2, S. 359—363 (nach einer in demselben Jahre von den damaligen Stadtschreiber zu Fürstenwalde, Christoph Hugewiz, aufgesetzten ausführlichen Nachricht über den ganzen Verlauf.

1556, 10. u. 11. April,

werden zu Beeskow die Lehnbriefe für die Storkow'schen Lehnleute ausgefertigt.

Wohlbrück a. a. O. Th. 2, S. 358 f. Anmerk. — Wegen der Herrschaft Storkow vgl. Wohlbrück a. a. O. Th. 2, S. 440—457; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 580 ff.

1556, 10. April (Freit. nach Ostern).

Auf den Vorschlag des Kurf. Joachim II. und des Kurprinzen Johann Georg wird zu Fürstenwalde die Verlobung der 15jährigen Prinzessin Katharina, der zweiten Tochter des Mkgr. Johann, mit dem 10jährigen Mkgr. Joachim Friedrich, dem Sohne Johann Georgs, abgeschlossen. Die Vermählung sollte 10 Jahre später, zu Martini 1567, gefeiert werden. Der Vater versprach der Braut 20,000 Fl. als Heimsteuer. Für den jungen Bräutigam wurde als Wiederlegung und Morgengabe von Seiten des Contrahenten ebensoviel versichert, oder für das ganze Kapital von 40,000 Fl. im Fall des früheren Absterbens des künftigen Gemahls eine Rente von 4000 Fl. Diese Rente sollte nebst einer fürstlichen Wohnung, wie sie einer brandenburgischen Fürstin in ihrem Wittwenstande gezieme, aus den Schlössern und Ämtern Tangermünde und Arneburg fließen.

Kirchner, Die Churfürstinnen u. s. w. Thl. 2, S. 73 (Auszug).

Die Erfüllung dieser Versprechung des Witthums trat nicht ein, da Joachim Friedrich seine Gemahlin überlebte. Auch die Vermählung wurde 2 Jahre später gefeiert, als in dem obigen Vertrage bestimmt war. Vgl. Kirchner a. a. O. S. 75.

1556, d. Rabburg, 17. (od. 27.) April.

Mkgr. Albrechts Instruction für den Statthalter und Obersten Wilh. v. Grumbach und Joach. v. Zitzewitz bei ihrer Sendung an den Kurfürsten und die Markgrafen von Brandenburg.

Die Abgeordneten sollten den brand. Fürsten vorstellen: es fordere jetzt nothwendig das eigene Interesse, aber auch die Ehre und Reputation des ganzen Brandenb. Hauses; es verlange ihr Erbvertrag, wonach ein Markgraf dem andern bei gewalt-

thätigen Angriffen und Bedrängnissen beizustehen verpflichtet sei; es erheische die Erbeinigung der gesammten Brandenburger und endlich auch der Landfriede, daß sie insgesammt sich in einem Bunde vereinigten, um gegen die Gewaltthäter aufzutreten. Unbedenklich könne sich der Kurfürst selbst an die Spitze des Bundes stellen; dazu gebe ihm die Erbeinigung gegen Kaiser und König Fug und Recht; auch werde er am füglichsten Preußen, Livland, Mecklenburg und Andere zum Beitritt und zu kräftiger Beihülfe bewegen können. Hege er aber oder ein Markgraf noch Bedenken, so werde Herzog Erich den Anfang des Handels in's Werk richten. Es sei kein Zweifel, daß auch der Kurf. von der Pfalz, der Herzog von Württemberg und der Mkgr. Karl von Baden sich für das Bündniß gewinnen lassen würden. Man werde dann mit dem Feinde ganz anders als bisher reden können.

Berl. Geh. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Albrecht Alc. 2. Bd., S. 254 f.

1556, d. Cöln a. d. Spree, 5. Juli (Sonntag nach Johannis Bapt.).

Antwort des Kurf. von Brandenburg und der Markgr. (Johann und Joh. Georg) auf die Werbung Grumbachs und Zitzewitz's.

Die beiden Fürsten erwiderten: sie könnten nur rathen, daß der Markgr. Albrecht den Ausgang der Verhandlung auf dem Reichstag zu Regensburg mit Geduld abwarte und auf leidliche Vorschläge zur gütlichen Ausgleichung bedacht sei. Vor allem aber möge er bemüht sein, daß er aus der Acht erklärt werde; erst wenn man diese nicht mehr zu scheuen habe, würden sie sich der Blutsverwandtschaft und den Erbverträgen gemäß in Allem verhalten können, und dann erst würden auch die erbeinigverwandten Fürsten sich verpflichtet glauben, sich des Markgrafen anzunehmen.

Berl. Geh. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Albrecht Alc. 2. Bd., S. 259.

1556, 7. Juli.

Schreiben Mkgr. Albrechts an den Kurf. u. Mkgr. Johann von Brandenburg.

Mkgr. Albrecht dankt ihnen, daß sie ihre Räthe zu seinem Beistande nach Regensburg gesandt hätten; allein die parteiischen Unterhändler führen in Regensburg fort mit aller Absicht nicht allein seine schon vielfältig verwüsteten Lande in noch größeres Verderben zu bringen, sondern auch allen Markgrafen Verachtung, Spott und Trotz zu beweisen.

Berl. Geh. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Albrecht Alc. 2. Bd. S. 259.

1556, 19. Sept. (Sonnab. nach Exaltationis Crucis).

Mkgr. Johann und Herzog Albrecht d. A. von Preußen errichten zu Cüstrin einen Vertrag, wonach der Letztere dem Ersteren 70,611 Fl. 13 Batz. 2 Kr. zahlte, um dieselben in vorfallenden Nöthen und bei vermuthlichem feindlichen Überzuge Preußens und der Neumark zu ihrem Besten anzuwenden.

Notiz in Markgr. Johanns Testament v. J. 1560, bei Riedel I. Hauptth. 24. Bd. S. 276.

1556, 23. Okt. im Wildbad.

Instruction des Mkgr. Albrecht von Brdbg.-Culmbach für Grumbach, Zitzewitz u. v. Wirsberg für ihre Gesandtschaft an die Brandenburg. Fürsten.

Grumbach sollte den Fürsten von den fruchtlosen Verhandlungen zu Regensburg Bericht abstatten, daß Albrechts Gegner es zu keinem gütlichen Vertrage hätten kommen lassen wollen, und daß auch vom römischen Könige nichts Tröstliches mehr erwartet werden könne. Die Gesandten sollten den Fürsten ferner im Geheimen mittheilen, daß Albrecht gesonnen sei, die sich jetzt darbietende Gelegenheit in Betreff der Beurlaubung des nach Livland bestimmt gewesenen Kriegsvolks zu benutzen und dieses in seinen Sold zu nehmen, jedoch nur zu dem Zweck, seine Sache zu Recht zu bringen, und daß er auch bereits diesem Kriegsvolk habe Anerbietungen machen lassen. Die Gesandten sollten ferner berichten, was sie selbst für seinen Plan mit dem Kurf. am Rhein, mit den jungen Herzogen von Sachsen und mehreren andern Fürsten berathen hätten und mit Mehreren noch zu berathen beauftragt seien.

Berl. Geh. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Albrecht Alc. 2. Bd., S. 268. — Wegen der Verhandlungen auf dem Reichstage in Regensburg vgl. Leuthinger, Comment. l. IX., § 22, p. 335.

1556, in der ersten Hälfte des Decbr.

Mkgr. Albrechts Abgeordnete halten in Cüstrin und in Marienwalde mit Mkgr. Johann geheime Berathungen. Es wurden wichtige Dinge beschlossen, „die man der Feder nicht anvertrauen wollte."

Bericht der drei Abgesandten v. 12. Decbr. 1556 im Berl. Geh. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Albrecht Alc. 2. Bd., S. 269.

Zuvor waren die Abgesandten in Berlin gewesen und hatten mit dem Kurfürst Rath gepflogen. Vgl. Voigt a. a. O. S. 268 f.

1556, 20. Decbr. (Freit. nach Luciä).

Grumbach theilt dem Mkgr. Johann mit, daß man einen vertrauten, verschwiegenen Edelmann an den Herzog von Preußen senden wolle, um auch diesen von Allem, was man beschlossen, zu benachrichtigen und ihn zu ersuchen, das Kriegsvolk noch einige Zeit zusammen zu halten.

Berl. Geh. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Albrecht Alc. 2. Bd., S. 269.

1556.

Ein Gesandter des deutschen Ordens in Livland bittet den Kaiser, die Markgrafen Joachim und Johann von Brdbg., sowie den König von Polen, von einer kriegerischen Unterstützung des Erzbischofs abzuhalten.

Riedel, Codex Suppl. S. 175.

(1556.)

Der Kaiser erwidert, er habe an den König von Polen und an den Markgr. von Brdbg. geschrieben, sie möchten sich nicht in so gefährliche und verderbliche Sachen einmischen.

Riedel, Codex Suppl. S. 175 f.

1556. (?)

Da der Kurprinz Johann Georg sich gegen Mkgr. Johann anheischig gemacht hatte, die Einwilligung des Königs von Böhmen zu der Überlassung der Herrschaften Beeskow und Storkow an Mkgr.

Johann zu beschaffen, so hatte er sich deshalb an König Ferdinand gewendet; dieser ertheilte aber, auf das Gutachten der böhmischen Hofkammer zu Prag, diese Einwilligung nicht. In diesem Gutachten der böhmischen Hofkammer heißt es: der König möge den abgesandten brandenb. Räthen anzeigen, er habe sich der beiden Herrschaften Beeskow und Storkow halber noch bei Lebzeiten des letzten Bischofs von Lebus, also lange zuvor, ehe sich Mkgr. Hans derselben angemaßt, mit „sondern" Personen in Handlung dermaßen und soweit eingelassen, daß er dieselbe nicht mehr rückgängig machen könne, und müsse er also aus diesem Grunde und außerdem auch noch deshalb, weil ihn die böhmischen Stände auf dem jüngsten Landtage ersucht hätten, die genannten Herrschaften nur einem böhmischen Unterthanen zukommen zu lassen, welches Ansuchen er auch bewilligt, das brandenburg. Begehren abweisen; durch den Landvogt der Niederlausitz würde bis zum nächsten Georgstag die Ablösung erfolgen.

v. Ledebur's Allg. Archiv 3. Bd., S. 195 f. Anmerk. (aus dem ständischen Archive der Niederlausitz)

König Ferdinand wollte die Herrschaften Beeskow und Storkow einziehen, und da es natürlich auf eine Berichtigung der Pfandsumme ankam, so mußte er vor Allem bedacht sein, sich die dazu nöthigen Summen zu verschaffen. Dazu erhielt Hans von Oppersdorf zu Oppeln Auftrag.

1556. (?)

Hans von Oppersdorf meldet (wahrscheinlich dem K. Ferdinand): er habe seinen Schwager Otto v. Zedlitz geschrieben, der Mkgr. sei aus diesen Herrschaften mit einer geringeren Summe als 30,000 Thlr. nicht zu bringen; er möge also zu diesem Zwecke eine solche Summe in Händen behalten, „auf daß diese Herrschaften abgelöst und nicht von der Krone Böhmen gerissen würden; wohin es aber zuletzt gedeihe und kommt, giebt Crossen, Züllichau (Zulich), Sommerfeld und die Güter in der Niederlausitz, als Kottwitz und andere mehr an Tag."

v. Ledebur a. a. O. S. 196 f. Anmerk. (aus dem ständ. Archive der Niederlausitz). Vgl. Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 564.

In den Jahren von 1556 bis 1560

führte Mkgr. Johann einen Briefwechsel mit dem Könige Maximilian, später Kaiser Maximilian II. Daraus ergiebt sich, daß Max seit 1557 sich öffentlich zum lutherischen Glauben bekannt; er hielt sich fern von der Messe, ein protestantischer Geistlicher war sein Beichtvater. Schwere Verfolgungen Seitens der Katholischen, denen der Vater, Kaiser Ferdinand I., sich anschloß, bedrängten den jungen König, der selbst vor Meuchelmord sich nicht sicher hält. Unter diesen Umständen erschien Johann von Cüstrin am kaiserlichen Hofe, um das Zerwürfniß, welches zwischen Papst und Kaiser wegen der Abdankung Karls V.

entstanden war, nach Möglichkeit für die protestantische Sache auszunützen. Doch kehrte der Markgraf unverrichteter Sache heim, da der Papst durch rechtzeitiges Nachgeben den drohenden Conflict beschworen

1556.

Nachdem das Dorf Gießmannsdorf, jetzt Giesensdorf im Beeskow'schen, durch den Tod des Caspar vom Thore sich dem Markgr. Johann erledigt hatte, belehnt derselbe mit demselben seinen Rath und Hofmarschall, Nickel von Wiedebach.

Wohlbrück, Gesch. v. Lebus Th. 2, S. 442 (Archivnachricht). Vgl. Berghaus, Landbuch Bd. 2, S. 610.

1556.

Große Theuerung in der Neumark. Der Scheffel Roggen kostete 32 Sgr. oder 60 Märk. Gr., Gerste 24, Hafer 14 u. 15 Sgr. Nach der Erntezeit i. J. 1557 konnte man das Getreide für ein Drittel dieses Preises kaufen.

Fichtner's Chronik b. Engelien, Gesch. v. Landsberg S. 105 f.

1556.

Phil. Melanchthon dankt dem Markgr. Johann brieflich für die ihm übersandten 100 Thlr. Zugleich ergiebt sich aus dem Schreiben, daß der Mkgr. Johann dem Dr. Petrus (Prätorius) die Kirche zu Königsberg i. d. N. übergeben habe.

Melanthonis opera ed. Bretschneider T. 8. Sp. 752.

1556.

Der Rath der Stadt Königsberg i. d. N. verkauft eine ablösbare jährliche Rente.

Städt. Archiv zu Königsberg i. d. N.

1557, 1. Jan.

Grumbach theilt dem Mkgr. Johann mit, daß bereits an mehren Orten Kriegsvolk versammelt sei, unter dem Vorgeben, daß es nach Preußen und Livland bestellt sei. Dann sollte ein Versammlungstag zu Coburg stattfinden, zu welchem man auch den Kurf. von Sachsen einladen wollte, um das Nähere der Unternehmung gemeinsam zu berathen.

Berl. Geh. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Albrecht Alc. 2. Bd., S. 273.

1557, 3. Jan.

Mkgr. Albrecht schreibt aus Pforzheim an den Kurf. von Brandenburg und die Markgr. Johann und Johann Georg: er habe Ursache gehabt, den an sie abgefertigten Gesandten den Befehl zugehen zu lassen, den Handel für jetzt in Ruhe zu stellen, bis auf eine andere Zeit, denn er habe bei allem angewandten Fleiß die gehoffte Geldsumme nicht aufbringen können.

Berliner Geh. Staats-Archiv. Vgl. Voigt, Albrecht Alc. 2. Bd., S. 273 f. Zu dem Kriegszuge des Mkgr. Albrecht kam es nicht, da derselbe am 8 Jan. 1557 starb. Vgl. Voigt a. a. O. S. 276 f.

1557, 9. April (Freit. nach Lätare).

Ehestiftung zwischen Asmus v. Bornstedt auf Lauchstedt (Friedeberg. Kr.) und Gertrud v. Wreech. (130 Fl. Eheg.)

Geh. Staats-Archiv. Cop. Neomarch. III. f. 115. — Die v. Bornstädt erscheinen auf Lauchstädt: 1499, 1514, 1540, 1571, 1573, 1643, 1689 u. 1741. Vgl. Reg. Hist. Neom. 2. Abth., S. 215 u. 406. — Wegen der v. Bornst. vgl. v. Ledebur, Adels-Lex. I. Bd., S. 89 u. Reg. 2. Abth., S. 215. — Wegen der v. Wreech s. Berghaus a. a. O. Bd. 3, Personen-Register S. XCV.; Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S. 220, 357 u. 359. — Wegen Lauchstädt vgl.: Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 463, 475 u. 477; Treu, Gesch. v. Friedeberg S. 60; Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S. 154, sowie 2. Abth. S. 406.

1557, 16. April (Freit. nach Palmar.).

Ehestiftung zwischen Claus v. d. Marwitz (schon †) und Barbara v. d. Marwitz. (300 Fl. Eheg.)

Geh. Staats-Archiv. Cop. Neomarch. III. f. 116.

1557, 27. April (Mont. nach Quasimodogeniti),

brennt die ganze Stadt Züllichau ab, wobei auch das Rathhaus und die Stadtpfarrkirche zu Grunde gehen. Nach dem Brande wurde Alles sehr theuer, der Weizen hat 2 Mark, der Roggen 2 Gulden gegolten. Der Schulmeister bekam damals 22 Gulden, der Kantor 14 und der Organist 16 Gulden Gehalt.

Der Wiederaufbau der Stadt begann sehr bald wieder. Zunächst ward der Bau der Kirche vorgenommen, die schon im folgenden Jahre (1558) fertig war, sowie auch fast die Hälfte der Bürgerhäuser. Im J. 1562 war die ganze Stadt wiederhergestellt, und auch der Kirchthurm fertig.

Nachr. des Züllichauer Stadtschreibers Chr. Tschepan im Thurmknopfe zu Züllichau v. J. 1562, mitgeth. in Wedekind's Chron. v. Züllichau S. 143.

1557, Mai und Anfang Juni.

Da nach dem Tode des Mkgr. Albrecht von Brandenburg-Culmbach (im Januar 1557) der neue Regent der fränkischen Lande, Georg Friedrich, sich geweigert hatte, die Schulden des verstorbenen Mkgr. Albrecht zu bezahlen — wie man glaubte, durch Mkgr. Johann dazu bewogen, weil derselbe den Plan gehabt, seine Tochter an einen der jungen Fürsten von Anspach zu vermählen und sich dadurch die Aussicht zu eröffnen, die Lande des verstorbenen Markgrafen an seine Familie zu bringen, — so hatte Wilhelm v. Grumbach den Plan gefaßt, Kriegsvolk zu sammeln und mit demselben die Bischöfe von Bamberg und Würzburg und die Nürnberger zu überfallen und sie zu zwingen, die sämmtlichen Schulden des Mkgr. Albrecht zu übernehmen. Der Kurfürst von Brandenburg und der Kurprinz Johann Georg waren dem Plane nicht abgeneigt und hatten gemeint, der

junge Fürst von Anspach solle zur Ausführung des Plans eine Summe von 100,000 Thlr. verwenden. Nur Markgr. Johann äußerte Bedenklichkeiten: Mkgr. Georg Friedrich könne sich, wenn die Sache nicht gut ausschlage, durch diese Summe in neue Schulden stürzen.

Die Verhandlungen des früheren Sekretärs des Mkgr. Albrecht Leonh. Grün mit dem Herzog von Preußen zu Königsberg d. 2. u. 3. Jun. 1557 (im Königsberg. Staats-Archive). Vgl. Voigt's Grumbach in v. Raumer's Histor. Taschenbuche. 1846. S. 164—168.

1557, 4. Juli.

Auf dem Landtage zu Cüstrin wird wegen Auftreibung der Türkensteuer, sowie der Beiträge zum Cüstrin'schen Festungsbau und der Erstattung des zum Ankauf der Herrschaften Beeskow und Storkow aufgenommenen Darlehns eine Hufensteuer auf 3 Jahre bewilligt. Man bestimmte, zu Martini 1557 sollten von jeder Hufe 12 Groschen Zuschuß neben dem von den Städten fälligen Antheil erlegt werden; ebenso auch Martini 1558; Martini 1559 sollten nur 8 Groschen gezahlt werden. 1560 sollte ein Freijahr sein, dann aber sollte von 1561—1571 wieder gezahlt werden. Mit der Bezahlung der Schulden verwies der Landtag auf die Regierung.

Lockel, March. illustr. z. J. 1557. Seyffert's Ann. von Cüstrin S. 52 f. (Auszug). Vgl. Kutschbach, Cüstrin S. 106 u. 80 f.; Buchholtz, Gesch. d. Churmark Brandenb. Th. 3, S. 418 u. 429); Wedekind, Gesch. der Neumark S. 347.

1557, Septbr.

Mkgr. Johann sendet zu dem zwischen Katholiken und Evangelischen beabsichtigten Religionsgespräch in Worms den Kircheninspector Peter Prätorius; doch kam es nicht zu dem Religionsgespräche, weil die Katholiken verlangten, die Evangelischen sollten sich, ehe man zu einem Colloquium mit ihnen schreite, zuvor wegen der unter ihnen eingerissenen Spaltungen vergleichen.

Lockel, Marchia illustr. z. J. 1557. Vgl. v. Buchholtz, Ferdinand I. Bd. 7, Abschn. 5, S. 369 ff.

1557.

Johannes, Mkgr. zu Brdbg., bekundet, daß ihm K. Ferdinand die beiden Herrschaften Beeskow (Beßkaw) und Storkow (Storckhaw) ursprünglich für 87,587 Thlr. auf 10 Jahr verpfändet, dann aber wiederkäuflich auf ewige Zeiten überlassen, sich aber in beiden Herrschaften ausdrücklich die Steuern und Biergelder vorbehalten habe. Dasselbe bezeugt auch K. Ferdinand in einer besonderen Urkunde.

v. Ledebur's Allg. Archiv Bd. 3, S. 198 vgl. 197. Riedel, Codex 2. Hauptth. 6. Bd., S. 511. Vgl. Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 564.

1557.

Mkgr. Johann fährt eifrig in der weiteren Befestigung Cüstrins fort.

Leuthing. Comment. l. X. § 9 (z. 1557) p. 356. Vgl. Seyffert's Annalen von Cüstrin S. 52 f. u. unten „Militärwesen."

1557.

Um das Herzogthum Crossen in der Niederlausitz gegen die Einfälle und Beschädigungen Seitens der Böhmen sicher zu stellen, beginnt Mkgr. Johann Peitz zu befestigen.

Leuthinger, Comment. de Marchia Brandenb. l. X. § 15, p. 360 f. (z. J. 1557): Haec (Lusatia inferior) cum eruptionibus simul atque injuriis Bohemorum opportuna videretur, ne ad casus aliquando tristiores recideret, in ea Peissum Johannes Brandeburg. munire coepit. Vicus ille uno distat milliari a Cotbusio, in planitie ad sylvam continua serie aliquot milliaria emetientem. Felicior, si Suevus agrum humectasset, et ad reliquas oportunitates haec etiam commoditas accessisset. Naturam igitur arte adjuvari posse intelligens, cupido incessit, eam fatigandi, et mox inde a Cotbusio ex Suevo per momenta facili negotio tractum illum omnem per aquae ductus inundavit, aggeribus pari spatio congestis, intra quos aquae ductus coërcuit, quoque vellet et usus esset eorum, derivavit, malarumque commoda addidit insignia. Über die Art der Befestigung von Peitz s. Leuthinger l. c. u. Topogr. prior p. 25, und Locel z. J. 1557. Vgl. auch Jobst, Beschreibung der Mark Brandenburg, S. 142 (in Küster's Collectio opusc. Histor. March. illustr. S. 6 u. 7); Hildesheim, vit. Joh. l. c. p. 70; Vor, Grabschrift und unten unter „Militärwesen." — Nach dem Tode des Kaisers Ferdinand im J. 1564 war Mkgr. Johann, um für alle mögliche Fälle vorbereitet zu sein, eifrig darauf bedacht, die Festungswerke von Peitz zu vollenden. Noch 1560 mußte die Stadt Züllichau 4 Wagen mit Pferden bei dem Bau der Festung mehrere Jahre hinter einander halten und, wie die anderen Städte, noch mehrere Unkosten aufbringen, weshalb man, nach einem Volkswitze, die Festung Peitz die „Peitsche" nannte. Vgl. Möller's und Wedekind's Chron. von Züllichau. — Vgl. über Peitz (im Cottbus. Kr., 1½ M. v. Cottbus): Berghaus, Landbuch Bd. 1, S. 240; Bd. 3, S. 588—590; Neumann, Geographie des Preuß. Staats, S. 346.

1557.

Mkgr. Johann wirkt bei Kaiser Ferdinand zu Cüstrin einen Wasserzoll aus, welcher dem Oderberg'schen Zolle gleich war, und behielt ihn, obgleich die Frankfurter, Stettiner, Leipziger, Prager u. Breslauer dawider protestirten und fleißig bei Kaiser und Kurfürsten sollicitirten. Nachdem auch der Mkgr. den Mandelslo an den Kurwegen des Wasserzolles gesandt hatte, erhielt er auch den Consens des Kurfürsten.

Micrälii Sechs Bücher vom Alten Pommerlande Thl. 2, Buch 3, S. 380. Lockel z. J. 1557. Vgl. Buchholtz, Gesch. der Churmark Brandb. Th. 3, S. 416.

1557.

In diesem Jahre ist durch gnädiges Zulassen Mkgr. Johanßen zu Brdbg. und Cüstrin das kleine Jerusalem sammt dem Heiligen Grabe nahe bei Königsberg i. N. durch Dr. Petr. Praetorius, Pfarrer daselbst, zu Grunde abgebrochen und von den Steinen die Schule erbaut worden.

Haftitii Microchron. March. bei Riedel a. a. O. S. 119. Vgl. Angeli Breviar. S. 150 u. Ann. March. S 356; Buchholtz, Gesch. der Churmark Brandenb. Thl. 3, S. 442, u. Wedekind, Gesch. der Neumark S. 320.

1557.

Als Mkgr. Johann in Dramburg verweilte, schenkt er der Stadt zur Wiederherstellung der im J. 1534 niedergebrannten Kirche das dortige Kloster der Bettelmönche; aber einer von den Rathmannen überließ das Kloster dem Ritter Joachim Wedel, welcher für sich und die Seinigen die Wohnung darin einrichtete.

Leuthinger, Comment. l. X. § 5. p. 353 f. u. Topogr. March. prior § 86. p. 24. Vgl. Buchholtz, Gesch. der Churmark Brdbg. Thl. 3, S. 442. — Wegen Dramburg (im Dramburg. Kr., an der Drage) vgl. Neumann, Geographie des Preuß. St. S. 332; Kratz, Die Städte Pommerns S. 125—128; v. Raumer, Neum. Landbuch S. 39 f.; Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S. 52, 390, 410.

1557.

Mkgr. Johann wird von Borcke wegen Wegnahme von Falkenburg beim Reichskammergerichte zu Speier verklagt und zur Rückgabe von Falkenburg verurtheilt, gehorcht aber diesem Spruche nicht, sondern behält Falkenburg. Vgl. oben zu 1554.

1557.

Mkgr. Johann belehnt den Barthel v. Schlieben mit Giesensdorf, das an denselben von Nickel von Wiedebach veräußert worden war.

Wohlbrück, Gesch. von Lebus Th. 2, S. 442 (archival. Notiz) Vgl. Berghaus, Landbuch Bd. 2, S. 610.

1558, 18. April.

Brandenburgische und pommersche Kommissarien sind damit beschäftigt, zwischen Pommern und der Neumark die Grenze zu ziehen.

Lockel, Marchia illustr. z. J. 1564.

1558, 23. April (am St. Georgentage).

K. Ferdinand verkauft dem Mkgr. Johann in den beiden Herrschaften Beeskow und Storkow für 20,000 Thlr. die Steuern und Biergelder, die er sich bis dahin vorbehalten, wiederkäuflich.

v. Ledebur, Allg. Archiv Bd. 3, S. 197—200. Riedel, Codex 2. Hauptth. 6. Bd., S. 512 f. Vgl. Berghaus, Landbuch Bd. 2, S. 564.

1558, 23. April (St. Georgentag).

Kaiser Ferdinand bekennt, von Mkgr. Johann noch ein Darlehn von 20,000 Thlr. empfangen zu haben, wofür er ihm 1000 Thlr. jährliche Hebungen auf die Niederlausitz verschreibt, und die 6 Städte der Oberlausitz die Bürgschaft übernehmen sollen; jedoch wird in der Pfandverschreibung die Bedingung gestellt, daß der Markgr. das Darlehn so lange nicht zurückfordern könne, als er die ihm wiederkäuflich

überlassenen Herrschaften Beeskow und Storkow noch unabgelöst in Händen habe.

v. Ledebur, Allg. Archiv Bd. 3, S. 201—203. Riedel, Codex 2. Haupttb. 6. Bd., S. 512—514. Vgl. Berghaus, Landbuch Bd. 2, S. 561 f.

1558, 23. April (am Tage Georgen).

Die 6 Städte der Oberlausitz übernehmen zu Budissin die Bürgschaft für diese Verschreibung.

v. Ledebur's Allg. Archiv Bd 3, S. 203—205. Riedel 2. Haupttb. 6. Bd., S. 514 f.

1558, 24. April.

Mkgr. Johann bestätigt zu Cüstrin den Bürgermeistern und Rathmannen zu Landsberg a. d. W. das Privileg der Jagd, „Greserey" und Hausfuhren in der Heide jenseits der Warthe. Er erlaubt ihnen, andere Personen zu pfänden; doch sollen sie gestatten, daß Landsberger Bürger, die Söhne oder Töchter auszustatten haben, sich daselbst die Hochzeitsbraten schießen dürfen.

3. Jahresbericht des Histor. Vereins zu Frankfurt a. O. 1863. S. 17. Nr. 84 (Regeste). Das Orig. befindet sich im Rathsarchive zu Landsberg a. d. W.

1558, 23. Juni.

Aus dem Schreiben des Lazarus v. Schwendi, Geh. Raths und Kriegsobersten, an Chr. v. d. Straßen.

Nachdem Ich vor etlichen wochen von mein kenig (Ferdinand) des französischen kriegs gewerb halber vnd dann auch von wegen Irer M. bestelten Reiter fortbringung in diese land abgefertigt worden vnd mich Jetzo auch mein g. herr marggraf hans Jez zu sich hiehero (Gardelegen) beschieden, Allso hab Ich dannocht nit vnderlassen wellen euch als meinen alten bekhandten vnd freund vor meinem wider abraisen ein brieflein zuzuschreiben.

— — —

Es hat mein g. herr Marggraf hanß Jezo allerley vertreulich mit mir geredt, dardurch Ich warlich wol abnemen kenden, das es Jr f. g. mit meim kenig gantz wol meynen vnd gern sehen, das sich Jr. M. allerseits wol vnd recht in Jre sachen schickten, das will Ich auch nit vnderlassen Jrer M. mit Fleiß zuuermelden. Und Jst gewißlich bei Jrer M. an gutem eyfer vnd gemued kein mangel, vnd nimpt dannach die erfarrenheit auch Je lenger Je mer zue.

Datum gardleben an Sanct Johans des teuffers aubend Ao. 58.

Opel, Briefsammlg. des Chr. v. d. Straßen S. 69—71.

1558, 19. August.

Urtheil der Appellations-Instanz wider Mkgr. Johann in Sachen von Falkenburg.

Gründliche anzeigung und Ausführung rc. v. J. 1559.

1558, 6. Okt., d. Wien.

Unter Vermittlung des K. Ferdinand und seines Sohnes Maximilian erfolgt ein Vertrag zwischen dem Hause Brandenburg und den fränkischen Bundesständen, worin die brandbg. Fürsten ihrer Seits für immer auf alle Forderungen an die Letzteren, aus der Kriegshandlung sowohl als aus den von Mkgr. Albrecht selbst erzwungenen Verträgen und sonst verzichteten, wogegen sich die fränk. Stände zu einer ratenweisen Bezahlung von 175,000 Fl. an das Haus Brandenburg verstanden.

Das Instrument des Kaisers darüber bei Johann Herzog 71 — 74. Vgl. Buchholtz, Gesch. der Regierung Ferdinand I. 7. Bd., S. 225, u. Voigt, Albrecht Alc. 2. Bd., S. 247.

1558, 28. (26.?) Decbr.

„Den 28. Decbr. hielt Mkgr. Georg Friedrich zu Brandenburg aus Franken zu Cüstrin sein eheliges Beilager mit Mkgr. Hansen zu Brdbg. und Cüstrin Tochter Elisabeth, und hat Mkgr. Johann mit Joachim von Bredow zu Felesanz damals scharf gerannt, und sind Beide sitzen geblieben."

Haftitii Microchron. March. bei Riedel a. a. O. S. 120. Wie Hafft., so giebt auch Sebard. de rebus gest. sub Maxim. II. p. 155 den 28. Dec. als Vermählungstag an. Dagegen nennen als solchen den 26. Decbr.: Justi Geneal., Rein. Reinecc. a. a. O., Brunnius Catal. z. J. 1558, Garcaeus p. 268, Angeli Brev. S. 150 u. Ann. March. S. 366, und Lockel z. J. 1558. Rensch im Ceder Hein S. 450 nennt im Allgemeinen die Weihnachtsfeiertage 1558. Vgl. auch Leuthing. Comment. l. X § 27. p. 381 (Georg. Frieder.... Johannis filiam, Elisab., matrimonio sibi cum amplissima dote copulavit. Postquam autem aliquamdiu apud socerum, solennitate nuptiarum regia magnificentia peracta, commoratus fuisset etc.), Pet. Vor' Grabschrift u. Chytraei Saxon. l. 22 p. 603. — Als Ort der Vermählung nennt Brunnius a. a. O. ausdrücklich Cüstrin.

1558.

Instruction (in Betreff der Befestigung Cüstrins mit Mauern), was der markgräfl. Abgeordnete an die ehrbare Mannschaft im Landsbergischen Bereit (Kreis) anstatt seines gnädigen Herrn zu sagen habe, wie nämlich dieser Kreis aufgefordert werde, „in den itzt geschwinden Läuften und Zeit der Dürre den angefangenen Bau zu Cüstrin vollstrecken zu helfen", zu dem Ende bei den Dorfschaften die Beschaffnung zu thun, daß jeder Hauswirth sechs Tage lang zu der Wallarbeit Hülfe leisten und sich, wenn ihm die Zeit gedeutet werde, ungesäumt nach Cüstrin verfügen solle. Dagegen der Markgraf erbötig sei, ihnen das, was sie dafür wöchentlich gehabt, reichen zu lassen. Zugleich wird angezeigt, daß die Mannschaft im Lande Sternberg, im Arnswald'schen und Dramburg'schen Bereit auch schon darein gewilligt hätten. (Die Kosten des Festungsbaues zu Cüstrin s. in Hausen's Staats-Materialien Bd. 1, S. 43.)

Seyffert's Cüstrin S. 56 (aus dem Cüstriner Archiv). Vgl. Kutschbach's Chron. von Cüstrin S. 81.

1558.

Mkgr. Johann erhält vom Kaiser Ferdinand einen Weinzoll, macht aber von dieser Verleihung keinen Gebrauch.

Schreiben des Mkgr. Johann aus dem J. 1559 (bei Hänßler).

1558.

Da die Stettiner die Kaufmannswaaren, die sie nach Berlin, Wittenberg, Leipzig und anderen Örtern in Sachsen und Meißen führen wollten, die Oder hinauf bis gegen Freienwalde und Wrietzen führten und von da auf der Achse weiter brachten, um dem neuen Zoll zu Cüstrin zu entgehen, so schreibt deshalb Mkgr. Johann an den Rath von Stettin und wollte erzwingen, daß die Waaren bis nach Cüstrin gehen und dort den Zoll erlegen sollten.

Micrälii Sechs Bücher vom Alten Pommerlande 2. Thl. 3. Buch, S. 380. Lockel z. J. 1558.

1558.

In diesem Jahre ist Bärwalde (Beerwalde) in der Neumark, nachdem es nach dem ersten Brande vor 18 Jahren (1540) kaum wieder aufgebaut worden, zum andern Mal wiederum ganz ausgebrannt.

Haffltitii Microchron. March. b. Riedel a. a. O., S. 120. Leuthinger, Topograph. prior p. 22 ed. Krausii. — Lockel berichtet zu 1556, 6. August, daß Abends nach 9 Uhr die ganze Stadt Bärwalde mit der Kirche, den beiden Thürmen, allen Glocken, der Schule und dem Hospitale, einem Pfarrhause und 25 Scheunen, die mit Korn gefüllt waren, verbrannt sei. Das Feuer sei bei einem Töpfer, Namens Mart. Stephan, herausgekommen. L. hat sich wohl nur im Jahre geirrt.

1558.

Der Starost von Meseritz verlangt, daß der Magistrat zu Landsberg a. d. W. von seinen 4 überwartheschen Dörfern Borkow, Dechsel, Eulam und Kernein die Türkensteuer erlegen sollte.

Engelien's Gesch. v. Landsberg a. d. W. S. 100. — Über die genannten Dörfer vgl. Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 455.

1558.

Auf den Rath des Inspectors Pet. Prätorius wird zu Königsberg i. d. N. aus dem dortigen wüsten Augustinerkloster ein Hospital gemacht, und werden in denselben die armen Leute aus den Hospitälern St. Spiritus und St. Nicolai untergebracht. Die alten Hospitäler werden zum Besten der Kirche verkauft und in Wohngebäude verwandelt.

Lockel, Marchia illustr. z. J. 1558.

1559, 2. Jan.,

fand am markgräflichen Hofe zu Cüstrin ein festliches Rennen und Stechen statt.

Rennen und stechen uff den Hoff zu Custrin a. 1559 den 2. Januarii. Mscpt (8 S.) Qu.-Fol.

1559, 23. Jun. (Freit. Ab. Joh. Bapt.).

Ehestiftung zwischen Caspar von der Marwitz auf Sellin (Königsberg. Kr.) und Katharina N. N. (300 Fl. Ehegeld).

Berl. Geh. Staats-Archiv Cop. Neom. III. f. 123.

Die v. d. Marwitz erscheinen auf Sellin bereits im J. 1336. Vgl. Reg. Hist. Neom. 1. Abth. S. 128 u. 2. Abth., S. 217. Vgl. außerdem über Sellin: Reg. 1 Abth, S. 117; Berghaus, Landbuch Bd. 3., S. 409, 413, 421, 423, 484.

1559, 23. Jun. (Freit. Abend Joh. Bapt.)

Ehestiftung zwischen Melchior v. Löben auf Radichow (Radach im Sternberg. Kr.) und Dorothea N. N. (200 Fl. Eheg.)

Geh. Staats-Archiv. Cop. Neomarch. II. f. 191.

1522 finden sich zuerst Melchior u. Balzer, Gebr. von Löben, Caspar's v. L. Söhne, als Besitzer von Radichow. Melchior starb 1553 und hinterließ 3 Söhne, Wolf d. A., Melchior u. Caspar d. J., wovon nur die beiden letzten bei Radach blieben. Vgl. wegen Radach: Wohlbrück, Gesch. v. Lebus Th. 3, S. 548 f.

1559, 11. Novbr. (am Tage Martini).

Kurf. Joachim II. von Brdbg. verkauft zu Cöln a. d. S. seinem Bruder, dem Mkgr. Johann, das Kloster Leitzkau zu erblichem Besitz.

Riedel 1. Hauptth. 10. Bd., S. 93 f. — Über Leitzkau, Fl. im Kr. Jerichow I. in d. Prov. Sachsen, vgl. Neumann, Geographie des Preuß. St. S. 446.

1559.

Warhaftige Anzeigung und Ausführung derer Irrsaal vnd widerrechtlicher Beschwerung, dadurch Hr. Johannes III. zu Brandenburg die Reuision wieder das Kayserl. Cammergericht zu Speyer zu suchen vnd zu gebrauchen verursacht worden, worauf der Grund derselben Sachen beruhet. 1559. Fol.

1559.

Mkgr. Johann schreibt: Wiewohl wir vermöge der Befreiung von Kaiser Maximiliano und Carolo unserm lieben Hern Vater geben und bestätiget, auch in sonderlicher Begnadigung damit wir von itziger römischer Maj. aufs Neue 1558 befreiet, den Weinzoll in unsern Zollen, da es uns am gelegensten, zu nehmen bedacht gewest, so wollen wir doch solches niemals unterlassen, damit es gehalten werde, wie des unser lieber Herr Vater in Zeit seines Absterbens in Brauch gehabt.

Hänsler.

1559.

Mkgr. Johann schreibt von Cüstrin aus an den Kaiser: es sei ihm beschwerlich, daß von ihm bei seinem Alter geargwöhnt werde, daß er zum Kriege geneigt sei. Dies sei durchaus nicht der Fall.

Das Schreiben bei Hänsler.

1559.

Reichstag in Augsburg, auf welchem das Dekret des Religionsfriedens erneut wird. Als Abgesandter des Mkgr. Johann wohnt dem Reichstage Barth. von Mandelsloh bei.

Lockel, Marchia illustr. z. J. 1559.

1559

findet eine Berichtigung der Grenzen der Herrschaften Storkow und Beeskow statt, und der Kaiser, der sich zu Augsburg befand, beauftragt seinen Sohn, den Erzherzog Ferdinand, mit Ernennung einer Kommission zu diesem Behuf.

Neumann in v. Ledebur's Allg. Archiv 3. Bd., S. 205 f. (Notiz). Vgl. Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 565.

Der betr. kaiserl. Erlaß ist nicht mehr vorhanden, wenigstens noch nicht aufgefunden, daher auch nicht ersichtlich, ob und wie Mkgr. Johann bei dieser Grenzregulirung betheiligt gewesen.

1559.

Peter Loddebecke, mit dem Beinamen „der Weise", ein neuer Prophet, der, nachdem er aus Stralsund gewiesen worden, nach Cüstrin gekommen war und sich daselbst, „durch Teufels Eingeben", damit beschäftigte, „die Hexen zu verrathen", gestohlene Sachen zu offenbaren und andere Geheimnisse zu entdecken, wird öffentlich verbrannt.

Leuthinger, Comm. l. XI., § 5, p. 399. Lockel, March. illustr. z. J. 1559. — Peter's Zauberspiegel hing zu Lockels Zeit (um 1680) noch zu Cüstrin in der Amtskammer; auch sein Zauberbuch war daselbst aufbewahrt.

1559—1560, im Winter.

Bohuslav Felix von Lobkowitz-Hassenstein, Landvogt der Niederlausitz, ein Jagdgefährte des Mkgr. Johann, wenn dieser auf seinen in der Niederlausitz gelegenen Herrschaften Beeskow, Storkow u. s. w. jagte, theilte demselben auf einer Jagd im Winter von 1559—1560 die Absicht des Wilhelm v. Rosenberg, Oberstlandkämmerers des Königreichs Böhmen, mit, sich mit einer brandenburgischen Prinzessin zu vermählen und stimmte ihn dafür günstig. Als aber bei nächster Bärenjagd in den markgräfl. Forsten Hassenstein in vertraulichem Gespräch mit dem Markgrafen davon sprach, daß Rosenberg die jüngste brandenburg. Prinzessin Sophia zur Gemahlin wünsche, brach Mkgr. Johann kurz ab.

Das Geschlecht der Herren von der Rose, wie die Rosenbergs in den Urkunden genannt werden, eines der mächtigsten u. angesehensten des altböhmischen Adels, tritt bereits im 12. Jahrh. in jenem Lande auf. Wilhelm v. Rosenberg war geboren den 10. März 1535 und wurde, nachdem er frühzeitig seinen Vater Jost verloren, schon im 16. Jahre seines Lebens für mündig und zum „regierenden Herrn des Hauses Rosenberg" erklärt. Man sieht ihn darauf in der Umgebung des Thronerben des Königreichs Böhmen, Maximilian (II.), des Sohnes des Kaisers Ferdinand I., wobei er bald theils durch Hofgunst, theils durch eigenes Verdienst bald so hoch stieg, daß er, kaum 25 Jahre alt, die höchsten Würden im Königreich Böhmen, so die eines Oberstlandkämmerers erlangte. Bereits im J. 1557 hatte er sich mit der Tochter eines der ältesten Fürstenhäuser, mit Katharina von Braunschweig, der Tochter des Herzogs Erich I., vermählt. Diese Ehe wurde jedoch bereits nach 1½ Jahren durch den Tod gelöst. Kaum war das Trauerjahr verflossen, als er an eine zweite eheliche Verbindung dachte und seine Blicke nach dem Hofe der in Kurbrandenburg regierenden Linie der Hohenzollern richtete. Als Vermittler bei dieser Heirathsangelegenheit ersah er sich den

ihm befreundeten Landvogt der Niederlausitz, Lobk.-Hassenstein, den Jagdgenossen des Mkgr. Johann. Der Letztere hatte ein doppeltes verwandtschaftliches Interesse für Wilhelm v. Rosenberg, einmal weil er der Schwiegersohn seiner an den braunschweigischen Hof verheiratheten Schwester, und dann, weil er der Vetter seiner dem Welfenhause in Braunschweig entstammten Gemahlin war; doch wollte Mkgr. Johann anfänglich von einer Verheirathung Rosenberg's mit der Prinzessin Sophia nichts wissen. Es gab damals nämlich am kurbrandenburgischen Hofe 2 heirathbare Prinzessinnen, beide Töchter des Kurf. Joachim II., die ältere Elisabeth Magdalena (geb. 1537), welche, zu Anfange d. J. 1559 mit Herzog Franz Otto von Lüneburg vermählt, nach wenigen Monaten des Ehestandes Wittwe geworden war (Leuthinger, Comment. l. XI., § 4, p. 338 f.), und die jüngere Sophia. Sophia stammte aus des Kurf. Joachim II. zweiter Ehe, die derselbe mit Hedwig, der ältesten Tochter des Königs Sigismund II. von Polen, geschlossen hatte. Sophia war am 14. Decbr. 1541 geboren und starb, nach kurzem Ehestande, bereits im 23. Lebensjahre. Die mangelhaften Nachrichten, welche über diese brandenb. Prinzessin Sophia bisher bekannt gewesen, sind vervollständigt durch das Material, welches die Aktenstücke aus böhmischen Archiven darboten, in der Monographie:

Fr. Märcker, Sophia von Rosenberg, geborene Markgräfin von Brandenburg. Berlin. 1864. 4. M. benutzte für seine Arbeit besonders die Aufzeichnungen, welche Wenzel Brezan, der letzte Archivar des Rosenberg'schen Geschlechts, dessen Herrschaften nach seinem Aussterben in den Besitz des Fürsten Schwarzenberg übergegangen sind, in den Jahren 1610—1612 über die Familie der Rosenbergs gemacht hat.

1559 (im Winter vor Weihnachten).

Mkgr. Johann setzt dem Hassenstein in einem ausführlichen Schreiben unumwunden aus einander, daß es ihm nie in den Sinn gekommen sei, für seinen „Schwager", den von Rosenberg eine Andere als die „Lüneburgische Wittib" (Elisabeth Magdalena, verw. Herzogin von Lüneburg) in Aussicht zu nehmen; übrigens aber werde derselbe sehr willkommen sein, wenn er zu Weihnachten den brandenburg. Hof besuchen wollte.

Märcker, Sophia v. Rosenberg.

1560, 23. Febr.

Der Landvogt der Niederlausitz, Bohusl. Felix von Lobkowitz-Hassenstein, erhält vom Mkgr. Johann eine eigenhändige Einladung an den kurfürstl. Hof nach Berlin, worin zugleich angedeutet war, daß er dort die ganze Familie beisammen finden werde.

Märcker, Sophia v. Rosenberg.

1560, 23. März (Judica).

Ausschreiben des Mkgr. Johann zum Landtag nach Soldin. Nach Lockel war die Frucht dieses Landtages die neurevidirte neumärk. Kammer- und Hofgerichtsordnung und das Stadtcatastrum.

Das Ausschreiben befand sich nach Buchholtz in der Gundling'schen Urkunden-Sammlung. Vgl. Buchholtz, Gesch. der Churm. Brandenb. Thl. 3, S. 429.

1560, Mai.

König Max, dessen Lage dem Vater gegenüber immer unerträglicher wurde, schickt im Mai 1560 einen eigenen Gesandten in die

Mark, um zu vernehmen, welcher Unterstützung er sich versehen dürfe, falls es zwischen ihm und seinem Vater um des Glaubens willen zu offenem Bruche komme. Kurfürst Joachim II. und sein Bruder Johann ließen durch diesen Gesandten den König Max zwar zu treuem Festhalten an seinem Bekenntniß ermahnen, vermieden es aber, irgend eine bestimmte wirksame Hülfe für den äußersten Fall in Aussicht zu stellen. Diese vorsichtige Haltung Brandenburgs mag einer der Gründe gewesen sein, aus denen Maximilian sich entschloß, fortan wenigstens äußerlich dem Willen des Vaters sich zu fügen und seinen Gegensatz gegen den Katholicismus fallen zu lassen.

Briefwechsel zwischen Mkgr. Johann und König Maximilian aus den Jahren 1556 – 1560.

1560, 29. Junii.

Anderweitiges Testament des Mkgr. Johann, von Cüstrin datirt. Darin trifft er folgende Anordnungen: Sein Körper sollte in der Kirche zu Cüstrin beerdigt werden. Seine Tochter Katharina sollte bei ihrer Verheirathung erhalten: von der beiderseitigen (der seinigen und der Kurm.) Landschaft zusammen 20,000 Fl. und den herkömmlichen Schmuck an Kleidern, Kleinodien, Ketten, Ringen, Silbergeschirr u. s. w.; außerdem sollte, laut des Vertrages d. d. Collen an der Sprew, Donnerstags post Octavas trium regum, zum Ehegelde in den beiderseitigen Landen von jeder Hufe Landes 5 märk. Groschen (1 Gr. à 8 Pfge.) gesteuert und von den Städten ihre gebührlichen 2 Theile erlegt werden. — Der Kirche in Cüstrin vermacht er im Ganzen 2850 Fl., und zwar für den Predigtstuhl 50 Fl. jährlich, bis daraus eine Summe von 1000 Fl. geworden, seinem Hofprediger Wentzel Kyllmann 300 Fl., jedem der 2 Kapläne 50 Fl., dem Schulmeister 30 Fl. und seinen Collaboratoren 20 Fl., dem Hospital zu Cüstrin 400 Fl. als jährliche Rente, 60 Fl. jährlich als Stipendium für 2 Knaben zu ihrem Studium, bis daraus eine Summe von 1000 Fl. geworden; doch soll Keiner das Stipendium länger als 5 oder 6 Jahre genießen, dabei aber vorzugsweise etwaige Söhne des Hipol. Hildensheim oder Leonh. Stör berücksichtigt werden. — Außerdem vermacht er seinem Kämmerer Guntter von Kottwitz, seinem Kastner Thom. Reichenau in Crossen, seinem Secretar Hypol. Hildensheim und H. Wermissorff, eine Anzahl Schuldbriefe, im Betrage von 2500 Fl. — Seiner Gemahlin verschreibt er zum Leibgedinge das ganze Fürstenthum Crossen mit Zubehör, nebst der Herrschaft Cottbus und Peitz, mit allen Nutzungen, Einkünften, Renten, Zöllen, Geleiten, Pächten, Mühlen, Bierziesen, Orbeden, Teichen, Teichstätten, Fischereien, Holzungen, Jagten, obersten und niedersten Gerichten, Lehnschaften, Mannschaften und Landfolgen; ferner alle seine Baarschaft an Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, auch alle Schuldver-

schreibungen, Pfandschaften und Geldgefälle von Wiederkäufen, nebst der wiederkäuflichen Herrschaft Beeskow und Storkow; ferner, außer dem Schmuck, den sie von ihm bei Lebzeiten erhalten, die Hälfte von dem Schmuck, den er seinen Töchtern legirt habe; endlich allen Vorrath an Getreide, Vieh, Schäferei, Fischerei, Wein, Bier und aller sonstigen Habe auf seinen Häusern Crossen, Cottbus und Peitz, sammt allen Vorwerken dabei und den darauf befindlichen Ochsen und Schweinen, auch 100 Wisp. Roggen, 100 Wisp. Malz, 100 Wisp. Hafer, 100 Wisp. Hopfen, 30 Last Salz und 60 Fuder Weins von dem Vorrath zu Cüstrin und in Quartschen, sowie 2 Kutschen mit Pferden, 3 Hengste und 12 Rittlinge aus seinem Marstalle, und 3 seiner besten Schiffe in Cüstrin. Doch soll seine Gemahlin jeder seiner Töchter 10,000 Fl. auszahlen, sowie die Hälfte alles vorhandenen Schmuckes geben; ferner seinem Rathe, dem Dr. Adr. Albinus, Schuldbriefe im Betrage von 1000 Fl., u. s. w., im Ganzen hat sie 26,850 Fl. auszuzahlen. — Der Stadt Cüstrin vermacht er die von Ch. v. Borgstorff gekaufte Schiffmühle daselbst und die von ihm selbst in der Veste erbaute stehende Mühle sammt allen dazu gehörigen Mühlgesten, sowie alle Scholen (Schiffe) zu Cüstrin (mit Ausnahme der seiner Gemahlin bestimmten). — Was außerdem auf der Veste (Cüstrin) und auf seinen andern Ämtern, Häusern und Städten an Vorrath, Geschütz und dergl. vorhanden, — was in großer Anzahl, stattlich und reichlich zu befinden — soll der Kurfürst oder dessen Sohn Mkgr. Johann Georg erhalten, wie er überhaupt sein Landerbe wird; doch soll er dafür die angegebenen Legate (20,825 Fl.) auszahlen, sowie seine sämmtlichen Schulden (141,034 Fl.) abtragen. Die betr. Legate seien: der Pfarrkirche in Cüstrin 2000 Fl., zur Erhaltung des reinen Wortes Gottes; dem Marschall Jochim v. Seggerden 3000 Fl. bis zur Erledigung von Zantoch, das Christoff Rulicke noch inne habe; dem Verweser zu Crossen, Hans v. Zabeltitz, 700 Fl.; dem Dr. Mart. Seret 700 Fl.; dem Dr. Adrian Albinus 1000 Fl.; dem Hauptmann zu Cottbus, Barttel von Mandelsloe, Herbarts Sohn, 2812½ Fl.; dem Anshelm v. Zeischwitz, Hauptmann zu Beeskow (Beßkow), 2812½ Fl.; seinem Rathe, dem Bartell v. Mandeslowe, Cordes Sohn, 3000 Fl.; dem Albr. Sielstrang 3000 Fl. — Was seine Schulden anlange, so betrüge die jährlich zu verzinsende Schuld (an Verschiedene abzutragen, darunter an Markgr. Georg Friedrich an Heirathsgeld 20,000 Fl.) im Ganzen 85,043 Fl. 24 Gr. Die nicht zu verzinsende Schuld belaufe sich im Ganzen auf 35,166 Fl. 7 Batz. 2 Krz., darunter 6518 Fl. an die Städte (Soldin, Königsberg, Landsberg a. d. W., Schievelbein, Schönfließ, Lippehne, Friedeberg, Berlinichen, Drossen, Cottbus, Züllichau und Sommerfeld, jede mit der im Testamente v. J. 1546 angegebenen

Summe), welche Summe er zur Erbauung der Veste Cüstrin angewandt. Außerdem habe er vom Herzoge Albrecht von Preußen im J. 1556 70,611 Fl. erhalten, um sie bei etwaigen Kriegsnöthen Preußens und der Neumark zu verwenden; davon habe er für Anschaffung von Geschütz wegen der Mecklenburgischen Expedition und zu anderen Geschäften 41,963 Fl. verausgabt, so daß er noch 28,648 Fl., die er für die Veste Cüstrin verbraucht, an den Herzog zurückzuzahlen habe. Summa Summarum alles dessen, was der Kurfürst oder Markgr. Johann Georg zu zahlen habe, betrüge 141,034 Fl. 24 Krz. 7½ Batz. Doch hätten während seiner Regierung Land und Leute um ein Großes, ja wohl um noch einmal so hoch an Einkommen und Nutzungen zugenommen und wären von ihm gebessert worden. So habe er über 509,000 Fl. für die Neumark auf Bauten und Verbesserungen angewandt, außerdem noch für Crossen, Cottbus und Peitz über 200,000 Fl. (für Crossen auf Bauten und Verbesserungen 67,711 Fl., für die Herrschaft Cottbus 34,975 Fl. auf Verbesserungen und Ankäufe, auf Peitz an 30,000 Fl.) verausgabt. Dazu komme noch der Pfandschilling für Crossen (120,000 Fl.), der nach dem Tode seiner Gemahlin dem Mkgr. Johann Georg zufiele, sowie die Summen für die etwaige Auslösung der Herrschaften Beeskow und Storkow und für die darauf verwandten Verbesserungen und Zukäufe; endlich der stattliche Vorrath, der auf allen Häusern vorhanden, sowie die während seiner Regierung erlangten neuen Zölle; denn obwohl er auf etlichen Kriegszügen für den Kaiser nicht geringe Ausgaben gehabt, so hätte er dagegen solche Begnadigungen an Zöllen zu Wasser und zu Lande erlangt, daß diese an baarem Gelde ihm mehr einbrächten, als alle Gefälle der Reichslehen. Sollte Mkgr. Johann Georg dessenungeachtet aber, der Schulden halber, die Erbschaft anzutreten sich weigern, so solle er das Kloster oder Amt Lietzen, das 100,000 Fl. werth sei, zur Abzahlung der Schulden mit verwenden. — Darauf folgen Bestimmungen über die von ihm vermachten Angefälle, als für Graf Martin v. Hohenstein im Beeskau'schen, dem Marschall Joachim von Seggernd das Angefäll des Lehngutes Zantoch, das Christoff Rülicke innehabe; dem Landvogt auf Schievelbein, Frz. von Naumann, neben Barteln von Mandesloe, Cordes' Sohn, das Angef. auf das Lehngut Papitz (im Cottbuser Kreise); dem Dr. Adr. Albinus nach dem Tode des Albr. Malsaw jährlich 100 Fl. aus Neuwedell (im Arnswald. Kr.) und 50 Thlr. aus dem Lehngerichte zu Reppen; dem Güntter v. Kathwitz die gesammte Hand mit dem jungen Pagk auf Sommerfeld; dem Secretar Hyppolit. Hildensheim nach seinem (des Markgrafen) Tode das Angef. der Lehngüter Neuwedell und Reichenfelde (im Königsberg. Kr.) mit allen dazugehörigen Dörfern, und das Lehngericht zu Reppen; dem

Dr. Martin Sorer an dem Lehngute Zetzyn im Falkenburgischen Kr. mit Joachim Bulgeryn die gesammte Hand; dem Hier. Birckholtz und Leonh. Stör die gesammte Hand am Dorfe Retzen; den Kastnern zu Crossen, Georg, Werner und Thomas Reichenaw, die gesammte Hand an dem Gute Birckholtz im Falkenburg. Kr.; dem Hauptmann zu Himmelstädt, Casp. Sacken, neben Hypolit. Hildensheim, die gesammte Hand an dem Lehngute Klein-Mantel (im Königsberg. Kr.); dem Hauptmann zu Cüstrin, George Sefelde, und dem Hauptmann zu Falkenburg, Melchor Krause, die gesammte Hand am Schulzengerichte zu Jacobsdorff im Falkenburgischen. — Zu Vormündern seiner etwaigen unmündigen Kinder bestimmt Mkgr. Johanu schließlich: neben seiner Gemahlin, den Landvogt und Komthur auf Schievelbein, Frantz von Neumann; Adr. Albinus, Mart. Soror und Hieron. Birckholtz, alle drei Doctoren der Rechte; Bastian v. Rottenburgk zu Beutnitz (im Crossener Kr.); den Kämmerer Güntter von Kothwitz; den Verweser zu Crossen, Hans von Zabeltitz; den Hauptmann zu Züllichau, Hans von Löben; Barthel von Mandelslave, Cordes' Sohn; den Hauptmann zu Cüstrin, George von Seyefelde; Bast. v. Löben und Asm. von Schönebeck zu Doltzigk (Dolzig od. Dölzig im Lebuser, Soldiner od. Sorauer Kr.)

Riedel I. Hauptth. 24. Bd., S. 250—281 (nach dem Orig. im Staats-Archive zu Dresden).

1560.

König Sigismund August von Polen erläßt ein Schreiben an den Magistrat von Landsberg a. d. W., worin behauptet wird, daß die überwarthischen Dörfer Borkow, Dechsel, Eulam und Kernein königliche Tafelgüter wären, und der Magistrat citirt wurde, Mittwoch nach Judica an dem königlichen Hoflager zu erscheinen, um Rechenschaft zu geben.

Engelien's Gesch. v. Landsberg a. d. W. S. 100 f.

1560.

Der Magistrat von Landsberg a. d. W. führte darauf seine Gerechtsame in einem Antwortschreiben aus und verbat sich dergleichen Citationen, worauf ihm erwidert wurde, daß, wenn das von ihm Angeführte auch richtig wäre, er es vor dem königlichen Gerichte geltend machen solle, und daß er dazu nächstens citirt werden solle. Dabei ist es jedoch verblieben.

Engelien a. a. O.

1560.

Die Stadt Züllichau erhält von Mkgr. Johann durch den Rath, im Beisein der Stadtältesten und eines jeden Gewerks verordneten Handwerksmeistern, neue Statuten in 25 Artikeln.

Wedekind, N. Chronik von Züllichau S. 141 — 148 (nach Möller's handschriftl. Chronik von Züllichau z. J. 1560). Vgl. unten unter »Regierung.«

1560.

Während des Wiederaufbaues der Stadt Züllichau entstand daselbst eine Theuerung und der schlechten Wohnungen (Buden, Hütten, Ställe u. dgl.) wegen eine pestartige Krankheit, an der 487 Personen gestorben sein sollen.

Möller's Chron. v. Züllichau ad a. 1560 (nach Angabe der Kirchenbücher). Vgl. Wedekind's Chron. von Züllichau S. 139 u. 144.

1560.

Da Gerüchte von Kriegsrüstungen des Wilhelm von Grumbach umliefen, so warnte Kaiser Ferdinand diejenigen Fürsten, von denen er glaubte, daß sie Grumbachen in seinem Beginnen Vorschub leisteten, wie die brandenburg. Markgrafen. Der Kurfürst von Brdbg. und Mkgr. Johann erwiderten aber dem Kaiser, sie hätten Grumbach und Wilh. von Stein wegen ihrer Kriegswerbungen zu Rede gestellt.

Voigt, Wilh. v. Grumbach, in v. Raumer's Histor. Taschenbuch 1847, S. 98.

1561, 1. Jan. (am Neuen-Jahrs-Tage).

Mkgr. Johann erläßt die neumärkische Kammer- und Hofgerichtsordnung, welche übrigens für die gesammten Lande des Mkgr. Johann Geltung hatte.

Mylii Corp. Constitt. March. Thl. 2. Abth. 1. Nr. 7. Sp. 35—46. Sammlung des Provinzial- u. statutar. Gesch. in der Mark Brandenburg Bd. 1. Sp. 128 bis 138. Vgl. Gallus, Geschichte d. Mark Brandenburg Bd. 3, S. 70.

1561, 1. Jan. (am Neuen Jahrs Tage).

Mkgr. Johann erläßt zu Cüstrin, nachdem er die im J. 1548 publicirte Kammer- und Hofgerichtsordnung revidirt hatte, eine neumärk. Kammer- und Hof-Gerichts-Räthe, und Kanzlei-, auch Tax-Ordnung.

Mylii Corp. Constitt. March. Thl. 2. Abth. 1. Nr. 8. Sp. 46—51. Vgl. Lockel z. J. 1561.

1561, 1. Jan. (am Neuen Jahrtage).

Mkgr. Johann erläßt zu Cüstrin eine Erklärung zur neumärkischen Polizeiordnung vom J. 1540 (die sog. Additional-Constitution) und befiehlt bei hoher Strafe, dieselbe streng zu befolgen.

Diese Erklärung enthält meist Strafbestimmungen für die Übertretung der in der neumärk. Polizeiverordnung vom J. 1540 enthaltenen Bestimmungen und Verordnungen.

Mylii Corp. Const. March. Th. 5. Abth. 1. Cap. 1. Nr. 4. Sp. 31—36. Sammlung der Prov.- u. statutar. Gesetze in der Mark Brandenburg, Bd. 1. S. 138—144 Vgl. Lockel z. J. 1561.

1561, 20. Januar.

Fürstentag zu Naumburg a. d. S.

Zweck des Convents: 1) die (alte) Augsburgische Confession von Neuem zu unterschreiben; 2) sich wegen des Besuches des Tridentiner Concils zu berathen. Mkgr. Johann war auf dem Naumburger Tage

vertreten durch: Adr. Albinus, Cancellar., und Barth. v. Mandelsloh. Durch Adr. Albinus ließ Mkgr. Johann die versammelten protestantischen Fürsten dringend auffordern, die Augsburg. Confession durch Hinzufügung einer Klausel über das h. Abendmahl, — „daß Gottlose wie Fromme beim Genuß des h. Abendmahles das wirkliche Fleisch und das wirkliche Blut Christi empfingen" — gegen die Sektirer (Calvinisten u. A.) zu schützen und hierbei zugleich auf die Schmalkald. Artikel Rücksicht zu nehmen. Auch stimmt Mkgr. Johann mit den Ernestinern darin überein, daß der Ausdruck der Vorrede, man sei immer in der Lehre einig gewesen, eine unlautere Verdeckung des interimistischen Streites enthalte.

Leuthinger, Comment. l. XI. § 29. p. 419 (mit dem falschen Jahre 1560): Johannes Brandeb. per Adrianum Albinum Cancellarium diligenter monebat Principes, qui Numburgi convenerant, ut doctrina religionis contra Sacramentarios accurate praemuniretur, hac quoque expresse inserta clausula, tam impios quam pios verum corpus et verum sanguinem Christi in legitimo Sacramenti usu accipere. Quodsi in generali tantum formula acquiescerent, absque evidente hypotheseos mentione, protestari, se in nullam sectam Confessioni Augustanae adversantem, sive illa Cinglii sive Calvini aut quoque alio titulo censeretur, consentire, certumque sibi fore, in ea sententia ad extremum usque vitae finem perstare. Petere etiam, ut Smalcaldicorum articulorum ratio haberetur. Denique hoc afferre consilium, ut peculiari appendice plenius omnia explicarentur, ne peccatum alienum approbasse, aut ad istorum sententiam accessisse viderentur. — Über den Naumburger Convent überhaupt vgl. Leuthing., l. XI. § 28, 29 u. 30, p. 417 ff.; Lockel z. J. 1561; Planck, Gesch. der Entstehung u. Bildung des protestant. Lehrbegriffs Thl. 6, S. 213 u. 285; K. Ad. Menzel's Neuere Geschichte der Deutschen seit der Reformation Bd. 2. S. 374 – 383 (2. Ausg.); Droysen's Gesch. der Preuß. Politik 2. Thl. 2. Abth. S. 405; Gelbke, Der Naumburger Fürsten-Tag. Leipzig 1793, mit Urkunden; Rommel, Philipp der Großm. 2. Bd., S. 606—608. — Th. Sickel, Beiträge zur Geschichte des Naumburger Fürstentages vom Jahre 1561; in N. Mittheilgn. aus d. Geb. hist.-ant. Forsch. des Thüring.-Sächs. Vereins zu Halle u. Nordhausen, 12. Bd. (1869) 2. Hälfte, S. 501 — 553. — Wegen des Naumburger Fürstentages vgl. auch Kugler's Christof, Herzog zu Wirtemberg, 2. Bd. (Stuttg. 1872.)

Der Kaiser war bemüht, die zu Naumburg versammelten Fürsten zu gewinnen; er wies auf die drohende Türkengefahr und die Nothwendigkeit der Herstellung des innern Friedens hin und forderte zur Beschickung des Tridenter Concils auf, wo alle Beschwerden gehört und in Güte verhandelt werden sollten. Indem er zu verstehen gab, daß er die Indictionsbulle als für ein neues Concil lautend verstehe, sicherte er für jeden Fall die genaue Einhaltung des Religionsfriedens zu; allein seine Bemühungen waren vergebens. — Das Resultat des Convents war, daß die (alte) Augsburg. Confession v. J. 1530 von den protestant. Fürsten und den Abgeordneten von Neuem unterzeichnet wurde. Die päpstlichen Gesandten, die mit päpstlichen Bullen erschienen waren, wurden abgewiesen. Vgl. Werbung, so von wegen Bapst Pii des virden, an die versamlung der Chur und Fürsten, zu Naumburg in Düringen, am 5. tage des Hornungs, im jar nach Chr. geb. 1561 geschehen. Item Derselbigen Chur und Fürsten Antwort Aus dem Latein. ins Deutsche bracht. 1561. 4.

1561.

Mkgr. Johann hält sich auf dem Schlosse Bressow in der Ukermark auf. Dorthin kommt der päpstliche Nuntius Commendone, um Mkgr. Johann aufzufordern, das Tridentiner Concil zu beschicken. Commendone erhielt bei Mkgr. Johann den nachgesuchten Zutritt, fand aber auch den Kanzler Adrian Albinus, der ihm auf die angebrachte Einladung zum Tridentiner Concil, nach zweistündiger Bedenkzeit, im Namen und in Gegenwart des Markgrafen, einen ziemlich unfreundlichen Bescheid ertheilte und die Aufforderung zurückwies. Der Nuntius unterdrückte seine Entrüstung, wendete sich zu Mkgr. Johann und beklagte sich in seiner Gegenrede, in welcher er die von Albinus der katholischen Kirche gemachten Vorwürfe zu widerlegen suchte, über den Kanzler, der den Sinn der päpstlichen Bulle absichtlich verdrehe. Hierauf wollte der Nuntius aufstehen und sich entfernen; der Markgraf reichte ihm aber die Hand und nöthigte ihn zur Tafel, bezeigte sich bei derselben sehr freundlich und ließ ihn nachher durch seine Räthe nach der Herberge begleiten.

A. A. Maria Gratiani Vita Cardinalis Commendonis, b. Raynaldi Annal. ecclesiast. ad an. 1561, No. 19—34 (Ant. Mar. Gratiani la vie du Cardinal Jean François Commendon. à Paris. 1671. 4). Pallavicini, Hist. Concilii Tridentini (Rom. 1656) lib. XV. cp. 4. Vie du Cardinal Commendone par Fléchier lib. II. cp. 2—4; E. Reimann, Die Sendung des Nuntius Commendone nach Deutschland im J. 1561; in Forschungen z. deutsch. Geschichte 7. Bd. 2. Hft. (1867), S. 235—280. (Darin aus gleichzeitigen Quellen gezogene Berichte über Commendone's Besuch in Beeskow beim Mkgr. Johann v. Küstrin, der die ihm gemachten Anträge, das Tridentiner Concil zu beschicken, viel schärfer zurückwies, als Kurf. Joachim II.) — Ad. Menzel's Neuere Gesch. der Deutschen seit der Reformation Bd. 2, S. 384—388 (2 Ausg.) — Leuthing., Comment. l. XI. § 26. p. 417, sagt von Mkgr. Johann nur, seine Antwort sei nicht anders gewesen, als die des Kurf. Joachim. Die ganz abweichende Erzählung über den Besuch des päpstlichen Nuntius in Berlin und die dem Kurf. zugeschriebene Antwort, die sich bei Leuthing. a. a. O. § 25 u. 26 findet, ist unhaltbar. Vgl. Droysen, Gesch. der Preuß. Politik 2. Thl. 2. Abth., S. 405 f. — Der Ort, wo Commendone den Mkgr. Johann getroffen, wird verschieden genannt. Gratianus und nach ihm Pallavicini und Raynald. nennen den Ort Bresca; Salig vermuthet, es sei entweder Beeskow oder Brietzen. Lockel meldet z. J. 1560, daß die päpstlichen Gesandten zu Mkgr. Johann nach Cüstrin gekommen wären. Reimann nennt Beeskow.

Die Antwort, welche Mkgr. Johann dem päpstlichen Abgeordneten geben ließ, lautet in Übersetzung folgendermaßen:

Ehrwürdigster Bischof! Der Durchlauchtigste Fürst hat das päpstliche Schreiben und die Bulle, die der Papst erlassen, wohl gelesen und erachtet, daß in seiner Rede 3 Hauptpunkte enthalten seien, die ihm vom römischen Papste anbefohlen worden, und auf die Se. Durchl. zu antworten hat. Der 1ste handelt von der guten Gesinnung, die der Papst gegen die Unseren hegen soll; der 2te von den Ursachen, die ihn bewogen, das Concilium zu berufen, und zu welchem Ende dasselbe eingesetzt sei. Der 3te ist eine Ermahnung, daß der Fürst seine Abgesandten senden möge, welche bei den künftigen Berathschlagungen zugegen wären und sich der Entscheidung derjenigen unter-

würfen, die entweder vermöge eines Privilegiums oder nach alter Gewohnheit das Concil bildeten und die Sentenz fällten. Was den 1. Punkt betrifft, so wünschte der Fürst, daß der römische Papst im Ernst thäte und sage, was er vorschütze, und gegen das christliche Gemeindewesen so gesinnt wäre, wie er nach seinem Amte sein sollte. Wie sehr aber vom Papste das Gegentheil geschehe, bezeugten unzählige Maaßnahmen, die gegen die armen Christen allenthalben geschähen; denn es wird allenthalben eine mehr als tyrannische Grausamkeit ausgeübt wider diejenigen, welche die päpstliche Abgötterei fliehen und die Lehre des Evangeliums annehmen, zu der sich unsere Kirchen bekennen, und sind die römischen Päpste seither diejenigen gewesen, welche König und Fürsten zu unbilliger Grausamkeit gegen die frommen Glieder Christi angetrieben. Wer nun sagt, daß dies auf Antrieb des heil. Geistes geschehen, wie solches doch der Papst in seiner Bulle thut, sieht nicht, daß er wider den heil. Geist sündige. Die heil. Väter haben vor Zeiten heftig darüber geklagt, daß durch Hülfe der Waffen, der Könige und Fürsten die Frommen sehr grausam gedrückt und die Kirchen zerstreut würden. Was würden sie sagen, wenn sie jetzt wieder lebendig würden, und eine so entsetzliche Tyrannei in der Kirche sehen sollten, welche jetzt an vielen Orten im Schwange geht! Daher ist es allzu kindisch geurtheilt, wenn der Papst meint, daß man seinen Willen gegen die Kirche Christi bei uns nicht kenne. Was die Ursachen betrifft, welche zur Berufung des Concils Veranlassung gegeben haben sollen, so scheinen diejenigen, welche der Papst angegeben, sehr gerecht zu sein, nämlich damit die Ketzereien ausgerottet und die verderbten Sitten verbessert würden. Wenn man aber die Sache genauer erwägt und betrachtet, so bedenkt der Papst in Rom vorher, was er unter Ketzerei verstehe. Darnach erwägt er, wer zu jetziger Zeit ein Ketzer sei. Es ist nicht unbekannt, daß die Fürsten und Stände unserer Religion und also auch der Augsburgischen Confession sich zu der Lehre bekennen, welche in den Evangelien und den apostolischen Büchern enthalten und den heiligen Concilien der ersten Kirche gleichförmig ist. Die römischen Päpste hingegen bestätigten die Menschen-Satzungen, welche doch mit der heiligen Schrift im Widerspruch stehen. Die Religion ist bei ihnen entweiht, die Sakramente sind verderbt, die Lehre des Evangeliums verfälscht. Vom heiligen Abendmahl, von ehelosem Stande, von Anrufung der Heiligen, vom Ablaß haben sie solche Gesetze, deren Bosheit und ungereimtes Wesen ist so bekannt, daß es in die Augen fallt, und doch nimmt man sich dessen allen an, und diejenigen werden auf das Heftigste erwürgt, welche das Gegentheil schließen und lehren. Aber sie sagen: die Disciplin und die Sitten sind bei den Eurigen dissolut. Es ist allerdings allzuwahr, daß es in jedem Stande viele Laster giebt; aber die Päpstlichen irren, wenn sie meinen, daß ihre Laster verdeckt und verborgen seien. Daher klagen sie nicht mit Recht das Verderbniß der Sitten bei den Unsrigen an, da sie sich nicht löblicher verhalten; und, wenn sie auch viel wider uns wegen Verderbniß der Sitten hätten, so ist es doch so weit noch nicht gekommen, daß die Unsrigen einer offenbaren Schande das Wort reden sollten. Doch werden auch unsere Fürsten beschuldigt, daß sie die Lehre verändert hätten, aber ohne Grund; denn es kann doch nicht geleugnet werden, daß alle und jeder die Augsburgische Confession annehmen und es dabei bewenden lassen, welches die wahre und rechtgläubige Lehre der Väter ist. Und man muß, wenn man über eine Sache urtheilen will, nicht auf ihre verschiedenen Farben, sondern auf den Leib sehen, wovon das Urtheil zu fällen sei. Da sie aber so gar viel von der Veränderung und der Uneinigkeit sprechen und den Unseren vorwerfen: giebt es wohl Etwas, worin sich eine größere Ungleichheit zeigte, als in dem, was die Päpste und Mönche unter einander vorgeben? Giebt es etwas Buntscheckigeres, ja Kindischeres, als was die Mönche erdichten? Was enthält mehr Widersprüche, als ihre Schriften, mit denen sie die ganze Welt betrogen? Aber um der läppischen Dinge nicht zu gedenken, so sehe man nur die Dekrete der Päpste an, wie diese mit einander übereinstimmen! Dies hat der Fürst nicht deshalb darlegen lassen, um viele Erörterungen zu veranlassen, sondern nur, um

den Legaten zu erinnern, daß er, wenn man berathschlagen wolle, wie die Ketzerei zu heben und die Sitten zu verbessern wären, den angeben solle, der nach seiner Meinung als ein Schuldiger vor Gericht zu fordern sei. Dann muß man auch wissen, wer der Richter sein solle, der über die Ketzerei erkenne, die Streitigkeiten beilege, die Sitten verbessere. Gewiß ist dies nicht der Papst in Rom, er kann und soll es auch nicht sein; denn er wird aller dieser Dinge wegen mit all den Seinigen angeklagt. Deshalb läßt es weder das göttliche noch das natürliche Recht noch auch der Anstand zu, daß eben derjenige Richter sei, welcher der Beklagte ist. Noch viel weniger ist ihm nachzugeben, daß er die Macht habe, das Concilium anzusagen und das Gericht anzuordnen, in welchem Richter sein und ein Urtheil fällen sollen, welches Selbstschuldige vom römischen Hofe gebracht haben, und das nicht nach der Wahrheit eingerichtet ist. Und obgleich Ew. Ehrw. Herrlichkeit sagen, die Unsrigen würden auch gehört werden, so ist dies doch nichts anderes, als wenn Jemand die Hasen hieße unter den Löwen zu predigen; denn die Abgeordneten werden im Concil mehr auf den Willen der Bischöfe als auf die Wahrheit sehen und zweifelsohne ihre Zähne und Zungen oder ihren Zorn und Eifer zeigen. Daher kann der Fürst in das angesagte Concil nicht willigen. Weil er den Papst nicht für eine Obrigkeit anerkennt vor dem Ansehen eines rechtmäßigen Concils, so bittet der Fürst, es möge doch die Obrigkeit eine solche Art sich gefallen lassen, nach der sie auf eine rechtmäßige Weise die Streitigkeiten entscheiden könne. Sollte es aber anders zugehen, so wird doch, wenn das Unrecht siegt, die Freude des Fortganges nicht lange Bestand haben. Was aber wider ein solches Concil der Fürst vermöge seines Amtes und seiner Religion zu thun hat, das wird er beschließen, wenn er die Sache vorher mit anderen Fürsten und Ständen des Reichs überlegt haben wird, da dann ohne Zweifel solche Sachen werden vorgebracht werden, welche sich auf Wahrheit gründen und der Eitelkeit mit Recht können entgegengesetzt werden. Ihm aber, dem ehrwürd. Bischof, als einem Legat und der mit vielen Tugenden begabt, wollen Se. Durchl. gern dienen mit Allem, womit sie demselben nur immer können gefällig sein, indem er zugleich bittet, diese Antwort dem Papste mitzutheilen.

Häusser a. a. O. S. 201—205 (des Frankfurter Exemplars). Vgl. E. Reimann, Die Sendung des Nuntius Commendone.

Th. Sickel, Zur Geschichte des Concils von Trient. Actenstücke aus österreich. Archiven herausg. 3 Abth., Wien, Gerold's Sohn. 1870—72 (1559 bis Decbr. 1563), gr. 8. — v. Wessenberg, Gesch. der Concile im 16. u. 17. Jahrh., 3. Bd. — Jak. Mar. Göschl, Geschichtl. Darstellung des großen allgem. Concils zu Trient. Nach den Bullen bearb. Regensb. 1840. 2. Abth. gr. 8 — Pradt, Histoire du concile de Trente. Bruxelles. 1854. 3 T. — Preuß, Das Concil von Trident. Berlin. 1862.

1561, 5. Febr. (Mittw. nach Purificationis Mariae).

Mkgr. Johann erläßt in Crossen, mit Bewilligung der Mannschaft und Städte, für die Weichbilder Crossen und Züllichau eine Landesordnung.

Mylii Corpus Constitt. March. Thl. 5. Abth. 1. Cap. 1. Nr. 5. Sp. 37—46. Sammlung des Provinz.- u. statutar. Gesetze Bd. 3, S. 315—325. Vgl. Lockel z. J. 1561 u. unten unter »Regierung.«

1561, 19. März.

Mkgr. Johann vergleicht sich zu Cüstrin mit den Kiezern daselbst dahin, daß dieselben ihre Gebühren an Geld und Pfeffer von ihren Wassern und Fischen, wie von Alters her, entrichten, auch 3 Mal in der Woche ihre Wochen- und Maßfische, sowie auch ihre Kahnhechte und Krebse geben sollten. Auch wird bestimmt, daß sie

zur Haushaltung des Markgrafen die gefangenen Lampreten, Biber, Störe, Lachse u. s. w. bei Hofe anbieten, davon ihnen dann, wie von Alters her, die Gebühr von jedem Stör, groß oder klein, 6 Sgr., für eine Lamprete 4 Sgr., für einen Lachs 3 Sgr., für einen Biberschwanz 2 Sgr., und für 1 Pfd. Karpfen 4 glatte Pfge. gegeben werden sollten. Für ein Maaß Fische, als Persen, Kulpersen, Plötzen, Potaugen, Schleien u. s. w., bekommen sie 3 Sgr., wenn ihnen die Lieferung auf den Abend vom Küchenmeister oder Küchenschreiber angesagt worden. Doch sollten markgräfl. Diener solchen Kauf der Fische von den Kiezern nicht zu fordern haben. Zuletzt wird ihnen Schutz bei ihren Freiheiten versprochen, so daß Niemand ihrem Gehege und ihren Wassern und Seen Eintrag thun sollte, oder, falls es geschähe, um 1 Schock, halb der Herrschaft und halb den Kiezern zu erlegen, gestraft werden.

Seyffert's Annalen von Cüstrin S. 53 f. (aus den Königl. Kammeracten zu Cüstrin) und Kutschbach's Chronik von Cüstrin S. 257 f. Vgl. Wegener a. a. O. S. 17.

1561, 25 März (Dienst. nach Judica).

Mkgr. Johann beschwert sich in einem Schreiben aus Cottbus bei Erzherzog Ferdinand von Österreich, daß seine Unterthanen zu Cottbus, Peitz, Crossen, Züllichan u. s. w. im Österreichischen mit Zöllen belastet würden.

Schreiben des Erzh. Ferdinand v. 26. Mai 1561 (b. Riedel, Suppl. S. 1?7).

1561, 3. Mai (Donnerst. nach Mariä Verkünd.)

Ehestiftung zwischen Anton von Klemptzow auf Klemptzow (im Schievelbein. Kr.) und Cäcilia N. N. (300 Fl. Ehegeld).

Geh. Staats-Archiv Cop. Neom. III. f. 123.

Die Klemptzow oder Klemptzen, jetzt bereits ausgestorben, saßen zu Klemptzow. Vgl. v. Ledebur, Adels-Lex. 1. Bd., S. 288; Klempin u Kratz, Matrikeln der Pommer. Ritterschaft, Personen-Register; Reg. Hist. Neom. 2. Abth., S. 362 f.

1561, 5. Mai.

Mkgr. Johann läßt dem von Rosenberg melden, daß, hinsichtlich seiner beabsichtigten Verheirathung mit der brandenb. Prinzessin Sophia, Alles nach seinem Wunsche geordnet sei, und daß nur noch sein persönliches Erscheinen erforderlich sei, um die Sache zum Abschluß zu bringen.

Sophia, jüngste Tochter des Kurf. Joachim II. v. Brdbg. u. der Hedwig von Polen (geb. 14. Decbr. 1541, † 27. Jun. 1564), vermählt am 14. Decbr. 1561 mit Wilhelm v. Rosenberg aus erlauchtem böhmischen Geschlechte u. Oberstkämmerer. — Erst zu Anfang des J. 1561 war es Hassenstein gelungen, den Mkgr. Johann, der zunächst an die Wiederverheirathung der Prinzessin-Wittwe Elisabeth gedacht hatte, umzustimmen und ihn für eine Heirath des v. Rosenberg mit der jüngeren Prinzessin Sophia zu gewinnen. Hassenstein erwirkte, in seiner Eigenschaft als Landvogt der Niederlausitz, dem Mkgr. Johann Seitens der Krone Böhmen wichtige Conzessionen

zu Gunsten der Territorialgerechtsame für seine in jenem Lande gelegenen Herrschaften aus. So fand denn auch dieser bald Mittel und Wege, seinen Bruder, den Kurfürsten, und seine Schwägerin, dessen Gemahlin, den Intentionen Rosenbergs geneigt zu machen. Er stellte ihm vor, daß der Kaiser und dessen Sohn Maximilian, der künftige Thronerbe, selbst reges Interesse an dem Gelingen dieses Eheprojektes nehme, da Rosenberg am kaiserl. Hofe einen nicht unbedeutenden Einfluß habe. So wurde denn diese Angelegenheit wesentlich gefördert.

Tr. Märcker, Sophia von Rosenberg, geborene Markgräfin von Brandenburg. Berlin, Decker. 1864.

1561, 16. Mai.

Eingabe der 3 brandenburg. Markgrafen an den Kaiser wegen eines bedenklichen Rechtsspruches des Breslauer Oberrechts. Darin heißt es u. A.: Wie verdächtig und parteiisch es mit dem Urtheil zugegangen, das ergiebt die Schrift, darin die Rechtssetzer auf ihr Schreiben und Fragen, so sie gegen Hofe gethan, beantwortet worden, was sie sprechen sollen, weil es Kaiserl. Maj. selbst anlange. Nun haben nicht die Officiere am Hofe, sondern die Rechtssetzer zu Breslau zu dem Recht geschworen, darum hätten sie nach den Acten und Rechten und aus den Acten informirten Gewissen sprechen sollen und nicht auf das, was man ihnen vom Hofe von Wort zu Wort vorgeschrieben.

Berliner Geh. Staats-Archiv.

1561, 26. Mai.

Erzherzog Ferdinand von Österreich antwortet von dem Schlosse in Prag aus dem Mkgr. Johann auf sein Schreiben v. 25. März, Zollbeschwerden betreffend. Erzh. Ferdinand weist die Beschwerden des Mkgr. als unberechtigt zurück. Der Markgr. habe sich auf die Aufforderung des Kaisers geweigert, in den niederlausitzischen Landschaften Zollstätten aufzurichten; die Unterthanen zu Cottbus, Peitz u. s. w. brächten die Waaren über die Grenze; der Mkgr. selbst nehme Zoll von den Unterthanen des Kaisers. Den Beschwerden könne nur dadurch abgeholfen werden, daß zu Cottbus, Crossen, Züllichau und anderen Orten in der Nähe der Grenzen Zollstellen eingerichtet und Beamte daselbst angestellt würden. Er werde deshalb Kommissarien an den Mkgr. schicken, um die nöthige Verabredung zu treffen.

Riedel, Cod. Suppl. S. 177—179.

1561, 11. Juni.

Mkgr. Johann erläßt eine Verordnung, die Bäcker und das Brodbacken anlangend.

Neum. Verordn. No. 10 f. 105—107. — Lockel giebt als Zeit an: 1560, 19. August, und bemerkt, daß diese Backordnung mit einigen wenigen Veränderungen noch zu seiner Zeit gelte.

1561, 30. Juli.

Mkgr. Johann befindet sich in Storkow, wo er an dem angegebenen Tage den Besuch des Landvogts der Niederlausitz, v. Lob-

kowitz-Hassenstein, der in Begleitung des Wilh. v. Rosenberg dahin kam, erhielt.

Märcker, Sophia v. Rosenberg.

1561, 1. August.

Mkgr. Johann begiebt sich mit Wilhelm v. Rosenberg nach Fürstenwalde, wo sie der Kurf. Joachim empfing.

Märcker a. a. O.

Der Kurfürst gleitete den v. Rosenberg nach Cöln a. d. Spr., wo Rosenberg seine Bewerbung um die Prinzessin Sophia anbrachte und seine Verlobung mit derselben feierte, wobei er derselben als Geschenk das „Rosenhalsband“ überreichte, welches aus 4 Diamantrosen, 4 Rubinrosen, 15 kleineren Rubinen, 8 Perlenrosen, 29 kleineren Perlen und einem daran hängenden Kleinod bestand, das aus einer Diamantrose, einem großen Smaragd, einem Rubin und 3 großen Perlen gebildet war. Dies Geschenk erbte später Sophiens Schwägerin, Eva, welche an den ungarischen Helden Niklas Zriny verlobt wurde. Prinzessin Sophia gab dem Bräutigam von Rosenberg einen schönen werthvollen Kranz als Angebinde. — Im Monat August kehrte Rosenberg auf seine Güter nach Böhmen zurück.

1561, 25. August.

Mkgr. Johann wohnt zu Leipzig der Hochzeitsfeier des Prinzen Wilhelm von Nassau-Oranien mit der Prinzessin Anna, der hinterlassenen einzigen Tochter des Kurf. Moritz von Sachsen, bei.

Beuther in Continuat. Sleidani p. 749 u. Lockel z. J. 1561, August. Doch weder Leuthinger, Comment. l. XII., § 16, p. 435, noch Häusler gedenken der Anwesenheit des Mkgr. Johann in Leipzig.

1561, 27. August.

Kaiser Ferdinand schreibt aus Wien an Kurf. Joachim und an die Markgrafen Johann und Georg Friedrich von Brandenburg wegen der schlesischen Bergwerke.

Riedel 2. Haupttheil. 6. Bd. S. 520 f. (nach einer Copie der Joachimsthal'schen Schulbibliothek.)

1561.

Während sich Mkgr. Johann in Beeskow aufhält, wird daselbst durch Vermittelung der Braunschweig'schen und anderer Gesandte die Streitsache zwischen Mkgr. Johann und seinem Bruder, dem Kurf. Joachim, entschieden und beigelegt.

Leuthinger, Comment. l. XII. § 6. p. 437.

1561, Anfang September.

Durch Vermittelung des Kurf. von Brandenburg wird der Streit zwischen Mkgr. Johann und Polen beigelegt.

Mkgr. Johann war mit Polen wegen der Grenze in Streit gerathen, indem ihm die Polen einige Ländereien zwischen Falkenburg und Krone streitig machten. Die Polen hatten sogar, während darüber mit dem Woiwoden Gorka in Posen Verhandlungen gepflogen wurden, diese Ländereien besetzen lassen. Markgr. Johann ließ sie durch seinen Hauptmann von Falkenburg, Melch. Krause, daraus vertreiben. Da sich nun der Castellan von Krone dafür dadurch rächen wollte, daß er in das neumärkische Radewitz einfiel, so ließ ihn der Mkgr. von Frz. Neumann (praefectus

provincialis superioris Neomarchiae), und von Melch. Krause durch die aufgebotenen Arendswald'schen, Dramburg'schen, Schievelbein'schen, Reetzischen, Falkenburg'schen u. Callies'schen Bürger, auch etliche vom Adel mit ihren Bauern und die Veteranen der Cüstriner Besatzung, in Krone überfallen und gefangen nach Falkenburg führen und das Schloß demoliren. Da traf König Sigismund August von Polen Anstalten, in das Gebiet des Markgr. einzufallen, und Mkgr. Johann war gezwungen, den gesammten Adel und die Städte seines Landes zur Vertheidigung der Grenzen aufzurufen, bis es der Vermittelung des Kurf. Joachim gelang, nachdem der Kastellan freigelassen worden war, den Streit friedlich auszugleichen.

Leuthinger, Comment. l. XII. § 3—15. p. 424—435. Lockel z. J. 1561. Vgl. Buchholtz, Gesch. der Churmark Brandenb. Bd. 3. S. 402; Wedekind, Gesch. der Neumark S. 339 f. — Falkenburg, jetzt im Dramburg. Kr. in Pommern (s. Neumann, Geographie d. Preuß. St. S. 332). — Deutsch-Krone, jetzt im Kr. Deutsch-Krone im Reg.-Bez. Marienwerder in Westpreußen (s. Neumann a. a. O. S. 295). 1334 fiel D.-Krone an Polen und kam erst 1773 an den preuß. Staat zurück. Vgl. Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 343; Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S. 63 u. 74 f.

1561, 14.—22. Decbr.

Mkgr. Johann wohnt mit Gemahlin und Tochter der Vermählung der brandenburg. Prinzessin Sophia mit Wilh. von Rosenberg, welche zu Cöln a. d. Spree, am 14. Decbr. (d. 3. Adventssonntage) im Dome, an dessen Hauptportale er die hohen Herrschaften empfing und in die Kirche geleitete, sowie den Festlichkeiten, die sich an die Hochzeitsfeier anschlossen und bis zum 21. Decbr. dauerten, bei. — Am 22. Januar 1562 finden wir Mkgr. Johann in Berlin.

Die gedachte Hochzeit wird von den brandenb. Chronisten Angel. im Breviar. S. 152 u. Ann. March. S. 360, u. Haft. b. Riedel a. a. O. S. 121 nur mit wenigen Worten erwähnt. Eine ausführliche Beschreibung liefert erst Märcker in seiner Monographie über Sophia v. Rosenberg (Berlin, 1864), nach den Berichten des Secretairs Rosenbergs, Adam Staller, der als Augenzeuge der Feierlichkeit beigewohnt und dieselbe geschildert hat.

Wilh. v. Rosenberg kam mit großem Gefolge nach Berlin. In Pirna schlossen sich auf seiner Reise nach Berlin mehrere von dem im Czechenlande ansässigen Adel an. Ebenso gesellten sich, als er in der Niederlausitz eingetroffen war, unter der Anführung des Landvogts von Hassenstein noch mehrere von den dortigen Landständen mit 112 Pferden bei. In der Neumark schlossen sich der Brautfahrt an: der Markgraf Johann mit Gemahlin und Tochter, sowie sein Vetter, Herzog Heinrich von Liegnitz und dessen Neffe, Fürst Joachim Ernst von Anhalt und Graf Martin von Hohenstein, welchem gesammten Gefolge 285 Rosse zur Verfügung standen. Aus Mecklenburg kam Herzog Hans mit 83 Pferden. Wie von Süden, Osten und Norden, so langten auch von Westen her in zahlreicher Menge die Hochzeitsgäste an. So erschien der Bruder der Braut, Prinz Sigismund, Erzbischof von Magdeburg u. Bischof von Halberstadt. Mit Sigismund erschien Graf Hans Görg v. Mansfeld, der Hofmeister Rudolf v. Alvensleben, Bernh. v. Winterfeld, Joach. v. Rohr, Heinr. v. Asseburg, Leup. v. Arnim, Friedr. v. Schierstädt, Achat. v. Veltheim, H. v. Bredow u. A. sammt 244 Pferden. Es kamen aus der Gegend des Harz die Grafen von Stolberg und Hohenstein, sowie der Graf von Barby, die 200 Rosse mit sich führten. Unter den geladenen Gästen war der vornehmste Kurfürst August von Sachsen mit seiner Gemahlin und zahlreichem Gefolge. An der Landes

grenze wurden die Hochzeitsgäste von den Kavalieren des Kurfürsten empfangen. — Am Hochzeitstage, d. 14. Decbr., war die kurfürstl. Familie fast vollzählig in Berlin. Die Fürsten versammelten sich Nachmittags um 2 Uhr vor dem Georgen- (sp. Königs-) Thor zur feierlichen Einholung des Bräutigams, der von Cöpenik angezogen kam. Dieser ritt, als man ihn in Empfang genommen, zwischen den Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen, als den angesehensten fürstlichen Personen, welche damals in Berlin zu der Festlichkeit erschienen waren. Der Zug nahm seinen Weg durch die Georgen- (jetzige Königs-) Straße und über die Lange Brücke bis zu dem Dome, der auf dem Schloßplatze gelegen war. Am Eingange harrte der Mkgr. Johann von Cüstrin der Ankommenden und geleitete dieselben in die Kirche. In dem Schiffe der Kirche nächst dem Chor zur rechten Hand stellten sich die Fürsten auf, nächst ihnen die Räthe des Kurfürsten. Der Kurfürst selbst begab sich mit dem Bräutigam zur Seite der Kanzel, wo die Kurfürstin Platz genommen hatte. Der sog. Brautzug hatte sich vom kurfürstl. Schlosse aus nach dem vorgeschriebenen Ceremoniel nach der Kirche begeben. Derselbe war eröffnet worden von den Trommlern und Pfeifern, dem Hofmeister und 3 Kavalieren, denen die Pauker und Trompeter, sowie die Edelknaben mit 16 Stablichtern folgten. Den kurfürstl. Herrschaften voran schritten die wirklich dienstthuenden Thürknechte (Kammerherren), 12 an Zahl, paarweise und die beiden Ehrenmarschälle. Die Braut war geleitet von der Kurfürstin von Sachsen; ihnen schlossen sich die übrigen Fürstinnen an, wobei die verw. Herzogin Elisabeth Magdalena von Braunschweig von dem ältesten Sohne des Kurprinzen, dem nachmal. Kurf. Joachim Friedrich, der damals erst 11 Jahre alt war, geführt wurde. Diesen reiheten sich an die Frauen der kurfürstl. u. fürstl. Höfe, dann die Jungfrauen und endlich die Frauen des Landadels. — Beim Eintritt in die Kirche übergaben die 16 Edelknaben die Stablichter vornehmen Personen des Hofes, die sich vor dem Chore auf beiden Seiten aufstellten. Die Trauung in der Kirche vollzog der Probst Buchholzer. Nach Vollendung der Trauung ging der Zug in der vorgeschriebenen Ordnung, zuerst die Braut mit dem weiblichen, dann der Bräutigam mit dem männlichen Gefolge aus die Kirche zurück. — Als der Trompeter das Signal gegeben hatte, begab man sich zur Tafel. In den Zimmern der Kurfürstin nahmen die fürstlichen Personen an 3 an einanderstoßenden Tischen Platz, obenan das neuvermählte Paar, neben dem Bräutigam der Brautvater, neben der Braut die Brautmutter. Der hohe Adel des Landes übernahm bei Tafel die ihm übertragenen Funktionen. Der Tisch, an welchem die Grafen bewirthet wurden, befand sich im Gewölbe an der kleinen Wendelstiege des Schlosses. Die Damen speisten in der »Mittelstuben« an 7 Tischen. Nach aufgehobener Tafel, die bis in den späten Abend hineinwährte, brach der ganze Zug wieder in derselben Ordnung, wie beim Kirchgange, nach dem Tanzsaale auf, indem sowohl die Braut als der Bräutigam je 4 Vortänzer und je 4 Nachtänzer in ihrem Gefolge hatten, welche lange Stablichter trugen, um sie zum Fackeltanze zu geleiten. Die übrigen fürstlichen Herrschaften hatten nur je 2 Vor- und Nachtänzer. Die letzte Tour bei dem Fackeltanze führte der Kurf. mit der Braut selbst aus. Nach Beendigung dieses Tanzes wurde das Beilager der Vermählten vollzogen. Das Brautbett war in der großen Stube neben dem Saale aufgeschlagen. Dorthin verfügte sich nun zunächst der Bräutigam, indem ihm die Stablichter vorangetragen wurden, und die »Thürknechte« (Kammerherren) vorangingen und alle fürstliche Herrschaften ihm das Geleit gaben, und stellte sich, als er dort angelangt war, zur Rechten des Bettes auf. Hierauf erschien im Gefolge der Fürstinnen und der Damen des Hofes die »Rosenbraut« und nahm ihren Platz zur Linken des Bettes. Der Kurfürst gab hierauf das Signal, und das Brautpaar nahm das Ruhelager ein, ohne die festliche Kleidung zu wechseln. Nachdem auch dieser Act des Hochzeitsfestes vorüber war, erklang wieder der Schall der Trompeten, und Graf Stolberg überbrachte auf einem Teller, der mit einem Tuche verdeckt ist, den Brauthahn (ein symbolisches Gebäck), welches von den dazu bestimm-

ten Hofchargen enthüllt und den Neuvermählten überreicht ward. Das 2. u 3. Confekt kam unter die Hochzeitsgäste zur Vertheilung. Ebenso wurde der Wein in einem Pokal von dem Hofmeister unter der Assistenz von 2 Hofchargen kredenzt und dann den Hochzeitsgästen verabreicht. Damit erreichten die Ceremonien des eigentlichen Hochzeitstages ihren Abschluß.

Am andern Morgen, den 15. Decbr., wurde der Kirchgang, sowie der Opfergang von den Neuvermählten und den Gästen vorgenommen. Nach dem Kirchgange versammelten sich die Herrschaften in dem Gemache der Kurf. zur Morgengabebescherung. Auf die Mittagstafel folgte der Tanz in dem Tanzsaal. — Die Festlichkeiten dauerten die ganze Woche fort. Am 16. Decbr., des Morgens, wohnte der ganze Hof sammt den fremden Gästen der Trauung des Geh. Kammerraths und Rentmeisters, zugleich Bürgermeisters von Berlin, Thomas Matthias, mit Jungfrau Ursula Maymburg bei. Nachmittags wurden in Anwesenheit des Hofes auf der Stechbahn von den dazu befohlenen Kavalieren verschiedene Ritterspiele ausgeführt. Die Festlichkeiten der Hochzeit schlossen mit einer großen Jagd und mit einem prächtigen Feuerwerk, welche am Thomastage, Sonntag d. 21. Decbr., stattfanden. In den darauf folgenden Tagen nahmen die Hochzeitsgäste Abschied; die Neuvermählten aber verbrachten die darauf folgenden Festtage noch am kurfürstl. Hofe zu Berlin. Am 5. Jan. 1562 reiste Wilh. v. Rosenberg ab; am 24. Jan. folgte ihm Prinzessin Sophia, um sich nach Krummenau in Böhmen, der Residenz ihres Gemahls, zu begeben. — Übrigens starb die Fürstin Sophia schon nach einer 2½ jährigen glücklichen Ehe am 27. Juni 1564 (Leuthinger, Comment. l. XIV., § 19, p. 496; Lockel z. J. 1564) in Schloß Krummenau — Eine Beschreibung der Hochzeit findet sich, hauptsächlich nach Märcker, in: »Eine Hochzeitsfeier am kurbrandenburg. Hofe im 16. Jahrhundert«, in d. Ostpreuß. Ztg., Beilage zu No. 5 v. 7. Jan. 1870.

1561.

Markgr. Johann überträgt dem Georg v. Woltersdorf, die Schätzung der Häuser und anderer liegenden Gründe in Landsberg a. d. W., nebst dem Domherrn Claus Neumann zu Soldin zu revidiren.

Engelien's Geschichte von Landsberg a. d. W. S. 89 (aus Fichtner's Chronik von Landsberg).

1561.

Im J. 1561 ist das Wasser in eines Bürgers (zu Landsberg a. d. W.), mit Namen Paul Wohlfahrts, Hof, vorm Zantocher Thor belegen, gefangen und in Röhren auf den Markt in einen Röhrkasten, welchen Einer von Frankfurt mit schweren Unkosten erbaut, gar künstlich gemeiner Stadt zu Zierde und Nutzen geführt worden.

Fichtner's Chronik b. Engelien, Gesch. von Landsberg a. d. W. S. 106.
1578 wurde der Röhrdamm wieder abgebrochen.

1561.

In diesem Jahre hat ein Magister zu Wittenberg, Johann Kampsius genannt, der Stadt Landsberg ein Büchlein zugeschrieben, darvor ihm Ein Rath 10 Thaler verehret, welches Ehren Georg (v. Woltersdorf, geistlicher Inspector u. Pfarrer bei der Marienkirche in Landsberg a. d. W.) übel zufrieden gewest, und hat darauf gedrungen, der Rath solle solch Geld aus eigenen Mitteln erlegen, ist aber verblieben.

Fichtner's Chronik von Landsberg, in Engelien's Gesch. der Stadt Landsberg a. d. W. S. 90.

1563, 1. Jan. (am Newen Jahrestage).

Mkgr. Johann erläßt, mit Bewilligung der Mannschaft und des Rathes der Stadt Drossen, von Cüstrin aus eine Landesordnung für das Land Sternberg.

Mylii Corp. Constitt. March. Th. 5. Abth. 1. Cap. 1. Nr. 6. Sp. 45—58. Sammlung der Provinzial- u. statutar. Gesetze u. s. w. Bd. 3, S. 379—392. Vgl. Lockel z. J. 1562.

1563, 1. Jan.,

erfolgt die Publication des neumärkischen Stadt-Katasters oder des Anschlags aller liegenden Bürgergüter, nach welchem in allen Städten der Neumark und der inkorporirten Kreise im Contribuiren und Abtragung der Schösse, Türken-, Kriegs- und Fräuleinssteuer und in der Landbürde ein jeder Bürger sein Contingent beitragen muß. Zugleich wird die Schoß-Ordnung und Hufenrolle ausgefertigt.

Lockel z. J. 1562. Häusler a. a. O. Benckendorf's General- u. Special-Quotisation der Chur- u. Mark Brandenburg unabsonderlich der Neumark, A. 1679. Vgl. unten unter »Regierung.« Vgl. Buchholtz, Geschichte der Churmark Brandenburg Thl. 3, S. 418.

1563, 22. Jan.

Mkgr. Johann ist in Berlin zugegen, als die Fürstin Sophia von Rosenberg in Gegenwart ihres Vaters, des Kurf. Joachim II. von Brdbg., und ihrer Mutter, sowie mehrerer hohen Beamten den sog. Verzicht leistete, indem sie den Rechten, die sie als kurbrandenb. Prinzessin geltend machen konnte, für sich und ihre Nachkommen entsagte und den Eid, den ihr der Kanzler vorsagte, bekräftigte.

Märcker, Sophia von Rosenberg.

1563, 30. Jun. (Dienst. nach Petri und Pauli).

Mkgr. Johans ertheilt zu Cüstrin den Bürgermeistern und Rathmannen der Stadt Friedeberg das Recht, zu Friedeberg am Sonntage nach vincula Petri (1. August) einen freien öffentlichen Jahr- und Viehmarkt und während der ganzen Fastenzeit an jedem Sonnabend einen gemeinen Wochenmarkt zu halten. Unterschrieben ist: Hieronymus Birckholtz, D. Cancellarius.

Riedel, Cod. 1. Hptth., Bd. 18. S. 367 (nach dem Orig. im Besitz der Stadt Friedeberg). Vgl. Treu's Gesch. v. Friedeberg S. 154.

1563, 19. August.

Wentzel Kielmann, Pfarrer zu Cüstrin, stirbt.

Haftitii Microchron. March. b. Riedel a. a. O. S. 121. Angeli Breviar. S. 152 u. Ann. March. S. 360.

Bei der Beerdigung Kielmann's, am 20. August um 1 Uhr, brach ein so heftiges Gewitter aus, daß Jedermann glaubte, die Stadt würde untergehen. Man schrieb dasselbe der Einwirkung der Hexen bei, weil Kielmann scharf wider dieselben gepredigt hatte.

1563, Ende August od. Anfang Septbr. (Die Woche nach Bartholomäi).

Jürgen vom Ende, ein Schäfer, ist wegen crimen laesae majestatis, an unserm Gnäd. Landesfürsten begangen, allhier (in Landsberg a. d. W.) zur Staupe geschlagen u. des Landes verwiesen worden.

Fichtner's Chronik bei Engelien, Gesch. von Landsberg a. d. W S. 106.

1563.

Nach Ablauf der von Mkgr. Johann gewährten 5 Freijahre (1562) war die ganze Stadt Züllichau wieder hergestellt, und auch der Kirchthurm wieder fertig. Damals (1562) war Stailus regierender Bürgermeister; Mart. Rieschkig, Hans Brix, Jak. Fechner, Nickel Schreiber, George Pappelbaum, Ant. Opitz u. Martin Dreher Rathspersonen; Lor. Parchen, Mich. Beyer, Hans Jentsch und George Buhlmann Stadtälteste; Nickel Schreiber Hofrichter; Hans Dreher, Matth. Steckisch, Andr. Lange, Lor. Hirschfelder, Val. Tschepan und Barthol Bergmann Stadtschöppen; Christian Tschepan Stadtnotar. — Der Rektor oder Schulmeister bekam damals 22 Gulden, der Kantor 14 und der Organist 16 Gulden Gehalt. Inspector oder Superintendent war seit 1556 M. Matth. Mathesius.

Nachrichten d. damal. Stadtschreibers Chr. Tschepan im Thurmknopf v. Züllichau, mitgeth in Wedekind's N. Chron. von Züllichau, S 143 f. Vgl. oben zu 1557.

1563.

Mkgr. Johann erläßt eine besondere Brauordnung für die Stadt Züllichau.

Wedekind, Chronik von Züllichau S. 148 f. (Auszug).

1563.

Mkgr. George Friedrich von Bayreuth schenkt seinem Herrn Vetter, dem Mkgr. Hans, zur Befestigung von Peitz 3 Steinbüchsen, welche von Jägerndorf frei bis Breslau geliefert werden sollten, nicht minder eine erbetene Quantität Pulver und Salpeter.

Schreiben des Mkgr. Georg Friedr. im Original im Geh. Kabinets-Archiv. Auszug daraus in v. Kurd Wolfg. Schöning's Histor.-biograph. Nachrichten zur Gesch. der brandenb.-preuß. Artillerie (Berlin 1844) 1. Thl. S. 15.

1563.

Mkgr. George Friedrich v. Bayreuth empfiehlt dem Mkgr. Hans den Gießer Wolf Haylgen, einen Bürger zu Freiberg, welcher wegen seiner Arbeiten berühmt sei und auch von ihm Aufträge erhalte. Zugleich dankt er ihm für die, ihm durch den Büchsenmeister Hans Begnitzer geschickten Muster von Geschützen.

Das Original des Schreibens des Mkgr. George Friedrich befindet sich im Geh. Kabinets-Archiv. Ein Auszug daraus bei v. Schöning a. a. O. S. 15 f.

1561.

Mgr. Johann begab sich, als dänischer Soldat verkleidet, in den Krug eines sternbergischen Dorfes. Die Wirthin ließ sich auf seine Veranlassung in ein Urtheil über den Markgrafen ein. Sie schalt ihn einen Geizhals, der die Leute nur mit Fuhren zum Festungsbau quälte, das Bier durch die neue Ziese vertheuere, einen Zoll auf das Getreide lege, größere Abgaben als zuvor einführe u. dgl. m. Hierauf ließ der Markgr. den Gutsbesitzer des Orts, einen v. Löben, kommen. Das arme Weib hörte und sah nun, daß es der Markgraf selbst war, auf den sie gescholten hatte. Sie that vor ihm einen Fußfall; er tröstete sie aber mit den Worten, daß ihm noch niemals einer seiner Räthe so rein die Wahrheit gesagt habe.

Leuthinger Comment. l. XII. § 22 (z. J. 1562). p. 441 f.; Lockel, Marchia illustrata z. J. 1561; Hausen in den Jahrbüch. der preuß. Monarchie 1799. 3. Bd., S. 307 f. (aus Hänfler, der das J. 1563 angiebt); Buchholtz, Gesch. d. Churmark Brandbg. Thl. 3, S. 414 f. Anmerk.; Wegener, Lebensgeschichte des Mfgr. Johann S. 21; Wedekind, Gesch. der Neumark S. 344 f. u. Sternberg'sche Kreis-Chronik S. 136. — Lockel a. a. O. führt noch ein paar andere Beispiele an, wo sich der Markgr. verkleidet habe.

1562.

Die Stadt Friedeberg war 1562 vollständig bebaut und leicht vermögend, die ausgeschriebene markgräfliche Contribution zu bezahlen. Sie hatte 122 Brauhäuser, 119 Handwerkshäuser und 28 kleine Häuser oder Buden, überhaupt 269 Häuser, die von mehr als 300 Bürgern bewohnt und besessen wurden. — Im J. 1562 wurde in Friedeberg auch das Stadt-Kataster eingeführt und darin die Grundabgaben jeden Hauses und der Ländereien nach ihren Ertragswerthen eingetragen. Diese Abgaben beliefen sich für Friedeberg damals auf 536 Fl. überhaupt.

Das Kataster von 1562 bildete die Grundlage für die Erhebung aller Staatsabgaben in der Gemeinde.

Treu, Gesch. von Friedeberg S. 153 f., nach einem Bericht des Raths von Friedeberg aus dem letzten Viertel des 17. Jahrhunderts (Abschrift im Arch. des Magistr. zu Friedeberg) und nach einem Friedeberger Stadt-Rezeß v. 9. Mai 1633 ad II. Vgl. auch Buchholtz, Versuch einer Gesch. der Chur-Mark Brandenburg 3. Bd., S. 418.

1562.

Wolf von Löben, Herr zu Clauswalde, erkauft ein in Zielenzig am Ringe oder Markte gelegenes Haus, welches darauf von allen bürgerlichen Auflichten befreit wird.

Wohlbrück, Gesch. von Lebus Thl. 3, S. 517 (Urkunden-Notiz). Vgl. Wedekind's Sternberg'sche Kreis-Chronik S. 144. — Über Zielenzig vgl. Wohlbrück a. a. O. S. 515—518. — Wegen Clauswalde im Sternberg. Kr. vgl. Wohlbrück a. a. O. Th. 3, S. 486—488; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 364; Reg. Hist. Neomarch. I. Abthl., S. 119.

1563.

Jakob Buntsch verkauft Bieberteich (im Sternberg. Kr.) — das er bereits 1558 allein besaß — mit der Mühle für sich und seine unmündigen Söhne Heinrich, Bernd und Liborius, mit Zustimmung seines Bruders Joachim, dem Barthold von Mandelsloh — welcher als Rath bei Mkgr. Johann im Dienst stand.

Wohlbrück, Gesch. von Lebus Thl. 3, S. 473 (archival. Nachricht). Vgl. Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 288.

1563, 5. Jan.

4 Frauen werden als Hexen in Landsberg a. d. W. öffentlich verbrannt.

Am Freitag nach Allerheiligen 1561 ist eine Mißhelligkeit zwischen dem Bürgermeister Hans Herrendorf (in Landsberg a. d W.) und einem Bürger, Namens Asmus Müller, entstanden, indem der Bürgermeister Müllern die Fuhre nach Cüstrin ansagen lassen, dieser aber trunkener Weise dessen sich geweigert, dem Bürgermeister ins Haus gekommen, mit Worten und Werken sich ungebührlich bezeigt, geschworen, es solle ihm ein Wahrzeichen werden; worauf er in bürgerlichen Gehorsam gehen und den Sonnabend darauf nach Verhörung der Sache dem Bürgermeister Abbitte thun, auch 4 Thlr. erlegen müssen. Nicht lange hernach wird der Bürgermeister krank, und Müller macht sich mit andern Dingen verdächtig, worüber seine Frau nebst 3 andern Weibern und noch einer Bürgerin, die Simon Maßin, zu Anfange des Dezember in gefängliche Haft gebracht werden. Diese bekennen nebst andern schweren Zaubereisünden, daß sie den Bürgermeister vergeben und ihm eine schwere, unheilbare Krankheit zugebracht. Die Asmus Müllern wird gleichfalls mit den Daumschrauben angegriffen und bekennt, daß sie der Maßin 8 Thlr. zum Lohn gegeben, auch helfen Rath und That geben, daß der Bürgermeister sei vergeben worden, weil er ihren Mann in Gewahrsam legen und mit 4 Thlr. strafen lassen; wird aber nichts desto weniger den 2. Jan. 1563 auf Caution losgelassen, die andern 4 aber, die Maßin, die Wanigkin, die Hans Köppin und die Kranin, den 5. Januar öffentlich verbrannt.

Des Stadtschreibers Hans Fichtner handschriftl. (1571 angefangene) Chronik von Landberg a. d. W. und daraus in Engelien's Gesch. von Landsberg a. d. W. S. 96 f.

1563, 2. Februar (am Tage Lichtmesse).

Hilmar von Münchhausen begiebt sich zu Peitz in den Dienst des Mkgr. Johann.

Treuer, Geschlechts-Historie der Herren von Münchhausen, Anh. S. 207. Riedel, I. Hauptth. 10. Bd., S. 94 f.

1563, 16. April.

Herzog Albrecht von Preußen schreibt von Königsberg aus an Hrn. Johanßen Markgrafen.

(Registratur-Vermerk: Der Herzog in Preußen schreibt von der Schulenburg's Werbung und sonst anderen Kriegshandel betreffend.)

Es sei ihm glaubwürdig mitgetheilt, daß Jacob von der Schulenburg auf 2000 Pferde vom König von Schweden Bestallung habe und demselben 6 Gulden Waregeld (Werbe?) gebe. Nun werde befürchtet, daß, wenn diese Reiter den Schweden zugebracht werden

sollten, der König von Polen an seinem Vorhaben gegen den tyrannischen Feind, den Moskowiter, werde behindert werden. Albrecht hätte dies dem König von Polen mitgetheilt und ihn verwarnt; Mkgr. Johann aber wird gebeten, er möge ein Verbot erlassen, daß kein Reiter oder Knecht sich von dem von Schulenburg oder sonst für Schweden anwerben lasse. — Sollte der Zuzug aber zu Stande kommen, so möchte der Markgraf doch das bald mittheilen.

Aus dem Staats-Archive in Königsberg. (Ungedruckt.)

1563, etwa 24. April. (Mont. nach ... judicat.)

Antwort des Mkgr. Johann: Wenn auch der von der Schulenburg 1500 Pferde hätte anwerben sollen, so wären solche für Frankreich bestimmt gewesen. Jetzt sei nun dort der Friede geschlossen, und es wäre nichts an der ganzen Sache.

Ebenda. (Ungedruckt.)

1563, 24. April,

ist das Städtlein Lippehne in der Neumark (New-Marcke) ganz ausgebrannt.

Haftit. a. a. O. S. 122. Vgl 1564, 4. April.

1563, i. d. Woche n. Jubilate (zwischen d. 2—10. Mai).

Ein Landsknecht, der im Kruge zu Wepritz Schmähworte gegen den Landesherrn ausgestoßen, ward in Landsberg a. d. W. gestaupt.

Fichtner's Chronik bei Engelien a. a. O. S. 106. — Über Wepritz im Landsberg. Kr.: v. Raumer's Neum. Landb. S. 93. Anm 4; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 455, 459, 460.

1563.

Herzog Erich von Braunschweig (ein Schwestersohn des Mkgr. Johann) begehrt von Mkgr. Johann einen Durchzug durch die Neumark nach Preußen, welcher ihm aber abgeschlagen wurde. Zur nachdrücklichen Verhütung eines etwa dennoch zu machenden Versuchs begab sich Mkgr. Johann in eigener Person nach Königsberg in der Neum., besetzte den Ort mit Truppen, ließ bei dem Schwedischen Thore an der Röhreke eine Schanze aufwerfen u. das von Cüstrin dahin abgeführte und aufgepflanzte Geschütz bis zum 21. August nach der pommerschen Seite hin so lange abfeuern, bis der Herzog durch Stettin gezogen war.

Haftit. (mit dem falschen Jahre 1565) S. 123 und Angelus im Breviar. S. 153 u. in d. Annal. March. S. 363 Leuthinger, der davon lib. XIII. § 14 u. 16, p. 474 u. 476 f. erzählt, nennt Königsberg nicht, sondern nur im Allgemeinen die Grenzen der Neumark und Pommerns, und sagt, daß der Markgraf in Schievelbein und Falkenburg mit Reiterei stehen geblieben sei. Lockel berichtet darüber zum Juni 1562. Vgl. Micrälius, Sechs Bücher vom Alt. Pommerlande 2. Thl., 3. Buch, S. 362 f.; Buchholtz, Versuch einer Gesch. der Churmark Brandenburg. Thl. 3. S. 406 f; Zimmermann's Gesch. Joach. I. u. II. S. 171 f.; Wedekind, Gesch. d. Neumark S. 340 f.; Droysen, Gesch. der

Preuß. Politik 2. Thl., 2. Abth., S. 415 f. — Auf diesen Zug des Herzogs Erich beziehen sich auch ein paar Briefe des Mkgr. Johann und des Herzogs von Preußen.

1563, 8. Septbr.

Mkgr. Johann schreibt an den Herzog von Preußen und berichtet ihm, daß Herzog Erich von Braunschweig sich mit seinem Kriegsvolke „in des Markgrafen Landschaft zur Aufrührung sich begeben", und daß „solches bedeutende Kosten wegen Annahme fremder Kriegsleute erfordert."

Aus dem Königsberger Staats-Archiv.

1563, 6. Oktbr.

Herzog Albrecht von Preußen schreibt von Königsberg aus an Markgr. Johansen.

(Registratur-Verm.: 1) Der Herzog entschuldigt sich, daß er so langsam antworte; 2) thut Danksagung für geschehenen Bericht Herzog Erichs zu Braunschweig Zug und Vorhabens halber; 3) erklärt, was weiter für Verdacht wegen Herzogs Erich Vorgehen, was für Maßregeln darauf ergangen, und mit Anziehung der von Danzigs Verschonung, Entnehmung mit 12,000 Thlr.; 4) Expostulation, daß Joh. das hinterlegte Geld zu dieser Kriegsrüstung angegriffen; 5) Petitio, wie es um des Markgr. Joh. Gesundheit p.)

Anzeige von dem Empfange eines Schreibens vom 8. Septbr. am 20. desselben Monats in Marienwerder, woraus er ersehen, was sein lieber Schwager Herzog Erich zu Braunschweig mit seinem Kriegesvolke vorgenommen u. s. w. (s. die vorige Nummer). Die verspätete Antwort wird durch Leibesschwachheit entschuldigt. — Albrecht vernimmt gern, daß der Durchzug des Herzogs von Braunschweig dem Lande und den Leuten unschädlich gewesen, und möge als wahr geglaubt werden, daß dieser Zug zu Argwohn und großen Kosten in Preußen Veranlassung gewesen. Der König von Polen habe, als ihm das Kriegesvolk angeboten worden, im verschienenen Monat Majo gänzlich abgedankt." Albrechts Verdacht wäre dadurch erhöht, daß der Herzog bis Danzig gekommen und nicht ein Wort über seine Absichten mitgetheilt hätte; als er nun weiter erfahren, daß der Herzog sich wiederholt gegen den König von Polen dahin erklärt, daß er wegen des bevorstehenden Winters und des gemachten Anstandes mit dem Moskowiter des Volks nicht bedürfe, so habe Albrecht zum Schutz des Landes die dienstpflichtigen Leute und Hintersassen aufgeboten und etliche 100 Leute zu Roß und zu Fuß angenommen. Wie nun Herzog Erich an Danzig vorübergezogen und gegen Warschau an die Weichsel gekommen, der Übergang aber ihm nicht verstattet worden, habe derselbe von Danzig ein Stück Geld zu leihen verlangt, worauf ihm 12,000 Thlr. gegeben worden. Erich habe sich verpflichtet, zu künftigen Ostern das Geld mit Sieben vom Hundert in Lübeck zu-

rückzuzahlen. Erich habe auch versprochen, sein Volk nach Deutschland zurückzuführen, doch heiße es, er ziehe durch die Heide nach Pommern u. der Mark. Johann würde es nun wohl wissen, wo der Herzog mit seinem Kriegsvolke sei, und wäre zu hoffen, daß sich solches verlaufen habe; es wäre berichtet, daß dieser Haufen durch das Amt Schievelbein gezogen sei u. s. w.

Ungedrucktes aus dem Staats-Archive zu Königsberg.

1563, 17. Okt. (Montags nach St. Galli).

Mkgr. Johann antwortet von Cüstrin aus auf das Schreiben des Herzogs Albrecht vom 6. Oktbr.

Anzeige vom Empfange des Schreibens vom 6. Okt. — Bedauern, daß der Herzog kränklich sei. — Wegen Herzog Erich wären ihm weitere Briefe zugekommen, von Georg Ludwig von Sensheim und Dr. Thimotheo Jungern, als kaiserlichen Kommissarien, die bei Herzog Erich gewesen, ehe er über die pommersche Grenze gekommen und die preußische berührt. Demnach habe Erich, als er die Weichsel nicht hätte überschreiten können, seinen Zug nach Posen zu und der Neumark gerichtet. Johann habe aber rechtzeitig sein Kriegsvolk aufgeboten und versammelt. Erich sei nach Conitz marschirt, darauf Johann als Gesandte den Barthold von Mandelsloe und den Hauptmann von Falkenburg an ihn abgefertigt, die ihn im Felde vor Stettin angetroffen hätten, um ihn zu bitten, die Neumark mit seinem Durchzuge zu verschonen. Erich habe das auch versprochen, doch wäre er in der Lage, ein oder zwei Dörfer bei Schievelbein berühren zu müssen, was doch nicht verübelt werden möchte u. s. w. Erich wäre am 25. Septbr. nach Greifenhagen gezogen, den 28sten desselben nach Prenzlau; hier habe er sein Kriegsvolk auseinandergehen lassen; so daß Johann sein Kriegsvolk am 29. u. 30. Sept. hätte auseinander gehen lassen. — Zum Schluß Erwähnung der Grumbach'schen Händel in Franken.

Ungedrucktes aus dem Staats-Archiv zu Königsberg. Vgl. Seyffert's Ann. v. Cüstrin S. 58 f.

1563, 26. Novbr. (Sonnab. nach Cathar.).

Ehestiftung zwischen Michael v. Bölzkow auf Bölzkow (im Schievelbein. Kr.) und Barbara N. N. (150 Fl. Ehegeld.)

Geh. Staats-Archiv. Cop. Neomarch. III. f. 125. — Wegen der v. Bölzkow s. Reg. Hist. Neom. 2. Abth., S. 363.

1563.

Der Johanniter-Herrenmeister Thomas Runge läßt den an der Stadtmauer in Zielenzig gelegenen Johanniter-Ordenshof für seinen Oheim Heinrich Döring, der ihm viele Jahre an seinem Hofe und in seiner Kammer gedient hatte, aufbauen, und giebt ihm denselben

mit dem dazu gehörenden Garten, dem Teiche hinter der Mauer und 4 von dem Schenker dazu erkauften Hufen Landes zu Burglehen.

Wohlbrück's Gesch. v. Lebus Thl. 3. S. 517 (Urkunden-Notiz). Vgl. Wedekind's Gesch. der Neumark S. 144 u. Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 272.

1564, 6. Jan.

In Landsberg a. d. W. entstand eine so große Wassernoth, daß etliche Joche von der Brücke und ein Stück der Stadtmauer mit fortgerissen wurden.

Fichtner's Chronik b. Engelien a. a. O. S. 106.

1564, 27. Jan. (Donnerst. nach Convers. Pauli).

Ehestiftung zwischen Abraham v. Wiedebach und Ursula v. Löben aus dem Hause Ziebingen (200 Fl. Eheg.)

Geh. Staats-Archiv. Cop. Neomarch. II. f. 910. — Über die v. Wiedebach s. Berghaus, Landbuch Bd. 3, Personen-Register.

1564, 2. Febr. (am Tage Purificationis Mariä).

Auf des Herrenmeisters Runge Antrag wird zu Cüstrin festgesetzt, daß Niemand Schäfereien, Mühlen und Deiche haben sollte, wer nicht von Alters her dazu berechtigt sei.

Kutschbach, Chronik von Cüstrin S. 105 (Auszug).

1564, 19. März (Mont. nach Judica).

Ehestiftung zwischen Henning v. Wopersnow auf Wopersnow (im Schievelbein. Kr.) und Elisabeth v. Massow. (1000 Fl. Eheg.)

Geh. Staats-Archiv. Cop. Neomarch. III. f. 129.

Wegen der in Pommern ansässigen v. Wopersnow und Massow s. Klempin und Kratz, Matrikeln der Pommer. Ritterschaft im Personen-Register. Wegen der v. Massow vgl. außerdem Berghaus, Landbuch Bd. 3, Personen-Register.

1564, 1. April (am heil. Osterabend).

Nachdem der Johanniter-Herrenmeister Thomas Runge am 8. März 1564 gestorben war, wird am 1. April in Sonnenburg von den Komthuren, — als Andreas v. Schlieben auf Lagow, Merten v. Wedel auf Wildenbruch u. A., und den Abgeordneten des Mkgr. Johann (Marschall Joach. von Seggerde, Kanzler Dr. Hieron. Birkholz, sowie Rath und Sekretar Hippolyt Hildesheim) — der Komthur zu Schievelbein, Franz Nawman, zum Herrenmeister gewählt.

Riedel, I. Hauptth. 24. Bd., S. 247 f. (aus den Johanniterordens-Regesten). Vgl. Leuthinger, Comment. l. XII., § 24, p. 444 f. (mit dem falschen J. 1562), u. l. XVII., § 18, p. 586, sowie Lockel z. J. 1562; Buchholtz, Gesch. der Churmark Brandenburg 3. Bd., S. 436. — Wegen Sonnenburg (2 M. nordwestl. von Drossen im Sternberg Kr.) vgl.: Wohlbrück, Gesch. von Lebus Th. 3, S. 440—446; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 264 f.; Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S. 152 u. 311.

1564, 2. April (Ostern).

Mkgr. Johann verkauft zu Cüstrin das Amt Leitzkau für 70,000 Thlr. an Hilmar von Münchhausen.

Treuer, Geschlechts-Historie der Herren v. Münchhausen S. 16. — Riedel, I. Hauptth. Bd. 10, S. 95—98. Vgl. Küster's Access. ad Bibl. hist. Brand. T. I. p. 300.

1564, 2. April (Ostern).

Ehestiftung zwischen Hans v. Bornstedt auf Geilenfelde und Lauchstedt und Perpetua N. N.

Geh. Staats-Archiv. Cop. Neomarch. III. f. 126. — Über die beiden, im Friedeberg. Kr. gelegenen Dörfer s. Berghaus, Landbuch 3. Bd., S. 477 u. 478 Vgl. auch Reg. Hist. Neom. 2. Abth. S. 215.

1564, 4. April.

Die Stadt Lippehne brennt ab.

Lockel, Marchia illustr. z. J. 1564 Vgl. 1563, 24. April.

1564, 4. April (Dienstags in Ostern).

Ein gewisser Jakob Stegmann, welcher sich in Cüstrin niederlassen will, um das Buchbinderhandwerk zu treiben, wird, „gleich andern Kirchen- und Schuldienern“, von aller Unpflicht und Beschwerung befreit.

Seyffert's Annalen von Cüstrin S. 52 (Urkunden-Notiz).

1564, 15. Juni (Donnerst. nach Corporis Christi).

Mkgr. Johann giebt der Stadt Cüstrin ein neues Stadtsiegel von Messing, worauf ein halber Adler und ein Karpfen steht, wogegen er sich das große und kleine Stadtsiegel von Silber überantworten läßt, auf welchem das Bild der Maria, als der Schutzpatronin Cüstrins, gestochen war.

Seyffert's Ann. von Cüstrin S. 59. Vgl. Hänfler u. Wegener's Lebensbeschreibung Johanns S. 20.

1564, 28. Juni (Mittw. nach Joh. Bapt.).

Ehestiftung zwischen Joachim v. Klemptzow auf Klemptzow (im Schievelbein. Kr.) und Margarethe v. Manteuffel. (300 Fl. Eheg.)

Geh. Staats-Archiv. Cop. Neomarch. III. f. 130. — Die Manteuffel waren, wie die v. Klemptzen, in Pommern ansäßig. Vgl. Klempin u. Kratz, Matrikeln der Pommer. Ritterschaft, Personen-Register; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 636 ff.; Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S. 79.

1564.

Bald nach dem Regierungsantritt des Kaisers Maximilian II. kommt Mkgr. Johann bei diesem mit der Bitte ein, ihm eine Tagfahrt zu bestimmen, um am kaiserlichen Hofe zu erscheinen und bei ihm den Empfang seiner Lehen nachzusuchen. Zu diesem Zweck giebt er einem seiner Beamten den Auftrag, in den Registraturen alle Urkunden und wichtigen Schriften, die sich auf die Rechte und Privilegien seiner Lande bezögen, mit möglichstem Fleiße aufzusuchen und ihm darüber Bericht zu erstatten. Bei dieser Gelegenheit findet man unter andern auch mehrere Dokumente, die dem Mkgr. Johann nicht

nur die Verhältnisse Brandenburgs zu den Herzogthümer Schleswig-Holstein wieder in frische Erinnerung bringen, sondern sie ihm zugleich auch in ein helleres Licht setzen. Der Mkgr. beschließt daher, da bis jetzt die Kaiser (Maximilian I. und Karl V.) die Erbansprüche Brandenburgs an die Herzogthümer bestätigt hatten, eine entschiedene Reklamation beim Könige von Dänemark anzubringen und diesen unter Vorlegung der bezüglichen Dokumente aufzufordern, den durch diese Dokumente erwiesenen gerechten Ansprüchen des brandenburgischen Hauses endlich einmal Genüge zu leisten.

(Karl Kletke) Urkunden u. Actenstücke, betr. die preuß. Erbansprüche auf Schleswig-Holstein (Berlin, 1865), S. 115 f.; Joh. Voigt, Die Erb-Ansprüche des brandenburgischen Hauses an die Herzogthümer Schleswig-Holstein, in Ad. Schmidt's Zeitschrift für Geschichte (1847, 7. Bd., S. 193—261), S. 217 f. u. 242.

1564, 5. Septbr.

Nachdem bereits zu wiederholten Malen — als im J. 1543, 1554 Mittwochs in den Pfingsten und 1558 am Montag nach Quasimodogeniti oder am 18. April — Grenzstreitigkeiten zwischen Pommern und der Mark Brandenburg durch gegenseitig abgeschickte Kommissarien entschieden worden waren, lassen im J. 1564 Kurf. Joachim II., Mkgr. Johann und die Herzöge Barnim und Philipp von Pommern durch ihre Kommissarien die Grenze zwischen Pommern und der Neumark festsetzen und eine Matrikel darüber anfertigen. Zugleich vergleichen sich die genannten Fürsten wegen der Zölle und anderer Beschwerdepunkte.

Riedel I. Hauptth. 24. Bd., S. 284—312. Lockel, March. illustr. z. J. 1564.

Fast das ganze Jahr 1564 beschäftigten den Mkgr. Johann die Verhältnisse mit den Herzogen von Pommern; es fanden in Folge vieler von beiden Seiten erhobenen Beschwerden Verhandlungen auf Verhandlungen statt, bis es endlich dahin kam, daß die alten Erbverträge zwischen Pommern und der Mark erneuet wurden. (Vgl. Wedekind, Gesch. der Neumark S. 341.) Viele drauf bezügliche Aktenstücke befinden sich im Staats-Archiv zu Königsberg i. Pr. Vgl. auch unten z. J. 1565, 20. Okt. u. 6. Nov.

1564, im Sommer oder Herbst.

Bei einem Gewitter schlägt der Blitz in den Thurm der Pfarrkirche zu Königsberg i. d. N. und zündet ihn an.

Lockel, Marchia illustr. z. J. 1564.

1564, 25. Novbr.

Ehestiftung zwischen Kersten v. Bellin auf Bellin (Königsberg. Kr.) und Hippolyta N. N.

Geh. Staats-Archiv. Cop. LXI. f. 90.

Die Familie v. Bellin ist 1731 erloschen. Vgl. v. Ledebur in d. Märk. Forschungen 2. Bd., S. 278; Berghaus, Landbuch Bd. 1, S. 406, u. Bd. 3, Personen-Register. — Wegen des Dorfes Bellin vgl. Berghaus a. a. O. 3. Bd., S. 413.

1564, 30. Novbr. (am Tage Andreae Apostoli).

Mkgr. Johann befreit zu Cüstrin (Custrin) den Krug vor der

Stadt und Veste Cüstrin, über dem kurzen Damme gelegen und Hans Schlesier gehörig, von allen Unpflichten, Schössen, Zinsen, Diensten und allen anderen Auflagen; doch soll der Schlesier in seinem Kruge kein anderes Bier, als Thamm'sches ausschenken.

Auszug einer ungedruckten, im Geh. Staats-Archiv zu Berlin befindl. Urkunde, u. zwar im Copialbuch: C. M. Kurf. Friedr. Wilhelm. 1645 — 1650. (Neumark.) 32. vol. 2, fol. 442 f.

1564.

Der Chronist Fichtner (s. Engelien's Gesch. von Landsberg a. d. W. S. 105) erzählt, daß der Mkgr. (Johann) 120 Rohre für 2 Thlr. 21 Argent und 80 Harnische für 5½ Thlr. das Stück nach Landsberg a. d. W. geschickt, und jeder Brauer, der keinen Harnisch gehabt, einen Harnisch, jeder Bürger, der kein Rohr gehabt, ein Rohr habe behalten und, wie angegeben, bezahlen müssen.

In demselben Jahre brannte die Pfarre zu Dechsel (im Landsberger Kr.) ab.

Fichtner bei Engelien a. a. O. S. 106.

1564.

Da im Sommer des Jahres 1564 in der Neumark eine große Fruchtbarkeit herrschte, so ließ Mkgr. Johann eine große Menge Getreide aufkaufen, um bei später etwa eintretendem Mißwachs keine Noth zu leiden. Auch sorgte er eifrig für die Vollendung der Festungswerke von Cüstrin und von Peitz.

Leuthinger, Comment. lib. XIV. § 16 (z. J. 1564) p. 493: Quandoquidem aestatis illius ubertas foret fertilissima in nova Marchia, diligentem annonae curam atque rationem habebat, infinitam frumenti vim comparando atque comportando, ut sibi atque suis in caritate annonae, si quae ingrueret, recte consuleret. Nec sane male divinavit, nam insequentem annum omnium rerum inopia excepit. Quamvis autem (perficienda munitione Custrinensi atque Peisana, et frumento comparato) ita se instruxerat, ut metuendus magis esset, quam alios timeret, et semina ferret naturae felicis auspicataeque ad Martia facta aeria atque excitata, omnia tamen ad pacem et communem utilitatem referebat. Vgl. Hausen in den Jahrbüchern der preuß. Monarchie 1799. Bd. 3, S. 308 f. und unten unter »Militairwesen.«

1565, 10. März.

Mkgr. Johann hält sich in Wolfenbüttel auf und schreibt von da an König Friedrich II. von Dänemarck. Er setzt in seinem Schreiben dem König Friedrich seine Rechtsansprüche an den ihm gebührenden halben Theil der Herzogthümer Schleswig-Holstein auseinander, erinnert zugleich an eine alte Schuld des dänischen Königs Christian II. und bittet schließlich den König, ihm seine Meinung und Entschließung in dieser Sache möglichst bald zu erkennen zu geben. Seinem Berichte fügt er zugleich glaubhafte Abschrifte der Dokumente über seine Schuldforderung, des Verlobungsbriefes der Kurfürstin Elisabeth, seiner Mutter, ferner auch in Abschrift den vom Könige Johann dem Kurf.

Joachim I. in Betreff des von der Kurfürstin Elisabeth ausgestellten Verzichtbriefs zugefertigten Revers und endlich auch die Bestätigungsurkunden der Kaiser Maximilian und Karl's V. bei.

Das Schreiben des Mkgr. Johann befindet sich im Dresdner Archiv. Vgl. auch (Karl Kletke's) Urkunden u. Actenstücke u. s. w. S. 95 f., 113 f. 117; Voigt, Die Erb-Ansprüche des Brandenburg. Hauses an die Herzogthümer Schleswig-Holstein, in W. Ad. Schmidt's Allg. Zeitschrift f. Geschichte (Berlin, 1847), 7. Bd., S. 222, 224 f., 229, 240 f; (Karl Kletke's) Die Erbansprüche des Brandenb. Hauses u. s. w. S. 5 f.; Droysen's Gesch. d. Preuß. Politik 2. Thl., S. 422. In Betreff der diplomatischen Verhandlungen des Mkgr. Johann wegen Geltendmachung der brandenburgischen Ansprüche auf Schleswig Holstein vgl. Joh. Voigt's oben angeführte Abhandlung in Schmidt's Zeitschrift 7. Bd., S. 215—261; (Karl Kletke) Die Erbansprüche des brandenburg. Hauses an die Herzogth. Schleswig-Holstein (Berlin, 1864), S. 5—36; (Karl Kletke) Urkunden u. Actenstücke u. s. w. S. 80—93; Droysen's Gesch. der Preuß. Politik 2. Thl., 2. Abth., S. 422, 425, 427, 428; E. Helwing, Preußen u. die Schleswig-Holsteinische Staats-Erbfolge (Berlin, 1865), S. 81 f. — Die Literatur über die brandenb. Ansprüche auf Schlesw.-Holstein s. in: (Karl Kletke's) Literatur der Schriften, in welchen die Erbansprüche Preußens auf Schleswig-Holstein behandelt werden. Besond. Abdruck aus der Zeitschr. für Preuß. Geschichte Berlin, 1865. Vgl. außerdem auch Droysen a. a. O. — Die Urkunden, auf welche sich die brandenb. Ansprüche stützen, sind gesammelt in: Helwing's Erbansprüche des Königl. Preuß. Hauses an die Herzogth. Schleswig-Holstein (Lemgo, 1846), Anh.; Helwing's Preußen u. die Schlesw.-Holstein Staats-Erbfolge S. 151—215; (K. Kletke) Urkunden u. Actenstücke u. s. w.

1565, 5. Juni.

Der Kämmerer und Rath des Herzogs Albrecht von Preußen, Friedrich von Kanitz, schreibt aus Warmbrunn (dem warmen Bade) bei Hirschberg in Schlesien an den Herzog von Preußen.

Fr. v. Kanitz berichtet dem Herzoge: Als er (Kanitz) im warmen Bade den Mkgr. Hansen angetroffen, denselben besucht, auch seitdem von ihm zu seiner fürstlichen Tafel gefordert worden, habe sich der Mkgr. in allerlei Gespräche mit ihm eingelassen. Als aber unter andern auch des dänischen und schwedischen Krieges gedacht worden und was wohl für Praktiken hin und wieder auf der Bahn sein möchten, habe der Mkgr. ihm auch vermeldet, was derselbe nebst dem Kurfürsten, seinem Bruder, wohl für rechtmäßige Ansprüche wider Dänemark Holsteins und etlicher Schulden halben habe, also daß der vormalige König Hans zu Dänemark verordnet, daß, wofern er ohne männliche Erben verfiele, alsdann das halbe Theil Holstein an seine Tochter, welche dieser Markgrafen, des Kurfürsten und Mkgr. Hansen, Frau Mutter gewesen, fallen sollte, sammt allem anderem, was ihr sonst nach Brauch des Königreichs zukommen möchte, woran ihr auch der Verzicht, der bei der Verheirathung geschehen, mitnichten verfänglich oder hinderlich sein sollte u. s. w., welches dann also von Kaiser Maximilian und auch von den folgenden Kaisern, als Karl V.

und Ferdinand, bis zu dem gegenwärtigen Kaiser von Kaiser zu Kaiser stattlich confirmirt, bestätigt und verlehnet worden. Ob nun wohl König Hans Christiern nach sich verlassen, Christiern aber auch einen Sohn, wäre doch derselbe hernach mit Tode abgegangen, und also solche Gerechtigkeit auf den Mkgr. und dessen Bruder, den Kurfürsten, wegen ihrer Mutter, König Hansens Tochter, gefallen. Es hätte des Mkgr. Vater, der alte Kurfürst, dem König Christiern auch eine stattliche Summe Geldes vorgestreckt, welche sich sammt den Interessen bis in 170,000 Gulden belaufe, die also noch hinterstellig. Obwohl nun der jetzige König von Dänemark sagen könnte, er oder sein Vater hätten die Krone iure belli an sich gebracht, so könnte doch Solches den Rechten des Kurfürsten und des Mkgr. nichts präjudiciren oder nehmen. So wäre auch jetzt die Occasion und rechte Zeit vorhanden, daß, wofern in der Güte nichts zu erhalten, der Mkgr. die Dinge wohl in anderen Wegen zu suchen hätte u. s. w. Es hätte aber der Mkgr. vielmehr diesen Handel in Güte bei dem jetzigen Könige von Dänemark abmachen (handeln) wollen, wie er denn vor ungefähr 3 Monaten gethan, und daneben dem Könige aller dieser Handlungen glaubwürdige Abschriften zugeschickt und um freundliche Erklärung und daß man mit ihm (dem Mkgr.) deswegen Handlung pflegen wolle, gebeten, sich auch erboten, ungeachtet der Anträge, die er von Lothringen und Anderen, auch Schweden selbst erhalten, sich in den Tractaten also finden zu lassen und zu bequemen, darob Freundschaft, guter, freundlicher Wille, ja mehr als man sich wohl zum Mkgr. versehen möchte, zu verspüren sei. Der Mkgr. wäre aber bis jetzt ohne Antwort geblieben. Der Mkgr. sei mit solchem Verzuge übel zufrieden, hätte auch wohl gehofft, solch freundliches Ansuchen würde vom Könige mehr beachtet werden und das darauf erfolgen, was die Billigkeit fordere. Er (Kanitz) befinde gleichwohl daneben aus vielen Umständen, die der Feder nicht zu vertrauen, daß der Mkgr., wofern er wollte oder Lust dazu hätte, ohne Jemands Hinderung das thun könnte, was dem Könige nach den jetzigen Verhältnissen viel zu schwer und höchst ungelegen fallen dürfte, und obwohl der Mkgr. etwas dergleichen vorzunehmen Bedenken trage und nicht so leicht zu den Wegen, die der Herzog wohl verstehe, schreiten dürfte, so könnte dennoch der Mkgr., wofern der König von Dänemark dem Mkgr. in ermeldetem Handel nicht bei Zeiten freundlich wiederum begegnen würde, von Leuten, die oft bei dem Mkgr. anklopften, bewogen und verursacht werden, das zu thun, was man wohl nicht meine und nachher, wenn es nicht mehr rückgängig zu machen sei (zu wiederbringen), gern anders sehen wollte, und könnte gewißlich der Mkgr., wie er (Kanitz) finde, soviel thun, das wohl allzuviel sein dürfte. Er (Kanitz) habe sich nun mit dem Mkgr. weiter in Gespräche ein-

gelassen und sich erkundigt, wie diesem Handel ohne Weiterung abzuhelfen und in welcher Weise der Mkgr. zu befriedigen oder zu stillen sei. Darauf habe der Mkgr. dahin vertraulich sich ihn erklärt, er (der Mkgr.) könnte sich, wofern man freundliche Unterhandlung mit ihm pflegen würde, wohl mit einem Leidlichen abweisen lassen. Weil es aber vorkommen könnte, daß, wofern der König sich in etwas einließe, der Kurfürst von Brandenburg oder dessen Erben darauf auch fußen und von dem Könige eine Vergnügen würden haben wollen und darauf in den König dringen, so habe endlich der Mkgr., wiewohl langsam, sich vernehmen lassen, er (der Mkgr.) könnte leiden, daß die Dinge in höchstem Geheim gehalten würden, der Kurfürst oder Mkgr. Hans Georg davon keine Kenntniß erhielten, und damit der König deshalb um so weniger Gefahr liefe, möchte man es so einrichten, daß es den Namen eines Dienstgeldes hätte, und nicht, daß es dem Mkgr. obangemeldeter Ursachen halben oder für dessen Gerechtsame und Ansprüche zugewendet sei. Das Dienstgeld aber sollte sein jährlich 10,000 oder 8,000 Thaler; vielleicht möchte es auch wohl auf etwas Geringeres zu bringen sein, das er (Kanitz) jedoch nicht wisse, und solches auf etliche Jahre lang, worüber man sich auch zu vergleichen hätte. Dagegen wollte der Mkgr. auf seine Ansprüche und Gerechtsame Verzicht leisten (verziehen). Vom Kurfürsten oder Mkgr. Hans Georg würde es auch wohl unangefochten bleiben u. s. w. — Kanitz räth nun dem Herzoge, sobald als möglich einen Vertrauten an den König von Dänemark zu schicken, der dem Könige im Vertrauen mitzutheilen habe, der Herzog habe von der Sache (jedoch nicht durch Mkgr. Hans selbst) unter der Hand Kunde erhalten, ihm ferner die bedenklichen Folgen, die dieser Handel leicht für den König haben könnte, vorstellen und ihn schließlich dazu zu bestimmen suchen sollte, daß er (der König) förderlichst zu Mkgr. Hans schicke, freundliche, gütliche Unterhandlung mit demselben pflege und sich mit dem Mkgr. vergleiche. Schließlich müsse der herzogliche Abgesandte erklären: der Herzog sei der Hoffnung, daß Mkgr. Hans sich wohl billig zeigen werde; was der Herzog zur Förderung der Sache thun könne, das wolle er für seine Person gern thun; auch sei er (der Herzog) erbötig, den Gesandten des Königs seinen eigenen zur Unterhandlung beizugeben. Schließlich fordert Kanitz den Herzog noch auf, je eher je lieber seinen Gesandten zum Könige von Dänemark abzufertigen; denn 5 oder 6 Wochen würde Mkgr. Hans noch inne halten und sich in nichts einlassen. Stehe es länger an, wisse er nicht u. s. w. Außerdem räth er dem Herzog noch, an den Mkgr. zu schreiben, ihm mitzutheilen, daß er (der Herzog) durch ihn von der Sache unterrichtet worden sei, sich ferner zur Unterstützung seiner Sache zu erbieten und schließlich den Mkgr. zu Geduld und Sanftmuth zu rathen.

(Karl Kletke's) Urkunden u. Actenstücke u. s. w. S. 94 — 98 (wortgetreu aus dem Orig.); Voigt's Erb-Ansprüche u. s. w., in Schmidt's Zeitschr. 7. Bd., S. 223 — 228 (das Schreiben, etwas modernisirt, jedoch im Übrigen wörtlich); (Karl Kletke's) Die Erbansprüche des brandenb. Hauses u. s. w. S. 6 — 11.

1565, 29. Jun.

Mkgr. Johann schreibt nochmals an den König von Dänemark, da er auf sein Schreiben vom 10. März von dem Letzteren keine Antwort erhalten hat, und bringt ihm seine (des Markgr.) in seinem früheren Briefe an den König gestellte Anforderung in Erinnerung.

Instruction des Mkgr. Johann für Birkholz u. Leonh. Stör, in (Karl Kletke's) Urkunden u. Actenstücke u. s. w. S. 114 u. Voigt's preuß. Erb-Ansprüche in Ad. Schmidt's Zeitschr. f. Gesch. S. 7. Bd., S. 241.

1565, 1. Juli (Sonnt. nach Petri u. Pauli Apostolorum).

Mkgr. Johann von Brdbg. belehnt zu Cüstrin die Gebrüder Hans, Christoph und Wolf von Waldow, Söhne Caspar's von W., und die Gebrüder Georg, Biwigangen, Hans und Hieronymus von Waldow, Söhne des Matthias von W., mit folgenden Schlössern, Städtchen und Gütern zu rechten Mannlehn und gesammter Hand, nämlich mit dem Städtchen Königswalde sammt allen Gerechtigkeiten, Wässern, Seen, Teichen, Mühlen, Haiden, Wäldern, Wiesen, Vorwerken; mit Osterwald, Költschen (Kolziegen), Herzogswalde (Hertzigwald); ferner mit 21 Hufen, 9 Kossäthen und dem Kruge zu Gleißen, nebst Holzungen, Wässern, Fischereien, Wiesen, Schäfereien; ferner mit dem Schlosse Bernstein in der »Neumarcke« nebst dem offenen Städtchen dabei, sowie nebst den zugehörigen Dörfern, Holzungen, Wässern, Fischereien; endlich mit dem Gutsantheile am Dorfe Gleißen, den Balthasar Sack besessen hatte.

Riedel, 1. Hauptth. Bd. 18. S. 96. Vgl. Wohlbrück, Gesch. von Lebus Thl. 3, S. 490.

Über die v. Waldow u. ihre Güter im Sternberg. Kr. vgl.: v. Ledebur, Adels-Lex. 3. Bd., S. 73 f.; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 283 — 299; Reg. Hist. Neom. 2 Abth., S. 314 u. 221. — Die in der Urk. genannten Dörfer liegen im Sternb. Kr. Wegen Königswalde vgl.: Wohlbrück, Gesch. v. Lebus Th. 3, S. 488 — 490, u. Berghaus a. a. O. S. 296 u. 298 f.; wegen Osterwalde: Wohlbrück a. a O. S. 496 f. u. Berghaus a. a O. S. 297 f.; wegen Költschen: Wohlbrück a. a. O. S. 490 f. u. Berghaus a. a. O. S. 293 u. 294 f.; wegen Herzogswalde: Wohlbrück a. a. O. S. 484 u. Berghaus a. a. O. S. 288 f. u. 293 f.; wegen Gleißen: Wohlbrück a. a. O. S. 480 — 482 u. Berghaus a. a. O. S. 277, 285, 288, 290, 294; über Schloß Bernstein: Berghaus a. a. O. S. 373 f. u. 352.

1565, Anfang Juli.

Herzog Albrecht von Preußen schickt seinen Sekretär Balthasar Ganß nach Dänemark ab, mit dem Auftrage, dem Könige Folgendes vorzutragen: Der Herzog habe durch vertraute Personen die glaubhafte Nachricht erhalten, daß Mkgr. Johann von Brandenburg durch

seine Mutter, des Königs Johann von Dänemark Tochter, etliche Ansprüche an die Erblande Holstein, auch das Reich Dänemark betreffend, und dann auch wegen einer vorgestreckten Geldsumme, die, vom Kurf. Joachim herrührend, gegen 170,000 Gulden betrage, haben solle, daß er diese Ansprüche und Forderung auch bereits beim Könige durch ein Schreiben „richtig und klar“ habe nachsuchen lassen, auch deshalb eine Vergleichung angesprochen, jedoch darüber bisher noch ohne Antwort geblieben sei. Er fühle sich dadurch etwas gekränkt und beschäftige sich mit allerlei Gedanken, wie er diese Ansprüche realisiren könnte, des Vorhabens, bei der jetzt sich darbietenden vortheilhaften Gelegenheit, seine Forderungen in einer Weise geltend zu machen, die dem Könige eben nicht sehr lieb und nach Gestalt der Umstände auch nichts weniger als nützlich sein dürfte. Lothringen und der Schwede sollten bereits unaufhörlich beim Markgrafen Alles anwenden, ihn zu bewegen, auf ihre Seite zu treten; man sollte ihm in Betreff der erwähnten Anforderungen auch schon Anerbietungen gemacht haben, die nicht zu verachten seien. Bis jetzt aber sollte er sich noch in nichts einlassen wollen; denn er warte noch auf des Königs endliche Resolution. Erfolge diese nicht bald und laute sie nicht dahin, daß etwas von Erfolg daraus zu entnehmen sei, so sollte der Markgraf entschlossen sein, die ihm gemachten Vorschläge anzunehmen und dahin zu trachten, wie er seine Ansprüche geltend machen könne. So viel habe der Herzog durch völlig glaubhafte Leute erfahren. Früher habe er von diesen Angelegenheiten gar keine Kenntniß gehabt, außer daß öfters das Gerücht umhergegangen sei, „als solle der Markgraf bös dänisch sein, und es werde mit ihm, wie mit mehren Andern, viel practisirt, um sich wider Dänemark brauchen zu lassen.“ Dem Herzog liege des Königs wegen die Sache sehr am Herzen, da er erwäge, wie ungelegen es diesem sein müsse, unter den jetzigen Umständen noch mehr unfreundliche Händel auf sich zu laden, und wie gefährlich zugleich, noch mehr Widersacher zu haben, die nach ihrem Herkommen und Vermögen nicht wenig Schaden zu thun, oder das Gute, was dem Könige zufallen könnte, zu hindern vermöchten. Es sei daher wohl rathsam, sich womöglich dergestalt in die Sache zu schicken, daß alle Kurfürsten und Fürsten auf des Königs Seite ständen. Darum rathe der Herzog und bitte dringend, obgleich er den Grund der Anforderung nicht kenne, der König möge selbst seine eigene Lage und, was jetzt nothwendig, wohl erwägen, sich über den ganzen Handel gründlich unterrichten und auf Mittel denken, den Markgrafen zu befriedigen, ihn somit von den Widersachern des Königs abzuziehen, und deshalb ihm mit gebührlichen und freundlichen Worten in der Art zu antworten, daß er friedlich gesinnt und dem König nicht widerwärtig sein möge. Der König möge sich daher dazu

erbieten, mit dem Markgrafen aufs baldigste eine persönliche Verhandlung pflegen zu wollen, worin er sich dem Markgrafen ganz zu Gefallen bezeigen werde. Der Herzog hege das Vertrauen, der Markgraf werde sich auch gegen den König freundlich beweisen und sich auf ziemliche und leidliche Wege einlassen; dem Könige müsse ja daran gelegen sein, bei dem langwierigen Kriege viele Fürsten auf seiner Seite zu haben und sie von seinem Gegner abzuziehen. — Frage der König etwa nach den Mitteln und Wegen, die der Herzog zur Verhandlung mit dem Markgrafen vorschlage, so möge der Gesandte von einer jährlichen Pension sprechen, womit der Markgraf vielleicht zu befriedigen sein möchte.

„Memorial, was an königl. Würde zu Dänemark von wegen des Herzogs von Preußen durch seinen Secretarien Balthasar Ganß .... nach Überantwortung der Credenz getragen u. geworben werden soll. Actum Königsberg d. 1 Juli Anno 65“, in (Karl Kletke's) Urkunden u. Actenstücke u. s. w. S. 99—101; Voigt's preuß. Erb-Ansprüche u. s. w., in Schmidt's Zeitschrift f. Gesch. 7. Bd., S. 228—231; (Karl Kletke's) Erbansprüche des brandb. Hauses u. s. w. S. 11—13. — Wegen der politischen Verhältnisse jener Zeit vgl. Voigt a. a. O. S. 238—240.

1565, 5. Jul.

Mkgr. Johann erhält vom Könige Friedrich II. von Dänemark ein Schreiben des Inhalts: Die Nichtbeantwortung des Briefes vom 10. März habe lediglich darin ihren Grund, daß die Reichsräthe keine Versammlung gehalten, und daß die anderen Herzoge von Schleswig-Holstein in solcher Eile und Kürze der Zeit nicht hätten zusammengebracht werden können.

Des Mkgr. Johann Instruction für Birkholz u. Leonh. Stör, in (Karl Kletke's) Urkunden u. Actenstücke u. s. w. S. 114 f. vgl. S. 117 f. — Voigt's preuß. Erb-Ansprüche, in Schmiedt's Zeitschr. 7. Bd., S. 241.

1565, 6. Jul.

Unterhandlung des Mkgr. Johann mit 2 Nürnbergischen Spekulanten, Hasdrubal Rosenthaler und Barthel Holtzschuer.

Da Rosenthaler, im Namen Holtzschuer's u Gen., dem Mkgr. angeboten hatte, dessen jährliches Einkommen und Kammergut um 10—30,000 Thlr. zu vermehren, wenn die Erfinder und ihre Erben jährlich den 10. Theil des Ertrages oder ein und für allemal ein Pauschquantum erhielten, so setzt der Mkgr. am 6. Juli einen Revers auf und verlangt, daß Holzschuer seinen Rathschlag in 2 Monaten einschicke. Erscheine ihm derselbe annehmlich, so wolle er ihnen im ersten Jahre den 10. Theil der Nutzung ohne allen Abzug und Kosten zukommen lassen, und sobald ihnen dies nicht länger gelegen sei, solchen Handel dergestalt abkaufen, daß ihnen alle Jahre die Hälfte des Nutzens gewährt werden sollte. Gefielen ihm jedoch die Vorschläge nicht, so sollte dies Abkommen nicht gelten.

Hausen's Staats-Materialien 1. Bd., S. 320 f. (aus Hänßler).

Ob die Vorschläge des Spekulanten wirklich zu Stande gekommen seien, ist nicht bekannt.

(1565, 14. Jul.)

Schreiben des Königs Friedrich II. von Dänemark an Mkgr. Johann.

Der König schreibt: er habe am 2. Mai an des Mkgr. Boten geschrieben, daß er den Mkgr. auf sein Schreiben aus Wolfenbüttel v. 10. März, sobald sich seine (des Königs) Vettern und Brüder, die anderen Herzoge zu Holstein, an die solches von ihm, wie billig, gewiesen, der darin enthaltenen 2 unterschiedlichen Forderungen halber gegen ihn erklärt haben würden, nach Nothdurft weiter beantworten wollte. Nun hätte sich ein Theil derselben darauf erklärt und doch die Erklärung dermaßen richten lassen, daß daraus zur Verhandlung solcher Forderungen halber mit dem Mkgr. wenig Neigung verspürt, von einem Theile aber sei er noch unbeantwortet geblieben. Damit aber der Mkgr. gleichwohl nicht weiter aufgehalten werde, habe er dessenungeachtet, soviel diesfalls von ihm geschehen könne, die Beantwortung vor sich gehen lassen wollen. Soviel demnach die Forderung der 42,170 Gulden Rhein. Währ. mit ihren Zinsen betreffe, so finde er aus überschickter Copie, daß die Verschreibung zu Cöln an der Spree 1527, d. i. eben aus der Zeit, wo der debitor, weil. sein Vorfahr König Christiern II. aus diesen Reichen entflohen und sich aus aller königl. Regierung selbst gesetzt, ja auch gegen dieser Reiche Räthe und Stände wie ein Feind gezeigt, datirt. Überdieß sei daraus nicht zu erweisen, daß solche geforderte Summe Geldes einigermaßen in seiner Reiche oder Fürstenthümer Nutzen und Nothdurft angewendet sei, vielmehr sei das Gegentheil zu vermuthen. Daher denn, da es an solchem Allen dabei mangele, seiner Reiche und Fürstenthümer Recessen und Gewohnheiten ungemäß sei, eine dergleichen Bezahlung auf sich zu nehmen. — Die angezogene Erbgerechtigkeit in seinen Fürstenthümern Schleswig und Holstein befinde er (der König) aus den auch überschickten Schriften von dem Mkgr. dahin gemeint: Nachdem zwischen weil. seinem (des Königs) Vorfahr König Hansen und des Mkgr. Vater, als demselben gedachten Königs Hansen Tochter, des Mkgr. Mutter, verheirathet worden, unter anderen Eheberedungen verglichen, auf den Fall daß er, König Hans, oder dessen Söhne nicht männliche Leibes-Lehnserben, sondern allein »Frauchen« verlassen würde, daß alsdann der Mutter des Mkgr. und ihren Leibeserben die gethane Renuntiation an ihren väterlichen und mütterlichen Landen, Leuten, Städten, Dörfern, ihren Zugehörungen, allen u. jeglichen beweglichen und unbeweglichen Erbgütern, die ihr nach Gewohnheit und landläuftigem Recht dieser Reiche und Fürstenthümer gebühren möchte, unschädlich sein sollte, welches dann hernach auch von weil. Kaiser Maximilian und Karl V. auf derhalb geschehenes Anregen bestätigt und confirmirt worden wäre, daß der Mkgr. vermeine, dem Mkgr. seien die halben Fürstenthümer Holstein und Schleswig mit ihrer Zubehör durch Absterben König Christiern II., als König Johannsens Sohn und seiner männlichen Erben, angeerbt worden. Hierauf wolle er (der König) dem Mkgr. nicht unangezeigt lassen: da das Fundament von des Mkgr. Vorwendung, wie aus König Hansens Revers zu ersehen, nichts weiter mit sich bringe, als daß gedachter König Hans verschrieben und die Renuntiation auf bestimmten Fall der Mutter des Mkgr. u. ihren Erben, was ihr an väterlichen und mütterlichen Erbgütern nach Landrecht und Gewohnheit gebühren möchte, unschädlich sein sollte, so wolle daraus nicht folgen, daß dem Mkgr. zu den halben Fürstenthümern Schleswig, Holstein u. s. w. einige Gerechtigkeit oder Ankunft (zu) gestanden; denn, wie der Mkgr. wisse, seien die Fürstenthümer seines Reichs Dänemark, Holstein aber des heil. römischen Reichs männliche Lehen und Feuda dignitatis, darinnen die Fräulein von Recht und Gewohnheit wegen weiter nichts als eine fürstliche Aussteuer hätten, und sei denselben in beiden Fürstenthümern, wie auch sonst in allen gleichmäßigen Lehen gebräuchlich, die Hoffnung der Succession, da sie solcher Lehen ohnedieß ratione nexus nicht fähig, ganz und gar abgeschnitten, wie denn auch nicht zu erweisen, daß nach Gewohnheit und landläuftigem Recht ein Fräulein die Succession daran jemals gehabt oder erhalten, sondern sei das Gegentheil darzuthun. Gesetzt aber auch, daß König Hans expresse auf bestimmten Fall der Mutter des Mkgr. und ihren Erben das Jus successionis an den Fürstenthümern verschrieben hätte, so würde doch solches, weil es nicht allein gegen die hergebrachte Gewohnheit und das

Landrecht dieser Lande, Reiche und Fürstenthümer, sondern auch gegen die Art und Eigenschaft der Lehen und dann in praeiudicium agnatorum verschrieben, kraftlos und ohne Wirkung sein; deshalb er sich denn wohl auf aller rechtsverständiger Unparteiischer Erkenntniß beziehen und berufen dürfe. Auch die kaiserlichen Confirmationes gäben dem Mkgr. fast wenig, weil sie dem Mkgr. nichts mehr verliehen, als was die Hauptverschreibung vermöge, nämlich was derselben nach Gewohnheit oder Landrecht gebühre, ohnedieß gestehe er (der König) im Fürstenthum Schleswig, welches, wie gedacht, des Reiches Dänemark Lehn sei und mit dem römischen Reiche nichts zu schaffen habe, der kaiserlichen Confirmation gar nichts. Was Holstein anlange, so wisse der Mkgr. auch, daß der Lehnsherr in praeiudicium agnatorum in feudo antiquo so wenig als der Vasall neuern oder verändern könne noch solle. Aus dem Allen habe denn der Mkgr. leichtlich abzunehmen, auf was Grund des Mkgr. obgedachte unterschiedliche 2 Forderungen ruhten, was auch der Mkgr., wofern durch unparteiischer rechtsverständiger Leute Erörterung diese Sache entschieden werden sollte, ausführlich zu erhalten haben würde; dennoch wolle er (der König) bei seinen Vettern und Brüdern, den andern Herzogen zu Holstein, die sich noch nicht erklärt, weiter Anregung thun und, ob etwas zu finden, was dem Mkgr. gebühren könnte, demselben darauf freundlich und unverweislich begegnen lassen. Allein da er, wie der Mkgr. wisse, diesmal mit Kriegen behaftet sei, so bitte er der nahen Verwandtschaft nach freundlich und fleißig, der Mkgr. wolle diesen Sachen bis nach Beendigung dieses Krieges und bis zur Wiederstellung des Friedens einen Anstand geben und bei dieser Angelegenheit damit zum Schein einer Zunöthigung so hart nicht eilen. Der Mkgr. solle befinden, daß der König nicht allein demselben ungern etwas, das ihm gebühren sollte, entziehen wollte, sondern, wofern der König dem Mkgr. zu Stiftung mehrer Freundschaft und alles guten Willens viel Angenehmes und Willfähriges zu erzeigen wüßte, daß solches von ihm (dem König) nach seinem Vermögen jederzeit gern geschehen solle, und bitte er zum Beschluß, der Mkgr. wolle den König bei „Zeigern“ seines Gemüths hierauf weiter verständigen.

(Karl Kletke's) Urkunden u. Actenstücke u. s. w. S. 107—110; Voigt's preuß. Erb-Ansprüche in Schmidt's Zeitschrift 7 Bd., S. 234—237; (Karl Kletke's) Erbansprüche des brandenb. Hauses S. 15—19.

1565, in der 2. Hälfte des Juli.

Mkgr. Johann sendet, bevor er noch den Brief des Königs von Dänemark vom 14. Juli erhalten, seinen Rath und Kanzler Hieronymus Birckholtz und seinen Kammermeister Leonhard Stör an den König von Dänemark und giebt ihnen eine Instruction mit, was sie dem Könige vortragen sollten. Darin heißt es: Der König werde aus den ihm bereits am 10. März übersandten Dokumenten ohne Zweifel des Markgrafen „habendes Recht und Gerechtigkeit an den halben Herzogthümern Holstein und Schleswig, welche er Anfangs durch den Revers und folgends durch die Bestätigung und Belehnung von Kaisern zu Kaisern empfangen, genugsam und mehr denn reichlich vernommen haben.“ Obgleich des Königs Johann Revers nach Brauch und Gewohnheit des Königreichs billig nicht allein auf das halbe Herzogthum Holstein und Schleswig, sondern vielmehr auch auf das Königreich Norwegen bezogen und gedeutet werden möchte, so sei der Mkgr. darin doch mehr der Deutung der Kaisers Maximilian im Anfang seiner Bestätigung gefolgt und habe es in seiner Anfor-

derung der halben Fürstenthümer Holstein und Schleswig, „welche Gerechtigkeit in Buchstaben rund und klar ausgedrückt sei", bei solcher Beschränkung und einfachen Deutung bewenden lassen und also nicht „der Weitläuftigkeit des Reverses des Königs Johann mit Anziehung des Anrechts auf das Königreich Norwegen, wie sonst üblich, folgen, sondern sich jetziger Zeit mit dem Erwähnten begnügen wollen." Er habe daher den König freundlichst gebeten, da er des Markgrafen Recht aus den überschickten Dokumenten genügend erkannt haben werde, sich gegen ihn mit freundlichem Vertrauen als Freund und als gerechter König ohne weitere Erinnerung zu erklären und mit ihm aller Ehrbarkeit und Billigkeit nach zu vergleichen. Er habe auch erwartet, der König werde zu Behuf solcher Ausgleichung Abgeordnete an ihn abfertigen, und „er werde dann mehr des Markgrafen freundliches, dienstliches und geneigtes Gemüth, als das Gegentheil vermerkt haben." Da aber der Markgraf vom 10. März bis zum 29. Juni ohne Antwort geblieben sei, so habe er an diesem Tage noch eine freundliche Erinnerung an den König ergehen lassen und wenige Tage darauf, am 5. Juli, ein Schreiben des Königs erhalten, worin nur gesagt sei: Die Nichtbeantwortung sei daher gekommen, daß die Reichsräthe keine Versammlung gehalten und die andern Herzoge in solcher Eile und Kürze der Zeit nicht hätten zusammengebracht werden können. Damit sich nun aber die Sache nicht länger verzögere und der König in der That merken möge, „daß der Mkgr. in Allem mehr des Königs Freundschaft und Verwandtschaft ins Auge fasse, als das, wozu er berechtigt sei, so unterlasse er nicht, den König jetzt nochmals an eine freundliche und endliche Erklärung zu erinnern und ihn zu bitten, gegen den Mkgr. sich auszusprechen, was in der Sache sein Wille und was er zu thun gesonnen sei, damit, wenn er nicht Willens, dem Markgrafen nach seinem Recht etwas aus Freundschaft widerfahren zu lassen, dieser sich darnach richten könne." — Der Mkgr. ließ den König ferner bitten, es nicht so auszulegen, als habe er es mit seiner Anforderung absichtlich bis auf diese (für das Reich) bedrängte Zeit anstehen lassen, sondern es habe damit keine andere Gestalt, als daß der Mkgr. nach Hinscheiden des Kaisers Ferdinand bei dem jetzigen Kaiser Maximilian um eine Tagfahrt zur Erreichung seiner Lehen nachgesucht und deshalb befohlen gehabt, alle Urkunden und Sammlungen der Herrschaft in den Registraturen aufzusuchen. Bei dieser Gelegenheit sei er an die Sache erinnert worden und habe nach erhaltenem Bericht darüber für gut angesehen, auch dem König, um ihn hievon in Kenntniß zu setzen, einen Bericht abzustatten. — Die Gesandten erhielten vom Mkgr. in ihrer Instruction zugleich auch den Befehl und die Vollmacht: Im Fall der König sich dahin erkläre, daß er, sei es aus Pflicht oder

Freundschaft, für den Mkgr. etwas zu thun gesonnen sei, so sollten sie „Ohne Hintergang mit ihm beschließen und sich also zu freundlichen und dienstwilligen Wegen vernehmen lassen, damit der König des Mkgr. geneigte Freundschaft und Gutherzigkeit zu ihm mehr zu spüren hätte, als daß er vermuthen möchte, der Letztere wolle auf sonst anderen Wegen erlangen, wozu er berechtigt sei."

Die Instruction des Mkgr. für seine Gesandten an den König von Dänemark in: (Karl Kletke's) Urkunden u. Actenstücke u. s. w. S. 113—116. Vgl. Voigt's preuß. Erbansprüche u. s. w. in Schmidt's Zeitschr. f. Gesch. 7. Bd., S. 240—242 (Auszug); (K. Kletke's) Erbansprüche des brandenb. Hauses S. 19—21 (Auszug).

1565, Juli.

In Correspondenz-Nachrichten aus Kopenhagen heißt es u. A.: Der König von Dänemark sei seinem Kriegsvolke sehr viel schuldig und habe kein Geld; denn die Holsteiner wollten nicht mehr creditiren, hätten auch schon die besten Häuser durch Verpfändung in ihren Händen. Der König habe in Berlin bei Joachim Gribe eine Geldanleihe machen wollen, und man habe ihm auch 400,000 Thlr. zugesagt, aber unter Bedingungen, die er nicht habe annehmen wollen. In dieser Sache solle auch Mkgr. Johann mit thätig gewesen sein.

Voigt in Schmidt's Zeitschrift f. Geschichte 7. Bd., S. 240.

1565, gegen Ende Juli.

Des Sekretärs des Herzogs Albrecht von Preußen, Balthasar Ganß, Gesandtschaftsbericht über die in Kopenhagen geführten Verhandlungen.

Balth. Ganß schreibt dem Herzog: er sei am 16. Jul., Abends um 5 Uhr, in Kopenhagen angekommen und habe sich sogleich beim Könige melden und um Audienz bitten lassen, jedoch zur Antwort erhalten: »der König sei des Tags fröhlich und guter Dinge gewesen und könne ihn nicht hören« Auf sein Gesuch am andern Tage (Donnerstag, 19. Jul.) sei ihm der Bescheid geworden: der König könne ihm auch an diesem Tage anderer Vorfälle wegen keine Audienz gewähren; obgleich er dann auch auf den folgenden Tag eine Jagdpartie beschlossen habe, so wolle er ihm doch zuvor früh um 6 Uhr Gehör geben. Als er (der Gesandte) Freitags, d. 20. Jul., um 6 Uhr erschienen, habe ihn der König in einen Garten zu sich einladen lassen, das Hofgesinde entlassen und nur seinen vertrauten Rath Dr. Hieronymus Temer bei sich behalten. Nachdem der Gesandte zuerst die Begrüßung seines Herrn abgestattet, dann sein Creditiv übergeben und seinen Auftrag ausgerichtet, habe sich der König einige Zeit mit dem erwähnten Rath besprochen und darauf durch diesen die Antwort geben lassen: der König wisse fürwahr und gewiß, daß er an dem Herzog einen wahren, treuen Freund habe, wie sie jetzt in der Welt so selten seien. Was die angebrachte Sache betreffe, so habe es seine Richtigkeit, daß Mkgr. Johann seine vermeinten Ansprüche an den König habe gelangen lassen; daß er aber bisher ohne Antwort geblieben sei, habe darin seinen Grund, daß die Sache auch die Herzoge mit betreffe, ohne welche der König nichts habe beschließen können; die Dinge seien auch an sich wichtig und erforderten nothwendig eine reifliche Berathung, die nun auch ehestens erfolgen und dann auch geantwortet werden solle. Auf etwas weiteres habe sich der König nicht eingelassen. — Als er (der Gesandte) nach einigen Tagen erfahren, daß die Sache bereits an den Reichsrath gebracht sei, habe er es für nöthig gehalten, am 23. Jul. beim

Reichskanzler Joh. Frise um möglichst günstige Förderung zu bitten. Derselbe habe ihm in Betreff der angebrachten Sache mitgetheilt, daß man im Reichsrath bereits einen Beschluß abgefaßt habe, den er im Begriff sei, dem Könige in Friedrichsburg in diesen Tagen vorzulesen. Er (Balth. Ganß) habe dagegen bemerkt: Zu langes Berathen und Hinziehen könne in dieser Angelegenheit vielleicht mehr Schaden als Nutzen bringen; es sei gerade jetzt von Wichtigkeit, den Markgrafen, der unter den jetzigen Verhältnissen des dänischen Reichs ihm bedeutende Dienste leisten könne, an der Hand zu behalten; denn auf der Reise nach Dänemark habe er von allerlei seltsamen Anschlägen und Practiken gegen das Reich gehört, zu deren Begegnung man des Markgrafen Hülfe wohl brauchen könnte; vielleicht könne dieser durch ein Dienstgeld befriedigt und so nicht nur ein Vortheil für das Reich gewonnen, sondern auch eine Widerwärtigkeit von ihm abgewendet werden. Der Reichskanzler habe versprochen, auch dieses Alles dem Könige vorzutragen. — Am 29. Juli sei der königl. Rath Dr. Temer bei ihm erschienen und habe ihm angezeigt: der König habe sich in seinem Reichsrath zu einer Antwort auf das im Namen des Herzogs an ihn geschehene Anbringen entschlossen und befohlen, sie ihm schriftlich mitzutheilen, ihm auch zugleich die Abschrift eines Schreibens einzuhändigen, welches der König vor Kurzem an den Markgrafen gerichtet habe. Nachdem er (Ganß) sich von dem Inhalt beider Schriften in Kenntniß gesetzt, habe er seine Bedenklichkeiten geäußert: die Antwort an den Herzog laute auf weiteren Aufschub der Sache, und das Schreiben an den Markgrafen werde sehr weitläuftige Disputationen veranlassen. Er habe den Vorschlag hinzugefügt: der königl. Rath möge ihm noch eine Audienz beim Könige auswirken. Da ihm dieser aber erwidert, dem Könige und den Reichsräthen sei Alles, was der Gesandte vorgetragen, mitgetheilt, eine andere Antwort werde der König nicht geben, und das Schreiben an den Markgrafen könne nun nicht mehr geändert werden, weil es bereits an ihn abgegangen sei, so habe er (Ganß) seinen Abschied genommen.

(Karl Kletke) Urkunden u. Actenstücke u. s. w. S. 102—106. Vgl. Voigt's preuß. Erb-Ansprüche in Schmidt's Zeitschr. 7. Bd., S. 231—233 (ausführl. Auszug.)

1565, 23. Jul.

Antwortsschreiben des Königs von Dänemark aus Kopenhagen an Herzog Albrecht von Preußen (dem Balth. Gans gegeben am 23. Jul.).

Der König erklärt in seinem Schreiben an den Herzog: er habe in Betreff der angemaßten Forderung des Markgrafen ohne Vorwissen seiner Vettern und Brüder, der andern Herzoge von Holstein, nichts vornehmen können und deshalb die Sache auch an sie gewiesen. Da sich nun einige nicht eigentlich zur Sache dienlich und andere bis jetzt noch gar nicht darüber erklärt hätten, so habe die Antwort an den Markgrafen bis auf diese Zeit sich verzogen, was der König deshalb anzeige, damit der Herzog nicht glauben möge, als habe er die Anforderung des Markgrafen verachtet, sie mit Vorsatz unbeantwortet gelassen und sich also bei ihm noch um so mehr Unfreundlichkeit verursachen wollen. Ohnedieß habe es mit der Forderung auch eine solche Beschaffenheit, „daß sich der König deshalb nicht so plötzlich, auch nicht so wohl in Verhandlung begeben könne; wie es denn fast damit das Ansehen habe, als sei sie gerade bis auf diese gelegene Zeit verspart, in der sich der König wegen der obwaltenden Kriegsbeschwerden

vielleicht zu etwas, was er sonst weder schuldig noch geneigt sei zu thun, fast durch Zwang werde entschließen müssen." Bevor man sich daher mit dem Markgrafen in weitere Verhandlung habe einlassen wollen, habe der König ein Schreiben an ihn abgehen lassen, ihm darin seine Gegeneinwände „ungefährlich auseinandergesetzt" und ihn ersucht, die Sache noch anstehen zu lassen, bis der Friede wieder hergestellt sei.

(Karl Kletke) Urkunden u. Actenstücke u. s. w. S. 111 f; Voigt's preuß. Erb-Ansprüche, in Schmidt's Zeitschrift 7. Bd., S. 233 f.; (Karl Kletke) Erbansprüche des brandenburg. Hauses S. 14 f.

1565, 6. August.

Der König von Dänemark ertheilt zu Kopenhagen den Gesandten des Mkgr. Johann seinen Bescheid. Es heißt darin: Der König habe den Brief des Mkgr. vom 10. März, betreffend „etliche Erbgerechtigkeit an den Fürstenthümern Schleswig und Holstein", sowie eine „unterschiedliche Schuldforderung" empfangen und darauf alsbald die Antwort abgehen lassen: „wenn sich der König mit seinen Vettern und Brüdern, den anderen Herzogen zu Holstein, beredet und verglichen haben würde, so werde er sich alsdann gegen den Mkgr. solcher Anforderungen halber nach Nothdurft weiter vernehmen lassen. Hierauf habe der König auch nicht gesäumt, seine Vettern und Brüder von der Forderung unverzüglich in Kenntniß zu setzen, „welche sich alsdann eines Theils zur Sache nicht fast dienlich, eines Theils auch bis daher gar nicht erklärt." Gleichwohl habe der König den Mkgr. nicht länger hinhalten, sondern ihm, so viel er ohne Bewilligung und Beisein seiner Vettern und Brüder thun könne, beantworten wollen und unter dem 14. Juli an den Mkgr. ein Schreiben abgehen lassen, von dem der König den Gesandten eine Copie übergeben lasse. Der Mkgr. werde daraus ersehen, was von Seiten des Königs gegen seine Forderungen eingewendet werden könne, und daß sie, wenn er auch darauf bestehe, gegen den König und dessen Mitbetheiligte schwerlich auszuführen sein würden. Der König hoffe daher, der Mkgr. werde ihn nach Erwägung seines Schreibens mit seinen Forderungen fortan verschonen oder wenigstens der Sache bis zu gelegenerer Zeit Anstand geben. Für jetzt halte er weitere Disputationen oder Verhandlungen darüber um so mehr für vergeblich und unnöthig, weil er in dem erwähnten Schreiben seine Einwände gegen beide Forderungen hinlänglich deducirt habe. Was das Reich Norwegen anlange (weil dieses erst jetzt mit in die Erbgerechtigkeit hineingezogen werde), so habe es damit die Bewandtniß, „daß solch Königreich von der Königin Margaretha, des letzten Waldemars Tochter, bis daher nicht weniger als Dänemark ein Kur- und Wahlreich sei, worin keinem Menschen auch männlichen Stammes einige Succession oder Erbgerech-

tigkeit zugestanden gewesen, noch auch jetzt sei; denn man könne durch alte, ansehnliche Dokumente und Verträge darthun, daß zwischen erwähnten Reichen die ewig währende Vergleichung aufgerichtet worden, daß in ihnen allen die königliche Regierung durch Kur oder Wahl der Reichsstände und nie anders bestellt werden solle. Es seien auch Dokumente vorzulegen, worin sich die Vorfahren des Königs „erwählte Könige zu Norwegen" schrieben. Wenn sich aber die Herzoge zu Holstein des Titels „Erbe zu Norwegen" bedienten, so sei solches durch besondere Vergleichung, welche der Wahl ganz und gar nichts benehme, auf gewisse Maße zugelassen, wie sich denn auch nirgends finde, daß ein Fräulein von Dänemark oder Norwegen, Holstein oder Schleswig (indem des Markgrafen Forderung doch von weiblichem Stamme herrühre) jemals solchen Titel geführt oder auch in einem der Reiche succedirt oder etwas mehr als die Aussteuer daraus zu fordern gehabt habe. Auf eine weitere Erörterung wolle der König sich jetzt nicht einlassen; er wiederhole nur die Bitte, der Mkgr. möge in Betracht der erwähnten Ursachen seine Forderungen fallen lassen und ihn damit freundlich verschonen oder, wenn er, wie nicht zu hoffen, dabei beharre, die Sache bis nach beendigtem Kriege in Ruhe stellen; denn, wenn er auch melde, wie es gekommen sei, daß er mit seiner Forderung gerade jetzt hervortrete, so werde es, wenn er den König jetzt plötzlich damit bedränge, bei Jedermann doch ein etwas seltsames und unfreundliches Ansehen gewinnen. Endlich aber habe es mit der angesuchten Erbgerechtigkeit an die Fürstenthümer auch die Bewandtniß, daß, wenn man sie nicht aufgeben wolle, solche nicht weniger bei des Königs Vettern und Brüdern, die den größten Theil der Herzogthümer besäßen, nachgesucht werden müsse, ohne welche der König nichts thun könne.

(Karl Kletke) Urkunden u. Actenstücke u. s. w. S. 117—120. Vgl. Voigt's preuß. Erb-Ansprüche, in Schmidt's Zeitschrift 7. Bd., S. 243 f. (ausführlicher Auszug); (Karl Kletke) Erbansprüche des brandenb. Hauses S. 21—23.

1565, 8. August.

Mkgr. Johann beantwort das Schreiben des Königs von Dänemark v. 14. Juli 1565.

Notiz in (Karl Kletke) Urkunden u. Actenstücke u. s. w. S. 128 und in Voigt's preuß. Erb-Ansprüchen in Schmidt's Zeitschrift 7. Bd., S. 249.

1565, 9. August.

Erklärung der Gesandten des Mkgr. Johann auf den Bescheid des Königs v. Dänemark v. 6. August.

Die Abgesandten des Mkgr. Johann erklären zu Kopenhagen in ihrer Eingabe v. 9. Aug.: Obgleich sie erwartet hätten, der König werde sich jetzt auf des Markgrafen freundliches Erbieten so erklärt haben, daß es zu einer endlichen Verhandlung und einer für ihn erträglichen und unnachtheiligen Ausgleichung habe kommen können, so sei doch der ihnen ertheilte Bescheid und des Königs Antwort an den Mkgr. vom

14. Juli so beschaffen, »daß darin allerlei unerhebliche und zu gütlicher Verhandlung und Vergleichung wenig dienliche oder ersprießliche Vorwände vorgebracht seyen.« Nach ihrer Instruction aber hätten sie den strengen und ausdrücklichen Befehl, »beim Könige um eine endliche Erklärung anzuhalten, ob er, es geschehe nun aus Pflicht oder aus Freundschaft, auf solche Anforderungen etwas zu thun gesonnen sei oder nicht.« Da nun der König sich noch keineswegs »rund und klar« darüber habe vernehmen lassen, so könnten sie laut ihres Befehls nicht umhin, bei ihm eine endliche und schließliche Erklärung in Anregung zu bringen, ob er zur gütlichen Vergleichung geneigt sei und etwas oder nichts thun und mit den Gesandten eine förderliche Unterhandlung anknüpfen wolle oder nicht. — Die Gesandten hätten zwar keinen Befehl, sich mit dem Könige in weitläuftige Disputationen einzulassen; darin aber sei der Mkgr. vollkommen im Recht, daß er es allein mit dem Könige und nicht mit dessen Brüdern und Vettern zu thun habe, weil aus den Confirmationen der Belehnung zu ersehen sei, daß zu jener Zeit die halben Herzogthümer Schleswig-Holstein den Königen Johann und Christian als regierenden Königen von Dänemark zugehört hätten; die Theilung aber, welche des jetzigen Königs Vater mit seinen Brüdern vorgenommen, sei dem Mkgr. an seinem Rechte unabbrüchlich. Darauf entwickeln die Gesandten die Gründe, weshalb der jetzige König allerdings verpflichtet sei, die Schuldforderung des Mkgr. anzuerkennen und Bezahlung zu leisten, indem sie vornehmlich hervorheben, daß die Schuld nicht erst im Jahre 1527 contrahirt, sondern die Schuld und Zinsen um diese Zeit nur in eine Summe geschlagen, berechnet und in eine Hauptverschreibung gebracht worden seien, woraus man schließen könne, daß die Schuld lange zuvor gemacht und ohne Zweifel zu des Reiches Bestem angelegt worden. — Was die Erbgerechtigkeit an den Herzogthümern anlangt, so bemerken die Gesandten: Darin sei der König mit dem Mkgr. einig, daß das halbe Herzogthum Holstein ein Manns- und Reichslehn sei; darum aber um so mehr habe es auch den männlichen Leibeslehns-Erben der Mutter des Mkgr. verschrieben und diese damit von den Kaisern belehnt werden können. Der Mkgr. könne zur Zeit noch nicht glauben, daß Herzog Friedrich von Holstein mit König Johann an den halben Herzogthümern jemals versammelt gewesen. Obgleich daher nachmals des jetzigen Königs Vater durch Verjagung und Gefangenhaltung des Königs Christian die Versammlung mit seinen Brüdern erlangt habe, so sei doch diese kraft des Königs Johann Reverses und der darauf erfolgten kaiserlichen Bestätigung und Belehnung cum clausula derogativa an sich selbst kraftlos und nichtig. Daß aber Schleswig des Reichs Dänemark und nicht des römischen Reichs Lehn sei, komme den Gesandten etwas seltsam vor, weil in den kaiserlichen Bestätigungen rund und klar in ausdrücklichen Worten zu finden sei, daß solche Erbgerechtigkeit vom Kaiser Maximilian ex certa scientia »mit wohlbedachtem Muthe, gutem Rath und rechtem Wissen« erklärt und confirmirt worden. Von einem so hochlöblichen, mit besonderer Weisheit, Vorsicht und kaiserlicher Tugend so reichlich begnadigt gewesenen Kaiser könne man keineswegs vermuthen, »daß er in so hohen, großen und wichtigen Sachen also unbedacht sollte verfahren sein und die Erklärung und Confirmation über des Königs Johann Revers so ausdrücklich auf das Herzogthum Holstein und Schleswig zugleich gerichtet und das bestätigt und zu Lehn verliehen haben sollte, was nicht des römischen Reichs Lehn gewesen und er zu verleihen, gar nicht Macht gehabt habe. Vielmehr sei daraus zu schließen, daß es auf genügenden Bericht und vorgelegte stattliche Urkunden und Begnadigungen geschehen sei, worin der Kaiser die Gerechtigkeiten auf die halben Herzogthümer Holstein und Schleswig also ausgedrückt gefunden haben werde. Darum halte sich auch der Mkgr. der kaiserlichen Deutung, Erklärung und Belehnung noch zur Zeit unbegabt, was er nach Gebrauch und Gewohnheit dieser Königreiche und Lande für Anforderung und Gerechtigkeit zu dem Königreich Norwegen habe. Überhaupt aber sei jetzt eben so wenig darüber zu disputiren, ob Schleswig ein Lehn des dänischen oder des römischen Reiches sei, weil man ja darüber die buchstäbliche

kaiserliche Erklärung habe, als auch darüber, ob Norwegen nicht ein Erbreich, sondern ein Wahlreich sei; auch ließen sie Alles an seinen Ort gestellt sein, was es nach Absterben der Königin Magaretha mit diesem Königreiche für eine Beschaffenheit genommen habe, sowie auch die erwähnten Dokumente und Vergleiche, da weder der Mkgr. noch sie solche je gesehen. Nur das sei leicht zu erweisen (wie es denn auch den Bewohnern von ganz Dänemark und allen Nachbarn bekannt sei), „daß das Königreich Norwegen ein Erbe sei, welches, ebenso wie andere Erbgüter, zugleich auf Töchter und Söhne vererbt werde.“ — Am Schlusse wiederholen die Gesandten nochmals die Bitte: der König möge seine Meinung entschieden für den einen oder den andern Weg erklären; er möge versichert sein, daß es der Mkgr. treu und gut meine, weil er nichts anders suche, als mit dem Könige dieser Anforderungen wegen in Freundschaft auf unverweisliche Wege ohne Weitläuftigkeit vertragen zu sein. Um so weniger dürfe daher der König den Verdacht schöpfen, daß es eine vorsätzliche Zunöthigung sei, oder etwas Unfreundliches darunter gesucht werde. Zuletzt bitten die Gesandten noch um eine möglichst baldige Bescheidantwort.

(Karl Kletke) Urkunden u. Actenstücke u. s. w. S. 121 — 125. Vgl. Voigt's preuß. Erb-Ansprüche in Schmidt's Zeitschrift 7. Bd., S. 244—247 (ausführ. Auszug); (Karl Kletke) Erbansprüche des brandenb. Hauses S. 23 — 26 (Auszug).

1565, o. D. (11. August).

Bescheidantwortung des Königs von Dänemark auf die Erklärung der markgräfl. Gesandten v. 9. August.

In dem dänischen Bescheide heißt es: Nachdem der König in seinem Antwortschreiben vom 14. Juli und dann auch jüngst zuvor den Gesandten in der ihnen übergebenen Schrift die Gründe und Ursachen habe anzeigen lassen, weshalb er mit den bewußten Anforderungen billig zu verschonen sei, oder aber daß, da solches ja nicht so plötzlich abzumachen sei, weil der König in der Principal-Forderung der angemaßten Erbgerechtigkeit in den Fürstenthümern sich von seinen Vettern und Brüdern nicht absondern lassen könne, der Sache ein Anstand gegeben werden möge, aus der eingereichten Schrift der Gesandten aber nichts Erhebliches zu entnehmen sei, wodurch die Ursachen, weshalb der König verhindert werde, für dies Mal eine andere Erklärung in dieser Sache zu geben, abgelehnt seien, so müsse es dieser bei seinem erwähnten Antwortschreiben und dem übergebenen schriftlichen Bescheid bewenden lassen und des Markgrafen fernere Zuschrift erwarten. Die Gesandten möchten sich mit diesem Bescheid begnügen und die Sache bis auf des Markgrafen weitere Erklärung jetzt auf sich beruhen lassen.

(Karl Kletke) Urkunden u. Actenstücke u. s. w. S. 126 f. Vgl. Voigt's preuß. Erb-Ansprüche, in Schmidt's Zeitsch. 7. Bd., S. 247 f.; (Karl Kletke) Erbansprüche des brandenb. Hauses S. 26.

1565, 31. August.

Am 31. August ist zu Landsberg a. d. W. ein so grausamer Sturmwind und Wetter gewesen, daß allenthalben großer Schaden

geschehen, die Ziegelei und Schäferei ganz und gar niedergeworfen, die Kirche aufgedeckt und die Häuser auf der Vorstadt umgerissen sind.

Fichtner's Chronik b. Engelien a. a. O. S. 106. f.

1565, 3. Septbr.

Mkgr. Johann hält sich in Storkow auf und schreibt von da an den König Friedrich II. von Dänemark: Er habe von seinen Räthen nach ihrer Rückkehr erfahren, was sie vermöge ihrer Instruction in seinem (des Mkgr.) Namen an den König hätten gelangen lassen; welche Antwort sie von dem Könige erhalten, und wie sie darauf wiederum replicirt, in des Mkgr. Namen freundlich gebeten und sich erboten hätten, und wie der König durch einen besiegelten Abschied unter d. 11. August, worin sich der König auf sein voriges Schreiben vom 14. Juli bezogen und dabei beharrt, sie habe abfertigen lassen. Nun zweifle der Markgr. nicht, der König werde nunmehr des Mkgr. Wiederbeantwortung v. 8. August zu seinen Händen bekommen haben, und hätte sich der Mkgr. darauf keinen Zweifel gemacht, der König würde sich ja soweit in der Verhandlung auf geschehenes Erbieten der mkgr. Abgesandten erklärt und eingelassen haben, daß man zum wenigsten doch Vorschläge von ihnen gehört hätte, daraus der König unzweifelhaft nichts anderes, als das, wozu der Mkgr. mehrere Male in Schriften und durch sie mündlich sich habe erbieten lassen, im Werk gespürt und befunden, und daß es darauf gerichtet gewesen, daß es mehr zum Besten des Königs, als zu dem des Mkgr. nach Gestalt und Beschaffenheit der Dinge hätte gereichen mögen. Weil es aber trotz allen angewandten Fleißes der Seinigen (der markgr. Abgeordneten) nicht habe stattfinden mögen, und der König sich nochmals darauf stütze („beruhe"), „als daß kaiserliche Confirmationen und Belehnungen, königliche Revers und Schuldverschreibung als unerheblich geachtet", so müsse er (der Mkgr.) denken, daß er das Stündlein auf dies Mal beim Könige nicht gefunden, darin er des Mkgr. angebotenen freundlichen und geneigten Willen in Acht genommen und sich darauf gegen ihn (den Mkgr.) freundlich erzeigt hätte; denn obwohl des Königs Erbieten auf Anstand bis nach seiner Kriegsvorrichtung gerichtet gewesen, so sei doch die Frucht der künftigen Verhandlungen aus verlaufenen Geschichten leicht zu schließen, dieweil es Alles mit dem Wörtlein „unerheblich geachtet" sei, und könne verlegt heißen, Also daß darauf noch weniger Hoffnung einiger Frucht zu rechnen, als jetzt hätte können oder mögen vermuthet werden; denn da die Seinigen aus solchen Ursachen mit ihren Vorschlägen nicht hätten gehört werden wollen, so werde es hinfort noch weniger geschehen mögen, welches der Mkgr. jetzt mit Geduld Gott und der Zeit befehle.

(Karl Klette) Urkunden u. Actenstücke S. 128 f.; Voigt's preuß. Erb-Ansprüche, in Schmidt's Zeitschrift 7. Bd., S. 248—250; (Karl Klette) Erbansprüche des brandenb. Hauses S. 26—28. — Wegen Storkow vgl.: Wohlbrück, Geschichte von Lebus Th. 2, S. 431 f.; Berghaus, Landbuch Bd. 2, S. 580—583; Neumann, Geographie des Preuß. St. S. 355.

1565, 29. Septbr. (am Tage Michaelis).

Valtin u. Eckardt Gebr., Franz u. Albrecht v. Güntersberg zu Callies haben die Güter nach Antonius v. Güntersberg zu Groß-Sabin Absterben erhalten und sind damit von Mkgr. Johann 1565 am Tage Michaelis zu Cüstrin beliehen, dawider Joachim, Heinrich, Dionisius und Valtin v. Güntersberg zu Livenow (Liebenow im Arnswald. Kr.) protestirt haben.

v. Eickstett, Beitr. zu e. neuen Landbuche der M. Brandenb. S. 71 (aus der Lehnsnotiz von 1571.)

Über die v. Güntersberg vgl.: v. Ledebur, Adels-Lex. 1. Bd., S. 309; Reg. Hist. Neom. 2. Abth., S. 216. — Wegen Callies (jetzt im Dramburg. Kr., in Pommern): v. Raumer, Neum. Landbuch S. 45 f.; Kratz, Die Städte Pommerns S. 54—57; Neumann, Geographie d. Preuß. St. S. 332; Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S. 64, 74 f., 208, 389 und 390. — Wegen Liebenow vgl. Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 503.

1565, 1. Okt.

Graf Eberstein zu Naugardt (Pommern) schreibt an Kurf. August von Sachsen: Gegen vornehme Leute hat sich Mkgr. Johann in einem geheimen Gespräch vernehmen lassen, es sei an dem, daß der König von Schweden vielfältig mit ihm handeln lassen, und daß noch täglich bei ihm angehalten und gute conditiones vorgeschlagen würden, daß auch Geld vorhanden sei, dessen er sich, wenn er möge, bedienen könne.

Dresdn. Archiv. Vgl. Droysen's Gesch. der Preuß. Politik 2. Thl., S. 424.

1565, 3. Okt.

Der Rath von Danzig theilt in einem Schreiben an dem Herzog Albrecht von Preußen mit: Mkgr. Johann habe an seine Städte Königsberg, Soldin, Schönfließ u. a. Befehle ergehen lassen, ohne Säumen alle nöthigen Kriegsbedürfnisse in Bereitschaft zu halten; jede Stadt habe die Weisung erhalten, sofort eine bestimmte Anzahl Reiter und Fußknechte kriegsfertig auszurüsten.

Staats-Archiv zu Königsberg i. Pr. Vgl. Voigt in Schmidt's Zeitschrift f. Gesch., 7. Bd., S. 250; Droysen's Gesch. d. Preuß. Politik 2. Thl., S. 424.

1565, 3. Okt.

Der Herzog Albrecht von Preußen sendet in den ersten Tagen des Oktobers seinen Rath und obersten Kämmerer Friedrich von Kanitz und den Sekretär Ambrosius Thombs an den Kurfürsten von Brandenburg, die beiden Markgrafen Johann und Johann Georg und an die Herzoge von Pommern und Johann Albrecht von Meck-

lenburg und ertheilt ihnen unter d. 3. Oktbr. für ihre Sendung an die erwähnten Fürsten eine Instruction. Derselben gemäß, sollten sich die Gesandten zunächst zu den Herzogen von Pommern begeben und denselben anzeigen: Da die Herzoge von Pommern ihm (Herz. Albrecht) vor Kurzem im Betrauen gemeldet, daß Mkgr. Johann für den König von Schweden gegen Dänemark rüste, und ihn zugleich gebeten hätten, den dänischen König eiligst davon zu benachrichtigen, und auch sie (die Herzoge von Pommern) im Nothfall mit Rath und Hülfe nicht zuverlassen, so habe er alsbald einen von seinen Räthen an den König von Dänemark abgefertigt, und er hoffe, der König werde sich zur Abwendung solcher Gefahr nach Gebühr benehmen; was aber Pommern betreffe, so habe der Herzog in seinen Landen Mannschaften aufgeboten, damit, wenn es nöthig sei, der Anzug erfolgen könne. Weil aber später zu ihm das Gerücht gedrungen sei, daß Mkgr. Johann's Rüstung dahin abziele, die Herzoge von Pommern aus dem Grunde zu „beschweren", weil zwischen ihnen und dem Mkgr. wegen der Komthurei Wildenbruch etliche Irrungen vorgefallen wären, so habe der Herzog diese seine Gesandten abgeschickt, um mit Fleiß deshalb Erkundigungen einzuziehen, und für den Fall, daß dem wirklich so sei, sich erboten, zwischen den Herzogen von Pommern und dem Mkgr. Johann zu vermitteln, und ihnen geheißen, sich auch zu Mkgr. Johann zu begeben und dasselbe Anerbieten zu machen. Darauf sollten die Gesandten auch zum Kurf. von Brandenburg und dem Mkgr. Johann Georg reisen und dieselben gleichfalls ersuchen, in dieser Sache zwischen Pommern und Mkgr. Johann die Vermitelung zu übernehmen, damit die ganze Streitsache in Güte beigelegt werde. — Dem Mkgr. Johann aber sollten die Gesandten zuerst vorstellen: der Herzog von Preußen habe gewisse Nachricht erhalten, daß der Mkgr. einen großen Haufen Kriegsleute, zu Roß und zu Fuß, an den Grenzen Pommerns sammle, ohne daß man wisse, wem zu gut und zu wessen Behuf, und wohin derselbe geführt werden solle, und obwohl der Herzog den Mkgr. deshalb um einen Bericht „bei eigner Post" ersucht, so sei doch derselbe bei dem Herzoge noch nicht angelangt. Weil nun allerlei Gerüchte über den Zweck seiner starken Rüstung sich überall verbreitet — bald heiße es, sie ziele gegen den König von Polen, bald, gegen die Herzoge von Pommern — so habe er zu dem Markgr. geschickt, um bei ihm deshalb Erkundigungen einzuziehen. Als treuer Freund habe der Herzog wohl erwartet, der Mkgr. werde ihm über die wahre Bestimmung dieser Kriegsrüstung zuvor einige Nachricht geben. Noch könne und möge er nicht glauben, daß der Mkgr. den Plan habe, den Frieden der Nachbarlande zu stören. Werde nun der Mkgr., auf diese Weise aufgefordert, sich über den Zweck seiner Rüstung auszusprechen, erklären,

daß dieselbe Pommern gelte, und die Ursachen der Zwist zwischen dem Mkgr. und den Herzogen von Pommern so, wie oben gemeldet, wären, so sollten sich die Gesandten nach Beschaffenheit der Händel und der markgräflichen Antwort verhalten, und den Kurfürsten von Brandenburg sammt dem Mkgr. Hans George ersuchen, zur Beseitigung des Zwistes nach Möglichkeit zu helfen. Würde aber befunden, daß des Mkgr. Rüstung nicht wider Pommern, sondern gegen Dänemark und Lübeck zur Beihülfe des Königs von Schweden bestimmt sei, so sollten die Gesandten Alles anwenden, dem Markgrafen dieses Vorhaben zu widerrathen und ihm insbesondere vorstellen, wie übel es der König von Polen aufnehmen werde, wenn der Mkgr. einem offenen Feind, dem Schweden, Beistand leiste. Auch sollten sie ihm zu bedenken geben, der König von Dänemark werde, sobald er erfahre, der König von Schweden gewinne einen solchen Anhang, daß er ihm mit eigener Kraft ohne große Gefahr nicht mehr werde widerstehen können, sich unfehlbar an den König von Spanien und an das Haus Burgund wenden, wovon dann die Folge sein werde, daß die alten Praktiken, welche alle Könige, Fürsten und östlichen Länder und Städte, die auf der Ostsee das Interesse ihres Handels gefördert, bisher gefährdet, wieder hervorgerufen und somit Alle in Aufregung und Bedrängniß gebracht werden würden, was dann nothwendig den Mkgr. und seine Unterthanen mittreffen müsse. Endlich werden die Gesandten auch angewiesen, wenn er seiner Anforderungen an Dänemark erwähnen würde, davon abzurathen und ihn zu bitten, er möge sie ein wenig einstellen; denn es wäre zu hoffen, daß der König, sobald er nur etwas zur Ruhe käme, sich in Betreff dieser Forderungen freundlich beweisen werde.

(Karl Kletke) Urkunden u. Actenstücke u. s. w. S. 130—135. Vgl. Voigt's preuß. Erb-Ansprüche, in Schmidt's Zeitschrift 7. Bd., S. 250—252 (Auszug); (K. Kletke) Erbansprüche des brandenb. Hauses S. 29 f. — Wegen der Rüstungen des Mkgr. Johann vgl. Buchholz, Gesch. d. Churm. Brandenb. 3. Bd., S. 415, und Helwing, Die Erbansprüche des Königl. Preuß. Hauses an die Herzogth. Schleswig-Holstein. (Lemgo, 1846), S. 200.

1565 (nach dem 5. Okt.).

Nach dem 5. Oktober sendet Mkgr. Johann seinen Kanzler Hier. Birkholz an das Kapitel des Johanniter-Ordens nach Sonnenburg und läßt demselben vorstellen: aus mehreren Schreiben des Erzherzogs Ferdinand und des vorigen und des jetzigen Kaisers gehe hervor, daß dieselben nach den Johanniterordensgütern Friedland und Schenkendorf trachteten; er rathe deshalb dem Orden, den Markgr. Joachim Friedrich zum Coadjutor des alten Herrenmeisters Frz. Naumann zu ernennen, da dies das beste Mittel sei, den Orden bei seinen Gütern und Gerechtigkeiten zu erhalten.

Die Instruction für den Kanzler Hier. Birkholz v. 5. Okt. 1556, in Hausen's Staats-Materialien I. Bd., S. 18—22. Bei Hausen ist als Jahr »1556« angegeben; allein, da Frz. Naumann erst 1564 Johanniter-Herrenmeister wurde, so muß es wahrscheinlich 1565 heißen.

1565, um die Mitte Okt.

Mkgr. Johann erhält im Laufe des Okt. mehrere Schreiben vom Kaiser und eins vom Könige von Polen, die ihn in drohenden Ausdrücken von einem etwaigen Kriege gegen Dänemark entschieden abrathen. Aus demselben Grunde kommen um die Mitte des Monats Oktober Gesandte des Königs von Polen zum Mkgr.

Notiz in (Karl Kletke) Urkunden u. Actenstücken u. s. w. S. 140 u. Voigt's in Schmidt's Zeitschrift 7. Bd., S. 253.

Was die Schreiben des Kaisers und des Königs von Polen enthalten, und die polnischen Gesandten mit Mkgr. Johann verhandelt haben, ist nicht bekannt.

1565, 20. Okt.

Die vom Herzoge von Preußen an Mkgr. Johann Abgeordneten Ambr. Thombs und Fr. v. Kanitz werden von Mkgr. Johann Sonnab. (20. Okt.) um 3 Uhr Nachmittags auf das Schloß in Cüstrin gefordert. Nachdem bei dieser Audienz zunächst Fr. v. Kanitz, laut der den Gesandten ertheilten Instruction, dem Mkgr. die Aufträge des Herzogs vorgetragen, gab Mkgr. Johann zur Antwort: dem Herzoge müsse ja wohl bekannt sein, aus welchen Ursachen seine Rüstung geschehen sei, da er ja ebenfalls seine Gesandten in Dänemark gehabt. Freilich hätte dieser Gesandte Balth. Ganß, sich gegen die seinigen bei ihrer Begegnung auf dem Wege in solcher Weise benommen, daß er nicht anders habe vermuthen können, „als wären die preuß. Ansuchungen bei Dänemark nicht mit dem treuen Fleiß, wie er wohl gehofft, gefördert und ins Werk gestellt worden." Daß er nun aber nach erfolgter abschlägiger Antwort und Erklärung des Königs von Dänemark darüber nachgedacht habe, wie er durch andere Mittel zur Erfüllung seiner Forderungen kommen u. zufriedengestellt werden könne, werde ihm der Herzog nicht verdenken. Übrigens seien seine Pläne auf Polen, Pommern oder Preußen in keiner Weise gerichtet. Übrigens — erzählte Mkgr. Johann weiter — habe während der Anwesenheit der Gesandten des Herzogs in Kopenhagen sich auch Stephan Loitz (*) dort in Geschäften aufgehalten, und da der König ihm den Handel, weshalb die Gesandten aus Preußen dort anwesend seien, mitgetheilt, habe derselbe sich den Gesandten, deren Bescheid er schon gekannt, erboten, sich für sie in ihrer Sache, wenn sie es wünschten, nochmals beim Könige zu verwenden, um bei diesem, wo möglich, einen andern Bescheid für sie auszuwirken. Die Gesandten hätten dies abgelehnt. Durch die Loitz aber sei darauf die Sache fast an alle Kaufleute geschrieben worden. Der König von Dänemark selbst habe sie

auch dem Kurfürsten von Sachsen mitgetheilt, und dieser dann Alles an den Kaiser berichtet. Die Folge davon sei, daß er (der Mkgr.) nicht nur bereits vom Kaiser allerlei Schreiben deshalb bekommen habe, sondern daß vor wenigen Tagen auch Gesandte des Königs von Polen, dem ebenfalls Alles kund geworden sei, deshalb bei ihm gewesen; schon vorher habe dieser auch in „harten Worten" an ihn geschrieben, worüber er ihm aber auch geantwortet.

Außerdem setzte Mkgr. Johann den preuß. Gesandten seine Beschwerden über die Herzoge von Pommern ausführlich auseinander. Die Herzoge von Pommern — berichtete er — hätten seinem Prälaten, dem jetzigen Meister von Sonnenburg, Franz Neumann, seine, in Pommern gelegenen, eigenthümlichen Güter eingezogen, unter dem Vorgeben, daß derselbe den ihm gegen die Herzoge obliegenden Verpflichtungen nicht nachgekommen; auch habe sein Vorgänger im Amte nicht gethan, wozu er verpflichtet gewesen. Das Erbieten Neumann's, hinfort mit Eidespflichten den Herzogen Folge und Anderes zu thun, was ihm und seinem (Johanniter-) Ordenihre Briefe und Siegel auferlegten, und was seine Vorfahren auch zuvor und vor Alters gethan, sei vergebens gewesen. Die Herzoge hätten nun von dem Herrenmeister gefordert, seine, in Pommern gelegenen, eigenthümlichen Güter von ihnen zu Lehen zu empfangen und sich außerdem zu verpflichten, den Herzogen in allen Nothfällen wider das Haus Brandenburg zu dienen und sich gebrauchen zu lassen. Weil nun das Haus Brandenburg den Meister von Sonnenburg stets für einen „eingeleibten" Prälaten gehalten, so habe er (der Mkgr.) darauf gedrungen, daß dem pp. Neumann die eingezogenen Güter zurückgegeben würden; er gedenke auch fernerhin, die Seinigen nicht also hinziehen zu lassen. Die Herzoge von Pommern hätten sich nun dieser Irrungen wegen an die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg gewendet, auch zu ihm (dem Mkgr.) geschickt und allerlei Schriften gezeigt. Dieselben seien von ihm dahin beantwortet worden: der Meister sollte nicht das entgelten, was seine Vorfahren verschuldet. Wenn aber die von Pommern den Meister, als des Mkgr. Prälaten, in integrum restituirten, so wolle der Mkgr. den Meister dazu anhalten, alles das zu thun, was die Erbverträge und Eidespflichten und dergl. forderten, „daß aber der Markgraf oder der Meister das mit Recht suchen oder widerrechtlich gewinnen sollten, was ohne Recht und mit Gewalt eingezogen worden, das könnte der Mkgr. gar nicht thun, wollte auch in solchen Fällen nicht der erste Anfang sein." Dasselbe habe er (der Mkgr.) auch gegen die beiden Kurfürsten und die von Pommern schriftlich rund erklärt. Obwohl nun die Herzoge von Pommern weiter geschrieben und den Kurf. von Brdbg. sammt seinem Sohne, Mkgr. Hans Georg, desfalls zu schiedsrichterlichen Unterhändlern gesucht

hätten, so habe er (der Mkgr.) doch vor Allem die Restitution in integrum begehrt; erst wenn diese Rückgabe der Güter an den Herrenmeister erfolgt, sei er zu weiteren Unterhandlungen bereit. Er habe übrigens nichts dawider, daß die preuß. Abgeordneten im Namen ihres Herzogs an die Herzoge von Pommern die Forderung richteten, daß der Meister seiner eingezogenen Güter halber restituirt und die Verbote „relaxiret und geöffnet" würden, und daß sie nach erfolgter und bewilligter Restitution zur Verhandlung der streitigen Punkte beim Kurf. von Brdbg. und bei Mkgr. Hans Georg eine Tagfahrt in Anregung brächten und an diesen Unterhandlungen Theil nähmen. Als darauf die preuß. Gesandten den Mkgr. fragten, ob er, im Falle die Herzoge von Pommern zur Restitution nicht bewogen werden könnten, der Mkgr. vom Kurf., dem Mkgr. Hans Georg und dem Herzoge von Preußen Unterhandlung dulden wollte, so erklärte Mkgr. Johann: die von Pommern wollten andere Händel miteinmischen, die zu diesem Handel und den jetzigen nachbarlichen Irrungen nicht gehörig. Darum könnte noch möchte er vor geschehener Restitution auf keine Unterhandlung eingehen; wollten die von Pommern aber nach vollzogener Restitution (der Güter) ihn oder den Meister in etwas ansprechen, so sollten sie es thun; er wollte ihnen zu Recht darin antworten, er hätte es auch vorher auf ihrer Freunde Erkenntniß gestellt, der Meinung wäre er auch noch, und könnte er mit Wahrheit sagen, daß er nun in das 30. Jahr mit denen von Pommern gute und freundliche Nachbarschaft gehalten, und müßte es ihm leid sein, wenn er gegen die von Pommern und deren Unterthanen das vornehmen sollte, was gleichwohl seinem Prälaten begegnet, und hieße Vim vi repellere licet in continenti. — Schließlich kam man darüber überein, daß die preuß. Abgesandten ihren Rückweg über Stettin nehmen und daselbst wegen der Restitution der Güter ansuchen, auch wie es verblieben, an seinen Statthalter schreiben, und sich alsdann auch zum Kurf. von Brdbg. und zum Mkgr. Hans Georg begeben sollten.

Bericht des Ambros. Thombs über die Gesandtschaft an den Mkgr. Johann, zu Königsberg i. Pr. Mittw. am 7. Novbr. 1565 mündlich abgestattet und nachher schriftlich übergeben, entnommen den Archivalien des Staatsarchivs zu Königsberg i. Pr. Vgl. (Karl Kletke) Urkunden und Actenstücke u. s. w. S. 136 ff. (wo aber der Bericht über die Verwicklung mit Pommern weggelassen ist), Voigt's preuß. Erb-Ansprüche u. s. w., in Schmidt's Zeitschrift f. Gesch. 7. Bd., S. 252 f., u. (Karl Kletke) Erbansprüche des brandenb. Hauses u. s. w. S. 30 f.

*) Die Loitz waren reiche Bankiers und Kaufleute in Danzig, wo sie ein prachtvolles Haus hatten.

1565, 21. Okt. (Sonntags).

Mkgr. Johann schreibt in Sachen seines Zerwürfnisses mit den Herzogen von Pommern an den Kurfürsten von Brdbg. und setzt ihm die Verhältnisse auseinander.

Schreiben der preuß. Abgeordneten v. 23. Okt. 65, im Staatsarchiv zu Königsberg i. Pr.

1565, 23. Okt.

Die preuß. Gesandten, Fr. v. Kanitz und Ambrosius Thombs, schreiben von Stettin aus, wohin sie sich von Cüstrin nach ihrem Besuche bei Mkgr. Johann begeben, an den Kurf. von Brdbg.: ihr Herr, der Herzog von Preußen, habe auf die Kunde von dem Zerwürfnisse zwischen den Herzogen von Pommern und dem Mkgr. Johann, sie an die von Pommern geschickt, um wo möglich den Zwist in Güte beizulegen. Sie hätten nun den Herzogen gütliche Unterhandlungen vorgeschlagen und dieselben ersucht, den Kurf. von Brdbg. und den Mkgr. Hans Georg zur Übernahme dieser Unterhandlungen zu vermögen. Die Herzöge hätten sich zu „gütlicher Handlung" bereit erklärt, hätten auch gegen die ihnen vorgeschlagenen Unterhändler um so weniger etwas einzuwenden, als sie sich an die gedachten Fürsten selbst schon vorher mit derselben Bitte gewandt hätten; auch seien sie nicht dagegen, daß sich auch die Abgesandten des Herzogs von Preußen an diesen Verhandlungen betheiligten. Hierauf hätten sie (die preuß. Gesandten) sich zu Mkgr. Hans nach Cüstrin begeben, um an diesen dasselbe Gesuch, wie an die Herzoge von Pommern, zu richten. Das Resultat ihrer Unterhandlung mit Markgr. Johann werde der Kurfürst wohl schon aus dem Schreiben des Mkgr. vom letzten Sonntage (21. Okt.) kennen; sie frügen daher jetzt bei ihm (dem Kurf.) an, ob er gegen ihre Betheiligung an die zwischen den Herzogen von Pommern und dem Mkgr. Johann zu eröffenden Unterhandlungen nichts einzuwenden habe, und bäten ihn um eine baldige Ansetzung einer Tagfahrt.

Auszug aus dem handschriftlich im Staats-Archiv zu Königsberg befindlichen Schreiben der preuß. Gesandten.

1565, 25. Oktbr.

Fr. v. Kanitz und Ambros. Thombs schreiben aus Stettin an Herzog Albrecht von Mecklenburg. Sie erzählen in dem Schreiben u. A., daß sie am 20. Oktbr. in Cüstrin bei Mkgr. Johann gewesen.

Archivalien im Staats-Archiv zu Königsberg i. Pr. Vgl. (Karl Kletke) Urkunden u. Actenstücke u. s. w. S. 136, Anmerk. (Notiz).

1565, 26. Okt. (Freitags nach Ursula).

Kurf. Joachim II. von Brdbg. erwidert auf das Schreiben der preuß. Gesandten v. 23. Okt.: es sei ihm angenehm, wenn die preuß. Gesandten im Namen des Herzogs von Preußen neben den kurfürstl. Deputirten und denen des Mkgr. Hans Görge sich an den Verhandlungen betheiligten, um die „streitigen Irrungen" zwischen den Herzogen von Pommern und Mkgr. Johann gütlich beizulegen; sie möchdeshalb am 5. Novbr. nach Prenzlau kommen.

Auszug aus dem handschriftlich im Staats-Archiv zu Königsberg befindlichen Schreiben des Kurf. Joachim II.

1565, 30. Okt.

Instruktion für die preuß. Gesandten, Fr. v. Kanitz und Ambr. Thombs, für die Tagfahrt in Prenzlau. Darin wird erwähnt, es habe sich das Gerücht verbreitet, daß die Rüstungen des Mkgr. Johann gegen die Herzoge von Pommern gerichtet seien, weil der Komturei Wildenbruch halber Irrungen zwischen ihnen vorgekommen wären.

Archivalien im Staatsarchiv zu Königsberg.

1565, 31. Okt.

Kurf. August von Sachsen schreibt an den König von Dänemark. Er sagt in seinem Briefe u. A.: Mkgr. Hans hat eine Legation nach Schweden unlängst abgefertigt, welcher E. M. auf der Wiederreise auf den Dienst können warten lassen. Der Markgraf, sowie der Herzog von Mecklenburg — fügt er hinzu — stehen in neu Gewerb und Praktiken Schweden zugut.

Dresdn. Archiv. Vgl. Droysen's Gesch. der Preuß. Politik 2. Thl. S. 427.

1565, 6. Novbr.

Tagfahrt zu Prenzlau, auf welcher, unter Vermittelung des Kurf. Joachim II. v. Brdbg., des Herzogs Albrecht von Preußen und des Mkgr. Johanns Georg von Brdbg., der Streit zwischen den Herzogen Barnim und Bugslaf von Pommern einer- und dem Mkgr. Johann andererseits geschlichtet und gütlich beigelegt wird. Das Abkommen zu Prenzlau wird abgeschlossen im Namen der genannten Fürsten von den Räthen derselben. Seitens des Kurf. von Brdbg. waren zugegen: Christoph Sparre auf Lichterfeld, Hofmarschall, und Kanzler Dr. Lambert Distelmyer; im Namen des Herzogs von Preußen: Friedr. von Kanitz; für Mkgr. Johanß Georg: Jorg v. Blankenburg, des Stifts Havelberg und auf Goldbeck u. Wittstock Hauptmann; anstatt der Herzoge von Pommern: Carst. Mantufel zu Arnhusen, Ulrich v. Schwerin auf Spantkau, die beiden Kanzler Dr. Laurent. Otto u. Valentin v. Eickstedt, Andr. Borck, Carst. Russow und Joachim Mortze. — Das Abkommen enthält folgende Bestimmungen: der Meister zu Sonnenburg sollte den Herzogen von Pommern den Eid leisten, den sein Vorgänger, nach dem im J. 1555 zwischen diesem und den Herzogen aufgerichteten Vertrage, ihnen geleistet; nach dieser Eidesleistung wollten sie, die Herzoge, dem Meister die ihm bis dahin mit Beschlag belegten Güter und Einkünfte wieder zustellen, dagegen sollte der Meister die alten und neuen Verträge halten und sich verpflichten, alles dasjenige zu leisten, was seine Vorgänger geleistet. Innerhalb 3 oder 4 Wochen wollten die Herzoge den Meister zur Eidesleistung zu sich fordern und nach Ableistung des Eides ihm sofort die Güter und Einkünfte zurückgeben. Ferner sollten sich die vermittelnden Fürsten bei Mkgr. Johann dafür verwenden, daß den Beschwerden der Herzoge wegen des Dorfes Russen, das von der

Komthurei Wildenbruch eingezogen worden, und wegen des Bischofszehnten abgeholfen werde. Geschehe dies Seitens des Mkgr. nicht, so sollte den Herzogen oder dem Komthur von Wildenbruch freistehen, ihre Forderung gegen den Markgrafen weiter zu verfolgen. Die Fürsten wollten von dem getroffenen Abkommen dem Mkgr. Johann sofort Meldung thun und ihn freundlich ersuchen, der Verabredung seine Zustimmung zu ertheilen, sowie sie es auch auf sich nehmen, die Forderungen der Herzoge von Pommern wegen Regulirung der streitigen Grenzen ihm zukommen zu lassen.

Auszug der noch nicht gedruckten, im Staats-Archiv zu Königsberg i. Pr. befindlichen Urkunde.

Dieser Vertrag zu Prenzlau machte den Streitigkeiten zwischen Mkgr. Johann und den Herzogen von Pommern, die bereits im J. 1564 begonnen, ein Ende.

1565, 9. Novbr.

Geheimes Gutachten des Markgr. Johann, dem Kaiser Maximilian II. ausgestellt über die Frage, ob derselbe die evangelische Religion annehmen solle oder nicht.

Der Mkgr. sagt u. A.: Als Staatsmann müsse er ihm rathen, dies nicht zu thun, indem er ihm die politischen Folgen eines solchen Schrittes auseinandersetzt — als Christ jedoch müsse er ihm gerade das Entgegengesetzte anrathen.

Hausen's Staats-Materialien Bd. 1, S 8 — 12 (aus Häusler). Vgl. Hausen in d. Jahrbüch. d. preuß. Monarchie 1799 3. Bd. S. 309 f. u. Wedekind Gesch. der Neumark S. 338 f.

1565, 14. Novbr.

Instruction des Herzogs von Preußen für Ambrosius Thombs bei seiner Sendung an den König von Dänemark.

Des Herzogs Gesandte sollte dem Könige von Dänemark vorstellen, wie leicht und zugleich wie rathsam es gewesen sei, den Mkgr. Hans, wenn der König auf die gemachten Vorschläge nur irgend hätte eingehen wollen, als Freund und Diener für die Krone Dänemark an der Hand zu behalten. Warum der König dies für bedenklich erachtet, wisse der Herzog nicht genau und wolle darüber auch keine weitere Nachfrage halten. Wohl aber habe er vernommen, daß der Mkgr. mit der ihm ertheilten Antwort sehr unzufrieden gewesen, daß die Widersacher des Königs dies benutzt, den Mkgr. aufgereizt und dieser dann sich gerüstet habe, um dem König von Schweden Kriegsvolk zuzuführen. Der Herzog habe ihm dies zwar möglichst abgerathen; allein es stehe dahin, was unterdeß des Königs Gegner, die den Mkgr. auf jede Weise für sich zu gewinnen suchten, bei ihm erreichen und ausrichten würden. Von dem Wunsche beseelt, daß es zwischen ihm und dem Könige zu einer Ausgleichung komme und der Mkgr., wie es durchaus rathsam sei, jetzt noch an der Hand gehalten werde, könne der Herzog aus wohlmeinender Gesinnung nicht unterlassen, den König zu ersuchen, die Sache noch einmal in reifliche Erwägung zu ziehen und Schaden und Nutzen zu bedenken. Dann möge der König ihn benachrichtigen, ob er sich nicht nochmals in eine Unterhandlung einlassen wolle, „damit die Praktiken, die hin und her wider ihn sehr gefährlich betrieben würden, zum Theil gebrochen und verhindert" werden könnten. Er, der Herzog, wolle dann allen möglichen Fleiß aufbieten, den Mkgr. auf die Wege zu bringen, die er wohl bei sich bedacht. Um nämlich von Seiten des Königs und des Mkgr. Schaden und Nachtheil zu verhüten, könne wohl folgender Weg eingeschlagen werden: Da der König unter den obwaltenden Umständen immer noch Leute zum

Kriege bedürfe, so möge er den Mkgr. auf einige Jahre in Bestallung nehmen und ihm 8 — 10,000 Thaler als jährliches Dienstgeld zusichern. Auf diese Weise werde ihn der König in seiner jetzigen gefährlichen Lage nicht nur für sich gewinnen und seinen Gegnern entziehen, sondern es könne dadurch zugleich auch die Geldforderung auf leidliche Weise aufgehoben und getilgt werden.

(Karl Kletke) Urkunden u. Actenstücke u. s. w. S. 141 — 144. Vgl. Voigt's preuß. Erbansprüche, in Schmidt's Zeitschrift 7. Bd., S. 255 f. (Auszug); (Karl Kletke) Erbansprüche des brandenb. Hauses S. 33 f.

Diese Vorstellung des preuß. Abgeordneten Ambr. Thombs an den König von Dänemark erfolgte, der demselben ertheilten Instruction gemäß, zu Schanderburg in Jütland am 18. Decbr. 1565. Abgedruckt ist dieselbe wörtlich in: (Kletke's) Urkunden u. Actenstücke u. s. w. S. 145 — 150.

1565, 26. Novbr.

Montag nach Katharinen ist der erste Wein von Wepritz an den Stadtkeller (in Landsberg a. d. W.) verkauft worden, und weil er so gut gewesen, haben sich die Käuser ein guten Rausch zubringen lassen (!).

Fichtner's Chronik bei Engelien a. a. O. S. 107.

1565, 14. Decbr.

Des Herzogs von Preußen Instruction für Friedr. v. Kanitz, seinen Abgesandten an den Mkgr. Johann.

Der preuß. Abgesandte, der vom Herzoge nach der Mitte des Decembers an Mkgr. Johann abgeschickt wurde, sollte diesem melden: Es thue dem Herzog leid, beim Mkgr. in den Verdacht der Parteilichkeit für Dänemark gekommen zu sein; er könne mit Wahrheit sagen, daß er es nicht aus bösem Vorsatz oder aus anderen bedenklichen Ursachen unterlassen habe, den Kanitz auch an den Mkgr. zu senden, sondern nur deshalb, weil dem Herzoge damals nichts mehr zugekommen, was einer Zuschickung an den Mkgr. würdig gewesen wäre. Der Mkgr. dürfe versichert sein, daß der Herzog ihm bereitwillig, wie sonst immer, so auch in dieser Sache seine Dienste leisten wolle, er habe deshalb jetzt seinen Sekretär Ambrosius Thombs abermals eiligst nach Dänemark abgefertigt; welchen Bescheid dieser auch zurückbringen möge, der Herzog werde in Allem, was diesen Handel betreffe, sich stets treu und gutwillig gegen ihn erweisen. Man könne es allerdings zwar dem Mkgr. nicht verdenken, daß er Mittel und Wege gesucht, zu einem billigen Vergleich zu kommen; indeß habe man doch auch gehofft, er werde den König schon wegen der nahen Verwandtschaft nicht so eilig und so schwer bedrängen, sondern auf andere Mittel denken, wie die Spaltung beizulegen sei. — Dann sollte der Gesandte den Mkgr. in einer ausführlichen Erörterung auch auf die großen Nachtheile und Gefahren aufmerksam machen, die erfolgen würden, wenn Dänemark so geschwächt und unterdrückt werde, daß der Schwede als Herr und Alleingebieter im Norden dastehe.

(Karl Kletke) Urkunden u. Actenstücke u. s. w. S. 151 — 158. Vgl. Voigt's preuß. Erb-Ansprüche u. s. w, in Schmidt's Zeitsch. 7. Bd., S. 254 f. (Auszug); (Karl Kletke's) Erbansprüche des brandenb. Hauses S. 32 (Auszug).

1565, nach der Mitte des Decembers.

Gesandten-Bericht Friedrichs v. Kanitz an den Herzog von Preußen in Betreff seiner Sendung an Mkgr. Johann.

Der Mkgr. Johann lasse dem Herzoge auf die Vorstellung des preuß. Gesandten antworten: Es sei dem Herzoge ja wohl bekannt,

wie freundlich er seine Sache beim dänischen Könige nachgesucht, und welche unfreundliche Begegnung er dabei gefunden habe. Dennoch habe er sich noch nie „soweit und endlich oder gründlich" erklärt, daß er entschlossen sei, gegen Dänemark etwas Feindliches vorzunehmen, außer was er darüber im Vertrauen gegen den Herzog oder auch wohl in geselligem Gespräch geäußert habe; dabei wolle er es denn auch jetzt noch bewenden lassen; jedoch könne man glauben, daß gegen Dänemark wichtige Dinge im Werke seien. — Außerdem hatte sich der Mkgr. bei der Audienz, die er dem preuß. Abgesandten ertheilt, weitläuftig über die Acht ausgelassen, deren der Herzog erledigt zu werden wünschte, sowie über die Preußen möglicher Weise drohenden Gefahren und die Belehnung mit den fränkischen Fürstenthümern.

(Karl Kletke) Urkunden u. Actenstücke u. s. w. S. 159—162. Vgl. Voigt's preuß. Erb-Ansprüche, in Schmidt's Zeitschrift 7. Bd., S. 255; (Karl Kletke) Erbansprüche S. 32 f.

1565, 16. Decbr. (Sonnab. nach Luciä).

Mkgr. Johann hält sich in Karzig auf und schreibt von da an den Herzog Ulrich von Mecklenburg. In diesem Briefe ermahnt er denselben, sich mit seinem Bruder zu vergleichen und auszusöhnen. Er sagt u. A.: „E. L. wollten auch bedenken, daß aus Einigkeit kleine Sachen zu großem Vermögen gedeihen, hinwiederum aus Uneinigkeit große Regimente können zerrissen und in Vernichtung gebracht werden, und Ihr derwegen mehr an Friede, Freundschaft und brüderliche Liebe und Treue lassen gelegen sein, denn an Krieg und Uneinigkeit Gefallen haben. Daran werden E. L. nicht allein Gott wohlgefälligen Willen beweisen, sondern es wird auch derselben an ihren Landen, Leuten und Unterthanen zu aller Wohlfahrt, Gedeien und Aufnehmen gereichen."

Staats-Archiv zu Königsberg.

Wegen Karzig im Soldin. Kr. vgl. Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 364, 365, 774, 779.

1565.

Jobst in s. Beschreibung der Mark Brandenburg v. J. 1571 (in Küster's Collectio opusculor. histor. March. illustr. 1. Bd., Stück 6 u. 7, No. III., Cap. 13, S. 143) sagt: Die Herrschaften Beeskow und Storkow wären im J. 1565 um eine Summe Geldes auf eine gewisse Zeit an Mkgr. Johann gekommen, dessen Nachkommen sie als einen Pfandschilling noch i. J. 1571 inne hätten u. besäßen, und zwar mit Bewilligung und Consens der böhm. Könige, als des Kaisers Ferdinand und des K. Maximilian II. — Auch Angel. im Brev. S. 153 f. u. Ann. March. S. 363, sowie Hafft. a. a. O. S. 122 berichten, daß die genannten Herrschaften im J. 1565 an Mkgr. Johann verpfändet worden wären. Dagegen meldet Hildes-

heim in d. vita Johannis a. a. D. p. 75: (Johannes) a. 1565 certa pecunia numerata hereditarium et ex incerto certum sibi fecit dominatum Beskovianum et Storkianum. Auch Zwantzig, Increment. dom. Reg. Brand. Th. 1, Tit. 14. cp. 7. hat das Jahr 1565 und giebt die Summe, die an König Ferdinand für die Herrschaften Beeskow und Storkow gezahlt worden, auf 80,000 Fl. an. Nach Hänfler fand der wirkliche Ankauf erst 1568 statt. v. Lancizolle, Gesch. der Bildung des preuß. Staats I. Bd., S. 329 sagt: Nach der Säkularisation des Bisthums Lebus wären die Herrschaften Beeskow und Storkow vom Könige Ferdinand dem Mkgr. Hans von Cüstrin (1558 oder 1565), unter Erhöhung der Wiederkaufssumme auf 80,000 Gulden oder auch vielleicht gegen eine neue Zahlung einer solchen Summe gelassen. Vgl. Helwing, Gesch. des preuß. Staats.

Die Herrschaften Beeskow und Storkow, damals zur Niederlausitz gehörig, befanden sich gegen das Ende des 14. Jahrhunderts im Besitze der von Strele. Reinhardt v. Strele, der Letzte dieses Geschlechts, verheirathete seine einzige Tochter an Hans v. Biberstein auf Soran. Bei R. v. Streles Tode 1384 setzte sich Hans v. Biberstein mit gewaffneter Hand in den Besitz der beiden Herrschaften und blieb im Besitze derselben. 1462 wurden diese Bibersteinischen Herrschaften dem Kurf. Friedrich II. von Brdbg. verpfändet, 1477 aber an die Herzöge Ernst und Albrecht von Sachsen verkauft und, nachdem sie Ulrich von Biberstein 1512 wieder an sich gebracht hatte, 1518 von Neuem an das Bisthum Lebus verpfändet. 1565 kamen die Herrschaften, wie wir oben gesehen, an Mkgr. Johann, wenn gleich erst pfandweise. Nach dem Tode des Mkgr. Johann 1571 gingen Beeskow und Storkow an Kurf. Johann Georg über. 1575 erlangte der Letztere von Kaiser Maximilian die eigenthümliche Überlassung beider Herrschaften für die Pfandsummen und incorporirte sie seinem Kurfürstenthum. Der Kurfürst besaß dieselben seitdem als Lehn der Krone Böhmen, und nach dem abgeschlossenen Vertrage sollten sie beim etwanigen Abgange der männlichen Linie des brandenburg Kurhauses sammt den Pfandsummen an diese Krone zurückfallen. Die böhmische Lehnshoheit fiel in dem Berliner Frieden 1742 hinweg. Die genannten Herrschaften enthielten 2 Städte: Beeskow u. Storkow, jede mit einem Schlosse und einer Hauptmannschaft. Eine Urkundensammlung über die Stadt Beeskow findet sich (außer b. Riedel Bd. 20) in Gallus u. Neumann's Beiträgen z. Gesch. u. Alterthumskunde der Niederlausitz Lief. 2, S. 167 ff. Vgl. wegen Beeskow u. Storkow: Jobst a. a. D. S. 141—143; Wohlbrück, Gesch. v. Lebus Thl. 2, S. 357—363, 413—465; Berghaus, Landbuch Bd. 2, S. 560 - 591; v. Ledebur's Allg. Archiv S. 130—136, 195—220. — Urkunden über Beeskow u. Storkow (v. 1272—1533) f in Riedel's Codex I. Hauptth. 20. Bd., S. 340 bis 516. Vgl. auch Namenverzeichniß Bd. 1, S. 81 f. (Beeskow) und Bd. 3, S. 290 f. (Storkow) Vgl. Karl Kletke's Urkunden-Repertorium für die Gesch. des Preuß. Staats S. 697.

1565.

Mkgr. Johann macht bekannt, daß Albert Winsius, Consul primarius in Frankfurt a. D., den Tod verdiene und daß die Tödtung desselben nicht für einen Mord angesehen werden solle; wer ihm denselben aber lebendig bringe, solle 3000 Gulden als Belohnung erhalten.

Leuthinger, Comment. lib. XIV. § 35 p. 509 f. Nec satis aequus erat huic urbi (Frankfurt a. d. O.) Johannes Brandeb., importunitate quorundam offensus, et quidem in caput Alberti Winssii, consulis primarii, poenam sancivit edixitque, ut illum jus fasque esset occidi, neve ea caedes capitali noxae haberetur: qui vero vivum sibi adduxisset, praemium ut esset ter mille florenorum.

1565.

Die Treppin, eine Vorstädterin in Landsberg a. d. W., wird wegen verbotener Künste eingezogen, auch die Boggischin und Schumannin, gleichfalls Vorstädter-Weiber in Landsberg a. d. W. Die Treppin bekennt abermals auf Asmus Müller und seine Frau, worüber sich Asmus Müller heimlich davon macht; er wird aber zu Gartz nach eingelaufenem Steckbriefe in Haft genommen und wieder nach Landsberg gebracht. Darüber ließ endlich Mkgr. Johann durch etliche Kommissarien untersuchen, und gelanget endlich dahin, daß nach unterschieden eingelaufenen Antworten bald für bald wider die Gefangenen sowohl Asmus Müller und seine Frau, als auch die Treppin losgelassen werden. Jedoch sind hierbei mehr Dinge vorgelaufen, wodurch die Sache ein ander Ansehen gewonnen, welcher man sich aber billig entsehen wollen.

Fichtner's Chronik von Landsberg in Engelien's Gesch. v. Landsberg S. 97 f.

1565.

Verzeichniß der Roßdienste: 1) in den Kreisen Schievelbein, Falkenburg, Dramburg und Arnswalde; 2) in den Kreisen Soldin, Landsberg und Königsberg; 3) im Lande Sternberg; 4) in den Weichbildern Crossen und Züllichau; 5) in den Herrschaften Beeskow und Storkow.

v. Eickstedt, Beiträge zu einem neueren Landbuch der Marken Brandenburg (Magdeburg 1840), S. 37—47. Vgl. unten unter »Regierung.«

1565

herrscht eine große Theuerung in der Neumark.

Leuthinger, Comment. l. XIV., p. 493.

1566, 1. Jan.

Mkgr. Johann publicirt zu Cüstrin eine Holzordnung für die Neumark, nachdem er die Montags nach Andreä 1551 aufgerichtete Holzordnung einer Revision unterworfen hat.

Mylii Corp. Constitt. March. Thl. 4. Abth. 1. Anh. 1 zu Cap. 2. Nr. 4. Sp. 781.

1566, 29. Jan.

Bescheid des Königs von Dänemark auf die Vorstellungen des preuß. Gesandten vom 18. Decbr. 1565.

Der König von Dänemark befehle, dem Gesandten des Herzogs von Preußen, Ambr. Thombs, auf sein Anbringen folgenden Bescheid zu geben: In dem vom Herzog ihm ertheilten Rath erkenne der König allerdings zwar eine wohlmeinende Gesinnung; auch sei er stets bemüht gewesen und sei es noch, beim Mkgr., sofern dieser ihn nicht

ohne Ursache bedrängen werde, Freundschaft und geneigten Willen zu erhalten. Die Forderung aber, welche dieser zu so ungelegener Zeit an ihn, sein Reich und seine Fürstenthümer hervorgesucht, trage einen schlechten Schein von Freundschaft und gutem Willen in sich, zumal er sich an des Königs begründetem, gutem Bescheid und dem gemachten billigen Erbieten nicht habe begnügen lassen, sondern, damit unzufrieden, gegen den König gerüstet und dem Schweden Kriegsvolk habe zubringen wollen. Zu solchem unfriedfertigem Willen und solcher feindlicher Stellung habe der König ihm nie die geringste Ursache gegeben. Er hoffe indeß noch, der Mkgr. werde sich noch bedenken und die Gefahren seines Vorhabens noch mehr erwägen, und wenn er seine Sache auch nicht aufgeben wolle, ihr doch wenigstens bis nach beendigtem Kriege Anstand geben. Befremden aber müsse es Jedermann, daß die Anforderungen und das beharrliche Bestehen darauf gerade bis auf diese Zeit, wo der König so tief in Krieg verwickelt sei, aufgespart worden, und daß der Mkgr. seine angemaßte Erbgerechtigkeit an die Fürstenthümer Schleswig-Holstein, obgleich er wohl wisse, daß der König davon nur den geringsten, seine Vettern und Brüder dagegen den größten Theil ererbt und im Besitz hätten, nur allein bei jenem nachgesucht und geltend gemacht, diese aber weiter gar nicht berücksichtigt habe. Der König könne jedoch und dürfe sich in der Sache von diesen, seinen Vettern und Brüdern durchaus nicht trennen, nicht blos weil ihm dies sehr nachtheilig, sondern auch weil es gegen die andern Herzoge unverantwortlich sein würde. Lasse er sich allein auf irgend welche Mittel und Wege mit dem Mkgr. ein, so folge daraus erstlich, daß er »der Forderung, die er doch an sich selbst ganz unbeständig erachte und deren er auch für sich allein nicht mächtig sei, etlichermaßen Beifall und Statt geben würde«, und dann wenn der König irgend etwas nachgebe, so werde man in gleicher Weise auch Forderungen gegen die Herzoge von Holstein erheben und sich dabei auf des Königs Beispiel berufen. Überdieß könne sich der König davon nicht überzeugen, daß der Mkgr., der seine Anforderungen ja so hoch anschlage, daß er sich deshalb sogar zum Kriege gerüstet, sich mit einer mittelmäßigen Pension in des Königs Dienstbestallung begeben werde; denn, wie Jedermann, so wisse auch der Mkgr., »daß des Königs Lage jetzt eben nicht so sei, eine stattliche und übermäßige Pension zu verschreiben und auf sich zu nehmen.« Werde aber dem Mkgr. gegen seine Forderung etwas Geringes geboten, so sei zu besorgen, daß ihm solches um so weniger annehmlich sein werde, weil es das Ansehen haben möchte, daß solches der Beschaffenheit und dem Gewicht der Forderung ganz ungleich sein würde, wenn er sich »mit einem Liederlichen abfinden und befriedigen lassen sollte.« Wenn demnach der König die Sache hin und her bedenke, so könne er sich zu nichts anderem entschließen, als es bei seinem vorigen, den markgräfl. Gesandten gegebenen Bescheid bewenden zu lassen, und er hoffe noch, der Mkgr. werde sich zu keiner Unbilligkeit gegen ihn bringen lassen, sondern seiner eigenen Erklärung zu Folge wirklich zeigen, daß er beim Könige mehr die Freundschaft und was der Blutsverwandtschaft gemäß, als etwas anderes suche und obwalten lasse. Weil aber der König wisse, daß der Herzog beim Mkgr. viel Gutes ausrichten könne, so bitte er ihn, diesen, wie er es auf passende Weise nur immer vermöge, über die Sache aufs beste zu belehren und ihn zu bewegen, daß er die Forderung aufgebe oder doch bis zu einer andern Zeit dahingestellt sein lasse; endlich auch möge er den Mkgr. ersuchen, »daß er lieber des Königs Freund, als Unfreund sein wolle.« Was der Herzog bei dem Mkgr. aufs bequemste zu befördern sich befleißigen werde, wolle der König um jenen, wo er es nur vermöge, freundlich und gern verschulden.

(Karl Kletke) Urkunden u. Actenstücke u. s. w. S. 163—168; Voigt's preuß. Erb-Ansprüche, in Schmidt's Zeitschrift 7. Bd., S. 256—259; (Karl Kletke) Erbansprüche des brandenb. Hauses S. 34—36.

Damit endigten die fast durch ein ganzes Jahr hindurch fortgeführten Verhandlungen. Die unangenehmen Verhältnisse, in die der Mkgr. durch das Bekanntwerden

dieser Verhandlungen zum Kaiser, zum Könige von Polen und zum Kurfürsten von Sachsen gekommen war, und vielleicht auch die warnende Zusprache des Herzogs von Preußen, dem er immer viel Vertrauen geschenkt, scheinen ihn bestimmt zu haben, seine Forderungen an die Krone Dänemark und seine Erbansprüche an die Herzogthümer Schleswig-Holstein vorerst auf sich beruhen zu lassen. Ob er sie späterhin noch einmal in Anregung gebracht und geltend zu machen versucht habe, ist nicht bekannt.

1566, 10. März (Sonnt. Reminiscere).

Die Landreiter- u. Pfandordnung i. d. Neum. Von einem Pferde oder Ochsen, das der Landreiter pfändet, weil für sie der Zoll nicht gezahlt worden, gehören ihm 8 Markgrosch., von jedem andern Stück Vieh 4 Mkgr., von einem ganzen Dorfe, das er pfändet, 1 Fl. Mk. Trifft er auf den Dörfern Jemanden, er sei Schulze, Bauer, Kossäte, Schösser oder Müller, der selbst braut, so nimmt er Kessel und Malz und bringt es den Zöllnern und bekommt davon 1 Fl. Wer auf dem Lande außer den gewöhnlichen Jahr- und Wochenmärkten von den Bauern Felle, Wolle, Fische, Honig oder Vieh kauft, dessen Waare ist verfallen, von deren Werthe der Landreiter den 20. Pfg. erhält. Die von Adel dürfen zwar ihre Waare an ihren Häusern verkaufen, aber die Käufer müssen dieselbe, ehe sie dieselbe ausführen oder austreiben, dem Landesfürsten verzollen. Die Schlächter dürfen zwar zum Bedarf der Stadt Vieh auf dem Lande ohne Consens einkaufen; doch müssen sie davon der Herrschaft die gebührlichen Zölle entrichten. Außerdem darf Niemand im Lande ohne Consens Vieh kaufen und austreiben.

Riedel I. Hauptth. 24. Bd., S. 312 f. Das Orig. im Geh. Staats-Archiv. Vgl. Lockel, March. illustr. z. J. 1566.

1566, 31. März.

Am Dienstag nach Annunciationis Mariä ist Hans Schrogko (in Landsberg a. d. W.) wegen begangenen Ehebruchs zur Staupe geschlagen worden.

Fichtner's Chronik bei Engelien a. a. O. S. 107.

1566, 4. Mai.

Am Sonnabend nach Philippi und Jacobi ist zu Landsberg a. d. W. Jakob Krüger, ein Leinweber, wegen Diebstahls gehängt worden.

Fichtner's Chronik bei Engelien a. a. O. S. 107.

1566 (c. Mai).

Mkgr. Johann beklagt sich in einem Briefe an seine beiden Räthe Abr. Albinus und Mandelsloh, welche sich in seinen Geschäften in Augsburg aufhielten — diese Gesandten mußten am 26. April die Beschwerden der Augsburg. Confessionsverwandten überreichen —, daß er eines Flusses halber nicht auskommen könnte und daß, wenn es damit nicht nachlasse, er seiner Nothdurft halber wiederum das warme

Bad bei Hirschberg (Warmbrunn) besuchen wolle (wo er sich vorher in den J. 1558 und 1565 aufgehalten hatte).

Seyffert's Annalen von Cüstrin (Archiv-Nachricht). Vgl. Kutschbach, Chronik von Cüstrin S. 61 f.

1566, Mai.

„Folgende Personen (in Cüstrin) haben Freiheit des Fürstl. Schosses und des Stadtschosses, doch ausgenommen Türkensteuer und Kriege darinnen Keiner keine Freiheit billig nicht anziehen kann noch magk:. Meines des Herrn Haus, als die alte Rentei, Graf Martins Haus und 8 andere: 1) Doberschitz (jetzt Dr. Zieritz) Häuslein hinter der Kirche und das Kaplanhaus in der Hintergasse; 2) die Vorder- und Hinter-Apotheke; 3) Matthäus Webers Haus, so zu Garten erkauft; 4) des Teppichmachers Haus, ist zu Garten gekommen; 5) der Krug vom kurzen Damm; 6) der Heermeister (frei vom Herrschafts- und Stadtschoß) giebt 3 fl. jährlich; 7) Joachim von Segerdt (Commendator v. Schlieben) dito 3 fl.; 8) Dr. Adrian (Albinus); 9) Dr. Guarus ist befreit auf Lebenszeit (Christoph Steffen); 10) Nickoll v. Wiedebach, frei beider Geschösse inmaßen; 11) Andreas Sack auf sich und seine Erben; 12) Hippolitus Hildesheim auff Lebenszeit; 13) Heinrich Steater auf Lebenszeit; 14) Leonhard Stoer; 15) George Bürger auf Zeit seiner Bestallung; 16) Christoph Pulvermacher, laut seiner Bestallung; 17) die Wenzele ist ihres Gartens auf Lebenszeit befreit; 18) der Küchenmeister laut sr. Bestallung von Fastnacht 1565 auf 5 Jahr nach einander befreit, — Fastnacht 1570. — Personen, die sich ihrer Freiheit gerühmet und dieselbe nicht erlangt oder haben: Albrecht von Kohlstranck; Bastian von Löben, Hofmstr.; Bartel von Mandelslow; David Doberschütz; Lukas Koch; Michel Neumann; Joachim Kabelknecht (?); Dietrich Koch. — Dem Anschlage gemäß Summa 385 Fl. 15 Gr. 8 D. Dagegen ist die Summa (? die einkommt) 311 Fl. 2 Gr. 8 D., bleibt Überschoß, so ein Rath zu berechnen hat 74 Fl. 13 Gr. P. sind 761 .... 758 Hufen auf Cüstrin geschlagen. Am 29. Mai 1566 dem Magistrate überwiesen."

Aus dem Cüstriner Archive.

1566, 9. Juni, (Sonnt. Trinit.)

Mkgr. Johann ertheilt der Stadt Landsberg a. d. W. das Recht, alle Sonnabende einen Fischmarkt zu halten. Zugleich erhalten die Fischerdörfer Loppow, Wepritz, Borkow, Kernein, Eulam (Ülem), Zechow (Czechow), Zantoch und Pollichen (Bollichenow) den Befehl, nirgends wohin ihre Fische, als nach Landsberg a. W., und zwar alle Sonnabende, zu bringen. Nur den Auswärtigen, welche dort Fische gekauft hatten, steht frei, diese nach Erlegung des Zolls anderswohin auszuführen.

Beckmann's Topographie d. M. Brdbg. 3. handschr. Bd. S. 441 (Auszug). Vgl. Engelien, Gesch. von Landsberg a. W. S. 102. — Die genannten Dörfer liegen sämmtlich im Landsberger Kr. Vgl. über sie Berghaus, Landbuch Bd. 3. S. 455; über Leppow S. 374, 375 u. 378; über Pollichen S. 461.

1566, 12. Juli.

Mkgr. Johann erhält ein eigenhändiges Schreiben des Kaisers.

Häusler's Leben des Markgr. Johann.

1566, 13. Juli.

Mkgr. Johann schließt auf dem Jagdhause zu Altenfließ mit den Friedeberger Kastenherren den Ankauf des der Kirche zu Friedeberg gehörigen Ackergrundstückes Marienland ab. Da das Marienland bisher nicht über 2 Wisp. 10½ Schffl. eingetragen habe, — ganz unerwogen die Gefahr, daß das Land der Kirche weiterhin gar keinen Nutzen mehr gewähren könne, weil aus Friedeberg kein Mist darauf gebracht würde, sondern die Pächter sich immer nur hier und dort einen Morgen „außgeklaubet“ und den Boden dadurch „außgehelliget“ hätten, — so bewillige der Mkgr., damit dem Gotteshause nichts entzogen würde, den Kastenherren alljährlich auf den Tag Martini drittehalb Wispel Roggen unweigerlich und hinfort für ewige Zeiten, welches Getreide ihnen in Friedeberg, von Martini 1567 an, gnädiglich und aufrichtig abgeliefert werden sollte. „Und damit Ihr“, heißt es weiter, „nicht zu verspüren habet, daß unser Wille und Meinung sei, der Kirche etwas zu vermindern, so haben wir über solches noch weiter gewilligt, Eurem Pfarrer zu Friedeberg noch einen halben Wispel Roggen auf obbestimmten Tag Martini gewißlich zu erlegen.“ Von diesen 3 Wispeln Roggen sollten nun dem Pfarrer 2 und seinem Kapellan 1 Wisp. zu ihrer Aufrechthaltung gegeben werden und für solche Leistung das Vorwerk und Land Marienland den Kastenherren dergestalt und also verpfändet sein, daß, wenn ihnen der jährliche Zins von 3 Wspln. Roggen auf den Tag Martini „und ungefähr einen Tag darnach“, nicht entrichtet würde, und dies auch nach geschehener Mahnung binnen 8 Tagen nicht geschähe, sie und das Gotteshaus Fug und Gewalt hätten, sich des ganzen Vorwerks als ihr Eigenthum und Kirchengut anzumaßen, einzunehmen und ohne einiges Leid zu behalten und damit ungehindert nach ihrem Willen und Gefallen zu thun und zu lassen.

Treu, Gesch. von Friedeberg S. 154 f. (Auszug). Die Original-Urk. befindet sich im Magistrats-Archiv zu Friedeberg, mit dem Secret-Ringe des Mkgr. besiegelt und „Hans M. z. Brandenburgk manu propria“ unterzeichnet.

Unmittelbar nach dieser Erwerbung wurde auf dem Marienlande eine Meierei und an seinem westlichen Abhange eine Schäferei, „der Hammelstall“ genannt, angelegt; zuerst von dem Amte Driesen aus verwaltet, darauf in Zeitpacht und endlich in Erbpacht ausgethan, nachdem davon die Ländereien der Kolonie Hammelstall abgetrennt worden waren. Vgl. Treu a. a. O. — Das markgräfl. Jagdhaus zu Altenfließ stand auf dem Berge links neben der Kirche unter alten Linden und Eichen.

1566, 22. August.

Erlaß des Mkgr. Johann aus Cüstrin, womit er den Amtshauptleuten in der Landvogtei der Nieder-Lausitz das Schreiben zurückschickt, in welchem er zum Landtage gefordert wird, weil in demselben nicht ausdrücklich gesagt worden, daß er, der souveräne Fürst der Neumark, in Rücksicht der Herrschaften Beeskow und Storkow citirt werde. Wenn dieses geschehen, wolle er den Landtag beschicken.

Worbs, Inventarium diplom. Lusatiae inferioris S. 416. Vgl. Berghaus, Landbuch Bd. 2, S. 565.

Aus diesem Erlaß ergiebt sich, daß die Herrschaften Beeskow und Storkow noch immer als Bestandtheile der Lausitz nach wie zuvor angesehen wurden.

1566, 29. Okt. (Dienstags nach Simonis u. Judae).

Schreiben des Herrenmeisters des Johanniterordens aus „Schwiebssen", an den Bürgermeister Jakob Stawen in Züllichau, betreffend das Verfahren des Mkgr. Johann gegen den Johanniterorden.

Hänsler a. a. O. S. 381 ff. (d. Frankf. Handschr.)

1566, 31. Okt.

Kurf. August von Sachsen schreibt an den König von Dänemark: Mkgr. Hans hat eine Legation nach Schweden unlängst abgefertigt, welcher E. M. auf der Wiederreise auf den Dienst können warten lassen. Der Markgraf, sowie der Herzog von Mecklenburg — fügt er hinzu — stehen in neu Gewerb und Praktiken Schweden zu gut.

Dresdener Archiv. Vgl. Droysen a. a. O. S. 427.

1566, 2. Decbr. (Mont. nach Andreae Apostoli),

schreibt der Johanniter-Herrenmeister Franz von Naumann von Schwiebus aus an den Hauptmann von Friedland, Peter von Seelstrang, und befiehlt ihm, den Hauptmann von Löbben zu bitten, daß er einen erfahrenen und namhaften Adligen auf das Ordenshaus Friedland schicke, der daselbst bleiben und dasselbe im Namen und von wegen des Kaisers, als eines Markgrafen der Niederlausitz, als ein Befehlshaber des Kaisers, dem Kaiser und dem Orden zu Gut in Verwahrung halten solle. Sei mehr Kriegsvolk nöthig, so solle er es annehmen.

Hausen's Staats-Materialien Bd. 1, S. 23 f. (aus Hänsler).

1566, 2. Decbr. (Mont. nach Andreae Apostoli).

Von Luckau aus schreibt der Landvogt der Niederlausitz, Bohusl. Felix von Lobkowitz u. Hassenstein an den Hauptmann zu Friedland, Pet. von Seelstrang: Der Kaiser, als ein König von Böhmen, habe aus verschiedenen Ursachen beschlossen, Haus und Schloß Friedland etlicher Maßen besetzen zu lassen und ihm (Hassenstein) geheißen, zu desto sicherer Verwahrung eine Anzahl Knechte sammt ihren Befehlshabern nach Friedland zu beordern. Da nun Seel-

strang, als Hauptmann des Orts, geschworen, dem Kaiser und ihm, dem Landvogt der Niederlausitz, als einem Stellvertreter des Kaisers, solches Haus jederzeit offen zu halten, so befehle er ihm, diese Knechte auf das Haus Friedland einzunehmen.

Hausen a. a. O. 1. Bd., S. 24—26 (aus Häusler).

1566, zwischen dem 6. u. 10. Decbr.

P. von Seelstrang theilt den Befehlshabern zu Sonnenburg, Andreas Schöneich und Christoph Neumann mit: Er habe d. 6. Dec. a. c. 2 Schreiben erhalten, das eine vom Landvogt der Niederlausitz, anstatt und von wegen der Röm. Kais. Maj., das andere vom Herrenmeister, Franz v. Naumann, durch welche ihm befohlen worden, das Haus Friedland zu öffnen und etliche Knechte einzunehmen. Da er nun ebensowohl der Röm. Kais. Maj. als dem Ritterorden mit Eidespflichten verwandt sei, so habe er sich füglich nicht weigern können, die Völker einzunehmen.

Hausen a. a. O. 1. Bd., S. 26 f. (aus Häusler).

1566, 10. Decbr.

Andr. von Schlieben, Komthur auf Lagow, und Andr. Schöneich, Senior des Johanniterordens, theilen von Sonnenburg aus dem Mkgr. Johann den Vorfall mit den Ordenshäusern Friedland und Schenckendorf, die man schon viele Jahre dem Orden abhändig zu machen gesucht, mit und bitten ihn, als Ordenspatron und Schutzherrn, damit der Meister Frz. Naumann mit andern Ordensgütern nicht gleichergestalt verfahre, daß er, dem Orden zum Besten, die Verwaltung der übrigen Ordensgüter über sich nehme und auch dafür Sorge trage, daß der Orden die Häuser Friedland und Schenckendorf wiedererhalte.

Hausen a. a. O. 1. Bd., S. 27—29 (aus Häusler).

1566, 11. Decbr.

Die Markgräfin Katharina erkundigt sich in in einem gnädigen Handschreiben aus Thamb (Neudamm) an den Superintendent und Pfarrer zu Cüstrin, Johann Major, nach dessen Befinden. Aus demselben geht zugleich hervor, daß im J. 1566 in Cüstrin die Pest grassirt habe.

Seyffert's Annal. von Cüstrin S. 143—145. Kutschbach's Chron. von Cüstrin S. 321 f.

1566, 22. Decbr.

Die Ordensgebieter des Johanniterordens (mit Ausnahme des Andr. v. Schlieben) wiederholen in einem Schreiben aus Sonnenburg an den Mkgr. Johann die Bitte vom 10. Decbr.

Häusler S. 376 (des Franfurt. Exemplars).

1566, 23. Decbr.

Dem Reichstage zu Augsburg, auf dem die Acht gegen Wilh. v. Grumbach und Herzog Johann Friedrich von Gotha ausgesprochen wird, wohnen auch des Mkgr. Johann Gesandte und Räthe bei.

Schreiben des Kaisers Maximilian II. in Hausen's Staats-Materialien I. Bd., S. 312. Vgl. Droysen, Gesch. der Preuß. Politik 2. Thl., 2. Abth., S. 429. Wegen Wilh. v. Grumbach s. unten z. J. 1567.

1566, 26. Decbr.

Mkgr. Johann stellt in Neudamm („zum Thamm") ein offenes Patent aus, worin er u. A. sagt: Der Komthur zu Lagow und die Verordneten des Johanniterordens in Sonnenburg hätten am 10. u. 22. Decbr. — weil, unter Beförderung des Meisters zu Sonnenburg, der Landvogt der Niederlausitz im Namen und von wegen des Kaisers die Ordenshäuser Friedland und Schenkendorf habe einnehmen und besetzen lassen, und zu besorgen sei, daß der Herrenmeister mit anderen Ordensgütern gleichergestalt, zu endlichem Untergange des Johanniterordens, verfahren möchte, — ihn, als des Johanniterordens Schutzherrn und Patron, um fernerem „Unrath" zuvorzukommen, gebeten, sich der anderen Ordensgüter anzunehmen und, bis wiederum gebührliche Richtigkeit gefunden, ihre Verwaltung, dem Orden zum Besten, zu übernehmen. Auf solches Ansuchen habe er seinen Rath, Dr. Johann Strauß, und seinen Kammermeister Leonh. Stör abgeordnet, um die Ordenshäuser mit ihren Inventarien, dem Orden zum Besten, in Verwaltung zu nehmen und die Befehlshaber und Hauptleute in seinem (des Markgrafen), als des Ordens Schutzherrn, und in des Ordens Namen in Pflicht zu nehmen.

Hausen a. a. O. Bd. 1, S. 30—32 (aus Hänsler).

1566, 28. Decbr.

In Frankfurt a. d. O. findet wegen des Inventariums der Güter des Johanniterherrenmeisters eine Zusammenkunft statt.

Hänsler.

1566.

Die Bürger von Callies verklagen bei Mkgr. Johann die von Güntersberg, daß sie mehr von ihnen forderten, als bis dahin herkömmlich gewesen sei.

Leuthing. Comment. l. XV. § 21. p. 539: Hoc anno (1566) cives coeperunt Calisienses in nova Marchia Guntersbergiis litem controversiamque movere coram Johanne Principe, quod illis plus oneris imponerit, quam consuetudo hactenus tulerat. Fuit olim Calisium, quod hodie ad Dragum fluvium oppidum est in confinio Poloniae, secretum ab illo, quod est in Polonia majore oppidum ad Wartam, ubi olim Ducum atque Palatinorum sedes fuit, ... Cruciferorum imperio subjectum, qui ibi Praeposituram insignem condiderunt. Vgl. Reg. 1. Abth., S. 64.

1566.

Crossnische und Züllichauer Land-, Renten- und Pfandordnung.

1566

brach zu Landsberg a. d. W., zuerst in dem Hause des Goldschmieds Simon, die Pest aus, welche in dem einen Jahre 900 Menschen dahinraffte. Nach Endigung derselben wurden viele Hochzeiten, zuweilen 16 und 18 an einem Tage, gefeiert.

Fichtner's Chronik b. Engelien a. a. O. S. 107.

In Soldin starben an der Pest nur 22 Personen.

Lockel, Marchia illustr. z. J. 1566.

1566.

Mkgr. Johann stellt dem Georg von Maltitz einen Lehnbrief aus, in dem es heißt: „Das Dorf Tauche mit allen Zubehörungen" u. s. w., wie es sein Vater und seine Voreltern besessen, genutzet und gebrauchet haben" u. s. w.

Berghaus, Landbuch Bd. 2, S. 610 (nach handschriftl. Mittheilungen Emils v. Maltitz aus dem Hause Tauche, v. J. 1864).

1566 oder Anf. 1567.

Mkgr. Johann schreibt eigenhändig an den Johanniter-Herrenmeister Frz. v. Naumann, rechtfertigt sich selbst gegen den Vorwurf, nach den Gütern des Johanniterordens zu trachten, und hält dagegen dem Naumann seine vielfachen Pflichtverletzungen sehr nachdrücklich vor; er erinnert ihn u. A. daran, daß derselbe geschworen, nichts von dem zu veräußern, was ihm mit dem Inventarium anvertraut worden, und fordert ihn schließlich auf, mit dem Komthur von Lagow zu ihm zu kommen; dessen Entscheidung in dieser Sache wolle er (der Mkgr.) nachkommen.

Hausen a. a. O. 1. Bd., S. 33—38 (aus Hänsler).

1567, 4. Jan.

Der Notarius publicus in Frankfurt a. d. O., Joachim Schaum, bezeugt, daß in des Ordinarius Ludolph Schrader Hause, in Gegenwart der Bürger und Tuchmacher zu Frankfurt, George Bruck und Leonhard und George Gentten, die Protestation des Mkgr. Johann vom 26. Decbr. 1566 wiederholt, sowie die Briefe des Komthurs zu Lagow und der Johanniterordens-Befehlshaber vom 10. u. 22. Decbr. 1566 verlesen worden seien.

Hänsler. Vgl. Hausen a. a. O. 1. Bd., S. 32.

1567, 8. Jan.

Kaiser Maximilian II. schreibt an Mkgr Johann: Er (der Kaiser) habe zu dem Markgrafen das Vertrauen, daß derselbe bei der Exekution gegen die Geächteten (Wilh. v. Grumbach und Herzog Johann Friedrich von Gotha) sich dermaßen erzeigen würde, wie einem friedliebenden, gehorsamen Fürsten wohl anstände.

Hausen, Staats-Materialien 1. Bd., S. 310 u. 317 (aus Hänsler).

Mkgr. Albrecht Alcibiades von Brdbg.-Culmbach war früher in das Gebiet des Bischofs von Würzburg eingefallen; sein Günstling, Wilh. v. Grumbach, ein fränkischer Edelmann, wurde von dem Bischof gewonnen, den Mkgr. zum Abzuge zu be-

stimmen, wogegen er dem Grumbach einige Würzburger Ortschaften als Lehen versprach. Der Kaiser befahl dem Bischof, diese Lehen, die durch eine Handlung des Landfriedensbruches erworben seien, dem Grumbach wieder abzunehmen. Nun überfiel Grumbach die Stadt Würzburg, bei welcher Action der Bischof Melchior v. Zobel (1558, 15. April) erschossen wurde. Vergeblich bemühte sich Kaiser Ferdinand I. auf dem Reichstage zu Augsburg im J. 1559, einen Vergleich zu stiften. Vielmehr überfiel Grumbach 1564 Würzburg und nöthigte das Domkapitel zur Herstellung der Güter. Grumbach wurde nun in die Acht erklärt, fand aber bei Herzog Johann Friedrich von Gotha Schutz. Nach dem Tode des K. Ferdinand I. (1564, 25. Juli) erneute Kaiser Maximilian II. nicht allein die Acht wider Grumbach, sondern dehnte dieselbe auch auf Herzog Johann Friedrich von Gotha aus. Dem Kurf. August von Sachsen wurde die Vollziehung übertragen, der hierauf 1566, 24. Decbr., vor Gotha rückte und am 13. April 1567 die Stadt zur Übergabe zwang. Der Herzog wurde nach Österreich zu lebenslänglichem Gefängnisse abgeführt, Grumbach aber in Gotha geviertheilt. Vgl. Aus Gotha's früheren Tagen (3. Ereignisse in Gotha in der Zeit v. 1563—1564; 4. Belagerung des Grimmenstein u. d. Stadt Gotha v. 29. Decbr. 1566 bis z. 13. April 1567; 5. Folgen für den Herzog Johann Friedrich u. die anderen Geächteten) (in: Jahrb. f. d. deutsche Armee u. Marine Bd. 8, Juli 1873, Hft. 1, S. 36—40, 40—45, 45—47). — In diese Grumbach'schen Händel ward auch Mkgr. Johann verwickelt. Angelus im Breviar. S. 154 f. u. in d. Ann. March. S. 365 sagt: »Als im J. 1567 die Stadt Gotha mit dem Schlosse Grimmenstein durch den Kurf. von Sachsen genommen worden, hat Mkgr. Hans in allen Städten und Dörfern befohlen, Rüstwagen zuzurüsten. Man habe aber nicht erfahren können, was der Herr damit im Sinne gehabt. Auch habe er (Kriegs-)Knechte angenommen und die Festung Peitz (Peitsche) in der Niederlausitz besetzt. Bald darauf sind kaiserliche Gesandte zu ihm gekommen, und hatte der Krieg ein Loch bekommen.« Dieselbe Erzählung haben Hafftit. a. a. O. S. 125 u. Leckel, Marchia illustr. z. J. 1566 wiederholt; Leuthinger, Comment. l. XVI. § 4 erzählt sogar, daß die Besatzung in Gotha aus der Neumark Hülfe erwartet hätte. Daher berichten Pauli (Preuß. Staats-Geschichte 3. Bd., 6 Hauptst., § 85) und Buchholtz (Gesch. der Churmark Brandenb. 3. Thl., S. 399) ohne Weiteres, Mkgr. Johann habe diese Rüstungen gemacht, um dem Herzog Johann Friedrich in Gotha zu Hülfe zu kommen. Auch Voigt sagt in seiner Abhandlung über die Grumbach'schen Händel (in v. Raumer's Histor. Taschenbuche 1847, S. 140, 142 u. 146), Herzog Albrecht von Preußen, der Kurf. von Brandenburg und auch Mkgr. Johann wären wiederholt mit Eifer wirksam für Grumbach aufgetreten und hätten sich demselben günstig gezeigt. Mkgr. Johann will aber diese Rüstungen nur getroffen haben, weil er einen Angriff Seitens des Kurf. August von Sachsen befürchtet habe. Übrigens irren Angel. und Hafft., wenn sie den Mkgr. Johann erst nach Gotha's Übergabe diese Rüstungen treffen lassen. Wie sich aus den Briefen des Kaisers Maximilian an Mkgr. Johann ergiebt, hatte der Letztere noch im J. 1566 mit seinen Kriegsrüstungen begonnen. Vgl. übrigens Hausen's Abhandl. »Rettung der Ehre des Marggr. Johann, wider jene Beschuldigung jener Geschichtschreiber, als ob er an den Grumbachischen Händeln habe Antheil nehmen wollen«, in Hausen's Staats-Materialien I. Bd. (Dessau, 1783), S. 305—319; Droysen's Gesch. der Preuß. Politik Thl. 2, Abth. 2, S. 416, 419, 429.

1567, in der ersten Hälfte des Monats Januar.

Da sich das Gerücht verbreitet hatte, Kurf. August von Sachsen, dem vom Kaiser die Vollziehung der Acht gegen Gotha übertragen worden, werde nach Vollstreckung derselben auch den Mkgr. Johann mit Krieg überziehen, so schreibt deshalb der Mkgr 2 Mal an Kurf. August, erhält aber keine Antwort.

Hausen, Staats-Materialien I. Bd., S. 312 (Schreiben des Kaisers vom 24. Febr. 67). Vgl. S. 308 u. Droysen a. a. O. S. 429.

1567, 14. Jan.

Mkgr. Johann schreibt dem Kaiser. Er entschuldigt sich in Betreff seiner Rüstungen und bemerkt: er habe Zeit seines Lebens nicht zum Nachtheile des Kaisers gehandelt und wolle dies auch künftig nicht thun; schließlich bittet er ihn, sich gnädigst gegen ihn zu erklären, wessen er sich Seitens des Kaisers zu versehen habe.

Hausen's Staats-Materialien Bd. I. S. 308 f. u. 310 f. Vgl. Droysen a. a. O. S. 430.

1567, 24. Jan.

Mkgr. Johann legt bei dem Ordenskapitel zu Sonnenburg demselben seine Rechte bei der Wahl eines Johanniter-Herrenmeisters persönlich dar.

Riedel, Cod. dipl. Br. I. Hauptth. Bd. 24, S. 248.

1567, 8. Febr.

Da der Kaiser auf des Mkgr. Schreiben vom 14. Jan. keine Antwort ertheilt hatte, so schickt Mkgr. Johann den Barthold Mandelsloh und Siegmund Schlichting nach Wien, welche Folgendes dem Kaiser mündlich und schriftlich vorstellen sollten: Es sei berichtet, daß der Mkgr. die Ächter von Gotha bei sich aus- und einreiten ließe, auch Einen jüngst an seine fürstliche Tafel genommen, obwohl doch der Mkgr., nachdem vorgemeldete Ächter in die Acht erklärt worden, keinen derselben bei sich gelitten habe. Außerdem sollten die Gesandten dem Kaiser melden: Es wären dem Mkgr. von Tag zu Tag Verwarnungen zugekommen, daß man nach verrichteten Dingen vor Gotha den Mkgr. gleichfalls heimsuchen würde; wie denn ein Schleunitz in Leipzig gesagt, wenn man würde vor Gotha richtig werden, würde man den Andern auch besuchen. Da nun dieser von einem Edelmanne aus der Mark gefragt worden wäre, wen man damit meine, habe er geantwortet: „Mkgr. Hansen zu Cüstrin." Ebenso habe ein Doktor, der in Kursachsen ansäßig sei, zu einem vom Adel, der des Markgrafen Unterthan sei, gesagt, man halte es für gewiß, daß Mkgr. Hans bereits heimlich in der Acht sei, und sobald man bei Gotha fertig, würde der Kaiser den Ausspruch thun und dem Kurf. August die Execution übertragen; nicht zu gedenken, was der Kurfürst nicht weit von Torgau für Worte gebraucht. Weil nun der Mkgr. soviel davon habe hören müssen, so könne man es ihm nicht verdenken, daß er sich auf jeden Fall mit dem, was zu seinem Schutze nöthig sei, etlichermaßen versehe.

Geh. Staats-Arch. zu Berlin. Vgl. Hausen, Staats-Mater. I. Bd., S. 309.

1567, 24. Febr.

Auf den Vortrag (Werbung) des markgräfl. Gesandten ertheilt der Kaiser eine schriftliche Antwort: Nachdem er sich auf sein Schrei-

ben an den Mkgr. vom 8. Jan. und auf das Entschuldigungsschreiben des Mkgr. vom 14. Jan. bezogen, äußert er sein Befremden über die hinsichtlich seiner (des Kaisers) und des Kurf. von Sachsen verbreiteten Gerüchte und stellt die Richtigkeit derselben entschieden in Abrede. Der Mkgr. mache sich des Kurfürsten wegen ganz unnöthiger Weise Sorgen; übrigens wolle der Kaiser deshalb an den Kurfürsten von Sachsen schreiben und Alles thun, was zur Erhaltung eines freundlichen Verhältnisses zwischen dem Markgrafen und dem Kurf. von Sachsen beitragen könne. Ein Gleiches versehe sich der Kaiser aber auch in Betreff des Mkgr. und seines Verhaltens zu Kurf. August; er (der Kaiser) befehle dem Mkgr. ernstlich, gegen den Kurf. von Sachsen und dessen Unterthanen nichts Feindliches zu unternehmen, sowie er auch einen gleichen Befehl an den Kurfürsten werde ergehen lassen. Im Übrigen lasse es der Kaiser bei der wiederholten Entschuldigung des Mkgr. bewenden und werde, wofern sich der Mkgr. den Reichssatzungen gemäß verhalte, wie einem gehorsamen Reichsfürsten gebühre, seinerseits auch fernerhin des Mkgr. gnädigster Herr sein und bleiben.

Das Original dieses kaiserl. Schreibens befindet sich im Geh. Staats-Archive, und ist abgedruckt in Hausen's Staats-Materialien I. Bd., S. 310—316 (vgl. S. 317). Vgl. Droysen, Gesch. d. Preuß. Polit. Thl. 2, Abth. 2, S. 429 f.

1567.

In Folge einer Aufforderung des Kaisers sendet Kurf. August von Sachsen Abgeordnete mit einem eigenhändigen Schreiben an Mkgr. Johann und versichert ihn seinerseits aller Freundschaft und Liebe.

Hausen a. a. O. I. Bd., S. 318 u. 319, vgl. 317.

1567 (vor Anf. April).

Mkgr. Johann sendet seinen Rath Schlichting an den Kaiser, mit dem Auftrage, dem Kaiser Folgendes vorzutragen: Der Mkgr. bedanke sich dafür, daß der Kaiser sein gnädigster Kaiser und Herr sein und bleiben wolle, und erbiete sich, sich gegen den Kaiser in effectu also zu erzeigen, daß der Kaiser an dem Mkgr. ein allergnädigstes Gefallen tragen werde. Der Kaiser möge ihm (dem Mkgr.) die „Werbung" nicht übel deuten; es sei dieselbe nicht aus Mißtrauen erfolgt. Obwohl er selbst in eigener Person gehört, daß er (der Mkgr.) im Geheimen in der Acht sei und nach geendigtem Werke vor Gotha gleichfalls besucht werden sollte, so habe doch der Mkgr. diesen Worten keinen Glauben geschenkt, sintemal sich der Kaiser also allergnädigst und väterlich gegen ihn erklärt habe. Schließlich wird noch der Absendung des Kurf. von Sachsen an den Mkgr. gedacht.

Hausen a. a. O. I. Bd., S. 318 f. (aus dem Geh. Staats-Archive).

Auf diese Vorstellung des markgräfl. Gesandten wird demselben folgende Antwort ertheilt: Der Kaiser vermerke die gethane Werbung

allergnädigst und lasse es sich ebenso gefallen, daß sich der Kurf. von Sachsen gegen den Mkgr. freundschaftlich erklärt habe; jene Gerüchte über angebliche feindliche Absichten des Kurf. von Sachsen seien von dessen Feinden ausgesprengt worden. Der Kaiser hoffe, die beiderseitigen Gesandten, die des Kurf. und die des Mkgr., würden Alles thun, was zur Erhaltung von Liebe und Freundschaft diene.

Hausen a. a. O. 1. Bd., S. 319 (aus dem Geh. Staats-Archive).

1567, 22. März (Sonnab. Vigil. Palmar.)

Ehestiftung zwischen Urban v. Rüchel auf Semerow (im Schievelb. Kr.) und Cordula N. N. (250 Fl. Eheg.)

Geh. Staats-Archiv. Cop. Neomarch. III. f. 134 u. 135. — Die Rüchel waren im Schievelbein. Kreise begütert. Auf Semerow findet man sie 1536, 1567, 1764. Vgl. v. Ledebur, Adels-Lex. 2. Bd., S. 321; Regesta 2. Abth., S. 363.

1567.

Der Johanniter-Herrenmeister Frz. Naumann leistete der Vorladung des Mkgr. Johann (s. oben S. 404) keine Folge, sondern flüchtet von seiner Ordensresidenz Sonnenburg nach Friedland, das unter dem Schutze des Königs von Böhmen stand. Da Naumann von dort aus zuweilen nach dem Ordensdorfe Rampitz (bei Ziebingen i. Sternb. Kr.) reiste, so ließ ihn der Markgraf hier aufheben und nach Sonnenburg auf das Schloß bringen, aus welchem jedoch Naumann in der Nacht durch ein heimliches Gemach nach Schwiebus entfloh. Zwar sendete ihm der Markgraf den Hofmarschall von Seifertitz und den von Löben nach, um ihn zu verhaften; allein die Schwiebuser erlaubten diesen Herren nicht, in ihre Stadt zu kommen, sondern gestatteten nur, daß Naumann mit ihnen von der Stadtmauer herab reden durfte. Von Schwiebus begab sich Naumann sodann nach Troppau, wo er mit dem Kaiser Maximilian II. eine Unterredung hatte, und endlich nach Prag.

Leuthing. Comment. l. XVII. § 18—21 (z. J. 1568), p. 586—591. L. erzählt außerdem (p. 591 ed. Krausii; vgl. Wohlbrück, Gesch. von Lebus Bd. 3, S. 441): Mkgr. Johann habe den Ordenshauptmann von Sonnenburg, Bastian v. Winning, foltern lassen, wovon derselbe gestorben, weil er ihn im Verdacht gehabt, dem Naumann bei seiner Flucht aus Sonnenburg behülflich gewesen zu sein. Mkgr. Johann habe überdieß Naumann's Schwiegersohn, Christoph von Doberitz, hinrichten lassen, weil derselbe »harte Worte« gegen den Mkgr. ausgestoßen.

1567, 10. April.

Kaiserlicher Schutzbrief für den Johanniterordens-Meister Frz. Naumann, zu Prag ausgestellt.

Wir Maximilian u. s. w. bekennen öffentlich und thun kund Männiglich, daß Wir von dem Frantz Naumann, Magister in Sonnenburg, in Unterthänigkeit berichtet worden, daß er sich in diesen itzigen gefährlichen Zeiten und Läuften allerlei Gefahr und Drangsals

von seinen Widerwärtigen und sonsten besorgen müsse, und Uns derhalben gehorsamst gebeten, ihn derowegen in Unsern gnädigsten Schutz und Schirm zu nehmen, damit er desto sicherer und ohne einigen ungebührlichen Einhalt, außerhalb ordentlichen Rechtens, die Zeit seines Lebens hinbringen möchte. Demnach haben Wir gnädiglich angesehen sein unterthänigstes Bitten und ihm sammt seinen Dienern und Zugewandten aus allerlei erheblichen und beweglichen Ursachen als römischen Kaisers und regierenden Königs zu Böheimb sondern kaiserl. Schutz, Schirm und freie Sicherheit vor Gewalt zu Recht auf- und angenommen, nehmen ihn auch hiemit sammt allen den Seinen wissentlich und kraft dieses gegen Männiglichen in Unsern Schutz und Vergleitung, also, daß er hierüber außer des gebührlichen Rechtens in keine Weise noch Wegs beschweret, noch bedränget werden solle. — Darauf gebietet der Kaiser noch Allen, den gedachten Meister zu Sonnenburg bei diesem seinem kaiserl. Schutz u. Schirm vor aller Gewalt zu gebührlichen Rechten gegen Männiglich verbleiben zu lassen.

Hänsler's handschriftl. Biographie des Markgr. Johann (im Regierungs-Archive zu Frankfurt a. O. und in der Königl. Bibliothek zu Berlin.)

1567, 14. Jul.

Zu Sonnenburg wird in Gegenwart Dr. Joh. Fürstenberger's und Leonh. Stör's der Protest des Mkgr. Johann wiederholt.

Hausen a. a. O. Bd 1, S. 32.

1567.

Mkgr. Johann sendet seinen Rath Siegm. v. Schlichting an den Kaiser und läßt demselben eine Vorstellung überreichen: Er (der Mkgr.) habe erfahren, daß Frz. Naumann, Meister zu Sonnenburg, beim Kaiser in Troppau eine Audienz gehabt und dem Kaiser 2 Berichte überreicht habe. Obwohl er nicht wisse, was Naumann darin vorgebracht, so bitte er doch den Kaiser, diesen Schriften keinen Glauben beizumessen, in Erwägung, daß der Mkgr. mit Willen während der ganzen Zeit seines Lebens nicht wider denselben gehandelt, und sich auch fernerhin mit getreuem, unterthänigem Gehorsam, wie es einem gehorsamen Fürsten gezieme, gegen den Kaiser erzeigen wolle; der Kaiser möge ihm daher Naumann's Berichte zusenden. Zugleich erbietet sich der Mkgr., in eigener Person zum Kaiser zu kommen, oder ihm einen schriftlichen Bescheid einzusenden.

Hausen, Staats-Materialien 1. Bd., S. 38 f.

Auf diese Vorstellung Schlichting's antwortet der Kaiser: Der Herrenmeister habe zwar eine Audienz bei ihm gehabt, ihm auch einen schriftlichen Bericht übergeben; doch habe er (der Kaiser) denselben noch nicht verlesen lassen. Sobald dies geschehen und der Kaiser alsdann befände, daß es gut sei, dem Markgr. den Bericht zuzu-

senden, so werde er dies thun. Übrigens habe er den Naumann nach Prag bestellt.

Hausen a. a. O. S. 39 f.

Darauf reichte v. Schlichting eine Gegenvorstellung ein, in der es u. A. hieß: Der Kaiser möge einem solchen losen Manne keinen Glauben schenken; wenn der Markgraf einen Gegenbericht erließe, so würde der Kaiser vermerken, daß der Meister an seinem eigenen Herrn ehrlos und treulos geworden, und deswegen viel mehr Ursachen gewinnen, einen solchen Mann an Leib, Ehre und Gut, Anderen zum Exempel und Abscheu, zu strafen.

Hausen a. a. O. S. 40 f.

Schließlich erklärte der Kaiser mündlich: Er habe sich Naumann's übergebene Schriften vorlesen lassen, und könne nicht erachten, daß dieselben dem Markgrafen von Nutzen wären, weshalb er es auch nicht für nothwendig erachte, ihm solche Schriften zuzuschicken; übrigens könne er (der Kaiser) ihm (dem Mkgr.) keine Schuld geben u. s. w.

Hausen a. a. O. S. 41.

Was die Streitigkeiten Naumann's mit Mkgr. Johann betrifft, so erzählt dieselben ausführlich Leuthinger lib. XVII. § 18—21 (z. J. 1568), p. 586—591, stellt aber die Ursache dieser Streitigkeit ganz anders dar, indem er erzählt, der Markgraf habe den pp. Naumann zum Herrmeisterthum verholfen, weil er gehofft, durch seine Vermittlung einige Ordensgüter, besonders Friedland, gegen baares Geld um eine niedrige Taxe an sich bringen zu können; allein, wie Naumann dieses mit den Komthuren überlegt habe, und sie nicht beistimmen wollten, so habe er selbst widerrathen. Als dies der Markgraf erfahren, habe er deshalb einen heftigen Zorn gegen Naumann gefaßt und ihn nach Hofe fordern lassen. Dem Leuthinger folgen Pauli in s. Allgem. Preuß. Staatsgesch. 3. Bd. S. 175—177 (vgl. Bd. 1. S. 376); Buchholtz, Gesch. der Churmark Brandenburg 3. Th. S. 436—438; Möhsen's Gesch. der Wissenschaften in der Mark Brandenburg S. 560 f.; allein aus den Aktenstücken, die das Kransisch-Hänsler'sche Manuscript aus dem königl. Cüstriner Kammerarchiv mitgetheilt und Hausen in den Staats-Materialien Bd. 1. S. 18—41 („Undankbarkeit Franz Naumann's, Herrmeister des Johanniterordens zu Sonnenburg, wider Markgraf Johann: nebst wahrer Darstellung der zwischen beiden vorgefallenen Streitigkeit.“ S. 15—41. Vgl. auch Hausen in den Jahrbüch. der preuß. Monarchie 1799 Bd. 3, S. 316 f. u. 320.) hat abdrucken lassen, ergiebt sich, daß nicht Mkgr. Johann, sondern vielmehr die Krone Böhmen nach einigen Gütern des Johanniterordens, namentlich nach Friedland, getrachtet habe, und daß der Markgraf vielmehr bemüht gewesen sei, den Orden bei seinen Gütern zu erhalten.

1567, 29. August.

Der Kammermeister Leonhard Stör benachrichtigt den Mkgr. Johann, daß die Frankfürter stark an den Thoren Wache hielten, und daß der Bürgermeister Wins alle Gräben besichtigt u. habe räumen lassen, auch daß ihnen, sowie den andern mittelmärkischen Städten auf den folgenden Monat eine Musterung geboten u. dem Adel angesagt sei, sich in Bereitschaft zu halten. Zugleich meldet er, daß auch in Cüstrin Alles in guter Ordnung sei, daß aus allen (Kriegs-)

Knechten 3 Rotten formirt wären, so daß 50 Mann eine Rotte ausmachten, u. jede Nacht 50 auf dem Wall und 50 auf der Tagwacht wären; auch daß Hans Pegnitzer etliche Stücklein auf den Wall gebracht habe, und mit ihnen jede Nacht 2 Büchsenmeister aufzögen. Zuletzt macht er dem Markgrafen Hoffnung, daß, weil in 14 Tagen Markt zu Cottbus sei, wohin stattliche Krämer von Berlin u. Frankfurt kämen, die Aufhaltung (Festnehmung) derselben wohl gelingen werde, nachdem man bisher von denen von Frankfurt oder sonst des Kurfürsten Unterthanen nichts Rechtschaffnes habe bekommen können.

Seyffert's Annal. v. Cüstrin S. 60 f. (Nachricht aus d. Cüstriner Archiv). Vgl. Wedekind, Gesch. der Neumark S. 350.

1567, 26. Novbr. (Mittw. nach Catharine).

Mkgr. Johann bestimmt die Rechte, Abgaben und Dienste der Stadt Mohrin. Darnach behalten sie einen freien Kahn auf dem Morin'schen See, dürfen auch fernerhin auf allen anderen, auf dem Morin'schen Felde belegenen Seen die Fischerei vermiethen, mit Ausnahme jedoch des Frawlage-Sees, welcher dem Asmus Schönbecke gehöre; sie dürfen sich auch, wie bisher, des Elsholzes auf dem Morin'schen Felde bedienen, sollen aber künftighin aus der Morin'schen Haide weder Brenn- noch Bauholz nehmen. Von den Kossäten, die keine Hufen haben, sollen sie, wie bisher, Zins erhalten, sind von Entrichtung des Zehnt und der Rauchhühner befreit, und dürfen, wie andere Städte, brauen; doch sollen sie an die Herrschaft jährlich zu Martini von jeder Hufe 25 Gr. Märk., den Gr. à 8 Pfge., u. 1 Scheffl. Hafer geben, auch von jeder Hufe zu den 4 Pflugzeiten einen halben Morgen pflügen, auch 4 Fuder Korn einfahren, aber die Kossäten sollen 6 Tage in dem „Ost“ dienen, und die, welche Pferde haben, zu jeder Saatzeit 2 Tage egen. Außerdem sollen sie die Schaafe zu jeder Zeit waschen und scheeren, das Heu auf den Wiesen machen, und an einem Tage die Briefe abtragen.

Riedel Bd. 19. S. 119 f. — Über die Stadt Mohrin im Königsb. Kr vgl.: v. Raumer, Neum. Landbuch S. 20 f.; Berghaus, Landbuch 3. Bd., S. 399—401; Neumann, Geographie des Preuß. Staats S. 366; Regesta 1. Abth., S. 21 n. 67.

1567.

Reichstag zu Regensburg, auf welchem beschlossen wird, daß die auf 3 Jahre bewilligte Türkensteuer in 2 Jahren erlegt werden sollte. Kraft dieses Reichstags-Abschiedes mußten in der Neumark von jeder Bauernhufe 16 märk. Groschen, von der Stadt Bärwalde aber jährlich 30 Fl. 4 märk. Gr. erlegt werden.

Lockel, Marchia illustr. z. J. 1567.

1567.

Mkgr. Johann schießt der kurbrand. Landschaft 80,000 Thlr. vor.

Nach einer Darlegung der Städte von 1567 im Dresd. Archiv. Vgl. Droysen, Gesch. der Preuß. Politik 2. Thl., 2 Abth., S. 454.

1567.

Mkgr. Johann läßt eine Amtsordnung ergehen, welche Bestimmungen über die Schäfereigerechtigkeit enthielt.

v. Ledebur's Neues allg. Archiv. Bd. 2, S. 270 f.

1567.

Mkgr. Johann verleiht Drehnow im Crossen'schen Weichbilde — das Wolfg. v. Knobelsdorf v. 1541 — 1567 besessen — nachdem es ihm heimgefallen, einem der Potenburger oder Rothenburger.

Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 481 (archival. Nachricht).

1568, 20. Jul.

Da Markgr. Johann beim Kaiser um eine Erklärung wegen des dem Frz. Naumann zugesicherten kaiserl. Geleits nachgesucht hatte, so erklärt sich der Kaiser dahin, daß er das Geleit niemals anders verstehen wolle, denn daß er Männiglich, so ihn zu besprechen, an ordentlichem und gebührlichem Rechte nicht verhindern wollte, und befahl zugleich dem Markgrafen oder an dessen statt desselben verordneten Machtboten, gegen den Frz. von Naumann auf ihr Ansuchen gebührlichen Rechtes zu verstatten und dessen Person zum Rechten zu verhelfen.

Hänsler a. a. O.

Diese ganze Streitigkeit wurde bald beendigt; denn Frz. Naumann starb am 24. Aug (a. T. Bartholomäi) 1568 zu Prag in der Neustadt bei einer Wittwe, Christina Bostova, welcher er das ganze Hinterhaus abgemiethet hatte, an der rothen Ruhr, worauf er am 26. August (Donnerst. nach Barthol.) 1568 feierlich beerdigt ward. Der Leiche wurde das Johanniterordens-Wappen vorgetragen, und dieselbe in der Haupt- u. Pfarrkirche der alten Stadt Prag beigesetzt. Diese Nachrichten befanden sich noch 1783 in der Königl. Amtskammer zu Cüstrin (Hausen's Staats-Materialien 1. Bd., S. 41 f.). Lockel läßt den Frz. Neumann erst im J. 1569 flüchten. — Franz Neumann oder Naumann, Sohn des Bürgermeisters zu Sagan, war v. 1537 bis 1542 Rektor der Schule in Crossen, dann, nachdem er anfänglich Geheimsekretar bei Mkgr. Johann gewesen (Ehrhardt, Kirchengeschichte d. Fürstenth. Crossen, S. 43; Buchholtz, Gesch der Churmarck Brandenburg Thl 3, S. 436), Kanzler der Regierung in Cüstrin (vgl. oben 1536, 28. Jan.; 1540, 15. Jun.; 1543; 1544, 20. Jun.; 1545, 29. Jan. u. 1. Decembr.) Nach dem Tode Melchiors v. Barfuß 1547 ward Neumann Komthur und Landvogt von Schievelbein, und, nach dem Tode des Johanniter-Herrenmeisters Thom. Runge, am 1. April 1564 zum Herrenmeister der Ballei Brandenburg erwählt (Riedel, Codex Bd. 24, S. 247). Hildesheim, vita Johannis, meldet von ihm: (Johannes) In initio gubernationis charum habuit Franciscum Neumannum Cancellarium, quem multis et magnis auxit honoribus. Quo anno Magdeburgi urbis obsidio coepit, cum princeps extra territorium iter susciperet, locum tenentem eum Cüstrini constituit. Postea ornavit praefectura et commendatorem Schivelbeinii eum curavit: tandem salutari eum curavit Magistrum Ordinis militiae S. Johannis Hierosolimitani in Marchia, Saxonia, Pomerania, Vandalia. Leuthinger, Comment. l. XII., § 24. p. 445 schreibt über Frz. Neumann: Ex humili genere atque loco ad magnas dignitates evectus. Fuerat is primus Paedagogus, aulam deinde accedens, scribae partes aliquamdiu sustinuit Custrini. Cum vero ingenium excitatum solertiamque indefatigatam in eo Princeps

deprehendisset, inter Secretarios adscivit multaque ipsius fidei commisit et ex ejus consilio pleraque administravit. Tandem superiori Marchiae praefecit, commendatorem Schivelbeinensem nominatum, ex quo loco ad dignitatem Magistri ordinis illius (S. Johannis) adscendit. — Vgl. über Frz. Neumann: Hildesheim, vita Johannis, in Küster's Collectio T. II. St. 21 f., S. 72 f.; Leutinger Comment. l. X. § 4. p. 352 f., l. XII. § 7. p. 428, l. XVII., § 18, p. 586; Hausen, Staats-Materialien 1. Bd., S. 15—17, u. Hausen in den Jahrbüch. der preuß. Monarchie 1799, 3. Bd., S. 316 f.: Buchholtz, Gesch. d. Churmarck Brdbg. 3. Thl., S. 436—438; Wedekind, Gesch. der Neumark S. 347—349, Gesch. des Johanniterordens S. 103—106 u. Gesch. v. Crossen S. 76 f.; Wegener's Lebensgesch. des Mkgr. Johann S. 16 u. 34.

1568, 1. Okt. (Freit. nach Mich.)

Ehestiftung zwischen Peter v. Völtzkow auf Völtzkow (im Schievelb. Kr.) und Dorothea v. Briesen. (300 Fl. Eheg.)

Geh. Staats-Archiv. Cop. Neomarch. III. f. 147. — Über die im Dramburg. Kreise begüterten v. Briesen s. Berghaus, Landbuch Bd. 3, Personen-Register; v. Ledebur, Adels-Lex. 1. Bd., S. 106; Regesta 2. Abth., S. 362.

1568, 3. Okt.

Mkgr. Johann schreibt an seinen Abgesandten Spät nach Wien: Er solle darüber verhandeln, daß der Kaiser dem neu erwählten Johanniter-Meister die (vom Kaiser besetzten) Häuser Friedland und Schenkendorf dem Johanniterorden wieder einräume, in Erwägung, daß der Orden jene Häuser vom Kaiser nicht aus milder Gnade zum Eigenthum erhalten, sondern um sein baares Geld erkauft und darauf stattliche Vereigenthumsbriefe und Consense von den Vorfahren des Kaisers erhalten habe. An der Rückgabe zweifle der Markgr. um so weniger, als der Kaiser sich allemal als ein gerechter und löblicher Kaiser gezeigt habe.

Hausen, Staats-Materialien 1. Bd. S. 42.

Diese Vorstellungen hatten die Folge, daß die Häuser Friedland und Schenkendorf dem Johanniterorden wieder eingeräumt wurden.

1568, 3. Okt.

Mkgr. Johann schreibt an seinen Abgesandten in Karlsbad: er könne wegen „der Seuche der Pestilence, die rings umher und gar nahe dabei“, nicht nach Karlsbad kommen.

Hänsler.

1568, (12. Okt.)

Zwischen den Abgesandten des Mkgr. Johann und dem Johanniterorden wird zu Sonnenburg eine Assekuration verglichen (d. i. ein Revers ausgestellt, daß der neue Johanniter-Herrenmeister gegen den Markgr. Johann Alles leisten wolle, was die früheren Meister geleistet).

Riedel 1. Hptth. 24. Bd., S. 248. Vgl. Leuthinger l. XVII. § 21. p. 591, und Hänsler.

1568, 19. Nov.

Mkgr. Johann ertheilt durch eine in Cüstrin ausgestellte Urkunde dem Hilmar von Münchhausen und seinen Erben die Erlaubniß, Leitzkau zu veräußern.

Riedel I. Hauptth. Bd. 10. S. 99 f.

1568, 24. Novbr.

Ehestiftung zwischen Christoph v. Schönebeck auf Dölzig (im Königsberg. Kr.) und Cammin (im Königsberg. Kr.) und Emerentia v. Sack. (400 Fl. Eheg.) Vgl. Nat. Mar. 1588.

Geh. Staats-Archiv. Cop. Neomarch. VII. f. 301. — Die v. Schönbeck waren auf Gr.-Camin u. Dölzig schloßgesessen. Vgl. Regesta 2. Abth., S. 221. — Wegen der gen. Dörfer vgl Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 400 u. 461.

1568, 10. Decbr.

Eine Person in Landsberg a. d. W. hat ihr neugebornes Kind erwürgt und ist deshalb ersäuft worden.

Fichtner's Chronik bei Engelien a. a. O. S. 107.

1568.

1568 ist der Bau der Festung von Cüstrin vollendet worden (nach Hänsler); Hafftit. a. a. O. S. 126 und des Pfarrers Dionysius Excepte (b. Riedel 4. Hauptth. 1. Bd., S. 303) berichten dagegen, daß der Bau der Festung 1568 erst angefangen habe. Vgl. unten unter „Militärwesen."

1569, 6. Jan. (vgl. Trium Regum).

Dinnius Scharne auf Labentze (Labenz im Kr. Schievelbein, 1¾ M. südl. von der St. Schievelbein) verkauft zu Schievelbein für 535 Fl. alter Währ. der Stadt Schievelbein 8 Hufen im Dorfe Cartlow (im Kr. Schievelbein) und einen halben Kossäten im Dorfe Berkenow (im Kr. Schivelb.), mit allen Freiheiten und Gerechtsamen an höchsten und niedersten Gerichten, Kirchlehnen, Zehnten, Pächten, Rauchhühnern, Flachs, Holzungen, Brüchen, Jagden, Fischereien, Wassern und Weiden, und verpflichtet sich, der Herrschaft auch fernerhin den Roßdienst von den Gütern Kartlow und Berkenow zu thuen. Die Übergabe geschah vor dem fürstlichen Kanzler zu Cüstrin, in Gegenwart der Hauptleute von Schievelbein und Falkenburg, Hans von Haken und Melchior Krause.

Riedel Bd. 18. S. 280. Vgl. Kratz. Die Städte Pommerns S. 344.

Die v. Scharre oder Scharne waren im Schievelbein. Kr. begütert. Im J. 1536 belehnte Mkgr. Johann die Vettern Max u. Peter Sch. mit Gütern und Pächten zu Berkenow, Cartlow, Labentz, Schlönwitz u. Semerow. Vgl. v. Ledebur, Adels-Lex. 2. Bd., S. 352; Regesta 2. Abth., S. 363. — 1816 wurde die Stadt Schievelbein mit dem gleichnamigen Kr. von der Neum. zu Pommern gelegt. Über die Stadt Schievelbein: Neumann, Geographie des preuß. St. S. 331.

1569, 14. Jan.

Mkgr. Johann ertheilt zu Cüstrin dem Kanzler Dr. Hier. Birckholz, dem Sigm. v. Schlichting und dem Secretar Hyp. Hildesheim, welche als Gesandte und Kommissare des Mkgr. sich nach Sonnenburg zur Wahl des neuen Johanniter-Herrenmeisters begeben sollten, eine Instruction, die sich theils auf die Nomination und die zu wählende Person („war zu nominiren“) bezog, theils den Gesandten auftrug, nach stattgefundener Wahl die im J. 1568 verglichene Assekuration vom neuen Herrenmeister zu fordern, endlich zu gratuliren.

Riedel 1. Hauptth. 24. Bd., S. 248. (Ordens-Regesten).

1569, 6–21. Jan.

Johanniterordens-Kapitel zu Sonnenburg. Von Komthuren waren u. A. zugegen: Andreas von Schlieben, K. auf Lagow, Merten von Hohenstein zu Grüneberg (Gruneberg im Königsb. oder Sold. Kr.) u. A.; und Seitens des Mkgr. Johann die oben Genannten. Die markgräfl. Gesandten setzen auseinander, wie die Nomination dem früheren Meister von Güntersberg befohlen worden und der Markgraf (Johann) selbst auf dem Kapitel am 24. Jan. 1567 ihnen seine Rechte persönlich dargelegt habe. Darauf wird Graf Martin von Hohenstein zum Herrenmeister gewählt.

Riedel 1. Hauptth. 24. Bd. S. 248.

1569, 18. Jan.

Der Herrenmeister Graf Martin v. Hohenstein stellt eine Assekuration darüber aus, daß er wegen Residenz Roßdienste leisten, den Meister- und Rathseid des Gehorsams ablegen, keine Urkunde des Ordens aus Sonnenburg ohne landesherrlichen Consens wegsenden, Komthureien und Orden bei ihren Rechten lassen wolle u. s. w.

Am Tage nach der Wahl kam Mkgr. Johann nach Sonnenburg.
Riedel 1. Hauptth. 24. Bd. S. 248 f. (Ordens-Regesten.)

1569, 9. März.

Mkgr. Johann reformirt zu Cüstrin das Urtheil des Schöppenstuhls in Brandenburg in Sachen des George von Ramin, welcher den Müller Kaiser getödtet hatte und zur Todesstrafe verurtheilt war, dahin: daß G. v. Ramin 1000 Thlr. sammt 50 Thlr. Zinsen in Cüstrin der Kirche zum Besten erlegen und ferner angeloben solle, fortan keinen Dolch, Stoßdegen oder andere dergleichen kurze Gewehre zu tragen, und sich am 9. März jährlich in Cüstrin in ein öffentliches Wirthshaus einzustellen, sich bei Hofe ansagen zu lassen und allda in der Herberge 2 volle Tage und 3 Nächte zu bleiben.

Hausen's Staats-Materialien Bd. 1. S. 7 f. Vgl. Wegener's Lebensgesch. des Markgr. Johann S. 22; Kutschbach's Cüstrin S. 54 f.; Wedekind, Gesch. der Neumark S. 354. Anmerk.

1569, zu Ostern.

Mkgr. Johann leiht dem Kaiser Maximilian II., auf dessen Ansuchen, auf 3 Jahre c. 170,000 Thlr. jährlich wiederkäuflichen Zins gegen Verschreibung und Bürgschaft etlicher Fürsten und Städte.

v. Ledebur's Allgem. Archiv Bd. 3, S. 206 f. (Urk. des K. Max. II. vom 11. April 1574).

Ein Anerbieten eines Darlehens v. 130,350 Thlr. Seitens des Mkgr. Johann an denselben Kaiser findet sich in Hausens Staats-Materialien Bd. 1. S. 322 f. Vgl. Jahrbücher d. preuß. Monarchie 1799, 3. Bd., S. 313.

(1569?), 15. Juni.

Da Mkgr. Johann vom Kurfürsten von der Pfalz ersucht worden war, das Bündniß mit England zu betreiben, so äußert er sich deshalb in einem Schreiben an den Letzteren, daß England mehr wegen Profanangelegenheiten, als der Religion halber das vorgeschlagene Bündniß mit den Augsburgischen Confessionsverwandten wünsche, und demnach diese in Angelegenheiten verwickeln könne, welche mit der Aufrechthaltung ihrer Gewissensfreiheit in gar keiner Beziehung ständen.

Kgl. Geh. St.- u. Kab.-Archiv. Vgl. Zimmermann a. a. O. S. 194 u. Droysen, Gesch. d. Preuß. Politik 2. Thl., 2. Abth., S 442.

1569, um Johannis (24. Juni).

Mkgr. Johann trägt dem M. Johann Syderus zu Naumburg a. d. S. die Superintendenz zu Cüstrin auf und theilt ihm zugleich auf einem beigeschlossenen Zettel seine Besoldung mit. Diese sollte bestehen in: 28 Fl. auf 1 Jahr vom Opfer; 120 Fl. jährl. Besoldung vom Markgrafen; 100 Fl. vom Bischofszehnt; 8 Ellen Lindisch Tuch, ungefähr auf 12 Fl. angeschlagen; 2 Wisp. Korn, auf 16 Fl. angeschl.; 2 B. Wein, auf 10 Fl. angeschl.; 16 Tonnen Bier, auf 14 Fl. angeschl., in Summa 300 Floren. Dazu kam eine Wiese, wovon der Pfarrer etliche Rinder erhalten kann; ferner 32 Fuder gehauenes Erlenholz, welches der Rath zu Cüstrin giebt u. alle Jahre mit den Stadtpferden holen läßt, auf 8 Fl. angeschl.; endlich freie Wohnung.

Seyffert's Annal. v. Cüstrin S. 145 f. (Urk.-Notiz). Vgl. Kutschbach's Chron. von Cüstrin S. 323.

1569, 28. Jun. (Dienst. nach Joh. Bapt.).

Mkgr. Johann bestätigt zu Cüstrin der Stadt Schievelbein den Besitz von 8 Hufen, welche sie in Cartlow, sowie den halben Kossäten, den sie in Berkenow von Dinnius Scharne gekauft hatte. Unterzeichnet von Hier. Birkholz, Cancellarius.

Riedel 1. Hauptth. Bd. 18, S. 281 (nach d. Orig.). — Die beiden in der Urk. genannten Dörfer liegen im Schievelb. Kreise.

1569, 10. Jul.

König Philipp II. von Spanien bestellt von Madrid aus den Mkgr. Johann wegen bekannter besonderer Geschicklichkeit, Erfahrung

und Verstandes und der erheblichen Dienste, die er bisher Kaiser Karl V. und dem Erzhause Österreich geleistet, zu seinem „Rath von Haus aus.“ Dazu verschreibe er ihm einen jährlichen Gehalt von 5000 Thlr., jeden zu 30 Stüber brabant. Währ., welche alle Jahre von dem Statthalter der Niederlande zu Andorf auf dem Michaelistage ausgezahlt, und den 29. Septbr. 1569 damit der Anfang gemacht werden sollte. Würde aber der Markgraf in königlichen Geschäften außerhalb Landes verreisen und auf Reichs- oder andern Versammlungen erscheinen, so sollte er überdieß monatlich von dem Tage seiner Abreise bis an den Tag seiner Wiederkunft noch 300 Kronen Tafelgelder und auf jedes Pferd, das er bei sich haben würde, monatlich 12 Gulden Rhein. genießen. Würde er mit Reitern oder Knechten in Kriegsdiensten gebraucht werden, so würde man sich mit ihm besonders vergleichen, was ihm dafür gezahlt werden sollte. Würde er in spanischen Diensten gefangen werden, so wollte der König zu seiner Entledigung alles Mögliche anwenden, und ohne dieselbe niemals Frieden schließen. Würden des Markgrafen Länder seiner spanischen Dienste wegen feindlich überzogen, so verspreche der König, ihm wieder zu dem Besitz derselben und zur Erstattung aller Schäden zu verhelfen. Er sollte auch nicht schuldig sein, sich wider die Religion des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses oder derselben verwandten Stände dieser Religion wegen, auch keinen andern Stand des heil. röm. Reichs, am wenigsten aber gegen die Erbeinigungsverwandten gebrauchen zu lassen, wofern solche nicht der angreifende Theil sein würden. In der Zeit, wo er persönlich vom Kaiser und Reich gebraucht würde, sollte er dem König zu dienen nicht schuldig sein, aber in diesem Falle den Befehl seiner Völker einem andern Fürsten oder einem sonst erfahrenen und geschickten Feldherrn anvertrauen.

Oelrich's Beyträge zur brandenb. Gesch. S. 221—229. Riedel's Codex Supplem. S. 182—185. Vgl. Küster's Access. ad Bibl. hist. Brand. T. 1, p. 300; Zimmermann, Gesch. der Mark Brandenburg unter Joach. S. 197 f. (Auszug); Buchholtz, Gesch. der Churm. Brdbg. 3. Thl., S. 410 f., Droysen's Gesch. d. Preuß. Politik Thl. 2, Abth. 2, S. 442; Wedekind, Gesch. der Neumark S. 339.

1569, 19. Jul.

Syderus entschuldigt sich bei Mkgr. Johann, daß er dem Rufe nach Cüstrin nicht folgen könne, da der Magistrat zu Naumburg in ihn dringe, seine bisherige Gemeinde nicht zu verlassen.

Seyffert's Annalen von Cüstrin S. 147 (Auszug).

1569, 3. August.

Kurf. Joachim fordert in einem Schreiben den Mkgr. Johann auf, zur Tagfahrt in Erfurt zu kommen, um sich wegen der auswärtigen Bündnisse zu besprechen und Maßregeln gegen die „Praktiken“ der Feinde der Augsburger Confession zu nehmen. Es wird darin

der Verhältnisse zu England, zum König von Navarra und anderer französischer Großen (des Admirals und seiner Partei), gedacht.

Kgl. Geh. St.- u. Cab.-Archiv.

1569, 7. Novbr. (Mont. nach Omnium Sanctorum).

Mkgr. Johann befreiet zu Cüstrin die Einsassen des Amts Leitzkau, das er an die von Münchhausen verkauft hat, von aller Steuer.

Riedel, I. Hauptth., Bd. 10, S. 100 f.

1569, 21. Decbr. (am Tage Thomae Apostoli).

Mkgr. Johann erläßt zu Cüstrin mit Bewilligung der Bevollmächtigten der Landschaft ein Edict über das landesherrliche Wiederkaufsrecht der Lehngüter in der Neumark (publicirt d. 1. Jan. 1570).

Dies Edict ist unterzeichnet von den Ausschüssen der Stände zu Cüstrin, und zwar von wegen der Prälaten und des Johanniterritterordens, vom Grafen Martin von Hohenstein und Schwedt, dem St. Johanniter-Ordensmeister; im Namen der Kreise der Neumark von den Räthen und Vögten, Hauptleuten, als wegen des Schievelbein'schen Kreises von Georg von Wedell, Landvogte zu Schievelbein, Wessig von Bork auf Labe (Labenz im Schievelb. Kr.); wegen des Falkenburgischen Kreises, von Melch. Krause, dem Hauptmann daselbst, von Franz von Waldow zu Klein-Sabin und Claus Dietert auf Dietersdorf (b. Dramburg); von wegen des Arnswalder Kreises, vom Rathe Georg von Waldow zu Bernstein (im Sold. Kr.), Hauptmann daselbst, und Siegm. Doberschütz zu Neuenwalde; wegen des Dramburgischen Kreises, des Amtes und der Ritterschaft daselbst, von Hans Wernsdorf, Hauptmann zu Reetz (Königsberg. Kr.); wegen des Landsbergischen und Friedebergischen Kreises, von Veit von Tobell, Hauptmann zu Driesen (Friedeberg. Kr.), Jakob von Papstein zu Tankow (Friedeberg. Kr.), Hans von Bornstedt zu Beiglenfelde (?), und Thomas v. Sanitz auf Brunsfelde (Friedeberg. Kr.); für den Soldiner Kreis, vom Rathe und Hauptmann Sack zu Himmelstädt (Landsberg. Kr.), Paul Steinwehr zu Dertz (wohl Derzow im Soldin. Kr.) und Kurt von Burgsdorf zu Mellenthin (Soldin. Kr.); von wegen des Königsbergischen Kreises, von den Hauptleuten Hartwig Vorhawer zu Zehden (Königsberg. Kr.), Valent. Hohendorf zu Quartschen (Königsberg. Kr.), Heinrich Vorhawer zu Thamb (Neudamm im Königsberg. Kr.), Joachim Mörner zu Clossow (im Königsberg. Kr.), Moritz von der Marwitz auf Beerfelde (im Königsberg. Kr.), Siegm. Sack zu Putterfelde (Butterfelde im Königsberg. Kr.); von wegen des Landes Sternberg, vom dortigen Landeshauptmann und Rath Girotz von Wedell, Andr. von Schlieben, Komthur und Besitzer von Lammendorf (Crossen. Kr.), Melch. Lossow auf Sandern (Sternberg. Kr.)

und Hans Löben auf Ziebingen (Sternberg. Kr.); von wegen des Fürstenth. Crossen, vom Verweser Abrah. von Grünberg auf Zettitz (Crossen. Kr.), Siegm. von Rothenburg auf Göhren (Crossen. Kr.) und Balz. Kalkreuter auf Blumberg (Crossen. Kr.); für Züllichau, vom Hauptmann daselbst Hans von Löben, Bal. von Unruh auf Buckow, Kay und Palzig (Züllich. Kr.) und Balzer von Bornstedt auf Kölzig (Nieder-Lausitz); Günther von Kottwitz auf Sommerfeld (Crossen. Kr.)

Lünig, Corp. juris feud. Germ. T. 2. p. 802—806. Mylii Corp. Const. March. Th. 2. Abth. 5. Nr. 4. Sp. 5—12. Samml. der Provinz.- u. statutar. Rechte in der Mk. Brandenburg 1. Bd., S. 148—154. Vgl Wedekind, Gesch. der Neumark S. 343 f. und unten unter »Lehnwesen.«

Anmerk. Wegen Mart. v. Hohenstein vgl. Berghaus, Landbuch der Mark Brandb. 3. Bd, Personen-Register; — wegen der v. Wedel vgl. Reg. Hist. Neom. 1. Abth. S. 23 f.; 2. Abth., S. 219 f., 221 f.; — wegen der v. Bork: Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S. 53, 318; 2. Abth., S. 221, 222, 363, 364; — wegen der v. Waldow ibid. 1. Abth., S. 227 f., 302, 404; 2. Abth., S. 221, 314, 320; Wohlbrück, Gesch. v. Lebus Th. 1, S. 618; Th. 2, S. 217 u. 504; — wegen der v. Tobell vgl. Berghaus a. a. O. 3. Bd. S. 368; — wegen Dietert vgl. Klempin u. Kratz, Matrikeln d. pommer. Ritterschaft, Personen-Register; — wegen der v. Papstein: Reg. Hist. Neom. 2. Abth., S. 259, 350 u. 359; — wegen der v. Bornstädt: ibid. 2. Abth., S. 215, 322 u. 365; — wegen der v. Sanitz: Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S. 78; 2. Abth., S. 218; — wegen der v. Sack: ibid. 1. Abth., S. 35, 69, 112, 405; 2. Abth., S. 217 f. 322; Wohlbrück a. a. O. Thl. 1, S. 627; Th. 2, S. 217 u. 503; — wegen der v. Steinwehr: Klempin u. Kratz a. a. O., Personen-Register, u. Berghaus, Landbuch der Mark Brandenb. 3. Bd., Personen-Register; — wegen der v. Burgstorf: Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 215—221; die v. Burgsdorf waren auf Mellenthin schloßgesessen. Vgl. Regesta 2. Abth., S. 222. Vgl. wegen der gen. Familie Wohlbrück, Gesch. v. Lebus Th. 1, S. 609; Th. 2, S. 216 u. 502; — wegen der v. Vorhawer: Regesta 1. Abth., S. 149, u. 2. Abth., S. 359; Wohlbrück a. a. O. Th. 2, S. 510; — wegen der v. Hohendorf: Wohlbrück a. a. O. Th. 1, S. 611; Th. 2, S. 216 und 503; Berghaus a. a. O. 3. Bd., Personen-Register; — wegen der v. Mörner: Reg. Hist. Neom. 1. Abth. S. 56 u. 93; 2. Abth. S. 294 u. 354; Wohlbrück a. a. O. Th. 2, S. 507; — wegen der v. Marwitz: Regesta 1. Abth., S. 41; 2. Abth. S. 216 f., 221, 222; — wegen d. v. Schlieben: Berghaus a. a. O. 3. Bd., Personen-Register; Wohlbrück a. a. O. Th. 2, S. 222 u. 504; — wegen der v. Lossow: Reg. Hist. Neom. 1. Abth. S. 70 u. 81; Wohlbrück a. a. O. Thl. 1, S. 428 u. 602; Thl. 2, S. 216 u. 503; Berghaus a. a. O. 3. Bd., Personen-Register; — wegen der v. Löben: Wohlbrück a. a. O. Th. 2, S. 110 u. 503; Berghaus a. a. O. Personen-Register; — wegen der v. Grüneberg: Wohlbrück a. a. O. Th. 2, S. 216, 227, 502, u. Berghaus a. a. O. Bd. 3, Personen-Register; — wegen der v. Rothenburg: Wohlbrück a. a. O. Thl. 2, S. 220, und Berghaus a. a. O.; — wegen der v. Kalkreuth: Wohlbrück a. a. O. Th. 2, S. 506, u. Berghaus a. a. O.; — wegen der v. Kottwitz: Berghaus a. a. O. Personen-Register. — Schloß Bernstein kam schon 1485 an die Familie v. Waldow; unter der Regierung des Kurf. Joachim II. u. des Mkgr. Johann wurden die v. Waldow auch mit dem Städtchen Bernstein belehnt. Vgl. wegen Bernstein Berghaus a. a. O. Bd. 3, S. 372 f. u. S. 433—435. — Wegen Reetz s. die Liter. in Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S. 51; wegen Tankow: ibid. 1. Abth. S. 61 u. 169;

2. Abth., S. 250; — wegen Braunsfelde: Reg. Hist. Neom. 1. Abth. S. 12 und 2. Abth. S. 402; Berghaus a. a. O. 3. Bd., S. 472 u. 478; wegen Himmelstädt: Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S. 61; — wegen Derzow: ibid. S. 101; — wegen Mellentin: Berghaus a. a. O. 3. Bd., S. 441; — wegen Zehden: Reg. Hist. Neom. 1. Abth., S. 48 u. 59; — wegen Quartschen ibid. 1. Abth., S. 1; — wegen Thamb oder Neudamm: Neumann, Geographie d. Preuß. Staats S. 366 u. Berghaus, Landbuch 3. Bd., S. 401 f.; — wegen Clossow: Reg. Hist. Neom. 2. Abth., S. 294; — wegen Bernfelde: Berghaus a. a. O. Bd. 3, Orts-Register; — wegen Butterfelde: Berghaus a. a. O. S. 773 u. 778; — wegen Tammendorf: Berghaus a. a. O. 3. Bd., S. 750; — wegen Gandern: Wohlbrück, Gesch. v. Lebus Th. 3, O. 478—480; — wegen Ziebingen: Wohlbrück a. a. O. S. 554 f. u. Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 281—283; — wegen Zettitz: Berghaus a. a. O. S. 750; — wegen Göhren: Berghaus a. a. O. S. 749 u. 755; — wegen Blumberg: Berghaus a. a. O. S. 754; — wegen Buckow: Berghaus a. a. O. S. 759 u. 761 f.; — wegen Kay a. a. O. S. 759; — wegen Palzig: Berghaus a. a. O. S. 759 u. 764 f.; — wegen Kölzig oder Klein-Kölzig: Berghaus a. a. O. S. 711; — wegen Sommerfeld: Berghaus a. a. O. Bd. 3, S. 741—744.

1569.

Besoldungs-Etat am Hofe des Mkgr. Johann.

Hansen's Staats-Materialien 1. Bd., S. 13 f. u. Jahrbüch. d. preuß. Monarchie 1799. 3. Bd., S. 312. Vgl. unten unter »Hofhaltung.«

1569.

Das Städtchen Lagow brennt völlig ab.

Leuthinger, Commentar. ed. Kraus. I., 604. ed. Küster I., 600 Vgl. Wohlbrück, Gesch. v. Lebus Th. 3, S. 515. — Vgl. über das Städtchen Lagow im Sternberg. Kr.: Wohlbrück a. a. O. S. 512—515; Berghaus, Landb. Bd. 3, S. 254 f. u. 244; Neumann, Geograph. d. Preuß. St. S. 370.

1569.

Mkgr. Johann beruft den Berliner Propst Georg Cölestinus (d. i. Himlich) zum General-Superintendenten der Neumark, um sich desselben bei der Einrichtung eines Konsistoriums und einer Kirchen- und Schulvisitation zu bedienen.

Leuthing., Comment. L XVIII. § 15 (z. J. 1569), p. 629: Hic conventus (i. e. concilium Berolini habitum) solutus materiam causamque praebuit Johanni Brandeb., . . . quod hactenus neglectum fuerat, Superintendentem generalem universae novae Marchiae constituendi. Post multam deliberationem hoc Georgio Coelestino, Praeposito Coloniensi ad Suevum, ob singularia facundiae dona, munus delegandum placuit. Vgl. Leuthinger l. XVIII. § 28, p. 640 f. Daselbst nennt Leuthing. den Cölestinus noch »Praepositus Coloniensis.« Cölestin selbst sagt in seiner »Letzte Predig« vom Anfange des J. 1571: Mkgr. Johann habe, nachdem er »etlich zeit keinen General Superattendenten gehabt«, ihn dazu erfordert (»zum Superintendentenampt« in »Leichpredig«). In der »Leichpredig« nennt sich Cölestin »einen von S. F. G. vocirten und berufenen Superintendenten«, und ebenso in des Markgrafen Leichenbegängnisse einen: »Churfürstlich Brandenburgischen Hofprediger und vocirten Superintendens.« Somit war Cölestin zwar vom Mkgr. Johann zum Amte eines Generalsuperintendenten der Neumark vocirt worden, hatte aber dies Amt bei Lebzeiten des Markgrafen nicht angetreten. 1579, 13. Decbr., starb Cölestin

zu Berlin (geb. zu Planen im Voigtlande) als Domprobst am neuen Stift u. kurfürst. Hofprediger und wurde in der Domkirche begraben (Pusthius, Chron. Berolin., in d. Schriften des Ver. f. d. Gesch. Berlins 4. Hft., S. 26). Vgl. übrigens über Cölestin: Lockel March. illustr. z. J. 1536; G. G. Küster in d. Erläuterung zu Seidel's Bildersammlung S. 88 und Ehrhardt's Alt. u. N. Cüstrin S. 144—151.

1570, 1. Jan.

Das Edict über die Revocatio feudi in der Neumark wird publicirt. Vgl. oben z. 1569, 21. Decbr.

1570, 8. Jan. (Sonnt. nach Trium Regum).

Zu Cüstrin wird die Vermählung des damaligen Administrators des Erzstifts Magdeburg, Joachim Friedrich, des Sohnes des brandenb. Kurprinzen Johann Georg, mit der zweiten Tochter des Mkgr. Johann, der Prinzessin Katharina, „nach löblichem christlichen und fürstlichen Gebrauch mit Kirchgang und anderen Solennitäten", mit einer, wie Leuthinger sagt, fast unglaublichen Pracht und sehr großem Kostenaufwande gefeiert. Für die Heimführung wurde bestimmt, daß die Fürstin am Sonntag Lätare (den 7. März) zu Wolmirstedt, einer zweiten Lieblings-Residenz des Administrators, anlangen solle; seien aber etwa Vater und Mutter durch Krankheit verhindert, sie dahin zu begleiten, so solle die Tochter an dem genannten Tage zu Tangermünde überantwortet werden. Wegen der Aussteuer der Prinzessin s. unten zum 10. Januar. — Dem Abkommen gemäß begleitete Mkgr. Johann die Tochter später bis nach Wolmirstedt, in welche Stadt die hohe Vermählte in einem kostbaren Brautwagen einzog, an dessen beiden Seiten aus Gold und Silber gearbeitete Bilder und Verzierungen angebracht waren, und das Geschirr der Pferde war mit Edelsteinen reichlich ausgeschmückt.

Leuthinger, Comment. l. XVIII. § 16, p. 629 f.: Is (Joachimus Fridericus, Administrator Archiepiscopatus Magdeburg.) die 8. Januarii (1570) Catharinam, Johannis Brandeburg. filiam natu minorem, cum amplissima hereditate opibusque regiis, matrimonio sibi ... in praesentia aliquot Germaniae Principum copulat. Nuptiis Custrini summa solennitate apparatuque incredibili confectis, Princeps sponsam ad generum, splendido comitatu iter ingressus, Wolmerstadium ... deducit; currum sponsae ad latus utrumque simulacra ex auro et argento facta decorabant, distinguebantque intervenientes gemmae jugum, neque ad summam magnificentiam inter cetera quidquam defuit. Magdeburgi magno populi obviam se in occursum effundentis studio et laetitia exceptus est, laute atque honorifice a Collegio ecclesiae cathedralis et Senatu habitus, quoad ibi mansit. Die übrigen brandb. Geschichtschr. erwähnen diese Vermählung nur ganz kurz. Vgl. Hildesheim, vit. Johannis p. 72 a. a. O.; Justi Genealog. Elect. Dom. Brand.; Rein. Reinecc., Origg. stirpis Brandenb. a. a. O. p. 243; Entzelt, Altmärck. Chron. S. 133; Angeli Breviar. S. 156 und Annal. March. S. 367; Hafftit. a. a. O. S. 127; Garzaeus, res gest. Elector. Brand. p. 268; Brunnii Catalog. Elector. Brand. a. a. O. z. J. 1571; Sagittarii Histor. Elector. Brand. § LVII.; des Petr. Vor (Fuchs), Pfarrers zu Königsberg i. d. N., Grabschrift auf Mkgr. Johann; Histor. Aufzeichnungen Berliner Stadtschreiber, in Riedel's Cod. 4. Hauptth. 1. Bd., S. 306, und in d. Schriften des Vereins für die Geschichte der

Stadt Berlin Hft. IV. (Chron. Berolinense), S. 23 (z. 1570, 8. Jan.; Sleidani continuati Pars alt. Buch 6. § 2 (z. J. 1570). S. 177 (Jo. Sleidanus ... continuatus etc. durch Schadaeum, Straßburg 1621); Thuani Hist. sui temporis T. II. l. 50, p. 783; Schardius de rebus gest. sub Maxim. II. p. 155; Chytraei Saxonia l. 22, p. 597 u. 603; Leckel, Marchia illustr. z. J. 1570; Krenzheim's Chronologie Thl. 2, S. 396. 6; Wagener a. a. O. S. 17; Kirchner, Die Churfürstinnen u. s. w. Thl. 2, S. 75—77.

1570, 10. Jan.

Die vermählte Prinzessin Katharina leistet zu Cüstrin auf alles und jegliches väterliches und mütterliches Erbe Verzicht. — Von demselben Tage datirt das Verzeichniß der Aussteuer, welche „Ihre Fürstliche Gnaden Frau Katharina Sr. Fürstl. Gn., dem Markgr. u. Administrator Joachim Friedrich zugebracht hat." Dieses Verzeichniß, dem die Verpflichtung angehängt, daß Alles in Werth und Würden bleiben solle, ist eigenhändig von dem Brautpaar unterschrieben und befindet sich im Königl. Haus-Archiv. Die Kosten der Ausstattung der Prinzessin — bestehend in goldenen, silbernen, Carmoisin-, Atlas- und Sammet-Röcken, Unterröcken, Ärmeln, Brustlatzen, Hauben, Mänteln, Schürzen, Baretten, Schleiern, Binden, Hemden, Wischtüchern, Tisch- und Handtüchern, Betten, Pfühlen, 7 sehr kostbaren Halsbändern mit Rubinen u. s. w. besetzt, 35 Kleinodien und Kreuzen mit Demanttafeln, Rubinen, Smaragden u. s. w., 11 Armbändern mit Demanten u. s. w., 18 Ringen, 33 Ketten, 5 Gürteln, silbernen Kelchbechern, Schaalen u. s. w., einem vergoldeten Wagen, mit goldenem Tuch überzogen, einem anderen Wagen mit schwarzem Sammet, dazu 6 braunen Hengsten für den einen Wagen und 4 braunen Gaulen für den anderen — wurden auf 6280 Fl. 14 Gr. berechnet.

Kirchner, Die Churfürstinnen u. s. w. Thl. 2, S. 76 f. theilt das Verzeichniß aus dem Königl. Haus-Archive mit.

1570, Jan. (vielleicht schon 1569).

Mkgr. Johann nimmt die Formula Concordiae an.

Urk., d. d. Dresden d. 27. Jan. 1570 („Derer Fürstlichen Braunschweigischen u. Heßischen Abgeordneten Vortrag an Chur-Sachsen wegen Formula Concordiae"), in „Unschuldige Nachrichten von Alt. u. Neuen Theolog. Sachen" 1718. S. 188—227. Darin heißt es u. A.: „In dieser Bekänntnis (d. Form. Concordiae) sind ... nachfolgende Kirchen bey den christl. Churfürsten, Fürsten und vornehmsten Städten, so auf dieser Reiße besucht und ihren Consensum erkläret, einig befunden, nehmlich beyder Churfürsten Sachsen und Brandenburg, Ober-Pfalz, Marggraf Hanns zu Brandenburg, Julius u. Wilhelm Herzoge zu Braunschweig u. Lüneburg u. s. w."

1570, Mai.

Mkgr. Johann hält sich eine geraume Zeit in Karlsbad auf und schreibt von dort an Kurf. August von Sachsen, welcher auf Herzog Wilhelm von Weimar ziemlich aufgebracht war, und schlägt eine Synode vor. Auch wünschte Mkgr. Johann ein theologisches Buch-

»Einer der in Karlsbad gewesen, berichtet: es stehe an einem Orte, wo ein steinerner Stuhl gemacht, in einem Stein eingegraben: »Markgraf Hans von Cüstrin«, weil Mkgr. Johann daselbst gern soll gesessen haben.«

Häusler.

1570, Mai.

Mkgr. Johann sendet seine Theologen, den Hofprediger M. Zander und den Inspector in Drossen, Lic. Tecler, zu dem Convent der Theologen nach Zerbst.

Häusler.

1570, 23. Sept. (Sonnab. nach Matthäi).

Die Markgr. Katharina giebt ihrem Städtlein Thamb (Neudamm) eine Polizeiordnung, in der sie in Betreff der Bettler und der Armen Folgendes bestimmt: Fremde Bettler sollten in dem Gebiet nicht geduldet, sondern von den Befehlshabern u. Gerichten aus dem Städtlein bis an die Grenzen gewiesen werden. Ebenso sollte es mit den bettelnden Handwerksgesellen gehalten werden, es sei denn, daß einer am Leibe verdorben wäre und also sein Handwerk nicht treiben könnte, und er ein Zeugniß von dem Rathe der Stadt, wo er gewesen wäre, aufweisen könnte, in welchem Falle er geduldet werden sollte. Man sollte auch im Amt und im Städtlein Thamm Niemandem gestatten, von Haus zu Haus betteln zu gehen, sondern, wo sich verdorbene Leute befänden, die abgebrannt oder sonst mit Krankheit behaftet wären, die sollten, mit Zulassung des Hauptmannes und des Rathes, wofern die Noth und die Ursache für genügend erachtet werde, am Sonntage vor der Kirchthüre um Allmosen bitten. Auch sollte im Amt und Städtlein Thamm vom Hauptmann, dem Bürgermeister und den Gerichten daselbst darauf geachtet werden, daß die armen Leute im ganzen Amte an einem jeden Orte, wo sie wohnhaft gewesen, ihres eingetretenen Alters halber die Zeit ihres Lebens von der Handreichung guter, frommer Leute, und sonst auch erhalten würden. — Eine andere Bestimmung betrifft die Bestrafung der schmähsüchtigen Weiber. Weil sich oft zutrage, daß sich die Weiber schmähten und schälten, so sollten, um solcher Leichtfertigkeit zu steuern, diejenigen, welche lästerten und im Unrecht befunden würden, gefänglich eingezogen und nicht eher wieder freigegeben werden, als bis der Markgräfin und den Gerichten sowohl, als auch der Gegenpartei „Abtrag gethan“ und sie 2 Thlr. als Strafe erlegt hätten, und wenn sie dies nicht im Stande wären, so sollten sie in einen Korb gesetzt und damit ins Wasser geworfen werden, jedoch unter Anwendung von Vorsicht, damit sie nicht ersäuft würden. — Am Ende der Polizeiordnung findet sich die Bestimmung, daß keinem Fremden zu gestatten sei, diese Ordnung zu sehn oder eine Abschrift davon zu nehmen.

Ein Auszug der Polizeiordnung in Häusler's Lebensbeschreibung des Markgr Johann. — Thamum indulgentia Elisabethae (sic) Brunsvicensis, Johannis

Marchionis conjugis, in frequentem civitatem processit. Leuthing., Topogr. prior p. 23 ed. Krausii. Neudamm, in einer ebenen Gegend zwischen der Mietzel u. Darre liegend, wurde um die Mitte des 16. Jahrh. durch die Markgr. Katharina angelegt und vom Markgr. mit städtischem Recht versehen; es war eine Mediatstadt. Vgl. Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 401 f. Vgl. auch oben 1540.

1570, 9. Oktbr. (Mont. nach Francisci).

Mkgr. Johann verordnet, daß kein Korn vor Lichtmeß aus dem Crossnischen ausgeführt werden solle.

Hänsler.

1570, 20. Oktbr. (die XX mensis Octobris).

Sigismund August, König von Polen, beschwert sich in einem Schreiben aus Warschau an die pommerschen Herzoge über die übermäßig hohen und ungewöhnlichen Zölle, die zu Cüstrin und an anderen Orten auf der Warthe und Oder von den Markgrafen, besonders von Johann, eingeführt wären; dieselben verhinderten die Schiffahrt und jeden Handel und Verkehr und verstießen gegen die zwischen Polen, der Neumark (Marchia nova) und Pommern geschlossenen Verträge. Alle seine Bemühungen bei dem Markgrafen, dieselben dazu zu bewegen, jene ungewöhnlichen und unerträglichen Zölle gänzlich aufzuheben oder wenigstens in billiger Weise zu ermäßigen, wären vergeblich gewesen.

Raczynski, Cod. dipl. Maj. Polon. p. 244 ff.

In den Verhandlungen, die Kurf. Joachim II. mit Polen pflog, läßt der König von Polen einfließen, er habe alles Recht zu sehr ernsten Maßregeln gegen den Markgrafen, wolle jedoch auf dem nächsten Reichstag sich bemühen, härteren Beschlüssen vorzubeugen (de suo justissimo ulciscendi jure multum remittere [Regem velle] et fortiter se opponere in proximis Varsoviae comitiis). Vgl. Droysen, Gesch. d. Preuß. Politik 2. Thl. 2. Abth. S. 448. — Nach Hänsler reiste Mkgr. Johann, weil ein Krieg mit Polen zu drohen schien, deshalb zum Kurf. August von Sachsen; doch kam es nicht zum Kriege.

1570, gegen Ende des Jahres.

Mkgr. Johann schreibt wegen Cottbus und Peitz an den Kaiser: So würden auch seine Unterthanen, als die von Cottbus und Peitz, von andern Landsassen, auch von ausländischen Kaufleuten, mit den Zöllen in vielen Fällen beschweret, so daß sie nicht allein einfachen Zoll Andern gleich geben, sondern zu Zeiten ihre Waaren doppelt, wohl dreifach verzollen müßten. Er bitte nichts mehr, denn daß man es mit seinen Unterthanen, denen von Cottbus, halten möchte, wie mit anderen Landsassen und Fremden, es wäre mit Ein- oder Ausfuhr. Er hoffe also, es sei billig, und er hege das Vertrauen zum Kaiser, daß dessen Wille nicht sein könnte, daß seine Unterthanen von des Kaisers Zöllnern sollten vor anderen Inländern oder Ausländern mit doppelten oder dreifachen Zöllen beschwert oder belegt werden; und weil hierin nichts Ungebürliches gesucht und gebeten werde, so wolle er sich unterthänigst vom Kaiser

versehen, er werde ihn mit einem Schreiben an den Schreibersdorf allergnädigst versehen, darin demselben aufgetragen würde, seine Unterthanen nicht vor anderen Landsassen oder Fremden zu beschweren und dadurch ihren Verderb zu verursachen.

Die Gesandten kehrten erst einige Tage vor dem Tode des Mkgr. Johann zurück. Aus Hänsler's Biographie des Markgr. Johann.

1570, gegen Ende des Jahres.

„Er (Mkgr. Johann) hat im 70. Jahr kurtz vor seinem Ende, diesen Landen, wegen etlichen Schulden hart zugesetzet, also daß man nirgend fast Rath mehr gewust, wie der Sachen zu thun sey, aber Gott kam und schaffte Rath, nahm ihn hinweg, so blieben die Städte im Frieden, die dafür hafteten."

Creusing (Diakonus zu Beelitz um 1570), Chron. der Marggr. zu Brandenburg. Von dieser nur handschriftl. vorhandenen Chronik befinden sich auf der Königl. Biblioth. zu Berlin 6 Exemplare (5 in Fol. u. 1. in Quart): Ms. Boruss. Fol. 26, 27, 36, 808 u. 880, in Quart 188. (Vgl. über Creusing u. seine Chronik: Karl Kletke, Die Quellenschriftsteller zur Gesch. des Preuß. Staats S. 26 f.)

1570 und 1571.

Letzte Krankheit und Tod des Mkgr. Johann.

1570, gegen Ende des Jahres. Mkgr. Johann erkrankt. Über diese Krankheit des Mkgr. berichtet ein Arzt an den Kurf. Joachim folgendermaßen: „Die Mola oder Gewächse, so J. F. G. vor 4, 5, 6 Jahren gehabt und etlichermaßen hinwegkommen, sich aber nachgehends wieder ereignet, auch dermaßen gewachsen, daß es J. F. G. große Verhinderung gegeben und trefflich Schmerzen verursachet, welches man wohl nicht abwenden kann, als durch Clistiria, daraus denn, wie zu erachten, nicht geringe Schwachheit erfolgen muß, und besorgen sich die Doctores, wie ich vermerke, daneben eines Geschwüres circa matricem, weil sie eine große Härtigkeit an dem Ort fühlen; J Gn. können nicht essen oder trinken, können auch nicht schlafen, so seind auch nunmehr eines hohen Alters, als 58 Jahr, und ist großer Zweifel, ob die Natur wird so vermöglich sein, solchen beschwerlichen Zustand und Krankheit zu ertragen und zu überwinden. Also Gott tröste J. F. G. und helfen Ihr nach seinem göttlichen Willen."

Das ärztliche Schreiben befindet sich im Geh. Staats-Archiv zu Berlin.

Nach Hildesh. hatte die Krankheit des Mkgr. darin ihren Grund, daß er den offenen Schaden am Schenkel, an dem er seit längerer Zeit gelitten, mittelst einer Anwendung von Bädern zuzuheilen anfing. Als sein Bruder, Kurf. Joachim II. von Brdbg., hiervon hörte, schickte er am 29. oder 30. Jan. einen Arzt an den Mkgr., um ihn hiervon abzurathen.

Hildesheim, vit. Johannis, in Küster's Collectio T. II. St. 21, p. 76: (Johannes) Ultimo vitae anno ... cruris aperti consolidationem instituit, dissuadentibus chirurgis et invitis medicis, etc. Garzaeus a. a. O. p. 267 f.: Ante

obitum coepit laborare fistula seu vulnere, quod natura ad proiectionem humorum in crure aperuit. — Hildesheim a. a. O. p. 68: Quatriduo ante mortem (Joachim. II.) misit Medicum ad Joannem fratrem, quem audierat instituere usum thermarum ad consolidationem cruris aperti, ut ipsi quantum posset eam medicandi rationem dissuaderet, simul ei denunciaret, quod septima sequenti eum vellet invisere. Dasselbe wiederholt Lockel z. J. 1571. — Cernitius p. 65: (Joachimus II.) quatriduo ante obitum miserat medicum ad fratrem Johannem, quem audierat instituere usum thermarum ad extenuationem humorum et consolidationem aperti cruris, ut ipsi, quantum posset, eam medicandi rationem dissuaderet, ... simul etiam ei denunciaret, quod propter hanc ipsam abjiciendarum thermarum persuasionem et fraterne benevolentiae causa sequenti septimana vellet eum invisere: interim caveret omni diligentia, ne pateretur vulnus, quod natura ad projectionem humorum aperuisset, consolidari.

Zu Ende des J. 1570 oder zu Anfang des J. 1571.

Mkgr. Johann bedankt sich brieflich für die Fürsorge seines Bruders, des Kurf. Joachim, räth ihm von der Reise nach der Neumark ab und verspricht dagegen, ihn um Epiphanien (6. Jan. 1571) zu besuchen.

Garzaeus l. c. p. 267 f.: fratri pro ea solicitudine gratias egit et vicissim suasit, ne eo tempore se coeli inclementiae et viae committeret, promittens se circa festum Epiphaniorum ipsum accedere velle. Hic nuntius priusquam reverteretur, decessit Joachimus (1571, 2. Jan., des Morgens zwischen 3 u. 4 Uhr, zu Cöpenik auf dem Schlosse). Vgl. Cernitius p. 65 f.: Ad hanc admonitionem languidius sanandae fistulae, cum Johannes nihil minus fere cuperet, quam apertionem perpetuam, etiam quae cum certo vitae beneficio fieret, et subducendae cutis curam, vel contradicentibus Chirurgis, jam instituisset, nonnihil attonitus fuit comiterque periculum extenuavit, ac gratias fratri egit, quod tam fraterne de sua valetudine sollicitus esset, seque non neglecturum illam de thermarum periculo admonitionem ac deliberatius cum medicis consulturum. Quod vero ad profectionem de se invisendo attineret, eam quidem esse ejusmodi, ut ea gratius nunc accidat, nec enim ex omnibus hospitibus fratre chariorem se habere aut videre posse: non tamen velle se, ut, qui inter omnes Imperii Electores aetatis honore, quae per se non esset sine multis valetudinis oneribus, gravaretur, hoc intensissimi frigoris tempore vel ad minimam corporis incommoditatem ipsius nomine jactaretur, se potius neglecta tempestatis, viarum et minus firmae valetudinis ratione, ad sequentem septimanam ubinam vellet Elector, eum conventurum et commodiore ad profectionem tempore Custrinum ducturum. Quodsi locum et tempus designare nunc non liberet, tum demum ambos post sacrum Epiphaniae certo conventuros ac simul futuros. Et sic incertus sibi fatalis diei legatum dimisit, qui antequam regrederetur, rescivit Electorem subito extinctum, quem Johannes quarto a festo die, uti responderat, secutus est, ignarus fati sortisque futurae. — Lockel z. J. 1571 berichtet, Mkgr. Johann habe dem Kurf. Joachim geschrieben, er wolle den 13. Jan. zu ihm kommen und von vielen großen Händeln mit ihm reden.

1571, 7.—13. Jan.

Die letzten Tage des Mkgr. Johann vor seinem Tode.

Die Trauerbotschaft von dem Tode seines Bruders, des Kurf. Joachim, vermehrte noch das Übel des Mkgr. Seinem baldigen Tode mit Bestimmtheit entgegensehend, unterhält er sich beinahe 6 Tage

lang, besonders am 10. u. 11. Jan. (Mittwochs und Donnerstags) 1571, mit Cölestin fast nur über Glaubenssachen, liest selbst viele Sprüche und mehrere Psalmen der Bibel vor und läßt sich am 11. Jan., um 8 Uhr Morgens, von Cölestin auch eine Predigt über den Spruch „Herr, in Deine Hände befehle ich meinen Geist u. s. w." halten.

Cölestin berichtet im Eingange der „Leichpredig“: Mkgr. Johann habe „fast bey 6 gantzer tagen, kurtz vor J. F. G. abscheid . . . von Wort Gottes, vnd von den fürnembsten artickeln, vnsers Heyligen Christlichen Glaubens, von der Kirchen erbawung, von Anrichtung der Consistorien, Schulen, Visitation u. s. w. vnnd was denen sachen anhengig ist, mit ihm („mir“) . . . zubracht, viel wort vmb wort, sprüch vmb sprüch, gewechselt, zuweilen selbs gelesen, zuweilen ihm („mir“) zu lesen befolen, vnd mit grosser lust vnd freuden angehört, . . . „Do erzählten S. F. G. Mittwochs vor deeselben abscheid viel schöner sprüch Lateinisch vnd Deutsch, als der Spruch In manus tuas Domine commendo spiritum meum redemisti me Domine Deus veritatis. In deine Hende beuel ich meinen Geist, Du hast mich erlöst, Herr du trewer Gott.“ Zu Ende der Leichenpredigt des Mkgr. Johann sagt Cölestin: (Mkgr. Johann habe) „sich eine gute zeit, für seinem ende, mit nichte mehr, als mit Religions vnd Glaubenssachen, vnnd was denen anhengig, als Schulen, Consistorien, Visitation, Hospitalen etc. . . . bekümmert, dauon geredt vnd gehandelt, vnd wo jhme Gott das leben fristen sollen, für seine höchste freud gehalten, wie er dann mit ihm („mir“) etliche tage mit denselbigen sachen zubracht, wort vmb wort, gesprech vmb gesprech, Rede vmb Rede gewechselt, bis vnd so lang er . . . so erwarmet, das er von hertzen eine Predigt vnd auslegung des spruchs, In deine Hend befehl ich meinen Geist, du hast mich erlöset, Herr du trewer Gott. gnedig begeret, vnd angehört, jhn auch Gott so hoch bewirdiget, das er mit solchem spruch sein Seel vnd Geist in Gottes hende auffgegeben, vnd befohlen hat.“ Am ausführlichsten berichtet Cölestin über diese Gespräche zwischen ihm und dem Mkgr. Johann in den letzten Tagen vor Johann's Tode, besonders am 10. u. 11. Jan. (Mittwochs u. Donnerstags), in seiner „Letzte Predig, So der Durchleuchtig vnnd Hochgeborne Fürst vnd Herr, Herr Johannes Marggraff zu Brandenburg, etc. . . . kurtz vor seinem abscheidt begert vnd angehört, vnd auff J. F. G. Gnedig begeren, den 11. Januarij zu Custrin auff dem Schloß gethan hat; Georgius Celestinus D. Gedruckt zu Franckfurt a. d. O., bey Johann Eichorn, 1571.“ fl. 4.

Am 10. Jan., Mittwoch, Abends um 4 Uhr, forderte — nach Cölestins Bericht — Mkgr. Johann den Cölestin auf, ihm am folgenden Tage über den Ps. 31, u. den Vers („In deine Hände befehle ich meinen Geist u. s. w.“) eine Predigt zu halten. Donnerstags, Morgens um 8 Uhr, ließ der Mkgr. durch seinen Kammermeister Leonh. Stör den Cölestin zum Predigen abholen, saß mit seiner Gemahlin in dem kleinen Stübchen, betete mit Cölestin u. den Anderen, hörte aufmerksam der Predigt zu, welche wohl eine halbe Stunde dauerte, und obwohl er etwas schwach wurde, setzte er sich doch wieder nieder und erwartete das Ende der Predigt und des Gebetes ab. Bald nach der Predigt, als Cöl. ein wenig abgetreten war, ließ ihn der Mkgr. durch seinen Kämmerer Balt. v. d. Lippe wieder zur Mahlzeit fordern, und als nun das Essen aufgesetzt und gebetet war, begann der Mkgr. etwas zu sich zu nehmen und bald zu seiner Gemahlin zu sagen: „Hilf, Gott! wie arme Leute seind wir! Wäre ich doch nächst schier in einer Ohnmacht dahin gegangen, ach! was ist das Leben (wie der Doctor vorhin sagte) Dolor et labor, Mühe und Arbeit! Lieber Herr Gott, gieb, daß wir seliglich sterben!“ „Ja“ — sprach Cöl. — „wenn wirs so ferne bringen, so sind wir wohl hie gewesen; denn am Scheiden „„leit der Dank““, sprach Herzog Moritz.“ Darauf sagte der Mkgr.: „Gott hat ihm wohl ein seeliges Ende gegeben.“ Mit solchen Gesprächen vom Leben und Sterben wurden an demselben Tage, d. 11. Jan.,

bei 3 Stunden nach der Mahlzeit hingebracht; und obwohl an demselben Tage des Fürsten Räthe vom Reichstage zurückkamen und kaiserliche Schreiben brachten, hat der Mkgr. dieselben doch nicht annehmen und aufbrechen wollen, sondern gesagt, er habe jetzt mit einem andern Herrn zu schaffen, nämlich mit Jesu Christo, seinem Herrn und Seeligmacher. — Leuthing. u. Schard. berichten nur kurz. — Leuthing., Comment. l. XVIII. § 28, p. 640 f. meldet: De ejus (Joachimi II.) morte cum audisset Johannes Brand. frater, coepit et ipse paulatim ex aegritudine decumbere: cum vero morbus vires acquireret, mortem praesagiens, remisso rebus humanis nuncio, mystico se viatico instruxit, quaeque ad migrationem ... in beatiorem vitam pertinerent, meditari studiosius, quam unquam alias, aggressus. Vocaverat non multo ante Ge. Coelestinum, Praepositum Colon., ad se Berlino, ut ejus opera in consistendo tribunali ecclesiastico et Consistorio ut vocant, ac facienda visitatione Ecclesiarum atque Scholarum uteretur. Cum illo toto hoc tempore, quo decubuit, multum de verbo Dei collocutus est. Dicta Scripturae sacrae plurima recitabat, Psalmo imprimis XXXI. impense delectatus. — Schardius de rebus gest. sub Maxim. II. p. 155: (Johannes) cum triginta sex annos ... suis praefuisset, tandem ex apostemate in crure recrudescente aegrotare incepit, morbo ita invalescente, ut fratris vestigia sibi sequenda sentiret, de Christianae fidei articulis et negotiis Religionis cum Concionatore suo contulit, etc.

1571, 13. Januar (Sonnabends).

Nachdem Mkgr. Johann aus den Händen Cölestin's das heil. Abendmahl empfangen, stirbt er zu Cüstrin am 13. Jan., zwischen 5 und 6 Uhr [1]), im 58. Jahre seines Lebensalters [2]) und im 36. Jahre seiner Regierung [3]), mit den Worten „Herr! in Deine Hände befehle ich meinen Geist!" — Nach Öffnung der Leiche fand man in seiner Blase einen Blasenstein von der Größe und Gestalt einer Olive (Bohne nach Angelus). Auch sein Herz war eingeschrumpft, und als man es aufschnitt, floß schwarzes Blut heraus. [4]) Seinen Tod soll übrigens ein Stückfluß herbeigeführt haben. [5])

Leichpredig vber den Tödlichen abgang weil. des Durchleucht. vnd Hochgeb. Fürsten vnd Herrn, Herrn Johannes, Marggraffen zu Brandenburgk, etc. welcher d. 13. Januarij (der da war der Eilffte tag nach S. F. G. Bruders des Churfürsten, etc. ... abscheid) Morgens zwischen fünff und sechs vhren, seines Alters im 58., Regierung 36. zu Custrin Gott seinen Geist in seine Hende beuohlen, 1571. Item. Von S. F. G. Sepultur, vnd wie dieselbige hernach den 1. Februarij, durch Chur vnd Fürsten, Graffen, vnd Herren, etc. ... Christlich vnd Fürstlichen begleitet vnd bestetiget. Georgius Celestinus D. Gedruckt zu Franckfurt an der Oder durch Johann Eichhorn Anno 1571. fl. 4.

Georgius Celestinus D. Trostschrifft. An die Durchl. vnd Hochgeb. Fürstin vnd Fraw, Frawe Katharina Geborne Hertzogin zu Braunschweig vnd Lüneburg, Marggrefin zu Brandenburgk, etc. Wegen des töotlichen abgangs Jhrer F. G. geliebten Herrn vnd Gemahls, Herrn Johans Marggrafen zu Brandenburgk, etc. Hochlöblicher vnd Seliger gedechtnus. Gedruckt zum Tham, in der Newen Mark. M.D.LXI. fl. 4.

M. Petr. Fuchsius, Lobspruch, Darinnen auch die letzten Wort vnd Christlicher Abschied, Des Fürsten .. Hrn. Johans Marggrafen zu Brandenburg u. s. w.

Die letzten Augenblicke des Mkgr. Johann schildert Cölestin in der »Letzte Predig« folgendermaßen: der Mkgr. habe Sonnabend früh, im Sterbestündlein, oft gebetet und gerufen: Hilf, Gott! Hilf, o barmherziger Gott! Komm, lieber Herr, Komm, o Herr Jesu Christ! Du hast mich erloset, Du Gott der Wahrheit! In Deine

Hände befehle ich meinen Geist!« und sei damit eingeschlummert. — Phratz fügt hinzu: »Wie der Mkgr. gesprochen »Du Gott der Wahrheit!« habe der Dr. Guarus zu ihm gesagt: »Ja, Gnädigst. Fürst u. Herr, auch so wahrhaftig und treu, daß er auch seines eigenen Sohnes nicht verschonet, sondern zum Opfer an das Kreuz schlagen lassen, auf daß Alle, die an ihn glauben, nicht sterben, sondern das ewige Leben haben. Denselben Spruch wolle J. F. G. von Herzen behalten und darauf fröhlich sterben.« Da hat der Mkgr. mit schwacher Stimme geantwortet: »O Jesu! hilf! Du hast mich erlöset, Du Gott der Wahrheit! O Jesu, mein Erlöser, hilf! Darauf der Dr. Guarus abermals geantwortet: »Ja, Gnädigster Fürst u. Herr, der wird E. F. Gn. helfen; denn so sagt die Schrift: »Der Herr ist denen nahe, die ihn rufen.« Und ist darauf J. F. G. mit solchen Worten, zwischen 5 und 6 Uhr, wie in einer Ohnmacht oder sanftem Schlummer, ohne einiges Zucken, ganz sanft und still selig eingeschlafen.« Vgl. Leuthinger, Comment. l. XVIII. § 28, p. 641.

Cölestinus bemerkt in der Leichenpredigt auch, daß Kurf. Joachim II. und Markgr. Johann innerhalb 12 Tagen gestorben wären.

1) Die Todesstunde des Mkgr. Johann wird verschieden angegeben. Hildesh. vit. Joh. z. Ende: die Januarii XIII. paullo ante sextam matutinam. Cölestin a. a. O. »d. 13. Jan. Morgens zwischen 5 u. 6 Uhr«, u. ebenso Phratz, Rentsch, Cernitius p. 46, Lockel z. J. 1571, Schard. de rebus gest. sub Max. II. p. 155; Garzaeus p. 268 »hora quinta matutina et minuta trigesima«; Hafftit. a. a. O. S. 129 »des Morgens um 4 Uhr«, und ebenso Buchhius im Chron. Berolin. in d. Schriften des Vereins für die Gesch. der St. Berlin. Hft. IV. (Berl., 1870), S. 23, wo zugleich Cüstrin ausdrücklich als Ort des Todes genannt wird. Petr. Vox (Fuchs) in der Grabschrift sagt nur: Am dreyzehend des Jenners frue, Am Tage Hilari. Vgl Entzelt's Altmärk. Chron. S. 133 (der Ausg. von Sagittar.); Creusing a. a. O.; Justi Geneal. etc. (1571 die 13. Jan.); Leuthinger Comment. l. XVIII. § 28. p. 641; Angeli Breviar. S. 157 u. Ann. March. S. 369; Brunnii Catal. Elector. z. J. 1571; Rentsch Ceder-Hein S. 450; Sagittar. Hist. Elector. § LVII. p. 499 f.; Thuan. Hist. sui temp. T. II. l. 50. p. 783; Chytraei Saxonia l. 22. p. 603; Sleidani continuati P. alt. Buch 7. § 2, Sp. 204; v. Kötteritz, Bericht von der Erbhuldigung (in Riedel's Magazin Bd. 1. Abth. 1. S. 282); Paul Ebert's Calendar. histor. p. 45; Hausen in d. Jahrbüch. d. preuß. Monarchie. 1799. 3. Bd. S. 317. — Als Sterbeort nennen Cüstrin ausdrücklich: Cölestin in d. Leichpredig, Reinecc. l. c. p. 241, Cernit. p. 46, Lockel u. Sagittar. l. LVII. p. 499 f. — Daß Mkgr. Johann vor seinem Tode das h. Abendmahl empfangen habe, bezeugt Schard. l. c. p. 155. — 2) Als das Lebensalter des Mkgr. Johann geben an: Garz. a. a. O. »57 Jahre, 5 Monate, 9 Tage, 6 Stunden«; Petr. Vox (Fuchs) in d. Grabschrift »57 J., 5 M. u. 14 T.« u. ebenso Justi Geneal. u. Lockel; Hafftit. a. a. O. »57 J., 6 M. u. 14 T.«; Brunnius Catal. z. J. 1571 »57 J. 5 M. 10 T., Schard. l. c. »55 J., 5 M. u. 14 T.« Reinecc. p. 241 sagt nur »an. aetatis 57«; Leuthinger l. c. sagt »anno aetatis quinquagesimo octavo.« Vgl. auch die übrigen unter 1) citirten Schriften. — 3) Als Regierungszeit nennt Garz. p. 268 »35 Jahre, 6 Monate, 3 Tage, 5 Stunden, 30 Minuten.« — Justus in Geneal. sagt nur »Mkgr. Johann sei gestorben in »anno . . . Principatus 36.« und ähnlich Lockel. — 4) Hildesh. vit. Joh. z. E.: Mortui Corporis (Johannis) incisione facta, inventus est lapis in vesicula fellis, olivae magnitudine et forma (»in Gestalt u. Größe einer Loarbohnen« Lockel) asper ut manubria gladiatorum Cor quoque inventum in eo valde flaccidum (»ganz eingeschrumpft« Lockel), quo discisso effluxit sanguis ater. — Über Mkgr. Johann's Tod sagt Hildesheim p. 76 a. a. O.: (Johannes) cruris aperti consolidationem instituit, . . . quae illi exitialis fuit. Ex eo enim in morbum incidit, inde in

mortem, die post Electoris fratris obitum decimo. — Daß Mkgr. Johann schon länger an Steinbeschwerden gelitten, berichtet Hänfler. Mkgr. Johann sei zu Augsburg auf dem Reichstage am Lendenstein sehr krank gewesen, und da er nach der Arzenei, die ihm die Ärzte daselbst zugerichtet, nicht allein keine Besserung empfunden habe, sondern die Schmerzen nur größer geworden wären, so habe er seinen Rath und Kanzler Dr. Abr. Albinus sammt seinem Rentmeister zu Hrn. Vogt geschickt mit der Bitte, im Falle er etwa eine Arzenei zur Linderung des Steins hätte, ihm dies mitzutheilen. Als er das ihm überschickte Pulver, im Wasser aufgelöst, eingenommen, habe er sofort Linderung verspürt und sich deshalb das Recept geben lassen. Dieses »Recept wider den Blasen- und Lendenstein, von Mkgr. Johann nützlich gebraucht«, soll, von dem Original abgeschrieben, sich noch im Geh. Staats-Archive zu Berlin befinden. — 5) Brunnius, Catalog. z. J. 1571 sagt, Mkgr. Johann sei gestorben catarrho suffocativo, und ebenso Cernitius p. 46; »an einem starken Flusse« Lockel a. a. O.

1571, 1. Febr. Leichenbegängniß des Mkgr. Johann.

1571, 1. Febr. (Cal. Febr. sagt Justus in der Geneal., deren Vorrede, wie Just. ausdrücklich bemerkt, am Begräbnißtage des Mkgr. Johann geschrieben war), sowie auch Leuthinger, Comment. l. XVIII., § 28, p. 641) und Lockel z. J. 1571.

Die Leiche des Mkgr. Johann wird unter feierlicher Begleitung des Kurf. Johann Georg von Brandenburg und des damal. Administrators des Erzstifts Magdeburg (des nachmal. Kurf. von Brdbg.), Joachim Friedrich, eines Schwiegersohnes des Mkgr. Johann, sowie eines ansehnlichen Hofstaats in einem dazu mehrere Jahre vorher (1555) verfertigten Gewölbe unter dem Altare der großen Pfarrkirche in Cüstrin beigesetzt. Cölestinus hielt die Leichenrede über den vom Mkgr. selbst gewählten Psalm 31 „Gelobet sei der Herr, daß er mir hat eine wunderliche Güte beweiset in einer festen Stadt u. s. w.“

Über die Zeit der Bestattung (1. Febr.) stimmen die Berichterstatter überein, nur Pufhius (Chron. Berolin. S. 23 a. a. O.) giebt irrthümlich den »12. Febr.« an. — Was die Beschreibung des Leichenbegängnisses betrifft, so fassen sich, mit Ausnahme von Lockel, die übrigen brandenburg. Chronisten hierbei sehr kurz. Leuthing., Comment de March. a. a. O. p. 641 sagt: Elatum est funus superba pompa Cüstrini in sepulcro, quod sibi ipse in sacrario multis annis ante sumptuosum exstruxerat. Hafftit. a. a. O. S. 129 meldet, Mkgr. Johann sei zu Cüstrin »fürstlich u. herrlich« begraben worden; Pufhius im Chron. Berol. a. a. O. »der Mkgr. sei fürstlich u. ehrlich zur Erden bestätiget.« Vgl. Angeli Brev. S. 157 u. Ann. March. S. 369, Justi Geneal. a. a. O. z. E. der Vorrede, Schard. a. a. O. p. 155, Fuchsius' Lobspruch, Brunnius Catal. z. J. 1571, Sagittar. l. LVII. p. 499 f. (Custrini in aede parochiali sepultus est). Vgl. Pauli, Allg. preuß. Staats-Gesch. 3. Bd., S. 211; Möhsen, Gesch. der Wissensch. S. 554; Hausen in den Jahrbüch. der preuß. Monarchie 1799. 3. Bd., S. 317. — Nicht genau ist Vox (Fuchsius), wenn er in der Grabschrift sagt: »Kein schöner Leich bald ward gesehn, Drey wochen bar uff Erden stehen.« — Ausführlich und genau beschreibt die Leichenbestattung G. Cölestinus in: »Verzeichnus, wie es bey dem Begrebnus des Durchleucht., Hochgeb. Fürsten vnd Herrn, Hrn. Johansen, Marggr. zu Brandenburg etc.... zu Cüstrin, mit der Procession vnd Solenniteten ist gehalten worden, Geschehen, den 1. tag Februarij, Anno 1571«, u. nach ihm Lockel u. Hänfler,

Die Prozession war wie folgt:

Die Bahre mit dem Sarge, in dem die fürstliche Leiche lag, ward aus dem Schlosse getragen und war bedeckt erstlich mit einem schwarzen wollenen Tuche, darnach mit einem weißen Linnen und zuoberst mit einem schwarzen Sammettuche, also daß stets eine Decke ein wenig vor der anderen vorhing. Oben auf der Sammetdecke befand sich ein weißes Kreuz, in Silber gestickt, und mitten im Kreuze das brandenburg. Wappen, gleichfalls gestickt. Über dem Wappen lag ein Schwert, am Kreuz und Knopf vergoldet, und die Scheide mit schwarzem Sammet überzogen und darauf ein fürstlicher Hut mit einer Trauerbinde, daneben auch ein Helm, mit schwarzen Sammet überzogen.

Von dem Schlosse und des Sarges Stelle an bis in die Kirche und an das fürstl. Begräbniß lag auf der Gasse schwarzes Tuch, und zu beiden Seiten standen die Knechte von der Garde (Guardi) zu Cüstrin mit Ober- und Untergewehr.

Die Prozession aber ist folgendergestalt angestellt worden:

1) Sind gegangen 3 Schulknaben in einer Reihe in Trauerkleidern, deren jeder ein langes Kreuz, mit schwarzem Tuche benäht, getragen;

2) Noch 42 Schüler aus der Cüstrin'schen Schule, zum Singen verordnet, alle in schwarzen, langen Trauermänteln, je 3 und 3 bei einander, nebst 2 Schulmeistern auf der Seite in Trauermänteln;

3) folgten die Prediger in ihren langen, schwarzen Trauermänteln, als der Pfarrer zu Sonnenburg, Joh. Freibecker; der Pfarrer zum Thamm (Neudamm); der Pfarrer zu Sommerfeld; der Pfarrer zu Landsberg a. d. W., M. Melch. Franck; der Kaplan zu Cüstrin, G. Ingelstadt; der Pfarrer zu Drossen, M. Sebast. Wecker; der Pfarrer zu Crossen, M. Gregorius Willichius; der Hofprediger zu Cüstrin; der Pfarrer zu Beeskow, M. Val. Henner; der Vice-Superintendent M. O. Zander; der Pfarrer zu Cottbus, Lic. Joh. Tecler; der Pfarrer zu Königsberg i. d. N., M. Petr. Fuchsius; Dr. Georg Cölestinus, kurfürstl. brandenb. Hofprediger und vocirter Superintendent.

4) Darauf gingen 12 Paar Schüler in Trauermänteln und verkappt, deren jeder eine schwarze brennende Fackel, daran das brandenb. Wappen, auf Blech gemalt, trug.

5) Diesen folgten 3 von Adel: Hans von Löben, Hauptmann zu Züllichau (Züllich); Chph. v. Katwitz, Hofrichter zu Cottbus; Hans v. Rotenburg „zur Polnischen Netkow.“

6) Hinter diesen gingen die Hofjunker (Chph. v Rotenburg, Stallmeister; Casp. v. Otterstedt, Schloßhauptmann; Pet. Zitwitz; Wolf Kalckreut; Wolf v. Stechow; Melch. Batfuß; H. v. Horn; Balth. v. Zabeltitz; Ad. v. Döbetin; Chph. v. Dischberg; Ad. Hacke; Casp. v. Waldow; Chph. Pful; Joach. Wedel; Falckenrohr; Dav. Götze; O. v. Zicker; G. v. Warnin; Jak. Görtzig), etliche Hauptleute aus den Ämtern (Dietr. v. Grünradt, H. von Marienwalde; Veit v. Tobel, H. zu Driesen; Casp. Sack, H. zu Himmelstedt; Clem. Ludewick, H. zu Beeskow [Beßkow]; Balt. v. d. Lipe, H. zu Storkow; Hans v. Shefelt, H. zu Lietzen [zur Litzen]; Balt. Hondorff, H. zu Quartschen; Hartw. Borhawer, H. zu Zehden; Heinr. Vorhawer, H. zu Neudamm [Thamm]; Melch. Krause, H. zu Falkenburg; Hans Wernsdorff, H. zu Reetz; Chph. Reppisch, H. zu Jägersburg), und dann etliche vom Adel, die vom Lande hierzu verschrieben waren (Nickel v. Löben zu Groß-Döbern; Siegm. Sack zu Butterfelde [Putterfelde], Mor. v. d. Marwitz zu Beerfelde, G. v. d. Goltze, Joach. v. Ilow zu Schmagerin, Curt v. Borgstorff zu Dertzow, Balth. v. Kalckreut zu Blumberg, Ant. Sack zu Blankenfelde, Baltzer v. Bornstedt zu Kaltzig, G. Brueckendorff zu Wardin, Chph. Schönbeck zu Camin, Chph. v. Zabeltitz zum Heinichen [Steinichen?], Joach. v. d. Goltze zu Cürtow [Curtho], Alex. v. d. Osten zu Schildberg, Hans v. Waldow zu Bernstein, Abrah. Kracht, Melch. v. Grüneberg zu Balkow, Chph. v. Löben zu Pulzig, Adm. v. d. Marwitz zu Sternwitz, Casp. v. Wedel zu Reetz, Heinr. v. Knobelsdorff zum Sager (?), Hans v. Sydow zur Gossow, Melch. v. Nauendorff zu

Görbitz, Casp. v. Ruschwitz, Wolf Rulicke zu Gralo, Hans Steinkeller, Thom. Rowedel zu Crantzin, Otto v. Zabeltitz, Hans v. Schönfelt, Melch. Schlichting zu Kunersdorff, Cunz v. Löben zu Geisendorf, Wilh. Ratzmer zu Schlanow, Hans v. Knobelsdorff, Wern. List zu Kuntendorff, Nick. v. Rabenaw, Hans v. Pannewitz, Albr. Kracht, Baltzer Knobelsdorff, Nickel v. Burschwitz zu Gulobin, alle 3 und 3 in einer Reihe neben einander.

7) Darauf folgten 3 edle Kammerjungen — als Sigm. Rechenberg, Joach. v. Segerden und Claus Molcke — in Trauerkleidern, deren jeder ein schwarzes Licht mit einem Blechwappen trug.

8) Darauf folgten 6 Trompeter, 3 und 3 neben einander, welche die Trompeten nach Unten gekehrt trugen. An den Trompeten hingen 3 schwarzseidene Fechel, in denen sich das ganze brandenb. Wappen befand.

9) Kamen die Fahnen und Pferde. Sigm. v. Rotenburg zu Geren trug eine schwarze Reiterfahne, auf der das brandenb. Wappen gemalt war; und 2 edle Kammerjungen — Loffel Stosch (Stusch) und Ditloff v. Döberitz — führten ein mit schwarzem Tuche bedecktes Pferd, daran von der Stirn und auf beiden Seiten das brandenb. Wappen hing. Chph. Sack zu Butterfeld trug die andere schwarze Fahne, in der das brandenb. Wappen, und 2 Edelknaben — Pant. Köckeritz und der Böhme Hans Krepsky — führten wiederum ein verkapptes Pferd mit daran hängendem Wappen. Hans v. Bornstedt zu Geilenfelde trug die 3. schwarze Reiter- und Hauptfahne mit dem ganzen brandenb. Wappen. 2 Edelknaben — Knobloch und Oppen — führten das 3. mit schwarzem Tuche bedeckte Pferd, mit dem brandenb. Wappen an der Stirn und auf beiden Seiten.

10) Darnach trug man die Insignien, als: Vinc. v. Waldow und Balt. v. d. Lippe, beide Kämmerlinge, trugen das fürstl. brandenb. Regal-Wappen, in Holz geschnitzt, mit Gold überzogen und mit Farben angestrichen. Bart. v. Mandelslo(w), Hauptmann zu Cottbus, trug den Helm; Günth. v. Kottwitz, ebenfalls Kämmerling, den fürstlichen Trauerhut mit einer Trauerbinde; Hans v. Seivertitz, der Marschalk, das am Knopf und Kreuz vergoldete Schwert in einer schwarzen Sammtscheide.

11) Auf diese folgte die fürstliche Leiche, getragen von 12 von Adel (Nick. v. Widenbach, und George v. Wedel, Landvogt zu Schievelbein; George v. Zabeltitz und Hieron. v. Minkwitz, Casp. v. Zabeltitz u. Claus Winnig zu Sternberg, Chph. Burgstorff u. Dan. Strutz [Strauß], Abrah. v. Grünberg, Verweser von Crossen, u. Nick. v. Kotwitz, Joach. v. Benckendorff u. Ludw. Mörner), welche alle verkappt waren. Neben den 12 Leichenträgern — auf jeder Seite 6 — gingen 12 von Adel (Nick. Lange zu Münchhöfe, Bernh. v. Seiffertitz zu Krischow, Casp. v. Weilsdorff, Otto v. Schlabbrendorff, Hans von Gruneberg [Grüneberg] zu Skuren, G. Worm, Chph. Zabeltitz zum Heinichen [Steinichen?], Luk. Blankensee zu Schlagentin, G. v. Waldow zu Bernstein, Eustach. v. Schönebeck zu Dölzig, Asm. v. Schönebeck, Achatius v. Sidow zu Schönfeld), sämmtlich verkappt, und trug ein jeder ein schwarzes Licht mit dem brandenb. Wappen. Neben diesen gingen 16 Trabanten, 8 auf jeder Seite, und trugen ihre Hellebarden, deren Schäfte schwarz angestrichen waren, mit der Spitze nach Unten gekehrt.

12) Nach der Leiche folgte die gnädigste Herrschaft, als Kurfürst Johann George zu Brandenburg, zwischen seinem Sohne, Mkgr. Joachim Friedrich, dem Administrator, und dem einen Braunschweig. Gesandten, Claus Wilh. v. Wangen. Vor dem Kurfürsten ging sein Kämmerling Ludw. v. Gröben, vor dem Administrator Wern. v. Arnim. Darauf folgten: Graf Mart. v. Hohenstein, der Johanniter-Herrenmeister, zwischen 2 Braunschweig. Gesandten; ferner Graf George zu Stolberg, Graf Both v. Regenstein und Graf von Hardeck; dann 3 Herren von Putlitz (Potlest) — George Gans, Lorenz Gans, Georg Gans —; hinter diesen Ld. v. Putbus, Alb. Schenck und Andr. v. Schlieben, Komthur zu Lagow.

13) Hierauf kamen des Mkgr. Johann Räthe, 3 und 3 zusammen: Kanzler Dr. Hieron. Birckholtz, Dr. Henn. Hamel, Siegm. v. Schlichting, Lic. Ecc. Lipmann, Ernst Trauerbach, Sekretar Hippol. Hildesheim, Kammermeister Leonh. Stör, Wolf v. Benckendorff, Rentmeister Mich. Brugk. Ihnen folgten die kurfürstl. brandenburg. Räthe Matth. v. Saldern und George v. Blankenburg, und dann die Räthe des Administrators Joachim Friedrich.

14) Hierauf folgte, in ziemlich weiter Entfernung, das »Frauenzimmer«, und zwar zuerst des Herrenmeisters Gemahlin, geführt von Bernt Ketwigen, darnach »das fürstliche und gräfliche Frauenzimmer«, endlich die Frauen vom Adel, die vom Lande herein verschrieben waren, auch drei und drei neben einander. Hinter ihnen gingen die Frauen der fürstlichen Räthe und anderer Beamten, die der Rathspersonen und die Cüstrin'schen Bürgerweiber.

15) Hinter allen diesen folgten die Hof- und Kanzlei-Bedienten, der Herren und derer von Adel Diener, stets drei neben einander, und hinter diesen die Rathspersonen und Bürger zu Cüstrin.

Sobald die fürstliche Leiche, unter lateinischen und deutschen Gesängen, in die Kirche gelangt war, wurde sie von den Trägern oberhalb des Predigtstuhls nach dem Altare zu niedergesetzt; die 3 Trauerpferde aber mit ihren schwarzen Decken wurden zu einer Thüre in die Kirche hinein und durch die andere zur Rechten wieder hinausgeführt. — Der Kurfürst und die anderen Fürsten gingen zur Rechten, das Frauenzimmer zur Linken in die Stühle. Mitten in der Kirche, auf beiden Seiten der Leiche, standen 12 große schwarze Leuchter, auf jeder Seite 5, auf welche die Lichter, welche neben der Leiche getragen worden, während der Leichenpredigt gesteckt wurden. Nun ward die Leichenpredigt von G. Cölestin (*) gehalten. Nach der Predigt wurde der Sarg mit der Leiche von den Trägern in das Gewölbe, welches der Markgr. schon viele Jahre vor seinem Tode hatte anfertigen lassen, unter den Altar gebracht, während die 12 verkappten von Adel mit den brennenden Lichtern nebenher gingen. Gleichzeitig mit dem Gewölbe hatte der Fürst in demselben eine viereckige Messingtafel an die Wand nageln lassen, auf welcher mit lateinischen Buchstaben die Worte standen:

»Ich Hans, Marggraf zu Brandenburg, etc. ein Sohn Marggr. Joachim, dieses Namens des ersten, Churfürsten zu Brandenburg, etc. Hat durch Gottes Vorsehung im Jahr nach Christi Geburt 1536 angefangen die reine Lehre des heil. Evangelii u. Worts Gottes, Inhalts der Augsburgischen Confession, nach Prophetischer u. Apostolischer Schrift, allhier zu Cüstrin und »folgig« durchs ganze Fürstenthum der »Newen Marck« und in andern seinen Landen und Herrschaften öffentlich lehren zu lassen, und ob solcher Bekenntnus selbst aus Gnaden des Allmächtigen beständig geblieben, und also durch dessen Hülfe die Seinen dabei erhalten. M.D.LV. Solus spes mea Christus.«

Nach der Leichenpredigt und während die Leiche in das Gewölbe getragen ward, wurden mehrere Lieder gesungen.

Nachdem das Gewölbe geschlossen worden, ließ man die Bahre, sammt einem »verlorenen« Sarge mit den Decken vor dem Altare, auf und über dem Grabe etliche Wochen stehen, wozu etliche brennende Lichter verordnet wurden. — Zu Ende des Leichenbegängnisses mußten der Kammerschreiber Wolf Thenring und der Kornschreiber George Preuß auf dem Kirchhofe unter die daselbst versammelten Armen Almosen austheilen. Die 3 Pferde hat der Kurfürst der Kirche, Schule und dem Hospitale gelassen, jedoch nachgehends mit Geld wieder eingelöst. Die Sammtdecke und das Linnen ward zum Kirchenornat verwandt, die Tuchdecke aber den Kirchendienern überlassen.

Krause sagt noch: »Der Eingang zu jenem Gewölbe ist bei unseren Zeiten unbekannt gewesen; vor etlichen Jahren aber bei Eröffnung eines andern Begräbnisses ist er unverhofft »angemerkt« worden. In sothanem Gewölbe sei eine messingne ge-

vierte Tafel bei der Wand angeheftet des Inhalts u. s. w. (nun kommt die bereits oben angeführte Inschrift).

Am Cüstriner Altar ist folgende Inschrift mit lateinischen Buchstaben in Alabaster gehauen:

	Deutsch durch Hänsler.
Hac parva magnus requiescit Marchio in vrna,	Der große Markgraf schläft in dieser kleinen Kammer.
Marchio, quem pietas luget et alma fides.	Die Gottesfurcht u. Treu beweinen ihren Jammer.
Imperio quantus fuerit tu quaerere noli,	Du darfst, wie groß er war dem Reiche, gar nicht fragen,
Herois titulos vesper et orbes habent.	Es kann dir Ost und West die Heldennamen sagen

Der Altar ist sehr reich mit Alabaster überlegt und darum 6—7000 (? fl.), wo nicht mehr, werth zu schätzen. Vor Anderem verdient besondere Bewunderung die Statue des Mkgrf., welche fast von einem Steine ist. Es ist recht künstlich Sr. Durchlaucht Degen, den er um hat, nebst einem silbernen Knopfe, Griffe und Ortband, und einer silbernen Kette, so da wiegt 44 Loth, worauf, nämlich auf dem Griffe, steht in Silber auf einer Seite Sr. Durchlaucht Portrait, auf der andern Seite von gleichem Metalle der Markgräfin Bildniß, etwas erhaben und wohl polirt; auf der Scheide aber in Silber Adam und Eva mit dem Baume der Erkenntniß und der Schlange; Alles sauber und künstlich gemacht mit der Jahreszahl 1542. Nicht zu gedenken der köstlichen Statuen Sr. Durchlaucht Frau Gemahlin und der beiden Töchter, welche alle unter der Statue des auferstandenen Jesu knieen und in Lebensgröße aus Alabaster künstlich verfertigt sind. — Dies ist 1707 (Häusler sagt: „in diesem Jahre 1707“) da es 113 Jahre Jahre gestanden, renovirt, auspolirt und neu übergoldet worden.“ — Bei dem Brande der Kirche in Cüstrin im J. 1758 ging das Denkmal zu Grunde. Vgl. Ehrhardt's Altes u. N. Cüstrin S. 138 Anmerk. Vgl. auch Küster's Access. ad Bibl. hist. Brand. T. I. p. 301.

*) Anmerk. Außer Cölestinus haben noch Willich, Pfraz und Corner ihre Leichenpredigten drucken lassen. Willich's Leichenpredigt führt den Titel: „Leichpredigt, Von dem Christlichen abschied aus diesem Jammerthal, des . . . Herrn Johannsen Marggraffen zu Brandenburg etc. den 1. Februarij dieses 1571. Jars zu Crossen in der Schlesien durch M. Gregorinm Willichium Pfarhern. Gedruckt zum Tham, durch Christoffel Rungel. kl. 4. (Enthält eine allgemein gehaltene Charakteristik des Mkgr. Johann.) Auch die Leichenpredigt von Pfraz enthält ein paar Notizen.

Urtheile der Zeitgenossen über Markgraf Johann.

Mkgr. Johann's Persönlichkeit. Mkgr. Johann war von Mittelgröße und hatte eine kräftige, untersetzte Statur. Sein Gesicht war blutreich oder röthlich, doch zugleich mit einem gelblichen Anflug. Er trug einen zierlichen Rundbart, wie die Münzen zeigen. Hildesheim, vit. Joh. p. 75 (in Küster's Collect. T. II., St. 21): Corpore fuit robusto et bene compacto, statura mediocri, facie sanguinea, bile tamen adusta nonnihil tincta. Pet. Vox (Fuchs) Grabschrift: An Geberde, Complex, herrlichste Person. Pet. Fuchsius' Lobspruch: Sein Geberden prächtig. — Ein Bildniß des Mkgr. Johann, aus den 60ger Jahren des 16. Jahrh. stammend, befindet

sich noch in der großen Pfarrkirche zu Cüstrin. Mkgr. Johann erscheint hier als ein würdiger Fünfziger in dem Pelzgewande, welches damals auch die Tracht der Fürsten war. -- Auf einer gegossenen Denkmünze v. J. 1569 zeigt die Hauptseite: des Markgr. Johann Brustbild im Harnisch u. Feldbinde, von vorn; die Rückseite das mit 3 Helmen geschmückte 5 feldige Wappen mit der Umschrift: Solus spes mea Christus.

Markgr. Johann's leibliche Eigenschaften. Hildesheim a. a. O. p. 74 f. erwähnt Johann's große Gewandtheit in allen Leibesübungen, insbesondere im Turnier, sowie seine Vorliebe zu gymnastischen Spielen und Kämpfen mit folgenden Worten: Princeps fuit ad omnia corporis ..... exercitia expeditissimus. In ludis equestribus hanc laudem eum reportasse accepimus, ut vere illud Maronianum de ipso dici possit: Non illi quisquam se impune ferebat Obvius armato etc. Inprimis Palaestrae curiosus erat spectator. Itaque saepe munera distribuebat gladiatoribus, qui de corporis agilitate et membrorum robore inter se decertarent. Vgl. Hafft. z. J. 1545 u. 1558, a. a. O. S. 106 u. 120; Wegener's Lebensbeschreibung S. 10 f., u. oben zu 1545, 18. Febr., u. 1558, 28. Decbr. — Mit diesen Gaben hängt Johann's Liebe zur Jagd und kriegerischer Muth zusammen, wovon weiter unten.

Mkgr. Johann's geistige Eigenschaften. Im Allgemeinen sagt hierüber Hildesheim a. a. O.: Erat (Joh.) ingenio sagacissimo, und nennt ihn »Princeps ad omnia ... ingenii exercitia expeditissimus«; Garzaeus (nach Chr. Meienburg.) p. 268: Ingenii vires ... in utroque fratre (Joachimo et Johanne) excellentes fuerunt. Ganz besonders wird des Mkgr. Johann Klugheit (Weisheit) gerühmt. So sagt Hildesheim a. a. O. p. 70: Erat ingenio sagacissimo, u. z. E.: Princeps a .. prudentia ... laudatissimus; Cölestin in d. Leichpredig: Es seind (Joachim u. Johann) solche zween Herren gewesen, ob welcher Weißheit, gaben u. verstand, sich Geistlich und Weltlich, Keyser, König, Fürsten n. Herren haben verwundern müssen. Sabinus nennt ihn in der Epistola ad Sabinum wiederholt einen »sapiens Princeps« und einen »Princeps antecellens sapientia et virtute.« Leuthinger Comment. l. V. § 16 p. 364 nennt ihn einen »Princeps sapientia et virtute clarissimus.« Petr. Fuchsius sagt im „Lobspruch" von Mkgr. Johann: „Großes verstandes ... klug in allen Dingen"; Pet. Vox in d. Grabschrift: Weiß, Kühn, Ernst." Hafft. z. J. 1571 S. 129 nennt ihn einen „weisen Mann." Laz. v. Schwendi in einem Schreiben an Kaiser Karl V. v. 24. Aug. 1552 (b. Lanz, Correspond. K. Karl V. Bd. 3, S. 477) nennt ihn einen »prince sage.« Ebenso nennt Herzog Albrecht von Preußen den Mkgr. Johann in einer Instruction (in

Voigt's Fürstenbund S. 41) „einen klugen, verständigen Fürsten." Brunnius (Catalog. Elector. Brand.) z. J. 1571 spricht von Johann's „prudentia." Thuanus (Histor. sui temporis T. II., l. L, p. 783) urtheilt von Johann: Princeps prudentia ... commendabilis. Rein. Reinecc. (Origg. stirp. Brand.) und Sagittar. (Histor. Elector. Brand. § LVII. p. 499 l. c.): Claruit in virtutibus aliis iisque maximis ... consilii dexteritate (in d. deutsch. Übersetz. des Reinecc. heißt es: unter andern Tugenden ... war an Ihm ... Wohlredenheit, sammt einer trefflichen u. geschwinden Vorsichtigkeit in Rathschlägen). Wegen seiner Klugheit erhielt Mkgr. Johann noch bei Lebzeiten den Beinamen eines Sapiens (Hildesheim a. a. O. p. 75; Reinecc. p. 241; Nic. Reusner im Epitaph. b. Brunnius; Chph. Neander [Oratt. p. 259]: Joannis March., qui virtute atque ingenio Sapientis sibi cognomen pepererat; Hafftit. z. J. 1536 vom Mkgr. Johann: mit dem Zunamen „der Weise ... genannt"); und eines prudens (Justus Geneal., Brunnius l. c.) oder „der Kluge" (Pet. Vor, Grabschrift; Angelus, Ann. March. S. 280). Creusing. (Chron.) nennt Mkgr. Johann „vorsichtig", darum Er „prudens" genannt worden.

Mit Johanns Klugheit hängt die Zurückhaltung und Verschlossenheit, die er stets zeigte, zusammen. Hildesheim l. c. p. 70 sagt: Erat ... animo tecto, cuiuslibet rei simulator et dissimulator, ita ut passim de ipso diceretur, quod de Friderico Imp. dictum fuisse accepimus: Neminem unquam pectus illius latebricosum inspicere potuisse. »In silentio et spe fortitudo mea« war seine Devise. Dieselben Worte finden sich als Umschrift auf der Rückseite der Thaler des Markgr. v. J. 1548.

Zu einem scharfen, durchdringenden Verstande gesellte sich bei Mkgr. Johann ferner eine große Redegabe. So sagt Schard. a. a. O. p. 155 von ihm: Eloquentia tanta ornatus fuit, ut parentem Joachimum hac quidem adaequarit, ceteros vero suae aetatis Principes omnium testimonio superarit; Nic. Reusner (Epitaph. b. Brunnius l. c. z. E.): Paterni eloquii disertus heres; Martin Praetorius in Marchiad. l. 2: Judicio non fratre minor, nec munere fandi; Abd. Praetorius (b. Brunnius l. c. z. J. 1571 u. Cernit. p. 77) urtheilt, Joachimum Elect. natura, fratrem Joannem vero arte eloquentes fuisse; Rein. Reinecc. l. c. p. 241 f. sagt: Claruit ... eloquentia arguta (in d. Übersetzung: „eine zier- nnd liebliche Wohlredenheit"), und ebenso Sagittar. l. c. l. LVII. p. 499 f. Brunnius l. c. gedenkt Johanns eloquentia. Pet. Fuchsius (Lobspruch) nennt ihn: „Im reden mechtig, Sein wort fürstlich." Auch Hafft. a. a. O. z. J. 1571 nennt ihn einen „beredten Herrn."

Auch in der Astronomie scheint Mkgr. Johann nicht unwissend gewesen zu sein, wenigstens sagt Sabinus von ihm: cognita siderei tibi sunt animalia coeli.

Außer seiner berechnenden Klugheit besaß Mkgr. Johann eine unerschütterliche Festigkeit des Willens, eine große Ausdauer in Allem, was er einmal beschlossen oder begonnen hatte, sowie Entschlossenheit, Kühnheit und Muth. So sagt Leuthinger, Comment. l. XVII. § 18. p. 587 ed. Krause: Johann sei gewesen von »indefessa pervicacia in agendis atque perficiendis rebus, quas semel in animo conceptas persequi constituisset«, und l. X. § 9. p. 356: Ea omnium saniorum judicio fuit ejus Principis (Johannis) ingenii dexteritas et sapientia in inveniendis rebus, tam constans indefatigati animi solertia in expediendis iis, quae vel meditabatur secum vel incoarat, ut admirationem summam mereretur. Proinde quamvis non tam late imperitaret, quam Elector (Joachim. II.), neque ullo modo tanti ad eum reditus vel proventus pervenirent, praeterea magnos inusitatosque sumptus in haec (aedificationes Custrini et Peissi) patriae faceret, re tamen nummaria instructior est habitus, quam vel alius in Germania Princeps, ex quibus non paucos aere alieno obstrictos sibi fecerat. — Seine Charakterfestigkeit, verbunden mit großem moralischen Muthe, bewies Mkgr. Johann namentlich bei seinem Auftreten auf dem Reichstage zu Augsburg im J. 1548. Deshalb nennt ihn Hildesheim l. c. z. E.: Princeps a constantia, maganimitate ... laudatissimus, und sagt p. 71 von Johann's Festigkeit, die er bei dieser Gelegenheit dem Kaiser gegenüber gezeigt: Hanc anti Principis constantiam vere heroicam christiana, si qua futura est, posteritas nullis seculorum aetatibus conticescet. Aus demselben Grunde rühmt Sabinus in seiner Epist. ad Sleidan. Johann's animi magnitudo et constantia und nennt ihn einen »vir cordatus«; Pet. Vox aber nennt ihn in der „Grabschrift" einen „redlich tapfern Mann" und „kühn." Aus Johann's Charakterstärke erklärt sich das Zeugniß des Pet. Fuchsius im „Lobspruch", über ihn (Johann) „Lies sich weder lieb noch leid bezwingen; Lies glück Im nie kein stoltz erwecken, Auch vnfall nie sein Hertz erschrecken, Sondern war jederzeit gleich muths."

Neben den genannten Eigenschaften rühmen die Geschichtschreiber ganz besonders Mkgr. Johanns wahre und aufrichtige Frömmigkeit und Gottesfurcht und, was damit zusammen hängt, seine Tugend. Hildesheim l. c. z. E. nennt ihn »virtute excellens«; Chph. Neander Oratt. p. 259 erwähnt seine »virtus«; Sabinus in d. Epist. ad Sleidan. nennt ihn einen »Princeps antecellens .. virtute« und sagt von ihm u. A.: veris officiis Deum colit et singulari vigilantia

in Ecclesiis doctrinae puritatem conservavit. Reusner im Epitaph. nennt ihn »pius« und »Cultor relligionis et patronus: Tutor maximus omnium piorum.« Mart. Praetorius in Marchiad. l. 2. sagt von Johann: »nil religionis amore, Nil habuit pietate prius.« Nach Pet. Vor „Grabschrift" war er ein „gotterleuchteter, frommer Fürst, der stets nach Tugend gedürstet." Reineco. l. c. p. 241 f. u. Sagittar. § LVII. p. 500 sagen: »Claruit . . . singulari pietatis studio.« Hafft. z. J. 1571 nennt ihn einen »gottesfürchtigen Herrn.« Brunnius Catal. z. J. 1571 rühmt Johann's »singularis pietatis constantia.« Auf der alabasternen Tafel am Altare in der Kirche zu Cüstrin standen die Worte: Marchio, quem Pietas luget et alma Fides (s. Ehrhardt's Altes und Neues Cüstrin S. 138). „In Pet. Fuchsius „Lobspruch" heißt es von Mkgr. Johann: In diesem doch stets Gott vertraut. In seinem Gottvertrauen rührte ihn nicht Trübsal und Kummer." Auf dem Brustharnische des Mkgr. standen, wie Hänfler selbst gesehen hat, die Worte: »Solus spes mea Christus.« Dieselben Worte finden sich, wie wir schon oben bemerkt, als Umschrift der Rückseite einer gegossenen Denkmünze v. J. 1569. In einem seiner Zimmer hatte er schreiben lassen: „In Gotts gewalt hab' Ich's gestellt, Ich vertraue Gott in allen Dingen"; und in seinem eigenen Zimmer standen folgende Verse:

„Wiltu Gott dienen alle Zeit,
Schick dich zum Creutz und Traurigkeit,
In Anfechtung hdlt fest, dich drück (?),
Hab guten Muth, weich nicht zurück,
In steter Hoffnung leb und trag,
Waß dir auff Erden begegnen mag,
Bey Gott halt an mit Gebeth um Gnad,
Der gibt dir Trost, Stärk', Hülff und Rath,
Denn gleich wies Gold durchs Feur probirt,
Also auch Gott sein Volk regirt,
Bewahrt es durch Angst, Noth und Pein,
Die doch sein liebste Schäfflein seyn,
Drum thu dich denselben ergeben,
Der hilfft stets auf zum ewigen Leben."

Willichius sagt in der Leichenpredigt: Der Markgraf sei mit hohem Geiste, reichem Verstande des göttlichen Worts von Gott begnadigt gewesen, und mit seiner Gemahlin und seinen Töchtern gern zur Kirche gegangen, die Predigten zu Gemüthe geführt und zum Abendmahl Christi gehalten, und also ein gut Exempel den Unterthanen gegeben. Auch Phratius, des Mkgr. Kaplan, berichtet in seiner Leichenpredigt, daß der Mkgr. mit Familie und Hofgesinde öfter des Jahres zum Abendmahl gegangen sei. Cölestin urtheilt

in der „Leichpredig:" „Gewis ist es vnd war, das S. F. G. dem Herrn Christo seine Thür u. Thor aufſthun vnd in seiner Gnaden Lande hausen, herbergen vnd wonen lassen." Nach Cölestin's „Letzte Predig" erzählte der Mkgr. selbst: er habe oft seine Freude gehabt, mit den Prädikanten von dem Wort Gottes zu conferiren, namentlich habe er, bei Lebzeiten des Superintendenten Wentzel, auch mit Luther, Melanchthon, Bugenhagen, Dr. Creutziger, Jonas u. A. oft und viele Gespräche gehalten. „Der Erkenntniß" — bemerkt Cölestin in die „Leichpredig" — „und dem Bekenntniß Gottes folgen die Früchte, derwegen er die Gotteslästerung also gestraft, daß, wenn einer der Monat- oder Jahrknechte des Mkgr das erste Mal geflucht, nach Erkenntniß seiner Gesellen an Geld, das andere Mal mit Gefängniß, das dritte Mal, nach des heil. Reichs Ordnung wirklich gestraft (d. i. hingerichtet) worden sei (vgl. Leuthinger, Comment. p. 494); wie der Mkgr. aber Abgötterei und Zauberei gestraft habe, sei am Tage und unnöthig zu erzählen. Wie der Mkgr. in Kirchen christliche Gesänge, reine Lehre und Predigt (soviel ihm bewußt und immer möglich gewesen) neben christlichen Ceremonien zu halten befohlen, sei am Tage; auch daß ihm der Religionsfriede fürstlich, christlich und ernstlich „angelegen." Willichius bemerkt in der Leichenpredigt: der Mkgr. habe in seinem Lande gute Kirchenordnung, Einhelligkeit der lauteren Lehre und rechten Gebrauch der hochwürd. Sakramente, sowie Einigkeit der Kirchendiener erhalten. Im Bekenntniß der reinen Lehre des h. Evangeliums — bemerkt weiter Cölestin in der „Leichpredig" — habe der Mkgr. bis an sein Ende verharret und habe auch die Seinen dabei erhalten, ungeachtet es ohne allerlei Einwürfe des Satans nicht abgelaufen; denn einige Zeit hindurch habe er in des Mkgr. eigenem Lande durch unnöthige Fragen Ärgerniß in der Kirche angerichtet; aber sobald der Mkgr. das inne geworden, habe er aus christlichem, fürstlichem Gemüth und Eifer alsbald etliche vornehme Prädikanten erfordert, die Sachen in eigener Person verhört und mit gemeinem Rath der Theologen wohl verabschiedet, wie die noch vorhandenen Acta bewiesen. Vgl. auch unten unter „Kirchenwesen."

Mit des Mkgr. aufrichtiger Frömmigkeit hängt seine Sittenstrenge zusammen. Thuanus (Hist. sui temporis T. II. l. L. p. 783) nennt ihn einen „Princeps .. ad severitatem antiquam compositis moribus commendabilis." Fuchsius sagt im „Lobspruch" vom Mkgr.: „Ein keusch und nüchtern Leben führt | Durchaus, wie einem Fürsten gebührt"; und in d. Grabschrift nennt er ihn „Christlich, Züchtig, Demüthig, Mild." Sabinus sagt in Epist. ad Sleidanum: Vita interior casta et modesta est et non voluptatibus sordidis agitur, und aus ihm Reinecc. p. 241 f. u. Leuthinger,

Comment. l. X. § 16, p. 366. »Cum tanta pecuniae facta esset accessio« — wird von Mkgr. Johann gesagt — »nihil de quotidiano cultu mutavit, nihil de vitae consuetudine: tantaque usus est moderatione, ut pari fastigio steterit in utraque fortuna.«

Aus des Mkgr. Frömmigkeit entsprang auch seine Zuverlässigkeit und Wahrhaftigkeit. Pet. Fuchsius (Lobspruch): „Was Er zusagt, das hielt er stedt, Drum auch solch trew vnd glauben hett, Das man mehr glaubt seinem blossen wort, Denn Brief vnd Siegel an manchem ort ... Wie sein Hertz war, so redt sein Mund"; und in der „Grabschrift" nennt er ihn „allezeit der Wahrheit zugethan."

Auch seine Gerechtigkeitsliebe hängt mit seiner Frömmigkeit zusammen. Hildesheim nennt ihn »Princeps justitia laudatissimus.« Des Mkgr. Beinamen, »severus«, den mehrere Geschichtschreiber durch „ernst" übersetzen, beziehen Hildesh. p. 75 und Leuthinger (Comment. p. 495) auf Johann's strenge Handhabung der Gerechtigkeit. Hafft. l. c. S. 129 sagt ausdrücklich von ihm daß er „Recht und Gerechtigkeit geliebt." Nic. Reusner (Epitaph. b. Brunnius): Juris justitiaeque cultor aequus. Pet. Vox (Grabschrift): „Den stets nach Recht und Tugend durst." Schosser: quoque magis nemo fasque piumque colit. — Cölestin sagt (Leichpredigt) von der „äußerlichen Justitien", daß der Mkgr. diese gegen Edel und Unedel in gleicher Schnur habe gehen lassen. Willichius (Leichpredigt) berichtet: Gerichte und Gerechtigkeit hat er fürstlich und treulich ergehen lassen, ohne alles Ansehen der Person. Sabinus schreibt an Sleidan.: partem (diei) ... cognitioni causarum suae ditionis distribuit. Dies wiederholt Leuthinger Comment. l. X. § 16 p. 366. Vgl. auch Schard. a. a. O. p. 155.

Eine andere Eigenschaft, die an dem Mkgr. von den Geschichtschreibern besonders hervorgehoben wird, ist seine Sparsamkeit. Schon Kurf. Joachim I. pflegte (nach Leuthinger l. III. § 32, p. 142 f.) zu sagen: Joachimum prodigaliorem, Johannem tenaciorem futurum. Garzaeus sagt (nach Meyenburger): Joachimus ad profusam liberalitatem, Johannes ad parciorem frugalitatem proclivior visus, adeo, ut, si natura hac in re pari temperamento circumspectionem Joachimo et remissiorem curam Johanni largita fuisset, profecto hos fratres absque dubio ad quandam perfectionem perduxisset. Reineccius l. c. p. 241 f. urtheilt: Quibus ornamentis (pietatis studio, eloquentia, consilii dexteritate) ut fratri (Joachimo II.) par fuit, ita frugalitate attentiore et in rem familiarem diligentia superavit. Schard. (de rebus gest. sub Max. II. p. 155) schreibt: (Johannes) Rei familiaris ita studiosus, ut aliis sui ordinis viris ejus recte curandae ac instituendae exemplum esse possit. Hafft. a. a. O. S. 129 berichtet, daß Mkgr.

Johann ein guter Hauswirth gewesen sei. Auch Sagittar. l. LVII. p. 499 f. erwähnt Johanns »frugalitas.« Die Folge dieser Sparsamkeit war, daß Hildesheim von Johann's Nachlaß sagen konnte, es sei eine sehr große und reiche Erbschaft gewesen. Lange (de statu princ. p. 233) berichtet aber: Hic Marchio Hans parsimonia et propria ad reditus actionesque Ministrorum inspectione tantas divitias collegit, ut relictum post funera ejus argentum, quod denarii capitati calvati (kahlköpfige Dütchen) fuere, ob ingentem multitudinem numerari nequiverit, sed modis frumenti instar mensuratum sit. De auro, quid reliquerit, dicere supersedeo. Leuthinger, Comment. l. I. p. 326 meldet: amplissimum patrimonium patriae reliquit, der Mkgr. sei gewesen opum affluentia ditissimus. Auch Hafft. S. 130 sagt, der Mkgr. habe einen großen Schatz hinter sich verlassen.

Mkgr. Johann war ferner thätig und arbeitsam. Pet. Vox (Grabschrift) sagt von ihm: „gefliſſen, Lies Jhn kein arbeit hart verdriessen." Mart. Praetorius in March. l. 2: Non desidis otia vitae, Non parva laboris Mollities Corda pii fregere Ducis.

Auch an kriegerischem Muthe und an Kriegstüchtigkeit fehlte es dem Mkgr. nicht. Hildesheim p. 71 sagt von ihm: In consiliis bellicis ab Achillaea natura proavi sui nunquam degeneravit. Im Epitaphium seiner ältesten Tochter standen (nach Chytraeus in Delic. itiner.) die Worte: Marchio .. belloque togaque Clarus et asper erat. Am Altare in der Cüstriner Kirche befand sich die Inschrift: Imperio quantus fuerit, tu quaerere noli, Herois titulos vesper et ortus habent (nach Erhardt's Alt. und N. Cüstrin S. 138 hieß der letzte Vers: Herois Titulum Vespasiani et Optimi habet). — Als Mkgr. Johann im J. 1550 zur Hochzeit des Herzogs von Preußen nach Königsberg kam, begrüßte ihn Sabinus mit einem Gedichte, in welchem folgende Worte standen: maganimus princeps, quem castra secutum Decertasse ferunt pugna pro Daphnide nuper Ad vada Danubii, cum marte acerrimus Alcon, Qui juga Cattorum tenuit contermina Rheno, Aspera sceptrifero cum Daphnide bella gerebat. — Pet. Vox (Grabschrift): „Marggraff Johans, der trefflich Held, Deßgleichen hievor nicht viel gezelt", und an einer andern Stelle nennt er ihn „kühn." Hafft. S. 130 sagt von Mkgr. Johann: „Er ist auch ein fürtrefflicher Kriegsfürst gewesen, daß Jhn nicht allein die benachbarte Herrn haben passiren lassen, sondern auch frembde Nationes sich für Jhn haben fürchten müssen." Leuthinger, Comment. l. XIV. § 16. p. 494 bemerkt: (quamvis) semina ferret naturae felicis auspicataeque ad Martia facta acria atque excitata etc. — Daß es Mkgr. Johann nicht an kriegerischem Muthe gefehlt, ergiebt sich aus

des Mkgr. Tagebuch über den Feldzug von 1546; für seine Kriegslust aber zeugt seine Bereitwilligkeit zu den Waffen zu greifen, die zu wiederholten Malen während seiner Regierung hervortritt. — Von Johanns Kenntnissen des Artilleriewesens bemerkt Lange (de statu princip.): Artilleriae peritissimus fuit, nam non tantum formas tormentorum belliocorum statuere, sed et fusa tormenta ipse probare solitus est.

Neben den vielen vortrefflichen Eigenschaften Mkgr. Johanns, unter denen von den Geschichtschreibern besonders seine Charakterfestigkeit (constantia), seine Frömmigkeit, seine Klugheit und seine Gerechtigkeitsliebe hervorgehoben werden, wird von Leuthinger nebenbei auch eines Fehlers, nämlich seiner Neigung zum Zorn, sowie seiner Unversöhnlichkeit gedacht. So Leuth. l. XVII. § 18. p. 587: Irae pervicacioris, vitio naturae, erat Johannes Brandenb., et quem semel fastidierat, non facile gratiae stipendiis prosequebatur. Durch seine Hitze ließ er sich mitunter zu nicht zu entschuldigenden Gewaltthaten hinreißen, wie z. B. bei seinem harten Verfahren gegen Winning und Doberitz (vgl. Leuthinger p. 591).

Auch legte Mkgr. Johann einen großen Werth auf Astrologie. Er besoldete 2 Astrologen an seinem Hofe, den Dr. med. Pet. Hosemann und den Theologen Dr. Mart. Kemnitz, um die jährlichen Veränderungen am Himmel zu beobachten und aus der Stellung der Sterne die Gesinnungen der fremden Fürsten gegen ihn zu melden. Vgl. Hildesheim, vit. Johannis, Hausen in d. Jahrbüch. d. preuß. Monarchie 1799. 3. Bd., S. 305 f.; Wegener a. a. O. S. 22 f.; Wedekind, Gesch. der Neumark S. 351 f.

Über Mkgr. Johanns Verhalten dem Kaiser und Deutschland gegenüber schreibt Sabinus ad Sleidanum: Semper hic sapiens Princeps hanc ... normam consiliorum ... secutus est: Date Deo quae Dei sunt, quae Caesaris sunt, Caesari. Id discrimen et intelligit ... et gravitate summa tuetur... Nec deest communi saluti Germaniae in publicis negotiis. Ejus consilio multae Principum controversiae tolluntur. Sabinus' Lob wiederholt Leuthinger, Comment. l. V, § 16, p. 365 f. (Johannem Consilia sua ad Germaniae salutem conferre, quibus multum in publicis negotiis deliberationes adjuvarentur et controversiae Principum saepius tollerentur) et Reinecc. l. c. p. 241 f.

Was Mkgr. Johanns gewöhnliche Lebensweise anlangt, so schreibt darüber Sabinus an Sleidanus: ordine tempora distributa sunt: alia lectioni sacrae et precationi tribuuntur, alia deliberationibus et cognitioni causarum suae ditionis, alia peregrinorum principum negotiis. Exiguum superest, quod corporis necessitati tribuitur. Dies wird wiederholt von Leuthinger, Comment. l. X.

§ 16, p. 366, u. Sagittar. l. LVII. p. 499 f. Zu seinen Vergnügungen gehörte die Jagd. Phrațius berichtet hierüber: „Und ob zwar S. F. G. zu Zeiten, dem fürstlichen Brauche nach, sich nach vielgehabter Mühe und Arbeit mit Jagden nach Gelegenheit wiederum ergötzet und erlustiget, so ist doch solches mit solcher Maß geschehen, daß sich Niemand darüber hat beklagen dürfen, und nichts im Regimente versäumet worden." Besonders pflegte er in seinen niederlausitzischen Herrschaften zu jagen. Der Mkgr. ließ Jagdhäuser erbauen zu Neuen-Mühle, Massin, Neudamm (Thamm), Gartz, Himmelstädt, Friedeberg, Marienwalde, Jägersburg bei Regenthin (vgl. G. W. v. Raumer's Ausg. des Neumärk. Landbuches S. 31), Storkow u. s. w. Leuthinger, Comment. l. XIV, § 17, p. 495 sagt darüber: Quamvis autem venationi non parum studeret, tum ut animum fluctibus curarum continuis implicitum et involutum respiratione quadam interposita paulatim subduceret et relaxaret, et corporis vires ea exercitatione firmiores atque alacriores redderet, tum ut in usum quotidianum necessarium victum suppeditaret, quam ob rem Novomolae, Marsini, Thamii, Garsii, Himmelstadii, Fridebergii, Marienwaldi, Jaegernburgi, Storcoviae et alibi aedes venatorias excitavit, agros tamen plurimos atque peramplos in confinio sylvarum publicae utilitati dedit, ut foetura aut fructibus accessiones majores rei familiari importarent. — Zuweilen würfelte (ludebat alea Hildesh.) er auch mit seinem Leibarzte, dem Dr. Guarus Wiegand, wozu er ihm ein jährliches Spielgeld aussetzte.

Von Johanns ehelichem und häuslichem Leben sagt Willich (Leichenpredigt): „Im heil. Ehestand ist er ein keuscher vnd Gottfürchtiger Ehemann vnd Hausvater gewesen, sein Gemahl vnd Kinder hertzlichen geliebet, das Gegentheil heftig gehasset vnd gestrafft." Buchholzer sagt in der Vorrede zu Luthers Sermon von der Ehe S. 866 (Altenb. Ausg.): „Darnach so sollte billich der Durchlaucht. u. Hochgeb. Fürst u. Herr, Herr Johann Markgr. zu Brdbg. etc. zu Cüstrin allen Potentaten u. Regenten ein sonderlich Exempel seyn, den Ehestand zu lieben; denn J. F. G. ein sonderlich christlich Leben führen mit J. F. Gemahl." Von dem fürstlichen Ehepaare rühmt Fuchsius in der Grabschrift: „Führten ihren Ehestand friedlich wohl, Daß man sie billich loben soll."

Zum Schluß fügen wir noch ein paar allgemeine Charakteristiken über Markgr. Johann, sein Wesen und seine Regierung hinzu.

Willichius sagt in seiner Leichenpredigt von Mkgr. Johann: „Wir wissen, wie trewlichen Jre F. G. vnd warlichen für etlichen Jaren mit grosser gefahr, vber die Phrophetische vnd Apostolische Lere vnd Augspurgischen Confession, vnbeweglichen gestanden. Denn Jre F. G. mit hohen Geist reichen verstande des Göttlichen worts von Gott be-

gnadigt gewesen. — In Irer F. G. Lande gute Kirchenordnung, einhelligkeit der lauteren lehre, vnd rechten gebrauch der hochwirdigen Sacrament, Einigkeit der Kirchendiener erhalten. Vnd Ire F. G. sampt jhrer F. G. Gemahlin vnd Frewlein, gerne zur Kirchen gangen, die Predigten zu müte gefüret, vnnd zum Abentmal des Herrn Christi gehalten. Also ein gut Exempel den Vnterthanen gegeben. Darneben in weltlicher regierung einem jedern Liebhabern der warheit offenbar, wie Ire F. G. in allen, sonderlichen, dem friede nachjagende, ein rechter Friedfürst vnd Vater des Vaterlandes gewesen ist. — Gerichte vnd Gerechtigkeit hat er Fürstlichen vnd Treulichen ergehen lassen, on alles ansehen der Personen. Denn Ire F. G. von Gott mit hoher weisheit, auch in weltlichen Regiment gezieret gewesen, das sich auch zum eftern viel fürneme Fürsten vnnd Herren darüber verwundert haben. — Haben auch in Irer F. G. Lande den Ackerbaw mit grossen fleis angerichtet. — Im heiligen Ehestand ist er ein keuscher vnd Gottfürchtiger Ehemann vnd Hausvater gewesen, Sein Gemahl vnd Kinder hertzlichen geliebet, Das gegentheil hefftig gehasset und gestrafft. Seine Vnderthanen gnedig gehöret, billigkeit vnd richtigkeit allenthalben geschaffet. Zum oftern gesagt, Es kündte nicht wol im Lande zugehen, wenn eine Oberkeit jrer Vnderthanen obliegen nicht selber fleissig hörete, bewegete vnd richtig schaffete. — Ire F. G. haben auch eine gute eingezogene Christliche vnd Fürstliche Hauszucht gehalten. Denn auch kürtzlichen vor Irer F. G. heimfahrung haben Ire F. G. die Hofjunkern fordern lassen, vnd jnen ordentlichen, eigentlichen vnd trewlichen erkleret woher der Adel entsprossen? woher gaben denselbigen zu beweisen zu suchen? vnd wo rinne er stehe? Derhalben Gott der Herr Ire F. G. mit grossen Segen gar reichlichen aus gnaden vberschüttet hat, Vnd endlichen sanfft aus diesen Jammerthal abgefordert."

Leuthinger schreibt in Comment. l. XVIII, § 28, p. 641 von Mkgr. Johann: Princeps nunquam satis laudatus, cujus memoria adhuc hodie et semper celebris, grata atque jucunda est subditis, quem non minus amabant, quam timebant; ibid. l. XVII, § 18, p. 586: Johannem Brandenb., talem Principem, apud quem ingenii dexteritas, circumspectio, industria, fides, doctrina atque virtus in pretio erant et omnia poterant, et quia non solum ingeniorum censor esset acutissimus, sed etiam opum affluentia ditissimus, non deerant honesta praemia virtuti; ibid. l. XIV., § 16, p. 494: (Johannes): Quamvis autem ita se instruxerat, ut metuendus magis esset, quam alios timeret, et semina ferret naturae felicis auspicataeque ad Martia facta acria atque excitata, omnia tamen ad pacem et communem utilitatem referebat. Quae igitur in profana bella injusta alii prodi-

gerent, ipse scholis atque ecclesiis decernebat, pastorum atque pauperum pater vulgo dictus.

Lockel schreibt z. J. 1571: „Dieser Mkgr. Johann ist ein überaus kluger Fürst gewesen und daher das Auge und der Rath Deutschlands, item Johannes Sapiens, von Leuthinger aber Severus genannt worden, maßen Solches aus den herrlichen Kirchen-, Kammergerichts- u. Polizei-Ordnungen, aus den trefflichen Gebäuden, sonderlich den beiden Festungen Cüstrin und Peitz, so er mit großem Verstande und gewaltigen Unkosten aufgeführt hat, genugsam zu ersehen ist. Was er für ein guter Wirth und Haushalter gewesen, und wie genau er auf Alles Achtung gegeben habe, ist nicht auszusprechen. Er soll einen großen Schatz Geldes hinter sich gelassen haben, ingleichem auch ein ansehnliches Legatum der Pfarrkirche zu Cüstrin, wo er begraben liegt, gestiftet, davon noch jährlich die Zinsen aus der kurfürstl. Rentei gegeben werden."

Was die Hofhaltung des Markgr. Johann betrifft, so rühmt Willich im Allgemeinen, daß der Markgraf eine gute, eingezogene, christliche und fürstliche Hauszucht gehalten. Ebenso sagt Cölestinus in seiner Leichenpredigt: „Was für Disciplin, Zucht, Tugend und Ehrbarkeit S. F. G. in der Hofhaltung gehalten, ist vor Augen." Interessant in dieser Beziehung ist die Hausordnung, die er für das Frauenzimmer gegeben hat. Wir theilen dieselbe weiter unten mit. — Die einzigen Hofchargen, die damals existirten, waren der Marschall (Marschalk) [1] und der Hofmeister. Außerdem befanden sich am Hofe Hofjunker, wie es scheint, 19 an Zahl, unter ihnen der Schloß-

[1]) Anmerk. Hofmarschälle waren: Georg Pese (1537, 2. Jan.); — Claus v. Schönebeck (1542, 4. Dezbr.; 1543; 1545, 1. Dezbr.); — Joachim od. Jochim Seiger od. v. Seggerde (1545, 20. April; 1546, 11. Juli; 1560, 29. Jun.; 1564, 1. April; 1566, Mai; vgl. auch S. 138).

An einem Pfeiler in der großen Kirche zu Cüstrin, nicht weit von der Kanzel, ist ein Leichenstein aufrecht eingemauert mit folgender Inschrift:

»Joachim Seiger, gebohren von Adlichem Stamm,
Von Tugend Ehrentreu, reich und Lobesam,
Zu Schimpf und Ernst gebrauchet sehr,
Daere Er gehabt Lob und Ehr,
Viel Jahr sein Marschalgk Ampt geführt,
Und im selben treulich und wol regirt,
Seliglich im Glauben an den Herren Jesum Christ
Er A. 1566 entschlaffen ist.
Am Abend Martin sein Abschied war
Seines Alters im Sechs und Sechzigsten Jahr,
Zu Cüstrin Er sein Ruh nehmen that
Die Herrschaft Ihn gar ungern verlohren hat.«

Nach Seiger war Marschall Hans v. Seifertitz (Seivertitz), der bei der Leichenbestattung das Schwert des Mkgr. trug (1569 u. 1571, oben S. 432).

hauptmann und der Stallmeister, sämmtlich von Adel ([1]), ein „Kämmerer" oder Kämmerling ([2]) und ein Thürknecht, die Kammerjunker, gleichfalls dem Adel angehörig, der bei Hofe anfänglich „in Knaben Weise", d. i. als Pagen, gedient hatten, und edle Knaben oder edle Kammerjungen, d. i. Pagen. ([3]) Die Dienstzeit des jungen Adels bei Hofe dauerte gewöhnlich 5 Jahre. Außerdem hielten sich am Hofe auch der Leibarzt des Mkgr., Dr. Guar. Wigand (geb. 1517, 16. Jul.; st. 1575, 27. Novbr., zu Cüstrin. Vgl. Hildesheim). Neben Wigand ernannte der Mkgr. den Dr. Joh. Knoblauch, Profess. d. Medicin in Frankfurt a. d. O., zu seinem Leibmedikus (P. Schulz in Epist. 2 de claris March.); doch scheint sich derselbe nicht am Hofe aufgehalten zu haben. Endlich befanden sich am Hofe auch noch 2 Hofastrologen, Dr. Hosemann u. Dr. Kemnitz. — Die Markgräfin hatte zu ihrem Hofstaat das „Fürstliche Frauenzimmer", d. i. Hofdamen nach heutiger Ausdrucksweise. Übrigens war die Zahl der Personen, welche zum Hofe gehörten, nicht klein. Wenigstens sagt Hänfler: es findet sich in allen Rechnungen, daß 214 in Bestallung gestanden, vermöge der Quartal-Rechnung aber, 284 Personen wirklich besoldet worden seien.

Die Verrichtungen des Hofmeisters und des Thürknechtes lernt man kennen aus des „Margkgraff Johans zu Brandenburgk etc. Verordnung, wie es mit dem Hoffmeister vn Thuerknecht, Im „Frawen Zimmer soll gehalten werden vnd waß deren verrichtungen", welche von König in seiner Histor. Schilderung von Berlin Thl. 1, S. 302 bis 307, im Auszuge aber von Kutschbach in s. Chronik von Cüstrin S. 396—398, und (hinsichtlich des Hofmeisters) auch von Wegener in s. Lebensgeschichte des Mkgr. Johann S. 35 f. mitgetheilt wird. Dieselbe lautet folgendermaßen:

Der Hoffmeister.

„1. Der Hoffmeister soll alle heilige tage, oder an denen tagen, da man sonst zu Predigen Pfleget, auf vnser Gemahl wartten, Dieselbe fuehren, oder neben dem Thuerknechte vnd Schlichting vor Ir her gehen, sie in die Kirchen, auch wiederumb heraußer, bis vor Ihre Zimmer beleitten, Allso auch zur Abendt und Morgen Malzeitt thun,

[1]) Hofjunker waren: Christoph von Rottenburg (Stallmeister), Caspar v. Otterstädt (Schloßhauptmann), Peter Zittwitz, Adam v. Döbern, Wolff. Kalckreuter, Christoph v. Tischberg, Wolf v. Stechow, Ludwig Hancke, Melchior Barfuß, Caspar v. Waldow, Henrich v. Horn, Christoph Pfuel, Balthasar v. Zabeltitz, Joachim v. Wedel, Falkenrohr, David Götze, George v. Warnin (nck), Otto v. Zicker, Jacob Görtzig.

[2]) Kämmerlinge waren: Vinc. v. Waldow, Valtin v. d. Lippe (Lipe), Günther (Gunter) v. Kotwitz od. Kottwitz (1560, 29. Jun.; 1571, oben S. 432).

[3]) Edle Kammerjungen. Vgl. oben S. 432.

Do auch vnser gemhall Im gartten ginge, oder gehenn wollte, vnnd Ihme solches angesagt, Soll ehr In gleicher gestaldt auffzuwartten schuldigk sein,

2. Eß soll auch der Hoffmeister bei seinen vnß gethanen Pflichten keine vnordnunge In vnsere Furstlichen Frauen Zimmer gestadten, vnnd darauf mit gut achtung geben, das keine vnsleterei weder im Frauen Zimmer noch dauur getrieben werde, vnd do es von Jungen oder alten geschehe vnd ehr die darumb nicht straffen kondte, soll ehr vnß bej seiner verwandtnuß nicht vorschweigen, damit wir vns in dehme kegen demselben zu erzeigen hettenn,

3. Do auch der Hoffemeister einig winckel sitzen, es were von megden oder Anderun vormerckte, oder dz sonsten vnrichtigkeitt befunden, Soll ehr vnß vnd vnsere Gemahll solches Jederzeitt zuuor melden schuldigk sein, auch kein vnordentlich gereiß oder dergleichen schertz so mit Jungfern oder Megden vorgenommen wurden, nicht gestatten, sondern straffenn,

4. Es soll auch keine Seufferey zu dem Frawenzimmer verstattet noch nachgeben werden,

5. So soll auch außerhalb der Maltzeitt niemandes von Manß Personen, sie seindt von Adell oder nicht, der Ortte zu sitzen, oder zu bleiben verstattet werden,

6. Do aber vnnsere Edelleut nach den Abenthmhall des Sontags semptlich, oder dero einig theilß hinnauf gehen, vnd bei den Jungfern ordentlicherweise sitzen, vnd sich berehden wollten das muegen sie in solchenn Tage biß vmb 8 schlege zu thun macht haben, Aber darueber soll keinen einig ferner sitzen verstadtet werden, Außer halben auch deß sonsten niemandts es geschehe dan auß vnß an Beuehlich, Ins frawen Zimmer zu gehen zugelassen sein,

7. Eß soll auch vnser Hoffmeister dabeneben gute achtung darauf geben, das kein Apschleppen niehmandes von Frawen Zimmer verstattet oder vergönnet werde, Es wäre dan sache, dz zuweilen vnser Gemahl Jemandes einen karn hierunter schickte, oder von Wassern oder anderß etwan krancken waß vbersendt wurde, sonsten vnd außerhalb des nicht, u. s. w.

8. Eß soll auch vnser Hoffmeister nicht gestatten, das Jemands frembdes auß der Stadt hinnauff in des Frauenzimmer Lauffe Inmaßen wir dan solches dem Thorwertter nicht zuuorgönnen auch haben ernstlich beuehlen lassen, Sondern do Jemandes etwaß wollte, der soll sich zuuorn ansagenn laßen, Soll allemahl sein gewerbe durch einen Jungen oder Magtt gehoret vnnd ferner hinnauff gebracht werden, Es were dan, das etliche vom Adell, oder Ehrliche Frawen aus der Stadt etwaß begereten, die muegen zu solchen Behueff auff dem Windelstein vor der Jungfern stueben Ires gewerbeß, durch den

Thuerknecht oder Hoffmeisterinne gehoret werden sonsten vnd außerhalben des nichtt.

9. Do auch gleich die vom Adell auf vorbenandten Tagk vnd stunde auf das Frawen Zimmer gingen, sollen sie Ihre Knechte vnnd Jungen auß dem Frawen Zimmer lassen,

10. Eß soll auch der Hoffmeister darauf achtung geben, daß von Silberknechten in der Stube, do wir zu essen Pflegen, zu rechter Zeitt gedeckett, vnnd liechte wenn es die Zeit dauon ist aufgestecket werden, vnnd alles fein ordentlich Im Frawen Zimmer zugehe, Do auch von Herrn Frawenzimmer Frembden vorhanden, soll ehr ingleichen daß aufmerksam haben, das solche gemecher woll zugerichtet, vnd Dienste darauf auch ordentlich vnd woll bestalt werden,

11. Vnnd ob in einem oder mehrerm Mangell vorfiehle, so soll er solches seiner vorwandtnuß nach vnß zuuormelden schuldigk sein, oder sich sonsten in vorfallender gelegenheit, waß er nicht vorstunde oder wußte, weiters bescheidts sich bej vnß Jederzeitt erholen.

Zu welchen vorgesagten Punckten vnd Artikelln vnserer Gemahl thuerknecht nichts minder, so woll alß auch Der Hoffmeister hirmit auf seine vorwandtnuß vnnd Pflichte vnß verbunden sein.

Sonsten vnd ausserhalb dieser Punckt so lassen wir es bei nachgesatzter ordtnung des thuerknechtes wenden vnd Pleiben etc."

Thur Knecht.

„Der Thuerknecht soll vber vor ertzelte vnd dem Hoffmeister beuohlene Artickell, so woll auch allß der Hoffmeister auf die andern Personen so inß Frawen Zimmer teglich verordnet, vfleisige vnd gute achtung geben, das die Zuchtig stille vnnd vleisig aufwartten, vnd Jre dienste bestellen, keine Gotteslesterung, fluchen oder schweren gestadten, die Jungen in seinem befehl haben, vnd zu allen besten vnd vleissigem aufwarten, ziehen und anhalten,

Der Thuerknecht soll auch nicht nachgeben, das die Jungen vnd andere auß der Herschafft gefeß trincken, Auch das solches der Herschaft trinckgeschirre Insonderheit aufgehoben vnd an seinen Orth verschafft werde,

Der Thuerknecht soll auch verschaffen, dz allmahll dz geordente Morgen Brott Vesper Trunck Schlafftrunck auch zu den rechten mahlen ein Jeders zu seiner Zeit vnd stunden alle tage vormuege vnserer Hoffordnunge durch den Jungfrawenknecht geholet vnnd ein Jeders an seinen ortt laut derselben verschaffet werde,

Vnnd waß vbrig von den Malzeiten oder Tischen aufgehoben, das solches an keinen andern ortt vorschleppet, sondernn vermuege vnserer Hofforдtnunge fur Kuchen vnd Keller gebraucht werde,

Dermaßen soll ehr auch vermuege derselben vnserere verordnung alle Wochen die liechte auß der Silber Cammer Fordern, vnd die wiederumb dem Jungkferknechte teglich auszutheilenn zu stellen, welcher dieselben auch ordentlich ein Jedes an seinen Ortt geben, vnnd anstecken soll u. s. w.

Er soll auch vleisig achtunge geben, das mit solchenn Liechten gewarsamb vmbgegangen, dieselben auch weder an Bencke, Tische, oder Bette, geklebet werden,

So soll er auch abschaffen, das mit keinem bloßenn Liechtenn außer einer Laternen, auf das alte Hauß von niemande gegangen werde, vnd daß sonderlich dz Fewer Inn Stubenn woll verwahrett, auch allemahl ehe ehr schleust, ausgethan werde, auf dz wir vns also keines nachtheillß zu befahren haben möchten,

So soll der Thuerknecht auch die Schlussell zu dem Kirchgange bei sich haben, dermaßen auch zu der Thueren nach dem newen Hause nach dem Gartten, warten vnd die nicht eröffnenn, noch Jemandt eröffnen Lassen, Es sey denne solche das vnsere Gemahll oder Frawen Zimmer In Zeitt zu den Predigen gehen wolten,

Dermaßen, das vnser gemahl auch in dem Gartten Spacciren gehen wolten, sonsten vnd außerhalb des soll ehr niehemandt, es sey Tagk oder nacht, solleche Thieren offnen, Es geschehe den auß sonderlichem vnsern beuehlich, aber in notsfellen allß bei der vorwandtnuß, damit er vnß zugethan.

Er soll auch alßbaldt vnser Gemahll auß der kirchen kömbt, oder aber auß dem gartten, solche Thuere allemahll wiederumb zuschliessen vnd sonsten niemandts die Schlussell vertrawen oder zustellen.

Wurde aber der Thuerknecht von vnß vnd vnserer Gemahll verschickt, so soll ehr niemandes die Schlussell geben vnd vertrawen, denn Schlichtingk, welcher vnß doch mit Pflichten verwandt ist, sich in des seines beuehlichß zu halten, vnd zu seiner Wiederkunfft die Schlußell allemahll wieder zu sich nehmen vnd forbern u. s. w.

Wurde sonst Jemants von Jungfern oder Meigten In den Gartten vorschickt, mogen sie den Windelstein hernieder durchß schloß gehen,

Es soll auch der Thuerknecht In Wintters Zeitten das Frawen Zimmer fur 6 Vhr nicht offnen, Im Sommer Zeitten aber vmb 5 Vhr, vnd allemahl vmb 8 vf denn Abent Im Winter, vnd des Sommers dz ist von Ostern biß auff Michaeliß vmb 9 Vhr, das Frawen Zimmer schliessen, vnd ohne beuehll oder dz wir der ortter frembde oder sonsten Jemandes bey vns hetten, solches vngeschlossen nicht pleiben lassen,

Es soll auch den Meigden nicht verstattet werden bei abent oder nechtlicher Zeitt fur die kuche vnnd keller zu lauffenn, sondern soll alles durch den Jungkferknecht oder Jungen beschafft werden, Außer-

halb waß die Kochin vor vnser Gemahl auß der kuchen oder speise Cammer holen wurde,

Der Thuerknecht soll auch alles dz was sonsten auf vnser gemhall von gewurz vnnd andern verordnet zu Jeder Zeitt, wan es empfangen, Quittong von sich geben, damit der Leutt vnserer ordtnung solches vnterhanden zu berechnen hatte,

Der Thuerknecht soll auch vormuege seines geschwornen Eydes zuforderst vnser vnd darnach vnser gemahl vnd Jungen Herschafft bestes, so woll alß der Hofmeister Wissen, schaden vnd nachtheil vorhueten, vorkommen vorwarnen vnd alles das thun, waß einen getrewen vnnd Ehrlichen vom Adell vnd Lehnmahn seinem Herrn zu thun schuldigk vnd Pflichtigk auch niemandts ohne Vorwissen vnd befehll vnser von dieser ordnunge abschriefft gebenn, oder sehen Lassen.

Der Jungfernknecht hetzet alle stueben Im Frauen Zimmer vnd darf nichts mehr thun, dan waß man ihme beuehlet."

Mkgr. Johann als Regent. Über Johann's Regierungsthätigkeit vgl. Wedekind, Chron. v. Züllichau S. 139—141. Im Allgemeinen urtheilt Creusing über ihn: Er hat (seine Lande) mit ... guter Ordnung u. Regierung treflich gebeßert ist ein ... sehr fürtrefflicher Herr gewesen, seinem Herrn Bruder gar nicht gleich im Leben und Regiment. — Hafft. urtheilt S. 129 f., Mkgr. Johann habe Recht und Gerechtigkeit geliebt, gute Zucht, Ordnung und Polizei in seinen Lande erhalten, den Unterthanen wohl vorgestanden, so daß sie gute Nahrung in Hülle u. Fülle gehabt. — Willichius (Leichpredig) rühmt von ihm: In weltlicher Regierung ist einem jeden Liebhaber der Wahrheit offenbar, wie J. F. G. in allen, sonderlichen, dem Friede nachjagende, ein rechter Friedfürst u. Vater des Vaterlandes gewesen ist. ... J. F. G. (ist) von Gott mit hoher Weisheit auch in weltlichem Regiment gezieret gewesen, daß sich auch zum öftern viel fürnehme Fürsten und Herrn darüber verwundert haben. Hat auch in J. F. G. Lande den Ackerbau mit großem Fleiß angerichtet; seine Unterthanen gnädig gehöret, Billigkeit und Richtigkeit überall geschaffet; zum öftern gesagt, es könnte nicht wohl im Lande zugehen, wenn eine Obrigkeit ihrer Unterthanen Obliegen nicht selber fleißig hörete, bewegete und richtig schaffete. — Nic. Reusner im Epitaph. (b. Brunnius) sagt von Mkgr. Johann: gentis pater ille patriaeque Genti mortuus heu repente luctum Ac desiderium sui reliquit.

Um die Sicherheit im Lande herzustellen, erließ Mkgr. Johann bereits 1536, 16. Febr., ein Edikt wider die Placker und Landesbeschädiger (Lausitz. Magazin 1790, 2. St., S. 19—21). Daß Mkgr. Johann nicht blos an seinem Hofe, sondern auch überall im Lande Disciplin und Zucht aufrecht erhalten habe, bezeugen Cölestin (in

der „Leichpredig" und Sabinus in d. Epist. ad Sleidanum u. daraus bei Leuthinger, Comment. l. X. § 16, p. 366 (in populo disciplinam conservat) ausdrücklich. Hildesheim nennt ihn acerrimus vindex latrociniorum, furtorum, adulterii, falsitatis. Vor in d. Grabschrift nennt ihn: der Frommen Schutz, der Bösen Scheu. Daß Mkgr. Johann ferner ohne Ansehn der Person das Recht gehandhabt, sahen wir schon oben, und wird auch bezeugt von Fuchsius im „Lobspruch": Schützt menniglich bey Gleich und Recht, Durchaus wollt's haben klar und schlecht. Mart. Praetorius l. 2. Marchiad.: Civibus ipse suis ... Jus dixit, clemensque bonis, at sontibus asper, Asseruit suorum Themidis constantem honorem.

Mkgr. Johann bekümmerte sich auch persönlich um Regierungssachen. Reinecc. sagt, daß Mkgr. Johann über Alles fleißig und selbst in eigener Person Aufsicht gehabt. Nach Lange (de statu principis cp. 20, p. 271 ff.) hat er sich oft in Verkleidung in den Ämtern eingefunden und unvermuthet angefragt, wie daselbst haushalten würde, und wenn er Jemand auf die Probe gestellt und ihn falsch befunden, schwere Strafe über ihn, Andern zum Abscheu, ergehen lassen. Lockel berichtet ausführlich, wie er in solcher Weise die Ehrlichkeit eines Schäfers auf die Probe gestellt, und erzählt dabei, daß er in fremder Kleidung oft auch den Reitstall besucht und die Knechte überrascht habe. Diese strenge Controle, die er übte, trug nicht wenig zu einer gesegneten Haushaltung bei. Leuthinger schreibt (Lib. II. p. 7), daß die Neumärker dem Mkgr. Johann das Zeugniß gegeben, Principem suum sedulo providisse, ne suas ditiones in discrimen usurarium adduceret, hoc subditos malo exonerasse. Wie Pufendorf in seiner Einleitung sagt, ist Mkgr. Johann für der vortrefflichste Haushalter seiner Zeit gehalten worden. Lange l. c. urtheilt: De re nummaria sagacissimus omnium aliorum tum temporis principum oeconomus fuit. — König Friedrich Wilhelm I. von Preußen sagt in der Instruction für den Geh. Rath Wolden v. J. 1730 u. A.: dem Kronprinzen (der spätere König Friedrich d. Gr., der bekanntlich mehrere Jahre in Cüstrin als Kriegs- u. Domainenrath bei der neumärk. Kriegs- u. Domainenkammer arbeitete) solle man, habe er noch Zeit übrig, die alten Papiere des Markgr. Hans von Cüstrin, eines der ersten deutschen Fürsten, welche echten Sinn für Staatshaushaltung entwickelt haben, aus dem (Cüstriner) Archiv vorlegen, die möge er studiren. Vgl. Besond. Beil. z. D. Reichs- u. Kgl. Preuß. Staats-Anzeig., No. 37 v. 14. Sept. 1872.

Regierung des Landes. v. Kötteritz sagt in s. Bericht über die Erbhuldigungen, Lehnsverleihungen u. s. w. v. J. 1609 (in Riedel's Magazin Bd. 1, Abth. 1, S. 282): „Kan darbei, wol nicht verneinet werden, Das nach dero Zeit (d. i. nach dem Regierungs-

antritt des Mkgr. Johann) der Hochgedachte Marggraf Hanß u. s. w., Christselig gedechtnus, vber solchen seinen zustehenden Antheil Landes, eigene officirer vnd Dienere zugeleget, vnd eine sonderbahre Fürstliche Regierung angestellet."

Der Mkgr. Johann ließ sofort bei seinem Regierungsantritt die Würde eines neumärkischen Landvogts eingehen und den Titel davon dem jedesmaligen Komthur von Schievelbein beilegen. Diese waren: Melch. v. Barfuß u. Frz. Naumann. Die Verweserschaften zu Crossen und Cottbus blieben dagegen. Zu Crossen war 1546 Hans v. Knobelsdorf Verweser, in Cottbus Heinrich v. Pack, Hauptmann. (Vgl. Buchholtz, Gesch. d. Churmark Brdbg. 3. Thl., S. 430). Statt des bisherigen Landvogtes in der Neumark setzte Mkgr. Johann in Cüstrin eine besondere Regierung, deren Chef bis zu Anfang des 18. Jahrh. den Titel eines Kanzlers führte, mit Räthen, sowie auch, nach Umformung der Klöster in Ämter, statt des bisherigen Kastners in Cüstrin, eine Amtskammer und Renthey ein. — Die Räthe zur Zeit des Todes des Mkgr. Johann werden oben bei dem Leichenbegängnisse aufgeführt.

Kanzler waren unter des Markgrafen Johann Regierung, der Zeitfolge nach: Dr. Conr. von Metzsch (wohnte dem Reichstage zu Nürnberg 1542 als Rath und Gesandter bei; st. um 1542. Vgl. Seckendorf l. 3. p. 205); Frantz Naumann (1536, 28. Januar; aber 1543 Komthur u. Landvogt von Schievelbein, nachher Johanniter-Herrenmeister); Dr. Adrian Albinus (*); Dr. Hieronym. Birck-

*) Anmerk. Dr. Adrian Albinus, 1513, am 13. Okt. zu Lauban gebor. u. 1590, am 4. Juli, zu Cüstrin gest. Er wurde, nachdem er seiner wissenschaftlichen Ausbildung wegen sich in Krakau, dann in Frankreich, hierauf in Leipzig, alsdann in Frankfurt a. O. aufgehalten hatte, von Mkgr. Johann nach Cüstrin berufen und 1543 unter Markgraf Johann Kanzler in der Neumark und als solcher auch nach Johanns Tode im J. 1571 vom Kurfürsten Johann Georg bestätigt. Markgraf Johann bediente sich seiner häufig bei Unterhandlungen, so z. B. bei den Unterhandlungen wegen des Fürstenbundes; er unterschrieb den Traktat von Passau 1552 und 1561 zu Naumberg den Brief der protestantischen Fürsten an den Kaiser wegen des Conciliums. Hildesheim, vit. Johannis p. 78: (Joh.) Adr. Albinum Juris consultum multum probavit in legationibus, comitiis, conventibus et colloquiis principum. Ähnlich Leuthinger, Comment. l. XIX, § 3, p. 653: Johanni Principi in legationibus obeundis oportunus et necessarius summam diligentiam atque prudentiam probavit. Daß er vom Kaiser Maximilian II., der ihn in seinen Dienst zu ziehen wünschte, in den Ritterstand erhoben worden sei, berichtet ebenfalls Leuthinger a. a. O. — Leuthinger, Comment. l. XXIV., § 18, p. 868: Vir munificus, legationibus exhaustus, in paralysin et oculorum suffosionem incidens, tandem visu privatur. Mortuum cum audisset Johannes Georgius El. Brand., amisimus, inquit, vetustas et bene antiquas tabulas domus Brandenburg. (das alte Register des Hauses Brandenburg). Gravis in negotiis, sed in pauperes facilis, se quoque pauperem aliquando fuisse dictitans. Sastrowen (Lebenslauf, hrsg. von Mohnike, Bd. 2, S, 608) nennt den Albin »ein vorschmitz und keck Mennichen.« Vgl. Hafft. bei

holtz (1561 Kanzler, von Kurf. Johann Georg und Joach. Friedrich als Rath gebraucht, verwaltete aber wegen Albinus' Schwäche das Kanzleramt mit. Als Kanzler wohnte er dem Leichenbegängnisse des Mkgr. Johann bei. Er st. 1590, 28. Decbr.). Vgl. Bekmann, Histor. Beschreibung der Mark Brandenburg, 3. (handschriftl.) Bd., S. 401 ff. (des Fidicin'schen Exemplars.) — Wegener a. a. O. S. 24 nennt (nach Seyffert) als Kanzler (zwischen Franz Naumann und Birckholtz) noch: Dr. Martin Soterus. — Köttriz S. 282 bezeugt, daß in vorjährigen Zeiten die neumärkischen Landstände allein durch Landvoigte in prima instantia gehört u. verabschiedet worden.

Regierungsräthe zu Mkgr. Johanns Zeit: Alb. Malsow (st. 1540), Andr. Sack, Cl. v. Schönberg (st. 1558). Bei Markgr. Johanns Begräbniß waren zugegen die Räthe: Dr. Hennig Hamel (1569 Reg.-Rath; st. 1602), Siegm. v. Schlichting, Lic. Eckardt Lipmann (st. 1579), Ernst Trauerbach. Vgl. oben das Leichenbegängniß des Mkgr. Johann und Bekmann a. a. O. S. 405 f. Sekretarius bei Mkgr. Johann war Hieronymus Hildesheim. Derselbe hatte die geheimen Papiere unter sich.

Der Amtskammer, sowie den markgräflichen Ämtern in der Provinz war der Kammermeister Leonhardt Stör (st. 1586) vorgesetzt. Derselbe wohnte dem Leichenbegängnisse bei. Als Rentmeister fungirte zu jener Zeit Mich. Brugk. — Ämter, deren jedem ein Hauptmann vorstand, waren zu derselben Zeit folgende: Marienwalde, Driesen, Himmelstädt, Quartschen, Zehden, Thamm (Neudamm), Falkenburg, Reetz, Cartzig, Jägersburg, Lietzen, Beeskow, Storkow. Die, welche zur Zeit des Todes des Mkgr. Johann als Hauptleute fungirten, sind oben bei dem Leichenbegängnisse namentlich aufgeführt.

Was den Besoldungs-Etat am Hofe des Mkgr. Johann anlangt, so erhielten: Kanzler Dr. Albinus jährlich 300 Thlr. (vierteljährlich 75 Thlr.); der Kanzler Dr. Birckholz jährlich 200 Thlr. (vierteljährlich 50 Thlr.); der Landeshauptmann v. Hohndorff jährl. 30 Fl. alt. Währ., zugleich aber ein Sommerkleid, ein Winterkleid, auf 2 Pferde Futter, Hufschlag und für ihn und das Gesinde Lieferung; die 3 Räthe von Haus aus Dr. Barthol. Rademann, Dr. Paul Langenfeld und Dr. Joh. Strauß, jeder jährlich 50 Fl. alt.

Riedel 4. Haupth. 1. Bd., S. 85; Angeli Brev. S. 122 u. Ann. March. S. 280; v. Kötteriz, Gründl. Bericht (in Riedel's Magazin des Provinzialrechts d. M. Brandenb. 1. Bd., 1. Abth., S. 283); des Mkgr. Johann Briefe v. 14. Jun. 1550 (in v. Raumer's Histor. Taschenb. 1857, S. 52) u v. J. 1552 (in d. Brandenb. Denkwürdigk. 1798, Bd. 6, S. 909); Buchholtz, Gesch. d. Churm. Brandenb. 3. Thl., S. 445 Anmerk.

märk. Landeswähr. — Besoldungen wurden jährlich 284 Personen ausgezahlt.

Hausen, Staats-Materialien I. Bd., S. 13 f. (aus Häußler) und Jahrbücher der preuß. Monarchie 1799. 3. Bd., S. 312.

Gemahlin des Mkgr. Johann. Als Wittwe hinterließ Mkgr. Johann die Markgräfin Katharina, „geborene Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg“ (Hafft. a. a. O. S. 131; Pet. Vox' Grabschrift des Mkgr. Johann; Sagittar. l. LVII. p. 499 f.; Locel z. J. 1571; vgl. oben zu 1529, 29. August; 1536, 5. März), vermählt mit ihm im J. 1537 (vgl. oben 1537, 2. Jan.). Sie erhielt zum Leibgedinge das Fürstenthum Crossen-Züllichau und die Herrschaften Cottbus und Peitz, wozu die Städte Crossen, Sommerfeld, Züllichau und Bobersberg gehörten (vgl. Leuthinger, Comment. l. XIX. § 4, p. 654, Locel z. J. 1571 u. oben 1560, 29. Juni), und hatte ihren Wittwensitz zu Crossen. Die Huldigung erfolgte 1571, am Sonnt. Judica, welches dem Lande 905 Mark kostete. (Vgl. Wedekind's Züllichau S. 151 u. Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 737.) — Urtheile der Zeitgenossen über die Mkgr. Katharina: Pet. Vox (Fuchsius) Grabschrift des Mkgr. Johann: Sein (des Mkgr. Johann) Gemahl von Braunschweig Er bekahm, Fraw Catharine war jhr rechter nahm. Ein hocherleuchtes Fürstlich Bild, Christlich, Züchtig, Demütig, Mild.“ In der Inscription zu Ehren der ältesten Tochter steht: Johannes inquam genitor, Catharinaque mater, Eximium generis lumen uterque sui. — Cölestinus in der Leichenpredigt des Mkgr. Johann: „Gewiß ist es und wahr, daß S. F. G. dem Herr Christo seine Thür und Thor aufthun und in seiner Gnaden Land hausen, herbergen und wohnen lassen. Dazu eine treue Beförderung gewesen ist S. F. G. geliebtes Gemahl, die Durchlauchtige und hochgeborne Fürstin und Frau, Frau Catharina, geb. Hertzogin von Braunschweig, nun Wittwe.“ — Jacob. Wernicaeus, Prediger in Gersdorff bei Crossen, setzte (im Hohendorf's Calendar. f. 387, wo ihres Todes gedacht wird) an den Rand: „Sie hat zu Crossen groß Lob hinterlassen, die Schulen und Apotheken erbauet und wol angerichtet, liebte das Predigtamt und war allen armen Leuten mit Artzeney und Allmosen gantz in allen Gnaden dienstlich. Wie sie denn nicht allein bey Ihren Lebzeiten ein vortrefflich schwartzsammtenes Altar-Tuch mit einem weißen Creutze von Atlaß in die Kirche verehret, darauff das Brandenb. u. Lüneb. Wappen reich mit Golde und allerhand Seide gesticket und ao. 1573 am dritten Sonntage des Advents den Hauß Armen Lazarum gestifftet, sondern auch die Kirche und Hospital in ihrem Testamente wol bedacht und ihre kostbahre und neue Apotheke der gemeinen Stadt verehret.“ — Locel sagt z. J. 1571, die Mkgr. Katharina sei wegen ihrer Gütigkeit von dem gemeinen Manne jederzeit Mutter Käthe ge-

nannt worden. — Krause sagt über ihre kluge Wirthschaft: „Ihro Durchlaucht haben durch Ihre wolgefaßte Wirthschaft und Haußhaltung, sonderlich auß Ihrer auf dem Wilden Hoffe (j. Dammzoll) vor Cüstrin (allwo damals auch eine Stutterey gewesen, itzo aber der Churf. DammZoll nebst anderen Gebäuden auffgerichtet) angelegten Molkerey und Vorwerkern zu Drewitz, Schaumburg und Neuen Mühl (Neumühle) durch den Kastner zu Cüstrin allerhand Lebensmittel denen zum Cüstrinschen Bau gedingten Arbeitern verkauffen und dergestalt das ihnen ausgezahlte Geld wieder in ihre Einnahme ziehen lassen. Gestalt sie denn auch auf Küche und Keller selbst genaue Acht gegeben und vermittelst ihrer fürsichtigen Anstalt, reichen Viehzucht, nutzbahren Handel und zusammengehaltenen Einkünften eine große Baarschafft eingesammlet hat, daß sie einen Vorrath nach dem andern heraußgeben und zur Ehre Gottes, Zierde ihres fürstlichen Hauses und Hülffe der Elenden im Lande rühmlich anlegen können." — Lange de statu Princ. p. 222 sagt: Ceterum hic Princeps non solum bonus fuit oeconomus, sed et ejus conjux, quae architectis, mercenariis et aliis opificibus ad aedificationem fortalitii Cüstrinensis conductis carnem, panem, cerevisiam, lac, butyrum caseumque vendidit; quae hoc modo omne argentum, quod mercenariis e thesauro Marchionis expendebatur, ad se redegit; quae non erubescebat culinam ipsa ingredi et quid singulis diebus coqui deberet, propriis manibus suppeditare. — Wedekind (Crossen S. 95 f.) hat in einem alten Kalender angemerkt gefunden, die Mkgr. Katharina habe zu Crossen großes Lob hinterlassen, habe die Schule und Apotheke daselbst erbaut und wohl eingerichtet, das Predigtamt geliebt und sei allen armen Leuten mit Arzenei und Almosen ganz in Gnaden dienstlich gewesen; sie habe der Kirche ein schwarzsammtnes Altartuch, mit eingesticktem brandenb. Wappen, geschenkt und derselben 1000 Thlr. zu besserer Salarirung der Prediger und Lehrer der Stadt vermacht. Dagegen bot ihr der Rath ein Fuder Wein an, das sie aber nicht annahm, weshalb Buchholzer (nach einer alten Rathhausrechnung zu Crossen) es erhalten und dafür vom Magistrate zu Crossen 62 Mark bekommen habe. — Vgl. außerdem über die Mkgr. Katharina: Willichii Leichenpredigt; Hildesheim vita Johannis p. 71; Lockel, Marchia illustrata z. J. 1571; Wegener's Lebensbeschreibung des Mkgr. Johann S. 26 f.; Hausen in den Jahrbüch. der preuß. Monarchie 1799, 3. Bd., S. 318; Wedekind, Gesch. von Crossen S. 95 f. u. Gesch. der Neumark S. 356; Helwing, Gesch. des preuß. Staats 1. Bd., S. 618; Kirchner, Die Churfürstinnen u. s. w. Thl. 2, S. 71 f. u. 78; Thl. 1, S. 289 f.; v. Ledebur's Allg. Archiv für die Gesch. des Preuß. Staats 3. Bd., S. 206 u. 207. — Über die Polizeiordnung, die sie noch

bei Lebzeiten ihres Gemahls für Neudamm gegeben, s. oben zu 1570, 23. Septbr. — Über die letzte Krankheit der Mkgr. Katharina schreibt (bei Hänsler) ein Minister dem andern: Die fürstliche Wittwe ist den 29. März (1574) zu Beeskow lagerhaftig worden, auch dazumal so schwach gewesen, daß sie mich meiner habenden Werbung von Markgr. George Friedrichs wegen nicht hat hören können; und wie die Medici gestern vertraulich geschrieben, so sei es nicht ohne große Gefahr, und wenn nicht solcher großer Fleiß und Vorsichtigkeit durch die Medicos bis daher gebrauchet worden, so würde sie diese Zeit schwerlich erlebet haben. Ich bin den letzten Aprilis bei ihr zu Crossen gewesen, habe aber Schwachheit halber nicht vor sie kommen können. Nach derselben Zeit hat sichs wenig gebessert, und da sichs gleich bisweilen ziemlich zur Besserung schicket, so hat es doch keinen Bestand; wie sie dann auch die ganze Zeit über an Speise und Trank wenig, auch oftmals gar nichts zu sich nehmen können, so ist auch vor 8 Tagen ein Fieber zugeschlagen, und obwohl dasselbe zeither außen geblieben, so höret doch die andere Beschwerung noch nicht auf, daher sie so sehr abgenommen, daß sie sich wenig oder nichts behelfen kann. Die Medici seiend zum höchsten bekümmert, als welche die Gelegenheit verstehen und die Gefahr vor Augen sehen. Nun erboten sich zwar Dero liebe Fräulein Töchter, daß sie gern um Ihre Durchl. sein und sie nach äußerstem Vermögen pflegen wollten; aber Ihre Durchl. hielten es nicht für rathsam, maßen sie an ihre älteste Frau Tochter Elisabeth, Gemahlin des Mkgr. Georg Friedrich, schrieben den 12. Maji 1574: bei ihrer Leibes Schwachheit könne ihr nicht besser gedient werden, als wenn sie in Ruhe gelassen und mit Reden und allen „Überläuffen" verschont werde; ihrer Kinder Gegenwart würde ihr mehr Unruhe und Bekümmerniß, als Erquickung verursachen, weswegen sie mütterlich bitte, ihre Töchter möchten ihre Hierherkunft eine kleine Zeit anstellen. (Der Brief wörtlich in Hausen's Staats-Materialien 1. Bd., S. 323—325.) — 4 Tage nach Abfassung dieses Briefes starb die Markgräfin zu Crossen „in Schlesien auf ihrem Leibgedinge", am 16. Mai 1574, „ihres Alters im 58. Jahre." (Hafftit. a. a. O. S. 131 u. Angeli Ann. March. S. 374.)

Ihre Leiche wurde nach Cüstrin zur Beisetzung gebracht. In ihrem Testamente hatte sie bedeutende Legate ausgesetzt, für Kirchen und Hospitäler in Neudamm, Cüstrin und Crossen, zu Stipendien und Schulen. Dem Verweser in Crossen vermachte sie die Apotheke in Cüstrin und noch 4000 Thlr., dem Günther Cottwitz 4000 Thlr. und für seine Kinder 2000 Thlr., dem Hofmeister von Löben 4000 Thlr., dem Kanzler Birkholz 400 Thlr., dem Dr. Hammel 400 Thlr., dem Dr. Wigand 1000 Thlr., dem Dr. Casp. Hoffmann 500 Thlr., und so herab an ihre Dienerschaft. Nach ihrem Tode sollte jedem Schüler 1 Sgr. gereicht und 20 Hausarme mit schwarzem Tuche bekleidet werden In demselben Testamente findet sich auch folgendes Vermächtniß: »Der Ehrbaren Mannschaft des Herzogthums Crossen, Züllichau und Cottbus bescheiden Ihr Durchlaucht Dero erkaufte Sandow, Neuendorf und Drenzig mit aller Ein- und Zu-

gehörung, sammt allem Vorrath an Vieh, Getreide und andern Hausgeräthe mit aller Gerechtigkeit, daß sie dasselbe erblich innebehalten und ihrer gnädigen getreuen Herrschaft dabei gedenken sollen, doch andergestalt nicht, denn daß sie alle dieselben Einkommen einnehmen und zu ihrer künftigen Noth haben und gebrauchen sollen." — — Haslobius machte auf die Markgräfin ein Gedicht (T. I. carm. lib. 9): Dum nec opinato Catharinam funere Parcae | Ante suos Patriae praeripuere dies. | Crosna repentinas instauravisse querelas | Dicitur et variis exanimata modis. | Subdita nam jussis Dominam gens senserat aequam, | Tutaque sub vera relligione fuit. | Illa sed evicto luctu quas pertrahar, inquit, | In lacrymas orbam jure vocare queas. | Ecce pater patriae sublatus morte quiescit: | Nunc patriae mater, nunc mea vita jacet. — Ihr Hofmeister war Sebast. v. Löben, der 1572 die Sandow'schen Güter an die Markgräfin verkaufte. Vgl. Wohlbrück, Geschichte von Lebus Thl. 3, S. 462.

Ein Bildniß der Markgräfin Katharina, aus den 60ger Jahren des 16. Jahrh. stammend, befindet sich in der großen Pfarrkirche zu Cüstrin. Die Markgräfin ist hier schwarz gekleidet und trägt eine große schwarze Mütze, unter welcher ein schmaler Streifen Linnen hervorsieht.

Die Kinder, d. i. Töchter, des Mkgr. Rein. Reinecc. l. c. p. 243; Justus, Geneal.; Lockel, March. illustr. z. J. 1571; Sagittar. l. LVII. p. 499 f.

1. Elisabeth, geb. 29. August 1540 (Brunnius, Catalog. Elector. Brand., in Scr. rer. Brand. T. II. z. Anf., z. J. 1540; Rentsch, Brand. Ceder-Hein S. 450; Lockel z. J. 1540; 4. Cal. Sept. 1540, handschriftl. Bemerk. im Cernit. d. Joachimsthalsch. Schulbiblioth. z. Berlin); vermählt zu Cüstrin am 28. oder 26. Decbr. 1558 (Hafftit. a. a. O. S. 120; Schard. de reb. gest. Max. II. p. 153; Justi Geneal.; Rein. Reinecc. l. c.; Garzaeus p. 268; Angeli Brev. S. 150 u. Ann. March. S. 356; Brunnius Catal. z. J. 1558; Rentsch Ceder-Hein S. 450; Leuthinger Comment. l. X. § 27. p. 381; Chytraei Saxonia l. 22, p. 603; Lockel a. a. O.; Sagittar. l. LVII. p. 499 f.) mit dem Mkgr. Georg Friedrich von Anspach und Bayreuth, dem nachmaligen Vormunde des Herzogs Albrecht Friedrich von Preußen und Administrator des Herzogthums Preußen (1577—1603). Elisabeth begleitete ihren Gemahl auf seiner Reise nach Preußen, starb aber unterwegs am 8. März 1578 in einem polnischen Dorfe bei Warschau nach 20jähriger kinderlosen Ehe und wurde am 23. März 1578 zu Königsberg i. Pr. bestattet. Vgl. Nathan Chytraeus, Deliciae itinerum, p. 572 bis 576 (Epitaphium d. Elisabeth). Vgl. Kirchner, Die Churfürstinnen u. s. w. Thl. 1, S. 290, u. Wegener a. a. O. S. 27.

2. Katharina, geb. am 10. August 1549 (nach Rentsch Ced.-Hein 1541 irrthümlich; Sagittar. irrthümlich 1559; vgl. Rein. Reinecc. in d. Scr. rer. Brand. T. II. p. 243, u. oben z. 1549, 10. Aug.), hatte zur Hofmeisterin die Wittwe des Claus von der Marwitz, eine kluge und fromme Frau. Sie wurde am 8. Jan. 1570 (6. Id. Jan., handschriftlich im Cernitius der Joachimsthalsch. Schul-

bibl. zu Berlin) vermählt mit dem damal. Erzbischof von Magdeburg, nachmal. Kurf. Joachim Friedrich von Brandenburg (Hildesheim vit. Joh. p. 72, Justi Geneal., Reinecc. a. a. O. p. 243, Entzelt S. 133, Angeli Brev. S. 156 u. Annal. March. S. 367, Hafft. S. 127, Garzaeus p. 268, Brunnii Catal. z. J. 1571, Leuthinger Comment. l. XVIII. § 16. p. 629 f., Sagittarii Hist. Elector. Brand. § LVII. p. 499 f.; (Pusthius) Chron. Berolin. in den Schriften d. Vereins f. d. Gesch. v. Berlin S. 22 u. oben zu 1570, 8. Jan.) Sie lebte mit ihrem Gemahl „alß ein Hertz und eine Seele in einem Leibe." Das Haus Brandenburg drohte auszusterben; sie gebar aber 7 Markgrafen und 2 Prinzessinnen. — Sie war sehr fromm und mild; ihr Wahlspruch war: „Ich fürchte und traue Gott in allen Dingen." Einige Kirchen hat sie neu erbaut, andere reparirt, andere mit reichen Einnahmen versehen und größer gemacht (Hildesheim vit. Joh.) — Sie stiftete in Berlin eine Apotheke für die Hofbedienten und Armen, wo ohne Entgeld Arzenei zu holen war. — In Cüstrin vermachte sie jährlich 200 Thlr. den Kirchendienern und armen Schülern aus den Thamm'schen Amtsgefällen, s. d. Cüstrin, Dienst. in Ostern d. 10. Apr. 1599, confirm. von ihrem Gemahl s. d. Cotbuss d. 16. Martii 1603, und bestätigt von den Nachfolgern bis auf den 1. Martii 1643. — 32 Jahre 8 Mon. 22 Tage lebte sie in der besten Ehe und starb am 30. Sept. 1602, Abends zwischen 8 und 9 Uhr, zu Berlin, in einem Alter von 53 Jahren 7 Mon. 2 Tage. -- Hildesh. sagt von ihr: Heroina corpore et mente praestans, in qua dum vixit, pietas supra fidem, virtus supra sexum, prudentia supra aetatem, amor et animus erga conjugem ac liberos incomparabiles eminebant. Vgl. über die Kurf. Katharina die oben angeführten brandenburg. Chronisten, und außerdem Wegener a. a. O. S. 27 f. u. Kirchner, Die Churfürstinnen u. s. w. Thl. 2, No. IX. S. 71 — 106 („Katharina von Brandenburg, erste Gemahlin des Churfürsten Joachim Friedrich" u. s. w.) u. Thl. 1, S. 290.

1571.

„Nach seinem (des Mkgr. Johann) Absterben ist also die New-Marcke und Alles, was er in Besitz gehabt, zur Chur (an Kurf. Johann Georg kommen. Hafft. a. a. O. S. 130. — „Als aber folgendts ... das Land zu falle kommen, Da die Herren Brudern Churfürst Joachimus Secundus sowohl als Marggraf Hanß etc., anno 1571 im Monatte Januario, kurz nacheinander, beide das Haubt gelegett, Darnegst der Höchstlöbliche Churfürst Johans George, per Consolidationem et restitutionem in pristinum Corpus et statum, der einzige Herr, successor, Chur- vnd Landesfürst, hinwieder vber

dieses ganze Churfürstenthumb geworden." v. Rötteriz, Bericht von den Erbhuldigungen u. s. w., in Riedel's Magazin Bd. 1, Abth. 1, S. 282. — Vgl. Lockel z. J. 1571 u. (Pusthius) Chron. Berolin., in d. Schriften d. Ver. f. d. Gesch. von Berlin Hft. IV. S. 23.

Anhang. Zum Schluß theilen wir über Mkgr. Johann und seine Regierung noch Folgendes mit: Lockel z. J. 1573 schreibt, Mkgr. Johann habe sich solchergestalt im Regiment erwiesen, daß er ein rechtes Beispiel eines löblichen Fürsten gegeben habe. — Leuthinger nennt den Markgrafen Johann Comment. l. XIV. § 17, p. 495: Acerrimus vindex latrociniorum, furtorum, scortationum, adulterii, falsitatis, veneficii, fascini, incantationum, artis atque divinationis magicae prohibitae: unde Severi nomen accepit. Consiliarios atque ministros singulari benevolentia complexus est, iisque ad honores majores atque premia luculenta aditum aperuit, testamento etiam agris, praediis atque pagis concessis optime consuluit. Industria atque attentione in administranda re familiari, et rationibus praefecturarum examinandis diligentissime plurimum profecit, amplissimumque patrimonium patriae reliquit; — endlich Comment. l. XIV. § 17, p. 495: Molas frumentarias, cupri, pulveris tormentarii parandi, eluendi pannum, papyri conficiendae, et in alios usus de novo hinc inde exstruxit vel instauravit. In pontibus fabricandis, communiendis Viadri ripis, aut alio deducendis amnibus, faciendis aquae ductibus, sternendis viis publicis, instaurandis oppidis, vi flammarum deformatis, summam videre licet adhibitam prudentiam, sicut et illud, ne ex miserandis urbium atque vicorum ruinis, ex vastatis agris patria incommodum acciperet, provide cavit.

Andere Urtheile und Nachrichten über des Mkgr. Johann Regierung s. bei Hausen a. a. O. III. 309 u. 312; Helwing, Gesch. des preuß. Staats 1. Bd. 2. Abth., S. 613 – 619; Droysen a. a. O. 2. Thl. 2. Abth. S. 453; Wedekind, Gesch. der Neumark S. 345.

Besonders wichtig sind die von Mkgr. Johann für die verschiedenen Landschaften erlassenen Polizei- und Landes-Ordnungen, wie folgt:

1537, 6. Novbr. (Dienst. nach Allerheil.).

Mkgr. Johann erläßt auf seinem Schlosse in Cottbus für das Land Sternberg eine Polizei-Ordnung, welche von Gotteslästerungen, Injurien, Maßen und Gewichten, Käufen und Verkäufen, Schäfer- und Gesindelohn u. A. handelt.

Für das erste Mal Fluchen sollte ein Adliger 2 Schock märk. Groschen, für das zweite Mal 4, für das dritte Mal 6 Sch. Buße zahlen und nach Umständen noch härter bestraft werden. Bürger und Bauern sollten jedes Mal halb mal soviel erlegen;

könnten sie aber kein Geld zahlen, so sollten sie für das erste Mal 4 Tage und Nächte, für das zweite Mal 8 Tage und Nächte, für das dritte Mal 12 Tage und Nächte Gefängniß erhalten, nach dem vierten Male aber aus dem Lande gewiesen werden — Was das Gesindelohn anlangt, so wird festgesetzt, daß ein Großknecht jährlich 14 Schillinge (= 3 Thlr. 17 Gr. $7\frac{1}{2}$ Pf.), dazu 2 Hemden, 1 Schürze, 1 Paar Stiefeln und Schuhe (jedoch keinen Acker), ein Mittelknecht 8 Schill (= 2 Thlr 3 Gr. $2\frac{2}{3}$ Pf.) mit Zubehörung (jedoch ohne Acker), ein Kleinknecht 6 Schill (= 1 Thlr. 14 Gr. $8\frac{1}{2}$ Pf.), eine Großmagd 1 Schock (= 1 Thlr. 8 Gr.), 2 Paar Schuhe, 1 Hemde, 1 Schleier und 1 Kittel oder statt dieser Sachen 3 Fl., eine Mittelmagd nach der alten Münze 12 märk. Groschen oder nach der neuen M. 6 Sgr. $4\frac{1}{2}$ gute Pf. erhalten sollte. Das Tagelohn für einen Getreidemäher betrug 20 Pf., für einen Weinhacker 15 Pf. — Der Rath in Drossen sollte darauf halten, daß die Bäcker Brodt und Semmel in gehöriger Größe, die Fleischer gutes Fleisch hätten und nach richtigem Gewichte verkauften. Der Stadt Drossen wird gestattet, alle Sonnabend: einen Wochenmarkt zu halten.

Mylii Corpus Constitt. Marchic. Thl. 6. Abth 1, Nr. 19, S. 39 44. Sammlung der Provinzial- u. statutar. Gesetze Bd. 3, S. 374—379. Vgl. Lockel, Marchia illustr. z J. 1537; Wedekind, Sternberg'sche Kreis-Chronik S. 137 f, Gesch. der Neumark S. 332 u. 343, N. Chron. von Züllichau S. 140.

1540, 1. März (Mont. nach Oculi).

Markgr. Johann läßt auf seinem Schlosse in Cüstrin „eine gemeine Policey", wie es allenthalben in dessen Landen und Fürstenthümern, in der Neumark, Crossen, Laußnitz und Sternberg gehalten werden solle", ausgehen.

Diese Polizeiordnung enthält nähere Bestimmungen über die Sonn- und Festtage, die Gastgebote, Kindtaufen und Hochzeiten, über Feuersgefahr, Zigeuner, Bettler, Handwerksburschen, sowie über Erb- und Vormundschaften und Rathswahlen. — Nach derselben wird alles Brauen, Holz- und Wasserfahren an Sonn- und Festtagen bei 10 Gulden Strafe verboten. Alles Fluchen, Schelten und Gotteslästern wird untersagt. Jeder Flucher, er mag von hohem oder niedrigem Stande sein, soll auf 4 oder 6 Tage und Nächte gefänglich eingezogen, mit Wasser und Brodt gespeist und für jeden Tag um 1 Thlr. gestraft werden. — Zigeuner sollen im Lande nicht geduldet werden. — Der übertriebene Luxus bei Hochzeiten, Kindtaufen und beim Kirchgang wird verpönt, und bestimmt, wie lange die Gesellschaft beisammen bleiben, und wie viel Gerichte aufgetragen werden durften, und zwar war bei Hochzeiten, außer am Hochzeitstage, wo 5, nur 4 Gerichte erlaubt — Den Handwerksleuten wird verboten, an Werkeltagen in den Bierhäusern zu frühstücken. — Bei Neubauten in den Städten sollte mit Ziegeln gedeckt werden. Die Scheunen sollten außerhalb der Städte liegen. — Flachs, Hanf und anderes Gespinnst sollte außerhalb der Städte gedörrt und gebrochen werden. — Alle Städte der Neumark sollten Soldinische Waagen, Scheffel, Gewichte und Maße, als Tonnen, Viertel, Fässer, Stübichen, Quart und Nößel, halten und gebrauchen. — „Die Fleischer sollen Jeglichem, Reich oder Arm, recht und vollkommen Gewicht geben; sie sollen kein anbrüchtig und untauglich Fleisch schlachten und kaufen; sie sollen das finnichte Fleisch auf eine von den Fleischsalzern verordnete Bank bringen; sie sollen Niemand zwingen, Geschlink, Gekröse, Kopf, Füße, Kaldaunen oder auch dasjenige, so sie hinwerfen, neben dem Fleische mitzunehmen und zu behalten. Die Fleischer sollen die Stadt stets nach Nothdurft mit Fleisch versehen, daß nicht Mangel befunden werde. Wo dies nicht gehalten wird, sollen sie die Strafe von 5 Gulden gut Geld zahlen." Verkaufen sollten sie das Pfund Rindfleisch zu 4 bis 5 Pf., Kuhfleisch zu $3\frac{1}{2}$ Pf., Hammelfleisch zu $4\frac{1}{2}$ Pf., Schweinefleisch zu $4\frac{1}{2}$ Pf.,

Kalbfleisch zu 3 Pf., Lammfleisch zu 3 Pf , eine Ochsenzunge zu 16 Pf., ein Hammelgeschlinge zu 5 Pf., ein Kalbsgeschlinge zu 12 Pf., einen Kalbskopf zu 13 Pf. — Hinsichtlich der Bäcker wird bestimmt, daß, wenn der Scheffel Roggen 3 Gr. kostete, für 2 Pf. 3 Pfd. 16 Lth. gegeben werden sollten, und ebenso, wenn der Weizen 5 Gr. kostete, so sollte eine wohl gebackene Pfennigsemmel 25½ Lth. wiegen. — Den Bierbrauern wird aufgegeben, für ihr volles Geld, was sie empfingen, auch ein gehöriges Maß guten Bieres zu geben. Nach dem Einkauf der Gerste sollte der Preis des Bieres bestimmt werden, und werden dazu 3 Zeiten (Michaelis, Weihnachten, Ostern) festgesetzt. Nach dem Preise der Gerste 8 Tage vor oder nach Michaelis sollte sich der Preis des Bieres bis Weihnachten; ebenso nach dem Preise der Gerste 8 Tage vor oder nach Weihnachten der Preis des Bieres bis Ostern; der Preis der Gerste 8 oder 14 Tage vor oder nach Ostern der Preis des Bieres bis Michaelis sich richten. — Hinsichtlich der Gastwirthe wird bestimmt, daß, wo der Gast das Getränke besonders bezahlte, eine gewöhnliche Mahlzeit von 4 Gerichten nur 12 Pfennige kosten, dazu Rauchfutter und Stallmiethe für das Pferd 6 Pf. und der Hafer so gerechnet werden sollte, daß nach dem gemeinen Einkaufe am Scheffel 1 Gr. verdient würde. — Als Gesindelohn wird für einen Großknecht 6 Gulden, 2 Hemden, 1 Schürze, 1 Paar Stiefel und 1 Paar Schuhe festgesetzt; für einen Jungknecht 3 Gulden und dieselben Stücke; für eine Großmagd 3 Gulden und 7 Ellen Leinwand, oder 7 Schilling, 2 Paar Schuhe, 1 Hemde, 1 Schleier und 1 Kittel; für eine Mittelmagd 2 Gulden u. 6 Gr. nebst 6 Ellen Leinwand, und für eine Kleinmagd 1 Gfd. 5 Gr. nebst 4 Ellen Leinwand.

Mylii Corp. Const. March. Thl. 5, Abth. 1, Cap. 1, Nr. 1, Sp. 1—20. Sammlung der Provinzial- und statutar. Gesetze in der Mark Brandenburg 1. Bd., S. 91—109. Vgl. Lockel, Marchia illustrata z. J. 1540; Hänfler's Gesch. des Markgr. Johann; Wedekind, Gesch. der Neumark S. 332 u. 343; Seyffert's Cüstrin S. 140; Kutschbach's Cüstrin S. 105—109; Engelien's Gesch. von Landsberg a. W. S. 103.

1561, 1. Jan.

Additional-Constitution zur neumärkischen Polizeiordnung v. J. 1540.

Mylii Corp. Const. March. Thl. 5, Abth 1, Kap. 1, Nr. 4, Sp. 31—36. Sammlung der Provinzial- und statutar. Gesetze Bd. 1, S. 138—144.

Dieselbe enthält meist Strafbestimmungen für die Übertretung der in der neumärk. Polizeiordnung v. J. 1540 enthaltenen Bestimmungen und Verordnungen.

1561, 11. Juni.

Mkgr. Johann erläßt eine Backordnung für die Neumark.

Preise des Brodtes. Wenn der Scheffel Roggen eingekauft ist um 3 Gr., so soll man wohlgebacknes Brodt geben für 2 Pf. 3 Pfd. 16 Lth.; kostet 1 Schffl. Rogg 3 Gr. 3 Pf., für 2 Pf. wohlgeb. Brodt 3 Pfd. 7 Lth.; kostet 1 Schffl. Rogg. 3½ Gr., für 2 Pf. Brodt 3 Pfd. — Preise der Semmel. Kostet 1 Schffl. Weizen 5 Gr., so soll man für 1 Pf. geben wohlgebackene Semmel 25½ Loth; kostet 1 Schffl. W. 5¼ Gr., für 1 Pf. Semmel 23 Loth 1 Quentch.; kostet 1 Schffl. W. 6½ Gr., so ist für 1 Pf. zu geben wohlgeb. Semmel 19 Loth 3 Quentch.

Neumärkische Verordnungen, Ms. Boruss. Fol. 182 auf der Königl. Bibliothek zu Berlin, No. 10. f. 105—107.

1562, 1. Jan. (am Newen Jahrstage).

Mkgr. Johann erläßt, mit Bewilligung der Mannschaft und des Rathes der Stadt Drossen, von Cüstrin aus eine Landesordnung für das Land Sternberg.

Darin finden sich folgende Bestimmungen: Alles Gotteslästern und Fluchen, sowie auch alles Lästern ist verboten. Der Adlige soll für das 1. Mal 2 Schock Mark, für das 2. M 4 Schock, für das 3. M. 6 Schock zahlen, für das 4. M. behält sich der Landesfürst die Entscheidung vor. Alle Nichtadlige sollen für jedes Mal halb so viel zahlen und, sind sie dies nicht im Stande, das 1. Mal 4 Tage, das 2. M. 8 Tage, das 3. M. 12 Tage mit Gefängniß bestraft, beim 4. Mal aber aus dem Lande gewiesen werden. Für Injurien und Schmähungen behält sich der Landesherr die Bestrafung des Adels vor, alle Nichtadlige sollen 1 Schock Märk. als Strafe zahlen. — Im ganzen Lande soll die Drossen'sche Elle und das Dr. Gewicht und Maaß gelten. — Der Rath zu Drossen soll darauf halten, daß die Bäcker Brodt und Semmel im Verhältniß zum Getreidepreise in gehörigem Gewicht haben, und daß die Fleischer gutes Fleisch und richtig gewogen verkaufen. — Alle Krüger im Weichbilde Drossen sollen Bier und Malz aus Drossen holen. — Drossen hält jeden Mittwoch einen Wochenmarkt. Alle Waaren sollen auf die Jahr- und Wochenmärkte in Drossen gebracht werden. Alles Verkaufen auf dem Lande ist verboten. Die Adligen dürfen zwar ihre Waaren außerhalb der Märkte verkaufen, doch müssen die Käufer die Zölle entrichten. — Innerhalb einer Meile von Drossen soll kein Schneider gehalten werden, sowie überhaupt im ganzen Weichbilde Drossen keine Handwerker sein. — Schäfer, Hirten, gemeine Bürger und Bauern sollen keine Büchsen tragen, noch auf Hasen oder Vögel schießen, oder mit Beilen und Keulen auf Hasen schlagen oder dieselben damit werfen. — Die Bauern, die von Alters her Schafgerechtigkeit haben, sollen von jeder Hufe 1 Viertel Schafe, aber keine Ziegen halten. Gärtner dürfen weder Schafe noch Ziegen halten. Alle Hirten und Bauern müssen der Herrschaft das 10. Lamm geben. Schulzen und Lehnleute, die mit Schäferei belehnt sind, dürfen von jeder Hufe 2 Viertel Schafe halten, müssen aber davon der Herrschaft den Zehnten entrichten. — Wer Söhne oder Töchter zu vermiethen hat, soll sie zuvor der Herrschaft anbieten. — Arbeitslohn. 1 großer Ackerknecht soll 6 Mark Meißn. (1 M. zu 19 Gr. 2 gute Pf.), 2 Hemden, 1 Schürze, 1 Paar Stiefeln und 1 Paar Schuhe erhalten; ein Mittelknecht nicht über 4 M.; eine große Viehmagd 7 Schill., 2 P. Schuhe, 1 Hemde, 1 Schleier, 1 Kittel oder 8 Fl. alter Währ. im Ganzen. Ohne Kost sollen erhalten: 1 Mäher oder Leimklicker 25 straubige Pf. oder 20 glatte Pf.; ein Weinhacker 15 glatte Pf.; eine Gräberin 10 gute Pf.; ein Schnitter, Binder, Buttenträger im August 15 gl. Pf., ein Herelschneider 15 glatte Pf.; eine Hefterin oder Heurecherin 8 gute Pf., eine Leserin 8 gute Pf.; ein Drescher 12 gute Pf. und den 18. Scheffel. Wird die Kost gegeben, so erhält ein Leimklicker täglich 8 glatte Pf. und 4 auf Bier; ein Drescher 7 gute Pf. und 2 auf Bier; eine Gräberin 6 gute Pf. und 2 auf Bier; eine Hefterin, Heurecherin und Leserin 4 gute Pf. und 2 auf Bier. — Der Unterthan, der wegzieht, hat der Herrschaft 4 M. Gr. zu entrichten. Wenn ein Bauer der Herrschaft nicht die gebührlichen Dienste und Ziese entrichtet noch sein Gut in gebührlicher Wehr hält, dem kann die Herrschaft befehlen, sein Erbe innerhalb eines halben Jahres zu verkaufen. — Was die Gewehr anlangt, so soll ein Hüfner auf seinem Gute 2 Pferde à 16 Fl. lassen; ein Gärtner, der sein Gut um 10 Mark oder darunter verkauft, den Saamen zu seinem Garten, 1 Gänserig mit 2 Gänsen, 5 Hühner, 1 Axt, 1 Mistgabel und 1 Sense; wer für 20 M. verkauft, soll außerdem noch ein Borgschwein oder 1 Thlr.; wer für 30 M. verkauft, soll außerdem noch eine 2jähr. Kuh oder 2 Fl. beim Gute lassen. — Wer erbt, entrichtet an die Herrschaft 12 Schwertgr. Verkauft ein Bauer, so hat er der Herrschaft von jeder Mark 4 Gr. zu zahlen. — Von Fastnacht bis auf Bartholomei soll keine Jagd statt finden. Auf der Drossener Heide und im fürstlichen Gehege darf Niemand jagen.

Mylii Corp. Const. March. Thl. 5, Abth. 1, Cap 1, Nr. 6, Sp. 45—58. Sammlung der Provinzial- u. statutar. Gesetze in der Mark Brandenburg Bd. 3, S. 379—392. Vgl. Leckel z. J. 1562.

1554, 8. Febr. (Freit. nach Esto mihi).

Drossen'sche Korn-, Brau- und Zieseordnung.

Darin wird u. A. verordnet: Zu einem Gebrau sollen 36 Schffl. Malz genommen und davon 24 Tonnen Bier gebraut werden. Der Preis des Bieres richtet sich nach dem Preise der Gerste zu Martini. Kostet 1 Schffl. Gerste 4 Gr., so kostet 1 Tonne Bier 16 Gr.; kostet 1 Schffl. Gerste 5 Gr., so kostet 1 Tonne Bier 18 Gr.; kostet 1 Schffl. Gerste 6 Gr., so kostet 1 Tonne Bier 20 Gr. u. s. f. — Der Brauer, der brauen will, zahlt für 1 Tonne Bier 12 Pf., wovon die Herrschaft 2 Theile, und der Rath von Drossen den 3. Theil erhält. Somit beträgt die Ziese von jedem Gebrau im Ganzen 36 Groschen.

Mylii Corp. Const. March. Thl. 6, Abth. 1, Nr. 31, Sp. 91—96. Vgl. Lockel's Marchia illustrata z. J. 1554; Wedekind, Gesch. der Neumark S. 343. — Wegen des Drossen'schen Bieres vgl. Wohlbrück, Gesch. von Lebus Thl. 3, S. 416 f.

Verordnungen für die Weichbilder Crossen-Züllichau. Vgl. Möller's handschriftl. Chronik von Züllichau und Wedekind's Chronik von Züllichau S. 140.

1541.

Mkgr. Johann bestätigt der Stadt Züllichau den ihr, Dienst. nach Allerheil. (3. Novbr.) 1478, vom Herzoge Hans von Priebus zu Freistadt gewährten Privilegien-Brief.

Der Herzog verspricht darin, die bisherige fürstliche Pflege und Rente von 25 Mark (= 350 Thlr. jetz. Geldes) jährlich nicht zu erhöhen; dann bestätigt er der Stadt den Besitz ihrer Wiesen im Oderwalde jenseits der Oder, die Weidegerechtigkeit darin und eine Viehtrift von der Breite einer halben Hufe darin; ferner bestätigt er ihr den Besitz des Wolfsbusches, wo die Stadt an dem Fließ auch eine Walk- und Lohmühle auf ihrem Grund u. Boden, wo diese Mühlen ehedem standen, sollten anlegen dürfen, und des Buschwerders mit allen darin liegenden Zubehörungen und den dazu erforderlichen Triften, ihre Braugerechtigkeit, wonach innerhalb der Bannmeile kein Bier gebraut und verkauft werden durfte, als was in der Stadt gebraut war; den Brückenzoll, von jedem Pferde 2 Heller, und alle Erbzinsen, die auf den Brod-, Fleisch- und Schuhbänken ruhen, das Schweinegeld, die Mehlwage, die Willkühr oder das besondere Erbschaftsrecht im Züllichauer Weichbilde und endlich die für gewaltsame Entführung von Bürgerfrauen und Bürgertöchtern festgesetzten Strafen. Endlich begnadigt er die Stadt mit dem vollkommenen — nicht näher angegebenen — Stadtrecht, und gewährt ihr sechsthalb freie Hufen Ackerlandes.

Wedekind, Chron. v. Züllichau, Anh. No. VII., S. VI—IX. Vgl. S. 110 f.

Die Bestätigung des Privilegiums vom Mkgr. Hans, dann die vom Großen Kurfürsten, d. d. Cüstrin d. 15. Mai 1651, und die Bestätigung dieses Privilegiums wieder vom Kurf. Friedrich III., d. d. Cüstrin d. 3. Febr. 1691, sind in 3 Originalurkunden im Magistrats-Archive zu Züllichau vorhanden.

1561, 5. Febr. (Mittw. nach Purificationis Mariae).

Mkgr. Johann erläßt zu Crossen, mit Bewilligung der Mannschaft und der Städte, für die Weichbilder Crossen und Züllichau eine Landesordnung.

Darin wird u. A. Folgendes festgesetzt: Schäfer, Hirten und gemeine Bürger und Bauern sollen, wenn sie nicht über Land reisen, keine Büchsen tragen, und weder mit Büchsen auf Hasen und Vögel schießen, noch mit Beulen oder Keulen auf Hasen

schlagen oder nach ihnen werfen — Nur die Bauern, die von Alters her das Recht haben, sollen von jeder Hufe 1 Viertel Schafe, aber keine Ziegen, halten. Gärtner sollen weder Schafe noch Ziegen halten. Die Schulzen und andern Lehnleute dürfen auf jeder Hufe 2 Viertel Schafe, aber keine Ziegen halten, müssen aber der Herrschaft davon den Zehnten geben. — Was den Lohn anlangt, so soll ein großer Ackerknecht 6 Mark Meißn. (die Mark à 19 Sgr. 2 Pf.), 2 Hemden, 1 Schürze, 1 P. Stiefeln und 1 P. Schuhe erhalten; ein Mittelknecht nicht über 4 Mk. sammt Anderem; eine große Viehmagd 7 Schill. Meißn., 2 P. Schuhe, 1 Hemde, 1 Schleier, 1 Kittel, od. 3 Fl. alt. Währ. an Geld. — Was die Tagelöhner anlangt, so soll ein Mäher oder Leimklicker 25 Straubepfennige oder 20 glatte Pf., und kein Essen und Trinken, ein Weinhacker auf den ganzen Tag 15 gl. Pf. und keine Kost; ein Schnitter oder Binder im August, sowie ein Buttenträger 15 gl. Pf. und kein Essen; ein Hechselschneider 15 gute Pf.; eine Gräberin 10 gute Pf. für die Kost; eine Hefterin, Heuerin und Leserin 8 Pf. für Essen und Trinken; ein Drescher 12 gute Pf. des Tages ohne Essen und Trinken erhalten. Erhalten die Tagelöhner Kost, so erhalten sie einen geringeren Tagelohn, so ein Leimklicker nur 8 glatte Pf. und 4 auf Bier; Schnitter, Binder, Hechselschneider und Buttenträger täglich 7 gute Pf. und 3 auf Bier; ein Drescher 7 gute Pf. und 2 auf Bier; eine Gräberin täglich 6 gute Pf. und 2 auf Bier; die Hefterin, Heurecherin und Leserin täglich 4 gute Pf. und 2 auf Bier. — Wer auf dem Lande seine Söhne oder Töchter vermiethen will, soll sie zuvor der Herrschaft anbieten. — Verkauft ein Bauer sein Gut, so hat er von jeder Mark 4 Schwertgroschen an die Herrschaft zu entrichten.

Mylii Corp. Const. March. Thl. 5, Abth. 1, Cap. 1, Nr. 5, Sp. 37—46. Sammlung der Provinzial- und statutar. Gesetze Bd. 3, S. 315—325. Vgl. Lockel's Marchia illustrata z. J. 1561.

1560.

Die Stadt Züllichau erhält von Mkgr. Johann durch den Rath, im Beisein der Stadtältesten und eines jeden Gewerks verordneten Handwerksmeistern, neue Statuten in 25 Artikeln.

Die wichtigsten Artikel sind: 1) Wer ohne gegründete Entschuldigung bei anbefohlener Zusammenkunft nicht erscheint, zahlt 12 Gr. Strafe oder muß Gehorsam halten. — 2) Die Bauer sollen ihr Gesinde in der Malz-Mahlmühle so lange warten lassen, bis das neue Malz hineingebracht wird, bei einem halben Gulden Strafe. — 3) Wenn ein Bürger mit einem andern um ein Haus, einen Acker oder Getreide handelt, so soll Niemand ihm in den Kauf fallen oder mit Geld überbieten, sondern der folgende Käufer soll den ersten fragen, ob er vom Kaufe abstehen wolle, und dann erst nach 6 Wochen soll es ihm freistehen, einen Kauf oder Verkauf einzugehen, bei einer Strafe von 5 Gldn. märk. — 4) Niemand soll der Armuth zum Nachtheile Waaren, als Obst, Salz, Grütze, Hirse, Erbsen, Wicken, Käse u. A., aufkaufen, es sei denn die Waare den ganzen Tag auf dem Markte feilgehalten, bei Verlust der Waare. — 5) Niemand soll anderswo Fische kaufen, als auf der Fischbank und Holz nur in den 4 Säulen des Marktes, bei einer Strafe von 12 Gr. — 6) Schon vor etlichen Jahren hat E. E. Rath und die Ältesten bestimmt, daß alles Spielen mit Karten oder Würfeln um Geld oder Bier oder Geldeswerth bei allen Bierschenken ganz und gar abgethan und bei einer namhaften Strafe verboten sein solle, aber es ist im Gegentheil befunden, daß von Wirthen und Gästen sich wenig darnach gerichtet wird; so ist dieser Punkt dahin gemittelt, daß, wo Einer oder der Andere das Spiel nicht lassen kann, und damit ihm der Scheffel vollgemessen werde: so soll einem Jeden um 1 Pfennig Bier und nicht darüber zu spielen freistehen. Wer aber diesen Punkt überschritte und dabei wetten wollte oder einen seiner Örter auslöschen und einem Anderen anschreiben

lassen würde: so sollen er und der Wirth in Strafe genommen werden, daß Andere sich daran stoßen sollen. Um Geld aber zu spielen, soll ganz und gar verboten sein bei 5 Gldn. Strafe. — 7) Die Orten sollen hinfort ganz abgethan und verboten sein und nur die Stadt-Behäuserte sich vor Seigers 9 Uhr Morgens in öffentlichen Schänkhäusern finden lassen; auch soll der Wirth vor ebenbestimmter Zeit den Gästen Bier vorzutragen sich enthalten bei Strafe. — 8) Kein Bierschänker soll länger, denn bis um 9 Uhr, zum längsten bis um 10, vortragen oder eingießen, sondern, wenn die Glocke um 9 Uhr geläutet, seine Gäste erinnern die Zeche zu zahlen und aufzubrechen, daß sich nachher Niemand in einem Wirthshause, viel weniger auf der Straße Unfug zu treiben, finden lasse; der Wirth bei einer Strafe von 16 Gr., der Gast von 12 Gr. — 9) Wer den Rathswächtern Bier eingießen würde nach geschlossener Stadt, oder befunden würde daß er mit den Bierladern und mit dem Büttel zechte oder spielte, der soll die Strafe erlegen und noch 8 Tage in Gefängniß gehalten werden. Kein Schänker soll außer den Sonn- und Feiertagen den Rathsknechten aus dem Stadthofe oder auch den Bürgerknechten Bier einzuschenken sich unterstehen, damit die Herrschaft ihrer Arbeit nicht behindert werde, bei einer halben Mark Strafe. — 10) Wer in nächtlicher Zeit Geschrei oder Unfug auf der Straße treibt, soll so lange ins Gefängniß kommen, bis er nach Gebühr seines Verbrechens bestraft ist. Sollten die Kinder auf Hochzeiten, oder wo man sonsten gutes Bier trinket, gewesen sein, so sollen die Eltern das unzeitige Geschrei vermeiden. — 11) Alles heimliche Winkeltanzen außer den Hochzeiten soll für den Wirth bei einer ganzen Mark, für die Gäste bei einer halben Mark verboten sein. Die Handwerksgesellen sollen nur mit besonderer Erlaubniß des Rathes tanzen dürfen. Es soll hinfüro Jeder, der im ehrlichen Tanzen tanzen will, es sei auf dem Rathhause oder sonst, sich enthalten eine Jungfer oder junge Frau umzuschwenken und ohne Noth zu umfassen, da es guter Zucht und ehrbarem Wandel 'ganz zuwider, wer dies thut, soll jedes Mal 6 Gr. Strafe erlegen. Kein Geselle oder Person soll ohne Mantel tanzen bei derselben Strafe. Die Braut vor oder nach der Mahlzeit um die Stadt zu führen, soll ganz und gar verboten sein. — 12) Hinter Wissen des Raths soll sich Niemand unterstehen, im Puschwerder Holz zu hauen oder die Weiden zu beschädigen. Auch soll sich Niemand unterstehen, so wenig die Fleischer noch Andere, auf des Rathes oder anderer Leute Wiesen, Gärten oder Äckern zu hüten bei einer halben Mark Strafe und Verlust der Schafe, oder in dem Stadtgraben zu fischen oder Flachs hineinzuwerfen bei 6 Gr. Strafe. — 13) Niemand soll bei den Bornen waschen, er sei denn 6 Schritte davon entfernt, auch Niemand unsauber Ding dabei reinigen bei 6 Gr. Strafe. — 15) Ein Jeder soll seine Schweine in guter Verwahrung zu halten schuldig sein, sonst für jeden Schaden aufkommen. — 16) Wenn Jemand vom Rathe zum bürgerlichen Gehorsam verurtheilt wäre und er würde heimlich aus der Stadt entweichen, der soll seines Meister- und Bürgerrechts verlustig sein. — 17) Es soll Niemand in den Gewerken gelitten werden, er habe denn ein eigen Haus oder eine eigene Bank. — 20) Wer auf dem Stadtkeller, nachdem E. E. Rath viel auf die Erbauung des Rathhauses und zur Erlangung des Privilegiums des Weinschankes verwendet, mit Worten oder Thaten frevele oder unfreundlich leben wollte, soll dem Rathe jedes Mal in eine Strafe von 5 Gulden verfallen. — 21) Die Bestellung der Nachtwache gebührt dem Bürgermeister; sonderlich soll dieselbe Sonntags und Montags wegen der fremden Gesellen, welche an diesen Tagen viel Unfug treiben mit Geschrei und anderm Demoliren, desto stärker gehalten werden. Wer nach 9 Uhr auf der Gasse gefunden wird, einheimisch oder fremd, der soll von der Wache ins Gefängniß eingezogen werden und nicht eher wieder herauskommen, bis er sich mit E. E. Rathe vertragen hat. Auch soll jeder Wirth auf sein Gesinde Achtung geben, die Hausthüre bei nächtlicher Weile nicht offen lassen und dasselbe vermahnen, bei Zeiten heimzugehen und zu gefänglicher Haft nicht Veranlassung zu geben. — 22) Es soll Niemand bei 6 Gr. Strafe durch eines Andern Garten einen Weg machen. Hunde,

Enten und Tauben sollen in- und außerhalb der Stadt abgeschafft werden. — 24) Kein Bürger soll ohne Wissen des Rathes einen Hausgenossen aufnehmen, bei 1 Gulden Strafe. — 25) Beim Begräbniß soll es gehalten werden, daß erst die Männer, dann die Frauen der Leiche paarweise folgen und ordentlich nach einander gehen und nicht so unordentlich unter einander laufen. Auch soll Niemandem, über die Grube zu gehen, um die Leiche zu sehen, gestattet sein bei 6 Gr. Strafe.

Wedekind, N. Chronik von Züllichau S. 144—149 (nach Möller's handschriftl. Chron. v. Züllichau zum J. 1560).

1562.

Markgr. Hans erläßt eine besondere Brauordnung für die Stadt Züllichau.

Im Eingange heißt es u. A: Niemand, weder geistlich noch weltlich, soll anderes, denn Züllichauisch Bier weder in Fassen, Vierteln, Achteln, Lägeln oder Fäßchen, es sei zum Schank oder zum Verbrauch in den Häusern gebrauchen im ganzen Weichbilde, außer die vom Adel in ihren Häusern und etliche Krüge, die von Alters her dazu befugt sind. — Es wird ferner auf Grund alter Berechtigung festgesetzt, daß 1 Braueigen, nämlich Jacob Stuubaut das Recht haben sollte, alle 14 Tage zu brauen; 3 Gasthofbesitzer, Fabian Hauko, Martin Mischtig und Anton Opitz, sollen alle 3 Wochen brauen können, und ihre Häuser sollen zu ewigen Zeiten Erbgasthöfe sein; sie sollen ihre Häuser mit guter geraumer Stallung einrichten und mehr denn einer ehrlichen Stube und Kammer und denen Gästen, besonders den Herren Edlen für baar Geld, gute Ausrichtung thun. Wenn aber von den Dreien oder ihre Nachkommen die Gasterei mit guter Ausrichtung nicht versehen und die Gäste übertheuert würden, so sollen solche Häuser von dem Rathe Andern verkauft werden. 29 Häuser erhalten die Gerechtigkeit alle 4 Wochen, 12 Häuser die Gerechtigkeit alle 5 Wochen, und 16 Häuser die Befugniß, alle 4 Wochen ein halbes oder alle 8 Wochen ein ganzes Gebräue zu machen. — Alle Brauhäuser müssen 2 Stock hoch gemauert, mit Ziegeln gedeckt und mit Giebelmauern versehen sein. Der Preis des Bieres wird 3 Mal im Jahre, zu Weihnacht, Ostern und Michaelis, nach dem Weizenmarktpreise durch die Obrigkeit festgesetzt. Auch soll der Rath sich guter oberländischer Brauer und geschickter Mälzer befleißigen.

Wedekind's N. Chronik v. Züllichau S. 148—150.

Zu Mgn. Johanns Zeit wurde von jedem Gebräu, 12 Scheffel halb Weizen halb Gerste zu 30 Tonnen Bier, 12 glatte oder meißnische Pfennige Ziese gegeben. — Etwas später setzte des Mkgr. Johann Wittwe, der das Herzogth. Crossen-Züllichau als Witthums Leibgedinge überwiesen war, fest, daß in Züllichau im Ganzen 75 Braueigen sein sollten, nämlich 1 Zweiwöchner, 3 Dreiwöchner, 52 Vierwöchner, 12 Fünfwöchner, 11 Sechswöchner, und 16 Achtwöchner.

1566, 10. Mai.

Crossnische u. Züllichow'sche Landreuter- u. Pfandordnung.

Möllers handschr. Chron. v. Züllichau. Vgl. Wedekind's Chron. v. Züllichau S. 140 f. u. 343. u. Gesch. d. Neumark S. 343.

Wegen der Polizei-Ordnung, welche die Mkgf. Katharina für Neudamm im J. 1570 erließ, vgl. oben 1570, 23. Sept. (S. 423).

Manuscr. Boruss. Fol. 63 auf d. Königl. Bibliothek zu Berlin enthält:

a) Polizei-Ordnung von Johann Markgraf von Brandenburg, dessen Kammer- und Hofgerichtsordnung 1557; ferner b) Grenz-Ordnung des Markgraf Johann v.

Brandenb.; c) Kasten-Ordnung das. (üb. die Verwaltung der Gelder u. Güter der Kirchen u. milden Stiftungen); d) Cammer- und Hoffgerichts-Ordnung. Cüstrin. 1561; e) Constitution Willköhr vnnd Ordnung der Erbfall vnnd annderer sachen 1527; f) Kurzer außzug der ercleruug der Fürstl. Polizey, darnach Pawren, Schultzen vnnd alle Einwohner dieses Dorffs N. sich richten mögen.

Dieses Gesetzbuch ist mit großer äußerer Pracht, mit goldenen Buchstaben u. vielen bunten Arabesken geschrieben. Mehreres daraus ist in dem Corp. Constitut. March. gedruckt.

1551.

Im J. 1551 erließ Mkgr. Johann eine Amts-Ordnung von 36 Punkten, „wie sich nämlich die Haupt- und Amtleute, wie auch die Amtschreiber mit allen ihren Einnahmen und Ausgaben verhalten sollten."

Diese Amtsordnung bezieht sich auf den Geschäftsbetrieb der einzelnen Domainen-Ämter. In derselben ist unter gewissen Titeln, „Alles und Jedes nach dem Gesetz einer richtigen und gedeihlichen Landwirhschaft wohl und klug geordnet." Als besondere Titel werden aufgeführt: 1) von den ordentlichen Rechnungen; 2) von den Vorwerken und deren Bestellung; 3) vom Ackerbau und Eintheilung desselben in 3 Feldern, Einschnitte, Probedreschen; 4) von den Hofemeistern und Viehmägden, Viehmutter, Zuziehung des jungen Viehs; 5) von den Schäfern; 6) von Zuchtung des Rind- und andern Viehs nach seinem Alter, Zuwachs und Abgang in allen Quartalen; 7) vom Gerichtsbuch, Einschreibung der Urtheile und Abschiede, Verweisung der schweren Sachen in die Kanzlei, von unzuläßigem Viehhandel der Bedienten ohne Erlaubniß der Herrschaft; 8) von den Diensten der Unterthanen; 9) von der Erhaltung der Gebäude; 10) vom Futter für die Pferde; wie viel wöchentlich auf eins gereicht werden soll; 11) vom Mastvieh und was darauf gewendet werden soll; 12) von verbotener Verfütterung der Garben, Verschließung des Heues und Strohes auf den Vorwerken. Vgl. oben z. 1551.

Ehe Mkgr. Johann zur Regierung kam, war in Cüstrin nur ein Kasten-Amt, im alten Stadtbuche daselbst geschieht eines Kastner's Erwähnung; der Mkgrf. führte nach Umformung der Klöster in Ämter eine Amts-Kammer und Renthey ein, und jenes Amt hörte auf. Dann gab er 1551 jene oben angeführte Amts-Ordnung für die Haupt- und Amtleute, Amtschreiber, ihre Einnahme und Ausgabe. Im J. 1567 erließ Mkgr. Johann wiederum eine Amts-Ordnung, welche Bestimmungen über die Schäfereigerechtigkeit enthielt.

Als markgräfl. Ämter unter Mkgr. Johann werden genannt: Beeskow (vgl. 1560, 29. Jun.; Leichenpredigt); Bernstein, (1569, 21. Decbr.); Cartzig; Cottbus u. Peitz (1536, 11. Febr., von Balthas. v. Buck erworben); Cüstrin (1536, 11. Febr., von Conr. v. Burgsdorf erworben, vgl. noch S. 54); Driesen (1546, 11. Juli; 1571 Leichenprozeß.); Falkenburg; Himmelstädt (1539, 26. Jun., erworben vom letzten Abte des Klosters; 1546, 11. Juli); Jägersburg; Lietzen (1560, 29. Jun.); Marienwalde (1546, 11. Juli; 1547, 4. Okt.); Neudamm (früher Thamb, Damm; vgl. 1546, 11. Jul.); Quartschen (1540, 15. Juni, vom Johanniterorden gegen Schievelbein eingetauscht; 1547, 7. Jul.; 1546, 11. Jul.); Reetz (1552, 26. Jul.; von der Äbtissin des Klosters Reetz erworben); Sommerfeld (1545, 20. Dezbr.); Storkow (Leichenprozeß.); Zehden (1555, 29. Sept., vom Nonnenkloster Zehden erworben); Züllichau (1539). — Schievelbein war nur bis 1540, 15. Jun., markgräfl. Amt, indem es zu der angegebenen Zeit an den Johanniterorden kam. Amt Leitzkau ward 1564, 2. April, an Hilmar v. Münchhausen verkauft. (Vgl. auch oben S. 58 u. 1569, 7. Novbr.) Jedem Amte stand ein Haupt-

mann oder Amtmann vor. Eine Anzahl derselben sind im Nachtrage namentlich aufgeführt. — Wegen des Zustandes, in dem sich die Ämter Beeskow und Storkow zur Zeit ihrer Übergabe an Mkgr. Johann befanden, vgl. Wohlbrück, Gesch. v. Lebus Bd. 2, S. 462—465.

Landtage. Die Landtage der Neumark wurden während der Regierung des Mkgr. Johann meistens zu Cüstrin gehalten, ein paar Mal in Soldin. Vgl. oben S. 86.

1536, 25. Jan. Gemeinschaftlicher Landtag. Eine Hufensteuer wird auf 3 Jahre bewilligt. Vgl. oben 1536, 25. Jan., und 1536, 14. Sept. (S. 54).

1539, Montags nach Oculi, Landtag zu Cüstrin. Die Stände verwilligen zum Bau des Schlosses und der Stadt Cüstrin als Partikularhülfe pro Hufe einen Ortsgulden, außer den verwilligten Steuern, pro 1539, und pro 1540 einen halben dito, zu Catharinen zu erlegen; ebenso auf Gärtner, Schmiede, Schäfer, Müller, Kietzer und Köster (? ?); jedoch ist das keine Landessteuer.

1539, Freit. nach Allerheil. (7. Nov.) Landtag zu Cüstrin. Vgl. Lockel a. a. O. z. J. 1539. u. oben S. 95.

1544, Montags nach Matthaei Apostoli (22. Sept.), Landtag z. Cüstrin. Beschluß: daß für die 3 folgenden Jahre à Jahr von der Hufe 8 märk. Groschen, von jedem Kotzen Erbe, Kietzer, Schmied, Schäfer, Müller ꝛc., auch von jedem 8 Gr. zum Bau der Festung (Cüstrin) bewilligt werde, und daneben die Türkensteuer ꝛc. erlegt, auch der Unterhalt von 20 Kriegsknechten, welche zu der Wache und Bewahrung der Feste zu Cüstrin erforderlich sind, beschafft werden wird. Vgl. oben 1544, 22. Sept.

1548, Freitags nach Visitationis Mariä (6. Juli), Landtag zu Cüstrin über erneute Beihülfe zum Bau der Feste Cüstrin von 8 märk. Groschen pro Hufe u. Schäfer ꝛc. Vgl. oben 1548, 6. Juli.

1552, Montags nach Matthaei Apost. (26. Sept.), Landtag zu Soldin. Die neumärk. Canzlei-Taxe beschlossen.

1553, Montags nach Matth. Evang. (26. Sept.), Landtag zu Soldin. Beschluß: Beihülfe zum Festungsbau von Cüstrin bewilligt; ferner das sog. Statutum Soldinense (betr. die Appellation) erlassen. Vgl. oben S. 301.

1557, 4. Juli, Landtag der Neumark, des Sternbergerlandes und des Herrenmeisterthums Sonnenburg (Thomas Runge Herrenmeister), ausgeschrieben nach Cüstrin durch Markgr. Johann: ob 1) die Türkensteuer durch den gemeinen Pfennig oder durch Landeszuschuß zu erlegen sei; 2) wie, nach der Vertröstung, so zu Soldin

ao. 53. Montags nach Matthaei geschehen, der Bau allhier (Cüstrin) weiter zu erstrecken sei, nachdem er seit Martini des 55sten von Sr. Fstl. Gn. verleget worden; 3) wie das zum Ankauf von Storkow und Beeskow entliehene Geld zu restituiren sei.

Beschlossen: auf Martini 57 sollen von jeder Hufe 12 Gr. Zufall neben dem von den Städten gebührlichen Antheil erlegt werden bis auf Martini 58, und dann 59 auf Martini 8 Gr., aber auf 60 frei; dann von 61—71 wieder zu zahlen. Alle andere Zahlungen aber fallen auf die Regierung, außer Türken-Steuer, Fräulein-Ausstattung, Kriegskosten rc.; aber zu Bezahlung von Schulden und weitere Bauhülfsgelder werden nicht gefordert. Cüstrin, Sonntags nach Visitationis Mariä, welcher ist 4. Juli 57. Vgl. oben 1557, 4. Juli.

1560, Judica (23. März), Landtag zu Soldin. Beschlossen: Die neurevidirte neumärk. Kammer- und Hofgerichts-Ordnung und das Stadt-Katastrum.

1564 am Tage purificationis Mariae (2. Febr.). Auf Antrag Rungen's, mit Bezug auf einen Landtag zu Berlin zur Zeit Joachim's I., wird verordnet, daß Niemand Schäfereien, Mühlen und Teiche haben solle, außer wer dazu berechtigt von Altersher. Cüstrin.

Der Ausschuß der neumärk. Landstände bestand 1569 aus d. Johanniter-Ordensmeister für die Prälaten u. den Johanniterorden, außerdem aus den Verwesern und Hauptleuten der verschiedenen Landschaften u. Ämter, sowie aus mehreren Adligen vom Lande, im Ganzen aus 33 Personen. (Vgl. oben 1569, 21. Dezbr.)

Lehnwesen. Wie es Mkgr. Johann mit der Lehnwaare gehalten hat, darüber meldet der kurfürstl. brandenb. Lehnsecretar v. Kötteriz in s. „Gründtlicher und wahrhaftiger Bericht, wie es von altersshero bis auf diese kegenwerttigen zeitten mit den Erbhuldigungen, Lehnsverleihungen vnd denen darbei gefallenen Lehengeldern mit Ritterschaft und Stedten, durch die ganze Marggrafschaft vnd Chur-Brandenburgk gehalten worden. Vom 8. Juni 1609 (in Riedel's Magazin des Provinzial- und statutarischen Rechts der Mark Brandenburg und des Herzogthums Pommern 1. Bd. 1. Abth. (Berlin, 1837), S. 283 f. Er sagt: NB. Alleine das hierbei nur dieses zu mercken, Das ... Marggraf Hansen etc. Theils, von anno 1536 hero, mit den Lehensgefellen vnd der andern Canzlei Tax in seinem ortte Landes, (Kurf. Johann Georg) alleine diese vorenderung getroffen, Das da vor aldters, von jedern 1000, Fl. werth Lehnguts, allewege das Lehngeldt 3 Fl. hat sein müßen, seine vnderthanen hinfürder nur Drittehalben soldten geben, Darkegen aber, die andere Canzelei vnd sonderlichen die Consensgefelle, vmb soviel desto mehr erhöhett, das kein Consens lenger den 3 Jahr, gelden, nach Ablauf

derer, andere vnd newre wiederumb gesuecht, auch abermahls die Tax, als von jedem Hundert einer, aufs newe (soldte endtrichtet werden, ... Darkegen aber, der sehl. Churf. Johans George etc. Anno 1571. berurtte Lehengelder, noch viel sehrer gemilttert vnd gelindertt, Wie auch die andere Tax durchaus in vörigen esse, vnerhöhet hat bleiben laßen, Derogestaldt, Das S. Churf. G., ... Dieselbe aldte hohe Lehengelder, genzlichen abgeschafft, u. s. w.

1569, 21. Dezbr. (am Tage Thomä), bzw. 1570, 1. Jan.

Edikt über die revocatio feudi in der Neumark publizirt am 1. Jan. 1570.

Mylii Corp. Const. March. Thl. 2. Abth. 5. Nr. 4. Sp. 5—12; Sammlung der Provinz.- und statutar. Gesetze 1. Bd., S. 148—154. Vgl. oben 1569, 21. Dezbr., S. 418 f.

Nach diesem Edikte sollten die Retractiones, Reemptiones oder Revocationes der verkauften oder in anderer Weise veräußerten Lehngüter nicht mehr stattfinden. Wenn Jemand seiner Schulden halber oder aus anderen Gründen sein Lehn zum Theil oder ganz verkaufen wollte, so sollte er nach voraufgegangenem fürstlichen Consens, dasselbe seinen nächsten Mitbelehnten, Brüdern und Vettern, anbieten und erst nach einem Jahre an Andere verkaufen dürfen, bei welchem Verkaufe es dann bleiben sollte, so daß der Kauf weder mit noch ohne Wiedererstattung des Kaufgeldes rückgängig gemacht werden dürfe. Vgl. Wedekind, Gesch. d. Neumark S. 343.

Lehn-Secretarius war unter Mkgr. Johann Hippolytus Hildesheim und wurde auch nach dem Tode des Mkgr. im J. 1571 von dem neuen Kurf. Johann Georg in seinem Amte als neumärk. Lehnsecretar bestätigt. Vgl. oben das Leichenbegängniß des Mkgr. Johann, S. 433 u. 453, u. v. Kötteriz Bericht von den Erbhuldigungen u. s. w., in Riedel's Magazin Bd. 1. Abth. 1, S. 283.

1540.

Adel des Züllichauer Weichbildes u. seine Lehnsverhältnisse.

Balz. v. Kalkreuther auf Guhren 2 Lehnpferde; v. Troschken 4 L. wegen Krausche, Trebschen, Ostritz u. Langmeil, außerdem 2 Fußknechte wegen Padelgar (Padligar); die v. Löben zu Kalzig und Palzig 5 Pferde; Wolf v. Mühlen (Mühlenheim) auf Rickern 2 Pf.; Frz. v. Neumann, der Kanzler, u. G. v. Knobelsdorf 2 Pf. von Mose (Mosau); die v. Unruh u. Kalkreuther zu Klempzig 4 Pf.; v. Nassaw wegen Langmeil 1 Pf.; v. Gersdorf wegen Kay u. des Antheils an Buckow 2 Pf.; v. Schenk (Schenkendorf) wegen Schmöllen 1 Pf.; Kasp. v. Schlichting zu Schönborn 1 Pf.; v. Tschauer wegen Oblat 1 Pf. Diese Alle haben Sr. Marggräfl. Gnaden uit Hand und Mund zugesagt, daß sie hinfürder allwege schwere Rüstungen und Spieße führen und damit dienen wollen. — Ferner: v. Kalkreuther 3 Pf. wegen Glauche und seines Antheils von Buckow; die v. Wernisdorf zu Langmeil 2 Lehnpferde und gemeinschaftlich mit denen v. Troschken 2 Fußknechte; v. Mostichen wegen Radewitsch 1 Pf.; v. Seefeld wegen Krummendorf u. seines Autheils an Krausche 1 Pf.; Fr. v. Polack zu Buckow 1 Pf.; Andr. v. Stosch, die Gebr. v. Sack auf Heinersdorf 2 Pf.; H. Kalkreuth zu Goltzen 1 Pf.; die Frau v. Tschirnen von ihrem Vorwerke zu Krausche 1 Pf. Zusammen 41 Lehnpferde. — Diese haben Se. Fürstl. Gnaden bei der Schützenrüstung gelassen. He. Giersdorf zu Buckow hat einen fürstl.

Brief, daß sein Antheil zu Buckow, 9 Hufen, dienstfrei ist. Christoph Kalkreuth zu Pommerzig hat einen fürstl. Brief, daß das Riegel-Vorwerk erb- und dienstfrei ist. Dasselbe behauptet die Stadt Züllichau von ihrem Sandvorwerke; sollen das beweisen.

Musterrolle im Kgl. Geh. Staats-Archive zu Berlin, in v. Eickstedt's Versuch eines neuen Landbuchs der M. Brandenburg u. Wedekind's N. Chronik v. Züllichau S. 141 f.

Im Crosnischen Kreise gab es nach derselben Musterrolle 61 Lehnpferde; es stellte also das Herzogthum Crossen-Züllichau 102 schwer bewaffnete Reiter, außer den Fußknechten, welche die Städte zu stellen hatten, u. der Mannschaft der Lehnschulzen.

1565.

Verzeichniß der Roßdienste im Soldin'schen, Landsberg'schen, Friedeberg'schen u. Königsberg'schen Kreise.

Die Komthurei Quartschen; die Komthurei Grunbergk; die Schönebeck von Döbzigk u. Cammyn, sowie vom Angefälle zu Adamsdorff, Torno, Thambsell und Warnigk; die v. d. Marwitz; Wulff v. Uchtenhagen; die Sidow; die Sagk; die Strauß; die v. d. Osten; Chstph. Rulicke mit Platen wegen Zantoch u. Pollichin; die Brand; die Bornstedt; die Vorhawer; die Mörner; die Werbelow; Hans Schöningk zu Hohen Lübichow; die Sanitz; die Horcker; die Wrech; Joach. Dannitz; Bapstein zu Tenckow; Pet. Runge zu Dickow; Heinr. Bellingk; Mich. Hagen von Pletzen; die Mohl; Balcke wegen Mantell; Baltz. Kuhemeise von Bernowichen; Kummelow; Liebenthal von Neuburgk; Steinwehr; die Dossow; Zinnewitz zu Ditterstorff. Summa der Roßdienste in den vorgesetzten 4 Kreisen: 85 Pf.

C. v. Eickstedt, Beitr. zu e. neuen Landbuch der Marken Brandenburg (Magdeburg, 1840), S. 45—47. Vgl. wegen des Friedeberger Kreises insbes. Treu's Gesch. v. Friedeberg S. 157.

Roßdienste im Arnswald'schen Kreise.

Die Wedell von Nurmbergk (Nörenberg), die W. vom Städtchen Reetz u. Zubehör, die W. zu Mellen, Freienwalde und Uchtenhagen; der Wedell Lehnleute: G. Rode im D. Runo, H. Voigt zum Sattelbergk, die Schmiedeberg von Storkow, Brunno u. Jenickow, Pet. u. H. Stucko von d. Feldm. Blanckenhagen, Joch. u. G. Beneckendorff vom D. Helpe; die Wedell von Neuen Wedell u. Fürstenaw, Gabbert u. Dentzigk; G. v. W. von Regentin; die W. von den D. Demminiken u. Berckenbrucke; der W. v. Neuen Wedell Lehnmann von Zahdo u. Sporcksdorff. — Die Goltz vom Städtchen Curthow u. Rackow; Luc. Blanckensehe von Schlagentin u. neuen Klücken; H. u. C. Ost von Woldenburgk; die Waldow vom Städtch. Bernstein u. dessen Gütern, sowie von D. Krinicken; M. Liebenow von seinem Antheil zu Liebenow u. Kartzigk u. von d. Feldm. Kolpin; die Guntersbergk von etlichen Hufen zu großen Silber; die Rohwedell u. Pet. Eichstedt von Crantzin, Plorhagen u. alten Klücken; die Beneckendorff von Wardin u. ihrem Antheil zu Liebenow u. alten Klücken, vom Kloster zu Arnßwalde; die Brederlow zu Brederlow, sowie Paul Br. vom Antheil im D. Granaw; die Ost zu Roderbeck. Summa der Roßdienste im Arnsw. Kr.: 62 Pf.

v. Eickstedt a. a. O. S. 44 f.

Die Roßdienste im Dramburg'schen Kreise.

Die Güntersbergk von Petzenigk zu Großen Sabin, zu Liebenow u. s. w.; M. v. Leutzen in D. Carbitz; C. v. Loden von Lobitz; die Zadow von etlichen Hufen im D. Zuchow und Zadow; die Liebenow; die Anclam zu Brunckow u. von Stöben; die Born zu Grassehe u. Sampzo; die v. Wolde von grossen u. Lütgen Sabin; die Goltz zu Mellen; die Wedell zum Lutz von D. Brochnow. Summa der Roßdienste im Kr. Dramburg: 34 Pf.

v. Eickstedt a. a. O. S. 43 f.

1565.

Verzeichniß der Roßdienste im Kreis Schievelbein.

Der Landvogt und Komthur auf Schievelbein; Matzke Borcke von Stramell, Ulr. B., Wolff B.'s Erben von Schlennewitz, Janicke, Sarantzigk und dem Antheil von Bedin; die Briesen vom D. Briesen und Zubehör; die Belzkow vom D. Beltzkow; H. Rutzo zu Repzin; die Woperßnow vom D. Woperßnow; die Meseritz; Al. v. Blanckenburg von Schlentzigk; die Rüchell zu Berckeno und Semmero; Pl. Meseritz; die Klemzow vom D. Klemzow; die Leckow vom D. Leckow; Joch. Köppe von der Labentz; Joach. Schawen das.; Frz. v. d. Wolde zu Lutgen-Sabin; Anclam zu Stöben; die Osten. Summa der Roßdienste im Schiev. Kr.: 36 Pf.

v. Eickstedt a. a. O. S. 42.

Verzeichniß der Roßdienste im Falkenburg'schen Kreise.

Haus Falkenburg; Angefäll Phirchow; Zetzin und Al. Schlichtingk; Cl. Dethart von Dittersdorff; H. v. Horn zum Schilde; die Goltz zu Wurow; Dorf Birckholtz; J. v. Horn vom D. Wusterritz. Summa der Roßdienste im F. Kr.: 13 Pf.

v. Eickstedt a. a. O. S. 42 f.

1565.

Roßdienst-Verzeichniß im Lande Sternberg.

Der Herrenmeister sammt der Komthurei Rampitz. Dessen Lehnleute: v. Schöne, Paar v. Grunbergk, Baltzer v. Löben zu Dobernitz, Falckenhagen, Thierbach, Horn zu Wandrin, Selchow zu Linde und Gabr. v. Malsow, die Lossow von Leicholtz und zum Gander, Melch. v. Winnigk vom Dorfe Bucholtz, Mert. Jlow von Kl.-Zandichow. — Der Komthur von Lagow, die Winnige von Sternbergk, die Lossow von Gander, Butscho und Reichenwalde, Casp. v. Waldow zu Konigeswalde, Melch. und Baltzer von Loben zu Radicho; die Löben zu Zibingen, Wulff Rauendorff zu Görbitzsch, Casp. u. Melch. v. Grunbergk von Balckow, Pet. Sidow von Gr. und Kl. Lübicho, Fr. u. Joach. Jlow zu Schmagerey, die jungen Jlow's, Söhne des Hartm. Jlow zu Claußwalde, Jak. Buntsch zu Bieberteich, Hans Buntsch zu Schonenwalde, Libor. Schlieben und Andr. Selchow von Behlitz und Liebenow, die jungen Gruneberg zu Tornow, Libor. Schlieben von Zschwellen. Summa der Roßdienste: 70 Pf.

v. Eickstedt a. a. O. S. 38 f.

Verzeichniß der Roßdienste im Crossnischen Weichbilde.

Die Rottenburger wegen Beutnitz und Deutsch-Retken; H. v. Löben wegen Plawen, Mertzdorff, Beutenitz, Goßkar und Lochwitz; die Knobelßdorff zu Sagar, Fritzendorff, Boberßbergk, Görßdorff und Treplen; H. v. Grunbergk zu Zettitz; Balth. v. Loben; Fr. v. Baudach wegen Rauendorff und Baudach; Ulr. v Löben zu Kurtzschow; Joch. v. Löben zu Trebitz; Laßla v Kalckreuter und Mich. Lagow von Poln.-Retkar und Lapow; Albr. Loben zu Tammendorff; die Löbner zu Drenow; Rieffell zu Leuterßdorff und Kremerßborn; die Rabenow zu Goßkre, Weissagk und Briesenitz; Knobelsdorff zu Drenow; Kalckreuter zu Seglen; G. Läßlaw; die Leßlaw zu Pommertzigk; die Lobener zu Rehmen; die Schlichting zu Kreissell und Kunerßdorff; Solgast v. Timmendorff; H. und Heinr. Solgast zu Timbdorff; Andr. Doberschütz und Fr. Solgast's Sohn; Andr. Sagk von Gule; die Rorchwitz zu Sehendorff; die Rottenburg zur Liepe. Summa der Roßdienste im Cr. Weichb.: 61 Pf.

v. Eickstedt a. a. O. S. 39 f.

1565.

Verzeichniß der Roßdienste im Cottbus'schen Weichbilde.

Der Hauptmann von C.; die Zabeltitz von Zicklein, Dobern und Kasell; die Zabeltitz zu Heinichen, Saßleben und Loß, die Z. zum Sergen; die Kotwitz zu Col-

buß; die v. Pannewitz; die Muschwitz zum Leuten, von Petershagen, zu Sylow; die Löben zu Geissendorff und Birckholtz, zum Neuenhoff; die zu Kahren und Frawendorff; C. v. L. zu Groß-Döbern; die Fuhse zu Krischow; die Schönfeld zu Werben; die Mühlen zu Briesen und Granow; die v. Trebendorff; die Birckholtz zu Zschorbst; die Liest; der Rath von Cotbus; G. v. Wulffersdorffs Erben; Melch. v. Langen; Schenckendorff wegen Kerckwitz. Summa der Roßdienste im C. W.: 57½ Pf.

v. Eickstedt a. a. O. S. 41 f.

1565.

Verzeichniß der Roßdienste im Züllichau'schen.

Baltz. v. Kalckreuter von Blumbergk, Lachaw und Grunow; die Troschken zu Padelgar von Trebitz, Osterrisch, Langemeile, Grausche; die Lobner zu Kaltzigk und Paltzigk; W. v. Mielen von Rickern; von Mose; B. Unruhe; H. Unruhe von Kranitz und Klempzigk; H. Görsdorff zu Kay; die Kalckreuter von Gloysen und Bucko; W. Nassow von der Langmeile; die Wermbsdorff zur Langmeile; die Troßken zu Padelgar; Schenckendorff mit W. Kalckreuter zu Schmellen; H. Schenckendorff; Casp. Schlichtingk; Tzschammer von Oblat; H. Kalckreuter zu Gloysen; H. Moschen zu Radenitz; J. Unruhe von Klempzigk; Sehefeldt von Khummendorff; Melch. Polack von Buckow; die Sack von Heinersdorff, Schirnewitz; der Rath zu Zulchow vom Sandvorwerk; Chstph. Kalckreuter vom Ziegel-Vorwerk; Chstph. Boiersdorff zu Buckow. Summa der Roßdienste im Z.: 42½ Pf.

v. Eickstedt a. a. O. S. 40 f.

1565.

Verzeichniß der Roßdienste von der Ritterschaft in der Herrschaft Beeskow.

Vom großen Rietz, Berkholtz, Neuendorff und Dragendorf; Coffenblat, Briesch, Werder und Dunsdorff; Trebatz, Sabrodt und Sabladt; kleinen Rietz, Bremsdorff und Tuchow; Krugersdorff; Rasmesdorff und Zauen; Ragow und Oeglein; Falkenbergk, Radelow und Hartmansdorff; Lindenberg; Stremmen; Kummero und etlichen Bauern zu Bormbsdorff; Mertz; Giesmesdorff; Glow und dem See Schwilich. Summa der Roßdienste im Beeskow'schen: 21 Pf.

v. Eickstedt, Beiträge zu einem neueren Landbuch der Mark Brandenburg (Magdeburg 1840), S. 37.

Verzeichniß der Roßdienste im Storkow'schen.

Von: Munchehoffen, Hermbsdorff, Scholtz, Schwern, Neuendorff und Birckholtz; Kreusnick, Korthen und halb Lubbinichen; Groß- und Klein-Schauen; Reichenwalde und Kolbinichen; Marggraffspitze, Spewenhagen, Hartmesdorff und Warnsdorff; Städtchen Buchholtz; Stansdorff und etlichen Bauern in Stregatz; Nieder-Lehme; Kabelowe und Blosin; Wendisch-Rietz und Zubehör; Görsdorff; Stöberitz und Willmersdorff; Aldenow; Selligow; Dorf Vorwergk; Bichow und halb Lübisch; Pisitz, Sorow und halb Schermitzell; Kolbergk und 5 Bauern in Eichholtz; Goltzigk und Zubehör. Summa der Roßdienste im St.: 20 Pf.

v. Eickstedt a. a. O. S. 37 f.

1565.

Verzeichniß des Roßdienstes, wie 1565 davon gesteuert worden.

Neumark 230, Land Sternberg 70, Cotbus 57½, Züllichau und Crossen 103½, Beeskow 21, Storkow 20 reisige Pferde; in Summa: 502 reisige Pferde.

v. Eickstedt a. a. O. S. 47.

v. J. u. v. D.

Peter v. Zschannewitz hat von Jobsten und seinen Brüdern Zerbau (im Sternberg'schen) gekauft, und obwohl sie „hiebevor" Lehnwaare gegeben, hat es ihnen doch Markgr. Hans zu Ritterlehn gemacht und hat 1½ Pferde von ihnen haben wollen. Schließlich ist es zu 1 Pferde gekommen; darauf hat Peter die Lehn empfangen und Pflicht gethan.

v. Eickstedt, Beitr. zu e. neueren Landbuch der M. Brandenb. S. 74 (aus den Lehnsangaben vom 1571). Dazu bemerkt v. Eickstedt: „Lehnwahre hießen die Gelder, welche der Belehnte beim Antritt eines Lehns oder bei einem Regierungswechsel dem Lehnsherrn zu entrichten hatte. Die Roßdienstgelder wurden von den Ritterhufen als Abgabe gezahlt, oder der Roßdienst wurde in natura geleistet. Hiermit scheint obiger Satz nicht im Einklang zu stehen, wenn wir nicht annehmen, daß die Lehnwahre nur von dem Lehnsbesitz, über die Ritterhufen hinaus, entrichtet wurde, was ich bis jetzt nicht als erwiesen ansehen kann."

Wolff, Asmus und Churt Gebr. v. Marwitz erhalten vom Markgr. Johann das Angefälle von 400 Fl. verschrieben.

v. Eickstedt a. a. O. S. 52 (aus der Lehnsnotiz von 1571).

Wilh. v. Steinkeller hat von Markgr. Johann Lehne zu Sachsendorff (im Cotbus'schen) erkauft.

v. Eickstedt a. a O. S. 54 (aus der Lehnsnotiz von 1571).

Matthias v. Tschammer hat das halbe Dorf Trebischen (im Crossen'schen Kr.) von Markgr. Johann zu Lehn gehabt.

v. Eickstedt a. a. O. S. 61.

Lehnschulzen in der Neumark. Lehnschulzen hießen die Männer, welche die Anlage eines deutschen Dorfes oder die Umschaffung eines slavischen Dorfes unternahmen, deutsche Bauern herbeizogen und dafür, außerdem daß sie und ihre Nachkommen Kommunalvorsteher und Inhaber einer untergeordneten Gerichtsgewalt wurden, ein meist dienstfreies Ackermaß, gewisse Prästationen vom Krug, Fischereigerechtsame, Holzrechte, beschränkte Schäfereigerechtsame, Dienste von einigen Kossäten und ein Drittel der Gerichtsgefälle (den sog. 3. Pfennig), auch das sog. Auf- und Abfahrtsgeld (d. h. Sporteln beim Einzug und Abzug der bäuerlichen Wirthe), gewisse Gebühren bei Erbtheilungen, ein Klagegeld (d. i. Sporteln bei Anstellung einer Klage) u. dgl. erhielten, dafür aber die Gerichtsbarkeit verwalten halfen, dem Lehnsherrn oder dessen Stellvertreter zu den Ding-(Gerichts-)Tagen oder sonst, wenn sie im Dorfe zu thun hatten, das Ablager (gewisse Mahlzeiten) ausrichten, die gutsherrlichen Abgaben einsammeln, die herrschaftlichen Wälder beaufsichtigen, die Kriegs- und Hofstaatsfuhren ansagen und beschaffen, die Dienste der Bauern in Obacht nehmen, ferner als Kommunalvorsteher die Grenzen be-

ziehen, die Kommune durch Herumsenden des Stockes zusammenrufen, dem Lehnsherrn das Lehnpferd halten oder statt dessen ein Stück Geldes geben, auf der Jagd dienen, als Vasallen bei Veränderungsfällen sowohl der dienenden als der lehnherrlichen Hand an die Lehnkanzlei die Lehnwaare (1½, 3—6 Thlr.) zahlen mußten. Vgl. A. M. Riedel, Beiträge zur Kunde des Deutschen Rechts. Königsberg 1834; G. W. v. Raumer, Die Verhältnisse der Lehnschulzen in der Mark Brandenburg, in v. Ledebur's Neuem allg. Archiv für die Geschichtskunde des preuß. Staats Bd. 2, S. 3—31; Kühns, Gesch. der Gerichtsverfassung in der Mark Brandenburg 2. Bd., S. 153 ff.

In der Neumark gaben alle Lehnschulzen Dingehafer nach Cüstrin; nur wenige waren frei davon, die dann etwas wegen der Schäferei zu geben pflegten; besonders gaben die Schulzen des Amts Quartschen schon seit dem 16. Jahrh. Dingehafer, z. B. der Schulze in Kutzdorf, obgleich der Lehnbrief dessen nicht erwähnt. — Was die Schäfereigerechtsame in der Neumark anlangt, so sollten nach der Amtsordnung von 1567 die Schulzen nur 50 Hauptschafe halten; es hielten aber alle mehr, z. B. der in Darmiezel 400 Schafe. Die Lehnschulzen des Amts Quartschen durften, mit Ausnahme des Zorndorfer, eigene Hirten halten und hatten also eigene Schäferei; doch behüteten die Schäfer auf den 3 Amtsschäfereien die Feldmarken auch. Sonst war in der Neumark Regel, daß kein Bauer einen eigenen Schäfer haben durfte, wogegen er von der Hufe ein Viertheil oder 25 Stück Schafe zu halten befugt war, wovon jedoch auch Ausnahmen vorkommen, z. B. bei Zorndorf. Der Lehnschulze in Zorndorf hatte 4 Hufen und gab 1½ Wisp. Dingehafer, durfte auch nur soviel Schafe halten, wie die Bauern (also 100 Stück von 4 Hufen); er hielt aber deren 400, und steht im Lehnbrief nichts von der Schäferei. Es war dies der einzige Schulze im Amt Quartschen, der keinen eigenen Hirten halten durfte, und durfte in diesem Dorfe sonst jeder Dreihüfner 20 Schafe, der Zweihüfner 15 und der Knecht 25 Schafe halten, wider die sonst in der Neumark geltende Regel, daß ein Viertel von jeder Hufe gehalten werden darf. — In dem zum Amt Neudamm gehörigen Städtlein Thamb hielt das Schulzengericht 100 Schafe und hatte das Recht auf 200. In dem zu demselben Amt gehörigen Dorfe Blumberg hat Mkgr. Johann die Lehnhufen wegen Verbrechen des Lehnschulzen eingezogen, seit welcher Zeit ein Bauerschulze gesetzt ward, der blos von den kleinen Diensten frei war. — Drewitz (Amt Quartschen): Das Schulzenamt und Niedergerichte in unserm Dorfe Drewitz zu rechtem Mannlehn mit 2 freien Hufen; einem freien Wehr auf dem See; auf dem freien Gut, da N. darauf wohnet, 30 Gr. jährlich Zins, 2 Tage Pflugdienst, einen zur Brache, den andern zur Saat, item einen Tag Gras zu mähen, einen Tag Kopitzten tragen und sammeln (K. sind die kleinen Haufen, in welche das Heu zum Trocknen zusammengeharkt wird), auch 4 Schffl. Roggen und 4 Schffl. Gersten und allerlei Zehnten; auf dem Kruge jährlich 7½ Gr., von allem Brauen eine Vathelkanne Bier von Pfenn, den Zehnten nehmen ein Jahr wir (der Markgraf), das andere Jahr der Schulze; auch frei Kiehn zu graben und grüne Birken, Espen und sonst trockues und stehendes Holz zu hauen zu Nothdurft seines Feuers; den dritten Pfennig von allen Brüchen und Sachen, die vor seinem Gerichte gehandelt und verfordert werden: er soll alle Jahr zum Hause Quartzen 22½ Gr. für das Lehnpferd geben. 1544. — Zülsdorf (Amt Reetz): Schulzenamt und Niedergericht mit 3 freien Hufen, 4 Morgen frei Land auf der Feldmark Jakobsdorf und eine freie Wiese daselbst; den Krugzins im Dorf von jeglicher Tonne Bier, so allda eingeführt und geschenkt wird, 1 Pfennig; item freie Fischerei mit 4 Garnsäcken und 4 Wurfnetzen auf nem Retzo. — Zül-

ken Silber (Amt Reetz) hat Schulzengericht mit dem Recht 100 Straßen Schafe (?) zu halten, nämlich 25 von jeder der 4 Hufen, aber keinen eigenen Schäfer zu halten, sondern er treibt mit den Bauern mit den gemeinen Hirten. — Zulshagen (bei Dramburg): Schulzengericht im Dorfe mit 2 freien Hufen und dem Gehöft dazu, einem wüsten Kossätenhof und den 3ten Pfennig aus dem Gerichte daselbst von dem Schöppengelde, so oft es getheilt wird, zu rechtem Mannlehn, mit einer Aalreise in die Drage zu legen, bis wohin der Schulze zu Friedersdorf seine Reuse zu legen befugt; soll das Lehnpferd halten oder jährlich 2 Fl. nach des Lehnherrn Gefallen, und, wenn man Zehnt fordert oder, auf der Jagd ist, den herrschaftl. Dienern ziemliche Ausrichtung thun. 1551. — Taschendorf (bei Dramburg): Schulzengericht mit Gehöfte und 6 freien Hufen; soll mit dem Lehnpferd dienen oder statt dessen 2 Fl. Münze geben, nach Wahl des Lehnherrn; soll auf der Jagd dienen und, wenn man den Zehnt einnimmt, ziemliche Ausrichtung thun, wie gewöhnlich ist. — Dalow (zu Haus Falkenburg): Das Schulzengericht mit 4 freien Hufen und 2 Wiesen, dazu die Freiheit, daß der Schulze eine Aalreise, in die Drage auzufahren, legen möge; soll jährlich ans Haus Falkenburg 2 Fl. Münze geben statt des Lehnpferdes oder dieses halten; soll der Herrschaft auf der Jagd dienen und in Einnehmung des Zehnten alle Jahr gleich anderen Schulzen ziemliche Ausrichtung thun, als solcher Lehn Gebrauch und Gewohnheit ist — (Die 3 Dörfer Zulshagen, Taschkendorf und Dalow gehörten zum Haus Falkenburg, das, obwohl den von Borke gehörig, von Markgr. Johann eingezogen worden war). — Ein Contract v. J. 1582 für das zum Amte Quartschen gehörige Dorf Schaumburg nennt als zum Schulzengericht gehörig: 4 Hufen, Pacht, Rauchhühner, Zehnt, dazu einen zuerkauften Bauernhof mit 2 Hufen und einen zuerkauften Kossätenhof, frei Lager und Brennholz. Der Lehnschulze gab 17 Gr. 4 Pf. für das Lehnpferd — In den Ämtern Beeskow und Storkow hat das Amt selbst belehnt und die Lehnwaare erhalten, mit Ausnahme einiger Schulzen. Nach einem Berichte des Kammergerichtsraths von Wedel v. J. 1685 waren die Lehnschulzen, deren es hier viele gab, dienst- und zinsbar, wie die Bauern, nur pacht- und zehntfrei. Sie wurden, mit Ausnahme einiger wenigen, vom Amte belehnt und entrichteten statt der Lehnwaare einen Ochsen an die Vorwerke. — Glauchau, Amts Züllichau, hatte nach dem Lehnbriefe von 1539 das Schulzengericht mit allen Rechten (die nicht näher bezeichnet sind).

Lehnschulzen finden sich in der Neumark: in den zum Amte Marienwalde gehörigen Dörfern Klosterfelde und Regenthin; in den zum Amte Reetz gehörigen Dörfern Hassendorf, Zühlsdorf und Lütgen Silber; in den Dörfern des Amts Quartschen, als Drewitz, Schaumburg, Darmiezel, Kutztorf, Zorndorff, Wilkersdorf; in den Dörfern des Amts Himmelstädt, als Beiersdorf, Vietz und Janzin; in den Dörfern des Amts Neudamm, als Thamb, Calenzig, Rosenthal; im Dorfe Trebitsch des Amts Driesen; in Staffelde Amts Cartzig; im Amt Zehden; in den Dörfern des Hauses Falkenburg, als Zacherin im Amt Sabin, Zulshagen, Taschkendorf und Dalow; ferner in den Ämtern Beeskow und Storkow; endlich auch in den Ämtern Cottbus und Peitz, Crossen und Züllichau.

Auszüge aus Lehnbriefen der Lehnschulzen sind mitgetheilt in v. Ledebur's N. allg. Archiv Bd. 2, S. 268 ff. u. 387 ff. — Wegen der Schäferei-Gerechtigkeit in der Mark Brandenburg vgl. auch Riedel's Magazin des Provinz.- u. statutar. Rechts der Mark Brandenburg u. s. w. I. Bd. 2. Abth. S. 337 ff.

Außerdem gab es auch Wasserschulzen.

Der Lehnbrief des Wasserschulzen in Hohen-Saathen (im Amte Neuendorf) v. J. 1567 lautet: „Unse Wasserschulze zu Sathen, mit Ecker und Fischerei, zu rechtem Mannlehn, wie seine Voreltern, die Garritz, es gehabt. — Luchnow

(im Amt Neuendorf) wird 1567 von Neuem zu rechtem Mannlehn und zur gesammten Hand verliehen. Daselbst war (nach dem Neuendorfer Erbregister) ein Fischerlehnschulze, wovon es hieß: das Wasserschulzengericht mit den dazu gehörigen Erbwassern und 12 Gr., 3 Hühnern und 16 Eiern jährlichen Einkommens.

v. Ledebur's Neues Allg. Archiv Bd. 2, S. 134.

Finanzwesen. Mkgr. Johann vermehrte die Einkünfte aus seinen Besitzungen, die er durch das Testament seines Vaters, des Kurf. Joachim I., erhalten hatte *), während seiner Regierung bis an seinen Tod sehr bedeutend, indem er theils mehrere Herrschaften pfandweise erwarb — so die v. Bibersteinischen Herrschaften Beeskow und Storkow (1556) von dem Bisthum Lebus —, theils indem er die Klöster einzog und deren Güter in Ämter und Domainen umwandelte (vgl. oben unt. „Amts-Ordnung" S. 467), theils sowohl die schon vorhandenen, alten Zölle zum Theil erhöhte als auch außerdem noch neue Zölle anlegte, theils indem er die Bierziese als eine neue Steuer einführte — Injuste eum (March. Johannem) facere, sagte eine Krugwirthin im Sternberg. Lande, qui non solum cerevisiae tributum, sed etiam frumento vectigal imponeret, nihil ferme habere subditos proprium, unde non aliquid abraderet (Leuthing., Comment. l. XII, 22, p. 441. Vgl. oben 1562) —, theils endlich, indem er Ackerbau und Gewerbfleiß zu höherer Blüthe trieb — Leuth., Comment. de rebb. march. XIV, 17. ed. Kraus. p. 495. Nach seinem Testamente hatte er während seiner Regierung zur Verbesserung der Landwirthschaft und zur Anlegung von Fabriken in der Neumark die Summe von 509,000 Gulden aufgewandt. Vgl. Hausen in d. Jahrbüchern der preuß. Monarchie. 1799. III, 313. — und durch allerlei Anstalten Quellen des Wohlstandes zu schaffen bemüht war. (So legte er z. B. im J. 1536 an vielen Stellen der Warthe sehr einträgliche Wassermühlen an. (Möhsen, Gesch. d. Wissensch. S. 492.) Der Mkgr. sagt selbst in seinem Testamente v. J. 1560: Während seiner Regierung hätten Land und Leute um ein Großes, ja wohl noch um noch einmal so hoch an Einkommen und Nutzungen zugenommen u. s. w. (vgl. oben S. 344).

Abgerechnet die Einkünfte aus den markgräfl. Ämtern, trugen Adel oder Ritterschaft wie die Städte und die Bauernschaft zu den Einnahmen des Mkgr. bei. Der Lehnsadel oder die Ritterschaft hatte Roßdienstgelder (Vgl. „alte Archivnachricht v. J. 1550" in

---

*) Des Markgrafen Johann Besitzungen bestanden, als er zur Regierung gelangte, in den überodrischen Landen (dem Lande nördlich der Warthe oder der sog. Neumark und dem Lande Sternberg), Crossen, Züllichau, Sommerfeld, Bobersberg, Cottbus und Peitz; überdieß stand ihm noch die Landeshoheit über das Herrenmeisterthum Sonnenburg und theilweise die Schutzherrlichkeit über das Bisthum Lebus zu. Vgl. oben 1535, Anfang Novbr. (S. 38 ff.)

Riedel's Magazin des Provinz.- und statutar. Rechts der M. Brdbg. Bd. 3, S. 5 u. 6, u. oben unter „Lehnwesen") und Lehnwaare (vgl. oben unter „Lehnwesen", sowie die Literatur in „Karl Kletke's Liter. über das Finanzwesen des Preuß. St." 3. Ausg. S. 232) zu entrichten, sowie auch zu den außerordentlichen Steuern beizutragen. So mußten, nach Beschluß des gemeinschaftlichen Landtages i. J. 1536, Prälaten und Ritterschaft 3 Jahre hinter einander von jeder Hufe 16 Groschen und im 4. Jahre 8 Gr. (vgl. oben 1536, 25. Jan., S. 47) zahlen. Eine neue dreijährige Hufensteuer von 12 u. 8 Gr. für jede Hufe wurde für die Jahre 1557—1571, mit Ausnahme des J. 1560, auf dem Landtage v. 1557 (vgl. oben 1557, 4. Juli) beschlossen. Übrigens wurde vom Hufenschoß das platte Land überhaupt betroffen. So mußten die Hüfner 1536 von jeder Hufe 8 Gr.; ferner die Kossäten, Müller, Gärtner, Fischer, Schmiede, Schäfer und Hirten zahlen (vgl. oben 1535, 1. Okt.), 1567 aber von jeder Bauernhufe 16 märk. Groschen entrichtet werden. Auch von den überodrischen, der Stadt Frankfurt gehörigen Dörfern im Lande Sternberg und den dortigen Bauern mußte dem Mkgr. der Hufenschoß erlegt werden, sowie dieselben auch die Landfolge zu leisten hatten (vgl. oben S. 54). — Die Städte waren gleichfalls von diesem Hufenschoß nicht frei.

Die Städte standen zum Landesherrn in einem unmittelbaren Verhältniß. Sie trugen eine Grundsteuer, theils in Gelde, theils in Leistungen bei den Kriegszügen. Die Gewerbe steuerten von ihrem Gewerbe an die Stadt; aus der Stadtlade aber wurde unter mancherlei Titeln auch Gelder an die landesherrliche Kasse, bald feststehend, bald zeitweilig gezahlt. Zu der allgem. Landsteuer mußten auch die Städte das Ihrige beitragen (vgl. oben 1536, 14. Sept., S. 54). Wegen der Hufensteuer, die die Städte nach Beschluß des Landtages vom J. 1536 5 Jahre hinter einander zu entrichten hatten, vgl. oben 1536, 25. Jan.; wegen Antheils der Städte an der Hufensteuer i. J. 1557, gleichfalls nach Beschluß des Landtages, vgl. oben 1557, 4. Juli. — Im J. 1562 führte der Mkgr. in der Neumark das Stadt-Kataster ein, nach welchem in allen Städten der Neumark und der incorporirten Kreise ein Jeder die Abgaben entrichten mußte (vgl. oben 1560, 23. März, u. 1562, 1. Jan.) — Über dieses Kataster der neumärkischen Städte, berichtet Benckendorf in der „General- und Special-Quotisation der Chur- und Mark Brandenburg und absonderlich der Neumark, A. 1679", wie folgt: „Wann es nach dem uhralten Anschlage, wie solcher bei Marggrafen Johansen hochsel. Andenkens Zeit gemacht und hernach eingerichtet, gehet, so haben die neumärk. Städte, daran zweierlei Art, als Immediat-, unmittelbare Chur-

fürstliche, Mediat- oder Mittelbahre, Prälaten- und Junkern-Städte, so zu dem Corpori der Städte steuern, nachfolgende Hufen und von 1 bis 100 Thlr., wie folget:

Verzeichniß der neumärkischen Städte nach dem A. B. C. unter Beifügung der Kataster-Nr.

Arnswalde 11; Berlinchen 3; Bernstein 12; Bärwalde 6; Callies 19; Cottbus 25; Crossen 24; Cüstrin 16; Dramburg 17; Drossen 21; Falkenburg 18; Friedeberg 9; Königsberg 4; Landsberg 8; Lippehne 2; Mohrin 7; Neuwedel 14; Nörenberg 15; Reppen 22; Reetz 13; Schiefelbein 20; Schönfließ 5; Soldin 1; Sommerfeld 27; Woldenberg 10; Zielenzig 23; Züllichau 26.

Verzeichniß der neumärkischen Städte nach alter gewöhnlicher Ordnung.

Hufen.	Diesseits der Warthe und Oder.		Hufen.	Jenseits der Warthe und Oder.	
1543¾	Soldin	1.	1152½	Drossen	21.
449	Lippehne	2.	399	Reppen	22.
348¼	Berlinchen	3.	196¾	Zielenzig	23.
2853	Königsberg	4.	1801	Crossen	24.
1060½	Schönfließ	5.	1813¼	Cottbus	25.
700¼	Bärwalde	6.	37	Peitz	26.
230¾	Mohrin	7.	1137	Züllichow	27.
2037¼	Landsberg	8.	1413	Sommerfeld	28.
1295¾	Friedeberg	9.	7,949½	Latus	
568	Woldenberg	10.	17,029½	Transport	
2102	Arnswalde	11.	24,979	Summa.	
293½	Bernstein	12.			
568	Reetz	13.			
89¼	Neuwedel	14.			
75¾	Nörenberg	15.			
761	Cüstrin	16.			
838	Dramburg	17.			
244½	Falkenburg	18.			
318	Callies	19.			
608	Schiefelbein	20.			
17,029½	Latus				

Daraus ist nachgesetztes Catastrum gemacht:

Die sämmtlichen neumärkischen Städte geben zu 100 Thlr.

Lfd. Nr.	Städte.	Beitrag. Thlr.	Gr.	Pf.	Lfd. Nr.	Städte.	Beitrag. Thlr.	Gr.	Pf.
1.	Soldin . . .	6	4	3½	15.	Nörenberg . .	—	7	3
2.	Lippehne . .	1	23	5½	16.	Cüstrin . .	3	1	1
3.	Berlinchen . .	1	9	5½	17.	Dramburg . .	3	8	6
4.	Königsberg .	11	10	1	18.	Falkenburg .	—	23	5
5.	Schönfließ . .	4	5	10½	19.	Callies . . .	1	6	6½
6.	Bärwalde . .	2	19	3	20.	Schiefelbein .	2	10	4½
7.	Mohrin . .	—	22	2	21.	Drossen . .	4	14	8½
8.	Landsberg . .	8	3	8½	22.	Reppen . . .	—	23	—
9.	Friedeberg . .	5	4	5½	23.	Zielenzig . .	—	18	10½
10.	Woldenberg .	2	6	6½	24.	Crossen . . .	7	5	—
11.	Arnswalde . .	8	9	11½	25.	Cottbus . .	7	6	2½
12.	Bernstein . .	1	4	2	26.	Peitz . . .	—	3	6½
13.	Reetz . . .	2	6	6½	27.	Züllichow . .	4	13	2½
14.	Neuwedel . .	—	8	6½	28.	Sommerfeld .	5	15	9

Solchergestalt haben die neumärkischen Städte lange Zeit unter sich quotisirt und darnach ihre Eintheilung eingerichtet, gestalt sie noch kein ander Catastrum haben."

In Betreff der Abgaben und Dienste der Stadt Mohrin im Königsberg. Kr. bestimmte Mkgr. Johann u. A.: sie sollten von Entrichtung des Zehnt und der Rauchhühner befreit sein, doch an die Herrschaft jährlich zu Martini von jeder Hufe 25 Grosch. Märk. u. 1 Schffl. Hafer geben, auch von jeder Hufe zu den 4 Pflugzeiten einen halben Morgen pflügen, auch 4 Fuder Korn einfahren. (Vgl. oben 1567, 26. Novbr.) -- Der Betrag der Abgaben der Stadt Friedeberg ist angegeben z. J. 1562 (S. 359).

Die Bürger zu Woldenberg beklagten sich 1572 bei Kurf. Johann Georg: Mkgr. Johann habe sich 400 Morgen vom Hufenschlage der Stadt „der rothe Graben" genannt, angeeignet und darauf ein Vorwerk und eine Mühle angelegt, die zugesagte Entschädigung aber nicht gewährt. So berichtet Treu (Gesch. von Friedeberg S. 158) nach dem Neumärk. Copiar. Repertor. 21, Nr. 173.

Außerordentlicher Geldbedarf des Landesherrn wurde auf den Landtagen zur Sprache gebracht. Es wurde in diesem Falle eine Landsteuer beschlossen und diese sodann vom Adel und von den Städten, sowie von den Bauerschaften nach bestimmten Normen eingehoben. (Vgl. oben unter „Landtage" S. 468 f. u. unter „Abgaben des

Adels und der Städte", S. 477 u. 478 ff., sowie 1536, 11. Febr. u. 14. Sept.). Solche außerordentliche Steuern waren: die wegen der Schulden, die Kurf. Joachim I. bei seinem Tode hinterlassen hatte, auf dem Landtage bewilligte Landsteuer (vgl. oben S. 54); die Türkensteuer, die Kriegssteuer, die Fräulein- oder Prinzessinnen-Steuer und die Beiträge zum Festungsbau von Cüstrin. Die Türkensteuer oder Türkenhülfe wird erwähnt: 1544, 22 Sept.; 1557, 4. Juli; 1558; 1562, 1. Jan.; 1566, Mai; 1567. (Im J. 1567 mußte wegen der auf 3 Jahre bewilligten Türkenst. von der Stadt Bärwalde 2 Jahre hinter einander jährlich 30 Fl. 4 märk. Groschen erlegt werden. Vgl. oben S. 411.) Wegen der Türkenhülfe vgl. auch die Literatur in Karl Kletke's Liter. über das Finanzwesen des preuß. St. 3. Ausg. S. 238. — Der Kriegssteuer geschieht Erwähnung: 1562, 1. Jan., und 1566, Mai. — Die Fräulein- oder Prinzessinnen-Steuer wird angeführt: 1545, 15. Jan., u. 1562, 1. Jan. Die vierfache Prinzessinnen-Steuer, die 1560 zu den stehenden Abgaben hinzukam, soll sich auf 74,537 Fl. belaufen haben (vgl. Wedekind, Gesch. der Neumark S. 345 ff.). Vgl. auch wegen dieser Steuer die Liter. bei Karl Kletke a. a. O. S. 228 f. — Außerdem werden als direkte Steuern noch erwähnt: die Schösse (1562, 1. Jan.; fürstl. Schoß 1566, Mai). Zu den Schössen oder Schoßgeldern trugen die Städte aus der sog. Städte-Kasse das Ihrige bei.

Unter den neuen, vom Mkgr. Johann in der Neumark neu eingeführten Steuern tritt besonders die Bierziese hervor. Der Mkgr. zahlte die Aversional-Summe, welche die Stände ein für allemal an Kurf. Joachim I. gezahlt hatten, um von Entrichtung der Bierziese befreit zu bleiben, zurück, wie eine Urkunde für Cottbus v. J. 1555 beweist, und führte dann die Bierziese in der Neumark ein. (Vgl. oben 1550, S. 219; 1537, 25. Dezbr.; 1562). — 1560 (29. Jun.) geschieht im Herzogth. Crossen und in den Herrschaften Cottbus und Peitz der Bierziese Erwähnung, sowie 1557 u. 1558 (23. April) der Biergelder in den beiden Herrschaften Beeskow und Storkow. Wenn der Mkgr. 1537, 25. Dezbr., der Stadt Cüstrin die Bierziese auf 20 Jahre erläßt, so scheint hier das angegebene Jahr „1537" falsch zu sein. — Wegen der Biersteuer in der Neumark vgl. J. Voigt, Die Erwerbung der Neumark S. 286 f. — Eine Geschichte der Bierziese in der Mark Brandenburg überhaupt von 1488—1602 findet sich in Helwing's Gesch. des preuß. Staats 1. Bd., 2. Abth., S. 880, 949 u. 961—965. Die Literatur über die alte Bierziese s. in Karl Kletke's Literat. über das Finanzwesen des preuß. St. 3. Aufl. S. 290.

Wohl noch ertragreicher und wichtiger für den Mkgr. waren die Zölle. Nach dem väterlichen Vertrage ꝛc. im J. 1534 erhielt er nach

Antritt der Regierung jährlich eine Summe von 1000 Gulden aus dem Zolle zu Lenzen (nach dem Extract aus dem väterl. Ertrage etc. im J. 1534 aufgerichtet, im Archive der Cüstriner Regierung, in Hausen's „Einige charakterist. Züge aus dem Leben Mkgr. Johann V. in Jahrbüch. der preuß. Monarchie. 1799. III. 307). Bald jedoch kamen neue Zölle hinzu. In seinem Testamente vom 29. Jun. 1560 gedenkt der Mkgr. der während seiner Regierung erlangten neuen Zölle und bemerkt hierbei: obwohl er auf etlichen Kriegszügen für den Kaiser nicht geringe Ausgaben gehabt, so hätte er dagegen solche Begnadigungen an Zöllen zu Wasser und zu Lande erlangt, daß diese an baarem Gelde ihm mehr einbrächten als alle Gefälle der Reichslehen. (Vgl. oben S. 344.) Der frühere Weinzoll wurde dem Mkgr. schon 1530 vom Kaiser Karl V. bestätigt (vgl. oben 1530, 1. Okt.; 1558 u. 1559). Im J. 1547 erhielt der Markgraf von K. Karl V. die Erlaubniß, von dem Vieh, das in der Neumark und im Lande Sternberg zu Markte komme, ein Marktgeld, und von dem Vieh, das durch das Land getrieben werde, einen Zoll zu erheben (vgl. oben 1547, 17. Jan.). 1557 wirkte er bei K. Ferdinand einen neuen Wasserzoll zu Cüstrin aus (vgl. oben 1547, 31. Aug.; 1548, 11. Novbr.; 1557). Schon 1536, nachdem der Mkgr. sein Hoflager in Cüstrin aufgeschlagen hatte, führte er einen Zoll (neue Zölle) zu Cüstrin ein und erhöhte die alten (vgl. oben 1536, S. 58). Ein neuer Landzoll zu Cüstrin wird auch 1558 erwähnt (vgl. oben S. 338). Ebenso richtete der Mkgr. bereits 1536 auf der Warthe neue Zölle ein (vgl. oben 1543, S. 112). Schon 1536, sowie wiederum 1543 und 1570 beschwerten sich die Polen und die Herzoge von Pommern über die übermäßig hohen und ungewöhnlichen Zölle, die zu Cüstrin und an anderen Orten auf der Warthe und Oder von Mkgr. Johann eingeführt wären; dieselben hinderten die Schiffahrt und hemmten jeden Handel und Verkehr. (Vgl. oben 1536, 1543 [S. 112] u. 1570, 20. Okt.) — Einen Zoll legte ferner der Mkgr. auf das Getreide (Leuthinger, Comment. XII, 22, p. 441; und oben 1562). Der Zölle von Wagen, Pferden und Waaren in der Neumark geschieht in einer Urkunde vom 19. März 1539 Erwähnung. Ein Viehzoll war der Brücken- und Dammzoll zu Cüstrin (vgl. oben 1539, 19. Aug., S. 91). Der Mkgr. hatte auch das Recht, zu Frankfurt a. d. O. einen Zoll zu erheben; er wollte deshalb (1536, 14. Sept.) vor der langen Oderbrücke daselbst eine Zollbude bauen und daselbst fortan den Reppen'schen Zoll erheben lassen. (Vgl. wegen des Reppener Zolles Wohlbrück, Gesch. v. Lebus Thl. 3, S. 418, und oben S. 55 u. 90.) Der Heringstonnenzoll auf der Oder, der bei Reppen und Lossow erhoben worden, sollte dagegen, in Folge des Cöpnicker Vertrages v. 13. Aug.

1543, versuchsweise auf 2 Jahre abgestellt werden, so daß, wenn der alte und neue Tonnenzoll zu Oderberg und Cüstrin oder sonst wo in der Mark entrichtet worden, nichts weiter gegeben werden sollte. — Wie übrigens die Herzoge von Pommern, der König von Polen und mehrere Städte sich über die Zölle des Mkgr. Johann, aber vergebens, beschwert hatten, so beschwerte sich dieser in einem Schreiben an Erzherzog Ferdinand von Österreich v. 25. März 1561 seinerseits darüber, daß seine Unterthanen zu Cottbus, Peitz, Crossen, Züllichau u. s. w. im Österreichischen mit Zöllen belastet würden (vgl. oben 1561, 25. März u. 26. Mai). Dieselbe Klage an den Kaiser wiederholt der Mkgr. gegen Ende des Jahres 1570. — Im J. 1549 wird des „Zöllners" in Züllichau gedacht; es muß sich also 1549 daselbst eine Zollstelle befunden haben; dagegen macht Erzherz. Ferdinand in seinem Schreiben den Mkgr. Johann auf die Nothwendigkeit aufmerksam, zu Cottbus, Crossen, Züllichau u. s. w. Zollstellen einzurichten u. Zollbeamte daselbst anzustellen. — Wegen des früheren Zollwesens in der Mark Brandenburg vgl. die Literat. in Karl Kletle's Literatur über das Finanzwesen des preuß. Staats. 3. Aufl. S. 257.

Einen Geldertrag bezog der Mkgr. auch aus dem Geleit (vgl. oben S. 54 u. 55 u. 1560, 29. Juni, sowie die Literat. bei Karl Kletke a. a. O. S. 94). — Auch Gerichtsgefälle wird der Mkgr. wohl bezogen haben, obwohl dieselben urkundlich nicht erwähnt werden.

Außer dem baaren Gelde erhielt der Mkgr. auch Naturalien, so von den Lehnschulzen Dingehafer (vgl. oben unt. „Lehnschulzen"). — Die Kiezer*) in Cüstrin mußten Gebühren an Geld von ihren Wassern und Fischen entrichten, auch 3 Mal in der Woche ihre Wochen- und Maßfische, sowie auch ihre Kahnhechte und Krebse geben, endlich auch die sog. Herrenfische (Störe und Lachse) gegen eine Erkenntlichkeit an den Landesherrn abliefern (vgl. oben 1561, 19. März, S. 350 f.) — Endlich waren die Unterthanen zu mancherlei persönlichem Dienst verpflichtet, z. B. zur Arbeit beim Festungsbau von Cüstrin u. A.

Im Herzogthum Crossen und in den Herrschaften Cottbus und Peitz werden als Abgaben und Dienste angeführt: Landbede, Steuer, Folge; Zölle, Geleite, Bierziese, Orbede. (Vgl. oben 1536, 8. Aug., u. 1560, 29. Jun.)

Sämmtliche Einnahmen flossen in die markgräfl. „Kammer" in Cüstrin, welche ein Kammermeister (Leonh. Stör) verwaltete. Von der sog. Kammer war damals die „Rentei" noch nicht getrennt. Die Rentei wird erwähnt 1555 und 1556, Mai (die alte R.) Als Rentmeister wird genannt Michael Brück (Brugius. Vgl. oben unt.

*) Kieze waren slavische Fischerdörfer, welche vom Fischfange lebten.

„Räthe"). Außerdem werden bei dem Leichenbegängniß des Mkgr. (s. oben S. 433) zu Cüstrin der Kammerschreiber Wolf Theuring und der Kornschreiber George Preuß genannt.

Als Kastner zu Crossen werden genannt: Georg, Werner und Thomas Reichenau (vgl. oben 1546, 11. Juli; 1560, 29. Jun.). Es muß also zu jener Zeit ein Kastenamt in Crossen bestanden haben.

Über die Wirkung und Erfolge der Finanzverwaltung des Mkgr. Johann sagt Droysen (Gesch. der Preuß. Politik Thl. 2, Abth. 2, S. 453) im Allgemeinen: Mkgr. Johanns Regiment war in aller Weise vortrefflich und seine Finanzen im besten Stande; trotz der Festungsbauten von Cüstrin und Peitz, häufiger Rüstungen, vielfachen Aufwandes auf Reichstagen und als böhmischer Vasall hatte der Mkgr. vom Bisthum Lebus den Pfandbesitz von Beeskow und Storkow für 120,000 Thlr. kaufen, dem Kaiser 180,000 Thlr. (s. v. Ledebur's allg. Archiv III, S. 193 ff.), der kurbrandenburgischen Landschaft 80,000 Thlr. (vgl. oben 1567, S. 411), Anderen andere Summen vorschießen können. Soviel nutzte es, daß er „sein eigener Amtmann" war und daß er seinen Räthen und Amtleuten das Beispiel von Sorgfalt, Nüchternheit und geschäftlicher Ordnung gab." — Von des Mkgr. Johann Nachlaß sagt Hildesheim: es sei eine sehr große und reiche Erbschaft gewesen. Vgl. auch die Berichte von Lange, Leuthinger (Comment. lib. XIV., § 17, p. 494 f.) und Hafft. oben S. 411. Übrigens hinterließ Mkgr. Johann neben der großen Summe baaren Geldes doch zugleich auch eine für jene Zeit nicht geringe Summe Schulden; denn er sagt selbst in seinem anderweitigen Testamente v. J. 1560 (s. oben 1560, 29. Jun.), die jährlich zu verzinsende Schuld betrage im Ganzen 85,043 Fl. 24 Gr., die nicht zu verzinsende Schuld im Ganzen 35,166 Fl. 7 B. 2 Kr.; mit Hinzurechnung der von Herzog Albrecht von Preußen geliehenen Summe in Höhe von 70,611 Fl., betrugen 1560 Johanns Schulden 141,034 Fl. r.

Münzwesen. Mkgr. Johann hat die Münze, welche er allenthalben gebraucht wissen wollte, von gutem Schrot und Korn verfertigen lassen. Die Münze war von schönem Silber; doch war von den damaligen Münzen zu Hänfler's Zeit nur noch wenig zu finden. 1544 wurden sog. Dütchen von feinem Silber geprägt. Auf der einen Seite befindet sich des Mkgr. Brustbild mit einem geschorenen Kopfe, doch ohne Kranz. Die Umschrift ist: Johann D. G. March. Brandenb. et St.; auf der andern Seite aber steht: XIIIX. GROSS AR JOHAN: MAR. BRANDENBURG. 1544. Hänfler hat solche Dütchen geschenkt bekommen. 1544 ließ der Mkgr. eine bedeutende Anzahl sog. Dütchen prägen (vgl. oben 1544). — Von den von Mkgr. Johann geschlagenen Thalern waren zu Hänfler's Zeit noch hin und wieder einige anzutreffen. Auf der einen Seite steht des Fürsten Brustbild mit einem zierlichen Barte und einem geschorenen Kopfe, auf welchem er einen Kranz trägt. Die Umschrift ist: Johannes D. G. Marchio Brandenburg.; auf der Rückseite ist ein 5feldiges Wappen und darunter die Jahreszahl 1545 (1548?); die Umschrift ist: In Silentio et spe fortitudo mea. 1710, 14. Mai, erhielt Hänfler den Abdruck eines Thalers, auf dem der Mkgr. Johann im Kriegsgewand zu sehen ist, während er auf den übrigen

Thalern »togatus« erscheint. — Fast gleichzeitig waren auch die Finkenaugen und die Schwertgroschen (d. i. meisnische Groschen mit dem Schwert). Die Finkenaugen wurden nach Mark und Pfund, die Schwertgroschen gewöhnlich nach Schocken gerechnet. — Auch gab es zu Mkgr. Johanns Zeit 2lei Art von Pfennigen: Straube-Pfennige und neue Pfennige. 5 alte Straube-Pfennige galten 4 gute neue Pfennige. Daher sagt Mkgr. Johann in seinem „Verzeichnus des gemeinen Markt-Kaufs": „Auf daß Niemand in denselben übervortheilet, so soll allemahl das, so hiebevor für 5 alte Straube-Pfennige erkauft und verkaufet, für 4 gute neue Pfennige eingekauft und wieder verkauft werden." — 1562 ist eine große Menge sog. Hähnchen, d. h. solche Pfennige, auf deren einer Seite ein halber Hahn, auf der anderen Seite aber die Jahreszahl 1562 steht, geschlagen worden. Krause berichtet, daß in der kurfürstl. Amtskammer zu Cüstrin noch ein Fäßchen stehe, mit solchen Hähnchen angefüllt. — In Cottbus wurden während Mkgr. Johanns Regierung weiße Heller mit einem Krebs (dem Wappen der Stadt Cottbus) geprägt; ihrer 5 machen einen meißenschen Pfennig, 60 einen Silbergroschen und 1440 einen Thaler.

Sonst rechnete man in der Mark 1549 und bis 1556 nach märkischen Gulden 32 märkische Groschen gingen auf 1 Gulden und 42 auf 1 Thaler. Von 1557 — 1560 ward nach Gulden, der Gulden zu 18 Sgr., gerechnet, und 1560 trat die Reichsmünzordnung ein, und man rechnete nach märk. Gulden, der Gulden zu 21 Sgr. (Albus, Würff). Von 1571 an ward nach Thlrn. gerechnet. Die Rechnung nach Stendal'schen Marken, lübischen Schillingen ging nebenher.

Justizverwaltung. Sabinus sagt in seinem Briefe an Sleidan. von Mkgr. Johann: partem diei ... cognitioni causarum suae ditionis distribuit. Leuthing. bezeugt: In aulae curia (Hofgericht) atque judicio publico ita comparatum erat, ut ipse magnam laborum partem sustineret. Quod aliis difficile cadit, ipse responsa legationibus, juraque popularibus dabat. Willichius berichtet, Mkgr. Johann habe seine Unterthanen gnädig gehört, Billigkeit und Richtigkeit überall geschafft u. s. w. Vgl. oben S. 440. — Wegen der Hofgerichte im Allgemeinen vgl. Kühns, Gesch. der Gerichtsverfassung in der Mark Brandenburg 2. Bd., 13. Kap., § 49 — 55, S. 26 ff.

Zu vergleichen sind die nachfolgenden Verordnungen.

1548, 6. Juli (Freit. nach Mariä Heimsuchung) erläßt Mkgr. Johann bei Einrichtung des Hof- und Kammergerichts in Cüstrin eine eigene Hof- und Kammergerichtsordnung.

Durch dieselbe wurde namentlich festgesetzt, daß der Markgraf fortan für die Neumark die höchste und letzte Gerichtsinstanz, und nicht mehr, wie bisher, das kaiserliche Reichskammergericht sein sollte. Auch wurde es denen, welche sich mit dem Urtheile ihres Gerichtes nicht begnügen wollten, freigestellt, die Akten an die Juristen-Fakul-

täten zu Leipzig, Heidelberg, Ingolstadt, Wittenberg oder Frankfurt zu verschicken. Die geistlichen Sachen wurden vom Consistorium in Frankfurt entschieden.

Eingang der neumärk. Hof- und Kammergerichtsordnung v. J. 1561 in Mylii Corp. Const. March. Thl. 2, Abth. 1, Sp. 35. Vgl. Lockel, Marchia illustr. z. J. 1548; Buchholtz a. a. O. 3. Thl., S. 412; Wedekind's Gesch. der Neumark S. 342 u. Chron. v. Züllichau S. 140; C. F. Koch's Preuß. Civil-Prozeß-Recht 1. Bd. S. 67; oben 1548, 6. Juli.

1553, 26. Septbr. (Mont. nach Matthaei Evangelistae).

Mkgr. Johann erläßt, mit Bewilligung der Landschaft, auf dem Landtage zu Soldin für seine neumärkischen Territorien eine „Ordnung und Statut in Appellationssachen" (das sog. Statutum Soldinense).

Dies Statut setzt fest, daß das 1548 in Cüstrin eingesetzte Hof- und Kammergericht als die gewöhnliche höchste Instanz im Lande zu achten sei, und daß unter keinem Vorwande eine Appellation an das kaiserliche Kammergericht verstattet sein solle. »Ob hinfort in künftigen Zeiten« — heißt es ferner — »Jemand von Unseren Untergerichten, es wäre in Städten oder auf dem Lande, von denen vom Adel-, Schulzen- oder anderen Gerichten, sich durch ein Urtheil beschwert befände, so solle derselbe Macht haben, an das neumärkische Hof- und Kammergericht zu appelliren und seine Appellation Inhalts der Kammergerichtsordnung zu vollführen. Da sich aber Jemand durch die Kammergerichtsräthe oder deren Ausspruch beschwert oder verkürzt zu sein vermeinte, dem solle freistehen, in gebührlicher, rechtlicher Zeit und Frist an die Person des Landesherrn selbst zu suppliciren, und also nach Besage der zuvor publicirten Kammergerichtsordnung seine Supplikation anhängig zu machen, zu prosequiren und zu vollführen, und sollten alsdann die Acten, wenn darinnen beschlossen, an der 5 Universitäten eine, als nämlich Leipzig, Wittenberg, Frankfurt a. d. O., Ingolstadt oder Heidelberg auf der Parteien Unkosten und Gefallen zu versprechen überschickt werden. Könnten sich aber die Parteien über eine der Städte nicht vergleichen, so solle der Markgraf solche Verschickung an obgemeldeter unverdächtigen Universitäten eine, doch beiden Parteien unbewußt, zu thun und sich des Rechten zu belehren Macht haben. Was alsdann auf solche rechtliche Belehrung im landesherrlichen Namen erkannt und ausgesprochen worden, dabei solle es auch endlich bleiben, und kein Theil an das kaiserliche Kammergericht oder andere Gerichte von solchem Spruche zu appelliren oder zu suppliciren befugt sein. Jeder, wer dagegen handle, solle, außer dem Verluste der Sachen, sonst noch 200 Gulden Strafe, halb dem Landesfürsten, und die andere Hälfte dem Gegentheil entrichten.«

Mylii Corp. Constitt. March. Thl. 2, Abth. 1, No. VI., Sp. 31—36; Sammlung der Provinzial- u. statutar. Gesetze in der Mark Brandenburg Bd 1, S. 125—128. Vgl. Gallus, Gesch. der Mark Brandenburg Bd. 3, S. 71; Wegener's Lebensbeschreib. Johanns S. 20; Wedekind, Gesch. der Neumark S. 342 f.

1561, 1. Januar (am Neuen-Jahrs Tage).

Nachdem Mkgr. Johann bereits im J. 1548 (Freitags nach Mariä Heimsuchung); nach dem Muster der Kammergerichtsordnung des Kurf. Joachim I. vom J. 1516, mit Bewilligung seiner Landschaft, für sein Territorium eine eigene Kammer- und Hof-Gerichts-Ordnung erlassen hatte, ließ er diese nach erfolgter Revision in verbesserter Form aufs Neue, d. d. Custrin 1561, d. 1. Jan., für die Neumark

publiziren. Diese neumärkische Cammer- und Hof-Gerichts-Ordnung, welche übrigens für Mkgr. Johanns gesammte Territorien Geltung hatte, findet sich in:

Mylii Corp. Const. March. Thl. 2, Abth. 1, Nr. VII. Sp. 35—46; Sammlung der Prov.- und statutar. Gesetze in der Mark Brandenburg Bd. 1, S. 128 bis 138. Vgl. Gallus, Gesch. der Mark Brandenburg Bd. 3, S. 70.

1561, 1. Januar (am Neuen Jahrs Tage).

Der neumärkischen Cammer- und Hof-Gerichts-Räthe, und Canzlei-, auch Tax-Ordnung, erlassen zu Cüstrin.

Mylii Corp. Const. March. Thl. 2, Abth. 1, Nr. VIII., Sp. 46 – 54.

„Prozeß, wie man in peinlichen und sühnlichen Sachen ordentlich eine Bank bestellen und hegen soll."

Der Richter. Ich frage um Recht, ob es so ferne Tages sei, daß ich allhie ein Ding hegen möge, wie Rechtes ist.

Der erste Schöff. Es ist so ferne Tag, daß man ein Ding hegen mag, wie Rechtes ist.

Der Richter. So hege ich allhie ein Ding von wegen unsers Gnädigsten, Durchlauchtigsten, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johannsen, Markgrafen zu Brandenburg, unsers gnädigsten Markgrafen und Herrn, von wegen eines ehrbaren Rathes dieser Stadt, obersten und niedersten Gerichten. Mir dem Richter, auch den Schöffen auf dieser Bank und allen Ding-Pflichtigen und denen, die ingemein und in Sonderheit dazu verpflichtet sind. Auch allen, denen zu Rechte Lieb, zu Unrechte Leid ist, und allen denjenigen, die sich an gleich und Recht wollen genügen lassen. Zum ersten, andern und dritten Mal und frage umb Rechtes, ob ich das Ding geheget hab, das es Kraft und Macht haben soll, wie Recht ist.

Der andere Schöff. Es ist also geheget, daß es Kraft und Macht habe, wie Recht ist.

Der Richter. Ich frage fürder um Recht, was ich durch Recht in diesen rechten, erhalten, gehögten Dingen verurlauben, heißen und auch vorbieten soll.

Der dritte Schöff. Man soll Recht verurlauben und heißen und Unrecht vorbieten.

Der Richter. Ich heiße, gebiete und verurlaube Recht und vorbiete Unrecht, dazu vorbiete ich Scheltwort und Lügenstraff und ziehende Wehre, und daß kein Mann den andern soll anfahren, er thue es dann mit Rechte und lasse es mit Unrechte, und vorbiete, daß Niemand sein Wort spreche noch eines Andern, er thue denn das mit Verlaub und Willen des Gerichts, und vorbiete alle dasjenige, das ich an diesen rechten, echten, gehögten Dinge durch Recht verurlauben und auch vorbieten soll, zum ersten, andern und dritten Mal und frage um Recht, ob ich also Recht geheißen und verurlaubet und Unrecht verbotten habe, daß ich, der Richter, volfahren mag.

Der vierte Schöff. Es ist also Recht geheißen und verurlaubet und Unrecht verbotten, daß der Richter damit vollfahren mag.

Der Richter. Ich frage forder umb Recht, ob ich mir und euch, den Schöffen auf dieser Banke, und alle gemeine Dinges Pflichten zu dieser Bank nun solle und möge einen Frieden wirken, wie Recht ist.

Der fünfte Schöff. Es soll und mag der Richter wohl einen Frieden wirken wie Recht ist.

Der Richter. Ich wirke einen Frieden von wegen unsers lieben Herrn Gottes, von wegen des Durchlauchtigsten Hochgebornen Markgrafen und Herrn, Herrn Johansen Markgrafen zu Brandenburg und von wegen eines ehrbaren Rades dieser Stadt, oberst und niederst Gericht. Mir dem Richter, Euch den Schöffen auf dieser

Banke und allen Dingpflichtigen und allen denen, so zu dem Rechte lieb und zum Unrecht leid ist, auch allhier den Frieden Niemand breche, weder mit Worten noch mit Werken. So es aber Jemand thäte, dem thue man, als man einem Friedebrecher billig thun soll von Rechtswegen, zum ersten, andern und dritten Mal. Und frage um Recht, ob der Friede gehegt ist, daß er Kraft und Macht soll haben von Rechtswegen.

Nun folgen die Fragen auf den Prozeß in peinlichen Sachen.

Der Richter. Ich frage um Recht, ob Richter und Schöffen nach Anbringung der Klage mögen richten, beide peinlich und auch söhnlich.

Der sechste Schöff. Nach laut der Klagen mögen sie richten peinlich und auch söhnlich.

Der Richter. Ich frage forder um Recht, ob sich das gehegte Ding verzöge und verlengte von dem Vormittag bis auf den Nachmittag, ob ich der Richter und ihr die Schöffen Nachmittage nicht sowohl Recht finden und urtheilen mögen, als Vormittage, nachdem es mit Vorwort und Recht vorhin verwahret ist.

Der siebente Schöff. Nachdem es mit Vorwort und Recht bewahret ist, mag man Nachmittage sowohl richten, als Vormittage.

Der Richter. Ich frage um Recht, ob es mir dem Richter und auch den Schöffen nach würde sein, daß ich aus der gehegten Bank aufstünde und einem Andern das gehegte Ding beföhle und wiederkäme und niedersäße, ob Richter und Schöffen sowohl als vor recht finden mögen, nachdem es mit Vorworten und Recht bewahret ist.

Der erste Schöff. Es mag wohl geschehen, und sollen keine Noth darum leiden, dieweil es mit Recht und Vorworten bewahrt ist.

Allhie tritt der Scharfrichter mit dem armen Sünder für und fragt, ob die Bank geheget sei, einem Jeden zu seinem Rechte.

Der Richter. Es ist ein peinlich Halsgericht geheget, einem Jeden zu seinen Rechten.

Der Scharfrichter. Ich frage, ob ich diesen armen Sünder soll fürbringen mit Gerichten oder mit Klagen.

Der Richter. Du sollt ihn fürbringen mit Gerichten und mit Klagen.

Der Scharfrichter fraget auch, ob die Klage soll vor dem Geschrei gehen, oder das Geschrei vor der Klage. Hierauf vollbringet der Scharfrichter seine drei Zetergeschrei, und so oft als er eines vollbringt, antwortet der nächste Schöffe in der Ordnung, wie folget.

Der andere Schöff. Das Gericht oder Zetergeschrei ist also vollbracht, daß es Kraft und Macht haben soll von Rechtswegen.

Der dritte Schöff. Das Geschrei soll vor die Klage gehen. —

Der Scharfrichter frägt: Wie oft?

Der vierte Schöff. Drei Mal.

Der Scharfrichter bittet für das erste Geschrei, wie oben Dann vollbringet der Scharfrichter das Zetergeschrei. Hierauf bittet der Scharfrichter um die erste Klage, die wird ihm durch den Richter vergunnt.

Wenn nun der Scharfrichter seine drei Klagen vollführt, soll der Thäter aufgelöset und vom Richter befragt werden, ob er sich zu der That bekennet, und nach bekannter That zerbricht der Richter den Stock.

Darauf fraget der Scharfrichter: dieweil sich der arme Sünder zur That bekennet, wer soll ihm außerhalb der Bank das letzte Urthel fällen?

Richter. Das letzte Urthel außerhalb der Bank ist dir befohlen.

Darauf fället ihm der Scharfrichter das Urthel und bittet um seinen Abtritt und ein frei sicher Geleit.

Richter. Es ist dir der Abtritt vergunnt und dir und all dein Gepflichten der Friede gewirket. Hierauf stoßet der Richter die Bank um.

Der Schuldige wird darauf zum Hochgerichte geführt.

Förster's Handbuch der Gesch., Geogr. und Statist. des Preuß. Staats Bd. 3, S. 209 — 212 (aus Mkgr. Johann's handschriftl. Polizei-Ordnung v. J. 1555).

1551, 31. März (Dienstags in Osterfeiertagen), hielt sich Mkgr. Johann in Crossen auf und gestattet der Stadt Crossen, an dem genannten Tage, fortan sich ihr Recht beim Schöppenstuhl zu Leipzig zu holen, während bisher ihr Rechtzug nach Magdeburg gegangen war.

Mylii Corp. Const. March. Thl. 6. Abth. 1. Nr. 30. Sp. 91. 92. Sammlg. der Prov.- u. statutar. Gesetze in der Mark Brandenburg Bd. 3. S. 314 f. Vgl. oben 1551, 19. Mai.

1559.

Crossnische Gerichtsordnung.

Möller's handschriftl. Chron. v. Züllichau.

1543.

Mkgr. Johann bestätigt die Züllichau'sche Willkür in puncto successionis v. J. 1425. Vgl. oben z. J. 1543.

Seinen Sitz hatte das höchste Gericht für die Neumark in Cüstrin, selbst als nach dem Tode des Mkgr. Johann die Neumark wieder mit der Kurmark vereinigt wurde. Leuthinger nennt in d. Comment. de Marchia Brandenb. l. V. § 17, p. 193, Cüstrin „justitiae sedem" und sagt bald darauf: curiam habet, certis limitibus ab ea, quae est Berlini, distinctam; huc causae omnes et controversiae per Marchiam novam, Ducatum Crosnensem et partem Lusatiae inferioris pertinent.

Als Hofrichter werden genannt: zu Cottbus i. J. 1571 Hans v. Kottwitz (Leichenprozeß.); — zu Züllichau: 1562 Nickel Schreiber. Kühns a. a. O. weiß da, wo er von den Provinzial-Hofgerichten handelt (Bd. 2, S. 305 — 319) nichts von diesen Hofrichtern zu Cottbus und Züllichau. Solche Hofrichter waren zur Ausübung der Jurisdiction im Namen des Markgr. für größere landschaftliche Districte bestimmt und hatten an einem bestimmten Orte ihren festen Sitz.

Auch ein Lehengericht zu Reppen wird in den Urkunden erwähnt. Vgl. wegen des Lehnsgerichts in der Mark Brdbg. Kühns a. a. O. Bd. 2, S. 303 ff.

Kirchenwesen. Greg. Willichius sagt in der Leichenpredigt u. A.: Mkgr. Johann habe in den Kirchen christliche Gesänge, reine Lehre und Predigt neben christlichen Ceremonien zu halten befohlen; derselbe habe dem Herrn Christo Thür und Thor aufthun und ihn in seinem Lande hausen und wohnen lassen. — G. Cölestinus berichtet in der Trostschrift u. A.: der Mkgr. habe in seinem Lande gute Kirchenordnung, Einhelligkeit der lauteren Lehre und rechten Gebrauch der h. Sakramente, sowie Einigkeit der Kirchendiener er-

halten. (Vgl. oben S. 439). — Leuthinger sagt, Comment. de Marchia Brand. l. IV. § 8. p. 152): (Johannes) aperte Confessioni Augustanae subscribebat; l. X. § 16, p. 366: plurimum expedire, ut planum esset et perspicuum, eum (Johannem) non timore aut errore huc prolapsum, sed optimo consilio adductum, ut subscriberet ei (Augustanae) Confessioni, quae Idololatriam Pontificiam oppugnaret; l. IV. § 10, p. 153 s.: In reformatione incepta Johannes Princeps id studiose contendebat, ut quam proxime ad formam ceremoniarum sacrorumque rituum Ecclesiae Witebergensis accederet, doctrina autem omnino confessioni et Apologiae Principum Caesari Augustae exhibitae consona esset. Quandoquidem vero certamen Sacramentarium multos dubitantes, in quam concederent partem, perturbationi extremae objiceret, tutissimum censebat conscientiis fore, verbis Christi insistere, ideoque sententiam Lutheri et ipse semper sequebatur, et Ecclesiis suis edicto commendans voluptatem singularem inde percipiebat, cum audiret, concordiam inter superioris Germaniae Theologos et Mart. Lutherum esse institutam, ac Bucerum, cum aliis a conventu Argentoratensi ministris verbi ex Helvetia et Suevia amandatis, suum revocasse et retractasse errorem, seque ita explicuisse, quod crederent, panem esse vere corpus Christi, idque non uniri naturaliter cum pane nec includi localiter nec in cibum ventris mutari, sed sacramentali unione cum pane porrecto praesens esse simul et vere porrigi atque accipi non solum corde, sed et ore a dignis ad salutem, ab indignis ad judicium ..... et nequis dubitaret, vere ad sententiam Lutheri et Ecclesiae Witeberg. accessisse, Bucerum in templo Parochiali Dominica Exaudi una cum Wolfg. Capitone communicando publice sacram percepisse synaxin, etc. ... Ea concordia mirifice optime Principis animum recreabat, et supplicationes Deo Opt. Max. publice per templa decernebat. Leuthing. l. X. § 16, p. 364: constantiam Johannis Brandeb. ... in repudiandis corruptelis, quibus inepte titulum fecissent Interim, et ibid. p. 365: pio et sincero cultu Deum affici, et (Johannem) vigilantia singulari doctrinae puritatem in Ecclesiis ... conservare. Brunnius Catalog. etc. z. J. 1571: (Johannes) purioris religionis vindex et propugnator acerrimus. Leuthinger, Comment. l. XI, § 29, p. 419 s.: (Johannes) Domi diligenter cavebat, nequis error divinam majestatem offensam teneret, qui ... in Ecclesiam prodigiosas opiniones introduceret ... Nec quidem tale hominum genus, quod Calvinianum hodie vocant et late regnat, pedem in suis provinciis figere passus est. Quin imo ad exemplum Saxoniae inferioris edictum publicum

proponens, ei aqua atque igne interdixit, ministris Ecclesiarum ab illius farinae libris in universum abstinere jussis. (Mkgr. Johann war also ein entschiedener Lutheraner und jeder Toleranz fern. Vgl. Hering, Histor. Nachricht von dem Anfange der reformirten Kirche S. 6).

Vgl. bezüglich der Einführung der Reformation in der Neumark oben 1536 (S. 56—58); 1537, 17. u. 25. Mai (S. 63 u. 64); 1538; 1539, Jan. od. Febr.; 1549; 1551, 1. Novbr.; oben S. 56 bis 58 u. 433.

Von den kirchlichen Verordnungen des Mkgr. ist namentlich zu erwähnen seine neumärk. Kasten-Ordnung v. Montag nach Oculi (1. März) 1540 (auf seinem Schlosse zu Cüstrin erlassen), d. i. eine Ordnung, wie es mit den Kirchen, Hospitälern und den ihnen zugehörigen Gütern gehalten werden sollte.

Alle Stiftungen, Zinsen u. Güter sollten den Kirchen, Geistlichen u. Hospitälern verbleiben, Kirchengut aber von Pfarrgut u. von Vermächtnissen für Hospitäler und arme Leute geschieden werden; die Oberaufsicht über die Verwaltung dieser Güter sollte den Bürgermeistern u. Rathmannen zufallen, unter ihrer Aufsicht aber sollten einige jährlich zu wählende ehrbare, fromme Männer als Kasten-Herren die Rechnung führen. Die Kleinodien der Kirchen an Gold u. Silber sollte der Rath jeder Stadt verwahren. Die Kirchenvorsteher sollten dafür sorgen, daß vom Vermögen der Kirche u. Pfarre nichts verloren ginge. Wo für Kirchen, Schulen u. deren Diener, sowie für arme Leute genug gesorgt sei, sollten von den Überschüssen Stipendien für fähige Bürgerssöhne, welche Theologie studirten, gestiftet werden. Die markgräfl. Räthe sollten die Aufsicht über die Kirchendiener führen und dahin sehen, daß die Pfarrer die reine gesunde Lehre predigten, mit ihren Frauen u. Kindern einen ehrbaren Wandel führten, keine Schankwirthschaft mit Bier u. Wein hielten u. in keinem Ärgerniß gäben. — In der Einleitung sagt Mkgr. Johann: Der allgewaltige und barmherzige Gott habe ihn aus besonderer gnädiger Vorsehung und Güte zu dem Erkenntniß seiner göttlichen Wahrheit und rechtem christlichen Glauben des reinen Evangelii gnädiglich berufen, wodurch er verursacht worden, das h. Evangelium und sein klares Wort nach Form apostolischer Lehre, ohne Verfälschung eines menschlichen Zusatzes, in allen seinen Landen frei und öffentlich predigen zu lassen, desgleichen durch seinen Superintendenten und Visitator-Ordnung begreifen und stellen zu lassen, wie es mit den Ceremonien der Kirchen gehalten werden solle, welche, sobald sie in eine beständige Form gebracht, er ausgehen zu lassen vorhabe.« Zum Schluß nennt Mkgr. Johann seine Kastenordnung »Kirchenordnung.«

Mylii Corp. Const. March. Thl. I. Abth. I. Nr. 3. Sp. 249—264. Vgl. oben S. 97, Kutschbach's Cüstrin S. 62—64 (Auszug); Virchow in den Balt. Studien (1847) 13. Jahrg., 2. Hft., S. 4.

Der »Kastenherren« in der Neumark geschieht Erwähnung 1551, 1. Novbr., und zu Friedeberg 1566, 13. Juli.

Mkgr. Johann erließ 1551, 1. Novbr. wegen der Kirchenvisitation, auch ein Rescript für die geistlichen Inspektoren oder Superintendenten in der Neumark. Vgl. a. a. O.

Prediger in der Neumark und den incorporirten Landschaften. (Vgl. oben S. 431). Als Superattendent oder Superintendent wird 1538 M. Heinrich Flamen (?) genannt. Im Jahr 1566 erscheint Joh. Major als Superintendent u. Pfarrer zu Cüstrin (vgl. oben

1566, 11. Dezbr.), und 1569, um Johanni, ward M. Johann Syder in Naumburg von Mkgr. Johann als Superintendent berufen, doch nahm derselbe das ihm angetragene Amt nicht an (vgl. oben 1569, 19. Juli). Mkgr. Johann hatte auch die Absicht, für die Neumark eine General-Superintendenz einzurichten und berief deshalb den Berliner Propst Georg Cölestinus († 1579, 13. Dezbr.) als General-Superintendenten nach Cüstrin; doch scheint derselbe das Amt nicht angetreten zu haben (vgl. oben 1569, S. 420 f.) — 1570, Mai, wird M. Otto Zander als Hofprediger u. 1571, in der Leichenprozession, als Vice-Superintendent genannt. (Vgl. oben S. 431.) An der Kapelle des markgräfl. Schlosses zu Cüstrin war Simon Theinpelhoven Vikar und nach dessen Tode 1536 Matthias Schmidt (vgl. oben 1536, 16. Jun.). Hofprediger und Pfarrer in Cüstrin war 1546—1562 Wenzel Kyllmann (Kielmann), der 1562, 19. Aug., starb (vgl. oben 1546, 11. Jul.; 1560, 29. Jun.; 1562, 19. Aug.). Im J. 1560 befanden sich an der evangel. Pfarrkirche zu Cüstrin 2 Kapläne (vgl. oben 1560, 29. Juni). In der Leichenprozession erscheint 1571 George Ingelstadt als Kapellan zu Cüstrin. — Über die kirchliche Einrichtung in Cüstrin bemerkt Wohlbrück in d. Gesch. v. Lebus Thl. 2, S. 536 f., Folgendes: Anfangs befand sich nur 1 evangel. Prediger bei der Kirche zu Cüstrin, nämlich der Pfarrer, und im J. 1549 miethete der Magistrat für denselben eine Wohnung, die jährlich mit 8 Mfl. 24 Gr. bezahlt wurde. Zwischen 1569 u. 1573 wurde ein zweiter Diakonus unter dem Namen eines Kapellans angesetzt. Da aber die Einkünfte der beiden Diakonen anfänglich nur sehr gering waren, indem der Archidiakonus 50 Mfl. und der Diakonus nur 30 Mfl. an stehendem Gehalte hatte, so wurden ihnen die Dörfer Tamsel und Warnick zu Filialen angewiesen; die Pfarrkirche zu Groß-Kammin aber, deren Pfarrer bisher diese beiden Filial-Kirchen besorgt hatte, wurde selbst zu einem Filiale von Blumberg gemacht, so daß man den zeitherigen Gehalt des Kamminschen Pfarrers den beiden Diakonen in Cüstrin zulegen konnte. — Wegen des Gehaltes eines Superintendenten zu Cüstrin vgl. oben 1569, um Johannis.

Von andern evangelischen Geistlichen werden genannt: der (geistliche) Inspektor und Pfarrer zu Königsberg i. d. N. M. Petrus Prätorius (1557 u. 1558) und M. Petrus Fuchs (Vox) 1571 in der Leichenprozession; Georg von Woltersdorff geistlicher Inspektor u. Pfarrer bei der Marienkirche zu Landsberg a. d. W. (vgl. oben 1561) und 1571 ebenda M. Melchior Francke (Leichenprozess.). 1538 wurde Wencesl. Tilemann evangel. Prediger in Soldin (vgl. oben 1538). Der egentlichen Neumark gehörte wohl auch der evangel. Prediger M. Henricus Hammius an (vgl. oben 1553). Evangel. Prediger (Pfarrer) in Drossen waren: 1536 Joh. Mangolt (vgl.

oben 1536, S. 57), 1538 Joh. Mantel (1538, 21. Mai), 1570, (Mai) u. 1571 M. Sebast. Teckler (Leichenprozess.); Pfarrer von Sonnenburg: 1571 Johann Freybecker (s. Leichenprozess.). Evangel. Prediger in Cottbus waren: Joh. Mantel und M. Joh. Ludecus (Lüdecke) (vgl. 1537, 25. u. 30. Mai), später (1571) Lic. Joh. Deckler; Pfarrer zu Crossen: 1571: M. Gregor Willich (Leichenprozession); geistlicher Inspektor od. Superintendent in Züllichau seit 1568 M. Matth. Matthesius. Als Pfarrer in Beeskow endlich ist 1571 genannt M. Valent. Henner (vgl. oben Leichenprozess. S. 431).

Militärwesen. Befestigung von Cüstrin und Peitz. Zur Sicherung des Landes ließ Mkgr. Johann Cüstrin und Peitz befestigen. Leuthinger sagt darüber l. XIV., § 16, p. 493: Cum amoto pacis custode (Ferdinando I. Imp.) varia in aulis penderentur, Johannes Brandenburgicus, ut paratus ab omnibus esset, si quae belli tempestas ingrueret, totus erat in perficienda munitione Cüstrinensi atque Peisana. — M. Fuchs Grabschrift: Zwo Vesten, Cüstrin u. die Peiß, | Er baut, bespeißt, besetzt mit Fleiß, | Deutschland zu Gut solch alles thät, | Weil Nord u. Ost viel Unruh hät. — Hafftit. S. 129 (b. Riedel, Cod. 4. Hauptth. 1. Bd.): (Mkgr. Johann) hat solche zwei gewaltige Festungen (Cüstrin u. Peiz) mit Zeughäusern, worin alle Kriegsmunition überflüssig zu finden, ... erbauet. — Mit der Befestigung von Cüstrin wurde bereits zu Anfange des Novembers 1537 begonnen. Hänfler schreibt: ich finde im hiesigen Königl. Archive ausdrücklich, daß im J. 1537 der Anfang zum Festungsbau in Martini gemacht worden. — Die erste Befestigung von Cüstrin bestand übrigens aus bloßen Erdwällen, mit denen in Form eines länglichen Vierecks die Stadt umgeben war. (Hafft. a. a. O. S. 126.) Behufs dieser beabsichtigten Befestigung erließ der Mkgr. jene oben zu Anfang November 1537 im Auszuge mitgetheilte Aufforderung. Ein Irrthum ist es offenbar, wenn des Pfarrers Dionysius Excerpte (in Riedel's Codex 4. Hauptth. 1. Bd., S. 303) melden, daß A. 1568 die Festung Cüsterin zu bauen angefangen sei. — Im J. 1545 fing Markgr. Johann an, Cüstrin stärker zu befestigen. Wenigstens bemerkt Ehrhardt im Alt. u. N. Cüstrin S. 60, Mkgr. Johann habe vom J. 1545 an die viel stärkeren Festungswerke (statt der früheren Erdwälle) in Cüstrin anlegen lassen; dies hätte eine Inscription der alten Stadtpfarrkirche bewiesen. Nach Leuthinger dagegen hatte Mkgr. Johann zu jener Zeit wohl den Gedanken gefaßt, die Ausführung desselben aber mehrere Jahre hinausgeschoben (de Marchia Brandenb. Comment. l. V. § 17, z. J. 1545, p. 193: Johannes Princeps munire Custrinum ad Viadrum decreverat et totus erat hac cogitatione

occupatus, ut non solum justitiae et pacis tuendae sedem, sed et arcem expugnabilem contra quascunque violentiae et injuriae vires constitueret ... Sed haec tum temporis consilia, ad ampliorem deliberationem rejecta post aliquot annos in effectum deducta sunt. Im J. 1550 mußten die sämmtlichen Lebusischen Stiftsunterthanen aus dem Sternbergischen Kreise an dem Cüstrinischen Walle, jeder 8 Tage lang arbeiten, und die Bauern von jeder Hufe 2 Scheffl. Hafer für die bei dem Festungsbau gebrauchten Pferde mitbringen. (Wohlbrück, Gesch. v. Lebus Th. 2, S. 534. Anmerk.; Wedekind, Gesch. der Neumark S. 335). — Seit 1553 ließ Mkgr. Johann steinerne Mauern (statt der früheren Erdwälle) aufführen. (Vgl. oben 1553, 25. Sept., u. Leuthinger Comment. l. X. § 9. z. J. 1557 p. 356.) — Von Martini 1555—1557 hat Mkgr. Johann in den Festungsarbeiten „etwas still gehalten, mit 1557 Schluß gemacht, von dieser Zeit an desto eifriger fortgefahren" (Hänsler). Leuthinger sagt a. a. O. z. J. 1557: Johannes Custrinum mirificis operibus ... munierat, et quotidie accessio fiebat major, incrementaque capiebat tanta quanta continuus in id unum incumbentium labor conferre poterat. Auch 1564 u. in den folgenden Jahren bis 1568 wurde in den Festungsarbeiten fortgefahren. Engel's (Angeli) Angabe (im Breviar. S. 155 u. in den Annalen S. 366), sowie Hafft.'s S. 126, daß erst im J. 1568 die Festung Cüstrin mit Mauern und Basteien recht angefangen worden befestigt zu werden, scheint auf einem Irrthume zu beruhen. — Was die Beschaffenheit der Befestigung von Cüstrin anlangt, so sagt darüber Leuthinger, Topograph. prior p. 23 ed. Krausii: Custrinum, opere atque natura munitissimum atque validissimum propugnaculum. Pons ligneus Viadro impositus. Moenia, instructa coctili laterculo, calce interlita et vallo interius suffulta, spatium pedum triginta complectuntur, ut quadrigae inter se concurrentes sine periculo commeare queant. Ad pontem, qui Marchiam mediam cum nova jungit, jacti sunt aggeres circuitione magna, qui fluvium interfluentem magnae molis crepidinibus coerceant, et circumveniant cavernas in altitudinem pressas, ad accipiendum fluminis impetum, super quas alii sublicii 32. proficiscentes secure transmittunt, et ne vetustas ... hanc molem violet, multis arborum radicibus intertexta, assiduique laboris pondere onerata, renitendo cuivis tempestati sufficit. Dasselbe wiederholt fast mit denselben Worten Leuthinger in s. Topogr.. poster. p. 68 s. — In d. Comment. l. V., § 17 (z. J. 1545), p. 198 sagt Leuthinger über die Befestigung von Cüstrin: (Custrinum) vere de judicio omnium, quibus natura et firmitas loci est perspecta, parem (arcem) in Germania non habet. .. Habet

autem munitio illa hodie ab occasu Viadrum et a meridie Wartam in Viadrum sese exonerantem luposque et pisces illo sapidiores gignentem, flumina, murum, qui totus ex lapide cocto constat, praeterlabentia, vallo, aggere et fossa firmissime cincta. Situs undique in circuitu palustris est aditumque omnino per brachia Viadri hinc inde prata emetientia prohibet. Propugnacula exhibet quatuor fortissima. Praeterea rebus necessariis est instructa, ut, si non singulari fato ad poenam rapiatur, invicta hostem quemcunque tandem nihil formidet.

Hänfler beschreibt die Befestigung folgendermaßen: Es wurden große Pfäle und Roste in den Morast gelegt und darauf Wälle aufgeführt, so daß die Brustwehren oben 15, 16 — 18 Werkschuhe dick sind. Auf diesem Grunde ist die Festung von lauter gebackenen Steinen, inwendig 80 Werkschuhe breit, ganz gewölbt, und mit nöthigen Schießlöchern an 5 Basteien oder Bollwerken, welche oben mit Erde beworfen, gebauet worden; die Wälle haben zum Durchlassen des Rauches Dampflöcher. Gegen die Oder sind Fenaillen. Die Bollwerke haben rundum Contramines und sind mit Kasematten versehen. Auf 2 Bollwerken stehen gemauerte Cavalliers oder Katzen; insbesondere auf dem einen gegen die Neumark ist das Cavallier so groß, daß noch eins darauf gebaut, auch in ziemlicher Größe. Auf den gemauerten Cavallieren sind befindlich Pulverthürme." Leuthinger nennt in s. Topogr. poster. ed. Krausii p. 68 s.: Custrinum opus aeternum Johannis. — Was die Kosten des Festungsbaues anlangt, so sagt darüber Jobst in s. Beschreibung der Mark Brandenb. S. 139 a. a. O. nur im Allgemeinen, Mkgr. Johann habe Cüstrin mit großen Unkosten befestigt und erneuert, und ebenso Sagittar. § LVII. p. 499: (Johannes) oppidum (Custrini) maximis impensis munivit. Vgl. auch oben S. 437. Der Mkgr. selbst giebt in seinem ältesten Testamente 6519 Gulden an. Nach Hänfler's Angabe betrugen die Kosten von 1537 bis 1554 142,649 Fl., u. v. 1554 — 1559 14,843 Fl. Nach handschriftlichen Rechnungen, welche Hausen (in den Jahrbüch. der preuß. Monarchie 1799. 3. Bd., S. 313) benutzte, wandte Mkgr. Johann an Schloß u. Zeughäuser, sowie an Erbauung der Festung Cüstrin während der Jahre 1537 — 1559 die Summe von 295,760 Thlr. Vgl. Wohlbrück, Gesch. v. Lebus 2. Thl., S. 535 f.; Wedekind, Gesch. der Neumark S. 336. — Wegen der Befestigung von Cüstrin vgl. Leuthinger, de Marchia Brand. comment. l. V. § 17 p. 193 (z. 1545), l. X. § 9 p. 356 (z. 1557), l. XIV. § 16 p. 493 (z. 1564); Leuthinger, Topographia Marchiae prior p. 23 ed. Krausii; Jobst, Beschreibung der Mark Brandenburg S. 139 (in Küster's Collectio opusculor. hist. March. illustrant. T. I. St. 6 u. 7); Hildesheim, vita Johannis p. 70 (in Küster's Collectio T. II.

St. 21); Hendreich, Dererdie Mark zu Brandenburg betr. Sachen, Rentsch, Ceder-Hein S. 443 f.; Joh. Hänfler's handschriftl. Lebensbeschreibung des Mkgr. Johann; Gundling's Leben Distelmeyer's Bd. 1, S. 96; Pauli, Allg. Preuß. Staats-Gesch. 3. Bd., S. 209 f.; Seyffert's Annalen der St. u. Fest. Cüstrin S. 42—45, 55 u. 56 (aus Urkunden des neumärk. Regierungs-Archives); Wohlbrück, Gesch. von Lebus Thl. 2, S. 533—536; Wegener's Lebensbeschreib. des Mkgr. Johann S. 11 f.; Helwing, Gesch. des preuß. Staates 1. Bd., S. 646 f.; Wedekind, Gesch. d. Neumark S. 333 bis 336; Kutschbach, Chronik von Cüstrin S. 77—93; Stuhr, Gesch. der Kriegsverfassung S. 330; Wedekind, Sternberg'sche Kreis-Chronik S. 139; oben 1537, Anf. Novbr. u. 11. Novbr. (S. 67); 1542 (S. 108); 1543; 1544, 22. Septbr. u. 3. Okt.; 1545; 1548, 6. Juli; 1553, 26. Sept.; 1554; 1557; 1558; 1560, 29. Okt. (S. 314); 1562; 1564, oben S. 437.

Nach der testamentarischen Verfügung des Kurf. Joachim I. sollten seine Söhne sich in das nachgelassene Geschütz theilen (s. oben 1534, 22. Okt.). Diese Theilung erfolgte im J. 1543. Es ließ nun Mkgr. Johann in demselben Jahre noch sein gesammtes Geschütz von Königsberg i. N. und von Cotbus nach Cüstrin bringen (Angeli Ann. March. S. 334; Hafft. a. a. O. S. 106; Hänfler), und der Kurfürst fügte dazu noch 2 Nothschlangen. Im Geh. Staats-Archive befindet sich aus dem J. 1562 noch ein Verzeichniß von den damaligen Geschützen in Cüstrin, wie es verschieden, wie schwer ein jedes schießt, auch wie lang und dick ein jedes sein soll. In diesem Verzeichnisse — mitgetheilt von v. Schöning in s. Histor.-biographisch. Nachrichten zur Gesch. der Brandenb.-Preuß. Artillerie Thl. 1, S. 16 f. — heißt es: 1) Die erste große Gattung, Carthaunen genannt, schießt 50 Pfd. schwer, sollen dieser Stücke 2 sein und eine Länge von 12 Schuhen haben, hinten Kugeldick und vorne halb. 2) Die andere Gattung, auch Carthaunen genannt, schießt 40 Pfd., sollen dieser Stücke 2 sein und in der Länge 12 Schuhe haben, hinten Kugeldick und vorne halb. 3) Die dritte Gattung, eine halbe Carthaune genannt, schießt 25 Pfd., sollen 2 sein, 12 Schuh lang, Stärke ebenso. 4) Die vierte Gattung eine Nothschlange genannt, schießt 20 Pfd., sollen 2 sein, 16 Schuh lang, Stärke wie oben. 5) Die fünfte Gattung, eine ganze Schlange genannt, schießt 12 Pfd., sollen 2 sein, 14 Schuh lang, Dicke wie oben. 6) Die sechste Gattung: eine Schlange genannt, schießt 8 Pfd., sollen 4 sein, 12 Schuh lang, Dicke wie oben. 7) Die siebente Gattung, eine halbe Schlange genannt, schießt 4 Pfd. schwer, es sollen 6 sein, 12 Schuh lang, Metallstärke wie oben. 8) Die achte Gattung, ein Quartier-Schlanglein, schießt 2 Pfd., sollen 8 sein in der Länge 10 Schuh, Metallstärke wie oben 9) Die neunte Gattung, ein Scharpffentienlein oder Falkenetlein genannt, schießt ein Pfund, sollen 10 sein, 9 Schuh lang, Metallstärke wie oben. 10) Die zehnte Gattung, ein Scharpffentienlein genannt, schießt ½ Pfd. schwer, sollen 16 sein, 8 Schuh lang. — Am 15. Juli 1699 kam ein Theil dieser Geschütze nach Berlin, 5 derselben waren sehr groß, und las man darauf: »A. 1565 Johann Marggraff zu Brandenburg«, und auf jedem stand darunter ein Rebhuhn und der Vers: »Das Rebhuhn mit seinem Schnabel picken, | Das Mancher drob zu Tod erschricken.« Auf einem noch älteren, v. J. 1545, war der Papst als wilder Mann abgebildet mit der Umschrift: »Der Papst heißt recht der wilde Mann, | Der durch seine falsche Schalckes Bahn | All Unglück angerichtet an, | Das Gott und Menschen nicht leiden kann. M.D.XLV.« Ein Zwölfpfünder hatte die Inschrift: »All ander Herrschaft ist von Gott, | Zu Hülff dem Menschen in der Noth, |

Ohn Satan und sein päpstlich Rott, | Sind Heor(?) zu stiften Sünd und Tod.« Vgl. wegen des Geschützes oben 1536 14. Sept. (S. 54); 1543, 25. Jun.; 1543; 1560, 29. Jun. — Mkgr. Johann ließ nach seiner Anweisung in seinem Gießhause, das er in Cüstrin vor dem kurzen Damme bauen ließ, die Geschütze gießen und pflegte sie selbst zu probiren. Vgl. über des Mkgr. Kenntnisse im Artilleriewesen oben S. 442. — Auf die Zeughäuser soll, nach Hänfler, von 1537 — 1554 die Summe von 84,284 Fl. 18 Gr., bis 1559 ein Betrag von 3991 Fl. 5 Gr. verwendet worden sein. Vgl. auch Hausen in den Jahrbüch. d. preuß. Monarchie 1799. 3. Bd. S. 306.

Unter den Kriegsknechten, die zur Besatzung von Cüstrin dienten — nach Hänfler ein Gardehauptmann und 60 Jahrknechte oder Soldaten, welche Jahrweise gemiethet wurden; nach andern Nachrichten nur 20 Kriegsknechte (vgl. oben 1544, 22. Sept.) — hielt Mkgr. Johann auf eine strenge Disciplin. Hildesheim, vita Johannis, meldet darüber: Milites aluit praesidiarios, qui noctes diesque in munitionibus (Custrini) excubias agerent, quibus ipse jus dixit. Dormientes reperti capite plectebantur aut in Hungariam contra Turcum deportabantur. Aber nicht allein die Vernachläßigung des militärischen Dienstes, sondern auch Fluchen und Gotteslästerung wurde von Mkgr. sehr hart gestraft. Vgl. deswegen oben S. 439. u. Hildesheim in d. vit. Johannis. Leuthinger nennt ihn p. 494 »in militari disciplina sancienda atque tuenda rigidissimus fuit. Hildesh. sagt außerdem von Mkgr. Johann a. a. O. Apud exercitum plurimum valuit auctoritate.

Außer Cüstrin befestigte Mkgr. Johann auch Peitz. Er machte mit den Festungsarbeiten im J. 1557 den Anfang und war auch 1564 noch angelegentlich damit beschäftigt. Leuthinger sagt in d. Topogr. prior p. 25 von Peitz: Peissa, invictum propugnaculum Johannis Marchionis, triplici fossa terraque egesta, in aggerem subducta, vallo muroque vestita, arce et turri praealta ad prospectum et tormentorum usum peraccommodata, egregium. Die Art der Befestigung von Peitz beschreibt Leuthinger Comment. l. X. § 15, p. 360 s. in folgender Weise: Triplicem fossam aequo intervallo distantem fecit, terramque egestam in aggerem subducens, vallum exstruxit in eam altitudinem, ut aedium quoque conspectum imminentibus adimeret. Vallum muro vestivit instructo laterculo, coctili calce interlito, hunc propugnaculis quatuor majoris longe roboris, instructiorisque ab omni parte excellentiae, quam corpus ipsum, munivit. Arx muro inhaerens, non tam ad magnificentiam, quam firmitatem comparata, in qua eminet turris praealta, unde longe lateque prospectus patet, tanquam ex tutissima specula, ad usum tormentorum majorum peraccommodata. Hic simul armamentarium rerum ad bellum inferendum vel propulsandum perferendamque vel longiorem obsidionem necessariarum instruxit. Cannas majores ex

aere vel campanis, quas huc illucve per agros et oppida ... conquisierat, ex metallis materiaque coempta, in fodinis confecit, quibusdam per munitiones distributis, reliquis ad locum designatum subduci jussis. Certos etiam sub fidei juramento obstrictos milites cum praefecto, qui praesidio essent, imposuit. — Lockel, der in d. Marchia illustr. z. J. 1557 die Befestigung von Peitz nach Leuthinger, nur kürzer, beschreibt, bemerkt außerdem, daß Mkgr. Johann die Festung mit vielen Stücken und Munition habe versehen lassen. Vgl. Hildebr. vit. Joh. p. 70, Der Grabschrift des Mkgr. Joh., Jobst Beschreib. d. Mark Brandenb. S. 142 (in Küster's Collectio T. I. St. 6 u. 7), Hafftiz S. 129, Leuthing. Comment. l. XIV. § 16. p. 493; oben 1557, 1562, 1564. Peitz wurde durch Markgr. Johann nach dem Plane des Antonius de Forno befestigt, und man wählte zu dem festesten Punkte der Citadelle die Stelle, wo die frühere Burg oder das oft erwähnte Schloß noch in Form eines Thurmes stand. König Friedrich II. von Preußen ließ die Festung Peitz i. J. 1758 schleifen. Vgl. Wedekind, Gesch. der Neumark S. 336 f. und Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 590.

Von Befehlshabern werden genannt: Andreas Schöneich und Christoph Neumann, Befehlshaber zu Sonnenburg (1566, Decbr.)

In Kriegen mußte zwar der Adel der verschiedenen Landschaften nach der Musterrolle eine gewisse Anzahl Lehnpferde oder schwer bewaffnete Reiter, die Städte dagegen Fußknechte stellen, doch wurden auch außerdem noch Reiter angeworben.

„Verzeichnus des gemeinen Marck-Kauffs, ... wie es nach dem alten Werth in einer Wehrung zu geben, verkaufet, und wieder gekauft werden soll; auf daß Niemand in derselben übervortheilet, so soll allemahl das, so man hiebevor für 5 alte Straube Pfennig erkauft und verkauft, hinforder für in guts neue Pfenninge eingekauft und wieder verkauft werden. Erstlich steiget und fället

			gut Geld.		alte märk. Wehr.
Weizen.	1	Scheff.	5 Gr.	4 Pfg.	10 Gr.
„	1	„	5 „	$10\frac{2}{3}$ „	11 „
Roggen.	1	„	3 „	$2\frac{2}{3}$ „	6 „
„	1	„	3 „	$8\frac{1}{3}$ „	7 „
Gerste.	1	„	4 „	$3\frac{1}{3}$ „	8 „
„	1	„	4 „	$9\frac{2}{3}$ „	9 „
Hafer.	1	„	2 „	$1\frac{2}{3}$ „	4 „
„	1	„	2 „	8 „	5 „
Erbsen.	1	„	8 „	— „	15 „
„	1	„	8 „	$6\frac{2}{3}$ „	16 „

	gut Geld.	alte märk. Währ.
Butter (Rinderne) à Tonne . .	13 Fl. $\frac{4}{5}$ Gr. — Pf.	16 Fl.
" " ½ " . .	6 " 10½ " $\frac{2}{5}$ "	8 "
" " 1 Pfd. . .	— " — " 16 "	20 Pf.
" (Schäferne) à Tonne . .	8 " 2 " 8 "	10 Fl.
" " à Pfd. . .	— " — " 12 "	15 Pf.
Käse, böhm. u. holländ. à Pfd.	12 Pf.	15 "
Speck à Pfd.	12 "	15 "
Licht à Pfd.	16 "	20 "
Land-Seife à Pfd.	16 "	20 "
Rheinwein à Quart	2 Gr. 8 Pf.	5 Gr. — Pf.
Crossener Wein à Quart . . .	— " 16 "	— " 20 "
Gemeiner Landwein à Quart . .	— " 12 "	— " 15 "
Bier (Bernauer) à Quart . .	— " 4½ "	— " 4½ "
1 Paar Stiefeln (Beinlang) . .	1 Fl. 3 Gr.	1 Fl. 13 Gr.
1 P. ausgeschnittene Schuhe . .	4 Gr. — Pf.	7 Gr. 4 Pf.
1 P. Frauenschuhe mit doppelten Sohlen	4 " 3½ "	8 " — "
1 P. Bürgerfrauen-, Jungfrauen- oder Mägde-Schuhe . . .	3 " ½ "	6 " — "
1 P. Jungen-Schuhe	2 " 8 "	5 " — "

Johanniter-Meisterthum zu Sonnenburg. (Vgl. oben S. 40). (*) Als Markgr. Johann die Neumark erhielt, war Veit v. Thümen (Theunen), vorher Komthur zu Lagow (vgl. Reg. Abth. 2 zu 1527, 1. Jan.) (seit 1527, 21. Jan.) Herrenmeister zu Sonnenburg. (Er † 1544. Vgl. Reg. 2. Abth., 1527, 21. Jan. und 1. März; 1535, 7. Novbr.; 1540, 12. April u. 15. Jun.; 1542; 1514, 4. März [S. 114 u. 115]; 1545, 7. Juli. Dithmar's Herrenmeister des Johanniter-Ordens I, 66 f.; Wohlbrück, Gesch. v. Lebus Thl. 2, S. 198). — Nach Thümen's Tode im J. 1544 wurde, auf des Mkgr. Ernennung, Joachim v. Arnim, Komthur zu Grüneberg, 1544, 20. Jun., Herrenmeister, legte aber schon am 19. April 1545 sein Amt nieder, weil er gegen den Wunsch des Ordens und ohne dessen Einwilligung die Komthurei Zachan verkauft und dagegen nur das unbedeutende Ordenshaus in Frankfurt a. O. erkauft hatte. (Vgl. oben 1544, 10. u. 20. Jun., 6. Jul., 1. Oktbr., 20. Novbr.; 1515, 19. April, 20. u. 21. Sept.). — Hierauf wurde am 26. Jan.

---

*) Zu Sonnenburg haben die Herren-Meister des Johanniterordens während einer Dauer von 385 Jahren ihren Sitz gehabt. Der letzte, bei Auflösung des Ordens 1811, war Prinz Ferdinand von Preußen. (Vgl. Berghaus, Landbuch Thl. 3, S. 179, 261—265). Wegen der Güter des Johann.-Ord. vgl. Berghaus, Landbuch Thl. 3, S. 174—188, 440—458, u. oben S. 40 (1535, Anfang Novbr.).

1545 Thomas Runge, Komthur zu Werben, zum Herren-Meister gewählt; er kaufte das Ordenshaus zu Cüstrin. Er † 1564. (Vgl. oben 1545, 31. Jan., 20. April, 3. u. 21. Sept.; 1546, 11. Jul.; 1553, 26. Sept.; 1557 unter Landtag; 1563; 1564, 2. Febr. und 1. April; 1568, 20. Jul.). — Nach Runge's Tode wurde am 1. April 1564 Frz. Neumann (Naumann), bisher Komthur zu Schievelbein, zum Herrenmeister gewählt. Er starb 1568, 24. August. (Vgl. oben 1564, 1. April; 1565, 5. u. 20. Okt.; 1566, 2. u. 10 Dezbr.; 1567, 10. April; 1567; 1568, 20. Juli. Vgl. auch unt. „Komthure z. Schievelbein"). — 1569, im Januar, ward Gr. Martin v. Hohenstein zum Herrenmeister gewählt. (Vgl. oben 1569, 6. -21. Jan., 18. Jan. u. 21. Dezbr.; 1571, Leichenprozeß.).

Komthure zu Quartschen, Grüneberg, Lagow, Schievelbein, Wildenbruch. — K. zu Quartschen: Melchior Barfuß (1535, 7. Novbr.; 1536, 14. Sept.). Die Komthurei Quartschen kam durch Tausch in den Besitz des Markgr. Johann und wurde in ein markgräfl. Amt verwandelt, ging also 1540 ein. (Vgl. 1540, 12. April, 15. u. 28. Jun.; v. Ledebur, Allg. Archiv des preuß. Staats, Bd. 16, S. 295 - 301 Komthurei Quartschen.) An Stelle von Quartschen erhielt der Johanniterorden Schievelbein, das jetzt zu einer Komthurei wurde. Der erste Komthur zu Schievelbein, zugleich markgräfl. Landvogt zu Schievelbein, Rath und Amtmann, war Melchior v. Barfuß. Er starb 1547 (Vgl. oben 1540, 15. Jun.; 1545, 20. April; 1568, 20. Jul.; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 177 f.). Auf Barfuß folgte als Komthur von Schievelbein, markgräfl. Landvogt u. Rath im J. 1547 Frz. Neumann od. Naumann (vgl. oben 1547, 27. Sept.; 1553, 26. Sept.; 1556, 8.—11. April; 1560, 29. Jun.; 1568, 20. Jul.). Georg v. Wedell (? vgl. 1569, 21. Dezbr.; 1571 Leichenprozeß.).

Komthure zu Lagow: Andreas v. Schlieben auf Tammendorf im Crossen'schen, von 1539—1575. Er trat, nebst Melch. v. Barfuß, zu allererst unter den Komthuren der Reformation bei und war schon im J. 1552 verehlicht, blieb aber dessen ungeachtet unter dem Schutze des Mkgr. Johann Zeit seines Lebens im Besitze der Komthurei Lagow. (Vgl. oben 1544, 4. Okt.; 1545, 20. April; 1547, 27. Sept.; 1553, 26. Sept.; 1564, 1. April; 1566, Mai u. 10. Dezbr.; 1569, 14. Jan. u. 21. Dezbr.). Er soll auch zugleich des Kais. Karl V. und des Mkgr. Johann Feldmarschall gewesen sein. (Vgl. Wohlbrück, Gesch. v. Lebus Thl. 2, S. 498; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 255).

K. zu Grüneberg: Joach. v. Arnim (vgl. 1544, 10. und 20. Jun.); — Gr. Mart. von Hohenstein (vgl. oben 1569, 6. Jan.)

K. zu Wildenbruch: Bathasar von der Marwitz (vgl. oben 1544, 1. Okt.; 1545, 20. April u. 7. Jul.). — Merten v. Wedell; er starb 1564, 8. März (vgl. oben 1564, 1. April).

Ordenshauptmann in Sonnenburg war 1567: Bastian v. Winning (vgl. oben 1567).

Der Johanniterorden hatte 2 Sekretäre; als solche werden genannt: Georg Leuschner (vgl. oben 1544, 1. Okt.; 1545, 7. Juli) und Vincenz v. Wernsdorf (vgl. oben 1545, 7. Jul.). Leuschner sollte in Cüstrin residiren.

Im Sternberg'schen Lande gab es eine Komthurei zu Rampitz.

Der Adel in der Neumark u. den incorporirten Kreisen zur Zeit des Todes des Markgr. Johann.

Landsberg'scher Kreis: v. Bornstedt, v. Brandt, v. Gramm, v. Kuhmeise, v. Mollen (Möhlen), v. Natzmar, v. Papstein, v. Platow, v. Rollingshagen, v. Rostin, v. Russen, v. Rulicke, v. Sanitz, v. Schönebeck, v. Schöning, v. Vorhauer, v. Werben, v. Wrech zu Büssow, v. Zinnitz. Vgl. Treu's Gesch. von Friedeberg S. 156 f.

Königsberg'scher Kreis: v. Balckow, v. Brucker, v. Borgstorff, v. Belling, v. Damnitz, v. Dossow, v. Dischbergk, v. Horcker, v. Hagen, v. Kienitz, v. Liebenthal, v. Marwitz (zu Marwitz, Stennewitz, Hohenwalde, Beerfelde, Grünrade), v. Morner (zu Klossow u. Zellin), v. Osten (zu Schiltberge, Plathe, Woldenburgk in Pommern), v. Plötz, v. Runge, v. Sidow (zu Schonenfelde, Gosse, Dobberpfuhl, Gordelstorff, Stoltzenfelde, Retzdorf), v. Schonbeck, v. Sack (zu Blankenfelde, Butterfelde, Rohrbeck), v. Strantz (zu Peden, Stoltzenberg, Wormsfelde, Kregenick, Zernickow), v. Schöning (zu Hohen Lübbichow, Lübtow in Pommern), v. Steinbeck (zum Bellin), v. Steinwehr (zum Deetz in d. N., Selchow, Viddichow), v. Schack, v. Wreech (zu Wussow, Merlen, Adamsdorff), v. Wenden, v. Werbelin (zu Witstock, Bellin).

Arnswald'scher Kr.: v. Anclam (zu Brunckow), v. Blankensehe, v. Benckendorff, v. Born, v. Briesen, v. Blankenburg, v. Barfuß, v. Brederlow, v. Borck (zu Strammehl, Rentzenhagen, Janickow, Schlennewitz, Falkenburg, Bloxhagen, Crantzin), v. Dittardt, v. Eickstedt (zu Crantzin), v. Friedebergk, v. Goltz (zu Kerchen, Mellen, Dramburg, Wurow), v. Güntersberg (zu Callies, Lievenow, Groß-Silber, Sabin, Kratzigk), v. Horn (zum Schilde), v. Klempzow, v. Köppen, v. Krempzow, v. Liebenow, v. Lickow, v. Meseritz, v. Osten, v. Rohwedell, v. Rütze (zu Reptzin), v. Röchel (zu Semroh u. Barckenow), v. Scharen, v. Voltzken, v. Wolden (zu Gr.- u. Kl.-Sabin), v. Waldow (zu Bernstein u. Königswalde), v. Wopersnow, v. Wedell (zu Uchtenhagen u. Mellen in Pommern, Kremptzow, Dramburg, Norenberg u. Reetze, Tuetz, Neuen Wedell, Zowen u. Tornow im L. Sternberg).

Sternberg'scher Kr.: v. Buntzschen, v. Dirbach (mit halb Malssow), v. Gruneberg (zu Balckow, Sandow, Tornow), v. Jobst, v. Jlow (zu Schmagorei u. Cünswalde), v. Lossow, v. Löben (zu Radichow, Kirschbaum, Drenow, Zibrig), v. Neudorff (zu Gribis), v. Schlichting (zu halb Tornow), v. Selchow (zu Liebenow), v. Zschannewitz (zu Zerbau), v. Vorhauer, v. Wedell, v. Winning, v. Wintz.

Cottbus'scher Kr.: v. Burdorff, v. Borstwitz, v. Bomstorff, v. Bornstedt, v. Dobbersitz, v. Dischberger, v. Guntersberg, v. Köckeritz, v. Kalkreuter, v. Kanitz, v. Lossow, v. Löben, v. Muschwitz, v. Minkwitz, v. Mandelslo, v. Marwitz, die Rulecke, v. Schonfelt, v. Schlichting, v. Schlieben, v. Steinkeller, Sack, die Steinwehr, v. Troschke, v. Tschammer, v. Wobersnow, v. Wulffersdorff, v. Wiedebach, v. Zabeltitz.

Crossen'scher u. Züllichau'scher Kr.: v. Bornstedt, v. Bernfelde, v. Dobbersitz, v. Gereßleben, v. Knobelsdorff, v. Kalkreuter, v. Löben, v. Loge, v. Loffel, v. Leßlaw, v. Möstichen, v. Nassow, v. Neumann, v. Pack, v. Rottenburgk, v. Rabenow, v. Reichenow u. Worm, v. Schernewitz, v. Salgast, v. Stössel, v. Sack, v. Strechewitz, v. Sehefelde, v. Schenckendorff, v. Schlichting, v. Steinkeller, v. Tschammer, v. Troschken, v. Unruhe, v. Wermbstorff, v. Worm, v. Wiedebach.

v. Eickstedt, Beitr. zu e. a. Landb. d. M. Brandenburg S. 62—64, 64 bis 68, 68—73, 73—75, 48—56, 56—62.

Nach dem Schievelbeiner Kastenbuche (*) (Virchow in d. Balt. Studien 13. Jahrg. 2. Heft. S. 415) bildeten den Adel im Lande Schievelbein folgende Geschlechter: die von Scharn zu Labenz, Schlenzig, Lekow u. Cartelow; die von Briesen zu Briesen, Cussenow u. Creizig; die von Meseritz zu Meseritz u. Natzmersdorf; die von Lekow zu Lekow; die von Rütze zu Rützenhagen u. Repzin; die von Rüchel zu Semerow u. Berkenow; die von Klempz zu Klempzow; die von Völtzkow zu Völtzkow; die Kankelwitz zu Panzerin; die von Liovendal zu Labenz.

Mkgr. Johann erklärte während seiner Regierung eine Menge Adelsfamilien im Innern des Landes zu Schloßgesessenen. Dieselben werden aufgeführt von G. W. v. Raumer in seiner Ausgabe des Neumärkischen Landbuches v. J. 1337 bei den einzelnen Ländern. Vgl. S. 17, 22, 23, 30, 31, 42, 44, 46, 53, 55.

Nachtrag.

Zur Ergänzung dessen, was wir oben S. 452 f. über die Räthe des Mkgr. Johann gesagt, führen wir über die höheren Beamten desselben noch Folgendes an:

*) Kastenbücher oder Inventarien des Kasteneigenthums zu Schievelbein, enthaltend die auf Bürgerhäuser, auf Hufen und auf die Besitzungen des Adels ausgeliehenen Kapitalien nebst dem jährlichen Ertrage der verpachteten oder wiederkäuflich veräußerten Ländereien des Kastens.

Leuthinger sagt hinsichtlich der höheren Beamten, deren sich des Mkgr. bedient: Aulam suam in eum modum constituerat, ut quantum posset paucissimorum, sed selectorum, quos industria inprimis commendaret, ministerio atque consiliis uteretur, inter quos praecipue auctoritate antecellebant Hieronymus Birckholzerus, Henningus Hammelius, Sigismundus Schlichtingus, Echardus Lippmannus, Ernestus Trauerbachius, Hippolitus Hildesheimius, Leonhardus Stoerius, Wolfgangus Benkendorpius, Michael Brugius: parum alias fidei in aliena simulatione ponens. — Praefecturas non mandabat viris, qui nobilitatis gloriis offerebantur, sed quorum habebat perspectam virtutem indefatigatam prudentiamque in rebus gerendis, qui valerent ingenii praestantia, usuque multo, inter quos erat Melchior Crausius, qui postea Arnswaldi diem fati supremi explevit; Hartvichius atque Henricus Worheveri, Clemens Ludovicus, Christophorus Reppiacius, Johannes Werndorffius, Valentius Hondorffius, Casparus Saccus, et alii.

An der Spitze der neumärk. Regierung stand, wie schon oben S. 453 erwähnt ist, ein Kanzler (Cancellarius). Über die a. a. O. bereits genannten Kanzler vgl. noch und zwar über Dr. Conrad (Cunrat) Metsch (Metzsch, Mertsch): 1532, 2. Jan. u. 2. April; 1538, 24. Juli u. 2. Sept.; 1539, Jan. od. Febr., 8. April; 1541, 5. April, u. oben S. 452; — über Franz Neumann oder Naumann: 1536, 28. u. 31. Jan., 14. Sept.; 1538, 10. März, 27. April u. 2 Sept.; 1539, 19. März; 1540, 15. Jun.; 1542, 2. Novbr. u. 4. Dzbr.; 1543; 1544, 20. Jun.; 1545, 29. Jan., 20. April u. 1. Dzbr.; 1546, 11. Juli, 1568; 26. Juli, u. S. 452; — Dr. Adrian Albinus: oben 1546, 11. Juli; 1548, 16. u. 18. Mai; 1554, 4. April; 1555, 2. Juli; 1560, 29. Juni; 1561, 20. Jan.; 1561; 1566; 1566, Mai, u. S. 452 f. Anm.; — Dr. Hieronymus Birckholtz (Birckholz): Leuthing. a. a. O. l. XIX., § 3, p. 652 f.; vgl. oben 1560, 29. Jun.; 1562, 30. Jun.; 1564, 1. April; 1565, 2. Hälfte d. Jul.; 1565 nach d. 5. Okt.; Leichenprozess, oben S. 433 u. 452 f. — Die markgräfl. Canzlei (in Cüstrin) wird erwähnt 1539, 25. August, und 1554, 1. Novbr.

Als sonstige Räthe des Markgr. Johann nennen Leuthing. u. die Leichenprozession (vgl. oben S. 433): Dr. Henrich (Henning) Hamel, Lic. Eccard (Echard) Lippmann, Ernst Trauerbach, Hippolytus Hildesheim (Lehn-Sekretar. 1546, 11. Juli; 1560, 29. Jun.; 1564, 1. April; 1566, Mai; 1569, 14. Jun.; Leichenprozess., oben S. 433), Leonhardt Stör (Kammermeister), 1560, 29. Jun.; 1565, Juli; 1566, Mai; (Leichenprozess. oben S. 433); Wolfgang Benckendorff (Benkendorp); Michael Brück (Brugius, Rentmeister vgl. oben S.

453). Außerdem führt die Leichenprozession (s. oben S. 433) noch Matthias v. Saldern und George v. Blankenburg, Leuthing. aber noch den Sigismund Schlichting (1566, 3. Febr., vor Anfang April; 1567; 1569, 14. Jan.) an. Vgl. auch oben S. 453.

Endlich ist noch zu erwähnen als Rath Barthel oder Barthold v. Mandelsloh (Mandelsloe, Mandeslow) (geb. 1521, 25. Jan.), ein Sohn Kurt's (Cordes) v. Mandelsloh, in fürstl. Braunschw. Diensten, Hauptmanns verschiedener Ämter. Nachdem er sowohl auf den Universitäten zu Leipzig u. Cöln, als auch in Italien und Frankreich studirt hatte, wurde er Domherr zu Verden, trat aber 1551 bei Mkgr. Johann im Rathsdienste und wurde darauf von demselben auf alle damals gehaltenen Reichstage geschickt. Schon 1552 war er des Mkgr. Abgesandter zu den Passauer Vergleichsverhandlungen. (Chytraei Saxonia S. 459, d. Ausg. v. 1599). Er starb zu Cüstrin als kurfürstl. ältester neumärk. Regierungsrath am 9. März 1593. Vgl. oben 1560, 29. Jun., u. 1566, Mai; 1567, 3. Febr. — Mit ihm stand ein anderer Barthel od. Bartholom. v. Mandelsloh, Herbarts Sohn, als Rath in des Mkgr. Johann Diensten, der 1517 geboren war und am 1. April 1580 als Hauptmann zu Cottbus starb. Von dem Leichensteine, auf dem sich sein Bildniß befand, hatte v. Seidel eine Zeichnug in seine märkische Bildersammlung aufgenommen; in den beigeschriebenen Notizen hat er aber in mehreren Punkten den Amtmann mit dem Regierungsrathe verwechselt. Vermuthlich ist dies auch bei der Anekdote von den seidenen Strümpfen der Fall gewesen. Vgl. oben 1556, März; 1557; 1560, 29. Juni; Möhsen, Gesch. d. Wissenschaften in der Mark Brandenburg S. 87.

Zu diplomatischen Sendungen verwandte Mkgr. Johann, außer Dr. Adr. Albinus, Birkholz, Leonh. Stör, Mandelsloh und Siegm. v. Schlichting, auch Dr. Bened. Pauli, Erasm. Gunter (1538, 2. Sept.), Dr. Metsch (1539, Jan. od. Febr.), Chstph. v. d. Straßen (1554, 4. April), Andreas Zoch od. Zock (1555, 26. Sept.), Dr. Joh. Strauß 1566, 26. Dzbr.), Spät (1568, 3. Okt.)

Als sonstige höhere Beamte werden genannt (1538, 17. Aug.): Landvögte, Hauptleute und Amtleute, sowie Verweser, so an der Spitze der Landschaften und Herrschaften Sternberg, Crossen, Cottbus und Peitz, Züllichau, Beeskow und Storkow Verweser oder Hauptleute (Capitanei). Nachdem Mkgr. Johann im J. 1540 gegen Quartschen Schievelbein an den Johanniter-Orden abgetreten hatte, war der jedesmalige Johanniter-Komthur von Schievelbein zugleich Landvogt der Neumark. Den einzelnen markgräfl. Ämtern waren gleichfalls Hauptleute vorgesetzt.

Hauptmann zu Sternberg: Hans von Minkwitz (1551, vor dem 15. Jun., u. 5. Juli; 1553, 26. Sept.).

Verweser zu Crossen: Hans v. Knobelsdorff auf Gersdorf und Treppeln, von 1529 – 1551 Verweser und Hauptmann zu Cr. Vorher hatte er dem Kurf. Joachim I. zum Geheimschreiber gedient und war von diesem Fürsten, sowie von seinen Söhnen zu manchen diplomatischen Aufträgen und Sendungen verwendet worden. (Vgl. 1535, 7. Novbr.; 1536, 15. Febr. u. 14. Sept. [S. 50]; 1539 [S. 89 u. 90]; 1546, 11. Juli; Berghaus, Landbuch Thl. 3, S. 481 und oben S. 452). — Hans v. Zabeltitz (1560, 29. Jun.). — Abraham v. Grüneberg (1569, 21. Dezbr. u. 1571, s. Leichenprozeß. oben S. 432.) Er wurde 1570 zum Johanniterritter geschlagen).

Hauptleute zu Cottbus u. Peitz: Heinrich v. Pagk (Pack). (Vgl. 1535, 7. Novbr.; 1536, 14. Sept., S. 55; 1537, 2. Jan.; 1542, 4. Dezbr.; 1543; 1544, 20. Jun.; 1545, 20. Dezbr.; 1548, 18. Nov. u. oben S. 452.) — Hauptm. z. Cottbus: Balth. Bueck (1537, 7. Novbr.; 1536; 11. Febr.). — Bartel v. Mandelsloh, Cordes (Curts Sohn) (vgl. 1560, 29. Jun.; 1566, Mai).

Hauptmann zu Züllichau: Hans v. Löben (1560, 29. Jun.; 1569, 21. Dzbr., u. 1571 Leichenprozeß.)

Hauptmann zu Beeskow: Anshelm v. Zeischwitz (1560, 29. Jun.). — Clemens Ludwig (1571. Vgl. Leichenprozeß. und Leuthing.)

Hauptmann zu Storkow: Valtin v. d. Lippe (1571. Leichenprozeß.).

Hauptleute (Capitanei) der Ämter: zu Bernstein: Rath Georg von Waldow (1569, 21. Dezbr.); — zu Cüstrin: Curt (Churt, Conrad) v. Borgstorff (Burgstorff, Burgsdorf), seit 1526, 3. April, bis 1536, 11. Febr., Hauptmann od. Amtmann z. Cüstrin; er st. 1551; (vgl. Reg. 2. Abth. 1526, 3. April; 1527, 6. Jun. u. 25. Jul.; 1538, nach d. 1. März; Abth. 3. 1535, 7. Novbr.; 1537, 11. Feb, S. 138; Berghaus, Landbuch Bd. 3, S. 216); Georg Sefelde (Sehefelde) vgl. 1560, 29. Jun.); — Zachar. v. Grünberg, von 1569 an und vermuthlich bis 1581, da er als kurfürstl. Geh. Rath u. Statthalter von Cüstrin starb. (Vgl. Wohlbrück, Gesch. v. Lebus Thl. 2, S. 537 f.); — zu Driesen: Joach. von Beneckendorf (1253, 26. Sept.); Veit v. Tobel (Tobell) (1569, 21. Dezbr. u. 1571 Leichenprozeß.); — zu Falkenburg: Melchior Krause (1560, 29. Jun.; 1561, Anf. Sept.; 1569, 6. Jan. u. 21. Dezbr.; 1571 Leichenprozeß.); — zu Himmelstädt: Rath Casp. Sack (1560, 29. Jun.; 1569, 21. Dezbr.; 1571 Leichenprozeß.; Leuthing.); — zu Jägersburg: Christoph Reppisch (1571 Leichenprozeß.; Leuth.); — zu Lietzen: Hans v. Sehfeld (1571 Leichenprozeß.); — zu Marienwalde: Hans v. Bornstedt (1547, 4. Okt.); Dietrich v. Grünrade (1571 Leichenprozeß.); — zu Neudamm (Thamb, Damm):

Heinrich Vorhauer (1569, 21. Dezbr. u. 1571 Leichenprozeſſ.; Leuthing.); — zu Quartſchen: Balt. Hondorff (Hohendorf) (1569, 21. Dezbr., u. 1571 Leichenprozeſſ.; Leuthing.); — zu Reetz: Hans Wernsdorff (1569, 21. Dezbr., u. 1571 Leichenprozeſſ.; Leuthing.); — zu Sommerfeld: Georg v. Zſchyrn (1535, 7. Novbr.); Georg v. Zeſchau (1538, 13. April); Günther v. Kottwitz (1569, 21. Dezbr.); — zu Zehden: Hartwig Vorhauer (1569, 21. Dezbr., und 1571 Leichenprozeſſ.; Leuthing.). Da übrigens auch die Herrſchaften Cottbus u. Peitz, Züllichau, Beeskow und Storkow als Ämter bezeichnet werden, ſo können die oben genannten Hauptleute dieſer Herrſchaften auch hierher gezogen werden. Die Hauptleute der Ämter werden ausdrücklich markgräfl. Räthe genannt.

Als markgräfl. Hofmeiſter werden erwähnt: Ludw. Braßke zu Arnswalde (vgl. 1549, 30. Mai) u. Baſtian v. Löben (1566, Mai).

Schickſal der Räthe des Mkgr. Johann und anderer angeſehener Männer nach dem Tode des Mkgr. Johann und dem Regierungsantritt des Kurf. Johann Georg. Darüber berichtet Leuthinger, Comment. l. XIX., § 3 p. 652 s.: Jisdem auspiciis Custrini dimissus est Sigism. Schlichtingius genere nobilis, patria Silesius, ingenio clarus. Henningum Hammelium ascivit in aulam Halensem Joachimus Fridericus Magdeburgicus. Guarum Wigandum Guarinum medicum, cum quo Johannes Marchio familiariter per otium a publicis curis alea ludebat, in hunc usum numeratam quotannis pecuniam delegans, Catharina Vidua Crosnam evocavit. Hippolytum Hildesheimium ob singularem industriam morumque probitatem Elector benigno favore complexus est, ... Hieronymo Birckholzio Cancellario submissus Hadrianus Albinus, vir magnificus et in pauperes literarum studiosos munificus.

Mkgr. Johann beſaß ein Schloß zu Cüſtrin mit einer Kapelle. (Vgl. oben 1536, 16. Jun. u. 8. Auguſt; 1537, 3. Sept.; 1538, 8. März, 13. u. 27. April, 17. Auguſt; 1539 19. März, 26. Jun., 25. Auguſt, 7. Novbr.; 1540, 1. März; 1541, 14. Jan.; 1546, 27. Sept.; Mylii, Constitt. March. Th. 5. Abth. 1. Sp. 1 ff.). Außerdem beſaß er Schlöſſer zu Croſſen (vgl. 1543, 6. Dzbr.; 1544, 22. Okt.), Cottbus (vgl. 1537, 6. Novbr.; Mylii Corp. Constitt. March. Th. 6. Abth. 1. S. 39), Züllichau und Sommerfeld (vgl. oben S. 93).

Siegel. Mehrere Siegel des Mkgr. Johann ſind beſchrieben von Voßberg in Voßberg's Nachlaß (im Kgl. Geh. Staats-Archiv zu Berlin) Bd. 1, Mark-Brandenb. Siegel-Beſchreibungen enth.

Hiernach zeigt ein kleines Siegel, roth und gelb, einen gevierten Schild mit den Wappen von Brandenburg-Pommern, sowie von Nürnberg und Hohenzollern, mit der Umschrift: JOHANNES. MA--RCK. CZV. BRANDEN. — Ein größeres Siegel, roth und gelb, an einer Urkunde v. J. 1543 enthält den von einem Engel gehaltenen 4feldigen Wappenschild mit einer Umschrift in 2 Reihen: Gr. JOHans MARC. ZV. BRAN.B. de Stettin etc. — Ein größeres Siegel an einer Urk. v. J. 1545 zeigt den umrankten 4feldigen Wappenschild mit der Umschrift JOHANNES. MARK. ect.

Weitere Nachträge zur Geschichte des Markgrafen Johann von Cüstrin, besonders aus den Archivalien des Königl. Geh. Staats-Archivs in Berlin, behalte ich mir für spätere Zeit vor.



Krämer'sche Buchdruckerei (C. R. Brandt) in Potsdam.

Märkische Forschungen.



Herausgegeben

von dem Vereine für Geschichte der Mark Brandenburg.

XIV. Band.

Berlin, 1878.

Ernst & Korn.

(Gropius'sche Buch- und Kunsthandlung.)

Inhalt.

Nachtrag zu Band IX. der Märkischen Forschungen p. 324 sq.

Die Angabe über den Fundort des daselbst sub Nr. 2 erwähnten Ackergeräths wurde damals nach einem aus den Acten gefertigten Auszuge gegeben. Nach näherer Einsicht des betreffenden Actenstücks selbst gebe ich jetzt bei dem Interesse, welches dieser Fund in Anspruch nimmt, und bei den Schlußfolgerungen, die aus dem Angeführten gezogen werden könnten, die genauere und correctere Angabe, so weit sie überhaupt sich aus verschiedenen Briefen sicher ergiebt. Darnach muß es p. 324 Z. 7 sqq. von oben heißen: „Zwischen der Kalk- und Kieslage wurden im Frühjahr 1823 drei steinerne Streitäxte, dann in der Nähe davon, „in einer Tiefe von 5 Fuß, ebenfalls noch unter mit Moor vermengtem Thon“ (also nicht in derselben Schicht), der obige Haken gefunden“ u. s. w.

W. Schwartz (jetzt in Posen).

Fragmenta Marchica.

1) **Nachträge zu Riedel's Geschichte des Geschlechts von Bismarck.**

2) **Die Gerichtsstätte Krep in der Altmark.**
(Mit Situationsplan.)

3) **Die Veste Bambissen in der Altmark.**
(Mit Situationsplan.)

Von

Herrn **Dr. Ludwig Götze,**
Staats-Archivar zu Idstein.

Nachträge zur Geschichte des schloßgesessenen adelichen Geschlechts von Bismarck.

Bereits im Jahre 1871 habe ich einen Aufsatz mit Nachträgen zu Riedel's Geschichte des Geschlechts von Bismarck (¹) für die „Märkischen Forschungen" verfaßt, und der Vereinsvorstand hat denselben damals sofort in einigen Exemplaren drucken lassen, um ihn nachher in gleicher Gestalt den „Forschungen" einzuverleiben. Wenn dies bisher nicht geschehen ist, so liegt der Grund darin, daß zunächst die Neumärkischen Regesten ohne Unterbrechung zum Abschluß gelangen sollten.

Der Aufsatz, welcher jetzt zum Abdruck gelangt, beruht zwar bezüglich der Nachrichten, welche er über einzelne Personen des Geschlechts von Bismarck bringt, auf demselben urkundlichen Material, und enthält also nach dieser Richtung nichts Neues zur Bereicherung der Geschichte des Geschlechts, stimmt auch an vielen Stellen wörtlich mit dem früheren überein; aber in einem Punkte weicht er wesentlich von ihm ab, nämlich bezüglich der von Riedel aufgestellten Ansicht von dem bürgerlichen Ursprunge des Geschlechts von Bismarck, resp. von dessen nicht rittermäßiger Qualität vor dem Jahre 1345, wo eins seiner Glieder, Nicolaus von Bismarck, mit dem landesherrlichen Schlosse Burgstall belehnt wurde.

Diese Ansicht, welche z. B. auch in den ersten Lieferungen meiner Geschichte der Stadt Stendal (S. 158 u. a. O.) Ausdruck gefunden hat, erschien mir schon damals unhaltbar, als die letzten Lieferungen jenes Werkes erschienen, und zwar lediglich auf Grund der Märkischen Urkunden, mit denen ich mich bis dahin vorwiegend beschäftigt hatte. Die beabsichtigte Beifügung eines Excurses über diese Frage unterblieb auf Wunsch des Verlegers, weil das Buch ohnehin schon denjenigen Umfang überschritten hatte, welcher Anfangs in Aussicht

¹) Märkische Forschungen Bd. XI., 1—244.

genommen war. Noch vor Beendigung des Druckes war aber bereits die Berufung zu meinem jetzigen Amte erfolgt, und die Neuheit der Verhältnisse, die Nothwendigkeit einer möglichst raschen und gründlichen Orientierung und die Schwierigkeit einer solchen da, wo man mit den Begehungs- und Unterlassungssünden von drei Menschenaltern zu kämpfen hat, drängten die Märkischen Studien in den Hintergrund. Dagegen befestigte sich durch die Beschäftigung mit den Rheinischen Urkunden die Überzeugung, daß dasjenige, was am Rhein an der Tagesordnung war, nämlich die Zugehörigkeit von ritterbürtigen Mannen des niederen Adels zu der Bürgerschaft der Städte und ihre Theilnahme am Stadtregimente, in der Mark nicht zu den Unmöglichkeiten gehört haben kann, und daß also die landesherrliche Belehnung des Nicolaus von Bismarck mit einer Landesburg nicht als eine Erhebung eines Bürgers in den Adelsstand im modernen Sinne, sondern vielmehr so zu verstehen sei, daß dadurch ein Mann ritterbürtigen Standes, der aber bisher als Bürger zu Stendal gelebt hatte, damit seinem eigentlichen Stande, dem Militärstande, zurückgegeben wurde, und dabei nur insofern in eine höhere Rangstufe gelangte, als er jetzt zu dem schloßgesessenen Adel zählte, während sein Geschlecht bisher zu jeder niedrigeren Rangstufe des Märkischen Adels zählte, welche man die „Unbeschlossenen", „Landjunker" oder „Zaunjunker" nannte.

Allerdings bildete die Zugehörigkeit ritterbürtiger Mannen zu der Bürgerschaft der Städte in der Mark die Ausnahme von der Regel, während es in den Rheinischen Städten umgekehrt war. ([1]) Hier ist es besonders dem Umstande zuzuschreiben, daß die fisci regii oder Reichsdomanialhöfe, woraus ein großer Theil der am Rhein gelegenen Städte hervorgegangen ist, bereits einen starken, mit dem Hofe verwachsenen Ministerialadel hatten, als sie durch Kauf oder nie gelöste Pfandschaft an die Landesherren gelangten. „Die Geschlechter", wie der Ausdruck in den meisten Städten (Mainz, Bingen, Boppard, Coblenz, Andernach, Sinzig, Bonn, Cöln, Trier u. a.) lautet, die „Paraiger" zu Metz ([2]), die „Hausgenossen und Münzer" zu Worms und Speyer, die „Constabler" („Constoffler" oder „Constoffel") zu Straßburg und Aachen lehnen sich sämmtlich in ihren ersten Anfängen an die dortigen Königshöfe oder an die kaiserlichen Burggrafen an, von welchen die Städte ursprünglich verwaltet wurden, und haben bis zu den Kämpfen mit den Zünften im 14. und 15. Jahrhundert das Stadtregiment ausschließlich in den Händen

[1]) Zum Theil nach Mittheilungen meines Collegen in Coblenz, Archivraths v. Eltester.

[2]) parage, paragium spätlateinisch; de haut parage von vornehmer, adelicher Abkunft.

gehabt, so ausschließlich, daß die Auflehnung der Zünfte gegen die Geschlechter nur von dem Streben der ersteren, am Stadtregimente Theil zu nehmen, hervorgerufen wurde, also denselben Ursprung hatte, wie zu Stendal der Kampf der sogenannten „armen" Bürger gegen die „reichen" im Jahre 1345, den ich in meiner Geschichte jener Stadt so eingehend dargestellt zu haben glaube als das urkundliche Material gestattet.

Wie in der Mark die „reichen" Bürger, so besetzten am Rhein diese Ministerialengeschlechter, welche nicht mit den aus den Zunftgeschlechtern hervorgegangenen sogenannten „neuen Geschlechtern" zu verwechseln sind, sondern dem Landadel ganz gleichstehende, mit ritterlichen Lehen beliehene Mutterstämme darstellen, ursprünglich alle städtischen Ämter, namentlich das des Schultheißen, der vor dem Zunftbürgermeister stets den Vorrang hatte, und die Ämter der Hochgerichtsschöffen, mit äußerster Exclusivität, und in manchen Städten behielt der eingeborene städtische gleich wie der hineingezogene landsässige Adel ein Privilegium bei der Besetzung der städtischen Ämter bis in die neueste Zeit; so z. B. hatten die Städte Coblenz und Andernach bis zum Jahre 1794 ihre eigenen sogenannten Ritterbürgermeister, ein Ehrenamt für den neben dem städtischen Bürgermeister bei öffentlichen Aufzügen repräsentirenden vornehmsten städtischen Edelmann. Ebenso blieb das alte Schultheißenamt bis in die neuere Zeit fast ausschließlich in den Händen des städtischen Adels, und eine große Zahl von Schöffenstühlen wurden von ihm, selbst in den kleinsten Orten, als sein Vorrecht in Anspruch genommen. (1)

1) Um von den zahlreichen Beweisen, welche dafür beigebracht werden könnten, wenigstens eine kleine Probe zu geben, mögen hier die Hauptstellen aus zwei Andernacher Schöffen-Urteilen eine Stelle finden.

1) Entscheidung des Schöffengerichts zu Andernach über den Wasserlauf zwischen zwei Häusern daselbst. 1390. Aug. 5.

Wir Wilhelm Rupach Ritter, Jacob Fryheyt van Scheven, Ritter, Gobel Fryheyt van Scheven, Clais van Berentzheym, Arnolt van Kethge, Jacob Brunensteyn und Herman Spek, Scheffenen zu Andernach, don kunt allen luden und ghezugen uffenbair in dusem brieve, dat vur uns comen is Jacob van Mendich in geynwordicheyt Philips Kroyngens, zu der zijt undirscholteysse dez gerichts zu Andernache, und belade sich daz yme dat wasser schaden dede in dem sloffe, dat gelegen is enthuschen dem huyse genant zu dem wolffe uff der hegerstrazen dat des vurgenanten Jacobs is, dez wir Scheffenen vurgenant dar van gude besegelde brive geseyn hayn, und enthuschen dem huyse genant zu der keden . . und wir scheffenen vurgenant hayn dye gheleyde beganghen und hayn och der partyen brieve und kuntschaff gheseyn u. s. w. . . . Und dez zu urkunde und gezughe hayn wir Scheffenen vurgenant unse ingesigele an dusen brieff gehanghen. Datum anno domini Mo. CCCo. XCo. die V. mensis Augusti. —

Angehängt waren die Siegel aller sieben obengenannten Schöffen; es

Aber auch in solchen Gegenden, wo keine Städte von größerer mittelalterlicher Bedeutung vorhanden sind, wie z. B. in den Grenzen des jetzigen Regierungsbezirks Wiesbaden, hatten die Burgmannen der landesherrlichen Burgen, an welche die Städte sich anlehnten, stets ein Privileg bei Besetzung des städtischen Schultheißenamts und der Schöffenstühle. An manchen Orten, z. B. in Limburg, bestand daneben ein Stadtpatriciat, dessen Mitglieder sich des gleichen Ansehens wie die der ritterlichen Geschlechter erfreuten, sich auch mit ihnen verheirateten und gleich ihnen mit dem Epitheton „Herr", dem sonstigen Vorrecht des geistlichen und ritterlichen Standes, ausgezeichnet wurden. Auch besaßen diese vornehmen und „reichseligen" Bürger, wie eine Quelle des 14. Jahrhunderts sie nennt, eben so gut ihre Streitrosse und ihre ritterliche Rüstung, trieben eben so gut Turnier und sonstiges Ritterspiel, wie die Mannen ritterlicher Abkunft. ([1])

---

fehlen aber jetzt Nr. 2, 6 und 7. Original sonst wohlerhalten im Staats-Archiv zu Idstein unter der Signatur: Abtei Marienstatt, Urk. Nr. 551.

2) Entscheidung des Schöffengerichts zu Andernach über den Ein- und Ausgang zu der Scheuer, welche die Abtei Marienstatt daselbst besitzt. 1396. Juni 19.

Wir Wilhelm Ruppach, Johan Walthem, Arnolt van Ketge, Ritter, Jacob Brunestein, Herman Speck, Philips van Hamerstein, Jacob Brunestein der Junge, Jacob van Mendich unde Johan Dorffer, Scheffen zu Andernach, dun kunt allen luden unde bezugen uffintlich in dysme brieve, dat wir in genwortieheit Johans van Ketge, dez undirscholteissen zu Andernach zu der zijt ein recht geleyde gegangen in der Nuwergassen, as van der herren wegin van Marienstatt yrre schuren als umb den ingangk und uzgangk der selven schuren und dem nuwen steynwege, den Lambrecht von Bonne gemacht het vur dem huse da Herman Seschalff inne plach zu wanen, unde wir han uns alda versonnen unde gewijst vur eyn recht, daz die vurscreven herren van Marienstatt an irre schuren guden ingangk unde uzgangk haven sullin mit wagen unde karren ungehindert van ymanne u. s. w. . . . In urkunde unde getzuge diiser vurscreven dinge han wir scheffen vurscreven unse ingesigel an diisen brieff gehangen. Datum anno domini M. CCC. LXXXXVI. feria II. proxima post diem beatorum Viti et Modesti martirum.

Angehängt waren die Siegel aller neun obengenannten Schöffen, von denen jetzt Nr. 5, 6 und 8 fehlen. — Orig. im Staats-Archive zu Idstein unter der Signatur: Abtei Marienstatt, Urk. Nr. 569.

[1]) So heißt es z. B. in Zusätzen zur Limburger Chronik, welche entweder vom Verfasser selbst oder von einem Zeitgenossen, also jedenfalls aus dem 14. Jahrhundert herrühren:

„So lebten auch zu dene gezjten dise her nach geschreben ritterschaft und knechte, die alle mit iren dienern wonehaftig waren zu Limpurg: Her Rudiger von Brunsberg, Her Peter von Schadeck (und nun folgen noch 15 Namen rittermäßiger Mannen; dann heißt es weiter:) Zu disen gezjten waren zu Limpurg wonehaftig dise her nach geschrebene burger mit irem gezug von silber beschlagen, darbi rich unde selig waren unde stat hilten alz ritter unde knecht. Auch hatten si pfert unde diner

Kurz, ein schroffer Gegensatz zwischen Adels- und Bürgerstand bestand überhaupt nicht, und der rittermäßige Mann blieb was er war, wenn er in einer Stadt seinen Wohnsitz aufschlug und deren Bürger wurde.

Anders waren allerdings die Verhältnisse in der Mark Brandenburg, und das kann nicht befremden; denn sie war ein erobertes Land, und die Sieger gehörten zu einer andern Nationalität, als die Besiegten, wenigstens nach ihrer großen Mehrzahl. Hier mußte sich von selbst ein Gegensatz bilden. Aber er war nicht so stark, daß der rittermäßige Mann schon dadurch diese Qualität verlor, daß er Bürger einer Stadt wurde und städtische Ämter verwaltete. Denn daraus, sowie aus der Zugehörigkeit zur Stadtgilde (Kaufmanns-, Gewandschneidergilde) folgt noch keineswegs, daß er auch ein bürgerliches Gewerbe betrieb.

Bei dem Dorfe Stendal bestand bekanntlich eine landesherrliche Burg, welche man mit Fug und Recht auf König Heinrich I. zurückführen darf. Die Burg hatte ihre Burgmannen und diese ihre Burglehen in der Nähe der Burg, welche sie natürlich beibehielten, als hier eine Stadt gegründet wurde; denn eine Zeit lang bestand dieselbe neben der Stadt fort und der Burggraf hatte bis 1215 die Obergerichtsbarkeit über die Stadt. Von dem Dome, welchen die Markgrafen im Jahre 1188 gründeten, sagen sie ausdrücklich, daß er „in ihrer Burg" gelegen sei. Die Burg wurde später aufgegeben, weil sie überflüssig geworden war, ohne daß wir über die Zeit und die Art ihres Verschwindens und ihrer Vereinigung mit der Stadt irgend etwas Näheres wissen. Zu diesen Burgmannsgeschlechtern gehörte unzweifelhaft das der Schadewachten, welches sich nach dem Dorfe benannte, welches in unmittelbarster Nähe der Burg Stendal lag und jetzt eine Straße dieser Stadt bildet, die noch den alten Namen trägt. Der Stammsitz dieses Geschlechts, der noch im 16. Jahrhundert als „freier Ritterhof" bezeichnet wird und bis dahin auch stets in adelichem Besitz geblieben war, läßt sich noch heute in jener Straße genau nachweisen.([1]) Dieses Geschlecht war dasjenige, dessen Mitglieder unter allen vornehmen Stadtgeschlechtern von Stendal am häufigsten den Rathsstuhl einnahmen. Aber gleichzeitig erscheint auch

---

gewapenet unde wol erzuget zu ernste unde eren: Johan Zinsgreve von Butzbach, Heinrich Wisze, Johan von Herborn (folgt eine lange Reihe von Namen). Auch saltu wizzen, daz dise her nach geschreben: Johan Herstul, Johan Menzer .... di hatten ire stech und tornir gezug glich den andern edel unde wol geboren rittern unde knechten, dan sie dick hofirten zu Limpurg. Ez kamen auch dick die von buszen, ritter unde knecht zu inen gen Limpurg hofiren in irem geleit, dan die beste stecher warn binnent Limpurg di mit namen Johan Herstul" u. s. w.

[1]) Diesen Nachweis habe ich gegeben im XVI. Jahresberichte des Altmärkischen Geschichts-Vereins S. 71 fg.

ein Mitglied des Geschlechtes mit dem Vornamen Reimar in seiner ritterlichen Qualität (als Ministeriale) in den Jahren 1267 und 1269 am Hofe der Pommerschen Fürsten. ([1])

Zu diesen Burgmannen der vormaligen Burg Stendal gehörten höchst wahrscheinlich auch die von Bismarck. Es ist auch von ihnen behauptet worden, daß eins ihrer Mitglieder, Nicolaus, etwa gleichzeitig mit jenem Reimar von Schadewachten (i. J. 1263), als Mitglied des Militärstandes, nämlich als Hauptmann des Erzbischofs von Magdeburg erscheine, und daß Riedel dies übersehen habe. Aber nicht Riedel hat hier etwas übersehen, sondern derjenige, der dies bemerkt haben will. ([2]) Jener Nicolaus von Bismarck war nämlich Hauptmann des Magdeburger Erzbischofs Dietrich. Aber im Jahre 1263 regierte gar kein Erzbischof Dietrich von Magdeburg, sondern 100 Jahre später, und jener Nicolaus von Bismarck ist kein anderer als derjenige, welcher im Jahre 1345 mit dem Schlosse Burgstall belehnt und damit in den Militärstand zurückgetreten war. Wohl aber dürfen wir die in der Priegnitz und in der Grafschaft Ruppin seit 1328 nachweisbaren und auch von Riedel (S. 8) angeführten rittermäßigen Mannen des Namens Bismarck als Zugehörige unseres Geschlechts in Anspruch nehmen, um so mehr, als sie dieselben Vornamen zeigen, die auch der Stendaler Zweig seinen Gliedern beilegte: Rudolf und Johann (Roding und Henning), gleichwie auch die zu Prenzlau seit 1305 nachweisbaren Bismarcks die Vornamen des Stendaler Zweiges: Nicolaus und Johann, tragen.

Zu den Burgmannen von Stendal dürfen wir ferner rechnen die von Röxe (Rokenze), von Salzwedel, von Thüritz, von Gardelegen, von Sanne, von Mildehövede, von Jerichow, deren Glieder sich auch sonst in ritterlichen Verhältnissen nachweisen lassen, und in ältester Zeit auch als Mitglieder des Raths und Schöffencollegiums auftreten. Wenn also solche Ministerialen, die als Burgmannen in Stendal saßen, sich beim Schöffencollegium, welches ursprünglich mit dem Rathscollegium identisch war, betheiligten, so thaten sie damit nichts anderes, als was Angehörige des Ministerialenstandes an vielen andern Orten thaten. War ja der erste städtische Schultheiß Otto, welchen Albrecht der Bär bei Verleihung des Stadtrechtes an das bisherige Dorf Stendal damit belehnte; ebenfalls ein Ministeriale ([3]),

---

[1]) Wohlbrück, Altmark, herausg v. Ledebur S. 336. —

[2]) Kotelmann in seiner Recension meiner Geschichte der Stadt Stendal, in Foß, Mittheilungen aus der historischen Litteratur, 2. Jahrgang, S. 150 fg. In Riedel's Codex diplomaticus A., XXII., S. 417 beruht die Jahreszahl 1263 entweder auf einem Druckfehler, oder auf einem Schreibfehler des Copiars, dem sie entnommen ist.

[3]) »homo meus Otto«, nennt ihn der Markgraf. Riedel, Cod. dipl. I., XV., S. 6.

und sicherlich blieb er nicht der einzige, obgleich wir über die Personen der Schultheißen äußerst mangelhaft unterrichtet sind. Wir kennen nur im Jahre 1279 einen gewissen Herbord, welcher zugleich als „Bürger" bezeichnet wird. Da unter den angesehenen Stendaler Bürgern jener Zeit nur einer diesen seltenen Vornamen trägt, so scheint es keine zu gewagte Annahme zu sein, wenn wir diesen einen darunter vermuthen, und das wäre kein anderer als Herbord von Bismarck, welcher im Jahre 1270 zum erstenmale urkundlich nachweisbar ist, und zwar als Aldermann der Kaufmannsgilde. Es ist sehr bedauerlich, daß uns gerade hier die märkischen Urkunden wieder einmal gründlich im Stiche lassen.

Danach erscheint in den Jahren 1299 und 1301 der Schultheiß Heinrich von Tangermünde, eine Familie, welche bis dahin nicht unter den Stendaler Geschlechtern vertreten ist, und im Jahre 1335 Heinrich von Schäplitz, beide ohne Zweifel auch Ministerialen. In der Familie von Schäplitz war der Vorname Heinrich damals besonders an der Tagesordnung. Ein Ritter Heinrich, des gleichnamigen Vaters Sohn, hatte im Jahre 1305 seinen Wohnsitz zwischen Biese und Ohre. Ritter Friedrich von Schäplitz zeigt sich in den Jahren 1316—1319 wiederholt im Gefolge des Markgrafen Waldemar und war markgräflicher Vogt zu Tangermünde. In seiner Gesellschaft befand sich 1319 zu Tangermünde und vor Erxleben wieder ein Ritter Heinrich ([1]), vielleicht der nachherige Stadtschultheiß von Stendal, da sich ergiebt, daß Glieder der Familie öfter mit solchen Ämtern belehnt wurden.

War also der Schultheiß ein ritterbürtiger Mann, warum sollten es die Schöffen nicht auch sein können? und wer war dann näher als die bereits in Stendal seßhaften Burgmänner der landesherrlichen Burg, unter deren Schutze die neue Stadtgemeinde gegründet wurde, und unter dem sie mindestens 70 Jahre lang verblieb, bis sie unter ihm derartig emporgeblüht war, daß sie dem Lande und sich selbst einen besseren Schutz gewährte als die für veraltete Verhältnisse gegründete Burg. Daher finden sich die Angehörigen jener Ministerialengeschlechter auch nur in der älteren Zeit als Mitglieder der Raths- und Schöffencollegien in größerer, wenngleich niemals großer Zahl vor ([2]); später werden sie immer seltener, theils durch Aussterben, theils wegen der Gestaltung, welche das Städtewesen bei dem Emporwachsen der Zünfte annahm. Über die älteste Zeit aber wissen

[1]) Wohlbrück, Altmark, herausgg. v. Ledebur, S. 326.

[2]) Der märkische Adel hat stets die Landsitze bevorzugt, was auch damit zusammenhängt, daß in dem eroberten Lande den Vasallen Rittergüter von 4—6 Hufen angewiesen wurden, die natürlich auf dem platten Lande lagen.

wir gar nichts, und sind daher auf Rückschlüsse von der späteren auf die frühere angewiesen, wodurch eben die Sache so schwierig wird. Bei Stendal beträgt diese Zeit vollständiger Dunkelheit mehr als ein Jahrhundert. Im Jahre 1151 war es, wo das bisherige Dorf Stadtrecht empfing, und erst aus dem Jahre 1233 datirt das erste Verzeichnis der Rathmänner, von denen aber die Hälfte nur beim Vornamen genannt ist, weil Familiennamen noch in der Bildung begriffen waren. Dann ist es wieder eine Reihe von Jahren völlig still; erst das Jahr 1251 bringt wieder ein solches Register, demnächst die Jahre 1272 und 1279, und von da an folgen sie in kürzeren Pausen (1281, 1282, 1283, 1285 u. s. w.). Sonach beginnt unsere Kenntnis von diesen Verhältnissen erst zu einer Zeit, wo das Zunftwesen sich schon mächtig entwickelte, so mächtig, daß es schon im Jahre 1285 die Rathsfähigkeit begehrte (¹); aber aus dem langen Zeitraume vor dieser Zeit, also von 1151—1283, besitzen wir nur 6 Verzeichnisse der Stendaler Rathmänner.

Unsere ausführlicheren Nachrichten beginnen also erst zu derjenigen Zeit, wo die Handwerker gegen die Mitglieder der alten Stadtgilde, die Großbürger (burgenses majores, wie sie sich selbst nennen), bereits in feindlichen Gegensatz getreten waren. Diese Gilde, welche nicht mit den Zünften der Handwerker zu verwechseln ist, wurde allerdings damals schon in der Regel als die der Kaufleute und Gewandschneider bezeichnet. Ursprünglich hieß sie schlechtweg „die Gilde", und noch im Jahre 1231, wo die Markgrafen Johann I. und Otto III. ihr verbesserte Statuten geben, unterscheiden sie zwischen „den Brüdern der Gilde und denjenigen, welche Gewandschneider genannt werden." (²) Letztere hatten sich also der schon früher vorhanden gewesenen Gilde zugesellt. Aus welchen Elementen kann diese frühere Gilde also bestanden haben? Offenbar nur aus den Burgmannen, welche schon vor Gründung der Stadt vorhanden waren, und aus den Kaufleuten, die bei Gründung der Stadt hinzukamen. Letztere waren freie Leute, die Handwerker Leibeigene, und aus dieser Verschiedenheit des Standes erklärt sich deren Ausschluß von der Stadtverwaltung, erklärt sich auch das Zusammenhalten ihrer Gegner, der sogenannten „reichen Bürger", obgleich letztere nicht aus gleichartigen Elementen bestanden. Und so blieb es bis zum Jahre 1345, wo nach schweren inneren Erschütterungen das Übergewicht der Kaufmanns- und Gewandschneidergilde gebrochen, sie selbst auf die Bedeutung einer Gewerksinnung herabgedrückt und das Regiment der

¹) S. meine Geschichte der Stadt Stendal S. 80.

²) Riedel, Cod. dipl. I., XV., 8. Götze, Gesch. der Stadt Stendal S. 101 und dazu Kotelmann a. a. O. S. 160.

Zünfte an die Stelle gesetzt wurde. Vor dem Jahre 1345 muß man, wenn von einem Bürger Stendals die Rede ist, stets fragen, ob er einer Handwerksinnung oder der Kaufmannsgilde angehört habe. Zwischen ihnen bestand der schärfste Gegensatz, und es herrschte bezüglich der Theilnahme an den städtischen Ehrenämtern, dem Raths- und Schöffenstuhle, dieselbe Exclusivität wie sie von den Adelsgeschlechtern in den Rheinischen Städten geübt wurde.

Diesen bis zur tödtlichen Feindseligkeit gesteigerten Gegensatz hat Riedel zu wenig betont. Er sagt in dieser Beziehung (S. 73): „Das Patriciat, das sich frühzeitig bildete, in vielen Städten großes Gewicht erlangte, wo es dies besaß, in den ersten Jahrhunderten ausschließlich das Stadtregiment führte, stand hier niemals außer der Bürgerschaft oder auch nur außerhalb der Gilden und des städtischen Gewerbsbetriebes überhaupt, sondern es entwickelte sich vielmehr aus dem letzteren und vorzüglich aus dem Betriebe des Großhandels". Hierauf ist zu erwidern, daß die alte Stadtgilde nicht auf dem Gewerbebetriebe basirte ([1]), sondern auf dem Besitze des vollen Bürgerrechts, der Eigenschaft als Burgensis major. Man gestattete allerdings in späterer Zeit solchen Handwerkern, die durch den Gewerbebetrieb zur Wohlhabenheit gelangt waren, den Eintritt in die Gilde; aber der Eintretende hatte das enorme Eintrittsgeld von 1 Mark Gold (168 Thaler) zu zahlen und außerdem sein Handwerk abzuschwören, also in feierlichster Weise zu erklären, daß er jetzt nicht mehr derjenige sei, der er bisher gewesen war, daß er außerhalb der Gewerksgilden (Zünfte) und des Gewerbebetriebs stehe, daß eine Standesveränderung mit ihm vorgegangen sei. Es ist undenkbar, daß eine derartige, für das Handwerk doch nicht gerade schmeichelhafte Bestimmung von solchen Leuten ausgegangen sein könne, welche früher selbst Handwerker gewesen und durch das Handwerk zum Wohlstand gelangt waren; sie kann vielmehr nur herrühren von solchen, welche das Handwerk als unwürdig ihres Standes, als das Werk eines Unfreien betrachteten.

Dazu kommt, daß solche homines novi nun keineswegs von ihren neuen Standesgenossen für voll angesehen wurden, daß sie daher zu den städtischen Ehrenämtern entweder gar nicht oder nur selten zugelassen wurden. — Wir kennen aus den Jahren 1251 bis 1344 ½ der sämmtlichen Rathmänner (284) von Stendal mit Namen, und aus derselben Zeit die Namen von 106 Geschlechtern der Kaufmanns- und Gewandschneidergilde. Unter diesen sind aber nicht weniger als 52, aus denen niemals ein Rathmann hervorgegangen

[1]) Wegen des Ursprungs der Gilden verweise ich auf die Auseinandersetzung in meiner Geschichte der Stadt Stendal S. 97—99.

ist, unter den übrigen 54 Geschlechtern sind 31, von welchen nur ein Mitglied als Rathmann nachweisbar ist. Es bleiben also nur 23 Geschlechter übrig, von denen wir mehr als ein Mitglied im Rathsstuhle antreffen, und unter diesen sind wieder 10, welche mehr als die Hälfte (150) aller bekannten Rathmänner gestellt haben. Alle diese Geschlechter sind, trotz der Dürftigkeit unserer Quellen, schon im 13. Jahrhundert als Mitglieder des Raths- und Schöffenstuhls und der Stadtgilde nachweisbar. Die ersten dieser Geschlechter sind folgende:

1) Blasmenger;	hat den Rathsstuhl besetzt mit	9 Mitgliedern	23 mal;
2) Schadewachten;	" " " " "	8 "	27 "
3) Bismarck;	" " " " "	7 "	13 "
4) Jerichow;	" " " " "	5 "	17 "
5) Sturm;	" " " " "	5 "	11 "
6) Sluden;	" " " " "	4 "	13 "
7) Roppow;	" " " " "	4 "	13 "

Das erste dieser Geschlechter gehört unzweifelhaft dem Kaufmannsstande an; das besagt schon der Name, welcher „Flachshändler" bedeutet. Das zweite und dritte, die Schadewachten und Bismarcks (die übrigen kümmern uns nicht weiter), sind Ministerialengeschlechter wahrscheinlich aus der Burgmannschaft der Burg Stendal. Die große Zahl von Mitgliedern, die sie in den Stadtrath entsandt haben, — oder, um es schärfer zu präcisiren, welche die Stadtgilde, die das maßgebende Element bildete, aus ihnen in den Stadtrath entsandt hat, — beweist das Ansehen und das Alter dieser Geschlechter, welche schon zu einer Zeit in Stendal nachweisbar sind, in welcher die Burg vielleicht noch bestand, jedenfalls aber erst seit so kurzer Zeit aufgegeben worden war, daß die zuerst auftretenden Glieder dieser Geschlechter noch sehr wohl Burgmänner in derselben gewesen sein können.

Aus der Zugehörigkeit zur Gilde, in welcher auch Handeltreibende sich befanden, folgt aber nicht, daß jedes einzelne Mitglied derselben Kaufmann gewesen sei. Es würde sich dies schon daraus ergeben, daß auch Geistliche und Mitglieder des landsässigen Adels zur Gilde gehörten, und vielleicht ist es mehr als Zufall, daß diesen im Jahre 1335, als gerade ein Bismarck Gildemeister war, der Eintritt in die Gilde gegenüber andern Personen erleichtert wurde.

Bezüglich der Kaufleute ist übrigens festzuhalten, daß sie ebenfalls zum Schilde geboren waren. Sie bildeten einen eigenen Stand der Freien, ohne eigenes Grundeigenthum. Sie sammelten sich in den Handelsplätzen und waren größtentheils Fremde an dem Orte, wo sie sich niederließen. Für Stendal wird letzteres durch die Gründungsurkunde des Markgrafen Albrechts des Bären ausdrücklich bezeugt. Wo sie sich niederließen, bildete sich von selbst die Kaufmanns-

oder Bürgergilde, und die Stadt als Ort war dann die nothwendige Folge; denn einen Markt gründen und eine Stadt gründen waren gleichbedeutende Begriffe. Die Kaufmannsgilde ist daher überall die älteste und ursprünglich einzige Gilde; ihr Anfang fiel stets mit dem Anfange der Stadt zusammen. Deshalb finden wir auch keine Gründungsurkunden der Kaufmannsgilden, noch weniger aber die Bestätigung einer solchen durch den Rath der Stadt; denn ihre Existenz reicht über die des Rathes hinaus, der erst aus ihr hervorgegangen ist. Darum war ihm auch die Kaufmannsgilde nirgends untergeordnet; denn die Kaufleute standen als solche unter dem Kaiser; sie genossen Hofrecht. (¹)

Es ist oben bereits erwähnt worden, daß der Zutritt zu dieser Gilde noch in später Zeit sowohl vom landsässigen Adel, als auch von Geistlichen, selbst hochgestellten, wie die Pröpste und Domherren von Stendal, Magdeburg, Hildesheim, Wolmirstedt, Wittstock u. s. w. waren, eifrig gesucht wurde. In die Salzwedeler Gilde ließen sogar die Markgrafen Otto IV. und Ludwig der Ältere sich als Mitglieder aufnehmen. Daß durch die Zugehörigkeit zu einer solchen Gilde, wie Riedel (S. 77) annimmt, „jeder frühere etwa stattgefundene Zusammenhang mit dem Ritterstande eingebüßt worden sei", wird dadurch von selbst widerlegt. Zunächst könnte vielleicht erwidert werden, daß man Geistliche und landsässige Edelleute mehr als eine Art Ehrenmitglieder behandelt habe, indem man, so weit die Urkunden darüber Aufschluß geben, keine Dienste von ihnen verlangte, ihnen also auch keine Ämter übertrug (²); aber wenn die in der Stadt wohnenden Edelleute durch den Beitritt zur Gilde ihre rittermäßige Qualität verlieren sollten, so sieht man keinen Grund, weshalb der landsässige Adel sie nicht verlieren sollte, und er würde doch selbstverständlich nicht beigetreten sein, wenn dies mit der Verzichtleistung auf seinen Stand gleichbedeutend gewesen wäre. Dazu kommt aber weiter, daß auch Stadtschultheißen, also Ministeriale, sich als Mitglieder der Gilde zeigen, und zwar mit den Ämtern von Aldermännern und Schaffnern betraut. Sonach konnte unmöglich die Zugehörigkeit zur Gilde den Standesinteressen ihrer Mitglieder zum Nachtheil gereichen.

Dazu kommt aber, daß selbst die wirklich kaufmännischen Mitglieder derselben nach den Anschauungen, wie sie noch im 14. Jahrhundert bestanden, einen höheren Rang einnahmen als die gewöhnlichen Bürger. In einer Urkunde des Herzogs Wartislav von Pom-

¹) K. F. v. Klöden, Über die Stellung des Kaufmanns während des Mittelalters. Programme der Berliner Gewerbeschule von 1841—1844. 4. Stück. Vergl. besonders Nr. IV. S. 44 fgg.

²) Götze, Gesch. der Stadt Stendal S. 107.

mern vom Jahr 1325 werden als Stände des Landes folgende aufgezählt: »Claustra, praelati, vasalli, civitates, mercatores, burgenses, villani«, was die alte Übersetzung wiedergiebt durch: „Clostere, Prelaten, Eddellüde, Stede, Koplüde, Börger und Buren". Und daß es in der Mark nicht anders war, lehrt eine Urkunde der Markgrafen Otto und Waldemar aus dem Jahre 1305, woraus sich nicht bloß ergiebt, daß die Kaufleute lehnsfähig waren, sondern daß sie in fast gleichem Range mit den ritterbürtigen Mannen standen. In dem genannten Jahre schlossen nämlich die Markgrafen zur Erleichterung des durch Kriege hart mitgenommenen Landes Gardelegen einen Vertrag über die Zahlung der Urbede mit den Einwohnern dieses Landes, und zwar mit den Rittern, Knappen und sämmtlichen Kaufleuten, welche daselbst Lehngüter besaßen([1]), eine Zusammenstellung, welche für das damalige Standesverhältnis der Kaufleute bezeichnend ist.

Diese Anführungen dürften geeignet sein, die Annahme Riedels, daß durch die Zugehörigkeit zu der Gilde der Kaufleute jeder etwa früher bestandene Zusammenhang mit dem Adel eingebüßt werden mußte, immer unwahrscheinlicher zu machen. Daß aber insonderheit der Markgraf Ludwig diesen Zusammenhang dadurch nicht als erloschen betrachtet habe, dafür erblicken wir den Beweis in der Belehnung des Nicolaus von Bismarck, seiner Brüder Rudolf, Johann und Christian, und seiner Kinder mit dem landesherrlichen Schlosse Burgstall, welches vorher der Knappe Hoyer von Woldenberg, später die Familie von Lüderitz zu Lehen getragen hatten.

Über diese Belehnung bemerkt Riedel (S. 42): „Man kann nicht verkennen, daß durch diesen Lehnsvertrag des Markgrafen mit Nicolaus von Bismarck und dessen Familie ein höchst eigenthümliches und ungewöhnliches Verhältnis constituirt wurde. Öfter zwar wurden, wenigstens in späteren Zeiten, landesherrliche Schlösser bürgerlichen Männern verschrieben, indem man diese zu Amtleuten darin bestellte, oder ihnen pfandweise für Darlehen oder alte Schulden zeitweilig den Besitz einräumte. Hier dagegen wurde ein Schloß, dessen Besitz kriegerische Einsicht, Thätigkeit und Verpflichtungen für den Besitzer mit sich brachte, ohne daß die militärische Bestimmung des Schlosses aufhören sollte, einem Bürger und seiner Familie für gegenwärtige und künftige Zeit erblich zu Lehen gegeben."

---

[1]) Vendidimus fidelibus nostris ejusdem terre incolis, videlicet militibus, famulis armigeris et mercatoribus universis, inibi bona pheodalia possidentibus, precariam sive exactionem ejusdem terre. Klöden, über die Stellung des Kaufmanns im Mittelalter, I. Stück S. 23. Letztere Urkunde auch bei Riedel Codex diplomaticus I., VI., 89.

Aber obgleich dieser Lehnsauftrag an einen gewerbtreibenden Bürger, wie Riedel annimmt, nicht blos „höchst eigenthümlich und ungewöhnlich", sondern geradezu beispiellos in der Geschichte der Mark wäre, so wird er doch in der Beleihungsurkunde wie ein Ereignis alltäglicher Art behandelt; namentlich ist von einer Standesveränderung, die damit angeblich verbunden gewesen sein soll, keine Rede, und doch wäre diese wichtiger gewesen als der Lehnsauftrag selbst. Eigenthümlich aber erscheint dann auch die gleichzeitig erfolgende Mitbelehnung sämmtlicher Brüder des Nicolaus von Bismarck; denn wenn es sich in moderner Weise um eine Standeserhöhung auf Grund persönlicher Verdienste gehandelt hätte, so würde sich diese doch wohl nur auf den Einen erstreckt haben, dessen Verdienste belohnt werden sollten; sie würde auch auf seine Kinder ausgedehnt worden sein, aber schwerlich auf alle seine Brüder. Nicht minder eigenthümlich erscheint dann ferner der von Riedel selbst (S. 48) nachgewiesene Umstand, daß mindestens zwei Brüder des Nicolaus von Bismarck (der dritte wird nicht wieder erwähnt) von dieser auch ihnen zu Theil gewordenen Erhebung in den Adelsstand (wie die Sache bisher dargestellt wurde) gar keinen Gebrauch machen, daß sie ein so „ungewöhnliches" Ereignis völlig ignoriren. Eigenthümlich bleibt es endlich, daß Nicolaus von Bismarck, obgleich (nach Riedels Worten S. 66) „mit seiner Aufnahme unter die Räthe und Hofleute des Markgrafen nach damaligen Verhältnissen sein Verbleiben im Bürgerstande nicht vereinbar war", doch noch mindestens 8 Jahre Bürger von Stendal verblieb; denn noch am 14. Mai 1353 wird er so genannt. Er zahlte auch, wie sich aus den unten mitgetheilten Nachrichten ergiebt, der Stadt seinen Schoß weiter und trat gegen Sold in deren Dienste, jedenfalls als Anführer der städtischen Kriegsmacht, wie man es von dem Schloßherrn eines der bedeutendsten Schlösser der Altmark nicht anders annehmen kann. Vielleicht liegt darin zugleich ein Fingerzeig über das Vorkommen adelicher Geschlechter in den Städten. — Kurz, es deutet vieles darauf hin, daß durch die Belehnung mit Burgstall keine so radicale Veränderung des Standesverhältnisses eingetreten sein könne, als Riedel annimmt, daß vielmehr nur ein Rücktritt in den Militärstand vorliegt, dessen sociale Bedeutung durch das Wohnen in einer Stadt, durch die Betheiligung an der Gilde der Großbürger, zu welcher auch die Kaufleute gehörten, und durch Eintritt in das Stadtregiment, dessen Ehrenämter nur Großbürgern, und zwar fast nur aus den alten Geschlechtern offen standen, nicht verloren gegangen war.

Riedel erinnert daran, daß schon die Abgabenverhältnisse jener Zeit einem rittermäßigen Manne bei dessen Zugehörigkeit zu einem

städtischen Gemeinwesen mindestens große ökonomische Opfer auferlegt hätten, weil der Adeliche, welcher zugleich Bürger einer Stadt war, auch wenn er nicht darin wohnte, von allen seinen Besitzungen in und außerhalb der Stadt Schoß zu entrichten hatte. Dies ist richtig; aber die Herren waren ja Rathmänner, und — das egoistische Mittelalter war nicht die Zeit, wo man auf einen persönlichen Vortheil verzichtet hätte, wenn man ihn durch seine Stellung sich verschaffen konnte. Und so verschoßten denn die Herren ihre Lehngüter nur zur Hälfte, ein Verfahren, welches wesentlich zur Unzufriedenheit der „armen Bürger" beitrug, gleichwie diese sich auch darüber beklagten, daß sie an Wasser und Holz und sonstigem städtischem Eigenthum nicht denselben Antheil wie die „reichen Bürger" hätten ([1]), wozu wir übrigens als Parallele anführen können, daß zu Lorch am Rhein die dort zahlreich wohnenden Adelichen bis in die neueste Zeit herein die doppelte Holzberechtigung am Gemeindewalde besaßen.

Daß rittermäßige Mannen Bürger in märkischen Städten geworden seien, räumt Riedel für „alle Jahrhunderte" ein und führt selbst Beläge aus den Jahren 1301—1533 an; aber, sagt er, „nach den strengen Standesunterschieden der älteren Zeit hörte damit die Zugehörigkeit zum Ritterstande unzweifelhaft auf". Hiernach muß es ihm allerdings auf den Nachweis ankommen, daß die von früheren Schriftstellern angeführten Adelichen, welche zugleich als Bürger einer Stadt bezeichnet werden, keine Adelichen gewesen seien. Wirklich in Betracht kommt hier nur die Familie von Köckte, aus welcher Cuno von Köckte, „Bürger zu Tangermünde", im Jahre 1430 zum Vogt auf dem dortigen Schlosse ernannt wurde. Riedel bemerkt dazu ([2]): „Die angeführte Urkunde beweist weiter nichts, als daß damals die landesherrlichen Ämter oder Vogteien vielfältig auch an reiche Bürger verpfändet wurden: die von Köckte waren aber Jahrhunderte lang hindurch eine reiche Bürgerfamilie in Tangermünde." — Aber dies ist ein Irrthum; denn die Familie von Köckte in Tangermünde war adelichen Standes, wie aus verschiedenen Leibgedingsbriefen und Ehestiftungen des XVI. Jahrhunderts und der daraus hervorgehenden Thatsache erhellt, daß sie nur mit Mitgliedern anderer adelicher Familien in Ehebündnisse trat. ([3]) Die Tradition hat auch die Nach-

[1]) Meine Geschichte der Stadt Stendal S. 138.

[2]) Riedel, Märkische Forschungen XI, S. 72 Anm. 1 A.

[3]) v. Mülverstedt, Sammlung von Ehestiftungen und Leibgedingsbriefen ritterschaftlicher Geschlechter S. 62: Engel von Köckte zu Tangermünde und Felicia von Düsedow, 1567. — S. 282: Veit von Köckte zu Tangermünde und Emmerentia von Schönbach, 1588. — S. 189: Andreas von Rinow zu Errleben und Margareta von Köckte, 1548. — S. 252: Henning von Köckte zu Bündfelde bei Tangermünde

richt bewahrt, daß der „Rittersitz" derer von Köckte im Hühnerdorfe, einer an der Burg sich entlang ziehenden Vorstadt, gelegen, daß in derselben Vorstadt auch die Familie von Kerkow einen Rittersitz und einen zweiten in der Stadt selbst (in der langen Fischerstraße) besessen habe, von welchem letzteren wenigstens vor kurzem (ob noch jetzt, ist mir unbekannt) die Überreste des Hauptgebäudes in alterthümlicher Gestalt vorhanden waren und als Herberge benutzt wurden.(¹) Historisch sicher aber ist, daß der letzte des Geschlechts, Johann von Köckte, zwei Freihäuser auf der Schloßfreiheit von der Familie Staude, welche mit der Würde eines Hof- und Landrichters der Altmark erblich belehnt war, erwarb und bis zu seinem kinderlosen Tode im Jahre 1618 bewohnte,(²) und daß derselbe in den Jahren 1611 – 1617 (über frühere Jahre liegt keine Nachricht vor) Rathmann von Tangermünde war.(³) Seine Lehen empfing nach seinem Tode der Oberjägermeister Hans Jacob von Roth.

Wenn also mit Bezug auf eine märkische Adelsfamilie der der Beweis geführt ist, daß sie von den letzten Jahrhunderten des des Mittelalters bis in das 17. Jahrhundert hinein nicht bloß in einer Stadt gewohnt, sondern auch an der Stadtverwaltung Theil genommen und somit das volle Bürgerrecht besessen hat, ohne daß dadurch, wie die Ehebündnisse beweisen, in den Augen der Standesgenossen ihre Ebenbürtigkeit verloren ging, so ist damit dieser Beweis überhaupt geführt.

Es konnten somit auch die Vorfahren des Geschlechts von Bismarck im 13. und 14. Jahrhundert Bürger in einem städtischen Gemeinwesen, Mitglieder der großen Stadtgilde, die überdies in scharfem Gegensatze gegen die Handwerks-Innungen stand, und in Folge dessen auch Mitglieder des Rathscollegiums werden, ohne darum die Ebenbürtigkeit mit andern Geschlechtern des niedern Adels zu verlieren. Sie konnten dies in jenen für die märkische Geschichte frühen Jahrhunderten, wie die Urkunden von 1305 und 1325 beweisen, um so eher, als damals die Ministerialen, jene vornehmen Leibeigenen, welche sich im Dienste der weltlichen und geistlichen Fürsten zu höherem Ansehen emporgearbeitet hatten, noch nicht den entschiedenen Vorrang vor freien, wenn auch städtischer Nahrung, namentlich also der Kaufmannschaft obliegenden Leuten gewonnen hatten, welchen der

und Elisabeth von Arnstedt, 1574. — Bei zwei andern Mitgliedern des Geschlechts, Veit und Georg von Köckte zu Tangermünde, werden nur die Vornamen der Frauen genannt (1539, S. 138).

¹) Pohlmann, historische Wanderungen durch Tangermünde S. 103.

²) Götze, Geschichte der Burg Tangermünde S. 81.

³) Küster, Antiquitates Tangermundensis III., S. 49 fg.

Adel später als Wehrstand der Nation allerdings erlangte. Darum trug der Markgraf Ludwig kein Bedenken, den Nicolaus von Bismarck nicht allein mit einem landesherrlichen Schlosse zu belehnen, sondern auch unter seine Räthe und sein Gefolge aufzunehmen, wodurch er mit den Mitgliedern des altgesessenen Adels, den Schulenburgs, Alvensleben, Bartensleben u. a. nicht bloß zu gleichem Range, sondern auch in täglichen Verkehr gelangte, was bei einem gewöhnlichen Bürgersmanne aus einer Handwerkerzunft undenkbar erscheint. Daß Nicolaus von Bismarck des Waffenhandwerkes kundig gewesen sei, um die ihm übertragene Landesburg auch vertheidigen zu können, wird der Markgraf ohne Zweifel ebenso gut gewußt haben wie die Bürger von Stendal, die ihn zum Hauptmann des städtischen Herbanns machten.

Nach dieser Einleitung mögen nun diejenigen Nachrichten folgen, welche positive Ergänzungen der Arbeit Riedels bringen, weil sie auf einer Quelle beruhen, welche ihm noch nicht bekannt war. Diese Quelle ist ein Stadtbuch von Stendal aus dem 14. Jahrhundert, das einzige seiner Art, welches sich von der ehemaligen Hauptstadt der Altmark aus der Zeit des Mittelalters erhalten hat. Aus dem Privatbesitz, in welchem es sich früher befand, ist es seit einigen Jahren in das städtische Archiv zurückgekehrt. Es besteht aus 28 Blättern Pergament in Kleinfolio (Höhe 0,286 m., Breite 0,198 m.); die letzten Blätter sind durch Mäusefraß stark beschädigt. Seine Aufzeichnungen umfassen die Jahre 1334—1349; aus älterer Zeit ist nur eine von 1306 darin vorhanden. Die chronologische Ordnung ist nicht überall beobachtet. Ferner sind noch 2 zusammenhängende Blätter Pergament von ganz gleichem Format vorhanden, zwischen denen früher offenbar andere Pergamentblätter eingeheftet gewesen und welche die letzten Reste eines andern Stadtbuchs sind. Sie bringen Aufzeichnungen aus den Jahren 1346 und 1351.

Das Buch ist, wie diese Art von Büchern gewöhnlich, von verschiedenen Händen und zum Theil ziemlich flüchtig geschrieben, und enthält eine erhebliche Zahl gleichzeitiger Abschriften von Urkunden, welche vom Rathe zu Stendal selbst ausgestellt und von denen die Originale fast ohne Ausnahme jetzt verloren sind. Darunter befinden sich Innungs-Privilegien, Nachrichten über städtische Anleihen, Ausgleichs-Verhandlungen über die gerichtliche Competenz der Schöffen und der Rathmänner u. s. w. Ferner verzeichnet es eine große Zahl von Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, also über Veränderungen des Besitztitels u. s. w.

Die neuen Momente, welche das alte Stadtbuch für die Geschichte des Geschlechts von Bismarck enthält, entstammen fast alle der Zeit vor 1345, also vor jenem Wendepunkte in der Geschichte Stendals, wo die Handwerker-Innungen sich gewaltsam des Stadtregiments bemächtigten, wo ein Theil der „reichen Bürger", darunter auch die Bismarcks, eine Zeit lang aus der Stadt verbannt waren, und wo Nicolaus von Bismarck, einer dieser Verbannten, welcher gleich den übrigen „reichen Bürgern" auf Seiten des Landesherrn, und damit auf Seiten der gibellinischen Partei gegenüber der welfisch-clericalen Opposition des Kleinbürgerthums gestanden hatte, von dem Landesherrn mit dem Schlosse Burgstall belehnt wurde. Die Nachrichten bestätigen, was auch sonst bekannt ist, daß das Geschlecht durch Ansehen und Wohlhabenheit hervorragte; sie berichtigen und vervollständigen die älteste Genealogie, und bringen auch einige neue Notizen über die bedeutende Persönlichkeit jenes Nicolaus von Bismarck, durch den sein Geschlecht unter die Schloßgesessenen der Altmark eintrat.

Was zunächst das Ansehen des Geschlechts anlangt, so ist bereits oben die verhältnißmäßig große Zahl der Mitglieder angegeben worden, welche wir innerhalb einer kurzen Zeit (1283—1343) als Mitglieder des Rathscollegiums nachweisen können. Diese Mitglieder sind folgende:

1) Heinrich I. 1283.
2) Franke *1306. ([1])
3) Wilhelm 1299, 1300. ([2])
4) Rudolf I. *1312, 1321, 1338 (?).
5) Heinrich II. 1330.
6) Nicolaus I. *1339, 1342, *1343.
7) Johann II. 1335.
8) Rudolf II. 1338 (?).

Diese alle kennt auch das Gildebuch der Gewandschneider als Mitglieder der Gilde, außerdem aber noch folgende:

9) Herbord 1270. Er war damals Gildemeister; 1279 vielleicht Stadtschultheiß (s. o.)

10—12) Hans, Paul und Rudolf, sämmtlich im Jahre 1342 oder unmittelbar vorher in die Gilde aufgenommen, jedenfalls noch

[1]) Ein Stern vor der Jahreszahl bezeichnet, daß diese Notiz aus dem unten folgenden Urkunden-Anhang hervorgeht.

[2]) Genannt wird Wilhelm von Bismarck als Rathmann am 13. Januar 1301. Da aber das Amtsjahr am 2. Februar begann und schloß, so war er mithin im Jahre 1300 gewählt worden. Am 17. März 1301 war er nicht mehr Rathmann. Vgl. meine Geschichte der Stadt Stendal S. 83.

in jungen Jahren; denn die Gildebrüder ließen ihre Kinder mitunter schon aufnehmen, wenn sie noch nicht 8 Jahre alt waren. Es kann also nicht befremden, wenn bis zum Jahre 1345, wo die alte Stadtverfassung und die ausschließliche Herrschaft der alten Geschlechter beseitigt wurde, keiner jener drei im Stadtrathe erscheint.

Es ergiebt sich also für diejenige Zeit, aus welcher einigermaßen vollständige Nachrichten vorliegen, das sichere Resultat, daß während der Dauer der alten Stadtverfassung alle Glieder des Bismarck'schen Geschlechts auch Mitglieder des Stadtraths gewesen sind.

Was nun den Reichthum der Familie anlangt, der schon durch andere Zeugnisse constatirt ist, so erhellt derselbe auch aus mehreren der unten folgenden Notizen des alten Stadtbuchs, sowohl in Bezug auf Grundbesitz wie auf Kapital. In der Stadt Stendal besaß die Familie außer dem „Erbe", auf welchem sie selbst saß, mindestens noch ein anderes, welches in der Petri-Parochie lag und 1342 an einen Priester verpachtet war. Auch im Jahre 1337 wird ein Erbe erwähnt, das verpachtet war; es ist aber nicht ersichtlich, ob es sich hier um dasselbe oder um ein anderes Besitzthum handele.(¹) Von Grundbesitz in unmittelbarer Nähe von Stendal werden angeführt mehrere Hufen in den Feldmarken Wusterbusch und Schadewachten, welche mit Stendal vereinigt worden sind, so wie eine Wiese vor dem Arneburger Thore.(²) Weiter erfahren wir von Grundbesitz in Bindfelde, einem Dorfe zwischen Stendal und Tangermünde, und in Fischeribbe, einem jetzt wüsten Dorfe in der Nähe von Jerchel und Weißewarte; ferner von 2 Hufen und einem wüsten Hofe in Schmersau bei Osterburg und 6 Stück (frusta) Einkünfte zu Meiendorf (Kreis Wanzleben. ³)

Was das Dorf Wusterbusch anlangt, so scheinen die von Bismarck davon mehr besessen zu haben als andere Familien in Stendal. Das ehemalige Dorf lag ganz nahe bei Stendal; denn 1281, wo die Markgrafen es der Stadt überließen, setzten sie fest, daß dort keine besonderen Gerichtstage gehalten, sondern von dem Rathe zu Stendal das Gericht übernommen werden sollte. Eine alte Tradition verlegt dieses ehemalige Dorf in die Nähe des Üinglinger Thores; die Feldmark dehnte sich laut einer Nachricht des Stadtbuchs bis über die Heerstraße nach Magdeburg aus.(⁴) Eine weitere Überlieferung besagt, daß die Materialien der ehemaligen Dorfkirche beim Neubau der benachbarten Jacobikirche von Stendal zu Anfang des 14. Jahr-

¹) Urk.-Anh. Nr. 22 u. 5.

²) Urk.-Anh. Nr. 2. 4. 5 u. 7.

³) Urk.-Anh. Nr. 10. 6. 15.

⁴) Vgl. meine Geschichte der Stadt Stendal S. 11. 35. 64.

hunderts verwandt worden seien, wofür die baulichen Verhältnisse einigen Anhalt gewähren. ([1]) Daß die Bismarcks gerade auf der ehemaligen Feldmark Wusterbusch Besitzungen erworben haben, rührt wohl daher, daß sie ihrem Erbsitze benachbart war; denn der Bismarck'sche Erbsitz lag in der Parochie der Jacobikirche, und zwar in der Nähe des Viehthors, wie aus den folgenden urkundlichen Zeugnissen erhellt:

a) In der Jacobikirche war es, wo für die ältesten bekannten Mitglieder dieses Geschlechts, Herbord und seine Gattin Heilewich von deren Söhnen eine Gedächtnißfeier gestiftet wurde, indem diese 1285 zur Gründung eines Altars der Apostel Simon und Judas beitrugen. ([2])

b) In der Jacobi-Parochie, und zwar in der Viehthorstraße, wohnte in den Jahren 1479 und 1486, laut der alten Schoßregister, ([3]) der Bürger Asche Bismarck. Er wird auch in Urkunden jener Zeit von 1440—1498 wiederholt erwähnt und war ein angesehener wohlhabender Mann, welcher 1440 nach dem Tode seines Vaters Rudolf zugleich mit seinem Bruder Hans mit Lehngütern in 11 Dörfern belehnt wurde. ([4]) Dadurch, wie auch durch die Vornamen seines Vaters und Bruders, wird es gewiß, daß wir es hier mit einem Mitgliede jenes Zweiges der Familie zu thun haben, welcher zu Stendal verblieb. In derselben Straße, und zwar dem Asche Bismarck ungefähr gegenüber, nicht weit vom Küsterhause der Jacobikirche, wohnte noch 1479 Matthäus Bismarck, derselbe, dessen Lehngüter im Jahre 1476 der Kurfürst Albrecht Achilles seinem Rath Albert von Klitzing zum Angefälle verschrieb, so daß also schon damals sein Absterben ohne lehnsfähige Descendenz in Aussicht stand. ([5]) In der That wird er im Schoßregister von 1486 nicht mehr genannt. Welcher von beiden nun den eigentlichen Stammsitz des Geschlechts bewohnt habe, wissen wir nicht, ist auch gleichgültig, da beide Wohnungen einander so nahe lagen. Wir ersehen aber hieraus, daß es kein Zufall war, wenn schon ältere Glieder der Familie gerade die Jacobikirche bevorzugt hatten.

Wenden wir uns jetzt zu den Nachrichten, die das alte Stadtbuch über den Kapitalbesitz der Familie mittheilt, ([6]) so bemerken wir

---

[1]) Adler, Backsteinbauten des Preuß. Staats I., 63.

[2]) Riedel, Codex dipl. I., XV., 30 ff. Dessen Geschlecht von Bismarck S. 6.

[3]) Ungedruckte Schoßregister der Stadt Stendal von 1479 und 1486 im städtischen Archiv. Andere alte Schoßregister, als von diesen beiden Jahren, sind nicht mehr vorhanden.

[4]) Riedel, Codex dipl. I., XXV., 314.

[5]) Riedel, Geschlecht von Bismarck, S. 7, Anm. 4.

[6]) Urk.-Anh. 8. 9. 10. 14. 16. 23. 24. 26.

zunächst zwei Fälle, wo Rudolf I. (Vater von Nicolaus I.) zu Gunsten seiner Vaterstadt und einer Pfarrkirche derselben mit seinem Vermögen eintritt. Der Stadt lieh er im Jahre 1339 eine Summe von 150 Mark mit dem Versprechen, sie niemals zu kündigen. Dagegen sicherte er seinen Kindern das Recht der Rückforderung, doch ebenfalls unter humanen Bedingungen für die Stadt, da die Summe nur innerhalb dreier Jahre in Raten von je 50 Mark zurückgezahlt zu werden brauchte. Im folgenden Jahre gewährte Rudolf zum Bau der Pfarrkirche zu St. Marien ein zinsfreies Darlehen von 10 Mark. (¹) Es dürfte sich dies auf den Unterbau der Thürme bezogen haben, der um die Mitte des 14. Jahrhunderts im Werke war. (²) -- Die übrigen finanziellen Angelegenheiten von Bedeutung, deren das Stadtbuch gedenkt, betreffen seinen ältesten Sohn Nicolaus, über den wir nachher besonders handeln werden. Dagegen sei dieses einen Punktes noch gedacht, daß keine Familie im Stadtbuche so häufig Erwähnung findet wie die von Bismarck.

Die älteste Genealogie des Geschlechtes gestaltet sich nun unter Hinzunahme der Nachrichten, welche diese Quelle gewährt, folgendermaßen:

Herborch.
Gattin: Heilewich.
Beide † 1285.

Heinrich I. 1283. — Franke. 1285. 1309. — Wilhelm. 1285. 1301.

Rudolf I. 1309. † 1340. Gattin: Margareta (v. Pordiz?). 1337. — Heinrich II. 1321. 1344. — Johann I. 1328. † 1337. (Priester.)

1) Nicolaus I. 1328. 1377. — 2) Rudolf II. 1337. 1377. — 3) Christian. 1339. 1345. — 4) Johann II. 1328. 1391. — 5) Margareta 1339.

Hierzu sei Folgendes bemerkt:

a. Rudolf I.

Unter den bisher bekannten Urkunden war eine von 1338 die jüngste, welche ihn noch erwähnte. Das Stadtbuch nennt ihn mit seinen sämmtlichen Kindern noch am 14. August 1339 und außerdem in 4 Aufzeichnungen aus dem Anfange des Jahres 1340, das eine mal zusammen mit seinem ältesten Sohne Nicolaus. (³) Die letzte Notiz stammt vom 22. Juni 1340. Kurz nachher muß er gestorben sein, was wir mit völliger Sicherheit daraus schließen dürfen, daß

¹) Urk.-Anh. 16.
²) Adler, Backsteinbauten S. 60.
³) Urk.-Anh. 8. 9. 10. 15. 16.

ihn das Stadtbuch von 1336 bis 1340 nicht weniger als 11 mal, nachher gar nicht mehr nennt.

b. Johann I.

Dieser jüngste Bruder von Rudolf I. war Priester. Er starb vor dem 11. Juni 1337. ([1]) Seine Brüder Rudolf und Heinrich setzten sich in Besitz seines Nachlasses; aber drei Priester, welche der Verstorbene zu seinen Testamentsvollstreckern ernannt hatte, erhoben Protest, und unter Vermittelung des Arnold Pordiß und des Rudolf Werner, zweier vornehmen Bürger von Stendal, gaben die Gebrüder Bismarck die Hinterlassenschaft ihres Bruders wieder heraus. — Hierdurch wird die Notiz in der Riedel'schen Stammtafel (S. 203) berichtigt, daß Johann I. noch 1342 gelebt habe.

c. Rudolfs I. Gattin und Kinder.

Das Stadtbuch ist die einzige Quelle, welche uns auch mit den weiblichen Gliedern von Rudolfs I. Familie bekannt macht. Danach hieß seine Gattin Margareta und seine einzige Tochter ebenso. Gleichzeitig erhalten wir sichere Kunde über die Reihenfolge seiner 4 Söhne, wegen deren wir auf die Stammtafel verweisen. ([2]) Seiner Gattin setzte er im Jahre 1337 folgende Güter aus: sämmtliche Äcker in Wusterbusch, eine Hufe in Schadewachten, ein Erbe, welches damals verpachtet war, eine Wiese vor dem Arneburger Thore. Nach seinem Tode sollten seine Söhne berechtigt sein, diese Güter für 200 Mark von ihrer Mutter anzukaufen.

Die Zeit von Rudolfs I. Verheirathung kann nicht später fallen als in das erste Decennium des 14. Jahrhunderts, spätestens 1308; denn sein vierter Sohn (Johann II.) war schon im Jahre 1335 Rathmann von Stendal. Nehmen wir sein damaliges Alter so gering als möglich an — mindestens muß er doch majorenn gewesen sein, mindestens also am 2. Februar 1335, wo er die Würde eines Rathmannes antrat, im 22. Lebensjahre gestanden haben und somit spätestens im Jahre 1313 geboren sein. An seinen Onkel Johann I., auf welchen Riedel jedenfalls die Urkunden ([3]) bezogen hat, welche einen Johann von Bismarck im Jahre 1335 als Rathmann namhaft machen, dürfen wir nicht denken, da dieser Priester war. Danach kann die Geburt von Rudolfs ältestem Sohne Nicolaus kaum später als 1309, wahrscheinlich aber wird sie etwas früher fallen. Vielleicht war dieser schon „zu seinen Jahren gekommen", als er am 28. August

[1]) Urk.-Anh. Nr. 3.

[2]) Urk.-Anh. 4. 5. 8. Die letztere Urkunde macht der Ungewißheit über die Reihenfolge von Rudolfs Söhnen, welche Riedel S. 27, Anm. 4 erwähnt, ein Ende.

[3]) Riedel, Cod. dipl. I., XV., 93 ff., 273 ff.

1328 zugleich mit seinem jüngsten Bruder Johann in die Gewandschneidergilde eintrat; jedenfalls war er nahe daran.

Es wird hiernach auch zweifelhaft, ob jener Rudolf von Bismarck, welcher 1338 Stendaler Rathmann war, der Vater oder der Sohn gewesen sei. Jedenfalls steht es jetzt fest, daß Söhne Rudolfs I. schon bei seinen Lebzeiten im Rathsstuhle gesessen haben.

Es ist zu bedauern, daß uns nicht die Familie genannt wird, aus welcher Rudolfs I. Gattin Margareta stammte. Wir würden dadurch wahrscheinlich über das Verwandtschaftsverhältnis aufgeklärt werden, welches zwischen den Bismarcks und dem berühmten Erzbischof Dietrich von Magdeburg notorisch bestanden hat. Nicolaus I. von Bismarck wird von Dietrich mehrmals „sein lieber Ohm" genannt. ([1]) Letzterer aber wird von älteren Chronisten einstimmig als ein Stendaler Kind bezeichnet; nur der Stand seines Vaters wird verschieden bald als Bäcker, bald als Weber, bald als Tuchmacher, bald als Gewandschneider bezeichnet. ([2]) Eine der zuverlässigsten Quellen, die Magdeburger Schöppenchronik, sagt: „Bischop Thiderik was eins wantmekers sone van Stendal." ([3]) Aber auch die übrigen Angaben weichen nicht so weit von einander ab, als es beim ersten Anblick scheint; nur die Angabe, daß sein Vater Bäcker gewesen sei, muß verworfen werden. Wenn er aber ein Weber genannt wird, so ist damit ein Wollenweber oder Tuchmacher gemeint. Die Straße von Stendal, wo sonst die meisten Tuchmacher wohnten, und wo das Tuchmacher-Gildehaus mit seinen vermeintlichen Reminiscenzen an Erzbischof Dietrich bis in die neueste Zeit gelegen war, heißt noch heute die Weberstraße, und auch in lateinischen Urkunden des Mittelalters, nicht blos Märkischen, sondern z. B. auch Mecklenburgischen, werden die Tuchmacher öfter schlechthin textores genannt. Wenn dann weiter Dietrichs Vater ein Gewandschneider genannt wird, so ist dies auch richtig: er stammte nämlich aus der Familie Pordiz, und im Jahre 1325 hat ein Arnold von Pordiz zugleich mit seinem — wie es scheint gleichnamigen — Sohne das Tuchmacherhandwerk abgeschworen und ist in die Gewandschneidergilde eingetreten. ([4])

Daß ein nahes Verhältniß zwischen den Familien Bismarck und Pordiz bestanden habe, wird auch durch eine Notiz im alten Stadtbuche bekundet. ([5]) Als nämlich 1337 zwischen Rudolf und Heinrich von Bismarck einerseits und den Testamentsvollstreckern ihres ver-

---

[1]) Vgl. Riedel, Geschl. v. Bismarck, S. 80, Anm. 3; S. 151 nebst Anm.

[2]) Die Nachweisungen in v. Ledebur's Archiv XI., 274.

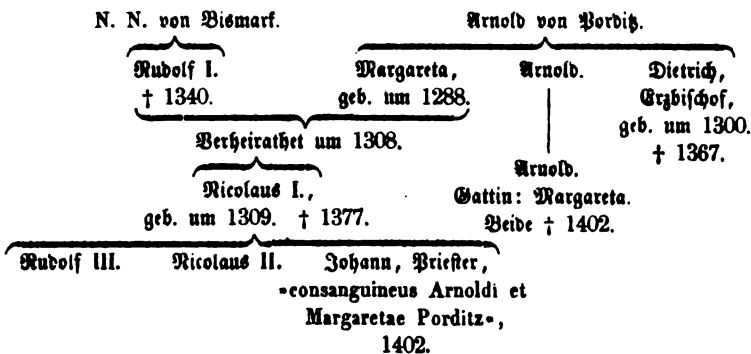
[3]) Magdeb. Schöppenchronik, ed. Janicke, 237, 17.

[4]) Riedel, Cod. dipl. I., XV., 85, Z. 9.

[5]) Urk.-Anh. Nr. 3.

storbenen Bruders Johann andererseits ein Streit ausgebrochen war, da wurde er durch Vermittelung von Arnold Porditz und Rudolf Werner beigelegt. Sicherlich hat man zu einem Schiedsrichteramte solcher Art nicht wildfremde Personen, sondern Angehörige erkoren, die bei der Sache selbst unbetheiligt und vielleicht für die Betheiligten Respectspersonen waren. Es wäre also, unter Berücksichtigung der sonstigen Andeutungen über das Verwandschaftsverhältnis, wohl möglich, daß Arnold Porditz der Schwiegervater Rudolfs von Bismarck gewesen wäre; er hätte alsdann 1337 etwa im 73. bis 74. Lebensjahre stehen müssen, und damit würde sich die Zeit, wo er das Handwerk abschwur, sehr wohl vereinigen lassen. Es geschah dies, wie oben gemeldet, im Jahre 1325, wo Arnold Porditz 60 Jahre oder etwas darüber zählte. Daß er damals ein bejahrter Mann sein mußte, geht eben daraus hervor, daß zugleich mit ihm ein Sohn das Handwerk abschwur; dieser Sohn mußte also nicht blos schwurfähig sein, sondern auch das Handwerk bereits betrieben haben. Bei solchen Männern, welche aus dem Handwerkerstande in die Gewandschneidergilde übertraten, ist es gewiß kein seltener Fall gewesen, daß sie in höherem Alter standen. Ein langes thätiges Leben mußte die Vermögensverhältnisse so gestaltet haben, daß man Aufnahme in jene Gilde erhoffen konnte, deren Mitglieder man vorzugsweise „die reichen Bürger" nannte. Der bisherige Handwerker, der an seinem Lebensabende in die Gilde eintrat, sicherte dadurch sich selbst ein otium cum dignitate und seinen Kindern die Frucht seiner Arbeit.

Sind nun unsere Hypothesen über das Verwandtschaftsverhältnis zwischen denen von Bismarck und von Porditz richtig, so würde sich folgende genealogische Tabelle ergeben:



Danach wäre Erzbischof Dietrich der Onkel seines nachherigen Stiftshauptmannes Nicolaus von Bismarck gewesen, wie dies auch von Riedel bereits angedeutet ist.

d. Nicolaus I.

Unter den folgenden 27 Aufzeichnungen des alten Stadtbuchs, welche der Familie von Bismarck gedenken, sind nicht weniger als 13, welche Nicolaus I. erwähnen. Darunter sind 6, welche ihn einfach als Rathmann in den Amtsjahren 1339, 1342 und 1343 zugleich mit den übrigen Rathmännern aufführen. (¹) Eine andere von 1340, welche den Erwerb von Gütern zum Gegenstande hat, nennt ihn zugleich mit seinem Vater; (²) später fällt diese Rolle dem Nicolaus als ältestem Familiengliede anheim. (³)

Weiter empfangen wir einige Nachricht über die Theilnahme Nicolaus' I. an dem Pacht der Stendaler Münze, wobei er sich schon früher betheiligt hat, als die bisher bekannten Urkunden schließen ließen. (⁴) Zunächst muß bemerkt werden, daß die Finanzoperationen des Markgrafen Ludwigs des Älteren, namentlich die Verpachtungs-Angelegenheiten der verschiedenen Münzen des Landes so verwickelter Natur sind, daß sich eine völlig klare Einsicht nicht gewinnen läßt. Die Stendaler Münze war bis 1344 zur Hälfte an den Bürger Heinrich Falke verpachtet. Schon im Jahre 1333 verpachtete der Markgraf diese Hälfte auf die Jahre 1344—1359 an 6 andere reiche Bürger. Weiter verpachtete er im Jahre 1336 die ganze Stendaler Münze für die nächsten 9 Jahre, also 1336—1345, an 4 vornehme Bürger, von denen 3 schon bisher Münzpächter gewesen waren. Bis dahin hatte sich die Bismarck'sche Familie an diesen Finanzoperationen des in steter Geldnoth befindlichen Markgrafen nicht betheiligt, aber bald nachher muß es geschehen sein; denn 1340 zeigt uns das Stadtbuch den Nicolaus von Bismarck in einem Consortium von 8 reichen Bürgern Stendals, welche mit der dortigen Münze auf 20 Jahre beliehen waren; 4 davon hatten schon bisher die Münze im Pachte gehabt. Jenes Consortium hatte sich gegen den Ritter von Alvensleben zur Zahlung von 1000 Stendaler Mark verpflichtet. In Folge davon wurde ein Arrangement eigener Art getroffen: ein neues Consortium von 7 Bürgern übernahm nämlich die Verpflichtung zur Zahlung und trat dafür in die Berechtigung des bisherigen Consortiums betreffs der Münze ein. In dem neuen Consortium befanden sich aber 3 Mitglieder des alten, nämlich Nicolaus von Bismarck, der Stadtschulze Arnold Flasmenger und Conrad Hidde; unter den neu eingetretenen Mitgliedern bemerken wir Arnold Pordiz und Rudolf Werner, welche

---

¹) Urk.-Anh. Nr. 8. 11. 12. 13. 21. 25.
²) Urk.-Anh. Nr. 10.
³) Urk.-Anh. Nr. 22.
⁴) Urk.-Anh. Nr. 14.

uns schon anderweitig in naher Beziehung zur Bismarck'schen Familie begegnet sind.

Der eigentliche Münzmeister von Stendal war Adam von Grabow; die übrigen waren mit ihrem Kapital dabei betheiligt. Gegen Ende des Jahres 1342 verbürgten sich dieselben 7 Bürger, unter ihnen also wieder Nicolaus von Bismarck, für den Münzmeister gegen den Ritter Gebhard von Alvensleben wegen Zahlung von 885 Mark. Die Aufbewahrung der Schulddocumente in dieser Angelegenheit wurde dem Nicolaus von Bismarck übertragen. ([1])

Im Jahre 1345 erfolgte, wie schon erwähnt, der gewaltsame Umsturz der alten Stadtverfassung von Stendal und die Vertreibung einer Anzahl Bürger aus den alten Geschlechtern. ([2]) Unter ihnen befand sich Nicolaus von Bismarck. Erst im December 1348 fand (wie von Riedel bereits dargestellt ist) zwischen ihm und dem Rathe seiner Vaterstadt ein Abkommen statt, welches aber die Bedingung enthielt, „daß er der Stadt nicht näher treten solle, als er vorhin derselben gewesen sei", d. h. daß er nach wie vor Verbannter bleiben solle.

Nicolaus von Bismarck vergalt nicht Gleiches mit Gleichem, wie das Stadtbuch beweist. ([3]) Die Stadt Stendal hatte an die Gebrüder Albrecht, Busso und Gebhard von Alvensleben zur Lösung der Stadt und des Schlosses Tangermünde ([4]) 100 Mark zu zahlen. Da waren es Männer aus der Gewandschneidergilde, an ihrer Spitze Nicolaus von Bismarck, mit ihm sein Bruder Rudolf, welche „um der Noth der Stadt willen" für diese als Bürgen eintraten. Das geschah am 23. April 1349, also nur 4 Monate später, als dem Nicolaus von Bismarck jene stiefmütterliche Behandlung durch den Rath seiner Vaterstadt widerfahren war.

Schon damals war ohne Zweifel eine vollständige Versöhnung zwischen beiden Theilen eingetreten. Bald nachher aber trat Nicolaus von Bismarck förmlich in die Dienste seiner Vaterstadt, jedenfalls als

---

[1]) Urk.-Anh. Nr. 23. 24.

[2]) Riedel, Geschl. v. Bismarck, S. 35 ff. Meine Gesch. der Stadt Stendal, S. 137 ff. 141 ff.

[3]) Urk.-Anh. Nr. 26.

[4]) Über die Verpfändung und Auslösung von Tangermünde ist aus dieser Zeit nichts Näheres bekannt. Vermuthlich hängt die Sache damit zusammen, daß der damals aufgetretene falsche Waldemar die Altmark an den Magdeburger Erzbischof Otto verpfändet hatte, was bereits vor dem 19. April 1349 erfolgt ist. Der Erzbischof müßte dann Tangermünde an die Gebrüder von Alvensleben wieder verpfändet und die altmärkischen Städte darauf Bedacht genommen haben, diese wichtigste aller militärischen Positionen aus dem Pfandbesitz zu befreien; doch scheint es dazu nicht gekommen zu sein. Sicheres läßt sich leider nicht feststellen.

Hauptmann der Glevener und Armbrustschützen, welche die Stadt unterhielt und in so unruhigen Zeiten auch sehr nöthig hatte; denn am 17. September 1351 bekundete der Rath von Stendal, daß er „seinem treuen Bürger“ Nicolaus von Bismarck $10\frac{7}{8}$ Mark an Sold schuldig sei, welchen dieser im Dienste der Stadt verdient hätte, und verschrieb ihm dafür eine jährliche Rente von 1 Mark, welche, wenn er es wünschte, an dem Schoße gekürzt werden sollte, welchen er der Stadt zu entrichten hatte (¹)

Es scheint somit nach den inneren Wirren und unter dem Regimente des kurzsichtigen Spießbürgerthums eine traurige Ebbe in der Kasse der Stadt Stendal eingetreten zu sein, die früher so oft den Fürsten Darlehne gewährt hatte, während sie nicht einmal dem Stadthauptmanne die Kleinigkeit von 10 Mark bezahlen konnte. Andererseits aber scheint aus der Urkunde hervorzugehen, daß Nicolaus damals bereits die Absicht hatte, sich definitiv von der Stadt zurückzuziehen, was er auch bald nachher vollständig in Ausführung gebracht hat.

Hiermit schließen die Nachrichten des alten Stadtbuchs.

Urkunden-Anhang.

1. Der Rath von Stendal bekundet eine Stiftung in der Jacobikirche 1306, 4. Novbr.

In nomine domini. amen. Nos consules vniuersi Ciuitatis Stendale in marchia ad notitiam vniuersorum deferimus manifesta recognitione presentibus publice profitentes, quod honorabilis vir dominus Iohannes quondam plebanus in Ringerslage nobis viginti marcas argenti Brandenburgensis presentauit ad comparandum duo talenta et proprietatem eorundem ad altare suum in Ecclesia Beati Jacobi in Stendale perpetualiter permanenda. Que eciam Consules, qui pro tempore fuerint, prefato dicto Iohanni aut suo successori erogare annis singulis tenebuntur duobus in terminis ad hoc specialiter deputatis, videlicet in festo natiuitatis christi vnum talentum ac in festo sancte walburgis virginis similiter vnum predictis festis proxime affuturis, et sic annis singulis erogabunt, quamdiu predictas viginti marcas sub vsu tenuerint ciuitatis, donec eciam ipsa et proprietatem eorum potuerint alias comparare. Et si quid ipsi consules magis supra predictas viginti marcas erogauerint in emendo, hoc totum dominus Iohannes vel successor refundere consulibus tene-

¹) Urk.-Anh. Nr. 27.

buntur, si vero minus hoc ipsis consules restaurabunt;([1]) quando eciam collecta communis per totam congregabitur Ciuitatem aut priuatim, memorata duo talenta collectam penitus nullam dabunt. In huius siquidem rei euidenciam ampliorem presentes literas ipsis donauimus sigilli nostri munimine roboratas. Actum et datum anno domini M. CCC. VI° feria sexta ante martini Episcopi, presentibus nobis tunc consulibus Thyderico noppowen, Io. Cremkowe, **Francone de Bysmarke**, Berengaro Stormone, Io. Caluen, Thiderico de Scadewachten, Nycolao de Sluden, Coppino Gerdangi. Ebelingo, Iacobo Slauo, Engelberto Castelo, Heysone filio Iohannis atque ceteris pluribus fidedignis.

Anno domini M° CCC° sexto.

2. **Rolof bismarck** dedit Iohanni budelmeker vnum mansum in wsterbusch, sicut ipse habuit, et sicut Cort hydde eum prius possidebat.

Anno domini M° CCC° XXXVII°.

3. **Role bismarck** et **heyne bismarc** dimiserunt coram nobis [scil. consulibus Stendaliensibus] de omnibus bonis ad eos deuolutis ex parte fratris eorum **Iohannis** sacerdotis **de bismarck,** et commiserunt ea domino gotfrido de dobercou et domino Iacobo Kint et domino hinrico kuriz sacerdotibus, testamentariis predicti domini **Io. de bismarck** sacerdotis, ita quod quicquid ipsi cum eisdem bonis faciunt et dimittunt, hoc amicabiliter per omnia ratum debet obseruari, et cum isto omnia, et omnis discordia inter eos est deleta, quemadmodum arnoldus pordiz et role werner placitauerunt. Actum feria iiii infra pentecosten (= 11. Juni 1337).

---

4. Heine ploniges et beatrix vxor Iohannis brunswig dimiserunt de vno manso in wsterbusch et dederunt eum **margarete** vxori **rodolfi de bismarch.**

---

5. Idem **rolof bismarc** posuit **margarete** sue vxori omnes agros que([2]) habet in wsterbusch et vnum mansum super scadewachten et vnam hereditatem suam in qua nunc moratur Rugeman, et vnum pratum ante valuam arnborch pro

---

[1]) Hier scheint die Abschrift der Urkunde im Stadtbuche unrichtig oder lückenhaft zu sein.

[2]) So das Original. Vorher hatte dort gestanden: omnia aggera; diese Wörter sind durchstrichen und (von derselben Hand) omnes agros an den Rand geschrieben.

CC marcis, ita si ipsa vixerit post mortem suam. tunc sui pueri possunt predicta bona pro CC marcis redimere quando volunt.

6. Constitutus coram nobis strale dimisit **rodolfum bismarck** et **nicolaum** filium suum solutos de omni promisso sibi, pro quo sibi duos mansos et vnam desertam curiam in smarsou resignauit coram prefecto in smarsou, et sic omnis discordia inter eos fuit deleta. (¹)

Anno domini M° CCC° XXXIX.

7. Wyneke et Ghyso dicti de Scadewachten Sancti Spiritus (²) prouisores donauerunt **rodolpho de bysmarke** vnum spacium agri intra Scadewachten et terram Clericorum situm iuxta rubum saliceum qui proprie dicitur Wydenbusch. Actum cum consensu Ciuitatensium feria v ante festum purificationis gloriose virginis Marie (= 28. Januar 1339).

8. Schuldschein des Rathes von Stendal für Rudolf v. Bismarck über ein Kapital von 150 Mark, welches dieser der Stadt geliehen hat. 1339, 14. August.

We ratmanne tu Stendal bekennen vnde betughen in dessen breue, dat we hebben ghedeghedinget met vseme leuen borgher **roleue van bismarke**, dat he heft vnder vs ghelecht vnde der stat ghedan ander half hundert marck Stend. siluers vnde wicht, de scal he behalden vnde bi der stat laten, de wile dat he leuet; hir vmme wamme nimt eyn ghemeyne scot in der stat, so scal he gheuen vor sin scot dre marck siluers, vnde scal vri wesen sines edes. des scal me em vor draghen. scheghe ouer dat, dat wi nemen eyn groter schot wan eyn meyne scot, so scal **rolof** dun dat wi em heten, vnde scal echter sines edes vor drach sin. wolde he ouer nicht dun dat wi em heten, so scolde he sueren to sineme scote like vsen anderen borgheren. vortmer wan **roleues** to kort wert, so scole wi sinen kinderen **clawese, rolen, kersten, hanse, greten** vnde eren rechten eruen wedder gheuen viftich marck, suan dat erste iar vmme komen is na sime dode, echter dar na, wan dat ander iar vmme komen is na sineme dode, so scole wi gheuen sinen vor benumeden kinderen unde eren rechten eruen viftich marck. dar na suan dat dridde iar na sime dode vmme komen is, so scole wi echter den siluen vor benumeden kindern vnde eren rechten eruen

¹) Die Aufzeichnungen Nr. 4--6 folgen in dem Original unmittelbar auf einander.
²) Hospital zum H. Geist.

gheuen viftich marck. Dat scole wi dun sunder toch, it en si mit eren willen. Desse deghedinge sint gheschen don ratmanne sint gheweset reyner van calue, ghercke noppow, deneke noye, ebeling, arnt porditz, role werner, heyne bucholt, jordan vlasmenger, sander van vngeling, henning miltart, conrat smuck, **nicolaus bismarck.** na godes bort drittenhundert iar in deme neghendrittegesten iare in vser vrowen auende also se to hemele vur.

Anno domini M. CCC. XL.

9. **Rolof bysmark** dedit coram nobis [sc. consulibus] nycolao gruben et ghesen scumeknodes xxix solidos, pro quibus ipsum de omnibus quitum dimisit et solutum.

Eingetragen nach dem 2. Februar 1340.

---

10. Iohannes clempow composuit se amicabiliter cum **rodolfo de Bysmark** et **nycolao** filio suo ex parte bonorum in Buntfelt et in Vischeribbe, et dimisit ipsos de omnibus quitos et solutos.

Folgt unmittelbar auf das Vorige.

---

11. Der Rath von Stendal bekundet eine Schenkung an die Jacobikirche. 1340, 13. Januar.

Nos Reynerus de calue, Gherardus noppow, deneke noye, Ebeling, arnt pordyz, Rule werner, heyno bocholt, jordan vlasmenger, sander de vngelincg, Henning miltart, Conradus smuck, [**Nicolaus bismark**](¹) Consules in Stendal. In presentibus recognoscimus et protestamur, quod deneke noye et Gherardus de querstede, vitrici et prouisores Ecclesie sancti Jacobi intra muros nostros de consensu nostro et consilio nostro et parochianorum juste et rationabiliter dimiserunt et vendiderunt honestis matronis margarete et heylewich et margarete dictis de dobberkow ipsarumque veris et legitimis heredibus quandam domum, cuius introitus est a cimiterio predicte ecclesie, que domus quondam erat pro antiqua dote plebanorum ipsius ecclesie deputata, hereditarie perpetuis temporibus et liberam a consueta exactione pacifice possidendam. Sed inhabitantes in ipsa domo quando colligitur exactio consueta in Ciuitate, dabunt Ciuitati vnum solidum predandum, wlgariter eyn vorscillincg nominatum. In-

¹) Hier fehlt der Name des Nicolaus Bismarck, jedenfalls durch Versehen des Abschreibers, da er in 2 andern Urkunden von demselben Tage genannt wird.

super dabunt ecclesie sancti Jacobi annuatim iu censu iu festo Beate walburgis xviii denarios, similiter in festo beati martini quolibet anno tantum dabunt. Insuper sorores seu matrone et ipsarum heredes seu quincunque partem in ipsa domo possidebit siue in Ciuitate vel extra fuerint, dabunt ecclesie sancti Jacobi predicte post mortem suam vnam marcam argenti de bonis suis prompcioribus pretollendam, quotiens et quando aliquem ex predictis partem aliqualem predicte domus possidentibus ab hoc seculo contingat emigrare. Preterea cohabitantes in predicta domo habebunt vnam viam trans Cimiterium sepedicte Ecclesie ad ipsam domum, qua currus ligna et alia ducens commode valeat pertransire. Item si in futurum forte apud ipsam domum contingeret fieri nouam plateam, tunc prouisores predicte Ecclesie prope curiam ipsius domus vnam sepem continue semel et non amplius edificabunt. In premissorum omnium euidens testimonium nos consules predicti presentem literam autentico sigillo nostre Ciuitatis fecimus roborari. Datum in nostro pretorio. Anno dni. M. CCC. XL. Octava epiphanie.

---

12. Der Rath von Stendal bekundet eine Stiftung zu Gunsten der Jacobikirche. 1340, 13 Januar. (¹)

Nos reynerus de calue, Gherardus noppow, Deneke noye, Ebeling, Arnt pordyz, rule Werneri, Heyno bocholt, **claws bismark**, Jordan vlasmenger, Sander de vngelincg, henning miltart, Conradus smuk, Consules in stendal, In presentibus rocognoscimus et protestamur, quod heyso valke de halberstad et alheyt vxor eius, filia Berengeri Storm ob salutem animarum suarum dederunt Ecclesie sancti Jacobi intra muros nostros xliiii talenta denariorum Brandenburgensium, pro quibus singulis annis tempore obitus ipsius heysonis predicti in vigiliis et missis semel in anno vespere et mane fieri debet solempniter commemoracio animarum predicti heysonis et alheydis sue vxoris predicte in Ecclesia sancti Jacobi iuxta ritum et consuetudinem communem christianorum. Tempore vero commemoracionis premisse prouisores ecclesie predicte dabunt plebano ipsius ecclesie iii denarios et singulis sacerdotibus in ipsi Ecolesia beneficiatis iii denarios, custodi ii, suo vero scolari i erogabunt. In premissorum omnium euidens testimonium nos consules predicti literam autentico sigillo nostre

¹) Im Stadtbuche ist diese Urkunde durchstrichen.

ciuitatis fecimus roborari. Datum anno dni. M. CCC. XL. Octaua Epyphanie.

---

13. Der Rath von Stendal bekundet einen Rentenverkauf der Kirchen-Vorsteher S. Jacobi. 1340, 13. Januar.

Nos reynerus de calue, Gherardus noppow, Deneke noye, **nicolaus de bysmark**, Conradus smuck, Henning miltart, sanderus de vngelincg, Jordan vlasmenger, Heyno de Bocholt, in presentibus recognoscimus et protestamur, quod deneke noye et Gherardus de querstede, prouisores Ecclesie sancti Jacobi, de consilio et consensu nostro et parochianorum eiusdem Ecclesie iuste et rationabiliter vendiderunt discreto viro Henrico Bellincg vnum talentum denariorum Brandenburgensium ad vitam suam annuatim et singulis annis de tabula Ecclesie sancti Jacobi in festo natiuitatis christi pacifice et absque contradictione qualibet quamdiu vixerit sibi erogendum. In cuius testimonium nostrum sigillum aucrenticum presentibus est appensum. Datum in nostro pretorio Anno dni. M CCC. XL. Octaua Epyphanie.

---

14. Vertrag wegen eines theilweisen Wechsels in den Personen der Stendaler Münzpächter. Ohne Datum, aber jedenfalls aus dem Jahre 1340. (¹)

Ich adam van grabow. Henneke hake, Hans van lezeke, arnt billenwerde, **claws van bismark**, Arnt vnde iordan vlasmenger, brodere, vnde kort hydde, Bekennen des, dat wie de tvintich iar der muntie (sic!) to Stendal, de vs gheleghen is, laten vnde laten scun vor der herscap den seuenen de hir na bescreuen stan. Dat willekore wie hir vor deme sittende rade kort hidden, arnt vlasmenger deme sculten, arnde van pordyz, hinric vranken, Ebelingen, Role wernere vnde **claws bismarke**, swanne wy des gheeschet werden van den suluen vor benomeden luden, hir vmme dat se louen vor vs hern Gheuerde van alvensleben vor dusent mark Stendelsches siluers vnde wicht. De suluen seuen vor benomeden lude de scun ok behalden des seluen gudes ses hundert mark in eren weren to der beredinge der dusent mark. vort mer worde dar ienich broc an oder ienigher leyue not, dat wie des vorbenumeden gudes nicht bereden konden eder mochten, so scolde wi de were rumen sunder allerleyge weder sprake.

---

¹) Eingetragen in das alte Stadtbuch zwischen dem 25. Febr. und 6. März 1340.

Dat wil ich alheyt adames husvrowe stede vnde gans halden, vnde wilkoret och vor deme sittenden rade vppe dat, dat ich adam vnde ich arnt vlasmenger de sculte vnde vse vrunt, den de iare gheleghen sin, vse vrunt bewaren willen, de vor vns ghelouet hebben. so antwerde wy den ratmannen vse breue unde use hantveste den to hulpe to behaldende vnde to bewarende. Scheghe ock dat, dat se vntlestet worden van deme louede der dusent mark, so scun de vorbenomeden met vns gan to den ratmannen vnde bitten se, dat se vs de breue wedder antwerden. Dat scun se gherne dun sunder wedersprake.

---

15. Notiz über Erwerbung ländlicher Grundstücke zu Meiendorf durch Rudolf von Bismarck. 1340.

Eghart et lodewich dicti de Borst recognoverunt coram nobis [scil. Consulibus Stendaliensibus], quod **ludolf** (sic!) **de bysmark** et suis heredibus dimiserunt vi frusta reddituum in villa mendorp, que ipsi et pater eorum cum eo habuerunt, et debent ea bona resignare, quando ipse **Rodolfus** et sui heredes hoc requirent.

---

16. Notiz über Gewährung eines zinsfreien Darlehens des Rudolf von Bismarck an die Stendaler Marienkirche. 1340, 22. Juni.

Nos Consules in Stendal in presentibus protestantes profitemur, quod discretus vir **Rudolfus Bismark**, Conciuis noster dilectus, ob reuerenciam et promocionem Ecclesie Beate Marie opidi nostri presentauit vitricis seu prouisoribus eiusdem Ecclesie x marcas argenti stendaliensis et ponderis, quas si rehabere voluerit, prouisores Ecclesie predicte qui pro tempore tunc fuerint, sibi restituere et redonare debebunt iuxta suam voluntatem, quando eas postulauerit et requiret, vnde nos in promissorum euidens testimonium sigillum autenticum opidi nostri presentibus appendi fecimus de nostra certa sciencia et consensu. Datum in pretorio nostro Anno domini M. CCC. XL. Octauo die festi corporis christi.

---

17. Rentenverschreibung des Raths von Stendal für Heinrich von Quedlinburg, Domherrn zu Hildesheim. 1340, 16. October. (¹)

Nos Godescalcus de yergow et Reynerus de caluis proconsules, Conradus hiddo, Deneke noye, Sander de vngelino, **Hans bismark**, Ghyso wynekini, Arnt pordyz,

---

[1]) Im Original durchstrichen.

Beteke castel, Hinric vranke, heyne sculte et voltze noppow, Consules in Stendal, tenore presencium euidenter recognoscimus et protestamur, quod iuste vendicionis tytulo et rationabiliter matura deliberacione prehabita vendidimus concordi consensu honorabili viro domino Hinrico de quedelingeborg, Canonico montis hyldensemiensis, vii marcas puri argenti pro numerata pecunia in vsum et vtilitatem nostri opidi conuersa, videlicet quamlibet marcam argenti puri pro x marcis argenti Stendaliensis in duobis anni terminis, vtpote in festo beate walburgis iii marcas argenti puri cum dimidia, et iii marcas argenti puri cum dimidia in festo beati martini subsequenti singulis annis sibi quamdiu vixerit de pretorio nostro dandas et recipiendas, quas marcas vii argenti puri prescriptas sub sorte nostra et euentu in brunswig anno quolibet in prefixis terminis anni sibi per nostrum nuncium mittere, ordinare et presentare debebimus et volumus et tenemur et per presentes nos ad hoc seu ad premissa firmiter obligamus. Et in premissorum testimonium et euidentem recognicionem sigillum nostrum magnum et autenticum impressione nostri secreti sigilli iuxta nostram modernam consuetudinem (¹) tergotenus signatum presenti litere est appensum. Datum Stendal in nostro pretorio. Anno domini M°. CCC. XL. in die galli et lulli beatorum.

---

18. Rentenverschreibung des Raths von Stendal für den Bürger Herbord von Kyritz und dessen Angehörige. 1340, 8. November.

Nos godescalcus de iergow, reynerus de calue, proconsules, Conradus hiddo, deneke noye, zander de vngeling, **iohannes bismark**, ghiso wynekens, arnt pordyz, beteke castel, heyne vranke, heyne sculte et voltze noppov, consules in stendal, per presentes recognoscimus et protestamur, quod vnanimi consensu iuste vendicionis contractu et tytulo vendidimus discreto viro herbordo ciui in kyryz et katherine eius vxori existenti, filie hermanni dorinc, necnon alheydi filie ipsorum, x marcas argenti stendaliensis et ponderis annue pensionis annis singulis quamdiu vixerint, in duobus anni terminis videlicet in festo pentecostes v marcas

---

¹) Die directe Angabe über die Zeit des Beginnes jener Sitte, dem an den Urkunden hängenden großen Stadtsiegel das kleine (Secret) rückwärts anzudrücken, ist bemerkenswerth insofern, als daraus hervorgeht, daß sie in der Mark sich ziemlich spät eingebürgert hat. Aus hiesigem Archiv könnte ich Urkunden mit Rücksiegeln schon aus den Jahren 1267, 1271 u. s. w. anführen. —

argenti et in festo natiuitatis christi v marcas argenti de pretorio nostri ipsis dandas et in solidum recipiendas absque qualibet contradictione et errore, pro quibus x marcis annue pensionis predicte predictus herbordus C marcas cum x marcis argenti stendaliensis nobis dedet, que pecunia in vtilitatem nostre ciuitatis est conuersa, et si unus ex predictis premoriatur, tunc alii duo aut vnus qui superuixerit predictas x marcas tollere debet annis singulis. Ipsis vero tribus omnibus defunctis predicte x marce annue pensionis ad nostram ciuitatem prout ante reteuoluentur (sic!). In premissorum testimonium nostrum magnum sigillum cum nostro secreto tergotenus signatum presentibus est appensum. Anno domini M. CCC. XL. feria iiii ante festum beati martini.

---

19. Der Rath von Stendal ertheilt den Bäckern Innungsgesetze. 1341, 26. Januar.

Die sehr umfangreiche Urkunde liefert als Beitrag zur Geschichte des Geschlechtes von Bismarck nur die Nennung des Johann von Bismarck als Rathmann von Stendal. Die betreffende Stelle am Schlusse lautet:

Dat is gheschen don Ratmanne synt gheweset Godeschalk van yerghow, Reyner van kalue, Cort hydde, Deneke noye, Sander van vngelincgen, **Hans bismark**, Ghyse wynekens, Arnt pordyz, Beteke castel, Heyne vranke, Heyne schulte, volce noppowe. Ghuldemester synt ghewesen Claus buntfelt vnde Beteke bolkestorp. Desse bref is ghegheuen na godes bort dritteynhundert iar in deme enen vnde vertighesten iare in deme vridaghe vor lychtmyssen.

1341, zwischen 6. und 21. März.

20. Domini consules contulerunt **Iohanni bismarc** Cistam que fuit gysekini pro vna marca, quam etiam conferre debet tyloni hoghen pro vna marca.

1342, 2. Februar.

21. Notiz über die Stendaler Rathswahl für das Amtsjahr 1342/3.

Anno quo supra [i. e. 1342] Consules electi fuerunt hans buck, wineke schadewachten, gherke noppow, Role werner, Ebeling, hinric bucholt, henning boldekens, hohger de tanghermunde, jordan vlasmenger, **klawes bismarc**, gherke hoghe, tylo schadewachten.

---

22. Nicolaus von Bismarck verpachtet ein Erbe bei S. Petri-Kirche zu Stendal. 1342, erste Tage des April.

Anno quo supra [1342] infra octauam pasche **Nicolaus bismarc** Recognouit coram nobis [consulibus Stendaliensibus], quod iuste et rationabiliter vendidit domino Jacobo kynt sacerdoti vnam hereditatem apud dotem sancti petri ad eius vitam possidendo et ipso domino Jacobo mortuo ipsa hereditas ad predictum **nycolaum** et suos heredes redeuoluetur. Ipse eciam **nycolaus** et eius heredes debent hereditatis vendite esse veri warandatores.

---

23. Der Stendaler Münzmeister Adam von Grabow bestätigt, daß 7 Stendaler Bürger, unter ihnen Nicolaus von Bismarck, sich auf Höhe von 885 Mark beim Ritter Gebhard von Alvensleben für ihn verbürgt haben. Ohne Datum. Eingetragen in das alte Stadtbuch im November oder December 1342.

Ick Adam van grabow, muntmester tu stendal, beghere openbare tu wetende al den ghenen, de desse gheghenwerdige scrift horen lesen edder sen, dat desse vromen lude, de hir na ghescreuen stan: Conrad Hidde, Arnt Vlasmenger de schulte, Arnt pordiz, ebeling, Role werner, heyn vranke, **klawus bysmarck** hebben ghelouet met mi vnde vor mi deme erbaren Ridder hern gheuerde van aluensleue vnde sinen rechten eruen vor negen hundert marc vefteyn marke min stendaler siluers vnde wicht. Vor dit vorbenomede ghelt vnd louede hebbe ich en ghesat vnd sette en tu eyner wisheit al de jar, de ick hebbe van der gnade godes vnd van der gnade der hern des landes, penninghe tu slande vnd tu makende in der stad tu stendal, vnd hebbe ghewilkoret vnd willkore mit guden willen vnd met vnd met (¹) beradenen mude vor den radmannen tu stendal met alheyde miner husvrowen vnd met vser tvier rechte eruen, met hanse van lezeke, Arnt billenwerder, Arnt vlasmengher den schulten, Jordan sinen brader, Conrad hidde, **klawus bismarcke** vnde met alle den ghenen, den de jar met mi sint gheleghen. Ofte broc worde an den vorbenomeden ghelde also dat ic vnd mine rechte eruen dat nicht bereyden muchten, wanne dat her gheuert ebben wolde oder dat ick en dat nicht e met mi ghededinghet hebben vnd dat g mi gheantwerdet hebben minnerde sunder ere dat we willeu vter wer treden vnd

---

¹) Die Worte »vnd met« stehen 2mal im Original.

rumen (?) sunder aller leyge wedder sprake und
wil vp laten vor der herschap wanne se dat
so langhe wente se dat vor benome-
al wedder hebben. Vortmer wanne dit
deghennen vnd al bered is van den jaren
ue de is vnd min rechte eruen
weder antwerdeu in de stede dor se
Arnt vlasmengher deme schulten.

Zeile für Zeile nach der Abschrift im Stadtbuche, welche theilweise durch Mäusefraß zerstört ist. Die Größe des Defects ist hier genau wiedergegeben. — Die Urkunde nimmt die 49. Seite des Stadtbuchs völlig ein, worauf S. 50 mit folgender Notiz beginnt:

24. Item litteras Ade monetarii de annis sue monete habet nycolaus bysmarck, et debet eas conseruare fideliter ad fidas manus Conradi hidden, Arnoldi vlasmenger prefecti, Arnoldi porditz, ebelingi, Rolen werneri, hinrici vranken, ita quod quandocunque predicti predictas litteras ab ipso nycolao bysmarck aut eius heredibus postulauerunt, tunc ipse aut eius heredes ipsas eisdem reddere debent.

---

25. Der Rath von Stendal verschreibt eine Rente. 1343, 24. Febr.

Nos Reyner de kalue, Gherke soppow, Role werner, ebeling, Sander vngheling, Arnt pordiz, Hinric schulte, Arnt vlasmenger, giso schadewachten, nyclaus bysmarc, Kone kalue, hinric kastel Consules recognoscimus et protestamur, quod prouisores Ecclesie beati Jacobi vendiderunt marg[arete?] frederici unum talentum singulis annis in duobus anni terminis quamdiu vixerit in festo wolborgis x solidos et in festo beati martini x solidos de tabula beati Jacobi sibi dandum, sed primos x solidos percipiet [*in festo*] beate wolborgis. In cuius testimonium etc. Datum etc. [1343]. . . mathie. (¹)

---

26. Rath und Gildemeister von Stendal bekennen, daß eine Anzahl Bürger, unter ihnen Nicolaus und Rudolf von Bismarck, im Namen der Stadt zur Lösung der Stadt und des Schlosses Tangermünde sich zur Zahlung von 100 Mark an die Gebrüder von Alvensleben verpflichtet haben. 1349, 23. April.

Wi ratman vnd gildemeister von allen Inningen der stad tu Stendal Bekennen vnd betughen in dissem opeme briue, dat wi mit gantzer vulbord vnd mit gantzer endracht vnser

¹) Das Jahr folgt aus der Überschrift: Anno dni. M° C₀C°C° xliij° acta sunt hec. Das Stadtbuch ist hier ebenfalls beschädigt.

meynen burgher gebeden hebben die vrome lude, di hir na bescreuen stan, bi name **Clause von bismarch**, Arnd vlasmenger, hinric bucholte, Arnd kûnen, Ghisen von schadewachten, etzel duser, Arnt gheylen, bussen gholtsmede, Ebel schepeliczen vnd **Rule bismarke**, Dat si vor vns ghelouet hebben dorch not willen vnser stat to der losinge der stad vnde des huses to Tanghermunde den erbarn duchtigen luden Albrechte, bussen vnde gheuerte bruderen gheheyten von Alvensleue vnd eren rechten eruen, vnde to erer truwen hant hanse von hollinghe,[1] Gunter vnde gunzele von bertensleue, vor hundert mark brandenb. siluers vnd gewicht, die si wedder ghelouet hebben to bereydende von vnser wegen to sunte wolborghen dage, dy nest to komende ist, vort ouer eyn iar. Vnd [*vor sulue*] hundert mark scole wi gheuen twelf mark brandenb. siluers, to sunte [*mertens*] daghe ses mark vnd to paschen ok ses mark, dy wile dat dat ghelt nicht [*bere*]ydet wert, alsi dat in iren briuen vor vs ghelouet hebben, vnd wan dy egenanten Albrecht, busse oder ghevert ein verndel iares den vorgenanten vromen luden to voren weten laten, dat si hundert mark weder willen hebben, So loue wi vnde hebben ghelouet, dat wi ratman vnd gildemeister, dy den sint von der meinen stat weghen, dy hunderd mark bereyden scolen vp dy tid also vorgescreuen steit, also dat si oder er eruen nenerleye scaden darumme nemen scolen, vnde nymen si oder er eruen bouen dat ennyghen scaden darumme, des doch got nicht en wille, dar sulle wi vnd willen si aue nemen gentzliken von vnser stat weghen mit ghuden willen sunder enygherleye wedersprake. Vnde ghinge binnen desser tid desser vorgenannten louere ennich aue, des doch got nicht en wille, so scole wi enen andern bidden, dy so gut si, de in des stede denne louen scal binnen vir weken darna, wan si des gemanet werden, als die briue spreken, die si van vnser weghen darvor ghesattet hebben, vnd dat wi sullen vnd willen di vorgenanten lude vnd er eruen an allen dessen vorscreuen stucken scadelos halden. Dat loue wi, dy nu Ratman vnde gildemester sint, vor vs vnd vor alle vse nakomelinghe in guden truwen sunder allerleye argelist. Vnd to ener tugnisse desser dinck so hebbe wi, dy nu Ratman sint, vnser stat grot ingesegel, dar dat lutteke

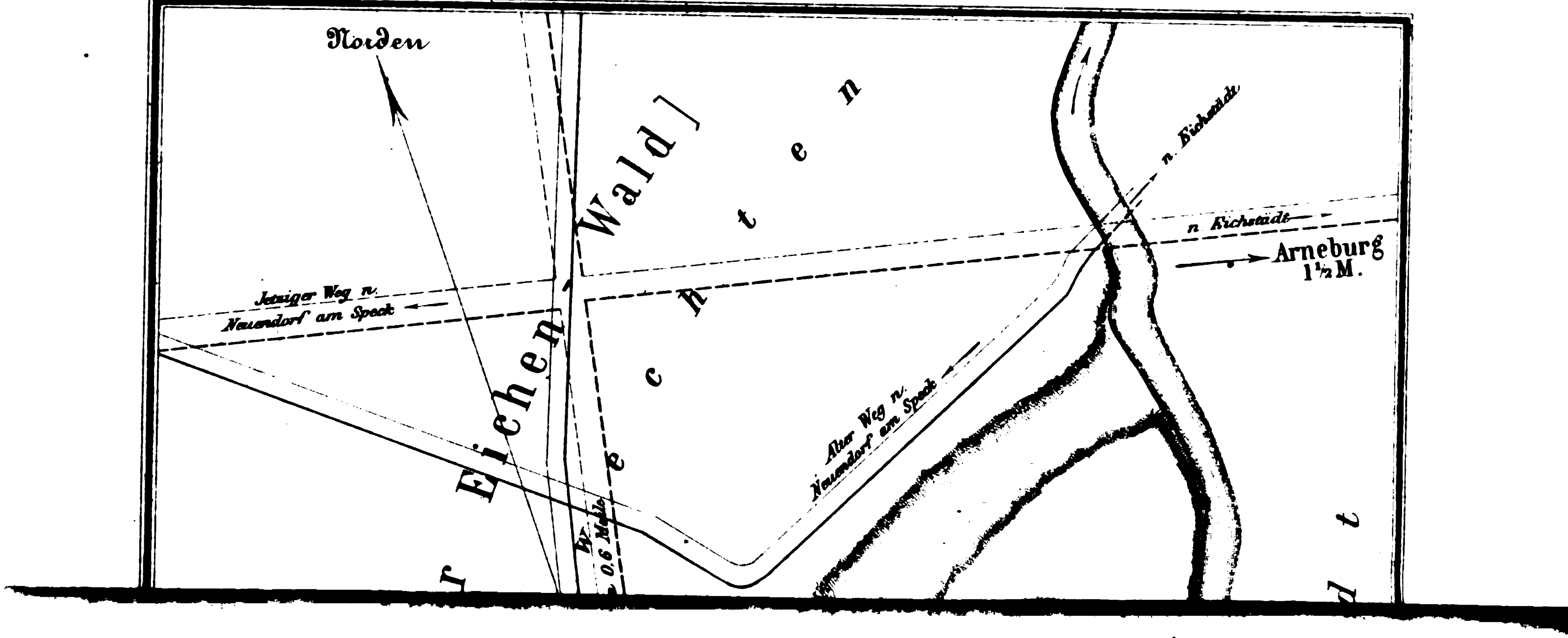
[1]) Jedenfalls Hans von Hohenlohe. Der Name findet sich öfter unter den Formen Honlege, Honlegen, Hollege, Halleghe, Honlage, Holling ꝛc. Vgl. Riedel, Namenverzeichniß zum Codex diplomaticus. Bd. II. s. v. Hohenlohe und Holling.

is to rugge angedrucket, an dessen brif laten henghen. Vnde dar to so hebbe wi, de nu ok gildemester sint von allen ghilden, vnse ingeseghele ok niede an dessen brif laten hengen. Dun Ratman weren Arnd vlasmengher, hinric bucholt, beteke castel, franke gholtbeke, Egghard vnghelingk, Arnt gheyle, heyne porditze, busse goltsmet, Wilke bake, hans gusseuelde, henningh misselwerder vnde cone cremekos. [*Vnde di gilde*]mester weren van den wantsnidern Conrad hidde, Cone calue, Thilo va[*n Scadewachten?*] vnde betke roxe. Van den wantmekern Arnt moring, hans ermb[*recht*, ... *Swe*]chten, hans roder, Eggert boldekens, kerstian vngelingh, Thiedke th[.......] Insel. Von den kremern hans biluelde, lemme noye vnd hans bunt[*velt*. *Von den kno*]kenhouwern henneke kiritz vnde cone bukch. Von den beckern Olde gu[*nter* ..... *vnd* .... *Sc*]epelitze. Von den gherwern vnd schumekern kerstian dalem vnde heyne[...... *Von den korsenwerk*]ern vnd scrodern gotzeke von der lippe vnd pawel vogheler. Von den bu? [*renwebern?* .... *vnd*] gherke ghardeleghen. Gegeuen na gotes bord dritteinhundert j[*ar darna im negen vnd vertege*]sten j[*are*] in sunte Juriens daghe des hilghen herren. Amen.

Die Urkunde ist durch Mäusefraß erheblich beschädigt. Die dadurch ebenfalls vernichtete Jahreszahl ergiebt sich aus den Namen der Rathmänner, welche wir auch aus andern Urkunden kennen. — Sie ist merkwürdig wegen der Form, in welcher sie ausgestellt ist. Es sind nämlich außer den Rathmännern auch die Gildemeister sämmtlicher Innungen namentlich angeführt, und an dem verlorenen Originale haben sich — wie die Urkunde selbst angiebt — auch die Siegel der Innungen befunden. Im Jahre 1345 war nämlich in Stendal durch einen Volksaufstand die alte Stadtverfassung und damit das Regiment der alten vornehmen Patriciergeschlechter gestürzt worden, und der Rath wurde fortan aus den Gilden gewählt. Außerdem aber sollten alle Gebote und Satzungen des Rathes nur unter Zuziehung der zeitigen Gildemeister stattfinden dürfen. Dies wurde fortan auch in öffentlichen Documenten bemerkt. Daß aber hier sämmtliche Gildemeister namentlich genannt sind, dafür giebt es keine weitere Erklärung, als daß der biedere Meister vom Handwerk seinen werthen Namen in wichtigen Documenten verewigt sehen wollte, wie denn noch manche andere Zeichen darauf hindeuten, daß damals in Stendal ein beschränktes Spießbürgerthum am Ruder gesessen hat. Die Sitte, sämmtliche Gildemeister in öffentlichen Urkunden namentlich anzuführen, bestand daher nur ganz kurze Zeit; obige Urkunde ist die einzige von dieser Form, die uns, wenn auch nur in gleichzeitiger Abschrift, erhalten ist. —

---

27. **Der Rath von Stendal bekennt, dem Nicolaus von Bismarck, „seinem treuen Bürger“, $10\frac{7}{8}$ Mark an Sold schuldig zu sein. 1351, 17. September.**



Norden
r Eichen Wald]
W e c h t e n
0.6 Meile
Jetziger Weg n. Neuendorf am Speck
Alter Weg n. Neuendorf am Speck
n. Eichstädt
n. Eichstädt
Arneburg 1½ M.
d t

Wy ratlude der Stat tu Stendal Bekennen vnde betughen openbar in disme jegenwartighen Briue. dat wi mit rade vnd fulborde vnsir ghuldemester vnd vnser wisesten borger vorkoft hebben vnsem truwen Borger **Clausc von Bismark** vnd sinen rechten eruen ene mark Brandenburgisches suluers jaricher rente vor elf mark Brandenburgisches suluers enes halues virdinges min vor sinen solt, den he vnser stat aue vordinet hadde, vnd di mark sulle wi alle iar von vnsem rathuse gheuen in twen tiden, to sunte mertens daghe ene halue mark vnd to sunte wolburgis daghe ene halue mark, vnd sullen ok an sime scote dat ghelt aue sclan, ofte hi oder sine eruen dat eyschen, wan sic dat ghebored. Ok bekenne wi, dat die ratmanne di mark gheldes wedder mogen kopen vor elf mark enes halues virdinghes min, wan si willen. In ener tugnisse desser ding hebbe wi vnsir stat grot ingesegel an dissen brief laten henghen, dar dat lutteke is to rugge anghedrucket. Dun ratman sin ghewesen Conrad hidde, Arnd kune, Ghiso von Scadewachten, Alard Dobberkow, Dernewitz, Henneke swechten, gerke hoghe, heyne swechten, claus swechten, conrad goltsmed, kerstian ploniz vnd arnt bucholt. Vnde is ghegheuen na gots bord drutteynhundert jar in deme en vnd veftigesten jare in sunte lambrechtes daghe.

Die Krep in der Altmark.

(Nebst Situationsplan)

»Scheldestu ein ordel in der Marke — dat me ne nicht darff tho hant vor den koningk theen, wen me thüd is in einer hogere Dingstat: we in der nyen marke ein ordel schilt vnd bittet eines rechtes war he des theen schole: so vintme to der klinken by Brandenborch. — Vintme dy denne noch vnrecht — so wiset me dy tho der krepen in der olden marke, van denne wiset me dy tho der linden. Scheltme yt dar ok, so bidde der boden, vnde thee des wurdu van recht schalt. So vintme in der hogesten dingstat, dat is in des rykes kemerers kamer, dat is tho Tangermunde«.

So schreibt im XIV. Jahrhundert der Richtsteig zum Sachsenspiegel (Kap. 50) über den Gang der Appellation von landgerichtlichen

Erkenntnissen in der Mark Brandenburg, welcher auch für die Geschichte des Landes insofern von Interesse ist, als die Appellation das Urteil allmählich aus den neuesten Gebieten der Markgrafschaft an die älteren und ältesten Dingstätten zurückführte, weil man ohne Zweifel annahm, daß die Schöppen, welche in den älteren Landestheilen das Recht zu finden hatten, auch der von ihnen selbst gebildeten rechtlichen Verhältnisse am kundigsten sein müßten. ([1]) Denn die Klinke war die Dingstätte für die erst später hinzugefügte Zauche, die Krep und die Linde aber die Dingstätten für die Vogteien Arneburg und Salzwedel, von denen die letztere auf die älteste Zeit hinweist.

Ungefähr gleichzeitig, vielleicht noch etwas älter als der Richtsteig zum sächsischen Landrechte ist die Aufzeichnung des Schöppenrechts der Stadt Berlin, wie sie uns in dem alten Berliner Stadtbuche erhalten ist. ([2]) Dort wird der alten Dingstätten in folgender Weise gedacht:

»Tu landrechte vnd tu borgerrechte vint me tu Brandenborch, dat nu is di högeste dingestat, dat hir vormals tu der Klinke by Brandenborch. Sodan wisede man eynen tu Creppin in der olden marke; von Creppin wiset man eynen tu der Linden... Sodan vant man vor recht vnd wiseden tu der allerhogesten dingestat, dat was in der heren kamer tu Angermunde vp der Elue« ꝛc.

Um diese Zeit, d. h. gegen Ende der askanischen Periode, war also der Instanzenzug bereits dahin vereinfacht, daß Brandenburg die zweite und das Hofgericht zu Tangermünde die dritte Instanz bildete.

Was nun die Krep eigentlich gewesen sei, erfahren wir aus Entzelt, welcher berichtet, daß außer 14 noch bewohnten Schlössern in der Altmark auch 7 existirten, die „nun" (d. i. 1579) verwüstet seien, nämlich „Osterburg, Gladigaw, die Tholle, die Schulenburg, die Goltburg, Falckenberg und Kripa, auch die alte Gartitzka hinter Gartz". — Von diesen 8 (nicht 7) Burgen haben freilich zwei, nämlich die Goldburg und Falkenberg, nur in Entzelts Phantasie existirt, während mindestens 50—60 ehemalige Burgen, von welchen vor 300 Jahren noch bedeutend mehr Reste vorhanden waren als jetzt,

---

[1]) Riedel, Mark Brandenburg II., 549 fg.

[2]) Berliner Stadtbuch, herausgeg. von Fidicin, I., 164. Das Schöppenrecht bildet den III. Theil des Stadtbuches, ist im Jahre 1397 niedergeschrieben, aber ohne Zweifel nur von einem älteren Exemplare copirt. Dies beweist die Sprache, welche der des Sachsenspiegels (1215 — 1233) und dem Jahre 1397 ungefähr in der Mitte liegt. K. F. Klöden, Erläuterung einiger Abschnitte des alten Berlinischen Stadtbuchs I., 4.

ihm gar nicht bekannt geworden sind. Über die Krep aber berichtet er folgendermaßen weiter: ([1])

»Es läuft die Uchta von Eichstedt auf Lütkeschwechten, da fleust darin die Kripa, welche herab kommt von Peulingen, lauffend auf das Holtz, dem es den Namen gibt die Kripa, auff das alte herrliche Schloss nun zerfallen, auch die Kripa genannt, da vor zeiten die Edlen Herren von Roretz gewohnet«.

Entzelt scheint, nach dieser Beschreibung zu schließen, allerdings über jene Gegend-Berichte von solchen Leuten empfangen zu haben, welche sie aus eigener Anschauung kannten. Aber sein Bericht ist ungenau. Die Uchte läuft allerdings von Eichstädt auf Klein-Schwechten; auch empfängt sie in dieser Gegend einen kleinen Zufluß, welcher von Peulingen herkommt; aber dieses Flüßchen mündet nicht bei Klein-Schwechten, sondern fast ¼ Meile stromaufwärts, oberhalb Eichstädt, ungefähr in der Mitte zwischen Eichstädt und Borstel. Auch heißt das Flüßchen nicht Kripe, sondern Speck oder Speckgraben, und zwar schon zu Entzelts Zeit; ([2]) überhaupt muß sehr in Zweifel gezogen werden, ob der Name jemals anders gelautet habe. Ferner lag die Burg nicht an der Einmündung dieses Flüßchens in die Ucht, sondern ein gut Stück unterhalb (s. Karte), und an einen etwa veränderten Lauf ist nicht zu denken. Daß die angebliche „Herrlichkeit" des Schlosses von Entzelt hinzugesetzt sei, wird sich aus der unten folgenden Beschreibung der Burgstätte ergeben, und mit den Edeln von Roretz steht es nicht besser; denn ein Geschlecht dieses Namens giebt es nicht, nicht einmal diese Namensform ist urkundlich nachweisbar.

Die beste und offenbar auf eigener Anschauung beruhende Beschreibung der alten Burgstätte bringt Bekmann, ([3]) welcher Folgendes berichtet:

»Zwischen Borstel und Eichstät an der Ucht im Holze Krep, auf der grossen Schwechtenschen feldmark ist noch ein nachlass von einem schloss, welches nach Entzelts bericht die Herren von Roretz sollen besessen haben, und davon noch der Burgwall und die doppelte graben zu sehen. Jener ist 3 Ruthen hoch, diese aber sein noch offen: ohngeachtet sie an die 300 — 400 jahre mögen zeit ge-

[1]) Entzelts Chronik, Ausg. von 1682 S. 2 u. 6.

[2]) Das Erbregister des Amts Tangermünde von 1589, welches also der Entzelt'schen Chronik ungefähr gleichzeitig ist, nennt das an diesem Flüßchen liegende Dorf »Nieudorf aufm Speck«, wie es noch heute heißt (Neuendorf am Speck). Magdeb. Regierungsarchiv, Amt Tangermünde. Nr. 515, Blatt 309 b.

[3]) Bekmann, Churmark, Artikel Stendal, Spalte 254.

habt haben zuzuwachsen; dergleichen gehen auch um den schlossgraben, der ungefähr 600 schritt lang ist. Auf dem Burgwall stehen ziemlich starke eichen, darunter eine 3 klafter dick, welches allein den stärksten beweiss des alterthums darleget. Die gemeine rede bringt mit, dass die einwohner von Stendal den überrest der mauern vollends abgebrochen: weil sich räuber darinnen aufgehalten, von denen man noch verschiedene streiche erzehlet, die stelle auch den namen Räuberberg erhalten. Im Hügel sollen noch gewölbe sein, deren zugänge verfallen: wiewohl man keine nachsuchung angestellet".

Soweit diese Stelle aus Bekmanns Werke thatsächliche Mittheilungen enthält, ist alles richtig, und es ist um so mehr anzuerkennen, daß seiner Aufmerksamkeit auch diese alte Burgstelle nicht entgangen ist, als sie damals in einer dichten Waldung alter starker Eichen verborgen und daher nur schwer aufzufinden war. Dennoch sind die Bekmann'schen Angaben nicht so genau und nicht so klar, als man wünschen möchte. So ist z. B. die Beschreibung der örtlichen Lage nicht von der Art, daß man den Platz dieser alten märkischen Dingstätte auch dann noch mit völliger Sicherheit würde bezeichnen können, wenn auch die letzten Spuren der ehemaligen Burg verschwunden wären. Denn die Entfernung zwischen den Dörfern Vorstel und Eichstädt, welche Bekmann zur näheren Bezeichnung der Localität anführt, beträgt $\frac{5}{8}$ Meile. Daß die Reste der Burg an dem linken Ufer der Ucht liegen müssen, würde sich allerdings daraus ergeben, daß Bekmann die Zugehörigkeit dieses Areals zur Feldmark Groß-Schwechten ausdrücklich anführt; aber die Art, wie er die Länge des Burggrabens bezeichnet, kann leicht zu unrichtigen Vorstellungen über die Größe der ehemaligen Burg Veranlassung werden.

Bekmann scheint nun aber der letzte Alterthumsforscher gewesen zu sein, welcher dieses immerhin bemerkenswerthe Fleckchen märkischer Erde genauer in Augenschein genommen hat. In neuerer Zeit haben K. F. von Klöden und J. F. Danneil seiner gedacht; sie folgen aber nur Entzelts und Bekmanns Angaben. Danneil will auf der Feldmark des Dorfes Vorstel die Namen „Krepenfeld" und „Krepsche Tannen" vorgefunden haben; ich selbst habe danach vergeblich gefragt. Gesehen hat Danneil den Platz jedenfalls nicht, wie aus seinen unrichtigen Angaben über die Lage des Burgwalles hervorgeht. ([1]) Unter diesen Umständen dürfte eine genaue Darstellung der örtlichen Verhältnisse dieser alten Dingstätte nicht überflüssig sein; ja es dürfte dazu die höchste Zeit sein, weil die sorgsamere Ausnutzung culturfähigen Landes die Reste des Alterthums mehr und mehr verwischt.

[1]) XIII. Jahresbericht des altmärk. Geschichtsvereins S. 90.

Was zunächst den Namen Krep anlangt, so ist dieser der jüngeren Generation selbst in den nächstgelegenen Ortschaften kaum noch bekannt. In Vorstel kann man allerdings noch den Namen „Kriper Bruch" zur Bezeichnung des Torfmoores hören, den man auf dem Wege von dem Dorfe zu der Burgstelle passiren muß. Vor 60 Jahren war der Name Krep auch in den Nachbarorten noch bekannt; man bezeichnete damit ein Revier am linken Ufer der Uchte, welches hauptsächlich als Weide für Pferde benutzt wurde und die südöstliche Ecke der Feldmark Groß-Schwechten (großes Dorf $1\frac{1}{8}$ M. nördlich von Stendal an der Magdeburger Chaussee) ausmachte. Die Krep war eine sogen. Gemeinheit und blieb es bis zur Separation (1834). Eichenwald war es schon damals nicht mehr, obgleich sich noch zahlreiche starke Eichen vereinzelt vorfanden, deren letzte überhaupt erst nach beendigter Separation beseitigt worden sind. Die Gegend ist jetzt ganz in Wiesen umgewandelt, und nur hier und da läßt sich aus den weiten Vertiefungen des Bodens und aus Wurzelresten noch schließen, wie mächtig die Stämme waren, die hier einst ihre Kronen wiegten. Auf der Sotzmann'schen Karte der Altmark (1788) wie auch auf der Güssefeld'schen (1796) ist diese Gegend noch als Waldrevier bezeichnet; aber kurz nachher (man sagte mir um das Jahr 1810 bis 1812) hat die Abholzung begonnen. Die Länge des Waldreviers muß damals etwa $1\frac{1}{4}$ Meile betragen haben. Den Namen der Burg hatte man schon zu Bekmanns Zeiten vergessen; schon damals, wie noch vor 50 Jahren, bezeichnete Krep lediglich den Wald und das Revier. Der Name „Räuberberg" und „Burgwall", wovon Bekmann redet, hat sich aber erhalten, und wer einige Räubergeschichten von dieser Burg zu hören verlangt, dem werden solche noch jetzt bereitwillig mitgetheilt.

Dennoch muß der Name Krep ursprünglich den Burghügel und die Burg selbst und nicht das benachbarte Waldrevier bezeichnet haben. Nach Schafarik ([1]) bedeutet nämlich chrib, chr'b in den slavischen Sprachen soviel als Gipfel, Berg. „Chrib" bezeichnet noch gegenwärtig bei den Winden einen Hügel, eine Höhe; vergl. Slowenski hribi in Steiermark (windische Bühel). Auch in Rußland kommen örtliche Namen, mit chrib zusammengesetzt vor, z. B. Chriby, Dorf an der Kolpinka, die chribschen Wälder und Sümpfe ebendaselbst, Chrebine, Dorf westlich von Wladimir und vom Bug u. s. w. Vom Stamme chrib wurde chribet, chrebet (czechisch hrbet) abgeleitet, welches bei den Russen namentlich zur Bezeichnung großer Bergrücken

---

[1]) Schafarik, Slavische Alterthümer. Deutsch von Mosig von Ährenfeld, herausgeg. von H. Wuttke, I., 487 fg.

dient. Der ganze nördliche Bergabhang von der Sutschawa bis an die Weichselquellen hieß vom 5. bis 10. Jahrhundert Chrby" u. s. w. Der berühmte Forscher nennt noch mehrere Gebirgsdörfer, deren Namen von diesem Stamm abgeleitet sind. Es ist aber gar nicht nöthig, den Namen nur in Ableitungen aufzusuchen; vielmehr kommt derselbe in Ländern slavischer Zunge noch jetzt überaus häufig vor. So liegt bei Böhmisch-Brod ein Dorf Hrib (Hriby), und in Krain finden sich nicht weniger als 21 Dörfer und Weiler von demselben Namen. (¹) Es würde natürlich die genaueste topographische Kenntnis erfordern, wollte man verlangen, daß für jeden dieser Orte der Grund der Benennung nachgewiesen würde; aber charakteristisch ist schon dies, daß es durchaus gebirgige Gegenden sind, wo sie sich findet.

Da nun der Name der altmärkischen Krip oder Krep aus dem Deutschen nicht zu erklären ist, so ist es wohl nicht zweifelhaft, daß wir auf den slavischen Stamm hrib zurückgehen und den Namen durch „Berg, Hügel" erklären müssen. (Im Flachlande wird im Munde des Volkes bekanntlich jede kleine Anhöhe als Berg bezeichnet.) Alsdann kann aber mit diesem Berg oder Hügel nichts anders gemeint sein als der Burghügel selbst, weil in dem ganzen Gebiete des ehemaligen Waldreviers Krep keine andere Erhöhung vorhanden ist.

Vielleicht wurde die Schreibung Krip, welche Entzelt überliefert, richtiger sein, da im Niederdeutschen das lange i in e überzugehen pflegt (leef = lieb rc.). Indessen ist absichtlich hier diejenige Namensform beibehalten, welche unsere ältesten Quellen haben, welche Bekmann als Ohrenzeuge überliefert, und welche ich selbst von älteren Leuten zur Bezeichnung des ehemaligen Wald- und Weidereviers vernommen habe. Die Form Krip ist mir nur in der schon erwähnten Bezeichnung des Kriper Bruchs entgegengetreten, kann aber immerhin als Beweis dafür angeführt werden, daß wir es in der That mit jenem slavischen Wortstamme zu thun haben. Übrigens kann der Wechsel zwischen den Vocalen e und i auch aus dem Slavischen stammen; so wird z. B. das Dorf Kripice in Mähren (Kr. Brünn) auch Krepice genannt und geschrieben und das wird schwerlich der einzige Fall dieser Art sein.

Zur Orientierung über die Lage mögen folgende Angaben dienen. Die Krep liegt etwa $\frac{7}{8}$ Meile nördlich von Stendal, $\frac{3}{8}$ nördlich von Borstel. Man passirt von diesem Dorfe aus den Weg nach Klein-Schwechten, welcher durch das erwähnte Torfmoor führt, überschreitet auf einer Brücke den Speckgraben unmittelbar vor seiner Einmündung

¹) Die Nachweisungen bei H. Rudolph, Ortslexikon von Deutschland I., 1821 s. v. Hrib.

in die Ucht, und etwa 600 Schritt unterhalb dieser Stelle, hart am linken Ufer der Ucht, kaum 100 Schritt rechts vom Wege, sieht man den kleinen Burghügel sich erheben (s. Karte). Die Ucht wird hier von dem Wege gekreuzt, welcher von den Dörfern Eichstedt und Baumgarten nach Neuendorf am Speck führt. Die Überschreitung des Flusses erfolgt bis zum heutigen Tage nicht auf einer Brücke, sondern mittelst einer Fuhrt, und unmittelbar oberhalb dieser Fuhrt liegt die alte Burgstelle. Der frühere Weg, wie er bis 1834 bestand, führte eine Strecke von 230 Schritt hart an dem Burgrayon entlang. Die Gegend ist sehr einsam; die vorüberführenden Wege sind lediglich Feldwege, welche ein Dorf mit dem andern verbinden; und so muß es immer gewesen sein; eine größere Straße hat niemals in unmittelbarer Nähe hier vorübergeführt. Die Chaussee nach Magdeburg ist 1800—1900 Schritte westlich entfernt; die alte große Heerstraße lag wenig näher. Östlich führt die Eisenbahn in einer Entfernung von etwa 1100 Schritten vorüber, und wer mit der Gegend vertraut ist, vermag von beiden Kunststraßen aus den Burghügel zu erkennen.

Ursprünglich lag die Krep nicht am linken, sondern am rechten Ufer der Ucht, also in der alten Vogtei Arneburg; denn jene ehemaligen Wasserläufe, für welche man den Namen „Burggraben" erwartet (da doch der von ihnen umgebene Hügel allgemein „der Burgwall" heißt), werden als „Alte Uchte" bezeichnet. Ein Blick auf den beigegebenen Situationsplan macht es wahrscheinlich, daß der jetzige Flußlauf, als der geradere, von einem Durchstich herrührt, der um der Burganlage willen gemacht ist. Man wählte, wie es bei solchen Anlagen stets geschah, so auch hier eine stärkere Krümmung des Flusses, die zur Anlage Raum genug bot und nur einen kürzeren Durchstich erforderte. Wir nehmen dabei an, daß die alte Vogtei Arneburg lediglich rechts der Uchte lag, gleichwie es mit dem ehemaligen Kreise gleiches Namens, der bis 1807 bestand, notorisch der Fall war. Allerdings müßte dann der Burgrayon eigentlich zur Feldmark eines Dorfes rechts der Ucht, also zu Eichstedt gehören. Dennoch sind die jetzigen Grenzverhältnisse leicht zu erklären: als die Burg gebrochen war, hatte das kleine, werthlose Stück Erde eine Zeit lang vermuthlich gar keinen Besitzer, und man gewöhnte sich daran, den lebendigen Fluß, nicht das stagnierende Wasser der Alten Ucht oder Burggräben als Grenze zu betrachten, und so kam es zu der anliegenden Feldmark Groß-Schwechten.

Der Burghügel ist offenbar ein Werk der Menschenhand. Sein Fuß hat den unbedeutenden Umfang von 300 Schritt, also einen Durchmesser von etwa 90 Schritt bei ungefähr kreisförmiger Gestalt. Wenn Bekmann die Länge des Burggrabens auf 600 Schritt angiebt,

so rechnet er dazu diejenigen Wasserläufe, die zur Festigkeit der Burg beitrugen, und macht denn eine durchaus richtige Angabe. Die Höhe des Hügels über dem Niveau der Uchte mag 18—20 Fuß betragen; wenn Bekmann dieselbe auf 3 Ruthen angiebt, so meint er damit die Länge der Böschung. Die obere Fläche mag einen Durchmesser von 30 Schritt gehabt haben. Obgleich der Boden stark zerwühlt ist, so läßt sich doch noch erkennen, daß seine Krone (wie dies bei allen, selbst den kleinsten Burgen stattzufinden pflegte [1]) noch mit einem besonderen Wall umgeben war. Auf und in diesem Burghügel stand ein sehr festes steinernes Gebäude, dessen Größe auf der beigegebenen Karte eher zu groß als zu klein angegeben ist. Es kann höchstens 30—40 rheinische Fuß Länge und 25 Fuß Breite gehabt haben und scheint viereckig gewesen zu sein. Wie gewöhnlich hatte es von unten keinen Eingang. Vor 15—20 Jahren ist der letzte Rest von Mauerwerk, welches der Oberfläche des Hügels ungefähr gleich war, aus dem Burghügel entfernt worden, und auf der alten Gerichtsstätte steht jetzt — ein Schafstall.

Das Mauerwerk im Innern des Hügels bestand durchweg aus Feldstein; aber noch erzählt man, daß man vor 60—70 Jahren viele Backsteine von dort her geholt habe, und der Hügel selbst ist überall bedeckt und durchmengt mit zahllosen Fragmenten von alten Backsteinen und großen Klumpen festen alten Mörtels, zum Theil von $\frac{1}{4}$ Kubikfuß Inhalt. Eichen von bedeutendem Alter giebt es dort nicht mehr; sie sind alle ausgerodet, und die hinterlassenen Vertiefungen machen den Boden überaus uneben. Nur ein einziger Eichbaum von mäßiger Stärke steht noch am Fuße des Burghügels. Letzterer war einst rings von Wasser umflossen, und zwar noch vor 40 Jahren. Die Richtung der Burggräben (oder richtiger der Alten Ucht) ist noch jetzt an den Vertiefungen des Terrains, an den Schilfgewächsen und an dem weicheren Boden deutlich zu verfolgen. Wie viel aber an dieser Seite die Natur und wie viel die Menschenhand zur Festigkeit des Ortes gethan hat, ist nicht mehr zu unterscheiden, da die alten Wasserläufe nicht von selbst verwachsen, sondern in neuerer Zeit etwas zugeschüttet sind.

Versuchen wir es hiernach, noch einige historische Thatsachen zu ermitteln, zunächst also die Frage nach der Zeit der Erbauung und Zerstörung dieser kleinen Burgfeste zu erörtern. Die Resultate der Untersuchung können freilich bei dem unbedeutendem Materiale, das zu Gebote steht, nur dürftig ausfallen. — Als Entzelt seine alt-

---

[1]) Z. B. auch bei der noch viel kleineren Gänseburg $1\frac{1}{2}$ Meile unterhalb Seehausen am rechten Ufer des Aland gelegen.

märkische Chronik herausgab (1579), lag die Burg schon in Trümmern. Entzelt hatte seit 1543 in der Altmark (zu Tangermünde und Osterburg) in Schul- und Pfarrämtern gestanden. Während seiner Amtsführung oder kurz vorher kann die Zerstörung also nicht erfolgt sein; denn sonst hätte er es erfahren und ohne Zweifel darüber berichtet, auch die fabelhaften Herren von Roretz nicht als letzte Besitzer genannt. Die Burg ist also sicher schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts eine Ruine gewesen.

Zu Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts war die Sachlage jedenfalls noch anders; da stand die Stätte als Appellationsstätte noch in Ansehen. Dies Ansehen wich ohne Zweifel, als in den letzten Zeiten der Askanier der Instanzenzug bei der Appellation von den Erkenntnissen der Landgerichte vereinfacht wurde. Die Krep mag von da an die Eigenschaft einer kleinen Burgfeste erhalten haben; sie mag in den wüsten Zeiten der bairischen und luxemburgischen Markgrafen aufgehört haben, Dingstätte der Vogtei Arneburg zu sein. Denn in diesen Zeiten war von Rechtsprechung überhaupt nicht viel die Rede; am wenigsten aber war die Krep dazu geeignet, weil bei ihrer einsamen Lage demjenigen, der etwa dort wegen Unrecht hätte klagen wollen, leicht neues Unrecht hätte begegnen können. Die Burg ist wahrscheinlich in dieser Zeit erst erbaut und als Raubnest benutzt worden. Auf eine späte Zeit deutet auch das große Format der auf dem Burghügel noch vorhandenen Backsteine: $11\frac{1}{4}$ bis $11\frac{1}{2}$ ", $5\frac{1}{2}$ ", $3\frac{3}{4}$ ", ein Format, das erst gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts üblich wurde. Bald nachher müßte dann die Burg zerstört worden sein, und zwar sollen dies die Bürger von Stendal bewirkt haben.

Ungleich älter ist jedenfalls die kleine Anhöhe, die eigentliche Krep. Schon der Name deutet an, daß sie nicht von Deutschen herrührt. Allerdings liegt ein Fall vor, wo eine Gründung eines deutschen Fürsten einen slavischen Namen empfing: es ist das Kloster Lehnin, gegründet von Markgraf Otto II. Aber hier liegt die Sache anders. Der Markgraf ruhte einst an der Stätte des nachherigen Klosters und sah im Traum einen Hirsch, der ihn ohne Unterlaß belästigte, so daß er Pfeil und Bogen nahm und ihn niederschoß. Er deutete den Hirsch auf die heidnischen Wenden, gründete zur Bekämpfung ihres Heidenthums an derselben Stelle ein Kloster und benannte es nach dem wendischen Namen des Hirsches. (¹) Bei der Krep aber sieht man nicht den geringsten Grund, weshalb dieser künstlich aufgeworfene Erdhügel, wenn er in askanischer Zeit durch

---

¹) Heffter, Geschichte des Klosters Lehnin S. 21 fg. und bes. S. 29.

deutsche Hände hergestellt wäre, den slavischen Namen chrib statt des deutschen „Berg" erhalten haben sollte. Überdies liegt der Ort in einer Gegend, wo wendische Ortsnamen nicht häufig sind.

Wie sollte ferner dieses entlegene und unbedeutende Fleckchen Erde zu der Bedeutung einer wichtigen Dingstatt, und zwar nicht bloß eines Vogteigerichts, sondern auch einer Appellationsstätte gelangt sein, wenn die ganze Anlage von den askanischen Markgrafen herrührte? Die Geschichte dieser Markgrafen nennt doch ganz andere Punkte, welche in der Entwickelung des Landes hervortreten. Warum sollten sie die Dingstätten der Vogteigerichte nicht nach dem Sitze der Vögte, also nach den Hauptburgen der Vogteibezirke gelegt haben, wie den Sitz der markgräflichen Kammer in ältester Zeit nach der Burg Tangermünde, die damals am häufigsten als markgräfliche Residenz benutzt wurde? Nein, der Ort hat ohne Zweifel seine Bedeutung schon vor der askanischen Periode gehabt, und hat sie während derselben noch eine Zeit lang behalten.

Ebenso verhält es sich ohne Zweifel mit der altmärkischen Dingstätte „zu der Linde", welche in dem Forst des Dorfes Groß-Bierstedt (2¼ Meile südsüdwestlich von Salzwedel), ⅜ Meile nördlich vom Dorfe, ¼ Meile westlich von Hohen-Langenbeck, auf einer einsamen, die Gegend weit überschauenden Anhöhe, unfern des Weges, der von Hohen-Langenbeck nach Mehmke führt, [1] also ebenfalls abseits von jeder größeren Verkehrsstraße gelegen war. Hätten die askanischen Markgrafen in dieser Gegend eine Dingstätte anlegen wollen, so würden sie doch Salzwedel dazu erwählt haben, wo sich schon lange, bevor Albrecht der Bär mit der Mark belehnt wurde, eine Burg von solcher Festigkeit befand, daß man es 1112 auf eine Belagerung durch Kaiser Heinrich V. konnte ankommen lassen.

Wir stoßen bei dieser Untersuchung wieder auf jene Zweitheilung der Altmark, welche auch sonst hervortritt. Das Land zerfiel in 2 Gaue, Belgesheim oder Balsamgau und Osterwalde (jetzt Osterwohl), wendisch marca Lipani genannt. [2] Die Grenze wurde im wesentlichen gebildet durch die Flüsse Aland, Biese und Milde. Daß diese Eintheilung uralt sei und mindestens schon im 8. Jahrhundert bestanden habe, beweist die Bisthumsgrenze von Verden und Halberstadt, welche dieser Linie folgte. Es ist eine vielfach bestätigte Er-

---

[1] Das Genauere über die Lage dieser alten Dingstatt und die Art, wie es jetzt noch gelungen ist, dieselbe mit genügender Sicherheit zu constatiren, s. in meiner Geschichte der Burg Tangermünde S. 67 fg. (auch im 17. Jahresbericht des altmärk. Geschichtsvereins auf derselben Seite).

[2] Urkunde Kaiser Ottos I. vom Jahre 956, bei Riedel, Codex dipl. I., XXV., 167. Dazu v. Ledebur, Neues Archiv I., 78 fg.

fahrung, daß die Grenzen geistlicher Gebiete in der Regel mit alten politischen und Gaugrenzen zusammenfallen, und für jene Zeit blieb in der That nichts anders übrig, als daß man bei Constituirung neuer Ländercomplexe die althergebrachte Eintheilung in kleinere Bezirke zur Grundlage nahm und eine Anzahl solcher Bezirke, deren Grenzen von Alters her bekannt waren, zusammenlegte. So sind auch in der Altmark die Grenzen der Gaue und der bischöflichen Sprengel nicht durch Zufall übereinstimmend, um so weniger, als schon zu Zeiten des Heidenthums die slavischen Gaue zugleich Tempelbezirke waren. (¹) Daher schreibt es sich auch, daß man bei Eintheilung der Bisthümer in kleinere Bezirke (Archidiaconate) die alte Eintheilung beibehielt, und daß es also im Halberstädtischen Theile der Altmark einen Archidiaconus des Balsamgaues gab.

Da also die nationale Landestheilung der Wenden auf religiösem Grunde ruhte, so waren die Tempelbezirke, welche die Deutschen mit ihren Gauen verglichen, auch zugleich politische Bezirke. So könnte es denn auch nicht befremden, wenn ein solcher wendischer Tempelbezirk auch den Namen einer Mark bekommen hätte, und wenn er nach demjenigen Punkte benannt worden wäre, welcher für den Wenden der Hauptort des Bezirks war; wenn also jener wendische Gau, dessen Mittelpunkt „bei der Linde" war (slavisch lipa, in dem ehemal. lüneburg. Dialect leipó ²), eine marca Lipani genannt worden wäre. (³) Auch der Balsamgau wird noch in später Zeit eine Mark genannt, z. B. 1305 und 1310. Im Jahre 1305 wurde die Stadt Stendal befreit von der Heeresfolge „außerhalb der Mark", als deren Grenzen die Elbe, Ohre und Biese bezeichnet werden; (⁴) es

---

¹) Thietmar VI., 18 (bei Pertz V., 812) sagt: Quod regiones sunt in his partibus, tot templa habentur. Vgl. auch Giesebrecht, Wendische Geschichten I., S. 81 fg.; v. Heinemann, Markgraf Gero 41.

²) Neues vaterländ. Archiv des Königreichs Hannover ꝛc. Jahrg. 1832, S. 347.

³) Auch in der Uckermark bei Chorin wird 1233 ein Landstrich (terra) erwähnt, quae Slavice Lipana nuncupatur. Riedel, Codex dipl. I., XIII., 203. — Den Namen Lipani führen noch jetzt mehrere Ortschaften in Österreich, z. B. ein Markt in Ungarn (Comitat Saros), deutsch Siebenlinden; ferner 3 Dörfer Lipany oder Lippan in Böhmen (Kr. Prag und Pardubitz). Der Grund der Benennung für jeden einzelnen Ort wird sich hier eben so wenig nachweisen lassen wie bei den mehr als 300 deutschen Ortschaften, deren Namen mit Linde zusammengesetzt sind.

Bei der altmärk. marca Lipani dürfte die Herleitung des Namens von der alten Cultusstätte »zur Linden« um deswillen nicht unwahrscheinlich sein, weil es in dem ganzen Gebiete keinen Ort von einiger Bedeutung giebt, wonach der Bezirk genannt sein könnte.

⁴) Riedel, Codex dipl. I., XV., 51: »So ne scole wi si nicht mer . . . . beswarn . . . mit volgene ut der Marke, et si over Elve oder di Ore oder di Bise oder iergen ut der Marke.«

ist also nur die Mark Stendal oder der Balsamgau damit gemeint, und in noch beschränkterem Sinne wird dieser Ausdruck bei der kirchlichen Eintheilung des Landes gebraucht, welches danach zerfiel in das Land zwischen Ucht und Tanger mit dem Hauptorte Tangermünde, in die Wendenheide mit dem Hauptorte Wolmirstedt, in die Alte Mark mit dem Hauptorte Stendal und in die Wische mit dem Hauptorte Werben. ([1])

Die Stätten des slavischen Cultus lagen nicht selten in einsam gelegenen heiligen Hainen, was für die „Krep" wie für die „Linde" gleich sehr zutreffen würde. Ob die Slaven an diesen Stätten zugleich Gericht gehalten haben, ist zweifelhaft, obwohl ein Zusammentreffen des Rechtes mit der Religion bis zu einem gewissen Grade nachweisbar ist. ([2]) Wohl aber war es eine deutsche Sitte, daß die Gerichtsstätte den Mittelpunkt des Gaues bildete, und wenn also eine Besiegung der slavischen Bevölkerung erfolgt war und man zu ihrer Bekehrung zum Christenthum Anstalt machte, so mußte nothwendig eine wesentliche Änderung der alten Gauverfassung erfolgen: an die Stelle des Heiligthums, welches bisher der Mittelpunkt des Gaues gewesen war, mußte nun, wie bei den Deutschen, die Dingstätte treten. ([3]) So erreichte man zugleich den Zweck, die unterworfene Bevölkerung besser im Zaume zu halten.

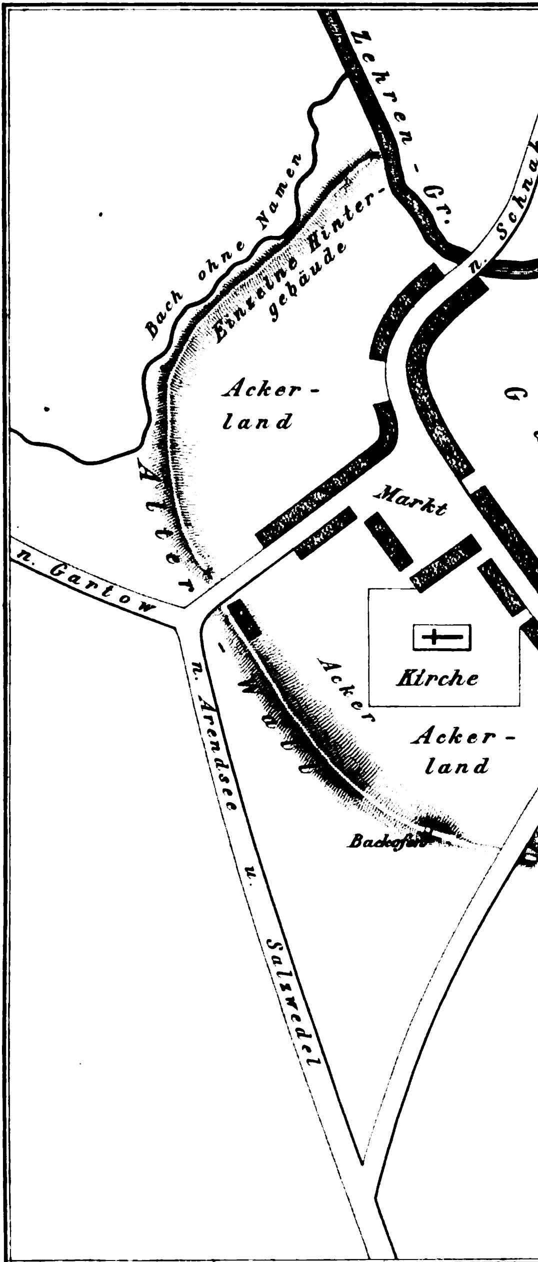
Da nun die Krep eine Schöpfung der askanischen Periode nicht sein kann, so müssen wir sie für eine Stätte halten, die schon vorher dem Gottesdienste oder der Rechtssprechung oder beiden Zwecken gedient hatte und in dieser Hinsicht ein alter Mittelpunkt für den südöstlichen Theil der nachherigen Altmark gewesen war, gleichwie die Linde für den nordwestlichen. Wir müssen weiter annehmen, daß die Askanier, den Gewohnheiten des Volkes Rechnung tragend, diesen Orten ihre Bedeutung in Bezug auf Rechtsprechung beließen, und daher ihre Vögte zur Abhaltung des Landgerichts an diesen alten Malstätten anwiesen, bis deren Bedeutung sich allmählich von selbst verlor. Eine solche Schonung hergebrachter Eigenthümlichkeiten können wir bei den Askaniern öfter bemerken, z. B. in ihrem Verhalten gegen die eingewanderten Niederländer: der größte Theil derselben wohnte ebenfalls in der Vogtei Arneburg, in der altmärkischen Wische,

---

[1]) Urk. von 1310 bei Riedel, Codex dipl. I., XVI., 4: Clerici constituti intra Ucht et Tangeram Tangermundis, constituti in merica in Wolmerstede, constituti in antiqua Marchia in Stendal et constituti in prato in Werben. Vorher ist die Rede von universis clericis in Decanatibus scilicet intra Ucht et Tangeram, in Merica, in prato et in antiqua Marchia Stendaliensi residentibus.

[2]) Giesebrecht a. a. O. I., 57. 67.

[3]) v. Heinemann, Markgraf Gero S. 103.


Norden
Zehren - Gr.
n. Schnak
Bach ohne Namen
Einzelne Hinter-
gebäude
Acker-
land
Markt
n. Gartow
Kirche
Acker
Acker-
land
Backofen
n. Arendsee u. Salzwedel

er erhielt aber seine besondere Gerichtsbarkeit in dem Botding und Lodding zu Werben und Seehausen, einer Nebenbildung des Hofgerichts zu Tangermünde, ([1]) welche sogar bis in neuere Zeiten (1747) bestanden hat.

Da die Krep einen slavischen Namen trägt, so haben wir die Untersuchung nach der Bedeutung dieser Dingstätte in vor-askanischer Zeit lediglich auf diejenige Periode beschränkt, in welcher die slavische Nationalität auch in der Altmark so zahlreich vertreten war, daß ein Ort von solcher Wichtigkeit für alle Zeit seinen Namen aus ihrer Sprache erhalten konnte. Es soll damit aber nicht ausgesprochen sein, daß der Ort auch seine Bedeutung erst durch die Slaven erhalten habe; vielmehr ist es möglich, daß diese in eine noch ältere Periode zurückreicht. ([2]) Diese Zeit näher zu bestimmen sind wir außer Stande; wir müssen uns daher mit dem Resultate begnügen, daß die Bedeutung jener Dingstätte aus einer erheblich älteren Zeit stammt als ihre erste Erwähnung.

Bambissen.

(Mit Situationsplan.)

Der Ort Bambissen wird als „oppidum" in jenen Urkunden von 1196 und 1197 genannt, durch welche die Brandenburger Markgrafen ihre Erbgüter von dem Magdeburger Erzbischofe zu Lehen

[1]) Vgl. meine Geschichte der Burg Tangermünde S. 90 fg.

[2]) J. F. Danneil (im 13. Jahresbericht des altmärk. Geschichtsvereins S. 21 bis 82) hat zwar den Nachweis versucht, daß die Altmark von Slaven zuerst mit festen Wohnsitzen versehen worden sei. Ich kann aber seinen Resultaten nicht beipflichten, glaube vielmehr aus vielfachen Gründen, daß es in der Altmark schon lange, bevor die Slaven sich hier niederließen, eine seßhafte Bevölkerung gegeben habe. In jener Arbeit sind die Bedingungen, welche eine Seßhaftigkeit der Bevölkerung und die Bildung bewohnter Ortschaften herbeizuführen und mit Nothwendigkeit herbeiführen müssen, gar nicht berücksichtigt. Überdies finden sich in der Altmark zu viele Reminiscenzen an die heidnische Mythologie der deutschen Nation, als daß deren Seßhaftigkeit vor Ankunft der Slaven hier bezweifelt werden könnte. Dazu kommen die Berichte des Tacitus (Germania 40) und des Ptolemäus (Geogr. 2, 10), welche Deutsche in diesen Gegenden wohnen lassen. Vgl. dazu v. Ledebur, Archiv XIII., 75. Nordthüringer und die Hermundurer 33. Wenn auch die Deutschen einzeln zu wohnen pflegten, so mußten sich doch an wichtigen Flußübergängen und Knotenpunkten von Straßen ganz nothwendig ein größerer Complex fester Wohnsitze bilden, und Straßen mußten vorhanden sein, schon um diejenigen unentbehrlichen Lebensbedürfnisse zu transportiren, die nicht überall vorhanden waren, z. B. Salz u. s. w.

nahmen und Kaiser Heinrich VI. diesem Abkommen seine Bestätigung ertheilte (civitatem Stendale cum his oppidis Sehusen, Bambissen, Wirbene cum pertinentiis). Demgemäß belehnte der Erzbischof Otto von Magdeburg 1336 den Markgrafen Ludwig den Älteren unter anderen „med desen vesten Sehusen, Bambissen, Werben" 2c., und der Erzbischof Friedrich im Jahre 1449 den Kurfürsten Friedrich II. mit den „steten und schlossern... Stendal, Sehusen und Bambissen". Aus der Erwähnung der beiden letzten Urkunden soll indes nicht gefolgert werden, daß der Ort Bambissen noch im XIV. und XV. Jahrhundert als Veste bestanden habe; denn in Lehnbriefen wurden die Besitzungen, um welche es sich handelte, in der Regel wörtlich wiederholt, sogar wenn die Ortschaften längst wüst geworden waren.

Die Frage, wo das oppidum Bambissen gelegen habe, hat im Jahre 1830 zu lebhaften Erörterungen geführt, (¹) bis man zuletzt, hauptsächlich in Folge einer kurzen Localbeschreibung aus der Feder des früheren Predigers Uderstadt zu Bömzien, wol ziemlich allgemein den so eben genannten Ort als das ehemalige Bambissen angenommen hat. Der Zweck des folgenden Aufsatzes ist, diese Annahme durch weitere Gründe zu unterstützen, indem wir zugleich die Bedeutung der vormaligen Veste nachzuweisen gedenken.

Gewiß würde die Bestimmung der Lage des oppidum Bambissen geringere Schwierigkeiten gemacht haben, wann die alte Namensform mit der jetzigen eine größere Ähnlichkeit hätte. Wir meinen hier nicht die Form Bömenzien, welche jetzt in der officiellen Schreibweise acceptirt ist, denn diese ist ziemlich willkürlich. Im Volksmunde lautet der Name Bömzien, mit dem Accent auf der letzten Silbe, und diese Aussprache entspricht auch der Orthographie der Urkunden, welche (außer den schon genannten) den Ort namhaft machen. In diesen heißt er Bomeshn und Bomezin (1319, 1350 und 1405 ²). Unter solchen Umständen darf man fast mit Sicherheit annehmen, daß die Urkunden von 1196 2c. den Ort unrichtig schreiben, daß es statt Bambissen Bambissin heißen soll, so daß wir einen der zahlreichen slavischen Ortsnamen auf in vor uns haben, die auch in der Altmark mehrfach vertreten sind (Leppin, Genzin, Gestin 2c.).

Wenn also unter dem Bambissen von 1196 das heutige Bömzien zu verstehen ist, welche Gründe können im Mittelalter maßgebend gewesen sein, in dieser Gegend, welche jetzt dem größeren Verkehr ziemlich fern liegt, eine Veste anzulegen? Wir müssen hier zunächst

¹) Vgl. v. Ledeburs Archiv Bd. I. und II.

²) Riedel, Cod. dipl. II., 1., 433. I., XXII., 55. 56. XXV., 293.

auf den Festungsgürtel hinweisen, welcher schon von Karls des Großen Zeiten her an der Grenze des Sachsen- und Wendenlandes angelegt und namentlich durch König Heinrich I. und seine unmittelbaren Nachfolger vervollständigt wurde. An der Niederelbe abwärts von Magdeburg finden wir als solche alte Vesten Wolmirstedt, Schartau, Tangermünde, Arneburg, Werben, Schnakenburg, Lenzen bis hinab nach Hohbuki oder Boberg an der Einmündung der Bille in die Elbe. Rückwärts von diesem Festungsgürtel, der den Grenzfluß selbst und dessen Übergänge deckte, zog sich aber in der Entfernung von 1—2 Stunden vom Flusse ein zweiter und weiter rückwärts ein dritter Gürtel dahin, welche jenem ersten zur Deckung dienten. Die Lage der einzelnen Burgstätten ist mit großer Umsicht so ausgewählt, daß sie wichtige Straßenzüge an den Hauptübergangspunkten der kleineren Nebenflüsse des großen Grenzstromes sicherten. Wir treffen zunächst auf die Landesveste Burgstall, welche die von Magdeburg und Wolmirstedt herabkommende Landstraße deckte, aber auch für den Schutz des Elbübergangs bei Schartau von Nutzen war. Wenige Stunden nordwärts schützte die Burg Stendal beim Übergange über die Ucht nicht bloß dieselbe nach Norden führende Straße, sondern deckte auch den Elbübergang bei Tangermünde und damit zugleich den von Brandenburg herkommenden und über Salzwedel nach Lüneburg fortlaufenden Straßenzug. Wieder einige Stunden nordwärts wird der Übergang über die Biese durch die Veste Osterburg gesichert; aber auch hier war der Platz mit solcher Umsicht gewählt, daß er wieder mehrere Straßen deckte, nämlich zugleich auch diejenige, welche von Werben herkam, und diejenige, welche von Havelberg über Sandau nach Salzwedel führte. Letztere war aber noch durch eine besondere, weiter vorgeschobene Veste gesichert, von welcher der umfangreiche Burgwall bis zum heutigen Tage erhalten ist: nämlich Walsleben, am Übergange über die Ucht gelegen. Und so dürfen wir wohl auch Lüchow oder Dannenberg und jedenfalls das alte Bardowik (gegenüber von Hohbuki) als Bollwerke zur Rückendeckung der Elblinie und der von ihren Übergangspunkten herlaufenden Verkehrsstraßen betrachten.

Als Festungen des dritten Gürtels dürfen wir dann in dieser Gegend Salzwedel, Calbe an der Milde und Gardelegen betrachten, wenngleich nicht von allen diesen Orten die Existenz schon für das 10. Jahrhundert urkundlich nachgewiesen werden kann. Daß aber die 2. und 3. Vertheidigungslinie gegen das Slavenland schon im 10. Jahrhundert vorhanden war, das beweist die historisch feststehende Eroberung der „urbs“ Walsleben im Jahre 929 durch den wendischen Stamm der Rhedarier und die im Jahre 983 erfolgte Stürmung

von Calbe und die Zerstörung des dort bestehenden Nonnenklosters durch den Stamm der Liutizen.

In dem zweiten Festungsgürtel, so weit seine einzelnen Positionen bisher vorgeführt sind, zeigt sich aber von Osterburg bis Lüchow oder Dannenberg eine große Lücke, und eine wichtige Straße, die von Schnakenburg über Arendsee nach Salzwedel, bleibt ungedeckt. An dieser Straße aber, eine Stunde von der Elbe rückwärts, liegt der Platz Bömzien, angelegt an dem Punkte, wo diese Straße den Zehrengraben (einen Fluß) überschreitet, und wo die Vertheidigung durch einen kleinen See, welchen der Zehrengraben durchfließt, bedeutend erleichtert wird. Übrigens waren auch minder wichtige Straßen rückwärts der Elbe durch landesherrliche Burgen gedeckt; so die Straße von Schnakenburg nach Seehausen, Osterburg u. s. w. durch die Burg Aulosen, welche allerdings nur von geringem Umfange gewesen sein kann. Anders Bömzien: hier war der ganze Ort befestigt, weshalb er auch mit Fug und Recht ein „oppidum" genannt werden kann. Im Osten und Nordosten (s. Planzeichnung) machte der See und der zwischen niedrigen, sumpfigen Ufern dahin fließende Zehrengraben besondere Vertheidigungsanlagen überflüssig; (¹) an den übrigen Seiten aber umschloß den Ort ein Wallring von 1300 Schritt Länge und 20 Fuß Höhe, welcher jetzt nur an sehr wenigen Stellen ganz verschwunden, an einer Stelle (in der Nähe der Kirche an der Südwestseite) noch in voller Höhe, freilich nur auf eine Länge von 60 Schritt erhalten, sonst aber überall durch seine größere oder geringere Erhebung über das übrige Land von der Außen- und Innenseite (Dorfseite) deutlich zu erkennen und zu verfolgen ist. An seiner Nordwestseite fließt ein kleiner namenloser Bach, welcher früher möglicher Weise breiter gewesen ist und als Wallgraben gedient hat. Der bei weitem größte Theil des Walles ist aber von keinem Graben begleitet gewesen. Er besteht, wie das Erdreich ringsum her, aus Sand, und ist daher schon von alter Zeit her der nächste Sandlieferant bei allen Bauten im Dorfe, namentlich wenn es sich um Erhöhung der Baustellen in dem tiefgelegenen und deshalb der Überschwemmung ausgesetzten Orte handelt. — Verschiedene Ackerflächen liegen noch innerhalb des Walles; ob dies früher anders gewesen sei, mag dahin gestellt bleiben.

Allerdings hat der Ort bis zur Mitte des XVII. Jahrhunderts seine Jahrmärkte gehabt; der regelmäßige viereckige Platz in der Mitte des Dorfes wird noch jetzt „Markt" genannt. Der Name „Rolandsberg" freilich, womit man noch zu Anfang dieses Jahrhunderts eine Erhöhung auf diesem Markte bezeichnet hat, ist jetzt dem Gedächtnis

¹) Auch die Burg Aulosen lag an einem See. —

der Bewohner zugleich mit jener Erhöhung verschwunden. Andererseits aber deuten doch gar manche Spuren darauf hin, daß der Ort seine Bedeutung frühzeitig verloren haben muß. Als Veste konnte er sie nur so lange bewahren, als jenseit der Elbe eine feindliche Bevölkerung saß. Da aber die Prignitz schon durch Albrecht den Bären der Mark Brandenburg hinzugefügt wurde, so war Bömzien schon damals keine erhebliche Grenzfestung mehr, wo es zum ersten mal als Bambissen erwähnt wird. Abgesehen von dieser Erwähnung wird der Ort nur in den 3 oben angeführten mittelalterlichen Urkunden genannt, ein neuer und zwar recht triftiger Beweis für seine Unbedeutendheit, so daß es noch sehr fraglich erscheint, ob die oben angeführte Benennung eines Rolandsberges zu dem Schlusse berechtigt, daß hier ein Roland gestanden habe. Zwar giebt es noch ein anderes altmärkisches Dorf, welches früher, als es noch Flecken gewesen ist, einen Roland besessen hat, nämlich Buch bei Tangermünde; aber dort ist die Nachricht ganz anders beglaubigt und überdies wird der Ort Buch in 36 mittelalterlichen Urkunden genannt, abgesehen von dem gleichnamigen edeln Geschlechte. Die Abhaltung von Jahrmärkten zu Bömzien kann nichts beweisen, denn dafür lassen sich verschiedene Analogien anführen. — Jetzt hat der Ort wenig über 300 Einwohner. Jedenfalls aber ist ihm ein hohes Alter beizumessen, denn vor mehreren Jahren hat man beim Abfahren eines Theiles des alten Walles an der Südseite unter diesem Walle die Reste eines Gebäudes (Feldsteinbau) aufgefunden, von welchem auch die Feuerstelle noch deutlich erkennbar gewesen ist.

Nachlese märkischer Urkunden.

Mitgetheilt von Herrn Professor Dr. Knothe in Dresden.

In dem reichhaltigen, meist wohlerhaltenen Archive des Cisterzienserinnen-Klosters Marienstern bei Kamenz in der Königl. Sächs. Oberlausitz befinden sich auch eine Anzahl Originalurkunden Brandenburger Markgrafen aus dem Hause Ascanien. Dieselben sind, da das Archiv bis vor 13 Jahren völlig unzugänglich war, bis zu dieser Zeit auch völlig unbekannt geblieben. Einen Theil derselben habe ich zuerst in dem Urk.-Buche zu meiner „Geschichte des sogenannten Eigen'schen Kreises in der Königl. Sächs. Oberlausitz" (Dresden, Burdach 1870) wörtlich abdrucken lassen, die übrigen in meiner „Geschichte des Jungfrauenklosters Marienstern" (Dresden, Burdach 1871) wenigstens ihrem hauptsächlichsten Inhalt nach verwerthet. Da aber eine Zusammenstellung derselben, zumal für Historiker, die sich mit der Geschichte der Ascanier in Brandenburg beschäftigen, nicht ohne Interesse sein dürfte, so gebe ich in Nachstehendem kurze Regesten davon mit Beifügung der Zeugen und mit Hinweis auf die beiden ebenerwähnten Schriften.

1.

1285. 20. Sept. (XII. Kal. Oct.) d. in novo castro juxta Vridelant.

Otto, Markgraf von Brandenburg, bestätigt, dass die Brüder Bernhard und Otto dicti de Camenz ihre Erbgüter, die Stadt Bernstadt (Bernhartstorf) mit aller Gerichtsbarkeit und all der zugehörigen Herrschaft (dominium seu districtus), nämlich den Wald gegen Friderichstorf, die Dörfer Schonowe, Bertoldistorf, Kiselingistorf und abermals Kiselingistorf (Ober- u. Nieder-Kiessdorf), Pawilsdorf, das einst Wizlawindorf hiess, und in Ditherichsbach die Güter, welche die Söhne Arnolds von Hugiswalde zu Lehn haben, dem Probst Bernhard von Meissen für das Kloster Marienstern verkauft und vor dem Markgrafen darauf Verzicht geleistet, auch den Empfang der Kaufsumme versichert haben, worauf der Markgraf den Kauf ratificirt. — Zeugen: dilectus gener noster, inclitus princeps Polko, dux Slesiae, nobilis vir Busso de Barbey, Johannes de

Sunnenwalde, Henningus de Cracowe, Henningus de Scheindal, Bernhardus de Strele, Reinhardus de Strele, Guntherus de Biberstein, Henricus de Radeberg, milites.

Abgedr. Knothe, Eigenscher Kreis 52.

2.

1285. 2. Oct. (VI. non. Octob.) d. Ebirspach.

Otto, Markgraf v. Brandenburg, bekundet, dass die Gebrüder Bernhard und Otto von Camenz schuldenhalber ihre Erb- und Eigengüter, nämlich Stadt und Hof zu Bernstadt (Bernhartestorf) und den Wald gegen Friderichstorf mit allem Zubehör, mit Gerichten etc. dem Propst Bernhard von Meissen, ihrem Onkel (patruus), für das Kloster Marienstern verkauft und in seiner, des Markgrafen, Gegenwart darauf Verzicht geleistet, und dass auch deren Schwester Elisabeth, die Frau Hermanns v. Donin, in seiner, des Markgrafen, Gegenwart diesem Verzichte beigetreten sei. — Zeugen: Siffridus de Baruth, Lutherus de Scriberstorf, Reinscho de Guzk, Thizemannus de Panewicz, Otto de Malzwicz, Kristanus de Sar, Fridericus de Waldowe, Bernardus de Gerlachsheim, Henricus de Radeberg, milites.

Abgedr. Knothe, Eigenscher Kreis 54.

3.

1290. d. Lauban (erwähnt in einer Urk. v. 30. Nov. 1290.)

In Gegenwart des Markgrafen Otto von Brandenburg wird zu Lauban Bernhard von Camenz mit seinem Onkel, dem Propst Bernhard von Meissen, wegen der Kaufgelder für Bernstadt verglichen. Bernhard von Camenz verzichtet für sich und seinen Bruder auf alle weiteren Ansprüche und gelobt, weder seinen Onkel, noch das Kloster Marienstern in deren Besitzungen zu schädigen. Bei diesem Vergleiche zu Lauban waren zugegen die Ritter Bernhardus de Strele senior, Johannes de Sunnenwalde, Heynemannus de Kithelicz, Vlricus Ovis [Schaff], Reinsco de Ponsk, Henningus de Steintal, Baldewinus de Esebecke, Arnoldus Copasch; Otto de Rossowe; Withego de Cothewicz, Gerco de Langenbuge.

Abgedr. Knothe, Eigenscher Kreis 57.

4.

1296. 25. Dec. (in nativitate domini) d. Budesin.

Die Markgrafen Otto und Conrad von Brandenburg eignen dem Kloster Marienstern das Dorf Zwinern (Schweinerden), welches der verstorbene Bischof Bernhard von Meissen im

Namen des Klosters von Renzeko de Guzik gekauft hat. Zeugen: nostri fideles dominus Withego de Camenz, Lutherus de Palow, Conradus de Redere, Hasso de Wedele, Herwicus de Haltekke, Thezeko de Pannwicz, Nicol. de Copericz, Fridericus de Heynichen, Gerhardus de Bolbericz, Heinemannus de Bloschwicz, milites, Heinricus plebanus in Camenz, Albertus plebanus in Jochgrimme. Permanum Gernodi, nostrae curiae notarii.

Vgl. Knothe, Marienstern 22.

5.

1299. 9. Dec. (fer. IV. ante Lucie) d. in villa Krinckowe.

Die Markgrafen Otto, Conrad, Heinrich und Johann von Brandenburg und Landsberg nehmen das Nonnenkloster Kuckowe (dicht bei Marienstern gelegenes Dorf) im Lande Budesin in ihren besonderen Schutz und beauftragen ihre milites dilectos, dominum R. de Guzik und dominum Luterum de Scriuerstorpp, dasselbe, wo es noth thue, in ihrem Namen zu beschirmen.

Vgl. Knothe, Marienstern 34.

6.

1301. 25. Juli (VIII. Kal. Aug.) d. Grimnitz.

Markgraf Otto von Brandenburg eignet dem Kloster Marienstern 1) vier Hufen in dem Dorf Hovelin, welche die Abbatissin Cunegundis von Gerhard dictus de Bolberitz (miles), 2) eine Schenke in Hovelin, welche dieselbe von Günther (miles) und 3) den Wald Luk, den sie von Rensko de Penzk erkauft hat, sämmtlich markgräfliche Lehnstücke. — Zeugen: Lutherus senior dictus de Palowe, Conradus de Rethir, Nicol. de Buch, Otto de Powk, Otto de Polsnicz, Sifridus de Schonevelt, milites nostri, Conradus et Bernardus, notarii curiae nostrae, Sifridus conversus de Cella.

Vgl. Knothe, Marienstern 41.

7.

1304. 26. Sept. (sabbato ante fest. St. Michaelis proximo) d. Sittaviae.

Otto, Johann und Woldemar, Markgrafen von Brandenburg und von Landsberg, gestatten, zum Ersatz für die Schäden, die etwa durch sie oder ihre Voigte oder Beamtete (officiales) den Gütern des Klosters Marienstern bei Camencz zugefügt worden, dass das Kloster 10 Mark Jahreszins wo immer auf dem Gebiet der Markgrafen erwerben dürfen. — Zeugen: Conrad de Reder, Nicol. de Buk, milites.

Vgl. Knothe, Marienstern 35.

8.

1304. 28. Sept. (ante festum beati Michaelis proximo) d. in Sitthavia.

Otto, Johann und Woldemar, Markgrafen von Brandenburg und Landsberg, eignen dem Kloster Marienstern alle die Güter des Theodericus dictus de Panewitz in dem Dorfe Jawer, die derselbe dem Kloster, wo zwei seiner Töchter Nonnen sind, geschenkt hat. — Zeugen: Withego de Camencz, Conrad de Reder, Nicol. de Buk, Renczco de Ghuzic, Theod. de Panewicz, milites. Vgl. Knothe, Marienstern 38.

9.

1305. 10. Aug. (in die Laurentii martiris) d. Rothenburch.

Hermann, Markgraf von Brandenburg und Lausitz, Herr von Henneberg, nimmt die dem Kloster Marienstern zugehörige Besitzung Bernstadt (Bernhardesdorph) gegen die ungebührlichen Belästigungen derselben in seinen Schutz und beauftragt seinen jetzigen Voigt in Görlitz, Heinrich von Coselitz (miles), so wie alle künftigen, dieses Eigenthum des Klosters wie sein, des Markgrafen, eigenes Besitzthum zu schirmen. — Zeugen: dominus Albertus, plebanus in Gorlicz, dictus de Reuelde, dominus Withego de Camenz, dom. Hinricus Schenko, Dreysekinus, dapifer noster, Cristianus de Gherhardesdhorf, Petzeko de Lossowe, Hinricus dictus de Coselicz, milites.

Abgedr. Knothe, Eigenscher Kreis 61.

10.

1306. 22. April (fer. VI. post misericord. dom.) d. Budesyn.

Markgraf Woldemar ertheilt dem Kloster Marienstern einen Schirmbrief. Vgl. Knothe, Marienstern 36

11.

1306. s. d. et l. (wahrscheinlich ebenfalls im April und zu Budissin.)

Otto und Woldemar, Markgrafen von Brandenburg, Lausitz und Landsberg, nehmen das Kloster Marienstern mit all seinen Besitzungen in ihren Schutz, bestätigen dessen Privilegien, besonders das Eigenthumsrecht über das Patronat der Pfarrkirche zu Kamenz und beauftragen den jedesmaligen Voigt zu Budissin mit diesem Schutze. — Zeugen: Renzco de Gucick, Luter de Scriuerstorp, milites, Henricus praepositus in Gransey. Vgl. Knothe, Marienstern 36.

12.

1307. 22. Sept. (in die beati Mauritii) d. Spandowe.

Hermann, Markgraf von Brandenburg und Lausitz, nimmt das Kloster Marienstern mit allen unter seiner Herrschaft gelegenen Gütern desselben, besonders Bernstadt und Zubehör, in seinen besondern Schutz, bestätigt alle die von seinem Vater Otto hierüber gegebenen Privilegien und gebietet den Voigten von Görlitz, das Kloster darin zu schirmen. — Zeugen: Bern. de Plozck, Lodewicus de Wanzleue, Busso Gruwelhut, Droysekinus, milites. Cristianus de Gherhardestorph, miles.

Abgedr. Knothe, Eigenscher Kreis 63.

13.

1318. 11. Aug. (in crastino Sancti Laurentii) d. Gorlitz.

Woldemar, Markgraf von Brandenburg und Lausitz, schenkt dem Kloster Marienstern wegen der auf den Gütern desselben verursachten Schäden vier Talente im Dorfe Gozik und das Eigenthumsrecht an einem mit einem Lehnross dienenden Manne im Dorfe Hövelin, welchen das Kloster vom Ritter Peter von Penz geschenkt erhalten. — Zeugen: Reverendus dom. Withego eccles. Misn. episcopus, Droyseko, noster dapifer, Redeko, marschalcus, Lutherus de Scriuerstorph, Heinricus de Schenkendorph, Cristianus de Gherardstorph, Petso de Lossowe, Henningus de Wolcowe, Henningus Boetel, milites. Euerardus, praepositus Stolpensis et Hermannus de Luchowe, nostrae curiae capellani.

Vgl. Knothe, Marienstern 40.

Der Junker-Titel im Mittelalter.

Von

Herrn Geh. Regierungsrath Dr. L. Freiherrn von Ledebur.

Es ist in einer Sitzung des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg von hochachtbarer Seite die Behauptung aufgestellt worden, daß den Knappen des Militairstandes die Bezeichnung Domicellus oder Juncker zu Theil werde, im Gegensatze zu dem Ritter, dem das Prädicat Dominus oder Herr in Urkunden gegeben wurde. In Beziehung auf den ersten Theil dieser Behauptung sah ich mich veranlaßt, auf das Entschiedenste die Gegen-Behauptung aufzustellen, daß während des ganzen 13. und 14., ja selbst noch bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts hinein die Titulatur Domicellus oder Juncker (Jungherr) niemals den Knappen als solchen, sondern nur Personen des hohen Adels und solchen, denen das Prädicat nobilis gegeben wurde, und zwar nur den nachgebornen Söhnen zu Theil geworden sei.

Ich berief mich zum Beweise für meine Behauptung auf den bändereichen Riedel'schen Codex, und forderte dazu auf, auch nur ein einziges Beispiel daraus nachzuweisen, welches zu Gunsten der erstgedachten, oder gegen meine Aufstellung spreche.

Ich selber habe mich der Mühe, die zahlreichen Urkunden der mehr als 30 Bände genau durchzusehen, und gebe hiermit das Resultat der Nachforschung. Da finden wir zuvörderst aus dem 13. Jahrhundert:

1249. Nycholaus Dei gracia Dominus de Guzstrowe et duo filii nostri Domicelli Henricus et Johannes. (I. II. 366.)

1283. Johannes, Nycolaus et Borwinus Dei gracia Domicelli de Rozstock. (II. 1. 166. 169. 170.)

1292. Guncelinus Domicellus Zwerinensis filius comitis Helmoldi Swerinensis (I. III. 346) oder wie der erstere in

einer älteren deutschen Version heißt: Guncelin Junckher von Schwerin des Grafen Helmold Sohn. (I. I. 297.)

1298. Domicellus Nicolaus de Werle. (II. I. 218.)

Ferner im 14. Jahrhundert:

1317. Hennekinus Domicellus de Werle. (II. I. 415.)

1324. Johannes dominus de Werle et Johannes Domicellus de Werle. (II. II. 29.)

1332. Wy Johann van der gnade godes junchere van Werle. (I. II. 274. 275.)

1334. de Edele man Junckher Johan van Werle. (I. II. 276.)

1360 obiit Domicellus Woldemarus comes (de Lindow). (I. IV. 39.)

1361. Wy Juncheren Bernd unde Laurentius Herren to Werle. (II. II. 434.)

1391. de Edele Juncher Kersten Grefe to Delmenhorst. (II. III. 114.)

1404. de Edele Juncher Corde van Egelen (II. III. 168), zum Geschlechte der Grafen von Hadmersleben gehörig.

Selbst noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts finden wir:

1474 Heyne Weber Freigrafen zum Freyenhagen im Waldeckschen seinen Stuhlherrn als „sinen gnädigen lieben Junchern zu Waldeck" bezeichnen. (I. XI. 114.)

Nun daß alle diese Personen dem hohen Adel angehört haben, unterliegt keinem Zweifel. Selbst bei Personen des fürstlichen Standes kommt der Junkertitel vor:

1332. 9. Jun. Von der Gnade Goddes Wie Juncher Magnus Hertoghe to Bruneswich. (II. II. 71.)

1333. 6. Oct. Nos Otto Dei gratia Danorum Domicellus, Estonie et Lalandie dux. (II. II. 78. 79. 80.)

1333. 17. Decbr. Wi Otto van Godes gnaden der Denen Junchere, to Laland und to Estland Hertoge. (II. I. 83.)

1334. 18. Nov. Junchere Albrecht van Mekelburg. (II. II. 93. 94.)

1335. 5. März. princeps Woldemarus Domicellus regni Danie. (II. II. 98.)

1340. Woldemarus Dei gratia Danorum Domicellus et dux Estonie. (II. VI. 65.)

1346. 15. Aug. Domicelli Haquinus et Kanutus filii domini Knuthe Pors Ducis Hallandie. (II. II. 182.)

Aber auch bei denjenigen Familien, die strenge genommen dem hohen Adel nicht angehören, denen man jedoch das Prädicat nobilis zu gewähren pflegte, und die man wegen des Besitzes einer Herrschaft zum Herrenstande zählte, finden wir in dem bezeichneten

Zeitraume den Junkertitel in Anwendung gebracht; z. B. bei den Gans Edlen von Putlitz:

1332. Junchere Otte de Gans von Putlist. (I. II. 274. 275.)
1334. Domicellus Otto dictus Gans, dominus de Putlest. (I. II. 279.)
1354. Wy Junchere Otto Gans, Here to Pottlest. (I. III. 387.)

In dieselbe Klasse dürfen wir die Herren von Bartensleben als Besitzer der Wolfsburg setzen, wie denn Kaiser Carl IV. 1377 Wernherus de Bertensleven ausdrücklich als nobilis bezeichnet (I. XVI. 446); so daß es dem also vollkommen entspricht, wenn es heißt:

1446 strenuus et honestus vir Domicellus Guntherus de Bertensleve. (I. XVII. 283.)

Einiger Fälle müssen wir hier gedenken, die, flüchtig angeschaut, verleiten könnten, der aufgestellten Behauptung, daß nur dem Knappen der Junkertitel gebühre, als Stütze zu dienen. Wenn nämlich in einer Urkunde vom 23. April 1369 der Aussteller sich nennt: Ek Here Ludolf de eldere von dem Knesebeke Ridder und weiterhin: unde we Here Ludolf Riddere, de Jungher Hannes knecht (d. i. Knappe) von deme Knesebeke (I. XXII. 182). Allein hier bezieht sich das Jungher keineswegs auf den Knappen Hans, bedeutet auch ganz etwas anderes als der Junker; sondern bezieht sich auf den vorhergehenden Ritter Ludolf, und ist als der Jüngere zu verstehen, im Gegensatze zu dem zuerst genannten Ritter Ludolf dem Älteren. Das setzt völlig außer Zweifel eine zweite Urkunde vom 8. Juli 1369, worin unmittelbar neben einander aufgeführt werden: Here Ludolf de eldere, Here Ludolf de Junghere Riddere, Hannes knecht brodere, alle gheheten van dem Knesebeke (I. XXII. 185). Ganz derselbe Fall ist es, wenn in einer Urkunde vom 17. September 1418, ausgestellt von Gherdt von Wustrow de Eldere weiter unten ihm entgegengestellt wird: Gerd van Wustrow de Jungher (I. XXII. 240), welches wiederum völlig außer Zweifel gesetzt wird durch eine Urkunde vom 24. Juni 1432, wo beide in folgender Weise neben einander erscheinen als: Ik Gherd van Wustrow de Oldere unde Junge Gherd van Wustrow myn Veddere. (I. XXII. 236.)

Wenn am 19. Juni 1486 beim Leichenbegängnisse des Kurfürsten Albrecht im Kloster zu Heilsbronn der Triersche Juncker Dietrich von Stoffel (Staffel) den Brandenburgschen Schild zu tragen berufen war (II. III. 323), und dieser allein unter dem namhaft gemachten zahlreichen Gefolge den Titel Junker hat, so dürfte darunter wohl, sein Vater war Trierscher Hofmarschall, eine Hofcharge, nämlich die eines Kammerjunkers verstanden sein.

Übrigens tritt mit dem Übergange aus dem 15. in das 16. Jahrhundert die Zeit ein, wo man allmählich sich gewöhnte, einer jeden ritterbürtigen Person den Titel Edelmann zu Theil werden zu lassen; dieser Erweiterung folgte dann der Titel Junker nach. Anfangs, bevor die Personen des niederen Adels sich selber also zu nennen begannen, ward ihnen von Untergebenen die Bezeichnung Junker zu Theil. So z. B. redet Claus Geysler, Schulze zu Lütken-Schwechten 1483 von „seinen Juncheren Curd und Peter Brüdern geheissen die Schencken zu Lütken-Schwechten wohnhaft" (I. XV. 389) und der Bauer Jorgen Teltow zu Käthen verkauft 1501 eine Rente daselbst „mit willen unde vulbord miner Junckeren Jans unde Frederikes van Ghore" (I. XV. 447).

Bald aber wurde es allgemeiner Sprachgebrauch, unter den Junckern die ganze Ritterschaft zu verstehen; so z. B. bei Aufzählung der Personen des Ritterstandes, welche 1539 zu Spandau dem ersten Genusse des Abendmahls des Kurfürsten Joachims II. sich anschlossen, ist die Rede „von den Edlen und Vesten Junckern aus dem Teltow", ferner „von den Junckern und Landsassen des Teltow" (I. XI. 472); im Jahre 1541 wird der Junker Joachim Wuthenow genannt (I. VII. 35.)

Damit schließt der ganze Vorrath der Fälle ab, wo in dem Umfange des Riedel'schen Codex der Ausdruck Junker oder Domicellus vorkommt. Die Zahl ist verhältnißmäßig deshalb gering, weil in der eigentlichen Mark Brandenburg auch die Zahl der Dynastien sehr viel geringer ist, wie in dem angrenzenden Sachsenlande. Hier häufen sich die Beispiele, geben jedoch in Beziehung auf die Bedeutung des Titels Junker oder Domicellus im Mittelalter ganz dasselbe Resultat; und um dies vollständig darzuthun, nehme ich nur die von Scheidt (Nachrichten vom hohen und niederen Adel) gebotenen nicht zahlreichen Urkunden zur Hand, in denen wir Beispiele erblicken im Fürstenstande bei den Fürsten von Braunschweig, von Mecklenburg und von Sachsen, im Grafenstande bei denen von Bruchhausen, Hallermund, Hoya, Pyrmont, Schauenburg, Spiegelberg und Wunstorf, im Dynastenstande bei den Edelherren von Diepholz, von Dorstadt, von Homburg, von der Lippe, von Plesse, von Schonenberg und Werberge; endlich auch bei Personen, zwar des niederen Adels, denen jedoch das Prädicat nobilis häufig zu Theil wurde, und die eine ähnliche Zwischenstufe zwischen hohem und niederem Adel einnahmen, entsprechend dem heutigen Freiherrn; dahin gehören die von Boventen und von Hardenberg.

Wir lassen in chronologischer Reihe die im Scheidt enthaltenen Beispiele folgen:

1293. Ego Domicellus Hildeboldus de Pernemunt (p. 536).
1298. Nos Godescalcus senior et Godescalcus junior milites nobiles de Plesse et Henricus Domicellus dictus de Homborch (p. 14. 86.)
1317. Hermannus dei gracia comes, Hildeboldus, Gotscalcus et Hermannus domicelli de Perrenmunth (p. 537).
1327. Dei gratia Nos Otto Dux, Magnus et Ernestus fratres Domicelli Bruneswicenses (p. 224).
1328 u. 1329. Dei gratia Ottho ac Wilhelmus fratres Domicelli de Bruneswich et de Luneborch (p. 582. 583).
1329. Albert Junckhere tho Mecklenburgh .... unse Heren Hertoge Ericke und Junckheren Alberte von Sassen (p. 290).
1330. 1331. 1332. Nos Dei gratia Otto et Wilhelmus fratres Domicelli de Brunswich et Luneborch (p. 570. 571. 572).
1331. nobilis vir Domicellus Johannes comes in Speghelberghe (p. 429).
1331. nobiles viri dominus Gerhardus et Ludolfus domicellus comites de Halremunt (p. 97).
1338. We Godescalk edel Junchere to Plesse (p. 287).
1340. nobiles viri Domicelli Otto et Henricus comites de Halremunt (p. 71).
1352. Her Godescalk, Juncher Godescalk, Heren Hermannes Sone edele Heren tho Plesse (p. 506).
1354. de edelen Mannen Greven Ludolue, Juncheren Henrike Broderen unde Greven Otten Greven to Halremunt (p. 14).
1357. Wy Junchere Syfried unde Junchere Rolef edele Heren to Homborch (p. 511).
1360. Die Edelen Junchern Ludolff und Lodewich Grefen tho Wunstorpe (p. 43).
1361. Hern Otten unde Juncheren Gherde Broderen unde Juncheren Henrike oreme Vedderen van der Gnade Goddes Greven to Halremund (p. 15).
1361. De edele Juncker Greve Alf to Schomborg (p. 292).
1361. Wi Junker Symon van der Gnade Godes Greve to Schowenborg (p. 339).
1362. De werdigen unde strengen heren Geffard Domheren unde Diderich gefetteren genannt van Hardenberghe unse leve heren unde Juncheren (p. 300). — Für das Prädicat nobilis bei den von Hardenberg weise ich auf eine Urkunde von 1233 hin, worin als nobiles viri genannt werden: Bernhardus et Guntherus fratres de Hardenberg

(Falke c. d. 1364. Corbej. p. 860) und daß Sophia Gräfin von Spiegelberg 1331 des Engelbert von Hardenberg Gemahlin war (p. 96).

1364. We Her Otto Rittere, Hinrich unde Ghert Juncheren alle Greven to Halremunt (p. 79).

1365. Juncher Ludolf unde Juncher Lodewig greven to Wunstorpe (p. 324).

1369. We Conrad unde Borcher vedderen Junchern edelen heren to Sconenberge (p. 516).

1372. De edelen Lude Juncher Hinrike van Halremunt unde Greve Otte van Halremunt de Riddere (p. 80).

1372. Wye Her Johan Ritter unde Godeschalck Juncher edele Heren tho Plesse (p. 87).

1373. Greve Otto von Halremund de Riddere . . . unde wy Junckhere Otto unde Willebrand des vorscreven Hern Otten Sone (p. 81).

1373. Unse leve gnedighe Jungherrn Hertoghe Frederike unde Bernharde Hertoghe to Brunswich und to Luneborch (p. 572).

1374. We Juncheren Frederic, Bernd, Henrik und Otto brodere van der gnade Godes Hertoghen to Brunswich unde to Luneborch (p. 573).

1376. We Her Walter van der Gnade Goddes ein Edelhere heten van Dorstad . . . we Juncher Bernd eyn edelhere heten van Dorstad desse vorbenomden Wolters Sone (p. 13).

1380. Unser Edelen Hern, Hern Syverdes, Hern Hinrikes, Hern Everdes und Junckhern Borchardes sine Sone hern tho Homborch (p. 513).

1383. De Edele Here, her Hinrick here tho Homborch, her Geverd unde Junckher Borchard sine broder (p. 515).

1388. Unse heren Junchern Bernde und heren Hinrike Hertoghe to Brunswig und to Luneborg (p. 574).

1390. We Junchere Godescalk edele Here tho Plesse (p. 507).

1392. Wy Erik Ridder Greve tor Hoye, Juncher Otte Domprovest to Münstere vnde Juncher Johan van der Hoye Brodere (p. 81). Also selbst die geistliche Würde schloß den Junkertitel nicht aus.

1427. Wy Wolter Edele von Dorstat und unse brodere Juncher Arnd und Juncher Alff (p. 505).

1429. Wetet eddell Junchere Otto unde Junchere Curd Here to Depholte (p. 16).

1431. Juncher Gunther von Boventen (p. 302). Die Bezeichnung Junker rechtfertigt sich dadurch, daß schon im 13. Jahrhundert es heißt: Otto et Burchardus nobiles de Boben-ten 1266; Gerhardus et Bodo nobiles dicti de Boventen 1267 (p. 302).

1440. des strengen knapen Hanses van Hardenberge unses leven Juncheren (p. 343).

1503. des Eddelen und wolgebarn Junchern Berndes Eddelherrn to Lyppe (p. 517). Welches überhaupt wohl eins der letzten Beispiele sein möchte für die mittelalterliche Werthgültigkeit der Bezeichnung Juncker.

Endlich haben wir noch einige Beispiele aus dem Scheidt nachzuholen, in welchen die Urkunden ohne Datum sind:

De Edelen Manne Juncker Gerd van Bruckhusen und Juncker Ludeleff van Werberge (p. 14).

De Hochgeborne Fursten Juncher Frederik unde Juncher Hinrik Hertogen to Brunswich unde to Luneborg, We Her Otto to Halremunt und Juncher Otto und Wilbrand sine Sone und Juncher Ludolf to Wunstorpe Greve (p. 135).

De Edele Mann Juncher Bode van Homborg (p. 29).

Seibertz in dem Urkundenbuche des Herzogthums Westfalen (III. 518) läßt sich bestimmen, unter Domicellus oder Jungherrn den präsumtiven Nachfolger eines zum hohen Adel gehörigen Herrn zu verstehen: er erkennt also auch die Nothwendigkeit des hohen Adels für diesen Titel an, giebt ihm aber den von uns angeführten Beispielen gegenüber eine zu enge Beschränkung, wenn er solchen nur z. B. auf den Erbgrafen bezieht. Wir entnehmen aus seiner Urkundensammlung schließlich folgende Fälle:

1280. 12. September. nobilis vir Domicellus Everardus comes de Marcken (I. 476).

1331. 29. September. nobilis vir Wilhelmus comes in Arnesbergh nec non Domicellus Godefridus ejus primogenitus (II. 242).

1333. 20. Juni. Domicellus Johannes de Grascayp (II. 251); aus dem Geschlechte der Edelherren von Graffschaft.

Sechs ungedruckte märkische Urkunden,

(nach den im Besitze des verstorbenen Professor Wippel befindlichen Originalen um das Jahr 1830 abgeschrieben.)

Von

Herrn Geh. Regierungsrath Dr. L. Freiherrn von Ledebur.

1.

Reppin. 1337 am H. Gregoriustage (d. 12. März).

Markgraf Ludwig der Ältere bestätigt dem Otto Lantrider, Bürger zu Templin und dessen Schwager Otto v. Bardestorpe, die Dörfer Beutel und Densow, wie solche Ritter Erckenbert zuvor besessen und resignirt habe, desgleichen über Einkünfte, welche Kerzelins Gattin aus der Zehdenicker Mühle lebenslänglich besitze, und über Einkünfte in Heckelwerck im Besitze des dortigen Prefectus Conrad Lowenberghe und über 4 Talente, welche Ecstede an dem Zolle in Berlin besitze.

Nos Lodevicus dei gratia Brandenburgensis et Lusatie Marchio comes Palatinus Reni dux Bavariae ac sacri imperii archicamerarius recognoscimus per presentes, quod discreto viro Ottoni dicto Lantrider civi in Templyn necnon swagero suo Ottoni de Bardestorpe eorumque heredibus legitimis contulimus et per presentes coniuncta manu confirmamus villas Beytel et Densow cum omni fructu cum omni seruicio cum omni precaria cum judicio cum libero vsu lignorum, aquarum, pascuarum et pratorum sicut intra duarum villarum limites continentur perinde dominus Erckenbertus miles nobis dimisit et resignauit, pheodum super quinque Thoros, quos uxor Kerzelins possidet in molendino Zedenik, ad vitam suam ut pheudum super quinque thores in Heckelwerck quos habet Conradus Lowenberghe prefectus ibidem et super quatnor talenta que Ecstede habet in Thelonia Berlin ita quod possessores dictorum frustorum a nobis, talia frusta in pheodum debeant posidere. In cujus rei testimonium

nostrum sigillum presentibus est appensum. Testes fuerunt presentes nobilis vir Guntheruscomes de Lyndow, Albertus de Cleptzik, Hinricus de Slaberndorp, Hermannus de Lossowe, Erikus et Hermannus de Wulkowe et Guntherus de Sandowe milites cum reliquis fidedignis. Datum Reppin anno Domini M° CCC° XXVII° die sancti Gregorii per manus Hermanni de Luchow.

Das Siegel ist abgerissen.

(Zu vergleichen ist hiermit eine andere Urkunde Markgraf Ludwigs, ebenfalls d. d. Reppin 12. März 1327, betreffend eine Schenkung Jordans v. Heckelwerck für den St. Jacobs-Altar in der Nicolai-Kirche zu Berlin. Bei Riedel Suppl. S. 226.)

2.

Templin 1357, des anderen sondages nach twelfisten (d. 15. Jan.).

Die Gebrüder Henning, Otto, Coppe und Herman v. Barstorpe schenken ihrer Schwester Ida 6 Hufen in dem Dorfe Beutel.

Vor alle dy ghene di dissen bref seen ofte horen lesen. Wi Hennygh Barstorp Otto Hennigh Barstorpes bruder Coppe vnde Herman brudere gheheten di Barstorpe bekennen unde bethughen openbar in dessen brefe dat wi gheuen hebben vnde gheuen vnser leuen suster Yden ses huuen in deme dorppe tu Beitel mit aller nut myt aller vrucht also wi si dar hebben ghehat vnde eren rechten erfen vor eres vader erfe und muder erfe also besceiden weret dat wi vorbenomde brudere edder vse erfen dy vorbenumeden ses huuen tu Beitel wolden wedder losen van unser suster Yden edder van eren erfen dat scole wi ere edder eren erfen en verndel jares tu vorn segghen vnde scolen den vnser suster vorghenomt edder eren eliken rechten erfen betalen twellif mark brandb. sulvers vnd wicht redes suluers sunder allerley vortoch hinder vnde weddersprake. Tu orkunde disser vorscreuene stucken so hebbe wi vorbenomede bruder Henning Otto Coppe vnde Herman vnse ingeseghele met gantzer witschap laten henghen an dissen bref dy gheuen ys nach godes bort dusent jar drihundert jar yn deme seuen unde veftegisten jare des anderen sondages na twelfisten in der stad tu Templyn.

Die vier anhängenden Siegel der Brüder Barstorp zeigen zwei Hacken im Schilde, nach dem Schildesrande hin gebogen.

3.

Lychen 1376, am Tage Georgs des Märtyrers (d. 27. Aug.).

Coppeke Barstorp verkauft dem Tyle Glützer das Gut Beutel und Densow mit Ausnahme der seiner Schwester gehörigen Hufen.

Ik Coppeke Barstorp bekenne oppenbar vor allen guden luden dat ik und myne eruen vorkofet hebben mid willen deme guden manne Tylen Glützer vnd synen rethen eruen dat gut thu Beytel vnd tho Densow de helfte behalven wy uer huuen pacthes dy myn suster inde heft to horeuinc lywe to Betel na ereme dode den vor benomden Tylen und synen recthen erwe los an to wallen, also id my myn vader gheeruet heft und ik id boseten hebbe gy vrygescheft bat an desse tyt und scalem dyt gut vor laten vor den heren darhe dat gut to recthe ane vntuaghen scal wanke dat van my eyschet ynd . . . . Tylen und synen eruen des gudes eyn werc wor alle de ghene de vor recht komen willen vor dyt gut heft my Tyle baredet vor XXVIII mark Suluers vol to danke weret dar bit em des gudes nicht gheweren kunde so scal ik Tylen weder gheuen syn vorbenomede suluer geradet . . . . dyt loue ik Coppeke Barstorp und myne recthen eruen sthede und vast tu holdende to thughe hebbe ik myn inghesegel an wasse laten hengen vor dessen bryf, datum Lychen Anno domini M° CCC° LXXVI. ipso die Georgy martiris gloriosy dy tughe de her sint awer gheweset Wicke vanme Rosel, Heinric Nyghekerken, Henric Uedebow und vele mer bederve lude de heren wert sint.

Das anhängende Barsdorf'sche Siegel zeigt zwei Hacken im Schilde.

4.

Am Tage St. Elisabeth der Wittwe (19. Nov.) 1387.

Arnd Glutzer verkauft dem Kloster Zehdenick das Gut Beutel und Densow.

Wytlek sy allen Cristen luden de dessen briff sen edder horen lesen, dat ik Arnd Glutzer Bekenne myt mynen rechten eruen, dat ik vorkofft hebbe thu eyme rechten kope den vruwen tho Czedenick Beytel unde Densow vor hundert mark vinken penninghe vnde veftich mark der suluer munte, vnd schal em dat gut vorlaten vor den markgrauen edder vor den ghenen de lenes mechtich is in der marken thu Brandenburgh unde schal em des gudes myt mynen eruen waren also eyn laut recht is. Dyt gut vorbenomet late ik Arnd Glutzer myt mynen rechten eruen, den vorbenamten vnouwen thu Czedenick myt alleme rechte unde myt aller ghenut alss it myn vader my gheeruet hefft unde myt aller thubehoringhe also ik dat van mynen hern den markgreuen thu lene ghehat hebbe myt Richte hogeste und sydesten vnde myt alleme rechte mit ackere bued vnd vnghebued, mit wesen myt holten mit wathern myt weghen und myt

unweghen alz de bey den vorbenomden dorp beleghen synt van oldynghes vnde noch so ligghen in erer scheyden myt aller vryheit alse ik se vrigest besethen hebbe. Vor desse vorbenomte stucke so schal de prouest thu Czedenick van der vruwen weghen alle jar boren ut deme gude seuenteyn mark gheldes vinken penninghe. Is dat dar mer ut velt dat schal de prouest thu Czedenick my Arnd Glutzer edder mynen eruen vor guden edder wedder keren. — unde ik Arnd Glutzer vnd myn eruen scholen vs indat gut nichtmer ten vnd werren unde scolen dar nicht mer inhebben wen den wedderkop, vor also vele penninghe also vor screuen stan. vnde de Summe der penninghe de schal ik Arnd Glutzer edder myne èruen betalen thu Czedenik den vruwen bynnen in dat closter in Sunte Mertens daghe in eyner summen wen ik edder myn Eruen dat gut wedder vorlaten vor den leenheren. Wer ok dat ik Arnd vorben. irstorve ane lene erven so scholen myn eruen dat gut thu Beytel und thu Densowe nicht vorkopen wen den frouwen thu Czedenick de scholen dat jo beholden, wer over dat gut beter wen de Summe alse vorscreven is, so scholen de vruwen dar vor ghewen also der vruwen vrunde twe vnde Arnd Glutzers erue vrunde twe redelec dunket wesen. Wer ok dat dat gut vorbenomt woste worde van Arnd Glutzers edder syner Erue vyande weghen edder wo dat scheghe van syner weghen vnde den vruwen brok worde an den seuenteyn mark gheldes vorgenomt so schal ik Arnd edder myn erven eyn anderwo benomeden houetsummen afslan wes se my dar an redeliken reken moghen. — Hir ouer desseme kope synt ghewesen de erleken lude her Hinrik Wulkentzin prouest thudynenwolde. Her Hinrik Buyn perner thu Roddelyn, Hinrik Warborch thu Tornow, Ebel Barstorp vnde Claws van Alym vnde mer lude louenwerdich. Dat desse kop stede vaste vnd vntubroken bleue so hebbe ik Arnd Glutzer myn inghesegel an dessen briff laten hengen. De ghescreven is na godes bord drutheinhundert jar in deme seuen unde achtentigesten jare in deme daghe sunte Elyzabeth der heylighen wedewen und utirkorn.

Das anhängende in grünes Wachs gedrückte runde Siegel zeigt im Schilde einen aufgerichteten Steinbock.

5.

Sonntag in dem Fastelabend (17. Febr.) 1392.

Arnd Glutzer verkauft nochmals dem Kloster zu Zehdenick Beutel und Densow.

In godes nomen amen. Vor allen Cristen luden de dessen Briff seen edder horen lesen Bekenne ick Arnt Glutzer med mynen rechten eruen dat ik vorkofft hebbe und vorkope to eyneme rechten kope den erwerdighen vnd gheistliken In gode frawen der ebbetissen der priorissen vnd deme ghemeynen conuente to Czedenik Boytel und Densow vor vier hundert mark vinken penninghe vnd munte vnd schal em dat gud vorlaten vor mynen gnedighen hern den marckgreuen edder vor den ghenen di lenes mechtichis in der marken to Brandenborgh vnd schol em des gudes waren also eyn lantrecht is. Dyt vorbenomede gud late ik Arnt Glutzer med mynen rechten eruen den erghenomeden frouwen der ebbetissen der priorissen vnd deme gantzen conuente to Czedenik med alleme rechte vnd med aller ghenut also it my myn vader gheeruet hefft med aller tobehoringe also ik dat von mynen gnedighen hern den markgreuen to lene ghehat hebbe med richte hogesten ynd sidesten vnd med alleme rechte med ackere bued vnd vnghebued med wesen med vriden med holten med wateren med weghen vnd med vnweghen also de vorbenomede dorpe Beitel vnd Densow beleghen hin von oldinghes vnd noch so ligghen in eren scheiden med aller vriheit alse ik se vrigest beseten hebbe alse dat ik Arnt vnd myne eruen den vorbenomeden frouwen der ebbetissen der priorissen vnd deme conuente to Czedenik numermer dar an hinderen scholen edder anspreken edder vpsaken scholen vnd neynerleie wis vns dar in teen edder in werren scholen dat den vorbenomden frouwen to schade mochte komen. Ok loue ik Arnt Glutzer erghenomt med mynen rechten eruen vnd med mynen truwen medelouen. Also Hinrik Warborg, Hans von Dewitze vnd Ebel Barstorpe med eyner sameden hant den vake ghenomenden in Gode frouwen der ebbetissen der priorissen vnd deme gantze convente to Czedenik des erghenomeden gudes Beytel vnd Densow med aller rechticheit eyn ghewer to wysende vor al de ghene de vor recht komen willen vnd sik an rechte mughen laten willen, dat ik Arnt Glutzer vnd mynen rechten eruen alle desse vorscreuen stucke ane allerleye hinder hulperede vnd inbyndinghe de den vorbenomden frouwen to Czedenik an desseme kope to schade mochten komen stede vnd vaste holden wil vnd des gudes eyn recht ghewet weson wil so hebbe ik vor my vnd myne eruen med mynen truwen medelouen Also Hinrik Warburg, Hans von Dewitz vnd Ebel Barstorp louen med eyn sameden hant vnse Ingheseghele med witschap vnd vulbord laden henghen an dessen briff, de ghescreuen is na godes bord

dritheynhundert iar in deme twe vnde neghentigesten jare des sondaghes in deme vastelavent. Thuge desses kopes vnd bereidinge sin er Hinrik Wolkentzin prouest to Lyuenwolde, er Hinrik Bune perrer to Roddelin Clawes van Alim borgher to stad Templin vnde vele mer bèdderuer lude louenwerdich.

Die vier Siegel sind abgerissen.

6.

1488. Johannes der Täufer (24. Jun.).

Bürgermeister und Rath der Stadt Freienwalde a. d. Oder überlassen wiederkäuflich ihrem Erbherrn Casper von Uchtenhagen eine Geldrente.

Vor allen cristen luden dy desen open brief sin horen lesen edder vorneymen Bekenne wy Borgermester vnd Radtmanne der Stadt Fryenwolde vp der oder geleghen die na edder thyn in tokamenden iaren werden mogen, dat wy vorkofft hebben vnde vorkopen in krafte desses brines met willen unde meth vulbort vnser werken vnde der gantzin gemeynheit Elff Schillingk grosschen Berlinscher munthe deme erbaern wolduchtigen Casper van Uchtenhagen vnser erffheren vnde sinen rechten eruen vp eynen rechten weder koep eyn vnd vefftich Rinsche guldenne de he vns wol te dancke betalet het vnnde die in vnser stadt nuth vnd froem gebracht hebben, dy sulvigen elff schillingk groschen Renthe an Berlinschen pennyngen jo achte up ysligen groschen gelaue wy ergenante Borgermester vnde Radmanne deme opgenanten Caspar van Uchtenhagen vnd Sinen eruen to geuenne vnde to reykenne. Alle iar iecliken vp sunthe Wolborgen dach ane arch vnvorspraken geistlikes edder wertlikes gerichtes. Weret sake dat wy ergedachten Borgermester vnd Ratmanne deme vorgeschreven Caspar van Uchtenhagen edder sinen eruen dy vorgeschreven Renthe op de ergenante dagetidt nicht betalden welken schaden Caspar van Uchtenhagen edder sine eruen van der nicht betalinge wegen nemt edder deith to Cristen edder to Ioden die Redeliken vnnd bewysliken is denn schaden gelawe wy em to beneymen geligk deme hofftsculde ane arch weret ok sake, dat wy Ergenomten Borgermestere vnde Radmanne dy upgeschreuen Summa goldes wolden affkopen dat denne an vns lecht vnde nicht an den genanten Caspar van Uchtenhagen edder sine eruen szo schalen wy vnde willen em edder sinen eruen eyn verndel iares den koep to vorne vpseggen dar na vp den negestkamenden zunthe Wolborgen dach gelaue wy em vnnd sinen eruen edder erffneymen sulke

summe goldes alze vns betalet het nemeliken eyn vnd vefftich Rinsche guldenne nach lentweringe met den Renten in deme iare vorsseten thu betalenne ane arch argelisth vnnde ane allerleye hulpereede Darna schal dy genante Caspar van Uchtenhagen edder sine eruen vnsen brieff weder geuen die denne machteloess syn schal. Dat wy upgenanten Borgermeister vnnd Radtman alle desse vorgeschreuen stucken vnnd articulen by krafft vnde macht holden willen. So hebben wy vnser stadt Frienwolde Ingesegel vnden an dessen apenem brieff laten hengen met guden frien willen vuller witschap vnd wolbedachten mode. Gegeuen vnde gescheene to Ffrienwolde nach dem iare unsers heren viertheynhundert iar dar na inn dem dry und achtigesten iare amme daghe Johannis baptiste.

Das Siegel war abgerissen.

Beitrag zu Regesten des Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg.

(Aus ungedruckten Quellen.)

Von

Herrn Geh. Regierungsrath Dr. L. Freiherrn von Ledebur.

1549.

Markgraf Johann Georg quittirt dem Zöllner zu Lentzen für sein empfangenes jährliches Deputat der 500 Gulden aus den dortigen Zollgefällen.

1554.

Joachim Reiche hat 200 Rthlr. wiederbekommen, die er dem Markgrafen Johann Georg zum Zuge nach Rotenburg geliehen.

1560, 20. Januar.

Markgraf Johann Georg in Zechlin.

1560, 25. October. Cöln a. d. Spree.

Wir Joachim Kurfürst bekennen — Nachdem wir hievor mit dem Bischof zu Brandenburg Matthias von Jagow seligen wegen unsers Dorfes Wachow im Havelland und dann des Fleckens Blumberg im Oberbarnim, um Wechselung in Handlung gestanden, welche aber durch des Bischofs Absterben nicht vollzogen worden, daß wir uns dennoch mit unserm Sohn Markgr. Johann George als jetzigem Besitzer des Stifts Brandenburg, dato gründlich laut darüber errichteter Hauptverschreibung verglichen, also und dergestalt, weil befunden worden, daß das Dorf Wachow an Einkommen viel besser als Blumberg, daß uns S. L. zu Erstattung des Ausfalls 3000 Gulden Märkischer Münze zu 32 Gr. für 1 Gulden nachschießen solle.

1562, 17. December. Letzlingen.

Markgraf Johann Georg verspricht dem Heinrich von Bismark zu Burgstall inhalts des gemachten Abschieds wegen Abtretung ihrer

Güter des Hauses Burgstall, über die bewilligte Wiedererstattung noch 1000 Rthlr. bei der Abtretung zu reichen.

1564, 14. Mai.

Wir Joachim Kurfürst. — Nachdem unser Sohn Johann George mit unserer Bewilligung mit Jobst und Georgen zu Schönhausen, und Heinrich, Friedrich und Lorenz zu Crevese, Vettern und Brüdern von Bismarck zu Burgstall wegen des Hauses und Gutes zu Burgstall und Zubehör eine beständige permutation getroffen, und ihnen unter andern an ihren zuvorgehabten Gütern wieder mit zugeschlagen, sind der oberste Theil der bei den Feldmarken Briest und Ostermark, so nach Burgstall hin gelegen, desgleichen die Dörfer Bäthen, Kl.-Schwarzlosen, Döbblin und Bündfeld, wie sie und ihre Vettern solche Güter von uns zu Lehn gehabt, und in Besitzung hergebracht haben; item etliche Pächte und Zinsen in den Dörfern Bellingen, Insel, Gohre, Ostheren, Dalem, Gr.-Moringen, Belitz und Metzdorf, wie sie das alles bisher besessen, daß wir ihnen solche Güter aufs neue zu rechtem Mannlehen und gesammter Hand geliehen haben

1566, 3. März. Onolzbach.

Joachim von Bredow des Markgrafen Johann Georg Rath und Hauptmann zu Lindow.

1567, 18. Mai.

Jacob Schneider, Weinführer, hat dem Markgrafen Johann Georg in diesem 140½ Eimer Rheinwein geliefert, macht seine Rechnung auf 774 Rthlr. weniger 3 Gr.

1571, 21. März.

Johann George, Kurfürst. — Nachdem wir aus erheblichen Ursachen Hansen Thumb zu Falkenberg, solches sein Guth abgekauft 2c. (Es war einem Bürgerlichen etwas an diesem Guthe versetzt, und nahm der Kurfürst es auf sich ihn abzufinden.) Darauf conferirte der Kurfürst das Gut seinem Diener Samuel Salwart als ein Gnaden-Lehn zu ordentlichem Mannlehn, und erhielt dessen Bruder Hans die gesammte Hand daran.

1571, 2. April. Cüstrin.

Der Kurfürst hat in eigener Person dem Barthel von Mandelsloh, Cords seligem Sohne, nach geleisteter Lehenpflicht die Lehen über Bieberteich und Beelitz, ingleichen auch die gesammte Hand am Lehengute Papitz (so ihm und den Neumannen zu Mose hiebevor von Markgraf Johansen zu Ungefälle verschrieben) gereicht und beliehen.

1571, 19. Juni. Cöln a. d. Spree.

Wir Johann Georg, Kurfürst. — Nachdem nach tödtlichem Abgang unsers Vettern Markgraf Johansen dessen Land an uns gefallen, daß wir Georgen, Vivientz, Hans, Hieronymus und Caspar Gebrüder die Waldowen nachfolgende Güther, wie das alles hievor zu Kloster Bernstein gehörig gewesen, als nemlich 1) das Dorf Sidow mit Diensten, Gerichten und Kirchlehn, darin 10 Hufner incl. Schulze wohnen (der Schulze hat 4, jeder Hufner 3 Hufen). 2) das Dorf Rüben mit Gerichten, Diensten, Kirchlehen und allem Zubehör, darin 10 Hufner und 2 Kossäten wohnen 3) die Neustadt vor dem Kloster Bernstein, darin 4 Hufener, 10 Kossäten und 4 Büdner, nebst dem Müller von der Sackmüle, desgleichen einige Bauern und Hebungen, so dem Kloster in Pommern zuständig gewesen, als 2 Bauern mit 5 Hufen in Jagow, 1 Bauer mit 3 Hufen in Grape, 1 Bauer mit 2 Hufen zu Gottberg, 1 Bauer mit 4 Hufen zu Blankensee nebst einigen Hufen aus der Kukuksmüle; und über das alles den Ackerbau und Vorwerke bei dem Kloster Bernstein, verleihen zu rechtem Mannlehen. (Darauf kauften die Gebrüder von Waldow im folgenden Jahre mit Kurfürstlicher Consens die Sackmühle aus.)

1571.

Kurfürst Johann Georg an den Kaiser. — Eine Rechtssache zwischen Weiland Markgraf Johansen und den Borcken zu Pansin etwa zu Falkenburg ist zur Revision vermöge der Reichsordnung anhängig geworden, bisher aber unerörtert geblieben, auch wird sich Kaiserliche Majestät erinnern, was auf dem Reichstage zu Augspurg 1566 und nach demselben Reichstage auf allen Deputationstagen und andern Zusammenkünften der Kurfürsten und Stände Räthe, darin verlaufen, und letzlich in Anstellung des nächstgehaltenen Reichstags zu Speyer von Kaiserlicher Majestät wegen sich allergnädigst erboten, diese Revisionssache auf demselben Reichstage gebührende Maaß zu endlicher Abhelfung zu geben laut des Abschieds, so 1569 errichtet. Wiewohl nun daneben auf Gutdünken der Kurfürsten, Fürsten und Stände für gut angesehen, solchem allen gütliche Handlung vergehen zu lassen, darauf denn auch dem zufolge von Kaiserlicher Majestät ein Commissarius zu gütlicher Handlung erstlich an den Kurfürsten zu Sachsen, Herzog Julius zu Braunschweig und Herzog Joh. Friedr. zu Pommern, und darnach, ungeachtet gedachter Borcken Freundschaft-Abschreibens wiederum erneuert, und anstatt des Herzogs von Pommern Kaiserlicher Majestät Hofrath Joachim von Bergen den vorgenannten Fürsten zugeordnet, welche auf empfangene anderweite Commission gegen Jüterbock einen Tag angesetzt, nemlich den 10. De-

cember nächstverschienenen 70. Jahres. — Ob dann auch wohl Markgraf Johann solchen Tag beschicket, so haben doch die Vorden Freundschaft abermals wie zuvor abgeschrieben. — Wenn denn durch Absterben des Markgrafen Johann die Sache an mich devolviret, so bitte, diese Revisionssache, da die gütliche Handlung vom Gegentheil abgeschlagen, zu gebührlicher Erörterung befördern zu lassen. (Copia sine dato; doch wird das Jahr aus dem Inhalte genugsam bestimmt, und durch folgendes.)

1571, 25. November.

Kaiser Maximilians II. Antwort auf voriges Schreiben, des Inhalts, er müsse noch von demjenigen, so auf die letztergangene Verordnung vorgegangen, genugsamen Bericht einziehen, ehe etwas neues beschlossen werden könne.

1571, 7. December. Cöln a. d. Spree.

Wir Johann Georg Kurfürst bekennen, daß wir nach Abgang unsers Vaters Zabeln Ramin, Clausens seligen Sohn, folgende Güter geliehen haben, als das Städtchen Brüssow und den Wall mit allen Gerechtigkeiten, das Dorf Velth zu Alten-Brüssow, zu Woltzkow verschiedene Höfe, nebst obern und niedern Straßen, Gericht und dem Kirchlehn. Alle seine Vettern erhalten die gesammte Hand davon.

1573.

Johann George Kurfürst erlaubt, daß Benedictus Krull und sein Antheillehngut des Dorfes Darnstedt 400 Rthlr. von Jacob Benenter zu Magdeburg aufnehmen, item daß Benedictus Krull sein Haus und Hof auf der Freiheit vor Tangermünde verkaufen möge.

1573, 14. December. Fürstenwalde.

Wir Johann Georg Kurfürst — consentiren auf Bitten unsers Amtmanns zu Lehnin Heyne Bröficken, da es sich zutrüge, daß das Dorf Groß- und Klein-Beintz, so itzo Hans von Rochow und seine Brüder zu Cammer besitzen, verkauft werden sollten, daß er alsdann vor allen andern das Verkaufsrecht haben soll.

1574.

Ditlof von Winterfeld (der 1580 Komthur zu Schievelbein ist) verkauft dem Kurfürsten sein in der Brüderstraße zu Cöln a. d. Spree belegenes Haus für 1400 Rthlr.

1574, 15. November. Cöln a. d. Spree.

Johann Georg Kurfürst. — Als unsere Schwester Elisabeth Magdalena verwittwete Herzogin zu Braunschweig-Lüneburg das Dorf

Blankenfelde von Friedrich von Barfuß zu erkaufen willens, und uns darneben ersucht, daß wir ihr unser Dorf Rosenthal, weil es nicht weit davon gelegen, verkaufen wollte, und wie ihr berichtet, daß wir solch Dorf vor dieser Zeit unserm Kämmerer Ludwig von der Gröben aus Gnaden verschrieben, aber zufrieden wären, daß sich derselbe davon abhandeln möchte, sie solches auch gethan, und mit ihm darüber einen beständigen Kauf getroffen, so haben wir in solche beide Käufe der Dörfer Blankenfelde und Rosenthal consentiret, ihr die beide Dörfer mit allem Zubehör zu rechtem Eigenthum verliehen, so daß sie dieselbe Zeit Lebens gebrauchen, nach ihrem Tode, oder bei einer anderweitigen Verheirathung aber sollen dieselben ihrem Erbieten nach, an uns zurückfallen.

1575, 25. Februar. Cöln a. d. Spree.

Johann George Kurfürst. — Nachdem wir hiebevor unsern Rentmeister zu Cüstrin Michael Bruck gegen seine Diensteinlassung erlaubt, einen Hof im Dorfe Dermietzel im Amte Quartschen mit 3 Hufen auszukaufen und zu besitzen, worauf er ein Vorwerk errichtet, so erlauben wir ihm auf seine Bitten daselbst noch 2 Hufen auszukaufen.

1576, 4. Februar. Letzlingen.

Johann Georg Kurfürst — haben den Tilmann Enderlein, Domherrn zu S. Nicolaus zu Magdeburg, weil das Gut im Dorf Gallun, so Friedrich Glaubitzens selige Wittwe und unmündiger Sohn Hans Glaubitzen gehörig, zu Kauf ist, vergönnet, solch Gut vor andern zu kaufen.

1576, 8. September. Letzlingen.

Johann Georg Kurfürst — konfirmirt den wirklich geschehenen Verkauf des Glaubitz'schen Antheils an Gallun an Tilmann Enderlein.

1577.

Wir Johann Georg Kurfürst. — Unser Rath Wichmann Hake zum Berge hat uns berichtet, wie er vormals nebst andern für Matthias Lindenbergen seligen, wegen 6000 Fl. gegen Bertram Buch zu Walmo Bürge geworden, dagegen ihm Matthias Lindenberg seinen Bruder Kersten Lindenberg zu Marzahn zu Schadlosbürgen gesetzt.

1577, 1. April. Cüstrin.

Johann George Kurfürst. — Nachdem von Markgraf Johansen hiebevor das Gut Liebenow, Clausen Schönebecken zu Camin S. Liebden Rathe zu Ungefälle verschrieben, und nach Absterben Matthias Liebenows, der jüngere Claus Schönbeck, an welchen solch Gut ge-

fallen, das Lehn gesucht, als ertheilen wir ihm zu Lehn den Antheil am Dorfe Liebenow, den Antheil am Dorfe Kratznick und die Feldmark Colpin, wie dies Matthias Liebenow und seine Vettern besessen.

1577, 1. April. Cüstrin.

Johann George Kurfürst belehnt Joachim und Werner Gebrüder Schönbecken zu Dölzig nach Absterben ihres Vaters Eustachii mit den väterlichen Gütern zu Dölzig und Adamsdorf, und gesammte Hand an ihrer Vettern zu Camin, Dölzig, Ringenwalde und Mohrin Lehngütern, und hiewiederum obgemeldete ihre Vettern mit der gesammten Hand an Dölzig und Adamsdorf.

1577, 1. April. Cüstrin.

Johann George Kurfürst — belehnt Claus Schönbeck zu Camin nach Absterben seines Vaters Christoph mit den väterlichen Lehengütern Camin, den Hufen und Cossäten zu Tornow, und die gesammte Hand an seiner Vettern Gütern und wiederum die Vettern mit der gesammten Hand an seinen Gütern.

1577, 8. April. Cöln a. d. Spree.

Johann Georg Kurfürst. — Nachdem Hans von Schlabberndorf zu Graben mit Bewilligung seines Bruders Otto und aller seiner Vettern seinen Antheil an dem Gute Blankenfelde auf dem Teltow bei Didersdorf gelegen, mit allem Zubehör, wie er dasselbe 1572 von seinem Bruder Otto erkauft, und sie und ihre Vettern von uns zu Lehen gehabt, unserm Rathe Otto Haken zu Macheno für 16,000 Rth. erblich verkauft, so hat Hans Albrecht von Schlabberndorf für sich und seine übrigen Vettern heut dato vor uns solch Guth und ihre gesammte Hand davon gedachtem Otto Haken aufgetragen, und die Possession übergeben; ratificiren daher diesen Kauf und die Kaufsverschreibung d. d. 1576 Mittwochs nach Mariä Geburt.

1577, 15. April. Tangermünde.

Johann George Kurfüst — bekennen, daß uns Claus Goldbeck, Bürgermeister zu Stendal, auf die 1000 Rth., so uns Benedict Krull wegen seines groben Verbrechens mit Hansen von Munden Tochter und des gefundenen todten Kindleins, zur Strafe verfallen, gegen Übergebung des Gutes Darnstedt, so wir ihm anstatt der 1000 Rth. Strafe einziehen lassen, 500 Rth. erlegt, worüber wir ihm quitiren, und wenn er die andern 500 Rth. gleichfalls erlegt, soll er obenerwähnten Krullen Antheil zu Darnstedt, weil er bereits 1400 Rth. an dasselbe zu Unterpfande hat, inne haben und behalten. Der andere Theil in Darnstedt gehört dem jungen Jacob Krull.

1577, 28. September.

Johann George Kurfürst — bewilligt Jahnen, Adam und Dittlof Gebrüdern von Döberitz, daß wenn über kurz oder lang Claus von Czieten zu Diecht im Ländchen Bellin aus bedränglicher Schuldenlast seinen Antheil Lehngut in Diecht verkaufen und seine Vettern solches nicht erkaufen wollten, ihm alsdann freistehen soll, vor allen andern dasselbe zu kaufen.

1577, 30. September. Cöln a. d. Spree.

Johann Georg Kurfürst -- bekennnen, daß wir Wulff von Holtzendorf zu Kutzerogge das Lehngut zu Baumgarten, wie Joachim Zerrentin hiebevor dasselbe von uns zu Lehn gehabt, und er mit unserm Consens in einen beständigen Kauf an sich gebracht, zu rechtem Mannlehen geliehen haben. Auch haben wir alle seine Vettern, maßen dieselben in andern Gütern mit ihm versammelt sind, die gesammte Hand davon verliehen.

1577, 12. December. Grimnitz.

Wir Johann Georg Kurfürst bekennen, daß wir unsern Rath Otto von Arnim zu Schönermark, von der Abhandlung seines Antheils an den Biesenthalschen Lehngütern herrührend, 19,000 Rthlr. als zu Ablegung und Vergnügung seinen auf dem Kloster St. Sabini zu Prentzlo habenden Pfandschilling schuldig worden sind, die er uns zu gefallen von dato an 1 Jahr lang stehen zu lassen bewilligt.

1578, 4. October.

Kurfürst Johann Georg zu Cöln a. d. Spree.

1580, 19. Juli.

Kurfürst Johann Georg consentirt auf Bitten Ludolfs, Jans, Balthasars, Ditlofs und Albrechts, Gebrüder der Döberitzen zu Litzow, daß, wenn Hans Albrecht von Schlabberndorf zu Sieten seinen Antheil an dem Dorfe Golm verkaufen wollte und seine Agnaten dasselbige nicht erhandeln wollten, ihm frei stehen solle, dasselbe zu kaufen und sie damit belehnt werden sollen.

1580, 24. September.

Wir Johann George Kurfürst — bekennen, daß uns unser Kämmerer ꝛc. George von Oppen auf Nichel Erbsessen berichtet, welchermaaßen Martin Graf von Hohenstein, Herr zu Vierraden und Schwet, Johann.-Ordens Meister ihm sein Guth Cossenblatt mit allem Zubehör, wie solches durch tödtliche Ableibung Caspar von Weilsdorf seligen und dann, daß sein Sohn Balthasar durch den began-

genen Mord an seinem leiblichen Bruder Christoph, desselben sich verlustig gemacht, uns als dem Lehnsherrn eröffnet, und ihm dem Grafen auf seine von weiland Markgrafen Johansen erhaltenen Angefälls Verschreibung d. d. Cüstrin am H. Pfingsttage 1557 heimgefallen; nunmehr erb- und eigenthümlich für 8000 Rthlr. den 15. August 1580 verkauft. — Wir bekräftigen diesen Kauf. (Der Graf von Hohenstein wurde in die Cossenblattschen Güter durch den Hauptmann zu Beeskow Clemen Ludwig eingewiesen den 21. April 1578. Obiger George von Oppen erhielt dabei die gesammte Hand an diesen Gütern.)

1583, 22. September. Zehden.

Johann George Kurfürst. — Da unser Kämmerer George von Oppen willens ist zur Verbesserung seines Gutes Cossenblatt eine Schäferei oder Vorwerk in seinem Dörflein Dinstorf in der Herrschaft Storckow anzulegen, so erlauben wir ihm, den Schulzen und 3 Hufener in solchem Dorfe auszukaufen.

1584, 21. August.

Kurfürst Johann Georg zu Cantzig.

1585, 18. Februar. Cöln.

Wir Johann Georg Kurfürst bekennen — als sich vor einiger Zeit ein leidiger Unfall an Weiland unsern Hauptmann der Altmark Albrecht von der Schulenburg seligen zugetragen und desselben Bruder Bernd von der Schulenburg als er wohl selbst nicht sagen, noch auch jemand anders, wie solcher Unfall ergangen, bezeugen kann, sich darauf eine Zeitlang außer unsern Landen aufgehalten, die Sachen aber letzlich gegen uns dahin behandelt worden, daß er zu Wiederlangung gebührlichen Schutzes und Sicherung in unsern Landen, uns 7000 Rthlr. zu erlegen zugesaget, und uns heute dasselbe ausgezahlet, so quittiren Wir darüber.

1585, 19. November

kam Kurfürst Johann Georg mit seinen Gefährten in Dessau an, von einem Besuche beim Kurfürst August von Sachsen.

1586, 29. Mai.

Bastian Edler von Platow hat kürzlich bei Kurfürst Johann Georgen und Markgraf Joachim Friedrich, Administrator von Magdeburg, gnädige Aussöhnung erhalten.

1587, 11. April.

Johann George Kurfürst. — Nachdem Pantel Thum verstorben und seine Söhne das Dorf Falkenberg wegen vieler hinter-

lassenen Schulden nicht erben können, sondern zu verkaufen gedrungen worden, und daher Albrecht und Heinrich Gebrüder für sich und ihren Bruder Pantel die Thyme, ihrem Bruder Hans Thumb dasselbe verkäuflich abgetreten, so haben wir bemeldetem Hansen solch Dorf Falkenberg mit dem Wohnhofe, 10 Hufen Acker, Wiesen, obere und niedere Gerichte, Kirchlehen und allen Zubehör, wie ihr Vater solches mehrentheils von Volkmar Germershausen, auch Thomas, Anton und Jürgen Gevettern den Winsen seligen an sich gebracht, und das übrige von unserm Vater seligen davon vereignet worden. Wir leihen auch die gesammte Hand seinen Brüdern Albrecht, Heinrich und Pantel, auch deren Vettern Joachim und Albrecht, Dr. Alberti Söhnen, auch Casparn und Wentzeln, Caspars seligen Söhnen.

1589, 1. Januar.

Kurfürst Johann Georg bestellt den Magister Hieronymus Brunner, bisherigen Pfarrer zu Cöln a. d. Spree, zu seinem Hofprediger mit jährlicher Besoldung von 200 Rthlr. und 60 Gulden Kostgeld auch auf 2 Personen, die gewöhnliche Lündische Hofkleidung, jährlich 1 Ochsen, 2 feiste Schweine, 2 Wispel Rocken, 2 Wispel Gerste. Darüber soll ihm zur Bezahlung einer eigenen erblichen Wohnung 500 Rthlr. ausgezahlt werden, die er Zeitlebens frei von bürgerlichen Unpflichten bewohnen soll. Dafür soll er in der Domkirche wöchentlich 2 Predigten halten, dem Kurfürsten auf Befehl auf Reisen überall folgen, wenn er in Berlin ist, soll er Sitz und Stimme im Consistorio haben, wofür er noch besonders jährlich 50 Rthlr. erhält.

1589, 5. May. Grimnitz.

Johann Georg Kurfürst. — Caspar Krummensee hat uns zu öftern zu erkennen gegeben, daß sich etliche unterstehen wollen unsern Consense, die wir neulich über das Gut Blumberg gegeben und die des Inhalts sind, daß Caspar Flans, Hans Röbel und Christoph und Hans die Krummensehe, Wolf Röbel, Albrecht Quast und Christoph von Bettin, die jährliche halbe Abnutzung von dem Gute Blumberg zu erheben, und sich davon ihrer Forderung wegen nach und nach bezahlt zu machen, Macht haben sollen, die andere Hälfte der jährlichen Abnutzung aber sollte den jungen Krummenseen zu ihrem Unterhalt bleiben rc.

1590, 4. März.

Der Kurfürst Johann Georg zu Letzlingen.

1591, 8. Mai. Cöln a. d. Spree.

Johann George Kurfürst — haben unsern Ober-Hofmeister, Hauptmann zu Spandow, Rath rc. Georg von Ribbeck das Gut Du-

ratz sammt allem Zubehör, allermaaßen wir dasselbe bisher zu unserm Amte Spandow gebraucht und solches vor Jahren Georg von Ribbeck's Voreltern zuständig gewesen, erblich eingeräumt zu rechtem Mannlehen.

1593, 11. Juni.

Kurfürst Johann Georg bestellt den Jobst von Oppen zum Oberjägermeister und zugleich zum Amtmann zu Chorin. Dabei behält er den Gehalt, den er bisher, da er in der Kurfürstlichen Kammer als Kämmerer aufgewartet, gehabt, erhält aber noch eine Zulage von 100 Rthlr., so daß er also nun zusammen 400 Rthlr. bekömmt.

1594, im December.

Als Kurfürst Johann Georg bemerkte, daß die Schlabberndorf'schen Lehngüter, weil sie keinen gewissen Herrn hatten und sich die Gläubiger darum rissen, in Abgang kamen, war er willens selbst etwas davon zu kaufen, sonderlich das Gut Beuthen. Er trug daher im December 1594 Hansen von Thümen, Dieterich von Holtzendorf und dem Dr. Sebastian Müller auf, wegen dieses Gutes mit Curd von Schlabberndorf's Wittwe und Söhnen, wie auch mit den Gläubigern zu handeln und wollte dafür 10,000 Rthlr. geben.

1596. Cöln.

Anna von Quast, Christophs von der Schulenburg weiland Domherrn zu Havelberg selige Wittwe, hat von Kurfürst Johann Georg aus dessen Schwester der Lüneburgischen Wittwe Verlassenschaft wegen ihrer derselben langwierig geleisteten Dienste 96 Rthlr. zu Geschenk erhalten.

Von Ostern 1594 bis Ostern 1595

schoß Kurf. Joh. Georg	an Hirschen	449,	an and. Wildprett	668 St.
bis Ostern 1596	" "	940	" " "	830 "
" " 1597	" "	421	" " "	566 "
" " 1598	" "	540	" " "	587 "
	Summa:	2350.		2651 St.
jährlich also im Durchschnitt		587.		662 St.

Gallerie bemerkenswerther Personen des von Burgsdorf'schen Geschlechts aus dem 16. und 17. Jahrhundert.

Von

Herrn Geh. Regierungsrath Dr. L. Freiherrn von Ledebur.

1. Caspar von Burgsdorf.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts errichtete Kurfürst Johann, der von 1486—1499 regierte, mit den drei Brüdern Caspar, Friedrich und Georg von Burgsdorf zu Müllrose einen Vergleich, wonach diese den vierten Pfennig an dem Zoll daselbst haben, dafür aber den kurfürstlichen Zoll erheben und berechnen, die Brücke und die Dämme von ihrem eigenen Holze auf ihre Kosten und durch ihrer Unterthanen Dienste unterhalten und für die Sicherheit der Landstraßen daselbst Sorge tragen sollten. Dieser Vertrag ward aber nicht etwa auf immer, sondern auf Widerruf geschlossen. Noch im Jahre 1511 besaßen die drei Brüder gemeinschaftlich Müllrose. Um eben diese Zeit scheinen sie jedoch von ihren Agnaten mehrere Güter ererbt und sich in selbige getheilt zu haben, wobei Caspar einen Antheil an Podelzig erhielt. Es scheint dies auch derselbe Caspar zu sein, von dem wir vernehmen, daß er als ein tapferer Held 1529 Wien gegen die Türken habe vertheidigen helfen. (Valent. Königs Adelsh. II.) Nach Leichenpredigten sowohl der Elisabeth Tugendreich von Wulfen, als der Eva von Burgsdorf verwittweten von Wulfen, wird er Caspar Herr auf Podelzig und Hohen-Jehsar, des Wilhelm von Burgsdorf auf Müllrose Sohn genannt und seine Gemahlin Dorothea von Göllnitz auf Sauen.

2. Conrad (Curt) von Burgsdorf,

der in einer Urkunde von 1527 Conradus de Burgstorff capitaneus Cüstrinensis et advocatus novac Marchiae genannt wird (Gercken

cod. dipl. III. 272), war ein Sohn Georgs von Burgsdorf und der Elisabeth von Göllnitz. Im Jahre 1535 erkaufte er Dertzow nebst Zubehör von denen von Maltzahn, und starb 1552, 62 Jahr alt, als Landvogt der Neumark in Diensten des Markgrafen Johann von Cüstrin.

3. Friedrich von Burgsdorf.

Wir haben bereits bei seinem Bruder Caspar (Nr. 1) gesehen, daß noch im Jahre 1511 die drei Brüder Caspar, Friedrich und Georg im gemeinsamen Besitze von Müllrose waren. Am Mittwoch nach Judica 1522 errichtete jedoch Kurfürst Joachim I. mit dem Jüngsten der Genannten, als damaligen alleinigen Besitzer des Städtchens auf immer einen Vergleich, daß derselbe und seine Erben fortan den 6. Pfennig am Zoll zu Müllrose haben sollten, unter eben den Bedingungen, unter welchen ihm und seinen Brüdern vormals der 4. Pfennig zuerkannt worden war. An dieser Vergünstigung erhielten die gesammte Hand noch mehrere Andere seines Stammes, nämlich Caspar zu Podelzig, Friedrich zu Merz, Hans zu Podelzig wie auch Siegmund und Valentin.

Zu dem, was über Friedrich Wohlbrück in seiner Geschichte von Lebus (III. 201) berichtet, füge ich hier noch Einiges aus seinen handschriftlichen „Geschlechts-Nachrichten von denen von Burgsdorff" bei: „Bei dem ersten Versuche, die Oder mit der Spree durch einen Canal zu vereinigen, machten um das Jahr 1561 die Gebrüder von Burgsdorf zu Müllrose viel Schwierigkeiten, weil der Graben durch ihre Güter geführt werden mußte. Besonders werden große Beschwerden über Friedrich von Burgsdorf, Georgs Sohn geführt, der eigentlich allein das Ruder der Regierung von Müllrose führte, und, wie sich der damalige Brandenburgische Kanzler Caspar Widerstädt ausdrückte: „ganz ein ungeschliffener Geselle war." — 1561 aber ersetzte der Kaiser und Kurfürst Joachim II. den sämmtlichen von Burgsdorf zu Müllrose, Jürgens Söhnen und Erben den durch die Grabung des Canals durch ihr Gebiet ihnen verursachten Schaden mit 3000 Thalern. Weil aber der Kurfürst seinen Antheil von 1500 Thalern nicht sogleich entrichten konnte, so war er ihnen 1562, mit den Zinsen darauf 1650 Thaler schuldig, wofür er ihnen am Tage Johannis des Täufers bis zu endlicher Bezahlung der Hauptsumme und Zinsen, den Zoll zu Müllrose mit allen Nutzungen auf Wiederkauf pfandweise verschrieb. — Am 12. Mai 1598 belehnte Kurfürst Joachim Friedrich nach angetretener Regierung, diesen Friedrich, als einzigen damals noch lebenden Sohn Georgs und seine Vettern mit der Stadt Müllrose und Zubehör nebst Ober- und Unter-Gerichten und dem 6. Theil am Zolle.

4. Hans von Burgsdorf,

des Caspar von Burgsdorf zu Podelzig und der Dorothea von Wulfen aus Steinhöfel und Madlitz Sohn, so wie des ad 1 erwähnten Caspar Enkel, ward geboren 1515 und starb den 18. October 1601 als Herr auf Podelzig, Klein-Cunersdorf, Wüst-Wulkow, Reutwen, Hohen-Jehsar, Treplin und Belendorf. Wie sich die Leichenpredigt eines seiner Söhne, nämlich des Hans Joachim von Burgsdorf über ihn ausspricht, war er „ein Mann, der wegen seiner feinen Sitten von Hohen und Niederen sehr geschätzt wurde." Schon 1576 findet man ihn als Besitzer von Belendorf; 1579 wurde er vom Kurfürsten Johann Georg mit Cunersdorf und Wulkow beliehen, welche Güter vorher die von Steinkeller besessen hatten. Im Jahre 1589 erkaufte er das Gut Sachsendorf von den dasselbe theilweise besessenen drei Familien von Steinkeller, von Hohendorf und von Wulfen. Weil aber der kurfürstliche Hofmarschall Hans v. Thümen vorher schon den Besitzern dieses Gutes auf selbiges eine ansehnliche Summe Geldes vorgeschossen hatte, und jetzt unzufrieden war, daß der von Burgsdorf ihm in dem Kaufe desselben zuvorgekommen war, wegen der vorgeschossenen Gelder aber ein näheres Recht an Sachsendorf zu haben behauptete, so turbirte er den von Burgsdorf in dem Besitze desselben, weshalb der Kurfürst Johann Georg befahl, daß beide erst ihre Rechte gültig machen möchten, unterdessen aber ein Sequestor auf das Gut gesetzt würde. Im Jahre 1593 borgte Hans von Burgsdorf dem Kurfürsten 11,000 Thaler. Nach 1596 verkaufte er Belendorf an Joachim von Burgsdorf, und wohnte 1598 dem Leichenbegängniß des Kurfürsten Johann Georg bei (Angelus p. 447). In eben diesem Jahre wurde Hans auch mit der gesammten Hand an Müllrose beliehen, und in dem Lehnbriefe ausdrücklich des Caspar Sohn genannt. Dreimal hatte er sich vermählt: 1) 1570 mit Einer von Göllnitz, die ohne Kinder blieb. 2) 1579 mit Catharina von Zernickow aus Schönermark, Blumenow und Zernickow, † 1589. 3) 1590 mit Tugendreich von Röbel aus Friedland, des Kaiserlichen Feldmarschalls Joachim von Röbel auf Friedland und der Hedwig von Krummensee aus Krummensee Tochter, † 1619.

5. Ludwig und 6. Ernst, Gebrüder von Burgsdorf,

des Valentin von Burgsdorf zu Rathstock und der Dorothea von Göllnitz aus Sawen Söhne.

Ludwig hatte 1564 das Unglück, zu Frankfurt a. d. O., wo er wahrscheinlich studirte, einem Bürger, der in einem Streite gewaffnet auf ihn eindrang, indem er sich gegen denselben vertheidigen wollte, eine tödtliche Wunde beizubringen, woran derselbe bald darauf starb.

Zur Strafe sollte er bis 1570 auf eigene Kosten mit 2 gerüsteten Pferden dem Kaiser in Ungarn gegen die Türken dienen. Von dort scheint er nicht heimgekehrt zu sein. Sein jüngerer Bruder Ernst wurde Erbherr von Rathstock, und war 1581 Domdechant zu Brandenburg, wo er 1588 starb. (Gercken, Stiftshist. v. Brandenb. S. 301.) Er war mit Margaretha von Hake, einer Tochter Wichmanns von Hake zu Berge und der Elisabeth von Trott aus Himmelpfort vermählt, und hat mit derselben Nachkommen hinterlassen.

7. Isaak von Burgsdorf

auf Podelzig, Hohen-Jehser und Treplin, starb am 23. Septemb. 1608 im 35. Lebesjahre und wurde am 7. October zu Frankfurt in der Oberen-Kirche begraben. Aus der von Andreas Wencelius, Professor und Pastor zu Frankfurt, (1611 in 4°) erschienenen Leichenpredigt geht Nachstehendes hervor. Isaak geboren den 15. April 1574 war ein Sohn von Hans von Burgsdorf (Nr. 4) und der Catharina von Zernickow. Er wurde mit seinem Bruder Abraham von seinem Vater im Jahre 1585 nach Ulm geschickt, wo sie 5 Jahre studirten. Im Jahre 1590 wandte sich Isaak nach Prag, wo er 2 Jahre unter den Jesuiten in dem kaiserlichen Collegio studirte, namentlich Philosophie. Von dort begab er sich nach Frankfurt a. d. O., um die Rechtswissenschaften zu studiren, und setzte diese Studien fort in Altdorf, Ingolstadt, Marburg und Tübingen. Dann unternahm er eine vierjährige Reise durch England, Schottland und die Niederlande, ferner durch Frankreich und Italien bis nach Neapel. Nachdem sein Vater 1601 gestorben war, kehrte Isaak in seine Heimath zurück. Er brachte einen Schaden am linken Beine mit, auf dessen Heilung er viel Zeit und Kosten wandte. Er besuchte u. A. auch das Töplitzer Bad, und begab sich nach Prag, wo er zum kaiserlichen Rath bestallt wurde. Zuvor kehrte er jedoch nach Frankfurt zurück, um sich hier zum Antreten seines Amtes noch mehr vorzubereiten; erkrankte hier indessen von Neuem und starb, wie es heißt: „als ein guter Protestant", wiewohl er in den Ruf eines heimlichen Katholiken gekommen war.

8. Jacob von Burgsdorf,

des vorigen Bruder, geb. den 28. März 1579, erhielt in der brüderlichen Theilung nach dem 1601 erfolgten Tode seines Vaters die Güter Hohen-Jehsar und Treplin, und starb am 11. April 1627 als kurfürstlicher Hofmarschall und wird ein „berühmter Mathematicus" genannt.

9. Hans Joachim von Burgsdorf,

ebenfalls ein Sohn des ad 4 gedachten Hans, jedoch aus dessen dritter Ehe mit Tugendreich von Röbel. Er ist geboren den 2. März 1590,

besuchte die Schule zu Breslau und machte später Reisen durch Frankreich, England, Holland und Dänemark. Am 13. October 1625 erkaufte er von seiner Schwiegermutter, der verwittweten von Burgsdorf zu Falkenhagen das Gut Gr. Machenow, den vierten Theil ausgenommen, den ein Herr von Kahlenberge besaß, und zwar für 35,000 Thaler. Die Verkäuferin schenkte ihm auch am 18. September 1626 vor dem Kammergericht die 10,375 Thaler, die bei Bezahlung der Kaufsumme rückständig geblieben waren, und zwar mit der Bedingung, daß seine Tochter, ihre Enkelin, wenn sie am Leben bliebe, damit ausgestattet werden sollte. Von ihr unten mehr. Im Jahre 1634 besaß Hans Joachim: Damsdorf, Obersdorf, Münchehofe, Wüst-Wulkow, Cunersdorf, Gr. Machenow, Markendorf, Antheil von Podelzig und 9 Ritterhufen zu Pillgram. Die Obersdörfer Güter besaß er mit seines im Jahre 1627 verstorbenen älteren Stiefbruders Jacob (Nr. 8) hinterlassenen unmündigen Söhnen ungetheilt. — Er war zweimal vermählt, 1) am 23. April 1619 mit Elisabeth Catharina, der jüngsten Tochter Levins von Burgsdorf aus Falkenhagen, die am 13. Januar 1625 starb; 2) am 14. April 1632 mit Margaretha Hedwig, des Bertram von Pfuel aus Gielsdorf Tochter, geb. 13. September 1612, mit der er sich ohne des Vaters Einwilligung verband und die am 13. Januar 1636 starb. Er selber starb am 3. October 1639 zu Berlin ohne Leibes-Lehnserben. Beide Gatten wurden zugleich in Gr. Machenow beigesetzt, nach der ihnen von dem Propste Samuel Hoffmann zu Berlin gehaltenen und daselbst 1640 in 4° gedruckten Leichenpredigt. Sein Lehnserbe war Adam von Burgsdorf aus Podelzig und Wulckow. Elisabeth Tugendreich, die einzige Tochter des Hans Joachim aus erster Ehe, geb. zu Podelzig den 21. März 1622, besaß von ihrer Mutter und Großmutter ein ansehnliches Vermögen. Ihr Vater bewies sich gegen sie sehr hart, daher ihre Verwandten sie auch von ihm wegnahmen, worauf sie sich bei der Gemahlin des weiter unten (Nr. 12) folgenden, damals Obersten Conrad von Burgsdorf aufhielt. Daß sie zu dem Unwillen, den der Vater auf sie geworfen, keine Gelegenheit gegeben hatte, sagt Kurfürst Georg Wilhelm in einem Schreiben an ihn, darin er ihm befiehlt, als Vater und eigentlicher Vormund seiner Tochter für die Erhaltung ihres Vermögens besser zu sorgen, als bisher geschehen sei. Im Jahre 1639 hielten die beiden Brüder, der Oberst Conrad und Georg Ehrentreich (Nr. 15) für den kurfürstlich Brandenburgischen Oberstwachtmeister Georg Wilhelm von Rochow auf Golzow und Blankenfelde um Elisabeth Tugendreich bei ihrem Vater an. Weil sie aber bei ihrem Antrage erwähnten, daß der von Rochow dem Fräulein bereits seine Liebe entdeckt habe, und diese sich gegen ihn

auch nicht abgeneigt finden lassen, so fand der Vater hierin einen Grund, den ganzen Antrag abzulehnen. Er nannte das Einverständniß des von Rochow und seiner Tochter eine Despectirung seines väterlichen Ansehens (ohne daran zu denken, daß er selbst sogar sich zum zweitenmal vermählt hatte, ohne die Einwilligung des Vaters seiner Braut erhalten zu haben), indem, wie er sich ausdrückt, göttliche und menschliche Rechte, nebst dem alten löblichen Herkommen verlangten, daß ein Freier zuerst um die Einwilligung des Vaters sich bemühe. — Er hatte aber noch andere Gründe: theils war der von Rochow ihm nicht reich genug; und weil derselbe gleichwohl nicht ganz ohne Vermögen war, so sprach er diesem dennoch allen Segen ab, weil dieses größtentheils aus im Kriege erpreßten Contributions-Geldern bestände; theils weil seine Tochter noch nicht alt genug und seinem Bedünken nach erst 15 Jahr alt sei, er aber ihrer Mutter auf deren Todbette habe versprechen müssen, die Tochter nicht vor dem 20. Jahre zu verheirathen. — Nach des Grafen von Schwarzenberg Urtheil aber war der eigentliche und einzige Grund der, daß er seiner Tochter ihr Muttergut nicht gern herausgeben wollte. Sowohl der Graf von Schwarzenberg als auch der Kurfürst selbst interessirten sich ungemein für den von Rochow und suchten den von Burgsdorf zu einer Einwilligung zu bewegen; da aber alles Zureden vergebens war, so ertheilte der Kurfürst unter dem 4. Juni 1639 den landesherrlichen Consens, worauf sich von Rochow mit seiner Braut, ohne deren Vaters Einwilligung, und zwar zu Spandau in dem Hause des Grafen von Lynar vermählte. Elisabeth Tugendreich starb am 19. April 1646 zu Goltzow, nach der ihr von Samuel Hoffmann gehaltenen, in eben dem Jahre zu Berlin in 4° gedruckten Leichenrede.

10. Jacob von Burgsdorf,

ein Sohn Carls von Burgsdorf auf Müllrose (geb. 1566, † 1608) und der Dorothea von Bredow aus dem Hause Löwenberg, mußte als kurfürstlicher Oberstlieutenant auf seinem Gute Müllrose den 7. Januar 1632 einen Revers ausstellen, daß er 1631 mit seinen unterhabenden Dragonern in der Mark übel gehauset, allerlei Insolenzen verübt habe, und deshalb gefänglich auf die Festung Cüstrin gebracht worden sei, aber aus besonderen Gnaden des Kurfürsten der Gefangenschaft gegen diesen Revers entlassen worden; zugleich verspricht er, sobald er weiter vorgefordert werden sollte, sich zu stellen. Wohlbrück sagt von ihm weiter: „1636 wurde er eifrig aufgesucht, er muß also sein gegebenes Wort nicht gehalten haben und scheint in eben diesem Jahre gestorben zu sein.“ Wenn auch letzteres zutrifft, so spricht ihn doch von der vermutheten Wortbrüchigkeit eine

anderweitige Notiz, die ich in den König'schen Handschriften finde, frei, wo es heißt: „Jacob von Burgsdorf, Samuels Bruder, ist den 28. November 1636 von Parteigängern erschossen worden, 4 kleine Waisen hinterlassend, davon die jüngste Tochter ihm bald nachgefolget ist." Die 4 Kinder, welche er mit seiner Gemahlin Ursula Magdalena von Schapelow erzeuget hatte, blieben sämmtlich unvermählt. Der Prozeß, in welchen Jacob verwickelt war, wurde erst 1638 geendet. Den Schaden, welchen er in des Herrenmeisters Grafen von Schwarzenberg Ämtern Rampiz, Friedland, Schenkendorf und Neuendorf angerichtet, so wie die Prozeßkosten zu bezahlen, wurden seine Wittwe und seine Erben verurtheilt, 6000 Thaler zu erlegen, und da diese Summe nicht vorräthig war, befohlen, sein Lehngut Müllrose zu subhastiren, welches der Kurfürst, wenn sich nicht annehmliche Käufer fänden, auf Abschlag der 6000 Thaler an sich behalten wollte. An seinen Excessen hatten auch seine Vettern Ernst Friedrich von Burgsdorf und Ernst von Beerfelde Antheil gehabt.

11. Samuel von Burgsdorf,

des vorerwähnten Jacob (Nr. 10) Bruder, geb. 1591, ist viermal vermählt gewesen: 1) 1612 mit Anna von Woltersdorf aus dem Hause Mockrow, † den 2. April 1630. 2) 1631, den 16. December mit Elisabeth von Schaplow aus dem Hause Wulckow, † 16. December 1638. 3) Den 9. October 1639 mit Eva Maria von Burgsdorf aus dem Hause Cartzig, † 27. September 1643. 4) Mit Hedwig von Wedel. Er selbst, welcher noch 1656 einen Antheil von Müllrose besaß, starb am 4. November 1658. Im Jahre 1664 verkauften Samuels Wittwe Hedwig geb. von Wedel, und sein noch unmündiger Sohn Friedrich Otto, welcher aus der dritten Ehe mit Eva Maria geb. von Burgsdorf war, dem Kurfürsten ihren Antheil an Müllrose, wovon die Wittwe aber noch 1673 eine Parcelle besaß. Die weiteren Ansprüche der von Burgsdorf an dem Besitz von Müllrose lassen sich jedoch noch weiterhin verfolgen. So erhielt z. B. Otto Wilhelm von Burgsdorf als Pfalz-Neuburgischer Kammerherr, Oberst und Commandeur des Leibregiments des Pfalzgrafen Johann Wilhelm, zugleich Commandant von Düsseldorf, am 15. Mai 1680 von dem Großen Kurfürsten ein Zeugniß, daß er zu der alten adeligen Familie von Burgsdorf gehöre. Derselbe blieb im Jahre 1685 vor Neuheusel in Ungarn, zwar ohne jemals mit Müllrose belehnt gewesen zu sein, oder auch nur die Lehne gemuthet zu haben, daher der Kurfürst auch dessen Antheil an Müllrose einzog: allein der Wittwe desselben aus einem Flandernschen Geschlechte, Maria Johanna geb. von Morphey, die sich nachmals mit dem Feldmarschall von Rehbinder vermählte, ge-

währte er doch aus Gnaden wegen Müllrose 2000 Thaler, die er aus dem Lehnsstrafenfond ihr auszahlen ließ.

12. Conrad von Burgsdorf,

des Kurbrandenburgischen Landeshauptmann Alexander Magnus zu Zieten und der Catharina von Röbel aus Friedland Sohn, geb. den 1. December 1595, ward dem damaligen Kurprinzen Georg Wilhelm schon in der Kindheit beigegeben, und mit demselben 1612 nach Frankfurt a. d. O. und 1613 nach Cleve geschickt. Danach trat er in Kriegsdienste und ward zugleich 1617 des Kurprinzen Kammerjunker. In diesem Jahre bewilligte ihm der Kurfürst zum Behuf seiner Reise nach Frankreich auf 2 Jahre jährlich 300 Thlr. aus den Zehdenschen Amtsgefällen, die ihm aber damals wegen des schlechten Zustandes dieses Amtes nicht ausgezahlt werden konnten. Daher befahl der Kurfürst 1620 dem Vater Conrads als damaligen Amtshauptmann zu Zehden, die gedachten 600 Thaler seinem Sohne zu der beabsichtigten Reise auch nach England auszuzahlen. Schon 1618 war Conrad Capitain bei der Leibgarde zu Fuß; bald darauf Johanniterordens-Ritter und Comthur zu Lagow; 1623 Oberst eines Regiments zu Fuß, so wie eines zu Pferde; 1629 Commandant der Festungen Spandau und Cüstrin. Ihm gehörte Hohen-Zieten im Soldiner Kreise, so wie das Haus Goldbeck in der Priegnitz. Letzteres erhielt er 1628 als ein eröffnetes Lehn nach Absterben der von Blankenburg daselbst. Im Jahre 1629 vermählte er sich mit Anna Elisabeth von Löben auf Blumberg. In demselben Jahre wurde ihm auch von dem Kurfürsten der Anfall des Gutes Manschenow im Lebuser Kreise versichert, und kam auch 1631 in den Besitz der einen Hälfte desselben, nachdem Ehrentreich von Röbel auf Biegen, der diese Hälfte besessen hatte, ohne Lehnserben gestorben war. Am 3. October 1633 schenkte ihm der Kurfürst das Wittstockische Amtsdorf Dosse zu seinen Goldbeckischen Gütern. Was die andere Hälfte des Gutes Manschenow betrifft, so ist es unentschieden, ob er dieselbe von des Adam von Redern unmündigen Söhnen, mit deren Vormündern er schon 1629 in Unterhandlungen stand, gekauft habe, oder ob ihm solche durch des Adam Absterben zugefallen ist. Am 12. März 1641 ward ihm die Untersuchung gegen den Obersten von Rochow zu Spandau aufgetragen, der dieser jedoch durch seine Entweichung entging (Fischbach, Beitr. II. 394. 486). In eben diesem Jahre hat der junge Kurfürst Friedrich Wilhelm den Conrad von Burgsdorf zum Ober-Commandanten aller Festungen in der Kurmark und zum Oberkammerherrn ernannt und am 13. Januar 1642 zum Wirklichen Geheimen Rath und ersten Minister; auch erhielt er nach und nach die Dompropsteien der Hoch-

stifte Brandenburg und Halberstadt. — Das Gut Schegeln im Crossenschen Kreise nebst Antheilen an den Dörfern Daube und Preichow wurde ihm nach Abgang der Familie von Wurmb gleichfalls vom Kurfürsten geschenkt, und der Lehnbrief darüber ihm 1644 ertheilt; Conrad verkaufte solches jedoch bald darauf an seinen Hauptmann zu Lagow Peter von Ludwig. Dagegen erkaufte er von Adam von Burgsdorf Groß-Machenow und wurde damit am 13. November 1643 für sich, seine Gemahlin und einzige Tochter Margaretha Catharina und deren Nachkommen beliehen. — Am 10. October 1643 kam zwischen Conrad und dem Kurfürsten ein sonderbarer Vergleich zu Stande, nach welchem derjenige von Beiden, der den andern überleben würde, dessen sämmtliche Büchsen, Pistolen, Degen 2c. erben sollte, wobei der Kurfürst aber seinen mit Diamanten besetzten Degen ausnahm.

Im Jahre 1645 erkaufte Conrad auch die Bukow- und Obersdorfschen Güter, die sich aber damals in sehr schlechtem Zustande befanden. Schon 1639 hatte er und sein Bruder Georg Ehrentreich um die gesammte Hand an diesen Gütern, die damals ihr Vetter Adam von Burgsdorf erworben hatte, gebeten; diese Bitte wurde ihnen jedoch zu jener Zeit abgeschlagen. — Am 11. November 1650 verkaufte Conrad das Gut Manschenow dem Kurfürsten für 44,000 Thaler; es findet sich aber, daß nach seinem Tode, der am 1. Februar 1652 erfolgte, nämlich 1654 zwischen dem Kurfürsten und denen von Burgsdorf wegen dieses Gutes noch ein anderer Vergleich zu Stande kam. Bekanntlich war Conrad kurz vor seinem Tode beim Kurfürsten in Ungnade gefallen (Gercken, Stiftshist. von Brandenburg S. 298).

13. Joachim von Burgsdorf,

des Caspar von Burgsdorf auf Müllrose und Einer von Stranz Sohn, um das Jahr 1600 geboren, hat in seiner Jugend Reisen nach Ostindien und dem Orient gemacht, und 15 Jahre am Türkischen Hofe gelebt. Er war mit Ursula von Burgsdorf aus dem Hause Mertz vermählt. Im Jahre 1644 wurden ihm und der Wittwe seines Vetters Samuel (Nr. 11) gewisse Stücke von ihren Besitzungen zu Müllrose, die zu dem neuen Graben (des Müllroser Canals) gebraucht wurden, abgekauft. Er ist wohl ohne Zweifel derselbe Joachim von Burgsdorf auf Müllrose, der 1655 auf die Veste Spandau gefangen gesetzt wurde, weil er zu Müllrose einen Menschen erschlagen hatte; am 11. Februar 1656 erhielt jedoch der Oberst von Ribbeck, damaliger Gouverneur von Spandau, Befehl, ihn gegen Caution von 1000 Thaler von der Festung zu entlassen. Im Jahre 1673 lebte er noch auf seinem Gute Müllrose.

14. Martin Richard von Burgsdorf,

des Richard von Burgsdorf auf Carzig und der Anna von Mörner Sohn, dessen Stiefmutter Barbara geb. von Ilow 1635 starb, wird 1633 zuerst genannt. Sein Vater sowohl, wie seine Vettern zu Bodelzig hatten ihm viele Schulden hinterlassen, und nicht lange vor dem gedachten Jahre traf ihn noch das Unglück, daß das ganze Dorf Carzig und sein Rittersitz daselbst abbrannte. Im Jahre 1670 mußte er auf Erkenntniß des Kammergerichts seinem Gläubiger Johann Kolshorn einige Stücke von Carzig abtreten. Er starb hochbejahrt am 8. Februar 1682, und zwar, da er mit seiner Gemahlin Anna Maria von Lossow nur eine Tochter erzeugt hatte, ohne leibliche Lehnserben. Sein Erblasser war Otto von Burgsdorf; da aber dieser so wenig, wie seine Vettern, die gesammte Hand an Carzig verfolgt hatten, so fiel das Gut dem Kurfürsten anheim. Im Jahre 1684 suchte der Dr. und Professor Elias Grebenitz beim Kurfürsten zwar um einen Consens nach über einen zwischen ihm und Martin Richard getroffenen Wiederkauf von Carzig; weil aber dieser Consens zu spät nachgesucht wurde, erfolgte derselbe nicht.

15. Georg Ehrentreich von Burgsdorf,

des Alexander Magnus von Burgsdorf und der Catharina von Röbel aus Friedland Sohn, geb. 1603 und gest. 2. März 1656. Er war Besitzer von Hohen-Zieten, Kurbrandenburgischer Oberst und Oberst-Stallmeister, Johanniterordens-Ritter und nach einander Comthur zuerst zu Schievelbein, dann zu Supplinburg; ferner Gouverneur und Regierungsrath zu Cüstrin. Am 18. Juli 1626 wurde er mit Antheil von Falkenrehde und dazu gehörigen Gütern, welche er jedoch 1638 wieder verkaufte, beliehen; 1634 besaß er das Schulzenamt zu Zechin im Lebuser Kreise, welches ihm vom Kurfürsten geschenkt worden war, was er aber in der Folge an seinen Bruder Conrad (Nr. 12) verkaufte. Im Jahre 1639 lag er als Oberst in Bernau in Garnison, wurde dort aber von den Schweden überfallen und gefangen nach Stettin geführt, kam jedoch bald wieder los (Sebald, Brev. S. 358). Um das Jahr 1650 schloß er zu Wesel mit dem Kurfürsten einen Vertrag, nach welchem er sein Gut Goltzow im Lebuser Kreise demselben für 12,000 Thlr. überlassen, dazu aber noch 10,000 Thaler baar vorschießen sollte, wogegen ihm das Amt Pyritz in Pommern, bis er solche 22,000 Thaler wieder erhalten habe, eingeräumt werden sollte. Weil aber dieser Vertrag eine Zeitlang wegen eines sich ergebenden Grenzstreites nicht in Erfüllung kam, der Kurfürst aber noch 6500 Thaler Gold brauchte, so ließ sich Georg Ehrentreich willig finden, auch diese Summe, aber gegen ein wirkliches Unterpfand her-

zuschießen. Dieses Unterpfand bestand, nach der Verhandlung vom 14. November 1650 in des Kurfürsten: „großer goldenen Portugaleser Kanne, einem großen getriebenen goldenen Bißbecken (! nicht etwa Gießbecken) und einer Gießkanne." Seine Gemahlin war Hedwig von der Osten, deren merkwürdige Lebensbeschreibung sich in Ölrich's Beiträgen zur Geschichte der Gelahrtheit in Pommern S. 14 rc. befindet, woraus wir nur Folgendes entnehmen. Sie war 1613 zu Woldenburg in Pommern geboren und wurde mit Georg Ehrentreich 1630 verlobt. Wegen der damaligen Kriegsunruhen konnte aber die Vermählung, da der Bräutigam in Kriegsdiensten stand, nicht eher als 1633, und zwar 4 Tage vor Weihnachten, zu Stettin vollzogen werden. Sie überlebte lange ihren Gemahl, dem sie 6 Söhne und 4 Töchter geboren hatte, und starb 1676 im 63. Lebensjahre. Seidel in seinem Märkerlob bei Küster I., 38 sagt von ihr: „Im nächstverwichenen Jahre (1668) hat Hedwig von der Osten, verw. von Burgsdorf, unterschiedene Geistliche Trostquellen, wie auch bald darauf einen Zusatz 12 geistlicher Aufmunterungen zu Stettin ausgehen lassen, und dürfte der unter ihrer Feder noch schwebende Tractat von unserm Erlöser Jesu Christo auch vielleicht bald ans Licht kommen."

16. Adam von Burgsdorf,

geb. 1615, war noch minderjährig, als sein Vater Jacob, der ihn in seiner ersten Ehe mit Magdalena Gräfin von Schafgotsch (verm. 1607, † 9. März 1622) gezeugt hatte, am 11. April 1627 als kurfürstlicher Hofmarschall (Nr. 8) starb. Im Jahre 1639 erbte er zwar, als nächster Lehnserbe seines Oheims Hans Joachim (Nr. 9), sämmtliche Lehngüter, die aber größtentheils im Kriege ganz verwüstet und mit nicht geringen Schulden belastet waren. Im Jahre 1640 war er zwar im Begriff, sich mit Anna Sophia, des Friedrich von Buch auf Stolpe Tochter, mit der er schon lange verlobt war, zu vermählen; aber erst 1652 scheint diese Ehe vollzogen zu sein. Im Jahre 1642 verkaufte er Gr.-Machenow an Conrad von Burgsdorf (Nr. 12), um mit dem gelösten Gelde seine Gläubiger Georg Wilhelm von Rochow und den Amtsrath Hans von Waldow zu befriedigen. Im Jahre 1644 belehnte ihn zwar Kurfürst Friedrich Wilhelm mit Kunersdorf und Wulckow; aber 1650 oder doch nicht lange vorher sah er sich genöthigt, Hohen-Jehsar und Treplin an den vorerwähnten Hans von Waldow zu überlassen.

17. Joachim Erdmann von Burgsdorf,

Joachims von Burgsdorf zu Rathstock und der Margaretha von Barfuß Sohn, ums Jahr 1620 geboren, erkaufte 1666 das Erbgut Reut-

ben von Sabina von Platow geb. von Stranz, und verkaufte dagegen seinen Antheil an Rathstock für 2000 Thaler dem Kurfürsten. Im Jahre 1675 wurde er zum Commissar des Lebuser Kreises bestellt; 1676 mit den von dem Hofprediger Bergius erkauften Gütern Wüst-Wulkow und Cunersdorf vom Kurfürsten belehnt. Am 7. October 1682 erhielt er mit einem Gehalt von 500 Thalern die Amtshauptmannschaft über die Ämter Lebus und Fürstenwalde, desgleichen am 15. November über das Amt Biegen. Kurfürst Friedrich III. bestätigte ihn am 9. Februar 1689 als Amtshauptmann zu Lebus und Fürstenwalde, dagegen mußte er 1691 die Amtshauptmannschaft zu Biegen dem Stallmeister und Kammerjunker Carl Ludwig von Froben, welchen der Kurfürst gern versorgen wollte, abtreten. Am 26. Februar 1696 verordnete Friedrich III. auf Joachim Erdmanns Bitten, daß diesem sein Sohn Joachim Ernst, und zwar wegen des Vaters hohen Alters, so lange er lebe in seinen Amtsgeschäften assistiren solle. Da sich nun aber von einem Joachim Ernst weiter gar keine Nachricht findet, so vermuthet Wohlbrück wohl ohne Zweifel mit Recht, hier einen Schreibfehler in der Abschrift des Diploms statt des Namens Joachim Ehrentreich, der wirklich nach seinem Vater Amtshauptmann war. Joachim Erdmann war vermählt mit Hedwig Sophia von Schlieben a. d. H. Lietzen, die schon am 21. Juni 1675 gestorben ist.

18. Hans Christoph von Burgsdorf,

des Joachim Friedrich auf Müllrose († 15. October 1682) und der Brigitta von Seelstrang a. d. H. Münchhofe Sohn, geb. den 15. October 1657, diente Anfangs im Kriege unter dem Großen Kurfürsten und ließ sich dann aber in Schlesien nieder, wo er sich 1678 mit Anna Magdalena Sachs von Löwenheim († 11. Februar 1690) vermählt, und späterhin mit Maria Elisabeth von Haugwitz auf Raudnitz (geb. 1671 † 1726). Er besaß Anfangs Vogelsang bei Nimptsch, wurde dann aber der Religion wegen als Protestant verfolgt, und erhielt von dem Könige Friedrich I. im Jahre 1702 die gesammte Hand an Merz im Kreise Lübben, welches Gut dem Falle nahe stand, und zwar, was besonders bemerkt zu werden verdient, wegen Erlegung von 150 Thalern zum Bau der Parochialkirche zu Berlin. Nachmals ist Hans Christoph nach Schlesien zurückgekehrt, wo er am 28. October 1727 als des Fürstenthums Münsterberg Landesältester und Erbherr auf Kurschwitz und Mischkowitz starb.

Genealogische Nachrichten

aus den

Kirchenbüchern des Ländchens Glien.

Von

Herrn General-Lieutenant **von Redern**

auf Wansdorf.



Für alle genealogischen Forschungen bleiben die Kirchenbücher immer eine der wichtigsten Quellen, wenngleich auch sie nicht frei von Irrthümern und Fehlern sind. Es wäre daher wohl von allgemeinem Interesse, die in den Kirchenbüchern aufbewahrten Angaben nicht allein für Jedermann zugänglich zu machen, sondern überhaupt das, was aus früheren Jahrhunderten noch vorhanden, für die Nachwelt zu erhalten. Da schon so viele Kirchenbücher ein Raub der Flammen, selbst auch in diesem Jahrhundert, geworden sind, so liegt die Besorgniß nur zu nah, daß es den bis jetzt aufbewahrten über kurz oder lang ebenso ergehen möchte. Es kommt dabei in Betracht, daß aus den Büchern neben der Feststellung von Geburts-, Verheirathungs- und Todestagen, die Reihen der Taufpathen sowohl verwandtschaftliche Beziehungen der Familien andeuten oder nachweisen, als auch einen interessanten Einblick in die gesellschaftlichen Beziehungen derselben gewähren; jedenfalls stellen sie die Existenz der genannten Persönlichkeiten fest, und sind damit schon jetzt oft von ähnlichem Werth, als die Zeugenreihen, die man unter alten Urkunden verzeichnet findet.

Es ist deshalb hier der Versuch gemacht worden, aus dem Bereich einer, wenn auch nur kleinen Landschaft, solche Auszüge zu fertigen und für die allgemeine Benutzung zusammenzustellen; um den letzteren Zweck vollständig zu erreichen, und dem Suchenden die Mühe zu ersparen, alle Notizen durchzusehen, sind die aufgefundenen Familiennamen alphabetisch geordnet, und alle Persönlichkeiten desselben Namens dann chronologisch — unter möglichster Berücksichtigung der erkennbaren Generationen — nach einander eingetragen; man kann sich also leicht überzeugen, ob die gesuchte Familie oder Persönlichkeit in den Kirchenbüchern genannt worden ist. Hinter jedem Namen ist das Kirchenbuch notirt, aus dem er entnommen; die betreffenden Orte, denen sie angehören, sind mit folgenden Abkürzungen bezeichnet:

B. = Bötzow.	P. = Paaren.
C. = Cremmen.	S. = Schwante.
E. = Eichstedt.	St. = Staffelde.
F. = Flatow.	V. = Vehlefanz.
M. = Marwitz.	W. = Wansdorf.

Btz. = Beetz.

Was über die vorkommenden Persönlichkeiten aus anderweitigen zuverlässigen Quellen (anderen Kirchenbüchern, Leichenpredigten, Acten, gedruckten Büchern rc.) diesseits bekannt war, ist den eigentlichen Kirchenbücher-Auszügen in Klammern ( ) hinzugesetzt worden, um die Genannten so viel wie möglich in ihren genealogischen oder sonstigen Beziehungen erkennbar zu machen. Es wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nur die freistehenden Personenbezeichnungen und Notizen, den hier in Betracht kommenden Kirchenbüchern entnommen sind; aber zugleich können die eingeklammerten Zusätze, bis zum urkundlichen Nachweis eines Irrthums, als völlig zuverlässig ausgegeben werden; für jede Klammerbemerkung die Quelle anzugeben, würde zu weitläuftig geworden sein und zuviel Raum beansprucht haben.

Die in den Listen eingeführten Abbreviaturen sind folgende:

geb. = geboren; get. = getauft; Gev. = Gevatter; † = gestorben; begr. = begraben.

Da wo die genannten Personen bei adligen oder bei Predigerkindern Gevatter gestanden, ist in der Rubrik für Erläuterungen der Name des Täuflingsvaters hinzugefügt. Bei den Frauen ist immer auf die bezügliche Familie hingewiesen, aus der sie stammen oder in die sie hineingeheirathet haben.

Die Kirchenbücher selbst betreffend, so muß zu ihrer Charakterisirung Nachstehendes bemerkt werden.

I. Schwante.

Das am weitesten in die Vorzeit hinaufreichende ist das Schwanter Kirchenbuch; es ist leider sehr defect und hat in Folge dessen manche Lücken; es hat ein Todtenregister, das mit dem Jahre 1574 beginnt; sein Taufregister hat auch ein schlecht erhaltenes Blatt mit Aufzeichnungen aus den Jahren 1591—94, beginnt aber die fortlaufenden Eintragungen erst mit dem Jahre 1606; sie sind bis 1756 fortgeführt; das Trauregister beginnt mit dem Jahre 1575 und endigt mit dem Jahre 1773, es scheinen also einzelne Theile des Buchs ganz verloren gegangen zu sein. Die Aufzeichnungen sind auch nicht durchweg von gleichem Werth; die Zeit des dreißigjährigen Krieges ist nicht ohne Einfluß geblieben, und Manches nur sehr unvollständig angemerkt; einzelne Jahre jener Zeit fallen sogar ganz aus. Es giebt aber für Schwante ein sehr interessantes und wichtiges Supplement zum Kirchenbuch, das sind die Annales Schwantenses, die von demselben Prediger, dem Pastor Schröder, im Jahre 1606 begonnen wurden, der von da ab das Kirchenbuch geführt; von allen nachfol-

genden Predigern, wenn auch mit öfteren Unterbrechungen, fortgeführt bis in die 80er Jahre des 17. Säculums, enthalten sie neben vielen bemerkenswerthen Aufzeichnungen eine Menge Familiennachrichten, die in dem Kirchenbuche keine Aufnahme gefunden.

Die Kirche zu Kl.-Zieten ist immer von dem Schwanter Prediger verwaltet worden, obgleich im 17. Säculum viel Streit darüber war, ob sie selbst auch mater oder nur filia von Schwante sei; es finden sich im Schwanter Kirchenbuch alle Nachrichten über die in Kl.-Zieten ansässig gewesenen Familien.

Die Reihe der Herren Pastoren, die an dem Kirchenbuch gearbeitet, ist folgende:

1. Herr **Jacob Kehrmann**, circa seit 1562—1602; emeritirt; † 1606. 17. 3.
   Ihm folgt sein Schwiegersohn:
2. Herr **David Schröder**, von 1602—1623. † 1623. 20. 1.
   Seine nachgelassene Wittwe heirathet den Nachfolger bei Antritt des Amts;
3. Herr **Andreas Rademann**, von 1623—1644; emeritirt. † 1646. 12. 1.
4. Herr **Andreas Unruhe**, von 1647—1650. † 1650. 3. 7.
   Seine Wittwe heirathet den Nachfolger bei Antritt des Amts.
5. Herr **Andreas Schöneberg**, von 1652—1672. † 1672. 16. 8.
6. Herr **Caspar Neumann**, von 1673—1720. 47 J. Prediger, † 1720. 16. 7.
7. Herr **Johann Reinhart**, von 1720—1748. † 1748. 9. 4. 66 J. alt.
8. Herr **Reinhart** jun., von 1749 ab.

II. Vehlefanz.

Das nächstälteste ist dies Kirchenbuch, in dem auch die Listen der Gemeine Bärenklau enthalten sind; es findet sich hier ein Taufregister von 1638—1770, welches aber im Anfang des 18. Säculums mehrere defecte Stellen zeigt (1703, 1706 und 1707). Das erst 1641 beginnende Todtenregister hat für das Jahr 1768 eine Lücke, und reicht ebenfalls bis 1770; dagegen fehlt in dem auch 1641 anfangenden Trauregister die ganze Periode von 1666—1745.

Die Reihe der Prediger ist:

1. Herr **Joachim Crüger**, † 1674. 26. 2.
2. Herr **Johann Schütze**, † 1724. 24. 8.
3. Herr **Johann George Otte**, von 1725. 25. 4. bis 1726. 24. 4.
4. Herr **Christian Thimoteus Seydel**, vom November 1726 bis 1729. 9. 9.
   (Früher Prediger in Görlsdorf.)

5. Herr Johann Christian Roth, von 1729—1755,
(wo er sich emeritiren läßt, und fortzieht; er war früher Prediger beim Sydow'schen Regiment).

6. Herr Christoph Fried. Ludw. Lindau, von 1755 ab,
(ehemaliger Präceptor am Waisenhaus zu Potsdam; Adjunct des vorigen Prediger Roth).

III. Bötzow.

Beinah eben so alt wie das vorige ist das hiesige; es beginnt mit dem Jahr 1652; das Dorf hieß damals Kotzeband, und der neue Name Bötzow, der bis zur Zeit des Großen Kurfürsten dem jetzigen Oranienburg eigen war, kömmt im Kirchenbuch zum ersten Mal 1698 vor. Schönwalde war immer Filial von Bötzow.

Im Anfang ist das Buch sehr unsicher geführt; dann folgen aber die Aufzeichnungen continuirlich, im ersten Bande bis 1687; es ist jedoch Alles durcheinander und sehr unleserlich geschrieben; erst in den folgenden Bänden von Prediger Hasse's Zeiten an, sind die Register von Geburten, Trauungen und Todesfällen getrennt geführt. Im 17. Jahrhundert enthält das Buch manche historische Notiz; wenn auch keine von besonderer Wichtigkeit ist, geben sie doch immer einen Maßstab für die Theilnahme, die den allgemeinen Verhältnissen geschenkt wurde, oder auch den: in wieweit der Patron und seine Familie den „Hof- und Staats-Actionen" nahe standen.

Der Schwedeneinfall ist z. B. angemerkt, der Prediger Kohl schreibt darüber: „Den 22. Mai sind die Schweden bei Oranienburg und Fehrbellin durchbrochen, ist also auch dieser Kreiss von ihnen erbärmlich verwüstet worden, und da sie auch in und an Rathnow mit ihrer Armee sich gemachet, gab Gott gnade, da Unser Landesvater Friedrich Wilhelm mit seinem Heere in höchster Sicherheit sie findend, Sie zu Rathenow angreift, des Obersten Wangelinen Regiment totaliter ruinirte, den Oberst selbst gefangen bekam, und die Schwedische Armee in désordre brachte und vor sich hertriebe bis hinwieder an Fehrbellin, allwo sie nach einem blutigen Gefechte, mit Verlust etlicher tausend der Ihrigen die Flucht geben und Unser bedrängtes Vaterland hinwieder quittiren müssen, und ist noch denklich (d. h. bemerkenswerth), dass gleich wie sie 7 Monate darin ihren Muthwillen verübet, sie in 7 Tagen darauss hinwieder getrieben worden, bloss mit der Raufereie Unsers gnädigen Herrn, das hat Gott gethan und ist ein Wunder vor allen Menschen."

Die Reihe der Pastoren ist:

1. **Joachim Hinschius**, ist bis 1622 Pfarrer gewesen; unter seiner Zeit brannte die Kirche ab.
2. **Ehrn Theodor Hoffmann**, ist 1622 angezogen, † 1641.
3. **Herr Jacob Kessel**, † 1642.
4. **Herr Peter Willich** 1642—1652.
5. **Herr Pfarrer Daniel Krüger**, von 1652 ab, hat begonnen „das Kirchenbuch zu Kotzband und Schönewalde."
   Er wird 1670 emeritirt, † 1676. 10. 6, 80 J. alt.
6. **Herr Christoph Kohl**, von 1670—1691; emeritirt, † Sonnab. vor Miser. dom. 1694.
7. **Herr Lucas Hieronimus Hasse**, von 1691—1695; wo er nach Rüthnick geht.
8. **Herr Johann Schucig**, von 1695—1703; ging nach Rüthnick, und statt seiner kehrt zurück:
9. **Herr Lucas Hieronimus Hasse**, 1703—1740; emeritirt, † 1751. 20. 4. über 84 J. alt.
10. **Herr Johann Wolcke**, von 1740—1769. † 1769. 19. 5. im 63. Jahre.
11. **Herr Joachim Christian Küntzel**, von 1769—1778. † 1778. 4. 4. im 38. Jahre.
12. **Herr Duvrier**, von 1779—1796.
13. **Herr Lehmann** folgte im Jahre. 1796.

IV. Flatow.

Hier befindet sich ein sehr gut erhaltenes Buch, das mit 1687 beginnt; es ist in späterer Zeit einmal neu eingebunden, und hat eine lose Einlage von einigen Blättern, die die Aufschrift tragen:

„Dass Kirchenbuch zu Flatow nach der Schwedischen ruin aufgerichtet, darin die getaufften, copulirten und Verstorbenen enthalten."

Da sie aber nur Aufzeichnungen aus den Jahren 1675 bis 1680 geben, so bleibt bis zum Beginn des neugebundenen Buches eine Lücke von 7 Jahren.

Im Anfang ist das Kirchenbuch nur sehr unvollkommen geführt; es fehlen fast immer Vornamen oder sonstige genauere Bezeichnungen der Personen; auch hier sind alle Vorfälle hinter einander eingeschrieben, und dadurch das Nachschlagen sehr erschwert.

Einen besonderen Umstand constatirt das Buch in Bezug auf die Prediger; es sind nämlich im Lauf von beinah 150 Jahren dort nur 4 Prediger gewesen, und zwar 4 Generationen derselben Familie.

Dem ersten im Buch vorkommenden Prediger **Johann Hübner** folgte sein Sohn **Joachim Friedrich**; da der letztere schon 1661 geboren, wird sein Vater auch wohl zu der Zeit schon Prediger in Flatow gewesen sein, sein Urenkel stirbt erst 1799.

Die 4 **Hübner's** waren:

1. **Johann Hübner**, war Prediger schon 1675; wird 1687 emeritirt; † 1689. 2. 12. Sein Sohn
2. **Joachim Friedrich Hübner**, geb. 1661. Prediger von 1687 bis 1724; emeritirt; † 1733. 6. 5. im 73. Jahre seines Alters; 46 Jahr Prediger. Sein Sohn
3. **Levin Christian Hübner**, geb. 1698. 23. 1., von 1724—1762; † 1762. 3. 9. im 65. Jahre seines Alters, 38 J. Prediger.
4. **Levin Wilhelm Hübner**, geb. 1738. 26. 11., von 1762—1799; † 1799. 12. 8., 60 J. 8 M. alt, 37 J. Prediger.

V. Paaren.

Ein vorzüglich erhaltenes Buch, das aber auch erst mit dem Jahre 1677 anfängt; es gewährt für den vorliegenden Zweck nur eine geringe Ausbeute, da die in dem Dorfe befindlichen adligen Besitzungen gegen Ende des 17. Jahrhunderts in andere Hände übergingen, und auch das mit eingepfarrte Perwenitz im Anfange des 18. Jahrhunderts Königliche Domäne wurde. In dem letzteren Dorf ist das Kirchenbuch leider vor 30—40 Jahren verbrannt, so daß über die ausgestorbene Familie von **Kahlenberge** gar keine anderen Zeugnisse beizubringen sind, als die wenigen Notizen über Gevatterschaften einzelner Persönlichkeiten derselben.

Vorn im Buch steht:

Verzeichniss derer Prediger, welche alhier zu Parnimb so viel man Nachricht haben kann, gelebet:

1. M. **Casparus Bach**, dessen Nahmen auff dem Kelch, so ann. 1591 gemachet, stehet, und noch gelebet, wie die Visitation ann. 1600 gehalten worden ([1]); demselben im Ambte succetiret
2. **Nathanel Bach**; ([2]) diesen im Ambte gefolget
3. **Jacobus Schultze**, Wusterhusensis March., ortiniret zu Berlin den 13. Junii 1642.

(Er ist den 5. Januar 1677 schon todt.)

---

[1]) Er hielt noch im Sommer 1607 dem Pastor **Paul Wartenberg** in Staffelde die Leichenrede. Ann. Schwant.

[2]) War nach den Annales Schwantenses 1617 bereits im Amt.

4. **Johannes Balde**, Havelbergensis Marchicus, vociret von dem Herrn General-Major Marcus von der Lütke, auff Vehlefantz, Cremmen, Gross- und Klein-Ziethen Erbherr ([1]), den 5. Juni 1677. Weil er aber wegen eines sonderlichen Zufall des Leibes sein Ambt nicht mehr bestellen können, so hat er ihm seinen Eltesten Sohn substituiren lassen; (ist gestorben 1709 im Januario bei seinem andern Sohn zu Wilmersdorf).
5. **Elias Friedrich Balden**, so von dem Herrn Baron von Chalezac, Herrn auff Pervenitz und Paaren, vociret den 18. August 1707, ortiniret den 23. Septbr. ej. ann. Nachdem aber derselbe von Sr. Königlichen Maj. in Preussen, unserm allergnädigsten Könige und Herrn, nach Lentzke zum Prediger vociret worden (wo er 1727 gestorben), so ist demselben im Ambte gefolget und ihm substituiret worden
6. H. **Johann Jacob Fürstenow**, vociret von S. K. Majestät in Preussen 1723, den 30. September, confirmiret den 22. October, und introduciret 1724 dom. Epiph. (9. 1.), von dem Herrn Inspector Wagner aus Nauen.

VI. Staffelde.

Am 13. September 1704 hat in Staffelde eine große Feuersbrunst den größten Theil des Dorfes und auch die Pfarre in Asche gelegt, wobei das ältere Kirchenbuch mit verbrannte; das vom Pastor Schütz dem Älteren 1704 neu angelegte reicht bis 1778; ein zweiter Theil umfaßt die Zeit bis 1826; es ist sehr gut erhalten, jedoch oft nur mit sehr ungenügenden Notizen versehen; besonders der Pastor Schütz der Jüngere hat sich häufig garzu kurz gefaßt, wie z. B. „eine alte Frau gestorben“ oder „ein kleines Kind begraben.“ Anfangs sind auch hier keine getrennten Register geführt, und später, wo sie gesondert, sind doch noch die Taufhandlungen aus Staffelde mit denen aus dem Filial Groß-Zieten durcheinander eingetragen.

In der Vorrede findet sich, wie in Paaren, eine Reihe früherer Prediger aufgeführt.

„Es sollen hier Prediger gewesen sein, so viel man sich ihrer erinnert:

---

[1]) Die Patronatsrechte kann der General v. d. L. hier nur als Vormund Minorenner ausgeübt haben; es bleibt das Verhältniß aber immer schwer verständlich, da der Oberst-Lieutenant von Kahlenberge seit 1678 Schwiegersohn des Generals, bisher immer für einen Sohn der Wittwe von Kahlenberge geb. von Rochow angesehen wurde.

1. Herr **Paulus Wartenberg.** (1)
2. Herr **Jonas Rose.**
3. Herr **Joachim Schütze.**
4. Herr **Nicolaus Schramm.** (2)
5. Herr **Gottfried Schultze**, nicht lange im Amt. † 1698. 6. 3. Dann folgte:
6. Herr **Otto Christoph Schütz**, † 1728. 28. 6. im 55. Jahre seines Alters. Sein Sohn
7. Herr **Otto Schütz**, † 1785. 23. 12., 80 J. alt, war 58. J. Prediger; ihm wurde adjungirt sein Schwiegersohn
8. Herr **Gotthilf Blume** 1771, er † 1804. 27. 2., 60. J. alt. Sein Schwiegersohn
9. Herr **Dietrich Chr. Fried. Neumann** folgt 1805—1842. Diesem wird adjungirt sein Sohn
10. Herr **Gustav Theodor Neumann** 1842, geb. 1810. 21. 3., zur Zeit noch im Amte.

Es wiederholt sich dem vorstehenden Verzeichniß nach hier ein ganz ähnliches Verhältniß wie in Flatow; die Pfarre ist bis heut gerechnet (1877), seit 175 Jahren in derselben Familie, wenn auch hier die Continuität zweimal durch Schwiegersöhne vermittelt wurde.

VII. Wansdorf.

Hier ist Dorf, Kirche und Pfarre im Jahre 1716 abgebrannt; in dem neu angelegten Kirchenbuch hat der damalige Pfarrer Brandenburg noch einige Eintragungen aus der Erinnerung gemacht, unter denen mehrere für die Familie von Redern von Wichtigkeit sind; aber einige Ereignisse, die unzweifelhaft in die Zeit von 1700 bis 1715 fallen, haben keine Erwähnung gefunden.

---

1) † 1607. Annales Schwant. Von dem traurigen Ende Ehrn Paul Wartenberg's enthalten die Schwanter Annalen eine lange Geschichte; er ist vom bösen Feind entführt am 25. Juli, Morgens 3 Uhr; es war Freitags, Montags ist er in einem entsetzlich verwahrlosten und verstörten Zustande bei seiner verheiratheten Tochter in Berlin angekommen, und daselbst in der folgenden Nacht gestorben. Der Pastor Schröder in Schwante schließt seinen Bericht mit den Worten: »Ich war auf seinen Begräbnis und habe Ihn im Sarge liegen gesehen, es war aber gar keine Ungestalt an ihm zu spüren. Gott der Herr bewahre alle frommen Prediger und Christen für dem bösen Feind, um Christi willen amen! M. Caspar Bach zu Parnumb (s. Paaren) that ihm die Leichpredigt, und brachte also eben für wie ich berichtet.«

2) In den Ann. Schwant. steht im Jahre 1680 angemerkt: »Im vorigen Jahr nach der Roggenernte ist gleichfalls im Herrn entschlafen Herr Nicolaus Schramm, dem succedirte Herr Gottfried Schultze aus Pritzwalk.« Das paßt freilich nicht zu der Bemerkung bei Schultze »nicht lange im Amt.«

Es folgten sich hier:

1. Der Prediger **Joh. Siegm. Brandenburg**, † 1744. 25. 4., 67 J. alt, nachdem er 40 J. Prediger gewesen.
2. Der Prediger **Joh. Christoph Erdmann**, war nur von 1744 bis 1751 im Amte.
3. Der Prediger **Joh. Fried. Grünberg**, von 1751—1780; er starb 1780. 9. 3., 58 J. alt, und seit 29 J. Prediger.
4. Der Prediger **Carl Ludwig Puls** (1), von 1780 – 1828; er wurde Superintendent, und starb am 18. September 1828, 72 J. 6 M. alt, nachdem er 47 J. im Amte gewesen.

VIII. Cremmen.

Trotzdem Cremmen im 17. Jahrhundert nicht weniger als 5 Mal großes Feuer gehabt, war ein mit dem Jahre 1638 anhebendes Kirchenbuch bis in dieses Jahrhundert erhalten worden; beim letzten Brande ist es nun endlich doch zu Grunde gegangen, und nur der im Jahre 1711 beginnende 2te Theil ist erhalten geblieben; von da ab sind 3 Bände vorhanden, die durchgesehen wurden, und grade ein Jahrhundert umfassen; sie befinden sich in vorzüglichem Zustande, leiden im vorigen Jahrhundert auch oft an beeinträchtigender Kürze, haben jedoch von Anfang an getrennte Register. Im 2ten Bande finden sich sehr viele interessante und detaillirte Aufzeichnungen, die theilweis aus dem neuerdings verbrannten älteren Bande des 17. Jahrhunderts entnommen sind; der Herr Pastor Roth hat sich verdient gemacht durch Aufbewahrung und Vervollständigung der älteren Überlieferungen; ihm ist auch die Aufzeichnung der nachfolgenden Reihe von Pastoren zu danken; es heißt darin:

Der älteste dessen man sich entsinnen kann ist:

1. Herr **Jacobus Pascha**, 1566 vocirt, † 1573.
2. Herr **Jacobus Schröder**, 1573—1603, †.
3. Herr **Jacobus Pape**, 1603 – 1629, †.
4. Magister **Jeremias Pauli**, 1630 – 31, † an der Pest.
5. Herr **Johannes Möller**, 1632—38, †.
6. Herr **Albert Telimann**, 1639—56.
7. Herr **Hieronimus Ratichius**, 1655 adjungirt, 1656 investirt, † 1696. 6. 3.
8. Herr **Andreas Granzow**, 1696. 8. 4. voc., vorher Rector an der Schule, † 1744, 11. 12, 78 J. alt.

---

1) In der Wandsdorfer Kirche hängt ein wohlgelungenes Portrait des Superintendenten Puls.

9. Herr Magister Theodor Ludwig Roth, geb. 1698. 1. 4, 1738 Pastor adj., dann wirklicher Pastor, † 1767. 20. 5.
10. Herr Samuel Buchholz, von 1768—74, geb. 1717. 12. 9., † 1774. 29. 4. Dann sein Schwiegersohn
11. Herr Carl Friedrich Dürr, geb. 1746. 20. 8., † 1809. 1. 10., 63 J. alt am Nervenfieber.

IX. Eichstedt.

Da die Familie von Hünicke schon im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts ihr Gut in Eichstedt nicht mehr bewohnte, so waren über sie auch keine Nachrichten mehr von dort zu erwarten; aber auch über die Familie von Katzler, die noch im vorigen Jahrhundert das Gut eine Zeit lang besaß, haben sich nur äußerst wenige Notizen gefunden. Die Pfarre ist seit dem Jahre 1814 mit der in Marwitz verbunden worden.

X. Marwitz.

Aus dem Kirchenbuche zu Marwitz hat der Herr Superintendent Schütze gütigst die Auszüge gemacht, die die Familie Löwenberger von Schönholz betreffen, welche in der Person des Prediger Ludwig Schönholz im Jahre 1736 geadelt wurde; er war im Amt der Nachfolger seines Vaters Joachim, der von 1675—1716 daselbst Prediger gewesen, und blieb in seiner Stelle bis 1758.

XI. Beetz.

Das Kirchenbuch dieses Ortes hätte eigentlich nicht in diese Sammlung hineingezogen werden dürfen, da sie nur Auszüge aus einer bestimmt abgegrenzten Landschaft bringen sollte, zu der Beetz nicht gehört; es liegt nämlich bereits am nördlichen Ufer des Luchs, das den Glien vom Lande Löwenberg trennt; trotzdem dies letztere früher dem Bischof von Brandenburg zustand, gehörte Beetz jedoch schon immer zu den Orten, deren Besitzer ihre Belehnung von den Kurfürsten direct erhielten; schon dadurch gehörte es gleichsam zum Glien, es wurde aber auch, als der Glien-Löwenberger Kreis, der beide Landschaften ganz umfaßte, aufgelöst wurde, wieder dem Verwaltungsbezirk zugeschlagen, in den der Glien einverleibt worden ist. (Der Osthavelländische Kreis.) Dies mag also einentheils die in der Heranziehung des Beetzer Kirchenbuchs liegende Inconsequenz entschuldigen; es kann freilich anderntheils nicht verschwiegen bleiben, daß auch noch

eine andere Rücksicht dabei ihren Einfluß geübt hat; es wurden nämlich auf diese Weise alle Nachrichten über die Familie Redern in dieser Sammlung vereinigt, die in ihren alten Stammsitzen der Mittelmark (Beetz, Schwante, Wansdorf) noch aufzufinden waren.

Dazu kömmt, daß das Kirchenbuch ein ziemlich altes ist, in welchem das Todtenregister im ersten Bande schon mit dem Jahre 1577 beginnt; die Aufzeichnungen desselben sind um so werthvoller, da die beiden ersten Prediger eine Menge Sterbefälle aus der ganzen Umgegend mit notirt haben, die eigentlich mit dem Beetzer Kirchenbuch nichts zu thun hatten. Die Zeit des 30jährigen Krieges hat auch hier mancherlei Unordnung in die Führung des Buches gebracht; der viel geprüfte Pastor Adami hat dafür manche Erzählung über die Tagesereignisse aufgenommen, die zur Veranschaulichung jener Zeit wohl dienen können, aber nicht genug allgemeines Interesse gewähren, um sie hier zu wiederholen.

Der erste Theil führt sein Todtenregister bis 1709; er enthält außerdem ein Taufregister von 1620—1705; ein Trauregister, mit dem Jahr 1577 beginnend, schließt, bei sehr lückenhafter Führung, mit dem Jahre 1682 ab. Nachrichten aus den Orten Sommerfeld, Linde und Schleuen sind in dem Buch mit verzeichnet; Linde wird immer zur Linde, Schleuen Schlühe genannt.

Der zweite Theil führt seine Register bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts; er konnte nur eine geringe Ausbeute gewähren, da der letzte Redern der Beetzer Linie 1697 verstarb, und das Gut dann bis zum Anfang dieses Jahrhunderts unbewohnt blieb.

Die Ortsprediger sind gewesen:

1. **Abel Wilde**, von 1574—1616; † 1616. 12. 12., 72 J. alt, 42 J. Prediger.
2. **Joachim Adami**, von 1617—1652; † 1652. 24. 6., 65 J. alt, 35 J. Prediger.
3. **Matthias Wilke**, von 1652—1690, emeritirt; † 1692. 4. 12., etliche 70 J. alt, beinah 40 J. Prediger. Sein Sohn
4. **Gottfried Wilke**, von 1690—1718; † 1718. 10. 3., 53 J. alt, 28 J. Prediger.
5. **Johann Henrich Greve**, von 1718—1750; † 1750. 5. 4, 64 J. alt, 32 J. Prediger.



Es erübrigt, nun nur noch ein Wort über die Landschaft zu sagen, aus deren Ortschaften die hier zusammengestellten Kirchenbücherauszüge entnommen sind. Der Glien war im Mittelalter unter

der Bezeichnung „uff dem Glien" bekannt; der Name hatte sich noch bis in den Anfang dieses Jahrhunderts durch den aus dem Havellande ausgeschiedenen Glien-Löwenberger Kreis erhalten; seitdem eine neue Kreiseintheilung den Ost- und Westhavelländischen Kreis herstellte, ist längst vergessen, was man einst den Glien nannte; zur Zeit führt nur noch ein kleines Vorwerk, das am Übergange von Perwenitz nach Bredow am Rande des Luchs liegt, den alten Namen, der früher der ganzen Landschaft zukam; ihre natürliche, geographische Begrenzung macht sie, trotz der anderweitigen politischen Eintheilung, noch immer geeignet, als Einheit aufgefaßt zu werden.

Der Glien erhebt sich inselartig aus einem ihn von allen Seiten umgebenden, mit Canälen durchzogenen Wiesen und Bruchterrain. Die Nordgrenze bildet das jetzt vom Ruppiner Canal durchschnittene Bruch, an dessen Südrande Cremmen liegt; gegen Osten schließen die von der früheren Mure, jetzt Murgraben, durchflossenen Wiesen das Land ab; gegen Süden macht der von Nieder-Neuendorf a. d. Havel nach Nauen zuführende Canal die Grenze, und gegen Westen das große Luch, an dessen jenseitigem Rande Nauen und Friesack liegt; nur gegen Nordwesten giebt es eine Verbindung ohne Damm mit der Nachbarschaft; das Ländchen Bellin schließt sich zwischen Flatow und Linum gleichsam als eine Halbinsel an den Glien an.

Der Glien ist besetzt mit dem Städtchen Cremmen, den Dörfern Schwante, Vehlefanz, Eichstedt, Marwitz, Velten, Bötzow, Schönwalde, Wansdorf, Pausin, Paaren, Perwenitz, Grünefeld, Börnicke, Tietzow, Flatow, Staffelde, Groß- und Klein-Zieten. Alle Ortschaften haben Kirchen, aber nicht in allen haben adlige Familien gesessen; es sind deswegen auch nur die Kirchenbücher derjenigen Dörfer berücksichtigt, von denen das letztere bekannt. Mehrere Güter sind in die Hände des Fiscus übergegangen, wie Vehlefanz, Klein-Zieten, Bötzow, Perwenitz; die letzteren beiden wurden in neuerer Zeit wieder an Private verkauft. Das Gut in Flatow ist von den Bauern erstanden; außerdem sind Velten, Marwitz, Pausin, Grünefeld, Börnicke, Tietzow immer nur Bauerndörfer ohne Gutshöfe gewesen, und Paaren seit dem 18. Jahrhundert auch zu solchen zu zählen.

In der Mitte des 14. Jahrhunderts war Cremmen, Staffelde, Flatow, Groß- und Klein-Zieten, gegen Ende des Jahrhunderts auch Vehlefanz, in den Händen der Familie Bredow, im Laufe des 17. Jahrhunderts machte sie aber in allen Orten anderen Besitzern Platz.

Flatow ging 1627 an Dietrich von Hacke über, dessen Nachkommen es bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts besaßen; dann kaufte es 1797 der Kammerherr Graf Blumenthal auf Horst, der

aber nie dort wohnte; von dem kam es 1809 an seinen Schwager, einen Herrn von Plessen, der später lange Zeit Landrath (von 1813—29) war; nach dessen Tode (1829. 19. 5.) wurde das Gut an den Baron von Romberg auf Satzke verkauft, und von diesem endlich an die Bauern, die das Gut unter sich parcellirten.

In Staffelde folgte den Bredow's 1684 die Familie Weiler, die auch schon ein Gut in Cremmen besaß; Georg Weiler kommt schon 1641 in Vehlefanz als Pathe vor; Christian Ernst Weiler, der Sohn der ersten Erwerberin von Staffelde † 1707. 27. 1, seine Wittwe besaß das Gut bis zu ihrer zweiten Verheirathung mit dem Kriegsrath Gerbot, und übergab es dann, wie es scheint, ihrem Sohn Carl Friedrich; mit welcher Berechtigung sich dieser später Herr von Weiler nannte, ist nicht ersichtlich; er steht aber so nicht allein im Staffelder Kirchenbuch verzeichnet, sondern auch im Schwanter; er behielt das Gut bis 1744, wo er es an Erasmus von Redern in Schwante verkaufte; in Cremmen hatte er ein Gut von Ernst von Weiler geerbt und etablirte sich daselbst, starb aber schon im folgenden Jahre ohne männliche Descendenz. Es ist wohl dies Gut dasjenige, welches 1747 schon in den Händen des Rittmeisters von Pfuel vom Kürassier-Regiment Prinz von Preußen war, auf dem er 1786, 84 Jahre alt, kinderlos starb.

In Groß-Zieten war Marcus von der Lütke, damals noch Oberst, 1649 an die Stelle der Bredow's getreten; zur selben Zeit erwarb er auch wohl eins der Güter in Cremmen, und schon 1648 war eins der Güter in Klein-Zieten in seinen Händen; 1651 kaufte er auch Vehlefanz dazu. In diesem Ort gab es mehrere Besitzungen; die den Bredow's gehörige war 1619 jedenfalls noch ihr eigen, 1638 aber nicht mehr, wie es scheint, denn von da ab wird der Familie im Kirchenbuche nicht mehr erwähnt; ebenso waren auch die Schrapsdorf's, die früher neben den Bredow's dort saßen, zu der Zeit bereits ausgestorben. Dagegen war 1644 der Oberst-Wachtmeister Wolff Christoph von Falkenberg Gutsbesitzer in Vehlefanz; auch er verkaufte seine Besitzung an den Oberst Lütke. Die Familie des Obersten und späteren Generals wohnte von 1651 ab daselbst; der Sohn und Nachfolger des alten Herrn blieb noch bis zum Tode seiner ersten Frau dort (1705), scheint aber bald nachher das Gut verkauft zu haben, denn er wird später nicht mehr Herr auf Vehlefanz genannt; das Erbbegräbniß daselbst behielt jedoch die Familie und benutzte es noch bis 1760.

Bald nach den Lütke's erscheint in Vehlefanz ein Oberstlieutenant von Rohr, der seit 1698 schon das eine Gut in Klein-Zieten besaß; er hatte dies wahrscheinlich von den Erben des Hauptmanns

Ludwig Tobias von Hacke gekauft, der seit 1679 Eigenthümer desjenigen Guts daselbst war, das zwar auch einer Familie Bredow gehört hatte, aber einer, die nicht zu dem alten Hause Cremmen zu zählen. Es scheint fast, als wäre vom Geheimen Rath von der Lütke Vehlefanz mit dem Rohr'schen Gute in Klein-Zieten vertauscht worden, um sich zu arrondiren, da wie schon erwähnt der eine Theil von Klein-Zieten bereits 1648 im Besitz der Familie Lütke war. Nur für dies zuletzt erwähnte Gut kann die Bemerkung über Klein-Zieten in den „Territorien der Mark Brandenburg, Kreis Osthavelland" zutreffend sein, die sagt: daß dieser Ort schon 1598 wüst gewesen sei und dort nur eine Schäferei bestanden hätte; denn unzweifelhaft wohnte Hans von Bredow bis zu seinem 1623 erfolgenden Tode in Klein-Zieten, ebenso nach ihm Henning Joachim, und endlich auch der Oberstlieutenant von Rohr bis in das 18. Jahrhundert hinein.

Groß- und Klein-Zieten wurde 1776 von den Erben des Oberstlieutenant Hans Ehrenreich von der Lütke an den Grafen Schlippenbach verkauft, der auf Schönermark wohnte. Groß-Zieten war dann im letzten Decennium des vorigen Jahrhunderts auch einige Jahre im Besitz des Major a. D. Herrn von Guretzky, dem daselbst 2 Kinder geboren wurden; aber schon 1799 veräußerte er es wieder an den damaligen General, späteren Fürsten Blücher, dessen Schwager, der Geheimrath Geißler, 1802 das ganz in der Reihe gelegene Staffelde vom Grafen Redern kaufte.

Schwante ist schon im 14. Jahrhundert im Besitz der Familie Redern gewesen; nach Wansdorf nannte sich noch im Anfang des 14. Jahrhunderts ein Mitglied der Familie Bredow, seit dem 15. Jahrhundert ist es aber jedenfalls in den Händen der Redern's, und blieb bis zum letzten Viertel des 17. Jahrhunderts meistens mit Schwante vereint; seitdem begründete sich aber ein Schwanter und ein Wansdorfer Haus, die beide noch blühen und im Besitz der bezüglichen Güter sind.

Kotzeband, das heutige Bötzow, gehörte mindestens seit Anfang des 15. Jahrhunderts der Familie Gröben, die jetzt ganz aus der Reihe der Märkischen Grundbesitzer ausgeschieden ist; es bestanden dort 2 Güter, die beide schon Ende des 17. Jahrhunderts in den Besitz des Landesherrn übergingen.

Ein Gut in Eichstedt war im Besitz der Familie Hünicke; Cuno Heinrich wohnte auch daselbst bis 1683, wo er nach dem in Satzker angekauften Falke'schen Gute übersiedelte; da sein einziger Sohn 1709 an den in der Schlacht bei Malplaquet erhaltenen Wunden starb, ging auch Eichstedt in den Besitz von Vettern über, die sich nie

in Eichstedt niedergelassen. Im vorigen Jahrhundert besaß ein Major von Katzler das Gut einige Jahre (1764—82. Fidicin, Territorien der Mark).

Perwenitz, Jahrhunderte lang im Besitz der von Kahlenberge, ist Ende des 17. Jahrhunderts an den Baron Jacob Chenu de Chalezac verkauft worden, der es 1707 noch besaß, und wie Notizen aus dem Kirchenbuch zu Paaren vermuthen lassen, auch dort gewohnt hat; von ihm ist es wahrscheinlich an den König verkauft worden.

Schönwalde war, so weit die historischen Nachrichten hinaufreichen, ein Hacke'sches Gut; nach dem Tode von Andreas von Hacke kam es an seine beiden Söhne erster Ehe, Matthias und Hans Christoph, die, weil sie beide bei des Friedländer's Armee dienten, es 1628 den 19. November in Berlin dem Churfürstlichen Kammerdiener Herrn Heinrich Voncken auf 12 Jahr wiederkäuflich überließen. 1647 ist es dann von den Hacke'schen Creditoren einem Herrn Tornow verkauft; 1654 befand es sich aber bereits in den Händen der Wittwe Levin's von dem Knesebeck, einer geb. von der Gröben a. d. H. Kotzebande; nach dem 1668 erfolgten Tode derselben kaufte es 1660. 9. 7. in der Subhastation eine Verwandte der Verstorbenen, eine Frau von Börstel geb. von Schlabberndorf (ihre Großmutter war eine Gröben und Tante der Frau von dem Knesebeck). Diese trat das Gut 1797. 17. 12, nachdem ihr einziger Sohn gegen die Türken geblieben, ihren beiden Töchtern, den Frauen von Cannstein und von Brand ab; von diesen verkauften es die Brand'schen Eheleute 1698. 15. 3. an den Oberst Imbert Rolard du Rosey, dessen Sohn Otto es vermittelst Kaufcontract von 1747 dem Geheimen Rath von Risselmann überließ, in dessen Familie es seitdem verblieben.

Die Familie von Schlippenbach, die außer Groß- und Klein-Zieten, 1781 das eine, und 1793 das zweite Gut in Eichstedt gekauft hatte, verschwand bald wieder aus dem Glien; Eichstedt ging zwar noch durch Erbgang 1802 von der Gräfin von Schlippenbach auf den Herrn von Alvensleben über, wurde aber bald darauf wieder weiter gegeben (s. von Katzler); dasselbe war mit Klein-Zieten der Fall, das 1817 Königliche Domäne wurde.

1. von Ahlimb.

1. Herr Rittmeister.
   1798. 6. 6. Gev. bei Major von Gureßky in Groß-Zieten. St.

2. von Albe.

1. Herr Rittmeister, vom Regt. Prinz Wilhelm von Preußen z. Pf.
   1744. 5. 4. Gev. C. (Er war 1733 jüngster Lieutenant, 1742 jüngster Rittmeister im Regiment.)
2. Frau Rittmeister, geb. von Bismarck.
   1744 19. 5. Gev. bei der Taufe einer 17jährigen Jüdin. C.

3. von Arnim.

1. Die Lippold v. A.'sche von Crussow.
   1610. 25. 2. Gev. bei Hans von Bredow S.
2. Ihre Tochter Ermgard.
   1610. 25. 2. Gev. bei Hans von Bredow S.
   1611. 3. 11. Gev. bei Hans von Bredow. S.
   1614. 17. 1. Gev. bei Hans von Bredow. S.
3. Adelheid.
   1619. 12. 10. Gev. bei Hans von Bredow. S.
4. Otto's Hausfrau.
   1630. 31. 1. Gev. beim Prediger. Btz.
5. Otto's Schwester Jungfer Christine Sophie.
   1630. 31. 1. Gev. beim Prediger. Btz.
6. Frau (Armgard), Frau von Bredow (s. B. 31).
   1612.
7. Frau (Adelheid a. d. H. Crussow), Frau von Bredow (s. B. 35).
   1610.
8. N. N., Tochter von (Hans Christof) v. A. auf Temmen und seiner Frau geb. von der Lütke (s. L. 9).
   1684. 1. 4. † V. (Der Vater war Hauptmann in Kaiserlichen Diensten und blieb 1691 gegen die Türken.)
9. Frau N. N.
   1714. 24. 1. Gev. F.

4. von Arnold.

1. Baroneß Fräulein.
   1763. 3. 3. Gev. bei Ehrenreich von Redern. W.

   Frau Hauptmann von der Hagen (s. H. 12).
   1768. 7. 8. Gev. bei Ehrenreich von Redern. W.

5. von Arnstedt.

1. Frau Oberst, geb. von Hacke-Ütz.
   1702. 7. 2. Gev. bei Georg Wilhelm von Rebern. W.
2. Herr Cornet, vom Regt. Prinz-Wilhelm z. Pf.
   1738. 31. 12. Gev. C. (Er war October 1737 9. Cornet, Januar 1742 6. Lieutenant.)
   1740. 12. 7. Gev. C.
   1740. 17. 10. Gev. C.
3. Frau Majorin (Louise Tugendreich), geb. von der Marwitz (s. M. 15).
   1761. 29. 10. Gev. bei Chr. von Rebern. W. (Frau von Adam v. A. geb. 1711, † 1778.)
   († vor 1765).

6. von Asseburg.

1. Fräulein.
   1729. 12. 9. Gev. beim Rittmeister Langelär (vom Regt. Kronprinz z. Pf. das 1733 Prinz Wilhelm von Preußen zum Chef erhielt). C.
2. Der Cornet, vom Regt. Kronprinz z. Pf.
   1730. 10. 4. Gev. C. (Er ist 1733 nicht mehr im Regiment).

7. von Baer.

1. Geh. Justizrath.
   1743. 6. 11. Gev. bei Otto du Rosey in Schönwalde. B.
2. Frau Geheimräthin.
   1745. 23. 8. Gev. bei Otto du Rosey in Schönwalde. B.

8. von Baillodz.

1. Frau Majorin.
   1808. 24. 10. Gev. beim Rittmeister von Bigny. C. (Major v. B. war 1805 noch Commandeur des 3. Musketier-Bataillons vom Regt. Möllendorff, war 51 J. alt, hatte 35 Dienstjahre, und ist 1806 nicht mehr in der Rangliste.)

9. von Balbi.

1. Herr Premier-Lieutenant (Friedrich Heinrich Ferdinand) vom Regt. Prinz Heinrich.
   1791. 17. 12. Gev. bei Herrn von Riffelmann in Schönwalde. B. (Er war 1785 10. Seconde-Lieutenant im Regt., ist 1813 als Hauptmann verabschiedet.)
   (1845. 8. 3. † als Hauptmann a. D. in Berlin, 85 J. alt.)

10. von Banchet.

1. Frau.
   1804. 24. 3. Gev. bei Justizdirector Ockel. C.
2. Herr Friedrich Carl Joseph Maximilian Ferdinand Gebhard und
3. Frau Caroline Henriette, geb. Kienitz.
   1811. 8. 2. Gev. C.
   1811. 19. 4. Gev. C.
4. Friedrich Wilhelm Gustav (Sohn von 2 und 3).
   1809. 20. 1. geb. C.
   1809. 21. 1. get.

11. von Bardeleben.

1. Frau Charlotte.
   (1709. — 4. geb.)

   Frau von der Lütke (s. L. 22).
   1742. 23. 10. † V. (Wahrscheinlich eine Tochter des General v. B., der in Wesel Chef eines Regiments war, bei dem ihr Mann stand; ihr ältester Sohn ist in Wesel geboren.)
2. Herr Major.
   1752. 24. 2. Gev St.
3. Herr Adjutant, aus Spandau.
   1773. 10. 10. Gev. C. (1785 war ein v. B. 2. Capitain beim Regt. Prinz Heinrich in Spandau.)
4. Herr Oberst.
   1798. 6. 6. Gev. bei Major von Guretzky. St.

12. von Barfuss.

Fräulein Barfüßin.
1693. Gev. B.

13. von Barnewitz.

Frau Friederike Ölgarte, Frau von Bredow-Sentzke (s. B. 72).
(1721. 13. 9. Ehepst.) (Tochter von Friedrich v. B. auf Retzband und der Margarethe Dorothea von der Lühe aus dem Hause Köpow in Mecklenburg s. Bredow F. G. III. S. 400. Anmerk. 2.)

14. von Barstorff.

1. Obrist-Lieutenant (Hans Dietrich auf Radensleben).
   1664. 26. 12. Gev. bei Georg Wilhelm von Redern. S.
2. Des Obrist-Lieutenants Eheliebste.
   1666. 8. 2. Gev. bei der Wittwe von Redern (s. R. 39). S.

3. Des Obrist-Lieutenants Sohn Jacob Dietrich.
1666. 8. 2. Gev. bei der Wittwe von Redern (s. R. 39). S.
(1676. †) (Regiments-Quartiermeister und Gerichtsherr zu Rabensleben; ohne männliche Leibeslehnserben.)

4. Frau Anna Elisabeth, Frau von Redern (s. R. 39).
(Tochter von 1. und von Elisabeth von Borg a. d. H. Gräben; es ist nicht festzustellen, ob die unter 2 genannte Frau die Mutter von A. E. ist, oder schon die unter 5 genannte Stiefmutter.)

5. Frau Wittwe (von 1) Eva Ida, geb. von Bredow (s. B. 63). (2te Ehe) Frau Brand von Lindau (s. B. 3).
1678. 17. 11. verm. S.

15. von Bassewitz.

1. Frau (Anna Victoria) a. d. H. Lühburg, Lippold von Bredow's Frau (s. B. 34).

2. Victor's Wittwe Magdalene, geb. von Moltke.
1612. 3. 11. Gev. bei Hans von Bredow in Klein-Zieten. S. (Da im Kirchenbuch keine andere Bezeichnung für diese Persönlichkeit gegeben, ein Victor von Bredow nicht existirt hat, so ist die Wittwe für die des Victor v. B. angesprochen worden, da ein solcher zu jener Zeit lebte.)

16. von Beeren.

1. Herr Friedrich Wilhelm, Erbherr auf Stolzenhagen, Hohenlandin und Selchow.
1711. geb. B. (Ältester Sohn von Heinrich Arnold v. B. auf Klein-Beeren, Amtshauptmann zu Driesen.)
1759. 7. 10. verm. mit 2. B.
1788. 21. 6. † im 78. Jahre zu Schönwalde bei seinem Schwiegersohn Herrn von Riffelmann; er hatte 2 Söhne und 7 Töchter gehabt, von denen 4 Töchter an seinem Grabe.

2. Frau Charlotte Amalie, geb. von Stolz (s. S. 2), Frau von 1.
1776. (4. 10.) † im 36. Jahre bei Geburt eines todten Kindes.

3. Frau Charlotte Louise, Frau von Riffelmann (s. R. 9).
(1761. 2. 3. geb.) Nr. 3—6 Töchter von 1 und 2.
(1780. 3. 6. verm.)

4. Frau Wilhelmine Amalie, Frau von Zastrow (s. Z. 2).
(1766. 30. 5. geb.)
(1784. 8. 7. verm.)

5. Fräulein Philippine Sophie, Frau von Weyrach (s. W. 2).
(1770. 14. 5. geb.)
1789. 11. 10. verm. in Schönwalde bei ihrer Schwester. B.

6. Fräulein Auguste Caroline, Frau von Bölzig (s. B. 2).
(1771. 17. 10. geb.)
1789. 11. 10. verm. in Schönwalde bei ihrer Schwester. B.

17. von Bellin.

1. Otto, der Alte, auf Radensleben, hatte gelebet 74 Jahr, hatte sich wohl versuchet.
   1618. † Btz.

2. Frau Anna, des alten Claus seine Hausfrau, geb. von Gladow (s. G. 7), 78 J. alt.
   1620. 13. 1. begr. Btz.

3. Frau.
   1748. 16. 12. Gev. bei Rittmeister von Pfuel. C.

18. von Below.

1. Herr General-Major (Nicolaus), Commandant von Spandau.
   (1694. 3. 7. Gev.) (Seegefeldt beim Pastor Lindemann.)
   1702. 7. 2. Gev. bei Georg Wilhelm von Redern. W.

2. Herr Kriegsrath.
   1771. 7. 7. Gev. C.
   1772. 31. 3. Gev C.

3. Herr Hauptmann.
   1785 9. 1. Gev. F. (Beim Regt. Brünningk in Brandenburg stand im November 1785 ein Hauptmann v. B., der einzige seines Namens in der Armee.)

19. von Beneckendorff.

Frau Eva Helene Dorothea, Frau Baronin zu Putlitz (s. P. 4).
(1760. †)

20. von Beyer. (Bayren.)

1. Herr Lieutenant, vom Regt. Prinz Wilhelm zu Pf.
   1744 5. 4. Gev. C. (In der Rangliste von 1739 steht der Cornett von Bayren als 10., in der von 1742 als 9. Lieutenant im Regt.)

21. von Bismark.

1. Frau, Frau von Albe (s. A. 2).
   (1744.)

22. von Blücher.

1. Frau Generalin, geb. von Colomb (s. C. 2).
   1810. 2. 9. Gev. St. (Spätere Fürstin Blücher.)

23. von Blumenthal.

1. Der Mühlenhauptmann.
   1618. 28. 1. Gev. bei Claus von Redern. S.
2. Hans Jacob von Behlow.
   1678. Mai. Gev. beim Prediger. S.

24. von Bock. (von Pokrziwnitzky.)

1. Herr Hauptmann, vom Regt. Prinz Ferdinand.
   1797. 14. 7. Gev. W. (Verm. mit Fräulein Wilhelmine von Weltzien [s. W. 5]; er war 1785 Seconde-Lieutenant, 1806 Major im Regt., 1814 verabschiedet.)
2. Fräulein.
   1800. 9. 2. Gev. W. (Wahrscheinlich Tochter von 1.)

25. von Boeck.

1. Frau Hauptmann.
   1808. 24. 10. Gev. bei Herrn von Vigny. C.
2. Frau.
   1808. 24. 10. Gev. bei Herrn von Vigny. C.
3. Frau Sophie, Frau von Vigny (s. V. 2).
   (1808.)

26. von Bölzig.

1. Herr Wilhelm Ferdinand (¹), Königl. Preuß. Rittmeister von der Armee und Inspections-Adjutant Sr. Excell. des General von Prittwitz, Generals der Cavallerie.
   (1756. 4. 3. geb.) (Er war Lieutenant beim Leib-Regt. z. Pf. mit Patent vom 24. 8. 1778; 1785 ältester Lieutenant; 1805 hatte er 34 Jahre Dienstzeit, Oberst-Patent vom 16. 6. 1800).
   1789. 11. 10. verm. in Schönwalde bei seinem Schwager Rittelmann. B.
   Herr Major und Assessor beim Ober-Kriegs-Collegium.
   1791. 17. 12. Gev. in Schönwalde bei seinem Schwager Riffelmann. B.
   Herr Major und Flügel-Adjutant.
   1796. 22. 4. Gev. in Schönwalde bei seinem Schwager Riffelmann. B.

---

¹) Sein einziger Sohn: Carl Wilhelm, geb. 1800. 16. 6., † 1843. 16. 2., war Rittmeister beim Regt. Gardes du Corps; er war vermählt mit Josephine Gräfin Gorcey, geb. 1798, † 1876. 27. 4. Von seinen 3 Söhnen ist einer der Oberst-Lieutenant v. B., Commandeur des Garde-Schützen-Bataillons, verm. seit 1865 mit Adelheid von Weyrach a. d. H. Stolzenhagen, Tochter des Wilhelm von Weyrach und der Bertha von Düringshofen (s. Weyrach).

Herr Oberst-Lieutenant und 1. General-Adjutant von der Cavallerie bei König Friedrich Wilhelm III.

(1799.) (1807 General-Major, 1808 pensionirt.)

(1834. 30. 6. † als General-Major a. D. in Berlin; beigesetzt in Stolzenhagen 3. 7.)

2. Frau Auguste Caroline, geb. von Beeren a. d. H. Stolzenhagen auf Felchow (s. B. 6), Frau von 1.

1793. 19. 8. Gev. in Schönwalde. B.

Frau Obrist-Lieutenant.

1799. 22. 7. Gev. in Schönwalde. B.

(1800. 6. 7. † in Berlin, in Stolzenhagen beigesetzt.)

27. von Boenigk.

1. Herr Georg Ferdinand, Freiherr, Königl. Preuß. Premier-Lieutenant vom Regt. Prinz Ferdinand.

1791. 16. 10. verm. C. (Er war 1785 9. Lieutenant, 1806 Capitain im Regt., 1816 Major im 6. Kurmärk. Landwehr-Infanterie-Regt., und in dem Jahr als Oberst-Lieutenant pensionirt.)

2. Frau Johanne Wilhelmine, geb. Bandt, Frau von 1.

Tochter des verstorbenen Predigers B. in Nauen.

28. von Börstel.

1. Frau Juliane Charlotte (geb. von Schlabberndorf [s. S. 3]) auf Schönwalde.

1668. 17. 12. Zeugin bei der Hochzeit des Oberst-Lieutenant von Lilgenau (s. L. 1). B.

1670. 21. 3. Gev. B. (Frau [Wittwe?] von Georg Friedrich v. B., Kammergerichtsrath und Amtshauptmann zu Beeskow und Storkow.)

1670. 18 9. Gev. B.

1670. 9. 10. Gev. B.

1671. 3. 5. Gev. B.

1671. 29. 8. Gev. B.

1672. 30. 6. Gev. bei H. W. von der Gröben in Kotzeband. B.

1679. 24. 8. Gev. B.

1680. 14. 3. Gev. B.

1681. 27. 11. Gev. B.

1682. 2. 4. Gev. B.

1688. 11. 3. Gev. B.

1691. 16. 5. Gev. B.

1695. 20 1. Gev. B.

1697. Juli. Gev. B. (1697 tritt sie ihr Gut ihren Töchtern ab, die es 1698 an Oberst du Rosey verkaufen).

1698. 28. 1. Gev. B.

1698. 14. 8. Gev. B.

(1699. 17. 9. Gev. in Berlin bei ihrem Neffen Carl Ludwig von Börstel, Hof- und Legationsrath.)

2. Die älteste Jungfer Tochter (Elisabeth Sophie).
(1650 5. 11. geb.)
1672. 30. 6. Gev. B.
1674. 18. 1. Gev. B.

(Frau von Cannstein [s. C. 2]).
(Schon 1679.)

3. Jungfer (Louise).
1679. 26. 1. Gev. B.
1680. 14. 3. Gev. B.
1680. 9. 5. Gev. B.
(Verm.: a) mit Johann Moritz von Pöllnitz; b) mit Wilhelm von Brandt, General-Lieutenant.)
(1699. 17. 9. Gev. in Berlin bei ihrem Vetter Carl Ludwig von Börstel.)

4. Der junge Herr (Friedrich).
1679. 26. 1. Gev. B.
Der Quartiermeister von der Churfürstl. Leibguardia.
1680. 14. 3. Gev. B.
(† in Ungarn, im Feldzuge gegen die Türken.)

29. von Berck.

1. Herr Hauptmann, vom Königl. Leib-Regiment in Potsdam.
1739. 2. 12. Gev. bei Otto du Rosey in Schönwalde. B. (Er war 1740 9. Capitain, 1740. 23. 6. Oberst und General-Adjutant Sr. Majestät des Königs.)

30. von Berckersloth.

1. Fräulein.
1766. 20. 6. Gev. bei C. F. von Hacke. F.

31. von Bosse.

Frau, Frau Oberst von Eckert (s. E. 1).
(1761.)

32. Brand von Lindau.

1. Frau Dorothea, Frau von Redern (s. R. 23).
(Tochter von Benno Friedrich B. v. L. auf Wiesenburg und Lucretia zu Putlitz a. d. H. Wolfshagen.)

2. Herr Jobst Christof, Erbherr auf Wiesenburg u. s. w.
(1623. 29. 7. geb. zu Wiesenburg.)
1678. 17. 11. verm. S. (Bruder von 1; vor dieser Ehe war er schon zwei-

mal verheirathet gewesen; war 1678 ganz blind, und verheirathete sich 1697. 26. 10. zum vierten Male mit Ilsabe Helene zu Putlitz.)
(1702 27. 1. †)

3. Frau **Eva Ida**, verwittw. von Barstorff (s. B. 5), geb. von Bredow (s. B. 63), Frau von 2.
(† vor 1697.)

33. von Brandenstein.

1. **Wilhelm August**, Königl. Preußischer Hauptmann im Regt. Prinz Heinrich.
(1738. 2. 7. geb.)
1785 3. 6. Gev. F. (1785 5. Capitain, 1786 2. Capitain.)
1785. 23. 10. verm. mit 2. F.
1791. 21. 8. Gev. bei seinem Bruder 9. F.
(1814. im Juli † in Berlin.)

2. Frau **Friederike**, geb. von Hacke (a. d. H. Flatow, s. H. 42), Frau von 1. Frau Majorin.
1791. 21. 8. Gev. F.

3. **Johann Ludwig Wilhelm.**
1788. 16. 5. geb. F. 2. Sohn von 1 und 2
1788. 1. 6. get. F. Gevattern: Herr von Hacke auf Flatow für den Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt. — Herr Lieutenant von Brandenstein, von Alt-Bornstedt. — Herr Lieutenant von Lebbin. — Prediger Hübner. — Frau von Hacke-Flatow. — Fräul. Albertine von Hacke. — Fräulein Sophie von Brandenstein. — Fräulein Friederique von Brandenstein für die Frau Rittmeister von Brandenstein zu Lengefeld. — Abwesend waren: Kammerherr von Plessen zu Strelitz. — Herr Hauptmann von Hacke zu Gensshagen — Herr von Hacke auf Machnow. — Herr von Zehen auf Markersdorf in Kursachsen. — Frau von Planiz zu Berge im Voigtlande. — Fräulein Auguste von Hacke zu Heinersdorf. — Frau Hauptmann von Brandenstein I. vom Regt. Wunsch.
(1844. † in Caunstadt als Königl. Würtembergischer Major a. D.)

4. Herr Hauptmann (**Christian August**) der 2. vom Regt. Wunsch.
(1745. 11. 9. geb.)
1788. 1. 6. Gev. F. 2. Bruder von 1 (1785 3. Capitain.)

5. Frau Hauptmann v. B. I. vom Regt. Wunsch (geb. Caroline von Schacht).
(1758. 11. 9. geb.)
(1781. 11. 4. verm. mit)

(Friedrich Ernst v. B.)
(1744. 13. 6. geb.) (1785 2. Capitain beim Regt. Wunsch.)
(1802. 15. 8. † in Angermünde.)

6. Fräulein **Caroline (Christine Juliane)**, Frau von Sawitzky (s. S. 2.)

(1750. 4. 7. geb.) Schwester von 1.
1788. 1. 6. Gev. bei ihrem Bruder 1. F.
(1789. 23. 10. verm.)

7. **Fräulein Friederike (Auguste).**
(1760. 8. 5. geb.)
1788 1. 6. Gev. bei ihrem Bruder 1. F.
1791. 21. 8. Gev. bei ihrem Bruder 9. F.

8. **Frau Rittmeister auf Lengefeld.**
1788. 1. 6. Gev. F.

9. **Herr Carl (Wilhelm), Lieutenant im Regiment von Bornstedt.**
(1753. 28 10. geb.) 4. Bruder von 1.
1788. 1. 6. Gev. F.
(1790. 24. 3. verm. mit 10.)

10. **Frau Albertine geb. von Hacke (s. H. 44), Frau von 9.**

11. **Carl Wilhelm August.**
1791. 30. 7. geb. F.
1791. 21. 8. get. F. Sohn von 9 und 10. Gevattern: Herr Lieutenant von Sawitzky vom Regiment Prinz Heinrich. — Herr Major von Brandenstein. — Herr Lieutenant von Brandenstein von Prinz Heinrich. — Herr Lieutenant von Brandenstein aus Magdeburg. — Herr von Hake allhier. — Herr Lieutenant von Hake von der Königlichen Garde. — Frau Lieutenant von Sawadzky. — Frau Majorin von Brandenstein. — Fräulein von Brandenstein. — Fräulein Caroline von Hacke. — Fräulein Johanne von Hacke. —
(† bald darauf.)

12. **Herr Lieutenant (Heinrich August), vom Regiment Prinz Heinrich.**
(1755. 4. 2. geb.)
1791. 21. 8. Gev. F. Jüngster Bruder von 1.

13. **Herr Lieutenant (Anton August) aus Magdeburg.**
(1751 geb.) 3. Bruder von 1.
1791. 21. 8. Gev. F. (Vom Rgt. Prz. v Baden Nr 20, später Prz. Louis.)

Anmerkung. Wilhelm August v B. (Nr 1) hatte 3 Söhne: 1) Friedrich August Carl, geb. 1786. 26. 11., † als General-Lieut. 1857. 12. 3., verm. mit Julie von Zichlinsky, geb. 1798. 18. 5., † 1871. 9. 2.; seine Söhne: a) Wilhelm, geb. 1819. 22. 8, Appellations-Gerichts-Vice-Präsident, verm. 1848. 5. 10. mit Thecla von Stößer, geb. 1821. 10. 7, † 1874. 23. 12. (kinderlos). — b) Rudolf, geb. 1822. 9. 1, Major im Regiment Gardes du Corps, † 1862. 14. 4, verm. 1852. 22. 6. mit Hedwig von Metsch; nachgelassene Kinder α) Johanne, geb. 1853. 23. 4, verm. 1874. 15. 10. mit von Kaufberg, Premier-Lieutenant im Regiment 96. β) Hedwig, geb. 1855. 6. 1. γ) Rudolf, geb. 1862. 6. 10. — c) Lothar, geb. 1823. 23. 11, Oberst und Kommandeur des J. R. 36, † 1870. 25. 8. an den bei Gravelotte erhaltenen Wunden, verm. 1860 26. 9. mit Anna von Heydebrand a. d. H. Rohrsdorf, geb. 1840. 30. 9; sein Sohn Friedrich Wilhelm, geb. 1864. 1. 6. — d) Moritz, geb. 1828 22. 6.

2) Johann Ludwig Wilhelm (Nr. 3), geb. 1688. 16. 5. Königlich Würtembergischer Major a. D., † 1874, verm. 1822 mit Amalie Zoller; seine Kinder: a) Wilhelm, † als Preußischer Lieutenant, war verm.

mit Fräul. Armbruster, hinterließ einen Sohn Wilhelm. — b) Otto, verm. mit Elise Milette, hat 2 Söhne Rudolf und Oscar und 3 Töchter: Agnes, Emma und Bertha. — c) Thecla. — d) Bertha.

3) Carl August, geb. 1792. 24. 2, † 1863. 30. 5. als General-Lieutenant; war verm. mit Bernhardine von Rieben, geb. 1797. 7. 3, † 1853. 10. 7; seine Kinder: a) Sophie, geb. 1819. 10. 4. b) Hans, geb. 1823. 10. 5, Oberst a. D., verm. 1874. 1. 5. mit Elfriede von Redern a. d. H. Wansdorf, geb. 1839. 14. 11; ihr Sohn Hans Carl geb. 1875. 8. 6. c) Carl, geb. 1831. 27. 12, Oberst im Gr. General-Stabe, seit 1876 General-Major z. D.

34. von Bredow.

1. Frau Catharina, Frau von Redern (s. R. 1).
   1576. 11. 10. † S.

2. Hans, zu Hoppenrade Erbsessen.
   1581. 17. 12. † Montag nach Lucia, folgenden Sonnabends begraben. Btz. (Sohn von Joachim auf Löwenberg und der Ottilie von Flans a. d. H. Machnow.)

3. Christoffel, zu Hoppenrade Erbsessen.
   1603. 30. 4. † Vig. iucund., ward begraben Dienstags p. trin., war mein sehr guter Freund. (Bruder von 2.) Btz.

4. Hans, auf Klein-Zieten.
   1588. 13. 11. † Morgens zwischen 4 und 5 Uhr, in Cremmen begraben S. (Sohn von Bernd und einer von Werder.)

5. Hans, zu Löwenberg.
   1598. 28. 6. begr. Mittwoch nach Joh. bapt. Btz.

6. Hans, auf Flatow.
   1610 25. 2. Gev. bei Hans Nr. 11. S. (Hansens Sohn und einer von Werder.)

7. Seine Frau.
   1614. 24. 6. Gev. S. (Der Name ist noch nicht ermittelt.)

8. Jungfer Anna von Flatow.
   1609. 30. 4. Gev. S.
   1610. 25. 2. Gev. bei Hans Nr. 11. S.

9. Hans, der junge von Flatow.
   1612. 3. 11. Gev. bei Hans Nr. 11. S.
   1614. 24. 6. Gev. S.

10. Christoff, zu Staffelde.
    1608. 20. 12. begr. Btz. (Bruder von 6).

11. Hans auf Klein-Zieten.
    1606. 25. 7. Gev. S. (Sohn von Nr. 10.)
    1608. 27. 1. Gev. S.
    1608. 7. 9. Gev. S.
    1609. 30. 4. Gev. S. (Schon verheirathet mit seiner 2. Frau Nr. 12.)
    1610. 24. 6. Gev. S.

1610. 1. 7. Gev. S.
1623. 13. 12. Morgens 9 Uhr in Klein-Zieten †, begr. auf Lichtmeß in der Kirche. S.

12. Frau Elisabeth geb. von Buch (s. B. Nr. 4).
1609. 30. 4. Gev. S. (2. Frau von 11, war 1608 Mittwoch vor Mariä Geburt noch unverheirathet.)
1610. 16. 1. Gev. S.
1618. 13. 3. Gev. S.
1620. 30. 3. Gev. S.

13. Hans Christoff (Sohn von 11 und 12).
1610. 25 2. get. S. Gevattern: Hans v. B., Flatow. — Hans v. B., Behlefanz. — Liborius Sparre senior in Greiffenberg. — Joachim und Christian v. B. — Jürgen Hacke zu Carpzow. — Matthis Friedrich von Kalenberge. — Lippold v. B. — Die Ulrich Schwerin'sche. — Die Alexandri'sche, Hinrich'sche und Jürgen v. B. Wittwe. — Die Jost und Lippold v. B. — Ilse v. B. — Die Lippold von Arnim'sche mit ihrer Tochter Ermgard von Crussow. — Anna v. B. von Flatow. — Maria und Dorothee Sparr. —

14. Heinrich Albrecht.
1612. 13. 10. geb. S.
1612. 3. 11. get. S. Gevattern: Joachim v. B. Behlefanz mit seiner Frau Sophia von Fronhöfer. — Magdalene von Moltke, Victor's Wittwe. — Otto von Rebern in Benz. — Lippold v. B. und Frau. — Elisabeth, Dorothea und Anna von Sparr. — Hans v. B. jun. Flatow. — Achim v. B. Staffelde. — Otto Sparr. — Hans Dietrich von Röbell in Buch. — Ermgard von Arnimb. — Hans v. B's Frau in Behlefanz. — (2. Sohn von 11 u. 12.)

15. Margarethe Ermgard (Tochter von 11 und 12).
1614. 16. 1. geb. S.
1614. 17. 1. get. S. Gevattern: Hans Albrecht von Buch. — Christian v. B. — Adam Ziten in Dechtow. — Adam Hacke in Schönwalde. — Liborius Sparr der jüngere. — Christoph Götze. — Jürgen Trebbus. — Joachim v. B. Behlefanz. — Otto Sparr. — Emmerentz Sparre. — Ermgard von Arnim. — Ermgard v. B. — Dorothea v. B. — Sophie v. B. —

16. Eva Elisabeth (Tochter von 11 und 12, Zwilling von 15).
1614. 16. 1. geb. S.
1614. 17. 1. get. S. Gevattern wie bei Nr. 15.
1618 17. 1. † S.

17. August.
1616. 24. 6. get. S. Gevattern: Hans Albrecht von Buch. — Christian v. B. — Ursula v. B. — Tugentreich v. B. — Sophia von Fronhöfer, Joachim v. B. in Behlefanz Frau. (3. Sohn von 11 und 12.)

18. Jochen.
1619. 12. 10. get. S. (4. Sohn von 11 und 12.) Gevattern: Hans und Joachim v. B. Behlefanz. — Sophie von Fronhöfer, Joa-

chim's Frau. — Adelheid von Arnimb. — Heinrich v. Z. Wittwe. — Elisabeth und Dorothee Sparr, Schwestern. — Lucretia v Z., Hansen in Vehlefanz Tochter.

1619. 26. 11. † S.
1619. 3. 12. begr. S.

19. Jungfrau **Anne Marie** aus Klein-Zieten.

1660. 6. 1. Gev. V. (Wahrscheinlich auch eine Tochter von 11 und 12, vielleicht aber auch von Hinrich Albrecht Nr. 57.)

20. **Achim** von Staffelde.

1612. 3. 11. Gev. S. (Sohn von 10, Bruder von 11.)

21. Jungfrau **Ursula** (später Frau von Adam von Falkenberg).

1616. 24. 6. Gev. bei Hans Nr. 11. S. (Tochter von 10.)

22. **Jürgen's** Wittwe (geb. Elisabeth von Quitzow, s. Q. 2).

1610. 25. 2. Gev. bei Hans 11. S.

23. Ihre Tochter **Catharina** (später Frau des General-Feldzeugmeister Grafen Sparre).

1614. 24. 6. Gev S.
1614. 17. 7. Gev. S.

24. **Christian** auf Groß-Zieten.

1608. 13. 4. Gev. S.
1610. 18. 1. Gev. S.
1610. 25. 2. Gev. bei Hans 11. S.
1610. 31. 10. Gev. S.
1614. 6. 1. Gev. S.
1616. 24. 6. Gev. bei Hans 11. S.
(1617. 21. 8. † 26 Jahr alt.) (Letzter Sohn von Georg v. Z., ward den 29. begraben, seine Güter bekam Joachim (Nr. 28). Annal. Schwantenses.)

25. Jungfrau **Ilse**.

1608. 13. 4. Gev. S.
1610. 18. 1. Gev. S.

26. Jungfrau **Tugendreich** (Tochter von 21).

1610. 24 6. Gev. bei Hans 11. S.

27. Frau **Emmerentz**, Alexander's Wittwe, geb. von Sparre (s. S. 7).

1608 17. 4. Gev. S. (Alexander auf Cremmen und Vehlefanz † 1600. 23. 5.)
1608. 13. 4. Gev. S.
1610. 25. 2. Gev. bei Hans 11. S.

28. **Joachim** auf Vehlefanz (Sohn von 27).

1610. 25. 2. Gev. bei Hans 11. S.
1612. 3. 11. Gev. bei Hans 11. S.
1614. 17. 1. Gev. bei Hans 11. S.
1619 12. 10. Gev. bei Hans 11. S.
1629 19. 3. Gev. S.

29. Seine Frau Sophia geb. von Fronhöfer (s. F. 1).
1612. 3. 11. Gev. bei Hans 11. S.
1616. 24. 6. Gev. bei Hans 11. S.
1616. — 8. Gev. S.
1619 12. 10. Gev. S.

30. Hans auf Vehlefantz.
1610 25. 2. Gev. bei Hans 11 S. (Sohn von 28.)
1619. 12. 10. Gev. bei Hans 11. S.

31. Seine (2.) Frau (Armgard von Arnim s. A. 8).
1612. 3. 11. Gev. bei Hans 11. S.

32. Jungfrau Lucretia, Hans in Vehlefantz Tochter.
1619. 12. 10. Gev. bei Hans 11. S.

33. Lippold (zu Cremmen).
1610. 25. 2. Gev. bei Hans 11 S.
1612. 3. 11. Gev. bei Hans 11. S.
1620. 27. 2. Gev. bei Claus von Redern. S.

34. Seine Frau (Anna Victoria von Bassewitz a. d. H. Lühburg, s. B. 1).
1610. 25. 2. Gev. bei Hans 11. S.
1612. 3. 11. Gev. bei Hans 11. S.
1620. 3. 12. Gev. S.

35. Hinrich's Wittwe (Adelheid von Arnim a. d. H. Crussow, s. A. 9).
1610. 25. 2. Gev. bei Hans 11. S.
1619. 12. 10. Gev. bei Hans 11. S.

36. Jost's Frau.
1610. 25. 2. Gev. bei Hans 11. S. (Wenn dies die Frau von Jost auf Rheinsberg, so war sie auch eine Arnim.)

37. Jungfrau Ermgard.
1614. 17. 1. Gev. bei Hans 11. S.

38. Jungfrau Dorothea.
1614. 17. 1. Gev. bei Hans 11. S.

39. Jungfrau Sophia.
1614. 17. 1. Gev. bei Hans 11. S.

40. Jungfrau Sabine.
1615. 22. 10. Gev. S.

41. Hans Hinrich, Domherr zu Brandenburg (und Magdeburg, auf Markee 2c.).
(1584 geb. zu Markee, Sohn des Georg auf Markee und der Elisabeth von Platen a. d. H. Grabow. — s. Gesch. d. Bredow's III. 115.)
(1610. verm. mit Maria Brand von Lindau.)
1620. 27. 2. Gev. bei Claus von Redern. S.
(1641. 17. 8. † im 56. Jahr in Brandenburg.)

42. Jungfer Ursula Dorothea.
(1603. geb.) (Tochter von Hans Segeband auf Hage, der ein Bruder

von Nr. 43, dessen Frau Elisabeth von Oppen ist eine Schwester von Judith von Rebern, geb. von Oppen; s. R. 17.)

1620. 13. 8. Gev. S.
1620. 24. 8. Gev. S.
1620. 29. 9. Gev. S.
1621. 19. 8. Gev. S.
1622. 11. 8. Gev. S.
1628. 10. 8. Gev. S.
1628. 21. 12. Gev. S.
1630. 16. 2. Gev. S.
1634. 13. 11. Gev. S.
(Seit 1634 Hofdame der Prinzeß Sophie Agnes von Mecklenburg).
(1662. 20. 4. † In Halle in der Domkirche beigesetzt. Leichen-Predigt.)

43. Henning Joachim auf Klein-Zieten.

(1588 ? geb.) (Sohn von Henning auf Friesack, Kleßen und Görne, und dessen 2. Frau, Anna von Rohr, † 1601.) Von Nr. 46 bis 55 seine Kinder, Reihenfolge steht nicht fest.

44. Seine (1.) Frau Dorothea Tugendreich, geb. von Hünicke (s. H. 1).

1630. 11. 1. † S. Ward 11. 3. begr. 46 und 47 jedenfalls ihre Kinder.

45. Seine (2.) Frau Ursula Dorothea, geb. von Rochow a. d. H. Reckahne (s. R. 3).

1632. 2. 12. verm. in Klein-Zieten. S.
1653. 6. 7. Gev. S. Wittwe.
1654. 19. 11. Gev. bei Georg Wilhelm von Rebern. S.

46. Hans Ernst.

1628. 15. 2. geb. in Spandau, da die Kaiserlichen im Lande. S.

47. Elisabeth, Frau von Plato (s. P. 2).

1648. 15. 6. verm. S.

48. Thobias Hinrich.

Geb. in der Woche nach 24. 11. 1633 in Brandenburg. S.

49. Hans Ernst.

1635. 26. 7. geb. S.
1635. 18. 9. get. S. Gevattern: Arnd Christoffel von Katzenberge. — Rochow von der Goltze. — Henning und Caspar v. B. von Senzke. — Anna von Rohr.

50. Clarina.

1638. 22. 7. † an der Pest. S.

51. Maria Hedwig.

1638. 22. 7. get. S. Gevattern stehen nicht im Kirchenbuch.
1654. 20. 12. Gev. S.
1655. 9. 3. Gev. S.
1656. 11. 5. Gev. S.
1661. Donstg. p. ocul. Gev. S.
1662. 21. 5 Gev. V.
1662. 1. 6. Gev. S.

1664. 4. 8. Gev. V.
1664. 16. 12. Gev. bei Georg Wilhelm von Redern. S.
1667. 2. 2. Gev. S.
1668. 17. 5 Gev. S.
(Später Frau von Wolf Albrecht von Knobloch zu Pessin.)

52. **Erdmann Christoff.**
1655. 9. 3 Gev. S.
1656. 11. 5. Gev. S.
(1659. 10. 10. †) (Der älteste Sohn der Frau v. B. in Klein-Zieten, woran gestorben weiß man eigentlich nicht; er hat unter die Lehnpferde gedient. Annal. Schwant.)

53. **Dorothea Sabine.**
1656. 11. 5. Gev. S.
1658. 14. 10. Gev. S.
1659 14. 1. Gev. S.
1671 3 10. Gev. S.
(Später Frau von Retzdorf.)

54. **Adam Dietrich.**
1660. 29. 11. Gev. S. (Der einzige der Brüder, der Nachkommenschaft hatte sein Sohn Heinrich Wilhelm hinterläßt keine männliche Erben.)
(1693 schon †)

55. **Ursula Catharina.**
1646. 14. 1. geb. S. (Letztbekanntes Kind von 43 und 45.)
(Später verm. Liborius Joachim von Holzendorf auf Bruchhagen; Ehep. 1666. 4. 1.; ihr Mann † 1668. 15. 5. In 2. Ehe verm. mit Hans Christof von Bredow auf Cremmen und Kuhweide).

56. **Henning Casper** aus Senzke.
1635. 26. 7. Gev. bei Henning Joachim 43. S. (Sohn von Barum Matthias, der ein Bruder von 43, auf Senzke und Dicke, und der Gottliebe von Rohr a. d. H. Tramnitz.)

57. **Hinrich Albrecht** auf Klein-Zieten.
Vater von 58 und 60.

58. **Hans Liborius**, Hauptmann.
1645. 9. 6. get. S. (Sohn von 57 und der Ilse Margarethe von Greiffenberg).
1679. 20. 4. verm. mit 59. S. (Im Kirchenbuch steht irrthümlich Carl Liborius.)
(1691. 3. 5. begr. in Pinnow in der Uckermark.)

59. **Frau Clarina Lucia**, geb. von Redern a. d. H. Schwante (s. R. 36), Frau von 58.
(† nach 1705 in Zützen bei ihrem Sohne Hans Sigismund.)

60. **Heinrich August.**
1646. 2. 7. geb. S. Bruder von 58.
1646. 13. 8. get. S.

61. **Hans' Wittwe auf Hakenberg** (vielleicht identisch mit 31).
1657. 8. 3. Gev. bei Georg Wilhelm von Redern. S.
1658. 7. 6. Gev. bei Georg Wilhelm von Redern. S.

62. Jungfrau **Anna Hipolyta** von Hoppenrade (später verm. mit Friedrich von Gülen auf Wustrau).
1665. 16. 4. Gev. beim Prediger. Btz. (Tochter von Joachim.)

63. Frau **Eva Ida**, Frau von Barstorff (s. B. 5), Frau Brand von Lindau (s. B. 3).
1678. 17. 11. verm. S.

64. Frau **Catharina Elisabeth** a. d. H. Senzke, Frau von Redern (s. R. 53).
(1696. 11. 4. geb.) (Jüngste Tochter von Asmus Ehrenreich und der Catharina Marie von Briest a. d. H. Bähne, Enkelin von 56. Eine Schwester Catharina Marie, Frau von Redern, s. R. 69, ist hier vergessen worden einzutragen)

65. Frau **Dorothea Sophie**, Frau von Rohr (s. R. 12).
(1690. 12. 10. geb.) (Schwester von 64.)

66. **Jacob Ludloff**, Hauptmann auf Bredow.
(1667. 28. 12. geb.) (Sohn von Henning Sigismund auf Bredow und der Maria Dorothea v. B. a. d. H. Bredow; er war mit der 1710 verstorbenen Schwester von 64 und 45 vermählt gewesen.)
1721. 9. 9. Gev. bei seinem Schwager Erasmus Wilhelm von Redern. S.
(1725. 20. 10. †)

67. **Catharine Marie** (Frau von Brunn auf Tornow).
(1699. 8. 6. geb.) (Tochter von 66 und Anna Elisabeth v. B.)
1723. 18. 9. Gev. S.
(1757. 22. 7. †)

68. **Anna Elisabeth**, (1730 Stiftsdame in Lindow, 1754 Domina).
(1706. 7. 2. geb.) (Schwester von 67.)
1729. 24. 3. Gev. S.
1730. 2. 3. Gev. S.
(1781. 4. 2. † in Lindow.)

69. **Dorothea Sophie.**
(1705. 28. 4. geb.) (Schwester von 67.)
1729. 11. 8. Gev. S.
(1778. 30. 8. † in Lindow.)

70. Frau (**Gottliebe Eleonore**), Frau von Rochow (s R. 5).
(1713. 7. 1. geb.) (Tochter von 66 und Anna Maria von Hünicke a. d. H. Paaren.)

71. **Mathias Christoph**, Präsident der Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer in Preußen.
(1685. 27. 2. geb.) (Bruder von 64 und 65.)
1725. 2. 9. Gev. abs. bei seinem Schwager Erasmus Wilhelm von Redern. S.
(1734. 10. 10. †)

72. **Caspar Friedrich**, Hauptmann auf Senzke.
(1680. 4. 3. geb.) (Ältester Bruder von 64, 65 und 71.)

1728. 29. 4. Gev. bei seinem Schwager Erasm. Wilhelm von Redern. S.
1735. 4 7. Gev. bei seinem Schwager Erasm. Wilhelm von Redern. S.
(1739. 8. 4. †)

73. **Frau Hauptmann aus Sentzke, Friederike Dorothee Ölgarte, geb. von Barnewitz a. d. H. Retzebanb (s. B. 1, Frau von 72).**
(1721. 13. 9. Ehepkt.)
1735. 4. 7. Gev. bei ihrem Schwager Erasm. Wilh. von Redern. S.
1744. 7. 1. Gev. bei dem Schwiegersohn ihres Schwagers, H. von der Gröben. S.
(1745. 13. 1. † in Berlin.)

74. **Herr Rittmeister (August Friedrich) von den Carabiniers.**
(1722. 4. 7. geb.) (2. Sohn von 73. Rittmeister-Patent vom 10. 5. 1741.)
1744. 7. 1. Gev. S.
(1791. 14. 5. †)

75. **Otto Friedrich, auf der Akademie in Brandenburg. (Geh. Legationsrath, seit 1774 auf Senzke.)**
(1726. 5. 10. geb.) (5. Sohn von 73.)
1744. 7. 1. Gev. S.
(1799. 15. 5. †)

76. **Fräulein Armgard Lucretia.**
(1691. geb.) (Tochter von Henning Caspar auf Markau und Gottlieb Dorothee von Hünicke; sie ist eine Vaters Bruder Tochter von 64.)
1743. 14. 8. begr. S. † in Oranienburg.

77. **Fräulein Charlotte Luise. (Hofdame, Frau von Bonin.)**
(1726. 7. 1. geb.) (Tochter von 71 und der Ilsabe Sophie von Barnewitz a. d. H. Retzebanb, einer Schwester von 73.)
1742. 29. 7. Gev. S.
1747. 26. 12. Gev. beim Rittmeister von Pfuel, Schwiegersohn von 64. S.
(1753. 19. 7. Ehepkt.)

78. **Fräulein Henriette (Elisabeth). (1751 Hofdame der Königin Mutter.)**
(1729. 24. 3. geb.) (Schwester von 77.)
1746. 21. 8. Gev. S.
1747. 24. 8. Gev. S.
1747. 26. 12. Gev. beim Rittmeister von Pfuel. C.

79. **Fräulein Catharine Charlotte. (1756 Hofdame der Königin).**
(1730. 9. 3. geb.) (Schwester von 77 und 78.)
1746. 21. 8. Gev. S.

80. **Fräulein Dorothee Louise (später Gräfin Danckelmann).**
(1733. 2. 8. geb.) (Einzige Tochter von 72 und 73.)
1744. 7. 1. Gev. bei H. von der Gröben. S.
(1798. 22. 11. †)

81. **Herr (Henning Joachim) auf Bredow (Lieutenant im Regt. Gensd'armes).**
(1714. 30. 7. geb.)
1741. 30. 6. Gev. bei Otto du Rosey in Schönwalde. B.

82. Frau Baroneß, auf Landin (Dorothea Elisabeth, geb. von Rathenow, s. R. 2).
   1769. 12. 3. Gev. beim Gesammtrichter Hoffmann. C. (Frau des Baron Friedrich Ludwig auf Landin.)

83. Frau (Elisabeth Christiane), Frau von Franckenberg (s. F. 3).
   (1768 5. 8. geb.) (Tochter von Friedrich Ludolf auf Zeestow rc. und der Christiane Freiin von Börstel a. d. H. Döberitz.)
   (1795. 1. 2. verm.)

Anmerkung. Die Erläuterungen sind fast durchgängig dem Herrn Grafen von Bredow auf Liepe zu danken.

35. von Briesen.

1. Herr Fähnrich, vom Regt. Kalckstein.
   1756. 10. 8. Gev. beim Prediger. W. (Regiment Nr. 25, Garnison Berlin; später Ramin, dann Möllendorf.)

2. Herr Hauptmann Hans Carl auf Adersdorf in Schlesien.
   1766 19. 6. Gev. bei Chr. von Rebern. W. (Vielleicht identisch mit 1.)

36. von Briest.

1. Der Landrath, von Nennhausen.
   1747. 28. 1. Gev. C.

37. von Brösigke.

1. Jungfer Maria Dorothea.
   1684. 20. 7. Gev. P.

2. Frau (Catharina), Frau von Ribbeck (s. R. 2).
   (1581. 2. 5. geb.) (Tochter von Heyno v. B., Churfürstl. Rath, Hauptmann zu Lehnin, auf Ketzür, Breitenfelde, Cammir und Badegast, und der Anna Elisabeth von Hacke a. d. H. Carpzow.)

38. Graf Brühl.

Herr Graf, auf Bedra.
   1764. 18. 12. Gev. bei C. F. von Hacke. F.

39. von Brunn.

Herr Christof Albrecht auf Lentzke.
   1666. 8. 2. Gev. bei der Wittwe von Rebern (s. R. 39). S.

40. von Buch.

1. Andreas, auf Tornow, Bruder von 2.
   1606. 24. 6. Gev. S.

2. Dietrich, auf Tornow, Bruder von 1.
1606. 24. 6. Gev. S.

3. Hans, auf Tornow.
1608. 23. 2. † Btz.

4. Jungfer Elisabeth, Frau von Bredow (s. B. 12).
1608. 7. 9. Gev. in Klein-Zieten. S.

5. Hans Albrecht.
1614. 17. 1. Gev. bei Hans von Bredow in Klein-Zieten. S.
1616. 24. 6. Gev. S.

41. von Buchhorst.

1. Herr Hauptmann, vom Braun'schen Regiment.
1782. 3. 3. Gev. bei Chr. von Redern. W. (1785 ist er der 3. Major im Regiment; Regt. Nr. 13, Garnison Berlin, später Arnim.)

42. von Canitz.

1. Der Oberst-Lieutenant (vom Regt. Prinz Wilhelm z. Pf.)
1748. 26. 12. Gev. bei Rittmeister von Pfuel. C. (1742 war er noch ältester Rittmeister; das Kürassier-Regiment Nr. 2. Garnisonen: Perleberg u. s. w. 1 Esc. in Cremmen.)

43. Freiherr von Cannstein.

1. Herr Obristwachtmeister (Philipp Otto).
1691. 16. 5. Gev. B.

2. Frau (Elisabeth Sophie) (geb. von Börstel, s. B. 2).
1679. 26. 1. Gev. B.
1691. 16. 5. Gev. B.
(1738. 23. 12. † als Wittwe).

44. von Colomb.

1. Frau, Frau des Ober-Geheimen Finanz-, Kriegs- und Domainen-Rath Geisler auf Staffelde, Frau Patronin 1810.
1803. 2. 1. Gev. St. (Es stirbt ihr eine Tochter von 1¼ J. 1802. 12. 9.)
1805. 18. 8. Gev. St.
1806. 31. 8. Gev. St.
1810. 9. 4. Gev. St.
1810. 2. 9. Gev. St.

2. Frau, Frau Generalin von Blücher (s. B. 1).
(1 und 2 Schwestern, Töchter des Geh. Ober-Finanzrath und Präsident der Ostfriesischen Kammer Herrn P. von Colomb.)

45. von Dämbke.

1. Herr Obrist-Lieutenant (Georg Christoph).
   1770. 29. 10. Gev. beim Prediger. B.
   (1775 19. 12. †) (Kommandant des Invalidenhauses zu Berlin; der letzte seines Namens; s. Ledebur, Adelslex.)

46. von Dahlen.

1. Fähnrich.
   1722. 26. 3. Gev. beim Soldaten Siegmund Hintzler, vom Regt. Pannwitz, Compgn. Capt. Marquis de Varenne, dessen Frau auf dem Marsch niedergekommen. (Regt. Nr. 13. Garnison Berlin.) W.

47. von Dahlenheim.

1. Frau Maria Sabina Hedwig, geb. von Kalenberge (s. K. 14).
   1685. 30. 7. Gev. P.
   1686. 25. 4. Gev. P.
   1686. 24. 9. Gev. P.
   1688 7. 8. Gev. P.
   1689. 6. 9. Gev. P.
2. Jungfer Loysa Hedwig.
   1690. 25. 2. Gev. P.
   1690. 9. 6. Gev. P.
3. Jungfer Eva Dorothea Elisabeth (Frau Fuhrmann).
   1690. 15. 10. Gev. P.
   1692. 3. 7. Gev. P.
   1693. 1. 8. Gev. P.
   1696. 25. 6. verm. mit Martin Heinrich Fuhrmann, Cantor auf der Dorotheenstadt in Berlin. P.
   1708. 29. 5. Gev. P.
4. Jungfer Maria Catharina.
   1692. 15. 1. Gev. P.
   1692. 22. 9. Gev. P.
   1697. 9. 12. Gev. P.
   1698. 16. 11. Gev. P.

48. von Dewitz.

1. Frau, Frau Hauptmann du Rosey (s. R. 16).

49. von Dieren.

1. Jungfrau Anna.
   1674. 8. 3. Gev. in Schönwalde. B.
2. Jungfrau Julie.
   1674. 8. 3. Gev. in Schönwalde. B.

50. von Dierícke.

1. Frau (wahrscheinlich eine geb. von Hacke).
   1675. 14. 8. Gev. beim Prediger. F.
   1676. 10. 9. Gev. F.
   1687. 9. 9. Gev. F.
   1688. 31. 8. Gev. beim Prediger. F.
   1690. 9. 3. Gev. F.
2. Junker Küne.
   1689. 8. 2. Gev. F.
   1689. 14. 7. Gev. F.

51. von Dittmar.

1. Frau Sabine Wilhelmine Ernestine Friederike, Frau von Wentzel (s. W. 2).
   (Wahrscheinlich Tochter des Johann Wilhelm von Dittmar, seit 1785 Oberst und General-Inspecteur der Artillerie, 1786. 12. 9. geadelt, 1788 General-Major, Chef und Director im Ober-Kriegs-Collegium, † 1792.)

52. von Döberitz.

1. Hain zu Lietzow Erbsessen.
2. Seine Wittwe Ilse, geb. von Retzow (s. R. 1).
   1620. 20. 12. begr. in Radensleben. Btz. (Dietrich von Barstorff war vermählt mit Anna von Döberitz a. d. H. Lietzow; ihr Sohn s. Barstorff 1.)

53. Graf Dönhoff.

1. Frau, Frau Wittwe von Schöning (s. S. 1).
2. Herr Alexander, General-Lieutenant, Excellenz.
   1739. 26. 2. Gev. beim Prediger Löwenberger von Schönholtz. M. (Er war General-Major vom 10. 9. 1722, wurde 1737. 7. 6. General-Lieutenant, Chef eines Infanterie-Regiments in Berlin, wird 1740 verabschiedet, † 1742.)

54. von Driesen.

1. Herr Lieutenant (im Regt. Kronprinz z. Pf.).
   1729. 12. 9. Gev. beim Rittmeister Langelär (s. L.). C.
   1730. 27. 7. Gev. bei H. von Weiler. St. (Er war 1733 8. Rittmeister, Major von 1741. 4. 6.; das Regt. hieß seit 1733 Prinz Wilhelm, Kürassier-Regt. 2.)

   Herr Oberst.
   1748. 26 12. Gev. bei Rittmeister von Pfuel (s. P.). C.

55. von Duisfort (Diesfort, Duysfort).

1. **Der Major, Freiherr, im Regt. Kronprinz z. Pf.**
1730. 10. 4. Gev. C. (Der Name wird in den Ranglisten vom 1733 bis 1742 geschrieben Diesforth, Diersfort, auch Diersforth; er war Major vom 1. 9. 1724, wurde 1739. 10. 5. Oberst-Lieutenant, und blieb bis 1740 im Regiment; 1741 steht er beim Regiment Jung Waldow z. Pf. in Ostpreußen mit Patent vom 6. 7. 1733, in welchem Verhältniß er sich auch 1742 noch befindet.)

56. von Düringshofen.

1. **Frau (Dorothea, geb. von Glöden, s. G. 2).**
1683. 29. 1. Gev. bei Siegmund Wilhelm von Redern. S.
1700. 20 5. Gev. bei Siegmund Wilhelm von Redern. S.

2. **Frau Elisabeth, Frau von Redern (s. R. 41).**
(1682 verm.) (Tochter des verstorbenen Johann von Düringshofen auf Landin, und einzige Tochter von dessen 2. Frau Nr. 1; der Erbreceß des Vaters ist vom 29. 3. 1667.)

3. **Frau, auf Charow und Welsow, geb. von der Osten (s. O. 3).**
1747. 26. 6. Gev. abs. beim Prediger Erdmann. (1789. 18. 4. verkaufen die Erben des Lieutenant Wulf Leopold v. D. das Gut Welsow an den Grafen Redern.) W.

57. von Eckert.

1. **Frau Oberst, Wittwe, geb. von Bosse.**
1761. 29. 10. Gev. bei Chr. von Redern. W.
1768 7. 8. Gev. bei Chr. von Redern. W.
1781. 11. 12. Gev. beim Oberprediger. C.
1782. 20. 8. Gev. beim Oberprediger. C.

58. von Eilfenstein.

1. **Herr Alexander.**
1651. 5. 1. verm. mit 2. Btn.

2. **Frau Barbara Sophia, geb. von Redern-Beetz (s. R. 130).**
Frau von 1.

59. von Enckevort.

1. **Fräulein Caroline.**
1815. 3. 2. Gev. F. (Schwester von 2; Stieftöchter des Landraths von Plessen auf Flatow, s. P.)

2. **Fräulein Auguste Friederike, Frau von Sydow (s. S. 5).**
(1793 geb.) Tochter des Ritterschaftsraths von Enckevort in der Neumark (und der Caroline Amalie von Knobelsdorff, s. K. 1.)
1816. 14. 5. verm., 23 J. alt. F.

60. von Erxleben.

1. Herr, auf Silberlang.
   1694. 1. 5. Gev. bei Fritz Dietrich von Hacke. F.
2. Frau Maria Sibylla Sophie, Frau von Redern (s. R. 83). (Älteste Tochter von 3 und 4.)
   (1705. 26. 3. geb.)
   1733. 4. 2. verm. W.
3. Ehrenreich Sigmund, Erbherr auf Selbelang.
   (1672 geb.)
   (1698. 3. 5. verm. mit 4.)
   1733. 9. 11. Gev. bei seinem Schwiegersohn Joachim Wilhelm von Redern. W.
   1737. 1. 9. Gev. bei seinem Schwiegersohn Joachim Wilhelm von Redern. W.
   (1739. 18. 7 †)
4. Frau Ludmilla Sophie, geb. von Ribbeck (aus Ribbeck s. R. 5). Frau von 3.
   (1677. 21. 10. geb.)
   1735. 20. 10. Gev. bei ihrem Schwiegersohn Joachim Wilhelm von Redern. W.
   1737. 18. 1. † W. (In Wansdorf beerdigt.)
5. Fräulein Catharina Ludmilla (Tochter von 3 und 4).
   1734. 31. 1. Gev. W.
   1735. 20. 10. Gev. bei ihrem Schwager J. W. von Redern. W.
   1737. 24. 7. Gev. W.
   1740. 17. 1. Gev. bei ihrem Schwager J. W. von Redern. W.
   1740. 29. 5. Gev. W.
   1740. 28. 9. Gev. W.
   1747. 17. 11 Gev. W.
6. Das jüngste Fräulein.
   1737. 1. 9. Gev. bei Joachim W. von Redern. W.
7. Herr L. Albrecht, auf Selbelang.
   1740. 17. 1. Gev. bei J. W. von Redern. W.
8. Frau Landräthin, Selbelang (Toma Elisabeth Gottliebe, geb. von Zieten, s. Z. 8), Frau von 9.
   1752. 14. 3. Gev. beim Prediger. W.
   1760. 10. 8. Gev. bei Chr. von Redern. W.
9. Herr Landrath des Glien und Löwenberger Kreises (Otto Sigmund), auf Selbelang (Sohn von 3 und 4).
   (1701. 9. 12. geb.)
   (1747 verm mit 8.)
   1752. 31. 8. Gev. C.
   1753. 23. 3. Gev. W.
   1759. 6. 9. Gev. bei Chr. von Redern. W.

10. Herr, auf Lubben in Pommern.
   1752. 14. 3. Gev. beim Prediger. W.
11. Frau Albertine, Frau von Ribbeck auf Seegefeld (s. R. 8, (Tochter von 8 und 9).
   (1749. 11. 3. geb.)
   (1767 verm.)

61. von Fabian.

1. Henning, auf Gartow.
   (1619. 21 2. verm. mit 2.)
   1620. 27. 2. Gev. bei Claus von Redern, seinem Schwager. S.
2. (Frau Elisabeth, geb. von Redern, s. R. 9, Frau von 1.)
   (1619. 18. 7. †)
3. (Kersten, auf Gartow).
   (1622. 24. 2. verm. mit 4.) (Kersten, wahrscheinlich ein Bruder von Henning, ist der Sohn von Hans v. F. auf Gartow und der Anna von Grabow a. d. H. Lögow.)
4. (Catharina, verwittw. von Lohen, geb. von Redern, s. L. 2, Frau von 3.)
5. Johann Christian, auf Gartow.
   1704. 14. 12. Gev. in Klein-Zieten. S.
6. Herr Lieutenant, vom Regt. Prinz Wilhelm z. Pf.
   1750. 7. 9. Gev. C.

62. von Falkenberg.

1. Adam Friedrich.
   (1642. S. Remin. Ehepacten mit Margarethe Elisabeth von Redern, Tochter von Otto-Beetz, s. R. 128.)
   1653. 10. 11. Gev. bei Georg Wilhelm von Redern. S.
   1655. 4. 3. Gev. Btz.
2. Jürgen Wilhelm. Sohn von 1.
   1647. 4. 8. † Btz.
3. Wolf Christoph, Obrist-Wachtmeister, auf Vehlefantz.
   1644. 4. 9. verm. mit 4. V.
4. Frau Obrist-Wachtmeister Juliane Charlotte, geb. von Redern (s. R. 21), Frau von 3.
   1644. 7. 11. Gev. V.
   1649. 3. 11. Gev. V.
   1652. 11. 10. Gev. bei ihrem Bruder Georg Wilhelm von Redern. S.
5. Maria Elisabeth. (Nr. 5 bis 8 Kinder von 2 und 3.)
   1645. 20. 6. get. V.
6. Georg Friedrich.
   1647. 22. 11. get. V.
   1648. 18 2. † V.

7. **Adam Christoph.**
1649. 15. 1. get. V.
1650. 20. 3. † V.

8. **Friedrich Wilhelm.**
1650. 16. 4. get. V.

9. **Otto Friedrich**, auf Katerbow, Hauptmann unter dem Churfürstlichen Leib-Regt. z. F.
1682. 4. 6. verm. in Kotzeband bei H. von der Gröben mit 10. B.

10. Frau **Elisabeth**, geb. von Katte (s. K. 3), Frau von 9.

63. von Flans.

1. Frau **Anna**, Frau von Redern (s. R. 121).
(1575 oder 1576 verm.) (Christoffel Flans, weiland zu Wittbrietzen hinterlassenen Tochter.)

2. Frau **Elisabeth**, Dietrich seine Hausfrau, geb. von Redern (s. R. 134).
1611. 17. 2. verm. Btz.
1616. August. Gev. bei Claus von Redern. S.

64. von Flotow.

1. Herr Lieutenant (vom Regt. Prinz Heinrich z. Pf.)
1765. 4. 2. Gev. C. (Das Regt. Prinz Heinrich ist dasselbe, das der Vater des Prinzen bis zu seinem 1758 erfolgten Tode hatte, und von 1733 bis 1758 Prinz Wilhelm z. Pf. hieß; Prinz Heinrich † 1767.)
1765. 29. 3. Gev. C.

65. von Forestier.

1. Frau Hauptmann.
1769. 18. 8. Gev. bei H. von Hacke. F.

66. von Franck.

1. Frau General-Majorin (geb. von Koppelow), Mutter von 2.
1703. 4. 9. Gev. V.
1703. 5. 9. Gev. V.
1705. 13. 4. Gev. bei ihrem Schwiegersohn M. Chr. von der Lütke. V.

2. Frau **Jacobine Maria**, Frau Landräthin von der Lütke (s. L. 16).
(1697. 9. 7. verm.) (Nachgelassene Tochter von Christian v. F., Hochfürstl. Mecklenburg. bestallter Geheimer Rath, General-Major und Ober-Kommandant, Erbherr auf Backendorf, Gamelin, Bietz und Radelin; war 1700 schon †; verlobt zu Schwerin 1697. 18. 2.)

67. von Franckenberg.

1. Frau Hauptmann.
   1785. 9. 1. Gev. F.

2. Herr Hauptmann (Johann Friedrich), vom Regt. Prinz Heinrich.
   (1746 geb.)
   1793. 31. 7. Gev. in Schönwalde bei H. von Nisselmann. B.
   (1795. 1. 2. verm. mit 3 in Zeestow.)
   (1827. 21. 11. † in Berlin als Oberst-Lieutenant a. D., 81 J. alt.)

3. Frau Majorin, geb. von Bredow (s. B. 83).
   1796. 22. 4. Gev. in Schönwalde bei H. von Nisselmann. B.
   (1818. 4. 3. † in Berlin.)

68. von Freyberg.

1. Herr Lieutenant (vom Regt. Prinz Wilhelm z. Pf.).
   1736. 11. 3. Gev. C. (März 1737 Rittmeister; October 1737 nicht mehr in der Rangliste.)

69. von Frenhöfer.

1. Frau Sophia, Frau von Bredow-Behlefantz (s. B. 29).
   1610.

2. Ludwig Friedrich (auf Kartzow).
   1724. 17. 8. Gev. beim Prediger. S. (Einziger nachgelassener Sohn von Hans Christoph v. F. auf Ferbitz und der Judith Juliane von Redern a. d. H. Schwante (s. R. 45). Ludwig Friedrich setzt 1730. 31. 5. seinen Vetter Asmus v. R. (s. R. 52) zum Universalerben ein. Publication des Testaments 1733. 14. 1. Hans Christoph war der Sohn Joachim Christoph und einer von Redern aus Beetz, der Schwester des Adam v. R., s. R. 140).

70. von Fuchs.

1. Frau Johanne Beate Charlotte, Frau von Hacke (s. H. 41).
   1761. 6. 10. verm. F.

2. Herr (Vater von 1).
   1762. 29. 8. Gev. bei seinem Schwiegersohn C. F. von Hacke. F.
   1770. 16. 11. Gev. F.
   1771. 18. 1. Gev. bei seinem Schwiegersohn C. F. von Hacke. F.

3. Frau (Mutter von 1).
   1762. 29. 1. Gev. bei ihrem Schwiegersohn C. F. von Hacke. F.
   1763. 17. 10. Gev. bei ihrem Schwiegersohn C. F. von Hacke. F.
   1764. 18. 12. Gev. bei ihrem Schwiegersohn C. F. von Hacke. F.
   1766. 20. 6. Gev. bei ihrem Schwiegersohn C. F. von Hacke. F.
   1767. 21. 12. Gev. bei ihrem Schwiegersohn C. F. von Hacke. F.
   1769. 18. 8. Gev. bei ihrem Schwiegersohn C. F. von Hacke. F.

1771. 18. 1. Gev. bei ihrem Schwiegersohn C. F. von Hacke. F.
1774. 22. 7. Gev. bei ihrem Schwiegersohn C. F. von Hacke. F.

4. Frau.
1779. 29. 1. †, 66 Jahr alt. C. (Wahrscheinlich mit 3 identisch.)

71. von Gantzkow (Ganseko).

1. Frau, aus Berlin.
1797. 4. 6. Gev. bei Amtmann Krippenstapel. St.

72. von Gilsa.

1. Herr Rittmeister Johann Georg Moritz (vom Regiment Prinz Heinrich zu Pferde). Herr Major, aus Cremmen. 1767.
1765. 4. 2. Gev. C. (In den Jahren 1785 und 1786 war er Oberst beim Regt. Dalwig z. Pf. in Ratibor.)
1765. 29. 3. Gev. C.
1766. 20. 6. Gev. bei C. F. von Hacke. F.
1767. 26. 1. Gev. C.
1768. 24. 11. Gev. C.
1769. 27. 3. Gev. C.
1769. 18. 8. Gev. bei C. F. von Hacke. F.

73. von Gladow.

(Aus dem Beetzer Kirchenbuch.)

1. Wulff.
1588. 30. 5 †

2. Caspar, in Bomgarten.
1591. 20. 6. † Ertrinkt im See dicht bei der Kirche.

3. Wichmann, Erbsessen auf Bomgarten.
1595. 12. 5. † Ist 8. 3. von einem reisigen Knecht verwundet und daran gestorben.

4. Asmus, zu Bomgarten.
1602. 13. 4. †

5. Hans, zu Bomgarten.
1608. 25. 12. †

6. Frau Elisabeth, Frau von Redern-Beetz (s. R. 125).
(Tochter von Georg Gladow zu Bomgarten.)

7. Frau Anna, Frau von Bellin (s. B. 2).
1618. †

8. Sophia.
1659. 25. 9. Gev.

74. von Glasenapp.

1. Herr Peter, Rittmeister unter dem Regt. Kronprinz zu Pferde.
1723. 21. 5. Gev. C.

75. von Glöden.

1. Frau (Dorothea), Frau von Düringshofen (s. D. 1).
2. Fräulein Agnese.
1782. 3. 3. Gev bei Chr. von Redern. W.

76. von Görlitz.

1. Herr Oberst (Carl Ludwig, vom Regt. Prinz Heinrich).
1785. 9. 1. Gev F.

77. von Görne.

1. Herr Rittmeister.
1681. 18. 3. Gev. bei H. W. von der Gröben. B.

78. von Gotsch.

1. Oberst und Commandant von Spandau.
1739. 2. 12. Gev. in Schönwalde bei Otto du Rosey. B. (Schon 1733 zu den Officieren, die nicht mehr in's Feld rücken gehörig; Oberst von 1726. 27. 7. — 1740 nicht mehr in der Rangliste.)

79. von Götze.

1. Christoph.
1614. 17. 1. Gev. bei Hans Bredow in Klein-Zieten. S.

80. von Grävenitz.

1. Frau Friederike, Frau von Petersdorff (s. P. 1).
2. Herr Premier-Lieutenant, vom Regt. Prinz Heinrich.
1796. 22 4. Gev. in Schönwalde bei H. v. Riffelmann. B. (Infanterie-Regiment Nr. 35, Garnison Spandau, Nauen.)

81. von Greifenberg.

1. Jungfer Ilse.
1616. 22. 11. Gev. S.

82. von der Gröben.

1. Mechelt (verwittwete von Rohr), Frau von Redern (s. R. 4).
(1572 verm.) (Tochter von Liborius von der Gröben auf Dabergotz und Kotzeband, und Margarethe von Platen a. d. H. Tornow.)
1591 19 11. † S.
2. Hans.
1616. 1. 8. Gev. bei Claus von Redern, Sohn von 1. S.

3. **Werner.**
   1616. 1. 8. Gev. bei Claus von Redern, Sohn von 1. S. (Nr. 2 und 3 wahrscheinlich Brüder von 1.)

4. **Ernst** (auf **Kotzeband, Marwitz, Eichstädt, Döberitz** und **Paaren, Churbrandenburgischer Oberjägermeister, Amts-Kammerpräsident, Amtshauptmann zu Zossen und Trebbin**).
   1618. 28. 1. Gev. bei Claus von Redern, Sohn von 1. S. (Er ist ein Sohn des Ludwig, Bruder von Liborius (s. 1), und der Anna von Oppen; verm. Clara von Röttschau a. d. H. Schafstedt, Vater von 5, 6 und 7.)
   (1629 †)

5. Frau **Ursula**, Wittwe Levin's von dem Knesebeck (s. K. 2). (Tochter von 4.)
   (1631. 29. 6. verm.)

6. **Detleff**, auf **Döberitz** (Bruder von 5 und 7).
   1660. 30 12. Gev. B.
   1661. 28. 6. † B. Erschießt sich in Schönwalde, in Döberitz begraben.

7. **Isaak Ludwig** auf **Kotzeband** (Sohn von 4; in erster Ehe vermählt mit Margarethe von Merode genannt Blatten).
   1654. nach Ostern. Gev. B.
   1654. 3. 12. Gev. B.
   1656. 29. 5 † B.

8. Frau **Barbara Rosine** geb. von Kahlenberge (s. K. 7).
   1654. Gev. B. Zweite Frau von 7 (Ehestiftung Berlin 1641. 22. 6).
   1663. 17. 12. Zeuge in Schönwalde bei Vermählung von 11. B.
   1670. 2. 8. Gev. B.
   1670. 3. 11. Gev. B

9. Jungfer **Eleonore.**
   1654. 23. 7. Gev. B. 9—12 Töchter 1. Ehe von 7.

10. Jungfer **Margarethe Sophie.**
   1654. 23. 7. Gev. B.
   1658. — 10. Gev. B.
   1661. 11. 11. †, 23 Jahr 6 Monat 3 Tage alt. B.

11. Jungfer **Ursula Hedwig**, Frau von Lilgenau (s. L. 2).
   1654. nach Ostern Gev. B
   1658. — 10. Gev. B.
   1658. 10. 12. Gev. B.
   1663. 17. 12. verm. in Schönwalde bei ihrer Tante 5. B.

12. Jungfer **Ursula Sabine.**
   1658. 10. 12. Gev. B.
   1662. 13. 4. verm. mit 13. B.

13. **Ernst Ludwig** (auf **Giesendorf, Birkholz** und **Gladow**). Mann von 12.
   (Sohn von Balthasar Ernst v. d. G., † 1681. 8. 4., und der Dorothea von Thümen.)

14. Jungfer Clara Elisabeth.

1660. 30. 9. Gev. B. Tochter von Nr. 7 1. Ehe.

15. Melchior Christoph.

1670. 21. 3. Gev. B. Mit 20 speciell als Bruder bezeichnet (und da er mit 25 zu gleicher Zeit in Kotzeband wohnt, muß er, oder 24, mit Brüdern, Söhne von Dettlef sein, während die anderen Söhne von Isaac Ludwig sind.)
1670. 3. 11. Gev. B.
1671. 16 7. Gev. B.
(1673. 18. 5. Ehepft. mit 16.)
1678. 22. 8. Gev. B.
1682. 19. 2. † in Berlin. B.

16. Frau Hippolyta Hedwig, geb. von Katte (s. K. 1), Wittwe, Frau von 15. 17, 18 und 19 ihre Kinder.

1674. 3. 6. Gev. B.
1684. 20. 7. Gev. B.

17. Cuno Henrich, Sohn von 15 und 16.

1674. 6. 12. get. B. Gevattern: Henrich Wilhelm v. d. G. (24), Cuno Henrich a Huenecke. — Dessen Frau Schwiegermutter von Fieritz. (Des Vaters, Melchior Christoph.)

18. Maria Dorothea, Tochter von 15 und 16.

1678. 24. 2. get. B. Gevattern: Herr Hauptmann v. d. G. auf Wansdorf. — Herr Rittmeister von Quast. — Die Frau Wittwe v. d. G. aus Zeestow, und Frau Hauptmann Haackinne, Geschwister v. d. G.

19. Hippolyta Sophie, Tochter von 15 und 16.

1680. 11. 4 get. B. Gevattern: Herr Hauptmann von Schenkendorff. — Frau Hauptmann v. d. G. Kotzeband. — Frau Hauptmann v. d. G. Wansdorf.

20. Otto Ludwig, Hauptmann auf Wansdorf.

1670. 21. 3. Gev. B.
1670. 2. 10. Gev. B.
1670. 3. 11. Gev. B.
1674. 3. 6. Gev. B.
(1677 verm. mit 21.)
1678. 24. 2. Gev. bei seinem Bruder 15. B.
1680. 15. 8. Gev. B.
1683. 29. 1. Gev. bei seinem Stiefsohn Sig. Wilh. von Redern. S.
(1687 † in Wansdorf.)

21. Frau Hauptmann aus Wansdorf (verwittwete von Redern, s. R. 39; geb. von Barstorff, s. B. 4), Frau von 20.

1680. 11. 4. Gev. bei ihrem Schwager 15. B.
1683. 4. 11. Gev. B.
1684. 14. 9. Gev. bei ihrem Stiefsohn S. W. von Redern. S.

22. Henning Rudolf (wird besonders als Bruder von 20 genannt).

1674. 3. 6. Gev. B.

23. **Frau Barbara Rosina**, Frau Schloßhauptmann von dem Knesebeck (s. K. 3).
   1676. 21. 5. Gev. bei H. W. v. d. G. 24. B. (Wahrscheinlich eine Tochter von 7 und 8, wenn nicht gar identisch mit 8.)
   1679. 23. 2. Gev. B.
   1688. 7. 2 † B.

24. **Heinrich Wilhelm**, auf Kotzeband, Hauptmann (seit 1690 Director des Glien'schen Kreises).
   1669. 30. 8. verm. in Berlin mit 25. B.
   1674. 6. 12. Gev. bei 15. B.
   1678. 9. 11. Gev.
   1680. 2. 3. Gev. beim Prediger Schönholz. M.
   1684. 20. 7. Gev. B.
   1685. 7. 10. Gev. B.
   1691. 16. 5. Gev. B.

25. **Frau Erdmuth Tugendreich**, geb. von Ritterforth (s. R. 1), Frau von 24.
   1678. 22. 8. Gev. B.
   1680. 12. 4 Gev. bei 15. B.
   1688. 1. 2. Gev. beim Prediger Schönholtz. M. Ihre Kinder 26 bis 33.

26. **Georg Wilhelm**, Sohn von 24 und 25.
   1671. 7. 2. geb. und † B.

27. **Friedrich Ernst**, 2. Sohn von 24 und 25.
   1672. 30. 6. get. B. Gevattern: Oberst G. von Meseberg. — Oberst Lüdecke. — H. v. d. G. auf Löwenberg. — Frau von Börstel nebst deren ältesten Jungfer Tochter. — Die Obrist Plessienen (du Plessis).
   1673. 15. 3. † B.

28. **Margarethe Louise**, Tochter von 24 und 25.
   1674. 3. 6. get. B. Gevattern: Melchior Christoff's Eheliebste. — Henning Rudolf und Otto Ludwig, Gebrüder v. d. G.
   1689. 7. 4. Gev. B.
   1690. 27. 12. Gev. beim Prediger Schönholtz. M.
   1691. 30. 3. Gev. B.

29. **Gustav Adolph**, 3. Sohn von 24 und 25.
   1675. 20. 4. get. B. Nothtaufe.
   † bald darauf

30. **Louysa Charlotte Erdmuth**, 2. Tochter von 24 und 25.
   1676. 21. 5. get. B. Gevattern: Der von Kalenberg zu Perwenitz. — Herr Otto Ludwig v. d. G. — Der von Hünicke zu Eichstädt. — Die Frau Schloßhauptmann von dem Knesebeck. — Die Frau von Rheberinne zu Wansdorf.

31. **Henrietta Agnesia**, 3. Tochter von 24 und 25.
   1677. 11. 11. get. B. Gevattern: Herr Bruder Adolph Christoph. — Dessen Frau Mutter und die Frau Ritterpfortinne.

32. **Ursula**, 4. Tochter von 24 und 25.
   1679. 23. 2. get. und † B. Gevattern: Herr v. d. G. Löwenberg. — Die Frau Schloßhauptmannin. — Die Frau Ritterfortin.

33. **Adolph Wilhelm**, 4. Sohn von 24 und 25.

1681. 10. 3. geb. B.

1681. 18. 3. get. Gevattern: Herr Obrist-Lieutenant Birband (Berbandte). — Herr Obrist-Lieutenant Wangenheim. — Frau General-Major von Lübicke, Florentine von Huwald. — Herr Rittmeister von der Görne. — Frau Generalin von Kalenberge, geb. von Lütcke, auf Perwenitz.

34. **Adolph Christoph.**

1677. 11. 11. Gev. bei seinem Bruder 24. B.

35. Dessen Frau Mutter.

1677. 11. 11. Gev. bei ihrem Sohne 24. B.

36. Frau **Magdalene**, Wittib, geb. von Lochow (aus Bornstedt, s. L. 1).

1670. 2. 10. Gev. B. (Wittwe von Hans Heinrich v. d. G. auf Bornstädt, der ein Bruder Balthasar Ernst's, s. Anmerk. 13; Frau Magdalene ist die Mutter von 37 und 38.)

1671. 27. 8. Gev. B.

37. Frau **Margarethe Rosine**, Wittwe von Hacke, Frau von Hacke (s. H. 4).

1671. 30. 4. verm. im Hause von 15. B. (Sie war Wittwe des 1670 verstorbenen Caspar Joachim von Hacke.)

38. Frau Wittwe aus Zeestow, geb. von der Gröben.

1678. 24. 2. Gev. bei 15. B. (Vielleicht liegt hier eine Verwechselung im Kirchenbuch vor, denn Henning Rudolf Nr. 22 kauft 1669 den Bröficke'schen Antheil von Zeestow; dieser war aber 1672. 13. 4. verm. mit Catharina Erdmuth von Barstorff, einer Schwester von 21.)

39. Oberst, von Meseberg (**Friedrich Otto**, Oberst von 1670—1682), (Herr auf Lichterfelde, Meseberg, Schönermark und Rauschendorf; Erbjägermeister, Amtshauptmann von Zechlin, Wittstock und Lindow).

(1619 geb.) (Sohn von Otto v. d. G. auf Lichterfelde, Dabergotz, Meseberg und Prenden, und der Maria von Rochow. Otto ist ein Bruder von Ernst 4.)

1672. 30. 6. Gev. B.

(1697. 23. 3. †)

40. Jungfer **Louise** (später Frau des Churfürstl. General-Majors Thomas Friedrich von Bornstedt).

1671. 16. 7. Gev. B. (Tochter von 39, verm. 1655. 1. 5. mit Marie von Loë.)

41. **Ludwig**, zu Löwenberg. (Kreiscommissar 1674, Landes-Director des Glien-Löwenbergischen Kreises 1686.)

1662. 21. 5. Gev. beim Oberst R. v. d. Lütke. V. (Er ist ein Sohn von Heinrich v. d. G. und Hippolyta von Rochow.)

1672. 30. 6. Gev. B.

1679. 23. 2. Gev. bei 24. B.

42. Frau **Anna Sophie**, Ludwig's Eheliebste, geb. von Pfuel (s. P. 1).

1659. 25. 9. Gev. beim Prediger. Btz.

43. Junker **Adolph Gustav** (vielleicht ein Bruder von 24).

1672. 4. 8. Gev. B.

44. **Friedrich A . . . .**, gewesener Capitain-Lieutenant unter der Churfürstlichen Leibgarde.

1678. 3. 11. † B.

45. Herr **Cunow Henrich**, Lieutenant zu Roß unter dem von Dewitz'schen Regiment.

1688. 1. 2. Gev. beim Prediger Schönholz. M. (Cunow, Conrad oder Curt Henrich ist der Sohn von Ernst Heinrich auf Döberitz und Paaren, und der Ehrentraut von Platow.)

46. Frau **Louise**, geb. von der Gröben, des Rittmeisters unter dem Churf. Leibregiment, Curth Henrich's Eheliebste (Frau v. 45).

1690. 27. 12. Gev. beim Prediger Schönholz. M.

47. **Otto Ludwig**, Sohn von 45 und 46.

1678. 5. 11. geb. B.

1678. 9. 11. get. Gevatter: Herr Henrich Wilhelm v. d. G. — Der von Schenkendorf auf Perwenitz. — Die Frau Schwiegermutter.

48. Herr Lieutenant.

1680. 15. 8. Gev. B.

49. Fräulein **Julie Henriette**.

1693. Gev. B.

50. Fräulein **Aemilie Henriette**.

1695. 20. 11. Gev. B.

51. **Fräulein, aus Ütz.**

1702. 7. 2. Gev. bei G. W. von Redern. W.

52. Herr **Ernst Ludwig**, auf Löwenbruch und Giesendorf (Landrath des Teltowischen Kreises).

1737. 6. 12. verm. S. In Löwenbruch copulirt. (Sohn von Carl Moritz Erdmann v. d. G. auf Löwenbruch rc. und Maria Elisabeth von Thümen a. d. H. Stangenhagen; Enkel von 12 und 13.)

53. Frau **Maria Elisabeth**, geb. von Redern (s. R. 58), Frau von 52.

54. **Erasmus Ludwig Friedrich**, 2. Sohn von 52 und 53.

1744. 7. 1. geb. und get. im Hause der Großeltern. S. Gevattern: Frau Hauptmann von Bredow-Senzke, Fried. Dor. Ölgarte von Barnewitz. — Herr Rittmeister von Bredow von den Carabiniers, der Sohn der vorigen. — Herr Otto Friedrich von Bredow auf der Ritterakademie von Brandenburg, Bruder des vorigen. — Dorothee Louise von Bredow.

(1799. 5. 9. † in Petersburg als General-Major und Gesandter.)

83. von Gülen.

1. **Matthis**, auf Rohrlake.
   1606. 24. 6. Gev. S.

84. von Guretzky-Cornitz.

1. **Herr Carl Georg Niclas**, Königl. Preuß. Obrist-Wachtmeister der Kavallerie, Herr auf Boetz, Garlin, Lüchfeld und Glienicke (seit 1796 auf Groß-Zieten).
   (1743. 19. 5. geb.) (Sohn von Carl v. G. C., geb. 1712, † 1786. 6. 8. auf Stein in Oberschlesien, und der Anna von Reisewitz, geb. 1706. 6. 1., verm. 1738, † 1796. 17. 1. — Er war 1786 noch 3. Stabs-Rittmeister im Kürassier-Regt Nr. 2.)
   1791. 17. 2. verm. mit 2. W.
   1797. 5. 2. Gev. in Groß-Zieten. St.
   1798. 3. 6. Gev. in Groß-Zieten. St.
   (1827. 16. 4. † in Berlin.)
2. Frau **Gottliebe Caroline Juliane Charlotte, geb. von Redern** (s. R. 96), Frau von 1.
   (1800. 11. 2. † in Oranienburg, 3 Monate nach der Geburt ihres 8. Kindes.)
3. (**Charlotte Friederike Anna Helene Leopoldine**, Frau von Redern [s. R. 96], 1. Tochter von 1 und 2.)
   (1793. 16. 1. geb. in Lüchfeld.)
   (1816. 27. 10. verm.)
4. **Louise Sophie Friederike** (später Frau von Wentzel, s. Anmerkung v. W.), 4. Tochter von 1 und 2.
   1797. 21. 2. geb. in Groß-Zieten. St.
   1797. 3 3. get. Gevatter: Frau Landräthin Louise von Redern, geb. Weltzien, aus Wansdorf. — Frau Majorin Sophie von Walter, geb. Weltzien. — Herr Carl von Haack zu Flatow. — Herr Carl von Teuffel aus Wulkow. — D. Kammergerichtsrath von Lüderitz. — Fräulein Louise von Redern aus Wansdorf. — Frau Friederike von Petersdorf, geb. von Grävenitz.
5. **Hans Siegmund Gustav Wilhelm**, 3. Sohn von 1. und 2.
   1798. 27. 5. geb. in Groß-Zieten. St.
   1798. 6. 6. get. St. Gevatter: Herr Oberst von Bardeleben. — Herr Lieutenant von Piper. — Herr Landrath von Redern. — Herr Major von Linten. — Herr Rittmeister von Ahlimb. — Herr Porteépéefähnrich von Redern. — Frau von Teuffel aus Wulkow. — Fräulein Wilhelmine von Redern.
   1799. 17. 3. † St.

Anmerkung: Der älteste Sohn des Majors v. G. (1). Carl, geb. 1792. 31. 1., † 1856. 16. 11. als Oberst-Lieutenant a. D. in Berlin, war vermählt 1822. 25 6. mit Louise von Müllenheim, geb. 1802. 31. 3., † 1871; er hinterließ einen Sohn: Carl Georg Sigmund Her-

mann, geb. 1828. 20. 5., der seit 1875. 19. 8. als Oberst agg. dem 11. Dragoner-Regt., zum Commandeur der 17. Kavallerie-Brigade in Schwerin ernannt ist; verm. seit 1852. 1. 6. mit Thecla von Leipziger, geb. 1831. 11. 5., hat er zwei Söhne, von denen der ältere Hans, geb. 1855. 10. 8., Lieutenant im 4. Garde-Grenadier-Regt. Königin in Coblenz, der jüngere Carl, geb. 1858. 2. 6., P.-Fähnrich im Meckl. Gr.-Regt. Nr. 89 ist; eine Tochter Anna ist geb. 1853. 23. 3.

85. von Hacke.

(Die Daten aus dem Flatower Kirchenbuch, Ausnahmen angemerkt.)

1. **Jürgen, zu Karpzow.**
   1610. 25. 2. Gev. in Klein-Zieten bei Hans Bredow. S.
2. **Adam, zu Schönwalde.**
   1614. 17. 1. Gev. in Klein-Zieten bei Hans Bredow. S.
3. **Jungfer, a. d. H. Schönwalde, über 100 J. alt, hatte geraume Zeit in Spandau gelebt.**
   1672. 21. 1. begr. in Schönwalde. B.
4. **Wittwe (Margarethe Rosine), geb. von der Gröben (s. G. 37).**
   1671. 30. 4. verm. mit 5. B. (Wittwe von Caspar Joachim v. H. auf Cantow, der † 1670 in Spandau.)
   1678. 24. 2. Gev. B.
   1706. 31. 7. Gev. bei ihrem Schwiegersohn G. W. von Redern. W.
   (1719 † in Ruppin.)
5. **Ludwig Tobias, Hauptmann auf Berge und Klein-Zieten. Mann von 4.**
   1679. 9. 3. Gev. V. (Er war ein Vetter des verstorbenen Caspar Joachim; dieser war ein Sohn Caspar Joachim's und Ludwig Tobias ein Sohn Wichmann's.)
   1679. 23. 11. Gev. V.
   1683. 18. 12. Gev. P.
   († vor 1687.)
6. **Frau Ilse Margarethe, Frau von Redern (s. R. 67), 3. Tochter erster Ehe von 4.**
   (1669. 21. 2. geb. Spandauer Kirchenbuch.)
   (1687. verm.)
7. **Frau Maria Florentine, Frau von Redern (s. R. 64), 1. Tochter von 4 und 5.**
   (1672 ? geb.)
   (1692. 22 2. verm. in Wansdorf bei ihrer Stiefschwester. 6.)
8. **Frau Sabine Hedwig, Frau von Hoffstedt (s. H. 1), Tochter von 4 und 5.**
   1678. — 8. geb. C. (In erster Ehe war sie mit dem 1696 verstorbenen Valentin Erdmann von Biesenbrow verheirathet gewesen, dem letzten seiner Familie. 1705 ist sie noch Wittwe v. B.)

9. Catharina Elisabeth.
1684. 31. 5. Gev. V.

10. Anna Margarethe.
1684. 31. 5. Gev. V.

11. Thomas Sigmund von Flatow.
1676. 13. 1. Gev.

12. Catharina Elisabeth.
1676. 13. 1. Gev.
1676. 10. 9. Gev.
1677. 16. 9. Gev.
1677. 18. 10. Gev.
1678. 11. 2. Gev.
1678. 22. 3. Gev.
1678. 5. 5. Gev.

13. Maria Elisabeth.
1679. Gev.
1680. 24. 6. Gev.
1693. 6. 9. Gev.
1693. 25. 9. Gev. beim Prediger.
1697. 5. 9. Gev.

14. Frau, Wittwe Bache, Schwester von 15 (vielleicht eine der unter 12 und 13 genannten).
1736. 4. 1. †

15. Junker Fritz, Herr Fritz Dietrich auf Flatow. 1690.
1679. Gev.
1690 13. 12. Gev. beim Prediger.
1696. 7. 7. Gev.
1697. 5. 9. Gev.
1699. 7. 9. Gev.
1702. 22. 2 Gev.
1702. 6. 3. Gev.
1706. 16. 11. Gev. S.
1711. 1. 1. Gev. S.
1714. 11. 11. Gev. bei seinem Schwiegersohn von Raumeister.
1716. 10. 11. Gev.
1716. 18. 11. Gev. bei seinem Sohn 25.
1719. 6. 9. Gev. bei Erasm. Wilhelm von Redern. S.
1719. 18. 9. Gev.
1720. 3. 1. Gev. bei seinem Sohn 25.
1721. 9. 9. Gev. bei Erasm. Wilhelm von Redern. S.
1729. 22. 9. Gev. beim Prediger.
1731. 12. 4. Gev.
1736. 7. 4. †

16. Frau Adelheid, geb. von Randow (s. R. 1), Frau von 15.
1690. Gev. (Wahrscheinlich eine Tochter von Heinrich Albrecht v. R. auf Zabakuk, der 1697 schon verstorben.)
1693. 11. 9. Gev.

1699. 28. 6. Gev.
1699. — 11. Gev.
1714. 23. 1. Gev. C.
1724. 17. 8. Gev. beim Prediger. S.
1731. 12. 4. Gev. bei ihrem Sohn 25.
1732. 23. 2. †

(Ditlef Heinrich, Sohn von 15 und 16, s. Nr. 25.)

17. Frau N. N., Frau von Raumeister (s. N. 2), Tochter von 15.
(1710.)

18. Des Hauptmanns (Ditlef Heinrich 25), mittelster Bruder (Moritz Friedrich), Sohn von 15.
1729. 5. 11. Gev. bei seinem Bruder 25. (Sein Name wird im Kirchenbuch zu Cremmen 1716 genannt.)

19. Herr Hauptmann von Groß-Zieritz.
1725. 6. 1. Gev bei 25.

20. Des Herrn Lieutenants Gemahlin zu Dannenwalde.
1716. 18. 11. Gev. bei 25.

21. Catharina Victoria, Tochter von 15 und 16.
1690. 1. 9. geb.
1690. 7. 9. get.
1705. 11. 5. Gev.
1707. 3. 3. Gev.
1712. 28. 2. Gev.
1714. 24. 1. Gev. (Es bleibt zweifelhaft, ob die beiden letzten Daten sich nicht auf Nr. 24 beziehen.)

22. Ein Töchterchen von 15 und 16.
1691. †

23. Johann Dietrich, Sohn von 15 und 16.
1694. 1. 5. get.

24. Adelheid Juliane, Tochter von 15 und 16.
1697. 1. 1. geb.
1697. 2. 1. get.
1714. 1. 2. Gev.
1714. 11. 11. Gev. bei ihrem Schwager Raumeister.
1715. 29. 4. Gev.
1719. 6. 9. Gev. bei Gradm. Wilhelm von Redern. S.
1719. 18. 9. Gev. S.
1719. 25. 9. Gev. S.
1720. 3. 1. Gev. bei ihrem Bruder 25.
1720. 10. 11. Gev.
1729. 5. 11. Gev.

25. Herr Hauptmann Ditlef Heinrich, Erbherr auf Flatow, Machnow und Heinersdorf, Sohn von 15 und 16.
(1683 geb.)
1714. 11. 11. Gev. bei seinem Schwager Raumeister.
1716. 10. 11. Gev.

(1715? verm. mit 26.) (S. erstgebornes Kind 28.)
1728 16. 9. Gev.
1729. 22 9. Gev. beim Prediger.
1731. 30. 4. Gev. beim Prediger.
1743. 16. 10. Gev.
(1751? geschieden von 26.)
1752. 20. 5 verm. mit 27.
1762. 29. 8. Gev. bei seinem Sohn 40.
1763. 17. 10. Gev. bei seinem Sohn 40.
1764. 18. 12. Gev. bei seinem Sohn 40.
1765. 20. 5. †, 82 Jahr alt.

26. Frau Hauptmann (geb. von Lüderitz, s. L. 1), 1. Frau von 25.

27. **Frau Johanna Sabina Sophia**, geb. Edle von Plotho (s. P. 1), 2. Frau von 25.
1762. 29. 8. Gev. bei ihrem Stiefsohn 40.
1763. 17. 10. Gev. bei ihrem Stiefsohn 40.
1764. 18. 12 Gev. bei ihrem Stiefsohn 40.

28. **Erdmann Friedrich**, ältester Sohn von 25 und 26.
1716. 8. 11. geb.
1716. 18. 11. get. Gevattern: Gul. von Lüderitz. — Fritz Dietrich v. H. — Der Lieutenant von Lüderitz. — Frau von Redern. — Des Lieutenant v. H. Gemahlin von Dannenwalde.

29. **Ditlef Friedrich**, 2. Sohn von 25 und 26.
1720. 2. 1. geb.
1720. 3. 1. get. Nothtaufe. Gevattern: Der alte Herr v. H., dessen Fräulein Tochter.

30. **Georg Friedrich Wilhelm**, 3. Sohn von 25 und 26.
1725. 4. 1. geb.
1725. 6. 1. get. Gevatter: Schloßhauptmann von Oppen. — Hauptmann v. H. in Groß-Ziertz. — Des Herrn Hauptmanns seine Frau Schwester.

31. **Johann Friedrich**, 4. Sohn von 25 und 26.
1726. 2. 4. geb.
1726. 26. 4. get. Gevatter: Herr Hauptmann von Lüderitz in der Altmark. — Der alte Prediger Hübner.
1726. 29. 8. †

(**Carl Friedrich**, 5. Sohn von 25 und 26, geb. 1729, s. Nr. 39.)

32. **Ditlef Heinrich**, 6. Sohn von 25 und 26.
1731. 12. 4. get. Gevatter: Der Großpapa Herr v. H. und dessen Gemahlin.
1740. 26. 3. † in Berlin an den Pocken.

33. Fräulein **Anna Sophie**, älteste Tochter von 25 und 26.
1743. 16. 10. Gev.
1748. 1. 5. Gev.

34. Fräulein **Catharine Louise**, Frau von Klöden (s. K. 2), 2. Tochter von 25 und 26.
1743. 3. 11. Gev.
1751. 27. 6. verm.

35. **Fräulein Juliane, 3. Tochter von 25 und 26.**
1743. 3. 11. Gev.
1762. 29. 8. Gev. bei ihrem Bruder 39.
1763. 17. 8. Gev.
1769. 18. 8. Gev.

36. **Herr, auf Heinersdorf. (Dies ist Nr. 28, 29 oder 30.)**
1763. 17. 10. Gev. beim Bruder 39.
1764. 18. 12. Gev. beim Bruder 39.
1767. 21. 12. Gev. beim Bruder 39.
1771. 18. 1. Gev. beim Bruder 39.
1774. 22. 7. Gev. beim Bruder 39.

37. **Frau, aus Heinersdorf.**
1762. 29. 8. Gev. bei ihrem Schwager 39.

38. **Herr Lieutenant, auf Machnow. (Dies ist ebenfalls einer von 28, 29 oder 30.)**
1762. 29. 8. Gev. bei seinem Bruder 39.
1767. 21. 12. Gev. bei seinem Bruder 39.

39. **Carl Friedrich, Lieutenant, Erb- und Gerichtsherr auf Flatow, 5. Sohn von 25 und 26.**
1729. 3. 11. geb.
1729. 5. 11. get. Gevatter: Herr Hauptmann von Naumeister. — Des Herrn Hauptmanns mittelster Bruder. — Die Fräulein.
1761. 6. 10. verm. mit 40.
1767. 6. 3. Gev.
1775. 17. 9. Gev. bei Chr. von Redern. W.
1784. 19. 9. Gev. bei Chr. von Redern. W.
1788. 1. 6. Gev. bei seinem Schwiegersohn Brandenstein, s. B. 1, den Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt vertretend.
1791. 21. 8. Gev. bei seinem Schwiegersohn Carl Brandenstein (s. B. 9).
1797. 3. 3. Gev. in Groß-Zieten bei Major von Gurețky. St. (1797 ist Flatow schon an den Grafen von Blumenthal verkauft.)

40. **Frau Johanne Beate Charlotte, geb. von Fuchs (s. F. 1), Frau von 39.**
1763. 29. 3. Gev. C.
1768. 29. 12. Gev.
1776. 7. 5. Gev.
1778 26 8. Gev. bei Chr. von Redern. W.
1788. 1. 6. Gev. bei ihrem Schwiegersohn Brandenstein (s. B. 1).
1797. 21. 8. Gev. bei ihrem Schwiegersohn Brandenstein (s. B. 9).

41. **Henriette Loysa Sophie Friederica Johanne, Frau von Brandenstein (s. B. 1), älteste Tochter von 39 und 40.**
1762. 21. 8. geb.
1762. 29. 8. get. Gevatter: Frau von Fuchs, die Großmama. — Herrn Hauptmann v. H. Frau Gemahlin. — Frau v. H. aus Heinersdorf. — Fräulein von Zieten aus Dechtow. — Fräulein v. H — Herr Hauptmann v. H. — Herr von Zieten aus Dechtow. — Herr von Fuchs.

— Herr von der Lütke aus Groß-Zieten. — Herr Major von Pfuel. — Herr Lieutenant v. H. aus Machnow.
1779. 19. 5. Gev.
1779. 26. 9. Gev.
1785. 9. 1. Gev.
1785. 23. 10. verm.

42. **Carolina Amalia Wilhelmine**, 2. Tochter von 39 und 40.
1763. 12. 10. geb.
1763. 17. 10. get. Gevatter: Herr Hauptmann v. H. und dessen Gemahlin. — Frau von Fuchs. — Herr v. H. aus Heinersdorf. -- Fräulein Juliane v. H.
1781. 1. 5. Gev. beim Prediger.
1791. 21. 8. Gev. bei ihrer Schwester Brandenstein 43.

43. **Elisabeth Ottilie Charlotte**, 3. Tochter von 39 und 40.
1764. 9. 12. geb.
1764. 18. 12. get. Gevatter: Frau Hauptmann v. H. — Frau Hauptmann von Fuchs. — Fräulein von Zieten aus Dechtow. — Herr Hauptmann v. H. — Herr Major von Pfuel. — Herr Graf von Brühl aus Bedra. — Herr v. H. aus Heinersdorf.
1788. 31. 3. Gev. beim Prediger.
1784. 19. 9. Gev. bei Chr. von Redern. W.
1785. 9. 1. Gev.

44. **Elisabeth Louise Friederike Albertine**, Frau von Brandenstein (s. B. 9), 4. Tochter von 39 und 40.
1766. 17. 6. geb.
1766. 20. 6. get. Gevatter: Herr Rittmeister von Gilse. — Herr Hauptmann v. H. sen. — Herr Hauptmann v. H. jun. — Frau von Fuchs. — Fräulein von Borkersloth. — Fräulein v. H.
1785. 9. 1. Gev.
1788. 1. 6. Gev. bei ihrem Schwager Brandenstein.
(1790. 24. 3. verm.)

45. **Sophia Dorothea Ernestine**, 5. Tochter von 39 und 40.
1767. 10. 12. geb.
1767. 21. 12. get. Gevatter: Herr v. H. aus Machnow. — Herr v. H. aus Heinersdorf. — Herr von der Lütke aus Zieten. — Herr und Frau von Zieten aus Dechtow. — Frau von Fuchs. — Fräulein von Zieten.
1785. 9. 1. Gev.

46. **Albrecht George Ernst**, Lieutenant bei der Garde, ältester Sohn von 39 und 40.
1769. 8. 8. geb.
1769. 18. 8. get. Gevatter: Herr Major von Gilse aus Cremmen. — Herr Major von Katzler aus Eichstedt. — Herr Lieutenant von Hake bei der Königl. Garde. — Herr von Zieten aus Dechtow. — Frau von Fuchs. — Frau Hauptmann von Forestier. — Fräul. v. H.
1791. 21. 8. Gev. bei seinem Schwager Brandenstein, s. B. 9.
(Wurde 1819 Kriegsminister, 1825 General der Infanterie).
(1835 † in Italien.)

47. **Wilhelmine Johanne**, 6. Tochter von 39 und 40.
1771. 8. 1. geb.
1771. 18. 1. get. Gevatter: Frau Major von Katzler aus Eichstedt. — Frau von Fuchs — Herr von Fuchs. — Herr v. H. aus Heinersdorf. — Herr Fähnr. v. H. aus Nauen.
1791. 21. 8. Gev.

48. **Friedrich Wilhelm**, 2. Sohn von 39 und 40.
1774. 12. 7. geb.
1774. 22. 7. get. Gevatter: Herr v. H. aus Heinersdorf. — Gesammtrichter Hoffmann in Cremmen. — Frau v Fuchs.

86. von Häseler.

1. Frau **Christine**, Frau Gräfin von Schlippenbach (s. S. 2).
(1784.)

87. von der Hagen.

1a. **Hippolyta**, Frau von Redern (s. R. 138).
(1620. 5. 3. verm.) (Tochter von Thomas auf Hohennauen und Mellenburg und Hippolyta von Brieft.)

1. Frau **Elisabeth Tugendreich**, Frau von Redern (s. R. 78).
1727. 19. 8. verm. W. (Tochter von 2 und des weiland Albrecht Christoph v. H. auf Stölln, geb. 1677. 2. 6., † 1718 31. 7)

2. Frau Wittwe, von Stölln (**Sophie Elisabeth**, geb. von der Hagen aus Retzür [Hohennauen]).
1729 26. 1. Gev. bei ihrem Schwiegersohn Joach. Wilh. v. Redern. W.
1730. 6. 8. Gev. bei ihrem Schwiegersohn Joach. Wilh. v. Redern. W.
(1747. 25. 9. †)

3. Herr (**Albrecht Ludwig**) auf Stölln (Sohn von 2).
1729. 26. 1. Gev. bei seinem Schwager Redern. W.
1731. 9. 12. Gev. bei seinem Schwager Redern. W.

4. Frau (**Marie Charlotte**), geb. von Treskow (s. T. 5, Frau von 3).
1731. 9. 12. Gev. bei Joach. Wilh. von Redern. W.
1758. 19. 3. Gev. beim Prediger. W.
(† vor 1763. 7. 4.)

5. **Maria Sophia Charlotte** aus Stölln, Frau von Redern (s. R. 88, Tochter von 3 und 4).
(1727. 23. 4. geb.) (Erste Frau von Chr. von Redern.)
(1762. 22. 4. verm.)

6. **Johann Christoph**, Erbherr auf Hypstadt im Churmainzischen.

7. Sein Sohn **Christoph**.
1742. 10. 7. †, 5 J. alt, in Wansdorf begraben, wohin der Vater auf der Reise gekommen war. W.

8. Herr Fähnrich unter Prinz von Preußen Infanterie-Regt. zu Spandau (Christian Ludwig). (2. Bruder von 5.)

1752. 4. 3. Gev. beim Prediger. (Er war viermal verheirathet; eine seiner Frauen s. Nr. 12; das Regiment Nr. 18.) W.

Hauptmann vom Zeuner'schen Regt.

1760. 10. 8. Gev. bei Chr. von Redern. W.
1763. 3. 3. Gev. bei Chr. von Redern. W.
1768. 7. 8. Gev. bei Chr. von Redern. W.

Herr Hauptmann vom Koschembahr Infanterie-Regt.

1774. 21. 8. Gev.

Herr Major im Bornstedt'schen Regt.

1782. 3. 3. Gev. (Majors-Patent vom 5. 9. 1780, ist 1786 noch ebenso in der Rangliste; Zeuner, Koschembahr und Bornstedt sind dasselbe Regiment, Nr. 1, Garnison Berlin.) W.

9. Herr Hauptmann Albrecht, von J. Heinrich Instr. (1. Bruder von 5).

(1727. 30. 8. geb.)
1759. 15. 3. Gev. beim Prediger. W.
1759. 6. 9. Gev. beim 1. Kinde seines Schwagers Chr. von Redern W.

Herr Hauptmann auf Stölln.

1760. 10. 8. Gev. bei seinem Schwager Chr. von Redern. W.
(1760. 13. 10. verm. in Stölln mit 10.)
1761. 29. 10. Gev. bei Chr. von Redern. W.
1763. 3. 3. Gev. bei Chr. von Redern. W.
1764. 10. 6. Gev. bei Chr. von Redern. W.
1765. 26. 5 Gev. bei Chr. von Redern. W.
1782. 3. 3. Gev. bei Chr. von Redern. W.
(1799. 10. 3. †)

10. Frau Hauptmann aus Stölln (Elisabeth), geb. von Redern (s. R. 85), Frau von 9.

1761. 29. 10. Gev. bei ihrem Bruder Chr. von Redern. W.
1763. 3. 3. Gev. bei ihrem Bruder Chr. von Redern. W.
1764. 10. 6. Gev. bei ihrem Bruder Chr. von Redern. W.
1765. 26. 5. Gev. bei ihrem Bruder Chr. von Redern. W.
(1804. 11. 4. † in Pessin bei ihrer Tochter.)

11. Frau (Barbara Marie), Frau Baroneß von Hünicke (s. H. 7).

(1707. 12. 8. geb.) (Schwester von 1, also eine Tante von 5 und seit 1762 Schwiegermutter von Chr. von Redern.)

12. Frau Hauptmann, geb. Baroneß Arnold (s. A. 1, Frau von 8).

1768. 7. 8. Gev. bei Chr. von Redern. W.

13. Frau Wittwe Maria Elisabeth, geb. von Ziechern (s. Z. 2).

(1703 geb.) (Wittwe von Wieprecht Christoph Albrecht v. d. H. Gurvikow, der † 1758. 16. 4. Seit 1771 Schwiegermutter von Chr. von Redern.)
1772. 29. 3. Gev. bei Chr. von Redern. W.
1773. 8. 9. Gev. bei Chr. von Redern. W.

1774. 10. 7. Gev.
1774. 21. 8. Gev. bei Chr. von Redern. W.
(1793. 12. 4. † in Brune.)

14. Frau **Auguste Charlotte Ottilie**, Frau von Redern (s. R. 101, Tochter von 13, 3. Frau von Chr. von Redern).
(1741. 3. 1. geb.)
(1771 verm.)

15. Frau **Elisabeth Sophie Wilhelmine**, Frau von Rohr (s. R. 14, Schwester von 14).

16. Herr Lieutenant **Otto**, in Cantow, Oberzoll-Inspector (früher Cornett bei Zieten Husaren, Bruder von 14).
1772. 29. 3. Gev. bei seinem Schwager Redern. W.
1774. 10. 7. Gev. bei seinem Schwager Redern. W.
(Husaren-Regt. Nr. 2, Garnison Berlin.)

17. Fräulein **Christiane** (**Maria Elisabeth**), älteste Tochter von 9 und 10.
(1761. 1. 8. geb.)
1782. 3. 3. Gev. bei ihrem Onkel Chr. von Redern. W.
(1787. 19. 6. verm. mit
Friedrich Carl Leopold von der Hagen, Lieutenant im Kalkreutschen Regt. [in Rhinow].)
(1786 5. Seconde-Lieutenant; Kürassier-Regt. Nr. 12, Garnison Greiffenberg i. P. u. s. w.)

18. Herr **Friedrich** (**Wilhelm Heinrich**), Lieutenant im Regt. Prinz Ferdinand (Sohn von 9 und 10, Bruder von 17).
(1767. 10. 12. geb. in Stölln.)
1787. 14. 1. Gev. bei seinem Onkel Chr. von Redern. (1785 8. Seconde-Lieutenant, 1786 10. Seconde-Lieutenant, 1805 1. Premier-Lieutenant, 1806 Stabs-Capitain; Regt. Nr. 34, Garnison Ruppin.)
1802. 12. 7. verm. mit 19. (Premier-Lieutenant.) W.
(1806. 14. 10. † bei Jena.)

19. Frau **Leopoldine**, geb. von Redern (s. R. 102).
(1860. 31. 10. † in Ruppin, 88 J. 7 M. alt.)

20. Herr Rittmeister aus Carwese.
1809. 22. 5. Gev. F.

21. Seine Frau.
1809. 22. 5. Gev. F.

88. von Herzberg.

1. Herr **Joachim**.
1630. 31. 1. Gev. beim Prediger. Btz.

2. Herr Lieutenant, vom Regt. Kronprinz z. Pf.
1732. 14. 3. Gev. C. (1741 ältester Stabs-Rittmeister. 1742 nicht mehr im Regiment.)

89. von Hincke.

1. Herr Philipp Anton Wilhelm, Königl. Preußischer Hauptmann und Commandant von Cremmen.
   1809. 27. 10. verm. mit 2. C.
   1811. 3. 11. Gev. bei H. von Plessen. F.
   (1849. 9. 3 †)
2. Frau Maria Dorothea, geb. Wolter, Wittwe des Königl. Landschaftlichen und Städtischen Zieseeinnehmer Herrn Joachim Heinrich Bahrenkampf; Frau von 1.
   1811. 8. 2. Gev. C.

90. von Hobe. (Hoven.)

1. Herr Lieutenant, vom Regt. Prinz Ferdinand.
   1787. 26. 12. Gev. W. Im Kirchenbuch ist der Name Hoven geschrieben (nach der Rangliste von 1786 war der Lieutenant von Hobe der 8. Lieutenant; Regt. Nr. 34, Garnison Ruppin).

91. von Hoffstedt.

1. Frau Sabine Hedwig (schon 1719) verwittw. Frau Hauptmann, geb. von Hacke a. d. H. Berge (s. H. 8).
   1678. — 8. geb. C.
   1744. 26—27. 2. † C. (Sie wird in der Nacht von Jochim Meißner und Ludwig Rewelius überfallen, mit einem seidenen Tuch gewürgt, mit mehreren Beilhieben erschlagen, und um mehrere Tausend Thaler beraubt. — Meißner wurde 1745. 8. 1. bei Cremmen gerädert.)
2. Frau, Frau von Taubenheim (s. T. 2, Tochter von 1).
3. Herr Hauptmann (vom Königs Regt. in Potsdam).
   1739. 2. 12. Gev. bei Otto du Rosey in Schönwalde. B.
   (1740. — 5. †) (1739 9. Capitain, 1740 7. Capitain.)

92. von Holly.

1. Herr Lieutenant, vom Regt. Gardes du Corps.
   1769. 28. 9. Gev. bei Chr. von Redern. W.

93. von Holzendorff.

1. Herr Cornett Carl Dietrich unter den Gensdarmes.
   1717. 6. 1. Gev. C. (Kürassier-Regt. Nr. 10, Garnison Berlin.)
2. Herr Joachim Henning, Uckermärkischer Landes-Director.
   1736. 6. 7. Gev. bei Otto du Rosey in Schönwalde. B.

94. von Holtzmann.

1. Frau Obrist-Lieutenant.

1745. 23. 8. Gev. bei Otto du Rosey in Schönwalde. B. (Ihr Mann Ernst Friedrich, 1737 Capitain und Feuerwerksmeister, wurde 1741. 30. 1. zum Major und 1741. 19. 11. zum Oberst-Lieutenant ernannt; 1741. 11. 4. wurde er mit 2 Brüdern, die auch bei der Artillerie standen, in den Adelstand erhoben.)

95. von Hülsen.

1. Herr Christoph Gotthardt, Lieutenant bei der Möllendorff'schen Invaliden-Compagnie.

1793 verm. mit 2. C. Consens vom 31. 5. 1793. (Regt. Möllendorf, Nr. 25 — Berlin.)

2. Frau Louise, geb. Thiele, Frau von 1.

Von 3—7 ihre Kinder.

3. Ester Wilhelmine.

1794. 3. 6. geb C.
1794. 19. 6. get. C. Gevattern: Herr und Frau Hauptmann von Zschüschen. — Herr Hauptmann von Wenzel.
1802. 24. 8. † C.

4. Elisabeth Louise.

1796. 19. 4. geb. C.
1796. 25. 4. get. C. Gevattern: Herr Hauptmann von Wenzel. — Herr Lieutenant Haberland. — Frau Lieutenant Schindler.
1800. 15. 2. † C.

5. Christiane Caroline Dorothee.

1797. 29. 9. geb. C.
1797. 2. 10. get. C. Gevatter: Herr Hauptmann von Wenzel.
1800. 4. 2. † C.

6. Johanne Sophie Marie.

1799. 29. 8. geb. C.
1799. 31. 8. get. C. Gevatter: Herr Major von Wenzel.
1803. 7. 2. † C.

7. Johann Ludwig.

1802. 15. 9. geb. C.
1802. 20. 9. get. C. Gevattern: Hauptmann Oelert. — Fräulein von Wenzel. —

96. von Hundelshausen.

1. Frau Clara Christina, Frau Hopf.

1714. 5. 11. Gev. in Groß-Zieten. St.

97. von Hünicke.

1. Frau **Dorothea Tugendreich**, Frau von Bredow (s. B. 44).
   (1630.)

2. **Cuno Heinrich.**
   1674. 6. 12. Gev. bei Melchior Christoph von der Gröben. B.
   1676. 21. 5. Gev. bei Heinrich Wilhelm von der Gröben. B.

   Zu Eichstedt.
   1675. 15. 10. Gev. S.
   1677. 19. 8. Gev. S.
   (1677. 21. 11. verm. mit 3.)
   1678. 4. 5. Gev. beim Prediger. S.
   1684. 14. 9. Gev. bei seinem Schwager Sigm. Wilhelm von Redern. S.

   Zu Satzker.
   1686. 1. 5. Gev. bei seinem Schwager Sigm. Wilhelm von Redern. S.
   1690. 9. 6. Gev. bei seinem Schwager Sigm. Wilhelm von Redern. S.
   (1691. Januar oder Februar †)

3. Frau **Charlotte Hedwig**, geb. von Redern (s. R. 32), Frau von 2.
   1679. 27. 9. Gev. S.
   1680. 29. 9. Gev. S.
   1683. 29. 1. Gev. S.
   1690. 9. 6. Gev. bei ihrem Bruder Sigm. Wilhelm von Redern. S.
   (1700. 6. 2. †)

4. Fräulein **Maria Elisabeth** (Tochter von 2 und 3).
   1706. 16. 11. Gev. S.
   (Bald darauf an Balzer Reichard von Tresckow verheirathet, s. T. 4.)

5. Fräulein **Gottliebe Catharina** (später Frau von Katte, s. K. 4, Tochter von 2 und 3).
   1706. 16. 11. Gev. S.

6. Herr Geheimerath.
   1720. 12. 6. Gev. V.

7. Frau (**Barbara Marie**), aus Mötlitz, geb. von der Hagen (s. H. 11, Frau von 8).
   (1707. 12. 8. geb.)
   (1727. 30. 11. verm. mit 8.)
   1731. 9. 12. Gev. bei ihrem Schwager Joach. Wilh. von Redern. W.
   1761. 29. 10. Gev. bei ihrem Schwiegersohn Chr. von Redern. W.
   1763. 3. 3. Gev. bei ihrem Schwiegersohn Chr. von Redern. W.
   1765. 26. 5. Gev. bei ihrem Schwiegersohn Chr. von Redern. W.
   1768. 17. 8. Gev. bei ihrem Schwiegersohn Chr. von Redern. W.
   (1776. 14. 7. †)

8. Herr Baron (**Benno Christoph Friedrich David**), auf Mötlitz (Dedeleben rc.).
   (1702. 25. 2. geb.)

1760. 10. 8. Gev. bei seinem Schwiegersohn Chr. von Redern. W.
1763. 3. 3. Gev. bei seinem Schwiegersohn Chr. von Redern. W.
1765. 10. 6. Gev. bei seinem Schwiegersohn Chr. von Redern. W.
1768. 7. 8. Gev. bei seinem Schwiegersohn Chr. von Redern. W.
(1775 1. 9. †)

9. Herr Baron **Christoph Albrecht**.
1764. 10. 6. Gev. bei seinem Schwager Chr. von Redern. W. (Er ist ein Sohn von 7 und 8; der Name ist aber nicht genau, denn die beiden Söhne von 8 hießen Christoph Friedrich Ludwig und Albrecht Friedrich.)

10. Frau **Sophia Friederike**, a. d. H. Mötlitz. Frau von Tresckow-Bukow (s. T. 8, Tochter von 7 und 8).

11. Frau **Marie Antoinette Sophie**, a. d. H. Mötlitz, Frau von Redern (s. R. 92, 2. Tochter von 7 und 8; 2. Frau von Chr. von Redern).
(1743. 6. 1. geb.)
(1762. 22. 4. verm.)

98. von Huwald.

1. Herr.
1679. 9. 3. Gev bei J. E. von Kahlenberge. V.

2. Frau **Florentine**, Frau von der Lütke (s. L. 6).
(1661. 28. 4. verm.) (Tochter von Christoph v. H., Königl. Schwedischer, Polnischer, so wie auch Chursächsischer und Brandenburgischer General, Kammerherr und Geheimer Rath, Erbherr der Herrschaft Straupitz. 1661. 19. 11 †)

3. Herr Oberamtsrath.
1699. 15. 3 Gev. V.

99. von Jagow.

1. Frau **Gedula Margarethe**, Freifrau zu Putlitz (s. P. 9).
(1714. 26. 3. geb. zu Krüden.)
(1733 28 10. verm.)

2. Herr **Burchard Sigismund**, früher Besitzer von Natewisch in der Altmark, Vater der verwittweten Frau von Weiler.
1660. 24. 8. geb. C.
1747. 22 1. Gev. St.
1751. 30. 5. † C. Im Pfuel'schen Begräbniß in der Kirche beigesetzt.

3. Frau **Dorothee Louise**, geb. Uden, Mutter der Frau von Weiler.
1741. — 3. † C. Den 27. März in ein Weiler'sches Erbbegräbniß in der Kirche beigesetzt.

4. Fräulein (**Sybille Henriette Catharine**), Frau von Weiler (s. W. 6).

(1706 geb.)
1738. 31. 12. Gev. C.
1742. 10. 3. Gev. St.

5. **Fräulein Catharine Amalie Marie**, Frau von Reckowsky (s. R. 2, jüngste Tochter von 2 und 3).
(1714 geb.)
1744. 19. 5. Gev. C.
1751. 27. 4. verm. C.

100. von Jarriges.

1. Herr Hofrath.
1736. 6. 7. Gev. bei Otto du Rosey in Schönwalde. B.

101. von Itzenplitz.

1. Herr Hauptmann Friedrich.
1636. 6. 1. Gev. in Schönwalde. B. (Okt. 1636 war er 2. Capit. im Rgt. Dönhoff in Berlin, März 1637 nicht mehr im Rgt.)

102. von Kahlenberge.

1. **Mathias Friedrich.**
1610. 25. 2. Gev. bei Hans Bredow in Kl. Zieten. S.
2. **Hans Jürgen** auf Rangensdorf.
1614. 4. 12. verm. mit 3. S.
1616. 1. 8. Gev. bei Claus von Redern. S.
3. Frau **Anna**, geb. von Redern (s. R. 10), Frau von 2.
1616. 1. 8. Gev. bei Claus von Redern. S.
4. **Melchior** (auf Perwenitz) und
5. Frau **Catharina**, seine Hausfrau, geb. von Redern aus Beetz (s. R. 135).
1616. 1. 8. Gev. bei Claus von Redern. S.
6. **Arnd Christoph** (auf Perwenitz; wahrscheinlich ein Bruder von 4).
1618. 28. 1. Gev. bei Claus von Redern. S.
1635. 21. 7. Gev. bei H. J. von Bredow in Kl. Zieten. S.
7. Frau **Barbara Rosina**, Wittwe v. d. Gröben (s. G. 8.)
8. **Melchior** (auf Perwenitz).
1676. 21. 5. Gev. B.
9. Seine Frau **Elisabeth Sabine**, geb. von Rochow (s. R. 2).
1679. 9. 3. Gev. bei 10. V.
1679. 3. 9. Gev. beim Prediger. P.
1682. 24. 10. Gev. P.

10. Herr Jobst Ehrenreich, General-Adjutant und Oberst-Lieut. z. F.
   1679. 3. 9. Gev. P.
   1682. 19. 9. Gev. P.
11. Seine Frau Florentine, geb. v. d. Lütke (s. L. 7).
   1678 29. 4. Gev. V.
   1681. 18. 3. Gev. B.
   1681. 5. 4. Gev. P.
   1683. 18. 2. Gev. V.
   1683 5. 7. Gev. bei ihrem Schwager von Ramin. V.
   1705. 10. 4. Gev. bei ihrem Bruder, Landrath v. d. L. V.
12. Fräulein Florentine (Tochter von 10 und 11).
   1679. 9. 3. get. V.
   1705. 10. 4. Gev. V.
13. Frau Maria Hedwig, Frau von Schenkendorf (s. S. 3) 1680.
14. Frau Maria Sabina Hedwig, Frau von Dahlenheim (s. D. 1) 1685.

103. von Katte.

1. Frau Hippolyta Hedwig, a. d. H. Fieritz, Frau von der Gröben (s. G. 16).
2. Frau Hippolyta Hedwig, Wittwe, aus Fieritz (Mutter von 1 und 3).
   1674. 15. 7. Gev. B.
   1674. 6. 12. Gev. bei ihrem Schwiegersohn Gröben. B.
   1680. 8. 2. † B.
3. Jungfer Elisabeth, Frau von Falkenberg (s. F. 10).
   1680. 25. 7. Gev. B.
   1682. 4. 6. verm. B.
4. Frau (wahrscheinlich geb. von Hünicke, s. H. 5).
   1735. 20. 10. Gev. bei Joachim Wilhelm von Redern. W.

104. von Katzler.

1. Herr Major, auf Eichstedt.
   1769. 18. 8. Gev. bei C. F. von Hacke. F.
   1769. 28. 9. Gev. bei Chr. von Redern. W.
2. Frau Majorin, von Eichstedt.
   1771. 15. 1. Gev. bei Chr. von Redern. W.
   1771. 18. 1. Gev. bei C. F. von Hacke. F.
   1772. 29. 3. Gev. bei Chr. von Redern. W.
   1775. 17. 9. Gev. bei Chr. von Redern. W.
   1782. 2. 6. Gev. beim Prediger Tilicke. E.
3. Fräulein Wilhelmine.
   1776. 10. 12. Gev. E.
   1779. 26. 9. Gev. bei Chr. von Redern. W.

Anmerkung. Nach Fidicin, Territorien rc., ist das Gut Eichstedt, das der Major v. K. im Jahre 1764 von Herrn Ernst Friedrich Maximilian von Köppen kaufte, dasselbe, das früher der Familie Hünicke gehörte (s. H. 2). Major v. K. verkaufte es im Juli 1781 an den Grafen von Schlippenbach, von dem es 1782 auf die Gräfin Schlippenbach, geb. von Häseler (s. S. 2), überging; 1802 kam es durch Erbgang an den Schwiegersohn der Gräfin, H von Alvensleben, nachdem 1793 auch das zweite Gut in Eichstedt angekauft war; 1804 wurde es an den Würtembergischen Kammerherrn von Voß aus Mecklenburg verkauft; von diesem am 3. Februar 1811 an den Lieutenant von Voß im Regt. Garde, einem Neffen des Königl. Preußischen Staatsministers Freiherrn von Voß. Von diesem ging es in die Hände des Oberamtmanns Bohnstedt über.

105. von Kessel.

1. Herr Hauptmann.
   1785. 9. 1. Gev F. (Wenn dies nicht ein verabschiedeter Officier war, so stand er als 3. Stabs = Capitain beim Regt. Stwolinsky Nr. 10 in Bielefeld, denn 1785 ist kein anderer Hauptmann des Namens in der Rangliste.)

106. von Klöden.

1. Hans Gottfried, Königl. Preußischer Lieutenant bei dem Magdeburgischem Garnison = Regiment, auch Erbherr auf Badungen bei Stendal.
   (1706. 26. 12. geb. in Badingen, Sohn von Hans Heinrich v. K. und Margarethe Sophie von Treffenfeld, s. Klöden's Familiengeschichte.)
   1751. 27. 6. verm. mit 2. F.
   (178*. 3. 4. † in Badingen.)
2. Frau Catharina Lopsa, geb. von Hacke (s. H. 35), Frau von 1.
   (1763. 9. 2. † in Badingen.)

107. von dem Knesebeck.

1. Herr (Levin).
   (1597. 18. 5. geb. in Tilsen.)
   1624. 6. 3. Gev. bei Claus von Redern, im Gefolge der Frau Churfürstin. S.
   (1631. 29. 6. verm. mit 2.)
   (1638. 2. 8. †)
2. Seine Wittwe Ursula, geb. von der Gröben (s. G. 5), Herrin von Schönwalde.
   1654. 23. 7. Gev. in Kotzeband. B.
   1654. nach Ostern Gev. in Kotzeband. B.
   1658. — 10. Gev. in Schönwalde. B.

1663. 17. 12. Zeuge in Schönwalde bei der Vermählung des Oberst-Lieutenants von Lilgenau (s. L. 1), die in ihrem Hause gefeiert wurde. B.
1668. 9. 4. †, 68 J. alt. B. Beigesetzt in Berlin.

3. Frau Schloßhauptmann **Barbara Rosina** (geb. von der Gröben, s. G. 23; vielleicht geb. von Kahlenberge, s. G. 8).
1676. 21. 5. Gev. bei Henr. Wilh. von der Gröben. B.
1679. 23. 2. Gev. bei Henr. Wilh. von der Gröben. B.
1688. 7. 2. † als Wittwe; in Kotzeband beigesetzt. B.

4. Frau Oberst-Lieutenant.
1748. 26. 12. Gev. beim Rittmeister von Pfuel. C.

108. von Knobelsdorff.

1. Frau **Caroline Amalie**, Frau von Plessen (s. P. 3).
(1811.) (Tochter des Ritterschaftsraths v. Kn. auf Mansfelde; sie war in erster Ehe mit dem Ritterschaftsrath von Enckevort verheirathet, in zweiter Ehe mit einem Herrn von der Osten; sie brachte aus der 1. Ehe 2 Söhne und 3 Töchter (s. Enckevort 1 und 2) und aus der 2. Ehe 1 Sohn und 1 Tochter in die 3. Ehe.)

109. von Knut.

1. Fähnrich, vom Regt. Prinz Ferdinand.
1787. 26. 12. Gev. W. (War schon 1785 Fähnrich im Regiment. Regt. Nr. 34, Ruppin.)
Lieutenant, vom Regt. Prinz Ferdinand.
1788. 22. 6. Gev. bei Chr. von Redern. W.

110. von Köhler.

1. Frau (**Anna Wilhelmine**), Frau von der Lütke (s. L. 26, 3. Tochter von 2 und 3).
(1754. 22. 5. verm.)
2. (Königl. Preußischer Geheime Rath **Christian August**).
(† schon 1754.)
3. Frau.
1754. 26. 6. Gev. in Groß-Zieten. St.
4. Herr Rittmeister, von Zieten Husaren.
1769. 22. 6. Gev. C. (Es ist nicht mit Gewißheit zu sagen, ob diese Persönlichkeit zur selben Familie mit den andern gehört.)

111. von Korff.

1. **Bernhard**, ein Littauischer Edelmann.
1710. 25. 3. verm. mit 2. S. (Es ist nicht ersichtlich, warum dies Paar in Schwante getraut wurde.)
2. Frau **Anna Dorothea**, Wittwe Lübbebotin (Frau von 1).

112. von Koschembahr.

1. Herr Carl Ludwig, Königl. Oberjäger in Falkenhagen.
   1755. 15. 6. Gev. beim Prediger. W.
   1772. 16. 7. Gev. B.

Anmerkung: C. L. v. K. war der Sohn eines Herrn v. K. auf Osten in Schlesien, Kr. Guhrau; er war zuerst verm. mit Juliane Constantine Binius, Tochter des Königl. Majors im Regt. Prinz Heinrich in Potsdam und dessen Frau Anna Elisabeth Bresser (1760. 1. 5. †); mit ihr hatte er von 1756—1765 8 Söhne und 1 Tochter; die Mutter starb bei der Geburt des letzten Sohnes 1765. 7. 10. — Zum zweiten Mal verheirathet 1766 mit Anna Leopoldine Augustine Charlotte von Forcade, hatte er vom 20. 4. 1767 bis 15. 7. 1772 noch 2 Töchter und 2 Söhne. — Nach 1772 geschieht der Familie keine Erwähnung mehr in Falkenhagen. — 1777 ist schon ein Oberjäger Bracklow in Falkenhagen.

113. von Koschkull.

1. Herr Magnus Erhard Adam Leonhard, Königl. Preußischer Lieutenant und Adjutant im Kaiser Alexander-Grenadier-Regt. 24 J. alt.
   1820. 3. 8. verm. mit 2. F.
2. Frau Emma Mathilde Caroline Luise, geb. von Plessen (s. P. 4), Frau von 1.

114. von Kötteritz.

1. Gottfried.
   1616. — 8. Gev. bei Claus Redern, seinem Schwager. S. (Seine Frau war eine Schwester von Claus v. R. Frau; s. Oppen 1.)

115. von Krummensee.

1. Jochim.
   1618. 28. 1. Gev. bei Claus Redern. S.

116. von Kühle.

1 Michael Kühle, Seiner Churfürstl. Durchlaucht bei der Artillerie Zeugdiener.
   (1715 †) (Die Erhebung in den Adel findet sich nicht in Gritzner, Chronolog. Adelsmatrikel. — von Ledebur, Adelslexikon erwähnt diese Familie, nennt den Oberst und späteren General, wahrscheinlich auf Grund von Schöning »die Generale«, Gabriel.)
   1691. 8. 7. verm. mit 2. Btz.

2. Frau Maria Elisabeth, geb. Wilke, Frau von 1.
Tochter des Prediger Matthias Wilke zu Beetz und der Barbara Jesse.
3. Herr Christian Friedrich, Studiosus, Sohn des Herrn Stückoberst.
1711. Gev. bei seinem Onkel dem Prediger Gottfried Wilke in Beetz. Btz.
4. Fräulein Dorothea Philippine, Tochter des Markgrafen Philipp von Brandenburg, Braut des jungen Herrn von Kühle.
1715. 28. 8. Gev. beim Prediger Gottfried Wilke. Btz.
5. Fräulein Charlotte Louise von Kühle, Tochter Seiner Königl. Majestät wolbestallter Generalmajor von der Artillerie.
1715. 28. 8. Gev. Btz. (Der Vater fällt 1715 vor Stralsund.)

117. von Langelär.

1. Herr Christian Ludwig L., Lieutenant im Regt. Kronprinz z. Pf.
1721. 27. 8. Gev. St. (1731. 1. 6. wird der Rittmeister L. geadelt; 1741 den 3. Juni Major; 1742 März nicht mehr in der Rangliste.)
1730. 10. 4. Gev. C.
verm. mit 2.
2. Frau, geb. von Lüderitz (s. L. 7), Frau von 1.
1730. 27. 7. Gev. bei Carl Friedrich von Weiler. St.
1732. 14. 3. Gev. C.
1732. 23. 10. Gev. C.
3. Juliane Eleonore Amalie, Tochter von 1 und 2.
1729. 6. 9. geb. C.
1729. 12. 9. get. C.

118. von Lamotte.

1. Herr Baron, Geh. Kriegs- und Domainen-Rath, auf Trebus.
1793. 19. 8. Gev. in Schönwalde bei seinem Schwager Risselmann. B.
2. Frau Baronin (Helene Johanne Charlotte), geb. von Risselmann aus Schönwalde (s. R. 14, Frau von 1).
1791. 17. 12 Gev. in Schönwalde bei ihrem Bruder. B.
3. Herr Baron.
1796. 22. 4. Gev. in Schönwalde bei H. von Risselmann. B.
4. Frau Geh. Räthin, geb. von Münchow (s. M. 1).
1791. 17. 12. Gev. in Schönwalde bei H. von Risselmann. B.
1796. 22. 4. Gev. in Schönwalde bei H. von Risselmann. B.

119. von Latorff.

1. Frau Sophia Maria, a. d. H. Kliecken, Frau von Ribbeck (s. R. 7).
(1707. 20. 10. geb.) (2. Tochter von Hans Ernst von Lattorf auf Kliecken.)
(1727. 8. 11. verm.)

120. von Lautensack.

1. Herr (Julius Gebhard), Königl. Preuß. Geheime Cabinetsrath.
   1750. 5. 2. Gev. beim Prediger. W.
   (1773. 8. 1. †)

121. von Lebbin.

1. Herr Lieutenant, vom Regt. Prinz Heinrich.
   1787. 1. 6. Gev. F. (Er war 1785 6. Lieutenant; das Regiment stand in Spandau und Nauen.)

122. Freiherr von Lilgenau.

1. Herr Obrist-Lieutenant und Marschalk zu Olau in Schlesien, Herr Wilhelm Stanislaus (Wenzeslaus).
   1663. 17. 12. verm. mit 2. B. Auf dem Hause Schönwalde copulirt (bei Frau von dem Knesebeck, s. K. 2, die eine Tante von 2.)
2. Frau Ursula Hedwig, geb. von der Gröben (s. G. 11), Frau von 1.

123. von der Linde.

1. Herr (Johann Michael), Bürgermeister von Nauen (seine Frau ist eine Tochter des Burgemeister Neumeister in Spandau).
   (1689. 14. 8. Gev. Kirchenbuch von Seegefeld.)
   1691. 1. 2. Gev. Btz.
   1720. 12. 12. Gev. beim Amtmann Lietzmann in Groß-Zieten. St.
2. Frau Magdalena, des Herrn Arrendators Matthias Lietzmann Eheliebste.
   1716. 3. 11. Gev. in Groß-Zieten. St.
   (Er läßt taufen 1718, 1720 und verbrennt bei einem Feuer auf dem Hofe 1721. 12. 1.)
   Die Wittwe Lietzmann.
   1723. 30. 6. verm. in Groß-Zieten mit
   dem Königl. Amtmann Georg Christoph Krause in Groß-Zieten. St.
   1741. 13. 5. † in Groß-Zieten als Wittwe. St.
3. Catharina Maria, Tochter von 4.
   1739. 1. 3. †, 22 J. alt. S. Sie ertrank im See, da ein in denselben hineinführendes Brett brach.
4. Christian, Prediger in Liepe und Damme.
5. Jungfer Christine Charlotte.
   1743. 13. 3. Gev. in Groß-Zieten. St.

1745. 16. 8. Gev. in Groß-Zieten. St.
1746. 18. — Gev, bei ihrem Schwager Grünenthal. C.
1752. 8. 6. verheirathet mit
dem Bürger und Zinngießer-Meister Maskow zu Nauen. St.

6. Emerentia Dorothea, verheirathet mit Herrn Clemens Wilhelm Grünenthal in Cremmen, läßt taufen
1744. 25. 4. C.
1746. 18. — C.
1750. 12. 3. C.

7. Frau Gottliebe Juliane, Frau Amtmann zu Liepe.
1742. 20. 6. Gev. C.
1747. 28. 1. Gev. C.

8. Herr Amtsrath.
1762. 8. 3. Gev. C.

9. Frau, Frau Amtmann Lietzmann zu Groß-Zieten.
1765. 29. 3. Gev. C.

Anmerkung. Herr Daniel von der Linde schon 1655 Diaconus, später Pastor und Inspector in Spandau, 1679. 27. 11. † Er ist der Vater von 1.

124. von Lindenau.

1. Frau Kriegsräthin.
1779. 16. 7. Gev. C.

125. von Linten.

1. Herr Gerhard Ernst, Lieutenant im Regt. Prinz Ferdinand.
1770. 2. 6. verm. zu Beerenklau mit 2 (1785. 3. Premier-Lieutenant.) V.
Hauptmann.
1787. 26. 3. Gev. W.
Major.
1798. 6. 6. Gev. bei Major von Guretzky in Groß-Zieten. St.
(1819 † als Oberst.)

2. Frau Johanna Margarethe Gustava, geb. von Weltzien (s. W. 2), Frau Hauptmann, Frau von 1.
(1746. 22. 1. geb.)
1784. 19. 9. Gev. bei ihrem Schwager Chr. von Redern. W.
1788. 9. 6. Gev. bei ihrem Schwager Chr. von Redern. W.
1791. 19. 10. Gev. beim Oberprediger. C.

3. Fräulein Friederike (Stiftsdame zu Heiligengrabe, Tochter von 1 und 2).
1787. 14. 1. Gev. bei ihrem Onkel C. von Redern. W.
(1838. 19. 3. †)

126. von Löben.

1. Herr **Ernst Gottlob**, Königl. Preußischer Major.
   1804. 19. 5. †, 72 J. alt. C. (1786 schon wird der Hauptmann von Löben in Cremmen genannt.)
2. Herr **Heinrich Wilhelm**, Major vom ehemaligen Winning'schen Regt., Ritter des Verdienstordens (Vater von 3).
   1819. 12 6. † W. (Regt. Winning, Nr. 23 in Berlin; 1805 nicht mehr in der Rangliste.)
3. Frau **Anna Caroline Wilhelmine**, Frau von Redern (s. R. 111).
   (1789. 12. 10. geb.)
   (1809. 19. 2. verm.) (Tochter von 2 und dessen Frau geb. du Titre.)

127. von Lochow.

1. Frau **Magdalene**, verwittwete von der Gröben (s. G. 37).
   (Tochter von Hans George v. L. auf Lübenitz, geb. 1572, † 1620, und Sybilla von Rücheln a. d. H. Gräfenhainchen.)

128. von Lohen.

1. **Dietrich**, Erbherr auf Wustrau.
   1606. 24. 6. Gev. S.
   1606. 1. 8. Gev. S.
   1606. 9. 11. verm. mit 2. S.
   (1617. 12 2. †)
2. Frau **Catharina**, geb. von Redern (s. R. 6), Wittwe von 1.
   (1622. 24. 2. verm.)
   Frau von Fabian (s. F. 4).

129. von Löschbrand.

1. Frau **Antoinette Friederike**, Frau von Redern (s. R. 82).
   (1760 oder 1761 verm. Schwester von Erdmann Gottlob, Landrath des Beeskow-Storkow'schen Kreises, geb. 1710, † 1781. 1. 7.
2. Herr (**Erdmann George**) **Friedrich**, Cornett unter den Gardes du Corps. (Später auf Selchow, Samrow und Silberberg.) Neffe von 1.
   (1744 geb.)
   1767. 28. 7. Gev. bei Chr. von Redern, dem Schwager seiner Tante. W.
   (1770 Lieutenant, nimmt 1771 den Abschied.)

130. Graf von Lottum.

1. Graf **Friedrich Wilhelm**, Oberst bei Prinz von Preußen Inftr.
   1759. 6. 9. Gev. bei Chr. von Redern. W. (Er war 1742 9. Premier-

Lieutenant im Regt. Derschau, Garnison Spandau, das 1742 Regt. Prinz von Preußen wurde, und Potsdam später als Garnison erhielt.)

Löwenberger.

(Siehe von Schönholz.)

131. von Lüderitz.

1. Frau, Frau von Hacke (s. H. 26), Tochter von 2 und 3.
2. Herr General **Hans Erdmann.**
   1716. 18. 11. Gev. beim ersten Kinde seines Schwiegersohnes Ditr. Heinr. von Hacke. F.
   (Er wurde 1709 General-Major z. Pf., † 1732.)
3. Frau Brigadierin.
   1716. 10. 11. Gev. F.
4. Herr Lieutenant **Joachim Friedrich**, Bruder von 1.
   1716. 18. 11. Gev. F.
5. Herr Hauptmann in der Altmark (vielleicht identisch mit 4).
   1726. 26. 4. Gev. bei Dit. Heinr. von Hacke. F.
6. Fräulein.
   1729. 12. 9. Gev. bei ihrem Schwager Rittmeister Langelär. C.
7. Frau, Frau von Langelär (s. L. 2).
8. Fräulein **Juliane** aus Seegletz.
   1774. 21. 8. Gev. bei Chr. von Redern. W.
9. Herr, auf Seegletz.
   1775. 17. 9. Gev. bei Chr. von Redern. W.
10. Frau (vielleicht 8), Frau Landräthin von Quast (s. Q. 6).
11. Herr Kammergerichtsrath **Philipp.**
    1797. 3. 3. Gev. beim Major von Gnretzky. St.

132. von der Lühe.

1. Herr Lieutenant, vom Regt. Arnim.
   1804. 15. 2. Gev. W. (1806 noch im Regt., später in Mecklenburg; Regt. Nr. 13, Garnison Berlin.)

133. von der Lütke.

1. **Maria**, jüngste Tochter von 2 und 3.
   1652. 20 1. geb. und † V.
2. Frau **Apolonia**, geb. von Volckmann (s. V. 1), 2. Frau von 3.
   1652. 24. 2. † V.

3. **Marcus**, Oberst, Erbherr auf Vehlefanz (Cremmen, Groß- und Klein-Zieten).

1652. 8. 3. Gev. V. (Soll geboren sein 1603 zu Kumlosen a. d. Elbe, Sohn des Jacob v. d. G. und der Isabelle von Möllendorff.)
1653. 6. 7. Gev. beim Prediger. S.
1654. 14. 8. Gev. V.
1656. 11. 5. Gev. abs. S.
(1661. 28. 4. verm. mit Nr. 6.)
1672. 30. 6. Gev. bei H. W. von der Gröben. B.

General-Major, Erbherr wie oben, Seine Excellenz, General-Wachtmeister.

1677. 5. 6. vociret den Prediger Johannes Balde. P.
1679. 3. 9. Gev. beim Prediger. P.
1683. 18. 2. Gev. beim Prediger. V.
1685. 7. 1. Gev. B.
1686. 26. 2. † Morgens zwischen 11 und 12 Uhr. V.

4. **Ehrenreich**, Sohn von 2 und 3.

(1650. 21. 5. geb. zu Groß-Zieten.)
1662. 28. 8. Gev. V.
1662. 29. 9. Gev. V.
1664. 19. 6. Gev. V.
1664. 26. 12. Gev. S.
1665. 18. 1. Gev. V.
1665. 20. 10. Gev. V.
1666. 1. 3. Gev. V.
1666. 1. 5. † V.

5. **Apolonia Dorothea**, 1. Tochter von 2 und 3.

(1651. 25. 4. geb.)
1656. 29. 3. † V.

6. Frau **Florentine**, geb. von Huwald (s. H. 2), 3. Frau von 3.

(1661. 28. 4. verm. in Straupitz, Ehepakten.)
1663. 1. 11. Gev. S.
1664. 26. 12 Gev. S.
1666. 1. 3. Gev. V.
1679. 9. 3. Gev. bei ihrem Schwiegersohn von Kahlenberge. V.
1681. 18. 3. Gev bei H. W. von der Gröben. B.
1681. 5. 4. Gev. P.
1683. 5. 7. Gev. bei ihrem Schwiegersohn von Ramin. V.
1685. 7. 1. Gev. B.
1690. 7. 1. Gev. S.
1694. 12. 10. † Vormittags 11 Uhr. V. (Beigesetzt 1695. 14. 2.)

7. **Florentine**, Frau von Kahlenberge (s. K. 11), Tochter von 6.

(1662. 22. 3. geb.)
1675. 16. 8. Gev. V.
(1677. 27. 6. Ehepkt. in Vehlefanz; s. Mülverstedt S. 139.)

8. **Johanne Louise**, 2. Tochter von 6.

1663. 21. 5. geb. V. Gevatter: Ludwig von der Gröben zu Löwen-

berg. — Georg Wilhelm von Rebern zu Schwante Eheliebste. — Jungfrau Hedwig von Bredow, Klein-Zieten.
1678. 11. 12 Gev. V.
1679. 3. 9. Gev. P.
1680. 13. 2. Gev. V.
1680. 11. 4. Gev. V.
(Verm. mit Freih. Friedrich Wilhelm zu Putlitz auf Deutsch-Wusterhausen, Erbmarschall der Kurmark, s. P. 1).
(1681. 29. 5. Ehepkt. in Vehlefanz, s. Mülverstedt S. 128.)

9. **Beate Pia** (später Frau von Arnim, s. A. 8), 3. Tochter von 6.
(1664 geb.)
1678. 11. 12. Gev. V.
1680. 14. 11. Gev. P.

10. **Apolonia Renata** (Frau von Ramin, s. R. 2), 4. Tochter von 6.
1665. 24. 10. geb. V.
(1682 verm.)
(1683. 6. 7. Ehepkt. in Vehlefanz, s. Mülverstedt S. 67.)

11. **Adolph Ernst**, 1. Sohn von 6.
1667. 3. 2. geb. V.
1682. 15. 3. Gev. V.
1683. 5. 7. Gev. bei seinem Schwager von Ramin. V.
1683. 29. 7. Gev. V.
(1691 † Fällt in Ungarn im Kriege gegen die Türken, siehe Anmerkung.)

12. **Carl Christoffel**, 3. Sohn von 6.
(1670. 3. 10. geb.)
1671. 16. 8. † V.

13. **Carl Bernhard**, 4. Sohn von 6.
(1672. 12. 10. geb.)
1674. 18. 2. † V.

14. **Dorothea Henrichetta**, 5. Tochter, letztes Kind von 6.
1674. 5. 10. geb. V.
(1676 29. 4. †)

15. **Marcus Ehrenreich**, Hauptmann, 2. Sohn von 3 und 6.
1668. 4 8. geb. V.
1694. 20. 10. Gev. V.
1696. Gev. in Klein-Zieten. S.
(1697. 9. 7. verm. mit 16.)
1702. 26. 6. Gev. V.
1710. 16. 6. Gev. V. (Schon 1705 Landrath.)
1718. 17. 7. Gev. St.

Geheimer Rath.

1719. 6. 9. Gev. bei Asmus von Redern. S.
1723. 24. 1. Gev. beim Prediger. S.
1727. 22. 1. Gev. in Groß-Zieten. St.
1727. 13. 7. Gev. in Klein-Zieten. S.
1727. 7. 12. Gev. bei H. von Weiler in Staffelde. St.

Geheimer Justiz-Rath auf Tornow, Schlaberndorf, Groß- und Klein-Zieten.

1729. 7. 1. Gev. abs. S.
1729. 8. 6. Gev. beim Prediger. V.

Geheimer Justiz-Rath und Landrath.

1730. 31. 5. † St.

16. **Frau Jacobine Marie**, geb. von Franck (s. F. 2), Frau von 15, ihre Kinder 17 bis 20. Frau Hauptmann.

1703. 5. 9. Gev. V.

Frau Landräthin.

1705. 24. 6. † V.

17. **Christoph Willibald**, 1. Sohn von 15.

(1699. 11. 3. geb.)
1699. 15. 3. get. V.
1711. 23. 9. † in Groß-Zieten nach langwieriger Krankheit. St.

18. **Anna Florentine**, 1. Tochter von 15.

1701. 24. 3. geb. V.
1701. 26. 3. get. V.
1701. 1. 4. † V.

19. **Charlotte Amalie**, 2. Tochter von 15.

1705. 10. 4. geb. V.
1705. 13. 4. get. V. Gevattern: Herr Oberst-Lieutenant von Rohr. — Herr von Redern, Schwante. — Frau Generalmajorin von Francken. — Frau General-Adjutantin von Kahlenberge. — Fräul. von Kahlenberge.
1706. 21. 1. † V.

20. **Marcus Christian**, 2. Sohn von 15.

1700. 16. 3. get. V.
1715. 25. 1. Gev. V.
1715. 27. 10. Gev. C.
1717. 6. 7. Gev. in Groß-Zieten. St.
1719. 15. 8. Gev. in Groß-Zieten. St.

Herr Hauptmann (seine Frau s. Nr. 22).

1732. 7. 7. Gev. St.

Herr auf Groß- und Klein-Zieten.

1735. 20. 10. Gev. bei Joachim Wilhelm von Redern. W.
1738. 31. 12. Gev. C.
1739. 26. 2. Gev. beim Prediger Löwenberger von Schönholz. M.

Herr Obrist-Lieutenant.

1747. 26. 12. Gev. beim Rittmeister von Pfuel. C.
1748. 13. 10. Gev. St.
1750 30. 7. Gev. St.
1751. 24. 2. Gev. St.

Herr aus Groß-Zieten.

1756. 19. 9. Gev. abs. S.

(Herr der Güter Groß- und Klein-Zieten, Tornow und Schlabernndorf.)

(1765. 19. 9. † in Schlabernndorf.)

(M. Chr. war wahrscheinlich Hauptmann beim Regt. Bardeleben in Wesel gewesen, da seine Frau eine geborne von Bardeleben, und sein ältester Sohn in Wesel geboren; nach dem Tode seines Vaters wird er den Abschied genommen haben; denn 1733 ist er nicht in der Rangliste; 1740 bei der Errichtung neuer Regimenter, ist er wieder als Major beim Regt. Persode Nr. 33, Garnison Brandenburg, angestellt worden.)

21. Frau **Dorothea Sophie**, geb. von **Wilsdorff** (s. W. 1), Landräthin, 2. Frau von 15.

1709. 5. 4. Gev. V.
1711. 19. 4. Gev. St.
1717. 10. 6. Gev. St.

Frau Geheimräthin.

1720. 12. 12. Gev. St.
1721. 28. 11. Gev. beim Prediger. S.
1722. 15. 7. Gev. St.
1723. 18. 4. Gev. St.

22. Frau **Charlotte Louise**, geb. von **Bardeleben** (s. B. 1), Frau Hauptmann zu Groß-Zieten, Frau von 20.

(1709. — 4. geb.)
1734. 6. 5. Gev. beim Prediger. S.
1735. 1. 7. Gev. S.
1735. 4. 7. Gev. bei Asmus von Redern. S.

Frau Majorin.

1742. 23. 10. †, 33 J. 6 M. alt. V. († in Berlin, wird in Behlefanz beigesetzt.)

23. **Hans Ehrenreich**, ältester Sohn von 20 und 22.

(1728. 1. 3. geb. in Wesel.)
1738. 30. 3. Gev. abs. S.
1754. 29. 1. Gev. St. (Seine Frau s. Nr. 26.)
1759. 4. 5. Gev. C.

Aus Zieten.

1767. 21. 12. Gev. bei C. F. von Hacke. F.
1767. 27. 9. Gev. St.

Auf Groß- und Klein-Zieten.

1768. 7. 8. Gev. bei Chr. von Redern. W.

24. **Johann Georg**, 2. Sohn von 20 und 22.

(1730. 10. 11. geb.)
1739. 27. 1. † V.

25. Des Hauptmanns jüngster Sohn, 3. Sohn von 20 und 22.

1738 † an den Pocken. St.

26. Frau (**Anna Wilhelmine**) (geb. von **Köhler**, s. K. 1) aus Groß-Zieten, Frau von 23.

(1754. 22. 5. verm. in Berlin.)
1754. 26. 6. Gev. St.

1756. 19. 9. Gev. S.
1761. 5. 8. Gev. C.

27. **Hans Heinrich Christian**, Sohn von 23, Erbherr auf Groß- und Klein-Zieten, Tornau und Schlaberndorf.
1757. 23. 10. geb. V.
1760. 21. 6. † an den Pocken. V.

28. **Carl Bogislav Gotthard**, Sohn von 23, Erbherr auf Groß- und Klein-Zieten, Tornau und Schlaberndorf.
1759. 4. 4. geb. V.
1760. 21. 6 † an den Pocken. V.

29. Jungfer, eine Tochter von 20.
(1729 oder 1733 geb.)
1750. 30. 7. Gev. St.

30. Fräulein **Wilhelmine** (später Frau des Hauptmann von Holzendorf), älteste Tochter von 23.
(1756. 17. 8. geb.)
1773. 5. 10. Gev. St.
1773. 10. 10. Gev. St.
(1825. — 2. † in Berlin.)

Anmerkung: Hans Ehrenreich (Nr. 23) hatte außer den unter 27, 28 und 30 aufgeführten Kindern noch drei, von denen Ulrike, geb. 1761, in ihrem 17. Jahre in Berlin starb; von den beiden nachgelassenen Söhnen ist Marcus Friedrich Ehrenreich, geb. 1755. 24. 4. zu Berlin, und † 1794 als Rittmeister und Königl. Preuß. General-Adjutant des Generals der Cavallerie von Zieten zu Pleß am Faulfieber. — Der jüngste Sohn Adolph Heinrich Alexander Christian Carl, geb. 1762. 4. 10. zu Berlin, stand im Regt. Prinz Ferdinand, war 1806 Hauptmann, wurde 1815 als Major im 7. Kurmärk. Landw.-Infanterie-Regt. pensionirt; er war verheirathet mit Louise Brückmann, Tochter des Rathsherrn Brückmann, mit der er 6 Kinder hatte, von denen die älteste Tochter 1798. 14. 9. in Ruppin, der jüngste Sohn 1810. 16. 8. zu Frankendorf bei Luckau geboren waren; die erstere vermählte sich mit dem Amtsrath Dietz auf Lebusen ꝛc. und nach dessen Tode mit dem Banquier Schulz in Berlin. 2 Kinder starben klein; der älteste Sohn Louis Gustav Adolph, geb. 1802. 21. 4. in Ruppin, starb 1842. 3. 12. (s. Ledebur) als der letzte männliche Sproß seines Stammes; 1870 lebte noch eine Tochter des Verstorbenen.

Nachtrag. In der Kirche zu Cremmen befindet sich ein Portrait des Adolph Ernst Nr. 11; der aus reichen Trophäen geformte Rahmen ist oben mit den Wappen der Eltern geschmückt, und trägt unten folgende Inschrift:

Der Weyland Hoch und Wol Edelgebohrne vest und Mannhafte Herr H. Adolph Ernst von der Lüttke kön. (?) bestallte Hauptmann auf Cremmen, Vehlefantz, Gross- und Klein-Ziten Erbherrn, ist gebohren auf dem Hausse Vehlefantz im Jahre 1667 den 3. Februarij. Nachmals in dem Kaiserl. Feld-Lager zwischen Salankement und Peterwardeyn in Schlavonien Zweye Tage nach der mit den Türken geschehenen blutigen Schlacht auff seinen Erlöser Christum Jesum entschlaffen zu Valchis (?) den 11. und 21. Augustii des 1691. Jahres.

134. von Lüttwitz.

1. Herr Albrecht Friedrich, Lieutenant bei den Gensdarmes.
   1714. 27. 10. Gev. C. (Es ist möglich, daß 1 und 2 dieselbe Persönlichkeit sind.)
   1717 6. 1. Gev. C.

2. Herr Albrecht Friedrich, Capitain bei Schulenburg Dgn.
   1721. 9. 9. Gev. bei Erasmus Wilhelm von Redern. S. (1733 hieß das Regt. Anspach-Bayreuth; ein Lüttwitz ist Oberst-Lieutenant mit Patent vom 3. 3. 1732; es ist zweifelhaft, ob das der hier Genannte.)

135. von der Marwitz.

1. Jürgen, Churfürstl. Brandenburgischer Rittmeister (auf Dölzig, seit 1650 auf Groß-Rietz, Drahendorf und Rietz-Neuendorf).
   1635. 21. 7. Gev. S. (War seit 1636 in 2. Ehe verm. mit Anna Maria von Redern a. d. H. Schwante (s. R. 11.)
   (1678 †)

2. Herr Lieutenant (Sigismund Ludwig) im Glasenapp'schen Regt.
   1725. 25. 7. verm. mit 3. W. (Sohn Joachim Sigmunds v. d. M., geb. 1657. 9. 12. auf Diedersdorf, aus seiner 2. Ehe mit Catharina Elisabeth von Sydow a. d. H. Gossow; er ist ein Stiefbruder von 7, Enkel von 1. — Regt. Glasenapp Nr. 1 in Berlin.)
   (1755. 17. 11. † in Soest.)

3. Frau Maria Louysa, geb. von Redern (s. R. 73), Frau von 2.
   (1746 † in Heideno, dem Gut ihres Mannes; sie hinterläßt 3 Töchter, von denen hier 4 und 5 genannt; 6 war auch ihre Tochter.)

4. Ilse Margarethe Elisabeth (Januar 1753 schon vermählt mit dem Regiments-Quartiermeister Seidenburg in Körlin).
   1726. 20. 12. get. W. Gevattern: Mdslle. Gottlieb Elisabeth de Redern. — Mdme. Ilsa Margaretha de Hackin, douairière de Rederin. — Msr. de Marwitz, Capit., seigneur de Ihlow. — Msr. de Marwitz, seigneur héréditaire de Didderstorff. — Msr. Joachim Wilhelm de Reder, seigneur de Wansdorf.

5. Marie Gottliebe Florentine, Tochter von 2 und 3. (Januar 1753 schon vermählt mit Prediger Francke in Pausin).
   (1728. geb.)
   1746. 29. 9. Gev. W.
   1747. 5. 10. Gev. W.
   1748. 19. 3. Gev. W.
   1749. 29. 8. Gev. W.

   Frau Prediger Francke.
   1756. 10. 8. Gev. beim Prediger. W. (Sie lebt noch bei dem 1781. 10. 4. erfolgenden Tode ihres Mannes.)

6. Charlotte Louise Juliane, Tochter von 2, Erbherrn auf Heideno.
   1737. 22. 8. † im 5. Jahre an den Pocken bei ihrer Großmutter (s. R. 67). W.

7. Herr (**Hans Joachim**) auf Diedersdorf (Stiefbruder von 2; Sohn seines Vaters aus dessen erster Ehe mit Eva Maria von Dewitz a. d. H. Hoffelde).

(1688 geb.)
(1715 verm. mit Margarethe Charlotte von Redern, Schwester von 3, s. R. 74.)
1725. 27. 11. Gev. W.
1726. 20. 12. Gev. bei seinem Bruder 2. W.
1731. 9. 12. Gev. bei seinem Schwager Joach. Wilh. von Redern. W.

8. Fräulein aus Diedersdorf, Tochter von 7 (wenn es, wie zu vermuthen, die älteste war, so hieß sie Gottliebe Elisabeth Eva Marie).

1731. 9. 12. Gev. bei ihrem Onkel Joach. Wilh. von Redern. W.
1740. 17. 1. Gev. W.

9. Herr Hauptmann, auf Ihlow (wahrscheinlich Alexander Magnus Curt, älterer Bruder von 2; s. Bemerkung bei 12).

1726. 20. 12. Gev. bei 2. W.

10. Herr, auf Wesendal (wahrscheinlich 2).

1731. 9. 12. Gev. bei Joachim Wilhelm von Redern. W.

11. Herr, Rechtsbeflissener.

1731. 9. 12. Gev. bei Joachim Wilhelm von Redern. W.

12. Frau (**Catharina Elisabeth**), Frau Oberst von Woldeck (s. W. 3), (Tochter von Alexander Magnus Curt – einem Bruder von 2 und 7 – auf Grapow, † 1743 und der Charlotta Lucretia von Ihlow, † 1754. 29. 1.)

13. Herr Oberst (**Friedrich Wilhelm Sigmund**), vom Regt. Prinz Ferdinand (Bruder von 12, Urenkel von 1).

(1726. 22. 8. geb.)
1780. 12. 11. Gev. bei Chr. von Redern. W.
(1788. 22. 11. †) (1746 in das Regiment Prinz Ferdinand eingetreten, 1768 Major, 1777 Oberst-Lieutenant, 1779. 7. 7. Oberst, 1787. 20. 5. General-Major; erhielt im selben Jahr nach dem Tode des General von Stwolinski das Regt. Nr. 10 in Bielefeld, wo er schon im nächsten Jahr starb. Er trug den pour le mérite seit 1760; er war verheirathet mit einem Fräulein von Woldeck.)

14. Herr Lieutenant, vom Regt. Bornstedt Nr. 1 (wahrscheinlich der jüngste Bruder von 13).

1780. 12. 11. Gev. W. (Georg Ehrentreich, geb. 1743, 1786 Capitain im Regt. Bornstedt, † 1805 als Postmeister zu Driesen)

15. Frau **Louise Tugendreich**, (in 2. Ehe) Frau von Arnstedt (s. A. 3), 2. Tochter von 7 (in erster Ehe vermählt mit Herrn von Gehlen).

136. von Meinders.

1. Frau Dorothea Charlotte, Wittwe des General du Rosey (s. R. 2). (Einzige nachgelassene Tochter des bekannten Franz v. M., der 1695 †)
   (1693. 15. 4. Chepkt. confirmirt.)

137. von Merkatz.

1. **Catharina Merkatzen.**
   1635. 26. 5. Gev. S.
2. **Major (Johann Friedrich Ludolph).**
   1739. 2. 12. Gev. B. (1733 Capitain beim Artillerie-Feld-Bataillon in Berlin; 1737. 8. 3. Major, 1741. 16. 11. Oberst-Lieutenant, 1750 ist er Oberst bei der Schlesischen Artillerie; 1785 Commandeur des 3. Artillerie-Regts.; 1737. 28 9. in den Adelstand erhoben, s. Ledebur, Adels-Lexikon.)
   1743. 6. 11. Gev. bei Otto du Rosey in Schönwalde. B.
   (1786 † als Oberst.)
3. **Frau Obrist-Lieutenant.**
   1743. 6. 11. Gev. bei Otto du Rosey in Schönwalde. B.

Anmerkung. Aus dem Kirchenbuch zu Seegefeld ergiebt sich, daß in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts aus diesem Geschlecht ein Zweig dort und in der Gegend unter den Predigerfamilien verbreitet war. 1662 findet sich Regina, Tochter des Predigers Joachim M. in Gadow. In Seegefeld selbst ist Christoph M. schon 1666 Prediger, † 1680. 19. 12.; seine Wittwe lebt noch 1684; seine Tochter Maria Magdalena heirathet seinen Nachfolger, den Prediger Lindemann, der einmal im Kirchenbuch von ihr schreibt: ex celebri Meerkazziorum genere. Sein Sohn Johannes Christoph ist 1698 Prediger zu Geltow und Eichow. — 1678 findet sich Maria Meerkatz, Tochter Melchiors. — 1687—1692 wird genannt Christian Friedrich M. Administrator in Döberitz, und 1694 ein Friedrich, Studiosus, der ein Sohn des vorigen sein mag.

138. von Möllendorf.

1. **Lüdicke Christoph.**
   1715. 2. 10. verm. in Klein-Zieten mit 2. S.
2. **Frau Eleonore Margarethe, geb. von Rohr (s. R. 10), Frau von 1.**
3. **Herr Oberst-Lieutenant (Johann Adolph).**
   1729. 12. 9. Gev. beim Rittmeister Langelår. C. (Oberst-Lieutenant 1724. 1. 9.; Oberst 1736. 23. 5.; 1741 Chef des Kürassier-Regts. Nr. 9; 1743 General-Major und Chef des Dragoner-Regts. Nr. 10; 1754 als General-Lieutenant pensionirt.)
   1758 † als General-Lieutenant a. D.)

139. von Moltke.

1. Frau Magdalena, Wittwe Victors (von Bassewitz, s. B. 2). (1612.)

140. von Münchow.

1. Frau, Frau Geheimräthin von Lamotte (s. L. 4).

141. von Naumeister.

1. Herr Hauptmann.
   1719. 18. 9. Gev. F.
   1729. 5. 11. Gev. bei seinem Schwager D. H. von Hacke. F.
2. Frau, geb. von Hacke (s. H. 17), Frau von 1.
3. Wolff Friedrich, Sohn von 1 und 2.
   1709. 29. 12. geb. F.
   1710. 6. 1. get. F. Gevattern: Herr von Rodern zu Schwante. — Der älteste Herr von Rando. — Fräulein Bertha von Rando. — Fräulein von Zieten. — Fräulein von Rohr.
4. Dittloff Friedrich, Sohn von 1 und 2.
   1714. 10. 11. geb. F.
   1714. 11. 11. get. F. Gevattern: Der Schwiegervater Dietrich Friedrich von Hacke. — Dessen Sohn der Hauptmann Ditloff Heinrich und Fräulein Adeleta Juliana.
5. Frau Sophia, Frau du Rosey (s. R. 10), 3. nachgelassene Fräulein Tochter des Herrn Joachim Erhard v. N. gewesenen Hochfürstl. Anspachschen Hofmarschalls; copulirt in Schönwalde durch Herrn Rath Sack.
   1747. 17. 5. verm. B.

142. von Neubauer.

1. Frau Dorothea Sophie, Frau von Weiler (s. W. 2). (1730.)
2. Fräulein Johanna Elisabeth.
   1729. 6. 9. Gev. beim Rittmeister Langelär. C.
   1729. 10. 11. Gev. St.
   1730. 10. 4. Gev. C.
   1732. 14. 3. Gev. C.
   1732. 7. 7. Gev. beim Prediger. St.
   1734. 24. 3. Gev. St.

Anmerkung. Weder die Adelsmatrikel von Gritzner, noch das Adels-Lexikon von Ledebur führt diese Familie an; es ist das Adelsprädikat hier vielleicht ebenso zweifelhaft wie bei Weiler (s. Anmerk. zu Weiler).

143. von Oppen.

1. Frau Judith, Frau von Redern (s. R. 17).
   1613 6. 5. verm. in Berlin auf dem Schloß. (Tochter von Adam v. O. auf Richel und Ursula von Thümen.)
2. Abraham (vielleicht ein Bruder von Judith).
   1616. — 8. Gev. bei Claus von Redern. S.
3. Ulrich.
   1616. — 8. Gev. bei Claus von Redern. S.
4. Jost.
   1618. 28. 1. Gev. bei Claus von Redern. S.
5. Herr, Schloßhauptmann am Zerbst'schen Hofe.
   1725. 6. 1. Gev. bei D. F. von Hacke. F.
6. Herr Lieutenant, vom Regt. Prinz Wilhelm z. Pf.
   1738. 31. 12. Gev. C. (1733 8. Lieutenant im Regt., 1741 Stabs-Rittmeister; 1742 4. Rittmeister.)
   1740. 12. 7. Gev. C.

144. von der Osten.

1. Alexander (auf Schildberg).
   1608. 17. 4. Gev. beim Prediger. S.
   (1610. 4. 12. verm. in Berlin auf dem Schloß mit 2; 3 Tage nach dem Tode von Barbara's Stiefmutter, der ihr verheimlicht wurde.)
   1618. 28. 6. Gev. bei seinem Schwager Claus von Redern. S.
2. (Frau Barbara), geb. von Redern (s. R. 8), Frau von 1.
3. Frau, Frau von Düringshofen (s. D. 3).
   (1747.)

145. von Pannwitz.

1. Herr Hauptmann, von der Artillerie aus Berlin.
   1739. 2. 12. Gev. bei Otto du Rosey in Schönwalde. B. (1733 2. Premier-Lieutenant im Artillerie-Feld-Bataillon, 1736 jüngster Stabs-Capitain, 1742 ältester Capitain.)
2. Herr Oberst-Lieutenant.
   1808. 24. 10. Gev. beim Rittmeister von Bigny. C.

146. von Perbandt.

1. Herr Obrist-Lieutenant. (General-Adjutant und Kammerherr des Großen Kurfürsten.)
   1681. 18. 3. Gev. bei H. W. von der Gröben. B.

147. von Petersdorff.

1. Frau Friederike, geb. von Grävenitz (s. G. 1).
   1797. 3. 3. Gev. in Groß-Zieten bei Major von Gurezky. St.

148. von Pfuel.

1. **Frau Anna Sophie**, Frau von der Gröben (s. G. 42).
(1659.)

2. **Johann Victor**, Königl. Rittmeister im Regt. Prinz Wilhelm z. Pf., Erbherr auf Cremmen.
(1702 geb.) (Nach Familiennachrichten 1713 geb. zu Helffta im Mansfeldschen; er ist Sohn von Gustav Nordian v. Pf. und unbekannter Mutter; Großeltern Adam v. Pf., Schwedischer General-Major, welcher Helffta und Polleben im Oberamt Eisleben erwarb, und Helene von Kerßenbrock [Wittwe des Generals Georg aus dem Winckel]. Adam ist Sohn des Adam v. Pf. auf Bichel und der Barbara von Burgsdorf.) (1733 4. Cornett im Regiment, 1740 8. Lieutenant.)
1747. 23. 2. verm. mit 3. S.
1752. 31. 8. Gev. C.
Herr Major.
1761. 5. 8. Gev. C.
1762. 8. 3. Gev. C.
1762. 29. 8. Gev. bei Herrn C. F. von Hacke. F.
1763. 29. 8. Gev. C.
1764. 18. 12. Gev. bei C. F. von Hacke. F.
1766. 19. 10. Gev. bei Chr. von Redern. W.
1767. 26. 1. Gev. beim Prediger Weibling. C.
1786. 8. 10. †, 84 Jahr alt. C.

3. **Frau Dorothea Wilhelmine**, geb. von Redern (s. R. 59), Frau von 2.
1747. 8. 6. Gev. C.
1750. 30. 12. Gev. St.
1753. 17. 9. Gev. abs. beim Prediger. W.
1753. 10. 12. † C.
In Schwante beigesetzt den 14. December. S.

4. **Wilhelm Friedrich.**
1747. 13. 12. geb. C.
1747. 26. 12. get. C. Gevattern: Prinz von Preußen Königl. Hoheit. — Der Herzog von Strelitz, Adolph Friedrich und dessen Gemahlin. — Der Oberst von Driesen. — Oberst-Lieutenant von Kanitz. — Oberst-Lieutenant von Lücke. — Herr von Redern aus Schwante und dessen Gemahlin. — Herr Lieutenant von Wussow. — Herr Landrath von der Gröben und seine Gemahlin. — Frau Oberst-Lieutenant von Knesebeck. — Frau von Bellin. — Hofdame Fräulein von Bredow. — Fräulein von Bredow aus Schwante.
1748. 9. 12. † C.

5. **Madame de P.**
1757. 5. 4. Gev. C.

6. **Herr (Carl Christoph August) Landrath des Ober-Barnimschen Kreises (auf Schulzendorf).**
(1720 geb. Sohn des Balzer Egidius v. Pf. auf Voigtsdorf und der

Marie Louise Hedwig von der Marwitz; Enkel des Balzer v. Pf. auf Trebnitz und der Anna Magdalena von Schapelow. — Er war in der Schlacht von Hohenfriedberg Lieutenant und Regiments-Adjutant bei Bayreuth Dragoner.)
1788. 22. 6. Gev. bei Chr. von Redern. W.
(1797 † unverheirathet.)

149. von Piper.

1. Herr Lieutenant, vom Regt. Arnim.
1798. 30. 4. Gev. W.
1798. 6. 6. Gev. bei Major von Guretzky. St.

150. von Planitz.

1. Herr, auf Berge im Voigtlande.
1787. 1. 6. Gev. bei Herrn von Brandenstein. F.

151. von Platen.

1. Herr Oberst-Lieutenant, auf Stolpe.
1741. 30. 6 Gev. bei Otto du Rosey in Schönwalde. B.

152. von Plato.

1. Frau Mechelt, Frau von Redern (s. R. 119), Hans v. P. zu Tornow Tochter.
(1583 †)
2. Sebastian.
1648 15. 1. verm in Klein-Zieten mit 3. S.
3. Frau Elisabeth, geb. von Bredow (s. B. 47), Frau von 2.

153. von Plessen.

1. Herr Kammerherr (Carl Hartmann) zu Strelitz (auf Klein-Bielen).
1788. 1. 6. Gev. bei Wilh. Aug. von Brandenstein. F. (Verm. mit Sophie Frieberike Juliane von Hacke; vielleicht Nr. 39.)
2. Herr Hauptmann a. D. Carl Georg, (seit 1809) Herr auf Flatow (ältester Sohn von 1 und der von Hacke).
(1773. 25. 6. geb.)
(1809 verm. zum 2. Mal, mit 3.)
1810. 4. 8. Gev. F.
(1829. 19. 5. † in Nauen, als Landrath des Havelländischen Kreises.)

3. Frau Caroline Amalie, geb. von Knobelsdorff (s. K. 1), Frau von 2.
(Sie war in erster Ehe Frau von Enckevort, s. E. 2; in zweiter Ehe Frau von der Osten gewesen.)

4. Frau Emma Mathilde Caroline Louise, Frau von Koschkull (s. K. 2).
(1798. 3. 5. geb. Tochter von 2 aus seiner 1. Ehe mit Caroline von Pastau, Tochter des Generals Friedrich Ludwig von Pastau, der seit 1801. 27. 5. General-Major und Chef des Dragoner-Regts. Nr. 7 in Tilsit, † 1805.)
1820. 3. 8. verm. F.

5. Marie Cecilie (Frau von Enckevort), Tochter von 2 und 3.
1811. 5. 10. geb. F. 5, 6 und 7 Töchter von 2 und 3.
1811. 3. 11. get. F. Gevattern: Major von Redern-Beetz. — Hauptmann von Hincke-Cremmen. — Verwittw. Frau Ober-Finanzräthin Geisler-Staffelde.
(1864. 10. 2. † in Frankfurt a. O.; hinterließ eine Tochter.)

6. Ida Carolina (Frau von Wedell-Replin), Tochter von 2 und 3.
1813. 6. 5. geb. F.
1813. 18. 5. get. Gevattern: Herr Major von Redern-Beetz. — Herr Hauptmann von Schlechtendal aus Cremmen. — Herr von Plessen aus Mecklenburg. — Justiz-Director Ockel aus Cremmen. — Oberamtmann Meier aus Königshorst.
(1840. — 9. †)

7. Alvine Friederike (Frau von Podewils), Tochter von 2 und 3.
1815. 19 1. geb. F.
1815. 3. 2. get. Gevattern: Herr Doctor Schulz-Oranienburg. — Frau Prediger Geißler. — Fräulein von Enckefort.
(Lebt noch als Wittwe in Friedeberg i. N., kinderlos.)

8. Herr (Carl) aus Mecklenburg.
1813. 18. 5. Gev. F. (War ein Stiefbruder von 2, Student der Rechte, Freiwilliger im Mecklenburgischen Husaren-Regt., fiel 1813. 3. 10. bei Wartenburg a. d. E.)

Anmerkung. Nr. 2 hatte aus seiner 1. Ehe mit Caroline von Pastau, außer der Tochter 4, 2 Söhne, von denen der ältere Albert, geb. 1801. 6. 1., den 10. 4. 1830 in Stolberg starb; der jüngere Hermann, geb. 1803. 8. 4, ist General-Lieutenant z. D.; aus seiner Ehe mit Fräulein Meier aus Königshorst lebt ein Sohn, Hans, der Hauptmann im Generalstabe ist, und eine Tochter, Hedwig, vermählt 1875 mit Herrn Franz von Knobelsdorff-Brenckenhoff auf Klein-Sabow. Der General-Lieutenant † 1877. 27. 1. in Klein-Sabow.

154. du Plessis.

1. Frau Oberst.
1672. 30. 6. Gev. bei H. W. von der Gröben. B. (Frau des Oberst Isaac du Plessis-Gouret, der von 1666 bis 1675 Kommandant von Spandau ist.)

155. von Plotho.

1. Edle Frau Johanne Sabine Sophie, Frau von Hacke (s. H. 27).
   1752. 20. 5. verm. F.
2. Edler Herr Otto Ludwig, Excellenz, S. K. Majestät in Preußen Wirklicher Geheimer Etats-Minister, Präsident des Geheimen Justiz-Collegiums und Ober-Appellations-Gerichts, Erbherr auf Parey.
   1730. 22. 4. Gev. beim Prediger Schönholz. M.

156. von Prignitz.

1. Frau Catharina aus Finken in Mecklenburg, Frau von Redern (s. R. 5). (Tochter des Philipp v. P. auf Finken und der Anna von Hahn a. d. H. Saltze und Bergen.)
   (1592 verm.)

157. zu Putlitz.

1. Friedrich Wilhelm Gans Edler Herr z. P., Erbmarschall der Kurmark (auf D. Wusterhausen).
   (1651. 25. 9. geb. Leichenstein in der Schönwalder Kirche.)
   (1681 verm. mit Joh. Louise von der Lütke, s. L. 8.)
   1710. 2. 3. verm. mit 2. B.
   1731. 22. 5. † im 80. Jahre. B. In Schönwalde begraben.
2. Seine Frau, geb. Unverdorben.
   1726. Gev. B.
   1731. 15. 6. † B.
3. Margaretha Lucretia, Frau von Rohr (s. R. 4).
   (1697 schon verm.)
4. Frau Eva Helena Dorothea, geb. von Beneckendorff.
   1760. 14. 6. † C. Lebte im Hause der Frau von Reckowsky (s. R.)
5. Herr Albrecht Gottlob, Erbherr der Herrschaft Wolfshagen (Erbmarschall der Kurmark).
   (1741. 22. 1. geb.)
   1782. 24. 11. verm. mit 6. W.
   1783. 8. 6. Gev. bei seinem Schwiegervater Chr. von Redern. W.
   (1806. 29. 1. †)
6. Frau Baroneß Antoinette, geb. von Redern (s. R. 94).
   1787. 15. 7. Gev. W.
   (1835. 5. 8. †)
7. Fräulein Charlotte (später Frau von Sigm. von Redern-Beetz, s. R. 95), Tochter von 5 und 6.
   1803. 28. 5. Gev. W.
8. Frau Majorin z. P., auf Buchholz, geb. Baroneß zu Putlitz.
   1783. 8. 6. Gev. bei Chr. von Redern. W.

9. Frau Baroneß (Sebula Margarethe), auf Wolfshagen, geb. von Jagow (s. J. 1, Mutter von 5).
   1784. 19 9. Gev. bei Chr. von Rebern. W.
   (1788. 4. 10. †)

158. von Quast.

1. Herr Rittmeister, auf Protzen (Alexander Ludolf).
   (1636. 30. 5. geb. zu Gartz.)
   1666. 8. 2. Gev. bei der Wittwe von Rebern (s. R. 39). S.
   1676. 27. 1. Gev. beim Prediger. S.
   1678. 24. 2. Gev. bei Melch. Christ. von der Gröben. B.
   (1692. 21. 10. † zu Protzen.)
2. Seine Eheliebste (Maria von Katte a. d. H. Hohen-Fieritz.)
   (1675. 9. 11. †) (Ehestiftung vom 20. 6. 1661; sie ist vielleicht eine Stieftochter von der Wittwe von Katte, s. K. 2.)
3. Fähnrich Gottfried Christoph, aus Protzen.
   1676. 27. 1. Gev. beim Prediger. S.
4. Jungfer Anna Elisabeth aus Protzen.
   1676. 27. 1. Gev. beim Prediger. S.
5. Herr Landrath (Leopold Heinrich), auf Radensleben.
   1772. 29. 3. Gev. bei Chr. von Rebern. W.
   1774. 21. 8. Gev. bei Chr. von Rebern. W.
   1778. 16. 8. Gev. bei Chr. von Rebern. W.
   1788. 22. 6. Gev. bei Chr. von Rebern W.
6. Frau Landräthin, geb. von Lüderitz, aus Seegeletz (s. L. 10, 2. Frau von 5.)
   1773. 8. 9. Gev. bei Chr. von Rebern. W.
   1783. 8. 6. Gev. bei Chr. von Rebern. W.
   1787. 14. 1. Gev. bei Chr. von Rebern. W.
7. Fräulein Albertine, aus Radensleben (später Frau von Möllendorf).
   1787. 14. 1. Gev. bei Chr. von Rebern. W. (Tochter von 5 aus seiner 1. Ehe mit Maria Juliane von Woldeck, Schwester des Oberst v. W., s. W. 2.)

159. von Quitzow.

1. Frau Margarethe, Frau von Schwerin (s. S. 1).
   (1610.)
2. Frau (Elisabeth), Jürgen Bredow's Wittwe (s. B. 22).
   (1610.)

160. von Rabe.

1. Herr, Cornett beim Regt. Kronprinz z. Pf.
   1726 20. 1. Gev. C. (Im Jahre 1733 4. Cornett, 1736 3. Cornett, October 1736 nicht mehr im Regiment.)
   1728. 14. 1. Gev. C.

161. von Randow.

1. Frau Adelheid Juliane, Frau von Hacke-Flatow (s. H. 16, wahrscheinlich Schwester von 2 und 3).
   (Vor 11. 9. 1793. verm.)
2. Frau Catharina Victoria, Frau von Redern-Schwante (s. R. 42).
   Vor Weihnachten 1702 verm. S. (2 und 3 sind nachgelassene Töchter von Heinrich Albrecht v. R. auf Zabakuk, der schon vor 1697 †)
3. Frau Ehrentgart Tugendreich, Frau von Redern-Schwante (s. R. 43).
   1711. 29. 11. verm. S.
4. Frau Catharina Sophie, Frau von Redern-Wolterslage (s. R. 49).
   (1694. 22. 11. geb. Tochter von Hans Ernst v. R., geb. 1663, † 1728, der ein Bruder von 2 und 3, und der Catharina Emerentia von Arnim.)
   (Vor 1720 verm.)
5. (Frau Margarethe [Ehrengart], Frau von Redern-Görlsdorf, s. R. 47).
   (Sie war wahrscheinlich die ältere Schwester von 4, und nach dem Tode ihres 1. Mannes verheirathet mit Major Matthias Friedrich von Bardeleben auf Satzkorn; ihre Hinterlassenschaft wird regulirt 1734. 3. 8.)
6. Die beiden Fräulein (vielleicht 3 und 4).
   1697. 2 1. Gev. bei F. D. von Hacke, ihrem eventuellen Schwager. F.
7. Fräulein Bertha.
   1710. 6. 1. Gev. beim Hauptmann von Naumeister. F.
8. Der älteste Herr (Heinrich Christoph, auf Bellien und Rekkien).
   1710. 6. 1. Gev. beim Hauptmann von Naumeister. F. (Er ist der Bruder von Hans Ernst s. o., und demnach Bruder von 1, 2 und 3.)

162. von Rammin.

1. Frau Catharina a. d. H. Morin, Frau von Redern (s. R. 13).
   (1610. 11. 11. verm. Ihr Vater starb 4 Tage vor der Hochzeit.)
2. Fräulein Florentine, Tochter von Barthold Friedrich (auf Brusikow, Lesikow, Woltersdorf) und der Frau Appolonia Renata, geb. von der Lütke (s. L. 10).
   1683. 5. 7. geb. V. (Im Hause ihrer Großeltern.)

163. von Rathenow.

1. **Levin**, auf Markau.
   1680. 8. 2. Gev. in Klein-Zieten beim Verwalter Martin Rathnow. S. (1681 †) (Sohn von Hans Christian v. R., geb. um 1596, auf Ruhlsdorf und der Dorothee von Bardeleben. — L. v. R. war vermählt mit Agnes Lucia von Bielroggen, die 1673 das Gut Markau wiederkäuflich, auf 25 J. erworben hatte.)

2. Frau **Dorothea Elisabeth**, Frau Baronin von Bredow (s. B. 82).

164. von Raumer.

1. Frau, aus Berlin.
   1803. 2. 1. Gev. St.

165. von Rechenberg.

1. Premier-Lieutenant, vom Regt. Prinz Ferdinand.
   1779. 26. 9. Gev. bei Chr. von Redern. W.
   1783. 8. 6. Gev. bei Chr. von Redern. W. (1785 nicht mehr in der Armee.)

166. von Reckowsky.

1. Herr **Jacobus Gregorovius**, Lieutenant unter dem Hochlöblichen Garnison-Regt. des Herrn Oberst von Lüderitz, ältester Sohn 2. Ehe des Herrn Gregor v. R. auf Gustkow bei Bütow.
   1751. 27. 4. verm. mit 2. C. (1742 als Fähnrich beim Berliner Garnison-Regiment.)

2. Frau **Catharine Amalie Marie**, geb. von Jagow (s. J. 5), Frau von 1.
   1755. 18. 2. Gev. C.

   Frau Hauptmann.
   1773. 28. 3. †, 59 J. alt, nach kaum 2tägigem Krankenlager, am Schlagfluß. C.

167. von Redern.

a. Haus Schwante.

(Alle Daten aus dem Schwanter Kirchenbuch, Ausnahmen angemerkt.)

1. Frau **Catharina** (Wittwe), geb. von Bredow (s. B. 1, Wittwe von Fritz v. R. auf Schwante, der 1540 schon †; er war der ältere Bruder von Erasmus, s. 3).
   1576. 11. 10. †

2. Eine Tochter Georg's (s. 3), (ein todtgebornes Kind).
   1581. 13. 5. begr.

3. Georg (auf Schwante und Wansdorf, 2. Sohn von Erasmus v. R. auf Perg in Österreich, und der Magdalena von Perg. — Erasmus ist der Bruder des oben genannten Fritz).
(1550 geb.)
(1572 verm. mit 4.)
(1592 verm. mit 5.)
1606. 25. 7. Gev.
1608. 1. 4. Gev.
1610. 24. 9. Gev.
1611. 12. 10. † Morgens 9 Uhr, nachdem er seit 2 Jahren vom Schlage gerührt; den 6. November begraben.

4. Frau Mechelt (verwittw. von Rohr), geb. von der Gröben (s. G. 1), 1. Frau von 3.
1578. 6. 7. Kirchg.
1591. 19. 11. † Den 2. December begraben.

5. Frau Catharina, geb. von Prignitz (s. P. 1), 2. Frau von 3.
1606. 8. 5. Gev.
1606. 24. 6. Gev.
1607. 7. 4. Gev.
1607. 20. 9. Gev.
1608. 1. 4. Gev.
1610. 24. 9. Gev.
1610. 1. 12 † Nachdem sie am Tage vorher, St. Andreas, in der Kirche krank geworden und dann vom Schlage gerührt; ist Dienstag nach Neujahr begraben.

6. Frau Catharina, Frau von Lohen (s. L. 2, später Frau von Fabian [s. F. 4]), 3. Tochter von 3 und 4.
(1578. geb.) Die beiden älteren Schwestern Margarethe und Ilse, von denen die erstere an Heinrich von Esebeck in Salze vermählt, waren 1603 gestorben.
1606. 9. 11. verm.

7. Jungfer Magdalene (Klosterjungfrau zu Lindow, 4. Tochter von 3 und 4.)
(1579 geb.)
1607. 20 9. Gev.
1616. — 8. Gev.
(1625 † in der Woche nach Judica.)

8. Jungfer Barbara (Frau von der Osten, s. O. 2, 5. Tochter von 3 und 4).
(1580 geb.)
1608. 17. 4. Gev.
1610. 28. 1. Gev.
1610. 12. 8. Gev.
(1610. 4. 12. verm. in Berlin.)

9. Elisabeth (Frau von Fabian, s. F. 2, 6. Tochter von 3 u. 4).
(Zwischen 1588 und 1583 geb.)
1606. 24. 6. Gev.

1608. 1. 4. Gev.
1608. 17. 4. Gev.
1608. 11. 9. Gev.
1608. 5. 10. Gev.
1608. 9. 12. Gev.
1609. 29. 6. Gev.
1610. 24. 9. Gev.
1611. 19. 3. Gev.
1618. 28. 1. Gev. bei ihrem Bruder Claus.
(1619. 21. 2. verm.)

10. Jungfrau Anna, Frau von Kahlenberge (s. K. 3).

1606. 25. 7. Gev.
1607. 8. 2. Gev.
1607. 22. 8. Gev.
1607. 7. 4. Gev.
1608. 6. 7. Gev.
1608. 5. 10. Gev.
1608. 9. 12. Gev.
1609. 18 1. Gev.
1609. 25. 3. Gev.
1609. 29. 6. Gev.
1610. 12 8. Gev.
1610. 24. 9. Gev.
1610. 2. 10. Gev.
1610. 4. 11. Gev.
1612. 5. 2. Gev.
1612. 11. 2. Gev.
1614. 4. 12. verm.

11. Maria (Frau von der Marwitz, 4. Kind von 3 und 5).

1608. 6. 7. Gev.
(1628. 13. 9. verm. mit Joachim v. d. M. auf Steunewitz, Oberst und Amtshauptmann zu Driesen, geb. 1603. 7. 12., † 1662. 11. 5.)

12. Hans, Comtur zu Werben (ältester Sohn von 3 und 4). (Seit 1617 auf Wansdorf.)

(1573 geb.)
1610. 4. 11. Gev.
(1610. 11. 11. verm. mit 13.)
1616. 2. 10. Gev.
1616. 22. 11. Gev.
(1620. 2. 12. † in Wansdorf, nachdem er in Beetz bei seinen Vettern, vom Schlage gerührt.)

13. Des Comturs Hausfrau (Catharina von Rammin, s. R. 1). (Sie wurde den 4. Juli 1621 entbunden von einer Tochter, Ottilie Elisabeth; sie verheirathete sich zum 2. Male mit Siegfried [oder Sebastian] von Sydow.)

1618. 28. 1. Gev. bei ihrem Schwager Claus.
1620. 27. 2. Gev. bei ihrem Schwager Claus.

14. **Liborius.**
(1590 geb.)
1610. 12. 8. Gev.
1610. 24. 9. Gev.
1610. 4. 11. Gev.
1612. 11. 2 Gev.
1615 6. 1. Gev.
1615. 31. 3. Gev.
1616. — 8. Gev. bei seinem Bruder Claus.
1618. 19. 5. † in Wustrau bei seiner Schwester 6; begraben in Schwante Mittwoch nach Quasimodogeniti.

15. **Adam** (von 1629 ab auf Wansdorf, verm. 1629 oder 1630 mit Margarethe von der Marwitz, Schwester von Jürgen M. (s. M. 1); sie vermählt sich in zweiter Ehe mit Oberst von Wallenrodt), 5. Sohn, 2. Kind von 3 und 5.
1608. 5. 10. Gev.
(† vor 1635.) (Sein Sohn ist Nr 38.)

16. **Claus**, Hofmarschall auf Schwante und von 1626 ab auf Langen (2. Sohn von 3 und 5).
(1574 geb.)
1608. 17. 4. Gev.
(1613. 16. 3. verm. zu Berlin auf dem Schloß.)
1627. 24. 10. Gev.
1628. 16. 3. Gev.
1628. 22. 4. Gev.
1628. 21. 12. Gev.
(1633. 19. 5. †)

17. **Frau Judith**, geb. von Oppen (s. O. 1), Frau Marschallin.
1618. 24. 8. Gev.
1618. 13. 12. Gev.
1619. 29. 8. Gev.
1619. 1. 10. Gev.
1620. 13. 8. Gev.
1620. 24. 8. Gev.
1621. 22. 4. Gev.
1621. 27. 6. Gev. abs.
1621. 19. 8. Gev.
1622. 11. 8. Gev.
1623. 21. 10. Gev.
1626. 3. 9. Gev. abs.
1627. 11. 9. Gev.
1628. 10. 8. Gev.
1628. 21. 12. Gev.
1629. 8. 5. Gev.
1629. 28. 11. Gev.
1629. 8. 12. Gev.
1630. 16. 2. Gev.
(1632 †) (Donnerstag nach Invocavit in der Kirche beigesetzt.)

18. **Hans Sigismund** (ältester Sohn von 16 und 17).
(1614 oder 1615 geb.)
1628. 10. 8. Gev.
1628. 5. 9. Gev.
1629. 7. 4. Gev.
1629. 19. 7. Gev.
1630. 22. 1. Gev.
1630. 7. 3. Gev.
1630. 20. 10. Gev.
1633. 18. 8. Gev.
(† bald darauf.)

19. **Anna Maria** (Frau von der Marwitz, s. M. 1), älteste Tochter von 16 und 17.
1616. 1. 8. geb. Gevattern waren 48; darunter: Die Frau Churfürstin; das Kind hielt Agathe von Rochow, die Hofmeisterin. — Jürgen von Thümen. — Abraham von Oppen. — Liborius von Redern. — Die Curt Reder'sche. — Ditrich Flans seine Hausfrau Elisabeth von Redern. — Otto von Redern. — Die Jürgen von Reder'sche zu Spandow. — Magdalene von Redern. — Hans und Werner von der Gröben. — Hans Jürgen von Kalenberge. — Melchior von Kalenberge seine Hausfrau Katharina von Redern. — Jochim von Bredow und seine Hausfrau. — Gottfried von Köbberitz. — Die Hechinsische. — Eine Hofmeisterin und 6 Jungfrauen aus dem Berlinschen Frauenzimmer. — Die Kalenbergische Wittwe. — Ulrich von Oppen ꝛc.
1630. 14. 7. Gev.
1632. 12. 8. Gev.
1635. 21. 7. Gev.
(1636. septuag. verm. in Spandau.)

20. **Elisabeth Catharina**, 4. Kind, 2. Tochter von 16 und 17.
1620. 12. 2. geb.
1620. 27. 2. get. Gevattern: Hans Jürgen von Ribbeck, Hauptmann zu Spandau. — Lippold von Bredow zu Cremmen. — Hans Hinrich von Bredow, Thumherr zu Brandenburg. — Henning von Fabian zu Gartow. — Des Hauptmanns Frau zu Spandau — Die Comptorin von Wansdorf.

21. **Juliane Charlotte**, Frau von Falkenberg (s. F. 4), 3. Tochter von 16 und 17, letztes Kind.
1624. 6. 3. geb.
1624. 18. 3. get. Unter den Gevattern: Die Frau Churfürstin. — Die Churfürstliche Wittwe aus der Pfalz (nicht anwesend). — Graf von Schwarzenberg. — Die Hofmeisterin und der von Knesebeck u. s. w.
1637. 8. 12. Gev.
1644. 4. 9. verm. V.

22. **Georg Wilhelm**, auf Schwante und Langen (von 1660 ab auf Wansdorf), 3. Kind, 2. Sohn von 16 und 17.
1618. 6. 1. geb.

1618. 28. 1. get. Gevattern: Ernst Gröben. — Hans Jürg von Ribbeck, Hauptmann zu Spandau. — Jochim von Krummensee. — Alexander von der Osten. — Arnd Christoff von Kalenberge. — Jost von Oppen. — Ehrenreich von Robell. — Blumenthal der Müllenhauptmann. — Hans von Sidow und seine Tochter. — Elisabeth von Redern. — Des Comthurs Hausfrau u. s. w. — Es waren auch fürstliche Personen gebeten, aber nicht anwesend.
1637. 8. 12. Gev.
(1642. 29. 6. verm. mit 23)
1654. 20. 12. Gev.
1662. 16 10. verm. mit 39.
1665. 7. 10. † Den 24. October 1666 sein Leichenbegängniß.

23. **Frau Dorothea, geb. Brand von Lindau** (s. B. 1), 1. Frau von 22.

1652. 23. 2. Gev. (Ihre Kinder Nr. 24 bis 37.)
1652. 31. 8. Gev.
1653. 6. 7. Gev. beim Prediger.
1655. 25. 2. Gev.
1655. 13. 4. Gev.
1655 16. 4. Gev.
1656. 10. 3 Gev.
1656. 3. 4. Gev.
1656. 24. 8. Gev.
1656. 6. 9. Gev.
1656. 8. 10. Gev.
1656. 29. 10. Gev.
1657. 31. 7. Gev.
1657. 3. 8. Gev.
1658. 20. 9. Gev.
1659. 8. 10. † nach langer Krankheit; wird den 23. Januar 1661 begraben.

24. **Claus Friedrich**, 1. Sohn von 22 und 23.

(1643. 4. 6. get.)
1658 19. 3. Gev.
1658. 4. 4. Gev.
1658. 6. 5. Gev.
1658. 14. 9. Gev.
1659. 14. 1. Gev.
1659. 7. 2. Gev.
1659. 6. 4. Gev.
1659. 3. 6. Gev.
1660. 5. 1. Gev.
1661. 4. 2. † an den Pocken.

25. **Judith Lucretia, Frau von Treskow** (s. T. 2), älteste Tochter von 22 und 23.

(1644. 25. 4. get.)
1659. 1. 8. Gev.
1660. 29. 7. Gev. und noch 2mal im Jahr.
1661. 21. 3. Gev. und noch 5mal im Jahr.

1662. 4. 4. Gev. und noch 2mal im Jahr.
1664. 1. 6. Gev.
1665. 29. 6. Gev.
1674. 4. 5. Gev.
1675. 6. 4. Gev. und noch einmal.
1676. 27. 1. Gev.
1677. 22. 2. Gev. und noch einmal.
1679. 15. 2. Gev. und noch einmal.
1680. 8. 2. Gev. und noch einmal.
1681. 30. 3. Gev. und noch 2mal.
1682. 6. 3. Gev.
1686. 1. 5. Gev.
1687. 13. 11. verm.

26. **Dorothea Marie**, 2. Tochter von 22 und 23.
1645. 28. 2. geb.
1645. 4. 3. get. (Keine Gevattern verzeichnet.)
1646. 31. 8. †

27. **Anna Elisabeth**, 3. Tochter von 22 und 23.
1646. 12. 2. geb.
1646. 2. 4. get.
1654. 5. 9. † Im Garten ertrunken.

28. **Dorothea**, 4. Tochter von 22 und 23.
1647. 1. 2. geb.
1647. 9. 2. get.
1658. 5. 6. †

29. **Georg Otto**, auf Schwante, Lieutenant im Regt. von der Lütke, 2. Sohn von 22 und 23.
1648. 16. 1. geb.
1648. 3. 2. get.
1663. 16. 8. Gev. und noch einmal.
1664. 28. 2. Gev. und noch 2mal.
1665. 11. 9. Gev.
1667. 4. 8. Gev. und noch 2mal.
1668. 14. 2. Gev.
1669. 15. 8. Gev. und noch 2mal.
1671. 5. 7. Gev.
1676. 17. 3. † in Landin bei seiner Schwester Nr. 31 an einer Gehirnentzündung; er ist in Schwante beigesetzt.

30. **Benno Friedrich**, 3. Sohn von 22 und 23.
1649. 12. 1. geb.
1649. 6. 2. get.
1664. 15. 4. † an den Masern.

31. **Adelheid Marie** (Frau von Düringshofen), 5. Tochter von 22 und 23.
1650. 19. 9. get.
1665. 28. 2. Gev.
1671. 5. 10. Gev.
1672. 8. 2. Gev.

1673. 3. 3. Gev.
1673. 6. 4 Gev.
(1673. — 10. verm. mit Wilhelm v. D. auf Landin; Sohn von Hans v. D. und der Dorothea von Schlegel; Wilhelm ist der Oheim von Nr. 41.)

(**Sigmund Wilhelm** s. Nr. 40.)
(1651 geb.)

32. **Charlotte Hedwig** (Frau von Hünicke s. H. 3), 6. Tochter von 22 und 23.
1652. 11. 10. geb. und get. Gevatterin: Des Oberstwachtmeisters Falkenberg Frau, Juliane Charlotte von Redern.
1673. 19. 12. Gev.
1676. 10. 12. Gev.
1677. 21. 2. Gev.
1677. 19. 8. Gev.
(1677. 21. 11. verm.)

33. **Johann Ulrich** (Dänischer Capitain), 5. Sohn von 22 und 23.
1653. 10. 11. get. Gevattern: Adam von Redern-Beetz. — Adam Friedrich Falkenberg. — Maria Elisabeth von Arnim, sel. Otto von Redern auf Beetz Wittwe.
1676. 10. 12. Gev.
(1678. 6. 1. † in Glückstadt.)

34. **Erasmus Dietrich**, 6. Sohn von 22 und 23.
1654. 13. 11. geb.
1654. 19. 11. get. Gevattern: Ursula Dorothea von Rochow, sel. Henning Joachim von Bredow auf Zieten Wittwe.
1680 im Kriege verschollen.

35. **Anna Elisabeth**, 7. Tochter von 22 und 23.
1656. 24. 1. geb.
1656. 3. 2. get. Gevattern: Sel. Otto von Redern's zu Beetz Wittwe. — Sel. Adam von Redern's zu Beetz Wittwe. — Georg Philipp von Redern auf Wanstorf.
1658. 16. 1. †

36. **Clarina Lucia**, Frau von Bredow (s. B. 59), 8. Tochter von 22 und 23.
1657. 1. 3. geb.
1657. 8. 3. get. Gevattern: Sel. Hans von Bredow Wittwe auf Hakenberg. — Adam von Redern-Beetz.
1673. 15. 3. Gev.
1677. 21 2. Gev.
1679. 20. 4. verm.

37. **Conrad Melchior**, 7. Sohn, 15. und letztes Kind von 22 u. 23.
1658. 5. 6. geb.
1658. 7. 6 get. Gevattern: Adam von Redern-Beetz. — Frau von Bredowin zu Hakenberg.
1659. 22. 6. †

38. **Georg Philipp**, auf Wansdorf (Capitain-Lieutenant im Wallenrodt'schen Regt.), Sohn von 15,

1656. 3. 2. Gev. bei seinem Vetter 22.
1660. 7. 3. † in Berlin; sollte den 11. März Hochzeit halten mit Ehrenreich von Bredow's Tochter. B.

39. Frau Anna Elisabeth, geb. von Barstorff a. d. H. Radensleben (s. B. 4), 2. Frau von 22.
1662. 16. 10. verm. mit 22.
1662. 21. 11. Gev.
1663. 21. 5. Gev. beim Oberst Marcus von der Lütke. V.
1663. 1. 11. Gev.
1664. 1. 6. Gev.
1664. 13. 11. Gev.
1665. 28. 2. Gev.
1665. 29. 6. Gev.
Wittwe.
1667. 11. 2. Gev.
Von Schwante.
1670. 29 p. trin. Gev. in Schönwalde. B.
Von Wansdorf.
1674. 15. 7. Gev. B.
1676. 21. 5. Gev. B.
(Frau von der Gröben, s. G. 21.)
(1676 verm.)
Ihre 3 Söhne: Claus Dietrich.
1663. 16. 9. geb. S. Haus Wansdorf Nr. 63.
Georg Wilhelm.
1664. 21. 12. geb. S. Haus Wansdorf Nr. 64.
Hans Sigismund.
1666. 30. 1. geb., 3 Monate nach dem Tode ihres Vaters. S. Haus Wansdorf Nr. 65.

40. Sigismund Wilhelm, Quartiermeister, Junker auf Schwante, 4. Sohn erster Ehe von 22.
(1651 geb.)
1676. 27. 1. Gev.
1677. 22. 2. Gev.
1678. 2. 5. Gev.
1678. 2. 6. Gev.
1679. 22. 2. Gev.
1679. 27. 9. Gev.
1681. 15. 9. Gev.
(1682 verm. mit Elisabeth von Düringshofen, s. Nr. 41.)
1691. 13. 9. Gev.
1695. 25. 4. Gev.
1702. 7. 2. Gev. bei seinem Bruder Georg Wilhelm v. R. W.
1702. 28. 8. Gev. Btz.
(Vor Weihnachten 1702 verm. mit Cath. Vict. von Rquhow, s. Nr. 42.)
1705. 10. 4. Gev. beim Landrath von der Lütke. V.
1708. 16. 11. Gev.
1709. 1. 1. Gev.

1710. 6. 1. Gev. bei Herrn Hauptmann von Raumeister. V.
1711. 29. 11. verm. mit Chr. Tugendreich von Randow, s. Nr. 43.
1714. 3. 7. †

41. Die Edelfrau (Elisabeth, geb. von Düringshofen a. d. H. Nieder-Landin, s. D. 2), 1. Frau von 40.
(Nach 1682. 24. 2. verm.) Ihre Kinder Nr. 44—52.
1682. 20. 3. Gev.
1683. 13. 6. Gev.
1691. 7. 1. Gev.
1695. 25. 4. Gev.
1696. 7. 4. Gev. V.
1700. 25. 4. † nachdem sie den 9. April als Charfreitag einen jungen Sohn (ihr 9. Kind) geboren. Im Gewölbe beigesetzt.

42. Frau Catharina Victoria, geb. von Randow a. d. H. Zabakuk (s. R. 2), 2. Frau von 40.
Vor Weihnachten 1702 verm.
1710. 28. 11. †

43. Frau Ehrengart Tugendreich, geb. von Randow a. d. H. Zabakuk (s. R. 3), Schwester von 42, 3. Frau von 40.
1711. 29. 11. verm. Er mußte 500 Thlr. zahlen für die Königliche Dispensation zu dieser Verheirathung.

44. Dorothea Elisabeth (wahrscheinlich später Frau von Randow), erstes Kind von 40 und 41.
1683. 29. 1. get. Gevattern: Des Junkern Schwiegermutter. — Des von Hünicke von Eichstedt Eheliebste. — Hauptmann von Gröben von Wanstorf.
1703. 9. 12. Gev.
(Wahrscheinlich die 2. Frau von dem Bruder ihrer Stiefmutter Hans Ernst v. R. geb. 1663 † 1728, s. Randow Erläuterung zu 4; ihr Mann überlebte sie, da er eine 3. Frau nahm, von der er bei seinem Tode noch Kinder zurückließ.)

45. Judith Juliane (Frau von Fronhöfer), 2. Tochter von 40 und 41.
1684. 14. 9. get. Gevattern: Des Hauptmann von der Gröben von Wanstorff Eheliebste. — Ihre Frau Schwester. — von Hünicke. — von Redern-Beetz.
(1705 30. 6. schon verm. mit Hans Christoph v. F. auf Ferbitz; sein Sohn s. F. 2.)

46. Jürgen Wilhelm, 1. Sohn von 40 und 41.
1686. 30. 4. geb.
1686. 1. 5. get. Gevattern: Judith Lucretia von Redern. — Adam von Redern. — Der von Hünicke zu Satzker. — Hans Sigismund von Redern.
1698. 28. 5. †

47. (Hans Ludwig), der Herr Hauptmann (auf Görlsdorf), 2. Sohn von 40 und 41.
(1687 oder 1688 geb.)

1714. 11. 12. Gev.
1721. 9. 9. Gev.
1723. 19. 9. Gev.
(1725. 13. 4. † in Görlsdorf; Kirchenbuch daselbst.)

47a. (Seine) Frau (Margarethe), (geb. von Randow, s. R. 5).
1716. 18. 11. Gev. bei Herrn Hauptmann von Hacke. F. (Sie wird im Görlsdorfer Kirchenbuch 1721 und 1724 genannt.)

48. Sigmund Friedrich, auf Wolterschlage (nach 1725 auch auf Görlsdorf), 3. Sohn von 40 und 41.
1690. 9. 6. get. Gevattern: Der von Hünicke von Satzker. — Dessen Eheliebste. — Jürgen Wilhelm von Redern von Wanstorff.
(Vor 1720 verm. mit 49.)
1725. 2. 9. Gev. abs.
(1728. 21. 10. verm. mit Fräulein Charlotte Louise Justine de Legret, Seiner Hochwolgeboren des Herrn Ober-Forstmeisters de Legret in Schwedt nachgelassenen Fräulein Tochter.)
(1750. 1. 5. † in Görlsdorf, den 4. ej. in Kerkow beigesetzt.)

49. Frau Catharina Sophie, auf Wolterschlage, geb. von Randow (s. R. 4), 1. Frau von 48.
1721. 9. 9. Gev. abs. bei ihrem Schwager 52.
1724. 17. 8. Gev. beim Prediger.
(1727. 23. 8. † in Wolterschlage; Kirchenbuch daselbst.)

50. Otto Philipp, 4. Sohn von 40 und 41.
1693. 23. 4. get.
(† Vor dem Vater.)

51. Georg Otto, 6. Sohn von 40 und 41.
1700. 9. 4. geb.
1700. 12. 4. get. Gevattern: Die Frau v. R. ihre Mutter, die von Düringshofen. — Der Prediger und seine Frau.
1701. 10. 2. †

52. Erasmus Wilhelm, 5. Sohn von 40 und 41, der einzige, der die Familie fortpflanzte.
1695. 27. 12. geb. und get.
1716. 16. 11. verm. mit 53.
1717. 21. 3. Gev.
(Da er in Schwante sehr häufig Gevatter gestanden hat, das letzte Mal 1756. 31. 10., so sollen hier nur die Daten aufgeführt werden, wo er außerhalb eine Pathenstelle übernommen.)
1719. 2. 7. Gev. beim Prediger. V.
1723. 13. 1. Gev. V.
1729. 26. 6. Gev. bei Jochim Wilhelm von Redern. W.
1729. 12. 9. Gev. bei Rittmeister Langelär. C.
1731. 9. 12. Gev. bei Jochim Wilhelm von Redern. W.
1735. 20. 10. Gev. bei Jochim Wilhelm von Redern. W.
1739. 26. 2. Gev. beim Prediger Löwenberger von Schönholz. M.
1744. 19. 5. Gev. als Patron bei der Taufe einer 17jährigen Jüdin. C.
1744. 5. 7. Gev. St.

1745. 23. 8. Gev. B.
1747. 22. 1. Gev. St.
1747. 26. 12. Gev. bei seinem Schwiegersohn Pfuel. C.
1750. 30. 12. Gev. St.
1753. 17. 9. Gev. beim Prediger. W.
1759. 6. 9. Gev. bei Chr. von Rebern. W.
1761. 29. 10. Gev. bei Chr. von Rebern. W.

Erbherr auf Schwante, Grünefeld, Tietzow, Beetz, Görlsdorf, Kerkow, Königsmark und Wolterschlage.

1766. 8. 4. † in Schwante.

53. **Frau Catharina Elisabeth, geb. von Bredow (s. B. 64), Frau von 52.**

(1696. 11. 4. geb.)
1720. 9. 2. Gev. zum 1. Mal in Schwante; die ferneren Gevatterschaften daselbst sind auch hier nicht notirt.
1727. 30. 11. Gev. bei Herrn von Weiler. St.
1729. 26. 6. Gev. bei Jochim Wilhelm von Redern. W.
1733. 9. 11. Gev. bei Jochim Wilhelm von Redern. W.
1739. 26. 2. Gev. beim Prediger Löwenberger von Schönholz. M.
1744 5. 7. Gev. St.
1744. 26. 10. Gev. beim Prediger. St.
1747. 22. 1. Gev. St.
1747. 26. 12. Gev. bei ihrem Schwiegersohn Pfuel. C.
1756. 10. 8. Gev. beim Prediger. W.
1760. 10. 8. Gev. bei Chr. von Redern. W.
1765. 18. 5. † in Schwante.

54. **Sigmund Ehrenreich (seit 1757. 14. 1. Graf), 1. Sohn von 52 und 53.**

1719. 6. 9. get. Gevattern: Geh. Rath von Lütke zu Groß-Zieten. — Oberst-Lieutenant von Rohr zu Behlefanz. — Der alte Herr von Hacke zu Flatow. — Frau Hauptmann von Redern zu Langen. — Fräulein von Hacke aus Flatow.
1742. 29. 7. Gev.
(1749. verm. mit Maria Johanna d'Horguelin.)
(1789. 1. 9. †)

55. **Emanuel Ludwig Friedrich, Kammerherr bei der Königin Mutter, 2. Sohn von 52 und 53.**

1721. 9. 9. get. Gevattern: Des Vaters ältester Bruder Hans Ludwig v. R. abs., für ihn Friedrich Dietrich von Hacke auf Flatow. — Albrecht Friedrich von Litwitz, Capitain beim Schulenburgschen Dragoner-Regt. abs. — Herr Hauptmann Jacob Ludeloff von Bredow auf Bredow. — Catharina Sophie von Randow, Gemahlin von Sigmund Friedrich von Redern auf Wolterschlage, abs., statt ihrer Frau von Hacke, geborne Adelaide von Randow. — Frau Dorothee Sophie, Gemahlin von Georg Ludwig von Rohr.
1758. 14. 2. † in Berlin. — Zu Schwante beigesetzt.

56. **Matthias Friedrich Wilhelm** (auf Schwante und Wolterschlage), 3. Sohn von 52 und 53.

1725. 25. 8. geb.

1725. 2. 9. get. Gevattern: Herr Matthias Christoph von Bredow, Präsident der Königl. Kriegs= und Domainen=Kammer in Preußen, abs. — Herr Sigmund Friedrich v. R. auf Wolterschlage abs. — Herr Joachim Wilhelm v. R. auf Wansdorf, Lieutenant. — Des Herrn Hauptmann v. R. auf Langen Gemahlin.

(1794. 22. 9. † unverheirathet.)

57. **Erasmus Friedrich** (auf Königsmark, Domherr zu Halberstadt). 4. Sohn von 52. 53.

1728. 22. 4. geb.

1728. 29. 4. get. Gev.: Herr Hauptmann Caspar Friedrich von Bredow=Senzke — Herr Joachim Wilhelm v. R.=Wansdorf. Seine Mutter Ilse Margarethe v. R., geb. von Hacke.

(† 1797. 28. 11. unverheirathet.)

58. Fräul. **Maria Elisabeth.** Frau von der Gröben (s. G. 53). 1. Kind, 1. Tochter von 52. 53.

1718 geb.
1730. 9. 10. Gev.
1731. 28. 3. Gev.
1733. 9. 10. Gev.
1734. 3. 2. Gev.
1734. 6. 5. Gev.
1735. 4. 4. Gev.
1735. 24. 4. Gev. beim Prediger Schönholz. M.
1736. 24. 2. Gev.
1737. 6. 12 verm. in Löwenbruch.

59. Fräul. **Dorothea Wilhelmine.** Frau von Pfuel (s. P. 3). 2. Tochter von 52. 53.

1723. 11. 9. geb.

1723. 18. 9 get. Gev.: Herr Hauptmann Hans Ludwig v. R. — Herr Georg Ludwig von Rohr auf Brunne, dessen Frau Dorothea Sophie von Bredow. — Tochter des Hauptmann Jacob Ludeloff von Bredow, Fräul. Catharina Maria.

1738. 31. 12. Gev. C.
1739. 26. 2. Gev. beim Prediger Löwenberger von Schönholz. M.
1741. 17. 11. Gev.
1742. 29. 7. Gev.
1743. 3. 11. Gev.
1743. 15. 12. Gev.
1744. 6. 2. Gev.
1744. 5. 7. Gev. St.
1747. Gev.
1747. 23. 2. verm.

60. Fräul. **Catharina Friederica.** Oberhofmeisterin bei J. K. H. der Prinzeß Friederike Sophie Wihelmine von Preußen. 7. Kind, 3. Tochter von 52. 53.

1730. 12. 12. get. Gevattern: Frau Dorothea Sophie von Weiler, des Herrn Carl Friedrich von Weiler Ehegemahlin, geb. von Neubaur. Herr Joachim Wilhelm von Rebern-Wansdorf.
1744 5. 7. Gev. St.
1746. 21. 8. Gev.
1746. 2. 9. Gev.
1747. 24. 8. Gev.
1758. 9. 3. † in Berlin nach langwieriger Krankheit; den 12. März in Schwante beigesetzt.

61. **Loyse Sophia Eleonore.** Letztes Kind, 4. Tochter von 52. 53.
1735. 4. 7. get. Gevattern: Frau Oberst-Lieutenant von Knesebeck. — Frau Oberst-Lieutenant von Voß. — Frau Hauptmann von der Lütke zu Groß-Zieten. — Frau Hauptmann von Bredow von Senzke. — Frau Hauptmann von Rochow. — Herr von Bredow, Thumherr zu Brandenburg und Hauptmann.
1737. 17. 2. †

62. **Graf Wilhelm Jacob** (ältester Sohn von 54).
(1750. 2. 1. geb.)
1773. 15. 8. Gev. St.
(1816. 6. 9. †)

b. Haus Wansdorf.

(Alle Daten aus dem Wansdorfer Kirchenbuch, Ausnahmen angemerkt.)

63. **Claus Dietrich** (Major im Regt. G. L. von Brand). 1. Sohn zweiter Ehe von 22; Mutter 39.
1663. 16. 9. geb. S.
1663. 24. 9. get. S.
(1692. 2. 2. verm. in Wansdorf.) (Hauptmann, auf Langen.)
(1698. 28. 7. †; nachdem er sterbenskrank aus Ungarn zurückgekehrt, in Berlin; in Langen beigesetzt.)

64. **Frau (Maria Florentine)** (geb. von Hacke a. d. H. Berge, s. H. 7). Frau Majorin (Wittwe) aus Ruppin. Frau von 63.
1702. 7. 2. Gev.
1724. 13. 3. Gev.
1724. 8. 12. Gev.
(1725. — 12. † in Ruppin, den 13. 12. in Langen beigesetzt; Langen'sches Kirchenbuch.)

65. **Hans Sigismund** (seit 1695 auf Loyden in Ost-Preußen und vermählt mit Anna Elisabeth von Auer a. d. H. Goldschmiede). 3. Sohn zweiter Ehe von 22, wurde 3 Monat nach dem Tode des Vaters geboren.
1766. 30. 1. geb. S.
1766. 8. 2. get. S. Gevattern: Christoff Albrecht von Brunn-Lenzke. Rittmeister Quast von Protzen. — Des Oberst-Lieutenants Barstorff Eheliebste. — Statt des von Brunn stand des Oberst-Lieutenants Sohn Jacob Dietrich, statt des von Quast dessen Eheliebste.
(1738 † in Loyden.)

66. **Georg Wilhelm** auf Wansdorf. 2. Sohn zweiter Ehe von 22.
1664. 12. 12. geb. S.
1664. 26. 12. get. Gevattern: Adam v. R. aus Beetz. — Oberst Lütken's Sohn. — Die Frau Obristen. — Igfr. Maria Hedwig von Bredow.
(1687? verm. mit 67.) (Er war in erster Ehe vermählt 1684 mit Christine Marie von Hacke a. d. H. Rangsdorf, die wahrscheinlich 1686 gestorben; aus dieser Ehe Nr. 68.)
1690. 9. 6. Gev. S.
1702. 28. 8. Gev. Btz.

Auf Wansdorf, Langen, Beetz.
1711. 20. 3. †

67. Frau **Ilse Margarethe** geb. von Hacke a. d. H. Berge (s. H. 6). Frau von 66. Mutter von Nr. 70—77.
(1669. 21. 3. get. zu Spandau, Kirchenbuch-Attest.)
1725. 13. 3. Gev.
1726. 20. 12. Gev.
1728. 29. 4. Gev. bei Erasmus Wilhelm v. R., ihrem Neffen. S.
1729. 26. 6. Gev. bei ihrem Sohn Joachim.
1730. 6. 8. Gev. bei ihrem Sohn Joachim.
1731. 9. 12. Gev. bei ihrem Sohn Joachim.
1733. 9. 11. Gev. bei ihrem Sohn Joachim.
1739. 19. 2. †

68. **Otto Rudolf** (Hauptmann, auf Langen). Sohn 1. Ehe von 66.
1685. 25. 12. geb (Attest des Pred. Brandenburg zu Wansdorf von 1712. 10. 1.)
(1713. 28. 9. verm. mit 69.)
(1731. 5. 7. † in Langen.)

69. Frau (**Catharina Maria** geb. von Bredow a. d. H. Senzke) Hauptmann zu Langen. (Schwester von Frau von Redern-Schwante, Nr. 53.) Frau von 68.
(1687. 14. 11. geb.)
1719. 6. 9. Gev. S.
1725. 2. 9. Gev. S.

70. **Claus Friedrich.** (Auf Königsmark, von 1731 an auf Langen.) 1. Sohn von 66 und 67.
1702. 31. 1. geb.
1702. 7. 2. get. Gevattern: Herr General Belau aus Spandow. — Herr von Hacke aus Rangenstorff. — Herr von Rohr, Oberst-Lieutenant aus Klein-Zieten. — Herr von Reder aus Schwante. — Madame de Redern, Majorin aus Ruppin. — Mademoiselle de Hackin von Uetz, nunmehr Obrist-Lieutenant von Arestedten. — Mademoiselle de Gröben von Uetz. — Mademoiselle de Hacken aus Rangenstorff, nunmehr Landräthin von Otterstedt.
1718. 19. 2. Gev. beim Prediger.
1729. 26. 2. Gev. bei seinem Bruder Joachim Nr. 77.
(1737. 22. 7. † in Diedersdorf begr. bei seiner Schwester Nr. 74; Kirchenb.-Att.)

71. Frau **Judith Elisabeth Lucretia** geb. von Tresckow a. d. H. Bukow (s. T. 6). Frau von 70.
(1727. 3. 6. verm.)
1759. 6. 9. Gev. bei ihrem Neffen Ehr. v. R.
(1776. 20. 4. † in Rathnow.)

72. **Anna Rosina**, älteste Tochter von 66. 67.
(1688 oder 1689 geb.)
1703. 28. 8. Gev.
1720. 27. 10. †

73. **Marie Louise**. Frau von der Marwitz (s. M. 3). 2. Tochter von 66. 67.
1722. 26. 3. Gev.
1722. 23. 10. Gev.
1727. 25. 7. verm.
(1746 †)

74. **Margarethe Charlotte**. (Frau von der Marwitz auf Diedersdorf, s. M. 7). 3. Tochter von 66. 67.
(1695. 17. 3. geb.)
(1715 verm.)
(1754. 2. 1. †)

75. **Gottliebe Elisabeth**, 4. Tochter von 66. 67.
(1696 geb.)
1722. 23. 10. Gev. Zum ersten Mal, nächstdem noch 24 Mal in Wansdorf als Pathe verzeichnet, worunter von 1759 — 1775, 11 Mal bei ihrem Neffen Ehrenreich von Redern.
1775. 13. 10. †, 79 Jahre alt.

76. **Florentine Juliane**, 5. Tochter von 66 und 67.
1718. 19. 2. Gev.
1722. 22. 10. Gev.
(1745. † in Küstrin; ihr Testament publicirt 1745. 14. 5.)

77. **Joachim Wilhelm** auf Wansdorf. Jüngster Sohn von 66. 67.
1706. 31. 7. geb.
1706. 5. 8. get. Gevattern: Frau Hauptmann von Hacke als Großmama. Der Prediger Brandenburg und seine Frau. — Amts- und Postverwalter Krüger aus Bötzow nebst Frau.
1722. 26. 3. Gev.
1724. 27. 8. Gev.
1724. 8. 12. Gev.
Lieutenant.
1725. 2. 9. Gev. bei seinem Vetter Asmus v. R.-Schwante, Nr. 52. S.
1725. 27. 11. Gev.
1726. 20. 12. Gev.
1727. 19. 8. verm. mit 78.
1728. 29. 4. Gev. bei 52. S.
1730. 12. 12. Gev. bei 52. S.
1733. 4. 2. zum 2. Mal verm. mit 83.
1734. 31. 1. Gev.
1740. 29. 5. Gev.

1747. 26. 6. Gev. beim Prediger.
1750. 5. 2. Gev. beim Prediger.
1751. 13. 7. †

78. Frau **Elisabeth Tugendreich** geb. von der Hagen a. d. H. Stöllen (s. H. 1). 1. Frau von 77.

1731. 6. 12. † im Wochenbett, 5 Tage nach Geburt ihres 3. Kindes; den 8. beigesetzt; ihre Kinder 79—81.

79. Fräulein **Margarethe Elisabeth Tugendreich**, älteste Tochter von 77 und 78.

1729. 21. 6. geb.
1729. 26. 6. get. Gevattern: Fräulein Gottliebe Elisabeth v. R. — Frau Ilsabe Margarethe, Wittwe v. R., geb. von Hacke. — Frau Wittwe von Hagen aus Stölln. — Frau v. R. geb. von Bredow, aus Schwante. — Herr von Hagen auf Stölln. — Herr Claus Friedrich v. R., Herr auf Königsmark.
1745 8. 7. Gev.
1745. 21. 12. Gev. B.
(Von 1745 ab noch 30mal als Pathe verzeichnet, darunter 14mal von 1759 bis 1784. 19. 9. bei ihrem Bruder Ehrenreich.)
(1807. 7. 5. † in Charlottenburg.)

80. Fräulein **Charlotte Wilhelmine**, 2. Tochter von 77 und 78. (Frau Prediger Bieck.)

1730. 2. 8. geb.
1730. 6. 8. get. Gevattern: Frau von Hagen aus Stölln. — Frau von Redern aus Wansdorf. — Fräulein Gottliebe Elisabeth v. R.
1750. 2. 8. Gev.
1751. 28. 9. Gev.
1752. 14. 3. Gev. beim Prediger und noch 2mal.
1753. 27. 5. Gev.
1755. 15. 6. Gev.
1756 10. 8. und noch einmal.
(1769 5. 7. verm. in Berlin.)
(1771 Wittwe.)
(1802. 6. 1. † in Neu-Zittau bei Köpenick.)

81. **George Christoph Wilhelm**, auf Barsikow. Ältester Sohn von 77 und 78.

1731. 1 12. geb.
1731. 9. 12 get. Gevattern: Fräulein von der Marwitz aus Diedersdorf. Frau von der Hagen geb. von Treskow. — Frau v. R. geb. von Hacke aus Wansdorf. — Frau von Hünicke aus Retlitz. — Herr von der Marwitz auf Diedersdorf. — Herr v. R. auf Schwante Herr von der Marwitz auf Wesendal. — Herr von der Hagen auf Stölln. -- Herr von der Marwitz, Studiosus.
1745. 8. 7. Gev.
1746. 29. 9. Gev.
1751. 29. 8. Gev.
1752 6. 1. Gev. beim Prediger.
1752. 14 3. Gev.

1756. 25. 4. Gev.
1758. 19. 3. Gev. beim Prediger.
(1760 oder 1761 verm. mit 82.)
1760. 10. 8. Gev. bei seinem Bruder Ehr. Nr. 87.
1763. 3. 3. Gev. bei seinem Bruder Ehr. Nr. 87.
1765. 26. 5 Gev. bei seinem Bruder Ehr. Nr. 87.
1772. 29. 3. Gev. bei seinem Bruder Ehr. Nr. 87.
(1779. 20. 11. † in Stölln bei seiner Schwester Hagen, Nr. 85, kinderlos.)

82. **Frau (Antoinette Friederike) geb. von Löschbrand (s. L. 1). Frau von 81.**

1761. 29. 10. Gev. bei ihrem Schwager 87.
1764. 10. 6. Gev.
1765. 26. 5. Gev.
(1770. 30. 11. † in Barsikow; Kirchenbuch-Attest.)

83. **Frau Maria Sibylla Sophie geb. von Erxleben a. d. H. Selbelang (s. E. 2). 2. Frau von Joachim Wilhelm Nr. 77, ihre Kinder Nr. 84—87.**

1733. 4. 2. verm.
1733. 16. 4. Gev.
1736. 2. 2. Gev.
1739. 16. 2. Gev. beim Prediger Löwenberger von Schönholz. M.
1743. 6. 11. Gev. B.
1750. 15. 6. Gev. B. (Außerdem 23mal Pathe in Wansdorf, darunter 6mal beim Prediger, und von 1759—1774 bei 14 Enkeln.)
(1775. 28. 3. † in Stölln, bei ihrer Tochter Nr. 85.)

84. **Ehrenreich Hans Jürgen, 2. Sohn von 77.**

1733. 6. 11. geb.
1733. 9. 11. get. Gevattern: Frau v. R. geb. von Hackin aus Wansdorf. Frau v. R. geb. von Bredow aus Schwante. — Herr von Erxleben auf Selbelang. — Herr von Ribbeck aus Ribbeck.
1734. 6. 1. †

(Ehrenreich s. Nr. 87.)

(1735. 14. 10. geb.)

85. **Anna Catharina Sophia Elisabeth. Frau von der Hagen (s. H. 10). 3. Tochter von 77.**

1737. 29. 8. geb.
1737. 1. 9. get. Gevattern: Die jüngste Fräulein von Erxleben aus Selbelang. — Frau von Roth, des Herrn von Ribbeck auf Ribbeck Gemahlin. — Herr von Erxleben auf Selbelang.
1749. 14. 12. Gev. (Bis 1760. 10. 8. noch 15mal als Pathe verzeichnet, darunter 5mal beim Prediger, 2mal 1759 und 1760 bei ihrem Bruder Ehrenreich.)
1760. 13. 10. verm.

86. **Johanna Maria Dorothea, 4. Tochter und letztes Kind von 77.**

1740. 17. 1. get. Gevattern: Fräulein Catharine Ludmille von Erxleben aus Selbelang. — Fräulein Gottliebe Elisabeth v. R.

Fräulein von Marwitz aus Diedersdorf. — Frau von Ribbeckin aus Seegefeld. — Herr L. Albrecht von Erxleben aus Selbelang.

1740. 17. 6. †

87. **Ehrenreich Sigmund Christoph**, auf Wansdorf.

1735. 14. 10. geb.

1735. 20. 10. get. Gevattern: Fräulein Ludmille von Erxleben aus Selbelang. — Frau von Erxleben auf Selbelang. — Frau von Kathnoin. — Frau von Ribbeckin auf Ribbeck. — Herr v. R. auf Schwante. — Herr von Lüdtke auf Klein-Zieten. — Msr. de Rosey auf Schönwalde.

1749. 30. 11. Gev.

1750. 31. 7. Gev.

1751. 22. 9. Gev.

1752. 1. 10. Gev.

1752. 26. 10. Gev.

1753. 17. 9. Gev. beim Prediger.

1753. 14. 11. Gev.

1755. 15. 6. Gev. beim Prediger.

1755. 24. 6. Gev.

1756. 25. 4. Gev.

1756. 10. 8. Gev. beim Prediger.

1756. 5. 10. Gev.

1758. 19. 3. Gev. beim Prediger.

(1758. 30. 6. verm. in Stölln mit Charlotte von der Hagen, Nr. 88.)

(1762. 22. 4. verm. mit Baroneß von Hünicke, Nr. 92.)

(1771 verm. mit Auguste von der Hagen, Nr. 101.)

1771. 20. 7. Gev. B.

1774 10. 7. Gev.

(1777. 1. 8. verm. in Ruppin mit Fräulein Louise von Weltzien, s. Nr. 106.)

1787. 4. 11. Gev.

1787. 26. 12. Gev.

1788. 8. 11. Gev. beim Prediger.

1789. 7. 6. Gev.

1790. 21. 2. Gev.

1791. 17. 12. Gev. in Schönwalde bei Herrn von Riffelmann B.

Herr Land- und Ritterschaftsrath.

1792. 15. 1. Gev.

1793. 11. 5. Gev.

1793. 19. 8. Gev. in Schönwalde bei Herrn von Riffelmann B.

1796. 5. 3. Gev.

1798. 6. 6. Gev. in Groß-Zieten bei seinem Schwiegersohn Major von Guretzky. St.

Landrath des Glien und Löwenbergi'schen Kreises, Erbherr auf Wansdorf, Beetz und Linde.

1807. 27. 1. † Er war 54 Jahre Patron der Kirche zu Wansdorf.

88. **Frau Charlotte geb. von der Hagen a. d. H. Stölln** (s. H. 5).

(1758. 30. 6. verm.)

1761. 12. 11. †, 34 Jahr alt, 4 Wochen nach der Geburt ihres 3. Kindes; ihre Kinder Nr. 89—91.

89. Maria Sophie Albertine Elisabeth, 1. Kind von 87.

1759. 27. 8. geb.

1759. 6. 9. get. Gevattern: Herr Landrath im Glien und Havelländi'schen Kreise von Erxleben auf Selbelang. — Herr Erasmus v. R. auf Schwante. — Graf Friedrich Wilhelm von Lottum, Oberst bei Prinz von Preußen Infanterie. — Herr Hauptmann Albrecht von der Hagen. -- Frau Großmama v. R. geb. von Erxleben. — Fräulein Gottliebe Elisabeth v. R. — Fräulein Anna Elisabeth Catharina v. R. — Frau Wittwe Maria Elisabeth, Majorin von Tresckow geb. von Hünicke. — Frau Wittwe Judith Elisabeth v. R. geb. von Tresckow. — Fräulein Margarethe Tugendreich v. R — Herr Hauptmann Reichard Friedrich von Tresckow auf Buckow. — Herr Conrad Ludwig von Ryffelmann auf Schönwalde.

1761. 8. 11. †

90. Erike Christine Charlotte, 2. Kind von 87.

1760. 2. 8. geb.

1760. 10. 8. get. Gevattern: Frau v. R. aus Schwante. — Frau von Ryffelmann aus Schönwalde. — Frau v. R. aus Wansdorf, Großmama. — Fräulein Margarethe v. R. — Herr von Hünicke aus Mötlitz. — Hauptmann von Hagen aus Stölln. — Lieutenant von Hagen, Zeunert'schen Rgts. — Herr George Wilhelm v. R. Herr Lieutenant Collin aus Spandau.

1761. 10. 10 †

91. Erasmus Wilhelm Ludwig Friedrich, Cornett beim Regiment Gensd'armes. 3. Kind, 1. Sohn von 87.

1761. 18. 10. geb.

1761. 29. 10. get. Gevattern: Frau von Hünicke geb. von der Hagen. Frau Oberst von Eckerten, Wittwe. — Frau Majorin von Arendstädtin. — Frau v. R. geb. von Erxleben. — Frau Hauptmann von Tresckow geb. von Hünicke. -- Frau Hauptmann von Hagen geb. von Redern. — Fräulein von Tresckow. — Fräulein Margarethe v. R. — Herr v. R. auf Schwante. — Herr von Ryffelmann auf Schönwalde. — Herr Hauptmann von Hagen auf Stölln. — Frau v. R. geb. von Löschbrand.

1779. 26. 9. Gev.

(1783. 16. 12 † in Berlin an den Pocken als Lieutenant im Regt. Gensd'armes.)

92. Die Frau Landräthin (Marie Sophie Antoinette), geb. Baroneß von Hünicke a. d. H. Mötlitz (s. H. 11). 2. Frau von 87.

(1762. 22. 4. verm.)

1771. 14. 1. †, am 8. Tage nach ihrer 8. Niederkunft, 27 Jahr 3 Monat alt; in der Kirche beigesetzt; ihre Kinder Nr. 93—100.

93. Marie Sophie Wilhelmine Tugendreich, 4. Kind von 87, 1. Tochter von 92.

1763. 27. 2. geb.

1763. 3. 3. get. Gevattern: Frau Baroneß von Hünicke auf Mötlitz geb. von der Hagen. — Frau Wittwe v. R. geb. von Erxleben. — Frau Hauptmann von Tresckow geb. von Hünicke. — Frau Hauptmann von der Hagen geb. von Redern. — Fräulein Gottliebe v. R. — Fräulein Baroneß von Arnold. Fräulein Margarethe. — Herr Hauptmann von der Hagen auf Stölln. — Dessen Herr Bruder, Hauptmann im Zennert'schen Regiment. — Herr Baron von Hünicke. — Herr v. R. auf Barsikow.

1777. 1. 4. † an den Pocken, 14 Jahre alt.

94. **Friederike Antoinette Christiane Elisabeth**, Frau Baronin zu Putlitz auf Wolfshagen (s. P. 6). 5. Kind von 87, 2. Tochter von 92.

1764. 28. 5. geb.

1764. 6 6. get. Gevattern: Frau Wittwe v. R. geb. von Erxleben. — Frau v. R. auf Barsikow. — Frau Hauptmann von der Hagen auf Stölln. — Fräulein Margarethe v. R. — Fräulein Albertine von Rohr. — Herr Baron von Hünicke auf Mötlitz. — Herr Hauptmann von Tresckow auf Bukow. — Herr Hauptmann von der Hagen auf Stölln. — Herr Baron Christoph Albrecht von Hünicke.

1778. 2. 1. Gev.

1780. 12. 11. Gev. bei ihrem Vater.

1782. 24. 11. verm.

95. **Joachim Wilhelm David Sigmund**, Fahnenjunker beim Regt. von Weyher (Kürassier-Regt. Nr. 2). 6. Kind, 2. Sohn von 87, 1. Sohn von 92.

1765. 13. 5. geb.

1765 26. 5. get. Gevattern: Frau Baroneß von Hünicke auf Mötlitz. — Frau Maria Sibylla Sophia v. R. — Frau Hauptmann von der Hagen auf Stölln, geb. von Redern. — Frau v. R. auf Barsikow, geb. von Löschbrand. — Herr Baron von Hünicke auf Mötlitz. — Herr Hauptmann von der Hagen auf Stölln. — Herr Wilhelm v. R. auf Barsikow. — Frau Hauptmann von Tresckow auf Buckow. — Herr Hauptmann von Tresckow auf Buckow.

1782. 3. 3. Gev. bei seinem Vater.

Cornett.

1787. 15. 7. Gev. (1785 jüngster Cornett im Regt., 1805 jüngster Stabs-Rittmeister, 1806 jüngster Major ohne Escadron, 1808 verabschiedet.)

(Major a. D.)

(1808. 14. 12. verm. mit seiner Nichte, Tochter von 94, Baroneß Charlotte zu Putlitz, s. P. 7, † 1870. 25. 2.)

Auf Beetz.

1811. 3. 11. Gev. bei Herrn von Plessen. F.

1813. 18. 5. Gev. bei Herrn von Plessen. F.

1832. 7. 2. † in Beetz, 66 Jahr 8 Monat 25 Tage alt; in Wansdorf beerdigt.

96. **Gottliebe Caroline Juliane Charlotte**, Frau von Guretzky (s. G. 2). 7. Kind von 87, 3. Tochter von 92.

1766. 6. 6. geb.

1766. 19. 6. get. Gevattern: Frau Johanne Juliane von Rysselmann aus Schönwalde. — Fräulein Gottliebe v. R. — Fräulein Margarethe v. R. — Herr Major von Phul auf Cremmen. — Herr Hauptmann Hans Carl von Briesen auf Arbersdorff in Schlesien. Herr Conrad Ludwig von Rysselmann auf Schönwalde.
1782. 3. 3. Gev. bei ihrem Vater.
1791. 30. 1. Gev.
1791. 17. 2. verm.

97. **Sophie Albertine Conradine Friederike**, 8. Kind von 87, 4. Tochter von 92.
1767. 20. 7. geb.
1767. 28. 7. get. Gevattern: Frau v. R. geb. von Errleben. — Frau Albertine von Ribbeck geb. von Errleben auf Seegefeld. — Fräulein Gottliebe v. R. — Fräulein Margarethe v. R. — Herr Friedrich von Löschbrand, Cornett unter den Gardes du Corps. — Herr Conrad Friedrich Daniel von Rysselmann von Schönwalde.
1784. 19. 9. Gev. bei ihrem Vater.
1785. 16. 9. Gev. und noch einmal im selben Jahr.
1789. 20. 9. Gev.
1790. 2. 5. Gev. und noch einmal.
1791. 31. 8. Gev.
1797. 14. 6. Gev.
1804. 15. 1. Gev.
1806. 19. 2. Gev.
1810. 17. 11. † am Schlagfluß; im 44. Jahre ihres Alters.

98. **Ludowike Margarethe Ulrike Helene**, 9. Kind von 87, 5. Tochter von 92.
1768. 25. 7. geb.
1768. 7. 8. get. Gevattern: Frau v. R. geb. von Errleben. — Frau Baroneß von Hünicke geb. von der Hagen. — Frau Oberst von Eckerdt geb. von Bosse. — Frau Hauptmann von der Hagen geb. Baroneß von Arnoldt. — Fräulein Gottliebe v. R. — Fräulein Margarethe v. R. — Herr Baron von Hünicke auf Mötlitz. — Herr Hauptmann von der Hagen, Zeunert'schen Regts. Herr von Rysselmann auf Schönwalde. — Herr von der Lüdtke auf Groß- und Klein-Zieten. — Herr von Ribbeck auf Seegefeld.
1784. 19. 9. Gev. bei ihrem Vater; dann bis 1791 noch 8mal genannt.
1797. 5. 2. Gev. bei ihrem Schwager Major von Guretzky in Groß-Zieten. St.
(1838. 15. 5. † in Berlin, 69 Jahr 9 Monat alt.)

99. **Ehrenreich Carl Heinrich Ludwig**, 10. Kind, 3. Sohn von 87, 2. Sohn von 92.
1769. 12. 9. geb.
1769. 28. 9. get. Gevattern: Frau v. R. geb. von Errleben. — Frau Hacken aus Spandau geb. Cautiussen. — Fräulein Gottliebe v. R. — Fräulein Margarethe v. R. — Fräulein Witte aus Charlottenburg. — Herr Oberst-Wachtmeister von Katzler auf Eichstedt. — Herr Lieutenant de Holly von den Gardes du Corps. —

Herr Regiments-Quartiermeister Witte von den Gardes du Corps. Herr Regiments-Quartiermeister Witte, des vorigen Bruder, von Prinz von Preußen.

1770. 6. 4. †

100. **Sophie Antoinette Marie**, 11. Kind von 87, 6. Tochter von 92.

1771. 6. 1. geb.

1771. 15. 1. get. Gevattern: Frau Wittwe v. R. geb. von Errleben. — Frau Majorin von Katzler. — Frau Wittwe Hacke geb. Cautius. Frau Bürgermeister Witte geb. Cautius. — Fräulein Gottliebe v. R. — Fräulein Josepha Theresia de Weißin. — Fräulein Margarethe v. R. — Herr Fähnrich von Hacke, Hochlöbl. Prinz Heinrich'schen Regts. — Herr Oberamtmann Cochius aus Bötzow.

1771. 30 5. †

101. **Frau Landräthin (Auguste Charlotte Ottilie), geb. von der Hagen a. d. H. Gnevikow** (s. H. 14). 3. Frau 87.

(1771 verm.)

1774. 10. 7. Gev.

1777. 13. 4. † an den Pocken, im 37. Jahre; ihre Kinder Nr. 102 –105.

102. **Maria Leopoldine Auguste Elisabeth, Frau von der Hagen** (s. H. 20). 12. Kind von 87, 1. Tochter von 101.

1772. 14. 3. geb.

1772. 29. 3. get. Gevattern: Frau Wittwe von der Hagen geb. von Zickern. — Frau Wittwe v. R. geb. von Errleben. — Frau Majorin von Katzler. — Frau Hauptmann von Rohr geb. von der Hagen. -- Fräulein Gottliebe v. R. — Fräulein Sophie von Zickern. — Herr Landrath von Quast aus Radensleben. — Herr Lieutenant und Oberzolleinnehmer von der Hagen. — Herr v. R. aus Barsikow. — Herr Oberamtmann Cochius aus Bötzow.

1788. 22. 6. Gev.

1789. 7. 6. Gev.

1790. 21. 2. Gev.

1793. 27. 3. Gev.

1793. 1. 6. Gev.

1798. 30. 6. Gev.

1802. 12. 7. verm.

103. **Johanne Friederike Albertine Elisabeth**, 13. Kind von 87, 2. Tochter von 101.

1773. 24. 8. geb.

1773. 8. 9. get. Gevattern: Frau Maria Elisabeth, verwittwete von der Hagen geb. von Zicker. — Frau Wittwe v. R. geb. von Errleben. — Frau Landräthin von Quast geb. von Lüderitz aus Radensleben. — Frau Oberamtmann Cochius geb. Salzmann aus Bötzow. — Fräulein Gottliebe v. R. — Fräulein Margarethe v. R. — Fräulein Friederike Juliane von Rohr, Fräulein Albertine Elisabeth von Rohr, Klosterfräulein zu Heiligengrabe. Herr Oberst Hans von Woldeck, Erbherr auf Gnevickow. — Herr Conrad Ludwig von Rysselmann auf Schönwalde.

1788. 22. 6. Gev.

1790. 21. 2. Gev.
1791. 31. 8. Gev.
1798. 30. 9. Gev.
(1830. 7. 3. † in Wolfshagen im 57. Jahre ihres Alters.)

104. **August Wilhelm Christoph Ludwig**, 14. Kind, 4. Sohn von 87, Sohn von 101.

1774. 1. 8. geb.
1774. 21. 8. get. Gevattern: Verwittwete Frau v. R. geb. von Erxleben. Verwittwete Frau von der Hagen geb. von Zicker. — Verwittwete Frau Oberst von Woldeck geb. von der Marwitz. — Fräulein Gottliebe v. R. — Fräulein Juliane von Lüderitz. — Herr Landrath von Quast-Radensleben. — Herr Hauptmann von der Hagen vom Koschembar Infanterie-Regt — Fräulein Wilhelmin von Woldeck.
1777. 8. 4. †

105. **Eleonore Carolina Ludowiga Elisabeth**, 15. Kind von 87, 3. Tochter von 101.

1775. 5. 9. geb.
1775. 17. 9. get. Gevattern: Frau Majorin von Katzler. — Fräulein Gottliebe v. R. — Fräulein Margarethe v. R. — Herr von Lüderitz aus Segletz. — Herr von Hacke aus Flatow. — Herr von Ryffelmann, Referendarius beim Kammergericht.
1776 23. 10. † in Kantow an den Zähnen, bei ihrer Großmutter Hagen, wohin die Mutter mit ihr gereist war; den 25. 10. in Wansdorf beigesetzt.

106. **Frau Landräthin Louise Charlotte geb. von Weltzien** (s. W. 3), 4. Frau von 87.

(1777. 1. 8. verm.)
1786. 17. 4. Gev. (Von da ab außer den aufgeführten Fällen noch 23mal bis 1810. 29. 12. als Pathe in's Kirchenbuch eingetragen, nachher auch noch oft bis an ihren Tod.)
1793. 19. 8. Gev. bei Herrn von Riffelmann in Schönwalde. B.
1797. 3. 3. Gev. bei Herrn Major von Guretzky in Groß-Zieten. St.
1826. 30. 5. † an Brustwassersucht, alt 77 Jahr 4 Monat, ward den 2. Juni begraben. Ihre Kinder 107—110. 113. 114. 116. und 117.

107. **Johanne Charlotte Louise Sophie, Frau von Ribbeck** (s. R. 11), 16. Kind von 87, 1. Tochter von 106.

1778. 25. 7. geb.
1778. 16. 8. get.
1795. 18. 6. Gev. (Außerdem bis 1805. 1. 12. noch 7mal Pathin.)
1797. 3. 3. Gev. bei ihrem Schwager Major von Guretzky in Groß-Zieten. St.
1807. 21. 6. verm.

108. **Ernestine Charlotte Wilhelmine Friederike**, 17. Kind von 87, 2. Tochter von 106 (später Frau von Wartenberg, geschieden).

1779. 3. 9. geb.
1779. 26. 9. get. Gevattern: Frau von Weltzin, geb. von Woldeck. — Fräulein Wilhelmine von Woldeck. — Fräulein Wilhelmine

von Weltzin. — Fräulein Wilhelmine von Katzler. — Fräulein Friederike von Hacken. — Fräulein Margaretha v. R. — Herr Premier-Lieutenant von Walther und Kroneck. — Herr Premier-Lieutenant von Rechenberg beim Regt. Prinz Ferdinand. — Herr Cornett v. R., unter den Gensdarmes.

1795. 18. 6. Gev.

1798. 6. 6. Gev. bei ihrem Schwager Major von Guretzky in Groß-Zieten (außerdem vom 1. Mal bis 1813. 17. 10., 7mal als Pathin verzeichnet.) St.

(Ihr Mann war Joachim Christian Heinrich von Wartenberg.)

(1851. 25. 4. †, 71 J. 6 M. alt, in Charlottenburg.)

109. Johanne Friederike Elisabeth Christiane, Frau von Wittich (f. W. 2), 18. Kind von 87, 3. Tochter von 106.

1780. 23. 10. geb.

1780. 12. 11. get. Gevattern: Frau Wittwe von Weltzien, geb. von Wolbeck. — Fräulein von Wolbeck. — Fräulein Antoinette v. R. — Herr General-Major von Wolbeck. — Herr Oberst von der Marwitz vom Regt. Prinz Ferdinand. — Herr Lieutenant von der Marwitz, vom Regt. von Bornstedt.

1795. 18. 6. Gev.

1796. 5. 3. Gev.

1796. 26. 6. Gev.

1800. 9. 2. Gev.

1803. 28. 5. Gev.

1803. 29. 3. Gev.

1806. 19. 2. Gev.

1814. 25. 12. verm.

110. George Wilhelm Alexander Ernst, Fahnenjunker im Regt. Arnim (Nr. 13 in Berlin), 19. Kind von 87, 5. Sohn, 1. Sohn von 106.

1782. 19. 2. geb.

1782. 3. 3. get. Gevattern: Frau Wittwe von Weltzien, geb. von Wolbeck. — Frau Wittwe von Wolbeck, geb. von der Marwitz. — Frau von Risselmann, geb. von Beeren. — Fräulein Margarethe v. R. — Fräulein Agnese von Glöden. — Fräulein Christiane von Hagen. — Fräulein Charlotte v. R. — Herr Major von der Hagen, des Bornstedt'schen Regts. — Herr Hauptmann von Buchhorst, des Braun'schen Regts. — Herr Premier-Lieutenant Lebrecht von Weltzien, vom Lehwald'schen Regt. — Herr Lieutenant Wilhelm von Weltzien, vom Gille'schen Grenadier-Bataillon. — Herr Sigmund v. R., Fahnenjunker des von Weyher'schen Regts.

1798. 6. 6. Gev. bei seinem Schwager Major von Guretzky. St.

1798. 30. 9. Gev. (1806 der 11. Seconde-Lieutenant im Regt., dann verabschiedet und 1813 wieder angestellt.)

(Premier-Lieutenant a. D.)

(1809. 19. 2. verm. mit 111.)

(Hauptmann im 24. Infanterie-Regt.)

(1820. 2. 3. † in Königsberg i. N., 38 J. alt.)

111. (Frau Wilhelmine, geb. von Löben, s. L. 3, Frau von 110.)
(1844. 5. 7. † in Berlin, alt 54 J. 9 M.; sie hinterließ einen Sohn; 2 starben jung.)

112. Georg Wilhelm Christian Ludwig Alexander, 2. Sohn von 110 und 111.
(1811. 3. 11. geb.)
1812. 4. 6. †

113. Ehrenreich Wilhelm Albrecht Johann, Lieutenant im Regt. Seiner Majestät des Königs (Nr. 18, Potsdam), 20. Kind, 6. Sohn von 87, 2. Sohn von 106.
1783. 24. 5. geb. Gevattern: Frau Wittwe von Weltzien, geb. von Wolbeck. — Frau Landräthin von Quast, geb. von Lüderitz, aus Radensleben. — Frau Majorin Baroneß zu Putlitz, geb. Baroneß zu Putlitz, auf Buchholz. — Fräulein Sophia von Weltzien. — Herr Baron zu Putlitz auf Wolfshagen. — Herr Premier-Lieutenant von Rechberg, nomine de Linten vom Regt. Prinz Ferdinand.
1803. 29. 12. Gev.
1805. 11. 4. † an einer Lungenentzündung.

114. Carl Ludwig Wilhelm Gustav, Lieutenant im Regt. Arnim (Nr. 13, Berlin), 21. Kind, 7. Sohn von 87, 3. Sohn von 106.
1784. 1. 9. geb.
1784. 19. 9. get. Gevattern: Frau Baroneß zu Putlitz, geb. von Jagow, aus Wolfshagen. — Frau von der Linten, geb. von Weltzien. — Frau Prediger Puls, geb. Harson. — Fräulein Sophia von Weltzin. — Fräulein Charlotte von Hacken. — Fräulein Margarethe v. R. — Fräulein Albertine v. R. — Fräulein Erike v. R. — Herr Hauptmann von Walther und Cronegk, Gouverneur des Königl. Pagen-Corps zu Berlin. — Herr von Riffelmann auf Schönwalde. — Herr von Hacke auf Flatow. — Herr von Weltzin, Premier-Lieutenant im Lehwald'schen Regt.
1804. 15. 1. Gev.

(Rittmeister agg. dem 8. Husaren-Regt.)
(1816. 27. 10. verm. mit 115.)

Major a. D. auf Wansdorf.
1858. 24. 3. †, Abends 6 Uhr; 73 J. 6 M. 23 T. alt. (Er hinterließ 5 Söhne und 5 Töchter, von denen eine Tochter und ein Sohn aus seiner zweiten, den 19. 1. 1839 mit Fräulein Elfriede von Hugo geschlossenen Ehe.)

115. Frau Charlotte, geb. von Guretzky (s. G. 3), Frau von 115.
1835. 21. 8. † in Folge der Geburt ihres 12. Kindes, 42 J. 7. M. 5 T. alt.

116. Johanne Albertine Friederike Elisabeth, 22. Kind von 87, 4. Tochter von 106.
1786. 30. 12. geb.
1787. 14. 1. get. Gevattern: Frau Landräthin von Quast, geb. von Lüderitz, aus Radensleben. — Fräulein Albertine von Quast aus Radensleben. — Fräulein Friederike von Linten. — Herr

Hauptmann von Walther-Croneck, Regt. von Wolbeck. — Herr Lieutenant von Walther-Croneck, Regiment Braun. — Herr Friedrich von der Hagen, Regt. Prinz Ferdinand. — Herr Hauptmann von Weltzien, Regt. von Lehwald. — Herr Pred. Puls.

1787. 23. 2. †

117. **August Wilhelm Christoph Heinrich**, (Lieutenant a. D.) Erbherr auf Wansdorf, 23. und letztes Kind, 8. Sohn von 87, 4. Sohn von 106.

1788. 9. 6. geb.

1788. 22. 6. get. Gevattern: Frau Hauptmann von Linten, geb. von Weltzin. — Frau von Rißelmann, geb. von Beeren, Schönwalde. — Fräulein Leopoldine v. R. — Fräulein Johanne v. R. — Dslle. Hesse. — Herr Landrath des Ober-Barnimschen Kreises, Herr von Pfuhl auf Schulzendorf. — Herr Landrath des Ruppinschen Kreises von Quast auf Radensleben. — Herr Obristwachtmeister und Pagen-Gouverneur von Walter et Croneck. — Herr Lieutenant von Knut, vom Regt. Prinz Ferdinand.

1803. 28. 5. Gev.

(War 1806. 4. Fähnrich im Regt. von Möllendorf, Nr. 25, Berlin.)

1813. 1. 9. † an Wassersucht, 25 J. 2 M. 22 T. alt.

c. Haus Beetz.

(Alle Daten aus dem Beetzer Kirchenbuch, Ausnahmen angemerkt.)

119. Frau **Mechelt**, geb. von Plato (s. P. 1), Otto v. R. seligen, nachgelassene Wittwe.

1583. 6. 1. † zu Dömnitz bei ihrem Schwiegersohn Christoph Röbell, seliglich im Herrn entschlafen und liegt allda begraben. (Otto ist † 1557, war 3. Sohn von Caspar v. R. und Clara von Thümen.)

120. **Adam** (4. Sohn von 119).

1577. 29. 10. † »Mein freundlicher lieber Junker und Bruder ist Dienstag seliglich in einem christlichen Abscheiden heimgefahren zu dem rechten Vaterlande, ist folgenden Sonnabends begraben; waren 5 Pastoren dabei.«

121. Frau **Anna**, geb. von Flans (s. F. 1), Adam v. R. seligen Wittwe.

1599. 22. 3. begr. zu Potsdam.

122. **Fritz**, Adam's seligen Sohn, einziger Sohn von 120 und 121.

(1577. 24. 3. geb.)

1593. 3. 3. † (Für ihn existirt eine Leichenpredigt.)

123. Frau **Anna**, geb. von Stechow (s. S. 1), Valtin v. R. nachgelassene Wittwe.

1583. 5. 12. † »Grade etwan an den Mittag seliglich entschlafen und folgenden Mittwochs, war der 11. December, mit christlichen Ceremonien zur Erde bestattet. (Valtin † 1571, war der älteste Sohn von Busso v. R., † 1558, und Anna von Plato, † 1553. — Busso ist der jüngere Bruder von Otto, s. 119, und Anna v. P. die jüngere Schwester von 119.)

124. **Albrecht** (2. Sohn von Busso, s. 123).
1597. 25. 4. † »Mein freundlicher lieber Gevatter und Junker; war in Liefland durch beide Lenden geschossen in einem Scharmützel, darzu war ihm eine Kugel auf das linke Knie gefallen; bekam einen bösen Schenkel, verarzet (verdoktert) daran viel Geldes, leidet daran große Schmerzen, starb den Montag nach Lätare zwischen 3 und 4 Uhr, in Erkenntniß Jesu Christi.«

125. Frau **Elisabeth**, geb. von Gladow (s. G. 6), Albrecht v. R. seligen Hausfrau.
1616. 20. 1. † früh Morgens 3 Uhr.

126. **Otto**, Albrecht's Sohn.
1577. 22. 5. †

127. **Catharina**, Albrecht's Tochter.
1580. 26. 4. † Etwa 3 J. alt.

128. **Otto**, Erbsessen auf Beetz und Linde, Sohn von 124 und 125
1616. — 8. Gev. S.
1622 8. 10. Gev. beim Prediger Adami.
1651. 9. 11. † und darauf den 8. Februar des folgenden 1652. Jahres christlich zur Erde bestattet worden

129. Frau **Maria Elisabeth**, geb. von Arnim (s. A. 7), Otto v. R.'s Hausfrau.
1644. 16. 12. Gev.
1645. 9. 2. Gev.
1646. im Adv. Gev.
Wittwe.
1653 10. 11. Gev. bei Georg Wilhelm v. R. Nr. 22. S.
1655. 4. 3. Gev. beim Prediger Wilke.
1656. 3. 2. Gev. bei Nr. 22. S.
1661. 31. 1. Gev. beim Prediger Wilke.
1674. 20. 3. † zu Beetz, ward begraben den 28. März.

130. Jungfrau **Barbara Sophie**, Frau von Eilfenstein (s. E. 2), (Tochter von 128 und 129).
1644 16. 12. Gev.
1645. 9. 2. Gev.
1651. 5. 1. verm.

131. **Anna Lucia**, Tochter von 128 und 129.
1610. 31. 3. †

132. **Curd**, 3. Sohn von Busso (s. 123).
1588. 9. 11. † »Mein freundlicher und lieber Gevatter, ist begraben Sonntag nach Martini.«

133. Frau **Barbara**, geb. von Röbell (s. R. 3), Curd's Wittwe.
1616. — 8. Gev. bei Claus v. R. Nr. 16. S.

134. Frau **Elisabeth**, Frau von Flans (s. F. 2), 1. Tochter von 132 und 133.
1611. 17. 2. verm.

135. Frau Catharina, Frau von Kahlenberge (s. K. 5), 2. Tochter von 132 und 133.

136. Hänslein, 1. Sohn von 132 und 133.
(1581 geb.)
1583. 20. 5. †

137. Joachim, 2. Sohn von 132 und 133.
1622. 8. 10. Gev. (Nach König, handschriftliche Nachrichten, war er vermählt mit Anna von Aschersleben.)
(1627. 6. 1. †)

138. Adam's Wittwe.
1656. 3. 2. Gev. bei Georg Wilhelm v. R. Nr. 22. S.
(Diese Persönlichkeit ist nicht näher zu bestimmen, denn wenngleich dies Kirchenbuch ausdrücklich sagt „Wittwe aus Beetz“, so hat sich doch die Wittwe des 1624. 15. 7. verstorbenen Jägermeisters Adam v. R. am 29. 6. 1627 in Spandau mit Hans von der Gröben auf Dabergotz wieder verheirathet, und es wäre nur anzunehmen, sie sei im oben angeführten Jahre nochmals Wittwe gewesen, und als Wittwe ihres ersten Mannes im Kirchenbuch aufgeführt, um ihre Verwandtschaft mit dem Taufvater anzudeuten. — Vielleicht liegt ein Schreibfehler vor, und es muß Wansdorf statt Beetz heißen; aber auch von der Wittwe Adam's auf Wansdorf, Nr. 15, wird vorausgesetzt, daß sie 1656 bereits wieder vermählt gewesen mit Oberst von Wallenrodt.)

139. Die Jürgen R.'sche zu Spandau.
1616. — 8. Gev. bei Claus v. R. Nr. 16. S. (Georg v. R. ist ein Bruder von 128; Besitzer von Markau.)

140. Adam, Erbherr auf Beetz und Linde, der letzte seines Hauses, Sohn von 137.
(1623 oder 1624 geb.)
1653. 10 11. Gev. bei Georg Wilhelm v. R. Nr. 22. S.
1655. 4 3. Gev. beim Prediger Wilke.
1657. 8. 3. Gev. bei Georg Wilhelm v. R. S.
1658. 7. 6. Gev. bei Georg Wilhelm v. R. S.
1663. 1. 11. Gev. bei Georg Wilhelm v. R. S.
1668. 31. 5. Gev. beim Prediger Wilke.
1680. 2. 3. Gev. beim Prediger Schönholz. M.
1684. 14. 9. Gev. bei Sigmund Wilhelm v. R. Nr. 40. S.
1686. 1. 5. Gev. bei Sigmund Wilhelm v. R. Nr. 40. S.
1691. 26. 4. Gev. beim Prediger Wilke.
1692. 6. 11. Gev.
1692. 16. 12. Gev.
1693. 3. 11. Gev.
1694. 5. 9. Gev.
1697. 25. 8. † im 74. Jahre; ward den 29. August beerdigt. (Seine einzige Schwester Barbara Agnes war mit Joachim Christoph von Fronhöfer verheirathet, aus Stolzenhagen, der 1697. 11. 10. die Allodial-Erbschaft seines Schwagers in Empfang nahm; die Nachkommen s. Fronhöfer 2.)

168. von Retzow.

1. Frau Ilse, Frau von Döberitz (s. D. 2).
1620 † Btz.

2. Frau Hauptmann, geb. von Röseler.
1739. 2. 12. Gev. bei Otto du Rosey in Schönwalde. B. (Frau des später berühmten Generals v. R., der zu dieser Zeit als ältester Hauptmann beim Regt. Kalckstein in Berlin stand, 1742 ältester Major im Regt. war. — Sie kauft 1759 als Wittwe des G.-L. v. R. die Güter Zabakuk, Güssow und H. Bellin vom Hauptmann v. Randow.)

169. von Rexien.

1. Ostwald, Fähndrich unter der Churfürstlichen Leibguardia, ein Pommerscher Edelmann.
1664. 16. 4. Gev. beim Prediger. Btz.

170. von Ribbeck.

1a. Hippolyta, Frau von Zieten-Wustrow (s. Z. 1).
1605 † Btz.

1. Hans Jürgen, Hauptmann zu Spandau.
(1577. 10. 12. geb.) (Er war seit 1610 Oberhauptmann zu Spandau.)
1618. 6. 1. Gev. bei Claus von Redern. S.
1620. — 2. Gev. bei Claus von Redern. S.
(Auf Glienicke, Dyrotz, Seegefeld und Dalgow.)
(1647. 27. 1. † in Berlin, in Spandau beigesetzt.)

2. Des Hauptmanns in Spandau Frau (Catharina, geb. von Brösicke a. d. H. Ketzür, s. B. 2).
(1581. 2. 5. geb.)
1620 — 2. Gev. bei Claus von Redern. S.
(1650. 11. 3. † in Spandau beigesetzt.)

3. Herr (Hans George) auf Ribbeck.
1733. 9. 11. Gev. bei Joachim Wilhelm von Redern. W.

4. Frau (Catharine Sibylle) auf Ribbeck, geb. von Roth (s. R. 1).
1735. 14. 10. Gev. bei Joachim Wilhelm von Redern. W.
1737. 1. 9. Gev. bei Joachim Wilhelm von Redern. W.

5. Frau Ludmilla Sophie aus Ribbeck, Frau von Erxleben (s. E. 4).
(1677. 21. 10. geb.) (Tochter von Erdmann v. R. auf Ribbeck, † 1689. 5. 12., und Anna Sibylle von Lochow a. d. H. Lochow.)
(1698. 3. 5. verm.)

6. Herr Präsident Christoph Friedrich auf Groß-Glienicke (Urenkel von 1).
(1689. 14. 9. geb.)

1755. 15. 6. Gev. W.
(1774. 30. 10. †, 85 J. 1 M. 16 T. alt. Kirchenbuch von Seegefeld und Groß-Glienicke.)

7. Frau (Sophia Maria) auf Seegefeld (geb. von Lattorf a. d. H. Kliecken, s. L. 1).
(1707. 20. 10. geb.)
(1725. 8. 11. verm.) (Frau von Hans Ludwig v. R., Amtshauptmann zu Beeskow und Storkow, auf Seegefeld und Dyrotz, geb. 1695. 16. 6., † 1755. 19. 2.)
1740. 17. 1. Gev. bei Joachim Wilhelm von Rebern. W.
(1753. 26. 4. †)

8. Frau Albertine, auf Seegefeld, geb. von Erxleben (s. E. 11, Frau von 9).
(1749. 11. 3. geb.)
(1767. verm. mit 9.)
1767. 28. 7. Gev. bei Chr. von Rebern. W.
(1804. 23. 10. †)

9. Herr (Hans George) auf Seegefeld (Kammerherr, Sohn von 7).
(1728. 13. 5. geb.)
1768. 7. 8. Gev. bei Chr. von Rebern. W.
(1784. 29. 2. †)

10. Herr Georg, Erb-Lehn- und Gerichts-Herr auf Seegefeld, Dyrotz und Hoppenrade (Sohn von 8 und 9).
(1776. 21. 6. geb.)
1807. 21. 6. verm. mit 11. W.
(1838. 2. 7. † in Horst in der Priegnitz.)

11. Frau Louise, geb. von Rebern (s. R. 107), Frau von 10.
(1857. 23. 11. † in Pollitz bei ihrer Tochter, Frau von Jagow.)

Anmerkung. Von den 5 Söhnen des Georg Nr. 10 waren nur 2 verheirathet: 1) Otto, geb. 1815. 10. 5., † als General-Major a. D. 1873. 26. 5. in Halle; sein einziger nachgelassener Sohn Hans Georg, geb. 1862. 26. 11. zu Stendal, † 1874. 23. 6. in Potsdam im Cadetten-Corps. 2) Friedrich, geb. 1812. 14 12., † 1851. 2. 10. in Horst, verm. 1846. 15. 7. mit Louise von Platen a. d. H. Wuticke, geb. 1824. 4. 11., hinterließ eine Tochter Louise Friederike, geb. 1848. 18. 12., verm. 1870? mit Herrn von Görtzke — Groß-Beuthen, und einen Sohn Hans Georg, geb. 1850. 14. 8., der seit 1871 Lieutenant im Husaren-Regt. Nr. 10 ist.

171. von Riedesel.

1. Frau Baroneß.
1793 19. 8. Gev. bei Herrn von Risselmann in Schönwalde. B.

172. von Risselmann.

1. Herr Johann Conrad, Königl. Preuß. Geh. Justiz- und Ober-Appellations-, auch Consistorial- und Kirchenrath, Lehnherr der

Güter Crussow, Neu-Galow, Stützkow, Grünadel, Klein-Mantel, Trebus und Schönwalde.

(1670 geb.)
1747. 4. 10 † in Schönwalde im 78. Jahr, nachdem er 2½ J. krank gewesen; den 6. October beigesetzt. B.

(**Sara Elisabeth Buirette von Öhlefeld**, Frau von 1.)
(1683 geb.)
(1729. 25. 2. †)

2. **Herr Johann Friedrich** (auf Crussow, 2. Sohn von 1.)
(1711 geb.)
1748. 9. 6. Gev. B.
1748. 10. 10. Gev.
(1766. 2. 1. † In Berlin beigesetzt, hinterläßt keine Kinder.)

3. Seine Wittwe (**Marie Louise**), geb. von Tieffenbach (s. T. 2).
(1723. geb.)
1793. 19. 8. Gev. in Schönwalde bei ihrem Neffen Nr. 8. B.
1796. 22. 4. Gev. B.
(1798. 3. 1. † In Berlin beigesetzt.)

4. **Herr Conrad Ludwig** (1. Sohn von 1, auf Schönwalde).
(1710. geb.)
1748. 9. 6. Gev. B.
1748. 10. 10. Gev. B.
1751. 16. 12. Gev. B.
1753. 26. 10. Gev. B.
1756. 27. 7. Gev. B.
1759. 15 3. Gev. beim Prediger. W.
1759 6. 9. Gev. bei Chr. von Rebern. W.
1761. 29. 10. Gev. bei Chr. von Rebern. W.
1766. 6. 6. Gev. bei Chr. von Rebern. W.
1768. 7. 8. Gev. bei Chr. von Rebern. W.
1769. 4. 10. Gev. B.
1773. 8. 9. Gev. bei Chr. von Rebern. W.
(1779. 22. 5. †)

5. (Seine) **Frau Johanne Juliane**, geb. von Tieffenbach (s. T. 1).
1753. 26. 10. Gev. B.
1755. 16. 7. Gev. B.
1756. 10. 8. Gev. bei Chr. von Rebern. W.
1760. 7. 8. Gev. bei Chr. von Rebern. W.
1763. 6. 11. Gev. B.
1766. 19. 6. Gev. bei Chr. von Rebern. W.
1770 29. 10. Gev. B.
(1771. 27. 9. †)

6. **Fräulein Louise Elisabeth** (Frau Landräthin von Selchow, s. S. 4, 1. Tochter von 1).
(1719 geb.)
1748. 9. 6. Gev. B.
1748. 10. 10. Gev. B.

7. Fräulein Elisabeth Charlotte (Frau Oberst-Lieutenant von Selchow, s. S. 2, 2. Tochter von 1).
(1722 geb.)
1748. 9. 6. Gev. B.
1748. 10. 10 Gev. B.

8. Herr Conrad Friedrich Daniel (1. Sohn von 4 und 5).
(1751. 6. 11. geb.)
1767. 28. 7. Gev. beim Prediger. W.
1769 4. 10. Gev. B.
Herr Canonicus zu Herford.
1772. 24. 2. Gev. B.
Herr Referendarius beim Kammergericht.
1775. 17. 9. Gev. bei Chr. von Redern. W.
(1780. 8. 6. verm. mit 9.)
Auf Schönwalde.
1784. 19. 9. Gev. bei Chr. von Redern. W.
(1811. 14. 12. †)

9. Frau (Charlotte Louise), geb. von Beeren a. d. H. Stolzenhagen (s. B. 3, Frau von 8).
(1761. 2. 3. geb.)
1782. 3. 3. Gev. bei Chr. von Redern. W.
1785. 2. 10. Gev. B.
1788. 22. 6. Gev. bei Chr. von Redern. W.
1800. 15. 4. Gev.
(1822. 1. 11. † in Berlin.) Ihre Söhne 10—13.

10. Friedrich Wilhelm August Carl Ludwig (auf Schönwalde), 1. Sohn von 8 und 9.
1791. 10. 12. geb. B.
1791. 17. 12. get. Gevattern: Frau Kriegs- und Domainen-Räthin, Geh. Räthin Baroneß von Lamotte, geb. von Risselmann. — Major von Zastrow, vom Leib-Carabinier-Regt. — Major von Bölzig, Assessor beim Ober-Kriegs-Collegium. — Frau G. R. von Lamotte. — Frau Oberst-Lieutenant von Selchow. — Frau von Weyrach zu Stolzenhagen. — Herr Landrath von Winterfeld auf Groß-Spiegelberg. — Herr Landrath von Redern-Wansdorf. — Herr von Balbi, vom Regt. Prinz Ferdinand.
(1863. 9. 3. †)

11. Friedrich Gustav Heinrich Ferdinand, 2. Sohn von 8 und 9.
1793. 31. 7. geb. B.
1793. 19. 8. get. Gevattern: Baroneß von Riedesel. — Frau Landräthin von Redern. — Frau Majorin von Bölzig. — Herr Landrath von Redern. — Frau Oberst-Lieutenant von Selchow. — Frau von Risselmann. — Frau Landräthin von Winterfeld. — Frau Majorin von Zastrow. — Herr Major von Zieten, vom Dragoner-Regt. Bayreuth. — Herr Hauptmann von Frankenberg, vom Regt. Prinz Ferdinand. — Herr Kriegsrath von Lamotte auf Trebus. — Herr von Weyrach-Stolzenhagen.
1796. 31. 12. † Begraben in Berlin. B.

12. **Friedrich August Alexander Adolph** (auf Matschdorf und Crussow), 3. Sohn von 8. und 9.

1796. 22. 4. geb. zu Berlin. B. Gevattern: Frau G. R. Baroneß von Lamotte, geb. von Münchow. — Frau Oberst-Lieutenant von von Selchow, geb. von Riffelmann. — Frau von Riffelmann, geb. von Tiefenbach. — Frau Major von Zieten, geb. von Winterfeld. — Frau von Weyrach, geb. von Beeren. Frau Major von Frankenberg, geb. von Bredow. — Herr Baron von Lamotte. — Herr Major von Zastrow. — Herr Major und Flügel-Adjutant von Bölzig. — Herr Rittmeister von Rundstedt vom Regiment Gensd'armes. — Herr Hauptmann von Runckel, Herr Premier-Lieutenant von Grevenitz vom Regiment Prinz Ferdinand.

(1869. 15. 3. †)

13. **Friedrich Wilhelm Heinrich Eduard** (auf Görbitsch), 4. Sohn von 8 und 9.

1799. 20. 7. geb.

1799. 22. 7. get. Nothtaufe, Gevattern: Frau Oberst-Lieutenant von Bölzig, Frau des 1. General-Adjutanten der Cavallerie bei Friedrich Wilhelm III. — Der Herr Vater (des Täuflings). — Herr Candidat Conrad, Lehrer bei den Kindern.

(1870. 23. 4. †)

14. Fräulein **Helene Johanne Charlotte**, Frau Baronin von Lamotte (s. L. 2). (Schwester von 8, Tochter von 4 und 5.)

(1761. 21. 2. geb.)

1772. 13. 10. Gev. B.

1773. 27. 7. Gev. B.

1773. 10. 10. Gev. C.

Anmerkung: Von den 3 Söhnen des Canonicus, Nr. 8, erhielt der älteste Carl, Nr. 10, Schönwalde; er verheirathete sich 1819 mit Ernestine von Knobloch, von der er 3 Kinder hatte; sein Sohn Friedrich Carl Ludwig Ewald, geb. 1820. 24. 2, erbte Schönwalde, verheirathete sich 1854. 29. 10. mit Fräulein Marie von Krause a. d. H. Bensdeleben, geb. 1834. 29. 4; sein Sohn Hugo ist geboren 1856. 17. 4. Von den beiden Töchtern von Nr. 10. heirathete Auguste, geboren 1821. 28. 6, den jüngsten Bruder ihres Vaters, Heinrich; die jüngere Tochter Emma, geb 1823 11. 2, heirathete 1841 Herrn Boguslav von Tauentzien auf Balkow. — Nachdem Nr. 10. 1824 von seiner ersten Frau geschieden worden, heirathete er in zweiter Ehe 1825. 18. 3. Fräulein Johanna von Guretzky-Cornitz, geb. 1795. 17. 1. (Tochter des Major v. G., s. G. 1), † 1860. 30. 3, von den 6 Kindern dieser Ehe überlebten den 1863. 9. 3. verstorbenen Vater, nur ein Sohn Friedrich Wilhelm Ehrenreich August, geb. 1829 20. 9; er heirathete 1855. 14. 7. Clara von Benningsen, geb. 1832. 23. 12; sein Sohn Friedrich Wilhelm Carl Gustav ist geb. 1856. 13. 4.

Des Canonicus 2. Sohn August, Nr. 12, auf Matschdorf, verheirathete sich 1823. 22. 8. mit Marie Reichsgräfin Finck von Finckenstein a. d. H. Ziebingen, geb. 1806. 9. 8, † 1863. 8. 3;

bei dem 1869. 15. 3. erfolgenden Tode des Vaters hinterblieben von 7 Kindern 4 Söhne und 1 Tochter. Von diesen ist a) Friedrich August, geb. 1828. 9. 8., Major a. D., verheirathet 1863. 30. 5. mit Auguste von Rißelmann a. d. H. Görbitsch, geb. 1842. 6. 12; aus dieser Ehe ist Marianne, geb. 1864. 1. 4, Fritz, geb. 1869. 8. 1, Reinhold, geb. 1870. 17. 8. und Elhard, geb. 1872. 19. 12. b) Friedrich Carl, geb. 1832. 12. 4., auf Crussow, verheirathet 1863. 29. 6. mit Helene von Zichlinska, geb. 1840. 30. 12. d) Charlotte Marie, geb. 1838. 14. 4, verheirathet 1857. 3. 6. mit Reinhold Graf Finck von Finckenstein (einem Bruder ihrer Mutter), geb. 1824. 3. 9; sie starb 1870. 1. 5, der Mann, Oberst und Commandeur des 2. Garde-Dragoner-Regts. fiel 1870. 16. 8. bei Mars la Tour; es blieben 1 Sohn und 2 Töchter zurück. c) Friedrich Heinrich, geb. 1835. 17. 4., Hauptmann a. D., 1876. 10. 9 † e) Friedrich Otto, geb. 1843. 6. 4, Lieutenant, † 1869. 29. 6.

Des Canonicus 3. Sohn Heinrich, Nr. 11, auf Görbitsch, heirathete 1839. 17. 11. die älteste Tochter seines ältesten Bruders, Auguste von Rißelmann; er starb 1870. 23. 4. und hinterließ 2 Kinder, a) Heinrich, geb. 1841. 18. 5. und b) Auguste, geb. 1842. 6. 12, die 1863 August von Rißelmann heirathete (s. oben).

173. von Ritterforth.

1. **Frau Erdmuth Tugendreich, Frau von der Gröben** (s. G. 26).
1669. 30. 8. verm. in Berlin. B.

2. **Frau (Ritterpfortinne).**
1677. 11. 11. Gev. bei H. W. von der Gröben, der wohl ihr Schwiegersohn. B.
1679. 23. 2. Gev. bei H. W. von Gröben. B.

Anmerkung. 1659 † der Oberst v. R., Chef eines Churbrandenburgischen Reiter-Regiments, wahrscheinlich der Vater von Nr. 1, bezüglich der Mann von Nr. 2.

174. von Röbel.

1. **Catharina.**
1606. Gev. in Schwante. S.

2. **Hans Dietrich, auf Buch.**
1612. 3. 11. Gev. bei Hans Bredow in Klein-Zieten. S.

3. **Frau Barbara, aus Eggersdorf, Frau von Redern-Beetz** (s. R. 133).
(Tochter von Hans v. R. und Dorothea von Wolff.)

4. **Ehrenreich.**
1618. 28. 1. Gev. bei Claus von Redern. S.

175. von Rochow.

1. **Frau Agathe, Hofmeisterin bei der Frau Churfürstin.**
1816. — 8. Gev. bei Claus von Redern.

2. Frau Elisabeth Sabine, Frau von Kahlenberge (s. K. 9), Pervenitz.

3. Frau Ursula Dorothea, Frau von Bredow Klein-Zieten (s. B. 45).
1632. 2. 12. verm. in Klein-Zieten. S. (Tochter von Tobias v. R. auf Reckahne rc. und der Maria von Quitzow.)

4. Der, von Golze.
1635. 26. 7. Gev. bei Henn. Joach. von Bredow in Klein-Zieten. S.

5. Frau Hauptmann (Gottliebe geb. von Bredow, s. B. 69).
1735. 4. 7. Gev. bei Erasmus Wilhelm von Redern. S. (Sie war seit 1733 verm. mit Hans Friedrich von Rochow.)

176. von Rohr.

1. Jungfrau Hippolyta Dorothea.
1630. 14. 7. Gev. S.

2. Jungfrau Anna.
1635. 26. 7. Gev. bei Henn. Joach. von Bredow in Klein-Zieten. S.

3. Der Oberst-Lieutenant David Friedrich auf Klein-Zieten.
1699. 2. 2. Gev. S.
1702. 7. 2. Gev. bei Georg Wilhelm von Redern. W.
1705. 10. 4. Gev. bei Landrath von der Lütke. V.
1714. 17. 6. Gev. abs. S.
1718. 7. 7 Gev. St.
Auf Vehlefanz.
1719. 6. 9. Gev. bei Erasmus Wilhelm von Redern. S.
1719. 2. 7. Gev. V.
1720. 12 6. Gev. V.

4. Frau Oberst-Lieutenant Margarethe Lucretia, geb. Baroneß zu Putlitz.
(Schon vor 1697 verm.)
1707. 7. 8. Gev. in Klein-Zieten. S.

5. David Leopold.
1698. 18 9. get. S. 5—9 Kinder von 3 und 4.

6. Dorothea Elisabeth.
1700. 26. 11 get. S.

7. Anna Maria.
1703. 23. 4. get. S.

8. Constantia Hedwig.
1706. 17. 2. get. S.

9. Ein ungetauft Kind begraben.
1708. 8. 12. S.

10. Fräulein Eleonore, Frau von Möllendorf (s. M. 2).
1709. 6. 12. Gev. S.
1710. 6. 1. Gev. bei Herrn von Naumeister. F.
1711. 2. 8. Gev. S.

1715. 2. 10. verm. in Klein-Zieten. S. (Sie ist wohl die älteste Tochter von 3 und 4, geboren ehe die Familie nach Klein-Zieten kam.)

11. Fräulein **Ilsabe Lucretia.**
1711. 6. 9. Gev. S. (Ist wohl auch eine Tochter von 3 und 4.)
1722. 22. 1. Gev. V.

12. Frau **Dorothea Sophie**, geb. von Bredow (s. B. 84), Frau von 13.
1721. 9. 9. Gev. bei ihrem Schwager Chr. Wilh. von Redern. S.
1723. 18. 9. Gev. bei ihrem Schwager Chr. Wilh. von Redern. S.

13. Herr Hauptmann **Georg Ludwig** auf Brunn.
1723. 18. 9. Gev. bei seinem Schwager Chr. Wilh. von Redern. S.
1723. 11. 11. Gev. S.

14. Frau Hauptmann (**Elisabeth Sophie Wilhelmine**), geb. von der Hagen (s. H. 15). (3. Frau von Georg Moritz von Rohr auf Triplatz.)
1772. 29. 3. Gev. bei ihrem Schwager Ehrenreich von Redern. W.

15. Fräulein **Friederike Juliane**, Klosterfräulein zu Heiligengrabe.
1773. 8. 9. Gev. bei Ehrenreich von Redern. W.

16. Fräulein **Albertine Elisabeth**, Klosterfräulein zu Heiligengrabe, Schwester von 15 (Töchter von Frau Hedwig von Rohr, geb. von Zicker, Schwester der Frau von der Hagen, Mutter von 14; s. Hagen 13).
1773. 8. 9. Gev. bei Ehrenreich von Redern. W.

177. von Röseler.

1. Frau, Frau **von Retzow** (s. R. 1).
(1739.)

178. Rolas du Rosey.

1. **Imbert**, auf Schönwalde, Generalmajor, Excellenz (er hatte Schönwalde 1698. 15. 3. vom General-Lieutenant von Brand gekauft, s. Börstel 3).
1703. 19. 3. † in Berlin, an Brust- und podagrischer langjähriger Krankheit und wird den 23. in der neuerbauten Reformirten-Parochial-Kirche in seinem Gewölbe niedergesetzt. B. (Capitain der Schweizer Leib-Garde-Hellebardiers.)

2. Frau **Dorothea Charlotte**, geb. von Meinders (s. M. 1), Wittwe von 1.
(1671 geb.)
1734. 13. 6. † in Berlin, alt nahezu 63 Jahr. B. Reiste den 11. Juni anscheinend gesund von Schönwalde, † am Pfingsttage als sie zur Petri Kirche fahren will, ist neben ihrem Mann und Söhnen beigesetzt.

3. Herr **Otto** auf Schönwalde, Sohn von 1 und 2.
1735. 3. 7. verm. mit Nr. 4. B.

1738. 14. 10. Gev. W.
1739. 26. 2. Gev. beim Prediger Löwenberger von Schönholz. M.
1746. 9. 11. Gev. B.
1747. 17. 5 verm. in Schönwalde mit Nr. 10, durch Herrn Rath Sa copulirt. B.

4. Frau Dorothea, geb. Bonesse, Nr. 5—9 ihre Söhne.

(1707. geb.)
1737. 15. 12. Gev. B.
1738. 29. 7. Gev. B.
1742. 29. 5. Gev. B.
1746. 2. 11. † nach einer 3wöchentlichen Krankheit, alt 39 Jahr und einige Monate; in Schönwalde beigesetzt. B.

5. Otto.

1736. 6. 7. geb. und get. B. Sehr schwach, erhielt eiligst die Taufe durch den eben gegenwärtigen Consistorial-Rath Reinbeck. Gevattern: Herr Joachim Henning von Holzendorff, Uckermärkischer Landes-Director. — Herr Rittmeister Carl du Rosey. — Herr Hauptmann Ludwig Imbert du Rosey. — Herr Hofrath von Jarriges. Herr Hofrath Ellert, Königlicher Leibmedicus.
1739. 24. 1. † B.

6. Carl Friedrich.

1739. 29. 11. geb. B.
1739. 2. 12. get. B. Gevattern: Herr Oberst und Commandant von Spandau, Herr von Gotsch. — Herr Geheim-Rath Philipp du Rosey in Preußen. — Herr Major von Merkatz, von der Artillerie zu Berlin. Herr Hauptmann von Hofstedt. — Herr Hauptmann von Borck, vom Königl. Leib-Regiment zu Potsdam. — Herr Hauptmann von Pannwitz, von der Artillerie zu Berlin. — Herr Lieutenant Friedrich von Rosey, bei der Cavallerie in Preußen. — Herr Consistorialrath Reinbeck. — Frau Hauptmann du Rosey, geb. von Dewitz. — Frau Hauptmann von Retzow, geb. von Röseler. — Frau von Redern-Schwante, geb. von Bredow.

7. Otto.

1741. 30. 6. geb. B. Gevattern: Oberst-Lieutenant von Platen auf Stolpe. Herr von Bredow auf Bredow. — Der Commandant von Spandau, Herr von Strachwitz. — Frau Major von Rosey. — Frau Räthin Reinbeck.

8. Leopold.

1743. 2. 11. geb. B.
1743. 6. 11. get. B. Gevattern: Herr Oberst von Tresckow. — Herr Geh. Justizrath von Baer. — Frau Oberst-Lieutenant von Meerkatz. — Frau von Redern zu Wansdorf. — Frau Geheime Räthin von Rosey.

9. Ludwig Wilhelm.

1745. 16. 8. geb. B.
1745. 23. 8. get. B. Gevattern: Herr Oberst-Lieutenant Carl und Herr Landrath Ludwig du Rosey, Brüder. — Herr von Redern auf Schwante. — Herr Consistorialrath Sack. — Frau Geh. Räthin von Baer. — Frau Oberst-Lieutenant von Holtzmann.

10. Frau **Sophia**, geb. von Naumeister (s. N. 5), 2. Frau von 3.
1747. 17. 5. verm. in Schönwalde, durch Rath Sack copulirt. B.

11. Herr **Carl**, Rittmeister im Egell'schen Regt., Bruder von 3.
1734. B. (Die Garnisonen seines Regiments, das seit 1734 J. Waldow zu Pferde hieß, später Cürassier Regt. Nr. 8, waren in Ost-Preußen, Wehlau und Umgegend; er wurde 1736. 19. 7. Major, 1741. 8. 11. Oberst-Lieutenant.
1736. 6. 7. Gev. B.
Herr Oberst-Lieutenant.
1745. 23. 8. Gev. B.

12. Frau **Anna Louise**, geb. von Stille (s. St. 1).
(1712. geb.)
1734. 30. 8. † in Zehdenik im 23. Jahr, nach frühzeitiger Geburt von Zwillingen; den 2. Sept. nach Schönwalde gebracht und im Gewölbe beigesetzt. B.

13. Herr **Ludwig Imbert**, Hauptmann, Bruder von 3 und 11.
1736. 6. 7. Gev. B. (1733 stand ein Premier-Lieutenant du Rosey beim Feld-Bataillon Röseler in Geldern; er hat März 1734 den Abschied genommen, das wird der hier erwähnte Herr Hauptmann, später Landrath, sein.)
Herr Landrath.
1745. 23. 8. Gev. B.

14. Herr **Philipp**, Kriegs- und Domainen-Rath auf Schönwalde.
1730. 22. 4. Gev. bei Prediger Schönholz. M.
Geheimer Rath in Preußen.
1739. 2. 12. Gev. bei Otto du Rosey in Schönwalde. B.

15. Frau Geheime Räthin.
1743. 6. 11. Gev. bei Otto du Rosey in Schönwalde. B.

16. Frau Hauptmann geb. **von Dewitz** (s. D. 1). (Wahrscheinlich Frau von 13.)
1739. 2. 12. Gev. bei Otto du Rosey in Schönwalde. B.

17. Frau Majorin (wahrscheinlich 2. Frau von 11).
1741. 30. 6. Gev. bei Otto du Rosey in Schönwalde. B.

18. Herr **Friedrich**, Lieutenant bei der Cavallerie in Preußen.
1739. 2. 12. Gev. bei Otto du Rosey in Schönwalde. B. (Stand in demselben Regiment wie 11; er war schon 1733 7. Lieutenant.)

179. von Roth.

1. Frau (**Catharine Sybille**), Frau von Ribbeck (s. R. 4).
(Tochter von Hans Jacob v. R. auf Köckte und Ost-Heeren, † 1717, und der Anna Agnese von Brunn a. d. H. Leutzke.)

180. von Runckel.

1. Herr Hauptmann.
1796. 22. 4. Gev. in Schönwalde bei Herrn von Rissel mann. B.

181. von Rundstedt.

1. Herr Rittmeister, vom Regiment Gensd'armes.
   1796. 22. 4. Gev. in Schönwalde bei Herrn von Risselmann. B.

182. von Salawa.

1. Herr Lieutenant (vom Regiment Prinz Heinrich).
   1785. 9. 1. Gev. F. (1785 5. Seconde-Lieutenant, 1806 Major im Regt.)
   (Major.)
   (1808. †)

183. von Sawitzky.

1. Herr Lieutenant (Carl Johann Jacob), vom Regt. Prinz Heinrich.
   (1749. 25. 7. geb.; 1785 2. Seconde-Lieutenant.)
   (1789. 23. 10. verm. mit 2.)
   1791. 21. 8. Gev. bei seinem Schwager Carl von Brandenstein. F.
2. Frau (Caroline, geb. von Brandenstein, s. B. 6), Frau von 1.
   1791. 21. 8. Gev. bei ihrem Bruder C. v. B. F.

184. von Schack.

1. Herr Otto Franz Christian, Major, in Holland gebürtig, 39 Jahr 8 Monat gedient.
   1800. 10. 5. †, 74 Jahr alt, wird den 13. auf Militairische Art begraben. C.

185. von Schenkendorff.

1. Die Jungfer, von Pervenitz.
   1675. 7. 3. Gev. B.
2. Der Herr Hauptmann, auf Pervenitz.
   1678. 9. 11. Gev. bei Cunow Heinrich von der Gröben. B.
   1680. 12. 4. Gev. bei Melchior Christoph von der Gröben. B.
3. Frau Maria Hedwig, geb. von Kahlenberge (s. K. 13).
   1679. 3. 9. Gev. beim Prediger. P.
   1680. 15. 8. Gev. B.

186. von Schlabberndorff.

1. Frau Melusine, geb. von Thümen (s. T. 3).
   1658. — 10. Gev. in Schönwalde. B. (Frau von Manasse v. S. auf Drewitz.)
2. Jungfer.
   1663. 17. 12. Zeuge in Schönwalde bei der Hochzeit des Herrn von Lilgenau (s. L.). B.
3. Frau Juliane Charlotte, Frau von Börstel (s. B. 1).
   (Wahrscheinlich Tochter von 1; schon verheirathet 1649.)

187. von Schlechtendal.

1. Herr Hauptmann, aus Cremmen.
   1813. 18. 5. Gev. bei Herrn von Plessen. F.

188. Graf von Schlippenbach.

1. Herr Graf, auf Groß- und Klein-Zieten.
   Herr Graf August.
   1778. 16. 8. Gev. bei Ehrenreich von Redern. W.
   1778. 17. 9. Gev. beim Prediger. St.
   1783. 29. 10. Gev. in Groß-Zieten. St.
   1785. 26. 6. Gev. in Groß-Zieten. St.
2. Frau Gräfin, zu Schönermark (Christiane, geb. von Haeseler).
   1784. 27. 6. Gev. in Groß-Zieten. St. (Sie ist 1795 Patronin von Groß-Zieten.)

Anmerkung. Eine Tochter der Gräfin Schlippenbach war mit einem Herrn von Alvensleben verheirathet, der aus der Erbschaft seiner Schwiegermutter 1802 das Gut Eichstedt erhielt (s. von Katzler).

189. Löwenberger von Schönholz.

(Aus dem Marwitzer Kirchenbuch.)

Im Jahre 1736 den 9. November erhielt der Prediger zu Marwitz, Ludwig Schönholz (s. Nr. 15), und sein Vetter Ludwig von König Friedrich Wilhelm I. die Anerkennung, aus einem alten adligen Geschlecht zu stammen. Diese Anerkennung wird sich auf die Abstammung aus einer Familie v. S. beziehen, während der hinzugefügte Name Löwenberger wahrscheinlich in Beziehung auf die Heimath der Familie gegeben wurde, wenigstens deutet die Stellung von Nr. 1 darauf hin. Es sind hier alle Schönholz aufgeführt, deren das Kirchenbuch zu Marwitz erwähnt, um die Abstammung der Nobilitirten möglichst klar zu stellen.

1. Wichmann, Erb-Krüger zu Löwenberg (im Lande Löwenberg; Mittelmark).
   1680. — 3. Gev. bei Nr. 2 (wahrscheinlich ein Bruder desselben, denn er wird in der Reihe der Pathen hinter einem Schwestermann des Predigers genannt.)
2. Joachim, Prediger in Marwitz von 1675 bis 1716.
3. Seine Frau Catharina, geb. Wilke. Ihre Kinder und Kindeskinder: 4 bis 27.
   (Sie war zweifellos eine Tochter des Predigers Matthias Wilke zu Beetz; denn 1690 steht Friedrich Köhle, Bürger und Schneider in Berlin, bei einem ihrer Kinder Gevatter, der 1691 am selben Tage wie sein

Bruder (s. Kühle Nr. 1) eine Tochter des Matthias Wilke heirathet.)

4. **Carl Friedrich**, ältester Sohn von 2.
   1680. — 3. geb. Gevattern: Heinrich Wilhelm von der Gröben, Hauptmann zu Kotzeband. — Adam von Rebern zu Beetz.

5. Fräulein **Charlotte** v. S., Tochter des Königl. Preuß. Kriegs- und Domainenraths C. F. v. S.
   1730. 22. 4. Gev. bei ihrem Onkel Nr. 15.

6. **Barbara Catharina**, älteste Tochter von 2.
   1682. 9. 6. geb.

7. **Marie Sophia**, 2. Tochter von 2.
   1684. 11. 10. geb.

   (**Ludwig** s. Nr. 14, 2. Sohn von 2.)

8. **Curt Wilhelm**, 3. Sohn von 2.
   1688. 1. 2. geb. Gevattern: Curth Heinrich von der Gröben, Lieutenant zu Roß unter dem Dewitz'schen Regt. — Frau Ertmuth Tugendreich von Ritterfordt, Herrn Heinrich Wilhelm von der Gröben Ehegenossin.

9. Fräulein **Louise** v. S., Tochter des Herrn C. W. v. S.
   1730. 22. 4. Gev.

10. **Joachim Wilhelm**, 4. Sohn von 2.
    1690. 27. 12. geb.

11. **Franz**, 5. Sohn von 2.
    1696. 12. 11. geb.

12. **Otto Dietrich**, 6. Sohn von 2.
    1699. 26. 8. geb.

13. Frau **Dorothea**, geb. Grunenthal, Herrn O. D. L. v. S., Oberamtmanns zu Fürstenwalde Ehefrau.
    1735. 24. 4. Gev. bei ihrem Schwager Nr. 14. (Erstes Mal, daß der Name Löwenberger von Schönholz im Kirchenbuch eingetragen, kann aber erst nachträglich hinzugefügt sein.)

14. **Ludwig** [1], Nachfolger seines Vaters im Amte, eingeführt 1716. 4. 10.; war Prediger bis zum Jahre 1758 (2. Sohn von 2; seit 1736. 9. 11. Löwenberger von Schönholz).
    (1716. verm. mit 16 in Schönwalde auf dem adligen Gutshofe.)

---

[1]) Anmerkung. Er errichtete ein Haus nebst Stallung und Garten auf einem freien Platz vor der Pfarre, erwarb eine wüste Cossätenstelle, nahm den Kirchenacker mit Seen in Erbpacht, erkaufte eine Forst; seine Töchter kauften eine adlige, zum Rittergut Eichstedt gehörige, aber im Gemenge des Marwitzschen Gemeine-Ackerplans belegene Hufe dazu; aus diesen Pertinenzien bestand das von Schönholz'sche Gut zu Marwitz. Drei unverheirathete Töchter des Predigers, Nr 22, 24 und 27, übernahmen nach dem Tode ihres Vaters das hinterlassene Gut, und bewirthschafteten es bis zum Jahre 1812, wo es Herr von Bredow auf Bredow kaufte; sie behielten sich den freien Sitz bis zu ihrem Tode vor; die letzte starb erst 1825; s. Nr. 24.

15. Seine Frau Marie Sophie, Tochter des Arrendator Christoph Krüger auf dem adligen Gut zu Schönwalde. Nr. 16 bis 27 Kinder von 14 und 15.

16. **Christian Ludwig.**
1718. 22 4. geb.

17. **Friedrich Wilhelm.**
1720. 11. 6. geb.

18. **Franz Julius.**
1721. 6. 12. geb.

19. **Louise Sophie.**
1723. 3. 9. geb.
1726. 22. 6. † in Stansdorf; den 26. d. M. in Marwitz beigesetzt.

20. **Gustavus Adolphus.**
1725. 27. 7. geb.

21. **Louise Philippine.**
1727. 12. 4. geb.
1740. 3. 3. begr.

22. **Charlotte Wilhelmine.**
1730. 22. 4. geb Gevattern: Seine Excellenz Herr Ludwig Otto Edler von Plotho, Geh. Staatsminister ꝛc. — Herr Philipp du Rosey, Kriegs- und Domainen-Rath, Erbherr auf Schönwalde. — Fräulein Charlotte von Schönholz. — Fräul. Louise von Schönholz.
1746. 3. 10. Gev. B.
1807. 16. 4. †, 77 Jahr alt.

23. **Carl Anton.**
1734. 12. 1. geb.
1809. 21. 10. †, 75 Jahr 10 Monat alt, vormals Hauptmann der Artillerie; hinterließ einen Bruder, 2 Schwestern und Bruderkinder.

24. **Charlotte Elisabeth Dorothea Judith.**
1735. 24. 4 geb. Gevattern: Fräulein Elisabeth von Redern, aus Schwante. — Frau Dorothea Grunenthal, Herrn Otto Dietrich Löwenberger von Schönholz, Oberamtmanns zu Fürstenwalde Ehefrau.
1825. 28. 11. †, 90 Jahr 7 Monat alt.

25. **Marie Sophie** (das erste nach der Standeserhöhung geborne und mit dem vollen neuen Namen eingetragene Kind.)
1737. 13. 5. geb.

26. **Alexander Ehrentreich**, 6. Sohn (und ist wohl der Nr. 23 überlebende Bruder).
1739. 26. 2. geb. Gev.: Se. Excell. der General-Lieut. Herr Alexander Graf Dönhoff. — Herr Hauptmann Marcus Christian von der Lütke auf Groß-Zieten u. s. w. — Herr Otto du Rosey, Erbherr auf Schönwalde. — Herrn Erasmus von Redern auf Schwante Frau Gemahlin, eine geborne von Bredow. — Herrn

von Rebern's auf Wansdorf Frau Gemahlin. — Herrn von Rebern's auf Schwante zweite Fräulein Tochter.

27. **Caroline Louise**, 6. Tochter letztes Kind von 14 und 15.
1742. 22. 10. geb.

28. Herr Fähnrich, vom Regt. von Kalckstein, aus Teschendorf gebürtigt.
1756. 10. 8. Gev. beim Prediger. W.

29. Herr Hauptmann, von Seiner Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen Regt. (er wird einer der 4 ersten Söhne des Predigers Ludwig sein).
1771. 29. 4. begr.

30. **Friedrich Wilhelm**, gewesener Hauptmann in Hessischen Diensten (er wird ein Enkel des Predigers Ludwig sein).
1811. 26. 9. †, 44 Jahr alt

190. von Schöning.

1. Frau Wittwe, geb. Gräfin Dönhoff.
1729. 12. 9. Gev. beim Rittmeister Langelär. C.

2. Frau, Frau Oberst von Wreech (s. W. 1).
1729. 12. 9. Gev. beim Rittmeister Langelär. C.

3. Der Cornett, vom Regt. Prinz Wilhelm z. Pf.
1750. 7. 9. Gev. C.

191. von der Schulenburg.

1. Frau **Lucia** (a. d. H. Beetzendorf), Frau von Trotte (s. T. 1).
(1603 †)

2. Herr **Johann Levin**, Hauptmann.
1690. 7. 9. Gev. bei F. D. von Hacke. F.
1698. 23. 1. Gev. F.

3. Frau (wahrscheinlich eine geb. von Hacke).
1694. 1. 5. Gev. bei F. D. von Hacke (wahrscheinlich ihr Bruder). F.
1697. 5. 9. Gev. F.

192. Graf von Schwarzenberg.

1. Graf (**Adam**) v. S.
1624. 6. 3. Gev. im Gefolge der Frau Churfürstin bei dem Hofmarschall Claus von Rebern. S.

193. von Schwerin.

1. Die Ulrich Schwerinsche, Ulrich's Wittwe, Margarethe von Quitzow (s. Q. 1).
1610. 25. 2. Gev. in Klein-Zieten bei Hans Bredow. S.
1610. 31. 10. Gev. beim Prediger. S.

194. von Selchow.

1. Herr Oberst-Lieutenant.
   1748. 9. 6. Gev. B.
   1748. 10. 10. Gev. beim Prediger, in Gemeinschaft mit der Familie Risselmann B.
2. Frau Oberst-Lieutenant (Elisabeth Charlotte, geb. von Risselmann, s. R. 7).
   1791. 17. 12. Gev. bei Herrn von Risselmann in Schönwalde, ihrem Neffen. B.
   1793. 19. 8. Gev. bei Herrn von Risselmann in Schönwalde. B.
   1796. 22. 4. Gev. bei Herrn von Risselmann in Schönwalde. B.
   (1801 †)
3. Herr Landrath.
   1748. 10. 10. Gev. B.
4. (Seine Frau, Louise Elisabeth, geb. von Risselmann, s. R. 6).
   (1789. 29. 12. †)

195. von Sparr.

1. Liborius, Senior in Greifenberg (in der Uckermark).
   1610. 25. 2. Gev. in Klein-Zieten bei Hans Bredow. S.
2. Jochim, von Greifenberg, des Liborii Sohn.
   1608. 27. 1. Gev. in Klein-Zieten. S.
3. Jungfer Maria.
   1608. 27. 1. Gev. S.
4. Jungfer Dorothea.
   1608. 27. 1. Gev. S.
   1610. 25. 2. Gev. in Klein-Zieten bei Hans Bredow. S.
   1612. 3. 11. Gev. in Klein-Zieten bei Hans Bredow. S.
5. Jungfer Elisabeth.
   1612. 3. 11. Gev. S.
6. Jungfer Anna.
   1612 3. 11. Gev. S.
7. Frau Emmerentz, Alexander Bredow's Wittwe (s. B. 27).
8. Otto.
   1614. 17. 1. Gev. bei Hans Bredow. S.
9. Liborius, der jüngere.
   1614 17. 1. Gev. bei Hans Bredow. S.

196. von Sprenger.

1. Herr, aus Cremmen.
   1811. 3. 11. Gev. bei Herrn von Plessen. F.

197. von Stechow.

1. Frau Anna, Frau von Redern-Beetz (s. R. 123, Schwester von Jochim Stechow zu Fahrland).
   1583 † Btz.

198. von Stille.

1. Frau Anna Louise, Frau du Rosey (s. R. 12).
   (1712 geb.) B.

199. von Stotz.

1. Frau (Elisabeth Tugendreich), Frau von Winterfeld (s. W. 2, älteste Tochter des Uckermärkischen Landes-Directors Herrn Carl Erdmann v. St. auf Felchow, geb. 1703. 15. 6., † 1752. 24. 10., und der Maria Louise von Barfuß, † 1761. 30. 7.).
   (1739. 28. 7. geb.)
   (1761. 12. 2 verm.)
2. Frau Charlotte Amalie, Frau von Beeren (s. B. 2, 2. Tochter von Carl Erdmann v. St.)
   (1740. 25. 10. geb.)
   (1759. 7. 10. verm. in Felchow.)

Anmerkung. Die Familie Stotz besaß Felchow schon im 15. Jahrhundert; Claus und Kerstian Stotze to Felchow huldigten 1649. 23. 8. dem Kurfürsten. 1588 wird Baltin bei der Musterung genannt. Adam Valentin, der Vater des oben genannten Carl Erdmann vermählte sich (wahrscheinlich) 1695 mit Agnese Tugendreich von Arnim; ihm wurden von 1696—1707 8 Kinder geboren, von denen 4 jung starben: seine Frau wurde begraben 1708. 3. 1., er 1723. 29. 3. — Sein Sohn Carl Erdmann hatte aus seiner Ehe mit Marie Louise von Barfuß von 1727—1745 10 Kinder, von denen außer den oben genannten Schwestern nur ein Sohn aufwuchs; dieser 1734. 28. 5. geboren, hieß Christoph Ludwig, war vermählt mit Charlotte Louise Friederike Gräfin von Wartensleben; ihm wurde geboren 1766. 28. 5. Eleonore Louise; er stirbt als Letzter seines Stammes zu Greifenberg 1787. — Kirchenbuch zu Felchow und Winterfeld'sche Familiengeschichte.

200. von Strachwitz.

1. Herr (Ludwig), Kommandant von Spandau.
   1741. — 6. Gev. bei Otto du Rosey in Schönwalde. B. (Er war Major vom 19. 1. 1739. beim Regt. von Bredow in Stettin, bei dem er im März desselben Jahres noch stand.)

201. von Sydow.

1. Hans.
   1618. 28. 1. Gev. bei Claus von Redern. S.

2. Seine Tochter.
 1618. 28. 1. Gev. bei Claus von Rebern. S.

3. Herr Lieutenant (vom Regt. Pannwitz).
 1722. 26. 3. Gev. bei einem Soldatenkinde, das auf dem Marsch des Regts. Pannwitz in Wansdorf geboren. (Regt. Pannwitz, Garnison Berlin, später Nr. 13.) W.

4. Herr **Friedrich**, Major und Kommandeur des 5. Landwehr- (Kurmärkischen) Regiments, ein Wittwer.
 1816. 14. 5. verm. mit 5. F.

5. Frau **Auguste Friederike**, geb. von Enckevort (s. E. 2), Frau von 4.

202. von Taubenheim.

1. Herr Rittmeister **Friedrich**, vom Regt. Kronprinz z. Pf.
 (1733 2. Seconde-Lieutenant, 1742 2. Rittmeister.)

2. Frau Rittmeister, geb. von Hoffstedt (s. H. 2).
 1744. C. Läßt ihre ermordete Mutter am 2. März in dem Weiler'schen Erbbegräbniß beisetzen (s. Hoffstedt).

3. **Friedrich Wilhelm**, Sohn von 1 und 2.
 1741. 2. 4. begr., ½ Jahr alt. C.

203. von Tettenborn.

1. Frau Wittwe, geb. von Wolff.
 1775. 17. 9. Gev. bei Chr. von Rebern. W.

204. von Teuffel.

1. Herr **Carl**, auf Wulkow.
 1797. 3. 3. Gev. in Groß-Zieten bei Major von Guretzky. St.

2. (Seine) Frau.
 1798. 6. 6. Gev. in Groß-Zieten bei Major von Guretzky. St.

205. von Thielau.

1. Herr **Johann Caspar**, ein Officier.
 1720. 4. 3. Gev. C.
 1720. 16. 5. Gev. C.
 1720. 16. 9. Gev. C.

206. von Thümen.

1. **Jürgen.**
 1616. — 8. Gev. bei Claus von Rebern (dessen Schwiegermutter eine geb. von Thümen). S.

2. **Anna.**
   1632. 2. 9. Gev. S.
3. Frau **Melusine**, Frau von Schlabberndorff (s. S. 1, Tochter von Otto v. T. auf Woltersdorf und Sabine von der Gröben a. d. H. Kotzeband).
   (1614. 11. 8. Ehepkt.)

207. von Tiefenbach.

1. Frau **Johanne Juliane**, Frau von Risselmann (s. R. 5), auf Schönwalde (Tochter des Geh. Raths und Präsidenten der Ober-Kriegs- und Domainen-Rechnungskammer, Christian Ludwig v. T., † 1776. 14. 8.).
2. Frau **Marie Louise**, Frau von Risselmann (s. R. 3), auf Crussow, Schwester von 1.

208. von Trebus.

1. **Jürgen.**
   1614 17. 1. Gev. in Klein-Zieten bei Hans Bredow. S.

209. von Treskow.

1. **Hans Christoph Heinrich**, gewesener Dänischer Obrist-Lieutenant, auf Milow, Bertkow und Bukow.
   1687. 13. 11. verm. mit 2. S.
2. Frau **Judith Lucretia**, geb. von Redern (s. R. 25), Frau von 1.
   (1715. 18. 10. begr. in Bukow.)
3. Herr **Balzer Reichard (Ferdinand)**, Major (auf Bukow). (2. Sohn von 1 und Cath. Marie von Itzenplitz.)
   1706. 16. 11. Gev. S.
4. Frau Majorin **Maria Elisabeth**, geb. von Hünicke (s. H. 4) a. d. H. Satzker; als Wittwe.
   1759. 6. 9. Gev. bei Chr. von Redern (dessen Frau ihre Enkelin). W.
   1761. 29. 10. Gev. bei Chr. von Redern. W.
   († vor 4. 5. 1762)
5. Frau **Marie Charlotte**, Frau von der Hagen-Stölln (s. H. 4, Tochter von 3 und 4.
6. Frau **Judith Elisabeth**, Frau von Redern (s. R. 71, Schwester von 5).
7. Herr Hauptmann **Reichard Friedrich**, auf Bukow (Bruder von 5 und 6.)
   1759. 6. 9. Gev. bei Chr. von Redern. W.
   1764. 10. 6. Gev. bei Chr. von Redern. W.
   1765. 26. 5. Gev. bei Chr. von Redern. W.

8. Frau Hauptmann (**Sophia Friederike**), geb. von Hünicke a. d. H. Mötlitz (s. H. 10, Frau von 7).
   1761. 29. 10. Gev. bei Chr. von Rebern (der später ihre Schwester heirathet). W.
   1763. 3. 3. Gev. bei Chr. von Rebern. W.
   1765. 26. 5. Gev. bei Chr. von Rebern. W.
9. Fräulein (**Dorothea Louise**, Schwester von 7).
   1761. 29. 10. Gev. bei Chr. von Rebern. W.
10. Herr Cornett, beim Regt. Kronprinz z. Pf.
   1724. 15. 10. Gev. C.
   Herr Lieutenant, beim Regt. Kronprinz z. Pf.
   1726. 20. 1. Gev. C. (Stand im August 1733 nicht mehr im Regt.)
11. Herr Oberst.
   1743. 6. 11. Gev. bei Otto du Rosey. B. (Er war 1742 noch Oberst-Lieutenant im Regt. Anhalt-Zerbst in Stettin; Major vom 5. 8. 1722; Oberst-Lieutenant vom 17. 7. 1737.)

210. von Trotte.

1. Frau **Lucia**, des Herrn Marschall Adam († 1587) ehemalige Hausfrau, geb. von der Schulenburg (s. S. 1).
   1603. 14. 2. begr. in Badingen; es sind 13 Priester dagewesen und die Schule von Zehdenick. Btz.
2. Herr **Friedrich Wedigo**, auf Himmelpfort (Sohn von Botho v. T., † 1695, und der Maria Sybilla von Buch; ein Urenkel von 1).
   1691. 26. 4. Gev. abs. beim Prediger. Btz.
   (1730 †)

211. von (du) Vigny.

1. Herr **Friedrich Sigismund**, vormals Rittmeister in Holländischen Diensten.
2. Frau **Sophie**, geb. von Boeck (s. B. 3), Frau von 1.
3. **Dorothea Friederike Louise Wilhelmine Auguste Nahide**, Tochter von 1 und 2.
   1808. 19. 9. geb. C.
   1808. 24. 10. get. Gevattern: Oberst-Lieutenant von Pannwitz. — Major von Wentzel. — Frau Hauptmann von Boeck. — Frau Major von Baillodz. — Frau von Boeck. —

212. von Volkmann.

1. **Apolonia**, Frau von der Lütke (s. L. 2, Tochter des Herrn Oberst Georg Volkmann).
   (1647. 9. 3. verm.)

213. von Voss.

1. Frau Obrist-Lieutenant.
   1735. 1. 7. Gev. S. (Oberst-Lieutenant v. V., mit Patent vom 4. 1. 1722, stand noch im Januar 1736 beim Regt. von Bredow z. Pf. (Nr. 7), im October d. J. nicht mehr.)
2. Fräulein Sophie.
   1735. 1. 7. Gev. S.
3. Frau Kammerherrin, aus Eichstedt.
   1809. 21. 1. Gev. C. (S. Anmerkung bei Katzler.)

214. von Wagner.

1. Herr Hauptmann (vom Regt. Prinz Ferdinand).
   Läßt 1789. 26. 9. sein todtgebornes Söhnchen begraben. C. (Er war 1785 2. Premier-Lieutenant.)

215. von Walther et Cronegk.

1. Herr Premier-Lieutenant.
   1779. 26. 9. Gev. bei Chr. von Rebern. W.

   Herr Carl Gottlieb Ferdinand, Königl. Preußischer Hauptmann und Chef des adligen Pagencorps.
   1783. 14. 10. verm. mit 2. W.
   1784. 19. 9. Gev. bei Chr. von Rebern. W.

   Major.
   1786. 22. 6. Gev. bei Chr. von Rebern. W.
2. Frau Sophie Christiane, geb. von Weltzien (s. W. 4), Frau von 1.
   1797. 3. 3. Gev. bei Major von Gureţky in Groß-Zieten. St.
   1797. 14 7. Gev. W.
   (1838. 25. 7. † in Cremmen, 88 Jahr alt, Wittwe.)
3. Herr Hauptmann, vom Regt. Wolbeck (Bruder von 1).
   (1746 geb.)
   1787. 14. 1. Gev. bei Chr. von Rebern. W.
   1797. 14. 7. Gev. W.
   (1806 † als Oberst-Lieutenant, im Kriege geblieben.)
4. Herr Lieutenant, vom Regt. Braun (Bruder von 1 und 3).
   1787. 14. 1. Gev. W. (Er war 1806 Major im Regt. Arnim, früher Braun, und 1827 Major im Invalidenhause zu Berlin.)
   1787. 26. 12. Gev. W.

216. von Wangenheim.

1. Herr Oberst-Lieutenant.
   1681. 18. 3. Gev. bei Heinrich Wilhelm von der Gröben. B.

217. von Weiler.

1. Herr Carl Friedrich, auf Staffelde.
   (1701. geb.)
   1724. — 11. Gev. C.
   1729. 10. 11. Gev. St.
   1730. 9. 9. Gev St.
   1732. 7. 7. Gev. beim Prediger. St.
   1734. 24. 3. Gev. St.
   1738. 31. 12. Gev. C.
   1742. 10. 3. Gev. St.
   Gerichtsherr und Kirchenpatron zu Cremmen.
   1742. 4. 5. Gev. C.
   Ehemaliger Patron und Erbherr auf Staffelde.
   1745. 9. 5. †, 44 Jahr alt. In Cremmen gestorben in seinem neuen Hause, beigesetzt in Staffelde 12. 5. C. St.
2. Frau **Dorothea Sophie**, geb. von Neubauer (s. N. 1), 1. Frau von 1.
   1730. 10. 4. Gev. C.
   1730. 12. 12. Gev. bei Asmus von Rebern. S.
3. **Ehrenreich Ludwig**, Sohn von 1 und 2.
   1727. 30. 11. geb. St.
4. **Carl Friedrich**, Sohn von 1 und 2.
   (1729. — 4. geb.)
   1730. 13. 7. †, 1½ Jahr alt. St.
5. **August Wilhelm**, Sohn von 1 und 2.
   1730. 27. 7. geb und get. St.
6. Die verwittwete Frau, **Sibylle Henriette Catharine**, geb. von Jagow (s. J. 4), 2. Frau von 1.
   1747. 22. 1. Gev. St.
   1752. 31. 8 Gev. C.
   1774. 5. 3. Gev. C.
   1774. 1. 9. Gev. C.
   1775. 14. 4. Gev. C.
   1786. 19. 4. †, 80 Jahre alt C.
7. Herr **Ernst Wendelin**, auf Cremmen, Königl. Preußischer und Hochadliger Gesammt-Richter. (1722.)
   1717. 20. 12. Gev. C. (Ohne Adelsprädicat.)
   1721. 14. 12. Gev. C. (Mit Adelsprädicat.)
   1722. 20. 11. Gev. C.
   1738. 17. 1. Gev. C.
   1738. 8. 7. begr. C. Abends in dem hiesigen adligen Erbbegräbniß mit Geläut und Trauermusik beigesetzt.

Anmerkung: Für die Familie Weiler ist nur die Nobilitirung von 1691. 13. 10. bekannt (s. Gritzner, Adels-Matrikel). Da aber der damals in den Adelstand erhobene Artillerie-Oberst Ernst v. W. nur einen Sohn Christian Ernst gehabt haben soll (s. Ledebur Adels-Lexicon), die Eltern und Großeltern von Carl Friedrich von Weiler be-

kannt, er selbst bis 1720 ohne Adelsprädicat gefunden wird, so muß ihm und dem Ernst Wendelin auf Cremmen der Adel ca. 1721 verliehen, oder die Erlaubniß ertheilt worden sein, sich als Verwandte des 1693 verstorbenen Ernst v. W. auch des Adelsprädicats zu bedienen. — Georg Weiler kommt schon 1640 und 1643 als Taufzeuge in Vehlefanz vor; nach Fidicin (Territorien ꝛc.) hat Georg W.'s Ehefrau 1684 Staffelde gekauft; nach Cremmener Stadtacten hat der Amtsrath Christian W. schon 1649 das Gut Staffelde und ein Gut in Cremmen aus dem Bredow'schen Concurse gekauft; jedenfalls besaß es Ende des 17. Jahrhunderts Christian Ernst W., der 1707. 27. 1. in Staffelde gestorben; seine Wittwe wird 1720 noch als Obrigkeit von Staffelde genannt; 1721 ist sie bereits wieder verheirathet mit dem Kriegsrath Gerbot und wird zu der Zeit wohl das Gut ihrem Sohn Carl Friedrich übergeben haben, der 1721 als Herr Weiler zu Staffelde bezeichnet wird. Ebenso findet man Herrn Ernst Wendelin W. auf Cremmen, erst von 1721 ab als Herr von W.; ob der Letztere ein Bruder oder ein Vetter von Carl Friedrich, ist nicht zu erkennen; jedenfalls beerbte Carl Friedrich den Ernst in Cremmen, denn nach dem Verkauf von Staffelde im Jahre 1742 richtete er sich in Cremmen auf dem Gute ein, wo er nach wenigen Jahren starb. Descendenz scheint er nicht hinterlassen zu haben, denn das Gut wurde nach seinem Tode vom Rittmeister von Pfuel gekauft, der es bis zu seinem Tode, 1786, besessen.

218. von Weltzien.

1. Frau Johanna Lucia, geb. von Wolbeck a. d. H. Gnevikow (s. W. 6). (Wittwe von Alexander Ernst v. W. auf Finkenberg bei Rostock, † 1762. 14. 12.)
   1778. 16. 8. Gev. W.
   1779. 26. 9. Gev. W.
   1780. 12. 11. Gev. W.
   1782. 3. 3. Gev. W.
   1783. 8. 6. Gev. W.
   (1783. † in Ruppin.)

2. (Fräulein Johanna Margaretha Gustava) Frau von Linten (s. L. 1). (3. Tochter von 1.)
   (1746. 22. 1. geb.)
   1770. 2. 6. verm. in Beerenklau. V.

3. (Fräulein) Louise Charlotte, Frau Landräthin von Redern (s. R. 106). (4. Tochter von 1.)
   (1749. 9. 1. geb.)
   (1777. 1. 8. verm. in Ruppin.)

4. Fräulein Sophie Christiane, Frau von Walther & Cronegk (s. W. 2) (5. Tochter von 1.)
   (1750. 26. 7. geb.)
   1783. 8. 6. Gev. W.
   1783. 21. 9. Gev. W.

1783. 14. 10. verm. im Hause und am Geburtstage ihres Schwagers Ehrenreich von Redern. W.

5. Fräulein Wilhelmine (Hedwig Dorothea, später Frau von Bock, s. B. 1). (7. Tochter von 1.)
(1754. 14. 9. geb.)
1779. 26. 9. Gev. bei ihrem Schwager Ehrenreich von Redern. W.
1783. 8. 6. Gev. bei ihrem Schwager Ehrenreich von Redern. W.
1787. 26. 12. Gev. W.

6. Herr Premier-Lieutenant (Alexander) Lebrecht, vom Regiment Lehwald (Nr. 47). (1. Sohn von 1.)
(1747. 4. 4. geb.)
1782. 3. 3. Gev. bei Ehrenreich von Redern. W.
1784. 19. 9. Gev. bei Ehrenreich von Redern. W.
Hauptmann.
1787. 14. 1. Gev. bei Ehrenreich von Redern. W. (Er war 1785 2. Stabs-Capitain.)
(1794. 17. 4. † im 48. Jahr.) (Bei der Armee am Rhein, als Major beim Graf Hetzberg'schen Infanterie-Regiment Nr. 47.)

7. Herr Lieutenant Wilhelm (Heinrich), vom Grenadier-Bataillon Gillern (in Neiße). (4. Sohn von 1; er war Lieutenant von 1778. 1. 3. beim Garnison-Regiment Heuking in Glatz.)
(1759. 4. 5. geb.)
1782. 3. 3. Gev. bei Ehrenreich von Redern. W.
(1827. 16. 7. † als General-Lieutenant a. D. in Liegnitz.)

219. von Wendessen.

1. Herr Lieutenant, vom Regiment Kalkstein.
1756. 10. 8. Gev. beim Prediger. W. (Das Regiment ist später Möllendorf Nr. 25.)

220. von Wentzel.

1. Herr Hauptmann, von der Invaliden-Compagnie des von Möllendorff'schen Regiments.
1794. 19. 6. Gev. bei Lieutenant von Hülsen. C.
1796. 24. 11. Gev. bei Hauptmann von Zschüschen. C.
1796. 25. 4. Gev. bei Lieutenant von Hülsen. C.
1797. 2. 10. Gev. bei Lieutenant von Hülsen. C.
Major.
1799. 31. 8. Gev. bei Lieutenant von Hülsen. C.
1801. 14. 1. Gev. C.
1802. 1. 8. Gev. C.
1807. 11. 6. Gev. C.
1808. 24. 10. Gev. C.
(1825. † als Obrist-Lieutenant und Chef der 7. Invaliden-Compagnie zu Brandenburg.)

2. Frau **Sabine Wilhelmine Ernestine Friederike**, geb. von Dittmar (s. D. 1), Frau von 1.

3. Fräulein (**Amalie**, starb unverheirathet, hochbetagt). (Tochter von 1 und 2.)
   1802. 20. 9. Gev. bei Lieutenant von Hülsen. C.

4. **Heinrich Friedrich Wilhelm**, Sohn von 1 und 2.
   1794 11. 2. † alt 8 Jahr. C.

Anmerkung: Nr 1. ist der Sohn des 1769. 20. 4. in den Adelstand erhobenen Major von der Artillerie Friedrich v. W., der als Oberst †; seine Frau wird eine Tochter des 1786. 12. 9. in den Adelstand erhobenen Oberst und General-Inspecteur der Artillerie Johann Wilhelm von Dittmar sein. Der einzige hinterlassene Sohn von Nr. 1. war Carl Wilhelm Leopold Alexander v. W., geb. 1791. 1. 7., 1806 Fähnrich beim Regiment Winning in Berlin, 1817 5. Hauptmann im 25. Infanterie-Regiment, 1832 Major, 1855 als General-Lieutenant verabschiedet, † 1868. 29. 12. Er war verheirathet 1826. 3. 8 mit Friederike, 4. Tochter des Major a. D. von Gurezky (s. G. 1. und 4.), geb. 1797. 21. 2, † 1848. 28. 8. Sein einziger Sohn aus dieser Ehe Hugo Ludwig Otto, geb. 1830. 21. 12, ist seit 1871. 15. 8. Major im Anhalt. Infanterie-Regiment Nr. 93, er verheirathete sich 1869. 19. 1. mit Clara Magdalene Friederike von Grävenitz a. d. H. Queetz, die Ehe ist kinderlos geblieben. Aus der 2. Ehe des verstorbenen General-Lieutenants v. W., die er 1850. 2. 12. mit Antonie von Giese, geb. 1826. 8. 2., schloß, sind noch 2 Söhne Manfred, geb. 1852. 18. 3. und Hans, geb. 1855. 1. 4., nachgeblieben; von diesen † Manfred 1870 27. 9. an einer bei Sedan erhaltenen schweren Wunde. Hans ist Seconde-Lieutenant im Infanterie-Regiment Nr. 71.

221. von Weyrach.

1. Herr **Christian Wilhelm**, Lieutenant im Leib-Carabinier-Regt.
   (1753. 16. 10. geb.)
   1789. 11. 10. verm. in Schönwalde bei seinem Schwager Riffelmann. B.
   1793. 19. 8. Gev. in Schönwalde bei seinem Schwager Riffelmann.
   (Rittmeister a. D. auf Stolzenhagen.)
   (1834. 29. 8. † alt 80 Jahr 10 Monat 13 Tage.)

2. Frau **Philippine Sophie**, geb. von Beeren a. d. H. Stolzenhagen, auf Stolzenhagen (s. B. 5), Frau von 1.
   1791. 17. 12. Gev. in Schönwalde. B.
   1796. 22. 4. Gev. in Schönwalde. B.
   (1837. 17. 4. †)

222. von Wilsdorff.

1. Frau **Dorothea Sophie** (verwittwete von Wolffersdorf), Frau von Lütke (s. L. 21).

223. von Winterfeld.

1. Herr Landrath (**Ernst Friedrich**), auf Groß=Spiegelberg.
   (1733. 15. 5. geb.)
   1791. 17. 12. Gev. in Schönwalde bei Herrn von Riffelmann. B.
   (1795. 21. 3. †)
2. Frau Landräthin (**Elisabeth Tugendreich**, geb. von Stotz, s. St. 1).
   1793. 19. 8. Gev. in Schönwalde bei Herrn von Riffelmann, dessen Frau ihre Richte. B.
3. Frau, Frau von Zieten (s. Z. 13). (Wahrscheinlich eine Tochter des Landraths.)

224. von Wittich.

1. Herr **Carl August**, Königl. Preußischer Major des 3. Reserve=Infanterie=Regiments, Ritter des Eisernen Kreuzes und des Russischen St. Wladimir=Ordens.
   (1772. 10. 5. geb.)
   1814. 25. 12. verm. mit 2. W.
   (1831. 21. 11. † in Königsberg i. Pr. als General=Major.)
2. Frau **Johanne Friederike Elisabeth Christiane**, geb. von Redern (s. R. 109), Frau von 1.
   (1842. 20. 11. † in Königsberg.)

Anmerkung: Der G.=M. v. W. hinterließ bei seinem Tode 4 Söhne und eine Tochter; der älteste Sohn ist: a) Friedrich Wilhelm Ludwig, geb. 1818. 15. 10., General=Lieutenant z. D. auf Siede; er war in erster Ehe 1846. 28. 7. verm. mit Molly Florentine Gabriele von Brederlow a. d. H. Groß=Salau, geb. 1824 11. 11., sie starb kinderlos 1862. 1. 5. In zweiter Ehe vermählte er sich 1863. 16. 7. mit Johanne Albertine Louise Anna, Frau von Brederlow, geb. Freiin Hiller von Gärtringen a. d. H. Betsche, geb. 1833. 21. 10, Wittwe des Bruders seiner ersten Frau; aus dieser Ehe ist Christiane Auguste Molly Johanne Sophie, geb. 1864. 28. 6. — Der zweite Sohn b) Carl Adolph, geb. 1820. 30. 4., † als Premier=Lieutenant a. D. 1855. 2. 12. — Der dritte Sohn c) Wilhelm Heinrich, geb. 1821. 21. 9.; Professor in Königsberg, vermählt 1847. 10. 5. mit Sophie Hartung, geb 1827. 19. 11.; aus dieser Ehe ist 1) Georg Wilhelm, geb. 1848. 2. 6., auf Fuchsberg; vermählt 1875. 10. 5. mit Gertrud von Brederlow (zweiten Tochter der zweiten Frau v. a. aus erster Ehe). 2) Anna, geb. 1849. 26. 11., vermählt 1873. 18. 4. mit Herrn von Kalckstein, Rauttersfelde. 3) Elisabeth, geb. 1856. 14. 7. — Der vierte Sohn d) Carl Albert, geb. 1823. 18. 6., Oberst und Commandeur des Infanterie=Regiments Nr. 28, vermählt 1845. 9. 7. mit Jeanette von der Groeben a. d. H. Ludwigsdorf, geb. 1824. 21. 6.; von 7 Kindern ist nur eine Tochter erwachsen, Martha Caroline Jeanette, geb. 1849. 26. 6., vermählt mit Carl Lorlhoeffel von Löwensprung.

Die Tochter des G.-M. v. W. Christiane Auguste, geb. 1817. 21. 3., vermählte sich 1838. 25. 7. mit Moritz von Kalckstein, Lieutenant im 3. Infanterie-Regiment; sie starb schon 1841. 25. 12. mit Hinterlassung zweier Söhne.

225. von Woldeck.

1. Der Cornett, vom Regiment Kronprinz zu Pferde.
   1732. 14. 3. Gev. C. (1740 jüngster Lieutenant, 1741 nicht mehr im Regt.)
2. Herr Oberst Hans, auf Gnevikow.
   1773. 8. 9. Gev. bei Ehrenreich von Redern. W.
   († vor Mai 1774.)
3. Verwittwete Frau Oberst (Catharina Elisabeth), geb. von der Marwitz (s. M. 12).
   1774. 21. 8. Gev. bei Ehrenreich von Redern. W.
   1778. 16. 8. Gev. bei Ehrenreich von Redern. W.
   1782. 3. 3. Gev. bei Ehrenreich von Redern. W.
4. Fräulein Wilhelmine.
   1774. 21. 8. Gev. bei Ehrenreich von Redern. W.
   1779. 26. 9. Gev. bei Ehrenreich von Redern. W.
   1780. 12. 11. Gev. bei Ehrenreich von Redern. W.
5. Fräulein Charlotte.
   1778. 16. 8. Gev. bei Ehrenreich von Redern. W.
6. Frau Johanna Lucia, Frau von Weltzien (s. W. 1). (Tochter von Joachim v. W. auf Gnevikow und Sophie von Karstedt; Schwester von 1.)

226. von Wolff.

1. Frau, Frau Wittwe von Tettenborn (s. T. 1).

227. von Wolffersdorf.

1. Frau Wittwe, geb. von Wilsdorff, Frau von der Lütke (s. L. 22).
2. Frau Rittmeister.
   1717. 6. 6. Gev. St.

228. von Wreech.

1. Frau Oberst, geb. von Schöning (s. S. 2).
   1729. 12. 9. Gev. beim Rittmeister Langelär. C. (Oberst v. W., Oberst vom 20. 5. 1721, ist seit 1730 Commandeur des Regiments Kronprinz z. Pf., 1737 Commandeur des Leib-Regiments z. Pf., 1739. 28. 7. General-Major, 1746 als General-Lieutenant verabschiedet, und am selben Tage gestorben.)

229. von Wussow.

1. Der Lieutenant (vom Regt. Prinz Wilhelm z. Pf.)
   1748. 26. 12. Gev. beim Rittmeister von Pfuel. C. (Er war 1742 noch Cornet.)

230. von Zastrow.

1. Herr **August Wilhelm Franz**, Rittmeister im Leib-Carabinier-Regt. (2. Sohn des verstorbenen Herrn Christian Wilhelm v. Z., früher Commandeur des Regts. Prinz Ferdinand, in Ruppin, Kirchenbuch zu Stolzenhagen).
   (1748 geb.)
   (1784. 8. 7. verm. mit 2.)
   1791. 17. 12. Gev. in Schönwalde bei seinem Schwager Risselmann. B.
   1796. 22. 4. Gev. in Schönwalde bei seinem Schwager Risselmann. B.
   (General-Major a. D.)
   (1833 † in Berlin kinderlos; er war 1785 3. Rittmeister im Leib-Carabinier-Regt. zu Rathenow; 1806 Oberst im Ober-Kriegs-Collegium mit Patent vom 26. 1. 1804; 1808 wurde er als General-Major verabschiedet.)
2. Frau **Wilhelmine Amalie**, geb. von Beeren a. d. H. Stolzenhagen (s. B. 4).
   1793. 19. 8. Gev. in Schönwalde. B.

231. von Zehmen.

1. Herr, aus Markersdorf in Chursachsen.
   1787. 1. 6. Gev. bei Wilhelm August von Brandenstein. F. (Ein Bruder von W. A. v. B., Johann Friedrich, auf Steinsdorf bei Weida, war mit Johanne Eleonore von Zehmen verheirathet.)

232. von Zernickow.

1. Der Wachtmeister.
   1690. 1. 5. Gev. bei Herrn von Hacke. F.
   1697. 5. 9. Gev. F.
   1698. 23. 1. Gev. F.

233. von Ziecker.

1. Fräulein **Sophia**.
   1652. 2. 3. Gev. V.
   1652. 8. 3. Gev. V.
2. Frau (**Maria Lucia Elisabeth**), Frau von der Hagen (s. H. 13, Tochter von A. v. Z. auf Streckentin und Sophie Elisa-

beth von Weltzien a. d. H. Sammit; die Mutter ist eine Schwägerin von Weltzien 1).
(1703. — 4. geb.)

3. Fräulein **Sophia** (**Juliane**, Schwester von 2).
1772. 29. 3. Gev. bei Chr. von Redern. W.
(1789. 22. 3. † in Brunn.)

234. von Zieten.

1. Frau **Hippolyta**, Herrn Matthias zu Wustrau **Wittwe**, geb. von Ribbeck (s. R. 1).
1605. 16. 1. begr. zu Ruppin, war bei 70 Jahr. Btz.

2. **Adam**, auf Dechtow.
1614. 6. 1. Gev. bei Hans Bredow in Klein-Zieten. S.

3. Frau, aus Brunne.
1690. 7. 9. Gev. bei Junker von Hacke. F.

4. Der.
1695. 1. 5. Gev. bei Junker von Hacke. F.

5. **Wieprecht**, auf Dechtow.
1697. 5. 9. Gev. F.

6. Frau, aus Dechtow.
1702. 22. 2. Gev. F.

7. Fräulein.
1710. 6. 1. Gev. F.

8. Fräulein **Thomas Elisabeth Gottlob**, aus Dechtow; Frau von Erxleben auf Selbelang (s. E. 8), Tochter von Wieprecht v. Z. auf Dechtow.
1744. 6. 2. Gev. S.
(1747 verm.)

9. Fräulein, aus Dechtow.
1762. 29. 8. Gev. bei Herrn von Hacke. F.
1764. 18. 12. Gev. bei Herrn von Hacke. F.
1767. 12. 12. Gev. bei Herrn von Hacke. F.

10. Herr, aus Dechtow.
1762. 29. 8. Gev. bei Herrn von Hacke. F.
1767. 21. 12. Gev. bei Herrn von Hacke. F.
1769. 18. 8. Gev. bei Herrn von Hacke. F.

11. Frau, aus Dechtow.
1767. 21. 12. Gev. bei Herrn von Hacke. F.

12. Herr Major, vom Regt. Bayreuth Dragoner.
1793. 19. 8. Gev. B.

13. Frau Majorin, geb. von Winterfeld (s. W. 3).
1796. 22. 4. Gev. B.

235. von Zschüschen.

1. **Frau Majorin.**
   1796. 24. 11. Gev. bei ihrem Sohn 2. C.
2. **Herr Heinrich Wilhelm Gustav**, Hauptmann von der Invaliden-Compagnie des Regts. Prinz von Preußen.
   1794. 19. 6. Gev. bei Lieutenant von Hülsen. C. (Hauptmann v. Z. stand 1805 und 1806 bei der Invaliden-Compagnie des Regts. Kleist (Nr. 5) in Wolmirstedt; † 1813.)
3. **Frau Ester Rosamunde**, geb. Stoppel.
   1794. 19. 6. Gev. C.
4. **Louise Hanna Dorothea**, Tochter von 2 und 3.
   1796. 2 11. geb. C.
   1796. 24. 11. get.



Verzeichniß

der

in den Kirchenbücher-Auszügen genannten Familien.



Nachlese märkischer Urkunden.

Mitgetheilt von Herrn Dr. Ludwig Götze, Staats-Archivar zu Idstein.

Die nachfolgenden 38 Urkunden, welche ich bei meinen Studien über Märkische Geschichte an verschiedenen Orten aufgefunden und bei den darüber verfaßten Schriften meistens auch ausgebeutet habe, mögen hier nachträglich eine Stelle finden, da sich eine frühere Gelegenheit zu ihrer Veröffentlichung nicht dargeboten hat.

1.

Albrecht der Bär beleiht sein Dorf Stendal mit Stadtrecht (o. D., doch 1151). Mittelalterliche Übersetzung.

Athelbertus van ghunst gotliker ghutlicheit marggrave to Brandenborgh. Witlike sy allen christen luden, die nu sint unde to komende werden, wo ik Athelbertus von gods gnaden marggrave in dem lande mynes gebydes, dat dar is genannt Balsmarland, hebbe gelecht eynen market der vorkopliken dinghe in myn eyghen dorpp, dat dar is genomet Stendale, wente to varen in dem lande neghen bequeme market ene was, dar da behaghede to toladende den die dar to quemen ore kopelschopp vormiddelst sodanem gesette, dat van deme daghe dessis market leggendes viff jar umme scholen sy nicht werden gedwunghen tollrecht to ghevende. Die inwonere des vorbenomeden dorpes lose wie to ewighen tiiden van aller esschinge tolles in den borghen vnses gebyedes Brandenborgh, Havelbergh, Werbene, Arneborgh, Tangermunde, Osterborgh, Soltwedel unnd in aller stede die anlanghet. Vortmer hebbe wy en togelaten vormiddelst alle die rechtigheit der meideborgheschen borgher, offt verwilens by en dat vorvolgent der rechticheit nicht mochte vortghan, so scholen sy eir rechticheit in der stadt Meygedeburgh vorfolghen. Wye hebben ok

dem vorbenomeden dorpe ere wurde (= Worthe) geleghen to erven unde to vryeme rechte, dat sye scholen vrye macht hebben sie to verkopende unde na eren willen to bestellende, doch in sodaner wise dat se des jars vor ere wurde vir penninge to tynse gheven. Der richtliker macht, alse dem schulten des vorbenomeden dorpes Stendell, mynem manne Otten, dem schal dat to hulpe komen van my vormiddelst leenrechte, dar van schalen my twe dele sunder, dat drudde deel scal dem vorbenomeden schulten Otten eddir synen erven von rechte. Der ghenen, die in tokomenden tyden hier intheen wonende mit den inwonren der ersten tiit, alse wol in water alse in weiden, in holten vnd in allen anderen dinghen, ordele wie, schal wesin like deel. Dessis dinghes tughe syn Otto marggrave, Wernerus eyn grave, Theodoricus van Tangermunde, Siferdus van Arneburg .... lude und myner dyner.

Nach einer mehrfach beschädigten Abschrift auf Papier, welche dem 15. Jahrhundert angehört. Dieselbe befand sich früher im Goldbeck'schen Archiv zu Warburg bei Stendal, jetzt im Geheimen Staats-Archiv zu Berlin.

Diese alte Übersetzung der sogenannten Stiftungsurkunde von Stendal ist gedruckt bei Bekmann, Churmark, Stendal, Spalte 155 fg., aber, wie es scheint, nach einer andern Abschrift und mit mehrfachen nicht unerheblichen Fehlern. Ein nochmaliger Abdruck war daher gerechtfertigt; die Lücken des hier zu Grunde gelegten Manuscripts sind nach dem Beckmann'schen Abdruck ergänzt. Da die lateinische Original-Ausfertigung dieser wichtigen Urkunde jetzt verloren ist, so bildet das hier benutzte Manuscript die einzige noch dem Mittelalter entstammende urkundliche Notiz über die Verleihung des Stadtrechts an Stendal.

2.

»Copia originalis litere pellificibus a dominis consulibus concesse. Scripta per Petrum Brandenburgensem notarium civitatis anno domini MCCCCXV. feria tercia post assumptionis beate Marie virginis.« (1312, 25. Februar.)

In nomine sancte et individue trinitatis. Amen. Nos consules universi civitatis Stendale in Marchia omnibus presencia percepturis salutem in eo qui omnium extat salus. Quoniam gesta fidelium seu gerenda que aguntur in tempore, cum volubilitate temporis cicius annullantur nisi lingwis testium vel scripturarum instrumentis recipiant firmamentum, inde est quod ad

notitiam tam futurorum quam modernorum cupimus pervenire, manifesta recognitione presentibus profitentes, nos discretorum virorum consilio accedente similiter et consensu, dilectis nobis (sic) pellificibus nostris concivibus, quorum usibus et honori proprie intendere nitimur gratuito cum affectu, fraternitatem que Inninge vulgariter dicitur, dedisse tali iure ut infra lucide declaratur, videlicet quod nulli homini pellificum officium in civitate Stendale liceat exercere nisi primum consorcium civile a dominis consulibus sit adeptus et etiam fraternitatem pellificum habeat sicut ipsi. Sed si aliquis burgensium uxori sue vel filie in domo sua vel sibimet decreverit fieri unum par vestium, hoc cuilibet bene licet. Qui autem militi vel armigero vel ad vendendum velit operari, civilitatem acquirere debet et fraternitatem similiter eorundem. Item filius cuius pater ipsam fraternitatem antea habuerat, si intrare desiderat, si honeste se rexerit et decenter, ad primam morgensprake recipi debet, quum petit, et pro introitu unum solidum dabit, quem civitas eque dividit atque gulda. Talis vero cuius pater ipsam fraternitatem antea non habuerat, a prima morgensprak quum petit debet ad terciam prorogari, et si conversacio ipsius laudabilis exstitit et honesta, tunc accipi poterit atque debet, et pro introitu duodecim solidos dabit, quos civitas eque dividit atque gilda. Item quicunque antiquum posuerit subtus novum, fraternitatem suam perdet per circulum anni unius; quam si rehabere voluerit, primo unum talentum dabit et pro introitu duodecim solidos erogabit, ac si ipsam fraternitatem nunquam antea habuisset, et unam libram cere. Denarios civitas eque dividet atque gilda, sed ceram ad candelas conservabunt. Qui autem hedum posuerit sub cattino vel agnum, tribus solidis emendabit, quos civitas dividit atque gilda. Quicunque confratrem suum in morgensprake verberavit aut vulneravit, ille a sua fraternitate debet effici alienus per circulum integri anni, quam si rehabere cupit, primo unum talentum erogabit, et duodecim solidos pro introitu gilde sue, quos civitas et gilda eque dividere tenebuntur, et dabit unam libram cere similiter ad candelas, et etiam unicuique magistro unum solidum vadiabit, et unicuique confratri sex denarios sub gratia vadiabit. Item si quis confratrem suum extra morgensprak maletractaverit verbis sive factis, tribus solidis emendabit; quod si duo vel tres confratres audierint et testantur, ipsum omnimodis superabunt; denarios civitas equaliter dividet atque gilda. Et de omni questu et usu denarios civitas dimidietatem et gilda dimidietatem percipere tenebuntur. Et magistri tollent

totum et conservabunt, donec ad ascensionem domini et ad festum beati Martini, quando censum de domo sua exsolverint, tunc partem cedentem civitati consulibus presentabunt. Et magistri habebunt potestatem de omni delicto gratiam faciendi. Item nulli extraneo hospiti licitum erit emere pelliculas particulariter minus quam quartale communiter. Pellifices quoque aliarum civitatum non poterunt stare cum nostris pellificibus neque debent nisi in foris annualibus durantibus illa vice. Novum corium quod Erch dicitur ad vendendum super antiquum nullus ponere debet. Item preempcionem confratri suo nullus facere debet; qui autem fecerit, tribus solidis emendabit. Item opus novum nusquam vendi debet nisi in domo ubi nostri pellifices stant, praeter in foris annualibus; tunc ad placitum quilibet stare potest. Quandocunque aliquis de fraternitate debet destitui pro delicto, magistri duos de consulibus advocabunt, qui causam audiant et determinent veritatem. Quandocunque magistri habere voluerint morgensprake, hoc debent confratribus suis intimare, et quociens aliquis neglexerit, tociens sex denarios magistris vadiabit. Si vero aliquis contumaciter et rebellis tribus vicibus erit, ab fraternitate poni debet et eam requirere quasi nunquam antea habuisset. Quicumque servum alterius ex servicio domini sui conduxerit, tribus solidis emendabit. Nullum eciam compromissum facere debent, quod utique ipsos nunquam credimus facturos, quod unquam contrarium faciant civitati; quod si tamen fieret, extunc consules eorum fraternitatem destituendi habebunt plenariam potestatem. Item nulla nova instituta debent dictare aut ordinare praeter ista. Si autem aliquid utile suo operi poterint excogitare, ad consules preferent confirmandum. Quilibet debet sui confratris exequiis interesse. Summum vadimonium eorum tres solidi debent esse. Quicunque istis institutionibus contrarius extiterit et rebellis, ad refrenandam huius contumaciam consules adiuvabunt. Feria sexta ante dominicam qua cantatur Invocavit novi magistri electi venient ad consistorium non vocati, iurantes se omnia infra scripta hoc anno penitus observare. Ut autem premissa omnia ipsis per consules inviolabiliter teneantur, presentem eis donavimus litteram sigilli nostre civitatis munimine roboratam. Actum et datum anno domini MCCCXII. feria sexta proxima ante dominicam qua cantabatur Oculi mei. Presentibus domino Ghisone de Schadewachten, Bartoldo de Hemerte, Hinrico de Jerchowe, Jacobo de Sluden, Hinrico de Borkn (sic!), Johanne Clot, Johanne Gerdangi, Conrado

Stormone, Henningo Dusero, Rodolffo de Bismarck, Hinrico Stalberge, Henningo Kremkowe tunc consulibus atque ceteris pluribus fide dignis. Insuper nullus cistam suam in domo pellificum vendere debet nisi de dominorum consulum voluntate.

Diese Urkunde ist bisher erst in Deutscher Übersetzung von 1449 gedruckt in Riedel's Cod. dipl. Band I., XV., S. 58 fgg. Wir geben diesen Wortlaut des lateinischen Originals nach einer im Stadtarchiv zu Stendal aufbewahrten mittelalterlichen Copie. Der Stadtschreiber Peter Brandenburg, der dieselbe hergestellt hat, wird auch in einer Urkunde des Jahres 1416 (s. u. Nr. 14) erwähnt.

3.

Der Rath zu Stendal verpachtet den Gerbern zwei Häuser zur Auslegung ihrer Waare, und bestimmt zugleich die Bedingungen, unter denen sie und auswärtige Gerber dies zu bewirken haben.

1327, 13. Juni.

In godes namen Amen. We Radmanne to Stendall Bekennen vnde betugen openbar in dessem brive dat wy unsen leven medeborgern den gherweren hebben vorkofft dat hus upp dem horninge van der groten Jodenstrate med dem andern huse dar bi, dar dy ioden pligen in towonende, to besittende ewich in sodaner wise, als hyr na bescreven steyt, So dat dy gherwere de sulven twe hus vortynsen vor soven pund unde achte schillinge wonliker munte to allen jaren, twie in jewelkem jare, als: dry punt und virteyn schillinge des frydages negest sunte michelis dage, und so vele des frydages vor pingesten, und dat schall schin ane ennegherley weddersprake unde togheringe. Dessen vorscreven tyns scholen de Radmanne to nener tyd meren, behalven wan id so kumpt, dat de tyns der ghantzen stad gemeret wert, so schal de tyns ok ghemeret werden, des wy doch nener wys geloven; unde desse vorscreven gherwere scholen buwen und vornyen, wat in den beiden husen is to buwende, sodane wis, dat sy nicht scholen eyschen ennegherley hulpe van den radmannen. Weret effte, dar god vor sy, dat de beyde hus worden vorsturet med brande, so scholen dy radmanne, dy den sint, den gherweren hulpe don, wedder to buwende de husere, unde schal schin nach wilkore der radmanne. Ok alle gherwere, dy de willen oven dat ambacht, dy scholen med em stan in dem sulven

totum et conservabunt, donec ad ascensionem domini et ad festum beati Martini, quando censum de domo sua exsolverint, tunc partem cedentem civitati consulibus presentabunt. Et magistri habebunt potestatem de omni delicto gratiam faciendi. Item nulli extraneo hospiti licitum erit emere pelliculas particulariter minus quam quartale communiter. Pellifices quoque aliarum civitatum non poterunt stare cum nostris pellificibus neque debent nisi in foris annualibus durantibus illa vice. Novum corium quod Erch dicitur ad vendendum super antiquum nullus ponere debet. Item preempcionem confratri suo nullus facere debet; qui autem fecerit, tribus solidis emendabit. Item opus novum nusquam vendi debet nisi in domo ubi nostri pellifices stant, praeter in foris annualibus; tunc ad placitum quilibet stare potest. Quandocunque aliquis de fraternitate debet destitui pro delicto, magistri duos de consulibus advocabunt, qui causam audiant et determinent veritatem. Quandocunque magistri habere voluerint morgensprake, hoc debent confratribus suis intimare, et quociens aliquis neglexerit, tociens sex denarios magistris vadiabit. Si vero aliquis contumaciter et rebellis tribus vicibus erit, ab fraternitate poni debet et eam requirere quasi nunquam antea habuisset. Quicumque servum alterius ex servicio domini sui conduxerit, tribus solidis emendabit. Nullum eciam compromissum facere debent, quod utique ipsos nunquam credimus facturos, quod unquam contrarium faciant civitati; quod si tamen fieret, extunc consules eorum fraternitatem destituendi habebunt plenariam potestatem. Item nulla nova instituta debent dictare aut ordinare praeter ista. Si autem aliquid utile suo operi poterint excogitare, ad consules preferent confirmandum. Quilibet debet sui confratris exequiis interesse. Summum vadimonium eorum tres solidi debent esse. Quicunque istis institutionibus contrarius extiterit et rebellis, ad refrenandam huius contumaciam consules adiuvabunt. Feria sexta ante dominicam qua cantatur Invocavit novi magistri electi venient ad consistorium non vocati, iurantes se omnia infra scripta hoc anno penitus observare. Ut autem premissa omnia ipsis per consules inviolabiliter teneantur, presentem eis donavimus litteram sigilli nostre civitatis munimine roboratam. Actum et datum anno domini MCCCXII. feria sexta proxima ante dominicam qua cantabatur Oculi mei. Presentibus domino Ghisone de Schadewachten, Bartoldo de Hemerte, Hinrico de Jerchowe, Jacobo de Sluden, Hinrico de Borkn (sic!), Johanne Clot, Johanne Gerdangi, Conrado

Stormone, Henningo Dusero, Rodolffo de Bismarck, Hinrico Stalberge, Henningo Kremkowe tunc consulibus atque ceteris pluribus fide dignis. Insuper nullus cistam suam in domo pellificum vendere debet nisi de dominorum consulum voluntate.

Diese Urkunde ist bisher erst in Deutscher Übersetzung von 1449 gedruckt in Riedel's Cod. dipl. Band I., XV., S. 58 fgg. Wir geben diesen Wortlaut des lateinischen Originals nach einer im Stadtarchiv zu Stendal aufbewahrten mittelalterlichen Copie. Der Stadtschreiber Peter Brandenburg, der dieselbe hergestellt hat, wird auch in einer Urkunde des Jahres 1416 (s. u. Nr. 14) erwähnt.

3.

Der Rath zu Stendal verpachtet den Gerbern zwei Häuser zur Auslegung ihrer Waare, und bestimmt zugleich die Bedingungen, unter denen sie und auswärtige Gerber dies zu bewirken haben.

1327, 13. Juni.

In godes namen Amen. We Radmanne to Stendall Bekennen vnde betugen openbar in dessem brive dat wy unsen leven medeborgern den gherweren hebben vorkofft dat hus upp dem horninge van der groten Jodenstrate med dem andern huse dar bi, dar dy ioden pligen in towonende, to besittende ewich in sodaner wise, als hyr na bescreven steyt, So dat dy gherwere de sulven twe hus vortynsen vor soven pund unde achte schillinge wonliker munte to allen jaren, twie in jewelkem jare, als: dry punt und virteyn schillinge des frydages negest sunte michelis dage, und so vele des frydages vor pingesten, und dat schall schin ane ennegherley weddersprake unde togheringe. Dessen vorscreven tyns scholen de Radmanne to nener tyd meren, behalven wan id so kumpt, dat de tyns der ghantzen stad gemeret wert, so schal de tyns ok ghemeret werden, des wy doch nener wys geloven; unde desse vorscreven gherwere scholen buwen und vornyen, wat in den beiden husen is to buwende, sodane wis, dat sy nicht scholen eyschen ennegherley hulpe van den radmannen. Weret effte, dar god vor sy, dat de beyde hus worden vorsturet med brande, so scholen dy radmanne, dy den sint, den gherweren hulpe don, wedder to buwende de husere, unde schal schin nach wilkore der radmanne. Ok alle gherwere, dy de willen oven dat ambacht, dy scholen med em stan in dem sulven

huse, vnd anders in nener stede, unde scholen geven den vorscreven tyns, als ore vier meystere, dy dar to gesatt werden, heyten gheven. Isset, dat dar wye wedder sprekt edder weygherd, de schall entberen des werkes unde der ghilde unde dat schal schin med rade unde fulborde der radmanne. Weret ok, dat we angrepe ore werk ane fulbort der radmanne und der gherwere, de schall dat vorbuten med ses schillingen; twe deyl schall hebben de stad, dat drudde deyl de gherwere. Weret ok, dat ennich gast queme ut den steden unses heren des marggreven eddir van andern vromden steden, ledder to vorkopende, so shal de gast, wan he in Stendall kummet, hebben twe vrye dage to samene syn ledder gantz edder eyn dell to vorkopen, und he schall dat ledder nicht to snyden an stucken, alse unse gherwere don, edder he schall beyden na dem market dage offt id ene behaget; wie dat brecket, de schal dat vorbuten med ses schillingen; vire schal nemen de stad und twe de gherwere. We ok (upbindet) [1] in den markt dagen hude, denket to kopen, de schal sy in nener anderen stede kopen wen up den lindemarket; we dat breckt, de schal dat vorbuten med dren schillingen, twe schal hebbn de stad und eynen de gherwere. We ok upbindet eynen sack med huden eddir upp loset hude up dem markede, de schal dat vorbuten med eynen schilling, und den schall beholden allene de stad. Ok schalme ruwe hude in nener stede vorkopen, wen up dem markede. Uppe dat dat desse vorscreven stucke bliven stede und vaste, so hebbe wy radmanne der stad Stendall vorscreven den gherweren der sulven Stad besegelt dessen briff med unser Stad Ingesegel, Don radmanne weren: Jacob van Scluden, Claus Ghunter, Eggerd van der Kyritze, Cone Hidden, Deneke Noye, Reynir Calve, Arnd noppow, Wynecke Schadewachten, Hinrik Francke, (Vorname unausgefüllt) Brunswick, Jorden Vlasmenger, Gise Schadewachten. Gegeven unde vernyet is desse briff den gherweren Anno domini millesimo tricentesimo vicesimo septimo, des negesten sonavendes nach des hilgen lichams dages cristi.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift auf Pergament im Königlichen Geheimen Staatsarchive zu Berlin.

Die Gerber zu Stendal bildeten zusammen mit den Schuhmachern eine Innung, welche am 28. Juni 1298 ihren ersten Gildebrief empfing (Götze, Geschichte der Stadt Stendal S. 336 fg.). Die Schuh-

[1]) Das Wort »upbindet« im Original durch Umzäunung mit Punkten als ungültig bezeichnet.

macher boten ihre Waare in der Hallstraße feil, welche von den Hallen, worin dies geschah, noch heute den Namen führt; die Gerber, wie aus vorstehender Urkunde ersichtlich ist, in der nicht fern davon gelegenen großen Jüdenstraße. Diese Urkunde ist das einzige mittelalterliche Schriftstück, welches über diese Gilde noch erhalten ist.

4.

Willkür der Stadt Stendal. 1347, 16. April.

Wye — Scepen — Ratmann — Ghuldemester unde dar tu u[nse] wytteghesten borghere tu Stendal. Also alse wye besad syen [mi]t me[g]hedeborschen rechte, wat wye wyllekoren, dat moghe [wy] halde[n] vor eyn recht, ofte wye [ ]t Tu (?) wyllekore wy[e] also wye hir voreghescreven s[teyt me]t ghuden wyllen, vn m[y]t gantze[r] eyndracht. Dat dye sett[inge over] dye ghyft scal wesen by den Ratmannen in deme burding[e vnde wy] wyllent halden in deme bu[rdinghe, also id uns dye vorsten hebben bebrievet un beseghelet. Ofte eyn man beclaghet den anderen umme schulde in deme hegheden dinghe deme hye dat ding heft kundeghen laten, dye sca[l g[h]even tu der yr[ste]n claghe, un tu der anderen claghe, deme scr[ivere twe penn]inghe. Tu der drudden claghe un tu der vyrden claghe scal [he ghe]ven den scepen eynen schylling, un deme scrivere twe penninghe. ¶ Ofte ghut, oder erve vor volghet wert myt claghe also recht is vor deme schultechten un vor den scepenen in deme hegheden dinghe, also, dat men eynen inwysen scal, oder pandes haben scal, oder eghenen scal, dye scal gheven den scepen eynen s[chylling unde] deme scrivere twe pennighe. ¶ Twyschen der inwysi[nge]chenunghe scal men gheven nicht mer den deme [pen]inghe. ¶ Were ok dat vnser borger genech behu[ ]es buten deme hegheden dinghe tu sprekende]en afnemen vyrteyn penninghe vn nycht mer ofte]eye das nycht, so scolen sye dat recht halen laten]he die des rechtes begheren, dat scal dye ghene]lich wert in der sake. ¶ Wert genech man be]de dye penninghe dye die clegher ghyft den scepen

S. II.

tu w[ ] bute, un deme scrivere dye scal dye ghene dar dye claghe up gh[ ] deme cleghere weder gheven. ¶ Were ok dat genech m]an q[uem]e tu den ratmannen dye ordele were begherende den s]ole[n dye] ratman wysen tu den [scepen.] ¶ Queme ok genech man tu den s[c]epen dye sye vragh[en wolde na] wonheyt un der stad wyllek]or, den solen (¹) dye scepen wy[sen an dye] ratmanne. ¶ Alle vordeyl

¹) sic!

s[cal afghan in der stadt kel[ler, dye] wyen drinken wylle dye scal e]n ghelden. ☾ Dye ratman scolen der stad ghud nycht vordun uppe der lovene, sunder also vele byeres, also en voghet tu drinkende. Queme welck ghast in unse stad, die eyn erbar man were, un die unse borgher vorderen mochte, dann moghen sye schenken wy sye wyllen. § Vortmer scal der scepen hus schotes un [........ leddig wesen, un scal den scepen un den ratmannen, stan[ ] vn tu ghe make, dar scal ok nyne veylinghe uppe wesen dat en sye myt volborde der scepen un der ratmanne. § Dye ratman dye scolen gheven alle jar tu Paschen vyf un twyntech scillinghe penninge dar men mede lone deme koster un der scepen knechte, dye moghe die ratmann weder losen van den scepen un [ein]e mark sylvers wan sye wyllen, moghen syn sie ne[men] is der stad vrome, scalt mer kosten dat scal dy [ ] dat scolen die ratman den scepen tu voren weten laten [ ]eden paschen. Behuvet genech man rechtes die un[se borgher nycht were] die scal den scepen dun des ere rechecheyt is [scal nymant bruken den dye ghene die unse borg[ere syn Die ratman hebben die buke van der ghyft [§ Were ok dat de scepen wenn myt rechte unth [

S. III.

dat scolen de ratman den scepen lesen laten unn[Schyet genech ding in deme hegheden dynghe des dye r[atmanne to weten begherende synt dat scol[en de s]cepen den ratm[annen lesen laten umme v[ ] dye ratma[nne ere buk die scal er[ ] penninghe die [is. § Vort mer sco[len die scepen d]en ratmannen [un] de[... ghuldemestern eren t[ ]mede deyle unde scolen en behulpen wesen tu alere [orer rech]techeyt. Dat selve scolen die ratman un de ghuldemester den scepene weder dun. § Dessen vorghescrevenen wylkor den scal nymant breken dat en [schege m]yt rad[e un] myt volborde der scepen, der ratmann, [der ghuldemester u]n dar tu unser wytteghesten borghere,]ghen hebben laten myt ghuder eyndracht unsen eren tu eren unde tu vromen.

Wil ok unser borgher jenech claghen vor dem voghet umme schulde der myn sie [wan e]yn virdinch, des scal die voghet macht hebben det he d[ ]ten mach des use borgher des beghern — vort [mer s]ake scal van eyner slychten claghe nemen tvene [ ]yn claghe myt tughe vier penninghe umme clagh[e]he umme vor vestet worde eyn scillinc, umme clag[he]he umme untlivet worde scal eyn vorsprake]linghe. aldus scal die vorsprake dit ding]n borghere. Prescripta terminata fuerunt statim Anno M.]ccc. xlvij. feria secunda post Dominicam Misericordia.

Nach gleichzeitiger Abschrift in einem alten Stadtbuche von Stendal, welches dem städtischen Archiv gehört und an dieser Stelle durch Mäusefraß beschädigt ist. Die Urkunde ist hier Zeile für Zeile nach der Handschrift abgedruckt. Vgl. Götze, Gesch. der Stadt Stendal S. 145.

Es möge hier noch ein zweites gleichartiges Schriftstück folgen, welches undatirt ist, aber derselben Zeit angehört.

5.

Willkür der Stadt Stendal. (Bruchstück.) XIV. Jahrhundert.

De rad, borgere unde gilden to Stendall hebben ume der stad unde borgere beste willen sik verdragen unde gesatt, dat eyn jewelk borger, man und frouwenam, schole syk iegen syne medeborgere an der stad rechticheit unde gude vorwerde wonheit, dar de stad mede besatt und dar van alders her geholden is, in gerichtes wiese to andwerden und to clagende, vor dem rade eddir vor richtere und schepen darsulves, umme alle saken, twietracht und schelinge, wat en so billike to richten behoret, und sy ok wente herto nach rechte eddir nach loveliker wonheit mogeliken gerichtet und gerechtfordiget hebben, ghenugen laten. Und darvon schal neyman, noch der sake weldigen jenich sulven, eddir ymant van orer vulbort eddir geheyte wegen, butenwendig ienighe andere gherichtes forderunge eddir clagen, syne medeborgere to schaden forbatmeer darume don, eddir darto buten wendigh bybringen eddir schaffen. Alleyne utbescheiden, efft wy ienige ordele nach rechte straffen wolde, eddir syk by synen frunden buten eddir bynnen in synen saken beraden und so rechtes rades unde hulpe bruken wolde, dat schal hir mede neyne weges affgelecht syn. Wo ener andirs darweddir dede und sik an der stad rechticheit unde gude olde geholden wonheit, wat dar so bynnen billike to richtende gehoret, nicht genugen lyte, ryke eddir arm, behande he des, eddir worde he med rechte vorwunen, eddir worde he sik ok des med rechte nicht entleddigen, de scholde darume der stad twintich mark (übergeschrieben lvi mark) vorfallen sien, unde dem rade ok, unde synen weddirsaten, der saken ieghener, allen schaden irleyeren (sic!), de von deswegen en entstan muchte, und scholde sik darto nochtenn yo in den sulven saken an der Stad rechticheit und gewonheit in allir mate genugen laten und desse voreynunghe holden. Wann ok dem rade eddir richtere unde schepin dunket nutte sien, und des so behuff is, scholen sy alle tyd mech-

tich syn, van jowelker borger, darumme wisheyt to eyschende unde borgen to nemende, wo ener de wysheit nicht endede, noch der wilkor nicht holden wolde, eddir ok med frevell darumme affrunich worde, und neyne gudere, dar man sulker broke iegen en upp utforderen mochte, bynnen dem gerichte to Stendall hedde, den mochte de rad eddir richtere unde schepen, efft sy en dar na anqwemen, wol upplaten holden, dat he sulven borge worde unde horsam holde, eddir he scholde darume so lange der stad und burschapp entberen, wente he dessir settinge irst vul dede unde ghehorsam worde. Dit schal men ok in allir wyse alsus holden by der vorsatnen pyne, umme alle schelingen und saken, dy vorbatmeer in to kommenden tyden gheschien, und namals twisschen den borgeren bynnen der stad gherichte uppstan worden, efft eyn wol dy burschapp hirna darumme uppsede, und med syner woninghe wech van Stendall toghe.

Vortmer so schal ok neyn borger to Stendall, man eddir frouvenam, to Magdeburg recht halen, eddir jenige wyss by eynen anderen, dat so to schittende, to vulbordende, eddir des na to brukende, dar so syk recht spreken, eddir halen late, wy darweddir dede, ryke eddir arm, unde des bekande, eddir med rechte vorwunnen worde, eddir ok syk deswan he darumme bedinget worde, rades, dades, und allir handelinge als vor ghenomt is, nach rechte nicht entleddigen wolde, dy scholde darume der stad vieff mark, unde ok an synen ieghener der saken, dar so dat recht ume ghehalet unde ghesproken were, gentzliken vorvallen wesin, utgenomen doch den rad, richtere unde schepen, efft en van der stad unde gherichtis wegin rechtis entstunde, eddir efft yemant vor en iennich ordell beschelden, unde dat an de hogheren banke to Magdeburch nach rechte straffen wolde, dat syk denn die richtere, radmann und schepen, darforder im rechten beleren und darume recht moghen laten halen, eddir efft ok iennich schuldenere affronnich unde wechferdich were, eddir alse he dy burschapp hedde buten beseten, dat id de rad darume sundir vare vort halden, unde den borgeren vororloven moghe als dat van oldes her wonlik gewesen is. Worde ok ymand, dy buten beseten were, unde dy burschapp hedde, van iennigen synen medeborgeren in fromed richte ghetoghen, eddir butenwendich beklaget, were em denn dit unwitliken geweset, dat jenne do dy burschapp ghehat ....

Nach einer Handschrift des 14. Jahrhunderts, die jetzt im Geh. Staats-Archiv zu Berlin beruht.

Diese Willkür kann erst nach der Revolution von 1345, durch welche die Zünfte die Theilnahme am Stadtregimente erzwangen, abgefaßt sein. Muthmaßlich aber stammt sie aus demselben Jahre und ist durch die neu entstandenen Verhältnisse hervorgerufen.

Die nachfolgenden Schöffensprüche, welche ebenfalls dem 14. Jahrhundert entstammen dürften, mögen wegen der Verwandtschaft des Stoffes sich hier anreihen.

6.

Die Schöffen zu Seehausen fragen beim Schöffenstuhl in Stendal in zweifelhafter Rechtssache um Rath.

Unsen fruntliken dinst vor. Ersamen guden frunde, wy sint ghevraghet ume recht na tosprake und antwerde, alz hir van worde to worde na gheschreven steyt.

Dyt is myn rechticheit, dy ik Hans Stenberch hebbe iegen Ye Rorbekn, alz umme teyn mark sulvers, dy my Ye Rorbeke gesecht heft to gheven van Otte Schulenborg wegen, dar lovewerdige lude over gewesen sint; des is dy sulve Ye Rorbeke van sinen gudern vor vluchtich geworden; des hebbe ik Hans Stenberg dat sine med recht bekummert und besad und hebbe dor twe clagen up gedan und bin med den twen klagen van dem richtere ghewiset bed in dat echte dingh und hebbe up dat sine vort med rechte ghewunnen med der drudden klage teyn mark sulvers, dor my richter, schepen und radman med rechte hebben inghewiset und hebba my dat heiten setten in dy joden, und dy richter heft siner vrowen dat to gesecht in sin hus, dat dat in den joden stunde, und dem sulven Yen sint hulperede gedeylt, und hebbe der hulperede vorbeidet van des neghsten dingsdages vor pingsten bed dry weken vor sunte michils dage, eer ik dat gut in dy joden settede, wo langhe dat desse hulperede in dem rechten stan scholen und ik em dy na vorbeiden schal. Vortmer hebbe ik Hans Stenberg vor Schepen und radmannen in enem ghehegeden dinge gesecht: weret dat ik dy teyn mark sulvers nicht kunde manen med rechte van Ye Rorbekn, so wolde ik sy Schulenborghe affmanen. Wen nu ik dy vorschreven pennige hebbe ghemanet med rechte van Yen und up sin gud, eft ik Yen eddir sinen erven ennigen antwerden, dor boven umme plichtich sy des rechten blive ik by iuw, ersamen schepen to Sehusen, uns med rechte to ir scheiden.

Dyt is myn antwerd, dat ik Ye Rorbekes vrowe hebbe iegen Hans Stenbergen to sprake, alz myn man nicht to hus was, und noch nicht to hus is: alz Hans Stenberch schrift, hy hebbe in mynes mannes gud und myn gud med clagn und med recht vor richter, schepen und radmannen to Sehusen vor echten ghehegeden dinghe ghewunnen teyn mark sulvers van Otte Scholenborgh wegen, dor segghe ik neen to, wen ik bekande em nicht vor ghehegeden dinghe, und sta em nicht to. Und Hans Stenberg bekande vor dem echten ghehegeden dinghe, dat hy Yen mynen manne nicht ghentzliken lovet heft nnd wolde Schulenborg nicht vorlaten. Nach dem dat Stenberg Yen mynen manne nicht ghentzliken lovet heft und Schulenborghe nicht heft vorlaten, eft ik Ye Rorbekes frowe Hans Stenberge van rechtes wegen icht plichtich bin eddir nicht, wes dor recht umme sy, des rechten blive ik Ye Rohrbekes frowe by juw erbarn schepen to Sehusen, dat gi uns dor med recht umme irscheiden.

Ersamen guden frunde, up desse vorschreven tosprake und antwerde sint wy nicht vulkomen wys recht up to spreken. Bidden wy juwer vorsichticheit dinstliken, dat gi uns schriven in juwen vorsigilden brive, wes hir recht umme sy; wes juw dor vor behord, dat scholen gy vinden by dessen iegenwordigen boden. Screven undir unsem ingesegel des neghsten fridages na Quasi modo geniti. Schepen to Sehusen.

Den ersamen schepen to Stendal unsen besundern guden frunden etc. (Außen=Siegel zum Verschluß abgesprungen.)

Hir up spreke we schepen to Stendal vor recht: hefft Hans Stenberg Ye Rorbekes gud besat vor teyn mark sulvers, de em Ye Rorbeke gesecht und gelovet hebbe van Otten Scholenborg wegen, und heft he dat gud to dren dingdagen up geboden, dat des Ye Rorbek nicht verantwort hefft, eddir nymant van sines wegen: so heft he de teyn mark an dem gude gewunnen, und na dem drudden dinghe kan men sik mit nenen hulpereden behelpen. Ok als syn husfrowe na dem drudden dinge ore antwerde dar ieghen gescreven heft, und to der ansprake neyn sprickt, dat kan or nicht to hulpe kamen, sunder Hans Stenberg mach dat gud vorkopen eddir vorsetten vor sine teyn mark und vor redelike koste, de it vor gerichte gekostet heft. Van rechteswegen.

Es ist bemerkenswerth, daß die Schöppen von Seehausen bei denen von Stendal um Rath fragen, da doch Seehausen weder mit

Stendaler noch überhaupt mit Magdeburger Recht bewidmet war, welches letztere bekanntlich in Stendal galt. Ein zweiter Fall dieser Art findet sich besprochen bei J. Fr. Behrend, Stendaler Urtheilsbuch (Berlin 1868) S. 38. — Der Verfasser dieser Schrift, welchem ich Abschrift dieses Urtheils habe zugehen lassen, äußert sich darüber folgendermaßen: „Eine genügende Erklärung dafür, daß sich in diesem Fall die Seehausener nach Stendal um eine Rechtsbelehrung gewendet haben, vermag ich zur Zeit nicht anzugeben. Vermuthen läßt sich vielleicht, daß man in solchen Rechtssachen, wo keine Verschiedenheit des Seehausener und Stendaler Rechts vorlag, auch keinen Anstand nahm, die letztere Stadt anzugehen."

Nach einer mir mitgetheilten Abschrift des Pastors Winter in Altenweddingen.

7.

Die Schöppen zu Kyritz an die Schöppen zu Stendal.

Unsen unfurdroten dynst tu voren. Live besunderen vrundes (sic!). Wetit dat unser borghere twe vor uns tu rechte ghan hebben, alzo Wygheman Leynemann unde Leme Grofbekekere, under tusschen des beschuldeghede Wygheman Leynemann deme grofbekehre un lyt eynes rechtes vraghen, dat ludede alsus. Ik Wygheman Leyneman gheve schult Lemme grofbekere, dat hy myc over sproken heft, dat ik byn eyn vorreder. Des bekande grofbeker. Dune vraghede Wygheman, wes hy dar ave broken hadde. Des antwerdede grofbeker aldus tu: zunt der tyt, dat hy is eyn over treder der ee un heft enthoyhen zyner elyken bedderven vrouwen unn kynder tu knechte ghemaket: eft hy icht eyn vorreder sy zyner eghenen nature? Dar antwedede Wygheman alsus tu: Na den male dat hy dar nyne hulpe rede tu en namen, dat hy my quit vorreder hyt, do lyt yk des vraghen, wo hy dat van rechtes weghen vor buten scholde. Tu deme andern male beschuldeghe ik Grofbekere, dat hy secht heft, dat ik byn eyn ketter. Des bekande hy. Dune vraghede ik Wygheman, wat syne bute were dar umme. Des vraghede Grofbeker darthygegen aldus wat in eyner tyd gheschen were, eft dat icht eyne bute were. Dy twe ordel synt uns entstan. Des bydde wy juwe craftegheyt, wat dar recht umme sy, dat gy uns dat mede wyllen deylen, alzo hir vor schreven is, eft me dat schal halden vor myshandelynghe edder wes dar recht umme sy, un wie me dat vor buten schal. Datum Kiritz no-

stro scabinorum sigillo feria tertia ante diem sancti Martini episcopi venerandi.

Scultetus una cum scabinis civitatis Kiritz ferunt (?) hec. (Außen): Providis ac honestis dominis consulibus et scabinis civitatis Stendal presens littera detur.

Weistum der Schöppen zu Stendal.

Hyr up spreke wy schepen van Stendal eyn recht na den male, dat Wychman Leyneman Lemme Grobeker angeklaghet hefft, so schal he id em twie vorbuten alz mishandelinghe von rechtes weghen. Hec sigillo nostro fecimus.

Nach dem Original im Geh. Staats-Archiv zu Berlin.

8.

Scheppen to Stendall. Unsen grut tovoren. Vorsichtige, besundern gude frund, gi hebben uns gefraget in juwen brive umme recht in dissen worden:

Der schumaker guldemester und dy ghemeynen ghuldebruder dy makeden my Ghysen van Brunne eren mede guldebruder dink plichtich vor deme rade thu ener bescheyden tiid. Tu der tid clageden sy my (en) in sodanen worden an, dat sy ghekofft hadden ruggen unde enen der guldebruder vellen twe ruggen und den enen rugghen achteden sy vir groschen beter wen den andern vnde den besten dede he van sik enen syner guldebruder; du dy tiid quam, dat me den rugghen bereyden scolde, du manede den enen vor und den andern na unnd dar waz nymant, dy des ruggen bekande vnde dat wardede thu langher tiid unde seden, wu ik Ghyse were en guldemester ghewesen thu ener tiid und hedde upghenamen med vulbort der meynen guldebruder, weret dat me den ruggen dar na by wene vunde edder dy ene vor butede, den scolde me nicht holden vor enen redelken guldebruder, und gyven my Ghysen scult, dat ik (hy) hedde dy vir gr. utgegeven uppe den ruggen unde hedde den ruggen vorbutet, were dat ik (hy) dar wolde nen thu seggen, sy wolden my (ene) dat avergan na gulde rechte, alze recht were, unde vrageden rechtes, wez ik (hy) van rechte dar an vorvallen were unde offt ik (hy) van rechtes wegen icht dar thu antwerden scholde. Darthu antwordede ik Ghyse unde sede, der ticht dor sy my (eme) teghen, der were ik (hy) unschuldich, unde hedde den ruggen nicht ghehat, und hedde nen ruggen nicht vorbutet, unde bat umme recht synt der tiid, dat dy sake pinlik were und ik (hy)

stunde vry unghevangen und unghebunden unde nene schult hedde, oft hy van rechtes wegen icht en negher thu entgande were der ticht med myner (syner) ener hant wen sy en (my) med erer guldebruder welk edder med jenneghn manne aver thu. . . . ga. v . . en wez dar recht ume were.

Wie Nr. 7.

9.

Hermann Burkol fragt bei den Schöppen von Stendal um Rath.

Mynen dinst mit gantzem flite. Leve ersamen schepen to Stendal, ik Hermen Burkol vrage ju rechtes nach dessen wordten: Hermen Werkmester heft my to sprake ghedan in deme hegeden dinghe to Wistok wo ik em were schuldich sestich lubische mark, dar mede wesen scholden achte lubesche schillinge geleghener penninghe, und de hedde my de anderen aff gewunnen myt dabel spele, und weret, dat ik dar neen to seggen wolde, des hedde he helpenden tuch, alze he to zyme rechte droffte. Hir antwerdede ik yeghen: Alze my Hermen to sprake dede umme twyerleie penninghe, it were recht eddir nycht, wo Hermen zine tughe vor gherichte to stellede, alze he van rechte scholde, so wolde ik umme de achte lub. schillinge tuch liden; unde umme de andere sestich mark myn achte schillinge, de van dabel spele scholden wesen, bad ik umme een recht to vragende nach dem male dat ik were eyn Sasse unde my Sassesch rechtes plege to brukende, wer he my umme alzodane stucke vor tughen muchte, unde wer men over alzodane dabel schult aver my richten muchte, eddir wes recht were. Hir vraghede Hermen yegen: Nach dem male, dat dat richte were zines heren van Havelberghe unde syn here dem richte vogede dat richte bevalen hedde, wer he icht zeggen scholde, eft he it richten wolde, eddir wes dar recht umme were. Bidde ik ju ersamen scheppen, dat gi my dar recht umme scriven in juwen vorslotene breve. Screven to Wistok des vridages na des hilgen dry konighe dage under eyme vromden ingesigele, wente ik sulven neyn en hadde.

Hermen Burkol.

Aufschrift: Den Ersamen vorsichtigen wisen heren schepen to Stendal kome dess.

Hir upp spreke we schepen to Stendal vor recht. Als Hermen Werkmeister is schuldiget umme lx lubische mark, dar (achte) schillinge gelegener penninge mede sin . . . . und

hedde iw de andern met dabelspele afgewunnen; schole gi nach rechte umme de vorscreven achte schilling nach juwen willen, den gi gedan hebben var gerichte, des sulven Hermen getuch liden, dess id getuch ga (?) recht is; sunder umme de andere sestich mark ane achte schillinge, de van dabel spele sin scholen, dorume gi noch getuch liden, noch em dar to antwerden. Van rechteswegen.

Das Urteil ist zum Theil verloschen.

Wie Nr. 7.

10.

Bündniß der märkischen Städte zu Gunsten des falschen Waldemar. 1349, 26. Januar.

In godes namen amen. Wy Stede der marke to Brandenburch, Olt unde Nye beyde stede tu Brandenburch, Rathenow unde Nowen, Gortzeke und Kremmen, Perleberch, Havelberch, Sandow, Kiritz, Pritzwalk, Vriensten, Stendal, beyde stede tu Soltwedel, Sehusen, Tangermunde, Osterborch, Lenzen, Werben, Prentzlau, Pozwalk, Angermunde, Templin, Cedenik, Lyvenwalde, Sweth, Berlin, Colne, Spandow, Middenwalde, Bernowe, Everswolde, Struzeberch, Copenik bekennen unde betughen openbar in dessem breve, dat wy ghenzliken sint endrechtich worden mit vulbord unser ghemeynen borghere, unde myt willen in desser wise, also hir na bescreven it, Dat wy by unsem rechten erveherren marggreve Woldemare tu Brandenburch mit goden willen unn mit gantzen truen ghenzliken tusamene willen bliven. Weret dat disser stede ennich bestattet worde oder ghedrungen worde, dy sik nicht untholden kunde, der stad scolen dy anderen stede tu hulpe komen mit luden odir mit ghelde, eyn islik stat nach orer macht, nach rade der andern stede. Weret dat unse here desser stede ennich unn dy land vursetten oder vurkopen wolde oder vurgheven, dar sy mit ghescheyden oder ghetweyet worden, dat en scal desser stede enghen (einige) oder dy land vulborden. Worde ennich disser stede oder desser land hyr umme beswerет, dat sy des nicht vulborden enwolden, der stad scolen dy anderen vorbenumeden stede tu hulpe komen, also hir vorbescreven is. Wolde ok ymand desse vorbenumede stede unn land vorunrechten, deme enscolde nymant behulpen wesen mit spisen noch mit engher hulpe. Wer ok, dat unse here marggreve

Woldemar aveginghe ane rechte erve, des god nicht enwille, so schole wy vorbenumede stede alle komen var wi vur bededynghet, dat sy tu Brandenburch, oder tu Stendal oder tu Perleberch oder tu Berlin oder tu Prentzlau unn scolen mid ganzer endracht bi en herren bliven, dar uns ere unn recht anwiset, unn sunderliken enghen stad odor slot van enander to sceyden, dat en sy na rade der ratmannen aller stede, dy hir vorbescreven stan, Dat wi dat entruen loven, dat wi ganz un vaste to samene willen bliven. Darumme hebbe wy vorbenumede stede dessen brif besegelet mit unsen ingheseghelen. Ghegheven in der stat to Spandow des anderen daghes neghest der bekeringhe sunte Paules des aposteles na godes bord druteyn hundert jar in deme neghen unde virtighesten jare.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift im Geh. Staats-Archive zu Berlin. Das Original befand sich früher zu Stendal, woraus hervorgeht, daß wir hier die für die altmärkischen Städte hergestellte Ausfertigung vor uns haben.

Die Urkunde steht in Beziehung zu der bei Riedel, Codex dipl. II., II., 244 abgedruckten.

11.

Quittung der Gebr. v. Alvensleben für den Rath von Stendal über 12 Mark Rente. 1361. 19. Nov.

Wy Albrecht, Buso und Ghevehart Brudere gheheyten van Alvensleve, bekennen und betughen met dessen jegenwardegen brive, dat uns de ratmanne von Stendal betalet hebben twelf marck brandenb. sulvers, de se uns schuldig weren uppe sunte Mertens dach von unser rente. De vorgenanten twelf marck hebben up genommen van unser wegene Hans Bucholt und Busso Goltsmet, borgher tu Stendal. Und wy laten de vorgenante ratmanne van den twelf marken ledich, quit und los, met orkunde desses jeghenwardeghen brives, De gegeven is na godes gebort dritteinhundert jare in deme eyn und sestigsten jare in sunte Elseben daghe. Tu eyner bethughynghe hebbe wy dessen bryf vorsegeld met Albrechtes ingesegele unses bruders.

Über den Verbleib des Originals dieser Urkunde habe ich mir zu der Zeit, wo ich sie abgeschrieben habe (etwa 1867) keinen Vermerk gemacht und vermag daher jetzt keine Auskunft mehr darüber zu geben.

12.

Der Rath zu Stendal bestätigt, daß die Stadt dem Markgrafen Jobst von Mähren gehuldigt und zugleich geschworen habe, daß sie, falls Jobst kinderlos stürbe, an Procop von Mähren fallen wolle, so fern nicht Jobst eine anderweitige Verpfändung vornähme. 1388, 28. October.

Wy Radmanne der stad tho Stendal bekennen, dat wie den hochgeboren forsten unde heren, heren Jost marggraven unde hern tho Mehren, unsen leven gnedigsten heren unde sinen erven na ghebode unde gheheyte des irluchtighen fursten unde heren, hern Sighemund konig to Unghern nach syner bryve saghe und bewisunghe unde sunderlichen med gantzer fulbord unde muntliker vorlatunghe der aller dorchluchtighesten fursten unde heren, hern Wentzlawen Romisches konyghes unde konig to Behemen und hern Johans synes brudern hertoghen to Gorlitz, rechte und redelich gheschuldet unde gesworen hebben alse unsen rechten heren in der mathe: were id dath unse gnedighe here her Jost ane erven afghinge, dar god vor sy, so ghelove wi unde sullen vallen unde komen an den hochgeboren fursten und heren hern Procope marggreve to Mehren unde an syne erven ane gheverde unde weddersprake. Efte dy wyle dat her Jost unse gnedighe here levet unde liflich is, so sulle wie uns an em unde an syne erven unde an nymande anders thyen unde halden. Were efte sake, dat dy her Jost, vnse live gnedighe here, eynes anders tho rade worde med synen lande der Marke tho Brandenborg, vnde wolde dath an eynen andern hern wisen, dath schal dy ergenannte here her Procop noch syne erven med nicht wedder reden noch einighe macht hebben dar wedder in tho spreken unde neyne mannighe schal he dar umme to dessen lande hebben vnde wi gheloven, dat wi uns an em nicht sullen holden noch thyen. Med orkunde etc. datum anno 88 an Symonis et Jude.

Nach einer Abschrift aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts in den Goldbeck'schen Acten, jetzt im Besitz des Altmärkischen Vereins zu Salzwedel.

Die Urkunde steht in Beziehung zu Riedel, Cod. dipl. II., III., 108.

13.

Der Halberstädter Official bestimmt die Zeit der Ausführung der Sentenz gegen den Stendaler Rath. 1402, 5. Februar.

Officialis Guntherus (Conradus?) Halberstadensis dioecesis presbyteris in Stendal et aliis per dioecesin Halber-

stadensem constitutis salutem in domino. Vobis mandamus, quatenus execucioni sententiae et processus contra proconsules et consules opidi Stendaliensis supradicti per nos ex officio nostro lati infra hinc et proximam dominicam Oculi inclusive et non alias neque ultra supersedeatis, quibus nos in dei nomine supersedemus in his scriptis. Datum anno domini MCCCCII. dominica Esto mihi nostro sub sigillo.

Nach einer Abschrift des Predigers Winter.

Das außen befindliche runde Wachssiegel ist abgesprungen. — Über diesen Conflict des Rathes von Stendal mit der Geistlichkeit ist sonst nichts bekannt. Ob damit der Sühnevertrag im Zusammenhang steht, welcher am 4. Februar 1406 zwischen Rath und Domcapitel abgeschlossen wurde (Riedel, Cod. dipl. I., V., 159), muß dahin gestellt bleiben.

14.

Papst Bonifacius IX. entbindet die Bewohner Stendals für die Zeit, als die dort herrschenden Fehden andauern, von der Verpflichtung, vor auswärtigen geistlichen Richtern zu erscheinen, und beauftragt die Pröpste zu Havelberg, Magdeburg und den Dechanten zu Beuster, die Bewohner der Stadt hierbei zu schützen. 1403, 24. und 25. Juli.

Bonifacius episcopus servus servorum dei dilectis filiis preposito Havelbergensi et Magdeburgensi ac sancti Nicolai in Boyster Verdensis dioecesis decanis ecclesiarum salutem et apostolicam benedictionem. Hodie dilectis filiis proconsulibus, consulibus et universitati opidi Stendal Halberstadensis dioecesis nostras literas concessimus in hec verba.

Bonifacius episcopus servus servorum dei dilectis filiis proconsulibus, consulibus et universitati opidi Stendal Halberstad. dioec. salutem et apostolicam benedictionem. Exigit nostre devocionis sinceritas, quam ad nos et Romanam geritis ecclesiam, ut illa vobis favorabiliter concedamus, que vestre ac incolarum et habitatorum opidi vestri quietis et tranquillitatis commoda respicere dinoscantur. Sane peticio pro parte vestra nobis nuper exhibita continebat, quod sepissime contingit, vos seu aliquos ex opidanis dicti opidi coram nonnullis judicibus tam a sede apostolica vel eius legatis seu eorum subdelegatis aut commissariis diversis autoritatibus fungentibus quam etiam ordinariis extra ipsum opidum et eius districtum et ad loca satis remota, ad que propter gwerras — absque rerum et personarum periculis vobis et opidanis — tutus non pateat accessus, ad

iudicium evocari -- quare indulgemus, ut nullus ordinarius officialis — vel alius quicunque iudex — vos vel aliquem ex opidanis — extra opidum prefatum — vobis et ipsis opidanis — invitis — ad judicium evocare valeat gwerris duntaxat durantibus antedictis, sic tamen quod coram archidiacone loci aut ejus officiali in dicto opido vos et opidani — teneamini — stare —. Nulli ergo hominum cett. — Datum Rome apud sanctum Petrum ix. Kal. Augusti anno quarto decimo.

Quocirca discrecioni vestre — mandamus, quatenus vos — eisdem — auxilio assistentes non permittatis eos contra indulti hujusmodi nostri tenorem a quocunque indebite molestari. — Datum Rome apud sanctum Petrum viii. Kal. Augusti pontificatus nostri anno quarto decimo.

Rta. gratis de mandato Domini nostri pape
P. de Castro.

Siegel: Bonifacius pp. VIIII. Original in Stendal.

15.

Markgraf Jobst vereignet dem Priester Johann Lent Hebungen zu Schinne unter der Bedingung, daß er dieselben zu kirchlichen Zwecken überweise. 1410, 23. August.

— Nos Jodocus — notum facimus, quod discreto viro domino Johanni Lenten presbitero duo frusta cum sex modiis annuorum reddituum duri frumenti sita in villa Schynne — appropriamus cum omni jure et proprietate — dummodo dicta duo frustra et sex modios ob anime sue salutem ecclesiasticis et divinis cultibus voluerit applicare. Renunciamus eciam — omni juri, actioni et impeticioni nobis competentibus —. In cuius rei testimonium presentes litteras dari fecimus sigilli nostri appensi munimine communitas. Datum Tangermunde anno domini M. CCCCX. in vigilia beati Bartholomei apostoli.

De mandato domini marchionis
Johannes Jagel.

Nach einer Abschrift in dem handschriftlichen Nachlasse des Hof- und Obergerichtsraths Goldbeck († 1749); jetzt im Besitz des Altmärkischen Vereins zu Salzwedel.

Die Jahreszahl dieser Urkunde ist wahrscheinlich falsch; denn am 9. August und am 4. September war Jobst zu Prag, ist auch sonst im Jahre 1410 in der Mark nicht nachweisbar.

16.

Der Rath zu Stendal bevollmächtigt seinen Stadtschreiber Peter Brandenburg zu einer Sendung an Markgraf Friedrich I. 1416, 27. October.

Unsen underdanigen wilgen denst und wes wy gudis vormogen to allen tyden is juwe gnaden. Irluchtede hochgeboren furste, leve gnedige here, we senden to juwen gnaden Petrum Brandenburg unsir stad scriver, dessen jegenwardigen brifwiser, bidden we, leve gnedige here, juwe gnade flitliken, wes te desser tyd van unsir wegene to jw ..... werd, dat gi em des gentzlike geloven willen in allir mate als oft we sulven mid jw darumme spreken, und willet en genedichliken vorhoren. Des wille we alle wege jegen juwen gnade mid gantzer truwen gerne vordinen. Screven undir unsir stad secret in sunte Symonis und Jude avende der hilgen apostell anno etc. XVI.

Radmanne der stad Stendall.

Außen:

Dem Irluchteden hochgeboren fursten und hern Friderik Marggraffen to Brandenburg und Burggrafen to Nurenberge etc. unsem leven gnedigen heren.

Original auf Papier im Besitz des Altmärkischen Vereins zu Salzwedel.

17.

Der Rath von Stendal entschuldigt sich beim Kurfürsten, daß er keinen Gesandten zum Herrentage nach Frankfurt senden könne. 1443, 27. Sept.

Unsen underdenigen wilgen dinst unnd alles wes wie gudes vormogen is juwe gnaden tovorn. Irluchtede hochgeborner furste, live gnedige here, Alse uns juwe gnade gescreven hefft begernde wie wolden am negisten sondage na Michahel de gennen die latest tom hern dage was to Frankenforde darsulves wedder hen schicken etc. Live gnedige here, wie sint to dessertyd mit andern saken merklike bekummert, dat wie nutortyd to dem daghe nicht wol senden en konnen und bidden andechtigen, juwe gnade will des nicht to unwillen hebben, wes wie juwe gnaden to willen und dinste sin mogen don wie flitige gerne. Gescreven feria sexta die Cosme et Damiane anno XLIII.

Domino Frederico marchioni. Consules Stendalienses.

Nach dem Concept im Besitz des Herrn Pastor Winter zu Altenweddingen.

18.

Der Rath zu Hamburg, so wie Rathmänner von Lübeck und Bremen vermitteln einen Vergleich zwischen Stendal und Lübeck wegen der einem Lübecker Bürger weggenommenen Laken. 1457, 10. Mai.

Witlik sy dat in den jaren unses heren dusent verhundert in deme LVIIten jare des dinghesdages na deme sondage alse men in der hillegen kercken singhet Jubilate hebben de ersamen vorsichtigen rades sendeboden der stede Lubeke unde Bremen unde de rad to Hamborch, alse van Lubeke her Gherd van Mynden borgermestere, her Johan Brolingh radman, van Bremen her Dannell Brand borgermester, Frederick Grund radman, syk andachtliken bekummerd alsze van der schelinghe unde twydracht twuschen deme ersamen rade van Stendell uppe de enen, alsze in jegenwardicheit Caspar Bockholtes unde hern Levyn Kutze dar to van deme rade gevoget unde gedeputeret, unde Werner Resen uppe de anderen syden alsze van etliker dellermundesche laken wegene, de de vorbenomeden van Stendell alsze vorbodene gudere na uthwisinghe des recesses van der dutdeschen hensze dar upp belenet unde gegheven bynnen erer stad to Stendell myt rechte upp geholden unde getovet hadden. So hebben de erbenomeden beyde parte erer twydracht unde schelinge van der wegen gantzliken gebleven by de ergenanten dre stede in frundschupp to vorschedende, unde na sodaner frundschupp scholde noch en wolde de vorbenomede Werner Rese dar upp furder nicht zaken iffte specken. specken iffte zaken laten, noch he edder syne erven jenighewys. Aldus hebben desse dre vorbenanten stede beyden parthen in frundschupp affgesecht dat de rad van Stendell scholde Werner Ressen de helfte van sodanen laken wedder gheven, were ok dat welkene lakene dar van vorbracht edder vorkofft weren, wovele der wesen mochte vor iszlik laken, schall de rad van Stendell Werner Resen wedder bereden unde betalen negendenhalven rineschen guldene unde sodane gheld schall de rad van Stendell schicken an de ersamen den rad van Lubeke uppe sunte Jacobi dagh negest tokomen to Werners truwen hand. dar upp scholde Werner Resze aff don laten sodane ladinghe, de he betenghet unde gedan hadde by den frygen stoll iegen den borgermester van Stendell Caspar Bockholt unde deme rade darsulves, unde dar upp deden desse beide dele ere hande to hope unde weren des to vrede, danckeden dessen dren steden dat se syk hir gudliken mede kummert unde bewiset hadden.

Hir weren mede by an unde over de werdige here mester Johan Myddelmann, damprovest to Hamborgh, de ersamen Tideke Luneborgh, Clawes de Swerin unde Clawes Foppe borgere to Hamburgh.

Ghoven to Hamborgh uppe jar unde dagh so vorsreven is.

Original im Archiv der Stadt Lübeck. Nach einer Abschrift des Herrn Staatsarchivar Wehrmann daselbst. — Götze, Gesch. der Stadt Stendal S. 415.

19.

Das Kloster zu Arendsee bittet den Rath zu Stendal, einer Einwohnerin zu Schrampe die Hinterlassenschaft ihres zu Stendal verstorbenen Onkels zu verabfolgen. 1479, 12. März.

Jw ersamen heren borgemestern unde rathmanen pravist unde Anna van Jaghow priorigne tom Arnesse neghest unsen fruntliken dinste unde innighen bede witliken openbar, bekennende, dat vor uns gekamen synt de bescheyden schulte unde bure alle unses Dorppes Scramppe unde hebbn uns to irkennde gheven, wo dat Haus Schulte seliger dechtnisse nha dem willen gades in juwer stadt sy vorstorwen unde etlike guder nadode nha gelaten, dar thu synes broder dochter myt namen Tele van weghen des Hans Schulten vorvallen de rechte erfgename sy unde nemande negher noch allike nha myth eer, unde dat vurder waraftigen to bewysende, hebben de genomeden schulte unde bure unses vorscreven dorppes samptliken gewest vor uns unde dem ghantzen cappittel, warliken gewest uth gespraken unde by oren waren worden to beholdende, dat Henneke Schulte in godt vorwahen, des genomeden kyndes Telen vader, is gewesen echte und rechte broder van vader unde van moder des Hans Schulten bynen sulver stadt vorscheyden. Dar thu denne Tele de negheste erfgename is der tydliken syner nagelaten ghuder, nemeliken vierdehalve mark unde achte schilling Stendelscher weringhe, unde nemande negher, wen sye so vor berorct es, unde furder desse jeghenwardighe Clawes Schulte rechte vormunder sydes kyndes. Schollen ok unde willen unde loven de bure samptliken sodan ghelt by syk thu entfangende in beteringhe vor to wesende deme kinde to guder hant, wente id kumet to synen mundigen jaren. Hirumme, ersamen heren unde ghuden frunde, synt wy jw fruntliken begherende unde biddende, gy willen der eer benomeden Telen in forderinghe sulker nagelaten ghuder vierdehalve margk

unde achte schillinge Stendelsch weringe thu eren rechten ghunstich und behulplich wesen, so dat eer de ghutliken hantreyket overant wordet unde volghen moghen, sekeren vasten geloven und ghantz to vorsicht to uns hebbende, wess se also wert entfanghen unde effte de genante Clawes Sculte eer rechte vormunder, dat gy noch de ghennen de sulke ghuder by sik hebben, unde or averantwerden, darvan in neynen tokamenden tyden scollen an gelanghet werden, wente wy noghaftigen borghe unde tuch dar var genomen hebbn. To urkunde unde grotter tuchnisse hebben wy unser pravistyen ingeseghell witliken heten drucken upp dessen breff. Screven nha gades borte verteinhundert jar, dar nha in dem neghen unde soventighesten jare am daghe Gregorii pape. Das Siegel ist abgesprungen.

Nach dem Original im Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

Nach einer Abschrift des Pastors Winter zu Altenweddingen.

20.

Der Rath von Stendal verkauft seinem Bürger Georg von Arnim wiederkäuflich eine Rente. 1479 am 1. Aug.

Wy Radmanne to Stendall bekennen — dat wy — vorkoft hebben — dem vorsichtigen unsem medeborger Gorgese von Arnym und Barbaren siner eeliken hussfrowen — soss gude rinische gulden jarliker renthe vor andert half hundert gude rinische gulden — — — Und wenn se beyde dat God lange wende vorstorven sin — so schollen wy sodane söss rinische gulden — betalen Ostken siner dochter. — — Geven na gebort Christi unses hern Virtein hundert dar nah im negen unde seventigsten jar am sondage nach Jacobi des hilgen apostels.

Sehr verkürzt nach einer Abschrift im Copialbuch des S. Elisabet-Hospitals zu Stendal v. J. 1720. S. 19—23.

21.

Der Rath von Stendal verkauft der Wittwe des Georg von Arnim eine Rente. 1480 am 28. Juli.

Wy radmanne to Stendall bekennen — dat wy — vorkoft hebben — der erliken frowen Barbaren, Gorges von Arnyms gelig nagelaten wedewen, unse medeborgerschen — söss gude rinsche gulden jarliker renthe vor anderthalff hundert gude rinsche gulden — — Geven nha gebort Christi unses hern vyrtein hundert dar nha im achtentigsten jar am fridage na Jacoby des hilligen apostels.

Nach einer Abschrift im Copialbuch des Hospitals S. Elisabet zu Stendal, welches später in den Besitz dieser, wie der vorigen Rentenverschreibung gelangt ist.

Diese beiden an sich nicht besonders wichtigen Urkunden Nr. 20 und 21 erhalten dadurch einige Bedeutung, daß sie das Wohnen von Adelichen als Bürger in Städten bestätigen.

22.

Henning und Hans von Jeetze verkaufen wiederkäuflich dem Vicar Lorenz Brauer zu Büste (bei Bismark) eine Rente. 1481, 21. September.

Ick Henning van Jetze wonafftich to Bust und Hanss van Jetze wonafftich to Osterwolde myn broder bekennen — dat wy mit fulbort — unser veddern Frederik van Jetze wonafftitch tho Bust und Hans van Jetze wonafftich tho Wultzke, darmede wy in samenden lehne sitten — vorkoft hebben — Ern Laurentz Bruwer vicario to Bust — eyne margk penninge jarliker rente in dem dorpe to Dolnitz in und over desse nagescreven lude etc. — darumb dy genante Er Laurentz fefteyn margk — wol betalet heft — — na Godes bort dusent virhundert und in dem eyn und achtentigsten jar am dage Matthei des hilgen apostels und evangelisten.

Nach dem Copialbuch v. S. Elisabet-Hospital zu Stendal.

23.

Ludolf von Bismarck zu Burgstall verkauft dem Stendaler Apotheker Martin eine Rente. 1484, 17. März.

Ick Ludeleff van Byssmarcke de Oldere wanafftich to Borstall bekenne — dat ik na rade myner erven und frunt unde myt wyllen unde fulbord myner broder Heyden und Henningk genant van Byssmarcke vorkofft hebbe — den ersamen Merten Apteker, frowe Margareten syner eeliken hussfrowen — dusse nascreven jarlike renthe — in dem dorpe to Groppeleve etc. (Im Ganzen 28½ Schilling und 1 Scheffel Roggen für 14 Mark Stend. von 5 Höfen.) — To merer bekantnysse — hebben wy upgenanten Ludeleff, Heyden und Henning genant van Bissmarke eyn jewelk unse ingesegill — laten hangen an dussen bryff na Christi unsess hern gebord dusent vyrhundert jar dar na in dem vier und achtigesten am mydweken in sunte Gertrud dage der hilgen junkfrowen.

Nach dem Copialbuch des S. Elisabet-Hospitals zu Stendal.

Durch diese Urkunde wird die Lebensdauer des Ludolf v. B. etwas genauer bestimmt als es bisher möglich war. Vgl. Riedel, Gesch. des Geschlechts von Bismarck, in den Märkischen Forschungen XI., 166 fg.

24.

Cuno von Eichstädt der Ältere zu Eichstädt verkauft dem Rath zu Stendal eine Rente von seinem Hofe in Klein-Schwechten. 1484, 5. November.

Ick Cone van Eckstede de Older wanhafftich to Eckstede bekenne — dat ik — vorkofft hebbe — den ersamen wisen hern radmannen tho Stendal — viff firdinge penninge jarliker renthe — in dem dorpe Lütken Schwechten in und aver den hoff und huven — den ik van Clauss van Cloden selig gekofft hebbe, da nu tor tyd myn meyer Lentze Soltwedel uppe wanet, vor virtich rinische gulden — (folgen die bekannten Formeln der Wiederkaufsverschreibungen.) Alle desse stucke — lave ik Cone van Eckstede vor my und myne erven, unde ik lange Busse van der Schulenborch, Ern Bussen sone bekenne ok in dussen sulven brive, so alse my de upgenante hoff to Lütke Schwechten mede gelenet is, dat — alles myt mynen willen und fulborde geschen is — Geven na Christi unses hern gebort dusent vierhundert dar nha yn dem vir und achtentigsten jare am fridage nha Omnium sanctorum.

Nach dem Copialbuch vom S. Elisabet-Hospital zu Stendal.

Von der Mitbelehnung des Busso von der Schulenburg mit dem Rittergute in Klein-Schwechten (auf welchem diese Rente noch im 17. und 18. Jahrhundert ruhte) habe ich bei Danneil „Das Geschlecht der von der Schulenburg“ nichts gefunden. Über Busso den Langen s. das. II., S. 355. — Auch K. F. von Klöden in seiner „Geschichte einer Altmärkischen Familie“ sagt nichts über den Antheil derer von Klöden an dem Gute in Klein-Schwechten, sondern nur, Claus und sein gleichnamiger Vater hätten daselbst gewohnt (S. 235. 309).

25.

Als hir na folget, hebben de Borgere orfeyde gedan qui fuerunt rebelles wegen Birgelts. (1488.)

Nachdeme wie zu desseme handel des Birgeldes halve unnss jegen unsern gnedigesten heren und dem rath der stat Sten-

dal ungehorsam unde widerwilligh gemacht und gehalten habent, hatt uns unser gnedigster here aus gnaden und bete des genanten rats in gnedige straffe genomen, des wie sinen gnaden als unserm gnedigen hern unde dem rat fleislich danken. Gereden unde geloben, nicht wider den genannten unsern gn. h. oder die herschaft auch seiner gnaden rath zu thonde noch in argk zu gedenken, oder ymands van unserm wegen helffen oder gestatten, zundern uns alss die gehorsam underthanen halden und finden, vor aufrur unde widerwille nach unserm besten vormogen vorwaren getrewlich unde ane geverde, alss uns Got hilff unde die heiligen.

Nach einer Abschrift aus dem Ende des 17. oder Anfang des 18. Jahrhunderts in den Collectaneen des Hof- und Obergerichtsraths Goldbeck († 1749); jetzt im Besitz des Altmärkischen Vereins zu Salzwedel.

26.

Rentenverschreibung des Raths zu Stendal für das große Hospital zum heiligen Geiste, mit besonderer Reserve gegen eine etwaige Usurpation seitens des Klosters S. Katharinen. 1494, 29. August.

Wy ratmanne to Stendal bekennen openbar betugende in und mit dessen brive vor allen, de en sehn edder horen lesen, dat wy mit rade und vulburde unser guldemester und wittigsten borger von unser obgnanten stad wegen verkofft hebben und in krafft dusses brives verkopen dem hospitale des groten hilligen Geistes hiebey und to der armen lüde behuff, da nu sint unnd alle tyd hir nha to komen tyden, twe margk penninge Stendalscher weringe jerliker rente vor virtich marck der sülfftigen weringe, de uns von frommen lüden vor der armen lüde behoff woll to dancke vornoget, betalet und in unser stat nut unnde fromen gentzliken gekomen sint. Desse sülve twe marck penninge jarliker rente schollen und willen wy und unse nakomelinge alle yar von unsem rathuse uppe twe tyde, nemeliken eyne mark up aschedach und eyne marck up Bartholomei dach to der armen lüde behoff uthgeven und betalen, unde unse borgermeister, de to der tyd sint, schollen desser dingh unde distribution vorstander wesen, so sie doch alrede des hilligen gestes verstendere sint. Und sie schollent also bestellen, dat eyn von der armen lüde wegen in dem hilligen geste darto ordiniret werde, de an des vor der dagetyd umme den tines to fordern vermaninge deyt; de selbige — schall nach rade der borgermeister desse twe marck den armen lüden, se

hebben proven edder nicht. deylen, jewelken up te tyd wat en nach antale der volheyt den personen tokomet. Und efft sich hirna de jungfrowen to sunte Catherinen enige rechtigkeit worden to eygen, in meyninge dat en des hilligen gestes güdere incorporert weren, edder in andere gestalt, wo dat geschege, edder efft sie den armen lüden von desswegen unde darumme, dat sie duth upboreden, an andern dingen wedder affbroke deden edder don wolden, des schollen sie nicht don, dar schollen ok unse borgermester truweliken vorsin, dat den solfftigen armen lüden desse twe marck und wes en sust uth dem closter edder dem hilligen geiste geboret, fredesam und unvortoget moge volgen. Doch wy ratmanne to Stendal behalden vor uns und unse nakomelinge macht desse sulve twe marck afftolosen etc. — Des tor orkunde hebben wy unser stad grote ingesegel, dar dat cleyne torügge angedrückt is, hangen laten an dessen briff. Geven na Christi gebort virteyn hundert darna im vier und negentigsten Jar am fridage na Bartholomei apostoli.

Nach dem Original zu Stendal.

27.

Urkunde aus dem Thurmknopfe der Marienkirche in der Altstadt Salzwedel vom 9. October 1496.

In Godes Namen. Amen. God de Herre und de Moder Godes moge dessen Thorne und Godeshuse bewahren vor allen schaden. De Moder Godes to ehren und wirdigkeit hebben wy Ratmanne, alse nemliken Hans Barfeld, Dierick Schulte, Werner Schermer, Verweser der Kerken, desen Knop affnemen laten van einen Thurndecker geheten Hinrik Molkelung, en Holstener, und sin knecht Heine Lange, een Schoknecht, und ward affgenamen des Sunabends vor Bartholomeus dage in den Herbste Anno domini dusent veerhundert XCVI, und was nen wedderhane uppe, den leten wie druppe setten.

Wie funden ock nene schrifft, wo lange dat de Thorne gestan hefft, ock nichts in den Knope. He ward wedder uppe settet in den S. Dionysii avent in denselven jare und enen schön wedderhane darup. De Herren des Rats de to regeerten dusse olle stadt sind gewesen Hans Rodense, Otto Vintzelberg, Hans Besenthal, Hans Werckmeister, Dierick Brewitze, alle Bormeisters, item Albert Brewitze, Hoyer Wittkoppe, Wilhelm Wolter, Dierick Chüden, Gercke Rademin, Hinrick Milges (?), Radmanne. Hoyer Ber-

told, de ok Bormester gewest, de starff do man schreff 1476. Ock binnen twolff jaren so baven steit, bedruckte Marggrave Hans unse Herre dusse arme stadt unnd lete twey börgern uppe dem Marckte de Köppe afhauen und nahm de Slötel van allen dahren und alle rechtigheit, und settete up de Ziese van der Tonne Beres twolf stendische (penninge). Ock hefft he in negen jaren darna de Joden hier in de Stadt gesettet, de den hier to vören ock nicht en wesen. Hic to hefft gehulpen Thiele Cunrad. Arend Riebau, Arndt Neylinge, Kersten Alemann, Hinrik Köppe, Hinrik Kryhl (?), Hans Cunradt. Bittet unsen leven herren Goth, dat dese frome Knechte alle hangen worden, so krüge gy de kleder. Segget Goth alle wol loff und ehre und sprecket ichliker fif Pater noster, de hillige viff wunder to ehren vor alle dejenigen, de hier to gehulpen hebben. Wie wollen Goth gerne in den Himmel wedder vor ju bidden. Hierumb seid Goth lange befohlen in ewigen tyden. Geschreven in S. Mauritii Abendt Anno 1496.

Hans Berthold
scripsit.

Hie iss ein hilligthome van den XItausend Jungfrowen, de innocentibus und van St. Jacob.

Ock iss in den Knop alle wyet krut, dat hebbe ick Hanss Barthold darinnen lecht an St. Dionysii Abend, da ward de Knop und de Wedderhane daruppe settet, de da tovören nicht uppe en stecke. Ock funden wie nene Schrifft in den Knope, wie lange de Dorne gestan hefft. Anno domini dusent CCCCXCVI jahr.

Nach einer Abschrift in den Soltquellensien, 2. Folio-Band p. 838 fg. — Das Original ist gefunden 1721 und wieder in den Knopf hineingelegt worden. — Interessant ist namentlich die Erwähnung des Aufstandes von 1488, sowie auch die Einführung der Juden zu Salzwedel, welch' letztere sonst von keiner Urkunde erwähnt wird. — Die Urkunde, welche 8 Jahre nach den bekannten Ereignissen von 1488 (in Folge des Aufstandes wegen der Bierziese) abgefaßt ist, zeigt unter anderm, wie schwer der Wegfall der früheren Privilegien von den Städten empfunden wurde und wie groß der Unmuth darüber war. —

28.

Dionysius von Woldeck verkauft dem H. Elisabet-Hospital zu Stendal eine Rente. 1508, 18. April.

Ick Dinniges Woldeke, Betke Woldekens zelig Sone tho Storckow wanafftich bekenne — dath ik myt weten Ass-

muss und Hanses myner leven broderen, darmyt ik in samenden lehne sitte, — vorkofft hebbe — Ern Gregorio Schulten sunte Nicolaus Kerken vicario und Jesper Buckholte borgher tho Stendall vorstenderen des hospitales sunte Elisabeth — dree gulden jarliker renthe — over den schulten und die ghemeynen bure to Stenvelde — — vor vefftich rinsche gulden — — am frydaghe in den hilligen ostern — Dusent vifhundert dar nha im achten jare.

Nach dem Copialbuche von S. Elisabet-Hospital zu Stendal. Dazu der kurfürstliche Consens (Joachim und Albrecht) vom 12. Mai 1508.

29.

Kurfürst Joachim fordert die Stadt Stendal auf, zwei Reitpferde zum Geleit seines Bruders nach Mainz zu senden. 1511.

Joachim von gots gnaden marggrave zu Brandenburg und churfürst zu Stettin, Pomern etc. Herzoge.

Unsern grus zuvorn. Lieben getrewen, alsdann der hochgeborn furst unnser fruntlicher lieber bruder, her Albrecht marggraf zu Brandenburg etc. des willens ist, nach ausgang des jars seiner lieb residentz bei der kyrchen zu Meinz, wiederumb einleendisch zu ziehen, darzu wye seiner lieb etlich reytferd schicken werden, demnach begern wyr an euch mit ganzem ernsten fleys, ir wellet unns zwey gute starcke reytpferde mit sattel, zaum unnd halffter am achttentag der heiligen dreyer konig des abents hieher sennden; also geschickt gein Meinz zu gehen, unnd zu unsers bruders gescheefften gebrauchsam zu seyn. Und das in keinenweg annders hallten, noch damit sewmen. Verlassen wyr unses, ernstlich zu gescheen inn gnaden zu erkennen. Datum Cöln an der Sprew am montag in weihnacht heiligen tagen anno etc. undecimo.

Unnsern lieben getrewen borgermeistern und rathmannen unnser stadt Stendall. (Nach Winter's Abschrift.)

30.

Das Domcapitel zu Stendal bekundet die Stiftung feierlicher Tenebrae durch den Bürger Caspar Buchholz. 1515, 18. Mai.

Wy Matheus Möring doctor, deken, Johannes Buckholte Senior unde Capittel Sanct Nicolai Kerken to Stendal bekennen offentlik mith dussem brieffe vor uns und unse Nakomen, dat de Ersame Caspar Buckholte Borger tho Sten-

dall, Vorstender der berörden St. Nicolai Kerken, tho ehren und lave unses hern Jesu Christi und synes bittern lydens by uns gestifftet und gemaket hefft tho syner Seelen Selicheit eyn ewiges Gedächtnisse des bittern lydens des sulvighen unsers hern Jesu Christi unses Seligmachers, alle Frydage tho ewigen Tiden in der gemelten unser Kerken tho holden am Frydage nha den hilligen Pingestdage negestkamen antohevende in der wise und also, dat die hern Vicarii, Officianten und alle Priester und Chorschüller der sülvighen Kerken schollen tho hand nha der hohe missen singen dat responsorium Tenebre facte sunt mit dem verske und repetition, und wan de worde Emisit spiritum gesungen sint, schollen sy mith kneboghinghe beden ein Pater noster und ein Ave Maria, und de Underkoster schall dre mal an de Klocken slaen, und up dat gedachte personen deste vlitigher dartho kamen, hefft genante Caspar Bokholte by uns unde unse Nhakomen an unde uth unses Capittels redesten Ghüdern gekofft und gemaket twintig Rinsche gulden jarlikes tynses jetzliken mit twe und twintich Stendalsche Schillinge tho vermöghen. Darvor hefft he unss an bereithem gedalden gelde baar aver gegeven und vernöget viffhundert Rinsche gulden, vor itzliken twe und twintig Stendalscher Schillinge, die wy van ehm tho genoghe empfangen und in unses Capittels nuth und framen gekaret und gewant hebben. Die sulvighe twintich Rinsche gulden jarlikes tinses schollen und willen wy deilen und distribuiren in dusser wisen und also: alle Frydaghe, am nha Pingesten des thokomenden Jahres, wan man schriven wirt dusent viffhundert unde söstein antohevende und tho ewigen Tyden tho holdende schollen wy und unse Nhakommen van unsem Capittel itzliken der gedachten Personen, de da personlick kegenwerdig syn werden, den hern, de grote pröven hebben, itzliken vier penninge, de halve pröven hebben twe penninge, den Vicarien und andern Pristern und Korschüllern einen penning, dem Sangmeister twe pennige und dem hern Kämerer twe penninge und dem Vnderkoster einen Penning Stend.; darvor schal he an de Klocke slaen, wo baven beröret, und wan solche penninge uthgegeven syn, was dan van den baven geschreven twintich Rinsche gulden alle Jar averbliven werdet, schollen und willen wy am Ende des Jares den Vorstendern tho sunte Elizabeth tho Stendal geven, de dat den armen luden dar sulves deilen und geven schollen, aver dat erste Jar aber wil und schall vakegemelte Caspar Buckholte die penninge in aller mathe und wise, wo baven

geschreven, uth synen eygen Büdel geven und betalen. Des tho orkunde hebben wy unsers Capittels Ingesegel witliken hangen lathen an dussen unsern brieff, gegeven nha Christi unses hern Gebort Dusent vyff hundert dar nha im vefftenden Jar am Frydaghe nha Ascensionis Domini.

Nach dem Copialbuche des Hospitals S. Elisabet zu Stendal.

Vgl. zu dieser Urkunde Riedel, Cod. dipl. I., V., 266, woraus hervorgeht, daß der Erzbischof Albrecht von Mainz und Magdeburg für jede Theilnahme an diesen Tenebrae einen Ablaß von 120 Tagen bewilligt hat.

Die Urkunde verdient um deswillen einige Beachtung, weil sie von der letzten derartigen Stiftung, die zu Stendal geschehen ist, Kunde giebt.

31.

Der Bischof Georg von Lebus spricht der Universität Frankfurt sein Misfallen aus wegen der Hinneigung der Docenten zu Luthers Lehre, droht mit Entziehung des Gehaltes und verlangt, daß dem M. Jodocus Willichius und dem Caspar Marsilius das Predigen untersagt werde. 1539, 1. Januar.

Georg von gots gnaden Bisschoff zu Lubus unnd Rathsburg.

Unnsern gunstigen grus zuvor Wirdige und Hochgelartte, liebe getreuwen, Wir werden gleublich berichtet, das Magister Jodocus von wegen der Universitet kurtzlich zum Berlin gewesen, und neben andern, wie man saget, umb einen Luterischen prediger und voranderung, gebreuche und der Ceremonien in der kirchen bei unserm gnedigsten hern dem Churfursten ansuchung gethan. Dieweil auch der Prediger bei euch zu Frankfurt an der Christnacht in Sanct Niclas kirchen neuwerung angericht, achten wir wol davor, das ehr von etzlichen der Universitet glidmassen daran gehalten und gestercket wirt. Sunst aus seinem eigenen furnehmen halten wir ine warlich nicht genug darzu geschicket. So er nun die massen haben solte, und wir des von euch und der Universitet solten gewertig sein, so habet ir wol zu beachten, mit was fleis und willen wir euch und gemeine Universitet, zu der besserung wir warlich sonst nicht kleinen fleis fürgewendt, auch jerlich aus unserm beutel neben andern geistlichen prelaten, darzu steuren, geneigt mugen sein, und durffet euch auch gar keiner besserung ewer personen oder gemeinen Universitet dises fhals nicht zu uns vorsehen, vilweiniger das wir jerlich ethwes darzu geben solten. So glauben wir auch wol, das es die andern neben

uns nicht weiniger werden beschwer tragen, und mochten noch leiden, wie wir hievor zu mehrmaln geschrieben, das ein iglicher sein Lection, darzu er vorordent, aufwartet, und die Predigen und Religion oder voranderung zu machen sich enthielte. Wie wir auch Begern, Ir wollet Magistro Jodoco und und Casparo Marsilij ansagen, sich der Phrases und andere Lection in Theologia und Predigen zu enthalten. Sunst werden wir geursacht, inen ihre Stipendia, die sie doch sunst on unser und anderer geistlichen contribution nicht bekommen werden, ufzusagen. Haben sie so so grosse lust zu predigen, so ziehen sie an die ort, da man sie für einen prediger annehmen muge. Es steit aber geschrieben, Es sol keiner Meister werden, ehr sey dan zuvor erstlich ein schuler und lehrjung im Handwergk gewesen. Wollen es nicht weiter deuten. Hiran thut ir unser zuverlessige meinung in gnaden zu erkennen. Datum Furstenwalde am tage Circumcisionis Domini Anno etc. XXXIX.

Auf der Rückseite die Adresse: Den Wirdigen und Hochgelarten unsern lieben getreuwen Hern Rectori, Magistris und Doctoribus der Universitet zu Franckfurt an der Oder.

Nach dem vermuthlich vom Bischof Georg selbst geschriebenen Original in meinem Besitz. Dasselbe besteht aus einem gewöhnlichen Bogen Schreibpapier, welcher nach damaliger Weise in Briefform gefaltet und durch Band und Siegel verschlossen gewesen ist.

Das kleine Schriftstück liefert einen interessanten Beitrag zur Geschichte der Reformation in Frankfurt, indem es beweist, daß schon vor dem Übertritt des Kurfürsten Joachim II. zum Protestantismus auch an seiner Landesuniversität, welche einst den Ablaßkrämer Tetzel zum Doctor theologiae promovirt hatte, die Lehre Luthers von den Docenten die entschiedenste Begünstigung fand. — Der hier genannte M. Jodocus Willich (Wilcke), welcher im Jahre 1524 das Rectorat der Universität verwaltete, war Professor der griechischen Sprache, 1540 Professor Medicinae, † 1552. Caspar Marsilius, Licent. theol., war ebenfalls Professor der griechischen Sprache und der Poesie zu Frankfurt, wurde aber nachher Pastor zu Cottbus; † 1559.

32 — 36.

Materialien zur Geschichte des Altmärkischen Consistoriums zu Stendal. 1551 – 1554.

Das Altmärkische Consistorium zu Stendal wurde i. J. 1551 gegründet. Seine Mitglieder, die das Amt eines Consistorial-Assessors nur als Nebenamt bekleideten, waren:

1) Dr. theol. Johann Lüdecke, General-Superintendent der Altmark und Pfarrer an der Domkirche zu Stendal,
2) Johann Lange, Domherr daselbst,
3) M. Peter Huberinus, Pfarrer zu S. Marien daselbst,
4) M. Gregor Krausnick, Pfarrer zu S. Jacobi daselbst,
5) Hieronymus Staude, Hof- und Landrichter zu Tangermünde.

Biographische Nachrichten über diese Männer, soweit sich solche auffinden ließen, habe ich mitgetheilt im 14. Jahresberichte des Altmärkischen Vereins S. 88—96. Dagegen läßt sich die dort von mir ausgesprochene Ansicht, daß das Altmärkische Consistorium schon im Jahre 1540 gegründet und daß Dr. Conrad Cordatus der erste General-Superintendent der Altmark gewesen sei, nicht aufrecht erhalten und ich habe sie daher bereits in meiner Geschichte der Stadt Stendal S. 22 fg. zurückgenommen.

Die nachstehenden Schriftstücke sind alles, was sich über diese Behörde hat auffinden lassen. Das letzte Schriftstück (Nr. 36) gehört eigentlich nicht einmal hierher, und hat nur indirecten Bezug, indem es zeigt, daß schon zu Anfang des Jahres 1555 eine rein Altmärkische Angelegenheit vor dem Consistorium zu Cöln verhandelt wurde, das Altmärkische also damals schon eingegangen war. Dies kam daher, daß der General-Superintendent Lüdecke sein Amt als Mitglied des Consistoriums niedergelegt hatte, der Domherr Lange gestorben war, und der Hof- und Landrichter Staude durch seinen Dienst anderweitig zu sehr in Anspruch genommen wurde, überhaupt die ganze Einrichtung, das Amt eines Consistorial-Assessors nur als Nebenamt zu verleihen, verfehlt war. —

Mögen jetzt die Urkunden selbst reden.

32.

In den vier Visitationsrecessen für die Stendaler Kirchen, so wie in den Recessen für die Neustadt Salzwedel, Tangermünde, Seehausen und Werben finden für 1551 sich folgende gleichlautende Stellen.

Zum andern wirdet weiter vorordnet, das wo den pfarrern alhie mangel furfielen, welche fur den Rath zu erledigen nicht gehoret, oder derselbig seumig were, oder excess an bosen lastern begangen, welche durch guthliche vermahnungen nicht gebessert wurden, unnd der strafe oder des bannes wurdigk, als Ehebruch, Hurerei, Wucher, Fulsauffen, unnd derogleichen sein, das sie solche sachen sollen an das Consistorium zu Stendall (die Stendaler Recesse haben: an das Consistorium alhie) gelangen oder schreiben, dann inn demselbigen ein

fiscal vorordnet, welcher solche sachen mit processen verfolgen sollte. — — — Zum funften wirdet auch zu furderung, Christlicher Religion bedacht, das die pfarrer in den stetten sollen ides Quartal einmal die pfarrer aufm lande jnner zwo meil weges gelegen sollen in die stedte bescheiden, sie examinirn und auch aldo predigen lassen, Darumb ordnen die Visitators das solchs alhie auch geschehe, unnd der pfarrer alle quartal die pfarrer hier umb auf zwo meil wegs gelegen hiehero für sich bescheiden, sie examinirn unnd unterweisen, auch je zu zeiten alhie predigen lassen sol, wie ine dann aufgelegt worden zu kommen: welche aber nicht kommen wollen, oder weren zu den pfardiensten so gar ungeschickt, die sol der pfarrer dem Consistorio zu Stendal vorzeichnet uberschicken; die haben weitern bevelch, was sie der vorurlaubung halben oder sonst thun sollen. ([1])

In den Recessen für die Dörfer Crevese bei Osterburg und Bombeck bei Salzwedel finden sich dagegen folgende Stellen:

Zum funften, wo dem Pfarhern wurden klagen oder mangel furfallen, die nicht fur den dorfherren gehoreten, oder aldar bose streffliche Laster geschehen, soll er dem geistlichen gerichte zw Stendahl schreiben oder berichten, daher wird weiter einsehung geschehen. — — —

Zum Neunden worden die hueffen (des Pfarrackers) den bauren vormietet, das der Pfarher neben den Bauren were fur das Consistorium zw Stendahl kommen, und hatten solches — auch verzeichnen lassen.

Zum Zehenden soll der Pfarher alhie, was er seinem Ordinarien oder Bischofe zuvor fur die procuration gegeben, wo ers ihme itzo nicht giebt, itzo jehrliken zw unterhaltung des Consistoriums zw Stendahl, weil er zu seinem undt seiner Pfarren Sachen zu Schutz gebrauchen, geben, und gibt ers aber dem Bischoffe, so soll es dobei bleiben.

Zum Elfften, wo der Pfarher alhie wirdt von einem Pfarhern der negest liegenden Stadt zum Examen oder alda zum Prediger gefordert, das er dahin soll kommen, damit seine geschicklichkeit gehoret und bewaret bleibe.

Zum Zwölfften soll der Pfarher alhie auf entuhrlaubung der Patronen nicht abziehen, sondern sich auff das

[1]) Anmerkung: Die Stelle von den Gedankenstrichen an bis hierher fehlt im Receß für die Neustadt Salzwedel. —

Consistorium zu Stendahl berufen, undt die Sachen aldar, ob er das verurlauben verwircket, gehört werden. —

Zum Vierzehenden, wo der Pfargebewde halber wurde mangel furfallen, und der Pfarher konte sich mit den Dorffhern oder Bauren nicht darumb vertragen, das er alssdan den Assessorn des Consistorii zw Stendahl solches angeben, umb ihren bericht undt bevelich bitten, aldar wird er endlich bescheidt erlangen.

Der Receß für Crevese ist gedruckt bei Riedel, Cod. dipl. I., XVI., 386 fg.; der für Bombeck liegt abschriftlich im Superintendentur-Archiv zu Salzwedel; die übrigen theils in den Pfarrarchiven der betreffenden Orte, theils im Regierungsarchiv zu Magdeburg.

33.

Bericht des Altmärkischen Consistoriums zu Stendal an den Kurfürsten Joachim I. in Sachen des Domcapitels zu Stendal wider den Pfarrer zu Schinne wegen zweier Hufen Landes. 1553, 4. März.

Durchleuchtigster hochgeborner Churfurst, E. Churf. g. seind unser unterthenig und willig dienst stedts mit fleiss zuvorn. Gnedigster herre. Auff E. Churf. g. bevelch haben wir die gebrechen der zweier hueffen Lands zu Schinne zur pfarren doselbst gehorig, zwischen dem Capittel alhier und dem pfarrer zu Schinne inn verhor unnd handlung genommen unnd muglichen fleiss angewandt die zuvortragenn. Aber nachdem der pfarrer vonn denn hueffen nicht wil abstehen unnd das Capittel antzeigt, die zuvorlassen sei nunmehr in ihrer macht nicht, haben wir die parth mit diesem bericht ein jeder weitter sein notturfft zu suchen an E. Churf. g. widder remittirt unnd gewiesen. Unnd wir haben dene handel, wie folget, befundenn, Das der pfarrer angetzeigt, Er kann darthun, das ungeverlich vor dreissig Jaren seine vorfaren pfarrernn zu Schinne die hueffen selbst innegehabt, gebraucht unnd genossen, So befindet es sich auch gemeinlich, das die Stifftkirchenn erstlich mit denn pfarguthern angefangen sein worden, weil dann unser sehelenn heil (= Seelenheil) im pfarampt stehet, die pfarampter auch die Rechte Gottesdienste sein, So achten wir auch vor Gotlich, Christlich und Recht, das die pfarguther widder zu den pfarempternn kommen, domit die geburlich mogenn erhaltenn werdenn, wie dann E. Churf. g. inn der Visitation, wo solchs durch rechten bericht offentlich befundenn, also disponiren unnd vorordnen habenn lassenn, der Exempel vil vor-

handenn. Wir befinden auch, das dennoch immer dar, wenn die pfarrer zu Schinne anregung gethan umb die hueffenn, das das Capittel Inen etwas mehr zugewandt, unzweiffelich auss denn ursachen, das sie wissen, das solche hueffen zur pfarre zu Schinne gehoren, wie mann dann sagt, das ein Brieff bei dem Capittel sol sein, der klar vormeldet, das solche hueffen zur pfarre zu Schinne voreigenthumbt. So wurden auch solch hueffen zu Schinne nicht anders als pfarhueffen gnanndt, unnd weil dann auch E. Churf. g. bevelch vormagk, so der pfarrer vonn denn hueffen nicht abtzuweisen, muss er auch die leuchten auf der Chorschuler dormitorio haltten, und des Capittels an E. Churf. g. uberschickt excerpt vormagk, das solche beschwerung nur auf eine hueffen, die der kruger hat gelegt, unnd aber solch luchte nicht mehr gehalten wirdet, wil der pfarrer, das die hueffen beide Ihm ane beschwer mussen volgenn. Denn die pfarguther sein solche frembde beschwerung auf Inen zu leiden nicht schuldigk. Das haben E. Churf. g. wir unterthenigs fleiss nicht vorhalten mugenn, damit E. Churf. g. auf ferner der parth ansuchen sich darnach gnedigst zu richten, Dann do wir E. Churf. g. mit unsernn unnd willigenn Diensten wilferiger dienen konten, thettenn wir altzeit willig unnd gerne. Datum Stendall Dinstags nach Reminiscere Anno etc. Im LIII.

E. Churf. G.

Gehorsame und
unterthenige Diener

Die Itzo E. Churf. g. verordnete
Rethe unnd assessores des geistlichen
Consistorii zu Stendal.

Dem durchleuchtigisten etc. Herrn Joachim von Gotts gnaden Marggraven zu Brandenburg etc. (Tot. tit.)

Nach dem Concept im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin.

Dieser Bericht ist der einzige amtliche Erlaß dieser Behörde, der sich hat auffinden lassen, und deshalb bemerkenswerth.

36.

Etliche bedenkliche Artikel, welche die Herren Assessores des geistlichen Consistorii zu Stendal mit dem herrn Cantzler Mitwochs nach Invocavit beredt haben. 1554, den 14. Februar.

1) Wie weit sich des Superintendenten Jurisdiction erstrecken soll.

2) Das der Cantzler an stadt unsers gned. hern dem Consistorio ein Sigil zueignen wolle.

3) Bitte um einiges fixirte Einkommen.

4) Bitte um Anweisung eines geistlichen Lehens für den Notar.

5) Seindt die procurationes, so den heren des Consistorii zugeeignet, in dreien jaren nicht auskommen, und bitten sich des zu berichten, wie ferne sich die procurationes in der Altemark zum Consistorio erstrecken.

6) Nachdem in jungster visitation hern Johan Woltern, diacono zu s. Niclas die commende ad s. spiritum zw geeignet worden, darauf vil bevelich ergangen, so ist doch zur sachen nichts gethan worden. Bitten etc.

7) Haben die herren vom capitel hern Joh. Woltern ein hauss, welches baufellig, gekauft, derwegen bitten die herren assessores, vermuge Wolters schriftlicher bitt, die herren des capitels dahin zu halten, das solchs gebawet oder ihme ein besseres verschafft werde.

8) Dieweil der Baccalaureus alhier bey der schulen ein Stendlisch kind, unnd geringes vormugen, unnd gleichwoll seinen angefangen studiis gern nachsetzen wolt, bitten die herren assessores den her cantzler wie im mundtlichen andrage angezogen, sein geschicklichkeit und ingenium zu bedencken, das durch mittel seinem angefangenen studio mehr geholffen werde.

Nach dem Concept im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin. — Die Punkte 3 und 4 habe ich mir nur auszüglich notiert.

Die Urkunde hat keine Jahrzahl, diese läßt sich aber ohne Schwierigkeit bestimmen. Zunächst erwähnt sie eine Kirchenvisitation; dies kann nur die von 1551 sein; denn zur Zeit der ersten Visitation (1540) bestand das Consistorium noch nicht, und zur Zeit der dritten (1578) bestand es nicht mehr. Ferner erwähnt die Urkunde unter Nr. 5, daß die Procurationen seit 3 Jahren nicht eingegangen seien. Diese Einnahme wurde dem Consistorium aber laut Urkunde 30 im J. 1551 zugeschlagen. Die Urkunde kann also nicht vor 1554 verfaßt sein. Später aber kann ihre Abfassung auch nicht fallen; denn schon am 28. März 1555 entschied über eine rein altmärkische Angelegenheit bereits wieder das kurmärkische Consistorium, so daß das altmärkische also, wie auch durch Urkunde 35 bestätigt wird, schon untergegangen gewesen sein mußte, während in dieser 34. Urkunde noch eine festere Constituirung desselben versucht wird.

35.

Bericht der Consistorial-Assessoren M. Peter Huberinus, Pfarrer zu S. Marien, und Gregor Krusenick, Pfarrer zu S. Jacobi in Stendal, an den Kurfürsten über den Verfall des altmärkischen Consistoriums. Aus dem Anfange des Jahres 1555.

»Wir wollen E. k. f. g. nicht verhalten, wassergestalt E. k. f. g. verordents Consistorium alhie zw Stendall aus volgenden Ursachen sehr geschwecht wird, alss nemlich es mangeln geubte und erfahrne Leut, die dem Consistorio wol vorstehen solthen und kunthen. Wiewohl E. k. f. g. anfenglichen genugsame personen verordnet haben, alls die Erwirdigen Doctorem Johannem Ludecum Superadintendenten und Johannem Lang albie thumbhern und den Hof- und Landtrichter Hieronimum Stauden, So haben sich doch E. k. f. g. gnaden zu erinnern, dass der her Superadintendent mit E. k. f. g. wissen und willen abgedankt hab, zu dem ist her Johan Lang in Gott verstorben und der Landrichter thett wol gern das beste, hat er mit E. k. f. g. andern geschefften sonst so viel zu thun, dass er gar selten bey uns sein kann.«

So geht der Bericht fort, erwähnt im weiteren Verlaufe noch, daß, obwohl der Kurfürst die Procuratur der Pfarren dem Consistorio als Einkommen überwiesen, daraus doch fast nichts aufkomme, daher das Consistorium auch aller Kasse entbehre, so daß man kaum Papier, Wachs und Tinte kaufen könne.

Nach Riedel, Codex dipl. I., V., S. 18. Das Original befindet sich im Geheimen Staatsarchive zu Berlin, wo ich es mit dem Abdrucke bei Riedel verglichen und gefunden habe, daß nicht mehr daraus zu entnehmen ist, als was bei Riedel zu lesen steht.

Das mangelnde Datum läßt sich leicht ergänzen. Der Domherr Lange, dessen das Schriftstück gedenkt, starb im Jahre 1555 (Lentz fortgesetzte Anweis. zu einer Chronik von Stendal S. 15). In dasselbe Jahr muß mit Rücksicht auf Nr. 34 diese Urkunde gehören.

36.

Entscheidung des Consistoriums zu Köln über ein von dem Stendaler Domdechanten Heinrich Belitz gestiftetes Stipendium. 1555, 28. März.

Zcuwissen, Nach deme sich zwischen deme Bulitzen, Clegern ann Einem, Unnd deme Belitzen Beclagtenn anndersteils, Wegen vorleihunge eines geistlichon Stipendii, welches Er Heinrich Belitz seliger, zu erhaltunge eines auss dem ge-

schlechte, der zum studieren tuglich, gestifftet, Irrunge erhaltenn, unnd von gedachtem Bulitzen angetzogen, dass die Belitze, als die vonn der Schwerdtseitenn, sich hiebevor der vorleihunge gemeltes Stipendij, alleine unnterstandenn, da doch die Bulitze, als die vonn der spielseiten, ebenn so wol zur leihunge in genere, vormuge der confirmation, auf das Geschlechte laute, das sie mit beiderseits furwissen unnd willenn, durch unnsers gnedigsten hernn dess Churfurstenn zu Brandenburgk geistlicher consistori, superintendent unnd assessores, folgender gestaldt, enntlich unnd mit grunde vertragen. Nemlichen, dass hinfuro zuvorleihunge des obberurtenn stipendii, so Er Heinrich Belitz seliger zum studio gestifftet, vier personen, zwei vonn denn Belitzenn, als von der schwertseite, und zwei von denn Bulitzen, als vonn der spielseite, sollenn gewelet unnd gesetzet wordenn, welche vier personen sollen vollkommene macht unnd gewalt habenn, berurt stipendium innhalt der fundation, einem gesellenn von dem geschlechte, der geschickt unnd tuglich zum studieren ist, odder in manngelunge dass einem anndern zu conferirn und zuvorleigenn. Ess habenn auch beide parth unnder sich beredet, und zuvorleihunge berurts stipendii, itzo als balde Felix Belitzen unnd Johann Drudenn stadtschreibernn unnd Burgernn zu Werben als vonn der schwertseitenn, Magistrum Arnoldum Neilingk, Pfarhernn jnn Sanct Peters kirchen zu Stendall unnd Jacob Schultzenn, burgernn daselbst als vonn der spielseithenn, gewhelet unnd gesetzet, wurde sichs aber begebenn unnd zutragenn, das vonn denn ietzigen odder kunfftigen vier personenn, die das stipendium zuvorleihen macht haben, einer mit thode abginge, soll ann des verstorbenen stadt einn annder vom geschlechte gewelet unnd gesetzet werdenn, doch also, dass allezeit zwei vonn der schwerdt unnd zwei vonn der spielseitenn zu solcher vorleihunge gesatzt unnd geordennt werdenn.

Urkundtlichen, mit des (sic!) Churfurstlichenn Branndenburgischenn geistlichenn consistorial siegel; hierunten angehenget unnd besiegeldt, Unnd gescheenn zu Colnn an der Sprew, Donnerstags nach Letare im jhare nach Christi unnsers hernn unnd seligmachers geburt tausent funff hundert unnd im funff unnd funffzigsten.

Mit anhängendem Rundsiegel; in der Mitte auf besonderem erhabenem Schilde der brandenburgische Adler; am Rande die Umschrift: SIGIL. CONSISTOR. V. COL[LN].

Nach dem Original im Besitz der Belitzischen Erben; jetzt in Verwahrung des Herrn Rentier Mandenberg zu Seehausen i. d. A.

Da das Corsistorium zu Köln hier über eine altmärkische Angelegenheit entscheidet, so ist mit Sicherheit zu schließen, daß das altmärkische Consistorium im März 1555 nicht mehr bestanden hat; denn das Kölner Consistorium gerirt sich auch nicht als Recurs-Instanz.

37.

Das kurmärkische Consistorium entscheidet, daß der Rath zu Stendal verpflichtet sei, an den Pfarrer zu Storkow, weil derselbe zugleich das Dorf Arnim besorgte, jährlich denjenigen Wispel Roggen fortzuentrichten, welchen er bisher wegen des wüsten Dorfes Neuwinkel an denselben entrichtet habe. 1573, 5. März.

Nach dem die Woldiken zu Storkow zum offter mahl berichtet, das dorff Arnym were ein filial zu ihrem dorff Storkow gehorig, undt in der visitation befunden, das ein radth zu Stendall jerlichen einen winspel rocken dem pfarrer zu geben schuldig, der radt von Stendall aber nun drey jahr solchen winspel rocken jerlicher pacht dem pfarrer furenthalten undt zu abhelfung des handels heute dato die parth bescheyden, auch des radts von Stendall abgesandter nicht hat in abrede sein können, das die pfarrers zu Storckow in der hebung des jherlichen winspel roggens gewesen, aber dem ietzigen pfarrer alleyne derenthalben furenthalten, das hiebevohr ein dorff gewesen, welches der pfarrer zu Storckow auch curiren und bestellen mussen, dasselbig dorff aber itzo ein desolat und auch ein wuste felde were, darumb sie auch dem pfarrer davor etwas zu geben sich nicht schuldig erachtet: Als haben die consistoriall rethe nach geschener verhör zu abescheyde gegeben, das des radts zu Stendall furgenantes behelff ungeachtet dem pfarrer zu Storckow die furenthaltene drey winspel rocken entrichten undt ime denselbigen hinfuro jerlichen zu rechter zeydt abgeben sollen, bis sie genugsame bestendige ursachen darthun, das sie solches zuthunde nicht schuldig. Urkundtlich mit dem geystlichen consistorial siegel besiegelt. Gegeben zu Coln ahn der Sprew Donnerstags nach Letare ao. LXXIII.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift in den Acten der Communal-Registratur zu Stendal, Rep. XIV., Litt. T. Nr. 1.

Trotz dieser Anweisung kam der Magistrat zu Stendal seiner Verpflichtung zur Kornlieferung nicht nach. Der Prediger zu Stor-

kow, Andreas Lepsenius, beschwerte sich daher 1578 bei dem General-Superintendenten der Altmark Andreas Celichius, welcher die Beschwerde mit einem Bericht d. d. 5. November an den Kurfürsten Johann Georg einsandte. Durch Rescript d. d. Letzlingen, den 7. November 1578 forderte dieser den Rath zu Stendal zur unverzüglichen Lieferung der Retardaten, die nunmehr auf 9 Wispel angewachsen waren, sowie zur künftigen jährlichen Lieferung von 1 Wispel Roggen auf. In dem kurfürstlichen Schreiben ist dieser Wispel als „herrührend von der Dorfstätte Arnim" angenommen. Hierauf erfolgte das nachstehende

38.

Rechtfertigungsschreiben des Rathes zu Stendal, daß die Prästation des Wispels Roggen an den Prediger von Arnim von einer Procession herrühre, welche zu katholischer Zeit von Arnim nach der wüsten Dorfstätte Neuwinkel stattgefunden habe. 1578, 20. November.

Durchleuchtigster Hochgeborner Gnedigster Churfurst unnd Herr, Nechst dem, dass E. Churf. G. unser schuldige pflichte, gehorsam und dinste in unterthenigstem willen bereit sein, haben dieselben wir unterthenigst zu ersuchen und Ihr anzutragen, dass wol der pfarher zu Storkow Andreass Lyseniuss sich etzlicher dinge uber unss beklaget, — alss solten wir wegen des dorfs Arnim alss zu der pfarren zu Storkaw gehorigen filials, ihme jerlichen 1 w. rogken zu geben schuldigk sein, — aber die sachen also wie der pfarher geklaget — bey weitem nicht gethan, — dan zu satzen, dass das dorf Arnim der kirchen zu Storkaw alss ein filial zugehorig und dass dem pfarher zu Storkow in vorzeit und von unsern vorfarn 1 w. rogken solte gegeben sein, so gestehen wir doch nicht und kan nicht erwiesen werden, das der 1 wispel wegen des filials und dorfs Arnim gegeben sein solte, sondern ist darkegen die warheit und bewerlich, dass in vorzeit unter dem Bapstum auf dieser stadt feldtmarcke auf den Einwinckel und jetzt bey dem hohen kreutz genant ein bedt fart gehalten, auss dem dorf Arnim her ein heiligen wacht gehalten und die pauren von Arnim mit einem hultzernen bilde, das sie S. Notburg genant, sampt ihren pfarrer sich dahin begeben. Doselbst mochte geschehen sein, das der pfarher alsdan den pauren und andern, so mit zugelauffen, ein sermon gethan, dass ihme auss abgottischer papistischer andacht 1 w. rogken gegeben worden. Dieweil dan nicht allein solcher abgottischer heiligen gangk durch

Gottes genade abkommen und der pfarher zu Storkaw uf dieser stadt gemeinde und sunsten derselben zu guthe sein ampts ethwass nicht zu bestellen hat, sondern auch der also in vorzeiten gegebene 1 w. rogken dem pfarrer nicht wegen des dorfs Arnim gefallen und wir oder unsere vorfaren dem dorf Arnim nicht im geringsten womit vorhaftet, so geschieht es mit unfugk, dass der pfarher zu Storkaw unss auss dem grunde, alss das Arnim ein filial der kirchen zu Storkaw sey, umb jarliche zinse zu belangen sich unterstehen magk. — — Datum freitags nach Elisabet anno 78.

Nach dem Concept in den oben citierten Acten.



Ueber die vom Könige Christoph von Dänemark seiner Tochter Margarethe, Gemahlin des Markgrafen Ludwig d. Ä. von Brandenburg, im Ehevertrage vom 13. Juli 1323 verheißene Mitgift.

Von Herrn Schulvorsteher Fr. Budczies.

Kaum hatte König Ludwig auf dem Reichstage zu Nürnberg im Anfange des Jahres 1323 unter Zustimmung der Reichsstände seinen damals acht- oder nach Andern elfjährigen Sohn Ludwig mit der Mark Brandenburg belehnt, so dachte er auch schon an eine Vermählung des jungen Fürsten. Unzweifelhaft waren es hauptsächlich politische Beweggründe, welche ihn veranlaßten, bei der Wahl einer Gemahlin für seinen Sohn sein Augenmerk auf Margarethe, Tochter des Königs Christoph von Dänemark, zu richten. Letzterer besaß großen Einfluß auf die Fürsten von Mecklenburg und Pommern, die während des Interregnums in der Mark ansehnliche Stücke derselben, wie die Priegnitz, Uckermark und Theile der Neumark an sich gerissen hatten; die pommerschen Herzoge hatten sogar sich selbst und ihre Erwerbungen unter den besondern Schutz König Christophs gestellt.(¹) Gelang es demnach, den Markgrafen in nahverwandtschaftliche Beziehungen zum Dänenkönig zu bringen, so war zu hoffen, daß dieser seinen Einfluß zu Gunsten seines Schwiegersohnes nutzbar machen werde. Diese Hoffnung schien sich später, nachdem die Vermählung statt gefunden, in der That verwirklichen zu wollen, indem Christoph bemüht war, eine für die Mark günstige Gestaltung der Verhältnisse zwischen ihr und ihren nördlichen Nachbaren herbeizuführen. Nicht nur kam durch seine Vermittelung unterm 27. December 1324 zwischen Markgraf Ludwig und dem Fürsten Heinrich von Mecklenburg eine Einigung zu Stande (²), sondern es wurde auch eine solche zwischen

¹) Riedel, Cod. dipl. Br. I., 21, 121.
²) A. a. O. II., 2, 21.

der Mark und Pommern, wie eine Urkunde vom 13. August 1325 ergiebt, durch ihn wenigstens angebahnt. (¹)

Aber es waren sicher nicht die angedeuteten politischen Erwägungen allein, welche den König Ludwig bei der Wahl einer Gemahlin für seinen Sohn leiteten, es mag auch die Aussicht auf eine reiche Mitgift seiner künftigen Schwiegertochter auf seine Entschließung bestimmend eingewirkt haben. Wie indeß in dieser Beziehung seine Hoffnung sich verwirklichte, soll im Folgenden dargestellt werden.

Die von König Ludwig an den Dänischen Hof geschickte Gesandtschaft, aus dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg und dem Grafen Burchard von Mansfeld bestehend, hatte mit ihrer Werbung um die Hand der Prinzessin Margarethe für den Markgrafen Ludwig einen günstigen Erfolg; am 13. Juli 1323 wurde zu Sjöborg durch König Christoph und seinen Sohn Erich, so wie durch die Gesandten König Ludwigs ein Ehevertrag abgeschlossen. In demselben wurde hinsichtlich der Mitgift festgesetzt, daß dieselbe 12,000 Mark betragen und in Jahresterminen entrichtet werden sollte. (²) Über den Tag der Vermählung enthält der Vertrag keine Bestimmung, doch mag gleichzeitig die Verabredung getroffen worden sein, dieselbe noch im Spätherbste des Jahres zu feiern; denn nach Detmars Lüb. Chronik kam König Christoph am Tage nach St. Lucas (19. October) in die Trave mit vielen Schiffen und mit seiner besten Ritterschaft in der Hoffnung, den König Ludwig in Lübeck zu finden, um dem Sohne desselben, dem jungen Markgrafen Ludwig, seine Tochter anzuvertrauen. Nachdem er 14 Tage vergeblich auf Ludwig gewartet hatte, erfuhr er, daß Letzterer wegen großer Bedrängnisse durch den Papst und viele andere Feinde behindert worden sei. Darauf ließ er den großen Saal, den er mit vielen Kosten hatte erbauen lassen, wieder abbrechen und kehrte mit großem Unwillen in sein Reich zurück. (³) Indeß wie sehr auch Christoph sich durch die ihm widerfahrene Rücksichtslosigkeit verletzt fühlen mochte, so war doch sein Wunsch, die verabredete Verbindung unter allen Umständen vollzogen zu sehen, größer als sein Ärger, und er versprach am 5. März des folgenden Jahres, daß er seine Tochter in der auf den nächsten Johannistag folgenden Woche nach Nyköping führen wolle, damit dort ihre Vermählung mit dem Markgrafen Ludwig statt finden könne. (⁴)

Es mußten indeß neue Hindernisse eingetreten sein, welche abermals ein Hinausschieben der Vermählungsfeier nothwendig machten.

---

¹) A. a. O. II., 2, 27.

²) A. a. O. II., 2, 3.

³) Detmar, Lüb. Chronik, herausgeg. v. Grautoff, I., 116.

⁴) Riedel, Cod. dipl. II. 2, 13.

Gerade in den Tagen, in welchen dieselbe hatte statt finden sollen, schrieb König Ludwig von Frankfurt a. M. aus an König Christoph, daß er den Grafen Berthold von Henneberg, der im Jahre zuvor zum Pfleger des jungen Markgrafen und des Landes bestellt worden war, bevollmächtigt habe, die Mitgift der Prinzessin Margarethe in Empfang zu nehmen. ([1]) Vier Wochen später, am 25. Juli, gab Ludwig dem Grafen Berthold Vollmacht, den Grafen Heinrich von Hohenstein und die übrigen Harzherren wegen ihres Schadens, den sie im Dienste des Königs in der Mark genommen hatten, so wie wegen ihres Soldes, an den König von Dänemark zu verweisen. ([2]) Gleichzeitig ließ aber König Ludwig auch an die Stadt Lübeck die Aufforderung ergehen, sich wegen der bevorstehenden Vermählung seines Sohnes mit allem zur festlichen Begehung derselben Nothwendigen, mit bereitem Geld und Vorräthen mancherlei Art zu versehen; er benachrichtigte ferner die Stadt, daß er den Grafen von Henneberg zu den weiter nöthigen Verhandlungen mit Vollmacht versehen habe. ([3]) Wenn hiernach die Vermählung auch nahe bevorzustehen schien, so erlitt sie doch noch einen mehrmonatlichen Aufschub; denn erst in der zweiten Hälfte des November begab sich der junge Bräutigam auf die Reise nach Dänemark. Am 18. November war er noch in Berlin anwesend ([4]); am 20. befand er sich in Ruppin ([5]), und am 30. traf er in Begleitung des Grafen Berthold von Henneberg in Lübeck ein ([6]), von wo er dann die Reise nach Wordingborg fortsetzte. Hier fand nun endlich um die Mitte des December die Vermählung statt, wie aus einer vom König Ludwig nach Lübeck übersandten Anzeige vom 18. hervorgeht. ([7]) Nach mehrwöchentlichem Aufenthalte an dem Dänischen Hofe kehrte Markgraf Ludwig in die Mark zurück, wo seine Anwesenheit zuerst durch eine von ihm am 14. Februar 1325 zu Prenzlau ausgestellte Urkunde bezeugt wird. ([8]) Von der statt gehabten Vermählung geben märkische Urkunden uns erst spät Nachricht und zwar in einem am 11. April 1326 von Ludwig zu Prenzlau ausgefertigten Document, in welchem er die auf Grund früherer Verhandlungen und auf Befehl seines Vaters die von den Städten Prenzlau und Pasewalk seiner Gemahlin Margarethe geleistete Huldigung bestätigt. ([9])

---

[1]) A. a. O. II., 2, 15, Urk. vom 27. Juni.
[2]) A. a. O. II., 2, 15, Urk. vom 25. Juli.
[3]) A. a. O. II., 6, 56.
[4]) A. a. O. II., 2, 20.
[5]) A. a. O. I., 7, 202 u. I., 24, 357.
[6]) Detmar I., 218.
[7]) Cod. Lub. III., 71.
[8]) Riedel, Cod. dipl. I., 13, 168.
[9]) A. a. O. I., 21, 138.

Die von König Ludwig schon vor der Vermählung seines Sohnes gemachten Versuche, den König Christoph zur Zahlung der seiner Tochter verheißenen Mitgift oder eines Theiles derselben zu veranlassen, waren von diesem unbeachtet geblieben; nach dem Ehevertrage begann die Zahlungspflicht ja auch erst mit dem Tage der Vermählung. Aber auch nachdem dieser längst vorübergegangen und die im Ehevertrage zu Gunsten der Prinzessin Margarethe stipulirten Verschreibungen vollzogen waren, erfolgte noch immer nicht Zahlung weder der ganzen, noch eines Theils der Mitgift. Zwar stellte König Ludwig am 13. Januar 1326 dem Könige Christoph eine Quittung über den Empfang von 2178 Mark der Mitgift aus (¹); aber eine Zahlung hat wohl nicht statt gefunden, und ist die Quittung in den Händen des mit der Empfangnahme des Geldes beauftragt gewesenen Grafen von Henneberg verblieben. Auch erhielt dieser ein Jahr darauf, am 25. Februar 1327, wiederum Vollmacht zur Empfangnahme der ganzen Mitgift im Betrage von 12,000 Mark. (²) Gleichzeitig aber gab König Ludwig dem Grafen Berthold den auffallenden Auftrag, für seinen ältesten Sohn, den Markgrafen von Brandenburg, eine Gemahlin zu werben, die hierzu nöthigen Verhandlungen zu führen und die Ehepacten abzuschließen. (³) Das eigenthümliche Document, dessen Echtheit und richtige Datirung wohl nicht zu bezweifeln ist, hat zu mancherlei Conjecturen Veranlassung gegeben. Naheliegend und am wahrscheinlichsten ist die Annahme, daß es einzig und allein dazu bestimmt war, auf König Christoph, der sich bei Zahlung der versprochenen Mitgift so saumselig bewies, einen kräftigen Druck auszuüben, indem es ihm die Möglichkeit einer Trennung der zwischen seiner Tochter und dem Markgrafen Ludwig bestehenden Ehe in so entschiedener Weise vor Augen stellte. (⁴) Welche Bewandtniß es aber auch mit diesem, dem Grafen Berthold gegebenen Auftrage gehabt haben möge: er ist in jeder Beziehung ohne Wirkung geblieben; es erfolgte keine Zahlung der Mitgift, und auch die Ehe blieb bestehen, bis der im Jahre 1340 erfolgte Tod der Markgräfin Margarethe sie löste. Daß König Christoph jetzt nicht zahlte, war erklärlich. Er war inzwischen in eine Lage gekommen,

¹) A. a. O. II., 2, 30.
²) A. a. O. II., 2, 34.
³) A. a. O. II., 2, 34.
⁴) Dr. J. Heidemann im 17. Bd. der Forschungen zur Deutschen Geschichte abgedruckten werthvollen Monographie über Berthold von Henneberg, hält den Auftrag für einen ernstlich gemeinten. Er führt als analogen Vorgang das Polnische Heirathsproject an, bei welchem es sich aber nicht um den älteren Ludwig, sondern um Ludwig d. R. handelt.

die es ihm unmöglich machte, seine Verpflichtungen gegen den Markgrafen Ludwig zu erfüllen. Sein Land hatte ihm Gehorsam und Treue aufgesagt, er hatte nach Deutschland fliehen müssen und suchte hier nun Schutz und Hülfe. Nach einem vergeblichen Versuche, mit Unterstützung Mecklenburgischer Ritter sein Land wieder zu gewinnen, wurde er des Thrones förmlich entsetzt. Nach 4 Jahren gelang es ihm zwar, diesen wieder zu besteigen; aber die nöthig gewordenen vielfachen Verpfändungen hatten ihm den größten Theil seiner Besitzungen entfremdet; nur ein Theil von Laland und das ferne Esthland waren ihm geblieben; elend und arm starb er am 2. August 1332.

Von König Christophs beiden jüngeren Söhnen hatte sich der ältere, Otto, einige Zeit bei seinem Schwager, dem Markgrafen Ludwig, aufgehalten. Zwischen beiden Verwandten war es zu einigen Abmachungen gekommen, die auch auf die endliche Regulirung der Mitgiftsangelegenheit sich bezogen. Wie diese Angelegenheit geordnet wurde, ergiebt sich aus einer am 6. October 1333 zu Saxköping ausgestellten Urkunde. In derselben erklärt Jungherr Otto von Dänemark, Herzog von Esthland und Laland, unter Zustimmung seines Bruders Waldemar, daß er seinem lieben Schwager, dem Markgrafen Ludwig, als Mitgift seiner Schwester auflasse das Land Reval, nämlich die Schlösser und Städte Reval, Wesenberg, Narwa in Esthland und alle Befestigungen in diesem Lande und alle Städte und Dörfer u. s. w.; damit er nach Belieben dasselbe verkaufen oder vertauschen könne, wem er wolle. (¹) — In einer zweiten, gleichzeitig ausgestellten Urkunde überweist Otto dem Markgrafen das Land (²), und in einem dritten Schreiben macht er dem Kaiser Ludwig Anzeige von der erfolgten Abtretung. (³)

Es läßt sich annehmen, daß eine so bedeutende, die Höhe der ursprünglich verabredet gewesenen Mitgift an Werth vermuthlich weit überragende Entäußerung nicht ohne das Versprechen einer Gegenleistung von Seiten Ludwigs statt gefunden habe. Die Abtretungsurkunde enthält zwar keine Andeutung hierüber; aber ein anderes aus Prenzlau vom 7. December datirtes Schreiben stellt es außer Zweifel, daß Ludwig sich verpflichtet hatte, seinem Schwager zur Wiedergewinnung des Dänischen Thrones Hülfe zu gewähren. Um sich diese noch mehr zu sichern, eröffnet Otto dem Markgrafen noch eine neue, äußerst lockende Aussicht. Otto erklärt nämlich in dem Schreiben, daß er im Einvernehmen mit seinem Bruder Waldemar mit dem Markgrafen Ludwig Folgendes verabredet habe: Wenn wir durch Gottes Gnade und

¹) Riedel, Cod. dipl. II., 2, 78.
²) A. a. O. II., 2, 79.
³) A. a. O. II., 2, 80.

mit Hülfe des Markgrafen unser Reich Dänemark wiedergewinnen werden, so wollen wir dem Markgrafen und der Markgräfin huldigen lassen von unserm Königreich Dänemark und soll dasselbe, wenn wir und unser Bruder Waldemar, was Gott nicht wolle, ohne Leibeserben sterben, an die Vorgenannten fallen. Wir geloben auch, daß Waldemar, wenn er mündig geworden ist, diesen Brief von Wort zu Wort schreiben und mit seinem Insiegel besiegeln lassen soll. Wir selbst wollen, wenn wir und unser Bruder mit Gottes Hülfe zu Königen von Dänemark gekrönt werden, diesen Brief dann erneuern. ([1]) In einer zweiten Urkunde von demselben Tage gab Otto seinem Schwager dann noch ausdrücklich das Versprechen, daß er ihm mit aller Macht beistehen wolle, empfing aber auch von diesem durch eine des Datums entbehrende, jedenfalls gleichfalls ausgestellte Urkunde die Zusage einer bereitwilligen Hülfe gegen Jedermann, insbesondere gegen die Grafen von Holstein. ([2]) —

Wie werthvoll der neuerworbene Besitz an sich auch sein mochte, für Ludwig war er es nur dann, wenn er einen Käufer dafür fand. Die Entfernung war zu groß und die Verbindung mit der Mark zu schwierig, als daß von hier aus das Land hätte regiert werden können. Ludwig sah sich daher geöthigt, bis auf Weiteres die Verwaltung des Landes — freilich zu dessen größtem Unglück — den bisherigen Dänischen Beamten zu überlassen. Diese aber hatten nur den eigenen Vortheil im Auge; unbekümmert um den Ruin des Landes, legten sie den Einwohnern unerträgliche Lasten auf und bedrückten und mißhandelten sie in jeder denkbaren Weise. Sechs Jahre hindurch ertrugen die Esthländer den schweren Druck, den zu mildern dem neuen Landesherrn die Macht oder der Wille fehlte. Da wandten sie sich in ihrer Noth an ihren Nachbarn, den Meister des Deutschen Ordens in Livland, mit der Bitte, sie aus ihrer bejammernswerthen Lage zu befreien. ([3]) Wahrscheinlich traf der Orden Anstalten, dem Gesuche zu willfahren, weshalb Kaiser Ludwig sich veranlaßt sah, sowohl an den Orden in Livland, wie an den Hochmeister selbst Schreiben zu richten, in welchen er gegen jede Einmischung des Ordens in die Esthländischen Angelegenheiten Einspruch erhob, indem er darauf hinwies, daß das Land seinem Sohne, dem Markgrafen von Brandenburg, als Mitgift seiner Gemahlin verschrieben sei. Wenn der Orden dessenungeachtet einschritte, so dürfe es nur zu Gunsten des Markgrafen oder dessen Schwagers, des Königs Wal-

---

[1]) A. a. O. II., 2, 83.

[2]) A. a. O. II., 2, 84.

[3]) J. Voigt, Gesch. Preußens V., 18—28 und 48—54, berichtet über die Betheiligung des Deutschen Ordens bei dem weitern Verlauf dieser Angelegenheit.

demar, geschehen. Falls der Orden die Absicht habe, das Land käuflich zu erwerben, so werde der Kaiser ihm dabei seine Mitwirkung zu Theil werden lassen. ([1]) — Der Orden versagte nunmehr dem unglücklichen Lande seine Hülfe; auch König Waldemar, an den sich die Esthländer hülfeflehend gewendet hatten, konnte ihnen keine Änderung ihrer Lage gewähren. Waldemar hielt sich damals bei seinem Schwager in Spandau auf; hier bestätigte er am 10. März 1340 in aller Form die von seinem Bruder vollzogene Abtretung des Landes Reval an den Markgrafen. ([2]) Noch in demselben Monat erhielt der Letztere vom Kaiser Ludwig die Ermächtigung, mit dem Deutschen Orden Revals wegen in Unterhandlung zu treten, und zugleich im Voraus die Genehmigung alles dessen, was zwischen und dem Orden werde verabredet werden. ([3]) Es bleibt zweifelhaft, ob Ludwig selbst in Verhandlungen mit dem Orden getreten sei; wahrscheinlich hatte er seinen Schwager Waldemar damit beauftragt; denn dieser, der noch am 26. Januar 1341 seinem Statthalter in Esthland, Konrad Pren, den Befehl hatte zukommen lassen, das ganze Herzogthum seinem Schwager oder dessen Gesandten zu überweisen ([4]), begann demnächst wegen des Verkaufs des Landes mit dem Orden zu verhandeln. Der Verkauf kam zu Stande und wurde durch Urkunde vom 21. Mai 1341 besiegelt. ([5]) Die Kaufsumme, im Betrage von 13,000 Mark Silb., wurde gleichzeitig von König Waldemar als die seiner Schwester verschriebene Mitgift dem Markgrafen Ludwig überwiesen. Ehe indeß der Kauf durch Zahlung des Kaufpreises und Auflassung des Kaufobjects hatte perfect werden können, starb der Hochmeister; es traten ferner andere für den Orden wichtige Ereignisse ein, welche der Ausführung des Kaufvertrages hinderlich wurden und ihn ganz in Vergessenheit gerathen ließen.

So vergingen noch zwei Jahre, ohne daß die Verhältnisse in Esthland eine Besserung erfahren hätten. Da endlich suchte sich das Volk selbst in gewaltsamer Weise seiner Unterdrücker zu entledigen; in der Nacht des 23. April 1343 kam ein lange vorbereiteter Aufstand zum Ausbruch, dem Tausende der Dänischen und Deutschen Bewohner zum Opfer fielen. Auf den Hülferuf der Geistlichkeit, der Dänischen Räthe und Vasallen eilte der Ordensmeister aus Livland herbei. Man ernannte ihn zum Hauptmann und übergab ihm die festen Städte Reval und Wesenburg, damit er sie der Dänischen Krone be-

[1]) A. a. O. V., 20 u. Anmerk. 1

[2]) Riedel, Cod. dipl. II., 6, 65.

[3]) Urkunde vom 26. März 1340. A. a. O. II., 2, 144.

[4]) A. a. O. II., 2, 152.

[5]) A. a. O. II., 2, 153

wahre, wie die Ritterschaft des Landes am 16. Mai 1343 beurkundete. ([1]) Und am 27. October erklärt diese nochmals im Verein mit der Geistlichkeit des Landes, daß nur die äußerste Noth sie gezwungen habe, den Meister des Ordens in Livland zur Hülfe herbeizurufen. ([2]) — Der Orden dämpfte den Aufstand und hielt das Land besetzt. Inzwischen wurden vom Könige Waldemar aufs neue Verhandlungen über den Verkauf, von Esthland mit dem Hochmeister angeknüpft. Nach Beseitigung einiger dem Verkaufe entgegenstehenden Hindernisse, die insbesondere in den Ansprüchen bestanden, welche die Erben des Herzogs Knut Porse auf Esthland erhoben ([3]), kam das Verkaufsgeschäft während der Anwesenheit des Königs in Marienburg am 29. August 1346 zum Abschluß, und der Orden trat nun gegen Zahlung einer Summe von 19,000 Mark Silb. in den Besitz Esthlands. ([4]) Auffallend ist, daß in dem Verkaufsdocument in keiner Weise der Ansprüche des Markgrafen Ludwig Erwähnung geschieht. Wie es scheint, waren mit Letzterem besondere Verhandlungen gepflogen worden, auf Grund deren er am 21. September zu Tangermünde einen eigenen Verkaufsbrief ausstellte, in welchem er gegen Zahlung einer Summe von 6000 Mark Silb. auf alle seine Ansprüche an Esthland Verzicht leistete. ([5]) Kaiser Ludwig genehmigte den geschehenen Verkauf in einem von Frankfurt a. M. aus datirten Schreiben, in welchem er den Markgrafen als Mitverkäufer bezeichnete. ([6]) Letzterer ersuchte unterm 4. December den Hochmeister, seinen Gesandten zunächst die Summe von 4000 M. gegen Auslieferung der Verzichtbriefe zu zahlen und, falls Ludwig nicht selbst noch im Laufe des Winters nach Preußen komme, ihnen auch noch den Rest von 2000 M. zu übergeben. ([7]) Der Markgraf führte die beabsichtigte Reise aus und quittirte demnächst am 18. Januar 1347 zu Marienburg dem Hochmeister Heinrich Dusmer über den Empfang von 6000 Mark. ([8]) Gewiß froh über den endlichen Abschluß dieser sich 23 Jahre hinziehenden Angelegenheiten mochte Markgraf Ludwig gern und willig auf die Hälfte der ihm einst verheißenen Mitgiftssumme verzichtet haben.

[1]) A. a. O. II., 2, 160.
[2]) A. a. O. II., 2, 168.
[3]) A. a. O. II., 2, 182.
[4]) A. a. O. II., 2, 182.
[5]) A. a. O. II., 2, 186.
[6]) A. a. O. II., 2, 185.
[7]) A. a. O. II., 2, 189.
[8]) A. a. O. II., 2, 191.



Die Familie Gruvelhut.

Von Herrn Schulvorsteher Fr. Budczies.

Das ritterbürtige Geschlecht der Gruvelhuts findet sich in der Mark nur innerhalb des verhältnißmäßig kurzen Zeitraums von 70 Jahren. Zuerst im Jahre 1287 erwähnt, verschwindet sein Name vom Jahre 1356 ab wieder aus den Urkunden; nur im Munde messelesender Priester mag er noch längere Zeit hindurch fortgelebt haben, da mehre Glieder des Geschlechts in der Sorge für ihr künftiges Seelenheil durch mannigfache Schenkungen an Kirchen und Hospitäler sich die geistliche Fürbitte zu sichern gesucht hatten. —

Das Geschlecht scheint nicht dem märkischen Boden entsprossen zu sein. Sein Name, bald Gruvel-, Gruwel-, Grueilhut oder Gruwelhude, bald Gruvelhot oder Grovvelhoet u. a. geschrieben, hat insbesondere in der letzteren Form entschieden Niederländisches Gepräge und erinnert so sehr an das Holländische grouvel hoet = Grauhut, daß es nicht zu gewagt erscheinen dürfte, die Niederlande als die Stammheimath der Familie zu bezeichnen und die zuerst einwandernden Glieder derselben jenen Colonisten beizuzählen, welche im 12. Jahrhundert vorzugsweise die Elbniederungen der Altmark besiedelten.

Hier freilich, in der Nähe der Elbe, haben die Gruvelhuts zu der Zeit, in welcher sie uns aus den Urkunden bekannt werden, außer in Loburg, keinen Besitz. Dieser scheint damals hauptsächlich im Havellande und im Barnim belegen gewesen zu sein; hier werden Knobloch, Kienitz, Wustermark, Falkenhagen, Waltersdorf, Weißensee, Bernau und Biesenthal als Orte bezeichnet, in welchen die Familie Grundbesitz hatte oder aus denen sie Hebungen bezog. —

In dem oben angegebenen Zeitraum werden uns 9 Personen als dem Geschlecht angehörig bezeichnet. Zwei von ihnen haben sich in keinen genealogischen Zusammenhang mit den übrigen bringen

lassen; eine dritte wird als Vetter angeführt, doch ist ihre Filiation nicht erkennbar. Dagegen liegen die Verwandtschaftsverhältnisse der übrigen 6 Personen klar vor, indem einige Urkunden Stammtafeln enthalten, nach welchen sie drei Generationen angehören.

Als Erster des Geschlechts erscheint im Jahre 1287 Beteko dictus Gruelhut in einer kurzen urkundlichen Notiz, nach welcher er mit Genehmigung des Erzbischofs von Magdeburg dem Kloster Lehnin zwei bei Loburg gelegene Hufen übergiebt. ([1]) Es ist dies die einzige Nachricht, die wir von ihm haben, und wir entbehren daher jeder Handhabe, ihn mit den übrigen Gruvelhuts in einen genealogischen Zusammenhang zu bringen. —

Zwanzig Jahre später wird in einer vom Bischof Friedrich von Brandenburg am 9. April 1307 ausgestellten Urkunde, in welcher er der Kirche in Ketzin eine Hufe verkauft, unter den Zeugen ein Dominus Theodoricus Gruwelhuth genannt. ([2]) Er wird nur dies eine Mal als lebend angeführt; später wird seiner nur als eines Verstorbenen gedacht, wenn anders er identisch ist mit jenem Theodorich, dessen die Gebrüder Burchard und Johann als ihres Vaters öfter erwähnen.

Die ebengenannten Brüder begegnen uns öfter in den Urkunden. Der ältere, Burchard, auch Busso genannt, erscheint zuerst in einer Urkunde vom 24. Februar 1305. Durch dieselbe übertragen Markgraf Hermann und Ritter Busso Gruelhot dem Jungfrauenkloster in Spandau die Patronatsrechte über zwei Kirchen, nämlich der Markgraf diejenigen über die Kirche in Dahlewitz und der Ritter das Patronat über die Kirche in Kienitz. ([3]) Wie diese Schenkung, so bezeugen auch noch weitere Vergebungen zu geistlichen und wohlthätigen Zwecken den frommen Sinn des Ritters. So schenkte er der Lazaruskapelle vor Spandau die Hebungen von 4 Hufen in Wustermark, bestehend in 4 Wispel Roggen, 32 Scheffel Weizen, 2 Wispel Hafer' 4 Scheffel Erbsen und 35 Hühnern, welche Schenkung Markgraf Hermann am 13. October 1307 bestätigte. ([4]) Dem Heiligen-Geist-Hospitale in Berlin machte Busso eine gleiche Zuwendung von 4 Hufen mit der Pacht und aller Nutzung in Weißensee, wofür zum Seelenheil des Geschenkgebers und aller seiner Verwandten, sowohl der lebenden, wie der verstorbenen, viermal im Jahre und zwar zu Ostern, Johanni, Michaeli und Weihnachten Seelenmessen gelesen werden sollten. In einem Anhange zu der betreffenden, am 11. April 1313 aus-

[1]) Riedel, Cod. dipl. Br. I., 10, 216.
[2]) A. a. O. I., 7, 470.
[3]) A. a. O. I., 11, 16.
[4]) A. a. O. I., 11, 17.

gestellten Urkunde werden die Mitglieder der Familie, zu deren Seelenheil die Schenkung gemacht wurde, namentlich aufgezählt. ([1]) — Zu Gunsten der Petrikapelle in Brandenburg verzichtet ferner Ritter Busso auf eine ihm vom Bischofe von Brandenburg verliehene Rente von 4 Wispel Roggen in Knobloch (Clebelok), wofür der jeweilige Altarist der Vorfahren des Ritters, dessen Bruders, des Priesters Johann, und des Donators selbst vor dem Altare im Gebete gedenken sollte. ([2]) Von dem gottesfürchtigen Sinne Bussos zeugt endlich auch noch seine Theilnahme an der Gesellschaft der Kalandsbrüder in Spandau, einer Genossenschaft, welche in damaliger Zeit noch ausschließlich fromme Zwecke, wie Stiftung und Bewidmung von Altären, verfolgte. In einer Urkunde vom 11. November 1313, durch welche Johann v. Bredow der Kalandsbrüderschaft in Spandau, gewöhnlich „auf der Heide" genannt, eine Hebung verkauft, wird Busso als Erstes aller namentlich aufgeführter Mitglieder der Gilde genannt. ([3]) Spricht hier die Nennung seines Namens an erster Stelle für die hohe Achtung, die Busso in geistlichem Kreise genoß, so zeigen die Ämter, zu denen sein Landesherr ihn berief, daß er auch von diesem geehrt und geschätzt wurde. Im Jahre 1306 bekleidet er das Amt eines Vogts (advocatus) zu Spandau ([4]); im folgenden Jahre ([5]) und auch noch im Jahre 1315 ist er Truchseß (dapifer); ([6]) einmal wird er auch als consiliarius bezeichnet. ([7]) Zum letzten Male wird Busso als Zeuge in einer Urkunde vom 10. Februar 1317 erwähnt ([8]); nach seinem Tode wird er einmal am 14. October 1352 genannt, bei welcher Gelegenheit wir noch erfahren, daß er auch einem Altare in der Parochialkirche zu Spandau drei Stück jährlicher Hebungen im Dorfe Waltersdorf vereignet habe. ([9]) —

Johannes, der jüngere Bruder Bussos hatte sich dem geistlichen Stande gewidmet. Der Magistertitel, der ihm in mehreren Urkunden beigelegt wird, beweist, daß er sich bei der Vorbereitung zu seinem Berufe nicht mit dem Besuche einer Domschule, deren Unterricht sonst für das Bildungsbedürfniß der niederen Geistlichkeit ausreichte, begnügt, sondern auf einer ausländischen Universität sich eine umfassendere Bil-

[1]) A. a. O. Suppl. B. 223.
[2]) Urkunde vom 31. Januar 1314. A. a O. I., 8, 211.
[3]) A. a. O. I., 10, 458.
[4]) Urkunde vom 15. August 1306. A. a. O. I., 11, 208.
[5]) Urkunde vom 20 März 1307. Fidicin, dipl. Beiträge II.
[6]) Urkunde vom 25. Mai, 8. Juli und 3. September 1315. Riedel, Cod. dipl. I., 25, 9. I. 16, 412. II., 1, 135
[7]) Urkunde vom 8. September 1315. A. a. O. Suppl. Bd. 384.
[8]) A. a. O. I., 11, 21.
[9]) A. a. O. I., 11, 43.

bung verschafft hatte, die ihn für höhere geistliche Ämter geschickt machte. — Wir begegnen ihm zuerst im Jahre 1303. In einer Urkunde vom 25. März d. J. in welcher ein Vicar Heinrich bestätigt, daß er vom Brandenburger Domcapitel die Pfarre in Knobloch für einen jährlichen Zies von fünftehalb Talenten gemiethet habe, wird unter den clericalen Zeugen als letzter Magister Johannes Gruelhud genannt. (¹) Als Magister oder mit dem seinen geistlichen Stand bezeichnenden „Herr" kommt er noch mehrere Jahre hindurch vor. (²) In einer vom 3. Juni 1310 aus Havelberg datirten Urkunde, in welcher der dortige Bischof Arnold dem Scholasticus des Nicolaistifts zu Magdeburg Güter in Biere verkauft, erscheint Johann zum ersten Male als Mitglied des Magdeburger Domcapitels (³), dem er dann eine lange Reihe von Jahren angehörte und zuletzt noch als Decan vorstand. — Am 2. December 1314 stellt der Domherr Johann auch seinerseits und mit Genehmigung seines Bruders eine Schenkungsurkunde in Betreff jener 4 Hufen in Knobloch aus, welche jener, wie erwähnt, im Anfange des Jahres der bei der Kathedralkirche in Brandenburg belegenen Petrikapelle vereignet hatte (⁴); doch wurde dies Geschenk erst 15 Jahre später der Kapelle vom Bischof Ludwig überwiesen. (⁵) Auch im Jahre 1320 wird Johannes in vier an einem und demselben Tage zu Brandenburg ausgestellten Urkunden, in welchen Bischof Johann einige Verkäufe und Vereignungen an sein Domcapitel bekundet, mit der Bezeichnung canonicus majoris eccles. Magdeb. als Zeuge aufgeführt. (⁶) Diesseitige Urkunden geben uns nun erst nach einem 15jährigen Zeitraum wieder eine Nachricht über Johann. Er ist inzwischen zum Decan des Magdeburger Domcapitels emporgestiegen und bezeugt als solcher die vom Erzbischof Otto vollzogene Bestätigung einiger Schenkungen an Kirchen und Kapellen in Burg in zwei Urkunden vom 1. Januar 1335. (⁷) Als Decan finden wir ihn auch in den beiden folgenden Jahren, zuletzt am 3. Mai 1337, in einigen im Ried. Codex abgedruckten Urkunden. (⁸)

Von des Ritters Busso drei Söhnen Johann, Albert und Busso wird der erstere nur in jenen Schenkungsurkunden genannt, in denen die Familienglieder, zu deren Seelenheil die Schenkungen

¹) A. a. O. I., 8, 195.

²) Urkunde vom 22 September 1303, vom 16. September 1304, vom 11. Juni 1307. A. a. O. I., 24, 345. I., 8, 198 und I., 22, 107.

³) A. a. O. I., 25, 8.

⁴) A. a. O. I., 24, 356.

⁵) A a. O. I., 8, 240.

⁶) A. a. O. I., 7, 502; 8, 220, 221 u. 222.

⁷) A. a. O. I., 10, 462 u. 463.

⁸) A. a. O. I., 5, 81; 15, 47 u. II., 2, 114.

gemacht wurden, namentlich aufgezählt werden. Der zweite Sohn des älteren Busso, Albert, wird außer in diesen Stammtafeln noch dreimal erwähnt, zweimal am 31. Mai 1322. An diesem Tage läßt Albert in seinem eigenen und im Namen seines noch minorennen Bruders Busso dem Herzog Rudolf von Sachsen das Patronat über den St. Jürgenaltar in Spandau auf, und der Herzog überträgt demnächst dasselbe auf den Kaland der Spandauischen Heide. ([1]) Wir erfahren bei dieser Gelegenheit, daß das bisher von der Familie Gruvelhut innegehabte Patronat über den Jürgenaltar auf jener Schenkung beruhte, welche der ältere Busso am 13. October 1307 der Lorenzkapelle, in der sich jener Altar befand, gemacht hatte. — Zum letzten Mal wird Albert am 28. Mai 1336 genannt. Markgraf Ludwig vereignet an diesem Tage dem Kloster Spandau dafür, daß es die Tochter Alberts, seines treuen Vasallen, in seine Gemeinschaft aufgenommen hat, den See Falkenhagen und giebt ihm eine ihm früher entzogene Hebung von 3 Wispel Roggen aus den Spandauer Mühlen zurück. ([2])

Der jüngere Busso wird ziemlich häufig genannt, zumeist indeß nur als Zeuge. Er führt gewöhnlich die Bezeichnung als famulus, einmal erscheint er als Vogt zu Spandau. ([3]) Im Jahre 1322 war er noch unmündig, wie sein Bruder Albert in der oben erwähnten Urkunde vom 31. Mai erklärt. Zehn Jahre später hat er, wie er selbst in einem Anhange zu jener Urkunde am 19. Januar 1332 sagt, das legitime Alter erreicht und ertheilt nun seine Zustimmung zu der von seinem Bruder vorgenommenen Auflassung des Patronats über den Jürgenaltar an den Herzog Rudolf. ([4]) Seiner und eines sonst unbekannten Vetters Zabel gedenkt eine Urkunde vom 26. December 1338. Markgraf Ludwig bestätigt durch dieselbe eine Schenkung des Raths zu Cöln a. d. Spr., bestehend in drittehalb Talenten brand. Pfennige von dem Gartenzins der Stadt Bernau und von drittehalb Stücken Geldes aus dem Hufenzinse der Stadt Biesenthal, welche Einkünfte der Rath von den Gevettern Busso und Zabel für 50 Mark Silbers erworben und zür Gründung eines Altars in der Petrikirche zu Cöln bestimmt hatte. ([5]) Zum letzten Male wird der jüngere Busso erwähnt als Zeuge am 12. October 1349. ([6])

---

[1]) A. a. O. I., 11, 28 u. 29.
[2]) A. a. O. I., 11, 23.
[3]) Urkunde vom 25. Februar 1348. A. a. O. I., 21, 409.
[4]) A. a. O. I, 11, 28.
[5]) A. a. O. I., 12, 156 und Fidicin dipl. Beiträge II., 36.
[6]) Riedel, Cod. dipl. I., 11, 39.

Eben so wenig wie der ebengenannte Zabel läßt sich ein zweiter Theodorich in einen genealogischen Zusammenhang mit den übrigen Gruvelhuts bringen. Wie jener, so wird auch dieser nur einmal und zwar in einer Urkunde vom 20. März 1317 erwähnt. Nach derselben war er Geistlicher und Kapellan des Bischofs Johann von Brandenburg. (¹)

Nach der zuletzt im Jahre 1349 erfolgten Namhaftmachung eines einzelnen Gliedes der Familie geschieht dieser selbst noch einmal Erwähnung in einem Leibgedingsbriefe Markgraf Ludwigs d. R. vom 14. Mai 1356 für Elisabeth von Krakow. Dieselbe wird mit 3 Stücken Geldes zu Falkenhagen beliehen, welche Hebung bisher die Gruvelhuts bezogen hatten und die auch nach dem Absterben der Elisabeth an diese zurückfallen soll. (²) Bei dem Mangel jeder weiteren Nachricht bleibt es zweifelhaft, ob die Gruvelhuts wieder in den Genuß dieser Hebung gelangt sind; 20 Jahr später aber hatten sie weder in Falkenhagen noch sonst in der Mark Besitz; denn das um diese Zeit angefertigte Landbuch Karls IV. nennt sie nicht mehr. —

Das Wappen, dessen sich das Geschlecht bediente, war ein redendes. Eine Abbildung desselben bei Voßberg: Siegel der Mark Brandenburg, zeigt einen breitrandigen Hut mit einem in Form einer 8 gewundenen Kinnbande; in jedem Obereck des Schildes befindet sich ein Krückenkreuz. Die Umschrift lautet S. BVSSONIS. DE GRVEILHVT. Die beiden Kreuze haben Voßberg veranlaßt, den sich dieses Siegels bedienenden Busso als Johanniterritter zu bezeichnen; er mag Recht haben, aber er irrt, wenn er diesen Busso mit dem Truchseß identificirt. Ist die der Siegelabbildung von ihm beigefügte Jahreszahl (1315) nicht, wie es scheinen möchte, eine willkürlich gewählte, dann kann auch der jüngere Busso sich nicht des Siegels bedient haben und es müßte noch ein dritter, bisher ganz unbekannter Busso vorhanden gewesen sein, der dem Orden angehört hätte, oder aber die Kreuze haben nicht die Bedeutung, welche Voßberg ihnen beigelegt hat. Zwei anderen mir bekannt gewordenen Siegelabbildungen fehlen sie, dafür zeigen sie im untern Schildtheile eine Schafscheere, welche wiederum der Siegelzeichnung bei Voßberg fehlt.

¹) A. a. O. I., 8, 216.
²) A. a. O. I., 10, 478.

Bischof Heinrich von Kiew.

Vom Herrn Schulvorsteher Fr. Budczies.

Wohlbrück erzählt in seiner Geschichte des Bisthums Lebus nach P. Francisci Rzepnicki Vitae Praesul. Poloniae T. III, p. 139 und nach Bzovii Annales ecclesiast. T. XIV. col. 362, daß Bischof Stephan II. von Lebus im Jahre 1321 für das „an den Grenzen der Ruthenen und Tataren" gelegene Bisthum Kiew, das wegen Eindringens des Griechischen Schisma seit 100 Jahren unbesetzt geblieben sei, in der Person des Bruders Heinrich, Lesemeisters des Dominikanerklosters in Pasewalk, einen neuen Bischof ernannt habe. Diese Ernennung sei auf Grund eines dem Lebuser Bischofe vom päpstlichen Stuhle ertheilten Privilegiums, welches ihn ermächtigte, in jenen Gegenden die Völker, welche sich zur römisch-katholischen Kirche hinwenden würden, und in der Hoffnung erfolgt, daß nach der im Jahre 1320 durch den Litthauischen Fürsten Gedimin geschehenen Vertreibung der Russen aus Kiew Stadt und Land wieder zur katholischen Kirche zurückkehren werde. Bischof Heinrich habe sich zur Erlangung der päpstlichen Bestätigung und Weihe nach Avignon begeben und sei hier am 27. December 1321 consecrirt worden. Wahrscheinlich auf der Rückreise von Avignon habe Heinrich, nach Tentzel, Suppl. hist. Gothanae p. 634, in Bamberg Schreiben erlassen, in welchen er den Andächtigen die Verehrung der von einem andern Bischofe kürzlich aus dem Oriente, besonders aus dem gelobten Lande in großer Anzahl mitgebrachten Reliquien empfehle. Von seinem Bisthum habe Heinrich nicht Besitz nehmen können, da Stadt und Land Kiew bei der griechisch-katholischen Kirche geblieben wären, und er habe nun, als episcopus in partibus infidelium, wie es scheine, seinen Wohnsitz in der Altmark genommen, woselbst ihm vom Markgrafen Ludwig im Jahre 1325 ein Hof im Dorfe Königsmark vereignet worden sei. Nach Rzepnicki und nach Frisius de Episcopata Kiov. p. 29 soll Bischof Heinrich im Jahre 1350 gestorben sein. — ([1])

---

[1]) Wohlbrück, Geschichte des Bisthums Lebus. I., 444, ff.

Seitdem Wohlbrück Dieses niederschrieb, hat unsere Kenntniß vom Bischof Heinrich eine nicht unwesentliche Bereicherung erfahren. Wir verdanken dieselben zum Theil einigen von Riedel in seinem Codex mitgetheilten Urkunden, hauptsächlich aber einer im 21. Bande des Ober-Bayerischen Archivs vom Jahre 1859 enthaltenen Abhandlung von Ernest Geiß. Es dürfte nicht unangemessen erscheinen, hier Dasjenige beizubringen, was diese u. a. Quellen zur Ergänzung und theilweisen Berichtigung der Wohlbrück'schen Mittheilungen uns bieten. —

Schon im Jahre 1321, also noch vor der erst am 27. December erhaltenen bischöflichen Weihe, nimmt Heinrich in der Altmark und deren Nähe einige bischöfliche Amtshandlungeu vor, indem er zu Gunsten des Klosters Hillersleben und der Kirche zu Perstorf Ablaßbriefe ausstellt. ([1]) Er bezeichnet sich in denselben als Frater henricus, ordinis fratrum predicatorum, dei gracia episcopus ecclesie kiovensis. Im folgenden Jahre weihte er die Kirche zu Eylwotestorp. ([2]) Dem Kloster Arendsee ertheilte er im Jahre 1325 einen Ablaßbrief ([3]) und einen solchen auch in einem nicht näher bezeichneten Jahre in Gemeinschaft mit einigen anderen Bischöfen der Elendsgilde in Salzwedel. ([4]) Am 14. Februar 1328 verlieh ihm die Herzogin Anna von Breslau, die nach dem im Jahre 1308 erfolgten Tode ihres ersten Gemahls, des Markgrafen Hermann, von ihrem Leibgedinge, der Vogtei Arneburg, Besitz genommen hatte, in dem Dorfe Königsmark den Hof Franko's von Nitzow (Quitzow?) frei von Bede, Zehnten, Pacht und Diensten zum Zweck einer geistlichen Stiftung. ([5]) Es ist dies die letzte Urkunde, welche uns von der Anwesenheit Bischofs Heinrich in der Altmark Nachricht giebt. Wahrscheinlich war der im Jahre 1329 erfolgte Tod der Herzogin Anna, seiner Gönnerin, die ihn vordem veranlaßt haben mochte, seinen Aufenthalt in der Altmark zu nehmen, Ursache, daß er seinen Wohnsitz wechselte. Doch wird noch zweimal bei Gelegenheit einer anderweitigen Übertragung des Hofes in Königsmark seiner als ehemaligen Besitzers desselben gedacht. ([6])

[1]) Riedel, Cod. dipl. Br. I., 22, 444 und Erath, Cod. dipl. Quedlinb.

[2]) Ludwig, Reliq. manuscr. I., 300.

[3]) Riedel, Cod. dipl. I., 22, 31.

[4]) A. a. O. I., 14, 140.

[5]) Bekmann, Beschreib. d. Mark Br. V., 1, V., Sp. 57; Gerken, fragm. march. I., 55, mit der falschen Jahreszahl 1325 u Riedel, I., 6, 349, u. I., 17, 480.

[6]) Am 30. Sept. 1334 wurde der Hof, Ekbom genannt, auf Befehl des Markgrafen Ludwig und im speciellen Auftrage des Marschals Ysoltrieth, markgräflichen Vogts in Arneburg, durch den Knappen Yo von Königsmark dem Pfarrer Meinard übertragen, ihn in gleicher Weise zu besitzen wie ihn Herr Heinrich, Bischof von Kiew, besessen habe (A. a. O. I., 6, 350). Indeß erhoben drei Brüder von Quitzow

Wohin sich Heinrich begeben, darüber giebt uns die erwähnte Abhandlung im Ober-Bayerischen Archiv Auskunft; er war nach Ober-Bayern, seiner Heimath, gezogen und hatte hier das Amt des Weihbischofs und Generalvicars der Diöcese Augsburg erhalten. Als solcher weihte er am 17. Mai 1332 zu Jachenhofen die neuerbaute Wallfahrtskapelle St. Leonhardi and zwei Altäre in derselben, wie er selber bezeugt:

Heinricus episcopus Chioviensis, consecravimus capellam St. Leonhardi confessoris, in persona, et duo altaria in eadem, primum in honorem beatae Mariae virginis et Pancratii, secundum in honorem Johannis Baptiste et Evangeliste, in dioecesi Augustensi cujus tunc pleni vicarii fuerimus XVI. Kalend. Junii. Dat. 1332. —

Gleich darauf begab er sich, von schwerer Krankheit heimgesucht, in das Kloster Fürstenfeld und legirte demselben seinen ganzen Besitz, bestehend in 4 Pferden, 2 bischöflichen Ringen, in einigem baaren Gelde und 18 Pfund Heller, welche er für die Einweihung der Leonhardikapelle vom Kloster zu fordern hatte. Dafür sollte das Kloster nach seinem Tode für Begräbniß, Grabstätte und Gottesdienst Sorge tragen; falls er aber wieder genesen werde, solle die Schenkung ungültig sein. Vermuthlich ist er bald hernach gestorben. Zwei Jahre darauf übergab der Abt des Klosters Fürstenfeld, Herr Werner, dem Pfarrer Johann zu Warnow (Werneuchen), Brandenb. Diöcese, als Bevolmächtigten des Johann Gardelof, Pfarrers zu Neu-Angermünde, 44 Gulden baar, welche Herr Heinrich, Bischof von Kiew, verehrungswürdigen Andenkens, für denselben im Kloster hinterlegt hatte. Die diesen Vorgang bestätigende Urkunde ist zu München am 27. September 1334 ausgestellt und von Dietrich, Pfarrer zu Königsmark, Brandenb. Diöcese (sic!) besiegelt; Zeugen sind einige Mönche aus Halsbrunn und Fürstenfeld, darunter ist ein frater Ulricus dictus Relstab. —

Ansprüche auf den Hof und setzten sich in den Besitz desselben. Erst am 14. April 1336 wurde eine Einigung herbeigeführt und der Hof dem Reinard gegen Zahlung von 9 Talent und 1 Mark Silb. für Aussaat u. a. Unkosten überlassen (A. a. O. I., 6, 351 u. 352). Am 1. Januar 1337 verschreibt dann Markgraf Ludwig dem Reinard noch einmal den Hof zu geistlicher Verwendung (A. a. O. I., 6, 352 u. 17, 488). Am 15. Juni 1345 endlich vereignet der Markgraf den Hof dem Kaland in Seehausen (A. a. O. I., 6, 355).

Die Lehnshoheit des Stifts Quedlinburg über die Zauche, den Teltow und über die Stadt Nauen.

Vom Herrn Schulvorsteher Fr. Budczies.

Als das Stift Quedlinburg durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom Jahre 1803 dem Preußischen Staate gänzlich einverleibt wurde, hatte dasselbe schon über 500 Jahre lang in mehrfacher Beziehung zu der Mark Brandenburg gestanden. So waren die Markgrafen Anhaltinischen Stammes etwa von der Mitte des 13. Jahrhunderts und später die Hohenzollernschen Fürsten vom Jahre 1679 an im Besitz der Schirmvogtei über das Stift, und dieses hat über einige märkische Landestheile eine längere, über andere eine kürzere Zeit hindurch lehnsherrliche Rechte besessen und ausgeübt. Doch sind diese Verhältnisse immer noch in ein gewisses Dunkel gehüllt; namentlich ist der Ursprung der Lehnsabhängigkeit, in welcher die Zauche, der Teltow und die Stadt Nauen zum Quedlinburger Stifte zeitweise erscheinen, ein Gegenstand, der auch nach der Erörterung, welche G. W. v. Raumer demselben in v. Ledebur's Allgem. Archiv gewidmet hat ([1]), noch sehr der Aufklärung bedarf.

Man ist bisher immer der Ansicht gewesen, daß dieses Lehnsverhältniß ein sehr altes sein müsse und hat, da dieselbe durch keinerlei urkundliche Nachrichten unterstützt werden konnte, durch Vermuthungen wenigstens ihre Wahrscheinlichkeit glaubhaft zu machen gesucht.

Die nachfolgende Darstellung hat sich die Aufgabe gestellt, die Haltlosigkeit der bisherigen Ansicht nachzuweisen und den Beweis zu führen, daß die Lehnshoheit des Stifts über die genannten Territorien erst mit dem Jahre 1320 beginne, ferner, daß sie auf Usurpation beruhe und nach einer Dauer von wenigen Jahren wieder ihre Endschaft erreicht habe.

---

[1]) v. Ledebur, Allgem. Archiv für die Geschichtskunde des Preuß. Staates II., 81 u. III., 120.

Die erste Kunde von dem Lehnsverhältniß des einen der drei Landestheile, nämlich der Stadt Nauen zum Stift, findet sich in einem offenen Briefe, welchen die Herzöge Rudolf und Wenzlaw von Sachsen am 25. October 1323 zu Nauen ausstellten. Sie erklären darin, daß sie mit Briefen beweisen könnten, daß die edle Fürstin, die Äbtissin von Quedlinburg, Frau Jutte, sie mit der Stadt Nauen beliehen habe. (1) — Die Briefe, auf welche die Herzöge hier hinweisen, sind leider nicht bekannt geworden. Es sind zwar noch zwei von der Äbtissin Jutta für den Herzog Rudolf ausgestellte Lehnbriefe vorhanden, indessen wird in keinem derselben einer Belehnung mit Nauen gedacht. Der eine enthält nur eine allgemeine Belehnungsformel: „Wir Jutta, von Gottes Gnaden Äbtissin zu Quedlinburg, bekennen und bezeugen in diesem offenen Briefe, daß wir dem Herzog Rudolf von Sachsen haben geliehen und leihen zu einem rechten Lehen alles das, das uns ledig ist worden und angestorben von den Markgrafen Hermann, Johann und Waldemar von Brandenburg.“ (2) Und der andere beurkundet die Beleihung des Herzogs mit der Vogtei des Stifts; er hat auf Nauen keinen Bezug, da dasselbe niemals ein Pertinenzstück der Vogtei war. (3) — Wenn aber auch keine gleichzeitige Urkunde die Versicherung der Sächsischen Herzöge, daß sie von der Äbtissin mit Nauen belehnt worden seien, bestätigt, so wird sie doch durch eine, dem Kurmärkischen Lehnscopialbuche entnommene, zuerst von G. W. v. Raumer in v. Ledebur's Allgem. Archiv (4) und demnächst von Riedel in seinem Codex (5) — hier mit Weglassung des Eingangs und Schlusses — mitgetheilte Notiz vom Jahre 1440 genügend beglaubigt. Es ist diese Notiz noch dadurch von besonderem Interesse, daß sie eine genaue Grenzbeschreibung derjenigen Territorien der Mark enthält, über welche das Quedlinburger Stift die Lehnshoheit in Anspruch nimmt. Sie lautet nach Raumer:

Dyss nach geschrebn heft die Aebtyssinn von Quedlingborch hergeschickt und meynt ed schole van er to lehn gan.

Disse nachgeschreven guder hebben die hochgeborn fursten und herren die Marggraffen to Brandenborch von der ebdissen to Quedlingborch to lehne und worden, don Marggraff Hermen, Marggraff Jan und Marggraff Waldemar seligen von dodeswegen vorscheiden weren, hertogen Rodolff hertogen to Sassen

1) Riedel, Cod. dipl. Br. I., 7, 308.
2) Erath, Cod dipl. Quedl. p. 390. Riedel II., 1, 452.
3) Erath a. a. O. 390, 391. Riedel II., 1, 453.
4) v. Ledebur, Allgem. Archiv II., 82.
5) Riedel II., 4, 227.

von einer Ebdissen genannt frowe Jutte seliger gelegen und die lenunge schach anno dni MCCCXX und sint sedder der tyd dat die hertogen van Sassen vorstorven sin ane erven deme godeshus to Quedlingborch wedder los geworden und noch unvorlegen.

Primo die Stad to Nowen mit aller herschop und nüd, item dat gantze lant dat die Szuche geheten is dat dar ligget twischen dem Havelbroke und der Havele von der Stad to Brandenborch, wente an dat hus to der Goltzowe mit alle dem dat dar to horet, und vort dat Havelbrok upp wente an die Stad to Belitz wente an dat lant to dem Delthowe, alle die hus und vesten, und alle dat dat in dem vorbenomeden lande ligget und begrepen ist.

Item dat gantze lant to dem Delthowe und alle die veste und wigkbelde die dar upp liggen die Stad to Kolne mit alle dem dat dar to horet vort de Sprewe upp wente to Copenick und die Stad to Copenick mit alle deme dat dar to horet, vor die Sprewe up wente an die Dame und by dem Havelbroke nedder wente an dy stad und hus to Wosterhusen mit alle deme dat dar to horet und dy Stad Middenwolde mit alle deme was dat to horet und von Middenwolde vort wente an die Nuth und von der Nuth vort wente an dy stad to Kolne, und alle die stede unde hus und wigbelde und alle dat dar in den vorbenanten landen begrepen und legen is.

Over der upgeschreven guder eygendom het dat godeshus gude bewysinge mit keyserlicken brieven und ingesegel.

Hiernach kann es also keinem Zweifel unterliegen, daß von Seiten des Stifts im Jahre 1320 eine Belehnung des Herzogs Rudolf von Sachsen mit den Landschaften Zauche, Teltow und der Stadt Nauen statt gefunden habe. Es drängt sich nun aber die Frage nach dem Ursprunge dieser vom Stifte ausgeübten Lehnsherrlichkeit in den Vordergrund. Bisher hat man angenommen, daß dieses Recht wohl noch aus der Jugendperiode des Stifts, während welcher letzteres von seinen kaiserlichen Gönnern aus dem Sächsischen Hause mit Gütern reich begabt wurde, herrühren müsse. Man hat, die Wahrscheinlichkeit dieser Annahme zu erhöhen, insbesondere auf jene Schenkung hingewiesen, welche Kaiser Otto III. der Abtei im Jahre 993 mit den im Havellande auf der Insel Chotiemvizles belegenen Orten Poztupimi und Geliti (Potsdam und Geltow) machte. (¹) Es liegen diese Orte zwischen den in Rede stehenden Landestheilen zwar mitten inne, indeß hat das Stift auffallenderweise sein Besitzrecht an den-

¹) A. a. O. I., 11, 153.

selben später niemals geltend zu machen gesucht. — Hinsichtlich des vom Stift erhobenen Anspruchs auf Nauen hat man die Vermuthung ausgesprochen, daß derselbe wohl auf eine dem Kloster Memleben von Kaiser Otto II. im Jahre 981 zu Theil gewordene Schenkung von drei an der Havel belegenen Castellen: Nienburg, Dubie und Brichowa ([1]) zurückzuführen sein möchte, welche Güter bei der später erfolgten Incorporirung des Klosters in die Abtei Hersfeld dem Quedlinburger Stifte überwiesen sein sollen. Da aber diese Überweisung durch kein urkundliches Zeugniß bestätigt wird und allein auf die sehr gewagte Ableitung des Namens Nauen, früher Nowen geschrieben, von dem lateinischen Namen Nienburgs, Novum castrum, gestützt wird ([2]), so ist die Vermuthung eines in der angedeuteten Weise erlangten Besitzrechts auf Nauen ebensowenig wie die Hinweisung auf die dem Stifte in früherer Zeit gemachten Schenkungen geeignet, zur Beantwortung der Frage nach der Entstehung der Quedlinburgischen Lehnshoheit irgend etwas beizutragen. —

Man hat endlich auch auf die Versicherung der Äbtissin in dem mitgetheilten Schriftstück hingewiesen, daß sie ihr Besitzrecht mit kaiserlichen Briefen beweisen könne. Letztere würden allerdings über Zeit und Art der Erwerbung desselben den besten Aufschluß geben; aber sie sind niemals ans Tageslicht gekommen; selbst das eifrig forschende Auge späterer Herausgeber der Urkundenschätze des Stifts hat keine Spur von ihnen entdeckt. Sie sollen verloren gegangen sein. Das erscheint nun aber gegenüber der Sorgfalt, mit welcher sonst die geistlichen Stiftungen die Nachweise über die ihnen gemachten Zuwendungen zu bewahren pflegten, und die auch vom Quedlinburger Stifte namentlich in diesem Falle, in welchem es sich um den Nachweis des Eigenthumsrechts über sein bedeutendstes und werthvollstes Besitzthum handelte, gewiß nicht außer Acht gelassen sein würde, nicht sehr glaublich, und wir werden zu der Annahme gedrängt, daß die Äbtissin — es war Anna von Plauen — nur durch einen Irrthum des Beraters, dessen sie sich in ihren diplomatischen Angelegenheiten bediente, veranlaßt worden sein kann, sich auf kaiserliche Diplome zu berufen, die niemals vorhanden gewesen sein dürften.

Wie gewagt auch diese Annahme erscheinen möge, so findet sie doch Unterstützung und Bekräftigung in den thatsächlichen Verhältnissen, deren im Folgenden versuchte Darstellung wenigstens in Betreff der Zauche ergeben wird, daß Quedlinburg die Lehnshoheit über diesen Landestheil niemals hat besitzen können und niemals ausgeübt hat mit Ausnahme des einzigen schon erwähnten Falles, in welchem

[1]) A. a. O. I., 7, 305.
[2]) A. a. O. I., 7, 289.

das Stift im Jahre 1320 die Belehnung des Herzogs Rudolf von Sachsen vornahm.

Die Zauche, deren Umfang in der oben mitgetheilten Registratur ziemlich genau angegeben wird, war in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, ebenso wie das Havelland, im Besitz des Slavischen Fürsten Pribislav, der, nachdem er Christ geworden, den Namen Heinrich führte. Befreundet mit dem Markgrafen Albrecht dem Bären, war er als Zeuge zugegen, als dessen ältester Sohn, der spätere Markgraf Otto I., getauft wurde. Bei dieser Gelegenheit soll, nach der Erzählung des Böhmischen Chronisten Pulcawa, Pribislav, der selbst kinderlos war, dem jungen Otto das Land Zauche zum erblichen und eigenthümlichen Besitz geschenkt haben. ([1]) Das Ländchen gehörte demnach zu den Allodialbesitzungen der Askanischen Markgrafen und wurde demzufolge auch, als die Markgrafen Otto II. und Albrecht im Jahre 1196 ihre sämmtlichen Allodialgüter dem Erzstift Magdeburg übertrugen, diesem mit überlassen. ([2]) Diese Übertragung wurde von Kaiser Heinrich VI., der schon im voraus, am 28. October 1195, seine Zustimmung zugegeben hatte ([3]), auf Antrag der beiden Markgrafen am 9. Juli 1197 ([4]) und, nachdem er auch vom Magdeburger Erzbischof darum ersucht worden war, noch einmal am 28. desselben Monats bestätigt. ([5]) In dem zweiten Bestätigungsschreiben fügt der Kaiser hinzu, daß die dem Erzstift übertragenen Güter nach einem Zeitraum von einem Jahre und sechs Wochen den Markgrafen als Lehen wieder zurückgegeben seien und nicht blos auf die männlichen, sondern auch auf die weiblichen Nachkommen vererben und selbst auf Minderjährige übertragen werden könnten. Nur hinsichtlich der Kinder der beiden Markgrafen sei in dieser Beziehung eine Ausnahme zu machen, wenn sie beim Tode ihrer Väter noch minderjährig wären.

Somit war also die Zauche und die dazu gehörige Neustadt Brandenburg in den Besitz des Erzstifts übergegangen. Keine Nachricht meldet, daß Quedlinburg dagegen Einspruch erhoben habe, was gewiß geschehen wäre, wenn es ein Besitzrecht auf die Zauche gehabt hätte. Und eben so wenig wie jetzt hat es bei einer späteren, noch zu erwähnenden Gelegenheit protestirt, und nirgends und nie findet sich bis zum Jdhre 1320 hin eine Thatsache, die als Ausfluß einer dem Stift eigenthümlichen Lehnshoheit anzusehen wäre. Dagegen lassen sich für die von Seiten Magdeburgs erfolgte Ausübung lehns-

---

[1]) Pulcawa bei Riedel a. a. O. IV., 3.
[2]) Riedel a. a. O. III., 1, 2.
[3]) Riedel a. a. O. III., 1, 1.
[4]) Riedel a. a. O. III., 1, 5.
[5]) Riedel a. a. O. III., 1, 7.

herrlicher Rechte mancherlei Beweise anführen. Als ein solcher ist anzusehen die erzbischöfliche Bestätigung vom Jahre 1202 für die durch den Markgrafen Otto II. erfolgte wiederkäufliche Übertragung des Dorfes Nahmitz an das Kloster Lehnin ([1]); ferner die Erklärung des Erzbischofs Albert vom Jahre 1207, daß das Kloster Lehnin mit allen dazu gehörigen Gütern sich unter dem Schutze Magdeburgs befinde. ([2]) Als im Jahre 1252 die Markgrafen Johann und Otto dem Kloster Lehnin verschiedene Hebungen nebst 5 Hufen Landes in Netzem verkauften, versprachen sie, diesen Vertrag gegen etwaige Einsprüche des Erzbischofs von Magdeburg zu schützen. ([3]) Im Jahre 1308 verkauft Erzbischof Burchard dem Kloster Lehnin das ihm zustehende Eigenthumsrecht an den Gütern, welche dasselbe durch Kauf, Schenkung oder unter irgend einem andern Rechtstitel von den Markgrafen erworben hat. ([4]) Es ist ferner hier anzuführen, daß die seit dem Jahre 1196 vom Erzstift abhängigen märkischen Lehngüter auf kurze Zeit an dasselbe wieder zurückfielen, als nach dem Tode des Markgrafen Albrecht nur minderjährige Söhne vorhanden waren, und also jener vom Kaiser Heinrich VI. in dem Bestätigungsbriefe vom Jahre 1197 vorgesehene Fall sich verwirklichte. Die Mutter der jungen Markgrafen mußte, um diesen noch vor erreichter Volljährigkeit den Besitz der erzstiftischen wie der Reichslehen, welche der Erzbischof ebenfalls verwaltete, zu verschaffen, die Summe von 19000 Mark Silb. zahlen. ([5]) Es ist endlich auch noch die Mittheilung des Chron. Magdeb. zu erwähnen, welcher zufolge der Erzbischof Albrecht nach einem im Jahre 1229 über die Markgrafen Johann I. und Otto III. erfochtenen Siege, von den Seinen zur Verfolgung der fliehenden Markgrafen aufgefordert, geäußert haben soll: »Vasalli nostri sunt et eorum destructionem nolumus.« ([5]) — Allen diesen Beweisen einer von Seiten Magdeburgs vor dem Jahre 1320 ausgeübten Lehnsherrlichkeit über märkische Landestheile steht, wie gesagt, kein einziger gegenüber, der ein Lehnrecht Quedlinburgs erkennen ließe. Für ein solches würde die Behauptung der Äbtissin vom Jahre 1440 sprechen, daß die Askanischen Markgrafen Hermann, Johann und Waldemar mit den Gütern in der Mittelmark vom Stifte beliehen worden seien, wenn derselben nicht die wiederholte Versicherung des Erzbischofs Otto vom 28. Juni und

[1]) Riedel a. a. O. I., 10, 187.
[2]) Riedel a. a. O. I., 10, 190 u. I., 24, 326.
[3]) Riedel a. a. O. I., 10, 208.
[4]) Riedel a. a. O. I., 10, 229.
[5]) Riedel a. a O. II., 1, 8.
[6]) Anonymi Chron. Magdeb. apud Meib. Tom. II. Scr. rer. Germ. p. 330.

10. August 1336 (¹) entgegenstände, daß seine Vorfahren die Markgrafen Johann und Waldemar beliehen hätten. Ebenso steht jene Behauptung der Äbtissin auch im Widerspruch mit der wahrscheinlich im Jahre 1320 vom Bischof Heinrich von Naumburg abgegebenen Erklärung, daß der verstorbene Markgraf Waldemar die Kastellane und Räthe mehrerer alt- und mittelmärkischer Schlösser und Städte, — unter denen sich auch der Hauptort der Zauche, die Neustadt Brandenburg, befand — für den Fall des unbeerbten Abgangs des Markgrafen Johann dem Erzbischof von Magdeburg als Eigenthumsherrn die Eventualhuldigung habe leisten lassen. (²)

So wird von allen Seiten bestätigt, daß das Erzstift Magdeburg von der im Jahre 1196 erfolgten Übertragung an im ununterbrochenen Besitz des Lehnsrechts über die Zauche gewesen ist. Niemals ist dieses Recht aufgegeben worden, nie ist es in Vergessenheit gerathen, vielmehr bis zu dem Aussterben der Anhaltiner hin von dem Berechtigten stets ausgeübt und von dem Verpflichteten stets anerkannt worden; nie aber ist bis dahin von einer Quedlinburgischen Lehnshoheit über die Zauche die Rede gewesen, und wenn das Stift nun plötzlich im Jahre 1320 im Besitz derselben erscheint, so kann es kaum anders, als in widerrechtlicher Weise dazu gelangt sein. Eine Erklärung für diese auffallende Erscheinung dürfte in den damaligen Zuständen der Mark gefunden werden. Hier war nach dem im August des Jahres 1319 erfolgteu Tode des Markgrafen Waldemar von dem Anhaltinischen Fürstenstamm nur noch ein einziger Sproß, der noch minderjährige Markgraf Heinrich von Landsberg vorhanden. Diesen Umstand suchten die fürstlichen Nachbarn zu benutzen und in dem als herrenlos betrachteten Lande unter mancherlei Vorwänden Erwerbungen zu machen. Einer der rührigsten unter ihnen war der Herzog Rudolf von Sachsen-Wittenberg, der Nachkomme eines jüngeren Sohnes Albrecht des Bären und Schwiegersohn des im Jahre 1298 verstorbenen Markgrafen Otto des Langen. Er trat zuerst als Vormund der Wittwe Waldemars, der Markgräfin Agnes, auf und nahm in ihrem Namen diejenigen Landestheile in Besitz, die ihr als Leibgedinge verschrieben worden waren, und zu denen, außer mehren altmärkischen Schlössern und Städten, auch ein großer Theil der Mittelmark gehörte. (³) Er führte auch dann noch die

¹) Riedel a. a. O. II., 2, 106. ²) Riedel a. a. O. II., 1, 463

³) Urkunde vom 29. Mai bei Riedel a. a. O. I., 25, 194: Dit is dat lifghe-ding: Soltwedele, Osterborch, Stendale, Tanghermunde, gardeleghe, vn de lant, de to dessen sloten horet, vortmer Sandowe, vn dat lant to der kameren vn wat dar to hort, Ratenowe, Spandowe, berlin, kolne, kopenick, Middenwolde, vn leuenwolde vn de lant, de to dessen benomden sloten horet.

vormundschaftliche Regierung fort, als sich Agnes wenige Monate nach dem Tode ihres ersten Gemahls mit dem Herzog Otto dem Mildthätigen von Braunschweig wieder vermählt hatte. (¹) Nicht ohne Erfolg bemühte er sich, durch Bestätigung und Erweiterung von Privilegien und Freiheiten die Städte und durch Vergabungen mancherlei Art auch die Geistlichkeit sich geneigt zu machen und die Anhänglichkeit an sein Haus und seine Person mehr und mehr zu befestigen. Er bezeichnet sich nun nicht mehr als Vormund der nunmehrigen Herzogin Agnes, und es scheint, als ob er sie ganz und gar aus der Mittelmark verdrängt habe; nur ein einziges Mal noch sehen wir sie hier eine Regierungshandlung vornehmen, indem sie bei einer Anwesenheit in Berlin am 1. Januar 1320 dem Rathe dieser Stadt das Recht über die Juden daselbst verleiht. (²) Ihren Ansprüchen entsagte sie indeß erst später zu Gunsten des Königs Ludwig und seines Sohnes, des Markgrafen Ludwig, in der Vertragsurkunde vom 4. Mai 1323, in welcher sie sagt, sie verzichte auf Berlin, Spandau, Mittenwalde, Liebenwalde, Köpenick, Landsberg, das Land Teltow und Rathenow mit allem Zubehör, „was Alles jetzt Herzog Rudolf von Sachsen und Herr Heinrich von Mecklenburg inne haben und besetzt halten. (³) — Im März des Jahres 1320 nennt sich Rudolf Vormund des jungen Markgrafen Heinrich, und nach dem wahrscheinlich schon im Juli erfolgten Tode desselben bezeichnet er sich selber als Erben der Markgrafen. (⁴) Inzwischen aber, vielleicht bald nach der im December des vorhergehenden Jahres erfolgten Wiedervermählung der Wittwe Waldemars, hatte er mit der Äbtissin Jutta Verbindungen angeknüpft und war von ihr im darauffolgenden März mit der Schirmvogtei des Stifts und einigen durch das Absterben der Markgrafen apert gewordenen Gütern belehnt worden. Und zu eben dieser Zeit mag es geschehen sein, daß Rudolf, der sich damals schon im factischen Besitz der südlichen Hälfte der Mittelmark befand, diesen Besitz dem Quedlinburger Stift auftrug, um ihn demnächst als Lehen wieder zu erhalten. Ganz unzweifelhaft ist dieser Vorgang geheim gehalten worden; Magdeburg wenigstens muß er unbekannt geblieben sein, andernfalls würde es sicher dagegen Einspruch erhoben haben, und Nauen erhielt erst drei Jahre nachher bei einer gelegentlichen Anwesenheit der Herzöge Rudolf und Wenzlaw davon Kenntniß. Ob Teltow und Zauche jemals Nachricht davon erhalten haben, daß

¹) Riedel a. a. O. I. 15.
²) Fidicin, diplomat. Beiträge II., 20 u. I., 55.
³) Riedel a. a. O. II., 2, 1.
⁴) Riedel a. a. O. I., 13, 241.

sie Lehen des Quedlinburger Stiftes geworden seien, muß dahingestellt bleiben; wir erfahren nur, daß die Städte dieser Landschaften den beiden Herzögen Huldigung geleistet haben, und sie sind jedenfalls gemeint, wenn die Rathmannen von 21 Städten der Mark und der Lausitz gelegentlich erklären, daß einige unter ihnen den Herzögen gehuldigt hätten „zu einer ewigen Huldigung.“ (¹) —

Die weitere Erörterung hat sich nunmehr mit der Frage nach der Dauer dieses neuentstandenen Lehnsverhältnisses zu beschäftigen; es wird sich ergeben, daß die „Ewigkeit“ der den Sächsischen Herzögen geleisteten Huldigung sich auf ein geringes zeitliches Maß beschränkt. Für einige Jahre blieb Rudolf in ungestörtem Besitz der von ihm occupirten Theile der Mark. Selbst nachdem König Ludwig im Anfang des Jahres 1323 seinen Sohn Ludwig mit der Mark beliehen und dieser im Februar des folgenden Jahres von Stendal aus seinen Einzug in die Mark gehalten und schon in mehreren Städten die Huldigung empfangen hatte, nahm Rudolf noch bis zum 28. August hin Regierungshandlungen vor. (²) Von diesem Tage an aber fehlt jede Spur seiner landesherrlichen Thätigkeit sowohl in den bisher unter seiner Tutel stehenden Landestheilen, als in denjenigen, über welche er vom Quedlinburger Stifte die Belehnung erhalten hatte. Es liegt die Vermuthung nahe, daß die inzwischen am 24. Juni erfolgte definitive Belehnung des Markgrafen Ludwig (³) Rudolf veranlaßt habe, auf Verhandlungen einzugehen, zu deren Anknüpfung der Pfleger Ludwigs, Graf Berthold v. Henneberg, schon früher von König Ludwig mit Vollmacht versehen worden war. (⁴) Zwar liegt über diese Verhandlungen keinerlei Nachricht vor, aber als Resultat derselben wird es anzusehen sein, daß Ludwig jetzt auch im Besitz aller derjenigen Landestheile erscheint, welche Rudolf bisher noch innegehabt hatte. Der Rücktritt des Letzteren wird allerdings nur gegen Verheißung einer entsprechenden Entschädigung erfolgt sein, und diese wird in jener Summe von 16000 Mark Silber bestanden haben, für welche Ludwig, einem späteren Vertrage zufolge, die dem Herzog Rudolf „für Kost und Schaden in der Mark“ überlassene Lausitz nebst den Städten Belitz, Brietzen, Görtzke, Fürstenwalde und Beeskow innerhalb 12 Jahren wieder zurückzukaufen versprach. (⁵) Letzteres geschah vermuthlich im Jahre 1338. (⁶)

---

¹) Riedel a. a. O. II., 1, 467. Urkunde vom 24. August 1321.
²) Riedel a. a. O. I., 10, 237.
³) Riedel a. a. O. II., 2, 14.
⁴) Urkunde vom 23. October 1323. Riedel a. a. O. II., 2, 9.
⁵) 3 Urkunden vom 25. Mai 1328. Riedel a. a. O. II., 2, 51, 52.
⁶) Riedel a. a. O. I., 20, 209 u. II., 2, 140.

Mit der im Jahre 1324 erfolgten Abtretung der mittelmärkischen Besitzungen hörte das Lehnsverhältniß derjenigen, welche Rudolf als Stiftslehen besessen hatte, selbstverständlich auf. Nur ein kleiner, schmaler, bisher zur märkischen Zauche gehöriger Landstrich von Brück nordwärts bis zum Schwielochsee hin sich erstreckend, ist damals oder vielleicht auch erst nach Aufhebung des obenerwähnten, langjährigen Pfandbesitzes von Belitz von der Mark abgekommen und bei Sachsen verblieben.(¹) Es läßt sich nicht nachweisen, ob Sachsen auch wegen dieser Erwerbungen von Quedlinburg belehnt wurde, wie dies vom Jahre 1340 an mit der in der Nähe gelegenen Herrschaft Blankensee geschah, welche die Grafen v. Lindow bisher als ein Lehn des Stifts besessen, im Jahre 1333 aber demselben zu Gunsten des Herzogs Rudolf aufgelassen hatten.(²) — Keinem Zweifel aber unterliegt es, daß in Betreff der von dem Letzteren an Brandenburg abgetretenen Besitzungen die Lehnsherrlichkeit des Stifts nach einer Dauer von kaum 5 Jahren ihr Ende erreicht hatte. Es konnte nicht anders sein, denn wie sich aus späteren Verhandlungen ergiebt, hatte Magdeburg auf Grund seines alten, wohlbegründeten Rechtes

¹) Der obenerwähnte Landstrich enthielt folgende Ortschaften: Ferch; es wird im Landbuch Karl IV. vom Jahre 1375 (Edit. Fidicin, S. 130) als Sächsisch bezeichnet. In der bei der im Jahre 1540 erfolgten Kirchenvisitation aufgenommenen Matrikel fehlt diese Bezeichnung. — Petzow; wird im Landbuch nicht genannt, vermuthlich, weil es als Sächsisches Besitzthum bekannt war; im Jahre 1437 giebt Friedrich von Sachsen seine Einwilligung zum Verkauf des Dorfes an das Kloster Lehnin (Riedel a. a. O. I., 10, 271); im Kirchenvisitationsprotokoll von 1540 wird es als Sächsisch bezeichnet (Riedel a. a. O. I., 10, 382). — Eigenthümliche Verhältnisse scheinen bei Lynewitz obgewaltet zu haben. Am 1. Mai 1444 vereignet Kurfürst Friedrich von Brandenburg dem Liebfrauenstift auf dem Berge vor der Altstadt Brandenburg die Heide und das Holz, genannt die Lynewitz, mit zwei wüsten Dorfstätten, welches alles der Domprobst Peter Kliezke von den Vettern v. Hake für 300 Rhein. Gulden gekauft und dem Stifte geschenkt hat (Riedel a. a. O. I., 9, 160). Und am 19. November 1445 verkaufen zwei Brüder v. Ziesar ebenfalls die Lynewitz mit den Dorfstätten u. s. w., womit sie von Sachsen belehnt waren, dem Propst Kliezke für die Summe von 100 Schck. Meißn. Groschen (Riedel a. a. O. I., 9, 162). An demselben Tage aber erklären auch Herzog Friedrich von Sachsen und Markgraf Friedrich von Brandenburg, daß sie die zwischen ihnen und ihren Mannen bestehende Zwietracht damit endigen wollten, daß sie gemeinschaftlich die Lynewitz dem Stifte vereigneten (Riedel a. a. O. I., 9, 163 u. II., 4, 352). Auch die drei Dörfer Canin, Busendorf und Klestow waren dem Kirchenvisitationsprotokolle zufolge an Sachsen gekommen und blieben dabei, bis sie später auf Beschluß des Wiener Congresses mit andern Sächsischen Landestheilen an Preußen fielen. — Die Grenzen zwischen Sachsen und der Mark Brandenburg sind übrigens hier vielfach streitig gewesen, und haben deshalb öfter Grenzregulirungen statt gefunden, bei denen es sich selbst um Feststellung der zweifelhaft gewordenen Zugehörigkeit von Städten und Schlössern handelte (Riedel a. a. O. I., 10, 478).

²) Riedel a. a. O. I., 4, 48 u. 53.

den neuen Landesherrn der Mark zur Huldigungsleistung aufgefordert und, trotz der Weigerung desselben, seine Forderung mit gutem Erfolg geltend gemacht. Markgraf Ludwigs Widerstand aber gründete sich auf den kaiserlichen Lehnbrief, der ihm die Mark in dem Umfange, wie sie Waldemar besessen, zusicherte. In Folge dessen betrachtete er auch jene Landestheile, welche durch den Lehnsauftrag vom Jahre 1196 an das Erzstift gekommen waren, ebenso als Reichslehen, wie den übrigen märkischen Besitz. Ein schon dem Ausbruch naher Krieg wurde durch Vermittelung des Herzogs Rudolf von Sachsen und des Markgrafen Friedrich von Meißen verhindert. Die Verhandlungen, die demnächst zu Wittenberg gepflogen wurden, führten zu einem Vertrage, in welchem Markgraf Ludwig die Lehnshoheit Magdeburgs anerkannte und gegen Zahlung einer Summe von 6000 Mark Silber die Belehnung erhielt. ([1]) Der für ihn zu Magdeburg am 10. August ausgefertigte Lehnbrief zählt alle die Stücke auf, mit welchen zuletzt die Markgrafen Johann und Waldemar beliehen worden waren und jetzt Ludwig übertragen wurden; unter ihnen werden denn auch die Neustadt Brandenburg mit dem Lande Zauche genannt. ([2]) — Es ist sehr bemerkenswerth, daß diese Verhandlungen, die das alte Lehnsverhältniß zwischen der Mark und Magdeburg wiederherstellten, auf Veranlassung und unter den Augen des Herzogs Rudolf geführt wurden und daß derselbe es bezeugt, wenn in dem erzbischöflichen Lehnbriefe die Zauche als ein vom Erzstift dependirendes Lehnstück bezeichnet wird; es liegt darin offenbar ein Zugeständniß Rudolfs, daß die von Seiten Quedlinburgs im Jahre 1320 vorgenommene Belehnung eine widerrechtliche war. —

Magdeburg hatte noch einmal Veranlassung, sein gutes Recht in Betreff der Lehnsherrlichkeit über die durch den Lehnsauftrag ihm zu Theil gewordenen Güter zu vertheidigen. Kurfürst Friedrich II., vom Erzbischof Günther aufgefordert, die Lehen von ihm in üblicher Weise in Empfang zu nehmen, stellte seine Verpflichtung dazu in gleicher Weise in Abrede, wie es 100 Jahre früher Markgraf Ludwig gethan hatte. Eine Reihe von Streitschriften wurde zwischen ihnen gewechselt. Während der Erzbischof unter Beibringung der betreffenden Urkunden bewies, daß jene Güter, wie von vielen Kaisern und zuletzt noch von Kaiser Karl IV. anerkannt worden sei, dem Erzstifte gehöre und behauptete, daß sie, da der Kurfürst sich nicht in der vom Lehnrecht bestimmten Zeit um die Beleihung mit denselben beworben habe, wieder an die Kirche zurückgefallen seien, suchte Friedrich den Beweis zu führen, daß die an Magdeburg übertragenen

[1]) 3 Urkunden vom 28. Juni 1336. Riedel a. a. O. II., 2, 106 ff.
[2]) Riedel a. a. O. II., 2, 112.

Güter nicht Allodien, sondern Reichslehen gewesen seien; es sei deshalb die Übertragung zu Unrecht geschehen, das durch keine kaiserliche Bestätigung habe in Recht verwandelt werden können.([1]) — Der Streit wurde im Jahre 1449 durch den zu Zinna abgeschlossenen Vergleich beendet. In demselben entsagte der Erzbischof allen seinen Ansprüchen auf die altmärkischen Güter, auf die Neustadt Brandenburg, Plaue und die Zauche mit allen ihren Zubehörungen, wofür ihm von Seiten Brandenburgs der Besitz von Wolmirstädt, Jerichow u. s. w. gewährt wurde.([2])

Zur Zeit des Beginnes dieses Streites zwischen Magdeburg und der Mark mag es gewesen sein, daß die Äbtissin Anna das oben mitgetheilte Schreiben an den Kurfürsten Friedrich richtete und ihn aufforderte, sich mit der Zauche, dem Teltow und der Stadt Nauen von ihr belehnen zu lassen. Am kurfürstlichen Hof mag die Behauptung der Äbtissin, die Lehnshoheit über diese Landestheile zu besitzen, nicht wenig Verwunderung erregt haben; der Ausdruck derselben klingt noch nach in den Begleitworten, mit denen das Schreiben der Äbtissin einregistrirt wurde: „und meynt ed schole van er to lehn gan."

Nachdem im Vorstehenden die Behauptungen jenes Schreibens — wenigstens in Betreff der Zauche — als unbegründet und irrthümlich nachgewiesen worden sind und nur hat zugegeben werden können, daß das Stift einmal im Jahre 1320 eine Belehnung mit den genannten Gebieten vorgenommen habe, erübrigt noch, einer hiermit in Widerspruch stehenden Notiz mit einigen Worten zu gedenken. Dieselbe lautet im Eingange: „Es wird — in den alten des Stiffts Quedelburgk Lehenbüchern, das Herr Rudolff und Hertogh Wentzlau, zu Sachsen — von Frawen Annen gebornen von Plawen, Ebtissin von Quedelburg, nachfolgende guttern zu Lehen entpfangen. Gescheen Montags nach dem Sontag Exaudi, Anno 1446." Die Güter werden nun in fast gleicher Weise wie in der Registratur vom Jahre 1440 beschrieben, nur sind hier noch zwei außermärkische Stücke, nämlich das Haus Hoym und Haus und Stadt Gera hinzugefügt.([3]) G. W. v. Raumer sagt in Beziehung auf diese Notiz: „Die Prätension des Stifts auf die Lehnsherrlichkeit im Jahre 1440 mag Kurfürst Friedrich II. wohl zurückgewiesen haben, — — das Stift wandte sich nun im Jahre 1446 an die Herzöge Rudolf und Wenzel von Sachsen, welche keinen Anstand nahmen, sich von der Äbtissin mit Nauen u. s. w. belehnen

[1]) Riedel a. a. O. II., 4, 295 ff.
[2]) Riedel a. a. O. II., 4, 423.
[3]) Riedel a. a. O. II., 4, 356.

zu lassen. (¹) Er sowohl wie auch Riedel, in der Überschrift zu dem Abdruck der Notiz im Codex, übersahen, daß es im Jahre 1446 keine Sächsische Herzöge Rudolf und Wenzel mehr gab; beide Namen kamen nur in dem Hause Sachsen-Wittenberg vor, und dieses war schon im Jahre 1422 ausgestorben. Sein Besitz war an den Markgrafen Friedrich von Meißen gefallen, dessen Sohn, Friedrich der Sanftmüthige, zur Zeit der angeblichen Belehnung regierte. Erst Cohn in seiner Abhandlung: „Stift Quedlinburg und das Voigtland" (²) wunderte sich darüber, wie die Namen Rudolf und Wenzel in jene Notiz kommen, er zog indessen aus diesem offenbaren Irrthum keinen Schluß auf die Glaubwürdigkeit derselben. Da sie sich auf alte Lehnbriefe beruft, so ist sie jedenfalls erst in späterer Zeit verfaßt und hierbei vermuthlich der Inhalt zweier verschiedener Lehnbriefe vereinigt und die Belehnung vom Jahre 1320 irrthümlich der Äbtissin Anna zugeschrieben worden. Wie dem aber auch sein möge; die Notiz entbehrt des in ihr enthaltenen, nicht aufzuklärenden Irrthums halber jeder beweisführenden Kraft, und es kann darum nicht aus ihr gefolgert werden, daß das Quedlinburger Stift noch im Jahre 1446 lehnsherrliche Rechte über die Zauche, den Teltow und die Stadt Nauen besessen und ausgeübt habe.

¹) v. Ledebur, Allgem. Archiv III., 127.

²) Zeitschr. des Harz-Vereins, 3. Jahrg. S. 189, Anmerk. 7.

Die Märkischen Studenten auf der Universität Wittenberg seit deren Gründung bis zum Tode Melanchthons (1502—1560).

Von Dr. Götze, Staats-Archivar zu Idstein.

Daß die von Dr. Luther begonnene Kirchenreformation in der Mark Brandenburg sofort lebhaften Anklang fand, läßt sich mit Sicherheit daraus folgern, daß die Zahl der märkischen Studenten auf der Universität Wittenberg nach Luthers erstem Auftreten sofort zunahm. Seit Gründung der Universität im Jahre 1502 bis zum denkwürdigen Jahre 1517 betrug nämlich die Zahl der Märker, welche in das Album der Universität eingetragen wurden, zusammen 182, also durchschnittlich pro Jahr 11—12. Dagegen stieg der Jahresdurchschnitt in der nächsten Zeit nach Luthers Auftreten bis zum Reichstage von Worms auf 22, indem von 1518—1521 die Märker in der Zahl von 89 die Universität Wittenberg bezogen. Nach jenem Ereigniß aber begann die Abneigung des Kurfürsten Joachim I. gegen die Reformation sich stärker fühlbar zu machen, und die Zahl der in Wittenberg studirenden Märker blieb daher bis zu seinem Tode sehr gering; denn sie betrug von 1522—1535 nur 54, also nicht ganz 4 pro Jahr. Sofort nach seinem Tode trat aber eine Änderung ein; denn es wurden an märkischen Studenten in Wittenberg inscribirt:

1536—1539: 40; Durchschnitt pro Jahr 10.
1540—1549: 250; „ „ „ 25.
1550—1560: 393; „ „ „ 36.

Es theilt sich also der oben angegebene Zeitraum von selbst in drei Perioden, welche durch das Auftreten Luthers und den Tod des Kurfürsten Joachims I. gegen einander abgegrenzt werden. Wir bringen im Folgenden auf Grund des Album academiae Vitebergensis von Förstemann zum Zwecke übersichtlicher Vergleichung

zunächst eine Angabe der Gesammtzahl, welche die einzelnen Ortschaften und Landschaften gestellt haben, in tabellarischer Zusammenstellung.

	1502—17.	1518—35.	1536—60.	Summa.
1) Edelleute (¹)	1	7	40	48
Andere Studenten:				
2) Aus der Altmark:				
Gardelegen	4	7	31	42
Osterburg	3	2	18	23
Salzwedel	8	9	36	53
Seehausen	—	4	31	35
Stendal	15	8	53	76
Tangermünde	1	6	47	54
Werben	—	1	5	6
Kleinere Orte	1	2	9	12
Summa =	32	39	230	301
3) Aus dem Lande Jerichow .	2	1	5	8
4) Aus der Priegnitz:				
Havelberg	2	4	17	23
Kyritz	1	4	8	13
Perleberg	3	6	15	24
Pritzwalk	1	3	16	20
Wittstock	1	—	10	11
Kleinere Orte	1	4	6	11
Summa =	9	21	72	102
5) Aus der Mittelmark:				
Beelitz	18	4	27	49
Berlin	37	8	52	97
Bernau	2	2	12	16

¹) Wir führen dieselben gesondert an, weil in den wenigsten Fällen deren Heimathsort angegeben ist.

	1502–17.	1518–35	1536–60.	Summa.
Brandenburg	21	14	63	98
Frankfurt	—	3	6	9
Friesack	—	—	4	4
Mittenwalde.	2	—	4	6
Nauen	2	2	3	7
Potsdam	2	1	5	6
Rathenow	—	—	4	4
Ruppin	6	8	30	44
Spandau.	1	3	24	28
Trebbin	8	—	5	13
Treuenbrietzen	16	9	31	56
Kleinere Orte	12	12	25	49
Summa =	127	66	295	488
6) Aus der Uckermark:				
Prenzlau.	9	2	3	14
Kleinere Orte	2	3	3	8
Summa =	11	5	6	22
7) Aus der Neumark nebst Cottbus, Crossen u. s. w.:				
Arnswalde	—	1	7	8
Cottbus	—	—	15	15
Königsberg	—	4	2	6
Andere Orte	3	1	18	22
Summa =	3	6	42	51
Gesammtsummen =	185	145	690	1020

Bei Beurtheilung der Frequenz-Verhältnisse aus den einzelnen Städten und Gegenden wird übrigens auch in Betracht zu ziehen sein, ob etwa, wie in Frankfurt, eine Universität am Orte selbst oder in größerer Nähe sich befand, wie z. B. Greifswald für die Uckermark und Frankfurt für viele Orte der Mittelmark und für die Neumark. Immerhin aber bleiben die Zahlen in ihrer Gesammtheit sehr wohl geeignet, um als Maßstab für den Fortgang reformatorischen Lebens in der Mark Brandenburg gelten zu können.

Es folgen nunmehr die Namen der Wittenberger Studenten aus der Mark, nach den Ortschaften zusammengestellt. Die weitere Verarbeitung dieses Materials, die Ermittelung biographischer Nachrichten über die einzelnen Personen u. s. w. muß den Localforschern überlassen werden. (¹)

Edelleute. (48.)

1502. Bertram v. Bredow.
1518. Christoph v. Wallwitz, Dobretzin.
1525. Jacob v. d. Schulenburg (s. Danneil II., 292).
1526. Christoph v. Minkwitz.
Wolfgang v. Minkwitz.
Johann v. Minkwitz.
Erasmus v. Minkwitz.
1533. Georg v. Wedel.
1539. Wolfgang Dietrich v. Rochow.
1542. Christoph v. d. Schulenburg.
Immanuel v. d. Schulenburg.
Lewin v. d. Schulenburg (decanus Magdeburgensis). (S. Danneil II., 496, 498, 492.)
1543. Abraham v. Rochow.
Ernst v. Rochow.
Georg v. Schönberg.
Heinrich Flans, Otto Hagk, } Marchitae nobiles.
1544. Daniel v. Rochow.
Nicolaus v. Klitzing, Prignit.
1545. Caspar v. d. Schulenburg.
1546. Alexander v. d. Schulenburg (s. Danneil II., 537).
1546. Joachim v. Köckritz.
Faustin v. Goltz, Marchicus.
1548. Johann v. Treskow.
1549. Heinrich v. Saldern.
Burchard v. Saldern.
Caspar v. Köckritz.
1551. Jakob v. Uchtenhagen.
Ludolf v. Bredow.
Nicolaus v. Jagow.
Heinrich v. Jagow.
Albert v. d. Schulenburg.
Georg v. d. Schulenburg. (S. Danneil II., 142, 149.)
1553. Cunemann v. Rindtorff.
Daniel v. d. Schulenburg (s. Danneil II., 542).
1554. Joachim v. Arnim.
Georg v. Arnim.
Otto v. Arnim.
Werner v. Arnim.
Bernhard v. Arnim.
Melchior v. Pful.
1557. Valentin v. Woldeck.
Nicolaus v. Wutenow (Wodenau).
Balthasar v. Marwitz.
1558. Wolfgang v. Bredow.
Pantaleon v. Bismarck.
Conrad v. Quitzow.
1559. Johann v. Britzke.

---

¹) Für Stendal ist dies, so weit es möglich war, in meiner Geschichte jener Stadt geschehen S. 352—355.

Andere Studirende.

1. Aus der Altmark:

Arendsee.

1543. Johann Dettenborn.
1545. Johann Winkelmann.

Arneburg.

1503. Johann Krausemargk de arnzborg.

Beetzendorf.

1536. Albert Seuer.

Gardelegen (42).

1502. Johannes Rode.
Johann Mollenhauer (Molenhawber).
1504. Bernhard Ülzen (ölczen).
1517. Johann Baumann.
1518. Johann Bornemann.
Barthold Riesenberg (Reissenberg).
Dietrich Müller.
Lucas Frick.
1520. Peter Steinfeld.
1521. Karl Alard.
1530. Nicolaus Riesenberg (Academiae publ. minister.).
1536. Peter Dobberkau (Doberchou).
1539 - 40. Andreas Scradenus.
1542. Paul Riesenberg.
1544. Johann Schultz.
Joachim Magdeburg.
Peter Lönemann.
Pascha Schünemann.
1545. Simon Nuß.
1546. Joachim Magdeburg.
Andreas Buche.
Peter Clydenius.
1548. Franz Westfal.
Bartholomäus Riesenberg.
1550. Nicolaus Trüstedt.
Joachim Riepagen.
Joachim Moldenhauer.
Andreas Werneke.
Anton Baumann (Bumann).
1554. Jacob Lorenz.
1555. Peter Ruppin.
1556. Stephan Wibeck.
Marcus Möring.
Arnold Bierstedt.
Andreas Thum.
Nicolaus Danneel (Thanel).
Johann Faler.
Philipp Riesenberg.
1557. Stephan Riesenberg (Reisbergk).
1559. Tilemann Küster (Custos).
1560. Valentin Steinfeld.
Bartholomäus Westphal.

Kalbe a. d. M.

1518. Thomas Gehr.

Osterburg (23).

1511. Hermann Ruthgart.
1517. Martin Bruchmann.
Jodocus Heinrich.
1521. Benedict Velgau (felgo).
Nicolaus Krumbke (Krombech)[1].
1536. Erasmus Heiligenfeld.
1541. Nicolaus Bismark (Wismargk).
1543. Paschasius Waldmann.
Erasmus Swintrog.

---

[1]) Irrthümlich steht dabei: dioces. Havelberg. statt Halberstad.

1544. Simon Waldmann.
1546. Stephan Baldemann.
1550. Erasmus Krüger.
1554. Lorenz Rost.
Joachim Cuno.
Nicolaus Lüdicke.
1556. Brandanus Bock (Boek).
1557. Joachim Loffanus (d. i. Loffhagen).
1558. Nicolaus Bock.
Joachim Blum.
Joachim Franke.
1559. Conrad Domnitz.
Joachim Boldemann (Woldemann).
Joachim Soltwedel.

Salzwedel (53).

1504. Werner Wittkopp (wiskop).
1510. Balthasar Müller (Molitoris).
1511. Arnold Steych.
1514. Johann Retfeld.
1516. Luc. Wittkopp (Witenkopff).
Johann Thüden.
Henning Schönfeld.
1517. Johann Listmann.
1519. Heinrich Grabenstedt.
1520. Heinrich Busse.
Joachim Nautz (Noytze).
Joachim Landau (Lantaw).
1521. Lucas Stappenbeck.
Johann Luffhagen.
1530. Joachim Fabri (Zimmermann?).
Georg Thüden.
1534. Valentin Thüden (Proton. Luneborg-Reipubl.).
1537—38. Joachim Schultz.
1540. Nicolaus Barstmann.
Swibert Grungen.
1542. Gottschalk Schultze (d. i. der berühmte Abdias Praetorius).
1543. Joachim Narstedt.
Joachim Brewitz (Prewitz).
Joachim Sturicke.
Joachim Zernitz.
Paul Lange.
Heinrich Heinrich.
Sebastian Medebort.
1544. Johann Frick.
Johann Wolter.
1545. Nicolaus Binder.
Hoyer Wittkopp.
1546. Jacob Schultes.
Johann Schultes.
1548. Arnold Baumann, gratis.
Jacob Schultes.
1549. Joachim Lonemann.
1551. Johann Gerken.
1554. Johann Binzelberg.
Werner Hackelbusch, } Brüder.
Albert Hackelbusch, }
1555. Joachim Rademin.
Martin Barsmann.
Johann Schorstedt.
1556. Jacob Göde (Goedt).
1557. Hermann Göde.
1558. Anton Gebhard.
Tilemann Bergius.
Joachim Meier.
Dietrich Jung.
Johann Johannes.
1559. Johann Bierstedt.
1560. Erasmus Prätorius.

Seehausen (35).

1518. Joachim Krämer.
1519. Christian Cordes.
1520. Heinrich Glauck.
1532. Johann Kaulitz.

1536. Johann Hemstedt.
1540. Johann Schleich.
1541. Nicolaus Bauch. (?)
Johann Kymeus. (?)
1542. Johann Beckmann. (?)
1543. Andreas Steinkammer (?)
Joachim Franke.
1544. Thomas Plato.
Johann Pies (gratis).
Theodor Quadfasel.
Sebastian Henniges.
1545. Thomas Lückstedt.
Johann Schultes.
Georg Amberg.
Johann Ungnade.
Ambrosius Bade.
Matthäus Kalibe.
1546. Anton Amelung.
1548. Jacob Köppe (gratis).
Johann Klug (gratis).
1549. Joachim Kemnitz.
Johann Cordus.
Johann Schartau.
1550. Moritz Schlief.
Christoph Strauß.
1551. Joachim Quadfasel.
1554. Arnold Heiligenfeld.
Johann Copus.
Jacob Quadfasel.
1556. Caspar Bolderus (Walter?).
Georg Luderus.

Stendal (76).

1503. Gerhard Käthen (Kothe).
1509. Lucas Kruger.
Balthasar Buchholtz.
Peter Gevert.
1510. Georg Schulze (Schultetus).
1510—11. Johann Reyding.
1511. Matthäus Elling.
1512. Georg Schulze (Schulteti).
1512. Johann Müller.
Johann Schartau.
1513. Joachim von dem Sande (von Sende).
Wilhelm Kastel (Castill).
Arnold Schönermark.
1514. Joachim Schönhausen.
1515. Jacob Schönermark.
1519. Joachim Schulze (Schultetus).
1520. Nicolaus Möring.
D. Ludwig Weber (Wefer).
Nicolaus Müller.
1521. Johann Rudingk.
1524. Marcus Schulze (Schulte).
1526. Matthias Talemann.
1529. Georg Rutz (soll wol heißen Kütz) gratis inscriptus.
1536. Johann Müller (von Melanchthon am 2. Juni 1539 dem Kanzler Weinleben empfohlen. Corp. Reformatorum III., Nr. 1817.)
1537. Heinrich Brunkow.
Johann Möring (gratis).
Gabriel Brunkow (gratis).
1542. Johann Balther (Walther?).
1543. Johann Gladigau.
Conrad Erxleben (1554 bis 1579 Geistlicher an S. Marien zu Stendal).
1544. Eberhard Reisener.
Henning Klötze (Glotzen).
1545. Johann Schönebeck.
1548. Joachim Staude,
Georg Staude.
Jacob Staude.
Hieronymus Staude.
(Söhne von Hieronymus Staude, Hof- und Landrichter.)

1548. Johann Bitkau (Bitgaw).
Paul Schulz.
Nicolaus Schönebeck.
Stephan Schönebeck.
1549. Heinrich Henning.
Michael Schultz.
Palmus Erxleben (Ergsleven).
Joachim Müller.
Michael Kleinau.
1550. Caspar Kannenberg.
1551. Arnold Schulz.
Nicolaus Jekelmann.
Nicolaus Bading.
1551. Jacob Lenthe.
Michael Bitkau (Bitgo).
1553. Joachim Helius (gratis).
1555. Michael Rose.
Jacob Hemstedt.
1556. Johann Friederich.
1557. Jacob Dietrich.
Conrad Kune.
Nicolaus Schönebeck.
1558. Heinrich Brunkow.
Jacob Belling.
Joachim Möring.
Werner Möring.
Joachim Schröter.
Johann Faber.
Nicolaus Berndorf.
1559. Matthäus Schwechten.
Johann Schönermark.
1560. Johann Senfelius.
Johann Sinapius.
Johann Schermer.
Jacob Müller.
Paul Klein (Clenius).
Matthäus Eimbeck.
Joachim Witte.
Arnold Schönermark.

Tangermünde (54).

1509. Jac. Erxleben (Arxschlebe).
1519. Gerhard Stein.
Georg Wolter.
1520. Nicolaus Diebolt.
Heinrich Wenroder.
1521. Joachim Wampe.
1226. Thomas Simon.
1540. Johann von der Gehren (a Gera).
Johann Plato.
1541. Heinrich Koch.
1543. Johannes von Tangermünde.
Bartholomäus von Tangermünde.
1544. Marcus Koppe.
Stephan Bitkau (gratis).
1545. Johann Schulze.
Vincenz Neumann.
1548. Andreas Wildeerd (Miltert = Miltern?).
Christoph Boldicke (Beldick).
1549. Nicolaus Schweitzer.
Georg Walter.
Lorenz Burchard (gratis).
1550. Jacob Kümmel.
Nicol. Köster (Costrinus).
Heinrich Kone (Cones).
1551. Valentin Geöre (sic!).
Stephan Müller.
Paschasius Rinow.
Cyriacus Zernitz.
Johann Kersten (Christianus).
1552. Bartholomäus Blancus.
Nicolaus Zabel.
Michael Premnitz.
Peter Willing (Vuilligk).
1555. Benedict Krull (Krol).
Thomas Ramberger (Rhanberger).

1557. Thomas Müller.
Johann Schultz.
Johann Asseburg.
Jacob Göde.
Johann Zabel.
Ludwig Stein.
Heinrich Seger.
1558. Jacob Heinrich.
Stephan Müller.
David Walter.
Arnold Schulz.
Johann Möring.
Nicolaus Neuling.
1559. Peter Guntz.
1560. Georg Biermann.
Levin Kersten (Christianus).
Peter Rosler.
Willichius Müller.
Lorenz Maier (Maior).

Werben (6).

1518. Christian Möring.
1543. Georg Belitz.
1543. Heinrich Goldbeck.
1558. Joachim Ritter.
1559. Caspar Calmus.
Joachim Krüger.

Dörfer (7?).

1534. Gerhard Mertzidorfius (Meßdorf?) aus Vinzelberg.
1543. Balthasar Kleis Machowiensis (aus Mechau?).
Paulus Suevus Clodensis (aus Kläden i. d. Altm.?)
1546. Michael Henselmann aus Vinzelberg.
1550. Johann Rose aus Ellingen.
1556. Caspar Wagner aus Gohre (Gorensis).
1559. Abraham Ochsenkopf aus Neuendorf (Altmark?).

2. Land Jerichow.

Jerichow (4).

1554. Peter König.
1559. Joachim Gantko (Ganttcho).
Blasius Nertwitz.
Johann Hoffmann.

Klietz.

1559. Christoph Strigelius.

Sandau.

1521. Matthias Ganskopf.

Dörfer.

1510. Christoph Briest (Brist) de Boene.
1511. Johann Treskow von Niegrip.

3. Priegnitz.

Havelberg (23).

1502. Peter Rudolfi, Domherr zu Havelberg.
1510. Henning Göde von H., art. et jur. utr. Dr., eccl. B. Mariae virg.

Erford. scholasticus et canonicus.
1520. Andreas Luttenmacher.
1527. Johann Dötzschel.
Sebastian Wankel.
1531. Vincent Seddin.
1537—38. Franz Bulluche.
1541. Marcus Schlehenholz.
1544. Johann Brandt.
1545. Nicolaus Lossau.
1546. Joachim Müller.
Dionysius Pasewalk (Pasceualh Hauelen) gratis.
Joachim Raugenius.
1550. Johann Grabow.
Jacob Schönebeck.
Joachim Pelzer.
1556. Matthias Wolfenschwengel.
1557. Daniel Masius.
Christian Schultes.
1558. Stephan Helwig.
Wilhelm Dithard.
1559. Johann Kurndes.
Valentin Bube.

Havelberger Diöcese (3).

1511. D. Heinrich Buskau.
Jacob Reystorp.
1519. Achaz Pinnow (Binnow).

Kyritz (13).

1504. Johann Unke (Vncke).
1518. Simon Kampehl (Campil).
1519. Lorenz Bading.
1520. Nicolaus Gramzow.
1530. Peter Bantikow (Bantko).
1540. Michael Klinte.
1545. Joach. Höwisch (Howesch).
1550. Anton Müller.
1553. Joach. Goldbeck (Goltbech).
1559. Joachim Sengespeck.
Georg Magod.
Joachim Krüger.
Johann Ebel.

Lenzen (3).

1525. Joachim Ox.
1544. Joh. Wernicke (Vuernick).
1554. Lorenz Knust.

Meyenburg.

1536. Johann Faber.

Perleberg (24).

1509—10. Hermann Ressemann.
1510—11. Nicolaus Frank.
1516. Wilhelm Henigtz (Henzke?).
1520. Johann Kunath.
Johann Karsten.
1521. Rudolf Burghagen (Burchawen).
Lucas Moller.
Andreas Bocke.
1532. Andreas Tibold (etwa Diepekolk?).
1542. Moritz Danneil (Daneyl).
Andreas Becker.
1545. Nicolaus Witstock (Witstrauch).
1546. Peter Berthold.
Joachim Krüger.
1548. Georg Grabow.
1553. Andreas Karstedt.
1554. Matthias Straube.
Joachim Platow.
Joachim Neumann (Nigemann).
Heinrich Schönberg.
1555. Martin Dobberzin (Dobetzin).

1557. Peter Willebrand.
1558. Nicolaus Mebesius.
Joachim Walter.

Pritzwalk (20).

1517. Vicco Falkenhagen.
1520. Peter Herz.
1521. Johann Gartz.
1528. Martin Hoppe.
1539—40. Caspar Hacker (gratis).
Johann Giesenhagen (grat.).
1540. Philipp Putlitz (Potlest).
Nicolaus Giesenhagen.
Matthias Hentz.
1542. Joachim Küster (Custos) gr.
1543. Johann Konow (Kunaw).
1545. Joachim Ellefeld (Elueldt) gratis. (¹)
Johann Benzing.
1554. Nicolaus Kemnitz.
Matthias Kemnitz.
Jacob Goldschmied (Aurifaber).
1555. Johann Garz (Garcaeus).
Johann Stegmann.
1559. Sabellus Kemnitz (nachher General-Superintendent der Altmark, † 1611).
1560. Joachim Figelius.

Putlitz (2).

1525. Bruno Bruno.
1551. Johann Putlitz.

Wilsnack.

1546. Melchior Nebelin (Nabelin).

Witstock (11).

1503. Joachim Busse (Busso).
1542. Jacob Reacus.
1549. Johann Sager (Jurius utr. Dr.).
1552. Nicolaus Berlin.
1553. Thomas Krämer.
1556. Caspar Gademann.
Heinrich Hanckental.
Johann Fielitz (Vilitzt).
Busso Mattsell.
1558. Bartholomäus Prätorius.
1559. Caspar Fatke.

Dörfer der Priegnitz.

1554. Friedrich Kappel Manginensis in Marchia non procul a Perlburgo (kann nur Mankmus sein).

Priegnitzer im Allgemeinen.

1534. Matthias Bocke Prignisius.

4. Mittelmark.

Beeskow (3).

1519. Franz Schreck.
1544. Valentin Krüger.
1555. Thomas Richter.

Beelitz (49).

1502. Burghard Riben. Belitz.
Benedict Böttiger. Beltitz.
1503. Severin Gregorii de Belticz.

---

¹) Er verbrannte als Caplan zu Wilsnack die dortigen sogenannten wunderthätigen Hostien. —

1503 – 4. Anton Slamaw de Belticz.
1506 – 7. Andreas Nabel. Beltitz.
1507. Peter Elen. Beltitz.
Andreas Trebitz. Beltitz.
1508 – 9. Andreas Brabant (Probanth). Beltz.
1510—11. Johann Gebert. Belitz.
1512. Johann Trebitz. Beltitz.
Thomas Langbein. Beltz.
1513. Matthäus Wilke. Beltz.
1515. Wenzel Heinsdorf. Belitz.
Benedict Heinsdorf. Belitz.
Balthasar Plumperdum. Belitz.
Gallus Krüger. Belitz.
1517. Anton Baumgart. Beltz.
Alexius Schlieben. Beltitz.
1520. Andreas Bermius. Beltitz.
Valentin Kraus. Pelitz.
1528. Stephan Plumperdum. Belitz.
1534 Ambrosius Otto. Pelitz.
1539. Clemens Otto Belizensis.
Paul Treskow (Dreska) Pelizensis.
1541. Sebastian Noete Belzcensis.
Daniel Randawick Belczensis.
1543. Benedict Gabriel. Belitz.
Thomas Langerbein. Belitz.
1544. Peter Schorer Belzensis gr.
1545. Lorenz Müller. Belitz.
1546. Johann Biesenthal (Rysenthal). Belitz.
1549. Andreas Herm. Belitz.
Andreas Baumgärtner. Belitz.
Peter Schmogel. Belitz.
1550. Matthias Schultheiß. Belitz.
Andreas Troeltz Belcensis.
1551. Ambrosius Janus Pelcensis.
1552. Johann Meier Pelcensis.
1553. Johann Langebein. Beltzensis.
1554. Samuel Jockert. Beelitz.
Jacob Jockert. Beelitz.
1555. Valentin Hase (Lepus) Belcensis.
Peter Koppen Belczenzsis.
1556. Thomas Thurmann. Belitz.
Andreas Langbein. Belcensis.
1557. Franz Kuhn (Kun) Belcensis.
1558. Martin Buchholz Pelcensis.
Georg Rendius. Belitz.
Jeremias Jockhart. Belitz.

Berlin (97).

1502. Peter Steinkopp.
Johann Bach
Jácob Winz (Winczen).
Nicolaus Ilo.
Simon Marci.
Peter Müller (Molitoris).
Johann Zimmermann (Fabri).
Martin Conradi.
Martin Schönberg.
Matthias Marci.
Thomas Kobel.
1503. Conrad Staupermehl (Stawppermel).
Frater Andreas Sonnenberg (Sonanberg), Minorit.
Frater Thomas Dyler, Minorit.
1504. Matthias Bredow.
Lorenz Reinicke.
Gregor Eua.
Thomas Boldicken.

1504. Zacharias Plato.
1508. Valentin Schmidt.
1509. Joachim Funck.
Gregor Kochen.
1509—10. Martin Tremmen.
Thomas Kramer.
1510. Johann Briczigk.
1510—11. Thomas Range.
1511. Andreas Schmidt.
1512. Georg Kratz.
1514. Franz Blankenfelder.
1515. Andreas Richter.
Georg Freiberg.
Peter Otterstedt.
1516. Johann Blankenfeld.
1517. Simon Hesse.
Palmus Thiele.
Andreas Hintze.
Johann Zimmermann (Fabri).
1518. Fabian Levin.
1519. Peter Möller (Molitor).
1520. Johann Tham.
1530. Joachim Seefeld (Sehfelt).
Kilian Hochgemach.
1531. Jacob Ketwig (Kedwich).
1532. Joachim Czerer.
Johann Herzberg.
1536. Andreas Thum.
1537. Johann Krüger.
1537—38. Valentin Reinbat (gr.)
1539. Jacob Krull.
1540. Johan Mulner.
Hieronymus Krümbeck (gr.).
Paul Hauenzweig.
1543. Hieronymus Swollius, magister Francfordensis.
Joachim Techacius (Techow?).
Caspar Schmidt.
1544. Georg Müller.
Clemens Lindemann.
1545. Martin Tilo.
1546. Georg Krüger.
Peter Matthias.
D. Georg Buchholzer, Propst zu Berlin.
Noah Buchholzer.
Abraham Buchholzer.
(Söhne von Georg B.)
1548. Johann Zitschow.
1549. Levin Braschi.
Martin Winz.
1550. Johann Tempelhoff.
1551. Thomas Hübner.
1552. Anton Buius (Bug?).
Christoph Buius.
Sebastian Buius.
Andreas Buius. (Brüder.)
1553. Johann Noben.
Johann Lesli.
Simon Stölp.
Joachim Blankenfeld.
Joachim Löbden.
Thom. Vogt (Voyt).
Joachim Hartmann.
Jacob Pascha.
1554. Joachim Schmidt.
1555. Johann Stephan.
Urban Drenigk.
Joachim Vogt (Voit).
Ambrosius Barsch.
Georg Hübner.
Joachim Schaum.
Michael Haseluff (Haslob poeta).
Georg Rost.
Caspar Rost. (Brüder.)
Tobias Hübner.
1555. Michael Dubbergotz.
1557. Jacob Fuhrmann.
Jonas Rode.
1558. Johann Weinleben.
1559. David Harmann.
1560. Karl Ritter.

Bernau (16).

1502. Caspar Zepernick.
1516. Adrian Krüger.
1520. Erasmus Heintz.
Jacob Beligin. (?)
1539—40. Bernhard Tilomann.
1542. Georg Wulkow (Vuolckou).
Adrian Bloner.
Jodocus Staurius.
1544. Michael Wenzkendorf.
1545. Caspar Kettel.
1548. Valentin Wetzel.
Johann Frörer (Frorerus).
1551. Johann Grabow (Grobou).
1557. Bartholomäus Retzlob.
Matthäus Diels.
1559. Augustin Thieme.

Brandenburg (98).

1502. Peter Stolp.
Peter Bröske.
Thomas Boycz (Peitz?).
Clemens Storbeck.
1503—4. Matthias Krummenau.
Lucas Grapengießer.
Georg Lützow (Litczo).
Dom. Ambrosius Otterstedt, ord. Cisterc.
Dom. Thomas Dincke, ord. Cisterc.
Dom. Joachim Fabri, ord. Cisterc.
1504—5. Dom. Martin Bollen.
Peter Korn.
Johann Krug.
Valentin Zimmermann (Fabri).
Caspar Wolter.
1512. Jacob Rebbecke.
1513. Andreas Berend (Werent).
1514. Simon Olst.
1514. Andreas Moritz.
Andreas Palmen.
1515. Johann Bock.
1519. Peter Lämger.
Joachim Erdmann.
1520. Martin Bardeleben.
Christian Wend.
Paul Witstock (Beitstock).
1521. Peter Konow.
Peter Heinz.
1524. Matthias Milow.
1528. Michael Möllenbeck.
1530. Paul Bucho (Bukow?).
1532. Georg Sabinus.
1534. Thomas Matthias.
Joachim Carnianus.
Andreas Bocho (Bukow?).
1536. Martin Simon.
Andreas Sonnemann.
1537. Franz Agricola.
Thomas Rosing.
1539. Simon Frommhold.
1540. Stephan Friedrich.
Dionnys Benedict.
Andreas Sonnemann.
Joachim Fabricius.
1541. Johann Damsdorf.
1544. Peter Schultz.
Romanus Schmidt.
Andreas Schaplo.
Marcus Meinecke.
Maternus Maier (gr.)
1545. Jaachim Konau.
Johann Honigmann.
Karl Bardeleben.
1545. Franz Königsmark.
1546. Thomas Trebkaw.
Michael Dietrich.
Lorenz Storbeck.
1548. Johann Ronch.
Franz Böttcher.
1549. Hieronymus Müller gr.

1550. Wilhelm Glebitz.
Friedrich Heygens.
1551. Dionys Buchou (Bukow).
Martin Bertz.
Gregor Vitus.
Gregor Böldicke.
Matthias Stübingk (gr.).
Heinrich Spil.
1554. Thomas Storbeck.
Thomas Sommerfeld.
Johann Ulrich.
Joachim Albrecht.
Martin Buchholz.
Joachim Buchholz.
1555. Otto Barleben.
Sigismund Barleben.
Arnold Breusike.
Matthias Böldicke.
Blasius Win.
1556. Johann Rockeritz.
Daniel Paulus.
Andreas Radelan.
Nicolaus Genderich.
1557. Marcus Menicke.
Thomas Holst (Holtzt).
Matthäus Kabelitz (gratis).
Andreas Plümke (gratis).
Simon Klessen.
Johann Krell.
Joachim Backenmenniki.
1558. Joachim Haverland (Haveland).
Christian Bardleben.
Matthias Bulemann.
Balthasar Schuler (Schüler?).
Heinrich Demker (Demiker).
1559. Paul Fleischmann.
Peter Montag.
1560. Arnold Zeilner.

Brandenburger Diöcese (4).

1514. Gregor Porch Dioc. Brand.
1516. Hermann Zceyten Brandenb. dioc.
1520. Georg Bruck Brand. dioc.
1522. Michael Lambrecht Brand. dioc.

Buchholz (2).

1541. Samuel Biger.
Israel Scheller (med. Dr.).

Frankfurt a. O. (9).

1520. Blasius Alxt.
1521. Thomas Schernau.
1533. Johann Schreck.
1544. Matthias Ritter.
Georg Licht (Professor Francof.).
Johann Knobloch (Dr. Med. et Prof.)
1545. Franciscus Hessus, Professor ibidem.
1551. Christoph Stymelius (theol. Dr. Stetinii).
1559. Johann Schultetus.

Friesack (4).

1550. Joachim Lyp.
1558. Matthias Flohre.
Abel Altendorf.
Adam Koppe.

Fürstenwalde.

1544. Benedict Müller.

Gransee.

1504. Gregor Schwanecke.

Kremmen (2).

1521. Lorenz Kienscherf.
Gregor Kerkow.

Alt-Landsberg.

1540. Simon Lemke (Lembke) ex Lantzburg March. — Ob Alt-Landsberg?

Lenin (2).

1519. Frater Joachim Phul.
Frater Nicolaus Stue.

Mittenwalde (6).

1508—9. Simon Falkenberg presbyter.
1510—11. Simon Krüger.
1541. Gregor Krüger.
1553. Nicolaus Schulze (Schultetus).
Sebastian Friedrich (gr.).
1558. Paul Draue.

Müncheberg.

1543. Thomas Martin.

Nauen (7).

1515. Barthol. Denicke.
Balthasar Refelt (Nanhen).
1521. Simon Lenzke.
1528. Jacob Kunß.
1543. Andreas Gramann.
1560. Andreas Marsilius.
Joachim Krüger.

Potsdam (8).

1504—5. Matthäus Wischinno.
Urban Wischinno.
1520. Georg Beyer.
1543. Friedrich Eimbeck (Einbich).
1544. Augustin Spiegelberg.
1555. Andreas Wisick.
1557. Martin Gericke (Gerigke).
Jacob Withum.

Rathenow (4).

1545. Nicolaus Blawe (Blau od. Plaue).
1559. Gregor Pecken ex Radtenau oppido Marchiae novae (sic!).
Johann Grell.
Andreas Walter.

Ruppin (44).

1508—9. Lorenz Bencko.
1510. Ambrosius Pulemann.
1512. Joachim Böttiger, Jurium Baccal. Univers Francoford.
1514. Joachim Hesse.
1515. Joachim Bornous.
Joachim Zimmermann (Fabri).
1518. Jacob Lidekummer.
1519. Wolfgang Barsdorf.
1520. Johann Schönberg.
Thomas Bencko.
Georg de Loe.
1521. Jacob Rehfeld (Refelt).
Lorenz Funcke.
1532. Johann Morian.
1538. Gregor Reglin.
1540. Georg Schöneberg.
1541. Nicolaus Gladaub.
1544. Jacob Voß.
1546. Matthäus Fielitz (Filix).
Lorenz Lysenberg.

1550. Johann Betgerus.
Nicolaus Berlin.
1551. Thomas Ludwig.
Gregor Böttcher (Pötiger).
Joachim Lisenbergk.
Johann Lützow (Lizovius).
1552. Gregor Penkow.
1553. Christoph Benckau.
1557. Joachim Schweller.
Jacob Ludwig.
Georg Werkmeister.
Johann Neukammer (Nikamer).
Andreas Fielitz.
Johann Leiste.
Johann Eichmann.
Peter Warten.
Burghart Dierberg (Thyrbergius).
Johann Peuconius (Penkun?).
Martin Dannenfeld.
1558. Joachim Schultz.
Nicolaus Schönberg.
Peter Didicke.
Paul Arenberg.
1560. Caspar Metzmacher.

Spandau (28).

1516. Andreas Raphun.
1520. Urban Ritter.
Joachim Malo.
Wolfgang Denicke.
1536. Peter Gottschalk.
1539. Dominicus Wartenberg.
Chermeus (sic!) Wartenberg.
1542. Gregor Witstock.
Peter Butenhofer.
1543. Bartholomäus Bier.
Martin Faber.
1544. Philipp Schultz.
1544. Bartholomäus Witstock.
1546. Michael Bornemann (gr.).
Andreas Krüger (gratis).
Joachim Benecke (Beheke).
1551. Joachim Krüger.
Andreas Bethel.
Andreas Curtmann.
Michael Schultes.
Johann Buntebart.
1555. Joachim Düring.
Thomas Kramer.
Sigismund Lonnyes.
1557. Adam Kienbaum.
1558. Magnus Börden.
1559. Samuel Wassermann (Aquarius).
1560. Joachim Loniges.

Storkow.

1558. Basilius Lype.

Teltow.

1555. Jacob Gericke.

Trebbin (13).

1502. Thomas Kunisch.
1503—4. Johann Kramer.
Erdmann Wilke.
1511—12. Johann Frantz.
Christoph Henningken presbyter.
Urban Greben.
1515—16. Georg Flaus.
Conrad Honig (Hunigk).
1554. Caspar Müller.
1555. Bartholomäus Wolter.
1557. David Wunderlich.
1558. Michael Müller.
Michael Klug.

Treuenbrietzen und Wrietzen a. O. (58).

(Beide Orte werden öfter verwechselt und sind daher hier zusammengestellt.)

1502. Andreas Wernicke. Brizna.
Thomas Genz (Gencz de Bresen.
1503—4. Christian Grabow de fideli Brisna.
Peter Pulmann. Treubrietzen.
1506—7. Ambrosius Krüger. Treubrietzen.
1507. Lorenz Schulze de Breitzna.
1511. Simon Fabri. Britzenau.
1512. Franz Lossow. Britzenau.
1514. Paul Grabow. Pritzna.
1515. Anton Distendorp. Britzen.
Cyriacus Eschholz. Britzenau.
Ambrosius Möller. Britzenau.
Conrad Witbrietzen. Britzenau.
Gallus Schulze. Britzenau.
1516. Matthäus Pauitz de Brizna.
1517. Adam Martz. Britznau.
1518. Anton Eimberlin. Britzenau.
Clemens Eschholz (Eszholt). Britzenau.
Matthäus Neumann (Nymann). Britzena.
1520. Urban Burgkmann. Bricena.
1521. Lambert Beck (Peck). Britzenau.
1528. Peter Neumann.
1533. Matthäus Zemnick. Britziensis.
1534. Martin Schmidt. Brisen.
Sebastian Kersten. Pritzen.
1539. Clemes Mygert. Britzensis.
1544. Melchior Jeserich Britziensis.
1544. Clemens Schultze Britzinensis.
Martin Weinmann. Brietzen.
1545. Augustin Lussau. Brietzen.
Joachim Gregor. Pritzensis.
1546. Martin Genewitz. Brietzen. gr.
1548. Jacob Mortz Bricensis.
1549. Peter Schäper? (Zceper). Brisensis.
1550. Joachim Moritz. Brietzen.
Johann Müller Bricensis.
1551. Jacob Bruckmann Brizensis.
Peter Blonsdorf Bricensis ex vicino Marchiae oppido.
Tiburtius Gesdorf Pritzensis.
Martin Niemann. Britzen.
Johann Beck (Begke). Treuenbritzen.
Marcus Moselou Pritzensis.
1554. Johann Copus Britzensis.
Johann Barthold Britzensis.
1555. Bonifaz Lamm (Agnus) Prizensis.
Michael Hannemann Brisensis.
Peter Neander Bricensis.
1557. Andreas Bergholz Bricensis.
1558. Andreas Schönfeld Pricensis.
1559. Georg Blönsdorf Pritzensis.
Peter Giese (Gese) Bretzensis. gr.
Valent. Neander Pricensis,

1560. Michael Halt Bricensis.
Johann Wagner Bricensis.
Urban Freudemann Pricensis.
Georg Weinmann Pricensis.

Wriezen a. O. (2).

1540. Mattheus Kumrick Priczensis. ad Oderam (gratis inscriptus).
1553. Thomas Belitz. Wriezen.

Wusterhausen (3).

1538. Peter Colreib.
1542. Peter Conrad.
1549. Caspar Schönermark.

Zossen.

1543. Petrus Praside ex Zestau, Marchiae oppido (soll wohl Zossen heißen?).

Dörfer (15).

1502. Heinrich Dransdorf (Trahensdorff) von Stechow.
1503–4. Benedict Gaue (Gawe) von Pechüle (de bechubis).
Andreas Müller von Kossenblatt.
1511. Jacob Hund von Karow (Kar.ı), Brand dioces.
Alexius Markendorf von Pechüle.
1515. Thomas Schulze von Blankensee, Dioc. Brand.
Valentin Schulze v. Blankensee.
1517. Ambros. Martin von Brunow, Brand. dioc.
Adam Arnoldi von Lossow, dioc. Brand.
1518. Georg Schulz von Blankensee.
1520. Bartholomäus Henning von Bollensdorf, Dioc. Brand.
Conrad Breske von Ketzür (Kötzer).
1521. Matthäus Heinemann von Gröben, Dioc. Brand.
1545. Andreas Leppin von Rothausen (sic) in Marchia.
1559. Valentin Kramer Burnicensis prope Rhepinum in Marchia, d. i. Burow.

Märker im Allgemeinen (11)

1530. Hermann Grabow.
1539–40. David Seehausen.
1541. Joachim Krell Marchionicus.
1543. Gallus Durbach (wohl Dierbach?) Marchita.
Jacob Bernick (wohl Wernicke?) Marchita.
1544. Wichmann Kosel Marchita.
1549. Ebel Müllendorf Marchicus.
1556. Joachim Hildebrandt Marchita.
Gregor Wilichius Marchicus.
Busso Buthler ex Marchia.
1557. Joachim Stolting Marchita.

5. Uckermark.

Angermünde (3).

1507—8. Johann Lago.
1532. Johann Lapis.
1555. Georg Klettenberg.

Lychen.

1559. Joachim Schultz.

Prenzlau (14).

1502. Matthäus Heket.
Stephan Klingebeil (Klinckebil).
1503—4. Johann Wendland (Wintlant).
Johann Tornow.
1504. Joachim Paul.
1504. Nicolaus Prucze.
1511. Arnold Müller (Molner).
Wilhelm Gevert (Gefart).
1515. Johann Paul.
1518. Peter Müller.
Lorenz Valmo.
1543. Matthias Pumicki.
1553. Andreas Fürstemann.
1555. Christian Zernitz.

Schwedt.

1548. Michael Zellin.

Dörfer der Uckermark.

1512. Vitus Propst von Stendal, dioc. Brand.

6. Neumark.

Arnswalde (8).

1533. Martin Ruel.
1538. Severin Friedrich.
1550. Martin Schiel.
Caspar Ruel.
1552. Martin Kremer.
1555. Georg Schiel.
Balthasar Glockfin.
1559. Michael Pontanus.

Bernstein.

1542. Abraham Gorger.

Bärwalde (3).

1507—8. Georg Holtz.
1518. Joachim von Leipzig zu Pernwald.
1558. Marcus Ulrich.

Cottbus (16).

1538. Peter Richter (Judex).
1539. Gregor Gnibisch.
1542. Johann Greifenhahn.
1543. Johann Dahlmann.
Jacob Richter (Judicis).
1544. Lorenz Schröter.
1551. Gregor Discous (sic!).
1554. Valentin Richter (Judex).
1555. Thomas am Ende.
Daniel Düring.
1556. Alexius Felsch.
Simon Messerschmidt.
Alwin Missen.
Sigismund Birkholz.
1557. Jonas Buelau.
1558. Andreas Victor.

Crossen.

1552. Johann Lange.

Cüstrin.

1555. Daniel Huber.

Driesen.

1543. Valentin Mörtz Dritzinensis.

Drossen (4).

1507. Benedict Könne.
1546. Martin Faber.
1554. Christoph Weichmahn (sic!).
1557. Melchior Hohenstein.

Falkenburg (2).

1538. Christian Goltze.
1544. Gregor Scherneкau.

Königsberg (6).

1530. Eucharius Wolf.
1534—35. Lorenz Widemann.
Barthol. Hertwigk.
Paul Zimmermann (Faber).
1550. Joachim Piper.
1558. Johann Bremutz (sic!).

Lagow.

1536—37. Martin Göbel.

Neetz (2).

1554. Jacob Fuchs.
Jacob Albert.

Soldin (3).

1538. Lucas Prenzlau (Premslow).
1559. Joachim Cunrad.
1560. Peter Streubier.

Schiefelbein.

1555. Caspar Gunther.

Woldenberg.

1559. Peter Cuno.

Dörfer der Neumark (2).

1516. Ambrosius Hene von Dyssen, Dioc. Brand.
1551. Jacob Weiße aus Muskau bei Cottbus.

Red.: *F. Holtze.*

Verbesserungen und Vervollständigungen.

S. 114. 2. Absatz, vorletzte Zeile, lies: Nähe statt »Reihe.«
S. 115. 2. Absatz, 7. Zeile von unten, lies: 1697 statt »1797.«
S. 118. Barnewitz, lies: Klötzow, statt »Kötzow.«
S. 119. Beeren Nr. 1, lies: Felchow statt »Selchow.«
» » 2, lies: Stotz statt »Stolz.«
» » 3, lies: 1780. 8. 6. statt »3. 6.«
S. 124. Brandenstein Nr. 2, lies: s. H. 41 statt »H. 42.«
S 154. Hacke Nr. 26 hinzuzufügen: 1719. 8. 9. Gev. — 1720. 17. 12. Gev. — 1727. 21. 12. Gev.
S. 155. Hacke Nr. 40, lies: 1778. 16. 8. statt »26. 8.«
und lies: 1791. 21. 8. statt »1797.«
S. 159 Hagen Nr. 14, lies: 1741. 13. 1. statt »3. 1.«
S. 161. Hülsen Nr. 3, lies: 1794. 13. 6. statt »3. 6.«
S. 162. Hünieke Nr. 7, lies: 1768. 7. 8. statt »17. 8.«
S. 163. » » 8, lies: 1764 10. 6. statt »1765«
und hinzuzufügen: 1765. 26. 5. Gev. bei seinem Schwiegersohn rc.
S. 164. Itzenplitz, lies: 1735. statt »1636.«
S. 166. Klöden Nr. 1, lies: 1781. 3. 4. †
S. 171. Linde Nr. 6, lies: 1744. 25. 11. statt »25. 4.«
S. 172. Löschbrand Nr. 2, lies: Saarow statt »Samrow.«
S. 176. Lütke Nr. 20, lies: 1717. 6. 6. statt »6. 7.«
S. 184. Pfuel Nr. 2, lies: 1766. 19. 6 statt »19. 10.«
S. 188 Quast Nr. 2 hinzuzufügen: 1666. 8. 2. Gev. wie oben bei 1.
S. 189. Rammin Nr. 2, lies: Brussow statt »Brustkow.«
S. 191. Redern Nr. 9, lies: Zwischen 1583 u. 1588 statt »1588 u. 1583.«
S. 192. » » 10 hinzuzufügen: 1. Kind von 3 u. 5.
S. 193. » » 16, lies: Sohn von 3 u. 4 statt »3. u. 5.«
S. 194. » » 20 hinzuzufügen: 1637. Freitag p. trin. Gev.
S. 198. » » 39 bei Hans Sigismund, lies: nach dem Tode seines Vaters statt »ihres.«
S. 204. Redern Nr. 66, lies 1664. 21. 12. statt »12. 12.«
S. 204. » » 67, lies: 1669. 21. 2. statt »21. 3.«
S. 205. » » 73, lies: 1725. 25. 7. statt »1727.«
S. 205. » » 74 hinzuzufügen: 1709. Martini Gev.
S. 206. » » 81, lies: 1749. 29. 8. statt »1751.«
und hinzuzufügen: 1751. 19. 9. Gev.
S. 212 Redern Nr. 102, lies: 1798. 30. 9. statt »30. 6.«
S. 215. » » 115, lies: Frau von 114 statt »115.«

S. 227. du Rosey Nr. 3, lies: durch Herrn Rath Sack copulirt.
S. 233. Schönholz Nr. 27 hinzuzufügen: 1814. 22. 3. † 73 J. 5 M. alt.
S. 233. Schwerin hinzuzufügen: 2. Herr Otto Martin, Rittmeister im Regt. Kronprinz z. Pf.

1724. 15. 10. Gev. zum ersten Mal. C.
1730. 10. 4. Gev. zum letzten Mal. C.

3. Frau Rittmeister.

1726. 20. 1. Gev. C.

S. 239. Walther Nr. 1, lies: 1788. 22. 6. statt »1786.«
S. 245. Woldeck Nr. 6, lies: Schwester von 2 statt »von 1.«

Krämer'sche Buchdruckerei (C. R. Brandt) in Potsdam.


Berkeley
LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA


Berkeley
LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA